



<36632945000012

Neue Sammlung

der

Landes-Ordnungen, Ausschreiben und anderer allgemeinen Verfügungen,

welche

bis zum Ende des Oktobers 1806

für die älteren Gebietstheile

Kurhessens

ergangen sind.

Vierter Band.

Jahre 1785 bis 1806 einschlieslich



Cassel,
in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.



Vorrede.

Der am Schlusse der Vorrede des dritten Bandes dieser Sammlung gegebenen Zusicherung, daß der vierte und letzte Band derselben in Jahresfrist werde beendigt werden und daß solcher auch das alphabetische Hauptregister enthalten werde, wird in zwiefacher Hinsicht nicht Genüge geleistet, indem nemlich die Beendigung dieses Bandes sich über jene Frist hin verzögert hat und das Register in solchem nicht enthalten ist. Beides bedarf einer Rechtfertigung. Soviel das erstere betrifft, war der Abdruck der letzten Verordnungen aus dem Jahre **1806** bereits im vergangenen Winter beendigt, der Abdruck der Anhänge und Nachträge aber hat begreiflicherweise noch geraume Zeit erfordert. Jene werden sich ohne weiteres als nothwendige oder doch zweckmäßige Zugaben darstellen, daß aber die Nachträge beigefügt worden sind, beruhet auf derselben Maxime, die der Herausgeber durchgängig befolgt hat, nemlich der, daß in dem gegenwärtigen Werke nicht der blose Text der älteren Verordnungen zu liefern, sondern, so viel möglich, jede einzelne Bestimmung derselben mit den ihr vorhergehenden und den späteren Anordnungen in Verbindung zu bringen und hierdurch eine umfassende, zusammenhängende Kenntniß der geschriebenen Rechtsquellen zu erleichtern und zu befördern sey. Dieser Zweck wurde, wie auch bereits in der Vorrede zum ersten Bande, §. **VIII**, S. **XXI**, sich angedeutet findet, durch die beigefügten Anmerkungen und ausführlicheren Zusammenstellungen zu erreichen gesucht, und wenn gleich diese, als blose

Privatarbeit des Herausgebers, mithin des offiziellen Charakters entbehrend, bei einer Sammlung von Landes-Ordnungen eine fremdartige Zugabe sind und nicht dahin zu gehören, wenigstens nicht zur unmittelbaren Verbindung mit dem Texte jener, sondern allenfalls dazu, um etwa in einem besonderen Werke gesammelt zu werden, geeignet erscheinen möchten; so ist doch die gewählte Art der Verbindung nicht allein von der höchsten Staatsbehörde genehmigt worden, sondern es stehet ihr auch der Vortheil des leichtern und bequemern Gebrauchs zur Seite, wie denn an einer gleichen Verbindung solcher Anmerkungen mit dem Texte der Verordnungen rc., welche bereits in der älteren Sammlung vorkommt, so viel bekannt, niemals Anstoß genommen worden ist.

Bei aller vom Herausgeber angewendeten Mühe, durch die Anmerkungen und Zusammenstellungen eine vollständige Verbindung der älteren mit den neueren Bestimmungen zu beschaffen, ist von demselben doch manches übersehen, in manchen Punkten auch seine Ansicht über den Zusammenhang beider später berichtigt, auch hierdurch zuweilen nöthig geworden, einzelne gesetzliche Bestimmungen, welche, weil sie für nicht mehr geltend angesehen worden waren, von der Aufnahme an den ihnen der Zeitfolge nach gebührenden Stellen ausgeschlossen wurden, später als entweder noch wirklich geltend oder wenigstens als zur Erläuterung neuerer Bestimmungen dienlich, noch aufzunehmen. Ganz vorzüglich aber schien es der oben erwähnte Zweck zu erheischen, die zahlreichen Aenderungen, welche die Gesetzgebung seit dem Anfange des Jahres 1831 in den früheren Verhältnissen getroffen hat und wovon in den vor diesem gedachten Jahre erschienenen ersten zwei Bänden natürlicherweise noch kein Gebrauch gemacht werden konnte, zu deren Benutzung aber der dritte und vierte Band nur theilweise Gelegenheit darboten, noch auf irgend eine Weise mit der Sammlung in Verbindung zu setzen. Dieser Ansicht, worin der Herausgeber durch die Mittheilungen sachkundiger Freunde bestärkt wurde, verdanken die dem gegenwärtigen vierten Bande beigefügten

Nachträge ihre Entstehung, ihre Form aber ist durch die weitere Rücksicht bestimmt worden, daß es in dieser Form am leichtesten seyn wird, sie mit den betreffenden Verordnungen dadurch, daß man diesen nur die den einzelnen Nachträgen übergeschriebenen Zahlen beifügt, in Verbindung zu bringen. Manche Wiederholungen haben in diesen Nachträgen, denen auch die wichtigeren der schon den ersten drei Bänden beigefügten Berichtigungen und Zusätze eingeschaltet worden sind, nicht wohl vermieden werden können und ihrer ungeachtet weiß der Herausgeber sich zu bescheiden, daß es ihm schwerlich gelungen seyn werde, die gewünschte Vollständigkeit zu erreichen. Sollte demnächst eine zweite Ausgabe der gegenwärtigen Sammlung nöthig werden, so wird es dem künftigen Herausgeber leicht seyn, die Masse der Anmerkungen und Nachträge so zu verarbeiten, daß sich solche vermindere und dennoch das zusammen gehörige besser zusammen gestellt werde, als es bei der dermaligen Herausgabe thunlich war.

Der zweite einer Rechtfertigung bedürfende Punkt betrifft das alphabetische Register. Dieses konnte natürlicherweise vor dem beendigten Abdrucke des Werkes selbst nicht vollständig bearbeitet werden. Bis zu dessen Vollendung aber die Ausgabe des gegenwärtigen vierten Bandes auszusetzen, schien um so weniger rathsam zu seyn, da solcher durch die Nachträge bereits stärker als die vorhergehenden Bände geworden ist und die Verbindung des Registers mit demselben seinen und den Gebrauch des Registers selbst unbequem machen würde. Der Herausgeber wird daher letzteres, und zwar sobald als möglich, mit einem besondern Titelblatt versehen, erscheinen lassen, damit es nach Gutfinden besonders eingebunden werden könne.

Da der Herausgeber sich überzeugt hat, daß die Anmerkungen, Zusammenstellungen und Nachträge, wenn auch in einzelnen Materien, doch bei weitem nicht überall die Stelle einer systematischen Uebersicht, deren im §. VIII und am Schlusse der Vorrede zum ersten Bande erwähnt wird, zu ersetzen vermögen, zumal da die neueren Gesetze sich über

viele Gegenstände erstrecken, wovon in den älteren Landes-Ordnungen nichts vorkommt, auf welche hinzuweisen daher letztere auch keine Gelegenheit darboten: so ist derselbe vorläufig Willens, eine solche Uebersicht, nicht nur des Inhalts der gegenwärtigen Sammlung, sondern auch der sämmtlichen Bände der seit dem Jahre 1814 erscheinenden Sammlung von Gesetzen, mit dem alphabetischen Register zu verbinden, jedoch so, daß die Ausgabe des letztern nicht durch die Ausarbeitung und den Druck der erstern aufgehalten werde. Daß diese nur ein Privatwerk des Herausgebers, ohne allen offiziellen Charakter seyn werde, bedarf wohl kaum einer Bemerkung.

Noch hält es der Herausgeber für angemessen, hier bei dem Schlusse der „Neuen „Sammlung der Landes-Ordnungen, Ausschreiben und anderer allgemeinen Verfügungen, welche bis zum Oktober 1806 für die älteren Gebietstheile „Kurhessens ergangen sind“ seine Ansicht über den Werth dieser älteren Landes-Ordnungen, in dem weitern Umfang, wie solcher der gegenwärtigen Sammlung gegeben worden ist, als Quellen des vaterländischen Rechtes, besonders in Beziehung auf einige Stellen der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, darzulegen.

Der Ausdruck „Gesetze“ kommt hinsichtlich der Zeit der Entstehung von solchen in der Verfassungs-Urkunde in einer dreifachen Bedeutung vor, indem darunter theils nur solche Gesetze, welche nach und in Gemäsheit der Verfassungs-Urkunde gegeben werden und beziehungsweise seitdem ergangen sind, theils nur solche, welche schon vor der Verfassungs-Urkunde vorhanden waren, verstanden und theils endlich beiderlei Gesetze darunter begriffen werden. In der ersten Bedeutung ist der Ausdruck „Gesetze“ ohne Zweifel gebraucht in der Bestimmung des §. 95, daß ohne Beistimmung der Landstände kein Gesetz gegeben werden könne, ferner in dem §. 97, wonach die Stände zu neuen Gesetzen Anträge machen können, so wie in der Bestimmung des §. 96, daß Dispensazionen gegen die künftig ergehenden verfassungsmäsigen Gesetze keine Statt

finden sollen, wie es sich denn auch von selbst verstehet, daß die in den §. §. 62 und 72 unter den Schutz der Verfassung gestellten, so wie die in den §. §. 20, 25, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 40, 42, 48, 49, 50, 131 der Verfassungs-Urkunde angekündigten, zur Vollziehung derselben, ferner die im §. 113 erwähnten, mit Beistimmung der Landstände zu erlassenden, Gesetze und die im §. 147 gedachten Finanzgesetze sämmtlich erst nach der Verfassungs-Urkunde ihr Daseyn erhalten konnten. Die zweite Bedeutung liegt der im §. 96 vorkommenden Erwähnung der schon jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften zum Grunde und indem im §. 155 alle gesetzlichen Bestimmungen und anderen Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde und der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze im Widerspruche stehen, für hierdurch aufgehoben erklärt werden, kann dieses ebenfalls nicht wohl auf andere, als der Verfassungs-Urkunde vorhergegangene gesetzliche Bestimmungen und Anordnungen bezogen werden. Die dritte Bedeutung wird in allen denjenigen Stellen anzunehmen seyn, wo ohne nähere Bestimmung von Gesetzen (§. §. 6, 8, 19, 21, 22, 26, 31, 32, 35, 60, 115, 117), allgemeinen oder besonderen Gesetzen (§. §. 13, 48) und Strafgesetzen (§. 126) die Rede ist und selbst die Bestimmung im §. 95, daß ohne Beistimmung der Landstände kein Gesetz aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden könne, so wie die des §. 97, wonach die Stände zur Aufhebung oder Abänderung der bestehenden Vorschriften Anträge thun können und der im §. 95 vorkommende Ausdruck „vorhandene Gesetze“, desgleichen der Ausdruck „verfassungsmäßige Gesetze“ im §. 123, werden in dieser umfassenderen Bedeutung des Wortes zu verstehen seyn. — Bei einigen dieser Stellen wird noch weiter zu verweilen seyn.

Die Bestimmung im §. 155 dürfte, da es sich schon von selbst verstand, daß durch die Verfassungs-Urkunde, als das neuere Gesetz, den mit ihrem Inhalte im Widerspruche

stehenden älteren Gesetzen derogirt werde, weniger beziehungsweise nicht blos in diesem positiven, als vielmehr oder doch zugleich in dem negativen Sinne zu verstehen seyn, daß Gesetze und Anordnungen, welche mit dem Inhalte der Verfassungs-Urkunde **nicht** im Widerspruche stehen, auch durch dieselbe **nicht** aufgehoben seyen und solchergestalt dem vielleicht entstehenden Glauben vorbeugen zu sollen, als ob mit der älteren Verfassung auch das gesammte ältere Recht habe geändert oder abgeschafft seyn sollen. Von großer Wichtigkeit ist es, zumal in diesem Sinne, daß der §. 155 neben den gesetzlichen Bestimmungen auch der **anderen Anordnungen jeder Art** erwähnt, also neben jenen auch diese, soweit sie mit dem Inhalte der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruche stehen, aufrecht erhält und da „**gesetzliche Bestimmungen und andere Anordnungen jeder Art**," den Inbegriff des gesammten geschriebenen Rechts, namentlich der geschriebenen vaterländischen Rechtsquellen, bilden, so dürfte sich wohl annehmen lassen, daß durch den §. 155 die fortdauernde Gültigkeit unserer sämmtlichen früheren geschriebenen vaterländischen Rechtsquellen überhaupt, soweit sie nicht mit dem Inhalte der Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, ohne Unterschied, welchem der in der Doktrin angenommenen **Rechtstheile** sie auch angehören mögen, ausgesprochen sey. Von diesem Inbegriffe sämmtlicher Rechtsquellen kann auch wohl nur der §. 123 in den Worten: „nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen" verstanden werden, so daß unter den verfassungsmäßigen Gesetzen diejenigen, welche in früherer Zeit gemäs der jedesmaligen Verfassung des betreffenden Landestheils ergangen sind [a]) und unter den bestehenden Rechten sämmtliche übrige Rechtsquellen, und hier auch

a) In demselben Sinne, in welchem in Sachen v. **Fürstenstein** gegen den **Staats-Anwalt** in einem Entscheidungsgrunde des hiesigen Obergerichts (welcher in der Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts vom 3ten Oktober 1838 gebilligt worden) die Verordnung vom 18ten Januar 1814 als ein nach der damaligen Staatsverfassung wirksam ergangenes Landesgesetz bezeichnet wurde.

die ungeschriebenen, begriffen sind. Denn unter verfassungsmäsigen Gesetzen können hier nicht solche gemeint seyn, welche mit landständischer Beistimmung erlassen werden — wovon im §. 113 die Rede ist — da es solcher Gesetze damals noch keine gab und die Rechtspflege natürlicher Weise nicht so lange suspendirt bleiben konnte, bis deren erlassen würden, wohingegen die Beurtheilung der richterlichen Kompetenz, wovon der §. 113 redet, ohne Gefahr an die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die — künftig — mit landständischer Beistimmung erlassen werdenden Gesetze, als jene Kompetenz begrenzend, gebunden werden konnte. Unter den bestehenden Rechten im §. 123 können aber nicht etwa die durch Dispositionen der Betheiligten begründeten Rechte verstanden werden, einestheils, weil dieses dem Zusammenhange und dem Ausdrucke „bestehenden" nicht entsprechen würde, anderntheils weil die Begründung von Rechten durch Privat-Disposition nur erst unter dem Schutze der bestehenden Rechte geschehen kann.

Auch der §. 35, indem er von verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrigem Benehmen oder Verfahren der öffentlichen Behörden redet, scheint in den beiden letztern Ausdrücken auf die fortdauernde Gültigkeit der früheren Rechtsquellen im Allgemeinen hinzudeuten, nicht aber auf Gesetze und Verordnungen, welche erst in Gemäsheit des §. 95 der Verfassungs-Urkunde erscheinen werden, sich beschränken zu lassen. Wenn nun im §. 115 und in anderen Stellen, namentlich nur der Gesetze erwähnt wird, so wird man hierunter nicht blos die erst noch auf die eben erwähnte Weise künftig erscheinenden Gesetze, sondern den ganzen Inbegriff der Rechtsquellen zu verstehen haben, da jener Beschränkung der schon vorhin in Beziehung auf den §. 123 angeführte Grund und noch der weitere entgegen stehet, daß alsdann auch die in Gemäsheit der Verfassungs-Urkunde zu erlassenden Vollziehungs-Verordnungen ausgeschlossen seyn würden.

Was nun insbesondere den §. 31 betrifft, so ist in einem mit Recht einer großen Autorität geniesenden Werke [b]) diesem eine Auslegung gegeben worden, von welcher die

b) Pfeiffer praktische Ausführungen, B. V, Abh. VII. S. 521 fg.

Ansicht des Herausgebers gegenwärtiger Sammlung in einigen Punkten und namentlich in dem, welcher die älteren vaterländischen Rechtsquellen angehet, abweicht und welche darzulegen, hier der angemessene Ort zu seyn scheint.

Zuvorderst dürfte die dort [c]) gegebene Erklärung der Worte „das Recht," wonach dieser Ausdruck lediglich die unter den Staatsbürgern gegen einander in ihren privatrechtlichen Verhältnissen unter dem Einflusse und Schutze der Gesetze, begründeten Einschränkungen der persönlichen Freiheit zu beziehen, mithin gleichbedeutend mit bestehenden Rechtsverhältnissen sey, gegen sich haben, daß diese Bedeutung des Ausdrucks „das Recht" ausergewöhnlich ist und nicht abzusehen wäre, weshalb man, wenn jene Bedeutung bezweckt worden wäre, nicht eben so wie es im §. 44, welcher für die Gemeinden im wesentlichen dasselbe festsetzt, was der §. 31 für die Einzelnen bestimmt, geschehen, sich geradezu der Worte: „bestehende Rechtsverhältnisse" bedient haben sollte, und dann scheint auch in der unterstellten Bedeutung der Zusatz „das „Recht" in Beziehung auf die einzelnen Individuen überflüssig zu seyn, indem es wohl Niemand einfallen konnte, zu glauben, daß durch die Verfassungs-Urkunde alle die Person betreffenden, z. B. ehelichen und kindlichen Verhältnisse und alle durch Vertrag, Verjährung rc. begründeten Beschränkungen des Eigenthums vernichtet seyen, wohingegen hinsichtlich der im §. 44 erwähnten Gemeindelasten gar wohl hätte geglaubt werden können, daß solche durch die neue Verfassung aufgehoben seyen. Ueberdies scheint es nicht glaublich, daß man in dem §. 31 das Recht, als Inbegriff bestehender Rechtsverhältnisse, welche doch jedenfalls theilweise erst ein Produkt der Gesetze sind, diesen gegenüber gestellt haben sollte. Mehr Wahrscheinlichkeit dürfte es für sich haben, daß man unter den Worten: „das Recht und die Gesetze" den ganzen Kompler aller im Staate geltenden Rechtsnormen habe begreifen wollen und beide Ausdrücke deshalb kumulirt

c) Daselbst §. 3 und §. 6.

habe, entweder, um mit dem ersteren Ausdrucke „das Recht“ das ganze vorkonstitutionelle Rechtssystem und unter den Gesetzen die künftigen verfassungsmäsigen Gesetze oder unter jenem das gesammte materielle Recht, unter diesen aber dessen Quelle, welche im Allgemeinen die Gesetze sind, zusammen zu fassen, daß aber jedenfalls die Kumulation beider Ausdrücke nur eine Bestärkung eines und desselben Satzes: daß die Freiheit der Person und des Eigenthums nicht der Willkühr unterworfen seyn soll, bezweckt habe.

Näher als die erwähnte Erklärung des Ausdrucks „das Recht,“ beziehet sich auf den hier zu erörternden Gegenstand die Erklärung, welche in dem erwähnten Werke [d]) dem Ausdrucke „die Gesetze,“ hinsichtlich der vorkonstitutionellen Gesetzgebung gegeben wird. Zuvorderst wird es für unzweifelhaft gehalten, „daß der Sinn und Zweck jener „Bestimmung der Verfassungs-Urkunde im Wesentlichen gänzlich vereitelt werden würde, „wenn man hier den Ausdruck „Gesetze“ in seiner weitesten Bedeutung nehmen, und „darunter wohl gar alle der Verfassungs-Urkunde vorausgegangenen, die persönliche „Freiheit einschränkenden, Vorschriften der Staatsregierung, in deren Händen die gesetz„gebende Gewalt sich damals ausschliesend befand, mithin auch diejenigen mit begreifen „wollte, welche sich nur als Ausfluß jener übermäsigen Bevormundung und einer allzu „ängstlichen Polizei-Aufsicht darstellen.“ Es werden sodann die Gesetze im allgemeinen Sinne, wo sie gleichbedeutend mit den „bestehenden Vorschriften“ (im §. 96) sind und die in den §. §. 48 und 95 erwähnten „Anordnungen“ der Staatsregierung und der Staatsbehörden unter sich begreifen, den eigentlichen Gesetzen gegenüber gestellt und wird nun fortgefahren: „Diese Letzteren — die Gesetze in der engeren Bedeutung — „unterscheiden sich, zwar nicht nach ihrem inneren Wesen oder den allgemeinen Bedin„gungen ihrer rechtlichen Existenz, wohl aber nach der Form, unter welcher sie zu „Stande kommen, wenn man auf die Zeit vor und nach der Verfassung Rücksicht

d) §. 4 und §. 7.

„nimmt. Vormals zwar wie jetzt gehörte es zu den wesentlichen Erfordernissen der „rechtlichen Existenz eines Gesetzes, daß dasselbe von der gesetzgebenden Gewalt „ausgegangen und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise öffentlich verkündigt sey. „Vormals aber war, soviel ersteres betrifft, die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt „ausschliesend in der Hand des Regenten und die von demselben in dieser Eigenschaft „erlassenen allgemeinen Vorschriften unterschieden sich daher in dieser Hinsicht nicht von „denen, welche von dem Landesherrn nicht sowohl vermöge der gesetzgebenden „Gewalt, als in seiner Eigenschaft eines obersten Chefs der Staatsverwaltung, „ertheilt wurden; alle Verfügungen des Regenten, mochten sie als Gesetze, als „Verordnungen, oder ganz einfach als Landesherrliche Beschlüsse (Extrakte Geheimenraths-„Protokolls) bezeichnet seyn, galten ihrer äusern Existenz nach als wirkliche Gesetze, „sobald sie nur auf die gesetzlich bestehende Weise, seit **1815** insonderheit durch die „Gesetzsammlung, öffentlich verkündigt worden waren. Anders aber verhält sich solches „nach dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde ꝛc.“ — „In allen denjenigen Ver-„fügungen der Verfassungs-Urkunde, in welchen von Gesetzen, ohne nähere Bestimmung, „die Rede, und der Gegenstand der Verfügung nicht von der Beschaffenheit ist, um „lediglich durch künftige Vorschriften geordnet zu werden, sind unter jenem Ausdrucke „alle und jede Gesetze, sowohl die erst seit der Verfassungs-Urkunde erlassenen, als die „aus der früheren Zeit herrührenden, zu verstehen, wie namentlich in den §. §. **22, 24,** „**26, 32, 41, 43, 48, 52, 60, 115** und **117**, wobei man denn nur in der „Anwendung auf vorkommende Fälle die oben erwähnte Verschiedenheit der Bedingun-„gen für die rechtliche Existenz eines Gesetzes — nemlich, daß es jedenfalls gehörig „verkündigt sey, und, sofern es nach der Verfassungs-Urkunde erlassen worden, die „Zustimmung der Landstände erhalten habe — nicht auser Acht zu lassen hat. In diesem „letztern, ziemlich umfassenden, Sinne ist denn insonderheit auch bei der Auslegung des

„§. 31 der darin vorkommende Ausdruck „die Gesetze“ zu nehmen, und es sind „demnach unter diesen eben sowohl die Gesetze aus der Zeit vor der Verfassungs-„Urkunde, als die nach derselben erlassenen, zu verstehen.“ Als praktische Folgerung wird sodann folgendes aufgestellt: „Von den gesetzlichen Bestimmungen (in allgemei-„nerem Sinne) aus der Zeit vor der Verfassungs-Urkunde haben keine praktische „Gültigkeit, oder, mit anderen Worten, können den Gerichten nicht zur Entschei-„dungsquelle dienen, alle diejenigen, welche nicht in der zur Zeit ihrer Erlassung „gesetzlich vorgeschriebenen Form öffentlich verkündigt, mithin, soviel die seit dem „Jahre 1815 erlassenen betrifft, nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen wurden. „Alle diese sind nicht dazu geeignet, eine Ausnahme von der durch den §. 31 der „Verfassungs-Urkunde als Regel zugesicherten Freiheit der Person und des Eigenthums „zu begründen. Und eben hierin liegt der sehr folgenreiche Gewinn, welcher den „kurhessischen Staatsbürgern gegenwärtig schon vermöge des §. 31 der Verfassungs-„Urkunde zu Theil wird. Hauptsächlich in Beziehung auf die persönliche Freiheit und „deren Beschränkung giebt es nemlich aus jener Zeit eine große Anzahl, insonderheit „polizeilicher, Vorschriften, welche keineswegs als eigentliche Gesetze zu betrachten sind, „indem sie der gesetzlichen Form ihrer Verkündigung entbehren; sehr viele sind gar nicht „von der gesetzgebenden Gewalt unmittelbar, sondern von einzelnen Verwaltungs- und „Polizeibehörden, erlassen, andere derselben rühren zwar von der obersten Staats-„regierung her, sind aber nur an jene Behörden zu ihrer Instruktion und Befolgung „gerichtet; manche sind auch von den Behörden zur Nachachtung für die Staatsbürger, „nur nicht in der gesetzlichen Form, öffentlich bekannt gemacht. Alle diese Vorschriften, „ohne Unterschied, haben mit der Einführung der Verfassungs-Urkunde ihre Wirksam-„keit den kurhessischen Staatsbürgern gegenüber gänzlich verloren, und wenn noch „irgend eine öffentliche Behörde, oder irgend ein einzelner Verwaltungs- oder Polizei-

„beamter, dergleichen gegen einen solchen geltend machen wollte, so würde diesem sofort „die gerichtliche Klage wegen des seine Rechte verletzenden verfassungswidrigen Ver„fahrens einer solchen Behörde oder eines solchen Beamten in Gemäsheit des §. 35 der „Verfassungs-Urkunde offen stehen."

Der hier ausgesprochenen Auslegung des §. 31 und der darin über den Werth der vorkonstitutionellen Gesetze dargelegten Ansicht, so wie der daraus gezogenen praktischen Folgerung dürften bedeutende Zweifel entgegen stehen.

Vor allen Dingen muß man zwei Perioden unterscheiden, welche auch in den extrahirten Stellen angedeutet worden sind. Durch die Verordnung vom 8ten September 1815 wurde nemlich ein öffentliches Blatt, unter dem Titel: „Sammlung von „Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für die „kurhessischen Staaten" eingeführt und im §. 2 verordnet: „Nur allein in diesem „Blatte sollen künftig sowohl die Verordnungen und die von Unseren Landes-Kollegien „und anderen hierzu ermächtigten Behörden erlassenen Ausschreiben, als auch alle die„jenigen Verfügungen, welche allgemeine Vorschriften zum Gegenstande haben, vollständig „abgedruckt werden. Dessen ungeachtet sollen die Verordnungen und solche Ausschreiben, „deren Bekanntmachung besonders befohlen wird, den Unterthanen auf die bisher „gewöhnliche Weise verkündigt werden; wogegen alle anderen in diesem Blatte abge„druckten Verfügungen einer weiteren Form der Kundmachung zu ihrer Verbindlichkeit „nicht bedürfen." Im §. 5 wurde weiter bestimmt: „Am Ende eines jeden Jahres „soll dasselbe mit einem Anhange — in welchem die in einzelnen Fällen ergangenen, „zur Erläuterung der Gesetze dienenden, Entscheidungen und Verfügungen mitzutheilen „sind, — versehen werden," und im §. 12: „Die seit der Wiederherstellung der „vaterländischen Verfassung ergangenen Verordnungen und Ausschreiben rc. sind nach der „im §. 5 vorgeschriebenen Form heraus zu geben." Diese Verordnung führte die Seiten-

zahl 1ᵇ und die im Jahre 1815 noch ergangenen Verordnungen ꝛc. erschienen unter den Seitenzahlen 3ᵇ bis 42ᵇ. Der im §. 5 angekündigte Anhang ist nie erschienen und die Verordnungen ꝛc. seit der Wiederherstellung (12ten Dezember 1813) bis zum 29sten August 1815 erschienen als „Sammlung von Gesetzen ꝛc." unter den Seitenzahlen 1 bis 131, mithin nicht als Anhang, sondern als Theil des neuen Gesetzblattes. Durch eine Bekanntmachung der hiesigen Regierung vom 5ten Februar 1816 wurde der §. 2 der gedachten Verordnung dahin erläutert, daß alle und jede Verordnungen, ohne daß desfalls noch ein besonderer Befehl erforderlich sey, den Unterthanen üblichermaßen kund zu machen seyen. In einem Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 26sten Oktober 1829 wurde auf Landesherrlichen Befehl weiter verfügt, daß „so weit die Verkün-„digung (der im Gesetzblatte erscheinenden Anordnungen) in den Gemeinden ausdrücklich „verfügt seyn wird, dieselbe in den Landgemeinden nach wie vor durch öffentliche „Mittheilung an die zu diesem Zwecke auf übliche Weise versammelten Einwohner „geschehen müsse, — hingegen zur Kundmachung in den Städten die Austhei-„lung desjenigen Stückes des Provinzial-Wochenblattes, worin der Inhalt des betref-„fenden Gesetzblattes sich abgedruckt oder angezeigt findet, genügen solle, woneben jedoch „ebenwohl in den Städten die bisher etwa noch gewöhnliche Vorlesung nach dem „Ermessen der Ortsbehörde ferner erfolgen kann."

Nach der Verordnung vom 8ten September 1815 bildet also der Zeitpunkt der Wiederherstellung der vaterländischen Verfassung zugleich eine Epoche für die Art und Weise der Verkündigung der Verordnungen ꝛc. und es verstehet sich von selbst, daß die desfallsigen Bestimmungen dieser Verordnung, so wie der Bekanntmachung vom 5ten Februar 1816 und des Ministerial-Ausschreibens vom 26sten Oktober 1829 auf die bis zum Ende des Oktobers 1806, als dem Zeitpunkte der feindlichen Okkupation, ergangenen Verordnungen ꝛc. auf keine Weise angewendet werden können.

Was nun die bis zum Ende Oktobers 1806 ergangenen Verordnungen rc. angehet, so wird in dem mehrmals erwähnten Werke es zuvorderst, soviel ihren Inhalt betrifft, als unzweifelhaft angenommen, daß unter den im §. 31 erwähnten Gesetzen nicht begriffen seyen die von der Staatsregierung ausgegangenen, die persönliche Freiheit einschränkenden Vorschriften, welche sich nur als Ausfluß einer übermäsigen Bevormundung und allzu ängstlichen Polizei-Aufsicht darstellen. Zunächst darf man nicht ausser Acht lassen, daß der §. 31 nicht blos von Beschränkung der persönlichen Freiheit, sondern auch von Beschränkung des Eigenthums redet und nichts dazu berechtigt, die jene betreffenden Vorschriften hinsichtlich ihrer fortdauernden Gültigkeit mehr zu beschränken, als die, welche das Eigenthum betreffen, wie denn auch kein Grund ersichtlich ist, um dem Ausdrucke „Gesetze" im §. 31 überhaupt einen besonders beschränkten Sinn beizulegen. Dann aber auch ist nicht abzusehen, wodurch es begründet werden könnte, der Ansicht von einer in einer älteren Verordnung wahrzunehmenden „übermäsigen Bevormundung und allzu ängstlichen Polizei-Aufsicht" irgend einen Einfluß auf die fortwährende Gültigkeit einer Verordnung einzuräumen, da eine solche Ansicht jederzeit nur subjektiv und daher schlechterdings nicht geeignet seyn kann, einen Maasstab der Beurtheilung dieser fortdauernden Gültigkeit abzugeben. Da sich damals die gesetzgebende Gewalt allein in den Händen des Landesherrn befand und Dieser bei deren Ausübung, ausser den etwa durch das Verhältniß zu Kaiser und Reich begründeten Beschränkungen, nur Seiner Ansicht über die Bedürfnisse der öffentlichen Wohlfahrt zu folgen hatte, welche Ansicht durch Seine Räthe zwar geleitet, aber nicht bestimmt wurde, so war der von Ihm als allgemeine Vorschrift erklärte Wille Gesetz, ohne daß es von Seiten der Behörden und der Unterthanen zu unterscheiden erlaubt war oder jetzt noch erlaubt seyn könnte, ob die Vorschrift sich nach Grundsätzen der Gesetzgebungs-Politik rechtfertigen lasse oder nicht. Wenn gleich allerdings von den Verordnungen,

denen sich jener Vorwurf etwa machen lässet, manche, namentlich solche, welche die Beschränkung des Luxus bezwecken, mit der Zeit ausser Uebung gekommen sind, so ist doch dieses von der Bestimmung des §. 31 der Verfassungs-Urkunde unabhängig und sie waren es schon längst, ehe an die Verfassungs-Urkunde gedacht wurde.

Der Form nach wird in dem oft gedachten Werke die fortdauernde Gültigkeit der älteren Gesetze für davon abhängig erklärt, daß sie von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise verkündigt seyen.

Was das Erstere betrifft, so kann nicht allein bei Verordnungen und Edikten, sondern auch bei der ziemlich großen Anzahl Fürstlicher oder Landesherrlicher Ausschreiben, Reskripte, Befehle, Resolutionen oder Entschliesungen, so wie bei der noch grösseren Anzahl von Geheimeraths-Beschlüssen (Extrakten Geheimeraths-Protokolls), die sich in der älteren und der gegenwärtigen Sammlung der älteren Landes-Ordnungen finden (vergl. das zu Ende dieses Bandes angehängte summarische Verzeichniß), nicht bezweifelt werden, daß solche sämmtlich von dem Landesherrn und somit von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen seyen und der Unterschied, ob solche vom Landesherrn als Gesetzgeber oder aber von Ihm als oberstem Chef der Staatsverwaltung ausgegangen seyen, dürfte hier nicht in Betracht kommen, da einestheils in vielen wo nicht den meisten Fällen nicht leicht auszumitteln seyn würde, in welcher von beiden Eigenschaften der Landesherr verfügt habe, anderntheils die Staatsverwaltung selbst Gegenstand der Gesetzgebung ist und in dieser Beziehung den Verfügungen des Landesherrn, als obersten Chefs der Staatsverwaltung, gesetzliche Kraft so wenig abzusprechen seyn wird, als sie gegenwärtig den vom Landesherrn ergehenden Vollziehungs-Verordnungen, so wie den die Organisation der Behörden rc. betreffenden Verordnungen, welche doch ebenfalls meistens in jener Eigenschaft erlassen werden, abzusprechen ist. Auch lässet sich aus den Verordnungen rc. keine sichere Regel entnehmen, welche hinsichtlich der Form der Landes-

herrlichen Erlasse, ob sie nemlich als Verordnung oder als Reskript, Befehl u. s. w. zu erlassen seyen, beobachtet worden, wie denn auch das summarische Verzeichniß ergiebt, daß manche dieser Formen mehr in älterer, manche mehr in neuerer Zeit üblich gewesen sind. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß Landesherrliche Reskripte oder Beschlüsse in Justizsachen, wenn sie gegen das Edikt vom 26sten November 1743 (II, 235) anstosen, überall nicht als verbindende Normen berücksichtigt werden dürfen.

Daß die Landes-Kollegien Gesetze zu geben ermächtigt seyen, war zwar nirgends formell ausgesprochen, es wurden jedoch häufig allgemeine Ausschreiben von denselben erlassen, welche nicht selten (vergl. B. III, S. 481, 559, 561, 579, 613) Verordnungen genannt werden. Oft ist darin eines Landesherrlichen Befehls ausdrücklich erwähnt, besonders in den Ausschreiben der hiesigen Regierung, man findet deren aber auch sowohl von der hiesigen als der Marburger Regierung, den Konsistorien zu Cassel und Marburg, der Ober-Rentkammer, dem Kriegs-Kollegium und den übrigen oberen Behörden, worin eines solchen Landesherrlichen Befehls nicht gedacht wird und gleichwohl ist es nie bezweifelt worden, daß solche als verbindende Normen und in soweit als Gesetze anzusehen seyen. Auch wird die Befugniß der Oberbehörden, solche Ausschreiben zu erlassen, im §. 3 der Verordnung vom 10ten Februar 1775 (III, 431), und in dem oben extrahirten §. 2 der Verordnung vom 8ten September 1815 als bestehend erwähnt e).

Sodann enthält die Sammlung eine große Anzahl von Reskripten und Beschlüssen, welche von den Regierungen, den Konsistorien und anderen Oberbehörden an untergeordnete Behörden oder an Betheiligte auf besondere Veranlassung oder in Beziehung auf spezielle Fälle erlassen worden. Bei diesen muß man zuvorderst die Reskripte, welche zufolge Landesherrlicher Beschlüsse erlassen worden, z. B. die Regierungs-Reskripte vom

e) Vergl. unten Note *k*.

14ten Oktober 1797, 8ten August 1801 und 8ten März 1802 (IV, 265, 388, 402), von denjenigen unterscheiden, welche ohne eine solche Grundlage ergangen sind. Von den Ersteren gilt eben wegen der darin erwähnten Landesherrlichen Beschlüsse, an deren Existenz nicht gezweifelt werden kann, alles das, was von den unmittelbaren Landesherrlichen Erlassen vorhin gesagt worden ist [f]. Die Letzteren waren an und für sich nur erläuternde Aussprüche der oberen Behörden, welchen es zukam, die Gesetze auf spezielle Fälle oder Gattungen von solchen, entweder selbst anzuwenden oder deren Anwendung zu leiten, und ihrem nächsten Zwecke nach nicht dazu bestimmt, allgemeine Normen abzugeben; es war aber natürlich, daß einerseits die oberen Behörden, von denen sie ausgegangen waren, sich selbst solche bei vorkommenden ähnlichen Fällen zur Norm dienen liesen (vergl. z. B. Konsistorial-Beschluß vom 21sten Juni 1799, nebst Anmerkung (IV, 328), sie auch wohl in dieser Eigenschaft anderen Behörden auf deren Begehren mittheilten — wovon das Schreiben der hiesigen Regierung an die Regierung zu Hanau vom 28sten Februar 1789 (IV, 144) ein Beispiel giebt —, und daß andererseits die Behörden, an welche solche gerichtet waren, sie auch in allen ähnlichen Fällen befolgten. So finden wir, daß ein von der hiesigen Regierung am 26sten Mai 1755 an das Fiskalamt wegen der mütterlichen Vormundschaften erlassenes Reskript (III, 60) in einem andern Regierungs-Reskripte vom 16ten Januar 1804 (IV, 432) als eine schon bestehende Vorschrift in Bezug genommen, und daß ein ebenfalls von der hiesigen Regierung am 28sten Juni 1784 an das Amt Bischhausen in Beziehung auf einen speziellen Fall erlassenes Reskript, wegen Berücksichtigung der Schulden bei der Berechnung des Lehngeldes (B. III, S. 599), in dem die Bestimmung und Berechnung der Lehngelder überhaupt mit Landesherrlicher Genehmigung erlassenen Regierungs-Ausschreiben vom

f) Daher wurde denn auch das Regierungs-Reskript vom 14ten Oktober 1797 vom Ober-Appellationsgerichte in Sachen des Lennepschen Curators gegen Goldschmidt, 1824, sogar ausdehnend auf ein ähnliches Verhältniß angewendet.

2ten Oktober 1798 (B. IV, S. 299) ganz ausdrücklich als eine schon vorhandene Norm angeführt wird, und ähnliche Beispiele würden sich noch mehrere auffinden lassen. Daß solche Reskripte zuweilen selbst späteren Landesherrlichen Beschlüssen zum Grunde gelegt worden sind, davon giebt ein Beispiel das Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 19ten Juni 1819, §. 2. Vorzüglich erhielten den Charakter allgemeinerer Normen diejenigen Reskripte der Regierungen, welche auf erfolgte fiskalische Visitationen der Aemter erfolgten, indem diese den Fiskalen mitgetheilt und von ihnen bei allen folgenden Visitationen zum Grunde gelegt wurden. Besonders wurden viele Gegenstände des Kirchenwesens, namentlich die Zuständigkeit der Prediger zu Verrichtung pfarramtlicher Handlungen, die Behandlung der Kirchenstände, die Sterb- und Gnaden-Quartale der Prediger-Witwen, die Auseinandersetzungen der an- und abgehenden Prediger und mehrere andere, größtentheils nach und nach durch Reskripte der Konsistorien geordnet, wie hierzu das Kirchenrecht von Ledderhose in beiden Ausgaben Belege in großer Anzahl liefert. Man kann auch die Reskripte der Oberhörden, selbst die der vorhin erwähnten letztern Art, nicht als blose Hülfsmittel der Auslegung betrachten. Denn da die Regierungen, die Konsistorien und anderen Oberbehörden allgemeine Ausschreiben in Beziehung auf Gegenstände ihres Geschäftskreises zu erlassen befugt waren, so hatten sie auch im Allgemeinen die Befugniß, in einzelnen, in eben diesen Geschäftskreis einschlagenden, Fällen Punkte, welche in Verordnungen oder Ausschreiben nicht genau bestimmt waren, durch Reskripte näher zu bestimmen, was auch in vielen Fällen geschehen ist und daß die Behörden von dieser Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch gemacht haben, ergiebt sich aus den ebenfalls zahlreichen Fällen, wo sie zuvor Höchsten Ortes angefragt haben. Es muß daher bei Reskripten, wo dieses nicht geschehen, angenommen werden, daß die Behörde, von welcher solche erlassen worden, über ihre desfallsige Zuständigkeit und Befugniß, ihrer Stellung

zufolge, nicht zweifelhaft gewesen sey und diese Befugniß jetzt nun etwa noch in Zweifel ziehen zu wollen, dürfte nicht unbedenklich seyn. In dieser Hinsicht wird sich auch den nicht auf Landesherrlichen Beschlüssen beruhenden Reskripten der Oberbehörden eine gesetzähnliche verbindende Kraft nicht absprechen lassen, wenn gleich sie jedenfalls den Verordnungen, Landesherrlichen Erlassen und den allgemeinen Ausschreiben, wofern sie selbigen widersprechen sollten, nachstehen müssen, wie denn auch die Landes-Kollegien gegen Landesherrliche Verordnungen in der Regel nicht dispensiren konnten [g]).

Schreiben, welche eine Oberbehörde an eine andere erlassen hat, können schon um deswillen nicht als gesetzliche Normen gelten, weil sie keine Dispositive enthalten, sondern nur über bestehende Rechts- oder andere Verhältnisse Zeugniß geben; es wurden jedoch durch dergleichen Schreiben oft Sätze, welche die eine Behörde angenommen hatte, in die Praxis der andern übertragen und sie wurden in soweit für diese gewissermasen Rechtsquelle, wie denn wohl nicht daran zu zweifeln ist, daß die Regierung zu Hanau sich das ihr von der hiesigen in dem oben erwähnten Schreiben mitgetheilte Reskript werde haben zur Norm dienen lassen.

Dienst-Anweisungen endlich haben zunächst nur den Zweck, den Geschäftskreis und die Dienst-Obliegenheiten der Beamten, denen sie ertheilt werden, zu bestimmen, in welcher Beziehung dann ihre verbindende Kraft nicht sowohl auf der gesetzgebenden Befugniß der die Dienst-Anweisung ertheilenden Behörde, als auf dem Dienstvertrage beruhet. In sofern aber die Dienst-Anweisung den betreffenden Diener zu Ausübung seiner Dienstfunktionen berechtigt und ihn solchergestalt mit Anderen in Verhältnisse bringt, ist ihre für Letztere verbindende Kraft allerdings davon abhängig, in wiefern

g) Dies findet sich ausgesprochen in Beziehung auf die Reformations-Ordnung vom Jahre 1656 in einer Verordnung vom 1sten Februar 1726, §. 12, und in Beziehung auf die Juden-Ordnung vom Jahre 1739 in einem Geheimeraths-Beschlusse vom 7ten Februar 1744 (B. III, S. 983 und B. IV, S. 860 der älteren Sammlung).

die Behörde, von welcher die Dienst-Anweisung herrührt, mit gesetzgebender Gewalt bekleidet sey. Unzweifelhaft ist denn also die verbindende Kraft sowohl derjenigen Dienst-Anweisungen, welche vom Landesherrn selbst und unmittelbar ertheilt worden sind — wie z. B. die Dienst-Anweisung für die Superintendenten vom 6ten Juni 1720 (IV, 479), deren §. 7 in dem Konsistorial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1806 (IV, 461) als eine von den Gerichten seither nicht gehörig befolgte Vorschrift, mithin als dieselben verpflichtend, dargestellt, ferner die Dienst-Anweisung für die Landbereiter vom 11ten November 1738 (II, 40) in der bekannten Greben-Ordnung vom 6ten November 1739 (II, 65) ausdrücklich als eine gesetzliche Vorschrift in Bezug genommen wird h) und diese Greben-Ordnung, welche ebenfalls nur eine Dienst-Anweisung war, in späteren Verordnungen öfters als Gesetz angezogen und jederzeit von den Gerichten als solche anerkannt worden ist — als auch derjenigen, welche in oder mittelst Ausschreiben der Oberbehörden ertheilt wurden, wie z. B. die Anweisung für die Beamten und Taxatoren bei der Abschätzung von Brandschaden, mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 25sten September 1769 (III, 309) und die Dienst-Anweisung für die Kastenmeister mittelst Konsistorial-Ausschreibens vom 30sten Januar 1797 (IV, 242) und welche man ebenfalls als gesetzliche Normen anzuwenden, kein Bedenken getragen hat i).

Um das bisher angeführte kurz zusammen zu fassen, so wird, um eine Anordnung aus der Zeit bis zum Oktober 1806 als Gesetz anerkennen zu können, im Allgemeinen

h) So ist sie auch vom Ober-Appellationsgerichte angewendet worden in Sachen Schöpfenburg gegen Koppel, 1833 und in Sachen des Fürstlich-Rotenburgschen Anwaltes gegen die Gemeinde Mönchhosbach, 1834.

i) Die erstere ist in solcher Weise vom Ober-Appellationsgerichte angewendet worden in Sachen des Staats-Anwaltes gegen Tasch, 1828, und die letztere in Sachen des Stadtraths zu Hofgeismar gegen Süchier, 1837.

allerdings erfordert, daß sie von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen sey; das Letztere aber anzunehmen, genügt der Wille des Landesherrn und ist weder davon, in welcher Form, noch davon, ob solcher in einem unmittelbar vom Landesherrn herrührenden Erlasse erklärt worden, abhängig und auch die von den Oberbehörden über Gegenstände ihres Geschäftskreises erlassenen Ausschreiben und Reskripte sind im Allgemeinen, wenn gleich Letztere in untergeordneter Weise, als mit Gesetzeskraft versehen zu betrachten.

Was nun ferner das oben erwähnte Erforderniß der auf gesetzlich vorgeschriebene Weise geschehenen Verkündigung — unter welcher wohl nur eine öffentliche und allgemeine zu verstehen seyn dürfte — angehet, so ist eine desfallsige gesetzliche Vorschrift in unserm Landesrechte nicht nachzuweisen. Man findet allerdings in der älteren Sammlung schon bei Verordnungen aus der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts angemerkt, daß solche mittelst Regierungs-Ausschreiben den Gerichtsherren und Beamten zum Zwecke der zu bewirkenden Publikation zugefertigt worden seyen und dieses ist bis zum Jahre **1806** beibehalten worden; daß es aber auf einer gesetzlichen Vorschrift beruhet habe, wird sich nicht nachweisen lassen. Eben so wenig ist eine solche darüber bekannt, auf welche Weise von den Gerichtsherren und Beamten die Verordnungen und die zur Verkündigung bestimmten Ausschreiben den Unterthanen zu verkündigen seyen. Bei einzelnen Verordnungen wurde wohl speziell verfügt, daß solche von den Kanzeln und auf den Rügegerichten vorzulesen seyen (vergl. B. IV, S. 263, 309, 379), Regel war dieses aber nicht, sondern es wurde in den begleitenden Regierungs-Ausschreiben den Gerichtsherren und Beamten gewöhnlich nur im Allgemeinen aufgegeben, die Verordnung in ihren Amtsbezirken — allenfalls mit dem Beifügen: „unterm Glocken-„schlage“ — bekannt zu machen. Als allgemeine Vorschrift hierüber bestehet nur die Bestimmung im §. 3 der Verordnung vom 10ten Februar 1775 (B. III, S. 431) wonach „die Publikation derer Landes-Ordnungen und allgemeinen Ausschreiben Unserer

nachgesetzten Kollegien" in den gemeinschaftlichen Sitzungen der Justiz- und Rentereibeamten geschehen sollte [k]). Hier, in diesen gemeinschaftlichen Sitzungen, aber konnte natürlicherweise nichts weiter geschehen, als daß die erforderliche Anzahl Exemplare der eingegangenen Verordnungen oder Ausschreiben dem Landbereiter zur Besorgung an die Ortsvorstände, allenfalls mit dem Befehl der Bekanntmachung in den auf die übliche Weise versammelten Gemeinden, überliefert wurde [l]). Nur hierin bestand, wie dem Herausgeber aus seiner früheren Dienstzeit, als Justizbeamten, erinnerlich ist, die gewöhnliche Weise der Bekanntmachung, eine eigentlich gesetzliche Vorschrift bestand darüber nicht [m]), daher auch in der Bekanntmachung der hiesigen Regierung vom

k) Allenfalls läßt sich hierher noch beziehen die in den durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 18ten September 1736 vorgeschriebenen sogenannten Land- und Rügegerichtsfragen, im ersten Abschnitte, Nr. 7, vorkommende Frage: „ob auch die Landesherrliche Edicta und „Verordnungen, auch von denen der Landesherrschaft nachgesetzten Collegiis emanirten Ausschrei„ben, jedesmal und sobald selbige ankommen, schleunig und an gehörigen Orten publiciret, „mithin auch respective von denen Canzeln abgelesen, zusammengeheftet und darüber stricte „gehalten werde?" (B. IV, S. 414, der älteren Sammlung). Diese Land- und Rügegerichte sind aber schon nach wenigen Jahren wieder abgekommen und an deren Stelle später die fiskalischen Landvisitationen eingerichtet worden, bei welchen jene Fragen nicht mehr benutzt wurden, wiewohl auch bei diesen es einen Gegenstand der Untersuchung abgab: „ob die „ergangenen Landes-Verordnungen und Zirkularien gehörig publizirt, gesammelt, geheftet und „mit einem Sachen-Verzeichniß versehen sind?" Vergl. Fr. Gärtner über die im Hessen-Casselschen angeordneten Landvisitationen (in Justi's Hessischen Denkwürdigkeiten, Th. III, Abhandl. VI, S. 160 fg.) §. §. 8, 9, 18.

l) Vergl. den in Kopp's (Wittich's) Handbuch zur Kenntniß der Kurhessischen Landesverfassung und Rechte, Th. VI, S. 170, erwähnten Bericht des Reservaten-Kommissars zu St. Goar vom 11ten September 1756.

m) *B. A. Gærtner* in den meditation. pract. ex jure communi et hassiaco etc. spec. I, med. VIII sagt: „In Hassia Leges provinciales non in sede Principis solum, sed in „omnibus urbibus principalibus cujusvis provinciae, in quibus Regiminum sunt sedes, „publicantur civibus campanae sonitu convocatis et tunc peculiaribus rescriptis, durch „Regierungs-Ausschreiben, a Directore ejusdem Regiminis ad mandatum Serenissimi speciale

5ten Februar 1816 nur einer bisher gewöhnlichen und üblichen, nicht einer gesetzlich vorgeschriebenen Weise der Verkündigung gedacht und in dem Ministerial-Ausschreiben vom 26sten Oktober 1829 die öffentliche Mittheilung an die versammelten Einwohner nicht als gesetzlich nothwendig oder vorgeschrieben erwähnt, sondern nur gesagt wird, daß sie nach wie vor geschehen solle. Darüber, daß und wie die bewirkte Bekanntmachung aktenmäßig zu konstatiren sey, fehlte es ebenfalls ganz an einer Vorschrift und, mit Ausnahme der wenigen Verordnungen, deren Vorlesung auf den Rügerichten oder von den Kanzeln besonders vorgeschrieben war, würde es schwer seyn, von irgend einer Verordnung, selbst aus der neueren Zeit, deren wirklich den Unterthanen geschehene Verkündigung nachzuweisen (vergl. Vorrede zum dritten Bande, S. III) [n]).

Die Verordnung vom 10ten Februar 1775 redet zwar allgemein von Publikation der Ausschreiben der Kollegien; sie bezweckt aber überall nicht, über die Publikation selbst Vorschriften zu geben, sondern nur, die deshalbige Zuständigkeit der Beamten zu bestimmen und enthält in der angeführten Stelle nicht die Anordnung, daß alle

„signatis, earum publicatio et affixio injungitur praefectis et magistratibus in provincia, „quippe qui semper adstare debent publicationi. Extr. Geh. Raths-Prot. de 31. Dec. „1779 auf das Frankenberger Visitations-Protocoll." Dieser Geheimeraths-Beschluß ist aber weder an dieser Stelle noch sonst wo abgedruckt, mithin nicht allgemein bekannt geworden und das „semper adstare publicationi" dürfte, wenn es auch darin vorgeschrieben gewesen seyn sollte, bei den Aemtern schlechterdings nicht ausführbar gewesen seyn, wie denn auch sonst das, wenigstens in Niederhessen, übliche Verfahren mit dem hier beschriebenen nicht ganz übereinstimmte.

n) Merkwürdig ist es in dieser Beziehung, daß noch in der 152sten Ober-Appellationsgerichts-Dezision aus dem Jahre 1766 (T. 1, p. 651) vom Referenten bemerkt wird, die Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745 sey nur den Advokaten, nicht aber sonst überall im Lande gehörig publizirt worden, obgleich im §. 90 derselben ausdrücklich verordnet ist, daß solche durch den Druck bekannt gemacht und publizirt werden solle.

Ausschreiben publizirt werden sollen, vielmehr geschahe die Verkündigung in der Regel nur bei den Ausschreiben der hiesigen Regierung, so wie überhaupt nur bei solchen Ausschreiben, worin solches vorgeschrieben war. Hätte die fragliche Bestimmung eine allgemeine Vorschrift enthalten sollen, daß alle Verordnungen und Ausschreiben publizirt werden sollten, so würden spätere spezielle Verkündigungsbefehle überflüssig gewesen seyn, die sich gleichwohl am Schlusse der Verordnungen oder der sie begleitenden Regierungs-Ausschreiben, finden. Die Ausschreiben anderer Oberbehörden als der hiesigen Regierung, wurden, auch wenn sie Vorschriften für die Unterthanen enthielten, gewöhnlich nur den betreffenden, ihnen untergeordneten Behörden zu ihrer Nachachtung, und nur in seltenen Fällen wurden sie den Aemtern zur Bekanntmachung zugefertigt. Der Herausgeber hat bei dem dritten und vierten Bande der gegenwärtigen Sammlung eine bei einem Justizamte der damaligen Vorschrift gemäs angelegte und von ihm selbst, als Justizbeamten, fortgesetzte Sammlung der an das Amt zur Publikation gelangten Verordnungen und Ausschreiben benutzt, in welcher sich zwar viele Regierungs- auch einige Ausschreiben des Kriegs-Kollegiums, und das Ausschreiben des Ober-Forstamts vom 21sten Mai 1798 (IV, 298), aber nicht ein einziges Ausschreiben des Konsistoriums, der Ober-Rentkammer und der anderen oberen Behörden befand, wie man denn auch in deren Ausschreiben selten oder nie den Befehl der Bekanntmachung finden wird. Daß namentlich das hiesige Konsistorium nicht einmal die Befugniß gehabt haben möge, eine solche Bekanntmachung, ausser etwa in seltenen Fällen durch Ablesung von den Kanzeln (vergl. B. III, S. 189), zu verfügen, lässet sich daraus schliesen, daß von selbigem am 13ten Mai 1801 wegen der Feier der Sonn- und Festtage und der Sabbatsvergehen ein Ausschreiben zwar erlassen wurde, zugleich aber ein solches von der hiesigen Regierung ergieng, welches Letztere allein den Befehl der Bekanntmachung enthielt (vergl. B. IV, S. 368).

Alle Landesherrlichen Reskripte, Befehle, Resolutionen und sämmtliche Geheimeraths-Beschlüsse wurden in der Regel blos an die betreffende, gerichtliche oder administrative, Behörde erlassen °) und nur dann, wenn solches besonders verfügt oder nöthig befunden war, von der Regierung mittelst Ausschreiben bekannt gemacht. Man gieng ohne Zweifel hierbei von der Ansicht aus, daß es hinlänglich sey, wenn die Behörde, für welche der Gegenstand der Verfügung gehörte, und welche dieselbe zu vollziehen hatte, von dem Landesherrlichen Willen unterrichtet sey, die Betheiligten aber eben durch die Vollziehung Kunde davon erhielten p). Nur wenn der Landesherrlichen Anordnung die Berichtserstattung einer anderen als der betreffenden Behörde, z. B. der Regierung oder des Ober-Appellationsgerichtes, vorhergegangen war, pflegte dieser die Verfügung zur Nachricht mitgetheilt zu werden, wie denn auch sonst zuweilen die an eine Behörde gerichteten Landesherrlichen Reskripte ꝛc. den übrigen Behörden desselben Verwaltungszweiges zur Nachricht und beziehungsweise zur Nachachtung mitgetheilt wurden. Feste Regeln scheinen aber hierüber nicht bestanden zu haben, und lassen sich nicht nachweisen. So wurden die Gutachten der hiesigen Regierung und des Ober-Appellationsgerichtes über den Erwerb der Steuerfreiheit durch unvordenkliche Verjährung, durch Geheimeraths-Beschluß vom 1sten März nur dem Steuer-Kollegium mitgetheilt und in Beziehung auf einen speziellen Fall, wurde nach eingefordertem weiteren Regierungs-Gutachten, durch Geheimeraths-Beschluß vom 13ten Dezember 1785 (IV, 10)

o) Vergl. M. C. Curtius Staatsrecht von Hessen-Cassel; in dessen Geschichte und Statistik von Hessen, S. 337.

p) Diese Ansicht wird namentlich ausgesprochen am Schlusse des Landesherrlichen Befehls vom 8ten Juli 1774 (III, 387) in den Worten: „Unsere Regierung zu Cassel hat sich also, wie „Wir Unserer Regierung zu Marburg und sämmtlichen Landräthen ein gleiches zu thun, unter „heutigem dato aufgegeben, in vorkommenden Fällen danach zu achten, und respective dieser „Unserer gnädigsten Verordnung gemäs das erforderliche jedesmal zu verfügen."

das Steuer-Kollegium angewiesen, in Gemäsheit dieses letzteren und der ihm früher mitgetheilten Gutachten zu verfügen, — das heisst nicht etwa, die in dem Gutachten ausgesprochenen und vom Landesherrn genehmigten Grundsätze durch ein Ausschreiben zu allgemeiner Kunde zu bringen, sondern nur, in vorkommenden Fällen diesen Grundsätzen gemäs zu verfügen oder zu verfahren — der Regierung aber hiervon nur Nachricht gegeben und gleichergestalt wurde auf ein von der hiesigen Regierung erstattetes Gutachten, die Vergütung der Brandschaden betreffend, durch Geheimeraths-Beschluß vom 4ten April 1788 (IV, 79) der Brand-Assekurations-Kommission aufgegeben, nach diesem Gutachten zu verfahren, der Regierung aber davon nur Notiz gegeben. Auch die Landtags-Abschiede und die einzelnen auf landständische Anträge erfolgenden Landesherrlichen Entschliesungen sind nie öffentlich verkündigt worden [q]).

Ueberhaupt scheint man die Bekanntmachung der Verordnungen und Ausschreiben nicht als eine ihre verbindende Kraft bedingende Form, sondern vielmehr als eine ihre Befolgung materiell möglich machende und beziehungsweise sichernde Maasregel betrachtet zu haben, mithin der Ansicht gewesen zu seyn, daß es nicht sowohl auf die Verkündigung als auf das Bekanntwerden ankomme. Dieses ergeben deutlich die den Verordnungen häufig beigefügten Formeln der Verkündigungsbefehle, als: „damit dieselbe zu Jedermanns Wissen„schaft gelangen möge“ (vergl. B. III, S. 36, 39, 197, 236, 319, B. IV, S. 134); „damit sie nicht unbekannt bleibe, sondern zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge“ (B. III, S. 97); „damit sie allgemein bekannt werde“ (B. IV, S. 43, 309); „damit „sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge“ (B. III, S. 37, 51, 56, 174, 192, 203, 220, 338, 367, 478, B. IV, S. 41, 309, 331, 348, 382). Am Schlusse der Verordnung vom 12ten August 1749 (III, 25) wird zuerst dem Konsistorium aufgegeben, sich in judicando nach solcher zu achten und dann erst hinzugefügt, es

q) Vergl. Ledderhose von der landschaftlichen Verfassung der Hessen-Casselschen Lande, §. 55; in dessen kleinen Schriften, B. I, S. 99, und Landtags-Abschied vom 14ten März 1798, §. XX, Nr. 5, B. IV, S. 293.

solle dieselbe, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, öffentlich bekannt gemacht werden. Der erwähnte Zweck der Bekanntmachung stimmt auch mit dem gemeinen Rechte überein r), man hat aber geglaubt, denselben dahin modifiziren zu können, daß eine Bekanntmachung an die Unterthanen nur da erforderlich sey, wo diesen unmittelbar etwas zu thun oder zu leisten geboten oder verboten wird, daß hingegen, wo es darauf ankommt, unter Mitwirkung der Staatsbehörden oder durch diese Rechtsverhältnisse zu ordnen, deren Bedingungen und Folgen, insbesondere dem Staate gegenüber, festzusetzen, es hauptsächlich und eigentlich nur die betreffende Staatsbehörde sey, welcher der Wille des Landesherrn, als Gesetzgebers, bekannt zu seyn brauche. Ob diese Unterscheidung eine richtige und rechtlich begründete sey, ist hier eben so wenig zu untersuchen, als ihre folgerichtige Durchführung nachzuweisen ist, da man sich bei dem Studium unserer Landes-Ordnungen leicht überzeugen wird, daß man weder hinsichtlich der Form der Erklärung des Landesherrlichen beziehungsweise legislatorischen Willens, noch hinsichtlich der Art und des Umfangs der Bekanntmachung desselben feste Grundsätze gehabt und gleichmäsig befolgt habe. Nur aus dem Gesichtspunkte jener Unterscheidung aber lässet sich im Allgemeinen einigermasen erklären, warum der legislatorische Wille bald in der Form einer zur allgemeinen Bekanntmachung bestimmten Verordnung, bald in der Form bloser Erlasse an die Behörden erklärt worden ist, obgleich derselbe sowohl in dem einen als in dem andern Falle Gegenstände der Gesetzgebung betraf und gesetzliche Wirksamkeit, d. h. allgemein verbindende Kraft, bezweckt wurde. Hiernach konnte denn auch bei Landesherrlichen Erlassen und Beschlüssen, welche wenn gleich in die Rechtsverhältnisse der Unterthanen mehr oder weniger eingreifend, doch zunächst meistens sich auf eine Thätigkeit oder Mitwirkung der öffentlichen Behörden bezogen, deren verbindende Kraft nicht durch ihre unterbliebene allgemeine Verkündigung ausgeschlossen

r) Leges sacratissimae, quae constringunt hominum vitas, intelligi ab omnibus debent, ut universi praescripto earum manifestius cognito, vel *inhibita declinent*, vel *permissa sectentur*, Const. 9, C. de legibus (I, 14). Ne homines — ignorantia legum legem violare videantur, Novell. LXVI, cap. 1.

und auch nicht davon, an welche Behörde sie ergangen seyen, sondern lediglich davon abhängig seyn, daß darin der Landesherrliche Wille s) über einen allgemeinen Rechtssatz ausgesprochen und dieser Ausspruch auf unzweifelhafte Weise derjenigen Behörde, welche den erwähnten Rechtssatz zur Anwendung zu bringen hatte, bekannt geworden war. Denn da die Bestimmung der Zuständigkeit der Behörden, zumal der Verwaltungsbehörden, vom Landesherrn abhieng, so konnte es auch auf die verbindende Kraft Seiner Willenserklärung nicht von Einfluß seyn, ob die Behörde, an welche Er dieselbe zu richten gut fand, mit den sonst Betheiligten bisher in einer mittelbaren, oder unmittelbaren amtlichen oder in keiner Beziehung stand, da eine solche eben durch die Landesherrliche Willenserklärung hinsichtlich des Gegenstandes derselben begründet wurde und ausserdem Letztere ganz wirkungslos geworden seyn würde, was der Landesherr, ohne mit Sich selbst in Widerspruch zu gerathen, nicht wollen konnte t).

Man hat auch in der Regel kein Bedenken getragen, den einen allgemeinen Rechtssatz enthaltenden Landesherrlichen Erlassen, ohne Rücksicht auf deren unterbliebene öffentliche Verkündigung Gesetzeskraft beizulegen, sobald nur von deren Existenz, mithin von dem darin erklärten Landesherrlichen Willen, auf glaubhafte Weise konstirte. Einen Beleg hierzu giebt unter andern die 205te Ober-Appellationsgerichts-Dezision, worin man auf den Grund eines nicht öffentlich verkündigten Geheimeraths-Beschlusses vom 14ten Juli 1741 (III, 216)

s) Nach dem Ausspruche Justinians in C. 12, C. de legibus (I, 14): Quid enim majus, quid sanctius imperiali est majestate? vel quis tantae superbiae fastidio tumidus est, ut regalem sensum contemnat?

t) In einer bei dem Ober-Appellationsgerichte vorgekommenen Sache des Staats-Anwaltes gegen den Stadtrath zu Naumburg, 1839, ist jedoch dem Landesherrlichen Befehle vom 16ten November 1796 (IV, 238) um deswillen Gesetzeskraft abgesprochen worden, weil derselbe, wenn gleich eine die gemeinrechtlichen Verpflichtungen der Gemeinden wesentlich modifizirende Verfügung enthaltend, doch nicht an die Gemeinden selbst oder an eine zu denselben in amtlicher Beziehung stehende Behörde zur geeigneten Verfügung, sondern nur an das damalige Ober-Kriegs-Zahlamt, mithin an eine der Militärverwaltung angehörige Kassenstelle, erlassen sey.

sogar von einem früheren Präjudiz abgieng u), wobei es unerheblich ist, daß dieser Beschluß als eine authentische Interpretation der Kontrakten-Ordnung bezeichnet wurde, da kein Grund abzusehen ist, weshalb die authentische Auslegung eines Gesetzes des Erfordernisses der Verkündigung weniger, als das Gesetz selbst bedürfen sollte. Noch mehrere Fälle, wo nicht öffentlich verkündigte Landesherrliche Erlasse von den Gerichten, namentlich vom Ober-Appellationsgerichte, den Entscheidungen zum Grunde gelegt worden, werden sich leicht aus den Sammlungen der Letzteren entnehmen lassen v).

Im Tit. V, §. 13 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746 (II, 370) findet sich die Bestimmung, es sollen zweifelhafte Rechtsfragen, worüber die Räthe sich nicht vereinigen können, an den Landesherrn gebracht und „Unsere Dezision eingeholt „werden, wonach sich dann ein Jeder richten, und den Ausspruch, den er zu hoffen hat, „ehe er Kosten auf den Prozeß verwendet, selbst wissen kann." Dieses Letztere setzt allerdings eine Bekanntwerdung der Landesherrlichen Dezisionen voraus, es ist aber dem Herausgeber nicht bekannt, daß und welchergestalt die angeführte Bestimmung zur Vollziehung gekommen sey; vielmehr wurde schon im Jahre 1766 eine solche vom Ober-Appellationsgerichte an den Landesherrn gebrachte streitige Frage blos durch einen Geheimeraths-Beschluß

u) Pfeiffer prakt. Ausf., B. 1, S. 163.

v) So wurde der oben angeführte Geheimeraths-Beschluß vom 4ten April 1788 unbedenklich vom Ober-Appellationsgerichte in einer Entscheidung in Sachen des Staats-Anwaltes gegen Tasch, 1828, zu den gesetzlichen Bestimmungen gerechnet. In Sachen des Staats-Anwaltes gegen Reuße wurden vom Ober-Appellationsgerichte in einer Entscheidung vom Jahre 1827 (Pfeiffer, a. a. O., B. III, S. 110) der Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 8 (I, 300) und das nur den Forstmeistereien zugegangene Jagd-Reglement vom 17ten Mai 1784 (III, 597) zum Grunde gelegt und in Sachen des Staats-Anwaltes gegen die Stadt Fritzlar vom Jahre 1835 wurden die Fürstliche Resolution vom 14ten November 1755, die Vorjagd betreffend (III, 61), der Geheimeraths-Beschluß vom 12ten Mai 1786 (IV, 24) und der Landtags-Abschied vom 14ten März 1798, §. XVIII, Nr. 5 (IV, 288) als Bestandtheile des im Fürstenthume Fritzlar im Allgemeinen eingeführten Kurhessischen Rechts (IV, 410) angesehen.

entschieden (vergl. Vorrede zum ersten Bande dieser Sammlung, S. XIX) und mehrere andere zweifelhafte Rechtsfragen sind, nach vorgängiger Begutachtung des Ober-Appellationsgerichtes, ebenfalls nur durch Geheimeraths-Beschlüsse vom 7ten Mai 1782, 13ten Dezember 1785, 4ten April 1788 (III, 563, IV, 10, 79) entschieden worden. Gleichwohl sind solche Beschlüsse, der unterbliebenen öffentlichen Verkündigung ungeachtet, wie billig, von den Gerichten ihren Entscheidungen zu Grunde gelegt worden, wovon im vorhergehenden Beispiele vorgekommen sind und deren im Verfolg noch vorkommen werden. Aus den Verordnungen vom 31sten Januar 1749 und vom 28sten Juli 1789 (III, 1, IV, 151) ist nicht ersichtlich, daß die darin entschiedenen Rechtsfragen vom Ober-Appellationsgerichte nach Maasgabe des angezogenen §. 13 an den Landesherrn gebracht worden seyen, von dem §. 4 der letztgedachten Verordnung ist vielmehr dem Herausgeber aus den betreffenden Akten erinnerlich, daß die dort entschiedene Frage von der hiesigen Regierung in Anregung gebracht worden ist.

Ob dergleichen Landesherrliche Reskripte und Beschlüsse den Gerichten zugegangen seyen, das kann hinsichtlich der ihnen zukommenden Gesetzeskraft keinen Unterschied machen, indem darin jedenfalls keine öffentliche Verkündigung zu finden seyn würde und die ihnen in Entscheidungen zu Theil gewordene Berücksichtigung daher immer beweiset, daß man jene Verkündigung nicht für ein nothwendiges Erforderniß ihrer Gesetzeskraft gehalten habe.

Dasselbe galt denn auch von den Ausschreiben der oberen Behörden und im Allgemeinen auch von den Reskripten und Beschlüssen der Letzteren. Begreiflicherweise aber musste, da ihre Anwendbarkeit von ihrem Bekanntseyn abhängig war, letzteres aber nur beschränkt seyn konnte, auch jene sehr beschränkt seyn. Daß dergleichen Reskripte auch gerichtlichen Entscheidungen zum Grunde gelegt worden, davon lassen sich eben sowohl Beispiele angeben[w]),

w) Ausser den in der Note *v* angegebenen Fällen gehört hierher die Entscheidung des Ober-Appellationsgerichtes in Sachen Schulz gegen Thauenfels, 1831, worin das Regierungs-Reskript vom 7ten Mai 1792 (IV, 185) als Hessisches Recht bildend angezogen wurde. Die in der älteren Sammlung sich findenden, in die neue Sammlung, wegen inzwischen eingetre-

als davon, daß solchen Reskripten Gesetzeskraft abgesprochen worden x), indessen ist dem Herausgeber keine Entscheidung bekannt, worin der oben dargestellte Gesichtspunkt, aus welchem solche Erlasse zu betrachten sind, gewürdigt worden wäre; ausserdem aber können Entscheidungen einzelner Fälle die Hauptfrage: in wiefern überhaupt solchen Reskripten verbindende Kraft zukomme? nicht erledigen.

Die über die Entstehung der älteren Sammlung der Landes-Ordnungen vorhandenen Nachrichten y) ergeben, daß, nachdem der Regierungs-Archivar Kleinschmid sich bereits mehrere Jahre mit Anlegung einer solchen Sammlung beschäftigt hatte, auf dem Landtage vom Jahre 1764 von den Landständen auf eine „Collection aller und jeder annoch in Obser„vanz stehender Landes-Ordnungen" angetragen und dieser Antrag durch einen Landesherrlichen Beschluß vom 4ten Juli 1764 dem Archivar Kleinschmid „wegen Beförderung dieser „Arbeit" nachrichtlich mitgetheilt, daß ferner demselben auf Landesherrlichen Befehl von der hiesigen Regierung ein Revisor beigeordnet und nach Vollendung des ersten Bandes der Sammlung ihm und dem Verleger ein Landesherrliches Privilegium gegen den Nachdruck ertheilt worden ist, worin ausdrücklich eines dem Herausgeber wegen Beförderung dieses Werkes gethanen Landesherrlichen Auftrags erwähnt wird. Daß auch Jeder der späteren Herausgeber die Fortsetzung der Sammlung nur vermöge eines vom Landesherrn oder auf dessen Befehl von der hiesigen Regierung erhaltenen Auftrags besorgt habe, lässet sich, wenn gleich diese Aufträge nicht bekannt geworden sind, nicht bezweifeln, wie denn auch auf den

tener organischer Veränderungen und neuerer prozessualischer Vorschriften nicht aufgenommenen Regierungs-Reskripte vom 8ten Mai 1801 und vom 13ten September 1804 wurden, dieses in Sachen Hanert z. S. Thielepape gegen Stern, 1827, und jenes in Sachen Ritter gegen Hof, 1833, und Schaub gegen Fischbach, 1836, berücksichtigt.

x) Vergl. Pfeiffer a. a. O., B. 1, S. 145 und B. 3, S. 605.

y) Vergl. die Vorrede zum ersten und zum zweiten Bande der älteren Sammlung und das dem ersten Bande vorgedruckte Privilegium vom 11ten Juli 1766, desgleichen C. Ph. Kopp Nachricht von den geistlichen und Civilgerichten in den Hessen-Casselschen Landen, Th. 1, §. 61, S. 88.

Titelblättern der ersten sieben Bände ausdrücklich angeführt ist, daß sie auf Landesherrlichen Befehl zum Drucke befördert seyen und auch in den Dedikationen des ersten, dritten, vierten und fünften Bandes eines Landesherrlichen Befehls und beziehungsweise Auftrags Erwähnung geschiehet. Da sodann die sämmtlichen auf einander gefolgten Herausgeber Staatsdiener, namentlich Archivbeamte, waren, so ist es nicht zu bezweifeln, daß kein Stück von ihnen werde aufgenommen worden seyn, über dessen Aechtheit und Glaubwürdigkeit ihnen nicht hinlängliche Beweisgründe vorgelegen haben. Der landständische Antrag sowohl als der in dem Landesherrlichen Privilegium erwähnte Auftrag beschränkten sich zwar nur auf eine Sammlung von Landes-Ordnungen; man hat aber diesen Ausdruck in einem weiteren Sinne genommen und in sämmtlichen Bänden, ausser den eigentlichen Verordnungen und allgemeinen Ausschreiben, auch noch eine große Anzahl anderer Erlasse und Verfügungen des Landesherrn und der Oberbehörden aufgenommen. Ob den Herausgebern hierüber bestimmte Vorschriften ertheilt gewesen und welche Grundsätze bei der Auswahl der aufzunehmenden Stücke befolgt worden seyen, darüber fehlt es an Nachrichten; es lässet sich aber schon aus der Art und Weise der Fortsetzung der Sammlung entnehmen, daß der derselben gegebene Umfang von Seiten des Landesherrn und beziehungsweise der hiesigen Regierung nicht misbilligt worden seyn müsse. Man wird daher kein Bedenken finden können, der älteren Sammlung den Charakter einer offiziellen, unter öffentlicher Autorität erschienenen beizulegen, wofür sie auch jederzeit gehalten worden ist z). So z. B. wird in dem Regierungs-Ausschreiben vom 2ten Oktober 1798 (IV, 299) und in dem Gutachten des Ober-Appellationsgerichtes vom 20sten Februar 1782 (IV, 10) ausdrücklich auf dieselbe Bezug genommen und im §. 150 der Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816 wird sich auf eine Landesherrliche Verfügung vom 22sten November 1796 (IV, 238)

z) In der Vorrede zum achten Bande der älteren Sammlung wird angeführt, dieselbe sey ursprünglich ein Privatwerk, jedoch unter die Ober-Aufsicht der hiesigen Regierung gestellt gewesen und daher einer öffentlichen Sammlung gleich geachtet. Die erstere Bezeichnung erhält aus dem oben über die Entstehung der Sammlung Angeführten ihre Erläuterung und nähere Bestimmung.

bezogen, welche nur durch die Sammlung bekannt geworden ist. Es kann zwar über die Gesetzeskraft einer Anordnung an und für sich nicht entscheiden, daß sie in die Sammlung aufgenommen ist, so wenig als der Umstand, daß eine solche in dieselbe aufzunehmen unterlassen worden, gegen ihre Gesetzeskraft einen entscheidenden Grund abzugeben vermag; allein durch die Aufnahme in die unter öffentlicher Autorität erschienene, von Staatsdienern redigirte und den öffentlichen Behörden offiziell mitgetheilte Sammlung ist jedenfalls eine glaubhafte und selbst offizielle Kunde der darin aufgenommenen Stücke allgemein, und solchergestalt zwar keine förmliche Verkündigung aber doch eine Bekanntmachung, bewirkt und so das Hinderniß, welches der allgemein verbindenden Kraft der nicht verkündigten Landesherrlichen Beschlüsse, so wie der Ausschreiben und sonstigen Anordnungen der Oberbehörden in dem Mangel des Bekanntseyns entgegenstand, beseitigt worden. Hat man nun, namentlich bei dem Ober-Appellationsgerichte, selbst solche nicht verkündigte Anordnungen, welche in Privatwerken glaubhafter Männer zur öffentlichen Kunde gebracht waren — z. B. das Landesherrliche Reskript vom 9ten Dezember 1766 (III, 199), welches von Lennep [a]) und den Geheimeraths-Beschluß vom 7ten Mai 1782 (III, 565), welcher von Ledderhose [b]) bekannt gemacht worden war — bei Ertheilung von Erkenntnissen [c]) berücksichtigt: so wird noch weniger Bedenken dabei obwalten, solche Anordnungen als Rechtsquellen zu benutzen, welche in der Sammlung der Landes-Ordnungen abgedruckt sind.

Durch die Aufnahme in die Sammlung sind alle darin vorkommende Anordnungen zur öffentlichen Kunde gekommen und anstatt, daß die nicht allgemein auf die bei Verordnungen übliche Weise bekannt gemachten Anordnungen früher der Regel nach nur von den Behörden,

a) Leihe zu Landsiedelrecht, Vorrede, S. XXV.

b) Kleine Schriften, B. 1, S. 273.

c) Ersteres in Sachen Bode g. Köbbing, 1817, Letzteren in Sachen Berners Curat. g. Berners Witwe, 1827, und in Sachen Kräger g. Breithaupt, 1835.

(e*)

denen sie zugegangen waren, benutzt werden konnten und den Unterthanen erst durch die davon Seitens der Behörden gemachte Anwendung bekannt wurden, sind sie durch die Aufnahme in die Sammlung nunmehr Gemeingut geworden und haben seitdem von Jedem und gegen Jeden benutzt werden können und die früher nur bei Wenigen obwaltenden Gründe, um sich durch selbige für verbunden zu erachten, haben nun den Charakter der Allgemeinheit angenommen. Man kann daher wohl behaupten, daß alle in der Sammlung befindlichen Anordnungen, welche überhaupt allgemeine Sätze aussprechen und entweder vom Landesherrn selbst oder von zuständigen Oberbehörden herrühren, zu Quellen des Landesrechtes geworden und als solche längst im Allgemeinen sowohl von den Behörden als von den Unterthanen anerkannt und, insonderheit auch durch deren Benutzung in den bekannten Werken von Ledderhose, Kopp u. A. m. über die Hessische Verfassung und Rechte, mit dem Landesrechte dergestalt gleichsam verwachsen seyen, daß es nicht geringe Verwirrung und Rechtsunsicherheit herbeiführen würde, wenn man jetzt in Folge der Verfassungs-Urkunde alle Anordnungen, welche nicht als Gesetze verkündigt sind, aus der Reihe der vaterländischen Rechtsquellen ausscheiden müßte. Würde man nicht annehmen, daß die nicht förmlich publizirten Anordnungen durch die Aufnahme in die Sammlung in die Reihe der Rechtsquellen übergegangen seyen, so würden viele der wichtigsten Rechtssätze erschüttert werden und man würde z. B. annehmen müssen, daß nach Maasgabe der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748 noch die Folter anzuwenden sey, da die Regierungs-Reskripte vom 29sten November 1785 und vom 23sten März 1786 (IV, 2, 16) nie allgemein verkündigt, sondern nur an die mit der peinlichen Gerichtbarkeit versehenen Gerichtsherren ergangen sind. Wir würden ferner alsdann der ersten gesetzlichen Basis für die Gültigkeit des Wechselrechts in Hessen entbehren, welche in einer nur durch die Sammlung bekannt gewordenen, blos an die Regierung erlassenen Landesherrlichen Resolution vom 5ten April 1723 (I, 265) bestehet [d]). Der Verfasser des oft gedachten Werkes selbst hat z. B. hinsichtlich des Regierungs-Reskripts vom 28sten Februar

d) Pfeiffer a. a. O., B. 1, S. 423.

1799 (IV, **321**) mit Recht Gewicht darauf gelegt, daß solches in die Sammlung der Landes-Ordnungen aufgenommen ist *e*). Ob übrigens Reskripte der Regierung auf Landesherrlichen Entschliesungen beruhen, wie die oben S. XVIII angeführten oder ob Landesherrliche Beschlüsse und andere Erlasse sich als authentische Auslegungen von Verordnungen betrachten lassen, das kann in der hier fraglichen Beziehung keinen Unterschied machen.

Es lässet sich allerdings nicht läugnen, daß in die ältere Sammlung Manches aufgenommen ist, was nicht dahin gehörte und nicht dazu geeignet war, eine allgemeine Vorschrift abzugeben, namentlich viele Anordnungen von Lokalbehörden, Entscheidungen einzelner Rechtsfälle, Ankündigungen von Unternehmungen, z. B. das Projekt einer Carlshafer Handlungs-Gesellschaft und dergl.; solchen Stücken wird aber auch Niemand den Charakter von Quellen des Landesrechtes beilegen wollen. Auch mögen sich unter den aufgenommenen Reskripten und Beschlüssen der Oberbehörden hin und wieder welche finden, die offenbar auf Irrthum oder auf nicht mehr bestehenden oder doch nicht mehr in Betracht kommenden Standes- oder sonstigen Verhältnissen beruhen oder einander widersprechen; dieses kann aber auch möglicherweise der Fall bei förmlich verkündigten Verordnungen seyn und stehet ihrer Eigenschaft als Rechtsquellen im Allgemeinen nicht entgegen. Durch das Angeführte wird überhaupt keinesweges dem ganzen Inhalte der Sammlung ein gleichmäsiger Werth beigelegt und die materielle Kritik ausgeschlossen, vielmehr verstehet es sich von selbst, daß, wie oben S. XXI bereits bemerkt worden, wenn z. B. ein Regierungs-Reskript mit einer früheren Verordnung im Widerspruche stehet, letztere jenem vorgehe; hierdurch wird aber die Eigenschaft als Rechtsquelle im Allgemeinen nicht aufgehoben und eben so wenig kann schon bemerktermasen dieses dadurch geschehen, wenn ein- oder das anderemal in einer gerichtlichen Entscheidung einem Reskripte oder Beschlusse die verbindende Kraft abgesprochen ist. Von den in dem oft angezogenen Werke *f*) in der hier fraglichen Beziehung erwähnten Entscheidungen des Ober-

e) Daselbst, B. IV, S. 380.

f) Daselbst, B. V, S. 539.

Appellationsgerichtes betrifft übrigens nur die erste eine aus der Zeit vor dem Jahre 1806 herrührende Anordnung, nemlich das Militär=Dienstreglement vom Jahre 1802, welches aber nicht allein nicht öffentlich bekannt gemacht, sondern überall nicht zur öffentlichen Kunde gekommen war g), im Gegentheil als Dienstgeheimniß betrachtet wurde, wobei also die Voraussetzung, von der hier die Rede ist, ganz fehlte. Die übrigen angeführten Entscheidungen betreffen sämmtlich Anordnungen, welche nach der Verordnung vom 8ten September 1815 ergangen waren, auf welche also diese Anwendung fand, und können daher in Beziehung auf die in die Sammlung aufgenommenen Anordnungen aus der Zeit bis zum Oktober 1806 keine Präjudizien abgeben. Dahingegen sind zwei daselbst nicht angeführte Entscheidungen des Ober=Appellationsgerichtes, als hier einschlagend, zu erwähnen. In der einen derselben h) wurde in Beziehung auf den im Gesetzblatte abgedruckten Geheimeraths=Beschluß vom 30sten April 1819, worin ein Geheimeraths=Beschluß vom 25sten März 1806, das Uferbauwesen in Oberhessen betreffend, erklärt wird, ausgesprochen, daß jener Beschluß als eine authentische Interpretation des letzteren Beschlusses mit aus dem Grunde nicht angesehen werden könne, weil dieser niemals als Gesetz verkündigt worden sey, mithin auch als solches nicht interpretirt werden könne. Abgesehen aber von sonstigen Bedenken, welche gegen diesen Ausspruch etwa erhoben werden könnten, wird dadurch für die hier zunächst vorliegende Frage um deswillen nichts entschieden, weil der Geheimeraths=Beschluß vom 25sten März 1806 weder in der Sammlung der Landes=Ordnungen noch sonst irgendwo abgedruckt und so auf glaubhafte Weise zur öffentlichen Kunde gekommen ist. In der anderen der erwähnten Entscheidungen i) wurde ein auf die Fuldaischen Juden=Ordnungen gegründetes Erkenntniß des Obergerichtes zu Fulda für nichtig erklärt, weil die Publikation dieser Gesetze in dem ehemaligen reichsritterschaft=

g) Nur einzelne, in dem angeführten Falle nicht zur Anwendung gekommene, Paragraphen sind durch ein Ausschreiben des Kriegs=Kollegiums vom 14ten Juli 1816 bekannt gemacht worden.

h) Pfeiffer a. a. O., B. 2, S. 402.

i) In Sachen Greif gegen Möller, 1830.

lichen Gebiete, worin die Parteien wohnten, nicht nachgewiesen worden war. Auch diese Entscheidung vermag hier um deswillen kein Präjudiz abzugeben, weil eine offizielle Sammlung der Fuldaischen Verordnungen nicht existirt und überall nicht anzunehmen war, daß die Fuldaischen Juden-Ordnungen in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse in dem erst lange nach deren Erscheinen mit dem Grosherzogthume Fulda vereinigten ritterschaftlichen Gebiete Gesetzeskraft gehabt haben.

Uebrigens kann der Eigenschaft der in die Sammlung aufgenommenen Anordnungen als vaterländische Rechtsquellen nicht entgegenstehen, daß ihre Bekanntwerdung von dem zufälligen Umstande, ob ein Band der Sammlung früher oder später erschien, abhängig war, da es sich von selbst verstehet, daß eine Anordnung nicht eher Rechtsquelle werden könne, bis sie bekannt worden ist. Ohnehin kann hiervon, nachdem die ältere Sammlung längst geschlossen und in Jedermanns Händen ist, nicht mehr die Rede seyn. Da es nach dem oben Angeführten selbst bei Verordnungen nicht sowohl auf die Verkündigung, als formelles Erforderniß, als vielmehr auf die von dem Gesetzgeber oder dessen Landes-Kollegien gewollte Bekanntwerdung als materielle Bedingung der verbindenden Kraft ankam, mittelst der unter öffentlicher Autorität erschienenen Sammlung nun aber auch die darin aufgenommenen Landesherrlichen Reskripte und Beschlüsse, sowie die Reskripte und Beschlüsse der zu Erlassung allgemeiner Ausschreiben befugt gewesenen Landes-Kollegien zufolge deshalbiger allgemeiner Beauftragung und beziehungsweise mit Genehmigung des Landesherrn oder der hierzu ermächtigten hiesigen Regierung zur allgemeinen Kunde gebracht worden sind, so scheint nichts entgegen zu stehen, um nun auch den gedachten Reskripten rc., in sofern sie allgemeine Rechtssätze enthalten, verbindende Kraft beizulegen [k]), und da ferner die Form, in welcher

k) „Eine solche Anwendung (der Reskripte, auch in Hinsicht anderer Personen und Fälle, als worauf sie zunächst sich beziehen) „ist überall nur unter der Voraussetzung möglich, daß das „Reskript irgend einen allgemeinen Rechtssatz enthalte, sey es nun unmittelbar oder „mittelbar; desgleichen, daß es überhaupt zu allgemeinerer Kunde gelange." Göschen Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, B. 1, §. 19.

sich die Gesetzgebung ausspricht, in Ermangelung deshalbiger verfassungsmäsiger Bestimmungen — wie solche erst in der Verfassungs-Urkunde erfolgt sind — in Beziehung auf die Gesetzeskraft an sich gleichgültig ist, so dürfte es für die Unterthanen kein rechtliches Interesse mehr haben, ob eine in die Sammlung aufgenommene Vorschrift oder Anordnung sich in einer Verordnung oder in einem Reskripte oder Beschlusse des Landesherrn oder eines Landes-Kollegiums findet, und folgeweise dürften auch die Gerichte keinen Grund haben, in ihren Erkenntnissen diesem Umstande einen entscheidenden Einfluß beizulegen.

Indem der Herausgeber hiernach die Eigenschaft geschriebener Quellen des Landesrechtes der althessischen Provinzen — von denen hier allein die Rede ist — für alle in der älteren Sammlung der Landes-Ordnungen enthaltenen vom Landesherrn und den Ober-Behörden (Landes-Kollegien) herrührenden Anordnungen, welche unmittelbar oder mittelbar allgemeine Rechtssätze aussprechen, unabhängig von deren geschehener Verkündigung, in Anspruch nimmt, ist er ferner der Ueberzeugung, daß in den Stellen der Verfassungs-Urkunde, wo der Ausdruck „Gesetze" in der oben (S. VI) erwähnten zweiten und dritten Bedeutung vorkommt, also namentlich im §. 31, darunter hinsichtlich der althessischen Provinzen und der Zeit bis zum Oktober 1806 jener ganze Inbegriff der geschriebenen Rechtsquellen zu verstehen sey. Es ist auch nicht wohl zu glauben, daß man durch den gewählten Ausdruck oder überhaupt durch eine Bestimmung der Verfassungs-Urkunde den, wie das summarische Verzeichniß ergiebt, der Zahl nach bei weitem größten Theil der aus der Zeit bis zum Jahre 1806 einschlieslich vorhandenen Anordnungen habe für ungültig, unverbindlich und unwirksam erklären wollen, wie gleichwohl geschehen seyn würde, wenn man den Ausdruck „Gesetze" in dem Sinne gebraucht hätte, welcher in der bisherigen Ausführung bestritten worden ist. Daß in Beziehung auf die nach §. 95 der Verfassungs-Urkunde nur mit landständischer Beistimmung zulässige Aufhebung, Abänderung oder Erläuterung der Gesetze jene Rechtsquellen einander gleichständen, soll hiermit nicht behauptet werden; es ist jedoch hier nicht der Ort, auf diesen Gegenstand näher einzugehen. Auch verstehet es sich von selbst, daß jede Anordnung, welche mit dem Inhalte der Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehet, keinen

Anspruch auf Gültigkeit mehr habe; ein solcher Widerspruch wird jedoch speziell nachzuweisen und nicht sofort aus allgemeinen, aus der Verfassungs-Urkunde abstrahirten, Sätzen abzuleiten seyn.

Es tritt hier das Dilemma ein: Entweder die öffentliche Verkündigung ist hinsichtlich der Anordnungen aus der Zeit bis zum Oktober 1806 formelles Erforderniß ihrer Gesetzeskraft — und dann kann konsequenterweise diese keiner Anordnung beigelegt werden, welche nicht öffentlich verkündigt oder deren Verkündigung wenigstens nicht verordnet gewesen ist — oder jene Verkündigung ist überall kein formelles Erforderniß ihrer Gesetzeskraft. Alle Unterscheidungen, welche etwa gemacht werden möchten, um dieses Dilemma zu umgehen, erscheinen als willkührlich und sind nur geeignet, Ungewisheit des Rechtes herbeizuführen. Die erste Alternative würde, wie sich aus dem Vorhergehenden ergeben dürfte, mit der früheren Landesverfassung und mit der Praxis der Gerichte im Widerspruche stehen, es bleibt also nur die zweite Alternative zur Annahme übrig, welche auch durchaus keinen Nachtheil besorgen lässet. Denn von den eigentlichen Verordnungen und Edikten kann unterstellt werden, ist auch bisher immer unterstellt worden, daß sie bekannt gemacht seyen. Gleich diesen aber sind alle übrigen Anordnungen, von denen hier die Rede seyn kann, durch Aufnahme in die auf Landesherrlichen Befehl erschienene und als offiziell zu betrachtende und jederzeit betrachtete Sammlung zur allgemeinen Kunde wirklich gebracht worden, so daß sich Niemand mit der Unwissenheit füglich entschuldigen kann. Nur diese letztere Alternative vermag nach des Herausgebers Ueberzeugung unserem Landesrechte, so weit es auf den älteren Verordnungen beruhet, eine feste Basis zu geben.

Die mit dem gegenwärtigen vierten Bande geschlossene neue Sammlung der Landes-Ordnungen theilt mit der älteren im Allgemeinen dasselbe Schicksal. Würde von letzterer angenommen, daß es für die Eigenschaft einer Anordnung als Rechtsquelle überall unerheblich sey ob sie in dieselbe aufgenommen sey, und daß dieser Aufnahme ungeachtet nur diejenigen Anordnungen als gesetzliche Normen anzusehen seyen, welche förmlich verkündigt worden sind, so würde eben dieses von der gegenwärtigen neuen Sammlung zu sagen und diese eben so,

(f)

wie unter jener Voraussetzung die ältere Sammlung, zu einem großen Theile sich als unnütz darstellen. Der Herausgeber der neuen Sammlung aber muß, ganz abgesehen davon, daß dieselbe von ihm besorgt worden ist, auch jetzt noch das für seine — gerade durch die Bearbeitung der neuen Sammlung verstärkte, wenn auch nicht in allen einzelnen Punkten mit bestimmten Belegen zu unterstützende — Ueberzeugung erklären, was vor elf Jahren in der Vorrede zum ersten Bande, S. VIII, über den derselben zu gebenden Umfang angeführt worden, hat dieser Ueberzeugung gemäs auch bei der in die Zeit nach der Verfassungs-Urkunde fallenden Herausgabe der beiden letzten Bände verfahren und glaubt, hierdurch weder der Verfassungs-Urkunde entgegen gehandelt, noch etwas nach derselben theilweise überflüssiges oder unnützes gethan zu haben.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß zwar Kurfürstliches Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit Kurfürstlichem Justiz-Ministerium, bei der Aufnahme der vorstehenden Ausführung in die gegenwärtige Vorrede kein Bedenken gefunden und dieses dem Herausgeber durch einen Beschluß vom 29sten Juni d. J. eröffnet hat, daß jedoch diese Ausführung nichts desto weniger eben sowohl nur die Privatmeinung des Herausgebers enthält, wie der Verfasser der praktischen Ausführungen die seinige ausgesprochen hat.

Schliesslich findet der Herausgeber sich durch bereits vorgekommene Misverständnisse veranlasset, hinsichtlich der Ueberschriften der Verordnungen rc. und der einzelnen Abschnitte und Paragraphen derselben an das hierüber im §. II der Vorrede zum ersten Bande dieser Sammlung Gesagte zu erinnern und darauf aufmerksam zu machen, daß diese Ueberschriften, mit Ausnahme einiger wenigen Verordnungen, denen solche gleich Anfangs beigefügt worden sind, z. B. der Verordnung zu Verbesserung des Justizwesens vom 17ten März 1767 (III, 203 fg.), der Verordnung wegen Abkürzung der Prozesse vom 6ten Juli 1770 (III, 324 fg.), der Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788 (IV, 85 fg.) und der Verordnung vom 20sten August 1800, wegen Verhütung und Bestrafung des Wuchers (IV, 343 fg.), weder in der älteren noch in der neueren Sammlung einen offiziellen Charakter haben, sondern in jener sowohl als in dieser blos auf der Ansicht des Herausgebers beruhen. Ob daher eine Landesherrliche

Verfügung in der Ueberschrift als Landesherrlicher (Gnädigster) Befehl oder als Reskript oder als Resolution, und ob eine Verfügung einer Oberbehörde als Ausschreiben oder als Reskript bezeichnet ist, das ist in Beziehung auf die Würdigung des Inhaltes und der Gesetzeskraft ganz gleichgültig. Was insonderheit die Verfügungen der Landes-Kollegien betrifft, so ist es bei denjenigen, welche nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, gleichwohl auch nicht an eine einzelne Unterbehörde, sondern an alle Unterbehörden einer gewissen Klasse, z. B. an sämmtliche Beamten, Landräthe, Metropolitane u. s. w. ergangen sind, zweifelhaft, ob sie richtiger als Ausschreiben oder aber als Reskripte zu bezeichnen seyen. Die Herausgeber der älteren Sammlung haben die an sämmtliche Beamten, Rentmeister oder Prediger ergangenen Verfügungen als Ausschreiben, die an sämmtliche Landräthe, geistliche Inspektoren und Metropolitane ergangenen aber als Reskripte bezeichnet und der Herausgeber der neuen Sammlung hat, obgleich er einen zureichenden Grund dieser Verschiedenheit nicht einzusehen vermag, diese Bezeichnung, weil hierauf bereits die Allegate in den Anmerkungen zu den früheren Verordnungen und in anderen Schriften über das Hessische Recht gestellt sind, beibehalten und ist nur einmal davon abgegangen, indem er die unter dem 23sten August 1777 vom hiesigen Konsistorium an die Landräthe erlassene Verfügung als Konsistorial-Ausschreiben (III, 474) bezeichnet hat, was auch in dem diesem Bande beigefügten Verzeichnisse von Berichtigungen bemerklich gemacht worden ist. Nach der in der vorhergehenden Ausführung entwickelten Ansicht des Herausgebers ist es aber ganz gleichgültig, ob man dergleichen Verfügungen für Ausschreiben oder für Reskripte hält, da sie weder in der einen noch anderen Eigenschaft allgemein verkündigt worden sind, aber in der einen Eigenschaft sowohl als in der andern ihnen nach jener Ansicht gesetzliche Kraft nicht abgesprochen werden kann. Da, um zuletzt noch die ebenerwähnte Konsistorial-Verfügung als Beispiel zu benutzen, dieselbe ohne allen Zweifel für die damaligen Landräthe, als Verwaltungsbeamten, die Norm abgab, wonach sie die Baukosten an Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden auf die Parochianen zu repartiren hatten und eben so unzweifelhaft dieselbe auch für die dermaligen Kreisämter, als in dieser Beziehung an die Stelle Jener getretene Verwaltungsbehörde, eine

bindende Norm abgiebt, so würde es zu einer seltsamen, höchst verderblichen und durch den §. 31 der Verfassungs-Urkunde gewiß nicht zu rechtfertigenden Verwirrung führen, wenn jetzt die Parochianen den desfallsigen Anordnungen dieser Behörde aus dem Grunde, weil jene Konsistorial-Verfügung nur in einem nicht öffentlich verkündigten Reskripte enthalten sey, sich sollten widersetzen oder dagegen, gestützt auf den §. 35 der Verfassungs-Urkunde, bei den Gerichten Schutz finden können.

Cassel,
den 20sten August 1839.

Dr. C. J. Kulenkamp.

Uebersicht

der im vierten Bande enthaltenen

Verordnungen, Ausschreiben 2c.

nach der Zeitfolge.

(4)

Nachträge zu den Anmerkungen und Zusammenstellungen in den vier Bänden dieser Sammlung.

Jahr 1785.

Verordnung

vom 9ten Dezember 1785,

wegen Abschaffung des Lotto.

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm** der IXte, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem die auf dem dermaligen Landtage versammleten Stände Uns darum unterthänigst angegegangen haben, daß alles Lottospiel gänzlich abgeschafft werden möchte, und Wir diesem unterthänigsten Antrage zu willfahren gnädigst gut gefunden [a]); so befehlen Wir nicht allein hierdurch, daß die beiden Lotto oder Zahlen-Lotterien allhier und zu Marburg sofort nach den nächstbevorstehenden Ziehungen eingehen sollen, sondern verbieten auch zugleich alle auswärtigen Zahlen-Lotterien, also und dergestalt, daß Niemand von Unseren Unterthanen ohne Ansehen oder Ausnahme der Person bey ohnnachlässiger schwerer Geld-, Leibes-, und nach Befinden Zuchthaus- oder Eisenstrafe weder in selbige Geld einlegen, noch dazu colligiren solle.

Wonach sich also jedermann unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels [b]).

So geschehen Cassel den 9ten December 1785.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Vergl. Landtags-Abschied vom 2ten Mai 1786, §. IX, Nr. 2.

b) Mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Dezember 1785 ist diese Verordnung den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Konsistorial-Reskript

vom 28sten November 1785,

den Fuhrlohn der Materialien zum Kirchenbau betreffend.

Wir haben Eure ohnlängst gethane Anfrage, ob bey der Klein-Schmalkalder Kirchenbachs-Reparation der Fuhrlohn der Materialien zum Arbeitslohne zu rechnen sey, empfangen.

Da nun der Fuhrlohn nicht zu dem Arbeitslohne gerechnet werden kann, sondern zu den Materialien, worunter die Herbeyschaffung derselben mitbegriffen ist, gehöret, so stehet Eurem contra regulam angehenden ordnungswidrigen Antrage nicht zu fügen, sondern

es wird bey den an den Pfarrer unterm 25sten August dieserhalb bereits ergangenen Verfügungen gelassen, wozu Ihr also die Gemeinde anzuhalten und den Fuhrlohn nach der Mannschaft und dem Fuße der Contribution unter selbige zu repartiren habt *). In dessen ꝛc.

Cassel den 28sten November 1785.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Landrath von E. zur Aue.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766, §. 12, nebst Anmerkung, B. III, S. 187.

Regierungs-Reskript
an die mit der peinlichen Gerichtbarkeit versehenen Gerichtsherren
vom 29sten November 1785,
wegen Beschränkung der Folter.

Nachdem man in vielen policirten Staaten wahrgenommen, daß die Tortur ein sehr trügliches Mittel sey, die Verbrecher zum Bekenntniß der Wahrheit zu bringen, und ein robuster, hartnäckiger Delinquent solche nach vielen bekannten Exempeln wohl aushalten, ein schwächlicher und ängstlicher Mensch aber, wenn er auch unschuldig ist, dadurch bewogen werden kann, eine That, welche er niemals begangen, nur, um dem Schmerze zu entgehen, auf sich zu nehmen: so haben Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst resolvirt, daß dieses allzu unsichere medium eruendae veritatis, als dessen Wirksamkeit blos von der Leibes-Constitution und dem Temperamente des Inquisiten abhängt, der Regel nach dergestalt abzuschaffen, daß mit Beyseitsetzung derer zu Verdrehung und Verstümmelung menschlicher Glieder dabey gebrauchten Instrumente, die Delinquenten in vorkommenden Fällen, wo es ihre Hartnäckigkeit nothwendig erfordert, nach vorgängiger rechtlichen Erkenntniß, durch Stock- oder Peitschenschläge zum Bekenntniß gebracht werden sollen, in außerordentlichen Fällen hingegen auf die Tortur zwar erkannt werden mag, jedoch diese alsdann anders nicht, als nach vorgängiger unterthänigsten Anfrage, und darauf erfolgter landesherrlichen Genehmigung Statt haben soll. Euch wird demnach diese Höchste Willensmeinung zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht *). Womit Wir übrigens ꝛc.

Cassel den 29sten November 1785.

Fürstl. Hessische Regierung.

*) Ein weiteres Reskript über diesen Gegenstand ist unterm 23sten März 1786 ergangen. Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. VIII, nebst Anmerkung, B. II, S. 459.

Konsistorial-Reskript
vom 9ten Dezember 1785,
die Schreibgebühren der Prediger von den Kirchenständen betreffend.

Nachdem Wir auf Nachsuchen des Diaconi K. zu Homberg wegen des ihm verweigerten Schreib-Gebührs von denen verlöseten Kirchenständen zu Beckerhagen resolvirt, daß er sich mit zwey Albus begnügen solle *); so habt Ihr nunmehro demselben zu den rückständigen Zuschreibe-Gebühren nach der von ihm Euch bereits übergebenen Designation mit zwey Albus für einen jeden Stand zu verhelfen, solche durch den dasigen Kastenmeister erheben, und durch denselben dem Diacono K. gegen ein billiges Douceur überschicken zu lassen. In dessen ꝛc.

Cassel den 9ten December 1785.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Amtmann H. zu Beckerhagen.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, A, §. 2, nebst Anmerkung, B. I, S. 92.

Konsistorial-Reskript
an den Superintendenten zu Cassel
vom 10ten Dezember 1785,

die Gebühren für die Durchstechung der Kirchenkasten-Rechnungen betreffend.

Wir haben Euren weiteren Bericht vom 14ten m. p. nebst einem Etat über die jährliche Einnahme und Ausgabe sämmtlicher Kirchenkasten der hiesigen drey Classen und dem Vorschlage des für die Durchstechung einer jeden Rechnung anzusetzenden honorarii empfangen, und hierauf resolvirt, daß von Rechnungen, wobey ein Ueberschuß von 5 — 10 Thaler ist, 1/8 Thaler, von 10 — 20 Thaler 1/4 Thaler, von 20 — 30 Thaler 1/3 Thaler, von 30 — 40 Thaler 1/2 Thaler, von 40 Thaler und darüber indistincte 2/3 Thaler, hingegen von den Rechnungen, welche des Jahrs keine fünf Thaler Ueberschuß haben, für die Probatur und Durchstechung keine Gebühr genommen, sondern dabey die geringe Mühe gratis verrichtet werden soll *). Womit Wir übrigens ꝛc.

Cassel den 10ten December 1785.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

*) Ein ähnliches Reskript ist am 15ten August 1786 an den Superintendenten zu Allendorf ergangen.

Regierungs-Ausschreiben
vom 12ten Dezember 1785,

das Verbot feuergefährlicher Luftballons betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch die seit einiger Zeit aufgekommenen Luftballons, welche mit angehängtem Feuer aufsteigen müssen, leicht Brandschaden entstehen kann, zumal wenn sie in der Nacht auf ein Strohdach, oder auf ein mit Heu und Stroh belegtes Gebäude herunterfallen; so finden Wir Uns zu Abwendung dieser Unglücksfälle gnädigst bewogen, hierdurch zu verordnen, daß Niemand sich ermächtigen soll, bey hundert Thaler herrschaftlicher Strafe, einen solchen Ballon aufsteigen zu lassen.

Gegeben bey Unserer Regierung zu Cassel den 12ten December 1785.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.
G. Lennep.

Vt. J. Ch. Gundelach.

Geheimeraths-Beschluß
vom 13ten Dezember 1785,

den Kontributions-Anschlag herrschaftlicher Erbleihegüter betreffend.

Unterhänigster Bericht von der hiesigen Regierung, den Contributions-Anschlag des herrschaftlichen Erbleiheguts zu Niedern-Gude betreffend.

Resol. Der Antrag ist approbirt, und wird das Steuer-Collegium hiermit angewiesen, die ihm bereits communicirten Regierungs- und Ober-Appellations-Gerichts-Gutachten vom 10ten Januar und 20sten Februar 1782 in vorkommenden Fällen sich zur Achtung dienen zu lassen.

2) Ist der Regierung hiervon Nachricht zu geben.

Der in dieser Sache erstattete Bericht ist folgender:

Actum Cassel bey Fürstlicher Regierung den 1sten December 1785.

Den Contributions-Anschlag des herrschaftlichen Erbleiheguts zu Niedern-Gude betreffend.

Die wieder anliegenden von Fürstlicher Kriegs- und Domainen-Cammer und dem Steuer-Collegio über den vorerwähnten Gegenstand erstatteten Berichte sind zum Gutachten anhero

remittirt worden. Gleichwie nun diese Materie schon bei verschiedenen anderen Gelegenheiten weitläuftig abgehandelt, und mit triftigen Gründen ausgeführet worden; so beziehet man sich auf die vorhin hierüber erstatteten Gutachten, insbesondere auf dasjenige, was über die Präscription von der Regierung unterm 10ten Januar 1782, ingleichen am 20sten Februar ejusdem anni vom Ober-Appellations-Gerichte, weniger nicht vor kurzem noch vom Consistorio über das Pfarrgut zu Mittel-Schmalkalden unterm 21sten Juli a. c. geäußert worden, mit dem weiteren unterthänigsten Anfügen, wie nach der gedruckten Specification und dem Anschlage der steuerbaren Güter vom Jahre 1680 eine Verjährung von dreyßig Jahren schon hinlänglich ist, indem §. 22 desselben vorgeschrieben ist, daß diejenigen Güter, wegen deren Immunität ab onere Collectarum man sich auf eine possessionem longissimi temporis beziehen will, sofern solche Immunität probabiliter erscheinet, (das so viel heißen will, wenn es ursprünglich landesherrschaftliche oder freyadelige, oder Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter sind, und keinen blosen canonem in recognitionem dominii, sondern einen dem Ertrage des Guts gemäßen vollen Pachtzins an den Gutsherrn abtragen müssen, als woraus man zugleich siehet, daß der Beständer keine Oberbesserung an dem Gute haben kann) zwar in den Steuerstock gebracht, der Anschlag aber bis zu Ausmachung der angegebenen Präscription ausgestellt, und davon referirt, wo aber hierunter einiger Zweifel vorfallen, und praesumtiones in contrarium seyn möchten, die Güter zwar in Anschlag gebracht, doch einem jeden sein Recht vorbehalten werden solle.

Das neue Steuer-Reglement vom 16ten October 1764 ist diesem auch nicht entgegen, sondern es bringt vielmehr dasselbe §. 3, c, ausdrücklich mit sich, daß alle sowohl erblich, als ad vitam, oder sonst irrevocabiliter ausgethane Hufen, Afterlehen, Erbzins-, Leyhe-, Landsiedel- oder sonstige Coloneygüter, sie gehören auch, wem sie wollen, ratione des Nießbrauchs oder der Oberbesserung in die Contributions-Anschläge gebracht und dem Domino utili oder Possessori zum Verhalt geschrieben werden sollen. Wo also der Lehnmann keine Oberbesserung an dem Gute hat, und von dieser seiner Oberbesserung jure proprio, ohne dem Gutsherrn dagegen einen Pacht zu entrichten, den Nießbrauch dergestalt zu beziehen hat, daß er nur für Grund und Boden in recognitionem dominii einen canonem bezahlet, sondern wo derselbe ein solcher Erbpachter ist, welcher seinem Gutsherrn einen ertragsmäßigen vollen Pachtzins entrichten muß; da macht sich der Schluß aus obigem von selbst, daß alsdann der Lehnmann nichts zu versteuern hat, mithin auch der Contributions-Anschlag hinwegfällt.

Gleichwie nun der Zins, den der Leibbeständer W. von dem in Frage stehenden herrschaftlichen Domainengute zu entrichten hat, kein bloser in recognitionem dominii zu prästirender canon, sondern vielmehr ein voller, dem Ertrage des Guts gemäßer Zins ist, wie dieses nicht allein der Leyhebrief klar besagt, sondern auch die bey der Kriegs- und Domainen-Cammer gemachte Probe, nach welcher bey einer Temporal-Vermeyerung ungleich weniger herausgekommen ist, noch mehr bestärket; so ergiebt sich hieraus, daß der Leibbeständer keine Oberbesserung am Gute habe, und demnach die Behauptung des Steuer-Collegii auf einem irrigen supposito in facto beruhe. Nach dem Contracte ist demselben auch das Gut als ein freyes Gut mit allen Gerechtigkeiten, so wie es die vorigen Beständer besessen und inne gehabt, eingegeben und dabey versprochen worden, daß er über den stipulirten Zins nicht beschweret werden solle. Er hat also das Gut auf die nämlichen Conditiones, wie die vorigen, eingethan bekommen, und da dieselben vorhin niemalen dem Cameral-Berichte zufolge, einige Contribution gegeben, so muß diese Freiheit dem zeitigen Beständer ebenermaßen zu statten kommen, und ist die im Contracte befindliche Clausel nicht,

wie das Steuer-Collegium dafür halten will, bloß von einem höheren Zins, sondern von allen Beschwerungen überhaupt zu verstehen, weil solcher in favorem Possessoris contra Serenissimum Dominum concedentem late et benigne interpretirt werden muß, und wenn in Ansehung der Contribution eine Ausnahme Statt haben sollen, solches vielmehr im Contracte ausdrücklich zu exprimiren nöthig gewesen seyn würde. Bey solcher Bewandniß, und da der Leibbeständer nicht allein den Contract, sondern auch selbst die Steuer-Reglements für sich hat, ist derselbe entweder auf der Immunität a collectis, oder wenn ihm solche nach der Behauptung des Steuer-Collegii, wie doch salva justitia nicht geschehen kann, hiergegen entzogen werden wollte, zum wenigsten auf der Restitution der bezahlten zweyhundert Thaler Laudemial-Gelder zu bestehen allerdings befugt, und daher die Regierung aus allen diesen Gründen mit dem Antrage Fürstlicher Kriegs- und Domainen-Cammer einverstanden, daß der Leibbeständer Bernhard W. mit keiner Contribution zu beschweren, sondern davon, gleich seinen Vorfahren, völlig frey zu lassen sey. Uebrigens kann man bey dieser Gelegenheit keinen Umgang nehmen, in unterthänigster Ohnmasgebigkeit zugleich anheim zu stellen, ob nicht zu Coupirung aller Weitläuftigkeiten und ohnausbleiblicher Processe, das Steuer-Collegium anzuweisen seyn möchte, sich bey vorkommenden Fällen, nach denen ihm communicirten Regierungs- und Ober-Appellations-Gerichts-Gutachten vom 10ten Januar und respective 20sten Februar 1782 lediglich zu richten.

Die hier erwähnten Gutachten waren folgende:

I. Gutachten der Regierung.

Actum Cassel bey Fürstlicher Regierung den 10ten Januar 1782.

Die Frage: Ob die Immunität von Contribution und Steuern durch eine unvordenkliche Verjährung begründet werden könne, betreffend.

Um auf den wieder anliegenden Bericht des Steuer-Collegii, und die vorerwähnte darin aufgeworfene Frage das erforderte Gutachten gehorsamst zu erstatten; so ist es den Rechten nach bekannt, daß per praescriptionem immemorialem die Regalia et jura alias imprae-scriptibilia, und unter solchen in specie das jus collectandi oder immunitas a collectis präscribirt werden, zu dessen Beweis man sich nur kürzlich auf

Lauterbach. Colleg. Theoret. Practicum Tom. 3, L. 41, tit. 3, §. 45,

und die daselbst angezogenen Gesetze, Reichsabschiede, und reichsgerichtlichen Aussprüche berufen haben will. Die praescriptio immemorialis begründet nämlich die rechtliche Vermuthung, daß die Immunität sich auf ein altes Privilegium gründe, welches durch die Länge der Zeit verlohren gegangen, oder auf eine gewisse Real-Qualität, welche ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach ganz in Vergessenheit gerathen, an deren ehemaligen wirklichen Existenz aber um deswegen nicht zu zweifeln ist, weil der effectus privilegii et juris exemtionis, nämlich die Immunität selbst, seit undenklichen Zeiten fortgedauert hat. Gegen diesen Grundsatz ist um so weniger etwas einzuwenden, da in den hiesigen Hochfürstlichen Landen durch den Landtags-Abschied von 1731, §. 10 [a]) das geruhige Herbringen von undenklichen Jahren einem privilegio gleichgesetzt wird. Es kommt aber in den wenigsten Steuer-Rectifications-Fällen auf eine Immemorial-Präscription an, sondern es ist eine Präscription von dreyßig Jahren schon hinlänglich. Es heißt nämlich in der gedruckten Specification und Anschlag der steuerbaren Güter von 1680, §. 22 [b]) also:

„Diejenigen Güter, wegen deren Immunität ab onere collectarum man sich auf eine „possessionem longissimi temporis beziehen „will, sollen, so fern solche Immunität pro-„babiliter erscheinen sollte“, (das heißt: wenn es ursprünglich herrschaftliche, oder frey-

adeliche, oder Kirchen, Pfarr- und Schulgüter sind, und keinen blosen canonem in recognitionem dominii, sondern einen dem Ertrage des Guts gemäßen vollen Pachtzins an den Gutsherrn abtragen müssen, als woraus man zugleich siehet, daß der Beständer keine Oberbesserung an dem Gute haben müsse) „zwar in den Steuerstock bracht, der Anschlag aber bis zu Ausmachung der angegebenen Präscription ausgestellt, und davon reservirt, wo aber hierunter einiger Zweifel vorfallen, und praesumtiones in contrarium seyn möchten, sollen die Güter zwar in Anschlag bracht, doch einem jeden sein Recht vorbehalten werden."

Hat man aber Anno 1680 die praescriptionem longissimi temporis für gültig erkannt, obgleich bekanntlich der lange dreyßigjährige Krieg hier im Lande viele Verwüstungen und Verwirrungen hervorgebracht hatte, und nach dessen Endigung bis dahin kaum 32 Jahre verflossen waren, so muß man diese Präscription heut zu Tage mit desto größerem Rechte für gültig erkennen, weil die Güter damahlen, Anno 1680, und nachgehends wirklich contributionsfrey gelassen worden sind. In mehrgedachter Specification und Steuer-Anschlag von 1680, welcher bey allen folgenden zum Grund liegt, heißt es nämlich §. 8 also:

„Die Leyhe-, Lehn- und Landsiedelgüter sollen nach Gelegenheit ihrer Beschwerungen gesetzt werden."

Hat man also zu der Zeit, als man nach dieser Anweisung einem Ort seinen Steuerstock verfertiget und die contribuablen Stücke zum Verhalt gesetzet, ein und andre an diesem Ort vorhandene Leyhe-, Lehn- und Landsiedelgüter aber freygelassen; so entstehet schon hieraus allein die rechtliche Vermuthung, daß solches nicht zur Ungebühr, oder aus Vergessenheit, sondern der Vorschrift gemäß aus gutem Grunde geschehen sey, weil nämlich entweder schriftliche Urkunden und Freybriefe damals vorgezeigt worden, welche nachgehends verlohren gegangen, oder weil man die Präscription gegründet, oder auch die gutsherrlichen Beschwerungen so gethan gefunden, daß dem Beständer keine eigenthümliche Oberbesserung am Gute übrig bleibe, die man zum Contributions-Verhalt in Anschlag bringen könne. Das neue Steuer-Reglement vom 16ten October 1764 ist diesem nicht entgegen. Der §. 3, c, [e]) ist also abgefaßt worden:

„Alle sowohl erblich, als ad vitam oder sonst irrevocabiliter ausgethane Hufen, Afterlehne, Erbzins-, Leyhe-, Leib-, Landsiedel- und sonstige Coloneygüter, sie gehören auch wem sie wollen, werden ratione des Nießbrauchs oder der Oberbesserung in die Contributions-Anschläge gebracht, und dem Domino utili oder Possessori zum Verhalt zugeschrieben."

Wo also der Leyhemann keine Oberbesserung an dem Gute hat, und von dieser seiner Oberbesserung jure proprio, ohne dem Gutsherrn dagegen einen Pacht zu entrichten, den Nießbrauch dergestalt zu genießen hat, daß er nur für Grund und Boden in recognitionem dominii einen canonem bezahlet, sondern wo derselbe ein solcher Erbpachter ist, welcher seinem Gutsherrn einen ertragsmäßigen vollen Pachtzins entrichten muß, da findet auch kein Contributions-Anschlag statt. Es ist zwar nachher bey der wirklichen Rectification dieser §. des Reglements in manchen Fällen sehr unrecht verstanden, und vom Fürstlichen Steuer-Collegio selbst unrecht ausgelegt worden, wie solches unter andern aus dem Anschlag, welcher dem Erbbeständer Kraft zu Niedern-Aula gemacht war, bekannt ist; es haben aber Ew. Hochfürstliche Durchlaucht auf die darüber entstandenen Debatten per Extractum Geheimen-Raths-Protocolli vom 22sten Februar 1771 [d]) den Steuer-Anschlag von 1680 von neuem gerechtest bestätiget und vorbesagtem Erbbeständer die von ihm schon beygetriebenen Steuern zurückgeben lassen. Dieweil auch die in den letzten Zeiten manchmal gemachte Contributions-Anlage auf solche Erbpachtgüter, woran der

Erbpachter gar keine Oberbesserung hatte, sondern dem Gutsherrn den vollen Pacht entrichten mußte, diese nachtheilige Folge hatte, daß kein Gutsherr seine Güter aus Furcht eines erfolgenden Contributions-Aussatzes erblich verpachten wollte, welches der Bevölkerung des Staats eine augenscheinliche Hinderniß war; so haben Ew. Hochfürstliche Durchlaucht noch zuletzt in der am 2ten Februar 1776 [e]) ins Land erlassenen Ordnung ausdrücklich für fest gestellt, daß die bereits auf Erblehye ausgethanen, und in Verhalt der Oberbesserung wirklich stehenden ursprünglich freyen Güter, wenn sie vom Gutsherrn eingezogen und wieder ausgethan werden, in den Verhalt der Oberbesserung wieder zurückfallen, die von 1776 an ausgethanen Erbleyhegüter aber vom Contributions-Anschlage der Oberbesserung frey bleiben sollen. Von denjenigen Erbleyhegütern, welche vor dem Jahr 1776 ausgethan waren, aber bis dahin keine Contribution entrichtet hatten, sagt zwar die Verordnung nichts, sie mußten aber billig mit den neuen Erbleyhen auch nur um deswegen einerley Recht haben, weil sie in Verhalt der Oberbesserung bis 1776 nicht gestanden, und folglich, wenn sie der Gutsherr heute einziehet, und morgen wieder auf Erbleyhe austhut, solche in keinen Verhalt der Oberbesserung wieder zurückfallen können. Eben diese ganz vernünftigen Grundsätze sind auch in den Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Landen, deren Steuerverfassung mit der hiesigen im Grunde einerley ist, schon längst gutgefunden worden, und sind folgendes die Worte einer am 22sten Juli 1719 emanirten Verordnung:

„betreffend die Versteuerung der Oberbesse-„rung der Hofleute, so freye Güter in „Bestand haben, so soll dieses die Norm „und Regul seyn, daß die Oberbesserung nur „von dergleichen Güter-Beständern künftig-„hin versteuert werden soll, welche ent-„weder selbsten, oder deren Vor-„fahren vor Einrichtung dieses „Unseres neuen Steuerstocks die „Oberbesserung beständig versteuert „haben, die andern freyen Güter-„Beständer aber, welche oder deren „Vorfahren nichts entrichtet haben, „sollen nebst allen nachfolgenden „jederzeit davon exemt seyn und „bleiben, also daß auf die Bestän-„der solcherley Güter kunftighin „unter keinerley Prätext wegen der „Oberbesserung etwas gesetzt, oder „erhoben werden soll, noch möge."

Nach allen diesen vorausgesetzten Grundsätzen wird demnach die von Fürstlichem Steuer-Collegio vorgelegte erste Frage sich von selbst dahin beantworten, daß der Feld-District zu Wahlshausen, da er von jeher weder Contribution noch Steuern entrichtet hat, auch fernerhin frey zu lassen sey, und daß, so viel die weitere allgemeine Anfrage betrifft, überhaupt alle Erbleyhe-, Lehn- und Landsiedel-Güter, unter welchen Namen sie auch vorkommen, welche eine unüberdenkliche Verjährung vor sich haben, oder auch nur solche Erbbeständer freyer Güter, welche bis zur angefangenen Rectification, noch mehr als solche, welche vor dem Jahr 1776 frey gewesen, auch ferner frey bleiben müssen.

Ist, wie Fürstliches Steuer-Collegium am Ende des Berichts selbst nicht in Abrede stellet, hier und da gegen obige Sätze angegangen und die Präscription gar nicht attendirt worden; so hat man darin der klaren Vorschrift des oft angezogenen Haupt-Steuer-Anschlags von 1680 §. 22 zuwider gehandelt und einen Fehler begangen, welcher, wie mehrere andere Irrthümer unter der Hand vielmehr redressirt und abgeändert werden muß, als daß man dergleichen Fehler weiter fortsetzen, und noch mehreren bis diese Stunde freygelassenen Gutsbeständern und Gutsherren Unrecht thun sollte.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben auch allbereits bey dem letzten Landtage durch die

gnädigste Resolution vom 6ten April 1779 das damahlen erstattete Regierungs-Gutachten approbirt, und damit festgestellt, daß nach vollendeter Rectification eine Revision dergestalt geschehen solle, daß die etwa einkommenden Beschwerden nach und nach durch die jedes Orts am schicklichsten zu brauchenden Commissarios untersucht und abgeändert werden, um auf diese Art endlich zu billigen und erträglichen Catastris zu gelangen.

Endlich ist wohl nichts weniger gegründet, als die von Fürstlichem Steuer-Collegio geäußerte Besorgniß, daß viele Besitzer solcher freyen Grundstücke, welche in Anschlag gebracht worden, und die Contribution wirklich abgetragen haben, hierdurch aufwachen, und das indebite bezahlte von Fürstlicher Kriegs-Casse zurückfordern würden. Von einem indebito kann bey Fürstlicher Kriegs-Casse nie die Frage seyn, da diese überhaupt ein mehreres nicht empfängt, als was das Land verwilliget hat, was dasselbe daher gewähren muß, was ihr auch zu der Zeit entrichtet wurde, wie diejenigen noch gar nichts beytrugen, welche durch die Rectification zuerst neuerlich mit Contribution belegt worden sind, und welche Casse überhaupt gar keinen Theil daran nimmt, wer von einzelnen Contribuenten dazu beyträgt, oder nicht. Ueberhaupt dürfte aber diese Besorgniß nur wohl blos zum Schein angebracht seyn, da Fürstlichem Steuer-Collegio selbst am besten bekannt seyn wird, daß diejenigen, welche in vorigen Zeiten in einem zu hohen Contributions-Ansatze stunden, und bey der Rectification heruntergesetzt worden sind, sich doch nicht haben einfallen lassen, das vorhin zu viel bezahlte als ein indebitum zurück zu fordern, welche Forderung sich auch, den Rechten nach, schwerlich würde haben begründen lassen. Gleichwie nun übrigens die Freyheit von öffentlichen Beschwerden durch eine unüberdenkliche Verjährung erlangt wird; so muß auch in dem entgegengesetzten Falle die Präscription pro Principe gelten, wenn jemand ab immemoriali tempore die Contribution von einem sonst freyen fundo entrichtet hat.

Welches alles man zu dem erforderten Gutachten gehorsamst berichten, Höchstem Ermessen aber das Weitere hierauf in tiefster Ohnmaßgebigkeit lediglich anheim stellen sollen.

a) B. I, S. 300.
b) B. I, S. 222.
c) B. III, S. 133.
d) B. III, S. 343.
e) B. III, S. 450.

II. Gutachten des Ober-Appellations-Gerichts:

Cassel bey Fürstlichem Ober-Appellations-Gerichte, den 20sten Februar 1782.

Unterthänigstes Gutachten, die Frage: Ob die Immunität von Contribution und Steuern durch eine unvordenkliche Verjährung begründet werden könne? betreffend.

Um auf das mit dem Berichte des Steuer-Collegii wieder anliegende Gutachten der hiesigen Regierung auch das vom Ober-Appellations-Gerichte gleichmäßig erforderte Gutachten in pflichtschuldigstem Gehorsame zu erstatten: so ist man mit der Regierung hierinnen völlig einverstanden, daß per praescriptionem immemorialem die Regalia und alias impraescriptibilia, so weit sie bei Privatis statt finden, darunter dann auch in specie das jus collectandi oder die immunitas a collectis, präscribiret werden können, und haben außer dem allegirten Lauterbach, auch

Klock de Contributionibus Cap. 16,

so wie

Coccejus in Opere Juris controversi Lib. 50, tit. 5 et 6,

mit Anführung der Rationum pro und contra dieses umständlich ausgeführet, daß solches in jure civili, jure canonico und in den Reichsgesetzen fundirt sey; wie denn auch

Wernher Part. 4, Obs. 5,

klar dargethan hat, daß die praescriptio immemorialis nicht als ein modus acquirendi vel amittendi, sondern als ein modus justum titulum probandi zu betrachten sey, indem ex vetustate die stärkste Vermuthung entstehet, daß die Immunität aus einem ehedem erlangten, aber injuria temporis oder sonst unglücklicher Weise verlohren gegangenen Privilegio oder sonst ex justo titulo ihren Ursprung habe, und

Grotius de Jure B. et P. Lib. 2, Cap. 4, §. 9,

bemerket, daß diese praescriptio immemorialis inter gentes antiquissimis temporibus beobachtet worden; so wie es dann auch die natürliche Billigkeit erfordert, daß, wo das Recht nicht auszumachen ist, die possessionis vetustas und temporis antiqui immemorialitas hierunter entscheiden müsse. In denen Reichsabschieden sind die Reichsgerichte in Ansehung der Befreyung von Reichs-Collecten nach dem schon allegirten Lauterbach darauf zu reflectiren ausdrücklich angewiesen, und in hiesigen Landen hat dieses um so mehr seine völlige Anwendung, da von dem verwilligten Contributions- und Steuer-Quanto einem jeden Orte seine festgesetzte Quota überall zugetheilet ist, und daher leicht zu erachten, wenn ein Gut am Orte seit unvordenklicher Zeit keine Steuern und Contribution entrichtet, daß die ersten Steuerbedienten einen titulum justum gefunden, und die übrigen Einwohner des Orts anderergestalt dabey nicht würden acquiescirt haben, wenn der Besitzer eines solchen Guts absque justo titulo und durch etwaige Connivenz derer, welchen eine solche Einrichtung obgelegen, gleichsam de facto sich eximirt hätte, indem dadurch der zu des Orts festgestelltem Quanto zu thuende Beytrag sich vermindert, den übrigen zur Last gefallen und also präjudiciret hätte.

Wie sehr auch in Hessen hierunter die Orte auf ihrer Huth gewesen, zeigen unter anderen auch die in der 354sten Ober-Appellations-Gerichts-Decision allegirten Beyspiele der Städte Frankenberg, Melsungen und Schmalkalden.

Nächstdem hat man auch in hiesigen Landen nicht allein schon vorlängst anerkannt, daß die immunitas a collectis dieser Präscription unterworfen, da nach dem Steuer-Anschlage de 1680, §. 22, diejenigen Güter, wegen deren Immunität ab onere collectandi man sich auf eine possessionem longissimi temporis beziehen wollen, zwar in den Steuerstock gebracht, der Anschlag aber bis zur Ausmachung der angegebenen Präscription ausgestellt werden soll, sondern es sind auch in dem Landtags-Abschiede von 1731, §. 1, den Landständen alle und jede Privilegia, Immunitäten und Rechte, welche dieselben von undenklichen Jahren hergebracht, bestätiget, ohne daß weder überhaupt, noch auch in specie ratione immunitatis a collectis hierunter einige Ausnahme enthalten.

Es hat zwar das Steuer-Collegium durch den Procuratorem Fisci in den der Steuer- und Contributions-Immunität wegen bey dem Ober-Appellations-Gerichte seithero verhandelten Acten in Rücksicht der hiesigen Landes-Verfassung dawider eingewendet:

1) daß hier eine praescriptio immemorialis ab onere collectandi nicht möglich sey, weil diese ein förmliches Catastrum zum voraus setze, in hiesigen Landen aber erst seit 1741 zu einem förmlichen ordentlichen und mit allen Requisiten versehenen Catastro der Anfang gemacht worden, und an vielen Orten bis noch nicht zu Stande wäre, die alten Steuer-Bücher aber um so weniger in einige Betrachtung kommen könnten, da selbige nach Willkühr und Gutfinden ohne Messung gemacht worden;

2) seyen die Steuern und Contribution mit dem milite perpetuo erst im sechszehnten seculo aufgekommen, wo also memoria initii vorhanden wäre, und daher, wo davon constire, eine praescriptio immemorialis von selbsten cessire;

3) hätten die Landstände bey verschiedenen Landtagen, als 1655, 1663, 1666 und 1704 wegen durchgängiger Vertheilung der Landes-Beschwerden Desideria angebracht, wodurch also auch eine praescriptio interrumpiret werde.

Allein wenn ad Imum in einem Lande diese Frage vorkäme, wo ehedem die Anlagen blos auf die Köpfe, nicht aber auf die Güter gemacht, und wo also vorhin von Gütern noch keine Catastra existirt, sondern erst neuerlich eingeführet worden, würde dieses Argument wohl eher seine Anwendung haben können, in Hessen aber war schon im Jahr 1532 ein Steuer-Anschlag auf die Güter gemacht,

Sammlung Hessischer Landes-Ordnungen, 2ter Theil, pag. 246.

Es wurde auch noch nachhero 1576 der bekannte Treysaer-Anschlag auf die Güter und Gefälle vorzüglich gerichtet, und bey den damalen aufgestellten Steuer-Stöcken, auch nachher bey den von Zeit zu Zeit erfolgten Steuer-Rectificationen zum Grunde gelegt,

daselbst, pag. 268 [a]),

wie solches auch das den 1sten November 1651 an die Ritterschaft und Beamten sammt Bürgermeister und Rath wegen Rectificirung der Steuer-Register erlassene Ausschreiben und die nachherigen Monitoria ergeben,

daselbst pag. 151, 166, 218 und 221.

Es haben also schon vor einigen Seculis über die Güter Catastra existirt, und nach dieser Landes-Verfassung existiren müssen, daher dann auch in der im Regierungs-Bericht angezogenen gnädigsten Resolution vom 22sten Februar 1771 [b]),

Decis. Trib. II. C. 325, pag. 713,

auf die vor hundert und mehr Jahren ratione der Güter errichteten Catastra sich referirt wird, und wenn gleich solche noch ihre Fehler besonders darinnen gehabt, daß ein Ort, Gut oder Grundstück, in Rücksicht der Lage, der Güte des Landes oder sonstiger Umstände wegen, in Vergleichung anderer Orte und Grundstücke zu hoch oder zu gering im Anschlag gewesen, und daher die Rectification geschehen müssen, so bleibet denn doch das wahr, daß schon vor Seculis in Hessen förmliche Catastra über Güter existirt, und also auch die sichere Vermuthung begründet, daß bey Errichtung dieser Catastrorum insbesondere ganze Güter und große Grundstücke nicht würden daraus gelassen seyn, wenn nicht damalen justus titulus und also guter Grund vorhanden gewesen, diese dem Catastro nicht zu inseriren, und dieses zwar um so mehr, als alle diese vorangezogenen Ausschreiben und das Steuer- und Contributions-Wesen betroffenen Einrichtungen ergeben, wie man schon in den ersten Zeiten bemühet gewesen, es dahin einzurichten, daß aus den Steuerstöcken nichts, so dahin gehörig, gelassen werde, dahero denn auch in dem Landtags-Abschiede von 1731, §. 18, n. 14 [c]) festgesetzt worden, daß die Güter bey jedem Stock, wohin sie gehören, bleiben, und in ein anderes Catastrum nicht gezogen werden sollen.

Ad IIdum ist es aber noch altioris indaginis, zu welcher Zeit die auf die Güter repartirten Steuern ihren Anfang genommen, und wenn man auch zugeben könnte, daß mit der Errichtung des militis perpetui wenigstens der Name der Contribution aufgekommen, so obstiret jedoch der unvordenklichen Verjährung nicht memoria initii der Sache selbst, sondern nur memoria possessionis, wo nämlich der Anfang des Besitzes vitiös gewesen, als wenn z. E. jemand vor unvordenklicher Zeit ein Gut antichretice eingegeben, ihm eine Gerechtsame precario eingeräumt, oder ihm die Befreyung von Contribution nur auf bestimmte Jahre zugestanden worden, und alsdann, wenn dieses bei der allegirten Immemorial-Präscription gezeigt werden könnte, würde einem solchen Possessori der unvordenkliche Besitz nichts helfen, weilen Niemand den titulum possessionis sich verändern darf, auch solchergestalt sich die mala fides äußerte. Ob nun gleich

ad IIItium die Landstände auf die Peräquation der Catastrorum verschiedentlich auf den Landtagen angetragen haben, so folgt daraus aber nicht, wie sie andurch verlangt, daß die seit unvordenklicher Zeit contributions- und respective steuerfrey gebliebenen Güter zum Beytrag gezogen würden, als welches eines-theils ihrem Ansuchen und der darauf erfolgten gnädigsten Zusage, sie bey ihren von undenklichen Jahren hergebrachten Immunitäten zu handhaben, gerade zuwider wäre, anderntheils aber auch andurch nicht sowohl eine Peräquation oder Rectification, als vielmehr eine Vermehrung der Steuern und Contribution eingeführt werden sollen, welche an und für sich contradicirende Auslegung der landständischen Desiderien aber zu einer Interruption der praescriptionis immemorialis auf irgend eine Weise nimmer qualificirt werden kann, daher dann auch das Ober-Appellations-Gericht nicht nur im Jahre 1770 in Sachen des Procuratoris Fisci wider den Johann Peter Engelhard, sondern auch nachher mehrmalen, als 1775 in Sachen Procuratoris Fisci wider den Fürstlich Rotenburgischen Anwald assistendo dem Erbbeständer Bodenstein, desgleichen in Sachen Procuratoris Fisci wider Tobias Beck und in Sachen Procuratoris Fisci wider Conrad Führer auf den unvordenklichen Besitz der respectiven Contributions- und Steuerfreyheit erkannt und in allen diesen Sachen die dahin ergangenen Regierungs-Bescheide lediglich confirmirt, mithin auch durch diese mehreren Praejudicia festgestellet worden, daß die Contributions- und Steuerfreyheit durch unvordenkliche Verjährung begründet werden könne. Aus diesen vorangemerkten Rechtsgründen und selbst auch der natürlichen Billigkeit nach, findet die vom Steuer-Collegio gethane Anfrage: ob der angezogene District in der Dorfschaft Wahlshausen, weilen er von jeher weder Steuern noch Contribution entrichtet, und der Ursprung und das Recht dieser Immunität nicht auszumachen stehet (bey dieser Freyheit zu belassen sey)? ihre Erledigung darinnen von selbsten, daß der unvordenkliche Besitzstand hierunter entscheiden müsse, mithin sothaner District bey der Immunität, die er von jeher gehabt, auch pro futuro zu belassen sey.

Gleichwie dann auch bey Erbleyhen und dergleichen Coloney-Gütern um so weniger darunter eine Ausnahme zu machen seyn möchte, indem in Hessen nicht zuerst durch das Steuer-Reglement de 1764 aufgekommen, daß von Erbleyhen und sonstigen Coloney-Gütern die Oberbesserung in die Contributions-Anschläge gebracht worden, sondern, wie die vor allegirten Anschläge de 1532 und 1576, auch die nachherigen Ausschreiben ergeben, solches schon seit einigen Seculis eingeführt gewesen, und daher bey denen Gütern von der Art, die eine Oberbesserung seit unvordenklichen Jahren nicht verhalten, ebenfalls die Vermuthung eintritt, daß entweder bey dem, dem Ertrage des Guts gemäßen vollen Pachtzinse, der Beständer keine Oberbesserung an dem Gute haben könne, oder sonst eine erhebliche Ursache von Anfange vorgewaltet, warum von jeher die Oberbesserung nicht in den Contributions-Anschlag gebracht worden. Von den Erbleyhen und sonstigen Coloney-Gütern, welche vor dem Jahre 1776 ausgethan waren, aber bis zur geendigten Rectification nie Contribution entrichtet hatten, ist zwar in der Verordnung vom 2ten Februar 1776 [d]), wie es nämlich bey einem Heimfalle an den Dominum directum und der nachherigen weiteren Vererbleyhung gehalten werden solle, in specie nichts enthalten, es dürfte aber doch daraus zu folgern seyn, daß diese mit den seit 1776 zuerst auf Erbbestand ausgethanen Gütern einerley Recht haben, indem a) sothane Ordnung nur die alten Erbleyhen eximirt, worunter jene nicht zu rechnen sind, b) das Catastrum hierüber keine Aenderung erleidet, c) durch den Erbbestand die vorherige Qualität des Guts selbst nicht verändert wird, folglich wenn der Gutsherr die Erbleyhe heute einziehet, und morgen wieder auf Erbleyhe austhut, die Sache in den Stand wieder kommt, wie sie vorher gewesen, nämlich frey vom Verhalt einer Ober-

besserung; ohne dem auch d) diese Ordnung boni publici causa ergangen, und daher eher zu extendiren als zu restringiren ist. Sodann kommt auch noch ratio politica hinzu, welche den Anlaß gegeben, daß zur Beförderung der Erbleyhen und Erbpachten jene Ordnung 1776 ergangen.

Man hält daher ebenfalls recht und billig zu seyn, daß solche Fehler redressirt werden, zumalen der Ort, zu dessen Contributions-Verhalt seither dieser Rectification, ex errore oder aus einer irrigen Auslegung des Steuer-Reglements jenes hinzugekommen, wegen der seit unvordenklicher Zeit gewesenen Immunität, kein gegründetes jus contradicendi hat, und bei der Revision, welche zufolge des Regierungs-Berichts, nach vollendeter Rectification geschehen soll, ohne große Weitläuftigkeit bewirkt werden kann, wenigstens in Ansehung derer, die dem neuerlich gemachten Contributions-Ansatze gleich Anfangs contradicirt, dahingegen diejenigen, welche hierunter nicht contradicirt, deshalb eine Beschwerde zu führen um deswillen keinen Grund haben, quia volenti non fit injuria, und wenn etwa auch der unvordenkliche Besitzstand nicht so klar constirte, dieses bey der Rectification manchen Aufenthalt veranlassen könnte.

a) In der gegenwärtigen Sammlung, B. I, S. 16.
b) B. III, S. 343.
c) B. I, S. 307.
d) B. III, S. 450.

Auf diese beyden Gutachten erfolgte nachstehender Geheimeraths-Beschluß vom 1sten März 1782:

Resol. ad Nr. 83. Zum Steuer-Collegio.

Konsistorial-Reskript
vom 20sten Dezember 1785,

wonach die Mutterkirche nicht schuldig ist, ihren Kasten-Ueberschuß für die Filiale herzugeben.

Wir haben Euren Bericht wegen Reparation der Kirche zu Steina erhalten.

Da nun die Mutterkirche ihren Kasten-Ueberschuß vor die Filiale herzugeben nicht schuldig ist, noch dazu angehalten werden kann; so wird Euch solches hiermit pro resolutione ohnverhalten *), und ꝛc.

Cassel den 20sten December 1785.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Landrath von D. zu L.

*) Vergl. die dem Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766 beigefügte Zusammenstellung, §. V, B. III, S. 179.

Jahr 1786.

Verordnung

vom 17ten Januar 1786,

die Klassen der Eisengefangenen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit nebst Entbietung Unserer Gnade jedermänniglich, den es angehet, zu wissen: Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen mit denen zu den öffentlichen Schanzen-Arbeiten verurtheilten Missethätern und Gefangenen eine Abänderung zu machen, und somit die derenthalben unter dem 12ten May 1747 erlassene Verordnung a) zu erneuern und respective zu erweitern, gnädigst resolviret haben; als sollen

§. 1.

bey den Gefangenen der ersten Classe der vorhin üblich gewesene schwarze Aermel am rechten Arm wieder eingeführet, und in dieser Classe nur die wegen schwerer Verbrechen auf Lebenszeit verurtheilten Delinquenten aufgenommen; außer dieser ersten und der bisherigen zweyten Classe der Eisen aber

§. 2.

noch eine dritte Classe ohne Eisen, welche für die Unterthanen wegen leichter Verbrechen bestimmt ist, errichtet werden.

Wonach sich also jedermänniglich, den es angehet, zu achten, auch Unser Gouvernement dahier nach diesem Reglement die Sache behörig einzurichten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels b).

Cassel den 17ten Januar 1786.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) B. II, S. 405. In den Anmerkungen zu den §. §. 4 und 5 der daselbst mitgetheilten Verordnung findet sich bemerkt, in wie weit die in der gegenwärtigen eingeführten Klassen noch bestehen.

b) Diese Verordnung ist den Behörden mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 18ten Februar 1786 zugefertigt worden.

Verordnung

vom 24sten Februar 1786,

wegen Aufnahme von Ausländern zu Unterthanen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem durch das Edict vom 1sten November 1773 a) verordnet worden, daß bey Aufnahme der Fremden in Unsere Lande nicht mehr auf ihr Vermögen gesehen werden sollen, hieraus aber erfolgt ist, daß die Zahl der unvermögenden und dem Publico zur Last fallenden Unterthanen sich vermehret hat; so finden Wir Uns, zumal auf den von Unseren Landständen desfalls geschehenen unterthänigsten Antrag b), gnädigst bewogen, jenes Edict dahin zu modificiren, daß kein Auswärtiger in Unseren Staa-

ten, als Beysitzer, wenn er nicht nach Maaß der hierdurch wieder hergestellten Ordnung vom 30sten Januar 1752 [c]) ein eignes Vermögen von zweyhundert Cammergulden besitzt, und als Bürger, wenn er nicht das vorhin bey jeder Stadt erforderlich gewesene Vermögen hat, aufgenommen werden soll.

Wenn hingegen geschickte Handwerksleute von fremden Orten sich in Unseren Staaten niederlassen wollen; so behalten Wir Uns vor, in dergleichen oder sonstigen Fällen die Aufnahme per modum *dispensationis* zu gestatten [d]).

Wonach also jedermann, den es angeht, sich unterthänigst zu achten hat [e]).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

Cassel den 24sten Februar 1786.

Wilhelm, L.

VI. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Dieses Edikt ist zur Aufnahme nicht geeignet befunden worden.

b) Vergl. Landtags-Abschied vom 2ten Mai 1786, §. IX, Nr. 11.

c) B. III, S. 47.

d) Vergl. die in der Anmerkung *a* zu der Verordnung vom 30sten Januar 1752, B. III, S. 48 angeführten neueren Bestimmungen.

e) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Februar 1786 zugegangen.

Geheimeraths-Beschluß

vom 3ten März 1786,

das Ab- und Zuschreiben in den Steuer-Katastern der Städte betreffend.

Fürstliche Landtags-Commission überreicht die von anwesenden Ständen und Deputirten, wegen des Ab- und Zuschreibens in den neuen Catastris, erforderte Erklärung.

Resol. Das Ab- und Zuschreiben soll den Städten verbleiben, und hat das Steuer-Collegium dafür zu sorgen und mit dafür einzustehen, daß solches richtig und mit aller Accuratesse bewirkt werde *).

*) Vergl. Anhang zum Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 12, B. III, S. 154.

Geheimeraths-Beschluß

vom 7ten März 1786,

den Zehnten vom Hirsen betreffend.

Den Hirsen-Zehnden betreffend.

Resol. Der Antrag ist approbirt, mithin sind die Supplicanten zur Ruhe zu verweisen, und der Universitäts-Administrations-Commission davon Nachricht zu geben *).

Das Gutachten der Kriegs- und Domainen-Cammer vom 9ten Februar 1786 war folgendes:

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht ist es gnädigst gefällig gewesen, auf die wieder angebogene Beschwerde der Gemeinden Gombeth und Singlis,

daß ihnen vom Vogt M. vom Acker Hirsen, statt des Zehndens, sechszehn Albus abgefordert worden, unsern gutachtlichen Bericht, wegen des Anschlages des Hirsens zu erfordern.

Unserm unterthänigst ohnmasgebigem Dafürhalten nach, dürfte es hierunter nach der unterm

26sten März 1782 [b]) emanirten Verordnung, wie mit dem Tabacks-Zehnden, dergestalt zu halten seyn, daß, wenn der Hirsen in die Brache gesäet, der Zehnde mit acht Albus per Acker, wenn solcher aber in das Winter- oder Sommerfeld gesäet würde, solcher mit sechszehn Albus per Acker, bezahlt werden müßte, und diesemnach hätte der Vogt M. in gegenwärtigem Falle den Zehndpflichtigen, bey den ihnen abgenommenen drey Hellern, von dem $\frac{1}{32}$ Acker Hirsen nicht zu viel abgefordert rc.

a) Vergl. Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, §. 15, nebst Anmerkung, B. II, S. 14.

b) Regierungs-Ausschreiben vom 26sten März 1782, B. III, S. 563.

Regierungs-Ausschreiben

vom 9ten März 1786,

wegen der Lehngelder von Grundstücken, welche den ritterschaftlichen Stiftern oder anderen milden Stiftungen statt Zahlung zugeschlagen werden.

Es ist von Prälaten und Ritterschaft auf dem gegenwärtigen Landtage die Anzeige geschehen [a]), daß, wenn die ritterschaftlichen Stifter Capitalien auf gerichtliche Hypotheken auslehnen und hernach genöthiget sind, sich diese in solutum oder in pretio taxato adjudiciren zu lassen, ihnen die bey andern Veräußerungsfällen gewöhnlichen Laudemial-Gelder abgefordert würden. Gleichwie nun diese Stifter an dergleichen Grundstücken kein beständiges Eigenthum erlangen [b]), sondern selbige wieder an andere Käufer zu bringen suchen müssen, eine gleiche Bewandniß es auch mit allen milden Stiftungen hat; so haben Serenissimi Nostri Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst resolvirt, daß alle ritterschaftlichen Stifter und *pia Corpora* ferner mit Entrichtung dieser Lehngelder nicht beschwert, sondern solche bloß von dem nachherigen Käufer entrichtet werden sollen. Euch wird demnach diese Höchste Willensmeinung des Endes hierdurch bekannt gemacht, um sie nicht nur zu Jedermanns öffentlichen Wissenschaft zu verkündigen, sondern Euch auch in allen vorkommenden Fällen darnach schuldigst zu achten. In dessen Versehung sind wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 9ten März 1786.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Vergl. Landtags-Abschied vom 2ten Mai 1786, §. X, Nr. 17.

b) Dies ist näher bestimmt worden durch Regierungs-Reskript vom 17ten Juli 1786 und Verordnung vom 28sten Juli 1789, §. 12.

Verordnung

vom 17ten März 1786,

die Aufnahme der Inventare auf dem Lande betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem die Aufnahme der Inventarien, wenn jede von der Obrigkeit selbst geschehen müßte, allzuviel Kosten verursachen würde, den Beamten und Gerichtshaltern es auch bey ihren anderen Geschäften unmöglich ist, an allen ihnen untergebenen Orten die vorfallenden Inventaria zu errichten; so finden Wir Uns hierdurch gnädigst bewogen [a]), die wegen der Inventarien vorhin ergangene Ordnung dahin zu modificiren, daß alle Verlassenschaften auf dem Lande von den Greben und nächsten Verwandten inventirt [b]), sodann letztere vor dem Amte, oder Gerichte, an Eides Statt

über deren Richtigkeit vernommen, bey besonderen Umständen auch nach Wichtigkeit des Inventarii mit einem Eide würklich belegt und hierauf die Inventaria gerichtlich bestätiget, für diese Confirmation aber dem Beamten oder Justitiario acht Albus, und dem Actuario, wo einer ist, vier Albus Gebühr bezahlt werden sollen.

Wonach also Jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels [d]).

Cassel den 17ten März 1786.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Vergl. Landtags-Abschied vom 2ten Mai 1786, §. IX, Nr. 10.

b) Vergl. Anhang zu der Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 8, B, B. III, S. 259.

c) Vergl. Verordnung vom 11ten Februar 1749, §. 36, nebst Anmerkung, B. III, S. 18.

d) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten mit Regierungs-Ausschreiben vom 18ten März 1786 zugefertigt worden.

Konsistorial-Reskript
vom 22sten März 1786,

die Taufe der Kinder, das Begräbniß und den Gottesdienst der Mennoniten betreffend.

Auf Eure bey Uns wegen der auf dem Hof Offenhausen, als Pachter angezogenen Mennoniten gethane Anfrage bleibt Euch pro resolutione hiermit ohnverhalten, daß sie

1) nicht gezwungen werden sollen, ihre Kinder taufen [a]) zu lassen;

2) wenn sich bey ihnen ein Sterbfall ereignen sollte, ihnen ein ehrliches Begräbniß auf dem Todtenhof nicht zu versagen [b]), und

3) daß sie je zuweilen ihre gewöhnliche Versammlung und gottesdienstliche Andacht im Hause ganz in der Stille halten dürfen;

jedoch müssen von selbigen bey der Geburt eines Kindes sowohl als bey Sterbfällen die jura stolae an Euch entrichtet werden. Womit ꝛc.

Cassel den 22sten März 1786.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Pfarrer in Sand.

a) Vergl. Anmerkung c zum §. 1 des Kap. VIII der Kirchen-Ordnung vom 16ten Juli 1657, B. I, S. 161.

b) Vergl. Anmerkung zum §. 8 des Kap. XV der Kirchen-Ordnung vom 16ten Juli 1657, B. I, S. 181 und Verordnung vom 30sten April 1753, §. 1, B. III, S. 52.

Regierungs-Reskript
an die mit der peinlichen Gerichtbarkeit versehenen Gerichtsherren
vom 23sten März 1786,

wegen gänzlicher Abschaffung der Folter.

Euch ist durch Unser Rescript vom 29sten November a. p. [a]) die höchste Landesherrliche Willensmeynung bekannt gemacht worden, daß der Regel nach die Tortur nicht mehr gebraucht, sondern die Delinquenten, wo es ihre Hartnäckigkeit nothwendig erforderte, nach vorgängiger rechtlicher Erkenntniß, durch Stock- und Peitschenschläge zum Bekenntniß gebracht werden sollten, in außerordentlichen Fällen hingegen auf die Tortur

zwar erkannt werden möchte, jedoch selbige alsdann anders nicht, als nach vorgängiger unterthänigster Anfrage und darauf erfolgter Landesherrlicher Genehmigung Statt haben solle. Nachdem nun des jetzo regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht es bey jener Resolution jedoch dergestalt bewenden lassen, daß eben so wenig durch Stock- und Peitschenschläge ein Bekenntniß von den Delinquenten erzwungen, und auch in außerordentlichen Fällen die Tortur nicht gebraucht werden soll; so wird Euch solches zur weitern Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, und Höchstgedachte Seine Hochfürstliche Durchlaucht erwarten die Befolgung dieser gnädigsten Vorschrift desto zuverlässiger, da hierdurch die denen Patrimonialgerichten zustehende Peinlichkeit nichts leidet, sondern es vielmehr bey denen in jedem Gerichtsbezirk herkömmlichen Befugnissen sein Bewenden hat, und selbigen durch jene Höchste Vorkehrung kein Abbruch geschieht. Gleichwie es aber in der Absicht, damit diese höchste Willensmeinung in allen Fällen desto genauer beobachtet werde, nöthig ist, Selbige, wenn von auswärts her ein Urtheil eingeholt wird, dem abzulassenden Ersuchungsschreiben jedesmal in Abschrift anzufügen, damit in judicando gleich darauf Reflexion genommen werden könne; so begehren wir zugleich Serenissimi nomine an Euch, solches jedesmal zu beobachten. In dessen rc.

Cassel den 23sten März 1786.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

*) Oben S. 2.

Konsistorial-Reskript

vom 24sten März 1786,

die Gebühren für Eidesbelehrungs-Bescheinigungen betreffend.

Auf Euren, wegen der von einer Eides-Erklärungs-Bescheinigung zu entrichtenden acht Albus erstatteten Bericht bleibt Euch hiermit ohnverhalten, daß, wer Euch solches nicht freywillig bezahlt, dazu durch Zwang nicht angehalten werden kann *). Womit rc.

Cassel den 24sten März 1786.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

An den Pfarrer N. zu Bischhausen.

*) Vergl. Anmerkung f Nr. 4 zu dem Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, B. B. 1, S. 94.

Regierungs-Reskript

vom 12ten April 1786,

die Freiheit der Hospitals-Verwalter von Wachten und Diensten betreffend.

Wir haben Euren ad instantiam des Hospitals-Provisor Z. alldort wegen Befreyung von denen Wachten und Diensten erstatteten Bericht empfangen. Da nun nach der Greben-Ordnung a) die Kasten- und Schulmeister nicht allein von ordinären Jagddiensten, sondern auch nach der Verordnung vom 30sten April 1753 §. 12 b), von Personal-Diensten frey sind, der Supplikant auch seit seiner Bestellung vom Jahre 1779 her von dergleichen Diensten frey gewesen, folglich Ihr kein Recht habt, ihn damit neuer-

lich zu belegen, so werdet Ihr dessen hiermit bedeutet, und sind ꝛc.

Cassel den 12ten April 1786.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

An Bürgermeister und Rath zu Sontra.

a) Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Artikel XXV, §. 11 und Anmerkung c, 3 zum Artikel XXXI, §. 9, B. II, S. 104 und 118.

b) B. III, S. 55. Vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 1sten April 1788 nebst Anmerkung.

Konsistorial-Reskript

vom 19ten April 1786,

die Präbenden des Hospitals zu Hofgeismar betreffend.

Nachdem aus der Visitations-Relation des hiesigen Superintendenten über die alldort gehaltene Visitation zu ersehen gewesen, daß die mehrsten Hospitaliten alldort sich eingekauft haben, und darunter viele auswärtige sind, durch den Genuß einer Präbende aber das Einkaufsgeld in einigen Jahren absorbirt wird, und diese Einrichtung daher dem Hospitale schädlich ist; so haben Wir resolvirt, daß Ihr künftig mit Conferirung dergleichen Kaufpräbenden nicht wie bisher fortfahren, sondern, wenn nach dem Absterben mehrerer Hospitaliten es sich thun lässet, die Zahl derselben bis auf 12 oder höchstens 16 einschränken, und soviel arme Bürgersleute, als aus dem Fond nothdürftig verpflegt werden können, gratis aufnehmen, jedoch die Präben für selbige nicht zu sehr heruntersetzen, sondern so einrichten sollet, daß alte und schwächliche Personen sich damit durchbringen können. In Ansehung derjenigen aber, welche nicht ganz unvermögend sind, habt Ihr den Einkaufspreis nach dem Alter und der Leibes-Constitution zu reguliren, und vor dem sechzigsten Jahre Niemanden, der sich selbst noch zu ernähren im Stande ist, aufzunehmen *). In dessen ꝛc.

Cassel den 19ten April 1786.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

An die Vorsteher der milden Stiftungen zu Hofgeismar.

*) Vergl. Verordnung vom 8ten November 1735, nebst Anmerkung d, B. I, S. 381 fg.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 19ten April 1786,

die Untersuchung der bei den Kirchenkasten und anderen milden Stiftungen entstandenen Rezesse betreffend.

Nachdem zeithero die Untersuchung derer bey den Kirchenkasten und andern piis corporibus aufgewachsenen Recesse denen Beamten jedesmal specialiter committirt worden, Wir aber, statt dieser besondern Aufträge, hierunter eine allgemeine Verfügung zu treffen nöthig finden; so wird Euch hierdurch ein vor allemal committirt und befohlen, die liquidationes der Rückstände, welche die Provisores und Kastenmeister wenigstens vier Wochen vor dem Termine zur Rechnungs-Ablage einliefern sollen, sofort zu untersuchen und ihnen die hierüber aufgenommenen Protocolle, damit sie durch selbige die liquidationes gehörig verificiren können, verabfolgen, auch hieran bey zwey Thaler Strafe niemals einen Mangel erscheinen zu lassen *). In dessen ꝛc.

Cassel den 19ten April 1786.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

An sämmtliche Beamten der Casselschen Superintendur.

*) Vergl. Veordnung vom 26sten November 1749, §. 1, nebst Anmerkung a, B. III, S. 29.

Verordnung

vom 21sten April 1786,

betreffend die Vertheilung der Hufen- und geschlossenen Bauergüter, so wie der Erbgüter, die elterlichen Güter-Anschläge, die geschwisterlichen Abfindungen, die Auszüge und das Viehhalten.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Entbieten allen und jeden in Unseren Fürstenthümern und Landen Unsere Gnade, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Nachdem außer den älteren Verordnungen, durch das unterm 28sten August 1750 a) ins Land erlassene Hufen-Edict der Vertheilung der zins- und dienstbaren Hufen und Erbgüter Ziel und Maaß gesetzt, nachgehends auch im Jahr 1773 b) die Art und Weise, wie die nachgeborenen Kinder von dergleichen Gütern abgefunden werden sollten, durch eine anderweite Verordnung näher bestimmt worden; so sind jedoch nicht nur darüber, daß bey einer in vorkommenden Fällen zulässigen Theilung dennoch nach dem Edicte von 1750 jedesmal der gutsherrliche Consens mit vielen Kosten und Weitläuftigkeiten ausgebracht werden müssen, sondern auch, daß nach dem Edicte von 1773 die nachgeborenen Kinder fast erblos von ihrem väterlichen Gute abziehen müssen, sehr viele und mannigfaltige Klagen entstanden; welchen abzuhelfen Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unserer dermalen versammelten Landstände c) hiermit verordnen, und wollen, wie folget:

a) B. III, S. 33 fg.

b) Verordnung vom 19ten November 1773, B. III, S. 378 fg.

c) Vergl. Landtags-Abschied vom 2ten Mai 1786, §. IX, Nr. 16.

§. 1.

(Untheilbarkeit der geschlossenen Bauerngüter und Hufen.)

Alle geschlossene Bauerngüter und Hufen sind an sich untheilbar, und können ohne besondere Ursachen gar nicht getheilt werden *).

*) Vergl. die in den Anmerkungen zum §. 1 der Verordnung vom 28sten August 1750, und zum §. 1 der Verordnung vom 31sten Oktober 1777, B. III, S. 34 und 475 angeführten weiteren Bestimmungen.

§. 2.

(Fälle, in welchen die Theilung der Hufengüter gestattet ist.)

Wenn aber

a) in Nothfällen sich jemand nicht anders aus Schulden, die er nicht abwenden können, zu retten weiß, oder

b) ein Bauer noch andere Erbgüter besitzt, und ein Kind bey sich ins Gut verheyrathet, welchem er eine halbe Hufe anschlägt, und dem andern, so sich außer dem Hause verheyrathet, die andere Hälfte mitgiebt, und durch beyde Kinder die übrigen desto gemächlicher abfindet, oder

c) ein Sohn ein Nebengewerbe treibet, wobey er mit einer halben Hufe sehr gut fortkommt;

so ist alsdann, wo nicht die Leihebriefe von Alters her ein anderes mit sich bringen, ohne darüber einen besondern gutsherrlichen Consens auszubringen, eine Hufe von dreißig Ackern und darunter zur Hälfte, eine Hufe über dreißig, vierzig und mehr Ackern aber auch zu Vierteln zu theilen erlaubt, jedoch mit der Bedingung,

§. 3.

(Bestimmung wegen der Ausschliessung von solcher Theilung.)

daß ein Sohn, der kein eigenes Haus hat, und sein Hufen-Antheil verpachten

oder anderwärts veräußern müßte, von der Theilung gänzlich ausgeschlossen bleibt und sich mit seiner Abfindung begnügen muß und

§. 4.

(Gutsherrliche Einwilligung.)

wenn in Lehen= und zinsbaren Hufen es das Ansehen hätte, daß die gutsherrlichen Dienste, oder das zu entrichtende Laudemium durch die Theilung leiden könnten, die Einwilligung des Gutsherrn zuvor einzuholen ist, welche jedoch, wenn sie der Gutsherr ertheilt, gratis ertheilt werden muß.

§. 5.

(Vertheilung der Erbgüter.)

Bey Erbgütern, welche nicht geschlossen, sondern aus einzelnen Erbäckern zusammengeschlagen sind, bleibt die Vertheilung unter einem halben Acker dergestalt verboten*), daß, wenn jemand einen ganzen Acker beysammen zu behalten erbötig, der andere seine billigmäßige Abfindung anzunehmen schuldig ist.

*) Vergl. Anmerkung zum §. 2 der Verordnung vom 28sten August 1750, B. III, S. 34.

§. 6.

(Elterliche Güteranschläge.)

Bleibt den Eltern vorbehalten, eins ihrer Kinder bey sich zu verheyrathen, ihm das Gut *) in einem geschwisterlichen Werthe, unter dem eigentlichen wahren Preise, anzuschlagen, und nach Abziehung der Schulden den übrigen ihr Erbtheil zu bestimmen, und zwar dergestalt, daß die Eltern freye Hand behalten, ob sie den erstgeborenen oder eines ihrer übrigen Kinder, welches sich am besten in ihre Umstände schickt, bey sich verheyrathen wollen. Es sind nämlich

*) Ueber die Befugniß der Eltern und Vormünder Minderjähriger, einzelne, nicht in einem geschlossenen Gutsverbande sich befindende Erbgüter derselben einem oder mehreren der Betheiligten, welchen ein Miteigenthum an den Gütern zustehet, mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde in einem bestimmten Preise anzuschlagen s. Gesetz vom 18ten September 1834.

§. 7.

(Erfordernisse aller Güteranschläge und dabei auf die Schulden zu nehmende Rücksicht.)

alle Güteranschläge nicht eher gültig, bis sie gerichtlich confirmirt*), oder die Leihebriefe ausgehändigt worden sind, in welchem letztern Falle jedoch bey Gericht die ungesäumte Anzeige zu thun ist, um im Hypotheken=Buche das Nöthige wahren zu können. Es haben auch die Beamten bey etwaigen Unterschleifen, oder sonst bedenklichen Fällen, das Gut schätzen, auch die sämmtlichen chirographarischen Schulden, damit davon nichts verschwiegen werde, sich eidlich oder an Eides Statt angeloben zu lassen.

*) Vergl. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 36, B. III, S. 216.

§. 8.

(Güteranschläge durch die Vormünder.)

Nach tödtlichem Abgange der Eltern sind die Vormünder*) mit Beytritt einiger der nächsten Freunde der sich heyrathenden jungen Leute den geschwisterlichen Werth der elterlichen Güter unter gerichtlicher Genehmigung zu bestimmen ebenfalls berechtiget.

*) Vergl. Anhang zur Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 11, B, *b*, B. III, S. 265.

§. 9.

(Abfindungen der Geschwister und deren Verzinsung.)

Die Kinder, welche aus dem Gute abgefunden werden, erhalten nach der Eltern

Ableben ihr Erbtheil, wenn sie heyrathen, wie ihnen solches ausgeworfen, an baarem Gelde oder zugleich an Naturalien entrichtet und ausbezahlt. Heyrathen sie aber noch nicht, so wird ihnen solches, wenn sie das zwey und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, mit vier *pro Cent.* verzinset, inzwischen aber dasjenige abschläglich bezahlt, was sie zu Erlernung eines Handwerks *) oder zu einem sonst nöthigen Behufe bedürfen, und sie haben inzwischen den sogenannten Ein- und Ausgang im elterlichen Hause.

*) Vergl. Anhang zur Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 9, Nr. 4, B. III, S. 262.

§. 10.

(Eintragung der Abfindungen in die Hypothekenbücher.)

Was nun an dergleichen Abfindungs-Geldern von dem Gutsbesitzer zu bezahlen ist, muß in die Hypothekenbücher eingetragen *) und den künftigen Creditoribus hypothecariis, damit sie nicht gefährdet sind, bey Confirmation der Obligation bekannt gemacht werden.

*) Vergl. Anhang zur Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. VI, Nr. 3, *b*, B. I, S. 316.

§. 11.

(Elterliche Auszüge.)

In Absicht der elterlichen Auszüge wird es bey jeden Amts oder Orts Observanz und Herkommen gelassen, und können solche in Fällen, wo geklagt wird, nach der Bedürfniß der Eltern und nach dem Gutsertrag vermindert oder vermehrt werden *).

*) Vergl. Verordnung vom 10ten Februar 1775, §. 3, *h*, B. III, S. 432.

§. 12.

(Beschränkung des Viehhaltens.)

Nachdem auch bereits in der Verordnung vom 16ten April 1779 *a)* versehen ist, daß diejenigen kein Vieh halten sollen, welche es nicht mit eigenem Futter durchbringen können: so hat es dabey sein nochmaliges Bewenden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels *b)*.

So geschehen Cassel den 21sten April 1786.

Wilhelm, L.

Vt. v. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Insbesondere im §. 7 derselben, B. III, S. 493.

b) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 22sten April 1786 den Gerichtsherren und Beamten zur Verkündigung zugefertigt worden.

Verordnung

vom 2ten Mai 1786,

wegen Beschränkung des Aufwands bei der Trauer um Verwandte und bei Begräbnissen.

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm** der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Ob es gleich an sich selbst untadelhaft ist, daß die Verwandten eines Verstorbenen auch durch äußere Merkmale die gegen ihn getragene Achtung und Liebe an den Tag legen; so ist dieses jedoch zu einem, besonders Witwen und Waisen oft äußerst drückenden Luxus dadurch, daß bey einem Todesfalle ganze Familien sich kostspielige schwarze Kleidung und bloß, weil es so eingeführet ist, auf verschiedene Arten anzuschaffen genöthiget sind, so ausgeartet,

daß Wir es Unseren Regentenpflichten angemessen finden, diesem so schädlichen Mißbrauche zu steuern, und aus landesväterlicher Wohlmeinung, doch ernstgemessenst, hiermit zu verordnen, daß künftig und von Publication dieser Verordnung an, bey allen und jeden, ohne Unterschied des Ranges und Standes, nach Absterben ihrer Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister, auch anderer nahen Verwandten das Tragen aller schwarzen, mit schwarz melirten, oder farbigen mit schwarzer Besetzung versehenen Kleidung sowohl in als außer dem Hause, wie auch dergleichen Knöpfe und Unterfutter gänzlich verboten und außer Gebrauch gesetzt, dahingegen bey gewöhnlicher farbiger Kleidung von den Mannspersonen weiter nichts als eine schwarze Flore um den Arm, und von den Frauenspersonen ein schwarzes Band auf dem Kopfe zu tragen erlaubt seyn soll.

Damit auch aller übermäßiger Aufwand an Trauermahlen, Särgen und Todtenkleidern, unterbleibe; so hat jedermann nicht allein sich nach denen deshalb schon ergangenen Verordnungen a) sträcklichst zu achten, sondern Wir befehlen auch noch weiter, daß ein Sarg bey Honoratioribus höchstens nicht über zwölf Thaler inclusive des Beschlags, und eine Elle des zu Todtenkleidern gebraucht werdenden Zeuges nicht über einen halben Gulden kosten soll.

Gleichwie Wir auf Unsere gesammte Dienerschaft und den ganzen vernünftigen Theil Unserer getreuen Unterthanen das vollkommene Vertrauen setzen, daß sie diese Unsere wohlmeinenden, auch mit dem von Unseren getreuen, auf dermaligem Landtage versammelten Ständen und Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landschaft geäußerten patriotischen Wunsch b) übereinkommenden landesväterlichen Absichten mit Dank erkennen, und sich darnach auf das genaueste zu richten bedacht seyn werden; so halten Wir in solchem Vertrauen noch eine besondere Pönal-Sanction beyzufügen für überflüssig, und wollen solche auch nur mit dem Scheine eines in sie gesetzten Mißtrauens billig verschonen, wohingegen diejenigen, welche wider Verhoffen dieser Verordnung zuwider handeln sollten, zu erwarten haben, daß ihnen die verbotenen Trauerkleider weggenommen, und sie noch daneben empfindlich gestraft werden sollen.

Wonach also jedermann sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels c).

Cassel den 2ten May 1786.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Vergl. Verordnung vom 9ten Dezember 1748, 3ter Abschnitt, B. II, S. 556 fg.

b) Vergl. Landtags-Abschied vom 2ten Mai 1786, §. IX, Nr. 14.

c) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten gewöhnlichermaßen mittelst Regierungs-Ausschreiben zugefertigt worden.

Landesherrlicher Befehl

vom 2ten Mai 1786,

die Landes- und Hoftrauer betreffend.

Demnach Wir gnädigst resolvirt und verordnet haben, die wegen Abschaffung alles Aufwandes auf Trauerkleidung bey dem erfolgten Ableben eines Anverwandten unter heutigem dato erlassene höchste Verordnung nunmehro auch dahin zu erstrecken: daß die sonst hergebracht gewesenen, auf die gesammte Dienerschaft sich extendirten Landes-Trauern, so wie solche bey dem höchstseligen Hintritt Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden angeordnet gewesen, in allen künftigen Fällen, wo eine Trauer solcher Art statt finden könne, cessiren und

aufgehoben seyn, auch alle deshalbige Vergütung aus herrschaftlichen oder sonstigen Cassen gänzlich wegfallen solle, indem bey dem Erlaß jener landesherrlichen Verfügung Unsere Höchste Absicht dahin gerichtet ist, jenen bey einer solchen menschlichen Begebenheit unschicklich findenden Aufwand; oder Zusatz, denen sämmtlichen Dienern zu ersparen, mithin allen auch hierinnen einem oder dem andern erwachsen könnenden Beschwerlichkeiten solcher Ausgabe abzuhelfen; so hat Unser Hofmarschallamt danach sich unterthänigst selbst zu achten, auch denen Collegiis allhier, sowie denen Regierungen zu Marburg, Hanau und Rinteln, nicht minder der Rent-Cammer und Hofmarschallamt zu bemeldtem Hanau, auch denen beyden Universitäten zu Marburg und Rinteln davon Nachricht zu geben. Wobeneben aber schließlich unverhalten bleibt, daß bey Unserem Hofe in Ansehung aller von auswärts her notificiret werdenden Todesfälle es bey der in solchen Gelegenheiten vorhin eingeführten Hof- und kleinen Trauer-Anlegung sein Verbleiben behält, mithin durch gegenwärtige Extension jener höchsten Verordnung, wodurch blos die sogenannte Land-Trauer aufgehoben worden, in der eben bemeldten Hoftrauer, wenn solche erforderlich, nichts geändert wird, sondern hierinnen es bleibt, wie es gewesen ist.

Weissenstein den 2ten May 1786.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

Landtags-Abschied
vom 2ten Mai 1786.

Zu wissen sey hiermit: Als der weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. glorwürdigsten Andenkens, Dero getreue Stände von Prälaten, Ritter- und Landschaft vermöge des unterm 27sten May a. p. an dieselben erlassenen Fürstlichen Ausschreibens auf Montag den 24sten October d. a. anhero nach Cassel und zwar in einem ganz engen Ausschusse convociren und ihnen auf ihr schuldigstes und gehorsamstes Erscheinen — durch Dero dazu gnädigst ernannte Commissarios so münd- als schriftlich vortragen und eröffnen lassen, wasmaßen ꝛc. daß demnach sämmtliche Anwesende von Prälaten, Ritter- und Landschaft — hierauf alsbald — mit ihren Deliberationen den Anfang gemacht, solche auch, nachdem es wenige Tage hernach, nämlich den 31sten October, Gott gefallen, Höchstgedachten Unsers gewesenen gnädigsten Landesfürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht ganz unvermuthet aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und hierauf der nunmehr regierende durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen ꝛc. die von Höchstderoselben in Gott ruhenden Herrn Vaters Hochfürstlichen Durchlaucht Dero Commissariis ertheilte Vollmacht, in Gnaden bestätiget haben, weiter fortgesetzt und hierbey

I. ꝛc. — — *).

*) Die in den Abschnitten I bis einschließlich VIII vorkommenden Verhandlungen und Beschlüsse sind von keinem hier in Betracht kommenden Interesse.

IX. Sind die von den versammelten Ständen und Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landschaft übergebenen Desideria communia et specialia jedesmal ad referendum angenommen, an des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht eingesandt und die auf die mehresten bereits erfolgten gnädigsten Resolutionen statibus ohnverzüglich communicirt worden, so wie denn auch diejenigen, welche bis jetzo noch zurück sind, an den zeitigen Erbmarschall nachgeschickt werden sollen. Besonders aber ist den Ständen

1) auf das Desiderium commune Imum, worin sie auf Abschaffung der Amtspachtungen unterhänigst angetragen, die Eröffnung geschehen, daß selbige, so wie die Pachtjahre exspiriren, abgeschafft werden sollen, desgleichen
2) auf das Desiderium commune IIItium die gebetene Aufhebung der beyden Lotto

oder Zahlen-Lotterien in Cassel und Marburg gnädigst resolvirt, und alles Einlegen und Colligiren in auswärtige Zahlen-Lotterien durch die desfalls ins Land ergangene Verordnung *) verboten,

*) Vom 9ten Dezember 1785, oben S. 1.

3) ratione des Desiderii IVti aber die landesherrliche Verordnung *) erlassen worden, daß zu mehrerer Sicherstellung der Cassen bey piis Corporibus und andern gemeinen Verwaltungen die Mortificationsscheine über verlorene Obligationen nicht vom Receptor, sondern von der Direction selbst ausgestellt werden sollen.

*) Diese unterm 17ten Januar 1786 ergangene Verordnung ist, als durch die Verordnung vom 10ten Juli 1818 ersetzt und theilweise geändert, zur Aufnahme in gegenwärtige Sammlung nicht geeignet erachtet worden.

4) Und da von Seiten der Stände in dem Desiderio communi Vto unter andern auch einige unterthänigste ohnmaßgebige Vorschläge wegen der Militair-Verfassung gethan worden; so haben des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht hierauf gnädigst befohlen und verordnet, daß nicht nur diejenigen Unterthanen, welche bey den Regimentern exclusive der Cavallerie enrollirt gewesen, aber nicht im Dienste, sondern unter denen eilf Monate oder auf Ordre Beurlaubten gestanden, verabschiedet, mithin ganz losgegeben werden, weniger nicht

*) Ueber die gegenwärtig bestehende Einrichtung hinsichtlich der Militär-Dienstzeit und Verabschiedung s. Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. §. 5, 15, 18, 19.

5) die eingeführte Gewohnheit, daß die Chefs der Compagnien das Tractament der Beurlaubten eingezogen, abgestellt seyn, sondern auch

6) bey den Garnisons-Regimentern *) mit Einbegriff des Regiments von Wilke und des Landgrenadier-Regiments die Heyraths-Consensgelder gänzlich cessiren, hingegen die Erlaßgelder mit einem Thaler vermehrt, und statt eines auf zwey Thaler gesetzt werden sollen.

*) Diese Garnisons-Regimenter bestehen überhaupt nicht mehr.

7) Sodann ist auf das Desiderium commune XIIItium die Contribution von denen den *piis Corporibus* zustehenden Grundstücken betreffend, Fürstliches Steuer-Collegium gnädigst angewiesen worden, die ihm bereits vorhin communicirten Regierungs- und Ober-Appellations-Gerichts-Gutachten *), in welchen der unterthänigste Antrag geschehen, daß den Erbbeständern solcher freyen Güter, deren Oberbesserung seit unvordenklicher Zeit nicht versteuert worden, diese Exemtion auch fernerhin angedeyhen solle, in vorkommenden Fällen sich zur Achtung dienen zu lassen.

*) S. oben S. 3.

8) Weiter ist Statibus auf das Desiderium commune XIVtum bekannt gemacht worden, daß der durch die Verordnung vom 13ten October 1775 zu Ausführung der Wolle gegen die gewöhnlichen Praestanda bestimmte Termin bis auf Michaelistag jeden Jahrs abgekürzt werden, jedoch auf den Fall der sich vermehrenden Wollen-Manufacturen, und daß die gezogene Wolle im Lande verarbeitet werden kann, jener bis hieher gewöhnlich gewesene Termin wieder eintreten solle, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht auch nach denen vorwaltenden Umständen in Ansehung des Wollenkaufs-Termins ab- und zuzuthun höchsteigenen Bedacht nehmen werden *).

— —

Hier folgt noch eine Bestimmung wegen Niederschlagung der während des amerikanischen Krieges sistirten Steuern, welche nicht mehr von Interesse ist.

*) Durch die Einführung von Wollmärkten sind dergleichen Beschränkungen unnöthig geworden.

9) Endlich ist nicht nur auf das Desiderium commune XXmum wegen Wiedereinführung der auf ein Vierteljahr gültigen Postscheine *) gnädigste Remedur getroffen, sondern auch

*) Vergl. Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 68.

10) dem Desiderio communi XXImo, die Inventarisation geringfügiger Erbschaften auf dem Lande betreffend *), so wie

*) S. Verordnung vom 17ten März 1786, oben S. 15.

11) dem Desiderio communi XXIIdo wegen der Aufnahme der Fremden zu Bürgern und Gemeindsgliedern *),

*) S. Verordnung vom 24sten Februar 1786, oben S. 13.

12) dem Desiderio communi XXIVto wegen der Reisekosten und Diäten der Advocaten *),

*) Verordnung vom 16ten Mai 1786, die Zulassung und die Gebühren der Anwälte bei den Untergerichten betreffend.

13) dem Desiderio communi XXVto in Ansehung der Processe der Unterthanen gegen Fürstliche Kriegs- und Domainen-Cammer und Fürstliches Steuer-*Collegium* *),

*) Die über diesen Gegenstand am 10ten März 1786 ergangene Verordnung ist nicht aufgenommen worden, weil sie bereits durch das Ausschreiben des Staatsministeriums vom 16ten Februar 1822 wesentliche Abänderungen erlitten hatte, durch die in den §. §. 113 und 125 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, sowie in den §. §. 80, Nr. 6, und 85 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834 enthaltenen Bestimmungen aber gänzlich unanwendbar geworden ist.

14) und dem Desiderio communi XXXmo wegen Abschaffung der Trauer für nähere und entferntere Anverwandten *), durch deshalbige Verordnungen gnädigst deferirt, auch

*) S. Verordnung vom 2ten Mai 1786, oben S. 21.

15) auf das Desiderium commune XXXVtum, daß wegen Wiederverabreichung der Ziegelsteuer *) bereits Verfügung ergangen sey, rc. Statibus bekannt gemacht, und

*) Daß dergleichen Beisteuern noch jetzt verabreicht werden, ergiebt der dem Finanzgesetze vom 25sten September 1834 beigefügte Voranschlag der Staats-Ausgaben, Abschnitt F, Nr. XVII.

16) übrigens auf das bey dem nächstvorigen Land-Convocationstag eingekommene Desiderium commune Vtum das Hufen-Edict von 1773 durch eine anderweite Verordnung *) abgeändert worden.

*) Vom 21sten April 1786, oben S. 19.

X. So viel die ritterschaftlichen Desideria specialia belangt; so ist

17) die im Desiderio speciali IIdo gebetene Befreyung der ritterschaftlichen Stifter von Entrichtung der Laudemial-Abgaben von adjudicirten und hernach verkauften Grundstücken nach Ausweis des ins Land ergehenden Regierungs-Ausschreibens *) gnädigst zugestanden, dahingegen

*) Vom 9ten März 1786, oben S. 15.

18) das Desiderium speciale IVtum wegen des Hausirens der Juden und der einländischen christlichen Krämer auf dem platten Lande durch die bereits publicirte zweckdienliche Erläuterung der Hausir-Ordnung *) und auf das

*) Sowohl die hier erwähnte Hausir-Ordnung vom 26sten März 1784, als die zu deren Erläuterung ergangene Verordnung vom 16ten März 1786 sind durch das Gesetz vom 31sten März 1838, den Hausirhandel betreffend und durch das zu dessen Vollziehung ergangene Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1838 unanwendbar geworden.

19) Desiderium speciale Vtum Fürstlichem Kriegs-Collegio, daß dasselbe wegen der von denen Ackerbau treibenden Invaliden ihren Gerichtsherrn zu leistenden praestandorum in vorkommenden Fällen das Nöthige verfügen solle, gnädigst befohlen worden *).

*) Es ist nämlich unterm 14ten März 1786 folgender Geheimeraths-Beschluß ergangen:

Fürstliche Landtags-Commission überreicht das von anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten und Rittern übergebene

Desiderium speciale, worin um gnädigste Verfügung gebeten wird, daß die den Ackerbau treibenden Invaliden, wenn sie adeliche Hintersassen sind, ihren Gerichtsherrn die gewöhnlichen praestanda zu prästiren angewiesen werden möchten.

Resol. Das Kriegs-Collegium soll in vorkommenden Fällen hierunter das Nöthige verfügen.

20) Nächst dem wollen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht auf das Desiderium speciale IXnum Bedacht nehmen, daß in Ansehung der Einschränkung der Advocaten bey den Untergerichten diensame Vorkehrung getroffen werde *); wie dann Höchstdieselben auch

*) Vergl. Anmerkung *a* zum §. 12 des Art. III der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 337 und Verordnung vom 17ten November 1829.

21) ad Desiderium speciale XImum gnädigst resolvirt haben, daß auf das Suchen, denen von Adel die bereits heimgefallenen oder auf dem Fall stehenden Lehen wieder zu Lehen zu geben *), nach befundenen Umständen in der Folge reflectirt werden solle. Ferner ist

*) Vergl. Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 142.

22) das Desiderium speciale XIImum zu hiesiger Fürstlicher Regierung mit dem Befehle gnädigst remittirt worden, um das Nöthige nach denen schon wegen Citation der adelichen Hintersassen von den herrschaftlichen Beamten im Mittel liegenden Vorschriften zu Abhelfung der desfallsigen Beschwerde zu verfügen *),

*) Die desfallsigen Vorschriften sind nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 7ten März 1814, zufolge dessen die Patrimonial-Gerichtbarkeit nicht mehr bestehet, nicht mehr von Interesse.

23) auf das Desiderium speciale XIIItium aber der ebenmäßige höchste Befehl an Fürstliche Regierung zu Marburg ergangen, daß, so wie von hiesiger Fürstlicher Regierung beschiehet, auch den adelichen Gerichten des Ober-Fürstenthums alle Ordnungen und Ausschreiben immediate und nicht durch die herrschaftlichen Beamten zugefertiget werden sollen *). Und wie hiernächst

*) Seit der durch die Verordnung vom 8ten September 1815 geschehenen Einführung einer Sammlung von Gesetzen rc. für Kurhessen, finden dergleichen besondere Zufertigungen überhaupt nicht mehr Statt.

24) auf die von den Ständen und Deputirten von der Ritterschaft in dem Desiderio speciali XIVto über die Landräthe geführte Beschwerde die gnädigste Resolution erfolgt ist, daß, sobald einzelne Fälle angezeiget werden, darunter remedirt werden, und außerdem besagte Landräthe nur allein nach Anleitung ihrer Instructionen progrediren sollen *); also ist auch letztlich

*) Seit dem Landtags-Abschiede vom 14ten März 1798 sind die Stellen der damaligen Landräthe überhaupt eingegangen.

25) denselben auf das Desiderium speciale XVItum bekannt gemacht worden, daß bey Beendigung des Rectifications-Geschäftes und der alsdann ohnehin beschehen müssen-

den Vergleichung des ritterschaftlichen und landschaftlichen Capitals Ihro Hochfürstliche Durchlaucht darauf wohl sehen lassen werden, daß keine Vermengung oder Auslassung eintrete.

XI. Haben Stände und Deputirte von der Landschaft auf ihre Desideria specialia die gnädigsten Resolutionen erhalten,

26) daß ad IIdum et IIItium Fürstlichem Steuer-Collegio zwar beneben dem Rechnungs-Haushalte, auch alle Oeconomica der Städte zu dirigiren, nach wie vor überlassen bleiben, gleichwohl dasselbe sich keiner Jurisdiction anmaßen, folglich mit allen dahin einschlagenden Verweisen und Verordnungen an sich halten, sondern wo dergleichen nöthig befunden werden möchten, solches Fürstlicher Regierung mit Beyfügung der Rechnungen und Anführung der Gründe zu weiterer Verordnung anzeigen*); dann

*) Ueber die dermalige Verfassung in dieser Beziehung vergl. Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, Titel V, §. §. 92 fg.

27) ad Desiderium speciale VIImum (in) der hiesigen Residenzstadt in der Folge keinen weiteren Juden offene Laden gestattet werden, mithin es bey denen jetzo damit concessionirten sein Bewenden haben*),

*) Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29sten Oktober 1833 zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten, fällt diese Beschränkung weg.

28) und ad Desiderium speciale XXImum nach einer bereits vorhin genommenen höchsten Entschliessung die Commissarii Locorum, so wie sie abgehen, oder sonst unterzubringen sind, nach und nach eingehen sollen.

XII. — — *).

*) Dieser Abschnitt betrifft die damaligen Landtagskosten.

XIII. Schließlich wollen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Dero Getreuen von Prälaten, Ritter- und Landschaft alle deren Privilegia, Immunitäten und Rechte, so sie entweder von undenklichen Jahren hergebracht oder durch sonstige Concessiones erlangt haben, soweit die vormalige Verfassung durch das Privilegium de non appellando sich nicht geändert hat, in Gnaden confirmirt und bestätiget haben.

Womit demnach dieser Land-Convocationstag geendiget und dessen Allen zu wahrer Urkund gegenwärtiger darüber errichteter Abschied, bis auf Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigste Ratification von Dero dazu gnädigst ernannten Commissariis, sodann auch von Anwesenden von Prälaten, Ritter- und Landschaft für sich und respective im Nahmen und Gewalt ihrer Gewaltgeber und Mitglieder mit Unterschrift und Siegelung vollzogen worden.

So geschehen Cassel den 1sten May 1768.

(Folgen die Unterschriften der landesherrlichen Commissare, des Erbmarschalls, der Deputirten des deutschen Ordens und der Universität Marburg, eines Obervorstehers, der Deputirten der Ritterschaft am Schwalm-, Werra-, Fulda-, Diemel- und Lahnstrohm, sowie des Bürgermeisters zu Cassel und der Deputirten der Städte der genannten fünf Ströhme und der Stadt St. Goar.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Landgraf zu Hessen ꝛc., approbiren vorstehenden mit Unseren Getreuen von Prälaten, Ritter- und Landschaft in Unserem Nahmen und bis auf Unsre Genehmhaltung errichteten Landtags-Abschied und ratificiren denselben durch Unsre eigenhändige Unterschrift und beygedrucktes Fürstliches Secret-Insiegel gnädigst.

Geschehen Weissenstein den 2ten May 1786.

Wilhelm, L.

Nach einer im Staats-Archive befindlichen beglaubigten Abschrift.

Geheimeraths-Beschluß
vom 12ten Mai 1786,
die landesherrliche Vorjagd betreffend.

Unterthänigster Bericht von der Kriegs- und Domainen-Cammer auf das Desiderium XLII. der Landstände, wegen Einstellung der Vorjagd *).

Resol. Demnach Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht die Höchste Resolution dahin zu verfassen gnädigst geruhet haben, daß zum Besten sämmtlicher Koppeljagds-Interessenten die Höchster Landesherrschaft zustehende und gar nicht zu begeben stehende Vorjagd aus Gnaden nur auf besonderen Befehl und moderat exerciret werden solle; so hat die Landtags-Commission dieses dem Erbmarschall von Riedesel zur weiteren Mittheilung an die Stände bekannt zu machen.

2) Ist den Regierungen allhier und in Marburg und der Kriegs- und Domainen-Cammer hierselbst davon Nachricht zu geben.

*) Vergl. Anmerkung e zum §. 3 der Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, B. I, S. 256 und Fürstliche Resolution vom 14ten November 1755, B. III, S. 61.

Geheimeraths-Beschluß
vom 12ten Mai 1786,
die Eheschulden betreffend.

Unterthänigster Bericht von der hiesigen Regierung, das von den Landständen wegen der Gemeinschaft des Erwerbs und der Schulden unter den Eheleuten übergebene Desiderium XLV. betreffend.

Resol. Da Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht dem Antrage der Stände wegen der Gemeinschaft des Erwerbes und der Schulden unter den Eheleuten zu willfahren nicht gnädigst geneigt sind, vorab es einem Creditori immer leichter fällt, sich dadurch vorzusehen, daß er die Einwilligung der Frau seines Schuldners zur Bedingung sich machet, als dieser, zu verhindern, daß der Mann hinter ihr her Schulden contrahire; so hat die Landtags-Commission dieses dem Erbmarschall von Riedesel zur ferneren Mittheilung an die Stände bekannt zu machen *).

2) Ist der Regierung davon Nachricht zu geben.

Der von der Regierung erstattete Bericht war folgender:

Actum Cassel bey Fürstlicher Regierung den 29sten April 1786.

Das von den Landständen wegen der Gemeinschaft des Erwerbes und der Schulden unter den Eheleuten übergebene Desiderium betreffend.

Um den auf das vorerwähnte und wieder anliegende Desiderium der Landstände erforderten Bericht unterthänigst gehorsamst zu erstatten; so lassen sich die Regeln des Societäts-Contracts, wie solches in dem Regierungs-Gutachten vom 9ten März 1773 mit mehrerm angeführt worden, auf die Verbindlichkeit einer Ehefrau, die Schulden des Mannes wegen der Theilnehmung am Erwerbe mit zu bezahlen, nicht schlechterdings und am wenigsten hier in Niederhessen, wo von jeher nur die Communio bonorum particularis zwischen Eheleuten eingetreten ist, anwenden. Und wie es einem Gläubiger allemal leichter fällt, sich dadurch vorzusehen, daß er die Einwilligung der Frau seines Schuldners zur Bedingung macht, als dieser, zu verhindern, daß ihr Mann hinter ihrem Rücken keine Schulden contrahire; so ist ein Creditor, welcher durch Unterlassung einer solchen Vorschrift Schaden leidet, bey weitem nicht so sehr zu bedauern, als wenn

eine Frau wegen Schulden, die der Mann ohne ihr Wissen und Willen gemacht hat, das Ihrige mit dem Rücken ansehen, und mit ihren Kindern an den Bettelstab gerathen soll, dahero dann die Regierung dem Antrage der Stände nicht beypflichten kann.

*) Vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 38, B. II, S. 250, und die in der daselbst beigefügten Anmerkung angeführten weiteren, B. II, S. 415 und B. III, S. 51, 211 und 565 fg. mitgetheilten Bestimmungen.

In der Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, Kap. XXIV findet sich wegen der Eheschulden folgendes bestimmt:

„Dagegen ist nun auch billig und in höchster „Vernunft gegründet, daß ein Ehegatte des „andern Schulden, so in stehender Ehe gemacht, „und vor der Obrigkeit jeden Orts, neben Ver„willigung der Frauen, öffentlich zugeschrieben „seyn, sonderlich wenn sie offene Laden gehabt, „oder das Brauwerk, oder andere Handthierung „miteinander getrieben, bezahle, und dagegen „das privilegium dotis, frauliche Gerechtigkeit „oder andere weitläuftige ungereimte Ausrede „nicht statt haben."

Verordnung

vom 16ten Mai 1786,

die Zulassung und die Gebühren der Anwälte bei den Untergerichten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem in der am 25sten October 1774 ergangenen Ordnung §. 1 vorgeschrieben ist, daß, wenn Honoratiores, milde Stiftungen und Andere, welche wegen ihres Standes und Verfassung, oder aus anderen Ursachen vor den Untergerichten nicht persönlich erscheinen können oder wollen, zwar ihre Klagen bey selbigen durch Anwälte und Mandatarios anbringen mögen, jedoch alsdann die Verschickungs-Kosten und Diäten selbst tragen, sodann nach dem §. IV. dieser Verordnung in Sachen, welche keine fünf Thaler betragen, die den Advocaten und Mandatariis sonst zukommenden Termins-Kosten und Gebühren dem succumbirenden Theile niemals zur Last gesetzt werden sollen, diese Vorschriften aber den Creditoren sowohl, als den Schuldnern selbst nachtheilig gewesen, weil der Credit, dessen die Letzteren bedürfen, dadurch vermindert worden; so finden Wir Uns auf den von Unseren Landständen deshalb gethanen Antrag [a]) gnädigst bewogen, hierdurch anderweit zu verordnen, daß hierunter die vorherige Verfassung [b]) wieder hergestellet, und der schuldige Theil zu Erstattung aller dieser Kosten an den Kläger, wofern nicht den Rechten nach eine Compensation derselben unter beyden Partheyen statt findet, jedesmal verurtheilt werden soll, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß, wenn bey dem Ansatze dieser Kosten eine Uebermaaße erscheinet, selbige gehörig zu moderiren ist.

Wonach also jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels [c]).

Cassel den 16ten Mai 1786.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Vergl. Landtags-Abschied vom 2ten Mai 1786, §. IX, Nr. 12, oben S. 25.

b) S. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 32, nebst Anmerkungen, B. III, S. 214 fg.

c) Diese Verordnung ist durch Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Verordnung
vom 16ten Mai 1786,
die Vorzugsrechte der Real-Lasten, die Beitreibung der deshalbigen Rückstände und die Eintragung der Abfindungsbeträge in die Hypothekenbücher betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm der IXte**, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, wasmaßen die Creditores bey aller in Auslehnung der Capitalien gebrauchten Vorsicht, dennoch zuweilen einen Verlust leiden müssen, wenn Erbzinsen, Laudemial- oder Dienstgelder, und andere onera realia, welche auf denen zur Hypothek eingesetzten Grundstücken haften, von vielen Jahren aufgewachsen sind, oder wenn diese Rückstände nicht in der gehörigen Ordnung beygetrieben werden, ingleichen wenn die öffentlichen Licitationes derer verhypothecirten Stücke den Creditoren nicht zeitig zur Wissenschaft kommen, und endlich wenn andere Interessenten an dergleichen verschriebenen Grundstücken demnächst noch ihre Erbantheile fordern; so finden Wir zu Abwendung dieser Inconvenienz, und zu desto mehrerer Sicherstellung des allgemeinen Credits nöthig, hierdurch zu verordnen:

§. 1.
(Beschränkung des Vorzugsrechts der Real-Lasten.)

daß das Vorzugs-Recht der *Onerum realium*, gleich dem Arzt- und Liedlohne, nur auf die zwey letzteren Jahre eingeschränkt seyn *), und

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 64, B. II, S. 337.

§. 2.
(Beitreibung der Rückstände an dergleichen Abgaben und Bekanntmachung der Versteigerungen von Grundstücken.)

die Beytreibung dieser Rückstände, wie solches ohnehin dem in der Untergerichts-Ordnung a) vorgeschriebenen modo exequendi gemäß ist, zuerst aus dem bereitesten Vermögen des Schuldners geschehen, in dessen Ermangelung aber zum öffentlichen Verkaufe eines Grundstücks zwar geschritten, jedoch, wenn dieses nach Ausweis des Hypotheken-Protocolls Creditoren außer dem Gerichtsbezirke verschrieben ist, neben dem gewöhnlichen modo publicationis auch noch durch die Polizey- und Commercien-Zeitung bekannt gemacht b), sodann

a) Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 7 und §. 9, nebst Anmerkungen, B. I, S. 352 fg.

b) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 14, nebst Anmerkungen, B. I, S. 354, ferner Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 4, Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 10 und Verordnung vom 31sten Juli 1834, §. 4 und §. 5.

§. 3.
(Eintragung der Abfindungsbeträge in die Hypothekenbücher.)

bey den gerichtlichen Confirmationen der elterlichen Ansatzbriefe, oder geschwisterlichen Theilungen das einem Erben zugefallene Abfindungs-Quantum jedesmal in das Hypotheken-Protocoll eingetragen werden soll a).

Wonach also jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels b).

Cassel den 16ten May 1786.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Vergl. Anhang zur Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. VI, Nr. 3, *b*, B. I, S. 316.

b) Die Verkündigung dieser Verordnung ist durch Regierungs-Ausschreiben vom 29sten Mai 1786 verfügt worden.

Konsistorial-Reskript

vom 30sten Mai 1786,

die Dispensationsgelder von Haustrauungen und Haustaufen betreffend.

Nachdem bey Uns von denen Directoribus des Stadtkirchenkastens allhier die berichtliche Anzeige geschehen, daß von Euch die Haus-Copulationen und Taufen ohne Production einer jedesmaligen Bescheinigung über die von denen Interessenten zu entrichtenden sechszehn Albus Dispensationsgelder*) verrichtet würden, und dadurch dem Kirchenkasten jährlich ein merkliches entzogen werde; so wollen Wir Euch hiermit ernstlich befohlen haben, hierbey Euch künftig, ohne Ansehen der Person, stricte nach der Verordnung zu richten, oder zu gewärtigen, daß Ihr widrigenfalls selbst dafür haften, und die Dispensationsgebühren von Euch executive beygetrieben werden sollen. In dessen rc.

Cassel den 30sten May 1786.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An die Prediger der Freiheiter, Altstädter und Unterneustädter Gemeinde zu Cassel.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 26sten Januar 1773, Absatz V, B. III, S. 362.

Verordnung

vom 30sten Juni 1786,

die Benutzung der Aue bei Cassel betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Nachdem Wir die, wegen der Promenade in Unserem großen Auegarten sub dato Cassel den 3ten Juli 1770, den 8ten Januar 1778 und 5ten May 1780 erlassenen Verordnungen zu erneuern, und respective zu erläutern, gnädigst gut gefunden haben; so ordnen und befehlen Wir demnach ernstlich hiermit, und wollen, daß:

1.

Niemand, wer der auch sey, welcher nach der neuen Mühle oder anderwärts hin will, es sey mit Wagen, Pferden oder zu Fuß, durch die Aue gehen, fahren oder reiten, sondern außerhalb über den Damm seinen Weg nehmen, auch kein Knecht, ob er auch gleich einer von Unseren eigenen wäre, mit Pferden zum Spazierenreiten, von denen Pförtnern bey Strafe der Cassation eingelassen werden soll. Hingegen bleibt

2.

denen von Adel, Räthen, Standespersonen, Militairpersonen, Handels-, Kauf- und andern reputirlichen Bürgersleuten, einheimischen und fremden, unbenommen und frey, in besagtem Unserem Auegarten ohne Jemandes Hinderung spazieren zu fahren, zu reiten und zu gehen, jedoch mit der Einschränkung, daß das Reiten auf die Berge und Theater, auch in die engen Spaziergänge, sodann Auf- und Abspringen und Laufen an denen Talus oder Böschungen von dem Schnecken-Theater und andern Bergen hiermit Allen und Jeden ohne Unterschied untersagt wird. Es sollen aber keine gemeinen Jungen oder ander liederliches Gesindel und Bettler passiret,

sondern zurückgewiesen werden, auch im Fall, daß deren darin angetroffen würden, die Pförtner einer für alle, und alle für einen zu stehen schuldig seyn.

3.

Soll Niemand, Hohe und Niedere ohne Unterschied, wer sich der Promenade in der Aue bedienen will, es seye zu Wagen, zu Roß oder zu Fuß, Hunde, weder groß noch klein, mit sich nehmen, oder Blasröhre bey sich führen, welches ein- für allemal ernstlich untersagt wird, auch in denen größten und offenen Alleen bleiben, insonderheit so lange die Hegezeit währet, nämlich vom 1sten März bis Ende August, die durch vorgezogene Seile verbotenen Alleen und Nebengänge nicht betreten, damit an denen Hecken und Plantagen kein Schaden geschehe, vornehmlich auch Unsere Gehege und kleine Wildbahn nicht verstöret noch verwüstet werde, widrigenfalls der oder diejenigen, so diesem Unserem Gebote zuwiderhandeln, zu gewärtigen haben, daß ihnen die Hunde von denen hierzu bestellten Aufsichtern todtgeschossen und die Uebertreter, so sich an schadhaften und verbotenen Orten antreffen lassen, nach Befinden gepfändet, und zur Strafe gezogen werden sollen. Und nachdem Wir höchst mißfällig vernommen haben, daß demohngeachtet in mehrgesagtem Unserem Auegarten an denen Phasanen, Feldhühnern, Wildenenten- und Vögelnestern, auch Hecken und Lustbergen viel Schaden und Unfug verübt werde, so verordnen Wir hiermit:

4.

daß denen gemeinen Soldaten und geringen Bürgersleuten die Promenade anders nicht, als in der mittleren Allee und um das Bassin, auch Boulingrin herum gestattet, auf dem Boulingrin selbst und sonstigen Rasenplätzen aber, auch zwischen denen Hecken sich Niemand betreten lassen soll, widrigenfalls der oder diejenigen, so diesem Unserem Gebote zuwider handeln, zu gewärtigen haben, daß sie zur Strafe gezogen werden sollen, und zwar haben Wir solche Strafe für Verbrecher von gewisser Condition auf zehen Thaler, für Soldaten mit Arrest und Krummschließen, und für gemeine Bürger und andere geringe Leute auf Gefängnißstrafe zu bestimmen und festzusetzen gnädigst gut gefunden.

Wonach sich Jedermänniglich zu achten und für Strafe zu hüten hat, gestalten Unseren Gärtnern, Phasanenmeister, Hegeförstern, Aufsichtern und Pförtnern mittelst diesem zugleich nachdrücklichst eingeschärft wird, auf die Verbrecher genaueste Acht zu halten, und die Betretenden bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer zur alsbaldigen Bestrafung oder weiteren Verfügung ohnverzüglich anzuzeigen.

Wilhelmsbad den 30sten Juni 1786.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

Konsistorial-Reskript

vom 6ten Juli 1786,

betreffend die Gebühren der Prediger für die Abnahme der Buse und die Taufe eines aus zu frühem Beischlafe erzeugten Kindes, so wie wegen der Trauung geschwächter Frauenspersonen.

Auf Eure bey Uns wegen der Accidenzien von Personen, welche concubitum anticipirt haben, und sonst gethane Anfrage wird Euch pro resolutione ohnverhalten, wie Ihr ad 1) wegen der Busabnahme nicht mehr denn einen Thaler von beyden, und ad 2) für die Taufe, da ein solches in der Ehe gebohrnes Kind nicht als ein Hurkind betrachtet werden kann, ebenfalls nicht mehr als das gewöhnliche Accidenz verlangen könnet *), und da ad 3) die Refor-

mations-Ordnung [b]) verordnet, daß eine vorhin geschwächte Dirne bey der Copulation keinen Kranz tragen darf; so habt Ihr und die Kirchenältesten darüber zu halten, und sind rc.

Cassel den 6ten Juli 1786.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

An den Pfarrer B. in Dens.

a) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, B, Nr. 1, b und f, B. I, S. 94.

b) Vom Jahre 1656, Kap. X, §. 5, A, 2, B. I, S. 112.

Schreiben der Regierung zu Cassel

an die Regierung zu Darmstadt vom 6ten Juli 1786,

den Anspruch auf die an der Grenze auf eines Andern Grund und Boden übergefallenen Bäume betreffend.

Die Herren haben mittelst Schreibens vom 23sten May a. c. Uns um Nachricht ersucht, wie es in hiesigen Landen mit denen auf der Grenze in eines Andern Grund und Boden gefallenen Bäumen gehalten werde. Nachdem Wir nun zuförderst über diesen Gegenstand mit Fürstlicher Kriegs- und Domainen-Cammer communicirt und von daher die Antwort eingegangen ist, daß in hiesigen Landen überhaupt hierunter keine feste Observanz vorwalte, indem dergleichen um- und übergefallene Bäume an einigen Orten demjenigen, auf dessen Grund und Boden sie wachsen, verbleiben, an anderen hingegen zur Hälfte getheilt, an den mehresten Orten aber, falls nicht ein anderes durch Verträge oder Herkommen bestimmt ist, auf dem Scheid oder Grenze durchschnitten und vertheilt, auch auf diese Weise in zweifelhaften Fällen sich verglichen werde*); so ermangeln rc.

Cassel den 6ten July 1786.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. weiteres Schreiben über diesen Gegenstand vom 8ten Juli 1790.

Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer

vom 8ten Juli 1786,

das Verbot der Leistung von Diensten an die Beamten von Seiten der Unterthanen in Privat-Angelegenheiten der Ersteren betreffend.

Nachdem bey vorgekommener Gelegenheit höchsten Orts per Extractum Geheimenraths-Protocolli vom 2ten May a. c. gnädigst resolvirt worden, daß die Beamten in Privatsachen sich keinerley Dienste von denen Unterthanen leisten lassen sollen; so wird Euch solches mit Beziehung auf die darüber bereits vorhandenen Verordnungen *) zum sträcklichen Nachleben hierdurch bekannt gemacht. Sind Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 8ten July 1786.

Fürstl. Hessische Kriegs- und Domainen-Kammer daselbst.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXXI, §. 15, B. II, S. 120 und die in der daselbst beigefügten Anmerkung angeführten, B. III, S. 20 und 185 abgedruckten weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

Konsistorial-Reskript

vom 13ten Juli 1786,

wegen der Beitragspflicht der Vikariatgemeinden zur Unterhaltung der Zäune um die Pfarrgarten.

Wir haben Euren Bericht wegen der vom Vicariate Wipperode verweigerten Concurrenz zur Reparatur des Pfarrgartenzauns zu Ötmannshausen empfangen. Da nun nach der Verordnung vom 18ten Februar 1653 a) die Gärten, so zu den Pfarrhäusern gehören, als ein Accessorium aedium ejusdem qualitatis et juris angesehen werden, welche die Unterthanen ohne Beschwerung des Kirchenkastens umzäunen, und in Bau und Besserung erhalten müssen, auch nach der neuen Verordnung de 1766 die Vicariate zu Reparation der Pfarrhäuser den achten Theil beyzutragen schuldig sind; so können sich auch selbige zu dem Accessorio ejusdem juris, nämlich denen dabey liegenden Pfarrgärten, gleichen Beytrag zu thun nicht entschlagen. Wonach Ihr also das Vicariat Wipperode zu bedeuten und dazu anzuweisen habt, und sind ꝛc.

Cassel den 13ten July 1786.

Fürstl. Hessisches Consistorium.
hierselbst.

An den Landrath von K.
zu S.

a) Konsistorial-Ausschreiben vom 18ten Februar 1653, B. I, S. 61 fg.

b) Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766, §. 7, B. III, S. 186.

Regierungs-Reskript

vom 13ten Juli 1786,

das Abzugsgeld von Zinsen und ausser Landes stehenden Kapitalen betreffend.

Auf Eure wegen des dem Kaufmann M. zu Breslau abgeforderten Abzugs-Geldes unterm 30sten m. p. gethane Anfrage ohnverhalten Wir hierdurch pro resolutione, daß

ad 1) Zinsen dem Detractui nicht unterworfen sind, auch

ad 2) außer Landes stehende Capitalien eben so wenig zur Nachsteuer gezogen werden können *) ꝛc.

Cassel den 13ten Juli 1786.

Fürstl. Hessische Regierung
daselbst.

An die Beamten zu Schmalkalden.

*) Vergl. Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 6 nebst Anmerkung, B. II, S. 31 fg.

Regierungs-Reskript

vom 17ten Juli 1786,

die von den milden Stiftungen von den ihnen zugeschlagenen Grundstücken zu entrichtenden Lehngelder betreffend.

Aus Eurem unterm 30sten May nuperi erstatteten Berichte haben Wir ersehen, was Ihr gegen das letztere Ausschreiben *), wonach milde Stiftungen von denen in pretio taxato ihnen adjudicirten Grundstücken keine Laudemialgelder künftig zu entrichten schuldig sind, vorstellig machen wollen. Da nun das Ausschreiben auf solche Fälle gar nicht gehet, wenn die Stifter die aus Noth in solutum angenommenen Grundstücke behalten

und sie andere damit beleihen wollen, sondern sich alsdann, wo sie Eigenthümer bleiben, von selbst versteht, daß selbige die hergebrachten Laudemialgelder entrichten müssen; so lassen Euch solches zur Nachricht hierdurch ohnverhalten, und verbleiben übrigens rc.

Cassel den 17ten July 1786.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

An die Kanzlei zu Rotenburg.

*) Regierungs-Ausschreiben vom 9ten März 1786, oben S. 15.

Regierungs-Reskript

vom 3ten August 1786,

die Zunftverhältnisse der Gold- und Silberschmiede betreffend.

Der copeiliche Anschluß ergiebt mit mehrerem, was höchsten Orts die hiesigen Gold- und Silberschmiede wegen Beeinträchtigung der Schwerdfeger und sonst unterthänigst vorgestellt und gebeten haben. Nachdem nun auf das von Uns deshalb erstattete unterthänigste Gutachten die gnädigste Resolution erfolgt ist, daß nicht nur den Schwerdfegern, außer denen ihnen zugestandenen Degen und Hirschfängern, sondern auch Anderen alle Silberarbeit bey Strafe der Confiscation a) untersagt, und diese Confiscation ausdrücklich auf alle Arbeit, so die hiesige Probe b) nicht hat, extendirt werden soll; so befehlen Wir Euch hiermit, das weiter Nöthige zu verfügen, und darüber mit Nachdruck zu halten. Wir versehen rc.

Cassel den 3ten August 1786.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

An die Oberzunftmeister zu Cassel.

a) Wegen Bestrafung unbefugter Anmasung eines zünftigen Handwerks sind neuere Vorschriften enthalten in der Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 179 und in dem Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Dezember 1822. Auch sind hierbei zu vergleichen der §. 18 der angeführten Zunft-Ordnung und der Art. 5 des Regierungs-Ausschreibens vom 17ten Oktober 1818.

b) Hierüber finden sich weitere Bestimmungen in dem Regierungs-Ausschreiben vom 1sten Dezember 1792.

Konsistorial-Reskript

an den Superintendenten zu Allendorf

vom 15ten August 1786,

die Gebühren für die Durchstechung der Kirchenkasten-Rechnungen betreffend.

Nachdem Wir auf Euern wegen der Durchstechungsgebühr der Rechnungen dortiger Diöces anhero erstatteten Bericht resolvirt haben, daß von Rechnungen, wobey *exclusive* des Recesses und der abgelegten Capitalien alljährlich ein Ueberschuß von 5 bis 10 Thalern $\frac{1}{8}$ Thaler, von 10 bis 20 Thalern $\frac{1}{4}$ Thaler, von 20 bis 30 Thalern $\frac{1}{3}$ Thaler, von 30 bis 40 Thalern $\frac{1}{2}$ Thaler, von 40 Thalern und darüber indistincte $\frac{2}{3}$ Thaler, von den Rechnungen aber, welche des Jahrs keine fünf Thaler Ueberschuß haben, für die Probatur nichts genommen, sondern die Durchstechung derselben gratis verrichtet werden solle: so haben Euch solches zur Nachricht und Achtung ohnverhalten wollen.

Womit rc.

Cassel den 15ten August 1786.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

*) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 10ten Dezember 1785, oben S. 3.

Verordnung

vom 18ten August 1786,

das Rechnungswesen der herrschaftlichen Beamten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit kund und zu wissen, daß, obgleich in der in Ansehung des Rechnungswesens unter dem 1sten April 1766 [a]), mit Bezug auf vorhinnige Befehle und Ausschreiben erlassenen Verordnung auf das genaueste bestimmt und festgesetzt ist, in welcher Maaße Unsere rechnungsführenden Beamten und Diener mit Führung und Einsendung derer ihnen anvertraueten Rechnungen an die denselben vorgesetzten Collegia sich benehmen, wie die Erhebungen überhaupt betrieben, und diejenigen, welche Unsere Revenüen oder sonstiges Einkommen nicht getreulich verwalten, und die eingenommenen Gelder und Renten pflichtwidrigerweise vergreifen und in ihren eigenen Nutzen verwenden, angesehen und bestraft, auch wie es mit denjenigen, welche unterlassen, klare und richtige Rechnungen zu führen, oder diese in denen von den Collegiis ihnen gesetzten Fristen nicht einsenden, verfahren werden solle, Wir demohngeachtet misfälligst wahrnehmen müssen, daß verschiedene Rechnungsbediente, und auch Andere, denen durch besondere Aufträge Gelderhebung und dessen Einschickung aufgegeben worden, oder die, nach Beschaffenheit ihrer Dienstobliegenheiten, zuweilen damit befasset sind, Gelder, die zu denen Militair- oder Civil-Cassen gehören, einzunehmen, und also durch jene landesfürstliche Fürsorge, die doch allein die Erhaltung guter Ordnung, als die Seele von allen Welt- und vorzüglich von Rechnungsgeschäften, bezielet, sich nicht haben bewegen lassen, ihren instructionsmäßigen Obliegenheiten, und bey ihren respective Dienstanstellungen abgelegtem theuren Eide, in schuldigster Gebühr nachzukommen, ja solche zum Theil so außer Augen gesetzt, daß hin und wieder die betrübtesten Folgen von einer verwirrten Rechnung, und bey Verschiedenen der Vorfall eingetreten ist, daß ansehnliche Recesse nachlässiger und boshafter Weise entstanden und Unsere Cassen dadurch in merklichen Verlust und Schaden gekommen sind; dann aber vollends, zu Unserem nicht geringen Befremden, in Rücksicht der vorhin auf Pachtung gestandenen Rechnungsführer bey einigen derselben der unerwartete irrige Gedanke eintreten wollen, als ob die in eingangsbenamter Höchsten Verordnung auf die ungetreuen Administratores und Rechnungsführer gesetzten Strafen um so weniger auf Pachter in Anwendung zu bringen, da sie nicht als eigentliche Renterey-bediente und Verwalter Unserer Revenüen anzusehen, mithin diesen nicht gleichzustellen wären.

Gleichwie aber sowohl sämmtliche Pachter, soweit selbige nach der bereits verordneten Aufhebung der Pachtungen [b]) annoch subsistiren, als auch alle Rechnungsführer Unserer Revenüen, es mögen solche die Militair- und Domainen-Casse, oder andere öffentliche Fonds angehen, vermöge ihrer für sich habenden Instructionen und darauf Uns geleisteten Pflichten schuldig und verbunden sind, über die ihnen anvertraueten Geld- oder Naturalien-Erhebungen richtige Rechnungen in der ihnen vorgeschriebenen Zeit abzulegen, während dem Rechnungsjahr die eingehenden Summen nach Vorschrift an die ihnen angewiesene Hauptcasse einzusenden, und nach gemachtem Rechnungs-Abschluß den Ueberschuß ohne mindesten Aufenthalt an die Behörden abzuliefern, folglich in nichts im Receß zu bleiben; so finden Wir Uns zunächst bewogen, zu gänzlicher Abschneidung aller obbemeldten nichtigen Einwendungen, dasjenige, was in schon gedachtem Landesgesetze vom 1sten April 1766 sowohl überhaupt, als wegen der saumseligen und ungetreuen Rechnungsführer insbesondere verordnet ist, auch hiermit auf alle Erheber herrschaftlicher Militair- und Domainen-, auch zu sonstigen Cassen gehöriger Revenüen, keinen davon ausgeschlossen, desgleichen auf sämmtliche Pachter Unserer Rentereygefälle, soweit solche bis zum Ausgange der Pachtjahre noch subsistiren, zu erstrecken.

Und wie Wir diesem allem gemäß ausdrücklich wollen, daß zwischen diesen und jenen in Betracht ihres Rechnungswesens nicht der mindeste Unterschied obwalten, sondern der Pachter, wie ein jeder anderer Erheber herrschaftlicher Praestandorum, betrachtet, und nach jener und dieser landesherrlichen Verfügung behandelt, im Ganzen aber gegen alle, bey welchen Recesse erscheinen, mit der sich selbst beyzumessen habenden Strenge verfahren werden solle; als haben wir ebengemeldte Unsre Höchste Verordnung andurch, nach ihrem allenthalbigen Inhalte und denen im Eingang derselben enthaltenen Beziehungen, gnädigst und ernstlich hiermit wiederholen, und, um in den Betrieb des Rechnungswesens eine noch mehr sich bestimmende Ordnung und Hurtigkeit einzubringen, auch Schaden und Nachtheil von den Cassen abzuwenden, weiter hierdurch in Gnaden befehlen wollen, daß

a) B. III, S. 192 fg.

b) Vergl. Landtags-Abschied vom 2ten Mai 1786, §. IX, Nr. 1, oben S. 23.

§. 1.

(Erhaltung eines richtigen Rechnungshaushalts und dessen von Zeit zu Zeit vorzunehmende Untersuchung.)

jeder zu Militair-, Domainen- oder sonstigen Fonds gehörigen Erhebungen angestellte Rechnungsführer seinen Rechnungshaushalt so einrichten und führen solle, daß alles täglich in Ordnung sey, und solcher auf Begehren jedesmal in der Stunde, da es erfordert wird, abgeschlossen werden könne, damit solchergestalt unsere Landes-Collegia, und, in so weit es den Militair-Behuf, und die angestellten Regiments-Quartiermeister betrifft, Unser General-Kriegs-Commissariat immer im Stande sey, eines jeden Rechnungsführers Cassen-Verfassung, so oft es nöthig, nachzusehen [a]), um dadurch, da dieß an sich eine auf Recht sich gründende Forderung ist, das Rechnungswesen überall in vorschriftsmäßiger Ordnung zu erhalten; als in welcher letzteren Absicht dann Unser General-Kriegs-Commissariat genau darauf zu sehen, und sträcklich darüber zu halten hat, daß von eben besagten Regiments-Quartiermeistern [b]), so wie von allen übrigen Militair-Rechnungsführern ohne Unterschied, die zu Führung eines richtigen Rechnungs-Haushalts ergangenen Verordnungen und Reglements stricte befolgt, mithin die Rechnungen nach den gegebenen Vorschriften richtig aufgestellet, und in den bestimmten Terminen nebst den dazu gehörigen Documenten ohnfehlbar eingeliefert, sodann aber bey dem Kriegs-Commissariat ohnverzüglich examinirt, monirt und abgehört, und hierauf an die Ober-Rechen-Cammer zur Revision remittirt werden. Und wie erwähntes Unser General-Kriegs-Commissariat hiermit ausdrücklich gnädigst befehligt wird, bey hierunter verspührender Fahr- oder Nachlässigkeit der Rechnungsführer, diese mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und nach Befinden davon an Uns sofort unterthänigst zu berichten; so sollen auch die Regiments-Chefs und Commandeurs insbesondere, nicht nur auf die Regiments-Quartiermeister, deren Rechnungs-Haushalt, Fleiß und Conduite, sondern auch darauf stetshin ein wachsames Auge haben, daß die Regiments-Cassen unter dem reglementsmäßigen Beschluß gehalten werden, und daraus nie einige Zahlung anders als zu dem bestimmten Behufe geschehen möge, widrigenfalls ermeldte Chefs und Commandeurs für die daher entstehenden Unordnungen und Recesse selbst haften und einstehen sollen. Und da es übrigens nothwendig ist, daß die herrschaftlichen Cassen zuweilen und zwar unvermuthet gestürzt werden; so hat das General-Kriegs-Commissariat auch hierunter, in Ansehung der demselben subordinirten Rechnungsführer, das Weitere zu verfügen.

a) Das Geschäft der ordentlichen sowohl als außerordentlichen Revisionen des Kassen- und Rechnungs-Haushalts der Rentereien an Ort und Stelle liegt den reisenden Kassen-Kontrolleuren ob, deren Obliegenheiten im §. 132 der Dienst-Anweisung für die Finanzkammern vom 12ten November 1822 näher bestimmt sind. Zufolge des §. 23 der Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823 haben diese Kassen-Kontrolleure zugleich

die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen bei den Depositaren der Untergerichte vorzunehmen. Bei den Depositaren der Obergerichte werden solche in Auftrag der Haupt-Depositen-Kommissionen durch die bei jenen angestellten Kalkulatoren vorgenommen.

b) Besondere Regiments-Quartiermeister giebt es nicht mehr und mit dem Geschäfte der Rechnungsführung bei den Regimentern sind Offiziere beauftragt.

§. 2.

(Zeitige Einsendung der Rechnungen.)

Versehen Wir Uns gnädigst zu Unseren Collegiis, sie werden zur Vermeidung eigener Verantwortung darauf genau sehen, daß jeder Rechnungsführer vom Militair- und Civil-Etat, die ritter- und landschaftlichen Steuer-Ober-Einnahmen und Recepturen a) damit inbegriffen, nach Verlauf des hergebrachten Rechnungsjahrs, oder wie solches eingeführet ist, in der ihm gesetzten, oder wo solches nicht beschehen, sofort hierauf zu setzenden Frist, die gehörig mundirte Rechnung cum Documentis ohnausbleiblich einsende, und, daß hierunter keinerlei Nachsicht Statt finde, vielmehr der Rechnungsführer für jede Woche, welche er mit Einschickung der Rechnung länger, als geschehen sollen, zurückbleibt, in fünf Thaler nicht zu erlassende Strafe fällig ertheilet, und bey vielwöchentlichem Zurückbleiben mit härterem Zwange zu seiner Obliegenheit angehalten werde b). Und da

a) Diese existiren nicht mehr.

b) Ueber die gegen säumige Rechnungsführer und deren Erben anzuwendende Disziplinar- und Zwangs-Maasregeln finden sich neuere Bestimmungen in dem Gesetze vom 17ten Mai 1834, §. 1 und §. 2.

§. 3.

(Vorschrift wegen der mit den Rechnungen einzusendenden Verzeichnisse der Rückstände.)

einige Rechnungsführer zuweilen den Verzug in Nichtbefolgung der Rechnungs-Ablieferung damit zu entschuldigen vermeinen, daß der Ausstände noch zu viele wären, Wir aber überhaupt alle Rechnungen davon möglichst gesäubert wissen, auch gar nicht gestatten wollen, daß darum die Rechnungs-Einsendung verschoben werde; so hat ein jeder Rechner nebst der Rechnung eine richtig specificirte Liquidation nach gnädigster Vorschrift der Verordnung vom 20sten Juny 1783 *), die in diesem Puncte hier bloß wiederholet wird, und respective nach Inhalt der ratione der Militair-Praestandorum von Unserem Steuer-Collegio erlassenen besonderen Verfügungen einzureichen, und darin bey Vermeidung ohnbeliebiger Vorkehrungen, und der bey entdeckenden Unrichtigkeiten unten mit bestimmt werden sollenden Strafen keinen Mangel erscheinen zu lassen; maaßen die einmal festgesetzte Zeit zu Einreichung der Rechnungen pünctlich zu wahren ist, damit die alsdann vorzunehmende Revision und Abnahme ohnaufhaltlich beschehen könne.

*) Diese Verordnung ist, als blos Geschäftsvorschriften enthaltend, welche mehrfache Abänderungen, namentlich durch das Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 3, erlitten haben, zur Aufnahme in gegenwärtige Sammlung nicht geeignet erachtet worden.

§. 4.

(Aufsichtführung über die Rechnungsführer von Seiten der oberen Behörden.)

So wie nun jede Anordnung und landesfürstliche Verfügung dadurch allein in den Gang zu bringen und darin zu erhalten ist, wenn eine ohnunterbrochene Aufmerksamkeit auf den Gegenstand überhaupt, und insbesondere genommen wird; so haben Unsere Collegia, um dem Unwesen mit dem häufigen Receßmachen, und dem pflichtvergessenen Benehmen der Einnehmer fremder Gelder möglichst zu steuern, immer ihr Augenmerk auf die Rechnungsführer und deren Dienstverwaltung zu richten, und eine solche Attention niemahlen bis zum Rechnungsabschluß auszusetzen. Vorzüglich weisen Wir aber auch hierzu alle diejenigen an, zu deren Departements die Erhebungen gehören, maaßen diesen zu allernächst ausliegt, an der nahen Aufsicht *) über die in dem Departement

befindlichen Rechnungsführer es nicht ermangeln zu lassen, um dem Collegio von der etwaigen Entdeckung oder erwachsenden Verdachte Notiz zu geben. Künftig sollen aber

*) Weitere Vorschriften hierüber enthält die in der Anmerkung *a* zum §. 1 angeführte Dienst-Anweisung §. §. 79 bis 87, sowie die in der Anmerkung *a* zum §. 2 der Verordnung vom 1sten April 1766, B. III, S. 193 erwähnte Anweisung vom 5ten Mai 1834.

§. 5.

(Bestrafung der Beamten ꝛc., welche Rezesse machen.)

alle diejenigen, welche einen Receß vorsätzlich und gegen besseres Wissen machen, die Amtspachter, wo deren noch sind, mit darunter begriffen, mithin ohne Unterschied alle und jede, welche Militair-, Domainen, oder sonstige Revenüen zu erheben haben, cassirt seyn, und darauf ganz und gar nicht Rücksicht genommen werden, daß der gemachte Receß auf eine oder die andere Art getilgt werden könne, und in dem Falle ein also untreu erfundener Beamter, Cassirer, Receptor, Ober- oder Unter-Einnehmer, und andere Einnehmer fremder Gelder, nicht im Stande wären, sogleich den gemachten von dem Collegio oder Commissariat untersuchten Receß zu bezahlen *) und die ihm derowegen gesetzte Frist verstreichen lassen: so soll, außer der Cassation, mit Zuchthaus-, auch dem Befinden nach mit noch härterer Leibesstrafe gegen ihn verfahren werden. Und da

*) Wegen Beitreibung der Rezesse öffentlicher Rechnungsführer vergl. Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. §. 6 bis 12.

§. 6.

(Führung richtiger Journale und Manuale und Bestrafung der dabei vorgehenden Unrichtigkeiten.)

bey einigen Rechnungsführern und Amtspachtern wahrgenommen worden, daß sie ihre Recesse dadurch zu verheimlichen suchen, daß sie Posten aus der Einnahme lassen, welche bey ihnen eingegangen sind, und bereits bezahlte Geld- oder Naturalien-Posten als noch ausständig in der Liquidation fortführen, solche Unrichtigkeiten aber, die nicht jederzeit sofort, sondern manchmal erst nach probirten, revidirten und abgehörten Rechnungen, auch untersuchten Liquidationen zu entdecken sind, mehrentheils mit einer Vergessenheit, oder mit dem begangenen Versehen ihrer Schreiber zu entschuldigen pflegen, Wir jedoch nicht gemeinet sind, diese und andere dergleichen leere Einwendungen ferner anzunehmen, zumalen ein jeder Rechnungsführer schuldig und gehalten ist, richtige Journale und *Manualia* zu halten, und auf seine Schreiber ein wachsames Auge zu haben, damit Fehler von dergleichen Art sich nicht einschleichen; als soll ein jeder in der Einnahme verschwiegener, oder nach der vom Debenten geschehenen Bezahlung noch liquidirter Posten bis auf zehn Thaler mit eben so viel, über zehn Thaler aber willkührlich, wenn sich aber noch daneben eine boshafte Verschweigung entdecken wird, oder der Posten dieser Ursache wegen, gegen die Verordnung, zu quittiren versagt worden; mit der Cassation bestraft, auch die Entschuldigung, als ob das Versehen durch den Schreiber begangen worden, um so weniger angenommen werden, als der Rechnungsführer für dessen *Facta* in Amtssachen ohnehin einstehen muß.

§. 7.

(Vorübergehende Bestimmung.)

— —

§. 8.

(Vorschrift wegen der einzusendenden periodischen Rechnungs-Auszüge und wegen zeitiger Einsendung der erhobenen Gelder.)

Und da ein jeder Rechnungsführer nach Beschaffenheit seiner Rechnung und wie es dabey hergebracht,

alle Monate oder alle Quartale, wenn er anders ein ehrlicher Mann bleiben will, sein Diarium oder Cassenbuch aufrechnen, die Belege nachsehen, und so den Bestand seiner Casse untersuchen muß; so wird ein jeder Rechnungsführer diesem nachzukommen, mit dem ernstlichen höchsten Befehl, erinnert, denen bisherigen Einrichtungen gemäß, mit Einsendung der monatlichen oder Quartals-Extracte an das ihm vorgesetzte Dicasterium ohnfehlbar zu continuiren, weniger nicht nach dem Schluß des Rechnungsjahrs einen summarischen Extract zu übergeben, und sofort darnach, bey Vermeidung der obbemeldten Comminationen, auf die Einschickung der Rechnung selbst unaufschieblich Bedacht zu nehmen, und wenn bey Gelegenheit der Rechnungs-Revision, oder auch früher sich ergeben sollte, daß die Monats-, Quartals- oder summarischen Extracte unrichtig wären, als welches diejenigen, denen es zu thun obliegt, genau zu untersuchen, und davon Meldung zu thun haben, so soll dieses nachdrücklichst gerüget werden; und ist überhaupt mit Strenge und Ernst darüber zu halten, damit die Gelder in den festgesetzten oder allenfalls noch zu bestimmenden Terminen, bey Vermeidung der alsbaldigen Execution, an die angewiesenen respectiven Cassen eingesendet werden. Weil aber auch

§. 9.

(Ordnung in Führung der Bücher und Aufbewahrung der Dienst-Litteralien.)

die Erfahrung lehret, daß die unordentliche Führung von Diariis und Cassen-Büchern, desgleichen die Negligirung der Reposituren die erste Gelegenheit zum Verfalle der Rechnungsführer geben, und sie dadurch unvermerkt in Recesse gerathen; so haben alle Unsere rechnungsführende Diener, sie mögen genennet werden, wie sie wollen, ihre Erhebung mag zu einer Militair-, Domainen- oder andern Civil-Casse gehören, ihr ersteres, ihr vornehmstes Augenmerk auf wohl führende *Manualia* und Journale, und auf Erhaltung einer guten Ordnung in den zum Dienste gehörigen Litteralien sorgfältigst zu richten, und so wie Wir auch einem jeden, unter dessen Aufsicht Militair-, Domainen- oder andere Civil-Cassen stehen, und insbesondere jedem in einem abgetheilten Departement stehenden Kriegs- oder Kriegs- und Domainen-Rathe gnädigst befehlen, immer auf die ihm mit untergebenen Rechnungsführer zu sehen; so erwarten wir nicht minder, daß ein solcher durch unvermuthete eigene Nachsehung und Cassen-Stürzung von der erforderlichen Ordnung sich überzeugen, und dem Collegio, wohin die Sache gehörig ist, von dem jedesmaligen Befunde Bericht erstatte. Nachdem aber endlich

§. 10.

(Anwendung dieser Verordnung auf Andere, welche herrschaftliche Gelder einzunehmen haben und nicht zu gehöriger Zeit an die Behörden abliefern. Verbot der Abtragung herrschaftlicher Gelder durch Anweisungen auf Besoldungen.)

Unsere höchste Willensmeinung auch dahin vornämlich abzwecket, daß, wenn Andere, die gerade keine angestellte Rechnungsführer sind, sondern von wegen ihres Amts Gelegenheit haben, aus Concursen, Processen, oder in sonstigen Fällen Gelder einzunehmen, die zur Kriegs- oder Cammer- oder auch zu einer anderen Civil-Casse gehören, und solche nicht sofort an die Behörden absenden, auch nach dem Inhalte dieses Landesgesetzes behandelt und angesehen werden sollen; so wird ein jeder, der in solchem Fall ist, oder künftig darin kommen möchte, hiernach sich sträcklichst zu achten haben. Und soll von jetzo an auch schlechterdings untersagt seyn, sothane eingenommene herrschaftliche Geld-Posten, sie mögen zu Unserer Kriegs- oder Domainen-Casse gehörig seyn, durch successive Anweisung auf die Besoldungen abzutragen, als welches letztere ohne vorher an Uns geschehene unterthänigste Berichtserstattung und

darauf erlangte Höchste Bewilligung, hiermit durchaus inhibiret wird.

Wie Wir nun überhaupt allen und jeden rechtschaffenen Dienern, welche die ihrer Erhebung anvertraueten Summen so ganz in ihrer Bestimmung mit Treue lassen, mithin pflichtmäßig und gewissenhaft verfahren, Unsere Fürstliche Gnade versichern, so befehlen Wir Unseren Regierungen, Kriegs-Collegio und General-Kriegs-Commissariat, Kriegs- und Domainen-Cammer und Steuer-Collegio, und allen denen, welche diese Ordnung angehet, und weisen sie gnädigst und ernstlichst hiermit an, die pflichtschuldigste Erfüllung des hier Vorgeschriebenen sich auf das Beste angelegen seyn zu lassen, auch mit Nachdruck und sträcklichst über diese Unsere Höchste Verordnung zu halten, gestalten gegen jeden, der dawider handelt, mit der gebührenden Strafe unnachsichtlich verfahren werden soll.

Damit nun aber Niemand hierin mit der Unwissenheit sich entschuldige; so ist diese Verordnung allenthalben gewöhnlich zu publiciren [a]), und bemeldte Unsere Dicasteria haben noch den besondern Bedacht dahin zu nehmen, damit einem jeden der ihnen untergebenen Rechnungsführer ein Exemplar zu ihrer Gelebung und Nachachtung zugefertigt werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Cassel den 18ten August 1786 [b]).

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Nach einem Ausschreiben der Ober-Rentkammer vom 23sten Juli 1814 dürfen Kassen-Beamte keinerlei Vorschüsse leisten.

b) Diese Verordnung wurde zu dem Ende den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 5ten Oktober 1786 zugefertigt.

Verordnung

vom 18ten August 1786,

die Abtragung der in Frankfurter Währung ausgeliehenen Kapitale betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen nebst Entbietung Unserer Gnade hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem weiland Unseres Herrn Vaters Gnaden veranlasset worden, durch eine Resolution vom 6ten August 1766 [c]) gnädigst zu verordnen, daß die in Frankfurter Währung ausgeliehenen Capitalien in dermaligem Cassagelde mit einem Abzuge von zehen pro Cent im hiesigen Nieder-Fürstenthume und dazu gehörigen Provinzen wieder abgetragen werden sollen, durch die bisherige Erfahrung aber sich bestätiget hat, daß, weil bey dem sehr veränderlichen und öfters abgewechselten Münzfuß, worin in ältern Zeiten die Sorten ausgepräget worden, solche von den nachherigen Münzen im Gehalte sowohl sehr unterschieden gewesen, als auch der Cours selbst in Ansehung der Frankfurter Währung sich nicht immer gleich geblieben, sondern allerhand Veränderungen erlitten hat, hierdurch mehrentheils die Creditores zu kurz kommen und an ihrem Capital einbüßen, zuweilen aber auch die Debitores, wenn die Capitalien im jetzigen Vier und zwanzig-Gulden-Fuß ausgeliehen gewesen, dabey verlieren müssen, vorzüglich aber und allermehresten diejenigen Stiftungen, deren Fonds gröstentheils in ausgelehnten Capitalien bestehen, darunter leiden, wenn sie die in ältern Zeiten geborgten Capitalien, ohne auf das tempus contractus, wie recht und billig ist, zu sehen, mit einem damit in keinem Verhältniß stehenden Abzuge von zehn pro Cent bey der Ablage zufrieden seyn und weniger bekommen sollen, als sie zum Anlehen wirklich ausgegeben und vorgeschossen haben, wodurch es denn nicht fehlen kann, daß dergleichen Stiftungen, wie Uns unterthänigst zu vernehmen gegeben worden, auf solche Weise

sehr zurückkommen müssen, die Debitores aber allein hierunter profitiren; daß Wir demnach aus landesväterlicher Vorsorge für Unsere getreuen Unterthanen sowohl, als insbesondere auch für gedachte Stiftungen, um fernern Nachtheil und Schaden abzuwenden, Uns gnädigst bewogen finden, bey vorkommenden solchen Fällen in Zukunft eine nähere und auf die Billigkeit sich gründende Bestimmung zu geben. In welcher Rücksicht Wir denn folgendes hiermit verordnen:

*) Diese ihrem Inhalte nach hier vollständig angeführte Resolution ist, da sie durch gegenwärtige Verordnung außer Kraft gesetzt worden, zur Aufnahme nicht geeignet befunden.

§. 1.

(Grundsatz für Ablegung der Geld-Darlehne.)

Da bey einer jeden Geldleihe überhaupt vor allen Dingen auf das tempus contractus den Rechten nach Rücksicht zu nehmen, und dieses bei der Wiederablage des Anlehnes, die einzige zuverlässige Richtschnur ist, so hat es auch in Ansehung derer Capitalien, welche in Frankfurter Währung ausgeliehen worden, hierbey sein Verbleiben, und wird solchemnach

§. 2.

(Anwendung auf Kapitale, welche in den Jahren 1700 bis 1738 vorgeschossen worden.)

hiermit festgesetzt und verordnet, daß sowohl bey Ablegung als Verzinsung solcher Capitalien, die von Anno 1700 an bis 1738 vorgeschossen worden, jeder Thaler zu 45 Frankfurter Albus gerechnet, nach der Würde des damaligen Achtzehn-Gulden-Fußes, auf 1 Thaler 3 Albus 6⅔ Heller, und der Gulden zu 30 Frankfurter Albus auf 23 Albus 8⅔ Heller in jetziger edictmäßiger Währung angeschlagen;

§. 3.

(Desgleichen auf die in den Jahren 1739 bis 1748 vorgeschossenen Kapitale.)

von 1739 bis 1748 aber nach dem Zwanzig-Gulden-Fuß, der Thaler gedachter Währung für 1 Thaler, und der Gulden für 21 Albus 4 Heller edictmäßig gerechnet; ferner

§. 4.

(Desgleichen auf die aus den Jahren 1749 bis 1757 herrührenden Kapitale.)

von 1749 bis 1757 bey denen in Louisd'or zu acht Gulden, oder in der denselben gleich stehenden Währung ausgeliehenen Capitalien der Thaler, zu Vermeidung aller kleinen Brüche, auf 30 Albus und der Gulden auf 20 Albus edictmäßigen Geldes, wo aber dieses nicht bestimmt, sondern bloß der Zwey und zwanzig-Gulden-Fuß zum Grunde gelegt ist, alsdann der Thaler nur auf 29 Albus 1 Heller und der Gulden auf 19 Albus 4 Heller gerechnet *);

*) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 7ten April 1787.

§. 5.

(Desgleichen auf die vom Jahr 1758 an vorgeschossenen Kapitale.)

von 1758 an und in den folgenden Jahren aber nach dem Werthe des Vier und zwanzig-Gulden-Fußes, der Thaler auf 26 Albus 8 Heller, und der Gulden auf 17 Albus 9⅓ Heller edictmäßig reduciret und angeschlagen werden sollen; es sey denn, daß etwa in den Obligationen von ebengedachten Jahren die Louisd'or zu acht Gulden, oder Batzenwährung, fünfzehn Batzen zum Gulden gerechnet, besonders ausgedrückt wäre, als in welchem Falle die Ausrechnung und Bestimmung nach dem nächstvorhergehenden vierten §. eintritt, und hierauf ebenermaaßen seine Anwendung findet. Dahingegen

§. 6.

(Ablegung der in vorigen Jahrhunderten in Frankfurter Währung ausgeliehenen Kapitale.)

die in vorigen *seculis* nach Frankfurter Währung ausgeliehenen Capitalien nach vorgängiger Evalvirung durch Münzverständige mit einem proportionirlichen Agio abzulegen, oder nach eben diesem Verhältniß weiter zu verzinsen sind.

§. 7.

(Unstatthaftigkeit von Nachforderungen.)

Verordnen Wir ferner hiermit, daß wenn dergleichen Anlehne bisher in einem geringeren oder auch höheren *Quanto*, als oben bestimmt ist, entweder vor dieser Verordnung bereits abgetragen oder verzinset, und solches von dem Creditore ohne alle Reservation angenommen, oder vom Debitore abgeführet worden, kein Theil deswegen am andern eine Nachforderung zu machen, oder eine Vergütung zu verlangen befugt seyn, sondern dieses als abgethan und verglichen angesehen werden, und es in Ansehung der vergangenen Zeit dabey sein lediglichea Bewenden haben soll. Wo aber

§. 8.

(Wirksamkeit deshalbiger Vorbehalte.)

der Creditor oder Debitor sich bey Quittirung des Capitals oder der bezahlten Zinsen ausdrücklich deshalb eine Vergütung vorbehalten haben sollte, oder auch der *Creditor* das Capital um den bisher davon entrichteten geringeren Zins beym Debitore nicht länger stehen lassen wollte: so verstehet sich in solchen beyden Fällen der Billigkeit nach von selbst, daß der Debitor alsdann das schuldige Capital nach obigem verordneten Fuße entweder ablegen, oder weiter verzinsen, ersteren Falls aber einer dem anderen dasjenige prästiren und nachholen muß, was er sich besonders vorbehalten hat.

Wonach sich also Jedermann, den es angehet, zu achten, Unsere hiesige Regierung aber diese Unsere gnädigste Willensmeinung zum Druck zu befördern, und damit sie allgemein bekannt werde, allenthalben publiciren, auch gehöriger Orte affigiren zu lassen hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels *).

So geschehen Cassel den 18ten August 1786.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 21sten August den Gerichtsherren und Beamten und mittelst Konsistorial-Ausschreibens vom 17ten Oktober 1786 den Predigern, zur Verkündigung und beziehungsweise Nachachtung zugefertigt worden.

Ausschreiben der Regierung zu Marburg

vom 24sten August 1786,

das Vormundschaftswesen betreffend.

Fürstliches Pupillen-Collegium findet nöthig in Ansehung derer Vormundschaften Folgendes zu verordnen *):

*) Die einzelnen Bestimmungen dieses Ausschreibens sind in dem Anhange zur Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 247, an den betreffenden Stellen benutzt worden.

§. 1.

(Vormundschafts-Tabellen.)

Sollen die Vormundschafts-Tabellen jeden Jahrs längstens Ende Januars bey Strafe

eines Ortsthalers von jedem Tage, da sie länger ausbleiben, eingesendet werden.

§. 2.

(Unterschrift dieser Tabellen durch die Prediger.)

Da ein und andere Beamten die Tabellen von denen Predigern jeden Orts nicht mit unterschreiben lassen, so wird das dieserhalbige vorherige Injunctum bey einem Thaler Strafe von jeder fehlenden Unterschrift wiederholt.

§. 3.

(Vorschrift wegen der den Soldaten zukommenden Abfindungsgelder.)

Da denen Soldaten ihre Abfindungsgelder ohne Consens der löblichen Regimenter nicht herausgegeben werden sollen; so ist

a) wenn ein Curande Soldat ist, oder wird, solches in der Tabelle sofort zu bemerken, und sind des Endes alle Vormundschaften vor Einsendung künftiger Tabelle auf das genaueste zu durchgehen, und ist bey denen Curanden, wobey es in denen vorjährigen Tabellen nicht geschehen, der Soldatenstand mit Benennung des Regiments zu bemerken, auch

b) jedesmal denen, welche das Vermögen der Curanden in Händen haben, auch wenn das Vermögen in Capitalien bestehet, denen Debitoribus sub poena duplicis solutionis von Zeit zu Zeit zu intimiren, ohne Consens des Regiments nichts auszuzahlen; wenn aber Zinsen davon fallen, können solche gegen Quittung ausbezahlt werden.

c) Wenn nach erfolgter Desertion eines Soldaten das Vermögen confiscirt wird, so ist in der Tabelle anzumerken, ob, wann und wohin dasselbe abgeliefert seye.

§. 4.

(Nur das noch unter der Vormundschaft stehende Vermögen ist in den Tabellen fortzuführen.)

Ist sowohl in letzterem sub 3, lit. c. bemerkten Falle, als auch, wenn Majorenne gegen ausgestellte Decharge aus der Tabelle wegfallen, das, was diese erhalten haben, in der Rubrik, worinnen der Pupillen Vermögen bestehet, abzuziehen, und nur der Rest derer noch minorennen Kinder Vermögens fortzuführen.

§. 5.

(Quittungen statt Rechnungsablage. — Aufbewahrung der zum Vermögen der Pflegbefohlenen gehörigen Schuldverschreibungen.)

Da es auch Fälle giebt, wo die Vormünder zu Ersparung der Kosten keine Rechnung führen, sondern die Zinsen von den Capitalien entweder an die Mutter, welche die Kinder erziehet, oder an die Curanden selbst zu ihrem Unterhalte abgeben; so sind die Vormünder dennoch anzuweisen, sich respective von der Mutter oder den Curanden selbst jährlich Quittung über die an sie beschehene Zahlung geben zu lassen, und solche statt Rechnungsablage vor Amt vorzuzeigen; die gemeinschaftlich bleibenden Obligationes aber bis zur Majorennität des jüngsten Curanden zu verwahren.

§. 6.

(Unterhaltung der den Pflegbefohlenen gehörigen im väterlichen Niesbrauch befindlichen Güter. — Verpfändung derselben.)

Wenn der Vater das mütterliche hinterlassene Haus, Güter und Inventarienstücke gegen Erziehung der Kinder usufruirt, muß (wenn noch ein Mitvormund bestellt worden, von diesem und von Amtswegen, wenn aber der Vater allein tutor legitimus ist, von Amtswegen) darauf genau invigilirt werden, daß

die Gebäude und Güter nicht nur in gutem Bau und Besserung und die Inventarienstücke im Stande erhalten, sondern auch die Onera und Zinsen von etwaigen Passiv-Capitalien jährlich vom Vater abgetragen werden müssen, und ist, daß es geschehen seye, von Zeit zu Zeit in der Tabelle zu bemerken, auch dem Vater, oder auch den Mitvormündern keine Oppignoration absque causae cognitione et approbatione des Pupillen-Collegii zu gestatten.

§. 7.

(Deshalbige Aufsicht hinsichtlich desjenigen Vermögens, welches die Mutter gegen Erziehung der Kinder benutzt.)

In denen Fällen, wo der Mutter von den Vormündern, oder wenn sie selbst Vormünderin ist, vom Gerichte, praevia causae cognitione, der Niesbrauch für die Erziehung der Kinder zugebilligt, und also keine Rechnung geführt wird, ist ebenfalls, wie ad 6 bemerkt, auf der Mutter Haushalt in Ansehung der Unterhaltung Hauses und Güter, auch Abtragung der Onerum und Interessen zu invigiliren, und jährlich, daß es geschehen sey, in der Tabelle zu bemerken.

§. 8.

(Sicherstellung der väterlichen Illaten.)

Wenn das, was der verstorbene Vater in die mütterlichen Güter eingebracht hat, nach dessen Tod nicht sofort an die bestellte Vormundschaft abgeführt wird; so muß, da solche ehemännliche *illata*, den gemeinen Rechten nach, mit keinem jure hypothecae versehen sind, die Mutter sofort ad Protocollum das jus hypothecae expressae konstituiren, und solches sodann dem Hypotheken-Protocolle einverleibt, mithin bey etwaigen nachherigen Oppignorationen solches den Creditoribus in der Confirmation bekannt gemacht werden.

§. 9.

(Eintragung der Abfindungen in die Hypotheken-Bücher und deshalbige Bemerkung in den Vormundschafts-Tabellen.)

Ist nicht nur die gnädigste Verordnung vom 16ten May a. c., §. 3 *), in künftigen Fällen zu beobachten, sondern es haben auch sämmtliche Beamten in Ansehung der vorherigen Vormundschaften die Tabellen genau zu durchgehen, und alle rückständigen Abfindungs-*Quanta* dem Hypotheken-Protocolle zu inseriren, daß es geschehen in der Tabelle anzumerken, und bey künftigen Oppignorationen den Creditoribus bey Confirmation der Obligationen bekannt zu machen, und wenn die Herausgift auf Gütern, so in einem andern Amte gelegen, haftet, den dortigen Beamten um dessen Bewirkung zu requiriren.

*) Oben S. 29.

§. 10.

(Verpfändung der unter Kuratel stehenden Güter und Aufsicht auf die Verwendung erborgter Kapitale.)

Was oben sub 6 wegen Verpfändung der Pupillen-Güter vorgeschrieben ist, wird auch auf alle anderen Curatelen nicht nur extendirt, sondern auch weiter befohlen, wenn die Aufnahme eines Capitals gestattet wird, auf die versionem in rem pupilli wohl Acht zu haben, und das Nöthige dieserhalb in der Tabelle anzumerken.

§. 11.

(Sicherstellung ausgeliehener Pupillengelder durch gerichtliche Schuldverschreibungen.)

Wenn Vormünder, oder auch die verstorbenen Eltern der Pupillen selbst Geld auf Capital gegen bloße Handscheine ausgeliehen hätten; so ist den Vormündern aufzugeben, die Debitores zu Einlieferung gerichtlicher Obligationen oder zur Ablage der Schuld

sofort obrigkeitlich anhalten zu lassen, unter dem Verwarnen, daß im Säumungsfalle, ihnen das Capital in künftigjähriger Rechnung nebst allen rückständigen Zinsen, als abgelegt zur Einnahme gesetzt, und salvo regressu gegen den Debitorem von ihnen denen Vormündern beygetrieben, und anderwärts gerichtlich ausgeliehen werden solle.

§. 12.

(Abhörung der Rechnungen schriftsässiger Vormundschaften).

Wenn von Fürstlichem Pupillen-Collegio einem Beamten zu Abhörung einer schriftsässigen Vormundschafts-Rechnung Commission ertheilt wird; so hat derselbe bey willkührlicher Strafe solche innerhalb sechs Wochen abzuhören und anhero berichtlich einzusenden.

Marburg den 24sten August 1786.

Landesherrlicher Befehl

vom 2ten September 1786,

die Aufsicht auf das Brodbacken betreffend.

Nachdem Wir zum Besten Unserer sämmtlichen Infanterie-Regimenter den höchsten Entschluß zu fassen, gnädigst gut gefunden, daß die bishero üblich gewesenen Brodlieferungen in natura mit dem Ausgange dieses Monats cessiren, und der Infanterist dem Dragoner in der Löhnung ganz gleich gesetzet seyn, mithin von der oben bemeldten Zeit an vor sein benöthigtes Brod selbst sorgen solle, und zu dem Ende die nöthigen Ordres bereits an Unser General-Kriegs-Commissariat erlassen haben; so befehlen Wir sämmtlichen Polizey-Commissionen in denen Städten, nicht nur dafür zu sorgen, daß die Becker von der bemeldeten Zeit an mit gutem Brod zureichend versehen seyen, damit dessen der Soldat gegen die taxmäßige Bezahlung immer erhalten könne, sondern auch vorzüglichst den Bedacht dahin ununterbrochen zu nehmen, daß das Gewicht des Brods zur Vervortheilung der Garnison und des ganzen übrigen *Publici* nicht vermindert, und überhaupt beyde der Willkühr und dem Eigennutze der Becker in keinem Stücke ausgesetzt, auch dem allen durch genaue Aufsicht und fleißige und unvermuthete Visitation durch Marktmeister, Schätzer und Polizeybedienten vorgebauet, von diesen auch jedesmal auf die Qualität des Brods selbsten und zwar in der Maaße gesehen werde, daß die Becker jederzeit reines Kornbrod zum Verkauf halten müssen, und alles betrügliche Mengen mit Gerste, Erbsen und Aftermehl durchaus nicht gestattet, sondern jedesmal, außer der Confiscation des Mehls, mit Nachdruck geahndet werde. Und da überhaupt diese ganze Sache ein vorzüglichst wichtiger Polizeygegenstand ist, und jedes geschätzte Handwerk, fürnämlich aber das der Becker, die genaueste Inspection verdienet; so befehlen Wir in Weiterem gnädigst, daß sämmtliche Polizey-Commissionen solcher sich wohl und bestens angelegen seyn lassen, auch außer denen sonst vorgeschriebenen Mühlen-Visitationen oft und unbemerkt in den Mühlen blos nach dem Mahlgut sehen und dadurch sich immer überzeugen lassen, daß die Becker, welche Brod zum feilen Verkaufe backen, auch nichts wie reines Korn, das nicht mit anderer Frucht gemengt ist, zur Mühle bringen und mahlen lassen *).

Cassel den 2ten September 1786.

Wilhelm, L.

Vt. v. Malsburg.

*) Vergl. Polizei-Ordnung vom 16ten September 1763, §. 11, nebst Anmerkungen, B. III, S. 111 fg. und Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 36. Insonderheit liegt es den Polizei-Inspektoren in den Provinzial-Hauptstädten ob, auf die gemeinen Lebensbedürfnisse, deren Beschaffenheit, Maaß, Gewicht und Preis, Vorräthe und öffentlichen Verkauf, sowie auf das Mühlenwesen mit Sorgfalt zu achten, Verordnung vom 5ten Oktober 1836, §. 3, *h*.

Geheimeraths-Beschluß
vom 4ten September 1786,
wegen der Feier des jährlichen Bettags in der Grafschaft Hanau.

Unterthänigster Bericht vom Consistorio zu Cassel, nebst Rescriptis nach Marburg und Rinteln, den diesjährigen Buß-, Fast-, Bet- und Danktag betreffend.

Resol. Gehen die beyden gnädigsten Rescripte für Marburg und Rinteln mit höchster Vollziehung versehen, hierbey zurück.

Da aber Serenissimus gnädigst befohlen, daß auch in der Grafschaft Hanau der Buß-, Fast-, Bet- und Danktag mit gefeiert werden solle; so folgt auch ein drittes Rescript nach Hanau mit bey.

*) Vergl. Anmerkung zum §. 1 des Kap. VII der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 160.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 9ten September 1786,
wegen Abschaffung der öffentlichen Kirchenbuße und Ausübung der Kirchenzucht.

Nachdem die öffentliche Kirchenbuße, wie sie dermalen beschaffen ist, von ihrer ursprünglichen ersteren Einrichtung abgehet, und zu Erhaltung des dadurch verabzielten Endzwecks in der That mehr hinderlich als förderlich gewesen, indem die in Sünden gefallenen Dirnen oft dadurch zu viel größeren und abscheulichen Missethaten verleitet worden; so haben Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht, nach dem Vorgange vieler anderen protestantischen Lande, worin die öffentliche Kirchenbuße seit der Reformation theils niemals in Uebung gewesen, theils mit gutem Erfolge bereits wirklich eingestellt worden, gnädigst gut gefunden und befohlen, daß selbige auch künftig in den hiesigen Landen nicht weiter Statt finden soll [a]).

Gleichwie aber die höchste Willensmeinung dahin nicht gehet, die an sich heilsame und nöthige Kirchenzucht und Privat-Censur gänzlich abzuschaffen, sondern diese vielmehr, soweit sie mit der heiligen Schrift und Vernunft übereinkommt, auch auf eine geziemende und würdige Weise ausgeübet wird, ausdrücklich hierdurch bestätiget werden soll; so ist hierbey zwischen denen, welche einer unchristlichen Lehre zugethan sind, und solche öffentlich bekennen und verbreiten, oder auch einen offenbar unchristlichen, gottlosen, lasterhaften und ärgerlichen Lebenswandel beharrlich führen, sodann denjenigen, welche einen bloßen Fehltritt begangen, oder in eine öffentliche Sünde und Missethat zwar ein- oder mehrmalen gefallen sind, darin aber doch auf geschehenes Zureden vorsätzlich nicht beharren, ein Unterschied dahin zu machen, daß die von der ersteren Gattung, wenn sie von ihrer unchristlichen Lehre und Wandel nach vorgängig wiederholter brüderlichen Vermahnung nicht abstehen, von ihrem Seelsorger dem Consistorio angezeigt, sofort auf desselben verachtete weitere Warnung, auch eingezogenen hinlänglichen Unterricht, und erfolgte Erkenntniß durch Verbietung der heiligen Sacramente von der Gemeinde ausgeschlossen [b]), und darin ehender nicht, bis sie nach Unserem, des Consistorii Ermessen, vor ihrem Pfarrer, oder auch dem Presbyterio wahre Besserung nicht nur verheißen, sondern solche auch durch einen eine Zeitlang fortgesetzten untadelhaften Wandel bewährt haben, zu Mitgliedern wieder aufgenommen, die von der letzteren Gattung hingegen, wenn sie zum heiligen Abendmahle gehen wollen, von ihrem Seelsorger privatim unter der nachdrücklichen Erinnerung, wie sich dieselben in einem unbußfertigen Stande dieses Sacraments freiwillig zu enthalten hätten,

zur wahren fürnämlich inneren Reue und Buße wegen ihrer begangenen Sünden, mit dem nach eines jeden Standsgebühr hierbey zu machendem Unterschied und zu gebrauchendem Glimpf, wohlmeinend vermahnt, nachher aber, und wenn die Besserung versprochen ist, lediglich auf ihr eigenes Gewissen und Verantwortung zum Genuß des heiligen Abendmahls gelassen werden sollen.

Damit nun die Prediger hierunter ihr Amt gehörig zu verrichten desto besser im Stande seyn mögen; so wird zugleich hierdurch befohlen, daß Niemand sich dieser geistlichen Privat-Censur und brüderlichen Ermahnung entziehen c), folglich ein jeder zu solchem Ende bey seinem Seelsorger auf Erfordern zu erscheinen verbunden seyn, im Unterbleibungsfall aber Uns von dessen Weigerung Anzeige geschehen soll, damit dergleichen widerspenstige Gemeindsglieder von jeden Orts Beamten durch die ihnen vorzuschreibenden schicklichen Mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können. Ihr habt Euch also hiernach gehörig zu achten.

In dessen Versehung sind Wir Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 9ten September 1786.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

a) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1786, Kap. XVIII, nebst Anmerkung, B. I, S. 185.

b) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 5, B. I, S. 279.

c) In Ansehung der Militärpersonen s. Konsistorial-Reskript vom 15ten Januar 1791.

Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg

vom 9ten September 1786,

die Gebühren der Prediger und Schulmeister von todtgebornen Kindern.

Nachdem resolvirt worden, daß von todtgeborenen Kindern den Pfarrern und Schulmeistern kein Accidenz gebühre; so habt Ihr Euch nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern solches auch den Schulmeistern zur künftigen Achtung bekannt zu machen *).

Marburg den 9ten September 1786.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

An sämmtliche Geistliche des Oberfürstenthums.

*) Vergl. Anmerkung c zu dem Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, B, B. I, S. 94.

Gemeiner Bescheid der Regierung zu Marburg

vom 14ten September 1786,

gegen das voreilige und persönliche Sollizitiren.

Nachdem man wahrnehmen müssen, daß verschiedene Anwälde nicht nur allzuvoreilig nach eingelieferten actis prioris instantiae und zugestandenen Terminen Sollicitations-Zettel einreichen, sondern auch ihre Parthien dem Directorio zuweisen; so wird denselben solches hiermit für die Zukunft dergestalt untersagt, daß sie sich vor Ablauf sechs Wochen nach Einlieferung des Berichts cum actis, oder des abgehaltenen Termins künftig des Sollicitirens enthalten und ihre Parthien vom Ueberlaufen des Directorii abmahnen solle a).

Doch soll ihnen ohnbenommen seyn, in Sachen, wo der Verzug nachtheilig, mit Anzeigung der Gründe dem Directorio gleich nach Einlieferung der Acten oder abgehaltenem Termine davon Anzeige zu thun, um dergleichen Sachen vor andern nicht so pressanten, den Vorzug angedeihen lassen zu können [b]).

Marburg den 14ten September 1786.

B. A. Gärtner.

a) Vergl. Anhang zu der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 24, Nr. 3, B. II, S. 298.

b) Vergl. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 5 und Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III, Nr. 8, B. III, S. 206 und 332. Uebrigens verstehet sich von selbst, daß dieser gemeine Bescheid auf die im §. 1 des Gesetzes vom 16ten September 1834 erwähnten Sollizitationen keine Anwendung leidet.

Konsistorial-Reskript

vom 21sten September 1786,

die Abhörung der Rechnungen über die von den Gemeinden aufgewendeten Baukosten an Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden betreffend.

Auf Eure bey Gelegenheit der von der Gemeinde Holzerode vorgenommenen Kirchen-Reparation bey Uns gethane Anfrage, wohin die Durchstechung und Abhörung der Rechnungen über die von den Gemeinden zu Ausbesserung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser aus ihren eigenen Mitteln und ohne Beytrag des Kirchen-*Aerarii* aufgewandten Kosten gehörig sey? wird Euch pro resolutione ohnverhalten, daß in solchen Fällen die Abhörung der Baukostenrechnungen dahin gehöre, wo die Abhörung der Gemeinds-Rechnungen bewirkt worden *). Womit ꝛc.

Cassel den 21sten September 1786.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

An den Reservaten-Commissarius K. zu Bovenden.

*) Vergl. die dem Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766 beigefügte Zusammenstellung, §. IX, B. III, S. 182 und weiter Regierungs-Ausschreiben vom 25sten Juli 1815, so wie Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. §. 87, 90 und 91.

Konsistorial-Reskript

vom 23sten September 1786,

wegen Anschaffung des Weins zum Abendmahle.

Nachdem Wir Euer ganz ungegründetes Suchen wegen Ankaufung des Communionweins aus bortigem Stadtkeller abgeschlagen —; so wird Euch solches mit dem Bedeuten pro resolutione bekannt gemacht, daß denen Predigern, welche selbst Wein einlegen, und davon zur Communion im Ankaufspreis solchen hergeben wollen, solches ohnbenommen bleibe *). Womit ꝛc.

Cassel den 23sten September 1786.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

An den Bürgermeister und Rath zu Sontra.

*) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 6, nebst Anmerkung, B. II, S. 39.

Konsistorial-Reskript

vom 23sten September 1786,

die Zahlung der Beiträge zu den Pfarr-Witwen-Kassen betreffend.

Bey Uns hat der Pfarrer C. zu Großen-Englis a) nachgesucht, daß er von Bezahlung der geforderten Zuschußgelder zur Spangenberger Pfarr-Wittwencasse befreyet werden möge. Da nun nach der Consistorial-Verordnung vom 26sten Januar 1773 b) (dadurch), daß er die Zuschußgelder nicht abgetragen hat, eo ipso dessen Recht an der Spangenberger Wittwencasse schon a tempore primae morae erloschen gewesen; so ist auch derselbe von Bezahlung des geforderten Rückstandes absolvirt worden, welches Euch hierdurch nachrichtlich ohnverhalten, und sind ꝛc.

Cassel den 23sten September 1786.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

An den Pfarrer K. in Binsförth.

a) Zur Erläuterung ist zu bemerken, daß der genannte Pfarrer früher Prediger zu Binsförth in der Klasse Spangenberg gewesen war und zu der dortigen Pfarr-Witwen-Kasse zwar die Eintrittsgelder aber nachher keine weiteren Beiträge gezahlt hatte.

b) Konsistorial-Ausschreiben vom 26sten Januar 1773, Nr. II, nebst Anmerkung, B. III, S. 361.

Konsistorial-Reskript

vom 6ten Oktober 1786,

die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Kirchen-Uhren betreffend.

Wir haben Euren wegen Verwilligung der Kosten zu Reparation der dortigen Kirchen-Uhr und Orgel erstatteten Bericht empfangen. Da nun die Gemeinden die Kosten sowohl zu Anschaffung als Erhaltung der Uhren tragen müssen, so wird auch das deshalb geschehene Suchen abgeschlagen *). Womit ꝛc.

Cassel den 6ten October 1786.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

*) Vergl. die dem Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766 beigefügte Zusammenstellung, §. VIII, B. III, S. 182.

Geheimeraths-Beschluß

vom 14ten Oktober 1786,

die Kontributionsfreiheit der Rottländereien betreffend.

Gnädigst erfordertes unterthänigstes Gutachten von der Regierung, die Beschwerde der Gemeinde Motzfeld über den Contributions-Anschlag ihrer in der Friedewalder Terminey liegenden Rottgüter betreffend.

Resol. Nachdem Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht nach den von der Regierung an- und ausgeführten Gründen gnädigst resolvirt haben, daß die Gemeinde Motzfeld bey der bisherigen Contributions-Freyheit der, der bemeldeten Commune gehörigen, Rottgüter erhalten werden solle; so bleibt solches pro resolutione ohnverhalten.

Der von der Regierung erstattete Bericht war folgender:

Actum Cassel bey Fürstlicher Regierung den 5ten October 1786.

Die Beschwerde der Gemeinde Motzfeld über den Contributions-Anschlag ihrer in der Friedewalder Terminey liegenden Rottgüter betreffend.

Die vorerwähnte Beschwerde der Gemeinde Motzfeld ist nebst denen von Fürstlicher Kriegs- und Domainen-Cammer und der General-Steuer-Rectifications-Commission darüber erstatteten Berichten, welche sämmtlich hierneben wieder zurückgehen, zum Gutachten anhero remittirt worden. Nun kommen vorerst beyde Berichte darinnen überein, daß die der Gemeinde Motzfeld im vorigen Seculo eingegebenen Rottgüter am sogenannten Dreyenberg und Birkig nicht, wie die Gemeinde behauptet, in der Motzfelder zum Amte Landeck gehörigen Terminey, sondern in der Friedewalder Feldmark gelegen sind, und gründet sich dieses Assertum auf die vom Amte Friedewald darüber eingezogenen Berichte, so daß die allenfallsigen Privilegia des von Chursachsen ertauschten Amts Landeck, worauf sich die Gemeinde beruft, hier eigentlich keine Anwendung finden können. Hiernächst heißt es in den Steuer-Reglements de anno 1741 und 1764 ausdrücklich, daß die Rottländereyen, ohne Ausnahme, de praeterito sowohl als pro futuro zum Contributionsverhalte gezogen werden sollen. Und ob zwar die Regierung in ihrem am 9ten April 1772 erstatteten Gutachten darauf angetragen, daß die Güter, welche entweder pro futuro aus bewegenden Ursachen ausdrücklich contributionsfrey ausgethan würden, oder vorhin also ausgethan, und bey den ehemals errichteten Catastris freygelassen, mithin eo ipso für freye Coloniegüter über rechtsbewährte Zeit noch zum Ueberfluß anerkannt worden, fernerhin frey zu lassen wären; so ist jedoch unterm 1sten May 1772 b) hierauf folgende Höchste Resolution ergangen:

> Obgleich, der Regel nach, die Domanial-Güter contributionsfrey auf Erbleihe ausgethan werden können, und die Kriegs- und Domainen-Cammer sich hiernach bey vorkommenden Fällen zu richten hat, so ist doch alsdann, wenn ohne der Cammer Schaden der Erbzinsmann bey dem Canone zugleich noch Contribution abgeben kann, auch darauf zu reflectiren, und dem Steuer-Collegio sowohl von dem einen als von dem andern jederzeit Nachricht zu geben;

diese Resolution auch durch die nachherige vom 27sten November 1778 dahin bestätigt worden, daß, wenn dergleichen Rottländer außer dem Zins keine Contribution ertragen können, solche alsdann frey bleiben sollen, und diesemnach scheint es darauf anzukommen, ob die quästionirten Rottgüter der supplicirenden Gemeinde noch eine Contribution ertragen können? mithin, daß solches gehörig zu untersuchen, und hierauf nach Befinden das Weitere zu verfügen sey. Weil aber auf der andern Seite diese Rottstücke mit einem Rottzins an die Cammer verhalten werden, und seit so langer Zeit als herrschaftliche, an sich nicht contribuable Fundi, frey gelassen worden, eben darum auch aus Irrthum nicht frey durchgeschlichen sind, sodann diejenigen Gründe, aus welchen pro futuro dergleichen Rottländereyen von der Contributions-Pflichtigkeit frey gegeben sind, in Ansehung solcher, welche die Besitzer so lange Jahre vor den Steuer-Reglements von 1741 und 1764 contributionsfrey benutzt haben, um so mehr ebenfalls eintreten müssen, da bey diesen in denen seit dem vielfältig geschehenen Erb- und Kauf-Anschlägen ohne Zweifel auf die ursprüngliche Contributions-Freyheit Rücksicht genommen worden, und endlich man in Ansehung der Oberbesserungs-Steuer von denen auf Erbleihe ausgethanen freyen Gütern auch von gedachten Steuer-Reglements in tantum wieder abgegangen ist; so hält man aus diesen Gründen vielmehr dafür, daß es bey der bisherigen Contributions-Freyheit derer der Gemeinde Motzfeld gehörigen Rottgüter auch ferner zu lassen seyn möchte, und hat demnach solches zu dem erforderten Gutachten unterthänigst berichten, höchstem Ermessen aber das Weitere in tiefster Ohnmaßgebigkeit anheim stellen sollen.

a) Vergl. Anhang zu dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 8, b, S. III, B. 150.
b) B. III, S. 353.

Auszug Konsistorial-Reskripts
an den Superintendenten zu Cassel
vom 25sten Oktober 1786,
die Verwaltung der Pfarr-Witwen-Kassen betreffend.

Gleichwie es — zum Besten aller Wittwen-Cassen gereichen würde, wenn — in jeder Classe ein sicherer Mann die Administration übernähme und jeder Prediger ihm jährlich für seine Mühe einen halben Gulden zahlte; so committiren Wir Euch, bey den Visitationen mit den Metropolitanen diese Einrichtung zu machen, und wenigstens bey etwas beträchtlichen Pfarr-Wittwen-Cassen einen sichern beständigen Administratorem sofort zu bestellen. Uebrigens ꝛc.

Cassel den 25sten October 1786.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Anmerkung zu §. 15 des Kap. IX der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 140.

Konsistorial-Reskript
vom 26sten Oktober 1786,
die Pfarrgebühren in den französischen Gemeinden betreffend.

Auf Eure wegen der von Euch in deutscher Sprache verrichteten Copulation des Johann Christian M. aus Götzmann mit Anna Margaretha F. aus Lautenhausen gethane Anfrage wird Euch pro resolutione ohnverhalten, daß, da Ihr als französischer Prediger dieser Colonie Eure Besoldung erhaltet, letzterer auch die desfallsige Befreiung von den juribus stolae gleich andern fernerhin angedeihen muß, mithin Ihr überall von den Gemeindsgliedern keine Accidenzien zu fordern, befugt, sondern mit dem, was eines oder das andere aus gutem Willen entrichtet, Euch zu begnügen habt, und dasjenige, was in neuern Zeiten von Verschiedenen gegeben worden, nicht zur Consequenz gezogen werden kann. Womit ꝛc.

Cassel den 26sten October 1786.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

An den Pfarrer M.
in Hilmes.

*) Vergl. Anmerkung *a* zu dem Abschnitte B des Konsistorial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1656, B. I, S. 94.

Geheimeraths-Beschluß
vom 28sten November 1786,
die Pfarrgebühren betreffend.

Unterthänigster Bericht vom Consistorio zu Cassel, die hergebrachten und von einigen Parochianis den Predigern verweigert werden wollenden Accidenzien betreffend.

Resol. Nachdem Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht hierauf gnädigst resolvirt haben, daß die den Predigern gebührenden Accidenzien nach der in jedem Orte hergebrachten Observanz bezahlt werden sollen, so hat das Consistorium hiernach das Nöthige zu verfügen *).

*) Vergl. Anmerkung *a* zu dem Abschnitte B des Konsistorial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1656, B. I, S. 94.

Verordnung
vom 1ten Dezember 1786,
den Schlachtbau an der Weser in der Grafschaft Schaumburg betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Ob zwar schon seit geraumen Jahren der Weser-Schlachtbau in Unsrer Grafschaft Schaumburg ein vorzüglicher Gegenstand landesväterlicher Sorgfalt gewesen, da die Schädlichkeit des ehemals stattgefundenen Gebrauchs, daß jeder Eigenthümer an dem Seinigen den Uferbau selbst besorgen müssen, aus Erfahrung sich je länger je mehr bewähret, gestalten diese Bauung theils aus Unvermögenheit, theils aber aus Nachlässigkeit des zunächst am Strome belegenen, zum größten Nachtheil der angränzenden übrigen Besitzer gar öfters unterlassen, hierdurch aber wegen der mit jedem Jahr nach Beschaffenheit des dasigen Terrains sich ereigneter vieler und großer Wasserschaden die Gefahr der Ueberströmung und eines sich zuletzt verändernmüssenden Flutbettes unvermeidlich geworden, dieser aber vorzubeugen, und überhaupt in ordentlicher Besorgung des Uferbaues den eingerissenen Mängeln abzuhelfen, eine Concurrenz der An- und Hinterlieger mittelst desfallsiger Höchsten Resolutionen vom 2ten September und 16ten December 1774 gnädigst verordnet und seitdem der ganze Weser-Schlachtbau, nachdem auch in contradictorio die Verbindlichkeit zu dieser Concurrenz zu verschiedenen Malen durch Urthel und Recht bestätiget, unter Aufsicht und Anordnung Unserer des Endes niedergesetzten Schlachtbau-Commission nach sothanem Fuß bewerkstelliget worden; so hat sich gleichwohl in der Folge bei dieser Einrichtung hervorgethan, daß theils wegen der bey den jedesmaligen Wasserschaden zu repartiren gewesenen Schlachtkosten, und darüber zwischen den verhörten Interessenten entstandenen vielen Weiterungen und Widersprüchen, auch sonst difficultirter Beytreibung der repartirten Beyträge oftmals lange Zeit verstrichen, bevor der Bau selbst zu Stande kommen können, so, daß auch schon verschiedentlich derselbe zum unwiederbringlichen Nachtheil ganze Jahre hindurch unterblieben, und nachgehends, wegen des sich um so viel vergrößerten Einbruchs, mit drey- und mehrfachen Kosten ausgeführt werden müssen, der Willkührlichkeiten nicht zu gedenken, die zur gegründeten Beschwerde der Interessenten bey den Repartitionen selbst nicht immer zu vermeiden gestanden, daß theils und vornämlich aber, wann auch schon die Last solchergestalt auf mehreren Schultern gelegen, gleichwohl der Endzweck in Erhaltung des Wohlstandes Unsrer getreuen Unterthanen nicht erreicht werden können, da vielmehr wegen der Menge auch großen Beträchtlichkeit der Wasserschaden und desfalls von Jahren zu Jahren angestiegenen, noch immer aber auf zu wenig Schultern gebliebenen Baukosten, erwähnte Unterthanen zum guten Theil schon zu Grunde gerichtet worden, hierdurch aber die Unmöglichkeit, den Schlachtbau in richtigem Gang zu erhalten, wegen Unzulänglichkeit der Interessenten, von Neuem erwachsen müssen.

Gleichwie Uns nun vermöge der über den Weserfluß, soweit solcher benannte Unsre Grafschaft durchströmet, Uns zustehenden Regalität billig gebühren will, vor dessen durchgängige Aufrechterhaltung und was dahin gehörig, die möglichste Vorsorge zu nehmen, es aber in sattsamer Kündigkeit beruhet, daß dieser Strom als ein solcher öffentlicher und schiffbarer Fluß zu betrachten sey, wovon sämmtliche Unterthanen in Städten und Aemtern Unsrer Grafschaft, wegen der gemeinsamen Verbindung unter sich, und ohne Unterschied der Belegenheit in Ansehung des damit befördert werdenden allgemeinen Commercii gleichen Nutzen, es sey nun solches unmittelbar oder auch mittelbar, zu genießen, mithin auch gleiche Obliegenheit auf sich haben, zur Aufrechthaltung des Flutbettes, der Schiffahrt und damit auch des ganzen Commercii das Ihrige beyzutragen, und durch Mitübernehmung dieser gemeinschaftlichen Last dem bereits darüber zurückgekommenen übrigen

Theil von Stadt- und Landbewohnern um so mehr wieder zu Hülfe zu kommen, als mit dessen Erhaltung ihr selbsteigenes Wohl in unzertrennlicher Verbindung steht; so haben Wir auch in landesväterlicher Beherzigung alles dessen, und auf desfalls eingezogene gutachtliche Berichte Unserer Regierung zu Rinteln, auch sonsten, Uns bewogen gefunden, in Ansehung erwähnten Schlachtbauwesens nachfolgendes zu verordnen und festzusetzen:

Art. 1.

(Bestimmung allgemeiner Beitragspflichtigkeit der ganzen Provinz zu den Kosten des Schlachtbaues, so wie des Fußes der zu leistenden Beiträge.)

Soll behufs sämmtlicher zu Reparation sowohl Unserer eigenen herrschaftlichen, als auch Unseren gesammten Unterthanen der Grafschaft zustehenden Privat-Schlachten forthin erforderlichen Kosten, an Platz der bisherigen Particularconcurrenz der An- und Hinterlieger, eine Generalconcurrenz der ganzen Provinz, und zwar nach dem Matricularfuß, wonach die jedesmalige Fräuleinsteuern erhoben werden, hinkünftig Statt haben, und hiermit verordnet seyn.

Art. 2.

(Veranschlagung der beitragspflichtigen Güter.)

Dieweil aber in dem seitherigen Matricular-Anschlage theils Unsere dasige Domanialgüter, theils aber verschiedene adelige und andere freye Privathöfe und Grundstücke, zufolge deren Qualität, bis dahin frey ausgegangen, gleichwohl jene Concurrenz ihrer Natur nach als ein solches allgemeines Onus zu betrachten ist, wovon Wir so wenig selbst Unsere eigene, den beträchtlichsten Theil ausmachenden, Domanialgüter zu eximiren gemeinet, als weniger aber auch die übrigen in- und außerhalb Landes wohnenden Particuliers, weß Standes und Würden sie auch seyn mögen, in Ansehung ihrer sonst freyen Besitzungen in Unserer Grafschaft sich ausschließen können; so befehlen Wir auch gnädigst, daß behufs besagter Generalconcurrenz sothane sämmtliche Güter, Höfe und Grundstücke zu vorerwähntem Anschlage, und zwar nach Proportion der Revenüen gegen die Einkünfte der in der Matricul bereits befindlichen Güter, annoch mit einzuziehen, und des Endes sofort nach Emanirung dieser Verordnung von Unserm zeitigen Landrath und Kriegs- und Domainen-Rath zu Rinteln, sammt Amtsrath P. zu Schaumburg, als welchen Wir dazu den gnädigsten Auftrag ertheilen, nach vorgängig von Unserer Eingangs gedachten Regierung denenselben mitzutheilender Specification von mehrbesagten Domanial- auch adeligen und andern freyen Gütern sammt dem bisherigen Matricular-Anschlage, was es sowohl den herrschaftlichen, Domainen- und andern bisher aus der Matricul eximirten Gütern, als denenjenigen, welche in dem Matricular-Anschlage bisher befindlich gewesen, jedem besonders zu seinem Antheil, nach Verhältniß des Matricularfußes, zu Aufbringung einer ganzen Fräuleinsteuer ad 3588 Thlr. 24 Mgr. ertrage, pflichtmäßig aufzustellen und zu formiren, und demnächst an schon besagte Regierung zur Approbation einzusenden sey.

Art. 3.

(Ausgleichung des Anschlags der dem Strome näher gelegenen Güter gegen die entfernter gelegenen.)

Damit auch den mehrentlegenen Contribuenten gegen die nach dem Strom zu nähergesessenen Theilnehmer bey dieser Concurrenz, die Last der Billigkeit nach erleichtert werden möge, so sollen diejenigen Ortschaften, Domanial-, adeligen und freyen Güter, welchen bisher selbst die Schuldigkeit zum Schlachtbau, und desfallsigen Concurrenz obgelegen, und zwar ohne Unterschied, ob solche bereits im Matricular-Anschlage begriffen oder nicht, dergestalt einen extraordinairen Beytrag leisten, daß sie an der jedesmaligen Erhebung einen Achtel vom Ganzen unter sich auf-

zubringen, und alleinig zu entrichten schuldig, die übrigen sieben Achtel aber, mit abermaligem Einschluß und Beytritt ihrer, von der ganzen Provinz, und zwar beydes nach dem oberwähnten, in Conformität des Matricularfußes zu formirenden, Anschlage, zu erheben sind; wes Endes dann vorbenannte Commissarien, welchen das Verzeichniß sothaner Ortschaften und Güter von mehrgedachter Regierung ebenfalls zu communiciren ist, ein matricularmäßiges Regulativ, wie und auf was Art beregter ein Achtel unter sothane Neben-Contribuenten zu vertheilen sey, gleichermaaßen entwerfen, und an solche ad approbandum einsenden sollen.

Art. 4.

(Verwilligung des zum Schlachtbau erforderlichen Holzes.)

Wir haben daneben, um Unseren eigenen Beytritt zu dieser heilsamen Einrichtung noch werkthätiger zu machen, und Unsere getreuen Unterthanen, so viel nur immer an Uns ist, zu subleviren, gnädigst resolviret, daß Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer authorisirt seyn soll, nach Befinden und Bewandniß derer Umstände, das zu denen Reparationen erforderliche Holz ganz oder zum Theil forstfrey aus Gnaden zu verwilligen.

Art. 5.

(Ausschreiben der zu den Kosten des Schlachtbaues erforderlichen Steuern.)

Sobald nun der in Artikul 2 und 3 berührte Anschlag sammt Regulativ von der ernannten Commission zu Stande gebracht, und solchergestalt bestimmt seyn wird, wieviel es zu Erfüllung einer ganzen Fräuleinsteuer von 3588 Thaler 24 Mgr. jedem Corpori von Haupt- und Neben-Contribuenten zu seiner Rata ertrage, so hat Unsere Regierung zu Rinteln *), in Ansehung der von den eingehenden Geldern zu errichtenden perpetuirlichen Schlachtbau-Casse, mit Ausschreibung derselben dergestalt zu verfahren, daß, da Wir zu sämmtlichen, die letzteren Jahre über, daß die gegenwärtige Einrichtung in Deliberation gewesen, vorgefallenen, Schlacht-Reparationen die Kosten auf desfallsigen unterthänigsten Antrag derselben aus Unserer Rentherey Schaumburg vorschießen lassen, diese Vorschüsse aber, die bereits gegen 3000 Thaler angestiegen, vor allen Dingen wieder ersetzt werden müssen, zu Tilgung derselben, auch behufs der etwa noch vorfallenden Vorschüsse, vorerst eine ganze Fräuleinsteuer, demnächst aber, und wenn diese bis auf zwey bis dreyhundert Thaler, als welche jedesmalen zum höchstnöthigen Gebrauche in der Schlachtbau-Casse vorräthig gehalten werden sollen, absorbirt worden (als weshalb die Schlachtbau-Commission genannter Regierung jedesmal zeitige Anzeige zu thun hat), eine andere halbe Fräuleinsteuer, jedoch diese nach sich von selbst verstehender genugsamen Zwischenzeit auszuschreiben, und damit in der Folge, so wie es die Bedürfniß erfordern wird, zu continuiren, der jedesmaligen Ausschreibung auch ein summarischer Rechnungs-Extract, an welche Schlacht-Reparationen die erhobenen Gelder verwendet worden, beyzufügen sey, damit die Contribuenten von der Wirklichkeit der Verwendung sich daraus belehren können.

*) Das Ausschreiben der Schlachtbau-Steuer kommt jetzt der Regierung in Cassel zu, nachdem der deshalbige jedesmalige Etat von dem Ministerium genehmigt worden.

Art. 6.

(Erhebung der Schlachtbau-Steuer.)

In Ansehung der Erhebung aber von sothanen Geldern, wollen Wir es bey dem bisherigen modo, wonach die Fräuleinsteuern colligiret, und sodann an Unsere Regierung zu Rinteln abgeliefert worden, mit dem Anhange belassen haben, daß auch bey den nach dem Artikel 2 zum Matricular-Anschlage noch mit einzuziehenden adeligen und andern freyen Privathöfen und Grundstücken der nämliche modus statt finden, der Beytrag aber von Unseren eigenen Domanialgütern vom Amte Schaumburg aus dasiger Rentherey erhoben, und und zur Behörde weiter abgegeben werden sollen.

Art. 7.
(Schlachtbau-Behörde.)

Soviel auch noch Unsere Schlachtbau-Commission selbst anlangt, welche bis dahin aus einem zeitigen Oberforstmeister und Advocato Fisci, sodann dem Schlachtbau-Verwalter als Erheber und Rechnungsführer bestanden hat, so bestätigen Wir zwar solche nochmals in dieser Function gnädigst *), wollen jedoch aus bewegenden Ursachen nicht nur einen zeitigen Landrath, sondern auch den jedesmaligen ritterschaftlichen Deputatum, wenn beyde Functionen nicht in einer Person zusammen verbunden sind, denenselben zu perpetuirlichen Commissarien hierdurch und in Kraft dieses beygeordnet haben, und befehlen gnädigst, daß selbige gesammter Hand das ganze Schlachtbauwesen wie bisher unter ihrer Aufsicht und Anordnung bewirken lassen, er der Schlachtbau-Verwalter aber über Einnahme und Ausgabe der eingehenden Concurrenzgelder richtige Rechnung führen, und solche, wann sie vorher von der Commission selbst attestirt worden, jeden Jahrs, und zwar mit Anfang desselben bey oftgedachter Unsrer Regierung, welche hierauf mit allem Nachdruck zu halten, zur Abhörung übergeben solle; und ob Wir Uns zwar

*) Diese Kommission bestehet nicht mehr. In Gemäsheit des §. 10 der Verordnung vom 31sten Dezember 1824 wird der Schlachtbau von dem dafür bestellten Personal unter der Ober-Aufsicht der Ober-Bau-Direktion besorgt.

Art. 8.
(Zeitige Besorgung des Schlachtbaues.)

zu genannter Schlachtbau-Commission billig versehen dürfen, daß sie es an einem pflichtmäßigen Betrieb und geschwinden Förderung des ganzen Schlachtbaues nicht ermangeln lassen werde; so wollen und gebieten Wir jedoch alles Ernstes hierdurch, daß solche die Weserufer, besonders zur Frühjahrszeit, auch wann es sonst die Nothdurft erfordern möchte, ohne allen Aufschub besichtige, die sich ergebenden, wenn gleich noch gering seyenden Wasserschaden annotire, die Kostenanschläge mit möglichster Menage, und unter der nach dem Artikel 4 wegen des Holzes einzuholenden Verhaltung, pflichtmäßig darüber aufstellen und sodann die Reparationen selbst förderlichst ins Werk richten lassen, hierbey auch in dem Falle, wann viele Reparationen zu gleicher Zeit vorzunehmen seyn möchten, mehrere Tagelöhner als gewöhnlich, auch nach Erfordern mehrere Meisterknechte anstelle.

Art. 9.
(Handhabung dieser Verordnung.)

Schließlich aber befehlen Wir Unserer Regierung zu Rinteln hiermit gnädigst, auf diese Unsere Verordnung überhaupt nicht nur, sondern auch insbesondere auf die richtige und prompte Ablieferung der jedesmal ausgeschriebenen Concurrenzgelder mit allem Nachdruck zu halten; gestalten Wir dann den- oder diejenigen, die sich in dem einen oder andern Stück einen strafbaren Aufenthalt und Verschub zu Schulden kommen lassen möchten, mit Unserer schweren Ungnade ansehen werden.

Wonach also Jedermann, den diese Verordnung *) angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

Cassel den 1sten December 1786.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

*) In dem §. 10 der Verordnung vom 31sten Dezember 1824 ist es im übrigen (s. Anmerkung zu Art. 7) bei der in Folge der gegenwärtigen Verordnung bestehenden Einrichtung lediglich belassen worden.

Regierungs-Ausschreiben

vom 2ten Dezember 1786,

die Anführung der Protokoll-Nummern in den Reskripten ꝛc. und Berichten ꝛc. betreffend.

Da man gutgefunden hat, daß künftig auf alle bey der Regierung ausgefertigte Rescripte und Decrete, die Nummern der Protocolle gesetzt, dagegen aber auch von den Beamten, Gerichtshaltern und Partheyen, in ihren darauf zu erstattenden Berichten, oder zu übergebenden Vorstellungen diese Nummern jedesmal bemerkt werden sollen, damit man hiernach die anteacta bey jeder Sache desto leichter aufsuchen und finden kann; so befehlen Wir Euch, solches nicht nur zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt zu machen, sondern Euch selbst auch darnach stracklich zu richten. In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 2ten Dezember 1786.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Anmerkung zu dem §. 2 des Tit. VII der Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, B. I. S. 79.

Landesherrliche Resolution

vom 5ten Dezember 1786,

wegen Auswirkung und Berechnung des Urlaubs der Civil-Dienerschaft.

Die von der Fürstlichen Civil-Dienerschaft eingebracht werdenden Urlaubs-Gesuche betreffend.

Resol. Demnach des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht höchstselbst bemerket, wasmaßen diejenigen von der Fürstlichen Civil-Dienerschaft, welche auf unterthänigste Ansuchung mit Urlaub versehen werden, solchen allzu willkührlich nutzen, und entweder über die bemeldete Zeit zurückbleiben, oder die Reisetage überhin rechnen; so befehlen Serenissimus gnädigst: daß von jetzo an und künftig ein jeder den empfangenden Urlaub, unter keinerley Vorwand erstrecke, sondern solchen jedesmalen von dem Tage der Ankunft also rechne, daß, wenn ein vierwöchentlicher Urlaub gnädigst accordiret worden, mit Inbegriff der Reisetage die Rückkunft von dem Tage des Abgangs angenommen den acht und zwanzigsten Tag erfolgt seyn müsse. Und übrigens soll, so weit es die Dicasteria betrifft, jedes Urlaubsgesuch bey dem Departements-Chef eingebracht werden, und von diesem dann höchsten Orts der unterthänigste Antrag geschehen, und selbigem darauf die gnädigste Entschließung zugehen*).

*) Es ist hierüber weiter nachzusehen das Staatsdienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 24.

Geheimeraths-Beschluß

vom 15ten Dezember 1786,

die Annahme von Geschenken von Seiten der Angestellten bei den Kollegien betreffend.

Die bey Gelegenheit der Untersuchung der Vergehungen des cassirten Amtsraths N. N. zu Zierenberg geschehene Entdeckung von angenommenen Geschenken betreffend.

Resol. Nachdem Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst resolvirt haben, daß künftighin kein Subaltern bey den Collegiis einiges Geschenk ohne Vorwissen seines Chefs und kein Membrum ex gremio deren ohne höchsten Orts

extrahirte Erlaubniß annehmen, auch dagegen keinerley Einwand oder Entschuldigung Statt finden soll *); so haben diejenigen, die es angeht, sich in Unterthänigkeit darnach zu achten, und dadurch sonst unvermeidlich unangenehmen Begegnungen vorzukommen.

*) Vergl. Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 4, nebst Anmerkung, B. I, S. 3.

Der gegenwärtige Beschluß ist durch einen Anschlag vom 18ten Dezember 1786 den Subalternen der Regierung zur Nachachtung bekannt gemacht worden.

Geheimeraths-Beschluß

vom 15ten Dezember 1786,

die Untersuchung der Rechnungs-Rückstände der milden Stiftungen im Oberfürstenthume betreffend.

Unterthänigster Bericht vom Consistorio zu Cassel, den vom Consistorio zu Marburg wegen Untersuchung der Liquidationen bey piis Corporibus geschehenen Antrag betreffend.

Resol. Ist der Antrag gnädigst approbirt und hat das Consistorium das ferner Röthige hierunter zu verfügen *).

Der von dem Konsistorium zu Cassel erstattete Bericht war folgender:

Actum Cassel bey Fürstlichem Consistorio den 1sten December 1786.

Den vom Consistorio zu Marburg wegen Untersuchung der Liquidationen bey piis Corporibus geschehenen Antrag betreffend.

Der hiermit wieder zurückgehende Antrag des Consistorii zu Marburg ist zum Bericht anhero remittirt worden. Gleichwie nun im Oberfürstenthume die Rechnungen der piorum corporum der Regel nach alle drey Jahre abgehört werden: so hält man aus diesem sowohl, als dem von ersagtem Consistorio weiter angeführten erheblichen Grunde, damit nemlich die Debitores widrigenfalls keinen Anlaß nehmen mögen, die Capitalien aufzukündigen, dafür, daß dem geschehenen Antrage gefügt, mithin die General-Untersuchungen der Liquidationen künftig auf drey Jahre in regula eingeschränkt werden könnten, und hat demnach solches in unterthänigster Ohnmaßgebigkeit zu berichten ohnverfehlen sollen.

*) Vergl. Verordnung vom 26sten November 1749, §. 1, nebst Anmerkung, B. III, S. 29.

Geheimeraths-Beschluß

vom 19ten Dezember 1786,

die Schwängerungsklagen betreffend.

Unterthänigster Bericht vom Consistorio allhier, die vom Consistorio zu Marburg über den §. 2 der Verordnung d. d. den 28sten May 1738 erbetene interpretationem authenticam betreffend.

Resol. Zum Consistorio in Marburg, um nach dem Inhalte dieses gnädigst approbirten Gutachtens in sich ergebenden Fällen fürzuschreiten.

Der angezogene Bericht des Konsisteriums ist folgenden Inhalts:

Actum Cassel bey Fürstlichem Consistorio den 4ten December 1786.

Die vom Consistorio zu Marburg über den §. 2 der Verordnung d. d. den 28sten May 1738 erbetene interpretationem authenticam betreffend.

Um auf den wieder anliegenden Bericht, worin das Consistorium zu Marburg über den vorangezogenen §. 2 der über die Schwängerungsklagen am 28sten May 1738 *) ergangenen Verordnung interpretationem authen-

ticam unterthänigst erbeten hat, sich gnädigst befohlnermaßen gutachtlich zu äußern; so ist die quästionirte Stelle der Verordnung wohl nicht anders zu verstehen, wenigstens beym hiesigen Consistorio nie anders verstanden worden, als daß der Beklagte, wenn er vermeint, im Stande zu seyn, das von der Klägerin eingereichte ordnungsmäßige attestatum vitae anteactae zu elidiren, im erstern Termine die exceptionem prostibuli zu opponiren hat, ohne daß er braucht den Beweise in continenti zu vollführen, welches vorausgesetzt dann bey dem Beweise dieser Exception nach wie vor alles dasjenige zulässig ist, was darunter die gemeinen Rechte mit sich bringen. Was sodann den vorliegenden Fall in specie betrifft, so ist man der Meinung, daß vor allen Dingen der Kläger erst näher angeben muß, was er annoch beweisen will. Gedenkt er nämlich besser darzuthun, daß die Klägerin mit dem Wilhelm H. Unzucht getrieben; so involvirt solches eine probationem pro evitando periurio, in deren Zulassung man bey hiesigem Consistorio, wenn auch schon rechtskräftig auf Abschwörung eines Haupteides erkannt worden, nicht difficil ist [b]). Betrifft hingegen der anerbotene weitere Zeugen-Beweis, wie es nach den desfallsigen Aeußerungen des Anwalts das Ansehen hat, andere Liederlichkeiten; so muß wenigstens Beklagter erst eidlich erhärten, daß er von denen Zeugen, die er weiter zu denominiren gedenkt, vor dem Bescheide vom 27sten May a. c. keine Wissenschaft gehabt [c]). Welches man zu dem erforderten Gutachten unterthänigst zu berichten ohnverfehlen wollen.

a) B. II, S. 26.

b) Ein solcher Beweis findet nach §. 26 des Gesetzes vom 16ten September 1834 nicht mehr Statt.

Uebrigens ist durch das Gesetz vom 18ten September 1834, §. 1, die Bestimmung des §. 43 der Verordnung vom 29sten Juni 1821, wonach die Obergerichte über Rechtsstreitigkeiten, welche die Vaterschaft oder Mutterschaft betreffen, ohne Rücksicht auf Amtssässigkeit des Verklagten in erster Instanz zu erkennen haben (vergl. B. II, S. 265), aufgehoben worden.

c) Vergl. Gesetz vom 16ten September 1834, §. §. 11 bis 14.

Regierungs-Ausschreiben

vom 21sten Dezember 1786,

das Schlachten des mit dem Zungenkrebse behafteten Viehs betreffend.

Es sind in dem unterm 24sten October dieses Jahres ergangenen Ausschreiben die Heilungsmittel gegen den sogenannten unter dem Pferde- und Hornvieh ausgebrochenen Zungenkrebs vorgeschrieben worden.

— — [a]).

Und da übrigens der Genuß des Fleisches von solchem Vieh, welches mit dieser Seuche schon behaftet ist, den Menschen schädlich seyn könnte; so wird zu diesem Behufe das Schlachten desselben zugleich verboten, und Ihr habt also darüber nicht weniger zu halten [b]). In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 21sten December 1786.

Fürstl. Hessische Regierung
hierselbst.

a) Die hier weggelassene Stelle betrifft den Preis der Heilungsmittel und ist für nicht mehr anwendbar gehalten worden.

b) Vergl. Anmerkung b zu dem §. 12 der Polizei-Ordnung vom 16ten September 1763, B. III, S. 113.

Jahr 1787.

Schreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer an das Konsistorium

vom 15ten Januar 1787,

eine der geistlichen Dienerschaft statt des Reisigs von dem Besoldungsholze bewilligte Zulage an Klafterholz betreffend.

Vermöge einer Uns zugegangenen gnädigsten Resolution vom 22sten December a. p. soll denjenigen von der geistlichen Dienerschaft, welche bisher das bey ihrem verordneten Besoldungsholze übrig gebliebene Reisig aus Nachsicht, da in keiner Verordnung davon etwas enthalten, bekommen, zu Vermeidung aller ferneren Weitläuftigkeiten und Mißbräuche, statt solchen Reisigs, auf eine jede Clafter Besoldungsholz neben dem bisherigen Zusatze des $\frac{1}{8}$ per Clafter noch $\frac{1}{16}$, mithin überhaupt $\frac{3}{16}$ Clafter an Scheidholz, verabreicht werden, bey denenjenigen aber, wo dergleichen nicht vorgewaltet, es bey dem verordneten $\frac{1}{8}$ per Clafter sein ledigliches Bewenden haben. Wir geben Uns daher die Ehre, Fürstliches Consistorium von dieser höchsten Entschließung zu gefälliger Bekanntmachung an die Behörde dienstlichst zu benachrichten.

Cassel den 15ten Januar 1787.

Aus Fürstlicher Kriegs- und Domainen-Kammer.

Vt. Fleckenbühl, gen. Bürgel. Meyer.

Regierungs-Reskript

vom 3ten Februar 1787,

den Gerichtsstand der Accisschreiber und reitenden Förster betreffend.

Wir haben Eure über den Gerichtsstand des Accisschreibers N. in Ziegenhain ohnlängst gethane Anfrage empfangen. Nachdem nun die Accisschreiber so wenig als die reitenden Förster und andere mit den Accisschreibern in gleichem Range stehende Bediente schriftsässig sind; so werdet Ihr dessen zur Nachricht und Achtung bedeutet *). Womit Wir übrigens rc.

Cassel den 3ten Februar 1787.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

An die Beamten zu Treysa und Ziegenhain.

*) Vergl. Anmerkung *b*, Nr. 14 zu dem §. 2 des Art. I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 326.

Verordnung

vom 9ten Februar 1787,

über die Auswanderung der Unterthanen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem in der Verordnung vom 11ten März 1774 vorgeschrieben ist, daß kein Unterthan über Jahr und Tag

und respective über die im Zunftbriefe bestimmte Zeit, ohne des Landraths oder Commissarii loci Erlaubniß sich außer Landes aufhalten, oder widrigenfalls bey erfolgter Citation und weiterem Zurückbleiben sein Vermögen confiscirt werden soll, hiernächst auch durch die unterm 29sten August 1777, 2ten Februar 1781, 2ten December 1782 und 17ten Februar a. p. ergangenen Ausschreiben die Wanderschaft der Gesellen in auswärtige Lande verboten, und respective auf Unsere Städte Cassel, Marburg, Rinteln, Schmalkalden und Hanau eingeschränkt worden, Wir aber auf den von den Ständen beym letzteren Landtage unterthänigst geschehenen Antrag hierunter eine Abänderung zu treffen gnädigst gutgefunden haben; so verordnen Wir hierdurch,

§. 1.

(Beschränkte Befugniß zum Aufenthalte ausser Landes.)

daß zwar ein jeder Unterthan, in sofern er nicht im hiesigen Militairdienste stehet [a]), mit Erlaubniß des Landraths, oder Commissarii loci, wegen seiner Profession [b]), oder aus andern Ursachen, außer Landes zu gehen die Freyheit haben [c]), vor zurückgelegtem 26sten Jahre aber wieder zurückkehren, oder nach Ablauf desselben seines Vermögens verlustig seyn [d]), und solches den nächsten Anverwandten, auch selbst in dem Falle zufallen soll, wenn diese wegen der noch lebenden Eltern nur ein jus succedendi haben [e]), jedoch mit der Einschränkung, daß einem emigrirten Unterthanen, wenn er binnen dem ersten Jahre nach Ablauf der obbestimmten Herstellungsfrist zurückkommt, zwey Drittheile, in dem zweyten die Hälfte, und in dem dritten Jahre ein Drittheil von seinem Vermögen zu lassen, in dem vierten aber alles seinen nächsten Anverwandten abzugeben ist [f]).

a) Ueber die jetzt bestehende Beschränkung der Befugniß zum Wandern im Auslande der in der Kriegs-Reserve stehenden Leute und der Militärpflichtigen, welche bei der Ziehung der Loose Nummern gezogen haben, die höher als diejenigen sind, deren Inhaber zu der Ersatzmannschaft des laufenden Jahres verwendet werden s. Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 5, §. 90 und §. 91.

b) Neuere Bestimmungen in Betreff des Wanderns der Handwerksgesellen enthalten, ausser den in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Gesetzstellen, die Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. §. 71 bis 102 und der durch die Verordnung vom 23sten März 1835 verkündigte Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 15ten Januar 1835, nebst dem zu Vollziehung dieser Verordnung ergangenen Ministerial-Ausschreiben vom 23sten März 1835. — Die Ausfertigung der Wanderbücher stehet zufolge des §. 3, b, der Verordnung vom 5ten Oktober 1836 unter der Kontrolle der Polizei-Inspektoren.

c) Nach §. 41 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 stehet überhaupt jedem Einwohner das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu und zufolge des Gesetzes vom 29sten Oktober 1833 gelten die allgemeinen Bestimmungen über Auswanderung auch insbesondere hinsichtlich des Abzugs israelitischer Unterthanen in das Ausland.

d) Eine allgemeine Vermögens-Konfiskation, welche in den früheren Verordnungen gedrohet war, findet nach dem §. 128 der Verfassungs-Urkunde überall nicht mehr Statt.

Die Staats-Angehörigkeit (das Indigenat) gehet nach §. 20 der Verfassungs-Urkunde durch Auswanderung verloren.

e) Wegen der Verabfolgung und einstweiligen Verwaltung des Vermögens der Ausgewanderten sind Vorschriften ergangen in der Verordnung vom 23sten März 1798 und dem Regierungs-Reskripte vom 28sten Februar 1799.

f) Zur Erläuterung dieser Verordnung ergieng an die Beamten zu Rotenburg unter dem 3ten April 1788 nachstehendes Regierungs-Reskript:

„Auf die Anfrage, welche Ihr wegen Eures „Benehmens bey Auswanderung der Unter„thanen gethan, ohnverhalten Wir hierdurch pro „resolutione:

„ad a) daß, da die Rückkehr der emigrirten „Unterthanen vor dem zurückgelegten 26sten „Jahre geschehen soll, das Vermögen der„jenigen, welche nach dem 26sten Jahre

„auswandern, sofort den Anverwandten „unter der im §. 1 bestimmten Modification „auszuantworten sey;

„ad b) daß, da die Ordnung keine ausdrück„liche Strafe darauf setzt, wenn jemand „ohne Erlaubniß des Landraths weggeht, „in diesem Falle nach Vorschrift des alle„girten Paragraphen auch verfahren wer„den müsse;

„ad c) daß nach dem klaren Wortverstande „der Ordnung die Eltern von der Succes„sion in das Vermögen ihrer ausgetretenen „Kinder auszuschließen seyen; — — *)

„ad g) daß die Uebergabe des Vermögens „an die Verwandten wegen einer mög„lichen Dispensation anders nicht als erga „cautionem geschehen könne, auch daß „übrigens

„h) die Abwartung des sonst erforderlichen „siebzigjährigen Alters und die alsdann „gewöhnlich gewesene Citation, nach der „letzten Ordnung nicht weiter nöthig seyen. „Womit ꝛc.

„Cassel den 3ten April 1788.

„Fürstl. Hessische Regierung „daselbst."

*) Die Bestimmungen zu d, e und f beziehen sich auf den folgenden §. 2 der Verordnung und die fortdauernde Anwendbarkeit der Bestimmungen zu g und h ist nach der Verordnung vom 23sten März 1798 zu beurtheilen.

§. 2.

(Bestimmung einer Frist, binnen welcher die nicht zum Militärdienste verpflichteten, zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung bereits ausgewanderten, Unterthanen zurückkehren sollen.) *)

— —

*) Dieser Paragraph ist, als eine blos transitorische Bestimmung enthaltend, zum Wiederabdruck nicht geeignet befunden worden.

§. 3.

(Auswirkung der Erlaubniß zur Auswanderung.)

Wenn indessen der eine und andere von Unseren emigrirten Unterthanen auswärts Gelegenheit finden sollte, sein Glück zu machen; so hat derselbe zu diesem vorhabenden Etablissement um Unsere Höchste Erlaubniß [a]) nachzusuchen, wo Wir dann in ganz besonderen Fällen, nach Befinden, hierunter gnädigst dispensiren werden.

Wonach also jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels [b]).

Cassel den 9ten Februar 1786.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande, welche nach §. 23, Nr. 3, der Verordnung vom 29sten Juni 1821 von dem Ministerium des Innern ausgieng, ist durch Verordnung vom 4ten Januar 1832, I, 2, vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei demselben, den Provinzial-Regierungen übertragen worden, in deren Geschäftskreis dieser Gegenstand auch schon zufolge des §. 59, Nr. 1, der Verordnung vom 29sten Juni 1821 gehörte. Ueber die hierbei den Kreisämtern obliegende Mitwirkung vergl. dieselbe Verordnung, §. 88, Nr. 2.

b) Die Verkündigung dieser Verordnung ist durch Regierungs-Ausschreiben vom 10ten Februar 1787 verfügt worden.

Konsistorial-Reskript

vom 13ten Februar 1787,

das Sterb- und Gnaden-Quartal der Witwen der Präzeptoren in Städten betreffend.

Bey Uns hat des reformirten Rectors S. nachgelassene Wittwe alldort wegen des Sterb- und Gnadenquartals sowohl, als der rückständigen

Besoldung von drey Quartalen de anno 1785 Vorstellung gethan.

Da nun denen Wittwen der Praeceptorum in Städten das Sterb- und Gnaden-Quartal gleich denen Predigers-Wittwen durch eine ins Land ergangene Verordnung gnädigst zugestanden ist, und diese alle Besoldungs-Emolumente ohne Unterschied, es mögen solche aus milden Stiftungen oder dem Stadt-Aerario, oder auch aus herrschaftlichen Cassen fallen, in sich begreifen; so werdet Ihr hiermit angewiesen, solches der Supplicantin nebst dem annoch zu fordern habenden Besoldungs-Rückstande ohnweigerlich verabreichen zu lassen *).

Cassel den 13ten Februar 1787.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Magistrat zu Schmalkalden.

*) Vergl. Anmerkung zu dem Konsistorial-Reskripte vom 29sten Dezember 1779, B. III, S. 498.

Geheimeraths-Beschluß
vom 20sten Februar 1787,

die statt der öffentlichen Kirchenbuße vorzunehmende Privat-Censur und die deshalbigen Gebühren betreffend.

Des Consistorii zu Marburg unterthänigste Anfrage, wie es mit der statt der Kirchenbuße vorzunehmenden Correction ratione loci et jurium stolae gehalten werden solle, betreffend.

Resol. Dem Consistorio bleibt pro resolutione ohnverhalten, daß die statt der Kirchenbuße vorzunehmende Correction *), wo solche nöthig, von dem Prediger allein, und zwar von dem, wo die Person *ad Sacra* admittirt seyn will, geschehen, übrigens aber bey Bezahlung der Accidenzien es verbleiben solle, wie es gewesen, wenn anders die Geschwächte solche zu zahlen im Stande ist *).

2) Ist hiervon dem hiesigen Consistorio Nachricht zu ertheilen.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 9ten September 1786, oben S. 47 desgleichen Anmerkung *f*, Nr. 2 zu dem Abschnitte B des Konsistorial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1656, B. I, S. 94.

Konsistorial-Reskript
vom 16ten März 1787,

die Begleitung des Predigers bei stillen Begräbnissen betreffend.

Wir haben empfangen, was Ihr wegen der in der Stille geschehenen Beerdigung der sich selbst entleibten Catharina X. und in Ansehung des von den Trägern ohne Eure Begleitung verweigerten Forttragens berichtet. Da Ihr es aber ganz unrecht auslegt, wann Ihr glaubt, daß Euch durch eine vom Consistorio verstattete stille Begräbniß, mit zu gehen und die Leiche zu begleiten, verboten sey; so habt Ihr wohl daran gethan, daß Ihr Euch mit zu gehen bequemt habt, damit der Lärm nicht größer worden ist, welches Euch zu Eurer künftigen Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird. Womit ꝛc.

Cassel den 16ten März 1787.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

*) Vergl. Anmerkung zu dem §. 8 des Kapitels XV der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 181.

Geheimeraths-Beschluß
vom 17ten März 1787,
die Manumissionsgelder betreffend.

Unterthänigster Bericht von der Regierung zu Marburg, die von Anna Barbara P. aus Holzhausen und nun verehelichten E. zu Argenstein im Schenkischen Eigen gethane Vorstellung wegen der pro manumissione ihr angesetzten 97 Thaler 4½ Albus betreffend.

Resol. Demnach Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht hierauf gnädigst festgesetzt haben, daß pro manumissione, wenn die Personen im Lande a) bleiben, ständig drey *pro Cent.* und mehr nicht genommen b) und darnach auch das Quantum für die P. aus Holzhausen regulirt werden solle; so bleibt solches pro resolutione, und um das Weitere in gegenwärtigem Falle zu verfügen, und künftighin darnach sich zu achten, andurch ohnverhalten.

a) Manumissionsgelder wegen der Auswanderung aus einem deutschen Bundesstaate in den andern finden nach dem durch Regierungs-Ausschreiben vom 5ten August 1817 verkündigten Beschlusse der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817, §. 4, nicht mehr Statt.

b) Vergl. über die aus der vorhinnigen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben den §. 25 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831,

Konsistorial-Reskript
vom 17ten März 1787,
wegen des Waaren-Transports am Sonntage durch Ausländer.

Wir haben den Bericht empfangen, welchen Ihr über die Beschwerde verschiedener ausländischer Butterträger unterm 8ten hujus erstattet. Da nun Ausländern nicht verboten ist, an Sontagen Waaren durch hiesige Lande zu fahren oder zu tragen, und Euch nicht zukommt, darüber zu urtheilen, ob die ausländischen Butterträger am Sontage von ihrem Wohnorte ausgehen dürfen oder nicht; so wird Euch dieses angemaßte und ungebührliche Verfahren vor dasmal verwiesen. Ansonst bleiben ꝛc.

Cassel den 17ten März 1787.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

An den Amtmann L. zu Neukirchen.

Konsistorial-Reskript
vom 19ten März 1787,
wegen Versiegelung und Inventarisirung des Nachlasses der Hospitaliten.

Bey Uns hat der Hospitalsverwalter S. zu Rotenburg wegen Inventarisation des Nachlasses der verstorbenen Hospitalitin G. Vorstellung gethan, und deshalb zu seiner Verhaltung angefragt. Nun könnet Ihr wohl als Vorsteher bey denen im Hospitale wohnenden und darinnen mit Tod abgehenden Präbentinnen den im Hospitale zurückbleibenden Nachlaß zur Sicherheit desselben allenfalls durch den Verwalter obsigniren und inventiren lassen. Wenn aber ein Präbener nicht im Hospitale, sondern bey seinen Anverwandten in der Stadt, wie die Defuncta, gewohnet hat; so kann sich in solchen Fällen der Hospitals-Verwalter keiner Obsignation und Inventarisation in einem der Stadtgerichts-Jurisdiction unterworfenen Hause anmaßen, sondern es verstehet sich von selbst, daß alsdann die Obrigkeit darum angegangen, auch, wenn die Erben oder Verwandten zu demjenigen, was

die Ordnungen mit sich bringen, sich in Güte nicht verstehen wollen, deswegen in Foro competente gegen selbige ordentlich geklagt werden muß, wonach Ihr Euch also selbst nicht nur zu achten, sondern auch dessen den Verwalter S. zu bedeuten habt *). In dessen 2c.

Cassel den 19ten März 1787.

An das geistliche Ministerium
zu Rotenburg.

*) Vergl. Anmerkung e zu der Verordnung vom 8ten November 1735, B. I, S. 383.

Regierungs-Ausschreiben

vom 27sten März 1787,

den Verkauf des Fleisches und anderer Theile von krankem Vieh betreffend.

Es ist in dem §. 2 des unterm 7ten August 1775 ergangenen Ausschreibens a) verordnet, daß, wenn die beym geschlachteten Rindviehe zuweilen sich zeigenden Knötchen schon angefangen haben, eitrig zu werden, oder gar in ein wirkliches Geschwür übergegangen sind, ingleichen wenn die inwendigen Theile verhärtet, und gelbe Blattern daran gefunden werden, Niemand alsdann das ungesunde Fleisch selbst genießen noch verkaufen soll.

Da aber in dergleichen Fällen nach dem Gutachten des Collegii Medici allhier (zu Cassel) die Häute, Blasen, Hörner, Klauen, Ochsenschwänze und das Unschlit, jedoch letzteres nur zum Behufe der Talglichter, ohne Nachtheil des Publici gebraucht werden können; so wird auf Höchsten Befehl Serenissimi Hochfürstlicher Durchlaucht weiter hierdurch verordnet, daß dem Eigenthümer eines solchen Stückes Vieh, damit er destoweniger Schaden leide, erlaubt seyn soll, selbige zu verkaufen, oder nach seiner Convenienz auf andere Art zu benutzen.

Wir befehlen Euch demnach, diese gnädigste Willensmeinung durch die gewöhnliche Publication den Unterthanen im dortigen Amte (Gerichte) bekannt zu machen. In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 27sten März 1787.

Fürstl. Hessische Regierung
hierselbst.

a) B. III, S. 444.

b) Vergl. Anmerkung b zum §. 12 der Polizei-Ordnung vom 16ten September 1763, B. III, S. 113.

Regierungs-Ausschreiben

vom 7ten April 1787,

die Ablegung der in den Jahren 1749 bis 1757 im Zwei und zwanzig-Gulden-Fuße ausgeliehenen Kapitale betreffend.

Nachdem in der am 18ten August vorigen Jahres ergangenen Verordnung §. 4 *) unter andern bestimmt worden, daß bey denen von 1749 bis 1757 im Zwey und zwanzig-Gulden-Fuße ausgeliehenen Capitalien der Thaler auf 29 Albus 1 Heller und der Gulden auf 19 Albus 4 Heller im Zwanzig-Gulden-Fuße, oder nach hiesiger edictmäßigen Währung gerechnet werden sollte, indessen nach einer genauer calculirten Reduction sich ergeben hat, daß ein Thaler nach jenem Fuße eigentlich 29 Albus $1\frac{1}{11}$ Heller und der Gulden 19 Albus $4\frac{8}{11}$ Heller im letztern erträgt, dieser Unterschied aber in großen Summen ein merkliches ausmacht; so wird in der Absicht, damit die Creditores bey dem Abtrage solcher Capitalien nicht verkürzt werden mögen, auf höchsten Befehl Serenissimi Hochfürstlicher Durchlaucht die angezogene Vorschrift dahin abgeändert, daß nach dem zuletzt angeführten richtigern Verhältnisse ein Thaler im Zwey und zwanzig-Gulden-Fuße mit 29 Albus $1\frac{1}{11}$ Heller und ein Gulden mit 19 Albus $4\frac{8}{11}$ Heller edictmäßiger Währung abgelegt werden soll. Damit auch die Creditores und Schuldner sich desto leichter

auseinandersetzen, oder allenfalls die Gerichte dergleichen Differenzien ehender und richtiger bestimmen können; so wird zugleich die anliegende Tabelle beygefügt, worin das in solchen Fällen zu bezahlende Quantum von kleinen bis zu großen Summen ausgerechnet ist. Wir befehlen Euch demnach, diese weitere Vorschrift nicht nur zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt zu machen, sondern auch Euch selbst darnach zu richten. In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt. Cassel den 7ten April 1787.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Oben S. 42.

Tabelle

zum Schlusse des §. 4 der gnädigsten Verordnung vom 18ten August 1786.

Im Zwey und zwanzig-Gulden-Fuß.	1. Soll jetzo thun in edictmäßiger Währung:			2. Thut aber nach richtiger Ausrechnung:				Im Zwey und zwanzig-Gulden-Fuß.	3. Soll jetzo thun in edictmäßiger Währung:			4. Thut aber nach richtiger Calculation:			
Thaler.	Thaler.	Alb.	Hlr.	Thaler.	Alb.	Hlr.	$\frac{1}{11}$	Gulden.	Thaler.	Alb.	Hlr.	Thaler.	Alb.	Hlr.	$\frac{1}{11}$
1	—	29	1	—	29	1	1	1	—	19	4	—	19	4	8
2	1	26	2	1	26	2	2	2	1	6	8	1	6	9	5
3	2	23	3	2	23	3	3	3	1	26	—	1	26	2	2
4	3	20	4	3	20	4	4	4	2	13	4	2	13	6	10
5	4	17	5	4	17	5	5	5	3	—	8	3	—	11	7
6	5	14	6	5	14	6	6	6	3	20	—	3	20	4	4
7	6	11	7	6	11	7	7	7	4	7	4	4	7	9	1
8	7	8	8	7	8	8	8	8	4	26	8	4	27	1	9
9	8	5	9	8	5	9	9	9	5	14	—	5	14	6	6
10	9	2	10	9	2	10	10	10	6	1	4	6	11	1	3
20	18	5	8	18	5	9	9	20	12	2	8	12	3	10	6
30	27	8	6	27	8	8	8	30	18	4	—	18	5	9	9
40	36	11	4	36	11	7	7	40	24	5	4	24	7	9	1
50	45	14	2	45	14	6	6	50	30	6	8	30	9	8	4
60	54	17	—	54	17	5	5	60	36	8	—	36	11	7	7
70	63	19	10	63	20	4	4	70	42	9	4	42	13	6	10
80	72	22	8	72	23	3	3	80	48	10	8	48	15	6	2
90	81	25	6	81	26	2	2	90	54	12	—	54	17	5	5
100	90	28	4	90	29	1	1	100	60	13	4	60	19	4	8
200	181	24	8	181	26	2	2	200	120	26	8	121	6	9	5
300	272	21	—	272	23	3	3	300	181	8	—	181	26	2	2
400	363	17	4	363	20	4	4	400	241	4	4	242	13	6	10
500	454	13	8	454	17	5	5	500	302	2	8	303	—	11	7
600	545	10	—	545	14	6	6	600	362	16	—	363	20	4	4
700	636	6	4	636	17	7	7	700	422	29	4	424	7	9	1
800	727	2	8	727	8	8	8	800	483	10	8	484	27	1	9
900	817	31	—	818	5	9	9	900	543	24	—	545	14	6	6
1000	908	27	4	909	2	10	10	1000	604	5	4	606	1	11	3
2000	1817	22	8	1818	5	9	9	2000	1208	10	8	1212	3	10	6
3000	2726	18	—	2727	8	8	7	3000	1812	16	—	1818	5	9	9
4000	3635	13	4	3636	11	7	7	4000	2416	21	4	2424	7	9	1
5000	4544	8	8	4545	14	6	6	5000	3020	26	8	3030	9	8	4
6000	5453	4	—	5454	17	5	5	6000	3625	—	—	3636	11	7	7
11000	9997	12	8	10000	—	—	—	11000	6645	26	8	6666	21	4	—

Regierungs-Ausschreiben

vom 24sten April 1787,

die Bestrafung der Bienendiebe und Bienenfrevler betreffend.

Da dem Vernehmen nach die Bienenstöcke zuweilen diebischer Weise entwendet, oder des darin vorräthigen Honigs beraubt, theils auch aus Neid und Muthwillen verdorben und beschädiget werden, diese Diebereien und Frevel aber die Aufnahme der gemeinnützigen Bienenzucht hindern und erschweren, mithin es nöthig ist, solchen mit Nachdruck Einhalt zu thun; so wird auf Höchsten Befehl Serenissimi Hochfürstlicher Durchlaucht verordnet, daß jeder Dieb und Frevler mit einem angehängten Bleche und darauf gemahlten Bienenkorbe nebst der Beyschrift: Bienendieb oder Frevler, eine Stunde lang durch den Gerichtsort geführt, sodann auf vierzehen Tage in die Eisen zweyter Classe gebracht, und hier jedesmal den Willkommen und Abschied mit Schlägen bekommen soll. Wir befehlen Euch demnach diese Höchste Willensmeinung zu Jedermanns Nachricht und Warnung öffentlich bekannt zu machen. In dessen Versehung sind Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 24sten April 1787.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. §. 2, Nr. 2, und §. 5, Nr. 2 des Anhangs XIII zur peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 525 und 529. Eisenstrafe von vierzehn Tagen wird nicht mehr erkannt s. Verordnung vom 12ten Mai 1747, §. 5, nebst Anmerkung, B. II, S. 406.

Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg,

vom 3ten Mai 1787,

die Beiträge der Kirchenkasten zu den Baukosten an Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden betreffend.

Nachdem gut gefunden worden, zu verordnen, daß hinten an einer jeden Kastenrechnung bemerkt werden soll, in wie weit der Kasten zu den Baulichkeiten an Kirche, Pfarr- und Schulgebäuden nach der hergebrachten Observanz Beytrag zu leisten, verbunden ist; als habt Ihr Euch hiernach sträcklichst zu achten *).

Marburg den 3ten May 1787.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An sämmtliche Geistliche des Oberfürstenthums.

*) Vergl. die dem Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766 beigefügte Zusammenstellung, §. IV, B. III, S. 179.

Konsistorial-Reskript

vom 10ten Mai 1787,

die Erhebegebühren der Verwalter milder Stiftungen von den Frucht-Rückständen betreffend.

Bey Uns hat der Verwalter W. alldort die Anzeige gethan, daß Ihr die von Recessen ihm verwilligte Erhebegbühr à zehn pro Cent. in Ansehung der Fruchtrückstände nicht passiren lassen wolltet. Da nun diese Gebühr ihm von Fruchtrückständen eben sowohl als von Geld-Recessen *) zukommt; so wird Euch

solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel den 10ten May 1787.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

An die Vorsteher der milden Stiftungen zu Schmalkalden.

*) Vergl. Ministerial-Reskript vom 7ten August 1773, B. III, S. 376.

Schreiben des Konsistoriums zu Cassel an das Konsistorium zu Marburg

vom 24sten Mai 1787,

die Personal-Dienstfreiheit der Kirchenältesten betreffend.

Nachdem im ganzen Niederfürstenthume die Kirchenältesten vermöge dieses ihres Amts, eingezogener Erkundigung nach, keine Befreyung von den Personaldiensten zu geniesen haben *); so haben Wir solches, und daß auch niemals ein anderes dahier vorgekommen sey, denenselben auf den Erlaß vom 3ten März zur verlangten Nachricht bekannt zu machen ohnermangeln wollen.

Cassel den 24sten May 1787.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

*) Vergl. Anmerkung c, Nr. 5 zu dem §. 9 des Artikels XXXI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 118 und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 78.

Verordnung

vom 22sten Juni 1787,

enthaltend Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Unseres höchstseligen Herrn Vaters Gnaden unterm 10ten September 1765 eine Verordnung des Inhalts erlassen, daß, wenn eine Weibsperson der Schwangerschaft sich verdächtig macht, und solche abläugnet, ihre Brodherrschaft oder diejenigen, bey welchen sie sich im Hause aufhält, solches sofort bei zehn Thaler oder zehntägiger Gefängnißstrafe dem Pfarrer und Beamten des Orts anzeigen, sodann ein jeder von diesen darauf scharf inquiriren und sie zum Bekenntnisse zu bringen suchen, falls aber die Dirne, zu welcher man sich dergleichen versehen kann, auf dem Läugnen beharret, der Beamte sie durch eine Hebamme besichtigen, und, wenn die Indicia der Schwangerschaft vorhanden sind, ihrer Hartnäckigkeit wegen einige Tage einstecken lassen, auch bey weiter entstehendem Geständnisse die genaueste Obsicht auf selbige nehmen, und der Beamte in allen diesen Stücken nicht den geringsten Mangel erscheinen lassen, oder widrigenfalls gewärtigen soll, daß seine hierunter bezeigte Fahrlässigkeit mit einer dem hiesigen Waisen- und Findelhause verfallenen Strafe von dreißig Thaler jedesmal geahndet werde, Wir aber nöthig finden, diese heilsame Verordnung, damit sie künftig in vorkommenden Fällen desto sträcklicher beobachtet werde, zu erneuern, und respective in Unserer Grafschaft Hanau neuerdings einzuführen; so hat Jedermann, den sie angehet, bey Vermeidung der darin angedroheten Strafen sich danach unterthänigst zu achten *).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

Wilhelmsbad den 22sten Juny 1787.

Wilhelm, L.

Vt. Berlepsch.

*) Diese mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Juni 1787 den Behörden zu Bewirkung der Ver-

kündigung zugefertigte Verordnung ist durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 2ten August 1815 eingeschärft worden.

Weiter ist über diesen Gegenstand nachzusehen das Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 30sten April 1828.

Konsistorial-Dekret

vom 28sten Juni 1787,

den Nachlaß der Hospitaliten betreffend.

Dem Hospitalsverwalter S. zu Rotenburg wird auf seine wegen des Nachlasses der verstorbenen Hospitalitin Catharina Elisabeth G. gethane weitere Vorstellung pro resolutione bekannt gemacht, daß die Verordnung vom 16ten July 1760 *) auch auf diejenigen Pröbener, welche außer dem Hospitale gewohnt haben, und verstorben sind, zu verstehen sey, wonach er sowohl, als wen es sonst angehet, sich gehörig zu achten haben.

Sign. Cassel den 28sten Juny 1787.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

*) Regierungs-Ausschreiben vom 16ten Juli 1760, B. III, S. 86.

Verordnung

vom 10ten Juli 1787,

zu Verhütung der Unterschleife bei dem herrschaftlichen Bauwesen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Da Wir mißfälligst vernehmen müssen, daß bey dem für Uns geführt werdenden Bauwesen bisher verschiedene Unterschleife vorgegangen sind; so finden Wir, um solche für das Künftige zu verhüten, Uns bewogen, hierdurch zu verordnen, daß diejenigen von Unserer Dienerschaft, welche mit Bausachen beschäftiget sind, von Handwerksleuten und denen, welche Baumaterialien liefern, oder Andern weder Geschenke nehmen, noch selbst Lieferungen dazu thun, widrigenfalls aber selbige sowohl, als die, welche Geschenke gegeben haben, und zwar erstere mit der Cassation, auch nach Befinden noch härterer Leibesstrafe, letztere aber ebenwohl nachdrücklich gestraft werden sollen. Wonach also Jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und des beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels *).

Weissenstein den 10ten July 1787.

Wilhelm, L.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Juli 1787 den Behörden zur Verkündigung zugefertigt worden.

Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Darmstadt

vom 19ten Juli 1787,

die Wahrung der gesammten Hand bei subsidiarischen Weiberlehen betreffend.

Denen Herren ist es gefällig gewesen, über die Frage: ob bey solchen Lehen, wo das weibliche Geschlecht, vermöge der Lehenbriefe, erst nach völligem Abgange des männlichen, zur Succession gelangen soll, jenes auch nach der, bey den hessischen Lehen durchgängig sonst Statt findenden, simultanea investitura verbunden sey, existentibus adhuc masculis, die gesammte Hand ebenfalls zu wahren, und, wenn solches von ihnen nicht geschehen, dasselbe alsdann der Succession verlustig werde? unterm 11ten m. p. mit Uns zu communiciren.

Gleichwie nun unter den diesseitigen hessischen Lehen sich verschiedene finden, welche allererst nach

gänzlicher Verblühung des Mannsstammes den weiblichen Nachkommen, besage der von Zeit zu Zeit ausgefertigten Lehnbriefe, zugesichert werden, dem ohngeachtet aber deren Erneuerung, bey den sich zutragenden Fällen zu suchen, dem Mannsstamme allein, und ohne daß die Weibspersonen dabey die gesammte Hand zu wahren haben, und solchemnach letztere existentibus adhuc masculis für Mitbelehnte und Vasallen nicht, sondern nur als Exspectativariae simplices, denen die Belehnung bloß versprochen, nicht aber eventualiter ertheilt worden, angesehen werden; so haben denen Herren Wir dieses in freundnachbarlicher Antwort hierdurch ohnverhalten wollen, und verbleiben denenselben rc.

Cassel den 19ten July 1787.

Fürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. Edikt vom 24sten April 1731, nebst Anmerkung *f*, B. I, S. 297.

Verordnung

vom 20sten Juli 1787,

die von der Auspfändung ausgenommenen Gegenstände betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem in der Anno 1732 ergangenen Untergerichts-Ordnung Art. 6, §. 8 *a*), versehen ist, daß bey denen vorgehenden Executionen das Handwerksgezeuch, Zugvieh und Geschirr, wie auch die zum täglichen Gebrauche gehörigen Betten, Kleidungen und andere unentbehrliche Sachen auf alle mögliche Art geschont werden sollen, Wir aber zum Besten Unserer Unterthanen nöthig finden, diesen Executionen dahin noch ein weiteres Maaß und Ziel zu setzen, daß das zum Feldbau erforderliche Vieh und Geschirr, wie auch die einem jeden nöthigen Saatfrüchte und alle übrigen vorerwähnten Stücke ohne besonderen Befehl Unserer Regierungen gar nicht angegriffen und abgepfändet werden sollen *b*); so hat Jedermann, den es angehet, sich hiernach unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels *c*).

Geismar den 20sten July 1787.

Wilhelm, L.

a) B. I, S. 352.

b) Zu den von der Auspfändung ausgenommenen Gegenständen gehören noch weiter zufolge der Verordnung vom 14ten November 1827, §. 6, die Prämienpferde und zufolge des Gesetzes vom 23sten Juni 1832, §. 16, die Dienstkleidung und Bewaffnung der Bürgergardisten.

Die Dienstanweisung für die Amts- (Stadt- und Landgerichts-) Diener enthält §. 22 folgende Vorschrift:

„Ohne ihm ertheilten besonderen Befehl darf er „die Pfändung auf folgende, in der Regel davon „befreiete, Gegenstände nicht ausdehnen: 1) das „Handwerkszeug bei Handwerkern; 2) das zum „Feldbau erforderliche Vieh und Geschirr; 3) „Ziegen, wenn der Schuldner kein sonstiges „Melkvieh hat; 4) die nöthigen Saatfrüchte; „5) die zum täglichen Gebrauche gehörigen Bette, „Kleidungsstücke und Kochtöpfe, sowie andere „unentbehrliche Sachen; 6) der Postbedienten „Pferde, Wagen und Geschirr, oder anderes „Postgeräth; 7) zum Bürgergardedienst gehörige „Gegenstände; 8) die Prämienpferde."

c) Durch Regierungs-Ausschreiben vom 26sten Juli 1787 ist den Gerichtsherren und Beamten die Verkündigung dieser Verordnung aufgegeben worden.

Geheimeraths-Beschluß

vom 1sten August 1787,

betreffend die Erneuerung des lehnsherrlichen Verpfändungs-Konsenses in dem Falle, wo der Lehnsherr selbst der Gläubiger ist.

Unterthänigster Bericht von der Regierung zu Cassel, die Erneuerung des lehnsherrlichen *Consensus* zu dem, dem Landrathe von K. zugestandenen Capitalvorschusse von tausend Thalern betreffend.

Resol. Zum Kriegs-Collegio, um den Landrath von K. zu bedeuten, in der vorliegenden Sache die Prolongation des lehnsherrlichen Consensus zuvor gehörig auszuwirken *).

Der von der Regierung erstattete Bericht ist folgenden Inhalts:

Actum Cassel bey Fürstlicher Regierung den 20sten July 1787.

Die Erneuerung des lehnsherrlichen Consensus zu dem, dem Landrathe von K. zugestandenen Capitalvorschusse von tausend Thalern betreffend.

Hiernächst sind zwar einige Mitglieder der Regierung des ohnzielgebigen Dafürhaltens, daß, da in gegenwärtigem Falle Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zugleich höchster Lehnsherr und Creditor sind, es freylich keines besonderen lehnsherrlichen Consensus bedürfe, und also nach dem Antrage Fürstlichen Kriegs-Collegii die Erneuerung des in Frage seyenden Consensus um so füglicher unterbleiben könnte, als überall nicht durchaus ein ausdrücklicher lehnsherrlicher Consens zur Veräußerung eines Lehens nothwendig, sondern ein stillschweigender Consens, sive permissio alienandi ex certis argumentis inducta hinlänglich sey, um den alienantem für Verantwortung und den Käufer oder Gläubiger für Nachtheil ex capite non impetrati consensus sicher zu stellen, ein stringenterer Consens auch wohl nicht ertheilt werden könne, als wenn der Lehnsherr selbst, von der Lehensqualität wohl unterrichtet, nach vorgängig erforderter und beygebrachter Einwilligung der Agnaten, Gläubiger wäre, und dabeneben sich kein Fall gedenken lasse, daß der Abgang eines ausdrücklichen lehnsherrlichen Consensus bey einem solchen unter allen sonstigen Präcautionen geschehenen Darlehen dem höchsten Interesse nachtheilig werden könnte. Weil inzwischen in substrato der lehnsherrliche Consens zu dem Anlehen einmal ertheilt worden, vorhin auch in solchen Fällen allezeit die Ertheilung des lehnsherrlichen Consensus observantiae gewesen, und der Höchste Lehnsherr, wenn Er gleich selbst Creditor ist, alsdann in diversis duplicem personam repräsentirt, und außerdem die Regel: Sola domini scientia ejus consensum non inducit, ihre Richtigkeit hat, mithin der lehnsherrliche Consens besonders ratione successoris um so mehr erforderlich ist, als solchen die Erhaltung vollständiger Lehnsacten nothwendig macht; so sind die Majora der unvorgreiflichen Meinung, daß sowohl in dem vorliegenden Falle die Prolongation des lehnsherrlichen Consensus nöthig, als es auch überhaupt immer sicherer seyn dürfte, die bisherige Observanz beyzubehalten.

*) Vergl. Edikt vom 27sten Juni 1578, nebst Anmerkung *b*, B. 1, S. 21.

Konsistorial-Reskript

vom 4ten August 1787,

die Berechnung des abgehenden mit dem angehenden Pfarrer wegen der Pfarrbesoldung betreffend.

Wir haben Eure wegen Vergleichung mit Euren Successoren zu Hesserode und Niederbeißheim gethane weitere Vorstellung empfangen. Da nun der Neujahrs-Albus und die Geldbesoldung, welche aus herrschaftlichen Cassen fällt, von Neujahr zu Neujahr, die sackfallenden Früchte aber und alle anderen Gelder und Natural-Besoldung von Michaelis bis dahin gerechnet werden; so hat es auch dabey sein Bewenden, übrigens aber muß an denen Orten, wo das Land im dritten Jahr nicht braach liegt, sondern ohne Düngung noch einmal bestellt wird, der Nachfolger für die dritte Besserung etwas geben, und sich desfalls mit seinem Antecessore vergleichen. Wonach Ihr also Euch zu achten, und die Berechnung und Ver-

gleichung mit Euren Successoren allenthalben vorzunehmen habt *). In dessen rc.

Cassel den 4ten August 1787.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Pfarrer C. zu Rentershausen.

*) Vergl. Konsistorial-Beschluß vom 27sten Mai 1796 mit Anmerkungen.

Geheimeraths-Beschluß
vom 10ten August 1787,
die Pfarrgebühren betreffend.

Unterthänigste Anfrage vom Consistorio zu Marburg, ob die an das Consistorium in Cassel unter dem 28sten November a. p. ergangene gnädigste Resolution *), wegen der den Predigern gebührenden Accidenzien auch auf das Oberfürstenthum extendirt werden dürfe.

Resol. Dem Consistorio bleibt pro resolutione andurch ohnverhalten, daß die den Predigern zukommenden Accidenzien nach der an jedem Orte hergebrachten Observanz bezahlt werden sollen.

*) Oben S. 52.

Konsistorial-Reskript
vom 31sten August 1787,
die Lösung der Kirchenstände betreffend.

Wir haben empfangen, was Ihr unterm 9ten hujus wegen der von denen sechs Einwohnern zu lösen verweigerten Chor- und Bohrlaube-Ständen in der Kirche zu Niederngude cum protocollo berichtet.

Da sich nun die Mehresten unter dem Bedinge zur Lösung verstanden haben, daß solche von den Uebrigen auch geschehe, so können sich auch die sechs Renitenten dessen nicht entschlagen, sondern Ihr habt dieselben, wenn sie sich nicht eines andern von selbst begreifen und nicht in Güte sich dazu bequemen wollen, alsdann durch Zwangsmittel dazu anzuhalten. — — *).

In dessen rc.

Cassel den 31sten August 1787.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

An den Amtmann G. zu Rotenburg.

*) Vergl. Anmerkung zu dem §. 8 des ersten Abschnitts des Konsistorial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1656, B. I, S. 93.

Geheimeraths-Beschluß
vom 28sten September 1787,
den Vorzug inländischer vor auswärtigen Handwerksleuten betreffend.

Unterthänigster Bericht von der Regierung zu Cassel, der dasigen Schieferdeckermeister Suchen confirmationis der gnädigsten Resolution vom 7ten May 1777 betreffend.

Resol. Der Regierung bleibt pro resolutione ohnverhalten, daß durchgängig die einländischen Arbeitsleute den Vorzug haben sollen, wenn sie eben so wohlfeil, wie auswärtige, arbeiten *).

*) Vergl. übrigens Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 18.

Verordnung
vom 30sten Oktober 1787,
gegen das Drehen und den Gebrauch der Bastseiler.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen jedermänniglich in Unseren Fürstenthümern und Landen sammt dazu gehörigen Graf- und Herrschaften nebst Entbietung Unserer Gnade hiermit zu wissen: Nachdem das Bastseilerdrehen hin und wieder in Unseren Landen gebräuchlich ist; solches aber nicht nur zum Ruine der Waldungen gereichet, sondern auch durch dergleichen Seiler, weil sie nicht dauerhaft sind, und ohnversehens brechen, gar leicht Unglücke entstehen können; so finden Wir Uns zu verordnen gnädigst bewogen, daß das Drehen der Bastseiler und deren Gebrauch bey unausbleiblicher harter Strafe von nun an gänzlich verboten und untersagt seyn solle, und befehlen demnach Jedermann, den es angehet, sich hiernach unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

Weissenstein den 30sten October 1787.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, gen. Bürgel. v. Meyer.

*) Vergl. zweite Abtheilung, Nr. IV, 23, des Anhangs A zu der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 161.

Konsistorial-Reskript
an die Metropolitane in Niederhessen und die geistlichen Inspektoren zu Schmalkalden und Hersfeld
vom 3ten November 1787,
die Einführung von Kirchensiegeln betreffend.

Nachdem die Erfahrung gelehret, daß man oft, da man die Handschrift aller Prediger nicht kennen kann, durch falsche Bescheinigung hintergangen worden, und Wir daher resolvirt haben, daß die Prediger in hiesigen Landen mit einem ordentlichen Kirchensiegel von Messing, worauf eine Kirche, mit der Umschrift: Siegel des Kirchspiels N. N. in Hessen, gestochen, versehen werden sollen, womit sie ihre Bescheinigungen bekräftigen können *), dieses Siegel auch bey dem Hof-Graveur K. allhier zu sechszehn Albus mit dem Stiel accordirt worden, so habt Ihr dasselbe für Euch und die Prediger Eurer Classe bey ermeldetem Hof-Graveur bestellen, und gegen Bezahlung dieses Quanti aus dem Kasten jeden Orts, abholen zu lassen. In dessen rc.

Cassel den 3ten November 1787.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 13.

Regierungs-Ausschreiben
vom 3ten November 1787,
die Feuer-Visitationen betreffend.

Da aus den eingegangenen Untersuchungs-Protocollen über die seit einiger Zeit häufig entstandenen Feuersbrünste zu ersehen gewesen, wie einige derselben vorzüglich dadurch entstanden, daß unvorsichtiger Weise feuerfangende Sachen an gefährliche Orte hingelegt worden; so wird auf Serenissimi Hochfürstlicher Durchlaucht gnädigsten Befehl hierdurch verordnet, daß sowohl in den Haupt- als Landstädten durch eine Deputation der Polizey, auf dem platten Lande aber durch Greben und Vorsteher, sofort und fernerhin von Zeit zu Zeit genaue Haus-*Visitationes* angestellet und alle feuerfangenden Sachen von den gefährlichen Orten, soviel möglich, weggeräumt werden, auch im

Widersetzungsfalle die Polizey-*Commissiones* und Obrigkeiten sogleich die Hand einschlagen, und allen ferneren Schaden, so weit es thunlich ist, abwenden sollen. Wir befehlen Euch demnach, diese Höchste Willensmeinung nicht nur zu Jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich bekannt zu machen, sondern auch solcher selbst die schuldigste Folge zu leisten. In dessen Versehung sind Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 3ten November 1787.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. X, §. 7, B. II, S. 84, Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 16, B. III, S. 589 und Feuer-Ordnung für Cassel vom 24sten Februar 1818, §. 35 und §. 36.

Geheimeraths-Beschluß

vom 27sten November 1787,

die Personal-Dienstfreiheit der Kirchenältesten betreffend.

Unterthänigster Bericht vom Consistorio zu Marburg, die Personal-Dienstfreyheit der Kirchenältesten betreffend.

Resol. Da die Kirchenältesten bisher keiner Dienstfreyheit sich zu erfreuen gehabt *); so hat es dabey sein Bewenden und ist selbigen solche auch vor die Zukunft nicht zuzustehen, welches pro resolutione und zur weiteren Bekanntmachung auch unterthänigsten Nachachtung auf die geschehene Anfrage andurch ohnverhalten bleibt.

*) Vergl. Konsistorial-Schreiben vom 24sten Mai 1787, oben S. 68.

Geheimeraths-Beschluß

vom 21sten Dezember 1787,

die Bestrafung des Schafdiebstahls betreffend.

Unterthänigster Regierungs-Bericht, die Bestrafung des David S. sammt dessen Ehefrau und Tochter von E. Amts Spangenberg pto. furti betreffend.

Resol. Ist der Antrag gnädigst genehmigt, und hat die Regierung sowohl wegen Ablieferung des S. zu den Eisen zweyter Classe und dessen Eheweib und Tochter zum Zuchthause, als auch, daß selbige zuvor mit einem Schilde als Schaafdiebe *) umhergeführt werden, das weiter Nöthige zu verfügen.

*) Vergl. §. 5, Nr. 2 des Anhangs XIII zu der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 529.

Jahr 1788.

Konsistorial-Reskript

vom 18ten Januar 1788,

das Anführen der den milden Stiftungen verpfändeten oder zinspflichtigen Grundstücke in den Rechnungen betreffend.

Wir haben empfangen, was Ihr unterm 4ten October a. p. wegen der vom Hospitalsverwalter F. nicht befolgten Rechnungs-Monitorum berichtet. Wenn nun ganze Hufen verpfändet werden, so müssen selbige in den Obligationen eben so specifice angegeben werden, wie solche in den Steuer-Catastris beschrieben sind, und es ist dann genug, wann in der Rechnung nur angeführt wird, daß die zu der Hufe gehörigen Ländereyen in der Obligation specificirt sind, einzeln verhypothecirte Aecker und Wiesen müssen aber auch mit ihren Anliegern in den Rechnungen bemerkt werden. Eben so verhält es sich auch mit denen Stücken, wovon ein Grundzins entrichtet wird; diese müssen ebenfalls genau in den Rechnungen angeführt werden, wenn gleich ein Stamm- oder Lagerbuch da ist, indem man sich, wenn dieses abhanden kommen sollte, oder nicht ordentlich das Ab- und Zuschreiben darinnen gewahrt worden, alsdann doch aus den Rechnungen helfen kann *). Wonach rc.

Cassel den 18ten Januar 1788.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

An den Hospitalsverwalter
zu Bach.

*) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 3 und §. 4, nebst Anmerkungen, B. II, S. 38.

Konsistorial-Reskript

vom 21sten Januar 1788,

die von den Superintendenten und geistlichen Inspektoren zu führenden Amtssiegel betreffend.

Nachdem Wir resolvirt haben, daß Euch ein besonderes Amtssiegel, das zwar zum Unterschied etwas größer, als die gewöhnlichen Kirchensiegel der Prediger *) seyn kann, das aber jedoch den Preis à sechszehn Albus, die aus dem Kasten zu nehmen sind, nicht übersteigen muß, mit der Umschrift: Siegel der Superintendentur Cassel, Allendorf, lutherischen Inspectur Schmalkalden, Inspectur Hersfeld, gestattet seyn soll; so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung ohnverhalten, und sind rc.

Cassel den 21sten Januar 1788.

Fürstl. Hessisches Consistorium
daselbst.

An die Superintendenten zu
Cassel und zu Allendorf,
wie auch an die geistlichen
Inspektoren zu Schmalkalden und zu Hersfeld.

*) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 3ten November 1787, oben S. 73.

Konsistorial-Reskript

vom 4ten Februar 1788,

die Gebühren der Prediger französischer Gemeinden für Kirchenbuchs-Auszüge betreffend.

Auf Eure bey Uns gethane Anfrage wird Euch pro resolutione ohnverhalten, daß Ihr Euch

für die Extracte aus den Kirchenbüchern von denen, welche solche verlangen, acht Albus, welche dafür den deutschen Predigern verhandreichet werden [a]), ebenfalls [b]) bezahlen zu lassen, und hierzu das Papier und Siegellack zu geben habt, auch daß das Kirchensiegel [c]) aus dem Kasten mit sechszehn Albus zu bezahlen sey. Womit rc.

Cassel den 4ten Februar 1788.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

a) Vergl. Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 13.

b) Ueber die sonstigen Gebühren der französischen Prediger s. Konsistorial-Reskript vom 26sten Oktober 1786, oben S. 52.

c) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 3ten November 1787, oben S. 73.

Geheimeraths-Beschluß
vom 22sten Februar 1788,

die von den Kollegien zu erstattenden Berichte, ingleichen die Zulassung ausländischer Musikanten betreffend.

Der Geheimerath G. zu Marburg erstattet unterthänigsten Bericht, mit der beygefügten Frage: Ob und in wie weit fremde Musicanten zu dulden seyen? unter Beylegung der darüber bey dasiger Regierung gefallenen Votorum, zur höchsten Decision.

Resol. Dienet das Einberichtete zur Nachricht; der Regierung ist aber zur künftigen unterthänigsten Nachachtung bekannt zu machen: daß, wenn in sich ergebenden Fällen von Seiten des Directoris eine Anfrage höchsten Orts zu thun, vor erforderlich oder nöthig gehalten wird, keinem der votirenden Glieder ex gremio zukomme, dagegen zu stimmen, sondern der unterthänigsten Berichterstattung, wie in dem gegenwärtigen Falle billigst hätte geschehen sollen, sich um so mehr zu fügen habe, da bekanntlich jedem dissentirenden Votanten frey bleibe, die über den Gegenstand hegende Meinung besonders beyzulegen [a]).

Was hiernächst übrigens den in rubro bemeldeten, hier in Frage gekommenen, Vorgang zwischen in- und ausländischen Musicanten an sich betrifft, so haben Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht auf einen von der Kriegs- und Domainen-Cammer erstatteten Bericht, sub dato Wilhelmsbad den 29sten Juny vorigen Jahres die höchste Resolution also gnädigst gefasset: daß auch denen fremden Musicanten gegen Bezahlung der Stimmgelder in die Rentherey das Musikspielen im Lande erlaubt seyn solle [b]); als wonach die Regierung in künftigen Vorfällen fürzugehen, und wenn es blos und allein die dortigen Studirenden angehet, diese, ob sie in- oder ausländische Musicanten haben [c])? überhaupt nicht zu geniren hat.

a) Vergl. landesherrliches Reskript vom 22sten Juli 1751, nebst Anmerkungen, B. III, S. 39 fg.

b) Vergl. Verordnung vom 25sten Juni 1739, §. 1, nebst Anmerkung, B. II, S. 60.

c) Vergl. Gesetze für die Studirenden auf der Universität Marburg vom 10ten Dezember 1819, §. 16, Nr. 3.

Konsistorial-Reskript
vom 3ten März 1788,

die Berechnung des angehenden Predigers mit der Witwe des Vorgängers wegen des Diensteinkommens betreffend.

Wir haben Euren in Sachen der verwitweten Definitorin P. zu Nieder-Walmanach wider den

Pfarter B. zu Bornich wegen annoch zu fordern habender Besoldungs-Emolumente eingeschickten Bericht und wieder zurückgehendes Protocoll empfangen und verlesen. Da nun diejenige fixe Besoldung, worunter auch die sackfallenden Früchte gehören, welche aus herrschaftlichen Rentbereyen fället, von Neujahr zu Neujahr, die übrigen Früchte aber, es sey nun, daß sie von Ländereyen gezogen, oder in der Gemeinde und von Censiten erhoben werden, von Michaeli zu Michaeli gerechnet werden, so rc. *) Womit rc.

Cassel den 3ten März 1788.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Inspektor D. und Reservaten-Commissarius S. in St. Goar.

*) Vergl. Konsistorial-Beschluß vom 27sten Mai 1796, nebst Anmerkungen.

Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg

vom 6ten März 1788,

die Berechnung des Opfers und der Dispensationsgelder bei Haustaufen und Haustrauungen betreffend.

Nachdem sich bey Durchgehung verschiedener Kastenrechnungen gefunden, daß das auf die Sonn- und Festtage, auch bey Copulationen und Kindtaufen eingesammelt werdende Opfer, desgleichen auch die Dispensationsgelder von Haus-Copulationen und Haus-Taufen, nicht überall getreulich und pflichtmäßig zur Einnahme gebracht, sondern oft Ausgaben davon bestritten werden, welche dem Kirchenkasten gar nicht obliegen, ja sogar an verschiedenen Orten das Opfer vom Prediger unter dem Vorwande zu sich genommen werden soll, um solches unter die Armen zu vertheilen, ohne daß dessen wirkliche, noch weniger aber nach Vorschrift der Ordnung vorgenommene, Austheilung aus den Kastenrechnungen zu ersehen ist; diesem ordnungswidrigen und zum größten Nachtheile der Kirchenkasten gereichenden Verfahren aber schlechterdings nicht nachzusehen ist, sondern alles und jedes Opfer, wie auch die Dispensationsgelder für Hauscopulationen und Haustaufen vorhin schon befohlenermaßen mit Beyfügung der Belege gehörig in Einnahme, so wie die unter die Armen vertheilt werdenden Gelder, jedesmal mit Beziehung auf die beyzulegenden Armenlisten, in Ausgabe gebracht werden müssen, so wird sämmtlichen Metropolitans und Predigern hierdurch bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung befohlen, die hierüber vorhin bereits erlassenen und in des Raths Ledderhose Hessischem Kirchenrecht §. 162, 172, 527, 528, 534 und 555 a) weitläuftiger angeführten Verordnungen b) nicht nur selbst auf das Pünktlichste zu befolgen, sondern auch dahin zu sehen, daß solches von den Kastenmeistern und Kirchenältesten geschehe und zu dem Ende diesen von diesem Circulare hinlängliche Nachricht zu ertheilen.

Marburg am 6ten März 1788.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An sämmtliche Geistlichkeit des Oberfürstenthums.

a) In der neuen Bearbeitung dieses Werks von C. H. Pfeiffer, §. §. 157, 168, 571, 599 und 607.

b) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 19, vom 4ten Mai 1771 und vom 26sten Januar 1773, Nr. 8, nebst Anmerkungen, B. I, S. 284 und B. III, S. 344 und 362.

Geheimeraths-Beschluß

vom 14ten März 1788,

den Rang der katholischen Geistlichen betreffend.

Das Consistorium zu Marburg erstattet weiteren unterthänigsten Bericht, den daselbst einzurichtenden catholischen Gottesdienst betreffend.

Resol. Demnach Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst gestattet, daß der den Gottesdienst in Marburg besorgende römisch-catholische Geistliche auch daselbst wohnen könne, und den Rang mit den andern Predigern, nach den Dienstjahren [a]), in vorkommenden Fällen haben solle, so bleibt solches pro resolutione andurch ohnverhalten, und hat es übrigens bey der Concession [b]) sein Bewenden, auch ist die weitere Einrichtung hernach den Gemeinds-Gliedern zu überlassen.

a) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 11ten September 1733 und vom 20sten September 1734, B. I, S. 363 und 369.

b) Dieser Konzession bedarf es nicht mehr, s. Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. §. 1, 2, 30 und Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 132.

Geheimeraths-Beschluß

vom 21sten März 1788,

die Personal-Dienstfreiheit der Kirchenältesten betreffend.

Unterthänigste Anzeige vom Consistorio zu Marburg wegen des von sämmtlichen Kirchen-Aeltesten zu Kirchhain verlangten Abschiedes wegen verweigerter Personal-Dienstfreyheit.

Resol. Demnach die unterm 27sten November a. p. ertheilte höchste Resolution *) blos auf die Kirchen-Aeltesten in den Dorfschaften sich restringirt, in den Städten aber solche bey den hergebrachten Personal-Dienstbefreyungen belassen bleiben sollen, so bleibt solches zur Nachricht und weiteren Verfügung andurch ohnverhalten.

*) Oben S. 74. Vergl. Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 78, Nr. 1.

Geheimeraths-Beschluß

vom 1sten April 1788,

die Personal-Dienstfreiheit der Kastenmeister betreffend.

Unterthänigster Bericht vom Consistorio zu Cassel, die Personal-Dienstfreyheit der Kastenmeister betreffend.

Resol. Dienen die einberichteten Gründe zur Nachricht, und sind in deren Gefolg die Kastenmeister bey der Dienstfreyheit in dermaßen, wie solches herkömmlich, zu schützen *).

*) Vergl. Regierungs-Reskript vom 12ten April 1786, oben S. 17. — Im §. 78 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834 sind unter den von der Verpflichtung zu persönlichen Gemeindediensten Ausgenommenen die Kastenmeister oder Kirchenkassen-Rechnungsführer und Kirchbaumeister nicht genannt.

Auf geschehene Anfragen wegen Fortdauer der denselben bisher zugestandenen Befreiung von Gemeinde-Handdiensten ist

a) in einem Ministerial-Beschlusse vom 9ten April 1835, nach vorausgehender Verweisung auf frühere Beschlüsse, wonach eine solche Befreiung nur vermöge Herkommens Statt gefunden, ausgesprochen worden:

„Die Gemeinde-Ordnung hat dieses Verhält-„niß nicht geändert, indem sie zwar keine gesetz-„liche allgemeine Befreiung giebt, aber auch

„die auf besonderem Herkommen beruhenden „einzelnen Freiheiten nicht aufhebt. Wo daher „den Kirchbaumeistern die Dienstfreiheit her„kömmlich zustehet, verbleibt ihnen solche, bis „dieses besondere Herkommen nach Maaßgabe „des §. 3 der Gemeinde-Ordnung durch die „Statuten geändert wird."

b) In einem weitern Ministerial-Beschlusse vom 25sten Juni 1835 wird der anfragenden Behörde

„eröffnet, daß der §. 78 der Gemeinde-Ord„nung zwar diejenigen Dienstbefreiungen auf„hebt (bezüglich neu ertheilt), welche vor der „Gemeinde-Ordnung nach allgemeinen Verord„nungen und Verfügungen des Landesherrn und „der Landesbehörden bestanden —; daß der „genannte §. 78 aber nichts an denjenigen Dienst„befreiungen ändert, welche nach der besondern „Verfassung oder Herkommen in einer einzelnen „Gemeinde bestimmten Personen eingeräumt „waren, welche durch die neue gesetzliche Vor„schrift so wenig alterirt werden, als sie ihren „Ursprung in einer früheren gesetzlichen Vor„schrift haben, deren Aufhebung oder Verän„derung vielmehr nach §. 3 der Gemeinde-Ord„nung (§. 78, Schlußsatz derselben) zu erfolgen „hat."

Geheimeraths-Beschluß

vom 2ten April 1788,

die lehnsherrlichen Verpfändungs-Konsense betreffend.

Regierungs unterthänigster Bericht, des Landraths von St. Suchen um lehnsherrlichen Oppignorations-Consens auf unbestimmte Zeit betreffend.

Resol. Da dem Suchen um einen Oppignorations-Consens auf unbestimmte Zeit nicht zu fügen stehet; so bleibt solches pro resolutione und, um den Supplicanten dessen zu bescheiden, andurch ohnverhalten *).

*) Vergl. Edikt vom 27sten Juni 1578 nebst Anmerkung *b*, B. I, S. 21.

Konsistorial-Reskript

vom 4ten April 1788,

die Freiheit der Prediger vom Tauben-Zehnten betreffend.

Auf Eure bey Uns wegen des abgeforderten Taubenzehntens gethane Vorstellung wird Euch pro resolutione ohnverhalten, daß, da die Verordnung *) ganz allgemein ist, Ihr von diesem Zehenten nicht befreyet werden könnet. Womit ꝛc.

Cassel den 4ten April 1788.

An den Pfarrer K. in Kirchditmold.

*) Vergl. Rentkammer-Ausschreiben vom 6ten Februar 1703, B. I, S. 231 und Geheimeraths-Beschluß vom 28sten Mai 1771, nebst Anmerkung, B. III, S. 345.

Geheimeraths-Beschluß

vom 4ten April 1788,

die Vergütung des Brandschadens betreffend.

Unterthänigster Bericht von der hiesigen Regierung, die Vergütung des vom Perückenmacher B. erlittenen Brandschadens betreffend.

Resol. Zur Brand-Assecurations-Commission, mit dem Höchsten Befehle, um nach dem Inhalte dieses Berichts, die Eintausend vierhundert Thaler, nach Abzug der 90 Thaler für die übrig gebliebenen Materialien und des ½ und ⅓ pro Cent., an den Supplicanten bezahlen zu lassen, und überhaupt in diesem und künftigen Vorfällen das gegenwärtige gnädigst genehmigte Regierungs-Gutachten mit zur Richtschnur anzunehmen, folglich auch jetzo danach das Ganze abzuthun *).

2) Der Regierung davon Notiz zu geben.

Das hierin erwähnte Gutachten ist folgenden Inhalts:

Actum Cassel bey Fürstlicher Regierung den 19ten März 1788.

Die Vergütung des vom Perückenmacher B. allhier erlittenen Brandschadens betreffend.

Nachdem man zufolge der höchsten Resolution vom 8ten Januar a. c. über die in dem wieder anliegenden Berichte von der Brand-Assecurations-Commission erwähnte Vergütung des dem Perückenmacher B. allhier zugefügten Brandschadens den hiesigen Magistrat vernommen, und in dieser Absicht den hier angebogenen Bericht von ihm eingezogen hat; so verfehlet man nunmehr nicht, sich über die Sache in folgender Maße gutachtlich zu äußern.

Nach der Brand-Assecurations-Ordnung, §. 9, ist einem jeden freygestellt, seine Häuser und Gebäude nach eigenem Gefallen sowohl über als unter dem wahren Werthe anzugeben und einschreiben zu lassen, jedoch bey Bauersleuten mit Beyhülfe ihrer Obrigkeit, und bey allen und jeden mit der Bescheidenheit, daß der wahre Werth, wofür man dergleichen Gebäude wieder aufzubauen und herzustellen im Stande ist, nicht allzusehr und augenscheinlich überschritten werde. Hieraus ergiebt sich also vorerst, daß bey der Vergütung des Schadens aus der Casse nicht das pretium verum, sondern justum sive legale zum Grunde zu legen sey, nämlich dasjenige, welches der Eigenthümer bey seinem Eintritte in die Societät angegeben hat, und einschreiben lassen, aber auch reciproce in oneribus durch seine Brandsteuern nach diesem Fuße verhalten muß, wobey gar nichts darauf ankommt, ob ein solches Haus vor dem Brande schon baufällig gewesen, und wenn auch der Zufall mit dem Brande sich nicht ereignet gehabt, vielleicht in wenigen Jahren dennoch hätte reparirt oder gar abgebrochen, und von Grund aus neu aufgebauet werden müssen, als von welcher Qualität die Ordnung nichts erwähnet, sondern es ist genug, daß die Societät, oder in deren Namen die Commission das von dem Eigenthümer profitirte Quantum angenommen, und nach dieser basi einen entstehenden Brandschaden zu vergüten, durch den darauf ausgestellten Assecurationsschein sich verbindlich gemacht hat, und nach der Ordnung schuldig ist. Um nun hiervon die Anwendung auf den vorliegenden Fall zu machen, so hat der supplicirende Perückenmacher B. durch sein bey der Einschreibung profitirtes Quantum der vierzehnhundert Thaler den wahren Werth seines Hauses so wenig überschritten, daß dessen Wiederaufbauung nach dem Anschlage der von der Brand-Assecurations-Commission selbst angestellten herrschaftlichen Taxatoren vielmehr 1726 Thlr. 1 Alb. 10 Hlr. kosten wird, mithin derselbe zu seinen zu erwartenden vierzehnhundert Thalern doch noch 326 Thlr. 1 Alb. 10 Hlr. zulegen muß.

Dieses vorausgesetzt kommt es nun darauf an, ob der durch den Brand verursachte Schaden für total oder partial zu achten sey?

Nach dem 17ten und 18ten §. der Brand-Cassen-Ordnung, verglichen mit der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 25sten September 1769 in das Land erlassenen Instruction, wie es bey Besichtigung und Taxirung der Brandschaden zu halten, und zwar §. 3 und §. 4, stehet fest, daß nicht allein dasjenige, was wirklich abgebrannt, sondern auch was bey Gelegenheit des Brandes daran verdorben ist, als Brandschaden vergütet werden soll. Um nun zu wissen, ob der Brandschaden total oder partial sey, so sind die Taxatores angewiesen, zu untersuchen, wie der übrig gebliebene Theil beschaffen sey, und ob füglich wieder daran oder darauf gebauet werden kann, und wenn dieses thunlich ist, so wird auch nur die quota des wirklichen Schadens nach dem vorgeschriebenen Formulare bestimmt und vergütet. Ist aber das ganze Gebäude eingeäschert, oder die Taxatores erkennen, daß auf das übrig gebliebene Theil nicht füglich etwas wieder auf-

zusetzen stände, mithin alles stehen gebliebene heruntergerissen werden müsse; so ist auch dieses zum Brandschaden zu rechnen, folglich dieser in beyden Fällen der gänzlichen Einäscherung oder nöthigen gänzlichen Herunterreißung für total zu achten, und bedarf gar keiner weitern Taxation, sondern alsdann muß das ganze assecurirte Quantum vergütet werden. Die Taxation hingegen tritt alsdann nur ein, wenn auf den übrig gebliebenen Theil wieder gebauet werden kann. Alles dieses ist die wörtliche Vorschrift der Ordnung und Instruction, selbige auch so deutlich und klar, daß man in der Anwendung bey dem bloßen Buchstaben bleiben kann und muß, sobald nur die Sache in facto eben so klar ist.

Nun haben aber die vom Magistrate adhibirten Taxatores sowohl, als diejenigen, welche die Commission nachher anzuordnen nöthig gefunden, einstimmig versichert, daß die nach dem Brande stehen gebliebenen Theile durch das Löschen und die Erschütterung so verdorben worden, daß darauf gar nicht weiter gebauet werden könne, sondern alles niedergerissen werden müsse, und es halten selbst die herrschaftlichen Taxatores dafür, daß hier der Fall vorhanden sey, wo nach dem 3ten und 4ten §. der Instruction das ganze assecurirte Quantum zu vergüten sey, indem, wenn gleich dieses Haus schon vor dem Brande beynahe eben so baufällig gewesen, doch dessen Besitzer solches noch lange Zeit hätte benutzen können, wenn nicht der Brand und die dabey vorgefallene Erschütterung dazu gekommen wären, so daß nunmehr alles niedergerissen werden müsse. Daß es aber auf die vorherige Festigkeit oder Baufälligkeit des assecurirten Gebäudes nicht, sondern blos auf das bey der Einschreibung von dem Eigenthümer angegebene und von der Commission durch den von sich gestellten Versicherungsschein acceptirte Quantum ankomme, wenn nach constatirtem Schaden von der Vergütung die Frage ist, solches hat man vorhin schon angeführt. Hiernächst besiehlt die Brand-Cassen-Ordnung, §. 17, verglichen mit dem §. 5, daß die Obrigkeit des Orts, und zwar nach der Local-Verfassung zu Cassel Bürgermeister und Rath allein, die Taxation der Brandschaden vornehmen soll. Es ist auch solche dem Herkommen gemäß durch den Stadtbaumeister und die übrigen dazu verpflichteten Handwerksleute ganz legal geschehen. Es konnte und mußte also dem einstimmigen Urtheile von neun Sachverständigen Glauben beygemessen werden, da kein hinlänglicher Grund vorhanden war, zu einer nochmaligen Taxation zu schreiten, maßen solches alsdann bey allen und jeden Fällen im ganzen Lande zu großer Beschwerde und Aufenthalt der armen Brandbeschädigten, welchen doch nach der Ordnung so schleunig als möglich geholfen werden soll, geschehen müßte. Es bestätiget sich aber jene für die erste Taxation streitende rechtliche Vermuthung nunmehr durch die vollkommen damit einstimmige und hieranliegende Taxation des herrschaftlichen Baumeisters und seiner adhibirten Handwerksleute, welche man, da sie dem unterthänigsten Berichte der Commission nicht beygefügt war, annoch auf Verlangen ad acta erhalten hat, zur völligen Gewißheit. Dann ob zwar darin als wahr und gewiß versichert wird, daß das Haus schon vor dem Brande beynahe eben so baufällig gewesen; so wird doch zugleich für eben so wahr und gewiß versichert, daß es der Eigenthümer noch lange hätte benutzen können, wenn der Brand nicht hinzugekommen wäre.

Das Haus war ihm also immer vierzehnhundert Thaler werth, wofür er es hat assecuriren lassen. Die Commission führt in ihrem unterthänigsten Berichte auch noch an, daß sogleich nach gelöschtem Brande der Augenschein gezeigt habe, daß an dem Hause bloß der obere Theil eingeäschert worden, die unteren Stockwerke aber noch völlig im Lothe gestanden, und sämmtliche Fenster unbeschädigt geblieben seyen, ingleichen habe man noch vor Eingang der Taxation wahrgenommen, daß in demselben die

Fensterfutter und Fußboden, nebst Thüren und Futter durch Zimmerleute abgerissen worden. Allein was den ersten Punct angehet, so erscheinet ex actis wenigstens von keinem andern Augenscheine, als denen beyden, welche auf magistratische und commissarische Verfügungen eingenommen worden. Was also die Vorübergehenden nach dem äußerlichen Ansehen geurtheilt haben mögen, kann gegen die solidere und von Sachverständigen erstatteten Parere und deren Legalität nicht die geringste Attention verdienen. Sodann ist das Ausheben der Fensterfutter und Fußboden nebst Thüren und Futter in Rücksicht auf die mehrere Zerrüttung der stehengebliebenen Stockwerke wohl von keiner Erheblichkeit, sondern würde nur in so weit erheblich seyn, wenn der Eigenthümer durch deren Fortschaffung etwa diese noch übrig gebliebenen brauchbaren Stücke den Augen der Taxatoren hätte entziehen wollen. Da aber derselbe nach Aussage der vom Magistrate über diesen Umstand abgehörten Zeugen erst nach vollendeter Taxation diese Sachen abgenommen, und zu mehrerer Conservation bey die Nachbarn in Verwahrung gegeben hat, mithin solche schon unter den 90 Thalern begriffen waren, welche dem Brandbeschädigten für die übrig gebliebenen Materialien bereits in Anschlag gebracht worden, und von dem assecurirten Quanto abgezogen werden, so war es einerley, ob diese Stücke vorher oder hiernächst bey der gänzlichen Abbrechung abgenommen worden. Endlich können nach dem 6ten und 7ten §. der Instruction besonders in Städten von der Obrigkeit mehr als drey Taxatores adhibirt werden, und es ist selbst die Societät dabey interessirt, daß es geschehe, und doch stehet es dem Brandbeschädigten frey, noch eben so viele Taxatores auch seines Orts vorzuschlagen, und gehörig verpflichten zu lassen. Nun versichert aber der Magistrat in seinem jetzigen Berichte, daß die acht Taxatores theils von ihm gewählet und theils auf des Brandbeschädigten Verlangen adhibirt worden. Die Brandcasse verliert und gewinnt auch bey einer größern oder geringern Anzahl der Taxatoren nichts, weil der Brandbeschädigte, dem 18ten §. der Ordnung zufolge, solche von dem assecurirten Quanto, welches er erhält, bezahlen muß, von diesem aber wird solches nicht verweigert. Es ist also auch in Ansehung dieses Punctes kein rechtlicher Grund vorhanden, aus welchem der Magistrat in seiner ordnungsmäßigen Befugniß, seinen Baumeister und die Taxatores zu bestellen in der Maße, wie von der Commission geschehen, könnte gestört, und letztere unverdienter Weise, nicht ohne Beschimpfung für immer und gegen alle bisherige Observanz, von dem Taxationsgeschäfte sollten ausgeschlossen, ja gar die Taxationsgebühren wieder herauszugeben angehalten werden.

Nach allem diesem in jure et facto gegründeten allenthalbigen actenmäßigen Zusammenhange, nach welchem auch die Commission vor aller Verantwortung gegen das ganze Land vollkommen gesichert ist, hält man also dafür, daß dem Perückenmacher B. das ganze assecurirte Quantum der vierzehnhundert Thaler, jedoch nach Abzug der neunzig Thaler für die übrig gebliebenen Materialien, auch des im 26sten §. der Ordnung bestimmten respective $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ pro Cent. zu vergüten, die vom Magistrate adhibirten Taxatores auch ihre Gebühren herauszugeben nicht schuldig, noch in künftigen Fällen der Stadtbaumeister nebst den Handwerksleuten von diesem Geschäfte auszuschließen, die von der Commission angestellten Taxatores aber von denen zu extraordinairen Ausgaben bestimmten Einschreibegeldern zu bezahlen seyen. Welches man in unterthänigster Ohnmaßgebigkeit zu berichten ohnverfehlt, und dabey noch dieses bemerken will, daß der Bericht der Commission von dem Chef derselben nicht mit unterschrieben, noch seine Meinung besonders angefügt ist.

*) Vergl. Verordnung vom 27sten April 1767, §. 18, nebst Anmerkung, B. III, S. 232.

Konsistorial-Reskript
vom 7ten April 1788,
das Verbot der Tanzmusik während der Fastenzeit betreffend.

Auf Eure bey Uns gethane Anzeige, daß der dortige Stadtmusicus Z. am 27sten Februar auf dasigem Stadtkeller Musik zum Tanzen aufgeführet, und also in der Fastenzeit gespielet habe, wird Euch pro resolutione ohnverhalten, wie Ihr demselben das Spielen pro futuro während solcher Zeit *) bey harter Strafe zu untersagen habt. Womit rc.

Cassel den 7ten April 1788.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An das Stadtgericht zu Allendorf.

*) Dieses gründet sich auf folgende in der, im Uebrigen zur Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung nicht geeignet erachteten, Verordnung vom 12ten Dezember 1654 wegen der Eheverlöbnisse, Hochzeiten u. s. w. vorkommende Stelle:

„XI. Es sollen auch hinfüro im Decembri vom „zweyten Sontag des Advents biß vff Christag, „Item von Reminiscere biß vff Ostern alle „Hochzeiten eingestellet vnd vnterlassen werden, „vnd dieselbe nach Christag vnd nach den Oster-„feyer-Tagen wieder ihren Anfang nehmen, „wornach sich die Pfarrer vnd Diaconi zu „achten, vnd bey Straff niemand vmb verende-„rung solcher Ordnung an das Consistorium „zu weisen haben."

Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer
vom 8ten April 1788,
die Fischerei in den Strömen betreffend.

Nachdem bey Uns die Anzeige geschehen, daß:

1) viele Stücke in den Ströhmen von denen Pachtern verafterpachtet werden und zwar an solche Leute, die Tag und Nacht das Wasser mit unerlaubtem Fischzeuge total ausfischen;

2) von den wenigsten Pachtern die Laichzeit gehalten, unterm Vorgeben des erlaubten Salmenfanges, bey welcher Gelegenheit die alsdann im Stiege begriffenen Laich- und anderen Fische mit weggefangen werden, und

3) daß in denen an den Ströhmen liegenden Ortschaften viele Leute Fischgeräthschaften halten, welche weder eigene Fischwasser, noch deren in Pacht haben, und damit die Wasser befischen a).

So wollen Wir zu Abhelfung dieser Mißbräuche hiermit verordnen, daß:

ad 1) die Verafterpachtungen bey fünf Thaler Strafe verboten,

ad 2) sämmtliche Pachter angewiesen werden sollen, daß sie, wie vorhin geschehen, mit Anfang der Laichzeit ihre Fischgeräthschaften an das Amt liefern, und allda bis zu Ende derselben lassen müssen, hiervon jedoch die Pachter, welchen nach der Verordnung der Salmenfang während der Laichzeit zugestanden worden, von Ablieferung derselben ausgeschlossen, jedoch schuldig und gehalten seyn sollen, die beym Salmenfang mit gezogen werdenden Laichfische wieder in das Wasser zu werfen und

ad 3) von Euch in denen an den Ströhmen liegenden Ortschaften eine Visitation vorgenommen, und die Fischzeuge bey solchen, welche keine eigenen Wasser, oder deren in Pacht haben, nicht nur confiscirt, sondern auch selbige daneben noch besonders nach Maaßgabe der Fisch-Ordnung bestraft werden sollen b). Endlich und

ad 4) damit der so sehr in Abnahme gekommenen Fischerey in den Ströhmen wieder aufgeholfen werde, den Pachtern bey Verlust der Pacht, oder anderer willkührlicher

Strafe aufgegeben werden soll, die in den Ströhmen liegenden Laichteiche in gutem Stande zu erhalten, und wenn deren wüst liegen sollten, davon Anzeige zu thun.

Wonach Ihr Euch also in allem sträcklich zu achten habt. Sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 8ten April 1788.

Fürstl. Hessische Kriegs- und Domainen-Cammer daselbst.

a) Vergl. überhaupt Fischerei-Ordnung vom 18ten April 1777, B. III, S. 263 fg. und den der Verordnung vom 30sten Dezember 1822 beigefügten Fisch-Straftarif.

b) Vergl. den in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Fisch-Straftarif, I, Nr. 4.

Konsistorial-Reskript

vom 10ten April 1788,

die jährlich aus den Kirchenkasten zu verwendenden Baukosten betreffend.

Da Ihr in der irrigen Meinung zu stehen scheinet, als ob die fünf Gulden (wovon in der Ordnung nichts stehet, daß es Cammergulden seyn sollen) alle Jahre verbauet werden müßten, sondern nur supponirt wird, daß Baugebrechen wirklich vorhanden sind, in deren Ermangelung aber dergleichen Kosten von selbst cessiren; so werdet Ihr dessen bedeutet. Womit ꝛc.

Cassel den 10ten April 1788.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

An den Pfarrer N. zu Niederhohne.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766, §. 13, nebst Anmerkungen, B. III, S. 188.

Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg

vom 19ten April 1788,

wegen Beitreibung der Kirchenkasten-Rückstände.

Es ist durch die am 23sten Januar 1777 ergangene Verordnung*) befohlen worden, daß die Kastenmeister und andere Erheber bey Kirchenvisitationen eine Bescheinigung von Beamten und Justitiaren wegen eingelieferten Restanten-Designationen beybringen sollen, damit theils Fleiß docirt, theils aber die Ursache, warum die Rückstände nicht beygetrieben worden, ad protocollum notirt werde.

Da Wir nun mißfällig vernehmen, daß dieser Verordnung nicht allenthalben nachgelebet werde, vielmehr hin und wieder Rückstände aufgewachsen, so befehlen Wir hiermit, vierzehn Tage vor Martini von der Kanzel anzuzeigen, daß, weil Pfarrer und Kastenmeister um Martini zusammen kämen, um von allen Kasten-Censiten ihre Census an Geld oder Frucht in Empfang zu nehmen, die Censiten solche alsdann ohnfehlbar einliefern müßten, die Restanten vierzehn Tage hernach nochmals von der Kanzel zu erinnern, und wenn sie demohngeachtet in derselben Woche nicht kommen, solche sogleich nach derselben dem Amte ad exequendum zu übergeben; im Falle aber der Kastenmeister demnach vor Amt Tage lang zu liegen, und auswärts erweislich zu zehren, oder zwey Stunden Weges, oder darüber, zu gehen hätte, so haben Wir ihm dafür zur Schadloshaltung und besonderen Vergütung fünf Albus mit dem Vorbehalte zugebilligt, daß der casus in terminis zum Belege vom Pfarrer oder Beamten attestirt werde.

Marburg den 19ten April 1788.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An sämmtliche Geistliche des Oberfürstenthums

*) Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten Januar 1777, B. III, S. 461.

Post-Ordnung
vom 9ten Mai 1788 *).

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

*) Außer der gegenwärtigen Post-Ordnung sind in Betreff des Postwesens noch folgende Haupt-Verordnungen ergangen:

Reglement für die Postillone vom 7ten Juni 1792,

Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815, nebst der sie ergänzenden Verordnung vom 5ten Juni 1818,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, wegen der Belehnung des Fürsten von Thurn und Taxis mit den Kurhessischen Posten, und der hiernach getroffenen Einrichtungen.

Zur leichtern Uebersicht dieser sowohl als einiger, spezielle Gegenstände des Postwesens betreffenden, Verordnungen und dessen, was sonst noch in Verordnungen und Ausschreiben zerstreut darüber vorkommt, wird der am Schlusse der gegenwärtigen Post-Ordnung beigefügte Anhang dienen.

Die darin vorkommenden Sätze, wobei sich nicht auf eine Verordnung ꝛc. bezogen wird, sind aus den der neuesten (im Februar 1838 aufgestellten) „Uebersicht aller Einrichtungen reitender und fahren-„der Posten bei dem Kurfürstlich-Hessischen Ober-„Postamte zu Cassel" beigefügten „allgemeinen „Bemerkungen" und aus dem gedruckten Formulare der „Passagier- oder Reisescheine" entnommen.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wasmaßen zwar durch die unterm 5ten August 1724, und unterm $\frac{2}{1}$ten Februar 1732 in offenem Druck ausgegangenen Post-Ordnungen bereits Vorkehrung beschehen, um den richtigen Lauf und die Sicherheit der Posten, woran dem Staat, dem Commercio und einem jeden Reisenden und in Correspondenz stehenden Particulier so sehr gelegen, zu erhalten, und die landesväterliche Sorgfalt, welche Wir von Anfang Unserer Regierung unter andern auch darauf gerichtet, das Uns zustehende Postregal in Unseren Landen auf einen guten Fuß durchgängig zu setzen, Uns zu Erreichung dieses heilsamen Zweckes veranlasset hat, von Zeit zu Zeit einige Reglements und Edicte in Betreff des Postwesens zu erlassen.

Nachdem aber dieselben einestheils nicht zulänglich, und theils solchen Inhalts sind, daß einige Veränderungen erforderlich; so haben Wir zu sicherer Erreichung Unserer Höchsten Absicht, und damit ein jeder entnehmen und fassen könne, was seine respective Obliegenheit und Schuldigkeit sey, gegenwärtige Post-Ordnung Unserer Höchsten Willensmeinung gemäß begreifen und zum Drucke befördern lassen.

§. 1.

Postmeister sollen bey ihren Stationen bleiben, die Expeditionen durch Unvereidete nicht thun, auch bey zehen Thalern Strafe Anderen nicht Zutritt dabey lassen. Sollen Caution leisten. Vorzugsrecht in deren Gütern.

Sollen die Postmeister, Postverwalter und Posthalter ohne ihrer Vorgesetzten Erlaubniß nicht über zwey Tage von ihren Stationen sich entfernen, auch soll ihnen nicht gestattet seyn, die Expeditionen durch unvereidete oder fremde Leute verrichten zu lassen, und da Uns mißfälligst zu vernehmen gewesen ist, daß hin und wieder in Unseren Landen sich Leute finden, die bey Ankunft und Expedition der Posten, um die Zeitungen zu lesen, oder unter einem sonstigen Vorwande, sich einfinden, und bey der Gelegenheit nur bemühet sind, die ankommenden und abgehenden Briefe zu besehen; so wird ein solcher Zutritt bey der Expedition hiermit bey zehn Thaler Strafe sowohl für den Postbedienten, der solche Irregularität zuläßet, als für den, der dergleichen Neugierde sich schuldig machet, hiermit nachdrücklichst verboten. Uebrigens sollen die ebenbemeldeten und alle anderen Postbedienten vor Antretung ihrer Stellen hergebrachtermaaßen in Eidespflichten genommen werden, und hat jeder vor Uebernehmung des ihm anvertraueten Amtes, mit allen rechtlichen Requisitis versehene, obrigkeitlich bestätigte annehmliche hypothecarische Caution einzulegen, und darinnen alles gegenwärtige und künftige beweg- und unbewegliche Vermögen generaliter mit zu verschreiben, damit das Ober-Postamt auf allen Fall vor jedem Andern Recht und Vorzug habe und behalte.

§. 2.

Der Postillons Alter, Tüchtigkeit und Livree, und unter welchem Beding sie frey von der Militair-Ausnahme sind.

Bey erforderlicher Besetzung eines Postillons-dienstes soll auf solche Leute gesehen werden, die wenigstens über achtzehn Jahre alt, von bekannter guter Lebensart, und mit deshalbigen guten Zeugnissen versehen sind, wodurch ihre Tüchtigkeit und Nüchternheit sich bewahrheitet.

Sie sollen außerdem der Wege allenthalben wohl kundig seyn, und Unsere Livree, Schild und Wappen, auch das Posthorn in dem gewöhnlichen Cordon führen, zum Unterschied von anderen Fuhrleuten, und daß sie als gefreyete Personen in Unseren Diensten stehen, und gleichwie sie solchergestalt von aller Werbung und Ausnahme eximiret seyn sollen; so verstehet sich doch von selbst, daß die Postämter, Posthalt- oder Verwaltereyen schlechterdings keine zum Militairstande enrollirte, noch auch sonst große ansehnliche, annoch in starkem Wachsthum stehende Leute, als worauf mithin die Regimenter der Größe wegen Anspruch machen können, zu Postillons annehmen, noch auch mehrere, als zum wirklichen Postdienst nöthig, in der Qualität anstellen, um sie dadurch dem Militairdienst nicht zu entziehen.

§. 3.

Wer über die Postbediente und deren Dienst zu sagen hat.

Damit aber ein Jeder wisse, an wen er sich bey entstehender Irrung und Streitigkeit zu halten habe; so verordnen Wir gnädigst, daß alle und jede Postbediente in Ansehung ihrer Dienstpflichten unter Unserm Ober-Postamte und dessen Directorio stehen, als zu deren alleinigen Verfügung und Gerichtsbarkeit überhaupt alles, was das Postwesen und der Postbedienten-Amtsverrichtungen betrifft, gehört, daher alle andere Collegia und Gerichte sich der Cognition und Verfügung in Postsachen zu enthalten, und selbige an Unsere Ober-Postdirection und Ober-Postamt zu verweisen haben. Und damit in den Fällen, wo das Ober-Postamt mit einer executivischen Verfügung in Postsachen vorzuschreiten nöthig findet, die Sache ohne Aufenthalt und Verzug geschehen könne; so sollen alle Collegia, Civil- und Militair-Obrigkeiten hiermit angewiesen seyn, auf Communication oder Requisition des Ober-Postamts prompte Hülfe ergehen zu lassen und zu ertheilen. Sollte aber ein dringender Vorfall sich ergeben, wo geschwinde Hülfe erforderlich, und nicht möglich wäre, darüber sogleich Verhaltung vom Ober-Postamte einzuholen; so befehlen Wir gnädigst, daß in einem solchen, keinen Verzug leidenden, Falle jeden Orts befindliche obere und niedere Obrigkeit fordersamst und so verfüge, wie solches das Landesgesetz vom 28sten Juni 1759 *), welches Wir hiermit bestätigen, des Nähern vorschreibet.

*) Diese Verordnung ist folgende:

„Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Landgraf „zu Hessen ꝛc. ꝛc.

„Nachdem zeithero verschiedentlich Beschwerden vor„gekommen, daß die Beförderung der Posten „dadurch merklich verzögert worden, weil die Post„Officianten, wenn man sich über dergleichen Ver„zug gegen sie beklaget, nicht vor denen sonstigen „ordentlichen Gerichten jeden Orts sich einlassen, „sondern dieserhalb auf die vorhero abzuwartende „Verordnung Unsers Ober-Post-Amts zu Cassel, „welchem sie hierunter allein untergeben zu seyn „vorgewendet, sich beziehen wollen; als haben „Wir, zu Abkommung aller solcher zu Verzöge„rung derer Posten gereichenden Einwendungen, „hiermit zu befehlen und gnädigst zu verordnen „nöthig gefunden, daß in vorkommenden keinen „Verzug leidenden Fällen, welche entweder „die Klagen zwischen den Passagiers, Post„Bedienten und Postillons, oder dergleichen „Beschwerden zwischen diesen und andern „Leuten betreffen, die Regierung zu Marburg, „Canzley zu Rinteln, auch jeden Orts befindliche „obere und niedere Beamte, fordersamst „zu verfügen, und die sonsten, nach Maaß der „Post-Ordnung, Unserm Ober-Post-Amt unter„worfenen Post-Officianten zu ihrer Gebühr „darunter anzuhalten, auch zu Beför„derung derer ordinairen und Extra„Posten das Nöthige zu veranstalten be„fugt, dabey aber hiernächst von solchen Vorfällen „nach Befinden, und wann solche soweit von „Belang sind, Unserm Geheimen Ministerio die „umständliche Anzeige, zur allenfallsig weitern Ver„fügung, zu thun gehalten seyn sollen. Es wer-

„den dahero sämmtliche Post-Beamten und Be-
„diente hiermit zugleich angewiesen, daß sie in
„allen dergleichen der Verzögerung halber keine
„Rückfrage an das Ober-Post-Amt gestattenden
„Streit- und Klagenfällen, welche zur Erkenntniß
„der ordentlichen Obrigkeit und Beamten ihres
„Orts gelangen werden, denenselben die gezie-
„mende Parition leisten, und hinführo, bey Ver-
„meydung der schwerersten Ahndung, keinerley
„Widersetzlichkeit sich dagegen zu Schulden kom-
„men lassen sollen. Wobenebst dann auch besagte
„Obrigkeiten in solcherley Verfallenheiten von dem,
„was darunter ihres Orts verfüget worden, Unserm
„Ober-Post-Amt die nöthige Information weni-
„ger nicht zu ertheilen, als dahin zu sehen haben,
„daß, wenn zu denen Nebenwagen und Extra
„fahrenden oder reitenden Posten die eigenen Post-
„pferde nicht hinlangen, und die ihrem Gerichts-
„zwange untergebenen Bürger und Bauern die
„ihrigen dazu gegen ordnungsmäßige Bezahlung
„herzugeben hartnäckiger Weise, wie der Anzeige
„nach öfters geschiehet, verweigern, mithin die
„Posten aufhalten, solchenfalls die nöthige Zwangs-
„mittel gegen dergleichen Widerspenstige ange-
„wandt werden mögen.

„Wonach sich also sowohl obgedachte Regierung
„und Canzley, als alle und jede Unsere Ober-
„und Untergerichte, als auch das Ober-Post-Amt
„sammt denen Post-Bedienten, aufs genaueste zu
„achten, und dem also gehorsamst nachzuleben
„haben.

„Sign. Bremen den 28sten Juny 1759.

„Wilhelm."

§. 4.

Deren ordentliches Forum in Erbschafts- oder andern Sachen.

Wenn aber ein Postbedienter ex alio delicto seu contractu, so das Postwesen an und für sich nichts angehet, und damit keine Gemeinschaft hat, zu belangen ist; so behalten Unsere Regierungen und andere fora ordinaria loci die richterliche Cognition und Entscheidung vor sich, jedoch mit dem Unterschied, daß, so oft ein Postbedienter vorgeladen wird, und dadurch an Verrichtung seines Dienstes behindert würde, dem jedesmaligen nächsten Vorgesetzten, oder nach Befinden dem Ober-Postamte davon Nachricht gegeben werde, damit dasselbe die Verfügung treffe, daß der Postdienst in nichts leide, und darin etwas verabsäumet werde.

§. 5.

Geringere Verbrechen der Postillons.

Sollte ein Postillon unterwegs etwas verbrechen, das zwar strafbar aber nicht peinlich ist; so soll er deswegen in der Route auf freyer Straße so wenig, als in den Dörfern zum Aufenthalte der Post arrestiret, sondern auf der nächstfolgenden Station erst die Untersuchung angestellet, und nach Befinden gegen ihn verfahren werden.

§. 6.

Wie es in schweren und peinlichen Fällen zu halten.

Würde aber ein Postillon etwas peinliches, uud ein so schweres delictum begehen, daß periculum fugae vorhanden; so haben die Beamten, auch Greben und Vorsteher in den Dörfern ohnverweilte Anstalt zu machen, daß die Passagiers, Couriers oder Briefe des zu Haften gebracht werden müssenden Postillons durch andere des Fahrens und Reitens erfahrene Knechte ohne Anstand zur nächsten Station fortgebracht werden. Von Seiten der Postbedienten ist aber hiervon sofort Unserm Ober-Postamt von solchen Vorfällen, der etwa nöthigen Dienstvorkehrung halber, Nachricht zu geben.

Ueberhaupt sind aber alle Postmeister, Postverwalter und Posthalter hiermit angewiesen, alle in ihren Gegenden vorfallende Merkwürdigkeiten, zumal wenn solche auf das Postwesen einigen Bezug haben können, unverzüglich zum Oberpostamte zu berichten, nach Ablauf jeden Quartals aber einen sogenannten Zeitungsbericht dahin einzusenden, und, wenn in der Zeit nichts vorgefallen, den Mangel der Neuigkeiten bloß zu bemerken.

§. 7.

Burgfrieden in den Posthäusern und deren Zeichen.

Den Posthäusern in Unseren Landen geben Wir hiermit den Burgfrieden, und soll des Endes das

gewöhnliche Edict *), damit solches Jedermann einsehen und respectiren möge, inwendig, außen aber Unser Fürstliches Wappen, oder wenigstens ein Postschild angeschlagen seyn.

*) Burgfriedens-Patent vom 15ten Dezember 1751, B. III, S. 45.

§. 8.

Postbediente tragen keine wirkliche Einquartierung, und wegen ihres Dienstes keine Steuern. Wie weit die Execution gegen sie Statt habe?

Auch befreyen Wir die Posthäuser von aller Natural-Einquartierung*), und soll den Besitzern gleich andern Eximirten der regulirte Service-Betrag zur monatlichen Abführung, angesetzet werden.

Außerdem aber, und was die Postbedienten an Real-Oneribus und anderen Abgiften von ihren Gütern, anderweiten Handthierung und Wirthschaft prästiren müssen; so sollen sie wegen sothanen ihres Dienstes und dessen Genusses mit keiner Steuer oder Contribution beleget, noch auf ihre Pferde, Wagen und Geschirr oder anderes Postgeräthe ein Arrest oder Execution verhänget, sondern solches alles ganz damit verschonet und von ihrer Besoldung, in Ermangelung eines anderen Objecti, ihnen wenigstens so viel gelassen werden, als der unentbehrliche Unterhalt für Mann und Pferde erfordert; inmaaßen dann auch nach Inhalt der Höchsten Resolution vom 6ten December 1782 sämmtliche Postmeister, Postverwalter und Pasthalter in Ansehung der contractmäßigen Anzahl Pferde zum Postdienste von der Concurrenz zum Wegebau befreyet seyn sollen, und nur mit den Ueberhinhaltenden zu concurriren haben.

*) In dem Post-Reglement vom 5ten August 1724, §. 4, war als Grund dieser Befreiung angegeben: „Um mehrerer Sicherheit der Stationen, und „weilen offtmals Geld und andere kostbare „Sachen darinnen ankommen, auch zur Com„modität der Reisenden, sollen die Posthäuser „von aller wirklichen Einquartierung befreyet „seyn."

Die Verordnung vom 19ten Januar 1799, die Einquartierung betreffend, erwähnt der Posthäuser bei den Einquartierungs-Befreiungen nicht besonders, sie können aber unter den im §. 10, Nr. 1, als ganz einquartierungsfrei erwähnten „herrschaftlichen Gebäuden" oder unter den im §. 11, Nr. 2, vorkommenden, nur von der Natural-Einquartierung gegen Entrichtung eines Serviegeldes befreieten, Häusern der „herrschaftlichen Beamten — so keine „öffentliche, sondern contribuable Privathäuser be„wohnen" mit begriffen werden.

§. 9.

Stehen in besonderm Schutz.

Die Postmeister und sämmtliche übrigen Postbedienten für ihre Person nehmen Wir in besonderen Schutz und befehlen Allen und Jeden, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, sowohl in den Posthäusern, als außer denselben gegen erwähnte Postbedienten in geziemenden Schranken zu bleiben, und sich aller Real- und Verbal-Injurien gänzlich zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß wider den oder diejenigen, welche unbändig sind, und an einem von ihnen dessenohngeachtet sich vergreifen, von der Obrigkeit jeden Orts oder auch der nächstfolgenden Station nach der Schärfe verfahren, und, ohne jedoch die ordinaire Post inzwischen aufzuhalten, eine summarische Untersuchung vorgenommen, der Uebertreter nach Befinden angehalten und wegen Violirung des den Posten gebührenden Respects und Schutzes mit verdienter Strafe belegt werden soll.

§. 10.

Kein Passagier soll die Postillons mißhandeln.

Es soll auch kein Passagier sich unterstehen, denen Postillons mit Unhöflichkeit, Scheltworten, vielweniger mit Karbatschen, Prügeln, Hauen oder Stechen übel zu begegnen, oder sie zu einem ungewöhnlichen Reiten oder Fahren zu zwingen, widrigenfalls und wenn der Postillon an der nächsten Station darüber klagt, so hat der Postmeister, Halter oder Verwalter dem Passagier ehender keine

Pferde zu geben, noch ihm zur Fortreise behülflich zu seyn, bis der Postillon zufrieden gestellet worden, auch bey gefährlichen und anderen Umständen die nächste Obrigkeit zu Hülfe zu rufen, mithin die Sache zu berichten, und weitern Befehl zu erwarten.

§. 11.

Der Postmeister, Postbedienten und Postillons Pflicht und Schuldigkeit.

Die Postmeister, Postbedienten und Postillons werden aber ausdrücklich anburch angewiesen, auch ihres Orts dem nachzukommen, was ihrer Schuldigkeit und Pflicht gemäß ist, und sollen dieselben den Passagiers sowohl, als allen andern, welche auf und bey den Posten etwas zu thun haben, mit aller Bescheidenheit und Willfährigkeit begegnen, oder, wenn hierüber geklaget wird, auf beygebrachte Bescheinigung der Bestrafung um zwey oder mehr Thaler, oder auch im Verfolge, und bey unterbleibender Besserung der Entsetzung ihrer Dienste ohnfehlbar gewärtig stehen; gestalten dann auch im nöthigen Falle die Postmeister, Halter und Verwalter hiermit authorisiret werden, die Postknechte zur prompten Satisfaction der klagenden Reisenden zu arrestiren und wegen deren Bestrafung zum Ober-Postamte zu berichten, während dem aber gleich zu sorgen, daß die Pferde an Ort und Stelle durch sichere Leute zurückgebracht werden.

§. 12.

Eigene Stube für die Passagiers und wie diese zu behandeln.

Da auch die vornehmste Pflicht der Postämter, Postverwaltereyen oder Posthaltereyen es ist, zur Aufnahme und guten Bewirthung der Passagiers alle Anstalt zu machen; so haben dieselben zu dem Ende eine eigene reinliche Stube, welche im Winter jedesmal zu rechter Zeit, nicht aber allemal erst bey Ankunft der Post, geheizet werden muß, parat zu halten, wie dann die Passagiers überhaupt niemals in die gemeinen Wirthschaftsstuben zu führen sind. Im Falle auch die Passagiers zu speisen verlangen; so ist der Postmeister, insonderheit an denen Orten, wo keine Gasthäuser in der Nähe sind, ihnen mit nothdürftiger und reinlicher Beköstigung gegen billigmäßige Bezahlung, nach einer in allen Posthäusern anzuhängenden Taxe, woraus jeder Passagier sich selbst das Conto machen könne, an die Hand zu gehen, und in Absicht der mit den fahrenden Posten Reisenden wird auf den Stationen, wo die Ankunft zur Essenszeit erfolget, sich jedesmal zum voraus darauf anzuschicken, hiermit angewiesen, dabeneben aber ausdrücklich bedeutet, Niemandem ein mehreres, als er fordert, aufzunöthigen, und dennoch an gebührender Höflichkeit es nicht erwinden zu lassen. Sollte aber ein oder das andere Postamt oder Posthalterey die geringe Last der Wirthschaft nicht übernehmen können; so wird Unser Ober-Postamt den befindenden Umständen nach hierunter zutreten, und solche Maaßregeln treffen, daß entweder die Passagiers in eine nahe gelegene Herberge oder Gasthaus gewiesen, oder sonstige Einrichtung getroffen, und dadurch allen Beschwerden der Reisenden zuverlässig abgeholfen werde. Gleichwie demnach diejenigen Postmeister und Postbedienten, welche sich vor anderen in guter Begegnung der Passagiers auszeichnen, deshalb gewiß allgemeinen Beyfall und Zufriedenheit sich versprechen können, so müssen dahingegen die Passagiers auch an ihrem Theile solche zu ihrer Bequemlichkeit getroffene Veranstaltung keinesweges mißbrauchen, mithin keine unanständigen Zunöthigungen gegen die Postbedienten sich erlauben, noch denselben sonst in ihren Dienstverrichtungen hinderlich oder beschwerlich seyn; angesehen Wir endlich auch zu allen und jeden Passagiers Uns gnädigst versehen, daß sie unter sich auf den Routen alles Zanks und Thätlichkeit, bey Vermeidung ernstlicher Vorkehrung, sich enthalten werden.

§. 13.

Extraposten müssen die Zeit sagen, und über eine Stunde die Reise nicht verschieben.

Allen denen aber, die der Extrapost sich bedienen, bleibet frey und unverwehrt, sich unter-

wegs auf den Stationen aufzuhalten, so lange sie wollen, auch stehet es bey ihnen, das Haus, wo sie abfahren, oder hingebracht seyn wollen, zu bestimmen, wofern nur dem Postmeister oder Posthalter die Zeit gesagt und nach bespanntem Wagen die Fortreise höchstens nicht über eine Stunde verschoben wird.

§. 14.

Der ordinaire Wagen hält seine Stunde, fährt gerade nach dem Posthaus und von da wieder ab.

Mit dem ordinairen Wagen wird aber Niemand nach seiner Wohnung, Gasthaus oder Herberge hingebracht, noch von da abgeholet, sondern ein Jeder hat sich zu rechter Zeit im Posthause einzufinden. Sodann wartet die ordinaire Post weder auf Briefe noch Personen, sondern wenn die vorgeschriebene Stunde vorhanden ist, und der Postillon zu drey unterschiedenen Malen geblasen, so fähret der Wagen ohne weiteren Anstand ab und fort. Wer sich nun alsdann versäumet oder die Reise ausgesetzet hat, ist seines ausgegebenen Postgeldes verlustig, es wäre denn Sache, daß der Passagier beweisen könnte, (daß er) entweder durch Krankheit, persönliche Arrestirung, oder sonstige erhebliche Fälle, die das Mitreisen unmöglich machen, behindert würde, in welchem Falle, jedoch bloß auf Verfügung von Unserem Ober-Postamte, den Eingeschriebenen das bezahlte Geld wiederum zurückgegeben werden soll, wenn nicht etwa der Passagier mit einer der folgenden Posten abreiset.

§. 15.

Tabackrauchen und große Hunde mitzunehmen ist verboten.

Das Tabackrauchen auf dem Postwagen kann wegen Belästigung anderer Passagiers und der Feuersgefahr halber, worin alle Packereyen gesetzet würden, schlechterdings nicht gestattet werden, und haben also die Passagiers, Postillons und Wagenmeister, bey sonst erfolgender unausbleiblichen Bestrafung, danach sich zu achten. Auch stehet keinem Passagier zu erlauben, große Hunde mit aufzunehmen, sondern es bleibt dieses ausdrücklich verboten, und hat solches der Postmeister oder Posthalter zu verwehren, oder diejenigen, welche dergleichen bey sich führen, abzuweisen.

§. 16.

Wie es mit den Plätzen zu halten.

Gleichwie in Absicht der Plätze auf den Postwagen, der den Passagiers unter andern Verhältnissen gebührende Rang keineswegs zur Richtschnur genommen werden kann; so soll, in dem Falle Streitigkeiten unter ihnen deshalb entstehen, der mit einer Post Ankommende den Vorzug haben. Hernach wählen diejenigen ihre Plätze, welche dieselben am ersten bezahlt, und endlich folgen die, so die Post nur bestellet haben, nach der Ordnung, wie ihre Namen im Buche und Frachtzettel eingeschrieben sind. Will aber einer dem andern aus Höflichkeit weichen, so überkommt jener den Platz, wo sonst dieser hätte sitzen müssen. Und damit hierin um destoweniger Zweifel vorfallen möge, so hat der Postmeister oder Posthalter die Plätze zu numeriren, und jedem Passagier so, wie er mit der Post angekommen, oder dieselbe bezahlt oder nur bestellet hat, die gebührende Nummer einzuhändigen oder zuzuschicken.

§. 17.

Wie viel Personen und was an Packereyen geführet werden soll.

Dann sollen auf einem ordinairen mit vier Pferden bespannten Postwagen mehr nicht, als regulariter sechs Personen, und an Packereyen in allem zwölf bis vierzehn Centner nach Beschaffenheit der Jahrszeit und Wege aufgeladen, und vor allen Dingen die Reisenden mit ihrer Bagage befördert, diesemnächst die herrschaftlichen

Sachen und Kaufmannswaaren, sodann die Unseren Bedienten zustehenden Packen mitgenommen, und Alles in die Wege gerichtet werden, daß sich die Passagiers nicht darüber zu beschweren haben.

§. 18.

Wann mehr Personen zur Mitreise vorhanden.

Wären aber mehr, als sechs Personen, von den vorigen Stationen angelangt, oder sonst zum Mitreisen vorhanden; so sollen dieselben auf einem mit drey, oder nachdem es ist, mit vier Pferden bespannten Nebenwagen um die gewöhnliche Taxe fortgebracht, und überhaupt die ordinairen Posten nicht zu Frachtwagen mißbraucht, noch durch deren Ueberladung die Reisenden an schleunigem Fortkommen gehindert werden.

§. 19.

Große Kisten, schwere Verschläge und Schießpulver nicht anzunehmen.

Kein Postmeister hat derowegen allzugroße und allzuhohe Kisten, auch allzuschwere Ballen und Verschläge, vielweniger Schießpulver auf- und anzunehmen, bey zwanzig Thaler Strafe. Wenn es aber an obiger Zahl der sechs Personen mangelt; so kann er anstatt einer Person hundert und fünfzig Pfund schwer an Gütern laden; jedoch darf die ganze Fracht das Gewicht von zwölf bis vierzehn Centner nicht übersteigen, noch den Passagiers zur Last oder Ungemächlichkeit gereichen.

§. 20.

Den Passagiers soll hierzu ein ordinairer Wagen gegeben werden.

Wollten hingegen Passagiers dergleichen große und schwere Ballen mit der Post fortgebracht haben; so soll ihnen dazu um die gewöhnliche Taxe ein Nebenwagen gegeben und freygestellet werden, sich bey ihre Sachen, oder auf den ordinairen Wagen zu setzen.

§. 21.

Jede Person hat funfzig bis sechszig Pfund frey.

Eine jede Person hat einen Coffer oder Felleisen, von fünfzig bis sechszig Pfund frey, und was die Bagage mehr wiegt, da wird die gewöhnliche Fracht für entrichtet.

§. 22.

Fremde Briefe und Packets, auch accisbare Waaren müssen angezeigt werden. Judenzoll.

Es ist aber Niemand erlaubt, fremde Sachen, Briefe und Packete, oder licent- und accisbare Waaren unterm Schein seiner Bagage mitzunehmen und zu bestellen, sondern ein Jeder hat dieselbe bey Strafe der Confiscation anzuzeigen, und die gewöhnliche Fracht oder Abgiften davon zu entrichten, auch kein Postbeamter oder Bedienter etwas Licent- oder Accisbares auf die Post zu nehmen, oder davon abzugeben, es sey dann ein Accisszettel darüber genommen, und das bey vierzig Thaler Strafe, wovon eine Hälfte Unserm Fisco, die andere dem Angeber heimfällt. Jedoch sollen die mit Posten reisenden Juden von Unseren Zollbedienten wegen der Zölle *) nicht aufgehalten, sondern ihnen solche an jedem Orte forderſamst abgenommen, und sie ohngesäumt abgefertigt werden.

*) Dieser Juden-Leibzoll ist längst abgeschafft.

§. 23.

Postillons sollen heimlich ganz nichts aufnehmen. Strafe hierauf.

Auch soll kein Postillon sich unterstehen, dergleichen verbotene oder andere Sachen, Personen und Briefe weder im Hin- noch Zurückfahren, wenn gleich der Wagen nicht völlig besetzt wäre, unterwegs für Geld oder um nichts heimlich aufzunehmen, sondern jeder Postmeister, Postverwalter und Posthalter hat sich dessen bey den Passagiers oder andern fleißig zu erkundigen, und es ohnverweilt an das Ober-Postamt zu berichten, da dann die Passagiers, so sich vor den Thoren um

halbes Geld aufgesetzet, und an den ordentlichen Stationen nicht angegeben haben, die Fracht doppelt bezahlen, die Postillons aber das erstemal um zwey Thaler gestraft, und das andere Mal gar weggejagt, auch die Sachen bey der nächsten Station abgesetzet, und bis auf weitern Befehl verwahret werden sollen.

§. 24.

Sorge für der Passagiers ihre Bagage. Diese müssen selbst darauf Acht haben.

Beyde, der Postmeister und Postillon, sollen weniger nicht für der Passagiers ihre Bagage, als die übrigen Packereyen alle Sorge tragen, so viel nur immer möglich ist, widrigenfalls, und wenn durch ihre Schuld etwas verloren gehet, so sind sie dafür zu stehen und es zu ersetzen verbunden. Die Passagiers aber haben auch ihres Orts, insbesondere des Nachts, und bey dem Ab- und Umpacken auf ihre Sachen selbst mit Acht zu geben, auch Stricke und Seiler zu deren Befestigung anzuschaffen, indem in diesem Falle für Unglück, Raub, Diebstahl und anderen dergleichen zufälligen Schaden Niemand haftet, sondern genug ist, wenn die Postmeister, Posthalter und Postillons keine Schuld, noch etwas versehen haben.

§. 25.

Postbuch und Frachtzettel.

Was nun auf die Post gegeben wird, oder an Personen, Briefen und Packets bey den Stationen ankommt, und wieder abgehet, das hat der Postmeister und Posthalter getreu und fleißig in sein Buch und die Frachtzettel einzutragen, und gehörig zu befördern.

§. 26.

Die Post soll über eine Stunde nicht aufgehalten werden.

Die fahrenden Post ist auf dem Lande, und wo keine anderen Posten abgewartet werden müssen, länger nicht, als eine Stunde bey Strafe eines Thalers auf jeden nicht hinlänglich zu entschuldigenden Versäumnißfall aufzuhalten, auch zu dem Ende, wann sie eigentlich angekommen, oder abgegangen, auf jeder Station in den Stundenzettel richtig zu verzeichnen, allenfalls aber, und da ein unvermutheter Zufall am Verzuge Schuld wäre, sothane Ursache umständlich anzumerken und zu bescheinigen.

§. 27.

Fleißige Besichtigung und Ausbesserung der Wagen.

Der Postmeister, Posthalter und Postverwalter soll auch gleich nach Ankunft der Post, den Wagen benebst den Packereyen, zumal beym Umpacken, fleißig und des Nachts mit einer Laterne besichtigen, ob an dem Wagen etwas zerbrochen, oder sonst zu verbessern sey, und wenn er findet, daß solcher unterwegs liegen bleiben könne; so hat er das Schadhafte sofort wieder ausbessern zu lassen, mithin die Kosten vorzuschießen, und der Wiedererstattung halber die Rechnung an das Ober-Postamt einzusenden, auch genau zuzusehen, ob sich nach den Frachtzetteln alles richtig befindet? und wo nicht, solches ungesäumt an die zurückgelegte Station sowohl, als an das Ober-Postamt zu berichten, und in Fällen von importanten Defecten, nicht den Abgang der Post abzuwarten, sondern, da nöthig, die Nachrichten durch eine Estafette abzusenden, damit gleich alles untersuchet, dem Schaden vorgebeuget und das Verlorene herbey gebracht werden möge.

§. 28.

Wer etwas auf die Post giebt, muß sagen, was es ist, und den Brief nicht auf das Packet binden.

Wer aber einen Brief, Einschlag oder Packet auf die Post giebt, hat zuvörderst anzuzeigen, was darin befindlich, und wie hoch der Werth, ob es zerbrechlich, oder dem Verderb und Fäulniß unterworfen seye, auch die Briefe nicht so schlechterdings

aufzubinden oder anzusiegeln, sondern absonderlich beyzugeben, und das Packet mit Buchstaben, oder auf andere Art zu bezeichnen, weil die Aufschrift durchs Fahren und Regenwetter leicht zerrieben und unleserlich werden kann.

§. 29.

Große Geldposten und andere Packereyen sind wohl zu verwahren. Flüssige Sachen und Saamen gehen auf Gefahr des Absenders.

Ehe und bevor große Geldposten, Schachteln, Acten und dergleichen angenommen werden, soll der Postmeister und Bediente zusehen, ob und wie solches verwahret ist, denn die Gelder müssen wenistens in leinen Tuch doppelt gepackt, und die großen Posten von zwey-, dreyhundert- tausend und mehreren Thalern in Fässer eingeschlagen, auch die Schachteln nicht mit schlechtem Bindfaden, sondern mit Leinewand umzogen, und die Acta entweder in Wachstuch oder in einem Kästchen eingemacht seyn, anderergestalt solches zur Verbesserung zurückzugeben ist. Ueberhaupt soll demnach alles, was zu den Posten aufgegeben wird, und ohnbeschädigt transportirt werden soll, wohl verwahret seyn; besonders aber wird hiermit gnädigst festgesetzet, daß flüssige Sachen und Saamen nur allein auf Gefahr des Absenders angenommen werden.

§. 30.

Wie es zu halten, wenn ein Packet übel verwahrt, oder schadhaft ankommt;

Wenn aber ein Packet übel verwahret ankommt, oder schadhaft befunden wird, daß es gar verderben oder verloren gehen kann; so soll der Postmeister oder Postverwalter des Orts solches in Gegenwart einiger Zeugen mit neuen Umschlägen versehen, und wenn Geld darin befindlich ist, dasselbe auf seinen Eid und Pflicht mit Fleiß zählen und besser verwahren, mit dem Postsiegel versiegeln, und die Addresse wieder deutlich darauf setzen, auch entweder an den Ort, wohin es gehöret, oder an das Ober-Postamt, Nachricht davon ertheilen, damit die aufgewendeten Kosten bey der Abgabe zum Porto geschlagen, und wieder gefordert werden können. Lässet er sich hierunter nachlässig finden; so haftet er für den Schaden und zahlet überdas noch zwanzig Thaler Strafe.

§. 31.

oder undeutlich addressirt, oder mehr sich findet, als im Frachtzettel enthalten ist.

Was auch übel und undeutlich addressiret worden, oder bey Ankunft des ordinairen Postwagens sich mehr findet, als im Frachtzettel annotirt worden, das ist sobald, und noch vor Abgang des Wagens in sothanem Zettel anzumerken, auch nachgehends bey der ersten zurückgehenden Gelegenheit auf dem Passe öffentlich bekannt zu machen, solches weniger nicht dem Ober-Postamte berichtlich zu melden, und inzwischen bis zur eingelaufenen Nachricht das sich mehr Gefundene wohl zu verwahren.

§. 32.

Wenn die Person, an die die Addresse lautet, nicht am Orte ist.

Sollten Briefe oder Sachen an Jemand geschickt werden, welcher an dem Orte der Addresse sich nicht antreffen lässet; so hat der Postverwalter von den Aufschriften eine Charte zu verfertigen, und ein Vierteljahr lang im Posthause auszuhängen, auch an den Ort, wo dieselben herkommen, mittlerweile davon Nachricht zu ertheilen, und nach solcher Zeit sie dahin zurückzusenden.

§. 33.

Was durch Unfall von der Post verloren gehet, soll der Finder gleich liefern.

Was aber durch einen Unfall verloren gehet, das hat derjenige, welcher es findet, ohnverzüglich ins nächste Posthaus zu liefern, oder es wenigstens

zu melden, und dagegen nach des Ober-Postamts Ermessen eine proportionirliche Belohnung (zu) gewärtigen. Verschweiget, behält oder verhandelt aber einer das Gefundene; so soll er, und alle, die Theil oder Wissenschaft davon gehabt haben, wie Diebe angesehen, und also gestraft werden.

§. 34.

Die Pferde sollen tüchtig und bereit seyn.

Die Pferde sollen auf allen Stationen tüchtig, und durch keine Feld- oder andere dergleichen Arbeit abgemattet, sondern zu rechter Zeit im Geschirre bereit, und mit allem, was dazu gehöret, fertig seyn, damit die Stundenzettel genau eintreffen, und die Reisenden zu gesetzter Zeit an ihrem Orte anlangen können. Wer sich aber in diesem Stücke, oder bey der Abfertigung, es sey der Postmeister oder dessen Bedienten, säumig finden lassen, und entweder den Stundenzettel verlieren, oder nicht einschreiben wird, der hat jedesmal, und zwar der Postmeister oder Verwalter zwey Thaler und der Postillon einen Gulden Strafe zur Postcasse zu erlegen.

§. 35.

Posthalter sollen die Nacht die Post abwarten und wachend bleiben.

Weil auch die Postmeister und Posthalter, wenn die Posten des Nachts ankommen, oft aus Bequemlichkeit schlafen, und die Reisenden so lange vor dem Hause warten lassen, bis ihre Leute und sie durch das Horn oder auf andere Weise ermuntert werden; so befehlen Wir hiermit ernstlich, daß ein jeder Postmeister, Postverwalter und Posthalter mit seinem Gesinde wachend bleibe, und die Post erwarte, mithin seine Thüre alsdann sobald eröffne, die Passagiers bescheidentlich aufnehme und bediene, und ehender nicht schlafen gehe, bis dieselbe wieder expedirt ist.

§. 36.

Wie dem Mangel der Pferde vorzukommen.

Damit übrigens, zumal in Meßzeiten und bey andern starken Passagen, an Pferden kein Mangel erscheinen, sondern beydes, die ordinairen und Extraposten ohne Anstand befördert werden, und in der vorgeschriebenen Zeit an ihrem Orte anlangen mögen;

§. 37.

Aufzeichnung derer, die Pferde halten.

so haben Wir kraft dieses angeordnet, und wollen, daß Unsere Ober- und Unterbeamten, sammt Bürgermeister und Rath in den Städten, auch Gerichtsbarkeit habende von Adel auf geziemendes Anmelden Unserer Postmeister und Posthalter an Orten, wo eine Station ist, von den daselbst wohnenden Caleschenfahrern, Fuhrleuten und Bauern, welche tüchtige Pferde haben, innerhalb den nächsten vier Wochen ein ausführliches Verzeichniß verfertigen, auch eines jeden Namen mit einer absonderlichen Nummer bemerken, und zugleich die ernstlichste Verfügung thun sollen, daß solche, wenn die bey denen Stationen befindlichen Pferde zu Meßzeiten, oder sonst, zu Fortschaffung der Extraposten und Couriers nicht zureichen, nach ihrer Reihe und Nummer ohnweigerlich, und bey Vermeidung von zwey Thalern Strafe vorspannen, und sich daran nicht säumig finden lassen.

§. 38.

Was hierunter für Maas und Ordnung zu halten.

Wobey dann folgende Maaße und Ordnung zu halten: Wenn nämlich die erste, zweyte und dritte Nummer abwesend, oder untüchtige Pferde vorspannen wollte; so muß der folgende fahren, und respective stehet dem Posthalter frey, denjenigen, an welchem die Reihe ist, vorbey zu gehen, ohne daß einer bey zwey Thaler Strafe

sich eindringen, oder die Fahrt weigern darf, sondern für dasmal ist ein jeder zu folgen schuldig. Und im Falle hierunter Unterschleif oder Partheylichkeit vorgehen sollte, so hat der, welcher beschweret zu seyn vermeinet, hernach seine Klage bey dem Beamten zu bescheinigen, und dieser, mit Beyfügung seines rechtlichen Gutachtens, zur weitern Verordnung ohnverlängt zu berichten.

§. 39.

Und wie es mit dem Lohne zu halten.

Wegen des Lohns aber findet an Seiten der Posthalter kein Gedinge oder Accord statt, sondern, wer im Nothfalle seine Pferde hergiebt, der bekommt das völlige Postgeld alsofort, und zum Voraus, wie es der Passagier zahlet, und der Posthalter ein mehreres nicht, als zwey gute Groschen von jedem Thaler des bezahlten Postgelds für seine Bestellung und Mühe, oder auch Hergebung eines offenen Postwagens, wenn der Reisende kein eigenes Fuhrwerk hat.

§. 40.

Was für Postwagen, Caleschen und Chaisen zu bezahlen.

Welchenfalls für einen solchen offenen Postwagen drey gute Groschen, für eine Calesche vier gute Groschen, für eine halb bedeckte Chaise fünf gute Groschen und für eine ganz bedeckte Chaise sechs gute Groschen, über die Pferde, jede Meile eins für alles von den Reisenden bezahlt werden soll.

§. 41.

Postillons sollen nicht an die Schenken fahren.

Unterwegs sollen die Postillons mit Extraposten anders nicht, als auf der Passagiers ihr Begehren, und mit den ordinairen Posten gar nicht, außer in Nothfällen, an die Wirthshäuser und Schenken fahren, vielweniger da lange stille halten und saufen, auch auf dem Pferde nicht schlafen, und dadurch die Posten verweilen, sondern so oft einer solches thut und darüber geklaget wird, büßet er es jedesmal mit einem Thaler von seinem Solde, welchen der Posthalter beyzubringen, und nebst seinem Berichte an das Ober-Postamt einzuschicken, oder in dessen Entstehung noch überdas für seine Person doppelte Strafe zu erlegen hat.

In den Städten aber, und bey Umwechselung der Pferde, kann bey Extraposten den Reisenden zu Verrichtung ihrer Geschäfte eine halbe Stunde zugestanden werden.

§. 42.

Nebenpostiren ist verboten.

Alles Nebenpostiren ist hergegen verboten, sondern wer auf der fahrenden oder mit Extrapost ankommt, oder wer durch anderes oder eigenes Fuhrwerk auf einer Station anlanget, und Pferde umwechselt, und desselben oder folgenden inclusive des achten Tages wider fort will, muß sich nothwendig der ordinairen oder Extrapost bedienen; alles Fahren mit eigener Equipage ist, wie sich ohnehin verstehet, hiervon ausgeschlossen.

§. 43.

Wie auch das Abziehen der Passagiers von der Post.

Kein Kutscher oder Fuhrmann soll sich auch erkühnen, auf den ordentlichen Poststraßen Hin- und Herfahrten anzustellen, die Wirthshäuser zu durchsuchen, und die darin befindlichen Fremden und Durchreisenden von der ordinären Post ab- und auf ihr Fuhrwerk zu locken, oder auch vor den Thoren und am nächsten Dorfe aufzunehmen bey fünfzig Cammergulden Strafe, wovon der Angeber, er mag selbst mitgefahren seyn oder nicht, jedesmal die Hälfte haben soll.

§. 44.

Einheimische reisen mit einerley Pferden, wie sie wollen.

Wer aber an dem Orte wohnet, oder eine Zeitlang, wenigstens acht Tage, sich daselbst

aufhält, und mit einerley Pferden reisen will, dem stehet frey, für sein Fortkommen zu sorgen, so gut er kann und mag, mithin an dem Orte einen Fuhrmann zu miethen, oder anders woher zu bestellen, oder auch sich dessen bey einer zufälligen Gelegenheit zu bedienen.

§. 45.

In wie weit Fuhrleute und Kutscher zu fahren die Erlaubniß haben.

Es ist demnach für das Künftige den Fuhrleuten und Kutschern ohnverwehrt, sowohl von Anfang als bey der Zurückreise soviel Personen zu dingen, als sie fortbringen können, wenn es nur keine Fremde und Durchreisende sind, und werden sie sich in diesem Stücke für Schaden zu hüten wissen.

§. 46.

Abschaffung des Passagengeldes und Zwanges auf die Posttage.

Hat es bey der vorhin geschehenen Aufhebung des Passagengeldes und dem aufgehobenen Zwange sein Bewenden, daß Niemand auf einen Posttag abfahren dürfe, und wenn also Jemand an dem Orte zu Hause, oder nur acht Tage daselbst gewesen ist, der mag hernach ohngehindert reisen, wann und auf was Art er will.

§. 47.

Schleunige Abfertigung der Couriere und Extraposten. Bestimmtes Wartegeld.

Sobald ein Courier oder Extrapost ankommt, hat der Postillon zeitig in das Horn zu stoßen, damit alles desto ehender fertig seyn könne, und sollen die Pferde derer Reitenden längstens in einer halben Stunde zugebracht, diejenigen aber, so fahren wollen, gleich jenen, auf das möglichste befördert, und auf das höchste über eine Stunde nicht aufgehalten werden, bey zwey Thaler Strafe. Würde aber ein Passagier einen Courier- oder Laufzettel vorausschicken, um die Pferde zu bestellen, so sollen selbige sobald bey des Passagiers Ankunft vor dem Posthause völlig aufgeschirret stehen, um sogleich vorgespannt werden zu können. Dahingegen wird sich zu jedem Reisenden versehen, daß er die zur Abfahrt angeschirrten Pferde nicht über die bestellte Zeit warten lasse, oder wenn solches höchstens über eine Stunde daure, davon ein billiges Wartegeld, und zwar von einer jeden über jene Zeit gehenden Stunde von vier Pferden acht, und von sechs Pferden zwölf Groschen dem Postmeister oder Halter zu vergüten, auch wenn jemand Postpferde bestellet und sie nachher wieder auffaget, so soll ein solcher schuldig seyn, einen Drittheil vom Postgelde der Posthalterey zur Entschädigung zu entrichten.

§. 48.

Zeit, in welcher die Postillons ihren Cours absolviren müssen.

Der Postillon aber hat auf der Reise beym Courier-Reiten, in guten und harten Wegen mehr nicht, als drey Viertel Stunden und in tiefen und bergigten eine Stunde, hingegen beym Courier-Fahren in guten Wegen eine Stunde und in bösen fünf Viertel Stunden zu einer Meile zu gebrauchen, bey Verlust seines Trinkgeldes, auch überhaupt eben so wohl, als wenn er ordinaire Posten und Estaffetten führet, seinen Cours pflichtmäßig in den ihm regulirten Stunden zu absolviren, oder jedesmal einen, und bey der fahrenden Post zwey Thaler Strafe zu erlegen, es wäre denn, daß er eine erhebliche Entschuldigung hätte, und was ihn verhindert, bey der nächsten Station erweislich darthun könnte.

§. 49.

Einrichtung der Stundenzettel.

Zu dem Ende soll bey die Extraposten sowohl, als bey die ordinaire, ein gedruckter Stundenzettel gegeben und nachgesehen werden, ob der Postillon

die Zeit gehalten, oder wer von ihnen am Verzuge Schuld gewesen? Findet nun ein Passagier Ursache zu klagen; so hat er besagten Zettel auf der letzten Station ab- an den Postmeister zu geben, und dieser denselben sofort an Unser Oberpostamt zur Ahndung einzusenden.

§. 50.

Wagen, Sattel und Zeug, und was dafür zu zahlen;

Ebenfalls sollen auf den Stationen tüchtige Sättel und Zeug, wie nicht weniger offene und zugemachte Wagen parat seyn, und zahlt der Passagier für den Sattel zum Reiten zwar nichts, für Postwagen, Caleschen und Chaisen aber dasjenige, was oben §. 40 festgesetzt und verordnet ist.

§. 51.

wie auch für das Wagenzehr und Schmieren.

Führet aber der Passagier seine eigene Chaise und das Wagenzehr mit, welches außerdem zwey gute Groschen kostet; so fallen alle übrigen Abgiften für Schmieren und dergleichen gänzlich weg, sondern die aus- und anspannenden Postillons haben solches ohne Verzug oder die geringste Weigerung zu verrichten, oder der Reisende kann es am Trinkgelde abziehen.

§. 52.

Trinkgeld der Postillons.

Damit nun auch ein jeder Postillon wisse, was ihm an gewöhnlichem Trinkgelde allenthalben gebühre; so wird hiermit ein für allemal verordnet und festgesetzt, daß bey der ordinairen fahrenden Post von einem Passagier mehr nicht, wie zwey gute Groschen, bey der Ankunft auf der Station, und das zwar mit aller Höflichkeit und Bescheidenheit zu fordern erlaubt ist, und wäre die ordinaire Post mit sechs Pferden, mithin mit zwey Postillons versehen, so sind jedennoch die Passagiers ein mehreres zu geben nicht schuldig. Sodann soll bey einer Extrapost, wenn solche durch einen Postillon und drey oder vier Pferde geführet wird, so wie bey einem Courier nicht mehr, wie von einer Station à dritthalb oder drey Meilen, acht gute Groschen und einer à anderhalb oder zwey Meilen sechs gute Groschen an Trinkgeld verlanget, und wenn solche durch zwey Postillons und sechs Pferde gefahren werden muß, auf eine Station von dritthalb oder drey Meilen, zehn gute Groschen, und von anderthalb oder zwey Meilen acht Groschen zusammen, mit gleichmäßiger Höflichkeit begehrt, ein mehreres aber ebenwohl blos von eigenem Gefallen der Passagiers erwartet, und bey den ordinairen sowohl, als Extraposten und Couriers über dieses gewöhnliche Trinkgeld unter keinerley Vorwand weiter etwas für Zehrung unterwegs oder sonst, bey schwerer Strafe prätendiret werden.

§. 53.

Was für Chaisen und Wagen, und wie solche fortzuschaffen.

In der letztern Post-Ordnung in diesem Abschnitte ist zwar bereits festgesetzt, daß, da die Posten keine französischen Chaisen mit zwey Rädern führten, sondern alle habenden Wagen und Caleschen mit vier Rädern versehen wären; so sollten, wenn diese leicht, und nicht zu schwer bepacket, für ein oder zwey Personen nicht weniger als drey Pferde gegeben, für mehr, nämlich drey oder vier Personen, inclusive deren Bagage, und diese verhältnißmäßig auch nicht zu schwer, vier Pferde, und vor die schweren Kutschen oder Wagen, worauf fünf, sechs oder sieben Personen sitzen, sechs Pferde vorgespannt, und so wenig die leichten als beladenen Wagen weiter, als bis zur nächsten Station, geführet werden.

Nun soll es zwar an sich dabey sein Bewenden haben. Nachdem aber in dem Falle, wenn eine einzelne Person mit einem geringen nicht erheblichen, allenfalls in einem Mantelsacke, oder dem

ähnlichen kleinen Koffer bestehenden Gepäcke, mit einem mit zwey Postpferden bespannten leichten Fuhrwerke ankommt, oder ein solcher seine Reise antreten will, es der Billigkeit gemäß ist, daß hierunter auf die wenigst kostspieligste Art ihm ausgeholfen werde; so befehlen Wir gnädigst, daß künftig, so wie in den benachbarten auswärtigen Staaten auch beschiehet, solchen einzelnen Reisenden mit zwey Pferden ausgeholfen werden, und ein solcher nicht schuldig seyn solle, das dritte Pferd zu nehmen, noch zu bezahlen; inmaaßen denn überhaupt hiermit gnädigst festgesetzet wird, daß jeder Passagier, so wie derselbe bespannt ankommt, und seine bißherige Reise gemacht hat, weiter fortgeführet, und jene Einrichtung blos allein von dem ersten Abfahren zu verstehen ist.

§. 54.

Reisen außer der ordinairen Route. Ist nicht erlaubt, einen Passagier von einer Station zurück zu fahren, wo Pferde sind.

Wenn auch jemand, der im Lande angesessen und nicht verdächtig ist, außer der ordinairen Route Extrapost fordert, und der Ort nicht über drey oder vier Meilen entlegen; so sollen ihm gegen Bezahlung des Postgeldes nach der Couriertare Pferde gegeben werden; allein der Posthalter ist ihn für denselben Preis wieder zurückzufahren oder auf ihn warten zu lassen, wider Willen nicht schuldig. Und wo Stationen und Pferde anzutreffen sind, da ist solches gar verboten, sondern ein jeder muß sich der Post am Orte bedienen.

§. 55.

Wegebesserung betreffend.

Wegen der Straßen und Wege soll sich ein jeder Postmeister und Posthalter nicht nur durch seine Leute, sondern auch selbst erkundigen, ob und wo solche bös und tief, und einer Besserung nöthig haben, damit der Beamte des Orts auf ihr Erinnern hierunter das Nöthige veranstalten, oder im Falle solches dennoch unterbleiben sollte, das Ober-Postamt davon gehörigen Orts Anzeige thun könne, gestalten Wir auf was Art bey dem Wegebau zu Werke zu gehen, von wem und zu welcher Zeit derselbe zu besorgen sey, ohnlängst absonderliche Verordnung ergehen lassen.

§. 56.

Neben- und Feldwege ohne Schaden zu brauchen. Niemand soll sein eigener Richter seyn.

An Orten, wo die Straßen nicht wohl auszubessern, noch darauf fortzukommen stehet, mögen die Postillons bey ordinairen und Extraposten sich der Nebenwege bedienen, und, wenn solche verbauet oder verschlossen sind, dieselben eröffnen, und einen Schlüssel dazu haben, keineswegs aber offen lassen, vielweniger die Wiesen und besaamte Felder, oder ausgestellte und bezäunte Gärten beschädigen. Doch soll in diesem Falle Niemand die Post durch Ausspannung der Pferde, oder sonsten hemmen, noch auf andere Art sein eigener Richter seyn, sondern, wer da vermeinet, daß ihm ohne Noth oder aus Frevel Schaden geschehen, der hat darüber rechtliche Erkenntniß zu erwarten.

§. 57.

Oeffnung der Thore. Fähr- und Sperrgeld betreffend.

Alle Posten, es mögen ordinaire oder extraordinaire, reitende oder fahrende seyn, sollen in Unseren Städten, Flecken und Dörfern auf das gegebene Zeichen sofort eingelassen und nirgends gehindert, sondern die Thore und verschlossenen Schlagbäume ihnen zu aller Zeit geöffnet, und sie über hoch angewachsene Ströme durch die dazu bestellten Fährleute übergeführet werden; jedoch bezahlen die Extraposten das gewöhnliche Fähr- und Sperrgeld, die ordinairen reitenden und fahrenden aber sind davon befreyet. Und damit sich dieses Vorrechts Niemand mißbrauchen möge; so ist das Posthorn zu führen, oder sich dessen unter

einigerley Vorwand auf Reisen zu bedienen, allen und jeden, wer die auch sind, außer den Postillons, bey Verlust des Posthorns und zwanzig Cammergulden Strafe verboten, wovon die Hälfte der Postcasse und die andere Hälfte dem Angeber heimfällt.

§. 58.

Sicherheit der Posten. Von dem Falle, wann Missethäter darauf wären. Auf der Post ist nichts dem Arreste unterworfen, es wäre dann gestohlen.

Ueberhaupt wollen Wir, daß den Posten auf den Straßen und Wegen Sicherheit geleistet werde, und befehlen, daß sich bey Leibes- und Lebensstrafe Niemand an den darauf befindlichen Personen, Sachen und Packeten vergreifen, oder solchen einigen Schaden und Nachtheil zufügen, noch auch dieselben, wenn er schon Anspruch daran zu haben vermeinte, gewaltsam aufhalten und pfänden, sondern ein jeder sich am Wege Rechtens begnügen lassen soll. Selbst die Missethäter und ausgetretenen Schuldner sollen nicht eigenmächtig noch anders, als von der Obrigkeit des Orts, und nach vorgängiger Untersuchung arrestiret werden dürfen.

Trüge sich aber ein außerordentlicher Vorfall zu, daß das Verbrechen gar schwer wäre, und eine Lebensstrafe verdiente, so muß es wenigstens Greben und Vorstehern des nächsten Dorfes angezeiget, und der Missethäter ohne Hemmung der Post, auch nach Befinden der Nacheilende und er zugleich gefänglich angenommen, und ohnverlängt an das Justizamt und sonst Bericht davon erstattet werden. Insgemein ist auch nichts, was auf die Post gegeben wird, einiger Verkümmerung oder Arrest anders nicht, als auf obrigkeitliche Requisition unterworfen, sondern sowohl eins als das andere nach seiner Addresse richtig zu bestellen, es wäre denn gestohlen, auch hernach nicht wieder herbeyzubringen, und dessen genugsamer Beweis gleich Anfangs vorhanden.

§. 59.

Ausweichen der Wagen und Posten unter sich.

Den ordinairen Posten weichen die Extraposten aus, und wenn deren zwey sich einander begegnen, so behält diejenige billig den Weg, deren Postillon zuerst ins Horn gestoßen. Hingegen muß alles Fuhrwerk, es mögen Kutschen, Carossen, Chaisen, Fracht- oder andere vor- und entgegen fahrende Wagen, wenn der Postillon, wie er zu thun schuldig, zeitig geblasen, den Posten ohnweigerlich ausweichen. Wofern es aber ein sehr schwerer Frachtwagen, oder Karn, und also nicht wohl möglich wäre; so soll derselbe zum wenigsten still halten und die Posten vorbey lassen.

§. 60.

Ins Post-Comtoir soll Niemand, der nicht dahin gehört, kommen.

Zu Abfertigung der Posten soll der Postbediente eine besondere Stube zum Comtoir sich einrichten, und darin die ihm zukommenden Sachen bewahren, mithin da, wo seine Bücher und Charten oder Briefe und Packets liegen, Niemand hinein und beytreten lassen, und dieses zwar bey Vermeidung der im §. 1 dieser neu aufgelegten Ordnung comminirten Strafe.

§. 61.

Gewisser Lauf der reitenden Posten.

Bey den reitenden Posten hat ein jeder vornämlich und auf alle Weise dahin zu sehen, daß solche auf die den Postämtern vorgeschriebenen Stunden ohnfehlbar abgehen, und ihren gewissen Lauf und Zeit halten, inmaaßen sie denn durchaus nicht aufgehalten, noch unter einigerley Schein und Vorwand worauf zu warten geheißen werden mögen.

§. 62.

Schleunige Fortsendung der Briefe.

Das, was dem Postmeister zu rechter Zeit zugeliefert wird, hat derselbe bey zehn Thaler

Strafe jedesmal richtig und ohne Fehl mit der ersten Post fortzuschicken*), dahingegen die zu spät und nach geschlossenem Packet einkommenden Briefe und Packets bis zur nächsten Post liegen bleiben.

*) In der das Privatbotenwesen betreffenden und in dieser Beziehung durch die Verordnung vom 27sten Februar 1830 aufgehobenen Verordnung vom 16ten März 1781 findet sich §. 9 folgende hierher gehörige Bestimmung:

„Uebrigens soll nur gedachtes Unser Ober-„Postamt zur gehörigen Befriedigung der Cor-„respondenten nach aller Möglichkeit zugleich „dahin sehen, daß an möglichst prompter und „ohnverzüglicher Bestellung derer allhier selbst „ankommenden Briefe und Packets überhaupt, „und, damit besonders in Proceßsachen die „Fatalien nicht versäumt werden, so wenig als „auch an deren ohnausbleiblicher guten Beför-„derung bey denen allerwärtigen Post-Sta-„tionen und Expeditionen was ermangeln möge; „wes Endes dann dasselbe insbesondere auch den „Postbedienten auf dem Lande bey jener An-„weisung ernstlich mit zu injungiren hat, daß „sie die ihnen von den Boten zur weiteren Ab-„schickung mit der Post zugebracht werdenden „Briefe, Packets und Packereyen, in specie die „Victualien oder andere dem Verderb exponirten „und eine baldige Bestellung erfordernden Dinge, „nicht im geringsten bey sich aufhalten und ver-„säumen, sondern jedesmal mit den nächst-„abgehenden Posten gehörig weiter besorgen, und „daran, so viel an ihnen, bey nachdrücklicher „Ahndung und Ersetzung alles durch ihre oder der „Ihrigen Schuld oder Vernachlässigung ent-„stehenden Schadens, nicht ermangeln lassen.

§. 63.

Das Felleisen soll nicht zu sehr beschweret werden.

Das Felleisen soll nicht allzusehr, noch gegen des Postamts Willen mit Geldsummen beschweret, sondern was zu groß und schwer ist, als zum Exempel starke Acten- und andere dergleichen Packete, bevorab, wenn jenes mit Briefen schon angefüllet ist, durch die fahrende Post bestellt, aber alsdann auch das Postgeld nicht nach der Brief-, sondern nach der fahrenden Posttaxe genommen werden.

§. 64.

Der Postillon soll bey Ankunft der Post zum Abreisen fertig seyn.

Der Postillon soll zu der Zeit, wenn die ordinaire Post ankommen muß, mit seinem gesattelten Pferde vor dem Posthause fertig stehen, und eine Viertelstunde hernach wieder ab- und fortreiten.

§. 65.

Was bey und nach Eröffnung des Felleisens zu thun. Richtige Bestellung der Briefe. Strafe desjenigen, so etwas erbricht oder unterschlägt.

Inzwischen hat der Postmeister, Postverwalter und Posthalter das Felleisen sobald selbst zu eröffnen, und wenn er zuvorderst die Correspondenzcharte genau nachgesehen, ob nichts unterwegs zurückgeblieben, sondern alles richtig überkommen, alsdann die herrschaftlichen und übrigen an die in Unserer hierüber ergangenen Befreyungs-Verordnung bemeldeten Corpora, Räthe und Diener gehörigen Briefe herauszunehmen und sogleich bestellen zu lassen [a]), die andern aber auf eine gedruckte Charte ordentlich in Ziffern zu setzen, und solche in ein eisernes Drathgegitter öffentlich drey Stunden lang auszuhängen, damit ein jeder sehen kann, mit was für einer Post sein Brief angekommen, und was er der Brieftaxe gemäß für Postgeld bezahlen muß. Nach Verfließung der drey Stunden [b]) soll gedachte Charte wieder eingezogen, und was an Briefen oder Packets noch übrig ist, nicht durch kleine Jungen oder Weiber, sondern durch einen ordentlich beeidigten Postdiener herumgetragen, und nichts durch Unfleiß verwahrloset und verloren, vielweniger vorsätzlicher Weise unterschlagen, hinterhalten, oder abhanden gebracht, und am allerwenigsten erbrochen, oder in unrechte Hände geliefert, sondern derjenige Postbediente, welcher dessen, und einiger Gefährde

überzeuget ist, benebst Ersetzung des etwaigen Schadens um hundert Thaler gestraft, und dazu noch ohne Abschied weggejagt und für unredlich und infam erkläret werden.

a) Wegen zeitiger Besorgung der angekommenen Briefe findet sich ausser der in dem schon angeführten §. 9 der Verordnung vom 16ten März 1781 enthaltenen, in einem ebenfalls das Privatbotenwesen betreffenden Regierungs = Ausschreiben vom 26sten Januar 1773, §. 6, folgende hierher gehörige Vorschrift:

„Damit aber durch den ordentlichen Lauf der „Posten zugleich alle Correspondenten und Ab„sender eine promte Beförderung erwarten kön„nen; so soll das Ober=Postamt mit gebührender „Aufmerksamkeit dahin sehen, daß die allhier „ankommenden Briefe und Sachen von den Brief„trägern und Wagenmeistern jedesmahlen ohn„verzüglich gehörigen Orts überbracht und nicht „vier und zwanzig Stunden oder wohl noch „länger zurückgehalten werden, mithin durch „eine solche in der Ordnung zu haltende Bestel„lung allen Beschwerden überhaupt sowohl, als „besonders denen über die in Proceß = Sachen „zuweilen geschehenen Versäumniß derer Fatalien, „zuvorkommen."

b) Eine von der Ober=Postdirektion erlassene Bekanntmachung vom 23sten März 1793 enthält folgendes:

„Damit — in Ansehung der ankommenden Briefe, „welche ihrer großen Menge wegen ohnmöglich „bisher allen und jeden Empfängern gleich bald „durch das Herumtragen von den Briefträgern „zu Handen gebracht werden können, den des„fallsigen Beschwerden abgeholfen werde; so „wird zugleich hiermit bekannt gemacht, daß „die mit jeder reitenden Post allhier einlangen„den Briefe, binnen längstens einer Stunde „nach Ankunft jeder Post, gegen Zahlung des „Porto, selbsten in Empfang genommen oder „abgeholt werden können;" ——. „Nach Ver„lauf dieser Zeit werden sodann alle nicht abge„forderten Briefe — ohne allen längern Verzug, „durch die Briefträger in die Stadt, zur weiteren „ohngesäumten Bestellung an die Behörden, „herumgetragen werden."

§. 66.

Wie mit aufgegangenen oder zerriebenen Briefen oder Packeten vorzuschreiten.

Sollte sich es zutragen, daß Briefe in dem Felleisen gefunden würden, welche durch das Reiben, oder weil sie nicht recht und mit schlechtem Siegelwachs zugemacht gewesen, verschabt und aufgegangen wären, die soll der Postbediente in Beyseyn einiger Zeugen mit dem Postsiegel wieder versiegeln, auch auswendig darauf setzen, in wessen Gegenwart, wo und warum solches geschehen, und sich weder aus Vorwitz, noch durch sonst etwas verleiten lassen, vom Inhalte das geringste zu lesen, so daß er es auf Erfordern mit einem leiblichen Eide bekräftigen kann.

§. 67.

Wann die Post in der Nacht ankommt, oder sich ein Mangel findet. Unterwegs soll das Felleisen nicht geöffnet werden.

Kommen aber die Posten und Briefe des Abends spät, oder gar in der Nacht an; so wird die Charte des Morgens früh bey anbrechendem Tage ausgehängt, und mit der Bestellung auf vorbesagte Maaße verfahren. Findet sich auch in Gegeneinanderhaltung der einlaufenden Postcharten mit den überschickten Briefen und Packets einiger Mangel; so sollen die Postmeister und Verwalter solches ohne Verzug vom einer Station zur andern zurückberichten, und deswegen bey Zeiten Nachfrage thun, auch um mehrerer Sicherheit und Ordnung willen den Postillons zu den Felleisen, Reittaschen oder Postkasten, bey Vermeidung schwerer Verantwortung keine Schlüssel geben, noch dieselben unterwegs offen lassen.

§. 68.

Wie weit die Postcasse für den Verlust haftet.

Denn die Postämter und ein jedes insbesondere, sind für die richtige und sichere Bestellung dessen, was ihnen anvertrauet wird, allerdings zu haften schuldig und das zwar folgendergestalt: Zeigt der Aufgeber den rechten Werth von Gold und Silber, oder anderen Sachen, als Kästchen, Schachteln und dergleichen treulich an; so empfängt er darüber, so wie es zu Buch getragen

worden, einen Schein, welcher ein Vierteljahr lang gültig ist. Gehet alsdann etwas verloren; so stehet dasselbe, so weit sich Unsere Lande erstrecken, billig dafür, und hat ein jeder allen äußersten Fleiß und Vorsorge anzuwenden; dahingegen und wenn die Sachen den auswärtigen und benachbarten Gränzposten von den Unsrigen zugeliefert worden, so sind diese los, und dem Aufgeber bloshin mit Vorschriften zu Hülfe zu kommen schuldig. Sagt aber jemand zu Ersparung des Postgeldes, oder anderer Ursachen halber nur einen Theil von dem wahren Werthe; so wird ihm im Verlierungsfalle nur das gut gethan, was er angegeben, und wird alle fälschliche Angabe bey Vermeidung von zehn pro Cent. Strafe hiermit nachdrücklichst untersagt. Wofern aber Jemand gar verschweigen wird, was in dem Briefe und Packete befindlich, oder wie hoch der Preis davon ist; so kann nichts wieder gefordert werden, es wäre denn zu erweisen, daß einer oder der andere Betrug oder Gefährde gebraucht, und die Sache abhanden gebracht habe.

§. 69.

Keinem Unbekannten wird etwas ausgefolget;

Es sollen demnach diejenigen Briefe und Packets, worin Geld, oder andere Sachen von einigem Werthe sind, keinem Unbekannten ausgefolget, sondern an wen die Aufschrift lautet, durch den ordentlichen Postdiener in seine Behausung gebracht, und von diesem in ein dazu gewidmetes Buch eigenhändig eingeschrieben werden.

§. 70.

auch Postgeld nicht geborget.

Das Postgeld wird nicht geborgt, sondern wer Briefe und Packets von der Post abholen oder aufgeben, oder sich der ordinairen und extraordinairen, reitenden und fahrenden Posten bedienen will, der muß dasselbe in gangbarer und landüblicher Münze sogleich bezahlen, widrigenfalls der Postmeister nichts anzunehmen oder zu verabfolgen, noch Jemand reisen zu lassen, oder Pferde herzugeben schuldig ist, und wenn er solches, wie ihm mit gebührender Bescheidenheit zu thun obliegt, von einem oder dem andern nicht einfordert, sondern ausstehen läßet, so gehet es auf seine Rechnung, und hat das Ermangelnde aus seinem Beutel zu erlegen.

§. 71.

Unterschleif soll vermieden werden.

Sämmtliche Postbedienten werden ernstlich hiermit erinnert, und ihnen gnädigst befohlen, wohl Acht zu haben, daß kein Unterschleif vorgehe, noch Postgeld unterschlagen werde, auch unter ihrem Couverte Fremder oder ihrer Bekannten Briefe weder abgeschickt, noch die, welche an sie addressiret sind, frey laufen lassen, sondern alle und jede zu Buch und Charte setzen, sofort dann bey zwey Thaler Strafe gebührend berechnen; immaßen dann hierunter alles das ausdrücklich wiederholt und eingeschärfet wird, was in Unserer unterm 20sten August 1784 erlassenen gnädigsten Verordnung *) umständlich verfüget ist.

*) Die Postporto-Ordnung vom 20sten August 1784 ist als durch die deshalbige neuere Verordnung vom 26sten November 1799 ausser Kraft gesetzt anzusehen und deswegen nicht aufgenommen worden.

§. 72.

Wagen und Gewichte sollen in den Posthäusern seyn.

Damit aber Niemand übernommen werde, sondern Jedermann wissen möge, was er für Briefe, Packereyen, Bücher, Kaufmanns- oder Küchenwaaren, und sonst zu bezahlen habe; so soll vorerst in den Posthäusern eine richtige Wage angeschafft, und jedes Stück der Ordnung gemäß gewogen werden.

§. 73.

Posttaxe, und derer Bestrafung betreffend, die dagegen handeln.

Diesemnächst haben die Postmeister und Postbedienten, was das Postgeld beträgt, nach den ihnen besonders zugefertigten Taxen genau sich zu richten, und ob solches ganz oder zum Theil am Orte der Aufgabe abgeführet werden muß, auch demjenigen, was ihnen hierunter vorgeschrieben ist, ohnverbrüchlich nachzuleben, und keinem zu Lieb oder zu Leid zu verfahren, gestalten dann für jeden guten Groschen, welcher darüber, oder ohne des Ober-Postamtes Vorwissen darunter genommen wird, hundert Thaler Strafe erleget, und an den Hauptorten von den Postschreibern eine gewisse Person zum Taxiren der Briefe und Packereyen bestellt werden soll.

§. 74.

Postmeister sollen sich der Hessischen Posten bedienen.

Würde auch ein Postbedienter Briefe und Packets, die da mit Unseren Posten füglich bestellt werden können, zumal, wo dieselben mit den Auswärtigen bereits combinirt, und sothaner Course wegen Recesse getroffen sind, den benachbarten Postämtern zusenden, der soll seiner Bedienung entsetzt, und nach Ermessen mit noch härterer Strafe angesehen werden.

§. 75.

Ein Pferd zu Estafetten soll immer parat stehen.

Und da an den Estafetten und deren richtigen Bestellung zum öftern ein großes gelegen ist; so soll ein jeder Postmeister absonderliche Sorge dafür tragen, und zu allen Zeiten ein Pferd dazu stehen lassen.

§. 76.

Bezahlung der Estafettengelder.

Der Kosten halber muß bey dem Orte der Aufgabe bis an den Ort, wo sie bleiben soll, Richtigkeit gemacht werden, und wer solche zum ersten übernimmt, der haftet den übrigen für ihr Antheil Rittgebühren.

§. 77.

Richtige Abfertigung, Paß- und Stundenzettel der Estafetten.

Nach Empfang sothaner Kosten hat er der schleunigen und sichern Abgabe halber ohne den geringsten Zeitverlust eine kurze Recommandation, Paß- und Stundenzettel fertig zu machen, und die Estafette bey zehn Thaler Strafe mit keiner Gelegenheit oder einem Boten, noch auch mit der ordinairen Post, sondern durch einen expressen tüchtigen Postillon fortzusenden.

§. 78.

Was hierbey weiter zu beobachten.

Auf der Route soll sich der Postillon über die Gebühr nicht säumen, noch aufhalten, sondern bey ziemlichen Wegen sowohl zu Tage- als Nachtzeit alle Stunden eine Meile reiten, und der Ankommende beym Abwechseln der Pferde zeitig ins Horn stoßen, hingegen der Ablösende sich ohnverzüglich fertig machen, auch der Postmeister auf jeder Station beydes, die Ankunft und das Abreiten, genau und bis auf eine Viertelstunde pflichtmäßig anmerken, und der letzte sothanen Stundenzettel an das erste Postamt zurückschicken, daß daselbst, wie von Station zu Station geritten, und ob die etwaige Entschuldigung erheblich sey, oder nicht? gehörig untersuchet, und der Verzug gegen den säumigen Postmeister oder Postillon geahndet werden möge; gestalten dann der Postmeister jede Viertelstunde mit einem Thaler, und der Postillon jede halbe Stunde, außer in unvermeidlichen Zufällen, mit einem Gulden büßen soll.

§. 79.

Das untersagte Privatbotenwesen betreffend.

Im Weitern aber haben Wir, um dem Unserm Fürstlichen Postregal und Interesse sowohl, als

sonst schädliche Privatbotenwesen, welches, ohngeachtet der vorhinnigen nachdrücklichen Verfügung und Ausschreiben, von Manns- und Weibspersonen fortgetrieben wird, und dadurch Unseren Fürstlichen Intraden Abbruch geschiehet, auch eben dieses ein Mittel ist, wodurch junge Leute außerhalb Landes zu gehen verführet werden, andurch alles das anher gnädigst widerholen wollen, was in der unterm 16ten März 1781 erlassenen Verordnung *) enthalten ist, und befehlen gnädigst, daß selbiger in allen Stücken genau nachgelebet, und nach deren Inhalt in vorkommenden Fällen verfahren werden solle.

*) Diese Verordnung ist durch die Verordnung vom 27sten Februar 1830, über das Privatbotenwesen, aufgehoben.

§. 80.

Vollziehung dieser Ordnung. Tabelle, Cours- und Taxzettel öffentlich anzuheften.

Endlich ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß gegenwärtige von Uns erneuerte und erweiterte Ordnung mit allem Ernst und Nachdruck in ihre Wirklichkeit gebracht und aufrecht erhalten, und des Endes von Unserm Ober-Postamte an sämmtliche Postmeister, Postverwalter und Bedienten, oder wen es sonst angehet, weniger nicht ohnentgeltlich ausgegeben, als auch dieselbe von der Obrigkeit jeden Orts Unseren Unterthanen allenthalben kund gemacht *) und pflichtmäßig befolget, vor allen Dingen aber in den Posthäusern sonder Ausnahme benebst der Tabelle, Cours- und Taxzettel öffentlich zu Jedermanns Nachricht angeschlagen, und derjenige, welcher hieran einigen Mangel erscheinen lässet, für jedes Stück, so sich nicht findet, oder verkommen, um zehen Thaler gestraft werden soll. Wonach sich Männiglich zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

So geschehen Weissenstein den 9ten May 1788.

Wilhelm, L.

Vt. Wittorff.

*) Es ist diese Verordnung den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 10ten Mai 1788 zur Verkündigung zugefertigt worden.

Anhang.

Zusammenstellung
der das Postwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Erster Abschnitt.
Von dem Post-Regal im Allgemeinen.

§. 1.
Post-Regal überhaupt.

Das Post-Regal gehört zu den nutzbaren Regalien,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, Eingang und §. 79,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, Eingang,

welche nach der

Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 139,

Bestandtheile des Staats-Vermögens bilden. Das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämmtlicher Posten im Kurstaate ist dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis für Ihn und seine männlichen Nachkommen, nebst der Würde eines Kurhessischen Erb-Land-Postmeisters, als eigentliches Erb-Mann-Thron-Lehen übertragen, dabei aber das Post-Regal mit allen seinen Ausflüssen, das Ober-Eigenthum der Posten nebst allen Hoheits-Rechten über dieselben, dem Regenten des Kurstaates, als Landes- und Lehnsherrn, vorbehalten worden,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, Eingang und §. 1.

§. 2.
Umfang und Bestandtheile der Post-Hoheits- und Ober-Eigenthumsrechte.

Der Staatsgewalt und beziehungsweise dem Landes und Lehnsherrn sind folgende Rechte vorbehalten worden:

1) Das Recht der Gesetzgebung, mithin das Recht, Post-Ordnungen zu erlassen, aufzuheben oder authentisch zu erläutern,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 1, verglichen mit der

Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 95.

Zufolge der eben erwähnten Verordnung §. 1, c sollen die damals schon vorhandenen Post-Ordnungen und Reglements in ihrer vollen Kraft bleiben.

Zu den Ausflüssen des Rechts der Gesetzgebung gehört namentlich das Recht, die Posttaxen, so wie die Postkurse und die Entfernungen der Stationen (s. nachher §. 19) zu bestimmen.

2) Die Genehmigung der mit anderen Staaten in Beziehung auf das Postwesen abzuschließenden Verträge,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 1, b;

3) Die Ober-Aufsicht und Leitung des Postwesens zu Wahrung der landeshoheitlichen und lehnsherrlichen Gerechtsame sowohl, als zur Sicherstellung des Publikums gegen Beeinträchtigung der Postbeamten, mittelst Einsichtnahme der betreffenden Dienst-Lokale und Akten, vorzunehmender Visitationen und Erlassung geeigneter Anordnungen und Befehle zu Abhelfung wahrgenommener Mängel und Gebrechen,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. §. 5 bis 9.

4) Das Recht der Anstellung und beziehungsweise Bestätigung oder Genehmigung der für die Kurhessischen Posten anzustellenden Beamten und Unterbedienten, der Genehmigung der denselben zu ertheilenden Dienstanweisungen, so wie der Bestimmung der ihnen beizulegenden Titel,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 1, g. §. 2 und §. 3.

Vergl. nachher §. 8.

5) Die Post-Polizei-Gewalt, als Befugniß, darüber zu wachen, daß die Post-Anstalt ihrem Zwecke und den bestehenden Verordnungen gemäß geführt werde,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 6, b.

6) Das Recht der Entscheidung sowohl im administrativen Wege über Beschwerden und Reklamationen gegen die Postbehörden, als der Gerichtbarkeit über die Postverwaltung und das Post-Personal,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 6, c, §. 13 und §. 15,

vergl. nachher §. 10 und §. 11.

7) Als äußere Merkmale des Post-Regals lassen sich ansehen

a. die Bezeichnung der Posthäuser und Post-Comtoirs mit dem Kurhessischen Wappen und als Kurhessische Stellen,

Verordnung vom 9ten Mai 1788, §. 7, Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 1, f;

b. die Bezeichnung der Poststellen auf Siegeln und bei ihren Unterschriften als Kurhessische Behörden,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 1, e;

c. die Uniform der Postbeamten und Post-Offizianten, und die Livree der Unterbedienten,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 3,
Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 1, d;

d. der (außer dem landesherrlichen Marstalle) nur der Post zukommende Gebrauch des Posthorns,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 57,
Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 3.

Endlich

8) wird für die Nutzung des Postregals von dem Herrn Erb-Land-Postmeister ein ständiger jährlicher Kanon von 42,000 Thaler entrichtet, welcher in die Staatskasse fließt,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 94,
Voranschlag der Staats-Einnahmen für das Jahr 1833, Nr. VIII, als Anlage des Finanzgesetzes vom 31sten Oktober 1833.
Voranschlag der Staats-Einnahmen für die Jahre 1834, 1835 und 1836, Nr. X., als Anlage des Finanzgesetzes vom 25sten September 1834.

§. 3.

Bestandtheile des nutzbaren Eigenthums und der Verwaltung der Posten.

Dem Herrn Erb-Land-Postmeister stehen vermöge der an denselben geschehenen Uebertragung

des nutzbaren Eigenthums und der Verwaltung der Posten im Allgemeinen folgende Rechte und Verpflichtungen zu:

1) Das Recht

a. der ausschließlichen Benutzung der Kurhessischen Posten, mithin der Ausübung der mit dem Post-Regale verbundenen Bann- oder Zwangsrechte;

b. der gesammten innern Administration der Posten, hinsichtlich des Rechnungswesens, der Ablieferung der Gelder, der Chartenschlüsse und der Speditionsweise der Briefe und Sachen,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 12;

c. das Recht des Vorschlags zu Besetzung der Poststellen und der Anstellung der Unterbedienten, ferner der Disziplin über selbige, so weit solche erforderlich ist, um den erlassenen Verwaltungs-Verfügungen Nachdruck zu geben, so wie das Recht, die Stellung von Dienstkautionen zu verlangen,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 2, §. 12, §. 21;

d. das Recht, wegen Beförderung der Brief-Felleisen und Postwagen im Lande Kontrakte mit den Postmeistern und Posthaltern abzuschließen,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 22;

e. das Recht der administrativen Entscheidung erster Instanz, über Beschwerden und Reklamationen, welche wegen Verlusten, Uebervortheilungen ꝛc. geführt werden,

daselbst §. 6, c;

2) die Verpflichtung

a. zur Entrichtung des Kanons (s. §. 2, Nr. 8),

b. zur Besoldung der Postbeamten, so wie zu ihrer und ihrer Witwen und Waisen Pensionirung,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 20,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 3,

hinsichtlich welcher letztern am 31sten August 1836 ein Regulativ ergangen ist,

Gesetz vom 14ten Juni 1837, §. 3.

Ferner liegt dem Herrn Erb-Land-Postmeister ob:

c. die Kleidung für die sämmtlichen Unterbedienten bei den Kurhessischen Posten anzuschaffen (s. nachher §. 13);

d. alle Administrations-, Transport- und Unterhaltungskosten zu tragen (s. nachher §. 18);

e. den Ersatz für die abhanden gekommenen Postgüter in den geeigneten Fällen zu leisten,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 4, §. 23,

vergl. nachher §. 24;

f. die auf Uebereinkunft, auf Verordnungen oder auf Observanz sich gründenden Porto-Freiheiten zu gewähren,

daselbst §. 16,

vergl. nachher §. 25, Nr. 2;

g. die Abtragung des Chaussee- und Brückengeldes für die Diligencen, Eilwagen, Post- und Beiwagen, auch Briefposten,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 18,

Verordnung vom 2ten März 1819, §. 11,

Gesetz vom 31sten Oktober 1831, das Chaussee- und Brückengeld betreffend, §. 8.

Zweiter Abschnitt.

Von der Organisation des Postwesens.

§. 4.

General-Post-Inspektion.

Zur Ober-Aufsicht und Leitung des gesammten Postwesens, zur Wahrung und Ausübung der Landeshoheits- und lehnsherrlichen Gerechtsame, so wie zur Sicherstellung des Publikums gegen Beeinträchtigung der Postbeamten in Postsachen ist vom Landesherrn eine General-Post-Inspektion (zu Cassel) angeordnet, deren Geschäftskreis zugleich bestimmt worden ist,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 5 und §. 6.

Dieselbe stehet unter dem Finanz-Ministerium,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 26,

von welchem auch die in Beziehung auf das Postwesen ergehenden allgemeinen Anordnungen ausgehen,

z. B. Ausschreiben des Finanz-Ministeriums vom 24sten Oktober 1823, 3ten Januar und 30sten Juli 1832,

wofern solche nicht durch Gesetze oder landesherrliche Verordnungen

z. B. Gesetz vom 9ten April 1834,

Verordnung vom 27sten Februar 1830,

erlassen werden, wohingegen Verfügungen, welche nur die Post-Anstalt, z. B. Veränderung der Postkurse und dergleichen betreffen, von der General-Post-Inspektion bekannt gemacht werden.

Diese Behörde ist es auch, durch welche alle zur landesherrlichen Entschließung geeigneten, das Postwesen betreffenden, Angelegenheiten an den höchsten Ort gebracht werden,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 6, a.

§. 5.

General-Direktion der Kurfürstlichen Posten.

Die Stelle des Herrn Erb-Land-Postmeisters wird in dem gewöhnlichen Geschäftsgange durch die mit Landesherrlicher Genehmigung in Frankfurt ihren Sitz habende General-Direktion der Kurfürstlichen Posten vertreten,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 10.

Diese Direktion ist der General-Post-Inspektion in so weit untergeordnet, daß sie in geeigneten Fällen ihre Berichte und Anträge an dieselbe zu richten und den ihr von selbiger zugehenden Befehlen Folge zu leisten,

daselbst §. 6, a,

auch der Entscheidung sich zu unterwerfen hat, welche in Beziehung auf die von ihr auf Beschwerden von Betheiligten erlassenen Verfügungen von der General-Post-Inspektion in zweiter Instanz erlassen werden,

daselbst §. 6, c.

Dahingegen hat die General-Direktion die Befugniß, in allen die innere Administration, namentlich das Rechnungswesen, Ablieferung der Gelder, Chartenschlüsse, Speditionsweise der Briefe und Sachen betreffenden Angelegenheiten ohne Zuziehung der General-Post-Inspektion die nöthigen Verfügungen zu erlassen, und die Post-Offizianten durch Verweise und Geldstrafen zu deren Befolgung anzuhalten,

daselbst §. 12,

vergl. nachher §. 10.

§. 6.

Ober-Post-Amt.

Früher war die höchste Behörde in Postsachen das Ober-Postamt zu Cassel,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 3,

nachher als Ober-Post-Direktorium,

Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815 am Ende,

Bekanntmachungen des Ober-Post-Direktoriums vom 19ten Mai 1815 und vom 11ten Mai 1816.

Nach Auflösung des Ober-Post-Direktoriums zu Cassel und nach der Uebertragung der Posten an den Herrn Erb-Land-Postmeister ist das Ober-Postamt in Cassel bestehen geblieben, zunächst aber der General-Post-Direktion als oberen Administrativ-Behörde, untergeordnet, und der demselben vorstehende Ober-Postmeister ist der nächste Dienstvorgesetzte aller Kurfürstlichen Post-Offizianten,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 11.

Der Ober-Postmeister hat auch, wenn ein Kurhessisches Postamt, oder die Kurfürstliche Post-Verwaltung im Ganzen in rechtlichen Anspruch genommen wird, solche zu vertreten, und es muß die General-Direktion der Kurfürstlichen Posten in Frankfurt für dessen Handlungen einstehen,

daselbst §. 15,

vergl. nachher §. 11.

§. 7.

Lokal-Poststellen.

Lokal-Poststelle für die Residenzstadt Cassel ist das Ober-Postamt, welches außer dem Ober-Postmeister mit dem erforderlichen Kassen- und Expeditions-Personal besetzt ist.

Für das Postwesen im Lande bestehen Postämter, Postverwaltungen und Expeditionen, welche mit Postmeistern, Postverwaltern und Expeditoren, die Postämter der größeren Städte überdieß mit dem erforderlichen Expeditions-Personale besetzt sind,

Kurfürstlich Hessisches Hof- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1838, S. 452 fg.

Neben diesen eigentlichen Postbeamten und beziehungsweise Post-Offizianten kommen unter der Bezeichnung: Post-Stallmeister oder Posthalter die Uebernehmer des Postfuhrwesens und der Stellung der Pferde für den Dienst der Brief- und der Extraposten vor, deren Geschäftsverhältniß auf den mit der General-Direktion der Kurfürstlichen Posten abgeschlossenen Verträgen beruhet,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 22.

Endlich bedarf der Postdienst mehrerer Unterbedienten, als Pedellen, Boten, Schirrmeister, Wagenmeister, Briefträger und Postillione (Reit- und Fahrknechte),

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. §. 2, 65, 69,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 1,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 23.

§. 8.

Anstellung der Postbeamten.

a) Nur Landes-Eingeborene können bei den Poststellen angestellt werden,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 2.

b) Die Postbeamten bis einschlieslich der Skribenten und Expeditoren werden von der Kurfürstlichen General-Direktion vorgeschlagen, und durch landesherrliche Reskripte bestätigt,

daselbst §. 2;

den älteren Skribenten ist im Jahre 1836 das Prädikat Sekretar, den jüngeren das Prädikat Post-Assistent höchsten Ortes beigelegt worden.

c) Die Verleihung aller Titel hängt vom Landesherrn ab und müssen solche vom Herrn Erb-Land-Postmeister und von sämmtlichen Posten anerkannt und beigelegt werden,

daselbst §. 3.

d) Alle Postbeamten müssen vor Antretung ihrer Stellen einen Diensteid ablegen,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 1,

dessen Formel, welche die ihnen zu ertheilende Dienst-Anweisung enthält, nicht ohne landesherrliche Genehmigung geändert werden darf,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 1, g.

e) Die General-Direktion kann verlangen, daß die Postbeamten, wie es schon die

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 1

vorschreibt, eine hypothekarische Dienst-Bürgschaft stellen, die Regulirung solcher Dienst-Bürgschaften kann aber nur mit Einstimmung der General-Post-Inspektion geschehen,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 21.

Hinsichtlich der provisorischen Anstellungen der unter b) genannten Postbeamten, ihrer Beeidigung und der von ihnen zu stellenden Dienst-Bürgschaft, so wie hinsichtlich etwaiger Versetzungen, finden die Bestimmungen des

Staatsdienstgesetzes vom 8ten März 1831, §. §. 8, 9, 11, 12 und 13

Anwendung,

Gesetz vom 14ten Juni 1837, §. 1.

§. 9.

Dienstverhältniß der Postbeamten überhaupt.

Die Postbeamten stehen in besonderem Schutze des Staates,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 9,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 24.

Das Staatsdienstgesetz, welches anfänglich auf dieselben für nicht anwendbar erklärt worden war,

Staatsdienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 3,

soll nach dem

Gesetze vom 14ten Juni 1837, §. 1

auf die zur landesherrlichen Bestätigung geeigneten Postbeamten, hinsichtlich der daselbst bemerkten Bestimmungen, jedoch ohne Abänderung der dienstlichen Beziehungen, wie solche in der Verordnung vom 29sten Juni 1816 festgestellt sind, Anwendung finden.

Sämmtliche Postbeamten und Post-Offizianten tragen die vom Landesherrn verordnete Uniform,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 1, d.

Die Postbeamten dürfen sich nicht über zwei Tage ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten von ihrer Station entfernen,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 1.

Von der Vorladung eines Postbedienten vor Gericht muß dessen nächster Vorgesetzter, beziehungsweise das Ober-Postamt benachrichtiget werden,

daselbst §. 4.

Vergl. Anmerkung c zum §. 1 des Art. II der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 332.

Wird gegen einen Post-Offizianten Personal-Arrest verfügt oder derselbe zu einer Strafe verurtheilt, die ihn auf immer oder auf eine gewisse Zeit zum Postdienste unfähig macht, so muß davon alsbald der General-Direktion Nachricht gegeben werden,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 14.

Wie es bei Obsignationen hinsichtlich der zum Postdienste gehörigen Papiere zu halten sey, ist ebendaselbst bestimmt.

Ueber die Verantwortlichkeit der Postbeamten für Verluste 2c. wird im folgenden Abschnitte das Nähere vorkommen.

§. 10.

Subordinations-Verhältniß.

Nach der

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 3,

stehen die Postbedienten in Dienstsachen unter dem Ober-Postamte, und auch jetzt noch ist der

demselben vorstehende Ober-Postmeister der nächste Dienstvorgesetzte aller bey demselben und im Lande angestellten Kurfürstlichen Post-Offizianten und keine Kurfürstliche Poststelle kann einem ausländischen Ober-Post- oder Post-Amte untergeordnet werden,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 11;

in Fällen, die keinen Verzug leiden, haben jedoch die Lokalbehörden das Nöthige zu verfügen und die Postbeamten deren Verfügungen Folge zu leisten,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 3 und die daselbst angeführte

Verordnung vom 29sten Juni 1759.

Ausserdem stehen die Post-Offizianten in Dienstsachen unter den Befehlen der General-Direktion,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 12,

wie denn auch die General-Post-Inspektion sie zur Rechenschaft ziehen und in Beziehung auf ihre Dienstführung die nöthigen Lokal-Untersuchungen vornehmen lassen kann,

daselbst §. 7 und §. 8.

Beiden genannten Behörden stehet auch, in dem gesetzlich näher bestimmten Verhältnisse, die Disziplinargewalt über die Post-Offizianten zu,

daselbst §. 9 und §. 12.

In gewisser Beziehung sind sie auch den Verfügungen der Ober-Zolldirektion Folge zu leisten verbunden (s. nachher §. 31, Nr. 2).

Ueberhaupt stehen die vom Landesherrn bestellten oder bestätigten Postbeamten hinsichtlich der Aufrechthaltung der Dienst-Ordnung unter den Vorschriften des

Staatsdienstgesetzes vom 8ten März 1831, §. §. 42 bis 57,

Gesetz vom 14ten Juni 1837, §. 1.

§. 11.

Gerichtsstand der Postbeamten.

Sämmtliche Post-Offizianten stehen in allen den Postdienst nicht angehenden Sachen, sie mögen zur Peinlichkeit gehören oder nur Polizei-Vergehen betreffen, desgleichen in Beziehung auf persönliche, dingliche und vermischte Klagen, wie auch in Gegenständen der freiwilligen Gerichtbarkeit, unter den Landes-Justiz- oder Polizei-Stellen,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 4,
Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 14.

Ueber den Gerichtsstand der Postverwalter in bürgerlichen Sachen insbesondere vergl.

Anmerkung *b*, Nr. 36, zu Art. I, §. 2 der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 328.

Auch in Ansehung schwererer Dienst-Vergehungen kann von der General-Inspektion, beziehungsweise auf Anzeige der General-Direktion, eine Untersuchung und Bestrafung der Postbeamten durch die Landes-Justiz-Stellen veranlaßt werden,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 9 und §. 13,

wie denn überhaupt die Bestimmungen des

Staatsdienstgesetzes vom 8ten März 1831, §. §. 26, 27, 42 bis 57,

zufolge des

Gesetzes vom 14ten Juni 1837, §. 1

auf die vom Landesherrn angestellten oder bestätigten Postbeamten Anwendung finden.

§. 12.

Dienst-Emolumente und Pensionen.

Die Besoldungen der sämmtlichen bei den Kurfürstlichen Posten angestellten Personen werden von Seiten des Herrn Erb-Land-Postmeisters bestritten,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 4 und §. 20.

Vergl. auch die oben §. 2, Nr. 8, erwähnten Voranschläge.

Die nach dem

Staatsdienstgesetze vom 8ten März 1831, §. 23,

bei Versetzungen eintretende Vergütung der Umzugskosten wird von der General-Post-direktion im Einverständnisse mit der General-Post-Inspektion bestimmt,

Gesetz vom 14ten Juni 1837, §. 1 und 2.

Hinsichtlich dessen, was die Postbeamten als Ersatz für Standes- oder Dienst-Aufwand oder als Bedarf für die Amtsführung erhalten, desgleichen der Besoldungs-Abzüge wegen Beurlaubungen, so wie in Betreff der Abzüge an Besoldungen und Pensionen wegen Schulden, in Beziehung auf welche letzteren sich bereits eine Beschränkung in der

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 8

findet, kommen zufolge des

Gesetzes vom 14ten Juni 1837, §. 1,

nunmehr die Bestimmungen des

Staatsdienstgesetzes vom 8ten März 1831, §. 20, §. 22 und §. 23

zur Anwendung.

Ueber die Diäten der Ober-Postmeister, Ober-Post-Kommissare, Postmeister, Postverwalter und Posthalter ist nachzusehen

Reglement vom 22sten Dezember 1762, §. XII, Nr. 5, 6, 9, 10, 11, B. III, S. 101 fg.

Hinsichtlich ihres Dienstes und Geschäftes sind die Postbeamten frei von der Kontribution, nicht aber hinsichtlich ihrer sonstigen Handthierung und ihrer Güter,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 8.

Die Pensionirung der Witwen und Waisen der Postbeamten liegt dem Herren Erb-Land-Postmeister ob,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 20,

Staatsdienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 3,

weshalb zwischen der Staatsregierung und dem Letztern am 31sten August 1836 ein Regulativ festgesetzt worden ist,

Gesetz vom 14ten Juni 1837, §. 3.

§. 13.

Post-Unterbediente.

Die Anstellung der Unterbedienten (oben §. 7) wozu ebenfalls nur Landes-Eingeborene genommen werden können, wird von der General-Direktion vorgenommen, und von der General-Inspektion genehmigt,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 2.

Auch sie müssen beeidigt werden,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 1.

Sie müssen in Kurfürstliche Livree gekleidet,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 1, d,

und diese Kleidung muß vom Herrn Erb-Land-Postmeister angeschafft, die Materialien dazu aber müssen bei inländischen Fabrikanten eingekauft und durch inländische Handwerker verarbeitet werden,

daselbst §. 23.

Ausser dem, was im Vorhergehenden hinsichtlich der Post-Unterbedienten überhaupt mit Beziehung auf die

Verordnung vom 29sten Juni 1816

angeführt worden, sind über den Dienst der Postillione insbesondere nachzusehen:

1) über deren Anzahl,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 2;

2) über die zu ihrer Annahme erforderlichen persönlichen Eigenschaften,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 2,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 1,

Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815, §. 14;

3) über deren Kleidung oder Livree und das nur von ihnen, als Zeichen des herrschaftlichen Postdienstes, zu führende Posthorn,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 2 und §. 57,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 3 und §. 4,

Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815, §. 15;

4) wegen des von ihnen zu führenden Lebenswandels, insbesondere der ihnen obliegenden Nüchternheit und Wachsamkeit,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 2, §. 5 und §. 19,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 41;

5) in Betreff ihrer Dienst-Obliegenheiten überhaupt, im Verhältnisse zu den Postbeamten und insbesondere zu denen, in deren Dienst, Lohn und Kost sie stehen,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 2, §. 8 und §. 30;

6) endlich wegen der Disziplinargewalt der Postbeamten über die Postillione,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 11, §. 41, §. 49,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 7.

Von den speziellen Obliegenheiten der Postillione wird im folgenden Abschnitte das Nöthige erwähnt werden.

§. 14.

Verhältniß der Poststellen zu anderen Behörden.

Die General-Post-Inspektion ist die alleinige Behörde, welche mit allen übrigen Landes-Behörden in Post-Angelegenheiten zu kommuniziren hat,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 5 und §. 17.

Keine die Posten betreffende Angelegenheit kann von einer ausländischen, sondern jede kann nur ausschlieslich von den Landesbehörden entschieden werden,

daselbst, §. 15.

Alle Civil- und Militär-Behörden sollen auf Requisition des Ober-Postamts und der Postbehörden Hülfe zu leisten schuldig seyn,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 5, s. nachher §. 15, Nr. 3.

Für den Gerichtsstand erster Instanz, wo ein Kurhessisches Postamt oder die Kurfürstliche Postverwaltung im Ganzen in rechtlichen Anspruch genommen werden kann und von dem Ober-Postmeister in Cassel zu vertreten ist, wird in der

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 15,

die Regierung in Cassel erklärt, an deren Stelle vermöge der

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 43

das Obergericht daselbst getreten ist, welcher Gerichtsstand auch durch das

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 5,

keine Aenderung erlitten hat.

In der

Verordnung vom 5ten Juni 1818, das Extrapostwesen betreffend, §. 6,

wird sämmtlichen Regierungen aufgegeben, über deren Vollziehung mit Strenge zu wachen, in der

Verordnung vom 2.sten Juni 1821, §. 59,

geschiehet jedoch bei Angabe des Geschäftskreises der Regierungen des Postwesens keine Erwähnung.

Dritter Abschnitt.

Von der Post-Anstalt.

§. 15.

Schutz der Post-Anstalt durch den Staat.

1) Im Allgemeinen stehen das Postwesen und sämmtliche Postbeamten in dem besonderen Schutze der Staatsgewalt,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 9,

und diese bisherige Begünstigung und Schutz sind dem Postwesen auch für die Zukunft in der

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 24,

zugesichert worden.

Insbesondere äußert sich

2) dieser Schutz in der den Posten zu gewährenden Sicherheit. Dahin gehören

a) der den Posthäusern zugesicherte Burgfriede,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 7,

vergl. Burgfriedens-Patent vom 15ten Dezember 1751, B. III, S. 45 fg.;

b) die den Posthäusern zugestandene Freiheit von der Natural-Einquartierung,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 8, nebst Anmerkung;

c) die den Posten auf den Strasen und Wegen im Lande zu gewährende Sicherheit,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 58,

in welcher Absicht die Postillione angewiesen sind, von einer wahrgenommenen Unsicherheit der Strasen alsbald Anzeige zu thun,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 2,

und zu welchem Ende auch die Postwagen nöthigenfalls und auf deshalb geschehene Aufforderung durch die Gendarmerie begleitet werden,

Dienstvorschrift vom 16ten Dezember 1814, §. 14,

Verordnung vom 13ten November 1820, §. 83;

d) der den Postbeamten,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 9 und §. 12,

und den Postillionen

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 10,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 3,

Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815, §. 28,

zugesicherte Schutz gegen thätliche und wörtliche Beleidigungen der Passagiere und Anderer, welche mit den Posten zu thun haben;

e) die gegen Postraub und Diebstahl von Postgütern und Passagiersachen, sowohl Seitens der Postillione,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 14,

als Anderer,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 58,

sowie gegen das Verheimlichen gefundener Poststücke,

daselbst, §. 33,

gesetzlich ausgesprochenen Strafdrohungen;

f) die Beschränkungen, welche hinsichtlich der Verhaftung der mit den Posten reisenden Personen,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 58,

so wie hinsichtlich des Anhaltens und der Visitation wegen steuerbarer Gegenstände,

Zoll-Ordnung vom 30sten Dezember 1831, §. 51, b,

Verordnung vom 28sten Dezember 1737, §. 106, f,

Statt finden.

3) Eine fernere Aeusserung des den Posten zugesicherten Schutzes und ihrer Begünstigung bestehet in den gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Einrichtungen, welche die Sicherstellung und Beförderung des raschen und ungehinderten Ganges der Posten bezwecken. Dahin sind zu rechnen

a. die Verpflichtung aller oberen und niederen Behörden, innerhalb ihres Geschäftkreises den Posten, auf Begehren der Postbehörden, den erforderlichen Beistand zu leisten;

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 3;

b. die Sorge für Unterhaltung der Wege und Poststrasen, zu welchem Ende die Postbedienten und insonderheit die Postillione, wo sich gefährliche Wegstellen finden, den betreffenden Behörden davon Anzeige zu thun angewiesen sind,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 55,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 26,

wie denn auch die Postillione ermächtigt sind, da, wo die Hauptwege unfahrbar sind, sich der Nebenwege zu bedienen, jedoch mit der Verpflichtung, nicht über besaamte Felder und Wiesen zu fahren,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 56,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 25;

c. die Einrichtung, wonach den gewöhnlichen sowohl als Extraposten, in Städten und Dörfern auf das mit dem Posthorne gegebene Zeichen die Thore und Schlagbäume zu jeder Zeit geöffnet und sie über angewachsene Ströme übergeführt werden müssen,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 57,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 28;

d. die Bestimmung, wonach den gewöhnlichen und Extraposten auf das Zeichen mit dem Posthorne alles andere Fuhrwerk ausweichen, oder wenn dies wegen dessen Schwere unthunlich ist, still halten und sie vorbeilassen muß, zu welchem Ende die Postillione besonders im Eingange von Hohlwegen ein solches Zeichen zu geben verpflichtet sind,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 59,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 27 und §. 28,

Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815, §. 35;

f. das Verbot der eigenmächtigen Pfändung durch Ausspannung der Pferde, falls die Postillione mit Fahren über Felder oder Wiesen Schaden thun,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 56,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 25.

g. Ehemals waren die Postillione vom Militairdienste befreiet,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 2,

Verordnung vom 17ten September 1816, §. 3, Nr. 5 und

Rekrutirungs-Ordnung vom 28sten April 1817, §. 26, Nr. 5,

welcher Befreiung aber die

Rekrutirungsgesetze vom 10ten Juli 1832, §. §. 19 bis 21, und vom 25sten Oktober 1834, §. §. 20 und 21,

nicht mehr erwähnen. Dahingegen ist noch nicht aufgehoben die Bestimmung der

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 5 und §. 6,

wonach Postillione auf freier Strase oder in den Dörfern zum Aufenthalte der Post nicht wegen geringer Vergehen verhaftet werden dürfen, und falls wegen schwerer Verbrechen ihre Verhaftung nothwendig wird, die Ortsbehörden dafür sorgen müssen, daß sie bis zur nächsten Station durch des Fahrens und beziehungsweise des Reitens kundige Leute ersetzt werden.

Verschiedene andere Begünstigungen des Postwesens werden in der Folge noch beiläufig vorkommen.

§. 16.

Gegenseitiges Benehmen der Postbehörden gegen diejenigen, welche sich der Post bedienen und umgekehrt.

Den Postmeistern, Postbedienten und Postillionen ist es bei Vermeidung disziplinarischer und bis zur Amtsentsetzung steigender Strafen zur Pflicht gemacht, den Passagieren und Anderen, welche auf und bei den Posten zu thun haben, mit Bescheidenheit und Willfährigkeit zu begegnen,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 11,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 6,

Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815, §. 29.

Auf Beschwerden der Reisenden gegen Postillione hat zunächst das Postamt, wo eine solche angebracht wird, zu verfügen,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 11 und §. 49,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 7,

Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815, §. 27,

im übrigen können Beschwerden gegen das Post-Personal bei der betreffenden Poststelle, bei der General-Direktion der Kurhessischen Posten zu Frankfurt oder unmittelbar bei der General-Inspektion angebracht werden, welche letztere jedoch solche an die General-Direktion zur Remedur abzugeben und selbst nur in zweiter Instanz darüber zu verfügen hat,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 6, c.

Wegen der Aufnahme und allenfallsigen Bewirthung der Reisenden durch die Postmeister finden sich Vorschriften in der

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 12.

Daß andererseits auch die Postbeamten, Postbedienten und Postillione von den Reisenden und Anderen, welche mit der Post zu thun haben, nicht beleidigt oder gar mißhandelt werden dürfen, ist schon oben, §. 15, 2, d, angeführt worden.

§. 17.

Post-Expedition.

Die Post-Expedition darf nicht durch unvereidigte Leute bewirkt werden,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 1.

Welcher Siegel und Unterschriften sich dabei zu bedienen sey, ist oben §. 2, Nr. 7, b bereits erwähnt worden.

Die Geschäfte der Post-Expedition bestehen in Beziehung auf die eigentliche Post-Anstalt

a) in der Uebernahme und Eintragung der zur Post gegebenen Sachen und angemeldeten Personen;

b) in der gehörigen Absendung der Poststücke;

c) in den erforderlichen Revisionen und

d) in der Besorgung der angekommenen Poststücke, sowie

e) in der Bestimmung der für den Transport von Personen und Sachen zu leistenden Vergütung (des Postgeldes).

Da der Geschäftsgang bei den Postämtern sich nach Zeit und Umständen ändert, so finden sich auch in den Post-Ordnungen darüber keine umfassenden Vorschriften und wird daher, was sich an solchen darin findet, nur beiläufig in den hernach folgenden Paragraphen erwähnt werden.

§. 18.

Bedürfnisse der Post-Anstalt.

Da alle Kosten der Administration, des Transportes und der Unterhaltung bei den Kurfürstlichen Posten von dem Herrn Erb-Land-Postmeister getragen werden,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 4,

so liegt auch demselben im Allgemeinen die Anschaffung der Bedürfnisse für die Postverwaltung ob, bei welcher der Grundsatz gilt, daß alle dazu erforderlichen Materialien bei inländischen Fabrikanten eingekauft und durch inländische Handwerker verarbeitet werden müssen,

daselbst §. 23.

Der Transport der Felleisen und Postwagen wird jedoch von dem Herrn Erb-Land-Postmeister nicht unmittelbar, sondern durch die Posthalter, vermöge mit denselben abgeschlossener Kontrakte, welche der General-Post-Inspektion zur Genehmigung mitgetheilt werden müssen, besorgt,

daselbst §. 22,

welche Unternehmer dann auch die Extraposten zu besorgen und die für selbige erforderlichen Bedürfnisse zu stellen haben.

Im Allgemeinen ist hier zu bemerken, daß die Postmeister rc. tüchtige Pferde in hinlänglicher Anzahl jederzeit zum Postdienste nebst den erforderlichen Geschirren, ingleichen die nöthigen Wagen bereit zu halten schuldig,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 34 und §. 30,

Extrapost-Reglement vom 14ten Oktober 1815, §. 32,

und die Postillione solche gehörig in Acht zu nehmen verpflichtet sind,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 30.

Die Wagen, Pferde, Geschirre und sonstigen Postgeräthe der Postbedienten sind dem Arreste und der Auspfändung nicht unterworfen,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 8,

vergl. auch

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 8, nebst Anmerkung a, B. I, S. 352.

Auch sind die Postmeister und Posthalter, soweit sie nur die kontraktmäßige Anzahl Pferde halten, von der Verpflichtung zur Ablieferung derselben bei einer im Falle einer schleunigen Mobilmachung des Kurhessischen Bundeskontingents erforderlichen Pferde-Aushebung befreiet,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 4, Nr. 2.

§. 19.

Verschiedene Zweige der Post-Anstalt.

Bei der Post-Anstalt sind zu unterscheiden:

I. die gewöhnliche (ordinäre) Post, welche zerfällt

1) in die fahrende Post, die zum Transport

a. von Personen und deren Päckereien, (Passagieren und Passagiersgut), und

b. von größeren beziehungsweise werthvolleren Poststücken,

bestimmt ist, und

2) in die reitende oder Felleisen-Post, welche vorzüglich Briefe zu versenden hat und deshalb auch die Bezeichnung „Briefpost" führt; sodann

II. die Extraposten, welche theils

1) fahrende, theils

2) reitende sind, welche letztere wieder entweder

a. Couriere sind oder

b. Estafetten; wozu noch unter besondern Zeitverhältnissen kommen

III. die Feldposten.

Den ersteren beiden Zweigen der Post-Anstalt gemeinschaftlich ist

1) ein gewisses Bann- oder Zwangsrecht, wodurch das Publikum, sich bei seinen Reisen und Versendungen der Post-Anstalt zu bedienen, genöthigt wird, Andere aber von der Errichtung ähnlicher Anstalten ausgeschlossen werden, ein Recht, welches sich durch Beschränkung des Privatbotenwesens (s. nachher §. 28), der Lohnkutscher (s. nachher §. 33) u. s. w. äußert; ferner

2) die Einrichtung regelmäßiger Stationen, zufolge welcher die ganze Weite des Weges, auf welche sich die Post-Anstalt nach einer oder der andern Seite hin erstreckt (der Post-Kurs), in Abtheilungen gebracht ist, wo die Transportmittel gewechselt und Personen und Sachen zum Transport übernommen werden; die von der Postgesetzgebung erfolgte Bestimmung dieser Stationen auf den verschiedenen Post-Kursen pflegt tabellarisch dargestellt zu werden, und solche Tabellen müssen dann in jedem Posthause zur Benachrichtigung des Publikums angeschlagen werden,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 80.

3) Der gewöhnlichen und den Extraposten gemeinschaftlich ist ferner das Erforderniß ungesäumter, rascher und unaufhaltlicher Beförderung, und zwar bei den gewöhnlichen Posten mit im voraus regelmäßig bestimmten Tagen und Stunden des Abgangs von der einen und der Ankunft auf der folgenden Station, bei den Extraposten vom Zeitpunkte ihrer Bestellung und beziehungsweise ihres Abgangs von der einen Station an bis zur Ankunft auf der folgenden oder dem Orte der Bestimmung, bei welcher Beförderung der Regel nach die Tag- oder Nachtzeit keinen Unterschied machen darf,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 35,

Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815, §. 16.

Als Mittel, die zeitige Abfertigung der gewöhnlichen sowohl, als der Extraposten vorzubereiten und zu sichern, dient die Vorschrift, daß die Postillione die Ankunft derselben auf der Station durch das Posthorn ankündigen müssen,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 20,

Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815, §. 33,

so wie zu Sicherung der Zurücklegung der Wegstrecken zwischen den Stationen, binnen der nach Verhältniß der Entfernung der Stationen und je nach den verschiedenen Zweigen der Post-Anstalt im Voraus als Regel bestimmten Zeit, mithin als Sicherungsmittel gegen Verzögerungen durch die Postillione, die Einrichtung, wonach denselben

bei dem Abgange von der Station Stundenzettel oder Begleitscheine mitgegeben werden, die sie dem Postbeamten der folgenden Station vorzeigen müssen, um hiernach beurtheilen zu können, ob sie die vorgeschriebene Zeit eingehalten haben,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 48 und §. 49,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 16 und §. 17,

Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815, §. 27.

4) Die Post-Anstalt ist der Regel nach (nur bei den gewöhnlichen Posten finden die nachher [§. 25] zu erwähnenden Ausnahmen statt) keine unentgeltliche, sondern übernimmt den Transport von Personen und Sachen nur gegen Vergütung (Postgeld, Porto), welche sich nach der Beschaffenheit der Gegenstände und nach der Weite der Entfernung des Bestimmungsortes richtet und im Voraus durch die von der Gesetzgebung ausgehenden (oben §. 2, Nr. 1) Tax-Ordnungen (Posttaxen) bestimmt wird,

Verordnung vom 5ten Juni 1818, §. 5,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 1, a.

Diese Posttaxe muß von den Postbeamten bei Vermeidung hoher Strafen genau beobachtet,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 73,

und zur Benachrichtigung des Publikums in den Posthäusern angeschlagen werden,

daselbst §. 80.

5) Ueber den gehörigen und den Verordnungen entsprechenden Dienst bei der gesammten Post-Anstalt hat die General-Post-Inspektion zu wachen,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 6, b, §. 7 und §. 8.

§. 20.

Von den gewöhnlichen Posten überhaupt.

a) Abgabe zur Post.

Bei der Abgabe von Gegenständen zur ordinären Post kommt es an

1) auf deren zeitige, d. h. innerhalb der öffentlich bekannt gemachten Zeit vor dem Abgange der Post, geschehene Ueberbringung zum Post-Lokale,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 62;

2). auf die gehörige und deutliche Adressirung. Eine deshalbige besondere Vorschrift hinsichtlich der an die allerhöchste Person des Landesherrn gerichteten Briefe und Pakete enthält das

Ausschreiben der General-Post-Inspektion vom 10ten Februar 1820, §. 1.

Ferner kommt in Betracht

3) die außer der eigentlichen Adresse noch sonst, namentlich zur Begründung der Postfreiheit (s. nachher §. 25), erforderliche Bemerkung der absendenden Behörde und des Inhalts, ferner der den Adressen der von öffentlichen Behörden an den Landesherrn oder an andere öffentliche Behörden gerichteten Briefe und Pakete beizufügenden Nummern,

Ausschreiben der General-Post-Inspektion vom 10ten Februar 1820, §. 2 und §. 5;

4) die Angabe des Inhalts und Werths der Gegenstände,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 28,

was besonders in Beziehung auf den von der Post für verloren gegangene Poststücke zu leistenden Ersatz (s. nachher §. 24) von Wichtigkeit ist,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 68,
Verordnung vom 26sten Mai 1815.

Fälschliche Angaben des Inhalts werden bestraft,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 68.

Wie es mit der Werth-Angabe bei der Versendung von Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, zu halten sey, bestimmt das

Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Oktober 1823;

5) Insonderheit bei der Versendung zollbarer Waaren, welche mit den Posten ein-, aus- oder durchgeführt werden, bedarf es beizufügender Deklarationen und Begleitscheine,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 22,
Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Januar 1832, §. §. 1 bis 6, 15, 16, 19.

6) Von Seiten der Postbeamten ist die Eintragung in die betreffenden Bücher und Register zu besorgen,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 25,

hinsichtlich welcher in Beziehung auf die an den Landesherrn adressirten Briefe ꝛc. eine spezielle Vorschrift in dem

Ausschreiben der General-Post-Inspektion vom 10ten Februar 1820, §. 3,

gegeben ist.

7) Aufgegebene Briefe werden nur gegen Vorzeigung der Adresse und des Siegelabdrucks und rekommandirte Briefe nur gegen Auslieferung der ausgestellten Bescheinigung zurückgegeben.

§. 21.

b) Absendung.

1) Was zu rechter Zeit zur Post kommt, muß mit der nächsten betreffenden Post abgesendet werden,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 62, nebst Anmerkung.

2) Kein Postbeamter darf Briefe oder Pakete, die mit Kurhessischen Posten bestellt werden können, auswärtigen Posten zusenden,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 74.

3) Die abzusendenden Sachen und Briefe werden in Frachtzettel und beziehungsweise Post-Charten eingetragen,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 25, §. 71.

Wie es in dieser Hinsicht mit den an den Landesherrn adressirten oder von Seiten desselben zur Post gegebenen Briefen zu halten sey, bestimmt das

Ausschreiben der General-Post-Inspektion vom 10ten Februar 1820, §. 3 und §. 4.

§. 22.

c) Revisionen.

Wegen der auf den Stationen vorzunehmenden Revisionen der ankommenden Sachen und wie zu verfahren sey, wenn sich mehr oder weniger Sachen vorfinden, als in den Frachtzetteln und Charten eingetragen sind, darüber finden sich Vorschriften in der

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 27 und §. 31,

so wie über die Wiederverwahrung und Behandlung der nicht gehörig verwahrt oder schadhaft ankommenden oder undeutlich adressirten Pakete

daselbst §. 30 und §. 31.

§. 23.

d) Besorgung der angekommenen Sachen an die Adressaten.

Die Postbeamten dürfen angekommene Briefe und andere Sachen nicht vier und zwanzig Stunden oder gar länger zurückhalten. Das vorsätzliche Unterschlagen, Hinterhalten, Abhandenbringen oder in unrechte Hände Liefern von Briefen wird, neben Ersetzung etwaigen Schadens, mit hoher Geldstrafe und ausserdem schimpflicher Kassation geahndet,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 65, nebst Anmerkung.

Es dürfen aber Briefe und Pakete, worin Geld oder andere Sachen von Werth sind, keinen unbekannten Personen verabfolgt, sondern müssen durch die Postdiener den Adressaten überbracht werden,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 65, §. 69.

Wie es mit der Verabfolgung der aus dem Auslande eingehenden, einer Steuer unterworfenen Postgüter, beziehungsweise deren Uebergabe an die Zoll-Erhebungsstelle zu halten sey, bestimmt das

Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Januar 1832, §. §. 9 — 13.

Wegen Aushängung der Brief-Charte und des Verzeichnisses der nach der Adresse nicht anzubringenden Briefe ist nachzusehen

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 32, §. 65 und §. 67. Vergl. nachher §. 27.

§. 24.

e) Gewährleistung der Post für verloren gegangene Poststücke.

Zunächst sind für verloren gegangene Poststücke die betreffenden Postbeamten, vorbehaltlich des Regresses gegen ihre Postknechte, durch deren Verschuldung der Verlust sich ereignet hat,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 11,

und nächstdem die Postkasse,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 68,

zum Ersatze verpflichtet, welche Verpflichtung gegenwärtig dem Herrn Erb-Land-Postmeister obliegt,

Verordnung vom 9ten Mai 1816, §. 4.

Diese Verpflichtung ist jedoch nicht unbeschränkt, nemlich

1) Flüssige Sachen und Saamen werden von den Posten nur auf Gefahr des Absenders angenommen,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 29;

2) für Passagiersgut wird zufolge der

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 24,

nur gehaftet, wenn solches durch die Schuld der Postmeister oder Postillione abhanden kommt, dermal aber haftet die Post-Administration in ihrem Verwaltungs-Umfange für das Gepäck der Reisenden, wenn es mit Namen und Bestimmungs-Ort des Eigenthümers, so wie mit der Werth-Angabe und der Bezeichnung: „Passagiers-Gut" versehen und zur rechten Zeit zur Post gegeben worden ist und werden darüber auf Verlangen Postscheine gegeben. Der Reisende kann aber über dergleichen Gegenstände unterweges nicht ohne Vorwissen des Schirrmeisters disponiren. Kleine Gegenstände, die der Reisende zu seiner Bequemlichkeit bei sich führt, sind in dieser Garantie nicht begriffen.

3) Hinsichtlich anderer Poststücke wird die Verantwortlichkeit durch die Post mittelst Ertheilung der auf ein Vierteljahr gültigen Postscheine übernommen,

Landtags-Abschied vom 12ten Mai 1786, §. IX, Nr. 9, oben S. 25,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 68.

4) In der Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 68, waren die Postämter allgemein für die richtige und sichere Bestellung dessen, was ihnen anvertrauet worden, verantwortlich und zum Ersatze für das, was verloren gehet, sofern der Werth gehörig angezeigt worden, verbindlich gemacht. Durch die

Verordnung vom 6ten August 1803

ist aber die Ersatzpflicht des Ober-Postamtes sowohl als sämmtlicher Postämter auf dasjenige beschränkt worden, was durch Nachlässigkeit der Post-Offizianten verloren gehet.

5) Der Regel nach haftet die Post für Verluste nur unter der Bedingung, daß der Werth auf der Adresse angegeben ist und bis zu dessen Betrage,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 68,
Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Oktober 1823,

bei unterbliebener Deklaration aber höchstens bis zum Betrage von zehn Thalern,

Verordnung vom 26sten Mai 1815.

In den oben S. 85 erwähnten allgemeinen Bemerkungen findet sich unter Nr. 12 folgende Bestimmung:

„Für Sendungen in Gold, Silber, Prätiosen rc. rc., wovon der wahre Werth auf der Adresse anzugeben ist; desgleichen für alle Werthsdeklarationen bei sonstigen Sendungen haftet die Postanstalt nach Maasgabe dieser Angaben innerhalb des Umfanges der, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis anvertraueten Lehensposten, in sofern der Verlust durch Verschulden der Postbeamten oder Postbediensteten herbeigeführt seyn sollte, und die Anmeldung davon in den drei ersten Monaten gemacht wird. Für Gegenstände, deren Werth nicht angegeben ist, wird im Verlustfalle gesetzlich auf Kurhessischen Posten überhaupt eine Entschädigung von höchstens zehn Thalern verabreicht, und auf den etwa höhern Werth keine Rücksicht genommen."

6) Ueber dergleichen Entschädigungs-Ansprüche entscheidet zunächst die Kurfürstliche General-Direktion, in zweiter Instanz aber die General-Post-Inspektion,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 6, c,

wobei, wie sich von selbst verstehet,

Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 113,

der Weg Rechtens bei den Landesgerichten immer noch offen bleibt (s. oben §. 6 und §. 14).

§. 25.

f) Postgeld.

1) Das Postgeld (oben §. 19, Nr. 4) wird bestimmt, theils nach der Entfernung des Bestimmungs-Ortes, theils nach dem Gewichte,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 72,

theils nach dem angegebenen Werthe der Poststücke,

Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Oktober 1823,

theils nach der Art der Absendung, indem, was mit der fahrenden Post abgeschickt wird, auch nur nach der für diese bestimmten Taxe angesetzt werden darf,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 63.

2) Der Regel nach müssen alle zu den Posten gegeben werdende Briefe und Pakete entweder frankirt (d. h. die Postgeld-Beträge im Voraus bei der Abgabe auf die Post bezahlt) oder das Postgeld muß vom Empfänger entrichtet werden und Postgeld-(Porto-)Freiheit findet

nur kraft bestehender Verordnungen oder Observanzen Statt,

Verordnung vom 26sten November 1799, §. 1,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 16.

Ueber diese Postgeldfreiheit ist weiter folgendes zu bemerken:

a) Sie findet der Regel nach nur auf den inländischen Posten Statt, und wem sie zustehet, der muß doch der Post die an auswärtige Posten gemachten Auslagen erstatten,

Verordnung vom 26sten November 1799, §. 8,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 16, III, d.

b) Nur dem Landesherrn und den Mitgliedern des Kurfürstlichen Hauses und gewissen ausdrücklich bestimmten Behörden stehet die Postfreiheit auch auf allen Fürstlich Thurn- und Taxischen Posten zu,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 16.

c) Welchen Behörden, Anstalten und Personen, und für welche Sachen die Postfreiheit sonst zustehe, ist bestimmt in der

Verordnung vom 26sten November 1799, §. §. 4, 5, 9—16, und in der

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 16, I, II, III,

wobei noch weiter verwiesen wird,

hinsichtlich der Lotteriesachen auf die

Verordnung vom 11ten Juni 1816,

hinsichtlich der Armensachen auf die

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 12, Nr. 3,

vergl. auch Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 30, Nr. III, 2, B. II, S. 306.

d) Wie zur Begründung der Postfreiheit die zur Post gegebenen Sachen zu bezeichnen seyen, bestimmen die

Verordnung vom 26sten November 1799, §. §. 2, 3, und die

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 16, III, B, C.

Gegen den Mißbrauch der Postfreiheit finden sich Vorschriften in der

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 71,

Verordnung vom 26sten November 1799, §. §. 4, b, 7,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 17.

3) Gegen Unterschlagung des Postgeldes durch Mitnehmen von Briefen und Paketen von Seiten der Passagiere und Postillione sind Vorschriften ergangen in der

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. §. 22, 23 und 71, und in dem

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 10.

4) Das Postgeld wird überhaupt nicht kreditirt, und wenn solches die Postbeamten thun, so geschieht es auf ihre Gefahr,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 70.

Nach einer Bekanntmachung des Ober-Postamtes vom 10ten März 1766 werden die Briefträger angewiesen, die Briefe und Pakete, wofür ihnen nicht sogleich das Postgeld bezahlt wird, zurück zu nehmen und bis zu deren Abholung und Auslösung zu behalten.

5) Der Empfänger ist im Allgemeinen nicht schuldig, einen Brief oder ein Paket gegen Bezahlung des angeforderten Postgeldes

und etwaigen Vorschusses einzulösen, sondern kann solche zurückgehen lassen,

Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Januar 1832, §. 5;

wenn aber der Adressat einen Brief oder ein Paket einmal angenommen oder erbrochen hat, so muß er das Postgeld davon bezahlen, so wie auch der Absender das Porto eines von ihm mit der Post abgesandten und nach der Aufschrift nicht anzubringen gewesenen Briefs oder Pakets zahlen muß und wird im einen und andern Falle bei erfolgter Zahlungs-Weigerung der Betrag von den Untergerichten auf Ersuchen der General-Post-Inspektion, ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit, executivisch beigetrieben,

Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 29sten Oktober 1829;

doch hat von solchen zurückgehenden Briefen der Absender nur das einmalige Porto zu zahlen.

6) Das Postgeld wird in der Regel bei Aushändigung der Adresse vollständig bis an den Bestimmungsort erhoben, so daß die Beförderung von der Poststation bis zu diesem Orte frei zu bewirken ist,

Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Januar 1832, §. 12.

Die Abholung der Geld-Pakete von der Poststation geschiehet aber auf Kosten der Empfänger,

Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823, §. 13.

§. 26.

g) Postvorschuß.

Neben dem Postgelde werden von dem Empfänger diejenigen Beträge erhoben, welche von der Post vorgeschossen worden sind, nämlich

a) an Kosten der Wiederverwahrung schadhaft befundener Pakete,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 30,

b) an fremder und Transit-Auslage von den außer dem Bezirke der Thurn- und Taxischen Posten einkommenden Briefen,

Verordnung vom 26sten November 1799, §. 8,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 16, D;

c) an Kosten der erforderlichen Emballage der mit der Post ankommenden, steuerbare Gegenstände enthaltenden, Pakete, welche im ersten Post-Umspannungsorte verschlossen werden,

Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Januar 1832, §. 8 und §. 16;

d) an von der Postbehörde erlegtem Durchgangszolle,

daselbst §. 17.

§. 27.

h) Post-Geheimniß.

Ueber diesen Gegenstand bestehen folgende Vorschriften:

1) in den Poststuben (Comtoirs) soll Niemand, um darin die ankommenden oder abgehenden Briefe oder Pakete, die Charten und Bücher einzusehen, der Eintritt gestattet werden,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 1 und §. 60.

Nur die General-Post-Inspektion ist befugt, zu jeder Zeit die Post-Comtoirs zu betreten, um sich durch nähere Untersuchung an Ort

und Stelle zu überzeugen, ob der Dienst gehörig geschiehet,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 7.

2) Wenn Briefe zufällig auf dem Transport aufgehen, so sollen sie von dem Postbeamten in Beiseyn einiger Zeugen mit dem Postsiegel wieder versiegelt, und soll auswendig darauf bemerkt werden, wo und warum solches geschehen, der Postbeamte soll sich aber enthalten, vom Inhalte etwas zu lesen, so daß er solches nöthigenfalls eidlich erhärten kann,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 66.

3) Nach der

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 65,

soll das Erbrechen der Briefe von Seiten der Postbeamten mit einer Geldstrafe von hundert Thalern und außerdem mit entehrender Kassation geahndet werden. Die

Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 38,

enthält darüber die Bestimmung, daß das Briefgeheimniß unverletzt gehalten und die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung peinlich bestraft werden soll.

Es findet jedoch

4) bei denjenigen Briefen, welche an die Adressaten nicht anzubringen stehen, so wie bei *Poste-restante*-Briefen, welche drei Monate unabgeholt liegen geblieben sind, so fern der Absender ohne deren Eröffnung nicht mit Gewißheit zu ermitteln stehet, zum Zwecke dieser Ermittelung, jedoch mit sorgfältiger Vermeidung der Einsicht ihres weitern Inhalts, deren Eröffnung durch eine besondere Kommission Statt, worauf sodann dieselben mit dem Gerichtssiegel verschlossen und an den Absender zurückgeschickt, oder wenn dieses nicht zu bewerkstelligen stehet, nach vorgängiger Bekanntmachung und nach Ablauf der darin zur Empfangnahme gesetzten Frist verbrannt, die den Briefen anliegenden Dokumente und Werthpapiere aber gerichtlich hinterlegt werden,

Gesetz vom 9ten April 1834.

Gleichergestalt ist

5) bei Paketen, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, die Eröffnung zur Untersuchung des Inhalts mit Beachtung des §. 38 der Verfassungs-Urkunde in dem Falle zulässig, wenn bei dem Ausgange gegründeter Verdacht entstehet, daß mit dem Inhalte des Poststücks, Behufs der Schmälerung der Zollgefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn der Verschluß verletzt ist,

Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Januar 1832, §. 18.

Uebrigens können auch

6) zur Entdeckung von Mißbräuchen der Postfreiheit die Chefs und Direktoren der Kollegien die an ihre Subalternen eingehenden oder von diesen auf die Post gegebenen, als Dienstsache bezeichneten, Briefe von der Post abfordern und öffnen,

Verordnung vom 26sten November 1799, §. 7.

7) Eine ähnliche Brief-Eröffnung durch die Obrigkeit, ist zu Verhütung der Verführung zur Desertion durch Briefwechsel, vorgeschrieben in der

Verordnung vom 26sten April 1799, §. 16,

und

8) die an Personen, welche sich in Untersuchungshaft befinden, ankommenden Briefe dürfen diesen nicht unmittelbar zuge-

stellt, sondern müssen zuvor dem Untersuchungsgerichte zum Durchlesen eingehändigt werden,

Anhang IX zu der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, §. 13, B. II, S. 495.

§. 28.

1) Privatbotenwesen.

Alle früheren über diesen Gegenstand ergangenen Vorschriften, namentlich also die in der

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 79,

und in dem

Regierungs-Ausschreiben vom 19ten September 1814,

angeführte Verordnung vom 16ten März 1781 sind aufgehoben durch die deshalbige

Verordnung vom 27sten Februar 1830,

welche bestimmt, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen Briefe und andere Gegenstände von einem Orte zum andern für Lohn und zwar ohne Bestellung durch eine hierzu berechtigte Behörde überbracht werden dürfen. Doch bestehen ohne Zweifel noch die wegen der Aufsicht auf das Privatbotenwesen in dem

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 2,

und in der

Verordnung vom 13ten November 1820, §. 65,

enthaltenen Vorschriften.

§. 29.

Fahrende Post.

Die gewöhnliche fahrende Post wurde früher mittelst der Postwagen besorgt,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 17,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 22;

gegenwärtig geschiehet solches mittelst der Diligencen und Eilwagen, neben welchen noch Packwagen abgehen, zum Theil auch mittelst sogenannter Courierwagen. Obgleich diese Einrichtung in der Verwaltung der fahrenden Posten manche Veränderung mit sich geführt hat, so sind doch dadurch die in Beziehung auf letztere in den Post-Ordnungen vorkommenden Bestimmungen im Allgemeinen nicht unanwendbar geworden.

Zu den, die fahrenden Posten überhaupt betreffenden Bestimmungen gehören

1) die, welche deren regelmäßige Abfertigung und ihren Aufenthalt auf den Stationen,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 26, §. 34,

2) so wie deren Aufenthalt unterweges, den in der bestimmten Zeit zu beendigenden Lauf von einer Station zur andern und die zur deshalbigen Nachweisung auszustellenden Stundenzettel, zum Gegenstande haben,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 26, §. 49,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 16;

3) die Bestimmung, daß den ordinären Postwagen nicht allein alles andere Fuhrwerk (oben §. 15, Nr. 3, d), sondern auch die Extraposten ausweichen müssen,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 59,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 27,

Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815, §. 35;

4) die Vorschrift, daß die Postmeister dafür zu sorgen haben, daß die Postwagen jederzeit im gehörigen Stande seyen,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 27;

5) die hinsichtlich der Breite der Radbeschläge für die Postwagen in dem
Gesetze vom 20sten Dezember 1837, §. 3,
enthaltene Vorschrift.

§. 30.

Personen-Post.

In Betreff der ordinären Personen-Post bestehen folgende Vorschriften:

1) daß unbekannte Personen, welche keine Pässe haben, von den Post-Offizianten nicht zum Postwagen eingeschrieben und mit solchem weiter befördert werden dürfen,
Verordnung vom 29sten November 1823, §. 41;

2) daß jeder eingeschriebene Reisende einen gedruckten, die nöthigen Bemerkungen über das zu beobachtende Verhalten 2c. enthaltenden Reiseschein erhält, welcher auf Verlangen in jedem Postbureau vorgezeigt werden muß;

3) daß die Plätze in den Postwagen numerirt werden sollen und wie es mit dem Vorzuge der Reisenden hinsichtlich derselben zu halten, ingleichen wie viel Personen auf einen Postwagen zu rechnen seyen,
Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 16, §. 17 und §. 18;

4) daß die Passagiere nicht durch die Päckereien belästigt, und überhaupt die Postwagen nicht mit zu großen Kisten und dergleichen beschwert, sondern letztere auf Nebenwagen (Packwagen) transportirt werden sollen,
daselbst §. §. 17, 18, 19, 20;

5) daß vor andern Poststücken die Sachen der Reisenden aufzunehmen,
daselbst §. 17,
und die Postillione für deren sichere Verpackung Sorge zu tragen,
Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 15,
die Reisenden aber auch selbst auf ihre Sachen Acht zu haben schuldig sind,
Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 24,
Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 15 (vergl. §. 24, Nr. 2),
und nicht unter dem Vorwande ihrer Päckereien fremde Briefe und Pakete oder steuerbare Sachen mitnehmen dürfen,
Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 22.

Alle schweren Koffer der Reisenden werden nicht auf den Eilwagen, sondern auf den Packwagen geladen.

Ferner bestehet die Vorschrift

6) daß auf den Postwagen (Eilwagen) das Tabakrauchen, so wie das Mitnehmen großer Hunde verboten ist,
daselbst §. 15;
und ersteres nur im Einverständnisse mit der übrigen Reisegesellschaft gestattet wird;

7) daß für das für die Person zu zahlende Postgeld zugleich Päckereien 2c. bis zum Gewicht von 50 bis 60, (jetzt bis 40 Pfund) frei mitgenommen werden, und nur für das, was solche mehr wiegen, Güterpostgeld zu entrichten ist,
daselbst §. 21;

8) daß insbesondere den Postillionen das Unterschlagen des Postgeldes der Personenpost durch das Mitnehmen der sogenannten blinden Passagiere untersagt ist,
Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 23,
Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 10;

und die eingeschriebenen Reisenden berechtigt sind, dergleichen sogenannte blinde Passagiere zurückzuweisen und von dergleichen geschehenen oder versuchten Unterschleifen der nächsten Poststation oder Haupt-Expedition davon Anzeige zu machen haben;

9) daß die fahrende Post die Reisenden jederzeit nur im Posthause einnimmt und in das Posthaus bringt, sie mithin weder in Privatwohnungen oder Gasthäusern abholt, noch nach solchen bringt, auch bei der Abfahrt ihre gewisse Stunde hält, und auf die Reisenden nicht wartet, und daß, wer von diesen zur Zeit der Abfahrt und nach gegebenem Zeichen mit dem Posthorne nicht zugegen ist, in der Regel des bezahlten Postgeldes verlustig wird, und nur bei ganz besondern Hindernissen eine Zurückzahlung desselben oder die Befugniß, mit dem folgenden Abgange der Post mit zu reisen, stattfindet,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 14,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 9;

10) daß bei den gewöhnlichen fahrenden Posten außer dem Postgelde kein Schmiergeld, sondern nur das gesetzlich bestimmte Trinkgeld für die Postillione zu entrichten ist,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 52,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 21 und §. 22.

In dem bezahlten Postgelde sind jetzt alle übrigen Gebühren mit begriffen, namentlich Einschreibgebühr, Packer- oder Wagenmeister-Gebühr, Postillion-Trinkgeld, Chausseegeld, Brückengeld u. s. w., und es dürfen an die Reisenden von den Wagenmeistern, Postillionen ꝛc. durchaus dergleichen Anforderungen nicht mehr gemacht werden.

11) Wie es mit der Personen-Porto-Freiheit zu halten sey, bestimmt die

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 16, F.

§. 31.

Güter-Post.

Hierbei sind folgende Bestimmungen zu bemerken:

1) Von dem Transporte durch die Post ist ganz ausgeschlossen das Schießpulver,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 17,

desgleichen der Wachstaffet,

Bekanntmachung des Ober-Post-Direktoriums vom 11ten März 1816.

2) Allzugroße Päckereien und solche, die über zweihundert Pfund wiegen, werden in der Regel mit den Posten nicht befördert.

3) Geldsendungen und alle Gegenstände von Werth werden mit der reitenden Post nicht befördert, und wenn solches dennoch geschiehet, wird im Falle des Verlustes keine Entschädigung geleistet.

4) Wie es mit den mittelst der ordinären Post ein-, durch- und ausgehenden Waaren hinsichtlich deren Versteuerung zu halten sey, bestimmen die betreffenden Zollgesetze,

Zoll-Ordnung vom 30sten Dezember 1831, §. 99,

Ausschreiben des Finanzministeriums vom 3ten Januar 1832, und vom 28sten Februar 1835,

Zoll-Gesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 29, a,

Verordnung vom 28sten Dezember 1837, §. 38 und §. 84, e.

In dieser Beziehung sind die Postbehörden verbunden, den von der Ober-Rentkammer (jetzt der Ober-Zoll-Direktion) ertheilt werdenden Vorschriften Folge zu leisten,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 19.

5) Nach der

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 17,

sollen die herrschaftlichen Sachen und demnächst die Kaufmannswaaren, desgleichen die den landesherrlichen Dienern zugehörigen Packen vor andern Sachen besorgt werden, welches Vorzugsrecht jedoch die Verordnung vom 29sten Juni 1816 nicht erwähnt.

6) Die zur fahrenden Post zu gebenden Pakete, besonders Geldsummen, müssen wohl verwahrt und die dazu gehörigen Briefe müssen besonders beigefügt werden.

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 28 und §. 29.

7) Auf die Erhaltung der Postgüter müssen die Postillione Acht haben, und für deren richtige und unbeschädigte Ueberlieferung zur folgenden Station sorgen, wie sie denn auch ihren Dienstherren dafür verantwortlich sind (oben §. 24),

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 11.

8) In wie fern Postgüter dem Arrest unterworfen seyen, bestimmt die

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 58,

und in wie fern Pakete wegen unrichtig befundener Deklaration von den Zoll- und Steuerbeamten in Beschlag genommen werden können, das

Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Januar 1832, §. 20.

9) In Betreff des Transportes von Wildpret durch die Posten ist nachzusehen

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 30sten Oktober 1821, §. 1 und §. 3.

§. 32.

Brief-Post.

Mit Verweisung auf die oben schon angeführten, zum Theil vorzugsweise die Briefpost betreffenden, Bestimmungen (§. 25 und §. 27) sind, als besonders den Dienst der Briefpost angehend, nur noch anzuführen:

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. §. 61 bis 65,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 12, und §. 17.

§. 33.

Extraposten.

Da die

Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815

ihrem Eingange zufolge über den Dienst der Extraposten, Couriere und Estafetten ein vollständiges Reglement enthalten soll und darin, verbunden mit der dieselbe ergänzenden

Verordnung vom 5ten Juni 1818,

dieser Zweig des Postwesens so ausführlich behandelt ist, daß der Inhalt der auf denselben Gegenstand sich beziehenden Bestimmungen in der

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. §. 13, 40 bis 51, 54, 57, 59, 70, 75 bis 78,

und in dem

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. §. 2, 6, 10, 12, 13, 18 bis 24, 27 und 30,

von geringerer Wichtigkeit ist, so scheint es nicht erforderlich, solchen hier speziell anzugeben, viel-

mehr für den vorliegenden Zweck hinreichend, nur noch auf die hierher gehörigen in anderen Verordnungen rc. vorkommenden Bestimmungen zu verweisen. Es gehören hierher .

a) als Beispiele der durch die Gesetzgebung verfügten Aenderungen der Extrapost-Taxe,

Bekanntmachung der General-Post-Inspektion vom 30sten September 1819,

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums vom 25sten Januar 1823 und vom 30sten Juli 1832,

b) Bestimmungen wegen des in außerordentlichen Fällen, wo nämlich auf einer Poststation die Pferde unzulänglich sind, von den Anspännern des Ortes und nöthigenfalls der Landgemeinden im Umkreise einer Stunde von der Poststation, gegen Beziehung des jedesmaligen ordnungsmäßigen Postgeldes, unter Abzug von zwei Groschen an jedem Thaler, zu stellenden Vorspanns,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833 über die Landfolgedienste, §. 1, Nr. 4 und §. 11;

c) Bestimmung über das von Extrapost-Fuhrwerken zu entrichtende Chaussee- und Brückengeld,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, das Chaussee- und Brückengeld betreffend, §. 5;

d) Vorschriften wegen Abfertigung der mit Extrapost Reisenden hinsichtlich der bei sich führenden steuerbaren Gegenstände durch die Zoll-Beamten,

Zoll-Ordnung vom 30sten Dezember 1831, §. 80 und §. 100,

Zollgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 29, a,

Verordnung vom 28sten Dezember 1837, §. 38.

§. 34.

Feldposten.

Feldposten pflegen nur in Kriegszeiten für den Verkehr zwischen dem Lande und den im Felde stehenden Truppen errichtet zu werden, — wie solches im Jahre 1815 zufolge

Bekanntmachung des Ober-Post-Direktoriums vom 19ten Mai 1815,

mit Ausschließung des sogenannten Armee-Botenwesens,

Regierungs-Ausschreiben vom 19ten Juni 1815,

geschahe — wo dann auch das Nähere über deren Einrichtung jedesmal zu bestimmen ist, über welche daher hier im Allgemeinen nichts anzugeben stehet.

Geheimeraths-Beschluß
vom 17ten Juni 1788,
die Eisenstrafe betreffend.

Unterthänigster Bericht von der Regierung zu Cassel, die Bestrafung des Hermann L. von B., des Anton B. von N. und des Schäfers Johannes W. von B. puncto furti.

Resol. Der L. und B. sind zu den Eisen erster Classe, dahingegen der W. auf unbestimmte Zeit zu den Eisen zweyter Classe condemniret, wonach das Weitere zu vollziehen ist. Der Regierung wird aber wiederholt bekannt gemacht, daß alle Verurtheilung zur ersten Classe auf ewig zu verstehen, mithin, wenn die Strafe nur unbestimmt dauern soll, der Antrag jedesmalen auf die zweyte Classe geschehen müsse *).

*) Vergl. Verordnung vom 12ten Mai 1747, §. 4, nebst Anmerkung *a*, B. II, S. 406.

Konsistorial-Reskript
vom 7ten August 1788,
die von lutherischen Predigern auf Verlangen zu verrichtende Taufe der Kinder reformirter Eltern betreffend.

Wir haben Euern weitern Bericht nebst dem beygefügten Extracte Kirchenbuchs in Betreff der zu Eurer Pfarrey gehörigen Dorfschaften von lutherischen Predigern geschehenen Taufen der Kinder von reformirten Eltern empfangen. Da es nun nach diesem Extracte sowohl als dem vom reformirten Inspector erstatteten Berichte mit der angegebenen Observanz seine Richtigkeit hat: so könnet Ihr gleich Euren Amtsvorfahren dergleichen Actus, wenn solche bey Euch bestellt und Ihr dazu verlangt werdet, ebenfalls verrichten, welches Euch auf Eure Anfrage pro resolutione ohnverhalten bleibt *), und sind ꝛc.

Cassel den 7ten August 1788.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

An den Pfarrer R. zu Rastätten.

*) Vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 18ten August 1823, § 2 und vom 18ten August 1827.

Geheimeraths-Beschluß
vom 8ten August 1788,
die Immissionen, Zwangversteigerungen von Immobilien und gerichtlichen Mibiliar-Auktionen betreffend.

Resol. Ist der geschehene Antrag durchgängig gnädigst genehmiget, und hat die Regierung danach das Weitere zu verfügen, auch das Ausschreiben in Betreff der Immissionen begreifen zu lassen *a*), und zur Höchsten Genehmigung einzusenden.

Der hierin erwähnte von der Regierung gethane Antrag gieng dahin:

daß die Immissionen, welche blos symbolische Actus wären, wie es auch mit den Apprehensionen in der Proceß-Ordnung vom Jahre 1745 schon geschehen sey, durch ein allgemeines Ausschreiben abgeschafft, an deren Statt aber durch ein bloßes Decret ad effectum pignoris praetorii verhängt, und pro factis erklärt, auch dafür etwa sieben Albus Taxe bezahlt werden können. Was sodann die subhastationes der Immobilien angehe; so müßten diese der Regel nach in loco judicii geschehen, es sey dann, daß die Interessenten solches in loco rei sitae verlangten; deren Proclamation von der Canzel und Publication aber wären nichts destoweniger in der Gemeinde, in deren Feldmark die Grundstücke liegen, ebenfalls vorzunehmen. Was hingegen die Auctionen der Mobilien *b*) anlange; so möchten solche, der Regel nach an den Orten, wo sie sind, durch den Landbereiter oder den Greben, allenfalls auch, nach des Beamten pflichtmäßigem Ermessen, durch den Actuarium zu halten, und übrigens dem Beam-

ten zu überlassen seyn, in besondern Fällen solche ad locum judicii zu ziehen.

a) Diese Verordnung ist unter dem 16ten September 1788 erlassen.

b) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 8, nebst Anmerkung c, B. 1, S. 352.

Konsistorial-Reskript

vom 12ten August 1788,

die Eintragung der Konfirmirten in die Kirchenbücher betreffend.

Auf Eure bey Uns wegen der im Kirchenbuche bey den confirmirten Kindern unterlassenen Bemerkung des Alters gethane Vorstellung wird Euch pro resolutione ohnverhalten, daß Ihr das Monitum des Superintendenten zu befolgen, mithin sowohl den Tag und das Jahr der Geburt, als auch das Alter, welches sie hiernach bey der Confirmation erreicht, in den Kirchenbüchern zu annotiren habt. In dessen ꝛc.

Cassel den 12ten August 1788.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

An den Pfarrer zu Ermschwerd.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. IX, §. 7, 1, B. I, S. 168 und Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 42.

Regierungs-Reskript

vom 18ten August 1788,

die Tagegelder der Aktuare für Abhaltung von Terminen im Amtsbezirke betreffend.

Es ist bey der vom Advocato Fisci alldort gehaltenen Visitation die Beschwerde des Valentin S. zu Dissen vorgekommen, daß der Actuarius N. für einen zu Riedenstein gehaltenen Termin sich Diäten angesetzt. Nachdem nun hierauf resolvirt worden, daß der Actuarius N. solche restituiren soll; so habt Ihr denselben dazu anzuhalten. Euch aber wird hierdurch verwiesen, daß Ihr zu Bezahlung eben dieser Diäten, die dem N., weil er Stadt-Actuarius zu Riedenstein ist, nicht gebühren, einen Befehl ertheilt gehabt. Ansonst verbleiben Wir ꝛc.

Cassel den 18ten August 1788.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

An den Amtmann V. zu Gudensberg.

*) Vergl. Verordnung vom 22sten Dezember 1762, IV, nebst Anmerkung, B. III, S. 98.

Regierungs-Reskript

vom 25sten August 1788,

wegen verschiedener Unregelmäßigkeiten in der Justizpflege bei dem Amte Gudensberg.

Da bey der vom Advocato Fisci alldort vorgenommenen Visitation sich ergeben hat, daß Ihr in geringfügigen Sachen ordnungswidrig Advocaten zulasset, auch von Personen, welche keine recipirte Advocaten sind, Klagen und schriftliche Recesse annehmet a); sodann daß dem Advocaten C. Protocolle in das Haus gegeben, und wenn in Sachen Hauptbescheide zu ertheilen sind, nicht nur unnöthige Termine ad audiendam sententiam angesetzt b), sondern auch den Advocaten sieben Albus für Anhörung der Bescheide passirt werden c); ferner daß Ihr nach Vorschrift der Untergerichts-Ordnung d) Euch nicht bemühet, die Partheyen auseinander zu setzen, und eben so wenig den Partheyen die Bescheide selbst publiciret; endlich

auch, daß anstatt in jeder Gemeinde *Taxatores* *) bestellt seyn, und diese die vorkommenden Taxationes verrichten müssen, alldort von den Partheyen selbige jedesmal besonders vorgeschlagen, citirt und verpflichtet, dafür aber die Citationes und Verpflichtungsgebühren entrichtet werden: so wird Euch solches alles hierdurch ernsthaft und mit der Bedrohung verwiesen, daß, wenn weiter dergleichen Fehler Euch zur Last fallen sollten, Ihr der äußerst unangenehmsten Vorkehrungen zu gewärtigen haben werdet. Ansonst sind Wir rc.

Cassel, den 25sten August 1788.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

An den Beamten zu Gudensberg.

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 12 und §. 26, nebst Anmerkungen, B. I, S. 337 und §. 341, Verordnung vom 17ten März 1767, §. 32, nebst Anmerkung, B. III, S. 214 und Verordnung vom 16ten Mai 1786, oben S. 29.

b) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 1, nebst Anmerkungen, B. I, S. 348 und Gesetz vom 18ten Oktober 1834, die minderwichtigen Rechtsstreite betreffend, §. 10, nebst Verordnung vom 7ten November 1834, §. 8.

c) S. Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 27, Nr. 8, verglichen mit §. 29, Nr. 9.

d) Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 2, B. I, S. 333 und Verordnung vom 7ten November 1834, §. 6.

e) Vergl. Verordnung vom 11ten Februar 1749, §. 24 und §. 25, nebst Anmerkungen, B. III, S. 15 und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 52. Hierauf beziehet sich nachstehender, den Gerichten durch einen Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 15ten Mai 1838 mitgetheilter,

Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern,

Cassel den 4ten Mai 1838.

„Nr. 3943. Die Bestellung der Taxatoren für die „zu Zwecken der Justiz, sowie der inneren und „der Finanz-Verwaltung vorzunehmenden, Abschätzungen betreffend.

„Beschluß: Da die Wirksamkeit der, nach „Maasgabe des §. 52 der Gemeinde-Ordnung gebildeten, Deputationen sich nur auf „die, im Interesse der Gemeindeverwaltung „vorkommenden, Schätzungen beschränkt, wie „sich aus dem Wortlaute des Einganges dieses Paragraphen und aus der Erwägung „unzweideutig ergiebt, daß diejenigen Taxatoren, welche Schätzungen für Zwecke der „Justiz, sowie der innern und der Finanz-„Verwaltung vorzunehmen haben, als im „Auftrage des Ortsvorstandes und des Gemeinderathes handelnd nicht betrachtet und „eben so wenig in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, diesen Gemeindebehörden untergeordnet seyn können, hiernach aber eine Vorschrift über die Bestellung der für jene Geschäfte bestimmten Taxatoren erforderlich erscheint, so wird solche „dahin ertheilt, daß sowohl die Bestimmung „des für jeden Polizei-Kommissionsbezirk, „sowie nach Befinden, für jeden Ort nach „der Verschiedenheit der abzuschätzenden Gegenstände zu jenem Behufe zu bestellenden „Schätzungspersonals, als auch die Bestellung und Verpflichtung der einzelnen Taxatoren selbst, zu den Attributionen der betreffenden Polizei-Kommission gehören soll, „wonach die Regierungen das Nöthige zu „verfügen haben (wonach sich die Residenz-„Polizei-Kommission zu achten hat)."

Konsistorial-Reskript

vom 4ten September 1788,

die Beiträge aus den Kirchenkasten zu den Baukosten an geistlichen Gebäuden betreffend.

Auf Eure wegen des Beytrags vom Vicariate Aue zu dortigen Pfarrhaus-Reparationskosten und anderen ähnlichen Fällen bey Uns gethane Anfrage wird Euch pro resolutione ohnverhalten,

daß dasjenige, was aus den Kirchenkasten als eine Beysteuer zu Bestreitung dergleichen Reparationskosten verwilligt wird, den beyden Gemeinden aufs Ganze zu gut kommt, und sie hernach das Uebrige pro rata beyzutragen haben. Womit ꝛc.

Cassel den 4ten September 1788.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

An den Landrath von K.
zu Schwebda.

*) Vergl. die dem Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766 beigefügte Zusammenstellung, §. V, B. III, S. 179.

Verordnung

vom 16ten September 1788,

den Erwerb von Feldgütern Seitens der Unter-Offiziere und Soldaten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar bereits durch die unterm 10ten Februar 1752 und 3ten März 1786 erlassenen Verordnungen verboten, einem Unterofficier und Soldaten, ohne vorherige Erlaubniß des Regiments, wobey er stehet, ingleichen ohne Vorwissen des Beamten, etwas auf seine Güter zu borgen, oder ihm solche abzukaufen. Da Wir aber mißfällig wahrnehmen müssen, daß Einige, blos um sich von Haus unabkömmlich zu machen und den Abschied zu erschleichen, weitläuftige Güter an sich bringen, die sie so wenig aus eigenen Mitteln zu bezahlen, als denselben vorzustehen und sich darauf zu erhalten vermögen; so finden Wir Uns hierdurch bewogen, jenes Verbot dahin zu erweitern, daß keinem bey Unseren Feldregimentern stehenden Unterofficier und Soldaten bey Vermeidung der Nichtigkeit des Kaufs erlaubt seyn solle, ohne vorgängige schriftliche Einwilligung des Regiments, ganze oder halbe Hufen und Erbgüter, welche eignen Anspann erfordern, weder auf seinen noch seiner Frauen Namen anzukaufen.

Es wird daher solches nicht nur Jedermann hierdurch bekannt gemacht, um sich hiernach zu achten und für Schaden zu hüten, sondern es haben auch die Gerichte ohne solche vorher beygebrachte Erlaubniß keinem Soldaten dergleichen Güter zuzuschlagen, oder die Kaufbriefe darüber zu bestätigen a).

Wie nun aber in vorkommenden Fällen die Regimenter mit den Landräthen Rücksprache zu nehmen, und wenn der Soldat baares Geld oder sonstige Mittel zum Ankaufe der Güter hat, mithin sich wirklichen Nutzen dadurch schaffen kann, die Einwilligung dazu nicht zu versagen haben; so bleibt auch denenjenigen, welchen solche ohne hinlänglichen Grund verweigert werden sollte, unbenommen, deshalben bey Uns Selbst oder Unserm Kriegs-Collegio einzukommen, und andere Verordnung auszuwirken.

Damit aber diese Unsre Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft kommen möge; so hat Unser Kriegs-Collegium solche durch ein Ausschreiben in das Land zu erlassen, und den Regimentern zuzufertigen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beygedruckten Fürstlichen Insiegels b).

Gegeben zu Weissenstein den 16ten September 1788.

Wilhelm, L.

a) S. Anhang zur Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. VII, Nr. 7, B. I, S. 317. Auch ist hierbei zu vergleichen das Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 21, Nr. 3.

b) Diese Verordnung ist den Behörden mittelst eines Ausschreibens des Kriegs-Kollegiums von demselben Tage zugefertigt worden.

Verordnung

vom 16ten September 1788,

die zu Abwendung des Konkurses vorzunehmenden Güte-Versuche und die Immissionen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, daß bey den Aemtern und anderen Untergerichten in Unseren Landen viele Concurse nebst ihren kostspieligen Weitläuftigkeiten durch gütliche Vergleiche verhütet werden könnten; so finden Wir Uns in dieser heilsamen Absicht gnädigst bewogen, hierdurch zu verordnen, daß zuforderst den Creditoren nach geschehener Edictal-Citation der inzwischen zu formirende status massae vorgelegt, und, ohne einstweilige Bestellung eines *Contradictoris*, eines jeden Forderung summarisch untersucht, sodann, wieviel jeder ohngefähr bekommen werde? überschlagen, und hierauf wegen Befriedigung der Gläubiger ein gütliches Auskommen versucht, auch, wie dieses alles geschehen, jedesmal umständlich protocollirt werden soll [a]). Damit aber in dem Falle, wenn kein Vergleich zum Stande kommt, die Creditores nicht doppelte Kosten haben; so ist es zugleich Unser gnädigster Wille und Befehl, daß dieser Versuch der Güte von den Beamten und Gerichtshaltern unentgeltlich geschehen soll.

Da hiernächst die Immissiones [b]) in der Maaße, wie sie bisher durch Aushauung eines Spanes oder Ausstechung eines Stückes Erde vollzogen worden, überflüssige Formalitäten sind, und unnöthige Kosten verursachen; so sollen selbige auf solche Weise nicht weiter Statt finden, sondern durch ein bloses Decret erkannt und zugleich für geschehen angenommen, auch dafür jedesmal nur sieben Albus Taxe bezahlt werden [c]).

Wonach also Jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels [d]).

Weissenstein den 16ten September 1788.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Vergl. Anhang zu der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 61, c, B. II, S. 332 und Verordnung vom 29sten Juni 1830, §. 3, Nr. 1.

b) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 10, nebst Anmerkung, B. I, S. 353 und Verordnung vom 17ten März 1767, §. 26, B. III, S. 211.

c) Vergl. Verordnung vom 11ten Februar 1749, §. 5, nebst Anmerkung, B. III, S. 8.

d) Mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 17ten September 1788 ist diese Verordnung den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Geheimeraths-Beschluß

vom 23ten September 1788,

die Strafe der Landesverweisung betreffend.

Unterthänigster Bericht von der Regierung zu Cassel, die Bestrafung der Maria Margaretha N. von E. puncto furti betreffend.

Resol. Ist die Condemnation der Maria Margaretha N. auf unbestimmte Zeit zum Spinnhaus gnädigst genehmiget, die Caroline K. aus S. soll mit vierwöchentlicher Zuchthausstrafe belegt, nicht aber aus dem Lande gewiesen werden. Immaßen dann der Regierung hierbey ausdrücklich gnädigst

befohlen wird, immer darauf Bedacht zu nehmen, daß gegen Leute, die im Lande geboren und erzogen sind, keine Ausweisung erkannt werde*).

*) Vergl. §. 4, Nr. 1, des Anhangs XIII zur peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 528.

Geheimeraths-Beschluß

vom 26sten September 1788,

wegen Verabfolgung der vom Ober-Appellationsgerichte zur Einsicht verlangten Akten.

Unterthänigster Bericht vom Ober-Appellations-Gerichte, die Einforderung der beym Ober-Appellations-Gerichte ad inspiciendum benöthigten Acten betreffend.

Resol. Zur Regierung, um nach dem gnädigst genehmigten Antrage des Ober-Appellations-Gerichts in vorkommenden und darinnen angegebenen Fällen sich zu benehmen, mithin die bey solchen Gelegenheiten erfordert werdenden Acten, auf mündliches Verlangen, gegen Bescheinigung, ohnweigerlich verabfolgen zu lassen.

Der von dem Ober-Appellations-Gerichte erstattete Bericht ist folgender:

Es ist dem Ober-Appellations-Gerichte per Extract. Geheimenraths-Protocolli d. d. Geismar den 18ten Juli 1788 die gnädigste Resolution zugegangen, wie der geschehene Antrag, daß die Regierung in künftigen Fällen zu Verabfolgung der vom Ober-Appellations-Gerichte durch den Archivarium mündlich abgefordert werdenden Acten, gegen Bescheinigung angewiesen werden möge, gar nicht Statt habe, sondern in solchen Gelegenheiten jedesmalen Compulsoriales nach der Ordnung erlassen werden sollen.

Ohne zu gedenken, daß es mehrmalen Fälle giebt, wo Compulsoriales gar nicht eintreten; so hat das Ober-Appellations-Gericht hierbey lediglich die Beförderung der Justiz zum Zwecke gehabt und überhaupt auch keine Neuerung, sondern es nur bey der seit Errichtung des Tribunals hierunter bestandenen Observanz zu erhalten gesucht, daher man der unterthänigsten Hoffnung lebt, wie es Ew. Hochfürstliche Durchlaucht nicht ungnädig zu vermerken geruhen werden, wenn Wir die wahre Beschaffenheit der Sache hiermit unterthänigst vorstellen.

Es werden nämlich in allen Sachen, so per appellationem et provocationem von den Regierungen, Consistoriis, Kriegs- und Domainen-Cammer, qua Berg-Justiz-Departement, Kriegs-Collegio und nunmehr auch dem hiesigen Hofgerichte ꝛc. ꝛc. anher gelangen, die Acten per Compulsoriales eingefordert, und zu deren Einschickung ist in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung eine Frist von dreißig Tagen bestimmt, mithin gehöret die Erkennung der Compulsorialen ad essentialia des Hessischen Processes sowohl insbesondere, als auch überhaupt in Appellatorio.

Vielmalen aber kommen die Acten in dem ersten trigesimo nicht ein, sondern es muß öfters wegen der bey dem Judicio a quo sich vorfindenden Hinderung diese dreißigtägige Frist ein- auch wohl mehrmalen prorogirt werden. Bey diesen Compulsoralen wird nun auch sowohl den gemeinen Rechten nach, als auch der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zufolge in regula dem judicio a quo, aufgegeben, die Sache in statu quo, wie sie nämlich zur Zeit der eingewandten Appellation gewesen, zu belassen. Es giebt aber auch Fälle, zumalen in Pfandungs-, Arrest-, nachbarlichen Gebrechen- und mehr andern Sachen, wo einem oder dem andern Theile, und zumalen den Appellaten und Provocaten, ein großer Nachtheil, ja wohl ein unwiederbringlicher Schaden

zuwachsen könnte, wenn der effectus suspensivus verstattet würde.

Um nun zu beurtheilen, ob man die Compulsoriales in solchen besondern Fällen mit oder ohne Inhibition erlassen könne, da solches wohl nie, wenigstens selten aus dem Appellations-Libell zu erkennen stehet; so hat man, seitdem das Ober-Appellations-Gericht etablirt ist, blos zu diesem Endzwecke, oder auch in Fällen, wo bey armen Waisen wider ihre gewesenen, oder auch noch vorhandenen Vormünder schleunige Rechtshülfe nöthig, zuforderst zu Beförderung der Sache die acta lediglich ad inspiciendum brevi manu von dem judicio a quo gegen Schein abholen, und alsdann, dem Befinden nach, die Compulsoriales cum vel sine inhibitione erlassen, ja auch wohl in Fällen celerrimae expeditionis, wenn es salva justitia geschehen können, das Nöthige sofort erkannt.

Es ist daher ein besonderes Benehmen der Regierung, wenn sie dermalen, gegen die seitherige Observanz, dem Ober-Appellations-Gerichte, zum offenbaren Aufenthalte der vorzüglich eine Beschleunigung erfordernden Sachen, Hinderung in den Weg legen wollen, da es einestheils der Regierung nichts verschlägt, und anderntheils bekanntlich das Ober-Appellations-Gericht an die Stelle der Reichs-Gerichte getreten, und jene in denen zur Provocation anhero erwachsenen Sachen also ein diesem Tribunali subordinirtes Judicium ist.

Jenes sind indessen nicht oft vorkommende Fälle, und ohnehin wird sich das Ober-Appellations-Gericht die schon so häufige Arbeit nicht ohne Noth vermehren, indem es durch Erkenntniß der gewöhnlichen Compulsoralen sich viel kürzer der Sache entledigen könnte, wenn nicht Bedrängten in dieser letzten Instanz die nöthige Rechtshülfe auf die geschwindeste Weise zu leisten, eine vorzügliche Pflicht dieses Gerichts wäre.

Außer jenen Appellationssachen kommt es auch bey den an Ew. Hochfürstliche Durchlaucht zu erstattenden unterthänigsten Gutachten mehrmalen vor, daß man von der Regierung aus dem Sexternen-, herrschaftlichen, Lehns- und andern Protocollen Acten einzusehen nöthig hat.

In Appellationssachen werden, wie vorhin erwähnet, Compulsoriales erlassen, und zwar ad Mandatum Serenissimi, welches aber doch bey den zu erstattenden Gutachten der Fall nicht ist; sondern wenn hierinnen die Acten nicht, wie bisher bey allen Collegiis, ja selbst den geheimen Canzeleyen geschehen, brevi manu gegen Bescheinigung sollten abgefordert werden können, so müßte solches per Rescriptum geschehen, welches aber zum merklichen Aufenthalte der Sachen gereichen würde.

Welchergestalten es nun für die Zukunft hierunter zu halten Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst gefällig seyn möchte, solches wollen Wir gnädigstem Ermessen in derjenigen tiefsten Ehrfurcht lediglich anheim gestellt seyn lassen, in welcher Wir bestehen rc.

*) Vergl. Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 9, nebst Anmerkung, B. II, S. 364.

Regierungs-Reskript

vom 29sten September 1788,

das Verborgen der Eß- und Trinkwaaren betreffend.

Euch wird auf die über das Verborgen der Eß- und Trinkwaaren von den Wirthen unterm 16ten hujus gethane Anfrage pro Resolutione hierdurch ohnverhalten, daß, da die aus der Greben-Ordnung angezogene Stelle *) blos auf Bauern

gehet, deren Anwendung in Städten keine Statt findet. Womit Wir übrigens ꝛc.

Cassel den 29sten. September 1788.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

An den Magistrat zu Gudensberg.

*) Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. VI, §. 4, B. II, S. 76.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 4ten Oktober 1788,

den Anfang und das Ende der Sonn- und Festtage betreffend.

Nachdem Unsers gnädigsten Landesherrn Hochfürstliche Durchlaucht den Anfang und das Ende der Sonn- und Festtage, weil darüber an einigen Orten Zweifel entstanden, von der Mitternacht des einen Tages bis zur Mitternacht des andern durchgängig festgesetzt haben *); so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Womit Wir Euch übrigens günstig und freundlich geneigt verbleiben.

Cassel den 4ten October 1788.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Dieses ist geschehen durch nachstehenden

Geheimeraths-Beschluß vom 16ten September 1788.

Unterthänigster Bericht vom Consistorio zu Cassel, die gleichförmige Bestimmung des Anfangs und Endes der Sonn- und Festtage betreffend.

Resol. Demnach Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht den Anfang und das Ende der Sonn- und Festtage von der Mitternacht des einen Tages, bis zur Mitternacht des andern Tages durchgängig festgesetzt haben; so bleibt solches zur unterthänigsten Nachachtung in vorkommenden Fällen andurch ohnverhalten.

2) Der Regierung in Marburg davon Notiz zu geben.

Vergl. auch Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. I, §. 1, B. I, S. 151.

Regierungs-Reskript

vom 25sten Oktober 1788,

die Eidesbelehrungen durch die Prediger betreffend.

Auf die von Euch gegen den Actuarium S. zu Raboldshausen geführte Beschwerde werdet Ihr hierdurch bedeutet, daß es in Euer Officium nicht einschlägt, vom eigentlichen Inhalte eines abzulegenden Eides unterrichtet zu seyn, und zur ordnungsmäßigen Avisation *) die Communication des die Eidesformel enthaltenden Bescheides nicht wesentlich ist, folglich es damit eine andere Bewandniß, als mit den Eheprotocollen hat. Solchergestalt ꝛc.

Cassel den 25sten October 1788.

Fürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 13, B. I, S. 346.

Konsistorial-Reskript

vom 27sten Oktober 1788,

die Abnahme der Buse wegen zu frühen Beischlafs betreffend.

Wir haben Euern Bericht wegen der dem Bürger Johann H. et Ux. für Euch und die

Kirchen-Aeltesten abgenommenen drei Thaler empfangen. Da nun bei Eheleuten in favorem matrimonii nur die Hälfte Strafe angesetzt wird, mithin sie auch mit dem Accidenz des Busthalers nicht doppelt bestraft werden können, indem es nur ein Actus ist; so habt Ihr auch künftig von Eheleuten, die concubitum anticipirt haben, nur einen Thaler zu fordern, denen Kirchen-Aeltesten aber kann, da sie bey der Privat-Censur *) nichts zu thun haben, künftig nichts mehr zugestanden werden, welches Ihr ihnen ebenfalls zu bedeuten und Euch danach zu achten habt. In dessen ꝛc.

Cassel den 27sten October 1788.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

An den Metropolitan in Neukirchen.

*) Vergl. Anmerkung *f* zu dem Abschnitte B des Konsistorial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1656, B. I, S. 94 und Konsistorial-Ausschreiben vom 9ten September 1786, oben S. 47.

Ausschreiben der Regierung zu Marburg

vom 6ten November 1788,

wegen Bemerkung des Tages der geschehenen Behändigung der Bescheide.

Nachdem Wir aus von Zeit zu Zeit einkommenden Acten der Untergerichte öfters mißfällig wahrgenommen haben, daß, wenn von einem den Partheyen in vim publicati zugefertigten Bescheide, die Appellation angezeigt — und solches registrirt, — dabey die Bemerkung des diei insinuationis vernachlässigt wird; woher es dann kommt, daß man nicht gewiß beurtheilen kann, von welchem Tage an die fatalia interponendae et introducendae appellationis gelaufen sind; so wird sämmtlichen Untergerichten hiermit ernstlich befohlen, wenn von einem den Partheyen in vim publicati zugefertigten Bescheide die Appellation angezeigt, und solches registrirt wird, dabey auch jedesmal den *diem insinuationis* des Bescheides zu bemerken *).

Marburg den 6ten November 1788.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 1, nebst Anmerkung, B. I, S. 349 und Verordnung vom 6ten November 1834, §. 9.

Schreiben des Konsistoriums zu Cassel an das Konsistorium zu Marburg

vom 11ten November 1788,

die Abschrifts- und Behändigungsgebühren in Sachen der milden Stiftungen betreffend.

Auf das von Fürstlichem Consistorio unterm 22sten August wegen der vom Pfarrer S. zu Holzburg geführten Beschwerde, daß der dasige Kastenmeister beym Amte Neukirchen in der Sporischen Concurssache die Copialgebühren zahlen müssen, anhero erlassene Schreiben haben Wir in Antwort, mit Communication des vom Amtmann Lampmann erstatteten Berichts, ohnverhalten wollen, daß die Copialien und Insinuationsgebühren nicht zu den Gerichts-Sporteln, wovon die pia corpora frey sind *), gerechnet, vielmehr solche von den klagenden Provisoribus und Kastenmeistern den *Actuariis* und Gerichtsdienern einstweilen bezahlt, und bis zu ihrer Restitution von den Beklagten notirt, selbige ihnen auch bis zu ausgemachter Sache *in Liquidatione* und nur dann,

wenn die Kosten compensirt worden, wirklich in den Rechnungen passirt werden.

Aus Fürstl. Hessisches Consistorium allhier.

a) Vergl. Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 12 und Gesetz wegen der Aktuargebühren vom 18ten Oktober 1834, §. 5.

Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg

vom 20sten November 1788,

denselben Gegenstand betreffend.

Da resolvirt worden, daß die Copial- und Insinuations-Gebühren nicht zu den Gerichtssporteln, wovon die pia corpora frey sind, gerechnet, vielmehr solche von den klagenden Provisoribus und Kastenmeistern den *Actuariis* und Gerichtsdienern einstweilen bezahlt und bis zu ihrer Restitution von den Beklagten notirt, selbige ihnen auch bis zu ausgemachter Sache *in Liquidatione* und nur dann, wenn die Kosten compensirt werden, wirklich in den Rechnungen passirt werden sollen; als habt Ihr Euch danach zu achten.

Marburg den 20sten November 1788.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

Verordnung

vom 21sten November 1788,

die Handlungsgesellschaften betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Nachdem es vielfältig zu geschehen pflegt, daß bey Handelssocietäten, in denen dahin gehörigen Geschäften, als Wechselbriefen, Obligationen und andern Gedingen, auch Vollmachten, nur eine Person mit Namen, als Titius und Compagnie, genannt wird; gleichwohl zu Sicherheit des Credits nöthig ist, daß eine solche Gesellschaft, und aus was für Mitgliedern sie bestehe, Jedermann kund werde, damit sonst bey vorkommenden Fallimenten den Gläubigern und anderen mit der Societät in Verbindung Stehenden kein Schade zuwachse; so finden Wir Uns zu Abwendung dieser Inconvenienzen, nach dem Vorgange großer Handelsstädte, aus landesväterlicher Vorsorge bewogen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

(Anzeige und Eintragung der Handlungsgesellschaften und Ausstellung von Vollmachten in deren Angelegenheiten.)

Sollen alle und jede in Unseren sämmtlichen Landen bereits subsistirende oder künftig noch errichtet werdende Handelsgesellschaften binnen sechs Wochen mit Benennung sämmtlicher Theilhaber, auch auf wie lange selbige abgeredet worden, bey der Obrigkeit des Orts angezeigt, und von dieser in ein besonders zu haltendes Protocoll *) eingeschrieben, weniger nicht die in Societäts-Geschäften auszustellenden Vollmachten von sämmtlichen *Sociis* vollzogen werden.

*) Vergl. Anhang zu der Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. VI, Nr. 4, c, B. 1, S. 316. In der Dienst-Anweisung für die Justizbeamten, §. 11, Nr. 7, wird es diesen zur Pflicht gemacht, für die Führung eines General-Protokolls über die Handelsgesellschaften zu sorgen.

§. 2.

(Anzeige und Eintragung von Veränderungen in dem Personale der Gesellschaften.)

Eben diese Anzeige und Notirung in dem Protocolle soll auch geschehen, wenn eine solche Compagnie entweder ganz aufge-

hoben wird, oder ein und anderer Mitgenosse verstirbt, oder sonst davon abgehet, wie dann überdem auch die gesammten *Socii* schuldig seyn sollen, dergleichen sich zugetragene Veränderungen ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, unverlängt bekannt zu machen.

§. 3.

(Solidarverpflichtung der Handlungsgesellschaften für die von ihren Theilhabern eingegangenen Verbindlichkeiten.)

Dafern aber ein Socius oder Compagnon einer gemeinschaftlichen, für sich noch eine besondere Handlung triebe, und in solcher zur Insolvenz geriethe, soll nichts desto weniger die Societät für diejenigen Posten, welche er in ihrem Namen unterzeichnet, oder erweislich tractiret, *in solidum* haften, mithin ungültig seyn, wenn dieselbe vorschützen wollte, ob hätte ihr absonderlich handelnder Socius oder fallirter Compagnon die Gelder zur Societät Besten nicht angewendet, noch zur Societätsmasse eingebracht.

§. 4.

(Bestrafung und sonstige Folgen der unterlassenen Befolgung dieser Vorschriften.)

Damit nun Unsere das gemeine Beste hierunter allein zum Zweck habende gnädigste Absicht desto sträcklicher erreicht, und dieser Unsrer Verordnung, wie Wir ernstlich wollen, in allen vorbeschriebenen Puncten die schuldigste Folge geleistet werde; so befehlen Wir, daß nicht allein die unterlassene Anzeige bey der Obrigkeit mit einhundert Thaler gestraft, sondern auch die in eine solche Gesellschaft tretenden, oder darin bereits stehenden Theilhaber bey dem Unterlassungsfalle, und bey vorgegangener heimlicher Separation unfehlbar gewärtig seyn sollen, daß sie in allen folgenden *Negotiis* mit ihrer vorigen Gesellschaft, nach wie vor, und als wenn die Compagnie noch in völligem Esse und Vigore wäre, *in solidum* haften, und darauf rechtlich belangt werden können und mögen.

Wonach sich also Alle und Jede, die es angehet, zu achten, und für Strafe und Nachtheil zu hüten, auch die Gerichte in vorkommenden Fällen zu sprechen haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels *).

So geschehen Weissenstein den 21sten November 1788.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

*) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 22sten November 1788 zu Bewirkung ihrer Verkündigung zugefertigt worden.

Verordnung

vom 5ten Dezember 1788,

gegen den Gebrauch der Windbüchsen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem die Windbüchsen zu Wilddieberenen und andern unerlaubten Dingen leicht mißbraucht werden, diejenigen aber, welche das Recht zu schießen haben, sich der ordentlichen Feuergewehre bedienen können; so finden Wir Uns dadurch gnädigst bewogen, den eben so gefährlichen als unnöthigen Gebrauch aller Windbüchsen in Unseren Staaten gänzlich zu verbieten, und es soll daher

Jeder, welcher gegen dieses Verbot angehen würde, nachdrücklich bestraft werden [a]).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels [b]).

So geschehen Cassel den 5ten December 1788.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Vergl. Anhang A der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, 1ste Abtheil. II, B, B. II, S. 158.

b) Mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage ist diese Verordnung den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Konsistorial-Reskript

vom 17ten Dezember 1788,

die Kosten der Umzäunung der Pfarrgarten betreffend.

Wir haben Euern ad Instantiam der Gemeinde Willershausen wegen Bezahlung einer um den kleinen Pfarrgarten gezogenen Mauer mit Stacketen unterm 29sten July erstatteten Bericht empfangen.

Ob nun zwar in der Verordnung de 1766*) der Garten halber in specie keine Erwähnung geschehen ist, so gehört solcher doch mit zum Pfarrhause, und müssen also sämmtliche Filial-Gemeinden nach Maaß besagter Ordnung dazu concurriren; dessen Ihr also hiermit bedeutet werdet, um die Gemeinden dazu anzuweisen; wegen der Collecten-Gelder aber habt Ihr ihnen die Zusicherung zu thun, daß, wenn davon nach vollendetem Kirchenbaue und abgehörter Bau-Rechnung etwas übrig bleibe, solches denenselben zu gut kommen solle. Womit rc.

Cassel den 17ten December 1788.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

An den Landrath v. B. zu Nentershausen.

*) Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766, §. 6, B. III, S. 185. Vergl. auch Konsistorial-Ausschreiben vom 18ten Februar 1653, B. I, S. 61 fg.

Jahr 1789.

Regierungs-Ausschreiben
vom 3ten Februar 1789,
das Flachsdörren in den Backöfen und in den Stuben betreffend.

Nachdem durch die vorhin ergangene Ordnung das Flachsdörren in den Backöfen gänzlich verboten worden, indessen aber unvermögende Unterthanen nicht im Stande sind, den Flachs bis in das künftige Jahr aufzubehalten, um ihn alsdann erst an der Sonne zu trocknen, das Dörren desselben in den Backöfen auch, wenn anders die nöthige Vorsicht gebraucht wird, ohne Feuersgefahr geschehen kann; so wird solches auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Unsers gnädigsten Landesherrn dergestalt hierdurch erlaubt [a]), daß die Backöfen an keinen gefährlichen, sondern von den Gebäuden abgesonderten Orten stehen, und jederzeit in gutem Stande, feuerfest und wohlverwahrt gehalten, auch, so oft Flachs hinein gethan wird, die Feuerlöcher fest verstopft und verschmiert werden sollen, bey allenfalls entstehendem Feuer aber Niemand bey Vermeidung schwerer Strafe brennenden Flachs, um davon noch etwas zu retten, aus dem Backofen herausreißen darf; wohingegen das Flachsdörren bey den Oefen in den Stuben nach wie vor schlechterdings verboten wird [b]). Wir begehren daher Serenissimi Nomine an Euch, diese Höchste Willensmeynung den dortigen Unterthanen gewöhnlichermaaßen bekannt zu machen, und Euch selbst danach zu achten. In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 3ten Februar 1789.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. X, §. 5, B. II, S. 83, und Feuer-Ordnung vom Jahre 1732, §. 36, nebst Anmerkung *a*, B. III, S. 542.

Zufolge §. 8 des Ministerial-Ausschreibens vom 28sten Dezember 1822 sollen da, wo die Gemeinde-Backöfen eingerichtet seyn werden, die Privat-Backöfen nur noch zum Obstdörren gebraucht werden.

b) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 9ten April 1817 und Anmerkung *a* zu dem §. 17 der Verordnung vom 27sten April 1767, B. III, S. 230.

Konsistorial-Reskript
vom 4ten Februar 1789,
die Zuständigkeit der Prediger zu Verrichtung der Trauungen und der Abnahme der Buße der Verlobten betreffend.

Wir haben empfangen, was Ihr unterm 19ten m. p. wegen der zu Grebenstein geschehenen Copulation des Dragoners Jacob H. mit seiner von ihm bereits geschwängerten Verlobten Elis. T., beyde von dort gebürtig, berichtet und zu Eurer künftigen Verhaltung angefragt. Da nun den Verlobten frey stehet, in welchem Orte sie die Hochzeit halten wollen, entweder am Geburtsorte der Braut oder am Wohnorte des Bräutigams, wonach sich die Copulation und Bezeugung der Privat-Reue richtet, mithin für den Prediger des Ortes gehört, wo die Hochzeit gehalten wird, dieses aber am mehrsten bey Soldaten Statt findet, welche zu einer Garnison gehören und nicht immer Urlaub erhalten können; so hättet Ihr auch den Dragoner, da sein Urlaub zu Ende war, und er sich bey Euch copuliren lassen wollte, nicht abweisen, sondern ex officio den Vorfall einberichten sollen, worauf Ihr sofort mit der

nöthigen Resolution würdet versehen worden seyn, dessen und daß es bey der ergangenen Verfügung gelassen werde, Ihr hiermit bedeutet werdet rc.

Cassel den 4ten Februar 1789.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

An den Pfarrer zu Niederhohne.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 2 und Kap. XVIII, nebst Anmerkungen, B. I, S. 174 und 185.

Regierungs-Anschlag
vom 16ten Februar 1789,
den Eintritt in die Expeditionsstube betreffend.

Nachdem man mißfälligst wahrnehmen müssen, daß bey dem vor kurzem denen Expedienten angewiesenen besondern Zimmer mehrere Personen, welche gar nicht zur Canzley gehören, besonders aber die Procuratores, unter dem nichtigen Vorwande, mit diesem oder jenem sprechen zu müssen, sich in dasselbe hineindrängen, ja sogar die in expeditione gewesenen Concepte zu durchlesen sich nicht entblödet haben; als wird Jedermänniglich und bey zehn Thaler Strafe intimiret, sich künftighin des Eintritts in die Expeditionsstube gänzlich zu enthalten und in vorkommenden Fällen die nöthigen Anfragen durch das Thürfenster zu verrichten, gestalten dann übrigens dem jedesmaligen ältesten Expedienten zugleich die Auflage geschiehet, hierüber sträcklich zu halten, und die Contravenienten zu gehöriger Bestrafung dem Directorio sofort anzuzeigen, und darunter unter keinerley Vorwand bey Vermeidung gleicher Strafe Niemanden zu conniviren.

Sign. Cassel den 16ten Februar 1789.

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 12, Nr. 8, §. 13, Nr. 3, B. II, S. 279 und 280 und Anordnung vom 29sten Oktober 1767, B. III, S. 283.

Schreiben der Regierung zu Cassel
an die Regierung zu Hanau
vom 28sten Februar 1789,
die Anwendung der über die Auswanderung der Unterthanen ergangenen Verordnung betreffend.

Denen Herren ist es gefällig gewesen, über die Anfrage des Amtmanns U. zu Bergen wegen des Verfahrens gegen emigrirte Unterthanen unterm 6ten hujus mit Uns zu communiciren.

Da nun von den älteren vor dem 9ten Februar 1787 dahier emanirten Emigrations-Ordnungen auf die Grafschaft Hanau keine Anwendung zu machen, sondern sich alldort nach der jüngsten Verordnung a) allein zu richten seyn wird, alles aber, was der Amtmann U. hierüber zu wissen verlangt, in der copeylich anliegenden Resolution enthalten ist, welche Wir den Beamten zu Rotenburg auf eine gleiche Anfrage ertheilt haben b); so ermangeln Wir nicht, solche zu communiciren, und wollen übrigens zur näheren Erläuterung nachfolgendes beyfügen:

1) daß die Verordnung auf Honoratiores keine Anwendung findet, sondern diese, wenn sie außerhalb Landes sich aufhalten oder ihr Glück machen, Freyheit behalten, über ihr zurückgelassenes Vermögen zu disponiren;

2) daß das Emigrations-Verbot sich nicht auf die Personen vom weiblichen Geschlechte erstreckt, sondern diesen, sich außerhalb niederzulassen und zu verheyrathen, freystehet, desgleichen auch nicht auf alle Ausländer, welche eine Zeitlang im Lande gewohnt und nun sich wieder anderswohin zu begeben Willens sind;

2) daß es bey Professionsverwandten und dergleichen Personen, welche auswärts durch Handlung, Fabriken, oder sonstige Weise ihr Glück zu machen Gelegenheit finden, selten nach der Strenge des Buch-

stabens genommen zu werden pflegt, sondern vielmehr Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht nach denen jedesmal berichtlich geschehenen Anträgen der Regierung schon vielfältigst gnädigst dispensiret und das Glück der auswärts etablirten Unterthanen durch Verabfolgung des Vermögens, der Beschaffenheit nach mit oder ohne Abzugsfreyheit, zu befördern geruhet haben;

4) daß dieses insonderheit und vorzüglich gegen diejenigen, welche sich in Großbrittanien oder den vereinigten Niederlanden etabliren, beobachtet wird, und

5) daß sonsten in regula denen in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Unterofficiers und Gemeinen das Vermögen nicht verabfolgt, sondern in so lange die ordnungsmäßige Confiscation noch nicht Platz greifen kann, annotirt und sub cura gestellt zu werden pflegt.

Sollte außer diesen Principiis, wonach hier verfahren wird, etwa noch eine weitere Erläuterung erforderlich seyn, so werden Wir auch solche auf Verlangen mittheilen, und verbleiben übrigens cum remissione acclusorum etc.

Cassel den 28sten Februar 1789.

Fürstl. Hessische Regierung.

a) Vom 9ten Februar 1787, oben S. 60 fg.

b) Regierungs-Reskript vom 3ten April 1788, oben S. 61.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 9ten März 1789,

die gegen das Laster der Dieberei zu haltenden Predigten betreffend.

Nachdem höchsten Orts gnädigst gut gefunden worden, daß die Prediger auf dem platten Lande und in den Landstädten jetzt gleich und künftighin alle Vierteljahre ihre respective Gemeinden durch zu wählende schickliche Texte von dem seit einiger Zeit überall so sehr einreissenden Laster der Dieberey abmahnen sollen *); als bleibt Euch solches zur Nachachtung hiermit ohnvorhalten, und sind übrigens günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 9ten März 1789.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. V, §. 3, nebst Anmerkung, B. I, S. 157.

Schreiben der Regierung zu Cassel
an das Ober-Forstamt
vom 21sten März 1789,

die Befreiung der Forstlaufer von Verrichtung der Tag- und Nachtwachen betreffend.

Fürstlichem Ober-Forstamte ist es gefällig gewesen, über die Beschwerde des Forstlaufers S. in Schwebda, daß er zu Verrichtung der Tag- und Nachtwachen angehalten worden, unterm 7ten April a. p. mit Uns zu communiciren.

Nachdem Wir nun von dem von K.'schen Justitiario B. deshalb Bericht cum actis eingezogen haben, so ermangeln Wir nunmehro nicht, rückantwortlich zu erwiedern, daß, da es nicht mehr als billig ist, daß jeder Einwohner, welcher die Gemeinds-Nutzungen genießt, auch dagegen die Tag- und Nachtwachen entweder selbst oder durch andere verrichte, insofern er nicht zu der Gemeinde Nutzen ein Amt bekleidet, welches ihn davon dispensirt, der letztere Fall aber bey dem auf den Eschweger Forst angenommenen Forstlaufer S. nicht eintritt, und dasjenige, was in seiner Instruction enthalten ist, auf dergleichen Dorfs-

dienste nicht zu extendiren stehet, auch sein Vater solche neben dieser Forstlaufer-Bedienung unweigerlich verrichtet hat, und ferner die Gemeinde Schwebda darunter nicht leiden kann, daß der S. den sie gar nichts angehenden Forstlaufers-Dienst übernommen, solchem allen nach der Implorant mit Recht angewiesen worden, die quästionirten Wachen zu thun *).

Aus Fürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. Anmerkungen *a* und *c*, Nr. 8 zum §. 9 des Art. XXXI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 117 fg.

Konsistorial-Reskript

vom 6ten April 1789,

wegen Zuständigkeit der Prediger hinsichtlich der Ehe-Anzeigen, der Trauungen und der Abnahme der Buse.

Unter heutigem dato haben Wir dem Garnisons-Prediger Metropolitan E., daß er die Ehe-Anzeige des Leib-Füsilirs Johann Henrich P. mit Marien Elis. W. aus Oehlshausen der Ordnung zuwider für sich gezogen habe, ver- und ihn angewiesen, Euch die acht Albus Einschreibe-Gebühr zu restituiren, welches Euch zur Nachricht bekannt gemacht wird. Auf Eure übrigen Anfragen wird Euch hiermit ohnverhalten, daß die Soldaten, wenn sie Vermögen besitzen, eben so gut wie andere Parochiani, wenn sie auch gleich von der Proclamation dispensirt worden, die jura stolae so wie von allen actibus ministerialibus entrichten müssen, wegen des anticipirten concubitus aber, da die Copulation und Bezeugung der Privat-Reue dabey im gegenwärtigen Falle allhier verstattet worden, und überhaupt für den Prediger des Orts gehört, wo die Hochzeit gehalten wird, Ihr keineswegs die sonst gewöhnlichen Gebühren zu fordern berechtigt seyd *). Womit rc.

Cassel den 6ten April 1789.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

An den Pfarrer in Ehlen.

*) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 4ten Februar 1789, oben S. 143.

Ausschreiben der Regierung zu Marburg,

vom 23sten April 1789,

die Bevormundung der Kinder, deren Vater zur zweiten Ehe schreitet, betreffend.

Bisher ist bey den Aemtern und Gerichten des Oberfürstenthums die Gewohnheit gewesen, daß, wenn der Vater *ad secunda vota* schreitet, den Kindern erster Ehe ein Vormund bestellt wird. Nachdem aber dies eine ganz rechtswidrige Gewohnheit ist, so werden sämmtliche Beamten und Justitiarii angewiesen, in dergleichen Fällen den Kindern erster Ehe Vormünder zu bestellen zu unterlassen *).

Marburg den 23sten April 1789.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

*) Vergl. Anhang zu der Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 4, B. III, S. 250.

Regierungs-Reskript
vom 24sten April 1789,
die den Kirchen zustehenden Erbleihegüter betreffend.

Wir haben Euren ad Instantiam Jacob T. und Wilhelm H. alldort wegen eines in Besitz habenden Kirchenlehns erstatteten Bericht empfangen. Da nun dasselbe den Erbleihbeständern, so lange sich dieselben dem Contracte gemäß verhalten, nicht genommen und einem andern gegeben, noch auch nach Ablauf der neun Jahre, wenn sie Praestanda zu prästiren, und das Lehn von Neuem zu empfangen bereit sind, auf das höchste Gebot proclamirt werden kann, sondern ihnen oder ihren Erben um die vorige Zins und hergebrachten Canonem gelassen werden muß, sie auch ihr Erbrecht den Kindern bey Verheirathungen mitgeben oder sonst einem derselben nach Gutdünken ansetzen, oder auch an extraneos verkaufen können, nur aber dies nicht ohne Vorwissen und Bewilligung des Predigers geschehen, dieser aber auch ihnen hierzu den Consens weder erschweren noch verweigern darf, sofern er gegen den neuen Lehnmann nichts einzuwenden oder zu erinnern hat; so habt Ihr Euch hiernach zu achten 2c.

Cassel den 24sten April 1789.

Fürstl. Hessische Regierung.

An den Pfarrer in Kleinenglis.

*) Vergl. Fürstliches Ausschreiben vom 18ten Juni 1564, nebst Anmerkung *a*, B. 1, S. 16 fg.

Anordnung der Regierung zu Cassel
vom 7ten Mai 1789,
die Repositur-Geschäfte betreffend.

Obwohlen sich von selbst verstehet, auch die Repositur-Bedienten respective durch ihre gnädigsten Instructiones bereits angewiesen sind, sowohl Vor- als Nachmittags sich auf der Repositur einzufinden, um die von Zeit zu Zeit dahin abgeliefert werdenden entschiedenen und ausgefertigten Sachen sogleich gehörigen Orts zu reponiren, insbesondere aber die zu ein- oder dem andern Exhibito oder aus dem Sexternen-Protocoll desiderirten Acten aufzusuchen und beyzufügen, somit von Session zu Session alles solchergestalt zu präpariren, daß nicht nur die zu den Terminen nöthigen Protocolle, sondern auch die durch das Suppliken-Protocoll geforderten antecedentia jedesmalen vorgelegt werden; so hat man jedoch mißfällig wahrnehmen müssen, daß durch Unfleiß und Gleichgültigkeit gegen alle Erinnerungen, insbesondere aber dadurch solche Rückstände in den Reposituren erwachsen, daß zumalen in der Judicial-Repositur des Nachmittags selten jemand anzutreffen, auch öfters des Vormittags kaum eine Stunde, und selbst diese Zeit nicht mit Repositur-Geschäften, sondern mit anderer zu Haus zu verrichtender Arbeit zugebracht, zu den Hauptgeschäften hingegen gewöhnlich nur geringe Zeit vor der Session verwendet werde, dahero es denn bishher nicht fehlen können, daß bey der ohnehin nicht beobachteten äußerst nothwendigen Eintheilung die Sachen tagtäglich aufwachsen, die Unordnung sich immer vermehren, und so große Rückstände in der Repositur, wie dermalen wirklich vorhanden, entstehen müssen. Da aber diesem Unwesen, wodurch die Justitz nur gehemmet wird, nicht länger nachzusehen stehet; als wird sämmtlichen Repositur-Bedienten hiermit bey fünf Thaler Strafe befohlen, nicht nur jeden Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und an Sessions-Tagen bis zu deren Endigung, des Nachmittags aber von 3 bis 7 Uhr sich auf der Repositur einzufinden, die daselbst vorfallenden Geschäfte unter sich zu vertheilen, und solche dergestalt abzuthun, daß sämmtliche Rückstände in Zeit von vierzehn Tagen, die neuen Sachen aber von Session zu Session mit den erforderten antecedentibus denen Secretariis vorgelegt werden, gestalten dann von diesen, in wie

weit gegenwärtige Vorschrift befolgt worden, hiernächst Nachricht eingezogen, und bey weiterer Unfolgsamkeit von ein- oder des andern Renitenz Höchsten Orts unterthänigste Anzeige geschehen soll*). Wonach also dieselben sich zu achten haben.

Sign. Cassel den 7ten May 1789.

*) Vergl. Anhang zu der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 12, B, B. II, S. 277.

Regierungs-Reskript

vom 18ten Mai 1789,

das zur Aufnahme von Ausländern erforderliche Vermögen betreffend.

Auf die wegen der Aufnahme des Johann George W. aus Alsfeld unterm 6ten hujus von Euch gethane Anfrage ohnverhalten Wir pro Resolutione, daß bey dem nach der Ordnung erforderlichen Vermögen, Kleidungsstücke nicht in Anschlag gebracht werden können, sondern dasselbe in baarem Gelde oder ausstehenden richtigen Activis oder in Immobilibus von solchem Werthe bestehen muß, daher Ihr dann den in Ermangelung des ordnungsmäßigen Vermögens nicht receptionsfähigen W. mit seinem Suchen abzuweisen habt*). Womit Wir übrigens ꝛc.

Cassel den 18ten May 1789.

Fürstl. Hessische Regierung.

An den Magistrat zu Treysa.

*) Vergl. Verordnung vom 30sten Januar 1752, nebst Anmerkung *a*, B. III, S. 47.

Verordnung

vom 5ten Juni 1789,

gegen den Müssiggang an den dritten Festtagen.

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm** der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir mißfälligst bemerkt haben, daß ohngeachtet der durch das Consistorial-Ausschreiben vom 15ten Januar 1773 *a*) erlassenen Verordnung, wodurch zum Besten des Nahrungsstandes überhaupt sowohl, als besonders auch wegen des Landmanns die öffentliche Feyer des dritten Weihnachts-, des dritten Oster- und des dritten Pfingst-Tags gänzlich eingestellt worden, dennoch die meisten Unterthanen dieser so heilsamen Einrichtung nicht nachkommen, sondern, wie der Augenschein belehret, die bemeldeten Tage mit Müßiggehen hinbringen, Manche sich allerley Ausschweifungen überlassen, überhaupt aber Alle durchgängig der Arbeit so entziehen, daß der Handwerker und Tagelöhner sogar allem Verdienste entsagt, und so ganz allen Erwerb entbehret, mithin die durch jene Vorschrift gesuchte Absicht, die Unterthanen zu wirklichen Handlungen der Rechtschaffenheit und des arbeitsamen Fleißes auch an den abgeschafften Feyertagen zu ermuntern, durchaus verfehlt wird; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, jenem Mißbrauch der dritten Feyertage Einhalt zu thun, und in dieser Absicht zu verordnen, daß sämmtliche Unterthanen bey Vermeidung empfindlicher Strafe sich an jenen Tagen dem Müßiggange nicht weiter ergeben, sondern ihren Geschäften und aller gewöhnlichen Feld- und Handarbeit, so wie denen dem dienstbaren Unterthanen obliegenden Frohnden an den abgeschafften dritten Feyertagen sowohl, als wie an allen anderen Tagen der Woche, unterziehen sollen.

Da hierbey auch Unsere Höchste Willensmeinnng ist, daß alle welt- und geistlichen Obrigkeiten hierin mit guten Beyspielen vorgehen, besonders auch die Prediger ihre Gemeinden ermuntern sollen,

an bemeldeten Tagen den Müßiggang zu vermeiden; so haben diese hiernach sich unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels b).

Weissenstein den 5ten Juny 1789.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Konsistorial-Ausschreiben vom 15ten Januar 1773, Nr. 5, B. III, S. 358. Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. I, §. 2, und Konsistorial-Ausschreiben vom 15ten Januar 1701, B. I, S. 151 und 229.

b) Diese Verordnung ist mittelst Konsistorial-Ausschreibens von demselben Tage den Predigern zur Verkündigung von den Kanzeln zugefertigt worden.

Konsistorial-Reskript

vom 15ten Juni 1789,

die Kosten des Umgiesens der Glocken betreffend.

Nachdem Wir auf Euren erstatteten Bericht, das von der dortigen Gemeinde gethane Suchen wegen Verwilligung des Kasten-Ueberschusses zu Umgießung ihrer zersprungenen Glocke, bewandten Umständen nach, und da die Kirchenkasten ohnedem zu den Glocken nichts beytragen, abgeschlagen; so habt Ihr der Gemeinde solches bekannt zu machen rc.

Cassel den 15ten Juny 1789.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Pfarrer zu Calden.

*) Vergl. die dem Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766 beigefügte Zusammenstellung, §. VIII, B. III, S. 182.

Regierungs-Ausschreiben

vom 25sten Juni 1789,

das Binden der Früchte in Wieden betreffend.

Nachdem des regierenden Herrn Landgrafen, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht, wegen des zur Zeit der Erndte öfters eintretenden Strohmangels, das Binden der Früchte in Widden vermöge Höchster Resolution vom 11ten July 1788 durchgehends und für beständig, jedoch dergestalt und mit der Verordnung gnädigst gestattet haben, daß hierzu mit Ausschließung aller übrigen Holzarten bloß Weiden, und diese nirgends anders als von eigener Anzucht oder von Privat-Eigenthümern, welche damit versehen sind, genommen werden, das Freveln aller übrigen Widden aber, oder solche zu diesem Behuf von Frevlern anzukaufen, nach wie vor bey der verordneten, und nach Befinden nachdrücklicheren Bestrafung verboten bleiben soll; so wird Euch sothane gnädigste Resolution zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, und zugleich befohlen, dieses Ausschreiben sofort publiciren und öffentlich anschlagen zu lassen, und auf dessen Gemäßlebung mit allem Nachdruck zu halten*). In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 25sten Juny 1789.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

*) Vergl. Abtheil. VII, Nr. I, des Anhangs A der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 167 und Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 25 und 40.

Regierungs-Reskript

vom 27sten Juni 1789,

das Einfahren der Zehntfrüchte betreffend.

Nachdem einem jeden Güterbesitzer erlaubt ist, seine Früchte, wenn der Zehnde ausgezogen worden, nach Haus zu fahren, es aber des Zehndsammlers Obliegenheit ist, dahin zu sehen, daß der ausgezogene Zehnde in Haufen gebracht, und in die herrschaftliche Zehndscheuer eingefahren werde, den Zehndpflichtigen hingegen nicht zuzumuthen stehet, ihre Früchte so lange, bis erst der Zehnde abgefahren worden, auf dem Felde liegen zu lassen [a]), überhaupt auch einem jeden frey stehet, seine Früchte, wenn solche zur Reife gekommen [b]), nach Gutfinden einzuerndten, zu schneiden, und sobald der Zehnde ausgehoben worden, nach Haus zu bringen; so werdet Ihr dessen bedeutet rc.

Cassel den 27sten Juny 1789.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

An den Rentmeister zu Rastätten.

a) Vergl. Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, §. 3, B. II, S. 11.

b) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Juli 1802.

Geheimeraths-Beschluß

vom 3ten Juli 1789,

den Gebrauch des heiligen Abendmahls von Seiten der protestantischen Ehegatten verschiedener Konfession betreffend.

Unterthänigster Bericht von dem Consistorio zu Marburg, in welchem, wie es in Ansehung des Gebrauchs des heiligen Abendmahls bei vermischten Ehen protestantischer Eheleute zu halten, zu gnädigster Bestimmung gestellt wird.

Resol. das Consistorium hat bey vermischten Ehen von protestantischen Eheleuten connivendo zu gestatten, daß sie das heilige Abendmahl nach eigenem Gefallen in der protestantischen Kirche einnehmen mögen, wo sie wollen rc.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. X, §. 4, B. I, S. 169 und Ministerial-Ausschreiben vom 18ten August 1827, auch Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 30.

Regierungs-Ausschreiben

vom 16ten Juli 1789,

gegen das Aufwechseln und Ausführen der härteren Münzsorten.

Da in allen vorhin ergangenen Münz-Ordnungen *) der Agio-Handel verboten ist, diesem zuwider aber jetzt die gröberen hiesigen Münzsorten gegen Scheidemünze eingewechselt und in auswärtige Lande gebracht werden; so wird auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, unsers gnädigsten Landesherren, diese Aufwechslung und Exportation der härteren Geldsorten bey denen in den Münz-Verordnungen bestimmten Strafen hierdurch wiederholt ernstlich untersagt. Wir befehlen Euch demnach, sothanes Verbot nicht nur öffentlich bekannt zu machen, sondern auch auf alle dagegen angehende Contraventiones mit Fleiß zu invigiliren. In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 16ten Juli 1789.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Münz-Edikt vom 13ten April 1763, B. III, S. 103.

Verordnung
vom 28sten Juli 1789,
wegen verschiedener Rechtspunkte.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen, daß Wir über verschiedene, in die Justitz einschlagende Puncte folgendes festzustellen, Uns gnädigst bewogen finden. Es ist nämlich

§. 1.
(Vorzugsrecht der Real-Abgaben.)

durch die Ordnung vom 16ten Mai 1786 *) das Vorzugsrecht derer auf Grundstücken haftenden Real-Abgiften nur auf die zwey letzteren Jahre, von welchen sie zurückstehen, eingeschränkt worden. Weil indessen eines Theils die mehrere Sicherstellung des allgemeinen Credits gerichtlicher Special-Unterpfänder hierzu den Anlaß ertheilt hat, anderntheils Fälle vorkommen können, wo diejenigen, welche dergleichen Abgiften länger, als von zwey Jahren zu fordern haben, den nöthigen Fleiß zu deren Beytreibung angewendet, und solche dennoch nicht erhalten; so wird jene Einschränkung des Vorzugsrechts auf die beyden letzteren Jahre dahin modificirt, daß sie bloß gerichtlichen Special-Hypotheken, und auch diesen nur in so weit zu Statten kommen soll, als derjenige, welcher ältere, wie zweyjährige, Rückstände zu fordern hat, außer Stande ist, zu zeigen, daß er am behörigen Fleiß, solche beyzutreiben, es nicht ermangeln lassen. Wenn aber auch letzteres nicht beyzubringen stehet; so sollen zwar solche Abgiften den gerichtlichen Special-Hypotheken nachgesetzt, jedoch bey einem Concurse nicht unter die chirographarischen Schulden, sondern dergestalt collocirt werden, daß sie den stillschweigenden und General-Hypotheken vorgehen.

*) Oben S. 30. Vergl. auch zu diesem und den folgenden §. §. 2, 4 bis 10, den §. 64 des Anhangs der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, B. II, S. 336 fg.

§. 2.
(In wie fern die Kapitalzinsen den Kapitalen gleich stehen.)

Sind bey Concursen die bis zur Edictal-Citation erschienenen Zinsen bisher ohne Unterschied dem Capitale gleich gehalten worden. Da es aber billig ist, daß kein Creditor solche zum Nachtheil anderer aufwachsen lasse, dagegen jedoch auch eine nothwendige Nachsicht ihm nicht zur Last falle; so sollen nur die Zinsen von den letztern zwey Jahren, ältere Rückstände hingegen alsdann nur, wenn der Creditor den gehörigen Fleiß zu deren Beytreibung angewendet hat, dem Capitale gleichgestellt, widrigenfalls aber künftig unter die Chirographarios collocirt werden *). Und nachdem

*) Vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1830, §. 1 und §. 2.

§. 3.
(Abzug der Konkurskosten von der Konkursmasse.)

die bey Concursen zeither gewöhnliche Eintheilung der Kosten unter die Creditores pro rata ihrer Forderungen den Anlaß gegeben, daß diejenigen, welche sich auf alle Art vorgesehen haben, und deren Forderungen sogleich liquid sind, nicht nur den Ersatz ihrer selbst angewendeten Kosten schwinden lassen, sondern auch die von andern nachstehenden Gläubigern verursachten Kosten mit bezahlen und zu deren alleinigen Vortheil sich einen beträchtlichen Abzug gefallen lassen müssen; so wird hierdurch verordnet, daß diese Kosten künftig überhaupt aus der

Concursmasse abgezogen, und daraus alsdann die Creditores, soweit sie hinreicht, nach ihrer Ordnung und Folge befriediget werden sollen.

*) Vergl. §. 66 des Anhangs der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, B. II, S. 339.

§. 4.

(Zuständigkeit der hypothekarischen Klage gegen dritte Besitzer.)

Da es dem Sinne und Zwecke der Contracten-Ordnung vom Jahr 1732 a) gemäß ist, daß Grundstücke, die Jemand vermittelst eines gerichtlichen Instruments bona fide an sich bringt, von demjenigen, welchem sie gerichtlich, aber nur *generaliter* verpfändet sind, nicht in Anspruch genommen werden können, und noch weniger eine Privat-Hypothek den Gläubiger berechtiget, diese gegen einen solchen dritten Besitzer zu verfolgen, gleichwohl, weil solches in gedachter Ordnung so wenig, als in dem §. 13 des zu Abkürzung der Processe im Jahre 1770 ergangenen Edicts b) ausdrücklich versehen ist, darüber Zweifel entstanden; so werden, um diesem künftig vorzubeugen, erwähnte Verordnungen in diesem Stücke dahin erläutert, daß gegen dritte Besitzer, welche Sachen *bona fide et justo titulo* an sich gebracht haben, nur vermöge eines ordnungsmäßig constituirten Special-Unterpfandes die *actio hypothecaria* Statt findet. Jedoch hat es übrigens in Ansehung der Faustpfänder, so wie wegen der gerichtlichen General- und Privat-Hypotheken bey Concursen bey dem §. 5 des Ausschreibens vom 1sten Februar 1749 c), und dem §. 26 der Ordnung vom 17ten März 1767 d), auch dem §. 12 der Ordnung vom 6ten Juli 1770 e), als welchen hierdurch nicht derogirt werden soll, sein Bewenden. Weil ferner

a) Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. 10, B. I, S. 312.

b) B. III, S. 330.

c) B. III, S. 2.

d) B. III, S. 211.

e) B. III, S. 330

§. 5.

(Vorzugsrecht der Forstgelder für Brenn- und Werkholz.)

darüber Zweifel entstanden, welchergestalt die rückständigen Forst- und Pflanz-Aufsatzgelder für das Holz, welches die Unterthanen aus Unseren Waldungen empfangen, bey Concursen collocirt werden müssen; so wird hierdurch verordnet, daß diese Gelder von Klafter- und Wellenholz für die Unterthanen in Städten und auf dem platten Lande zur Befeuerung und zum Haushalte, und überhaupt von dem zu diesem Behuf und eigenen Nothdurft derselben verabfolgten Brenn- und Leseholz, desgleichen vom Werkholz für Ackerbau treibende Unterthanen zur Unterhaltung des Ackergeschirres, und der zum Feldbau erforderlichen Geräthschaften von den zwey letztern Jahren eben das Vorzugsrecht haben sollen, welches in der Ordnung vom 6ten July 1770 a) und 16ten May 1786 b), wegen des Gesindelohns, der laufenden Contribution, Steuern und anderer onerum realium fest gestellet worden. Unter welchem vorerwähnten Werkholze jedoch nur zu verstehen ist, was zu Deichseln, Wagen und Scheuerleitern, Wagenrungen, Pflugsterzen, Hopfen-, Bohnenstangen und dergleichen angewiesen wird, nicht aber, was die Unterthanen zu Baumpfählen, Pfortenständern, Plankenzäunen, Haarwänden, Krippen und Raufen in Ställe erhalten, als welches alles in die letztere Classe der Creditoren gehörig, und dieses Vorzugsrechts nicht theilhaftig seyn soll.

a) §. 11, B. III, S. 326.

b) Oben S. 30.

§. 6.

(Vorzugsrecht des Forstgeldes für das Kohlholz für Schmiede und für das Werkholz für Wagner.)

Eben dieses jus praelationis von den beyden letzteren Jahren soll nicht weniger in Ansehung des Kohlholzes für Grob- und Hufschmidte auf sechs Klaftern jährlich, und in Ansehung des Werkholzes für die Wagner und Gestellmacher jährlich auf funfzehn Thaler für Jeden Statt finden, wenn aber einem Grob- und Hufschmidt mehr, als zwölf Klaftern, ingleichen einem Wagner und Gestellmacher mehr, als dreißig Thaler werth, an Holz creditirt wären, das überhin creditirte unter die Chirographarios gesetzt werden.

§. 7.

(Gesetzliches Pfandrecht des Forstgeldes für das Lattenholz und das Brennholz für gewisse Gewerbtreibende.)

Was hiernächst das Lattengehölze für die Schneidemühlen, ingleichen das Brennholz für Bier- und Essigbrauer, Glashütten, Backsteinbrenner, Ziegelbrenner und Töpfer angehet; so soll das Forst- und Pflanzaufsatzgeld dafür von den letztern drey Jahren ein stillschweigendes Unterpfandsrecht in der dritten Classe unter den Pfandgläubigern secundum prioritatem temporis haben, wohingegen

§. 8.

(Forstgeld für anderes Gewerbholz.)

von allem übrigen und zum Betrieb anderer Professionen, insonderheit zum Brannteweinsbrennen verwiesenen Brenn- und Kohlholze, desgleichen von allem andern Werkholze, und was den Schneidemühlen zu Bohlen und Dielen verwiesen wird, wie auch von allem Bauholze, es bestehe, worin es wolle, in so weit nicht vorstehendermaaßen darunter etwas verordnet ist, das rückständige Forst- und Pflanzaufsatzgeld ohne Ausnahme in die fünfte Classe inter Chirographarios zu colleciren ist. Jedoch soll dem Forst- und Pflanzaufsatzgelde von dem zu Reparation eines Gebäudes angewiesenen und verwendeten Bau- und Werkholze von den letztern zwey Jahren sein vorzügliches Unterpfandsrecht ungeschmälert verbleiben.

§. 9.

(Vorzugsrecht der Forderungen für die gegen Aufmaas vorgeschossenen Saatfrüchte, desgleichen für Futterkräuter und Leinsaamen.)

Es sollen ferner die aus Unseren Magazinen sowohl, als von privatis den Unterthanen gegen $\frac{1}{16}$ Aufmaaß vorgeschossenen Saamenfrüchte, welche in Korn, Waitzen, Gerste, Hafer und Rauhzeug bestehen, und seit zwey Jahren rückständig sind, nicht weniger die für verborgte Futterkräuter und Leinsaamen schuldigen Gelder ein gleiches Vorzugsrecht, wie die *onera realia* und Forstgelder, haben, dahingegen findet dieses Privilegium nicht Statt, wenn Korn, Waitzen, Gerste, Hafer und Rauhzeug, statt jenen ordnungsmäßigen Aufmaaßes, in theurem Preise verkauft, oder von den Kaufgeldern für Futterkräuter und Leinsaamen Zinsen genommen werden.

§. 10.

(Bedingung des Vorzugsrechtes der Privatforderungen dieser Art.)

Damit aber bey obgedachten Vorschüssen alle Wucherey verhütet, und andern Forderungen kein Nachtheil zugefügt werde; so hat jeder Privat-Creditor, wenn er zu klagen genöthiget ist, durch ein obrigkeitliches Attestat darzuthun,

daß er die Früchte oder Futterkräuter und den Leinsaamen in des Schuldners sichre Gewahrsam geliefert. Auch sollen die auf ein Grundstück selbst versicherten Gläubiger dadurch nicht zurückgesetzt werden, sondern jene *Creditores* bey Verlust des Vorzugsrechts ihre Befriedigung aus der Erndte zu suchen schuldig seyn *).

*) Vergl. Verordnung vom 18ten Juni 1740, nebst Anmerkungen, B. II, S. 210 fg.

§. 11.

(Bestrafung deshalbigen Wuchers oder Scheinvertrages.)

Würde aber Jemand sich eines Wuchers hierunter schuldig machen, oder andere Schulden in Forderungen für Saamenfrüchte verwandeln; so soll das Creditum zum Besten des Werkhauses zu Cassel confiscirt werden *).

*) Vergl. Verordnung vom 27sten April 1739, B. II, S. 59.

§. 12.

(Beschränkung der Freiheit der ritterschaftlichen Stifter und milden Stiftungen von Entrichtung der Lehngelder.)

Ist durch das Ausschreiben vom 9ten März 1786 *a*) verordnet, daß die ritterschaftlichen Stifter und *pia corpora* von denen in solutum oder in pretio taxato ihnen adjudicirten Grundstücken Laudemial-Gelder zu entrichten nicht schuldig seyn sollen. Damit indessen denen Lehensherren durch den langen Aufschub der Veräußerung kein Nachtheil zuwachse; so wird jene Freiheit von Entrichtung der Laudemial-Gelder dahin eingeschränkt, daß solche nur ein Jahr und sechs Wochen dauern, nach Ablauf dieser Zeit aber das ritterschaftliche Stift oder *pium corpus*, wenn es inzwischen das adjudicirte Grundstück nicht an einen andern untergebracht hat, statt des künftigen Käufers das Laudemium bezahlen, und solches demnächst bey dem wirklichen Verkaufe von demselben sich wieder ersetzen lassen soll; wobey es jedoch übrigens sich von selbst verstehet, daß alsdann der Lehensherr das *Laudemium* nicht auch vom Käufer, der in Ansehung dessen an die Stelle des debitoris excussi tritt, verlangen kann.

Wonach also Jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat *b*).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

Hofgeismar den 28sten July 1789.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Oben S. 15.

b) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Juli 1789 den Gerichtsherren und Beamten zur Verkündigung zugefertigt worden.

Verordnung

vom 28sten Juli 1789,

die Abschaffung der Privat-Beichte und Absolution in der lutherischen Kirche betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen :c. :c.

Fügen hierdurch zu wissen: Ob zwar nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung *) nur eine allgemeine Beichte der Communicanten bey ihrer Vorbereitung zum Abendmahl Statt finden soll; so ist jedoch statt deren in verschiedenen

lutherischen Kirchen hiesiger Lande eine besondere oder Privat-Beichte und Absolution unter Auflegung der Hände zeither noch üblich gewesen. Da nun diese Letztere den Communicanten theils beschwerlich und theils anstößig, auch der Kirchen-Ordnung zuwider ist; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, solche gänzlich abzuschaffen, und hierdurch zu verordnen, daß künftig in allen lutherischen Kirchen durchgehends und gleichförmig nur die allgemeine Beichte und Absolution geschehen, dabey jedoch denen, welche etwa durch die Privat-Beichte und Absolution mehrere Beruhigung zu erlangen vermeinen möchten, worüber aber die Prediger sie auf eine vernünftige Weise gehörig zu belehren haben, freygelassen seyn soll, nach vorhergegangener allgemeinen Beichte noch besonders zu beichten, wie dann auch jedem Prediger, der einem Communicanten etwas besonderes vorzuhalten hat, nach der Kirchen-Ordnung unbenommen ist, solches nach gehaltener Vorbereitung zu thun.

Wonach also Jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat, und in welcher Absicht Wir zugleich gnädigst befehlen, daß diese Unsere Verordnung von den Kanzeln verlesen und dadurch öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

Hofgeismar den 28sten July 1789.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. X, §. 5, h, i, k, l, B. I, S. 170 fg.

b) Diese Verordnung ist mittelst Konsistorial-Ausschreibens vom 30sten Juli 1789 den Predigern zur Verkündigung von der Kanzel zugefertigt worden.

Regierungs-Ausschreiben

vom 30sten Juli 1789,

die Erndte-Arbeit am Sonntage betreffend.

Es ist zwar bereits mehrmals, und zuletzt noch unterm 27sten August 1785 zu Verhütung eines allgemeinen landverderblichen Schadens die Feldarbeit im Nothfalle a) an den Sonntagen verstattet worden. Gleichwie man aber wahrnehmen müssen, daß gleichwohl Niemand sich dazu verstehen wollen, und somit die hierunter obgewaltete landesväterliche Fürsorge gänzlich vereitelt worden; als wird, besonders bey Gelegenheit der dieses Jahr wiederum eingetretenen unbeständigen Witterung, auf Höchsten Befehl sothanes Ausschreiben vom 27sten August 1785 dergestalt hiermit ausdrücklich erneuert, daß, wofern nämlich einiger Schaden bey der Einsammlung der Früchte dadurch abgewendet werden kann, bey günstiger Witterung die Feldarbeit des Sonntags nach der Frühkirche fortgesetzt, und das Gesinde sowohl als die Tagelöhner dazu sollen angehalten werden können; widrigenfalls und bey deren Unterlassung, die hierunter säumig befunden werdenden Gemeinden ergebenden Falles keine Schadensvergütung zu gewarten haben, das Gesinde und die Tagelöhner aber im Weigerungsfalle mit Gefängnißstrafe angesehen werden sollen b). Ihr habt demnach diese höchste Willensmeinung den dortigen Unterthanen weniger nicht schuldig bekannt zu machen, als auch über deren Befolgung gehörigermaßen zu halten. In dessen Versehung sind Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 30sten July 1789.

Fürstl. Hessische Regierung.

a) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. IV, §. 7, B. I, S. 103 und Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. I, §. 2, B. II, S. 70.

b) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 7ten September 1816.

Regierungs-Ausschreiben
vom 24sten August 1789,

wegen Bekanntmachung der Condepositare durch den Adreß-Kalender.

Da die im Lande beym Depositenwesen allenthalben angestellten Condepositarii durch den Adreßkalender namentlich bekannt gemacht werden sollen; so geben Wir Euch auf, den dortigen Condepositarium binnen acht Tagen allhier anzuzeigen, auch künftig jede damit vorgehende Veränderung sofort anher zu berichten *). In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 24sten August 1789.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

*) Im §. 3 der Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823 ist zwar die Namhaftmachung der Depositare in dem Staatshandbuche nicht vorgeschrieben, doch ist sie noch jetzt üblich.

Landesherrliches Reskript
vom 16ten September 1789,

wegen Abschaffung der Abgabe vom Hausschlachten in der Stadt Cassel.

Demnach sämmtliche Gilden und Zünfte Unserer Residenzstadt Cassel bey Uns unterthänigst vorgestellt, wasmaßen die zum Behuf der Laternen-Anlage und der Charité unterm 5ten August und 23sten September 1774 auch auf das Hausschlachten erstreckte Abgift des sogenannten Laternen- und Charité-Hellers *) von dem, zu ihren eigenen Privat-Haushaltungen einschlachtenden Vieh, die gesammte Bürgerschaft so drücke, daß bey denen zu bestreiten habenden übrigen Obliegenheiten, dem größten Theil derselben dessen Entrichtung, wo nicht unmöglich, doch äußerst lästig falle; so haben Wir, um den dieserwegen supplicirenden Gilden und Zünften und übrigen Bewohnern Unserer Residenz hierunter zu Hülfe zu kommen, und ihnen sämmtlich Gelegenheit zu verschaffen, das zu ihrer Nahrung anziehende und in ihren Haushalten benutzendes Vieh, ohne jene Abgaben davon zu tragen, sich zu Nutzen zu bringen, nach der landesväterlichen Fürsorge, die für das Wohl und Aufkommen Unserer getreuen Bürgerschaft immer würksam ist, solche auch hier in Gnaden eintreten lassen, und verordnen solchemnach gnädigst, daß die vorgedachte Abgabe, insoweit solche auf das Hausschlachten, nach Abmaaß der vorangezogenen Höchsten Resolution erstreckt wäre, sofort cessiren solle; als wonach Unsere Ober-Rentcammer das hierunter weiter allenthalben Nöthige zu verfügen hiermit gnädigst angewiesen ist.

Weissenstein den 16ten September 1789.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

*) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Juni 1775, B. III, S. 367.

Depositen-Ordnung
vom 3ten November 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns mißfälligst vorgekommen ist, daß ungeachtet der im Jahr 1782 *) ergangenen Depositen-Ordnung sich dennoch Mißbräuche bey dem Depositenwesen in Städten und Aemtern

geäußert haben; so finden Wir Uns veranlaßt, zu deren Abstellung folgendes hierdurch weiter zu verordnen:

*) B. III, S. 572.

§. 1.

(Verfügung über die Kaufgelder für die verkauften Konkursgüter.)

Ob es zwar bey Concursen von dem freyen Willen der Interessenten abhängt, ob sie die deponirten Gelder zu ihrem Besten anderwärts auslehnen, oder bey den Güterkäufern die Kaufgelder, statt deren Deposition, zinsbar stehen lassen wollen, auch der Käufer, wenn er Concreditor ist, nach dem §. 25 der Ordnung zu Verbesserung des Justizwesens [a]), das Kaufgeld ganz oder zum Theil auf seine liquidirte Forderung einbehalten mag [b]), mithin dieses alles, oder ob nicht vielmehr die Gelder zur General-Depositen-Casse eingeschickt werden müssen, nach den jedesmaligen Umständen der Sache dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt; so soll hingegen kein Beamter eigenmächtiger Weise hinter dem Rücken der Interessenten und ohne hinlängliche Sicherheit Gelder, welche er vi Officii oder von Commissions wegen eingenommen hat, auf Obligationen, Wechsel, oder Schuldscheine auslehnen, widrigenfalls aber diese Anmaßung als ein wirklicher Eingriff in die Depositengelder angesehen und bestraft werden.

a) Vom 17ten März 1767, B. III, S. 211.

b) Vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1830, §. 3, Nr. 7.

§. §. 2 bis 5.

— — *).

*) Diese Paragraphen sind durch die Bestimmungen in den §. §. 5 und 22 der Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823 ausser Kraft gesetzt.

Wonach also Jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

Weissenstein den 3ten November 1789.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

Verordnung

vom 23sten November 1789,

das Brauwesen in Cassel betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen :c. :c.

Nachdem Wir Uns zu Herstellung des in Unserer Residenzstadt Cassel bisher in Verfall gerathenen Brauwesens gnädigst bewogen gefunden, folgendes zu verordnen *):

*) Vergl. Verordnung vom 26sten Mai 1715, Maasregeln zur Verbesserung des Brauwesens enthaltend, wodurch die gegenwärtige in verschiedenen Punkten abgeändert worden ist. Auch ist hierbei nachzusehen die Polizei-Ordnung vom 16ten September 1763, §. 10, nebst Anmerkung, B. III, S. 110.

§. 1.

Soll künftig Niemand verstattet werden, Brau-Nahrung zu treiben, welcher nicht bey der Obrigkeit gehörig bescheiniget, daß er hinlänglichen Verlag dazu habe, und wenigstens so viel Gelaß an Boden und Keller eigenthümlich oder miethweise besitze, daß er zu allen Zeiten dreißig Viertel Malz vorräthig haben, und dreißig Ohm Bier legen könne. Doch bleibt den bisherigen Brauern

erlaubt, diese Nahrung vorschriftsmäßig fortzusetzen.

§. 2.

Wenn Jemand zu diesem Gewerbe berechtiget wird, oder schon ist, soll er entweder hinlängliche Zeugnisse beybringen, daß er das Malzmachen und Brauen gelernet habe und wohl verstehe, oder gehalten seyn, sich dazu bestellter Braumeister und Knechte zu bedienen.

§. 3.

Sollen hinführo die Abgiften vom Malz von sämmtlichen hiesigen Brauern ohne Unterschied nach dem trockenen Maaß entrichtet werden, und da ein Viertel reines Malz halb gehäuft und halb gestrichen zweyhundert und eilf Pfund schwer befunden worden, danach der Accis und Licent bezahlet werden *).

*) Wegen der dermaligen Verbrauchsteuer vom Bier ist nachzusehen das Gesetz vom 6ten Februar 1831, §. §. 8 bis 18.

§. 4.

Soll das Malz jedesmal, ehe es in die Mühle zum Verschroten gesendet wird, von dem Markt- und Braumeister, ob es in jeder Rücksicht gut und unverdorben sey? besichtiget, in der Mühle vom Braumeister geöffnet, in dessen Gegenwart vom Mühlverwalter gewogen, über das Gewicht ein Schein ertheilt, nach producirter Quittung, daß die herrschaftlichen Abgiften entrichtet, zum Schroten gegeben, und, wann dieses geschehen, vom Braumeister in Empfang genommen und versiegelt in das Brauhaus gesendet, da diesem überliefert und dessen Quantität und wieviel daraus gebrauet worden, bemerkt und dem Polizey-Commissarius angezeigt werden.

§. 5.

Sollen die Eigenthümer der Brauhäuser gehalten seyn, es an nichts ermangeln zu lassen, was zum bequemen Brauen eines reinen gesunden Bieres sowohl, als zur Sicherheit gegen Feuersgefahr *) erfordert wird, und der Polizey-Hauptmann deshalb zu Zeiten Visitation anstellen, und damit allen Klagen der Brauer oder Braumeister desto eher abgeholfen werde, Jedem, in welchem Brauhause er brauen wolle, frey stehen, jedoch, um den Werth der Brauhäuser nicht zu verringern, die Anlegung eines neuen Brauhauses ohne Einwilligung der Polizey-Commission nicht erlaubt seyn.

*) Vergl. Feuer-Ordnung für Cassel vom 24sten Februar 1818, §. 17.

§. 6.

Da die Reinigkeit der Fässer zu Erhaltung eines auch an sich guten Bieres ganz nothwendig ist; so sollen solche, ehe frisches Bier hinein gefüllet wird, mit Ausnahme eines Bodens tüchtig gereiniget, auch, da durch die bey vielen bisher gewöhnlichen großen viereckten Spundlöcher das Bier, weil der Zutritt der Luft dadurch nicht gehörig verhindert werden kann, eher verdirbt, solche abgeschafft, und dagegen runde Spundlöcher, wie bey Weinfässern, eingeführt werden.

§. 7.

Soll Niemand, der das Brauen nicht gehörig gelernet, und davon Beweise beybringen kann, zum Braumeister angenommen und bestellet, keinem Unbestellten aber das Brauen erlaubet werden, und muß dieser sowohl als die Brauknechte, unbescholtenen Lebens seyn.

§. 8.

Soll für den Gebrauch eines wohleingerichteten Brauhauses für jedes Gebraue ein Thaler sechszehen Albus, dem Braumeister dafür ein Thaler sechszehen Albus und dem Brauknecht ein Thaler zehen Albus acht Heller bezahlet, etwas weiteres aber an Geld, Essen oder Trinken zu nehmen

oder zu geben, bey drey Cammergulden Strafe verboten seyn.

§. 9.

Sollen aus einem hiesigen halbgestrichenen und halbgehäuften Viertel guten, trockenen, geschrotenen Malzes ad zweyhundert und eilf Pfund nicht mehr als zwey und eine halbe Ohm Bier, gebrauet, auf die Ohm ordinäres Bier wenigstens ein und ein Viertel Pfund guter frischer Hopfen, zu dem Lagerbier aber doppelt soviel an Malz und Hopfen genommen, und dieses Letztere nur in den Monaten März und October gebrauet werden.

§. 10.

Wird hierdurch der Gebrauch aller andern Ingredienzien, als des Malzes und Hopfens, wie sie auch sonst Namen haben mögen, und unter welchem Vorwande es auch sey, so wie das Kochen des Bieres in verdeckten Kesseln, ausdrücklich untersaget.

§. 11.

Da auch durch das Brauen des Langwels oder Nachbieres bisher viele Unterschleife geschehen, und zu Verdünnung des andern Bieres gebraucht worden; so soll der Braumeister nach seinem geleisteten Eide, wie viel Nachbier in den Keller gebracht wird, anmerken, und wenn das Gebraue verzapft wird, mit dem Brauherrn, ob nicht darunter ein Mißbrauch geschehe? nachsehen, und solchen befindenden Falles sofort zur Bestrafung anzeigen.

§. 12.

Soll von Anfange des nächsteintretenden Jahres an das hier gebrauet werdende ordinäre Bier, was für einen Namen es auch habe, auf einen, das Lagerbier aber auf zwey Albus gesetzt seyn, und dafür verkauft werden *).

*) Wegen der polizeilichen Taxe des Biers s. Ministerial-Ausschreiben vom 25sten August 1823.

§. 13.

Sollen die Marktmeister das Bier, ehe es zum Verkauf angezapft wird, prüfen, und wenn sie finden, daß es rein, klar, von gutem Geschmack, gut gehopfet und gut gekocht sey, dessen Anzapfung erlauben, und den Preis auf eine auszuhängende Tafel bemerken, sonst aber davon bey dem Polizey-Hauptmann Anzeige thun, da dann solches erst näher untersucht und nach Befinden der Preis erniedriget, oder der Schuldige mit sonstiger Strafe noch angesehen werden soll. Das Anzapfen des frischen ordinären Bieres darf aber nicht vor dem vierten Tage, des Lagerbieres aber, bis es drey Monate alt ist, erlaubt werden, und soll, um alle Verfälschung in dem Keller desto gewisser zu verhindern, von jedem Gebraue ein Faß Bier von etwa einer Ohm oder weniger versiegelt aufbehalten werden, damit, wenn Beschwerden über das Verfälschen oder Verdünnen des Bieres geführt werden sollten, daraus die Probe genommen, und die Verfälschung entdeckt werden könne.

§. 14.

Damit nun dieses alles desto genauer befolgt, und das Publicum mit reinem gesunden Bier gehörig versehen werde; so hat es bey dem alten Herkommen, wonach die Braumeister und Brauknechte instruirt und eidlich verpflichtet worden, nicht nur sein Bewenden, sondern es sollen auch diejenigen, welchen dagegen etwas zu Schulden kommen würde, mit Verschliessung des Brauhauses, Einziehung des Braurechts, auch Geld- und Leibesstrafe angesehen werden. Die Marktmeister aber, und wem es sonst obliegt, werden hierdurch ernstlich angewiesen, auf alles, was, Unsere gnädigste Absicht zu verhindern, gethan oder unterlassen werden sollte, unnachlässig aufmerksam zu seyn, und es gehörigen Ortes anzuzeigen, da ihnen dann, so wie jedem andern Denuncianten, die Halbschied der Strafe zugetheilt, auch auf Verlangen des Denuncianten Name verschwiegen werden soll.

Als wird diese Unsere gnädigste Willensmeinung zur unterthänigsten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

So geschehen Cassel den 23sten November 1789.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

Konvention mit dem Königreiche Dänemark

vom 4ten Dezember 1789,

wegen des Abzugsgeldes.

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm** der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, daß Wir in landesväterlichem mildestem Betracht der Beschwernisse, welche mit dem bis anhero üblichen von den um- und wegziehenden Landeseingesessenen in Erbschafts- und andern Fällen geforderten Abschoß- oder Abzugsgelde verknüpft sind, Uns mit des Durchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten Herrn Christian des VII. Königs zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzogs zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, wie auch zu Oldenburg rc. Unsers hochgeehrtesten Herrn Vetters und Schwagers Königlichen Majestät dahin vereinbaret haben, sothanes Abschoß- oder Abzugsrecht, insoweit selbiges bishierhin in Unsere fürstliche Casse eingeflossen ist, zwischen Unseren sämmtlichen Landen eines-, wie auch Ihro Königlichen Majestät von Dänemark Königreichen und gesammten Landen überhaupt anderntheils hinführo reciproce gänzlich abzustellen und aufzuheben. Thun und verrichten solches auch hiermit dergestalt und also, daß Wir von nun an von Unseren Landeseingesessenen, welche in die Königlich Dänischen [a]), auch Herzoglichen und übrigen deutschen Lande [b]) mit wesentlicher Wohnung und mit ihren Gütern sich begeben, auch von den Königlich Dänischen und den deutschen Landeseingesessenen, welche in Unseren Landen Erbschaften zu erheben haben und solche in vorerwähnte Königlich Dänische und die deutschen Lande bringen und transportiren, keine in Unsere Casse bisher geflossene Abschoß-, Zehend- oder Abzugsgelder, wie die Namen haben, fordern noch beytreiben lassen wollen. Wogegen dann auch reciproce Ihro Königliche Majestät von Dänemark die aus Dero Landen künftig in Unsere Lande zu führenden Mittel und Gelder gleichfalls von dem Ihro daran zustehenden Abzugsgelder eximiren und befreyen. Wir versichern daneben, daß diese reciproke Aufhebung mehrberegter Abschoß-, Zehnd- oder Abzugsgelder sich vorbeschriebenermaßen nicht nur ausdrücklich auf die auf die Emigrations- und sowohl künftigen, als die von beyden Seiten anhängigen hierunter namentlich mit einbegriffenen Erbschafts-, sondern auch auf alle sonstige Fälle erstrecken solle, in welchen etwa hiebevor, dem Herkommen nach, oder per modum retorsionis die Erlegung dergleichen Gelder, unter welchem Namen es geschehen seyn mag, gebräuchlich gewesen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Insiegels.

So geschehen in Unserer Residenz Cassel den 4ten December 1789.

a) Vergl. Anmerkung *d* zu dem §. 5 der Verordnung vom 6ten Juni 1738, B. II, §. 31.

b) In Ansehung der deutschen Lande fällt das Abzugsgeld weg vermöge des durch Regierungs-Ausschreiben vom 5ten August 1817 verkündigten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung.

Geheimeraths-Beschluß

vom 15ten Dezember 1789,

die Vorschläge zu erledigten Predigerstellen betreffend.

Unterthänigster Bericht des hiesigen Consistorii, die Wiederbesetzung der in den Soden bey Allendorf vacanten Pfarrerstelle betreffend.

Resol. 1) Wird dem Pfarrer B. gnädigst conferirt.

2) Ist dem Consistorio bekannt zu machen: wasmaßen Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht ungern bemerkt, daß zu der befragten Predigerstelle ein junger, erst vor drey Jahren pro ministerio examinirter, mit Vorbeygehung älterer wohlverdienter Prediger, vornehmlichst in Vorschlag gebracht worden, und ist demnach der Höchste Befehl, daß künftighin alle Vorschläge nach der im Mittel liegenden Verordnung d. d. Rinteln den 21sten November 1759 *) auf alte geschickte Prediger, die ohne Vorwurf gedienet, geschehe, und insbesondere darauf gesehen werde, daß die geist- und weltlichen Stellen an einem Orte nicht, wie in praesenti der Fall öffentlich vorläge, in die Hände von einer Familie und Anverwandtschaft kommen, als worauf immerhin auf das sorgfältigste Rücksicht zu nehmen.

*) Verordnung vom 21sten November 1759, §. 10, B. III, S. 80.

Jahr 1790.

Regierungs-Reskript

vom 4ten Januar 1790,

in wie fern Vieh als Exekutions-Gegenstand gepfändet werden könne?

Auf die Anfrage, welche Ihr wegen der gegen Peter S. in M. vorzunehmenden Execution unterm 19ten December a. p. gethan, ohnverhalten Wir pro resolutione, daß, da die Verordnung vom 20sten July 1787 *) nur von dem zum Feldbau erforderlichen Vieh redet, Ihr das hierzu nöthige zu verschonen, in Ansehung des übrigen Viehes aber die Execution verrichten zu lassen habt. Womit Wir übrigens ꝛc.

Cassel den 4ten Januar 1790.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

An den Beamten zu Niederaula.

*) Oben S. 70.

Ausschreiben der Regierung zu Marburg,

vom 14ten Januar 1790,

die Exekutionsgebühren betreffend.

Bey Gelegenheit einer über den Amtsdiener S. zu Wetter geführten Beschwerde, daß dieser bey Executionen übermäßige Gebühren von den Exequendis fordere, haben Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht auch Bericht von Fürstlicher Regierung zu Cassel erfordert.

Da nun dieselbe solchen dahin unterthänigst erstattet hat:

So können nach dem §. 17 der Sportel-Ordnung de 1749 *) die Executiones und Pfändungen sowohl dem Landbereiter, als dem Amtsknechte aufgetragen werden, und bekommt von diesem actu einer wie der andere nicht mehr als 3 Albus 6 Heller, nur wird dem Landbereiter für das sogenannte Rittgeld, je nachdem der Ort von seiner Wohnung entfernt ist, noch weiter etwas zugebilligt, weil dieser die Execution gewöhnlich in dem Amte, jener aber in loco, wo er wohnet, zu verrichten hat.

Wenn aber dem Amtsknechte dergleichen auch auf dem Lande von den Beamten aufgetragen werden, so ist es billig, daß demselben ebenfalls etwas für den Weg bezahlt werde, welches denn etwa wie der gewöhnliche Botenlohn mit einem halben Kopfstück von der Meile anzusetzen, und zu Verhütung alles Mißbrauches unter dem Executions-Befehle zu bestimmen wäre. Diese Gebühr für den Weg kann nur einmal angerechnet werden, mithin der Amtsdiener, wenn er an einem Tage an einem und demselben Orte Mehrere zu exequiren hätte, solches nicht einem jeden anrechnen, sondern er muß es auf diese sämmtlichen Exequendos vertheilen, darf auch diese Gebühr alsdann nur einfach nehmen, wenn er einen debitorem auf mehrere Posten zu exequiren hätte;

und dann per Extractum Geheimenraths-Protocolli d. d. Cassel den 29sten December 1789 hierauf gnädigst resolvirt worden.

Zur Regierung in Marburg, um nach dem gnädigst approbirten Antrage diese Sache abzuthun und bestimmt zu reguliren;

desfalls dann an das Amt Wetter das Nöthige ergangen ist: so habt auch Ihr Euch nach

obstehender Vorschrift unterthänigst zu achten und in den Executions-Befehlen jedesmal deutlich zu bestimmen, was an Gebühren nicht nur für den Weg, sondern auch für die Execution selbst von den Exequendis bezahlt werden solle.

Marburg den 14ten Januar 1790.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

An sämmtliche Beamten im Oberfürstenthume.

*) Verordnung vom 11ten Februar 1749, §. 17, nebst Anmerkungen, B. III, S. 12 fg.

Ober-Rentkammer-Ausschreiben

vom 30sten Januar 1790,

wegen Sicherstellung und Beitreibung der Real-Abgaben, Forstgelder und Vorschüsse an Saatfrüchten.

Aus der Höchsten Verordnung vom 28sten July 1789 a) ist Euch bereits bekannt, was unter andern wegen des Vorzugsrechts der Realabgiften, der Forstgelder und derer den Unterthanen vorgeschossenen Saamenfrüchte bey etwaigen Concursen gnädigst festgesetzt worden. Nachdem nun, was vorerst den §. 1 wegen der Realabgiften betrifft, vor allen Dingen erforderlich seyn will, daß man solche nicht weiter als höchstens von zwey Jahren aufwachsen lasse; so wird Euch hiermit aufgegeben, entweder die schuldigen Realabgiften jährlich ohne Anstand beyzutreiben, oder wenn ganz besondere Umstände solches unmöglich machen sollten, jedesmal sogleich nach Ablauf des zweyten Jahres, und ehe die Abgabe vom dritten Jahre fällig wird, eine Designation sothaner nicht beyzutreiben gestandenen Abgiften unter bestimmter Anführung, was für Mittel zur Beytreibung eingeschlagen worden, und warum demohngeachtet der Abtrag nicht geschehen können, so gewiß zur Oberrentheammer einzusenden, als Ihr widrigenfalls zu gewärtigen habt, daß keiner solcher Posten in der Liquidation passirt, sondern Euch schlechterdings überlassen werde, ob und wie Ihr zu selbigen gelangen könnet. Was hiernächst das in den §. §. 5 bis 8 gnädigst bestimmte Vorzugsrecht der Forst- und Pflanzaufsatzgelder anbelangt, so verordnen Wir hiermit, und ist auch dieserhalb den Forstbedienten unterm heutigen Dato die gleichmäßige Auflage geschehen, daß in den Holzspecificationen dasjenige Gehölze, welchem ein jus praelationis zu Statten kommt, von dem andern genau separiret und jenes nach den verschiedenen Gattungen, und zwar jede besonders designirt werde, damit man desto eher übersehen kann, ob und in wie weit das von den Unterthanen oder Handswerksleuten erbetene Gehölze annoch zu verwilligen steht. Wobey es dann übrigens bey der unterm 14ten July 1789, sub Nr. 1378, C. P. F., ergangenen Verfügung b), daß entweder das Forstgeld vor der Abfuhr des Holzes würklich bezahlt, oder wenigstens für dessen Bezahlung bey Städten vom Stadtmagistrat, und bey Gemeinden von Greben und Vorstehern für die Zahlung sich verbürgt, und darüber ein Schein zur Abfuhr von der Rentherey ertheilet werde, sein ledigliches Bewenden behält und solches vor allen Dingen in Ansehung des nicht privilegirten Holzes sträcklichst zu befolgen ist. Und demnach im §. 9 denen den Unterthanen gegen $\frac{1}{16}$ Aufmaas vorgeschossenen Saamenfrüchten, ingleichen denen für Futterkräuter und Leinsaamen schuldigen Geldern ein gleiches Vorzugsrecht, wie den Realabgiften zugestanden ist; so habt Ihr mit deren Beytreibung eben so, wie oben in Ansehung der letztern verordnet worden, in allem zu verfahren, besonders aber Euch zu bemühen, daß dergleichen Vorschüsse jedesmal vor der Erndte berichtiget werden.

Damit aber auch bey entstandenen Concursen in Ansehung der etwa rückständigen Prästanden, so wie auch bey Alienationen zinsbarer Grund-

stücke wegen der schuldigen Abgiften das Nöthige gewahrt werden könne; so wollen Wir Euch, und zwar was die erstern betrifft, hiermit weiter aufgeben, solche sobald, als ein Concurs entstehet, bey der Behörde zu liquidiren, übrigens aber zur Nachricht ohnverhalten, wie den Justizbeamten ebenfalls unterm heutigen Dato dahin die Auflage geschehen [c]), daß sie zu dem Ende von den entstandenen Concursen die Rendanten jedesmal benachrichtigen, bey Alienationen zinsbarer Grundstücke aber die Höchsten Verordnungen vom 25sten September 1700 und 9ten Januar 1732, §. 5 [d]), sträcklichst befolgen.

In Versehung, daß Ihr an der genauesten Befolgung obiger Auflagen nicht den geringsten Mangel werdet erscheinen lassen, verbleiben Wir Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 30sten Januar 1790.

Fürstl. Hessische Ober-Renthcammer daselbst.

Vt. Meyer.

An sämmtliche Renterei-Beamten.

a) Oben S. 151.

b) Diese Verfügung findet sich in der ältern Sammlung nicht und hat daher auch hier nicht mitgetheilt werden können. Vergl. noch Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 19, nebst Anmerkung, B. II, S. 35 fg.

c) Diese in einem, übrigens nicht zur Aufnahme geeignet befundenen, an die Justizbeamten ergangenen Ober-Rentkammer-Ausschreiben vom 30sten Januar 1790 enthaltene Auflage war folgende:

„So wollen Wir Euch — hiermit — auf-„geben, den Rentherevbeamten jedesmal von „denen in dortigem Amte entstehenden Concur-„sen unverzüglich zu benachrichtigen, damit „sodann von selbigem die etwa annoch rück-„ständigen Abgaben gehörig liquidirt werden „können."

d) Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, B. I, §. 5, S. 310. Da in diese Verordnung die betreffende Stelle der Verordnung vom 25sten September 1700 — mit Ausnahme der darin für den Fall der Entgegenhandlung gedroheten Strafe der Nichtigkeit — wörtlich aufgenommen worden, so hat man letztere Verordnung zur Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung nicht geeignet erachtet.

Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Paderborn

vom 18ten Februar 1790,

die Lehnsfolge der Mantelkinder betreffend.

rc. Mögen aber übrigens nicht verhalten, daß da, nach der beständigen Gewohnheit des hiesigen Lehnhofes, keine per subsequens matrimonium legitimirte Descendenten zum Lehen gelassen werden, man sich auf keine Weise von dieser Gewohnheit verdringen lassen könne. Die Wir damit rc.

Cassel den 18ten Februar 1790.

Fürstl. Hessische Regierung.

Konsistorial-Reskript

vom 27sten Februar 1790,

die Verbindlichkeit der Soldaten zur Entrichtung des Neujahrs-Albus, so wie deren Ehe-Anzeigen und Trauungen betreffend.

Auf Eure bey Uns ohnlängst gethanen Anfragen wird Euch pro Resolutione ohnverhalten, daß ad 1) allerdings die Soldaten und beeidigten Recruten dem Prediger des Orts, wo sie wohnen und communiciren, den sogenannten Neujahrs-Albus [a]) zu bezahlen schuldig, auch ad 2) Selbige, wenn sie vermögend sind, dem Prediger des Ortes, wo die Eheanzeige geschehen, mithin auch ordentlich die Proclamation geschehen muß, das Gebühr hiervon, gleich andern parochianis entrichten müssen, in Ansehung

der Copulation aber es von dem Willen der Brautleute abhängt, ob sie sich an dem Wohnorte der Braut oder des Bräutigams copuliren lassen wollen [b]), es auch den Soldaten freystehen müsse, die Copulation an dem Orte ihrer Garnison verrichten zu lassen. Uebrigens habt Ihr auch die copulirt seyn sollenden Militär-Personen nicht eher ad sacram coenam zu admittiren, bis sie den Copulations-Schein vorgezeigt. Womit ꝛc.

Cassel den 27sten Februar 1790.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Pfarrer zu Kleinalmerode.

a) Vergl. Anmerkung *b* zu dem §. 9 des Kap. XI der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 173. Die daselbst angeführten weiteren Konsistorial-Ausschreiben und Reskripte finden sich B. I, S. 224, 227, B. III, S. 307, 596 und 613 abgedruckt.

b) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 4ten Februar 1789, oben S. 143.

Verordnung

vom 2ten April 1790,

die Absendung von Abgeordneten der Gemeinden an den Landesherrn betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Ob zwar in der am 22sten Februar 1760 emanirten Verordnung gemessen vorgeschrieben ist, in was für Fällen, und in welcher Maaße den Unterthanen erlaubt seyn soll, an Uns oder Unsere Geheimen Canzleyen Vorstellungen und Bittschriften einzureichen, diese Verordnung auch durch die Regierungs-Ausschreiben vom 4ten December 1762 und 31sten October 1772 geschärft [a]), und in dem letztern noch besonders verordnet worden, daß die Gemeinden unnöthiger Weise keine Deputirten mit dergleichen Supplicaten abschicken sollen; so haben Wir jedoch seit einiger Zeit mißfälligst bemerkt, daß sogar aus entlegenen Aemtern und Gemeinden vier, fünf, und mehrere sogenannte Abgeordnete sich einfinden, um ein Supplicat an Unserm Hoflager selbst einzureichen, wodurch dann die Zeit, welche nützlicher anzuwenden wäre, nicht nur verloren gehet, sondern auch den Aemtern und Communen ein höchst unnöthiger Kosten-Aufwand verursacht wird.

Damit nun diesem in aller Beziehung äusserst verderblichen Unwesen mit vollem Nachdrucke abgeholfen werde; so verordnen Wir hierdurch ernstlichst, daß dergleichen Verschickungen ordentlicher Weise unterbleiben, wo aber solche nothwendig wären, selbige zum höchsten nur aus zwey Mann bestehen, und deren Absendungen nicht ohne Erlaubniß des Landraths und Beamten, es wäre denn, daß die anzubringenden Beschwerden gegen diese selbst ergiengen, geschehen [b]), diejenigen hingegen, welche diesem Verbote zuwider handeln, jedesmal mit einer harten Strafe belegt werden sollen.

Wonach also Jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten, und für Strafe zu hüten hat.

Urkundlich Unsrer Höchsteigenhändigen Namens-Unterschrift, und beygefügten Fürstlichen Secret-Insiegels [c]).

Cassel am 2ten April 1790.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Neuere Vorschriften hierüber finden sich in dem Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 22sten August 1821.

b) Vergl. Anmerkung *d* zum §. 22 des Art. XLIII der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 138 und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 63, h, §. 64 und §. 93, g.

r) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage den Gerichtsherren und Beamten zu Bewirkung der Verkündigung zugefertigt worden.

Ausschreiben der Ober-Rentkammer
vom 11ten Mai 1790,
wegen Ausbesserung der Waldwege.

Nachdem durch eine höchste Resolution vom 27sten April l. J. gnädigst verordnet worden, daß die unfahrbaren Wege in den ganz herrschaftlichen und halben Gebrauchs-Waldungen, wodurch die Fuhrleute zum Ausbeugen veranlaßt, und mithin die Waldungen sehr beschädiget, jene aber öfters in Strafen gesetzt werden, zur mehrern Conservation der Waldungen und zum Besten der Unterthanen selbst wieder ausgebessert, und an den Orten, wo ohne zu große Beschwerungen die hierzu erforderlichen Steine, oder das ebenfalls dazu schickliche lange Gesträuche an Wachholdern, Heide, Günster, Farrenkrant und dergleichen nicht zu erhalten stehen, alsdann das nöthige Buschholz forstfrey verabreicht, imgleichen nach Befinden der Umstände die unumgänglich erforderlichen Dienste hergegeben, zu deren Erleichterung aber hauptsächlich die unvermögenden Wald- und anderen Bußfälligen jeden Oberforstes oder Amtes unter Aufsicht der Forstbedienten des Bezirks dabey angestellt werden sollen*); so befehlen Wir Euch hiermit, diese Ausbesserung der Waldwege, nach getroffener Uebereinkunft mit den Forstbedienten, als welchen von Seiten Fürstlichen Oberforstamts ebenfalls die nöthige Auflage geschehen, vorstehendermaßen, ohne Bedrückung der Unterthanen, zur schicklichen Jahreszeit bewirken zu lassen, und sind in dessen Versehung Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 11ten May 1790.

Fürstl. Hessische Oberrenthcammer daselbst.

An sämmtliche Beamten.

*) Vergl. §. 8, Nr. 4, des Anhangs XIII zur peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 538 und Verordnung vom 30sten October 1835, §. 13.

Reskript des Steuer-Kollegiums
an die Landräthe
vom 12ten Mai 1790,
die Kosten der anzuschaffenden Feuerspritzen und der zu erbauenden Spritzenhäuser betreffend.

Nachdem auf die von verschiedenen Landräthen Höchsten Ortes wegen Erhebung des Kosten-Beytrags zu den anzuschaffenden Feuerspritzen unterthänigst gethanen Anträge und die hierüber an Se. Hochfürstliche Durchlaucht erstatteten unterthänigsten Berichte Fürstlicher Regierung, der Oberrenthcammer und des Steuer-Collegii per Extractum Geheimenraths-Protocollii vom 30sten April a. c. gnädigst resolviret worden, daß

1) die Beyträge zu den Feuerspritzen*) durchaus nach dem Contributions-Fuße sowohl vom Ständigen als Unständigen erhoben werden sollen, jedoch dergestalt, daß auch die Freygüter jeden Orts, welche keine Contribution entrichten, nach dem ritterschaftlichen Steuerverhalte, die herrschaftlichen Pachter würklicher Domainen aber, welche nicht im Ritterstocke stehen, nach dem mit dem Steuer-Capital in Verhältniß zu bringenden Pachtanschlage, mit dazu concurriren müssen, wohingegen Forenses, die keine Gebäude an dem Orte haben, so wie solche, die wegen der Lage ihres Wohnortes von der Spritze nicht profitiren können, davon befreyet bleiben sollen, und wie

2) den Gemeinden, welche aus ihren Revenuen ganz oder zum Theil das ertragende Quantum aufbringen können, solches zu gestatten, auch

3) die Erbauung des Spritzenhauses sowohl, als die Taxations-Gebühren zu dem Beytrags-*Quanto* zu schlagen wären, so soll endlich

4) in der Quart dieser Gegenstand noch so lange ausgesetzt werden, bis das Nöthige an andern Orten eingerichtet ist.

Wir haben Demselben dieses also zur Nachricht und baldmöglichsten Vollstreckung hierdurch bekannt machen wollen; die Wir Demselben günstig und freundlich zu dienen geneigt verbleiben.

Cassel den 12ten Mai 1790.

Fürstl. Hessisches Steuer-Collegium daselbst.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art XLIII, §. 14, nebst Anmerkung *b*. B. II, S. 134 und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 71, Nr. 3.

Geheimeraths-Beschluß

vom 2ten Juli 1790,

die Aufstellung und Abhörung der Rechnungen bei mütterlichen Vormundschaften betreffend.

Die Vormundschaften betreffend.

Resol. Ist das von der Regierung in dieser Sache erstattete Gutachten dem Officio Fisci zur Nachricht (mitzutheilen);

2) detur hiervon der Regierung Notitz *).

Das Gutachten der Regierung ging dahin:

Der Regel nach müßten zwar Inventaria errichtet werden. Wenn aber das Vermögen nicht hinreichte, die Kinder aus den Revenuen davon zu ernähren, sondern die Mutter solche erzöge, so wäre die Aufstellung und jährliche Abhörung der Rechnung nicht nöthig, und machte den Kindern ganz vergebliche Kosten.

*) Vergl. §. 14, Nr. 3 des Anhangs zur Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 269.

Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Darmstadt

vom 8ten Juli 1790,

das Eigenthum der an der Grenze umfallenden Bäume betreffend.

Denen Herren ist es gefällig gewesen, in ihrer Antwort vom 19ten elapsi sich dahin zu erklären, daß man auf dem Ihroseits prätendirten Eigenthume derer auf der Grenze umfallenden Bäume nicht weiter bestehen, sondern die Regel: die Wurzel ziehet den Stamm, gelten lassen wolle.

Da Wir nun hiermit nicht nur einverstanden, sondern auch bereit sind, in vorkommenden Fällen das Reciprocum dagegen zu beobachten; so unermangeln Wir, solches in freundnachbarlicher Gegenantwort mit der Versicherung zu erwiedern, daß Wir übrigens rc. verbleiben.

Cassel den 8ten July 1790.

Fürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. Schreiben vom 6ten Juli 1786, oben S. 33.

Geheimeraths-Beschluß

vom 3ten August 1790,

die Ertheilung der Dispensation zur Wiederverheirathung einer Witwe während der Trauerzeit betreffend.

Unterthänigster Bericht des Consistorii allhier, die von des Obermüllers K. nachgelassenen Wittwe zu Witzenhausen gesuchte Dispensation, sich in der Trauerzeit anderwärts verheyrathen *) zu dürfen, betreffend.

Resol. Das Consistorium hat die Supplicantin anzuweisen, durch ein Attestatum medicum beyzubringen, ob sie schwanger, oder nicht? dem vorgängig ratione dispensationis weitere Verordnung erfolgen soll.

*) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. X, §. 7, B. I, S. 114 und Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Februar 1822.

Regierungs-Reskript

vom 5ten August 1790,

die unentgeltliche Ertheilung der zinsherrlichen Veräusserungs-Konsense betreffend.

Nachdem Höchsten Ortes auf dahier übergebene und anhero remittirte Vorstellung zwar das Gesuch der Stadt Liebenau, von Auswürkung des zinsherrlichen Consenses *) zur Veräußerung zinspflichtiger Güter dispensirt zu werden, abgeschlagen, zugleich aber gnädigst resolvirt worden, daß die Zinsherren den Consens jedesmal gratis ertheilen, und wenn sie auswärts wohnen, Jemanden in loco bevollmächtigen sollen, der in ihrem Namen den Consens in dieser Maaße ertheilet; so wird solches der supplicirenden Stadt nicht nur pro resolutione ohnverhalten, sondern es hat auch Jeder, den es angehet, sich hiernach zu achten.

Sign. Cassel den 5ten August 1790.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

*) Vergl. §. VIII, Nr. 3 und 6 des Anhangs der Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, B. I, S. 318, Regierungs-Reskript vom 9ten April 1804 und Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 14ten Juni 1804.

Regierungs-Beschluß

vom 30sten August 1790,

die Vormundschaften über vermögenslose Minderjährige betreffend.

Dem v. Dalwigkschen Justitiarius K. allhier werden die vom Gerichte H. und denen dazu gehörigen Dorfschaften eingeschickten Vormundschafts-Tabellen hierneben mit dem Befehle zugefertigt, um solche behörig zu continuiren und zu seiner Zeit nebst Bemerkung des Ab- und Zugangs an Fürstliche Regierung wiederum einzusenden, wobey zugleich ohnverhalten bleibt, daß der Mangel des Vermögens keine Ursache abgeben könne, Minorenne ohne Vormünder und aus den Tabellen zu lassen. *)

Es wird dannenhero solches ersagtem Justitiarius auf seinen — erstatteten Bericht zu erkennen gegeben rc.

Sign. Cassel den 30sten August 1790.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. §. 4, d und §. 18, Nr. 1 des Anhangs der Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 251 und 276.

Regulativ

vom 13ten September 1790,

für den Geschäftsgang bei der Regierung zu Cassel.

Demnach wir nöthig befunden, zu Beförderung der bey Unserer Regierung in Cassel bearbeitet werdenden Geschäfte nachstehende Einrichtung zu machen [a]), daß

1) der denen vorkommenden Arbeiten so ungemein hinderliche und nachtheilige, blos willkührlich eingeschlichene Gebrauch, alles Eingehende zum schriftlichen Votiren ad aedes circuliren zu lassen, von jetzo an und künftig gänzlich cessiren, und ein jedes Mitglied von denen durch Dierectorial-Distribution empfangenen Sachen in Sessione referiren, und da ein gemeinsamer Schluß genommen, oder der Gegenstand nach den plurimis abgethan, keinerley Sache aber ad votandum ad aedes circuliren solle, wenn nicht dazu die Einwilligung oder Verfügung von dem Vice-Praesidio schriftlich ertheilt worden. Wobey jedoch einem jeden votirenden Mitgliede in dem Falle demselben beym mündlichen Vortrage der Gegenstand nicht deutlich genug, um seine Beystimmung zu ertheilen, frey bleibt, sämmtliche Acten nach Hause sich zu erbitten, solche aber alsdann in der nächstfolgenden Session ohnfehlbar wieder mit zur Stelle zu bringen, und da seinen Con- oder Dissensum vorzutragen. Alle Resolutionen aber, die solchergestalten unanimiter oder secundum plurima beschlossen sind, sollen integraliter protocollirt, und dieser zu Abkürzung der Sache äußerst nothwendige Methodus durchgängig so in Regierungs- als Consistorial-Sachen und auch im Justitz-Senate bestimmt gewährt, überhaupt aber auch

2) durchaus nichts mehr in den sogenannten Ohren, Umschlägen oder zusammen gebundenen Pakets herumgeschickt, sondern alles in wohl verschlossenen Taschen, wovon außer dem Präsidenten — —, sämmtliche Räthe — und die Secretarien, auch Archivarien mit Schlüsseln zu versehen, circuliren sollen, dem bisherigen Mißbrauche, daß Andere von dem Inhalte der Acten, dem Gange der Sachen und (den) Meinungen der Votanten zur Ungebühr unterrichtet werden, standhaft abzuhelfen.

3) Hiernächst aber soll von der Verfügung des Präsidenten oder Vicepräsidenten, oder wer an dessen Platz das Directorium führet, es lediglich abhängen, ob die vorverordnetermaßen begriffenen Resolutionen per Rescriptum, per Decretum oder per Extractum protocolli erlassen werden sollen, und da Wir

4) auch den bisher im Gange gewesenen Mißbrauch ganz abgestellt wissen wollen, daß die Expedienten alle ihnen zugetheilten Arbeiten zusammt den Acten mit sich nach Hause nehmen, mithin Nachmittags Niemand mehr auf dem Collegio ist; so befehlen Wir gnädigst jedoch ernstlichst, daß von jetzo an und künftig alle Expedienten auf der Regierung ihre aufhabenden Geschäfte besorgen, und zwar unter der Aufsicht eines, den Unser Vicepräsident — — aus den Subalternen des Dicasterii dazu ersehen, und kraft des demselben anvertrauten Directorii dazu instruiren wird.

5) bis 8)

— — [b]).

So haben bemelter Unser Vicepräsident, Vicecanzler und sämmtliche Räthe und Assessoren der beyden Senate Unserer Fürstlichen Regierung sich hiernach in Unterthänigkeit zu achten, und Ersterem befehlen Wir hiermit insbesondere gnädigst, hiernach der weiteren Vollstreckung dieser Unserer

Höchsten Befehle und Willensmeinung sich zu unterziehen und mit Nachdruck darüber zu halten.

Weissenstein den 13ten September 1790.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Vergl. Regulativ vom 18ten Juni 1761, nebst Anmerkungen, B. III, S. 87.

b) Die unter diesen vier Nummern vorkommenden Bestimmungen beziehen sich blos auf damalige Geschäfts-Verhältnisse.

Geheimeraths-Beschluß

vom 15ten Oktober 1790,

den Kontributions-Anschlag der Erbleihegüter betreffend.

Gnädigst erforderter unterthänigster gutachtlicher Bericht vom Ober-Appellations-Gerichte, die vermeintliche Beschwerde der Gemeinde Elbersdorf über den Contributions-Anschlag und das Gesuch des Conrad B. daselbst um Ersetzung der von einem Pfarrgute zuviel bezahlten Oberbesserungssteuer betreffend.

Resol. Soll zwar, so lange nicht von der Gemeinde Elbersdorf selbst über eine durch die Rectification erlittene Bedrückung sich beschwert wird, die Revision ihres gegenwärtigen Anschlags unterbleiben. Gleichwie jedoch in Gemäsheit der bereits unter dem 31sten October 1769 ergangenen und per Extractum General-Kriegs-Protocolli vom 9ten März a. c. über den Hof Gieshübel bestätigten Höchsten General-Resolution keine Erbleihegüter, wenn sie auch vor der Rectification die Oberbesserung verhalten hätten, höher als in halben Anschlag gebracht werden dürfen; so hat die General-Steuer-Rectifications-Commission sich solches zur Norm dienen zu lassen, wohingegen die Zurückgabe pro praeterito beruhet.

*) Vergl. §. 8, e, des Anhangs zu dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, B. III, S. 150.

Auszug Regierungs-Reskripts

vom 21sten November 1790,

die Eröffnung der Bescheide und die Zeugen-Abhörungen betreffend.

Wenn Interlocutoriae mixtae und Endsbescheide ertheilt werden, so habt Ihr die dem Secretario bisher überlassene Publication derselben selbst zu verrichten und den Partheyen die darin enthaltenen *Injuncta* sowohl als die fatalia appellationis zu erklären a).

In Ansehung der Zeugenverhöre b) werdet Ihr, der Oberschultheiß, ernstlich angewiesen, Unsere vorhin Euch gegebene Vorschrift: daß Ihr nämlich die Zeugen nicht durch den Actuarium abhören lassen, sondern sie selbst vernehmen, oder allenfalls solches einem Assessori gegen die verordnete Gebühr überlassen sollet, sträcklich zu befolgen, ꝛc.

Cassel den 21sten November 1790.

Fürstl. Hessische Regierung.

An das Landgericht zu Cassel.

a) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, §. 1 und §. 2, nebst Anmerkungen, B. I, S. 348.

b) Vergl. dieselbe Untergerichts-Ordnung, Art. IV, §. 8, nebst Anmerkung, B. I, S. 344.

Regierungs-Dekret

vom 27ten November 1790,

den Gerichtsstand der Steuer-Rektifikations-Skribenten betreffend.

Dem Supplicanten *) wird auf diese Höchsten Orts gethane und anhero remittirte Vorstellung, soviel das damit nachgesuchte Forum privilegiatum angehet, pro resolutione ohnverhalten, daß, da durch Höchste Resolution festgesetzt ist, daß die Steuer-Rectifications-Scribenten ihre erste Instanz bey der Regierung haben sollen, ihm hiernach gedachtes Forum privilegiatum, ohne daß es eines privilegii bedarf, zu Statten kommt.

Sign. Cassel den 27sten November 1790.

Fürstl. Hessische Regierung.

Den ritterschaftlichen Steuer-Rektifikations-Skribenten K. zu Treysa betreffend.

*) Vergl. Anmerkung b, Nr. 48 zu dem §. 2 des Art. I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. 1, S. 329.

Reskript der Regierung zu Marburg an das Fiskal-Amt

vom 18ten Dezember 1790,

die Anlegung von Obst-Dörröfen betreffend.

Demnach Serenissimus auf das von Euch wegen der fiscalischen Visitation im Gerichte Frohnhausen unterthänigst eingesendete Protocoll einen Extract anhero mit dem gnädigsten Befehle remittiren lassen, um hierinnen communicative mit der Ober-Renthcammer zu verfügen, und dann dieselbe in Antwort bekannt gemacht hat, daß, da der Obstbau im Lande befördert werden solle, Sie kein Bedenken finde, den Unterthanen Privat-Dörr-Ofen, wann solche an unschädlichen Orten befindlich seyen, zu gestatten: als lassen Euch solches zur Nachricht und Achtung unverhalten.

Marburg den 18ten December 1790.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

*) Zum Obstdörren dürfen auch die Privat-Backöfen gebraucht werden, s. Ministerial-Ausschreiben vom 28sten Dezember 1822, § 8.

Jahr 1791.

Konsistorial-Reskript
an die Superintendenten und geistlichen Inspektoren

vom 15ten Januar 1791,

die Sistirung der Soldaten vor den Predigern zum Zwecke der Bus-Abnahme betreffend.

Da verschiedentlich von den Predigern bey Uns die Anzeige geschehen, daß Soldaten, wenn einer von einer Dirne zum Impraegnator angegeben worden, sich weigerten, in Ansehung der ihnen zu ertheilenden Censur vor dem Prediger zu erscheinen, und Wir deshalb mit Fürstlichem Kriegs-Collegio communicirt haben; so ist von daher durch eine Ordre sämmtlichen Regimentern aufgegeben worden, daß sie ihre Beurlaubten in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten September 1786 a) anzuweisen haben, sich unweigerlich bey den Predigern zu sistiren b). Euch geschieht demnach hiermit der Auftrag, für die Bekanntmachung dieser Ordre an die Prediger Euerer Diöces zu sorgen, damit sich diese in Zukunft bey Verweigerungsfällen geraden Wegs, ohne das Consistorium mit dergleichen Berichten zu behelligen, an die Regimenter wenden, und dieselben, auch wenn ihnen die herkömmlichen Accidenzien — — verweigert werden, um die nöthige Hülfe angehen. In dessen ꝛc.

Cassel den 15ten Januar 1791.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

a) Oben S. 47.

b) Vergl. Verhaltungsbefehle für die Beurlaubten vom 9ten Juli 1804, §. 41, Militär-Dienst-Reglement vom Jahre 1816, §. 426 und Kriegs-Artikel vom 30sten November 1818, Art. 73.

Konsistorial-Beschluß

vom 5ten Februar 1791,

den Anspruch des abgehenden Predigers an dem Diensteinkommen der von ihm bisher bekleideten Stelle betreffend.

Der gewesene Pfarrer R. zu Albungen, dermalen zu Eschwege, thut Vorstellung wegen seiner noch guthabenden Besoldung von Albungen und dem Filiale Hitzelrode, und bittet, daß ihm solche baldmöglichst extradirt werden möge.

Resol. Da der angezogene §. 354 aus dem Kirchenrechte *), blos von denjenigen Besoldungsstücken zu verstehen ist, welche aus herrschaftlichen Cassen, oder Renthereyen verhandreicht werden, von den übrigen aber, so aus den Kasten oder Gemeinden fallen, der terminus a quo et ad quem Michaelistag ist, der Pfarrer G. auch eher keine Besoldung als von Zeit seiner Bestellung, den 29sten October a. p. an fordern kann, ihm R. hergegen solche nicht weiter zukommt, als bis die Classe den Dienst zu versehen angefangen hat, es sey dann, daß diese ihm die Besoldung aus Mitleiden bis Michaelis oder Ende Octobers überlassen wollte; so wird solches hierdurch dem Supplicanten pro Resolutione bekannt gemacht.

*) §. 396 der neuen Bearbeitung dieses Werks. Vergl. übrigens die Konsistorial-Reskripte vom 3ten März 1788, oben S. 76 und vom 27sten Mai 1796.

Auszug Regierungs-Reskripts
vom 5ten März 1791,
die Tagegelder und Reisekosten der Aktuare betreffend.

— Was die Verschickungen und Reisen des Actuarii betrifft, so sind demselben dafür die ordnungsmäßigen Diäten mit 26 Albus und respective 13 Albus, wenn der Actus in einem halben Tage verrichtet werden kann, nebst der Pferdemiethe anders nicht zu vergüten, als wenn die Interessenten seine Abschickung verlangen und darum beym Amte nachsuchen, wohingegen solche, wenn er ex officio vom Beamten dazu committirt wird, und er sich keines Reitpferdes bedient, oder von der Parthie mit einem Pferde abgeholt wird, gänzlich cessiren *).

In dessen ꝛc.

Cassel den 5ten März 1791.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

*) Vergl. Regulativ vom 22sten Dezember 1762, IV, B. III, S. 98.

Auszug Konsistorial-Reskripts
vom 15ten April 1791,
die Personal-Dienstfreiheit der Kastenmeister betreffend.

Nachdem Höchsten Orts auf Unsern unterthänigsten Antrag gnädigst resolvirt worden, daß den Kastenmeistern die Personal-Dienstfreyheit in der Maaße, wie solche an jedem Orte hergebracht ist, gelassen *) — (werden) soll; so ohnverhalten Wir Euch solches zur Nachricht und sind übrigens ꝛc.

Cassel den 15ten April 1791.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXXI, §. 9, nebst Anmerkung c, Nr. 3, B. II, S. 118 und Geheimeraths-Beschluß vom 1sten April 1788, oben S. 78.

Regierungs-Reskript
an das Fiskal-Amt
vom 5ten Mai 1791,
die Eintragung der Immissionen in das Hypothekenbuch betreffend.

Da nach der Ordnung von Verbesserung des Justitzwesens a) die Unterpfänder, welche aus denen gerichtlichen und judicati exequendi causa geschehenden Immissionen erlangt werden, den pignoribus judicialibus gleich stehen sollen, und es daher nöthig ist, daß solche jedesmal in das Hypothekenbuch eingetragen werden b), dafür aber auch dem Actuario vier Albus billig gebühren c); so begehren Wir an Euch, bey den Local-Visitationen die Beamten jeden Ortes hiernach zu bescheiden, und dazu anzuweisen. In dessen ꝛc.

Cassel den 5ten Mai 1791.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

a) Verordnung vom 17ten März 1767, §. 26, B. III, S. 211.

b) Vergl. §. VI, Nr. 2, i, des Anhangs zur Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, B. I, S. 316.

c) Zufolge des dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834 beigefügten Verzeichnisses der Gebühren der Aktuare, I, A, Nr. 11 beträgt diese Gebühr jetzt sechs Groschen.

Verordnung
vom 10ten Mai 1791,
das Leichentragen in den Städten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem in der Ordnung vom 30sten April 1753, §. 11 *), versehen ist, daß die in den Städten verstorbenen Hirten, Nachtwächter, Flurschützen und Tagelöhner von ihres gleichen zu Grabe getragen werden sollen, in so fern deren Anverwandte nicht selbst Träger annehmen, inzwischen aber darüber, ob es von dem freyen Willen solcher gewählten Träger abhange, sich gebrauchen zu lassen, oder sie dazu verbunden seyen? Zweifel entstanden ist; so finden Wir zu Hebung dieses Zweifels, und in Rücksicht, daß die Beerdigung solcher ehrlichen Personen nach aller Vernunft und christlichen Billigkeit auch von anderen, welche keine Hirten, Nachtwächter, Flurschützen und Tagelöhner sind, nicht verweigert werden kann, Uns gnädigst bewogen, jene Vorschrift dahin zu erläutern und abzuändern, daß in Fällen, wo Amts- oder Rentereydiener, Nachtwächter und Hirten in den Städten mit Tode abgehen, die Zünfte nach der Reihe abwechselnd die Beerdigung und Begleitung der Leiche übernehmen sollen.

Wonach also Jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

Cassel den 10ten May 1791.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) B. III, S. 54.

b) Mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage ist diese Verordnung den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Konsistorial-Reskript
vom 18ten Juni 1791,
den Anspruch der Prediger auf Entschädigung für die durch Ausbreitung der jüdischen Familien sich vermindernden Pfarrgebühren betreffend.

Auf Eure bey Uns gethane Vorstellung wegen der von dortiger Judenschaft begehrten Entschädigung in Rücksicht der durch Ausbreitung ihrer Familien Euch entgehenden Accidenzien, werdet Ihr mit Eurem unstatthaften Suchen um so mehr abgewiesen, als die jura stolae ein jus peragendi officium speciale sacrum voraussetzen, welches bey Juden tanquam a fide christiana alienis nicht Platz greifen mag *). Womit ꝛc.

Cassel den 18ten Juny 1791.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

An den Pfarrer in Rentershausen.

*) Vergl. Anmerkung a zu dem Abschnitte B des Konsistorial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1656, B. I, S. 94.

Verordnung
vom 22sten Juni 1791,
gegen den übermäßigen Genuß des Branntweins.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, daß das über-

mäßige Branntweinstrinken, ohngeachtet solches durch die unterm 26sten Februar 1754 besonders ergangene Verordnung nachdrücklich verboten worden, wiederum allzusehr einreiße und überhand nehme; so finden Wir Uns dadurch gnädigst bewogen, solchen gemeinschädlichen Mißbräuchen neuerdings Maaß und Ziel zu setzen, mithin jene Verordnung in folgender Maaße zu erneuern und zu extendiren*), daß

*) Diese Verordnung ist im Allgemeinen eingeschärft im §. 19 der Verordnung vom 26sten Mai 1815.

§. 1.

(Verbot der Branntweinsgelage.)

alle Branntweins-Gelage, worin Bürger und Bauern ganze Stunden und Tage lang zusammen bleiben, und einander zur Gefälligkeit mehr trinken, als sie vertragen können, dadurch aber ihre Profession, den Ackerbau und Haushalt versäumen, nicht weiter geduldet, und die Gäste sowohl, als Wirthe, welche hiergegen handeln, auf geschehene Anzeige sofort mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, sodann

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. III, §. 7 und Art. VI, §. 5, nebst Anmerkungen, B. II, S. 72 und 76

§. 2.

(Ausschliessung der Trunkenbolde von Aemtern.)

die Trunkenbolde von allen Aemtern*) ausgeschlossen werden, auch

*) Z. B. von den Stellen der Orts-Vorstände, s. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Eingang, §. 2, B. II, S. 66 und der Zunftmeister, s. Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 220.

§. 3.

(Erkundigung wegen der Trunkenbolde.)

die Beamten sich fleißiger, als bisher, nach dergleichen Trunkenbolden, besonders bey den Rügegerichten, erkundigen, des Endes dann ihnen das dritte Theil der einkommenden Strafgelder gelassen a), die übrigen zwey Drittheile aber an die Kirchenkasten b) geliefert werden sollen.

a) Dieser Straf-Antheil fällt jetzt weg.

b) Vergl. Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 7ten Februar 1823, §. 6.

§. 4.

(Beschränkung des Gästesetzens in den Branntweinschenken.)

Was besonders Unsere hiesige Residenzstadt angehet; so soll von Unserer darin niedergesetzten Policey-Commission die Verfügung geschehen, daß die Branntweinsschenker, bey Strafe eines halben Cammergulden von jedem Gast, nicht länger, als bis neun Uhr des Morgens, und im Winter von Anfang Novembers bis Ende Februars bis zehn Uhr, einheimische Gäste in ihren Häusern setzen, und an selbige Branntewein schenken dürfen*).

*) Vergl. Verordnung vom 26sten Mai 1815, §. 19.

Wonach also Jedermann sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

Mont-Cheri den 22sten Juny 1791*).

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Landesherrlicher Beschluß
vom 6ten August 1791,
die Exekutions-Gegenstände betreffend.

Unterthänigster Bericht von der Regierung, die vom Advocato Fisci geschehene Bereisung des Amts Sababurg betreffend.

Ad 1) General-Protocoll.

e) Klagen über ordnungswidrige Executionen betreffend.

Resol. ad e). Ist der von der Regierung und Ober-Renthcammer dieserhalb geschehene Antrag, jedoch dergestalt approbirt, daß dem Landrathe und dem Beamten ausdrücklich aufzugeben, daß sie auf die unentbehrlichen Kleidungsstücke, Betten und Kochtöpfe, ingleichen auf die Ziegen, wenn der *Exequendus* außerdem kein Melkevieh hat, keine Execution verhängen*) sondern solche den Unterthanen frey lassen, und hiernach die Landbereiter instruiren sollen.

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 8, B. I, S. 352 und Verordnung vom 20sten Juli 1787, oben S. 70, auch Oberrentkammer-Ausschreiben vom 1sten Oktober 1791.

Landesherrliches Reskript
an das Ober-Appellationsgericht
vom 24sten September 1791,
dessen Zuständigkeit in höchster Instanz in Beziehung auf die Grafschaft Hanau betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Wohlgebohrne, Edle, Vest und Hochgelahrte, Liebe Getreue!

Die Anlage ergiebt mit mehrerem, daß des jetzt glorwürdigst regierenden Römischen Kaisers, Leopold des Zweyten, Majestät das, von weiland Kaisers, Rudolph des Zweyten, Majestät dem, auch weiland Herrn Grafen Philipp Ludwig zu Hanau, für Unsere jetzige Grafschaft Hanau-Münzenberg unter dem 8ten July 1606 allergnädigst ertheilte, beschränkte Privilegium de non appellando unter dem 22sten July dieses Jahrs in ein uneingeschränktes zu verwandeln geruhet haben.

Nachdem nun nöthig seyn wollen, daß, anstatt der höchsten Reichsgerichte, wohin bisher die Appellationen aus Unserer Grafschaft Hanau-Münzenberg gegangen, ein anderes höchstes Landesgericht bestellt werde, wobey die zur letzten Instanz von daher erwachsenen Rechtsstreitigkeiten zu erörtern seyen; Wir auch hierzu Euch, in Betracht der von Euch zum Wohl und Ruhm Unserer übrigen Lande, auch Unserer vorzüglichen Zufriedenheit, bisher wohl administrirten Justitz, nach breiterem Inhalte des, nicht weniger beygehenden, Edictes unter dem heutigen dato ebenfalls gnädigst ernannt haben; als fertigen Wir Euch diese in Unsere Grafschaft Hanau gnädigst erlassene Verordnung hiermit zu, setzen auch, ordnen und wollen: daß Ihr zugleich das Hanauische Ober-Appellationsgericht seyn und die, von daher an Euch, nach der, bereits im Mittel liegenden, Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom $\frac{8}{18}$ten Februar 1746 erwachsenden Appellationen, nach bestem Wissen und Gewissen, auch bereits geleisteten Pflichten, den gemeinen Rechten, Reichs- und Hanauischen Landes-Constitutionen gemäß, in letzter Instanz statt der höchsten Reichsgerichte entscheiden und erledigen möget; wie Wir dann Unsere jetzigen und künftigen Ober-Appellationsgerichts-Räthe auch in Ansehung derer Hanauischen Rechtssachen, wobey Unser, oder Unserer Renth-Cammer Interesse versirt, ihrer, Uns sonst zu Beförderung Unseres Besten geleisteten, Pflichten, gleich solches in Ansehung der übrigen Uns betreffenden Processe bereits vorhin geschehen, hiermit feyerlichst entlassen und losgeben; wollen auch nicht zweifeln, daß Ihr Unserer Grafschaft Hanau, so wie bisher Unseren übrigen Landen, unpartheyische

und promte Justitz auf das gewissenhafteste angedeihen zu lassen, angelegentlichst beflissen seyn werdet. Wir versehens Uns und sind Euch damit in Gnaden gewogen.

Weissenstein den 24sten September 1791.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

Edikt

vom 24sten September 1791,

die Ausdehnung der unbeschränkten Gerichtbarkeit des Ober-Appellationsgerichts in höchster Instanz auf die Grafschaft Hanau betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen allen Dicasterien und Beamten, Ober- und Untergerichten, auch sämmtlichen Dienern und Unterthanen Unserer Grafschaft Hanau, besonders aber Unserm Hofgerichte daselbst und allen denenjenigen, welche vor demselben Recht zu suchen oder zu nehmen haben, mit Entbietung Unserer Gnade zu wissen, daß des jetzt glorwürdigst regierenden römischen Kaisers, Leopold des Zweyten, Majestät das, von weyland Kaisers Rudolph des Zweyten Majestät dem Herrn Grafen Philipp Ludwig zu Hanau für Unsere jetzige Grafschaft Hanau-Münzenberg unter dem 8ten July 1606 bis auf fünfhundert Gulden allergnädigst ertheilte Privilegium de non appellando unter dem 22sten July d. J. zu erstrecken und in ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando zu verwandeln geruhet haben; wie solches der hierbeygehende Abdruck *) dieses Privilegii selbst mit mehrerem ausweiset.

Wie Wir nun seit dem ersten Antritte Unserer Regierung in gedachter Grafschaft Hanau Unsere vorzüglichste Sorge dahin gerichtet seyn lassen, daß Jedermann unpartheyische und promte Justitz administriret werde, und solches vorzüglich von Unserm Hofgerichte daselbst zu Unserer besonderen Zufriedenheit bisher geschehen ist: so haben Wir auch ferner zu demselben das gnädigste Zutrauen, daß solches, soviel an ihm liegt, allen Beschwerden über einige Mängel bey Handhabung der Gerechtigkeit zuvorkommen, vielmehr das, sich mit Grunde in diesem Stücke erworbene, Lob in der Zukunft zu erhalten wissen werde.

Da aber überdies, nach Erlangung dieses uneingeschränkten Privilegii de non appellando, erforderlich seyn will, daß ein höchstes Landesgericht bestellt werde, wobey die aus Unserer Grafschaft Hanau sonst an die Höchsten Reichsgerichte erwachsenen Appellationen, oder an Uns gediehenen Supplicationen, in letzter Instanz erlediget werden; so haben Wir hierzu Unser hiesiges Ober-Appellationsgericht zu Cassel, wohin schon die seit dem Antritte Unserer Regierung in den Hessischen Landen an Uns aus der Grafschaft Hanau per modum supplicationis gekommenen Rechtsstreitigkeiten, als zur letzten Instanz, zur Entscheidung abgegeben worden, ebenfalls in bester Form angeordnet und auctorisiret. Thun dieses auch hiermit und in Kraft dieses dergestalt und also, daß Unser hiesiges Ober-Appellationsgericht zugleich das Hanauische Ober-Appellationsgericht seyn, und von demselben allen und jeden, welche sich durch die, bey Unseren Hanauischen Dicasterien, besonders Unserem Hofgerichte daselbst, ausgesprochenen Urtheile und Erkenntnisse beschwert zu seyn, vermeinen, und davon durch ordnungsmäßige Rechtsmittel sich anhero wenden werden, die Justitz, den gemeinen Rechten, auch Reichs- und Hanauischen Landes-Constitutionen gemäß, gehörig administriret, und alle Rechtsstreitigkeiten, welche an gedachtes Unser hiesiges Ober-Appel-

lationsgericht aus Unserer Grafschaft Hanau erwachsen, von selbigem ohne alle weitere Provocation endlich entschieden, mithin diejenige Instanz, welche vorhin bey den höchsten Reichsgerichten, denen dieses allerhöchste Kaiserliche Privilegium bereits gehörig bekannt gemacht worden, statt gehabt, den streitenden Partheien dadurch ersetzt werden und zu gut kommen; hingegen das in der Hanauischen Hofgerichts-Ordnung Tit. XI, art. XLV, §. 282 seq., nachgelassene und durch die Verordnung vom 21sten April 1762 näher bestimmte Remedium supplicationis von nun an gänzlich cessiren soll. Zu welchem Ende Wir denn auch die, bereits von Unsers Herrn Groß-Oheims, des Königs Friedrich von Schweden Majestät sub dato Stockholm den 1⁄1ten Februar 1746 für das hiesige Ober-Appellationsgericht allergnädigst erlassene Verordnung [b]) in mehrgedachter Grafschaft Hanau, als ein Landesgesetz, hiermit eingeführet und bey den von dort anhero erwachsenden Rechtssachen beobachtet wissen wollen; dabey auch summam appellabilem bei Provocationen von Unseren Hanauischen Dicasterien an Unser Ober-Appellationsgericht, gleichwie bey den Appellationen von Unseren Regierungen zu Cassel und Marburg, auf mehr als zweyhundert Thaler hessischer Währung, hierdurch festsetzen [c]), und Unsere Ober-Appellations-Gerichtsräthe sammt und sonders für jetzt und inskünftige in allen denjenigen, an Unser Ober-Appellationsgericht gediehenen oder noch erwachsenden Hanauischen Rechtssachen, welche Unser Interesse einigermaaßen betreffen, der auf Respicirung Unseres Besten geleisteten Pflichten, gleichwie Wir dieselben davon bey ähnlichen Appellationen aus Unseren übrigen Landen bereits vorhin losgegeben haben, ebenfalls erlassen, und blos zu Verwaltung ihres Richteramtes und einer gänzlich unpartheiischen Justitz ihrem Eide gemäß, wiederholt angewiesen haben wollen [d]). Wonach sich also alle Dicasterien, Beamte, Ober- und Untergerichte, auch sämmtliche Diener und Unterthanen Unserer Grafschaft Hanau, besonders aber Unser Hofgericht daselbst, und alle, die dabey Processe führen, geziemend zu richten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels.

So geschehen Weissenstein den 24sten September 1791.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Diesen Abdruck hier zu wiederholen, ist nicht nöthig erachtet worden.

b) B. II, S. 357 fg.

c) Vergl. Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 2, nebst Anmerkungen, B. II. S. 360, und Gesetz vom 3ten Mai 1834, das Münzwesen betreffend, §. 4.

d) Vergl. Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, 9ter Abschnitt, §. §. 112 fg.

Ober-Rentkammer-Ausschreiben
vom 1ten Oktober 1791,
die Exekutions-Gegenstände betreffend.

In denen vorhin ergangenen Verordnungen und Ausschreiben [a]) ist bereits enthalten, was für Stücke, bey denen zu verhängenden Executionen, als unpfandbar ausgenommen werden sollen. Da nun durch einen Extract gnädigster Resolutionen d. d. Mont-Cheri den 6ten August laufenden Jahres [b]), diese Ausnahme ferner auf unentbehrliche Kleidungsstücke, Betten und Kochtöpfe, ingleichem auf Ziegen, wenn der Exequendus außerdem kein Melkvieh mehr hat, erstreckt worden, folglich dieses alles denen Unterthanen frey gelassen werden soll; so machen Wir solches zu dem Ende hierdurch bekannt, um die Landbereiter danach gehörig zu instruiren, wobey jedoch die zahlpflichtigen Restanten unter der Bedeutung, daß sie sich auf einen allgemeinen

Erlaß der Rückstände keine Hoffnung zu machen haben, mit dem weiteren Beyfügen anzuweisen, daß widrigenfalls die strengsten media executionis gebraucht werden würden.

Womit Wir übrigens günstig und freundlich geneigt verbleiben.

Cassel den 1sten October 1791.

Fürstl. Hessische Ober-Renth-Cammer daselbst.

v. Meyer.

a) Vergl. Verordnung vom 10ten April 1772, §. 3, B. III, S. 352.

b) Oben S. 176.

Ober-Rentkammer-Ausschreiben

vom 3ten Oktober 1791,

die Dienstbestellungen und Dienstregister betreffend.

Nachdem auf die bey Gelegenheit der vom Officio Fisci in denen Aemtern des Diemelstrohms gehaltenen Visitation, von denen Unterthanen vorgebrachten Dienstbeschwerden Höchsten Ortes die gnädigste Resolution erfolgt ist, daß für die Zukunft alle vorfallenden Diensten durch den Landbereiter bestellet, und derselbe zu Führung und Aufstellung eines jährlichen richtigen und zuverlässigen Dienstregisters angewiesen, und gehörigermaßen instruirt, auch wenn in seiner Abwesenheit dergleichen, wo periculum in mora vorhanden, bestellt werden, (zum Beyspiel, daß ein Stück Wildpret abgeschickt werden muß, welches, da es sonst dem Verderb, ehe es zur Stelle käme, ausgesetzt seyn würde, bis zur Zurückkunft des Landbereiters nicht liegen bleiben kann) solche jedoch ihm angezeigt, und von ihm behörig eingetragen, dieses Register durch den Landrath besonders jährlich eingefordert, durchgangen, und bey vermerkter Uebermaaße oder Unordnung darunter sofort remediret, auch nach Befinden darüber Berichte und Vorschläge an Fürstliche Ober-Renthcammer erstattet, daneben aber in seinem Districte mit denen Beamten ein Dienstregulativ entworfen, und ad approbandum eingeschickt werden solle a); — — b) so wird Euch alles dieses zur Nachricht und sträcklichsten Befolgung hierdurch bekannt gemacht, und Wir sind Euch übrigens günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 3ten October 1791.

Fürstl. Hessische Ober-Renth-Cammer daselbst.

v. Meyer.

a) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739 Art. XXXI, §. 1, B. II, S. 114 und Gesetz vom 23sten Juni 1832, die Ablösung der Real-Lasten betreffend, §. 52.

b) Der hier weggelassene Theil dieses Ausschreibens betrifft die Jagddienste, welche zufolge des §. 33 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 überall nicht mehr Statt finden.

Konsistorial-Beschluß

vom 8ten Oktober 1791,

das Musikspielen der Schulmeister bei öffentlichen Tänzen betreffend.

Das Ministerium zu Lichtenau berichtet auf die Beschwerde Conrad F. und Johann W. aus Lichtenau, daß die Schulmeister von Hopfelde, Vater und Sohn, Schulmeister zu Wickersrode und Bischofferode des Sonntags in Stadt und Amt bey öffentlichen Tänzen Musik machten.

Resol. Soll den Schulmeistern das Spielen beym Tanze, wenn sie in ihrem

Amte nichts versäumen, jedoch nicht an dem Orte, wo sie angestellt sind, erlaubt seyn *); wonach der Superintendent E. zu Allendorf die Prediger, welche den hierinnen benannten Schulmeistern vorgesetzt sind, zu bedeuten hat.

*) Vergl. Anmerkung zum §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, C, Nr. 8, B. I, S. 288, und Staatsdienstgesetz vom 5ten März 1831, §. 15.

Auszug Regierungs-Dekrets
vom 15ten Oktober 1791,

die Auszüge aus den Hypotheken- und Währschaftsbüchern betreffend.

Dem Amtsactuarius G. zu Gudensberg wird auf die wegen seiner Sporteln — gethane Vorstellung hierdurch ohnverhalten, daß da

Ad 6) die Verfertigung der Extracte aus den Hypotheken- und Währschafts-Büchern nach der Contracten-Ordnung de anno 1732 a) gar nicht nöthig ist, sondern diese Verordnung klar vorschreibt, daß, wenn sich jemand um Ausfertigung eines Kauf- oder Alienations-Briefs, einer Obligation und Pfandverschreibung beym Amte angiebt, alsdann in den Hypotheken- und Währschafts-Büchern *ex officio* nachgesehen werden soll, ob das zu alienirende oder zu verschreibende Stück bereits vorhin anderwärts veräußert, verpfändet oder sonst afficirt sey; so wird er, Actuarius, in diese Ordnung lediglich verwiesen b).

Sign. Cassel den 15ten October 1791.

Fürstl. Hessische Regierung.

An den Amtsactuarius G.
zu Gudensberg.

a) Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. 10, und die beigefügte Uebersicht, §. IX, B. I, S. 312 und 319.

b) Vergl. das dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834 beigefügte Verzeichniß der Aktuar-Gebühren I., B.

Geheimeraths-Beschluß
vom 1sten November 1791,

wonach den Ehefrauen der zweiten Depositare eine Entsagung auf die weiblichen Rechtswohlthaten nicht obliegen soll.

Regierungs unterthänigster Bericht, die vom hiesigen Advocato Fisci beym Stadtgerichte zu Grosallmerode gehaltene Visitation betreffend.

Resol. Communicetur dem Officio Fisci, um sich in diesem Falle hiernach zu richten.

2) Ist der Regierung hiervon Nachricht zu geben.

Der von der Regierung erstattete Bericht war folgender:

Actum Cassel bey Fürstlicher Regierung den 13ten October 1791.

Die vom hiesigen Advocato Fisci beym Stadtgerichte zu Grosallmerode gehaltene Visitation betreffend.

Durch Extract Geheimenraths-Protocolli vom 4ten hujus ist der Regierungs-Antrag über die vorerwähnte Visitation gnädigst genehmiget, zugleich aber resolvirt worden, daß die Eheweiber der Depositarien zu Entsagung der weiblichen Rechtswohlthaten angewiesen werden sollen.

Da nun der Hofgerichtsrath A. auf die eidliche Renunciation der Eheweiber der Depositarien in loco Grosallmerode angetragen hatte, und die Regierung diesen Antrag nicht

anders verstehen können, als daß er auch die Ehefrau des Condepositarii darunter gemeint habe, diese aber nicht, sondern nur die Eheweiber der Depositarien, in soweit diese, wie der Stadtrichter W., herrschaftliche Justitz-Beamten sind, nach der Verordnung [a]) dazu angehalten werden sollen, denen Weibern derer ex officio zu Condepositariis bestellten Rathsglieder aber eine solche Renunciation um so weniger de jure zuzumuthen stehet, als ihren Ehemännern dieses Amt an sich schon lästig ist, und von selbigen ungern übernommen wird; so hat man dem Antrage des Advocati Fisci, in so weit als auch die Ehefrau des Condepositarii darunter von ihm begriffen worden, nicht beypflichten können [b]).

Welches man also zur Erläuterung des vorigen Berichts unterthänigst anzeigen, und darauf das Weitere zu Höchstgefälliger Verordnung anheim stellen sollen.

a) Vergl. Verordnung vom 9ten August 1782, §. 14, B. III, S. 573.

b) Zufolge der Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823, §. 1, sollen zwar beide Depositare für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften solidarisch haften, nur der erste Depositar hat aber eine Dienstbürgschaft zu stellen.

Jahr 1792.

Ausschreiben der Regierung zu Marburg,

vom 5ten Januar 1792,

den Handelsverkehr der Waldeckischen Juden in hiesigen Landen betreffend.

Da die diesseitigen Juden, um in das Waldeckische handeln zu dürfen, einen auf ein Jahr gültigen Erlaubnißschein für vier Thaler weniger drey Mariengroschen auslösen müssen, und es daher billig ist, daß man gegen die Waldeckischen Juden jure retorsionis diesseits ein gleiches beobachte; als wird Euch hiermit aufgegeben, keinen ohne einen dergleichen Erlaubnißschein, deren Ertheilung wegen Wir unter heutigem Dato mit Fürstlicher Ober-Renthcammer communicirt haben, betroffen werdenden Waldeckischen Juden den Handel in diesseitigem Territorio zu gestatten.

Marburg den 5ten Januar 1792.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

An sämmtliche Beamten im Oberfürstenthume.

Reskript der Regierung zu Marburg,

vom 14ten Januar 1792,

die mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Sistirung der wegen Fleischesverbrechen Angeschuldigten betreffend.

Nachdem Wir mit Fürstlich Waldeckischer Regierung zu Arolsen die Uebereinkunft getroffen, daß die Inculpaten in delictis carnis ad forum delicti wechselseitig sistirt werden sollen.

Als befehlen Euch hiermit, die diesseitigen Unterthanen, wenn der Fall im Waldeckischen Territorio begangen worden, dahin weniger nicht zu sistiren, als auch den Fanggulden an den Waldeckischen Beamten bezahlen zu lassen.

Marburg den 14ten Januar 1792.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

An die angrenzenden Beamten von Waldeck, zu Frankenberg, Haina, Wetter.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 17ten Februar 1792,

wegen Beerdigung der eines unnatürlichen Todes verstorbenen Militärpersonen.

Nachdem wegen der Beerdigung derer Militairpersonen, welche eines unnatürlichen Todes gestorben sind, Höchsten Ortes gutgefunden worden, daß künftig die Prediger bey dergleichen Vorfällen, auf Requisition des Regimentschefs, den Todten sofort, ohne vom Consistorio Verhaltungsbefehl einzuholen, begraben lassen sollen; so befehlen Wir Euch, in vorkommenden Fällen Euch hiernach gebührend zu achten, jedoch nach der Beerdigung von einem solchen Vorfalle jedesmal bey Uns Anzeige zu thun *).

In dessen Versehung sind Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 17ten Februar 1792.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XV, §. 8, nebst Anmerkung, B. I, S. 181 und Schreiben des Kriegs-Kollegiums vom 2ten März 1801, desgleichen Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Mai 1824, §. 14, und Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 38.

Geheimeraths-Beschluß

vom 16ten März 1792,

die Rechnungs-Ablage bei mütterlichen Vormundschaften betreffend.

Unterthänigstes Gutachten der Regierung allhier ad Prot. Spec. 35, der vom Advocato Fisci in der Herrschaft Schmalkalden abgehaltenen Visitation im Jahr 1790.

Die Abhörung der Vormundsrechnungen und Bestellung der Vormünder betreffend *).

Resol. Ist der Antrag genehmigt.

Die hierher gehörige Stelle des Regierungs-Gutachtens ist folgende:

Ad 3). Ist es recht und billig, daß bey Bürgern und Bauern, unter welchen gewöhnlich eine Gemeinschaft der Güter, oder des Erwerbes ist, die Mutter, so lange sie im Wittwenstande verbleibt, die Güter gegen die Verpflegung und Erziehung der Kinder benutze, und mit der Rechnungs-Ablage über die Nutzungen verschont bleibe, inmaßen sie die Substanz der Güter nie verzehren, noch angreifen kann, und eine Rechnungs-Ablage über die Abnutzung der Güter und deren Verwendung zum Unterhalte der Kinder und selbst der Mutter, welche, wenn sie kein eigenes Vermögen hat, ohnehin von den Kindern ernährt werden müßte, keinen Nutzen haben, sondern nur vergebliche Mühe und Weitläuftigkeiten den Leuten sowohl, als der Obrigkeit verursachen würde. — — Wenn die Mutter oder die Kinder selbst die Güter administriren, und vom Aufkommen gemeinschaftlich leben; folglich der Haushalt, wie bey des Vaters Leben, fortgeht, so ist vorangeführtermaßen eine Rechnungs-Ablage ohne Nutzen, sondern den Leuten nur zum Nachtheil.

*) Vergl. §. 14, Nr. 3, des Anhangs zu der Verordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 269.

Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg,

vom 31sten März 1792,

das Benehmen der lutherischen Geistlichen gegen die Reformirten betreffend.

Ihr erinnert Euch noch, daß Ihr Euch bey der Euch übertragenen Pfarrey ausdrücklich reservirt habt, daß Ihr Euch aller schuldigen Moderation im Lehren und Predigen befleißigen, auch alles Schmähens und Lästerns, wie auch aller harten Expressionen gegen die christliche evangelisch-reformirte Religion gänzlich enthalten, und darauf sehen wollet, daß bey denen untergebenen Pfarrkindern ebenfalls dergleichen ärgerliche Bitterkeit in Worten und Werken verhütet werde.

Gleichwie man aber hin und wieder, besonders bey den seit einiger Zeit so häufig vorkommenden Gesuchen um Dispensation von der Verordnung vom 24sten August 1790, wahrgenommen a), daß bey dem Unterrichte der Kinder b) dawider gehandelt, und denselben der irrige Grundsatz eingepflanzt wird, als ob man bey der evangelisch reformirten Confession nicht selig werden könne; als werdet Ihr in Eure deshalben geleisteten Pflichten verwiesen, wie Ihr dann Euren

fratribus classicis zur gleichmäßigen Befolgung Nachricht zu geben habt.

Marburg den 31sten März 1792.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An die lutherische Geistlichkeit im Oberfürstenthume.

a) Diese Verordnung — Konsistorial-Ausschreiben — vom 24sten August 1790, die freie Wahl der Konfession von Seiten der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, ist als durch das Ministerial-Ausschreiben vom 18ten August 1827 unanwendbar geworden, zur Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung nicht geeignet erachtet worden.

b) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. VI, nebst Anmerkungen, B. I, S. 159.

Konsistorial-Reskript

vom 17ten April 1792,

das Mitnehmen kleiner Kinder in die Kirche betreffend.

Nach einer von den Predigern alldort geschehenen Anzeige, pflegen die Weiber ihre ganz kleinen Kinder mit in die Kirche zu nehmen, und geben durch das Geschrey derselben Anlaß, daß oft der Gottesdienst gestört wird. Da nun dieser Mißbrauch nicht zu dulden ist; so habt Ihr solches den Weibern poenaliter zu verbieten *). In dessen ꝛc.

Cassel den 17ten April 1792.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

An den Amtmann F. zu Steinbach.

*) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. IV, §. 1, nebst Anmerkungen, B. I, S. 101 fg.

Verordnung

vom 21sten April 1792,

die von den Landbereitern zu führenden Exekutionsregister und das verbotene Einsammeln von Naturalien betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir, um denen bey den Executionen bisher vorgekommenen Unordnungen und dem eingeschlichenen Einsammlen von mancherley Victualien von den Unterthanen abzuhelfen, zu verordnen gnädigst gut gefunden haben, daß die Landbereiter künftig von denen ihnen aufgetragenen Executionen nach dem anliegenden Formular a) ein Register b) führen, und die Beamten, Förster, Wege-*Commissarii*, Landfouriere, Landbereiter, *Visitatores*, Amtsdiener, Landknechte, Pförtner, Schützen und andere Unterbediente sich des zum großen Bedrucke der Unterthanen unter dem unerfindlichen Prätexte eines partis salarii angemaaßten Colligirens sowohl an Flachs und Stroh, als auch an Victualien von Eyern, Butter, Kuchen und dergleichen bey Verlust ihres Dienstes hinkünftig enthalten sollen c); so hat sich Jedermann, den es angehet, hiernach unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Namens-Unterschrift und des beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels d).

Cassel den 21sten April 1792.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Vergl. Dienst-Ordnung für die Landbereiter vom 11ten November 1738, §. 11, Nr. 11, B. II, S. 47 und Verordnung vom 11ten Februar 1749, §. 17, nebst Anmerkung d, B. III, S. 13.

b) Dieses Formular ist weggelassen worden, weil im §. 24 der neuern Dienst-Anweisung für die

Gerichtsdiener und beziehungsweise Landbereiter folgende anderweite Vorschrift ergangen ist:

„Ueber die ihm aufgetragenen Hülfsvollstreckungen hat der Amtsdiener, und zwar, wenn er zugleich Rentereidiener ist, abgesondert für die Justizsachen, ein Register mit folgenden Rubriken zu führen:

„1) laufende Nummer; 2) Rubrik der Sache; 3) Tag: a. der Erkennung der Hülfsvollstreckung, b. der Behändigung des Auftrages, c. der Vollziehung, 4) Betrag der Schuld, weshalb die Hülfsvollstreckung erkannt worden ist; 5) Anzahl und Bezeichnung der Pfänder; 6) wohin solche abgeliefert worden; 7) Betrag des Gebührs; 8) weshalb die Hülfsvollstreckung unterblieben sey; 9) wann das Protokoll an das Gericht und an den betreibenden Theil abgegeben worden; 10) Bemerkungen;

„und solches am Ende jedes Monats dem Gerichte zur Durchsicht vorzulegen."

c) Vergl. Verordnung vom 11ten Februar 1749, §. 49, nebst Anmerkung *h*, B. III, S. 22.

d) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage zugefertigt worden.

Verordnung

vom 28sten April 1792,

die Bestrafung der Unterlassung des Ab- und Zuschreibens bei Güter-Veräusserungen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm** der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Thun kund und bekennen hiermit: Nachdem Wir wahrgenommen haben, daß die bisher auf die Unterlassung des Ab- und Zuschreibens bey Veränderung der Güterbesitzer gesetzte Strafe des Verlustes einer fünfjährigen Revenue den bezielten Endzweck verfehlt hat, gleichwohl aber dem Staate an der genauesten Wahrung des Ab- und Zuschreibens in mancherley Rücksichten gar viel gelegen ist; so finden Wir Uns bewogen, die vorhin bestimmte Strafe nunmehr dahin gnädigst abzuändern, daß hinführo bey Unterlassung des Ab- und Zuschreibens a) von contribuablen Grundstücken ein sechsmonatlicher Contributions-Betrag von dem ab- und zuzuschreibenden Stücke statt der Strafe bezahlet, bey denen im ritterschaftlichen *Catastro* zu verhaltenden Gütern hingegen das zunächst auf die Ab- und Zuschreibung folgende Steuerziel zur Strafe doppelt erlegt, übrigens aber die zum Ab- und Zuschreiben vorgeschriebene zweymonatliche Frist von dem Tage der Extradition der Währschaften, oder sonstigen über die Veränderung des Eigenthums ausgefertigten Instrumente gerechnet werden solle, von welchen Strafen jedoch der Fall ausgenommen bleibt, wenn das Grundstück noch keinen wirklichen Eigenthümer erhalten hat, sondern von mehreren pro indiviso besessen wird.

Wonach also Jeder, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Insiegels b).

So geschehen Weissenstein den 28sten April 1792.

Wilhelm, L.

Vt. Münchhausen.

a) Vergl. §. 12, Nr. 2, des Anhangs zu dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, B. III, S. 155.

b) Die Verkündigung dieser Verordnung ist durch die unter demselben Datum an die Gerichtsherren und Beamten ergangenen Regierungs-Ausschreiben verfügt worden.

Auszug Regierungs-Reskripts

vom 7ten Mai 1792,

das prozessualische Verfahren bei Renterei-Rückständen betreffend.

Nachdem — auf die von Euch gegen den Rath H. bey Gelegenheit der Visitation zu Schmalkalden im Jahre 1790 geführte Beschwerde über

das processualische Verfahren bey Renterey-Rückständen [a]) dem Oberamte unter heutigem Dato rescribirt worden ist, wie in dergleichen Fällen eine Untersuchung des liquidi nicht statt haben könne, sondern ein paritorium zur Bezahlung cum eventuali termino zu Erkennung der Subhastation zu erlassen, und hierauf mit Ausfertigung des proclamatis und mit der Citation nach den Verordnungen zu verfahren, das liquidum aber nur dann zu constatiren sey, wenn vom Schuldner in dem zur Erkennung der Subhastation angesetzten Termine die Einrede der Zahlung oder sonst einige rechtliche Exception, womit er nach den Gesetzen bey der Execution noch gehört werden muß, vorgebracht worden; so machen Wir Euch solches — — zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt. Was sodann die von Euch weiter geführte Beschwerde, daß Euch zugemuthet werde, in den Terminen jedesmal selbst gegenwärtig zu seyn, betrifft; so ist die Gegenwart einer Person von Seiten der Renterey in den Terminen, wo auf die Subhastation erkannt und die Licitation abgehalten werden soll, allerdings nothwendig, weil weder der Justizbeamte noch der Actuarius dabey die Stelle des Klägers versehen kann, jedoch bleibt Euch nachgelassen, die Termine durch den Rentereyschreiber oder sonstige dazu Bevollmächtigte an Eurer Stelle respiciren zu lassen [b]), und ist hiernach das Oberamt unter heutigem Dato gleichfalls bedeutet und demselben auch befohlen worden, hinführo in dergleichen Fällen den Schuldnern keine Dilation zu Zahlung des Rückstandes, außer bey besondern Ursachen, z. B. wenn Minderjährige verklagt worden sind, zu gestatten. Wir unverhalten 2c.

Cassel den 7ten May 1792.

Fürstl. Hessische Regierung.

An den Ober-Rentmeister
S. in Schmalkalden.

a) Vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 116.

b) Vergl. Gesetz vom 11ten Juli 1832 über den Geschäftskreis der Staats-Anwälte, §. 6.

Reglement

vom 7ten Juni 1792,

für den Dienst der Postillione *).

*) Dieses Reglement ist bereits bei dem Anhange der Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, oben S. 105 fg. benutzt worden.

1.

Einem jeden hiesigen Fürstlichen Postmeister, Postverwalter und Posthalter bleibt es zwar lediglich überlassen, die zu dem ihm anvertraueten Postdienste gebrauchenden Reit- und Fahrknechte für sich anzunehmen, mit selbigen des Lohnes übereinzukommen und sie wieder zu verabschieden; sämmtliche fahrende sowohl als reitende Postillions müssen aber von ehrlichen, und, wo möglich im Lande angesessenen Eltern, erstere wenigstens über achtzehen und letztere über sechszehen Jahre alt, und mit glaubhaften guten Abschieden oder Zeugnissen ihres Wohlverhaltens, ihrer Tüchtigkeit, Nüchternheit und Treue versehen, auch der Wege wohl kundig seyn.

2.

Ein jeder Postillion soll Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Unserm gnädigsten Landesfürsten und Herrn in aller Unterthänigkeit treu und gewärtig seyn und dem allhiesigen Hochfürstlichen Ober-Post-Directorio und Ober-Post-Amte allhier vollkommenen Respect und Gehorsam erweisen, alles, was zum Nutzen und Besten des hiesigen Hochfürstlichen Postwesens gereichet, soviel an ihm ist, suchen, und hingegen, was demselben Nachtheil und Schaden bringen kann, auf alle Weise vermeiden und verhindern, selbst keinen zufügen, noch, daß es von Anderen seines Wissens geschehe, gestatten oder verschweigen, und daferne einer dergleichen irgend was hier oder da unterwegs oder sonst wahrnehmen und erfahren möchte, besonders von verbotenem Brief- und Packerey-Sammeln und Bestellen derer Privatboten und Botenweiber, oder anderem Nebenpostiren derer

Miethkutscher und Fuhrleute, auch wenn einer von Unsicherheit auf den Straßen, und daß verdächtige Leute oder Vagabunden in denen Wirths- und anderen Häusern geduldet würden, was verspüret oder in Erfahrung bringt, davon alsbaldige Anzeige thun; dabey soll auch ein jeder Postillion einen ehrbaren christlichen Wandel führen, aller Ruchlosigkeit, als: fluchen, schwören, auch besonders des Saufens und aller sonstigen Liederlichkeit sich enthalten, dahingegen allezeit munter und zum Dienste geschickt seyn, mithin solchergestalt und überhaupt sich also verhalten und aufführen, wie es rechtschaffenen Leuten seiner Art geziemet.

3.

Kein Postillion soll im Postdienste, bevorab bey den ordinairen Posten, anders als mit der hiesigen Fürstlichen Post-Livree, sammt Schild, erscheinen, und ein jeder das Posthorn in dem gewöhnlichen Cordon führen, zum Unterschiede von anderen Privatfuhrleuten, daß sie als gefreyete Personen in dem Höchst herrschaftlichen Postdienste stehen, und sie Jedermann dafür erkennen und achten möge, wie dann, wenn die Postillions in der herrschaftlichen Livree und im Postdienste sind, sich Niemand unterstehen darf, ihnen mit Scheltworten oder sonst übel zu begegnen; im Falle aber, daß die Passage von Extraposten auf einmal so stark vorfiele, daß die jeden Ortes vorhandenen vollständigen Post-Livrees nicht hinlangten, wie besonders in Meßzeiten sich zutragen kann, so soll zum wenigsten ein jeder Postillion, oder der solchen Dienst thut, sich mit Schild und Horn versehen.

4.

Die für die Postillions geliefert und ihnen anvertrauet werdende Fürstliche Post-Livree soll ein jeder derselben wohl in Acht nehmen, zu keinen Feld- und anderen Arbeiten, noch sonst, misbrauchen und dadurch verderben oder beschmutzen, sondern, soviel möglich, ordentlich und reinlich halten, am allerwenigsten ein oder anderes Stück davon gar abhanden kommen lassen, damit selbige annoch im zweyten Jahre, wie sich gehört, als herrschaftliche Post-Inventarienstücke, nebst den jedesmaligen neuen, zum Postdienste gebraucht werden können, bey schwerer Strafe.

5.

Die Postillions sollen in ihrem Dienste sowohl, wie ausser demselben, zu Haus und unterwegs, Niemanden beleidigen, und keinen Zank oder Streit verursachen, widrigenfalls nach Befinden die strengste Ahndung gewärtigen; insbesondere aber sollen sie

6.

denen Passagiers mit aller Höflichkeit, Bescheidenheit und Willfährigkeit begegnen, oder wenn hierüber gegen sie geklaget wird und sie dessen überwiesen sind, das erstemal um Geld oder am Leibe gestraft und bey unterbleibender Besserung ohne Abschied weggejagt oder zur Militz abgegeben, auch wofern sie sich zu sehr vergangen, oder gar zu Thätlichkeiten geschritten, nach Befinden, mit Zuchthaus- oder noch härterer Strafe beleget werden, welche Bestrafung besonders auch dann Statt finden soll, wenn ein Postillion, aus Trunkenheit, oder Bosheit einen Postwagen oder auch ein Extrapost-Fuhrwerk im Fahren umgeworfen zu haben angeklagt und überwiesen wird.

7.

In allen solchen Fällen sollen sämmtliche Postbeamte und Bediente auf denen Stationen Macht und Gewalt haben, auf beschehende Beschwerde derer Passagiers, daß dergleichen von einem oder dem andern Postillion unterwegs sich unterstanden worden, einen solchen bösen Postillion, wenn er auch gleich seines Ortes nicht im Dienste stehet, sofort zur Rede zu stellen, nach Befinden zur prompten Satisfaction der klagenden Reisenden, allenfalls zu arrestiren, und demnächst mit der ersten

Post davon an das Ober-Postamt zu weiterer Verfügung pflichtmäßig berichten, als welches insbesondere auch ohne Anstand geschehen soll, wenn ein Postillion bey der Ankunft auf der Station, aus Trunkenheit oder sonst, sich ungebührlich gegen die Passagiers oder aber den Postbeamten selbst betragen, mit dem verordneten Trinkgelde nicht zufrieden seyn, sich hierinnen oder sonsten nicht zur Ruhe weisen lassen, und dem Postbeamten hierunter, so wie überall in Absicht auf die Post und deren Dienst, nicht gehorchen wollte;

8.

derowegen denen Postillions hiermit ernstlich anbefohlen wird, überall denen herrschaftlichen Postbeamten und Bedienten auf allen und jeden Stationen, wohin sie fahren oder reiten, jederzeit die gebührende Achtung zu erweisen, ihnen in Ansehung der Post und deren Dienst gehörige Folge zu leisten, und sich denenselben niemalen zu widersetzen, bey harter Strafe.

Soviel nun weiter ihre Schuldigkeit in Absicht auf die ihnen obliegenden Dienste betrifft, so ist

9.

zu wissen, daß mit denen ordinairen Postwagen Niemand nach seiner Wohnung oder Herberge hingebracht, noch von da abgeholt werden darf, sondern ein jeder Passagier sich zu rechter Zeit im Posthause einzufinden hat, und die ordinaire reitende oder fahrende Post weder auf Briefe und Packereyen, noch Personen, wartet, sondern wenn die gesetzte Zeit verflossen ist, soll der Postillion zu dreyen unterschiedenen Malen blasen, und wenn der zurückbleibende Passagier noch nicht herbey kommt, ohne länger zu warten, abfahren.

10.

Kein Postillion darf, weder im Hin- noch Herfahren, Briefe oder Pakets und Packereyen heimlich mitnehmen und bestellen, bey Strafe doppelten Ersatzes des gebührenden Porto im ersten Falle, und in ferneren Entgegenhandlungen bey Zuchthaus- oder anderer schweren Leibesstrafe; ebenso wenig soll sich ein Postillion unterstehen, wenn gleich Platz auf dem Postwagen übrig wäre, zum Schaden des Post-Interesse, Personen als sogenannte blinde Passagiers, wodurch die Post, wenn zumalen es fremde unbekannte Leute sind, in Ansehung derer darauf befindlichen Güter und Packereyen zugleich gefährdet wird, heimlicher Weise, es sey vor Geld oder umsonst, aufsitzen zu lassen und mit zu nehmen, bey der härtesten Strafe, und hat ein jeder Postbedienter seines Ortes sich bey denen Passagiers, auch sonst, fleißig danach zu erkundigen und es in jedem Entdeckungsfalle ohnverweilt an das Ober-Postamt einzuberichten. Ferner

11.

sollen die Postillions bey Ueberführung derer ordinairen fahrenden Posten, besonders des Nachts, damit sie nichts an den Postwagen und denen darauf befindlichen Packereyen im Fahren oder gar durch Umwerfen, beschädigen oder zerbrechen, alle mögliche Behutsamkeit und Vorsichtigkeit gebrauchen, für alle ihnen überlieferten Postgüter und Packereyen die beste Obacht und Sorgfalt haben, mithin solche bey dem Auf- und Abpacken durch hartes Stoßen oder Niederwerfen nicht beschädigen, vor der Abfahrt aber insbesondere selbige, wo es nöthig, mit des Endes jederzeit bey denen Geschirren in Vorrath zu haltenden Stricken oder Seilern wohl anbinden und befestigen, auch unterwegs bisweilen danach sehen und visitiren, und solchergestalt alle diese ihnen anvertraueten Postgüter bis zur folgenden Station richtig und ohnfehlbar überbringen und überliefern, oder im Falle eines durch ihre Schuld, Versehen oder Verwahrlosung entstehenden Verlustes, und wenn alsdann derjenige Postmeister, Postverwalter oder Posthalter, wobey sie im Dienste stehen, und von welchem sothane Postfahrt zu bestreiten gewesen, postordnungsmäßig zum Ersatze, mit Vorbehalt des Regresses gegen seinen unterhabenden Postknecht, condemnirt wird, demselben zu diesem Regresse, wo nöthig,

durch dienliche Zwangsmittel, verholfen, sie, die Postillions aber überdas noch in solchen Fällen mit besonderer nachdrücklichen Ahndung angesehen, und, wenn sie zur Bezahlung des verloren gegangenen Postgutes nicht genugsam vermögend wären, desto härter am Leibe gestraft werden. Nichts weniger

12.

haben die reitenden Postillions für die richtige Ueberführung der ihnen anvertraueten ordinairen Felleisen und darinnen befindlichen ihnen überlieferten Briefbeutels und Pakets, damit nichts davon verloren gehe, oder beschädiget werde, sondern alles zur folgenden Station richtig überbracht werde, die äusserste Sorgfalt anzuwenden, mithin sowohl die Felleisen im Zuschnallen wohl zu verwahren, und auf dem Pferde auf die haltbarste Weise zu befestigen, auch unterwegs wohl Acht darauf haben, desgleichen auch die Estafetten auf das genaueste in Acht zu nehmen, und solche bis zur nächsten Station unversehrt, richtig und zur gesetzten Zeit abzuliefern, mithin sich in allen diesen Stücken nicht die geringste Verantwortung oder Verwahrlosung, bey schwerer Strafe, zu Schulden kommen zu lassen.

13.

Und weilen zur Versäumniß und Aufenthalt derer durch Estafetten versendet werdenden wichtigen Depeschen hin und wieder geschehen, daß solche von denen Postillions bey Gelegenheit der ordinairen fahrenden oder reitenden Posten, welche sie unterwegs einholen, auch wohl gar Fußboten, weiter geschickt, und also nicht estafettenmäßig bis auf die Station überbracht worden, so wird dieses insbesondere noch alles Ernstes hierdurch und bey der nachdrücklichsten Ahndung verboten.

14.

Wer aber, es sey fahrender oder reitender Postillion, etwas diebischer Weise, mit oder ohne Beyhülfe, von der Post und was dazu gehöret, oder auch derer Passagiers Sachen, entwendet und bey Seite gebracht zu haben, überführt wird, der hat zu gewärtigen, daß er dem peinlichen Gerichte übergeben, und daselbst nach Recht mit Leibes- und Lebensstrafe gegen ihn verfahren werde.

15.

Für der Passagiers Mantelsäcke, Felleisen oder Coffres haben die Postillions zwar in soweit mit Sorge zu tragen, daß solche ebenwohl auf denen Postwagen verwahrt, und, wo nöthig, befestiget werden, mithin durch ihre Schuld oder Verwahrlosung nicht verloren gehen mögen, bey ebenmäßiger schweren Verantwortung ihres eigenen Verschuldens; doch haben sie die Passagiers zu bedeuten, daß diese auch ihrerseits, nach Maas der Post-Ordnung, insonderheit bey dem Ab- und Umpacken, auf ihre Sachen selbst Acht geben, und Stricke zu Befestigung ihrer Coffres und Mantelsäcke anschaffen, damit sie nicht, durch Unterlassung dessen, zu einem Verluste selbst Anlaß geben.

16.

Nächstdem sollen die Postillions, zur Zeit des Abgangs der ordinairen fahrenden und reitenden Posten, mit ihren Pferden und wohlgeschmierten Wagen fertig und parat seyn, und, sobald sie abgefertiget worden, und den Paß- oder Stunden- und Frachtzettel, worinnen die Ankunft und Wiederabfertigung auf der Station, in ihrer Gegenwart, genau verzeichnet werden muß, empfangen, die Post nicht im geringsten länger aufhalten, sothanen Paß oder Stunden- und Frachtzettel, nichtweniger die Zwischenkarten, wo diese bey fahrenden Posten gebräuchlich sind, wohl verwahren, und auf der folgenden Station richtig abliefern; wer davon was verlieret, büßet diese Unachtsamkeit mit einem Thaler, und sollte ein oder der andere Postillion sich dessen mehrmalen schuldig, oder gar einen solchen Postpaß oder Stunden- und Frachtzettel oder Karte zur Beschönigung seines schlechten Reitens oder Fahrens,

oder aus einer anderen bösen Ursache, unterschlagen zu haben, mit Grund verdächtig machen, so ist ihm eine harte Leibesstrafe erschienen.

17.

Unterwegs sollen die Postillons die ordinairen reitenden und fahrenden Posten sowohl hinwärts nach denen Stationen, als wo Retour-Fahrten geschehen, auch die dabey gehörigen Nebenwagen, nicht im geringsten aufhalten oder versäumen, sondern ihren Cours ohnfehlbar bey Tage und Nacht, in denen regulirten und in den Pässen vorgeschriebenen Stunden absolviren, oder jedesmal zwey Thaler Strafe für jede Stunde, welche sie über die gesetzte Zeit zubringen, erlegen, es wäre dann, daß sie eine erhebliche Entschuldigung hätten, und was sie nothwendigerweise verhindert, bey der nächsten Station erweislich darthun könnten. Auch haben die Postillons

18.

die vorkommenden Extraposten, Couriers und Estafetten ebenwohl gehörig zu befördern, und zwar dergestalt, daß sie zu ersteren, nemlich denen fahrenden Extraposten, in guten, harten Wegen, nicht länger auf eine Meile als eine Stunde, und in tiefen oder bergichten Wegen, fünf viertel oder längstens anderthalb Stunden zubringen dürfen, letztere aber, nämlich die Couriers und Estafetten, jede Meile in bösen, bergichten oder tiefen Wegen, binnen längstens einer höchstens fünfviertel Stunde, und auf guten, harten Wegen, in dreyviertel Stunde, reiten müssen, bey Verlust ihres Trinkgeldes und weiterer willkührlichen Strafe. Derohalben

19.

sollen die Postillions mit den Extraposten und Couriers unterwegs anders nicht, als auf der Passagiers Begehren, und mit denen ordinairen fahrenden und reitenden Posten, auch Estafetten, gar nicht, ausser in Nothfällen, an denen Wirthshäusern und Schenken, oder sonst, anhalten, vielweniger allda lange still halten und saufen, noch auf den Pferden schlafen, bey exemplarischer Strafe, wie dann diejenigen insbesondere, welche sich dem Saufen ergeben und davon eine Gewohnheit machen, als zum Dienste der Post unwürdige Leute, ohne Abschied und Livree weggejaget, oder nach Ermessen noch härter bestraft werden sollen.

20.

Ein jeder Postillion, es sey bey denen ordinairen reitenden und fahrenden oder Extraposten, Couriers und Estafetten, soll bey der Ankunft auf der Station zeitig ins Horn stoßen, damit, zumalen in der Nacht, seine Ankunft gleich kund werde, und also destoweniger Aufenthalt geschehe.

21.

Damit nun auch ein jeder Postillion wisse, was ihm an gewöhnlichem Trinkgelde allenthalben gebühre, so wird hiermit ein vor allemal verordnet und festgesetzt, daß bey der ordinairen fahrenden Post von einem Passagier mehr nicht als zwey gGr. bey der Ankunft auf der Station, und das zwar mit aller Höflichkeit und Bescheidenheit, zu fordern erlaubt ist, und wäre die ordinaire Post mit sechs Pferden bespannt, mithin von zwey Postillions gefahren, so sind jedennoch die Passagiers ein Mehreres zu geben nicht schuldig, sondern dieses kommt lediglich auf ihr Belieben an; sodann soll bey einer Extrapost, wenn solche durch einen Postillion und zwey, drey oder vier Pferde geführt wird, so wie bey einem Courier von einer Station à 2½ oder 3 Meilen nicht mehr als acht gGr., und von einer à 1½ oder 2 Meilen, sechs gGr. an Postillons-Gebühr oder sogenanntem Trinkgelde verlanget, wenn solche aber durch zwey Postillions und sechs Pferde gefahren werden muß, auf eine Station von 2½ oder 3 Meilen nicht mehr als zehen gGr., und von 1½ oder 2 Meilen acht gGr., mit gleichmäßiger Höflichkeit, begehret,

und ein Mehreres ebenwohl bloß von eigenem Gefallen derer Passagiers erwartet, mithin bey denen ordinairen sowohl als Extraposten und Couriers, über dieses gewöhnliche Trinkgeld, unter keinerley Vorwand, weiter etwas für Zehrung unterwegs, oder sonst, begehrt werden, bey harter Ahndung.

22.

Ingleichen soll bey denen ordinairen fahrenden Posten an Schmiergeld ganz nichts, und bey Extraposten und Couriers, es geschehe die Bedienung durch einen besonderen Hausknecht und sogenannten Wagenmeister, oder durch die Postillions selbst, mehr nichts als von Station zu Station zwey gGr. dergleichen Schmiergeld (wogegen aber auch zu jeder Station zu bequemlichem Auf- und Absteigen derer auf Extrawagen reisenden Passagiers, eine Treppenleiter im Stande und parat zu halten ist), im Falle aber bey einer Extrapost ein Passagier, nebst eigenem Fuhrwerke, auch das Wagenschmier bey sich führet, hiervor nichts gefordert werden.

23.

Welcher Postillion sich unterstehet, auf der Passagiers Begehren bey Extraposten, um Geld oder durch andere Bestechung, ein oder etliche Pferde unterwegs, ehe er zur andern Station gelanget, heimlich abzuspannen, und also dadurch die benachbarten Stationen zu betrügen, der soll im ersten Falle mit achttägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, oder Krummschließen, bestraft, und ließe er sich solches noch einmal zu Schulden kommen, ohne Abschied und Livree abgeschafft werden.

24.

Auch darf keiner nachbarlichen Station vorbey, sondern nicht weiter als bis zur nächsten ordentlichen Station, ingleichem von da, ohne Permission des dasigen Postbedienten, mit denselbigen oder anderen Passagiers nicht zurückgefahren werden, bey Strafe der Ersetzung des einer solchen Station dadurch entgangenen Extrapostgeldes, und noch besonderer, in wiederholten Fällen geschärft werden sollender nachdrücklichen Ahndung; ingleichem wird, bey denen Couriers hierunter einigen Misbrauch zu machen, und solche weiter wie bis auf die gewöhnliche Station zu führen, bey gleichmäßiger Strafe, hierdurch verboten.

25.

An Orten, wo die Land- und Poststraße nicht ausgebessert ist, und darauf nicht fortzukommen stehet, mögen die Postillions sich der Neben- und Feldwege bedienen, und wenn solche verbauet oder verschlossen, dieselben öffnen und einen Schlüssel dazu haben; sie dürfen aber solche keineswegs offen lassen, vielweniger aber die Wiesen und besaamten Felder oder ausgestellte und bezäunte Gärten, ohne Noth beschädigen, bey Vermeidung des Ersatzes eines dadurch geschehenen erweislichen Schadens; doch darf in diesem Falle Niemand die Post, durch Ausspannung oder Anhalten der Pferde, noch auch sonsten, hemmen, noch auch auf andere Art sein Richter seyn, sondern wer da vermeinet, daß ihm ohne Noth oder aus Frevel Schaden geschehen, der hat sich darüber behörig zu beschweren, und alsdann seiner gebührenden Entschädigung halber, nach Befinden, Verfügung zu gewarten.

26.

Die Postillions sollen aber auf die Wege allerwärts wohl Acht haben, und alle diejenigen Stellen, wo sie solche schlecht und unbrauchbar finden, auf denen Stationen alsbald anzeigen, damit für deren nöthige Reparation ohnverweilt gesorgt werden könne.

27.

Die ordinairen Posten gehen allen vor, und müssen solchen die Extraposten ausweichen *); wenn aber zwey ordinaire oder zwey Extraposten sich begegnen, so behält derjenige billig den Weg, deren Postillion zuerst ins Horn gestoßen; alle anderen Fuhrwerke aber, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und vor- oder entgegen fahren, müssen, sobald der Postillion, wie er zu thun schuldig ist,

zeitig geblasen, denen ordinairen sowohl als Extraposten ohnweigerlich ausweichen, und wofern es ein sehr schwerer Frachtwagen oder Karren, und das Ausweichen also nicht wohl thunlich wäre, so muß derselbe wenigstens still halten, und die Post vorbey lassen. Sollte in einem oder andern Stücke von Fuhrleuten, Kutschern oder irgend sonst wem, entgegen gehandelt und an die solchen Falls vom Postillion geschehende Bedeutung sich nicht gekehret werden, so hat derselbe im nächsten Posthause davon Anzeige zu thun, damit der desfallsigen Ahndung und Bestrafung wegen das Nöthige weiter besorget werden möge.

*) Vergl. Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 24sten Mai 1826, §. 1 und §. 3.

28.

Die Postillions sollen auch, wenn sie durch einen holen Weg oder eine andere enge Passage reiten oder fahren, nicht unterlassen, ein Zeichen durch das Posthorn, und zwar zeitig zu geben, damit dadurch ein jedes etwa entgegenkommendes Fuhrwerk zurückbleiben, und also die Post auch in solchen Fällen nicht gehindert und aufgehalten werden möge; wie dann in gleicher Absicht sie, die Postillions, auch bey Ein- und Auspassirung in denen Städten und Festungen, desgleichen bey Ueberfahrten über Flüsse und Ströme das Zeichen durch das Posthorn zu geben, niemahlen unterlassen sollen.

29.

Sie sind aber gehalten, bey oder in denen Thoren derer Städte und Festungen, auf beschehenes Zurufen derer Schildwachten, entweder, damit die Passagiers gehörig examinirt werden, oder daß ein entgegen kommendes Fuhrwerk abzuwarten ist, ohnweigerlich still zu halten, und sich hierinnen, bey nachdrücklicher Ahndung, niemalen widersetzlich zu bezeigen.

30.

Uebrigens sollen alle und jede Postillions ihrer Brodherrschaft, Postmeister, Postverwalter oder Posthalter, wobey sie im Dienste stehen, und wovon ihnen das, was ihnen bey ihrer Annahme an Lohn oder Kostgeld accordirt worden, wie sich gebühret, richtig gegeben wird, treu und gehorsam, oder aber deren Ahndung schlechterdings unterworfen seyn; die ihnen anvertraueten Postpferde, sammt deren Geschirre, Sattel und Zeug, wohl in Acht nehmen, selbige gehörig füttern, tränken, putzen und verpflegen, und darunter an sich keinen Mangel erscheinen lassen, ferner die Pferde nicht über die Ordnung und ohnnöthig strapaziren oder jagen, noch solche durch Saufen in die Hitze oder sonst negligiren und muthwillig verderben, sondern selbige, wie auch ihr Geschirre, Sattel und Zeug, und die von ihnen gefahren werdenden Caleschen, Extrapostwagen und Chaisen, im geringsten nicht muthwillig zu Schaden kommen, und verderben lassen; ferner, so wie sie, nach Inhalt dieses Reglements, zu unaufhaltlicher Ueberführung der Posten hin und her sattsam angewiesen sind, also auch die ledigen Pferde, wenn sie gehörig gefüttert und getränket sind, nebst den ledigen Fuhrwerken, zu rechter Zeit wieder zurückbringen, und sich unterwegs mit denselben nicht aufhalten; sodann auf Feuer und Licht in denen Posthäusern und besonders den Stallungen und Scheunen gute Obacht haben, weder in noch vor denen Stallungen, noch weniger Scheunen und auf oder bey Heu- oder Stroh- und sonstigen Fourageböden (gleichwie auch im Durchreiten und Fahren durch die Städte, besonders aber in hiesiger Haupt- und Residenzstadt, durchaus hiermit verboten wird), Taback rauchen, oder daselbst Feuer schlagen noch mit bloßen Lichtern, ohne eine wohlverwahrte Laterne herumgehen, und eben so wenig, daß dergleichen von Fremden oder sonst Jemanden geschehe, gestatten, mithin in allem diesem alle mögliche Sorgfalt zu Abwendung alles Unglücks und Schadens anwenden; überhaupt also auch, und in allen Stücken, wie es einem treuen und rechtschaffenen Knechte gegen seine Brodherrschaft zukommt, sich jederzeit verhalten.

Dieses, auf Höchsten Befehl verfertigte und im Drucke erlassene Reglement hat demnach ein jeder Postillion wohl zu verwahren, so daß er es auf Erfordern allemal vorzeigen kann, solches fleißig zu lesen, von seinem Brodherrn, wo nöthig, sich erklären zu lassen, und nach dessen allenthalbigem Inhalte, bey Vermeidung ohnausbleiblicher Strafen, sich ohnfehlbar zu achten.

Gegeben Cassel den 7ten Juny 1792.

Fürstl. Hessisches Ober-Postamt.

Konsistorial-Reskript
an die Superintendenten und geistlichen Inspektoren
vom 23sten Juni 1792,
wegen Beitreibung der Kirchenkasten-Rückstände.

Nachdem man wahrgenommen, daß die Kastenmeister in Ansehung der ausstehenden Kirchenkasten-Rückstände oft nicht ihre Pflicht erfüllen, sondern ihre Liquidationen zur Unzeit, wenn keine objecta executionis vorhanden, beym Amte einreichen, und daher resolvirt worden, daß allen Kastenmeistern befohlen werden soll, ihre Rückstände auf einen im angehenden Herbste zu bestimmenden Tag bey den Aemtern zur Cognition und Beytreibung gegen Bescheinigung zu übergeben, widrigenfalls aber solche ohne weitere Rücksicht, sie stehen noch aus oder nicht, von ihnen selbst salvo regressu beygetrieben werden sollen; so begehren an Euch hiermit, die Kastenmeister und Prediger bey Gelegenheit der Visitation hiernach zu bescheiden. In dessen ꝛc.

Cassel den 23sten Juny 1792.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

*) Vergl. Verordnung vom 26sten November 1749, §. 2, nebst Anmerkungen, B. III, S. 29 und Dienst-Anweisung für die Kastenmeister vom 30sten Januar 1797, §. 18.

Schreiben der Regierung zu Marburg
an die Regierung zu Cassel
vom 29sten Juni 1792,
die mit der Regierung zu Giesen wegen Ertheilung der Veräusserungs-Dekrete getroffene Uebereinkunft betreffend.

Fürstlicher Regierung ist es gefällig gewesen, über den Vorwurf in puncto Decretorum alienandi derer in diverso territorio gelegenen Grundstücke mit Uns unterm 3ten März a. c. zu communiciren.

Da nun Fürstliche Regierung zu Giesen mit der von Uns geäußerten Meinung, daß es der Willkühr des Vormundes zu überlassen, entweder in foro rei sitae oder domicilii das Decretum alienandi auszuwürken, einverstanden ist; als haben Wir nicht ermangeln wollen, solches in schuldiger Antwort zu erwiedern *).

Marburg den 29sten Juny 1792.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

*) Vergl. §. 11, Nr. 4, A, des Anhangs zu der Verordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 264.

Hierauf ist an den Beamten in Neukirchen nachstehendes Regierungs-Reskript erlassen worden:

Auf die wegen des vom Darmstädtischen Beamten zu Alsfeld dem Vormunde der G.schen Kinder über Güter, welche in der Schrecksbacher Gemarkung in hiesigem territorio gelegen sind, ertheilten Decreti alienandi unterm 31sten December a. p. und 25sten Februar a. h. von Euch erstatteten Berichte unverhalten Wir Euch, daß es, nach der von der Regierung zu Marburg ertheilten Versicherung, mit welcher auch die zu Giesen einverstanden ist, der Willkühr des Vormunds zu überlassen ist, entweder in foro rei sitae oder domicilii ein Decretum alienandi auszuwürken; wonach Ihr Euch demnach in gegenwärtigem Falle sowohl, als in künftigen

dieser Art zu achten, und die Kaufbriefe auszufertigen und zu confirmiren habt. In dessen 2c.

Cassel den 12ten July 1792.

Fürstl. Hessische Regierung.

Konsistorial-Reskript
an die Superintendenten und geistlichen Inspektoren
vom 30sten Juli 1792,

die Pfarrgebühren von todtgebohrenen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern, so wie das Eintragen derselben in das Kirchenbuch betreffend.

Es ist ohnlängst bey Uns die Anfrage geschehen, ob von todtgebohrnen Kindern, so wie von solchen, welche vor der Taufe gestorben, Accidenzien oder Stolgebühren gefordert, auch solche Kinder ins Kirchenbuch eingetragen werden können?

Da nun in dergleichen Fällen keine Accidenzien [a]) Statt finden, auch das Eintragen in das Kirchenbuch [b]) unterbleiben muß, mithin diese unschickliche Observanz, wo sie etwa eingeschlichen seyn möchte, abgeschafft werden soll; so begehren (Serenissimi Nomine) an Euch hiermit, solches in Eurer Dioeces (Inspectur) fordersamst bekannt zu machen, damit hierunter überall nachgelebet werde. In dessen 2c.

Cassel den 30sten July 1792.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

a) Vergl. Anmerkung e zu dem Abschnitte B des Konsistorial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1656, B. 1, S. 94.

b) Daß solche allerdings in das Kirchenbuch einzutragen seyen, bestimmt die Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 26 und §. 36, Nr. 4.

Regierungs-Reskript
vom 16ten August 1792,

die Einquartierungsfreiheit der Predigerhäuser betreffend.

Da sich der Metropolitan F. und Decanus H. in Witzenhausen bey Uns darüber beschwert haben, daß bey dem Durchmarsche der Königlich Preußischen Truppen in ihre Wohnungen Einquartierungen gelegt worden seyen, so begehren Wir an Euch Serenissimi nomine (befehlen Euch), die Predigerhäuser künftig, ausser bey ganz besonderen Nothfällen, mit Einquartierungen zu verschonen [*]), und sind 2c.

Cassel den 16ten August 1792.

Fürstl. Hessische Regierung.

An den Landrath v. K. und
den Magistrat zu Witzenhausen.

*) Ueber die Freiheit der Predigerhäuser von der Einquartierung inländischer Truppen vergl. Verordnung vom 19ten Januar 1799, §. 10.

Verordnung
vom 19ten August 1792,

gegen das Flachs-Arbeiten bei Licht.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen 2c. 2c.

Fügen hiermit zu wissen: Obzwar bereits das Flachsarbeiten bey Licht untersagt worden; so hat sich doch bey mehreren hin und wieder entstandenen Feuersbrünsten ergeben, daß solche dadurch entstanden sind, daß diesem Verbote zuwider bey Licht am Flachse gearbeitet worden ist.

Um nun diesem für die Sicherheit des Eigenthums der Unterthanen sowohl, als die Brand-

Cassen-Societät so gefährlichen Benehmen vorzubeugen, finden Wir Uns bewogen, jenes Verbot nicht nur von neuem hierdurch einzuschärfen, sondern auch zu dessen größerer Wirksamkeit zu verordnen, daß derjenige, der diesem Verbote zuwider lebt, und entweder selbst bey Licht am Flachse arbeitet, oder durch die Seinigen dergleichen Arbeit verrichten läßt, bey dem hierdurch entstehenden Brande sich der Wohlthat des gedachten Instituts nicht zu erfreuen haben, sondern dessen zur Strafe gänzlich verlustig seyn, und keiner Unterstützung sich zu getrösten haben soll [a]).

Wonach sich also Jedermann unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Geheimen Insiegels.

So geschehen Hauptquartier Büchenbeuern den 19ten August 1792 [b]).

Wilhelm, L.

VI. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. X, §. 5, nebst Anmerkung, B. II, S. 83 und Verordnung vom 27sten April 1767, §. 17, nebst Anmerkung, B. III, S. 230, auch Feuer-Ordnung vom Jahre 1732, §. 36, B. III, S. 542 und Feuer-Ordnung für Cassel vom 24sten Februar 1818, §. 25.

b) Mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 27sten August 1792 ist diese Verordnung den Behörden zugefertigt worden.

Regierungs-Reskript

vom 11ten Oktober 1792,

die Einstellung der Musik und des Tanzes beim Absterben eines Gerichtsherrn betreffend.

Auf Euern Bericht vom 5ten hujus über die Observanz in Ansehung des Einstellens der Musik und des Kirchmeß-Tanzes bey dem Absterben eines Sammtgerichtsherrn von Otterau und Röllshausen, unverhalten Wir Euch, daß Ihr das Halten der Musik und der Kirchmesse so lange zu verstatten habt, bis die von Dörnberg werden gezeigt haben, daß hierunter ein anderes herkömmlich sey *). In dessen rc.

Cassel den 11ten October 1792.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

An den Beamten zu Neukirchen.

*) Vergl. Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 8 und Konsistorial-Ausschreiben vom 24sten Januar 1732, B. I, S. 305 und 321.

Schreiben der Regierung zu Cassel

an das Ober-Forstamt

vom 5ten November 1792,

die Personal-Dienstfreiheit der Forstlaufer betreffend.

Cassel den 5ten November 1792.

Nachdem wegen der Personal-Dienstfreyheit der Forstlaufer [a]), worauf Fürstliches Ober-Forstamt Höchsten Orts angetragen hat, auf den davon dieserhalb erforderten Bericht nunmehr durch die Höchste Resolution vom 16ten m. p. der Regierungsantrag dahin genehmiget worden ist, daß es damit auf gleichen Fuß, wie in Ansehung der Personal-Dienstfreyheit der Zöllner unterm 15ten März 1791 [b]) festgesetzt worden ist, gehalten, mithin es bey dem Herkommen eines jeden Orts gelassen werden soll; so haben Wir Fürstlichem Ober-Forstamte solches zur Nachricht bekannt zu machen, nicht ermangeln wollen.

Aus Fürstlicher Regierung.

a) Vergl. Anmerkung c, Nr. 8 zu dem §. 9 des Art XXXI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 118 und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 78.

b) Die hier erwähnte, in einem Geheimeraths-Beschlusse vom 15ten März 1791 erfolgte, höchste Resolution ging dahin:

„Da es in Ansehung der Dienstfreiheit der Zöll-
„ner bei dem Herkommen verbleiben soll; so
„hat die Regierung in Vorkommenheiten darnach
„sich zu achten rc."

Regierungs-Ausschreiben

vom 29sten November 1792,

das Sammeln der Lumpen für die Papiermühlen betreffend.

Obgleich bereits durch die unterm 20sten May 1785 erlassene Ordnung *) den Papiermüllern vorgeschrieben worden ist, sich zur Einsammlung der Lumpen lauter unbescholtener, und wo möglich, einländischer Personen zu bedienen; so sind doch darüber, daß solches nicht beobachtet werde, Beschwerden geführt worden. Da sich nun ergeben, daß seither aus dem Zuziehen ausländischer Personen zum Einsammeln der Lumpen mancherley Nachtheil entstanden; so verordnen Wir hiermit, daß vom Anfange des nächstkünftigen Jahres an nur Einländer zu diesem Geschäfte gebraucht, und keinem Ausländer fernerhin ein Paß ertheilt, auch die Papiermüller, welche hiergegen handeln, zum erstenmal mit einer fiscalischen Strafe von fünf Thaler, die betretenen ausländischen Lumpensammler aber neben der Confiscation der Lumpen mit achttägigem Arreste angesehen, beyde auch im zweyten oder gar weitern Uebertretungsfalle nach Befinden mit einer noch härtern Strafe belegt werden sollen. Wir ohnverhalten Euch demnach solches mit dem Befehle, um diese weitere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und auf deren Beobachtung sträcklichst zu halten.

In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 29sten November 1792.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Diese Verordnung ist zur Aufnahme in gegenwärtige Sammlung nicht geeignet erachtet worden.

Uebrigens ist hierbei zu vergleichen die Verordnung vom 29sten November 1823, §. 14 und §. 15.

Regierungs-Ausschreiben

vom 1sten Dezember 1792,

die Verfertigung und den Verkauf von geringhaltigen Silberarbeiten betreffend.

Bey Uns ist die Anzeige geschehen, daß einige außer der hiesigen Residenzstadt in anderen Städten des Landes wohnende Goldschmidte und Silberarbeiter sich beygehen lassen, acht bis zehenlöthiges Silber zu verarbeiten, und die davon verfertigten Waaren durch den Verkauf ins Publicum zu bringen, mithin dieses durch dergleichen geringhaltiges Silber zu verkürzen.

Nachdem aber ein solches strafbares Unterfangen den Landes-Ordnungen *) und dem den sämmtlichen Goldschmidten in Cassel und in andern Städten des Landes ertheilten Zunftbriefe gerade zuwider ist, indem der achte Articul desselben wie folget, lautet:

Nachdem dadurch, daß vormals in Unserer Stadt Cassel, auch in Unseren Fürstenthümern und Landen von den Meistern gerade wider die Policey-Ordnung gar auf keine Probe gear-

beitet worden, nicht allein bey etlichen allerhand Gefährlichkeiten gebraucht, sondern auch die Arbeit ausser Landes an fremden Orten in schlechten Ruf und Namen kommen; so wollen Wir vor allen Dingen genau darauf gesehen haben, daß weder hier zu Cassel, noch in anderen Unseren Städten, oder auf dem Lande, einiges Gold und Silber gearbeitet, noch als gemachte und fremde hergebrachte Arbeit verkauft oder auf den Kauf gemacht werden soll, es habe denn seine richtige Probe, nämlich daß das Gold aufs wenigste alt Goldgulden-Gold, oder achtzehen Karath, und das Silber zum wenigsten dreizehenlöthig sey. Solches nun desto besser in Acht zu nehmen, soll keiner bey seinen Eidespflichten die entweder von ihm selbst gemachte, oder von Fremden, es sey in- oder außerhalb Landes her an sich erlangte Arbeit aus seinem Laden weggeben, vertauschen oder verkaufen, er habe sie denn zuvor durch die hierauf sonderlich Geschwornen besichtigen, und sowohl mit hiesiger Stadt Cassel, oder der Stadt, worin er sonst seßhaft, als auch mit seinen, des Meisters, beyden Zeichen bezeichnen lassen, zu welchem Ende dann die Geschwornen allhier von jedem draussen auf dem Lande wohnenden Meister desselben Zeichen auf Zinn geschlagen, um jederzeit, von wem die eine oder andere Arbeit gemacht sey, daraus haben zu erkennen, bey sich und in Verwahrung haben sollen. Würde sich dann bey der Probir- und Besichtigung die gemachte Arbeit der gemeldeten Probe nicht gemäß befinden, soll ihm dieselbe nicht allein sobald zerschlagen, sondern er auch darum gebührlich gestraft werden, und an solcher Strafe Uns die Hälfte, ein vierter Theil derjenigen Stadt, darin der Strafbare gesessen, und das übrige vierte Theil dem Handwerk, wie obstehet, gefallen, wonach sich alle Gold- und Silberarbeiter in Unseren Fürstenthümern und Landen achten, und hierin durchaus keine Gefährlichkeiten gebrauchen sollen, Wir auch den Handwerksmeistern in ihre Pflicht eingebunden haben wollen, da ihnen außer der Besichtigung einige hier in Cassel, oder in Unseren Städten auf dem Lande gemachte, und solche Probe nicht haltende Arbeit vorkommen würde, nicht allein auf den Meister, der sie gemacht, zu inquiriren, sondern auch die Arbeit sobald zu zerschlagen, und den Verbrecher nach Maaß und Theilung, wie obvermeldet, ernstlich zu bestrafen, auch dabey Niemand durch die Finger zu sehen, und sollen bey dergleichen Probir- und Besichtigung die geschwornen Meister nicht eben allemal auf den Strich allein, als damit es zuweilen trügen kann, sehen, sondern auch, obschon die Arbeit den Strich hielte, gleichwohl dem Ansehen nach Zweifel dabey vorfiel, alsdann dieselbe wohl durch einen geschwornen Wardein durch Feuer und Wasser probiren lassen. Auch soll jeden Orts Obrigkeit schuldig seyn, auf die gehörige Beobachtung dieses Articuls mit zu sehen, und dazu, so oft es verlangt wird, allen Vorschub zu leisten, oder Unserer schweren Ungnade und Bestrafung gewärtigen;

so befehlen Wir Euch, nicht nur denen etwa in dortiger Stadt und Amt wohnenden Gold- und Silberarbeitern nach dieser Vorschrift die nöthige Bedeutung zu thun, sondern auch genaue Aufsicht zu haben, daß derselben behörig nach- und in keinem Stücke zuwider gelebet, der Uebertreter aber nachdrücklichst bestraft werde. Wir versehens Uns und sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 1sten December 1792.

Fürstl. Hessische Regierung
hierselbst.

*) Die hier erwähnte Landes-Ordnung und nachher angezogene Polizei-Ordnung ist die Polizei- und Land-Ordnung vom Jahre 1622, worin §. 11 unter der Ueberschrift: „Von Goldschmieden" folgende Stelle vorkommt:

„1) Demnach Wir berichtet, daß die Goldtschmiede bißhero in Vnserm Fürstenthumb mit „verarbeitung des Silbers, sich nicht nach des „Reichs Constitutionen oder anderen guten Ord-„nungen gehalten, sondern das Silber jhres „gefallens, so gering es ein jeder, er sey ein „Jüd oder Christ, begehret, verarbeitet, welches

„vnrecht, grosse betriegerey vnd verfelschung deß „Silbers verursacht.

„So wollen vnd ordnen Wir, daß hinführo alle „vnd jede Goldtschmiede Vnsers Fürstenthumbs „kein Silber anders, als wie es zu Franckfurt „passiret wird, nemblich jede marck zu 16 Loth „auff 14 Loth fein Silber, verarbeiten, vnd „darauff einen leiblichen Eyd, daß sie dem also „nachkommen, und keinen betrug gebrauchen „wollen, schweren, auch auff die gefertigte arbeit „zum gezeugnüß juster vnd richtiger prob, ein „jeder sein Zeichen vnd der Stadt Wapen da „er wohnet, mit Jahrzahl schlagen soll.

„2) Was einer aber von Goldt zu verarbei„ten bekompt, soll er in der güte, wie ers „empfangen, wieder geben, auch darunter nichts „vermischen, vielweniger Kupffer oder Meßing „vergulden.

„3) Er soll jedesmal deme, der etwas bey jhme „verfertigen lesset, die proba davon zustellen, und „demselben hernach frey stehen, die verfertigte „Arbeit durch Vnsere Probirer (dazu sie die „Goldtschmiede jemanden jhres mittels der es „verstehet, zuzuordnen, vnd damit in den Städ„ten Cassel, Marpurg und Schmalkalden umb„zuwechßlen) beschawen und probiren lassen.

„4) Welcher alsdann auch sonsten diese Ord„nung vberschritten, oder darwider gehandelt zu „haben befunden, soll mit 20 gulden jedesmals „gestrafft werden."

Jahr 1793.

Regierungs-Ausschreiben
vom 19ten Januar 1793,

gegen das feuergefährliche Dreschen und andere dergleichen Verrichtungen.

Obzwar dem Nachtdreschen bisher nur bey Laternen nachgesehen worden, das fahrlässige Tabacksrauchen aber beim Dreschen und Einscheuern der Früchte überhaupt durch die Zehnd-Ordnung vom 16ten July 1737, §. 27 [a]), und die Greben-Ordnung Art. 10, §. 5 [b]), verboten worden ist; so hat jedoch die bisherige Erfahrung gelehrt, daß diesem allem nicht gehörig nachgelebt wird.

Zu Abwendung der aus solchen Mißbräuchen leicht entstehenden Feuersgefahr werden daher jene Verbote dergestalt hierdurch wiederholt, daß das Auf- und Abbansen der Früchte, das Dreschen und Häckselschneiden bey Nachtzeit nicht anders, als bey wohlverwahrten und verschlossenen, an einem gegen das Feuerfangen sichern Orte zu befestigenden Laternen, deren Beschaffenheit sowohl bey den von Greben und Vorstehern vierteljährlich zu haltenden Feuer-Visitationen, als bey den Rügegerichten genau zu untersuchen ist, geschehen, und das Tabacksrauchen aus unbedeckten oder bedeckten Pfeifen bey obgedachten Arbeiten, so wie überall in Ställen, Scheuern, auf Boden, auf der Streue und auf Betten, desgleichen das Gehen mit brennenden Lichtern, ohne Laterne, mit Kohlen- oder Feuerbränden über die Straße, oder auf den Boden, in die Ställe und Scheuern gänzlich unterbleiben soll.

Wer nun hiergegen handelt, soll im ersten Falle mit zehen Cammergulden, beym zweyten mit zwanzig Cammergulden, für welche Strafen die Hausväter, namentlich auch die Gastwirthe, falls von den bey ihnen einkehrenden Fuhrleuten und anderen Gästen dieser Ordnung zuwider gehandelt würde, einzustehen haben, und wovon der Denunciant ein Drittel zu empfangen hat, bestraft, und wer zu deren Entrichtung unvermögend wäre, statt dessen mit Gefängniß- oder nach Befinden Zuchthausstrafe belegt, überhaupt aber alle weitere Contraventionsfälle mit Leibesstrafen geahndet werden [c]).

Wir befehlen Euch daher, dieses Ausschreiben publiciren zu lassen, und darauf, daß solchem nachgelebet werde, genau zu invigiliren. In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 19ten Januar 1793.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) B. II, S. 17.

b) B. II, S. 83.

c) Vergl. Feuer-Ordnung vom Jahre 1732, §. 36, und die in der Anmerkung b angeführten weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

Konsistorial-Beschluß
vom 26ten Januar 1793,

die Ehe-Anzeigen und Trauungen der Soldaten und die dafür zu entrichtenden Gebühren betreffend.

Der Metropolitan S. zu Spangenberg thut Anzeige wegen Hintansetzung der gesetzlichen For-

malien und Solennitäten bey der Verheyrathung mehrerer Personen aus der dasigen Gemeinde an Soldaten, und bittet um Belehrung.

Resol. Wird dem Metropolitan pro resolutione ohnverhalten, daß Soldaten, wenn sie vermögend sind, dem Prediger des Ortes, wo die Eheanzeige geschehen, mithin auch ordentlich die Proclamation verrichtet werden muß, das Gebühr hiervon*) gleich andern Parochianis zu entrichten schuldig, in Ansehung der Copulation aber, da es von dem Willen der Brautleute abhängt, ob sie sich an dem Wohnorte der Braut oder des Bräutigams copuliren lassen wollen, es auch den Soldaten frey stehen müsse, die Copulation an dem Orte ihrer Garnison verrichten zu lassen. Uebrigens wird den Soldaten nur in ganz besondern und außerordentlichen Fällen sich hier einschreiben zu lassen, jedoch anders nicht als salvis juribus stolae für Beamten und Prediger des Geburtsortes der Braut gestattet, sonst aber und regulariter werden selbige dorthin verwiesen, und soll künftig in solchen Specialfällen dafür gesorgt werden, daß der Pfarrer, der die Copulation verrichtet, solche eher nicht vornehme, bis eine Bescheinigung beygebracht worden, daß die jura stolae am Geburtsorte der Braut für die Eheanzeige und Proclamation entrichtet worden.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, Abschnitt B, Nr. 2, c, Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 2, und Edikt vom 18ten Februar 1724, §. 3, nebst Anmerkungen, B. I, S. 94, 174 und 266. Die daselbst S. 94 angezogenen Konsistorial-Verfügungen vom 6ten April 1789 und 27sten Februar 1790 s. oben S. 146 und 164.

Ausschreiben der Ober-Rentkammer

vom 6ten April 1793,

die Baumschulen und Baumpflanzungen der Gemeinden betreffend.

Da die gnädigste Intention des Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht in Ansehung des Baumpflanzwesens im Lande bekanntlich dahin gehet, daß solches immer mehr in Aufnahme gebracht und den Unterthanen alle Gelegenheit zu diesem Erwerbmittel, so viel nur möglich ist, erleichtert werde; so haben Höchstdieselben unterm 29sten Januar a. c. in dieser Absicht weiter zu verordnen gnädigst geruhet, daß die herrschaftlichen Gärtner wiederholt angewiesen werden sollen, die in den Amtsbezirken bereits angestellten oder in jedem Amte, nach Verhältniß der Größe, und nach Ermessen des Landraths, durch ein oder nöthigenfalls zwey taugliche Subjecte noch weiter anzustellenden Gemeindsplanteurs a), auf ihr Verlangen, im Setzen, Pfropfen und sonst nöthiger Pflege der Bäume unentgeltlich zu unterweisen, auch zu zweckmäßiger Anlegung der Baumschulen mit Rath an Hand zu gehen, und überhaupt zum Aufkommen des Pflanzwesens alle mögliche Assistenz zu leisten. (Um den) Gemeindsplanteurs auch selbst von Seiten gnädigster Landesherrschaft eine Aufmunterung und Unterstützung angedeihen zu lassen, so ist zugleich einem jeden derselben bey Mastzeiten die Mastfreyheit auf ein Schwein b) einstweilen und bis auf anwerweite Verordnung bewilligt worden. Wir wollen also solches zu dem Ende hiermit bekannt machen, um die bereits angestellten oder nach Befinden der Umstände weiter anzustellenden Planteurs des dortigen Districts hiervon zu benachrichtigen, und denselben, wenn sie sich jenes Unterrichts in einem oder anderen Stücke bey dem ihnen zunächst wohnenden herrschaftlichen Gärtner bedienen wollen, hierzu, so wie auch wegen des Genusses der Mastfreyheit einen Legitimationsschein zu ertheilen, übrigens auch bey dieser Gelegenheit bemerken, wie vermöge der über das Baumpflanzwesen überhaupt zu führenden Ober-

aufsicht besonders dahin zu sehen ist, daß mehrere Baumschulen in mittelmäßigen Boden angelegt, und die Pflänzlinge, soviel nur möglich, jedesmal in bessern Boden, als worin sie vorhin gestanden, versetzt werden, weil außerdem und besonders in kalten und magern Gegenden wenig Vortheil davon zu erwarten stehet, und verbleiben 2c.

Cassel den 6ten April 1793.

Fürstl. Hessische Ober-Renthcammer daselbst.

Vt. Meyer.

An sämmtliche Landräthe.

a) Vergl. Verordnung vom 2ten November 1769, §. 2 und §. 18, B. III, S. 313 und 318, und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 56.

b) Vergl. Verordnung vom 16ten Juni 1780, B. III, S. 502.

Konsistorial-Reskript
an die Superintendenten und geistlichen Inspektoren
vom 12ten April 1793,
wegen Benutzung der Kirchenböden und Kirchhöfe.

Da zwischen denen Gemeinden und Schulmeistern oft Streit über die von letztern benutzt werdenden Kirchenboden entstehet, diese auch vielfältig von selbigen zu Heuboden und Scheuern gebraucht werden; so habt Ihr in Euren Diöcesen durch die Metropolitane und respective immediate sofort bekannt zu machen, daß die Prediger dahin zu sehen haben, daß weder von ihnen noch von den Schulmeistern oder jemand anders die Kirchenboden zu Aufbewahrung des Hausraths oder der Feldfrüchte benutzt *), auch der Kirchhof nicht mit Vieh zur Hude betrieben werde. In dessen 2c.

Cassel den 12ten April 1793.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. die dem Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766 beigefügte Zusammenstellung, §. II, Nr. 3, B. III, S. 177.

Regierungs-Ausschreiben
vom 25sten April 1793,
die Vormundschafts-Tabellen betreffend.

Bey Gelegenheit der in Gefolge landesherrlicher Verordnung vom 24sten July 1767 von sämmtlichen Aemtern und Gerichten im Lande alljährlich einzusendenden vormundschaftlichen Verzeichnisse haben wir wahrgenommen, daß mehrere derselben sehr unvollständig, und nicht die erforderliche Uebersicht gewähren, dahingegen aber andere mit unnützen Rubriken angehäufet sind, überdas auch bey den meisten von den Predigern in Ausstellung des Attestats über deren Vollständigkeit gefehlt, und solches selten vorschriftsmäßig eingerichtet wird.

Damit nun so in dem einen als andern Stücke diesen Mängeln hinführo abgeholfen und überall eine gleiche Einrichtung beobachtet werde; so fertigen Euch beygehendes Schema zu dem Ende zu, hiernach in Zukunft die Tabellen jedesmal nicht nur aufzustellen, sondern auch in jede Columne eine genügende Erklärung einzutragen, oder, wo eine Ausnahme von der Regel vorhanden, die Dispensation oder sonstige Bewandtniß umständlich anzuführen, gestalten Ihr denn übrigens mit dahin zu sehen habt, daß die Pfarrer ihre Atteste nicht obenhin, daß ihnen keine Unbevormundete in ihrem Kirch-

spiele bekannt, sondern nach vorgängiger Einsicht der Kirchenbücher mit Zuverlässigkeit dahin pflichtmäßig ausstellen, daß außer denen in der Tabelle bemerkten Personen keine eines Vormundes oder *Curatoris* Alters halber Bedürftige in ihrer Parochie weiter vorhanden seyen *).

Wir versehen Uns dessen, und sind Euch übrigens gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 25sten April 1793.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. über die Vormundschafts-Tabellen den §. 18 des Anhangs zu der Verordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 276. Das dem gegenwärtigen Ausschreiben beigefügte Muster ist hier nicht wieder abgedruckt worden, weil es nicht mehr im Gebrauch ist.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 30sten April 1793,

die Klassen-Konvente betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Conventus classici *) an mehreren Orten nicht ordnungsmäßig alle Jahr gehalten werden, sondern, wenn der Prediger, welchen die Reihe trifft, auf irgend eine Art verhindert wird, den Convent in seiner Wohnung sich versammeln zu lassen, bisweilen mehrere Jahre hintereinander ausgesetzt worden sind; so wollen Wir, um diese Unordnung abzustellen, hierdurch verordnen, daß, wenn der Convent bey dem Prediger, an dem die Reihe stehet, aus erheblichen Ursachen in dem Jahre nicht gehalten werden kann, derselbe bey dem nächstfolgenden Prediger gehalten, und sobald die Hindernisse bey jenem gehoben sind, auch an dem Orte, wo es unterblieben, nachgeholt werden solle. In dessen Versehung bleiben Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 30sten April 1793.

*) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. XIII, B. I, S. 118 fg.

Konsistorial-Beschluß

vom 10ten Mai 1793,

die Leistung der Fahr- und Handdienste bei der Versteinigung der Pfarrländereien und des Pfarrzehntens betreffend.

Der Pfarrer R. zu Niedernurf berichtet, daß die Hochfürstlichen Unterthanen sowohl als die adelichen Hintersassen sich weigern, bey der Absteinigung der Pfarrländerey und des Zehndens zu Obernurf die Steine anzufahren, und bittet um Verhaltungsbefehl.

Resol. Hat der Pfarrer im fernern Weigerungsfalle richterliche Hülfe zu imploriren, gestalten die Parochiani sich dessen nicht entschlagen können, sondern die Fahr- und Handdienste hierzu zu leisten schuldig sind *).

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766, §. 12, nebst Anmerkung, B. III, S. 187.

Landesherrlicher Befehl

vom 16ten Mai 1793,

die Tagegelder bei auswärtigen Verschickungen betreffend.

Demnach Wir gnädigst resolvirt haben, daß in Zukunft vom 1sten Juny an und fernerhin bis auf anderweite Verordnung allen und jeden von

Unserer Dienerschaft, welche Wir zu gesandtschaftlichen Verschickungen oder andern auswärtigen Aufträgen zu gebrauchen für gut finden, zwar vom Anfange ihrer Abwesenheit, vier Wochen hindurch, zu ihrer Einrichtung, der Betrag der reglementsmäßigen *) oder sonst bestimmten Diäten, wie bisher passirt; wofern aber eine solche Verschickung länger dauern sollte, alsdann für die folgende Zeit auf eine von der Behörde darüber zeitig zu thuende Anfrage, von Uns jedesmal selbigen ein den Umständen angemessenes monatliches Fixum gnädigst ausgeworfen und festgesetzt, auch keine weiteren Diäten passirt werden sollen; so wird Unsere Regierung zu Cassel in vorkommenden Fällen sich hiernach unterthänigst zu achten wissen.

Weissenstein den 16ten Mai 1793.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

*) Vergl. Regulativ vom 22sten Dezember 1762, IX, B. III, S. 99.

Konsistorial-Beschluß

vom 31sten Mai 1793,

die Berechnung des angehenden Predigers mit den Erben des Vorgängers wegen der Besoldungsstücke betreffend.

Der Metropolitan B. zu Eschwege fragt an, wie die fixen Besoldungsstücke bey der ersten Predigerstelle der Altstadt bey Auseinandersetzung der Metropolitanin B. und dem Pfarrer K. zu rechnen.

Resol. Da alle fixen Besoldungsstücke, welche nicht aus herrschaftlichen Cassen und Renthereyen fließen, als wovon der 354ste §. des Kirchenrechts nur zu verstehen, mithin auch die Geldbesoldung aus dem Kirchenkasten und das accisfreye Gebräue von Michael bis zu Michael zu rechnen sind; so hat der Metropolitan beyde Theile hiernach zu bedeuten und zu vergleichen, und wird übrigens die Fruchtbesoldung aus den Fürstlich Rotenburgischen Renthereyen gleich der aus den Renthereyen des Höchstregierenden Hauses angesehen und gerechnet *).

*) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 5ten Februar 1791, nebst Anmerkung, oben S. 172.

Konsistorial-Beschluß

vom 31sten Mai 1793,

die Eidesbelehrungen bei Lutheranern betreffend.

Der Pfarrer H. zu Lingelbach berichtet, daß der lutherische Einwohner George W. sich den Eid durch den Darmstädtischen Pfarrer T. zu Endorf erklären lassen, und bittet um Verhaltungsbefehl in ähnlichen Fällen.

Resol. Kann der Pfarrer bey Lutheranern auf der Eideserklärung *) nicht bestehen, sondern soll solche ihren Seelsorgern überlassen.

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 13, nebst Anmerkung, B. I, S. 346.

Konsistorial-Reskript

vom 17ten August 1793,

die Anschaffung der Feuereimer betreffend.

Nachdem Wir auf Euern erstatteten weitern Bericht resolvirt haben, daß der Schulmeister-

Adjunctus G. zu Burghasungen wegen der von seinen eigenthümlichen Gütern genießenden Gemeinds-Nutzungen, gleich anderen den ledernen Feuer-Eimer *) anschaffen soll; so habt Ihr ihn nomine Consistorii hiernach zu bescheiden und sind ꝛc.

Cassel den 17ten August 1793.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

An den Landrath v. W.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. X, §. 1, B. II, S. 83, Feuer-Ordnung vom Jahre 1732, §. 48, B. III, S. 550, und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 71, Nr. 3.

Verordnung

vom 3ten Oktober 1793,

die von den Ehefrauen der Rechnungsbeamten für etwaige Rezesse der Letzteren zu leistende Bürgschaft betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen, daß, ob zwar bereits in der Verordnung vom 30sten April 1779 festgesetzt worden, daß die Ehefrauen Unserer Rechnungsbedienten die erforderliche Caution jedesmal mit ausstellen, und in solcher Maaße für eintretende Recesse ebenfalls haften sollen, Wir jedennoch wegen des entstandenen Zweifels, ob hierdurch dergleichen Ehefrauen für sämmtliche Recesse ihrer Ehemänner, oder nur in so weit dafür einzustehen haben, als sie die ausgestellte Caution nicht übersteigen? zu Sicherstellung Unseres Interesse nöthig gefunden, die gedachte Verordnung dahin zu erweitern, daß, die Ehefrauen der Rechnungsbedienten für die ganzen Recesse ihrer Ehemänner, wenn sich gleich dieselben höher, als die eingelegte Caution, belaufen, sich verbürgen sollen; so hat sich ein jeder, den es angehet, hiernach unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Insiegels.

Cassel den 3ten October 1793 b).

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) B. III, S. 495.

b) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten durch Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage zugefertigt worden.

Landesherrliche Resolution

vom 2ten November 1793,

die Leichenbegleitungen durch Soldaten, welche zugleich Bürger sind, betreffend.

Kriegs-Collegii erforderter unterthänigster Bericht, die von einigen Soldaten, welche zugleich Zunftgenossen sind, verweigerte Begleitung der Leiche des Amtsdieners E. zu Spangenberg betreffend.

Resol. Denen Soldaten, welche zugleich Bürger sind, soll nachgelassen werden, dergleichen Personaldienste auf ihre Kosten durch andere versehen lassen zu können *).

2) Ist der Regierung davon Nachricht zu geben.

*) Vergl. Verordnung vom 30sten April 1753, §. 12, nebst Anmerkung, B. III, S. 55.

Regierungs=Ausschreiben

vom 9ten Dezember 1793,

den Absatz der Lotterieloose betreffend.

Nachdem das wegen des Verborgens der Lotterie=Loose und des Hausirens mit denselben unterm 13ten August a. p. erlassene Regierungs=Ausschreiben [a]), auf Höchsten Befehl, dahin abgeändert worden ist, daß zwar den Collecteurs der ungehinderte Debit der Loose [b]) nach wie vor wieder gestattet, denenselben aber untersagt seyn solle, den ärmeren Interessenten mehr, als den Betrag eines Looses, unter der in gedachtem Ausschreiben bestimmten Strafe, zu borgen [c]); so befehlen Wir Euch, solches in dortigem Amte öffentlich bekannt zu machen, und Euch in vorkommenden Fällen darnach unterthänigst zu achten.

In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 9ten December 1793.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Durch dieses Ausschreiben war das Hausiren mit Lotterieloosen und das Verborgen derselben allgemein verboten.

b) Vergl. Ministerial=Ausschreiben vom 8ten Mai 1824, §. 3.

c) Ueber das Kreditiren der Lotterie=Einsatzgelder und die Einklagbarkeit desfallsiger Forderungen sind neuere Bestimmungen vorhanden in dem Ministerial=Ausschreiben vom 8ten Mai 1824, §. §. 7, 8, 9, 10 und 12.

Jahr 1794.

Konsistorial-Reskript

vom 24sten Januar 1794,

die Benutzung der Kirchenstände abwesender Eigenthümer betreffend.

Der Metropolitan G. zu Zierenberg fragt an wegen der Kirchenstände bey Gelegenheit des Schmittischen Kirchenstandes, und bittet um weitere Verhaltung.

Resol. So lange Jemand eines Abwesenden Kirchenstand betritt, darf derselbe aus dessen Besitz ohne Vorwissen des Eigenthümers, nicht verdrungen werden, welches dem Metropolitan — — zur Achtung mit dem Beyfügen bekannt gemacht wird, daß ein Eigenthümer eines Kirchenstandes dessen Betretung einem andern verstatten könne, ohne daß es dazu der Erlaubniß der Kirchenvorsteher bedürfe.

*) Vergl. Anmerkung *a* zu dem §. 2 des Abschnitts A des Konsistorial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1656, B. I, S. 92. Die daselbst angezogenen Konsistorial-Verfügungen finden sich B. III, S. 445 und 561.

Regierungs-Ausschreiben

vom 22sten Februar 1794,

die Bezahlung des Einzugs-, Beisitzer- und Bürgergeldes vor der Ehe-Anzeige betreffend.

Es ist zwar schon durch die Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 13 [a]), den Predigern und Beamten verboten worden, jemandes Eheversprechen zu Protocoll zu nehmen, oder darüber Scheine zu ertheilen, ehe wegen der bezahlten Einzugs-, Beysitzer- oder Bürger-Gelder Quittung beygebracht sey, und diese Verordung ist durch das Cameral-Ausschreiben vom 14ten December 1784 mit dem Beyfügen bestätigt worden, daß die Beamten für den durch ihr Verschulden veranlaßten Schaden selbst haften sollen. Demohngeachtet sind diese Verordnungen bisher so wenig allenthalben beobachtet worden, daß vielmehr an manchen Orten die Erhaltung jener Gelder dadurch äußerst schwer, und nicht selten ganz unmöglich gewesen, inmaaßen es oft geschiehet, daß Leute, die nichts haben, als was sie durch Taglohnen verdienen, heyrathen und zu ihren Schwiegereltern ziehen, andere, die von Haus kein Vermögen haben, sich außer ihrem Geburtsorte, als Knechte oder Hirten, vermiethen, daselbst heyrathen, und zu Entrichtung des Einzugs-, Bürger- oder Beysitzer-Geldes sich nicht schuldig erkennen wollen, so lange sie noch in eines andern Brode stehen, und endlich sogar ausländische Knechte, die das zu ihrer Aufnahme erforderliche Vermögen nicht besitzen, sich in den hiesigen Landen verheyrathen.

Alle dergleichen Personen sind dann nicht im Stande, diese Gelder zu bezahlen, sie müssen liquidirt werden, und am Ende bleibt nichts übrig, als sie niederzuschlagen. Um daher diesem Uebel in Zukunft abzuhelfen, sehen Wir Uns veranlaßt, die oben genannten Verordnungen hierdurch zu wiederholen, und deren genaueste Befolgung ernstlich einzuschärfen, widrigenfalls sowohl die Prediger, als die Beamten und Civil-Obrigkeiten, für allen solchergestalt durch ihr Verschulden verursachten Schaden selbst zu haften, angehalten werden sollen [b]). Womit

Wir Euch übrigens gnädig und günstig geneigt verbleiben.

Cassel den 22sten Februar 1794.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) B. II, S. 34.

b) Vergl. Verordnung vom 24sten Juni 1797 und Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Juni 1817.

Regierungs-Ausschreiben

vom 24sten April 1794,

die Aufsicht der Behörden über die Privat-Erziehung hinsichtlich der Verhütung der Diebstähle betreffend.

Nachdem Höchsten Ortes in der Absicht, um die zeither so häufigen Diebstähle möglichst zu verhindern, unter andern gnädigst gut gefunden worden, daß beneben den Predigern, auch die Beamten und Stadtobrigkeiten auf die Privat-Erziehung der Kinder ein wachsames Auge haben, und außer ihrem Beyspiele und ihrer eigenen Thätigkeit dabey noch die Hülfe der Greben und Vorsteher, Eidgeschworenen, Vögte, Quartier-Commissarien, und anderer Unterbedienten gebrauchen sollen, um nach Befinden entweder selbst Hand einzuschlagen, oder darüber an die höheren Behörden zu berichten; als wird Euch diese Höchste Willensmeinung zu Eurer allenthalbigen sträcklichen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, und Wir sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 24sten April 1794.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 24sten April 1794,

die Kanzelvorträge und Katechisationen, sowie die Aufsicht der Prediger über die Privat-Erziehung betreffend.

Höchsten Ortes ist in der Absicht, um dadurch die zeither so häufig gewordenen Diebstähle möglichst zu verhindern, unter andern gnädigst gut gefunden worden, daß die Prediger überall die Catechisationen mit nöthigem Eifer zu treiben sich zum angelegentlichsten Geschäfte machen, und hierbey sowohl als in ihren Kanzelvorträgen, statt sich mit dogmatischen unnützen Spitzfindigkeiten, Wortklaubereyen und Vergleichungen abzugeben, ihre Catechumenen und Zuhörer vielmehr zu wirklicher Ausübung christlicher Tugenden hinzuleiten, ihnen die gesellschaftlichen Pflichten ernstlich einzuschärfen, Treue und Redlichkeit, und besonders eine gewissenhafte Achtung gegen anderer Eigenthum, einzuflößen, und einen gründlichen Abscheu vor allem Müssiggange beyzubringen, diese guten Gesinnungen auch, wie es die Gelegenheit giebt, bey dem Umgange mit ihren Gemeindsgliedern, ohne Affectation zu unterhalten, und dabey insbesondere den Eltern eine vernünftige gute Kinderzucht, und daß sie ihren Kindern selbst mit einem guten Beyspiele vorgehen müssen, bey jedem Anlasse zu empfehlen, und die schwere Rechenschaft, welche sie sich bey Gott und Menschen, auch ihren eigenen Kindern, bey deren Verabsäumung aufladen, an das Herz zu legen beflissen seyn, überhaupt aber auf die Privat-Erziehung der Kinder dergestalt, daß sie außer ihrem Beyspiele und ihrer eigenen Thätigkeit dabey noch die Hülfe der Kirchen-Aeltesten gebrauchen, ein wachsames Auge haben sollen, um nach Befinden entweder selbst, oder mit Zuziehung der Obrigkeit, Hand einzuschlagen, oder darüber an die höheren Behörden zu berichten.

Ihr habt Euch also hiernach gehörig zu achten und in dessen Versehung sind Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 24sten April 1794.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. V, §. 3, Kap. VI, §. 10, Presbyterial-Ordnung vom 1sten April 1657, Tit. III, §. 2, B. I, S. 128, 157 und 159.

Regierungs-Ausschreiben

vom 28sten April 1794,

die mit der Kur-Braunschweigschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Nichtsistirung der gegenseitigen Unterthanen zur Abhörung als Zeugen in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Obgleich in der, wegen des mutui subsidii juris zwischen den hiesigen und Hannöverischen Landen unterm 24sten November 1735 geschlossenen Convention klar versehen ist, daß sowohl in delictis, als in allen übrigen Fällen, wo man des mutui subsidii juris bedürfe, und die Unterthanen zu stellen nöthig sey, solche hinc inde verabfolgt, und in Person sistirt werden sollten; so ist doch darüber Zweifel entstanden, ob diese Sistirung auch von dem Falle, wenn ein jenseitiger Unterthan in einer Civilsache zum Zeugen vorgeschlagen worden, zu verstehen sey? Da nun hierüber zwischen dem hiesigen und Chur-Braunschweigischen Geheimen Ministerio weiter verabredet und beschlossen worden ist, daß in Civilsachen die Sistirung beyderseitiger Unterthanen zur Abhörung, als Zeugen, nicht ferner begehrt werden, sondern das Zeugenverhör dem judici requisito überlassen bleiben solle; so machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, um Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten, und sind Euch übrigens gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 28sten April 1794.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Anmerkung a zu dem §. 8 des Art. IV der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 344.

Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Darmstadt

vom 8ten Mai 1794,

die mütterlichen Vormundschaften betreffend.

Die Herren haben mittelst Schreibens vom 15ten vorigen Monats Uns um Nachricht ersucht, wie es, im Falle ein Vater mit Hinterlassung einer Wittwe und Kinder versterbe, so lange jene nicht zur zweyten Ehe schreite, dahier gehalten, und ob den Kindern ein Vormund bestellt werde? Hierauf ermangeln Wir nicht, in dienstfreundlicher Antwort zu erwiedern, daß im unterstellten Falle, insofern nicht im väterlichen Testamente oder in den Ehepacten eine besondere Versehung getroffen worden, die Bevormundung der Kinder selbst dann erforderlich, wenn kein Vermögen vorhanden. Wenn übrigens gleich die Mutter, falls sie zur Uebernehmung der Vormundschaft erbötig ist, und kein besonderer Anstand dawider vorwaltet, den Grundsätzen des gemeinen Rechts gemäß, vor anderen zur Vormünderin bestellt wird: so ist selbige jedoch nicht nur schuldig, sich neben Entsagung einer ferneren Heyrath, und Begebung der weiblichen Rechtswohlthaten, gleich anderen Vormündern, verpflichten zu lassen, sondern sie ist auch über-

haupt so wenig von Errichtung eines *Inventarii*, als von der jährlichen Rechnungsablage befreyet. Wie jedoch, soviel jenes betrifft, in Fällen, wo das väterliche Vermögen gering ist, und zur Ernährung der Kinder nicht anreicht, oder der größte Theil der Kinder majorenn ist, und diese selbst um Befreyung von Errichtung eines Inventarii bitten, denen daran gelegen seyn muß, ne secreta patrimonii pandantur, mater tutrix von Errichtung eines feyerlichen *Inventarii* leicht, jedoch dergestalt dispensirt zu werden pflegt, daß sie ein solches privatim, mit Zuziehung der nächsten Anverwandten ihres verstorbenen Mannes errichte, beschwöre, und verschlossen im Gerichte hinterlege: so wird auch in Fällen, wenn die Mutter die Güter gegen Verpflegung und Erziehung der Kinder benutzt, oder sie nebst den Kindern die Güter administrirt, und sie vom Aufkommen gemeinschaftlich leben, folglich der Haushalt, wie bey des Vaters Leben fortgeht, bevorab bey Bürgern und Bauern, in Rücksicht der unter ihnen in regula bestehenden Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes, von Aufstellung und Ablage der Rechnung, zu Ersparung unnöthiger Kosten abstrahirt *). Wir ꝛc.

Cassel den 8ten Mai 1794.

*) Vergl. Anhang zu der Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 5, Nr. 2, §. 6, Nr. 1, §. 7, §. 8, A, Nr. 2, c, B, Nr. 2, b, C, §. 13, Nr. 3, B. III, S. 253, 254, 255, 259, 260, 261 und 269.

Regierungs-Ausschreiben
vom 15ten Mai 1794,

die statt der Stroh- und Schindeldächer anzulegenden Ziegeldächer und den Gebrauch der Hohlziegeln betreffend.

Da die traurige Erfahrung, besonders in der Herrschaft Schmalkalden, bisher gelehrt hat, wie leicht durch Schindeldächer ein Brand entstehen und verbreitet werden könne, und daß diese Gefahr auch bey denen daselbst üblichen mit Stroh unterlegten Hohlziegeln eintrete; so haben sich Unseres gnädigsten Landesherrn Hochfürstliche Durchlaucht bewogen gefunden, sowohl den Gebrauch der Schindeln bey neu aufzuführenden Gebäuden zu untersagen, als auch allen denenjenigen, welche ihre Schindeldächer in Ziegeldächer verwandeln wollen, wozu sie hierdurch zu ihrem eignen Besten ernstlich ermahnet werden, eben die Steuer von vier Thalern gnädigst zu verwilligen, welche bisher diejenigen Unterthanen zu genießen gehabt haben, welche ihre Strohdächer ab- und dagegen Ziegeldächer anschaffen wollen, zugleich aber noch weiter zu resolviren geruhet, daß der Gebrauch der sogenannten Hohlziegeln bey neuen Dächern nur in der Maaße ferner gestattet werden solle, daß solche statt der Strohfiedern mit Kalk und Leimen unterstrichen werden *).

Wir befehlen Euch daher, diese Höchste Willensmeinung den Unterthanen durch die gewöhnliche Publication dieses Ausschreibens nicht allein gehörig bekannt zu machen, sondern auch darüber mit aller Strenge zu halten, und dahin zu sehen, daß demselben nicht zuwider gehandelt werde.

In dessen Versehung verbleiben Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 15ten May 1794.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XX, §. 6, nebst Anmerkung, B. II, S. 95, Feuer-Ordnung vom Jahre 1732, §. 46, B. III, S. 550, und Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 14, nebst Anmerkung, B. III, S. 589.

Regierungs-Ausschreiben
vom 24sten Mai 1794,

die den Berichtserstattungen und Vorstellungen beizufügende Inhalts-Anzeige und Nummer der letzten Verfügung betreffend.

Wir haben seit einiger Zeit wahrgenommen, daß auf den einkommenden Berichten und Vorstellungen oftmals, dem Ausschreiben vom 2ten December 1786 a) zuwider, die Nummer des vorhergegangenen Rescripts oder Decrets nicht angegeben wird, und finden Uns daher bewogen, die Befolgung dieses Ausschreiben hierdurch nochmals, und zwar bey einem Reichsthaler Strafe auf jeden Contraventionsfall dahin einzuschärfen, daß in denen zu erstattenden Berichten und Vorstellungen nicht bloß die Nummer des letztern Rescripts oder Decrets, und die Bezeichnung des Protocolls genau bemerkt, sondern auch alle Berichte und Vorstellungen zur Erleichterung der Geschäfte auswendig b) mit einer kurzen, aber zweckmäßigen Inhalts-Anzeige versehen werden sollen.

Wir befehlen Euch daher, dieses nicht nur zu Jedermanns Achtung bekannt zu machen, sondern auch Euch selbst darnach zu richten.

In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt c).

Cassel den 24sten May 1794.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Oben S. 57.

b) Zufolge des §. 18 der Verordnung vom 6ten November 1834 wird bei Eingaben in Prozeßsachen, gleich den Berichten, die Inhalts-Anzeige oder Rubrik nicht mehr auswendig, sondern auf die linke Hälfte der ersten Seite des Bogens gesetzt.

c) Dieses Ausschreiben ist mittelst Konsistorial-Ausschreibens vom 25sten August 1794 auch den Predigern zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Regierungs-Anordnung
vom 24sten Mai 1794,

die von auswärtigen Advokaten abgefaßten Prozeßschriften betreffend.

Ob zwar bereits in der Proceß-Ordnung von 1745, §. 65 a), und in dem Regierungs-Ausschreiben vom 21sten Juni 1746 b) deutlich versehen, daß keinem Fremden, wenn er nicht zuvor auf einer inländischen Universität examinirt und in numerum Advocatorum aufgenommen worden, in hiesigen Landen zu advociren erlaubt und selbst graduirte Personen davon ausgeschlossen seyn sollen, auch ferner in diesem Ausschreiben sowohl als in dem gemeinen Bescheide von 1743 besonders noch den Procuratoren bey Strafe der Ordnung intimiret ist, keine von solchen verfertigte Schriften bey den Gerichten einzureichen; so hat man gleichwohl wahrgenommen, daß dieser Vorschrift verschiedentlich zuwider gelebt und in neuern Zeiten dergleichen von Ausländern und nicht recipirten Advocaten eingeschickte Exhibita und Schriften in Proceßsachen durch die hiesigen Procuratores ohne Bedenken unterzeichnet und bey der Regierung eingereicht werden. Es geschiehet daher sämmtlichen Procuratoren mit Verweisung in sothane Regulative die ernstliche Bedeutung, pro futuro sich hierunter nichts weiter zu Schulden kommen zu lassen, und dergleichen von nicht recipirten Advocaten zugeschickt erhaltene Schriften alsbald der Behörde zu remittiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Contravenienten mit der ordnungsmäßigen Strafe belegt, auch nach Befinden mit noch schärferer Ahndung angesehen werden sollen c).

Cassel den 24sten May 1794.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

a) B. II, S. 256.

b) B. II, S. 397.

c) Vergl. Anhang zu der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 18, Nr. 1, B. II, S. 290, und Verordnung vom 17ten November 1829, §. 5.

Geheimeraths-Beschluß
vom 19ten August 1794,
die Kontribution vom Rasiren betreffend.

Bericht von der Regierung allhier in Betreff der zwischen dem Steuer-Collegio und Collegio medico streitigen Frage: ob die Chirurgi vom Rasiren Personal-Contribution zu entrichten verbunden seyen oder nicht?

Resol. Der Antrag ist approbirt; mithin allerdings auch den Chirurgis, insofern sie nicht bey den Regimentern stehen, sondern dieses Gewerbe für sich treiben, vom Rasiren Contribution anzusetzen *).

2) Dem Collegio medico solches bekannt zu machen.

3) Der Regierung davon Nachricht zu geben.

*) Vergl. Anmerkung *h* zu der Dienst-Anweisung für die Steuer-Kommissare, als Anhang zu dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, B. III, S. 265.

Regierungs-Reskript
vom 3ten November 1794,
den Gerichtsstand eines zum Förster bestellten vorhinnigen Lieutenants betreffend.

Auf die unterm 24sten vorigen Monats von Euch geschehene Anfrage wegen des jetzigen Fori des gewesenen Lieutenants und nunmehrigen Försters B. zu Wallenstein ohnverhalten Wir Euch, daß derselbe der Amtsjurisdiction unterworfen sey *) und sind ꝛc.

Cassel den 3ten November 1794.

Fürstl. Hessische Regierung.

An den Beamten zu
Raboldshausen.

*) Vergl. Anmerkung *b*, Nr. 14, zu dem §. 2 des Art. I, der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 326.

Landesherrliche Resolution
vom 10ten Dezember 1794,
die Untersuchungen wegen respektswidriger Aeusserungen über die Person des Landesherrn betreffend.

Die bey hiesiger Regierung eingereicht werdenden Denunciationen betreffend.

Resol. Nachdem wahrgenommen worden, daß die hiesige Regierung Denunciationen von respectswidrigen Aeußerungen über die Höchste Person Serenissimi, oder sonstige anarchische Grundsätze betreffend, für sich untersuchen lassen; so geschiehet derselben hiermit der gnädigste Befehl, über dergleichen Denunciationen nichts für sich zu verfügen, sondern solche jedesmal zu weiterer Höchsten Verordnung unmittelbar an Serenissimum unterthänigst einzusenden *).

*) Vergl. den Allerhöchsten Beschluß vom 18ten April 1829 in der Anmerkung *e* zu dem §. 1 des Tit. IV der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 442.

Jahr 1795.

Regierungs-Reskript
vom 8ten Januar 1795,
den Beweis der Zahlung öffentlicher Abgaben betreffend.

Wir haben zu seiner Zeit Eure Beschwerde über das Verfahren des Amtmanns W. beym Ausklagen herrschaftlicher Rückstände empfangen und darüber von Letzterem Bericht erfordert. Da aber in Fällen, wie der vorliegende ist, wenn nämlich der Liquidat behauptet, die Zahlung geleistet und keine Quittung erhalten zu haben, die Eideszuschiebung als das einzige ihm noch übrige Beweismittel, allerdings Statt findet, und es in mehr als einer Rücksicht unbillig seyn würde, ihn damit zu enthören; so weisen Wir Euch mit der geführten Beschwerde hierdurch ab, und befehlen Euch, in Zukunft Euch nach dieser Entscheidung zu achten *). In dessen rc.

Cassel den 8ten Januar 1795.

Fürstl. Hessische Regierung.

An den Amtsrath J.

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 12, nebst Anmerkung, B. I, S. 346.

Regulativ
vom 19ten Januar 1795,
die Parochialgrenzen zwischen der Hofgemeinde und den Stadtgemeinden in Cassel betreffend.

Da über das Regulativ vom 27sten August 1751 *), worin die Parochial-Gränzen zwischen der hiesigen Hof- und denen Stadtgemeinden festgesetzt worden, verschiedene Zweifel, besonders wegen derer zu verrichtenden Ministerial-Actuum unter denen Predigern entstanden sind: so wird dasselbe, um allen fernern Streitigkeiten zuvorzukommen, nach vorhergegangener Höchsten Genehmigung, durch folgende Bestimmungen näher erläutert.

*) B. III, S. 41 fg.

§. 1.
(Hofdienerschaft; Hof- und Hausdienerschaft der Prinzen; Kadetten; General- und Flügel-Adjutanten; auswärtige Hofbediente.)

Hat es bey gedachtem Regulative darin sein Verbleiben, daß alle, welche zum Hofe gehören, bey Hofe und denen Durchlauchtigsten Prinzen in Besoldung stehen, in Ansehung derer actuum ministerialium zu der Hofgemeinde gehören sollen, und es ist hierunter auch die Hof- und Hausdienerschaft derer sich allhier aufhaltenden Fürstlich Philippsthalischen Prinzen mit begriffen.

Eben so gehören auch das Fürstliche Cadetten-Corps und sämmtliche General- und Flügel-Adjutanten zu dieser Gemeinde; ausländische Hofbedienten *) aber, welche sich in der hiesigen Residenz aufhalten, sind zu derselben nicht zu rechnen.

*) Wegen der Parochie der Fremden s. Höchsten Befehl vom 24sten August 1804.

§. 2.
(Burggrafen.)

Die Burggrafen in Fürstlichen Häusern und ihre Familien sind, so lange diese ihren Stand nicht verändern, zur Hofgemeinde zu zählen, und diese Bestimmung gilt auch von denen Fürstlich Philippsthalischen und Rotenburgischen Häusern, in sofern denen darin bestellten Burggrafen von ihrer Herrschaft keine andere

Parochie in der hiesigen Residenz ausdrücklich angewiesen worden ist.

§. 3.

(Wahlrecht der Räthe.)

Das Wahlrecht, sich entweder zur Hof- oder zu einer oder der andern Stadtgemeinde zu halten, welches in dem erwähnten Regulative den Fürstlichen Räthen zugestanden wird, soll nicht blos denen wirklichen bey den Collegiis angestellten Räthen, sondern auch denen Titular-Räthen zukommen.

§. 4.

(Wahlrecht derer von Adel, welche neben einer Hofstelle zugleich eine Stelle im Civildienste bekleiden.)

Eben so stehet es denen von Adel, welche neben ihren Hofchargen zugleich bey denen Collegiis als herrschaftliche Diener angestellt sind, oder sonst einen Civil-Posten bekleiden, frey, zu wählen, ob sie sich zu der Hof- oder zu derjenigen Stadtgemeinde, in welcher sie wohnen, halten wollen.

§. 5.

(Parochialverhältniß derer von Adel, welche weder im Hof- noch im Civildienste stehen.)

Alle übrigen von Adel aber, welche weder in Hof- noch in Civildiensten stehen, sondern blos als Privatpersonen sich hier aufhalten, gehören zu der Gemeinde, in deren Bezirke sie wohnen.

§. 6.

(Parochialverhältniß der bei den geheimen Kanzleien Angestellten.)

Dahingegen haben die wirklichen Geheimen Land- und Kriegssecretarien, sie mögen nun entweder zugleich als Räthe bey Collegiis angestellt seyn, oder nicht, ebenfalls das Recht, sich zu der Hofgemeinde, oder zu einer Stadtgemeinde, nach ihrem Gefallen zu halten, die übrige Dienerschaft bey diesen Canzleyen aber gehört zu der Hofgemeinde*).

*) Als Zweifel darüber entstand, ob der §. 6 des Regulativs noch als gesetzkräftig und auf das Kurfürstliche Staats-Ministerium anwendbar betrachtet werden müsse? erfolgte nachstehender

Ministerial-Beschluß vom 15ten Juli 1836:

„Dem Konsistorium wird — eröffnet: — —
„Die spezielle Vorschrift im §. 6 des Regu„latives vom 19ten Januar 1795 über das „Parochialverhältniß der bei der geheimen Land„Kanzlei angestellten Dienerschaft ist — an sich „nicht aufgehoben, und da der Geschäftskreis „dieser Behörde in das Staats-Ministerium „übergegangen ist, so ist Letzteres als die Nach„folgerin derselben zu betrachten, und die bei „solchem angestellte Dienerschaft nach den Vor„schriften zu beurtheilen, nach denen sich rück„sichtlich des Parochialverbandes die Dienerschaft „der geheimen Land-Kanzlei zu gehalten ins„besondere angewiesen war."

§. 7.

(Parochialverhältniß des Münzpersonals und der Bewohner der Meierei vor dem Frankfurter Thore.)

Zu dieser Gemeinde ist zwar auch der in der herrschaftlichen Münze wohnende Münzschmidt zu rechnen, die herrschaftliche Meierey vor dem Frankfurter Thore aber gehört, so lange sie nicht für den Hof besonders administrirt, sondern von der Ober-Renth-Cammer auf Temporal-Pacht ausgethan wird, zur Oberneustädter Parochie.

§. 8.

(Hofkünstler.)

Alle Hofkünstler, so wie sie im Staats- und Adreß-Calender stehen, sind als zum Hofe gehörige Personen anzusehen.

§. 9.

(Besoldete Hofhandwerker.)

Eben so gehören auch die Handwerker*), welche ihres Dienstes wegen bey Hofe in

Besoldung stehen, und solche aus irgend einer herrschaftlichen Casse erhalten, zur Hofgemeinde; diejenigen aber,

*) Vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 28sten September 1802.

§. 10.

(Nicht besoldete Hofhandwerker.)

welche mit keinem Besoldungs-Rescripte versehen, sondern blos titular sind, und die in ihre Gewerbe einschlagenden Arbeiten bey Hofe gegen die gewöhnliche Zahlung oder Lohn verrichten, haben die Freyheit, sich zu der Hofgemeinde, oder zu einer der Stadtgemeinden, nach der Bestimmung ihres Wohnungsortes zu halten *).

*) Durch eine Höchste Resolution vom 14ten Juli 1795 ist in Beziehung auf den §. 10 des Regulativs vom 19ten Januar 1795 weiter festgesetzt worden:
„daß es zwar bey der, den Hof-Handwerkern „im gedachten §. 10 zugestandenen Freyheit, sich „zu einer Stadt- oder Hof-Gemeinde zu halten, „sein Bewenden haben solle: jedoch dieselben, „wenn sie einmal eine Gemeinde gewählt haben „und solche wieder zu verändern gesonnen sind, „zuvor die Genehmigung des Consistorii hierzu „einzuholen verbunden seyen."

§. 11.

(Parochialverhältniß verschiedener benannter Diener.)

Was aber insbesondere den Hofbrunnenmeister und seine Untergebenen, die herrschaftlichen Heuwieger und die Holzmesser betrifft, so gehören dieselben nicht zur Hof-, sondern zu der Gemeinde, worin sie wohnen. Dahingegen sind die herrschaftlichen Fruchtwender, welche ein jährliches Livreegeld aus der Hofcasse erhalten, zur Hofgemeinde zu rechnen.

§. 12.

(Parochialverhältniß der bei Hofe ꝛc. arbeitenden Taglöhner.)

Die Tagelöhner, welche bey Hofe, in Fürstlichen Häusern oder Gärten, in herrschaftlichen Fabriken oder sonstwo angestellt sind, müssen sich zu der Parochie ferner halten, bey der sie bisher eingepfarrt gewesen sind, und wozu sie ihrer Wohnung nach gehören.

§. 13.

(Parochialverhältniß der Witwen und Kinder der in den vorhergehenden vier Paragraphen erwähnten Diener.)

Die Wittwen und Kinder derer in denen §. §. 8, 9, 10 und 11 angeführten Personen, soweit sie zur Hofgemeinde gehören, oder der ihnen zugestandenen Wahl nach sich zu dieser Gemeinde gehalten haben, behalten ihren nexum parochialem bey derselben, so lange sie ihren Stand nicht verändern. Nehmen sie aber eine solche Aenderung vor und verheyrathen sich in eine andere Gemeinde, oder treten daselbst in eine Condition, so gehören sie von der Zeit an zu derjenigen Gemeinde, in welche ihr Ehemann oder ihre Brodherrschaft eingepfarrt ist. Endlich hat es

§. 14.

(Hofhospitals-Parochie.)

in Ansehung des Hof-Hospitals bey dem angezogenen Regulative dergestalt sein Bewenden, daß die Kinder derjenigen sowohl, welche wöchentlich oder *quartaliter* aus demselben bis zu ihrer Aufnahme etwas zu genießen haben, als derer, welche im Hospitale wohnen, in parochialibus vor den Hof-Hospitals-Prediger gehören.

Nach diesen Bestimmungen haben sich daher nicht nur die Hof- und Stadtprediger, sondern auch alle und jede, welche es sonst angehet, in vorkommenden Fällen sträcklich unterthänig zu achten *).

Cassel den 19ten Januar 1795.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

*) Dieses Regulativ ist dem Superintendenten zu Cassel durch ein Konsistorial-Reskript vom 23sten Februar 1795 zugefertigt worden.

Geheimeraths-Beschluß

vom 12ten Februar 1794,

die Bezahlung der Steuern von den der Landesherrschaft heimgefallenen oder von derselben angekauften adeligen Gütern.

Bericht von der Regierung allhier, die Anfrage der beyden ritterschaftlichen Steuer-Rectifications- und Obereinnahme-Commissionen, wie es mit allen gnädigster Herrschaft heimgefallenen, oder von Höchstderoselben angekauften adeligen Gütern und Einkünften in Ansehung der Steuerzahlung gehalten werden solle? betreffend.

Resol. Wird der Antrag durchgängig gnädigst approbirt, und solches dem Steuer-Collegio sowohl, als

2) den beyden ritterschaftlichen Steuer-Commissionen, ingleichen

3) der Ober-Renthcammer zur Nachachtung bekannt gemacht.

4) Ist der Regierung davon Nachricht zu geben.

Der von der Regierung dieserhalb am 26sten Januar 1794 erstattete Bericht gehet dahin:

Wie man mit dem Steuer-Collegio darin völlig einverstanden wäre, daß nach dem Steuer-Reglement vom 16ten October 1764 nur solche Güter und Gefälle, welche ursprünglich Domainen sind, finito nexu feudali per consolidationem als steuerfrey außer Verhalt zu setzen, dahingegen alle anderen ritterschaftlichen Güter oder Revenuen, die bisher steuerbar gewesen sind, in casu consolidationis auch fernerhin in Rittersteuern zu verhalten seyen, und wenn die Steuerbeyträge nur in denen Rechnungen in Einnahme und Ausgabe durchgeführt werden sollten, die Güter gegen die auf die ritterschaftlichen Desideria unterm 13ten März 1772 und 20sten April 1786 erfolgten Höchsten Resolutionen zwar nicht denen Catastris selbst, doch der wirklichen Concurrenz zu denen verwilligten Rittersteuern völlig entzogen werden würden, mithin zur offenbaren Beschwerung sowohl der Ritter- als Landschaft bey jedem Schreckenberger immer mehr ein Minus zu dem bestimmten Behufe aufkommen werde.

Was aber insbesondere das von gnädigster Herrschaft angekaufte von Bischhausische Gericht Altenstein betrifft; so wäre man bey der vom Steuer-Collegio angeführten Bewandtniß ebenfalls mit Letzterem des Dafürhaltens, daß die von den ehemaligen adeligen Gerichts-Hintersassen, nunmehr aber herrschaftlichen Unterthanen zu entrichtenden Steuern nicht mehr in den ritterschaftlichen, sondern in den landschaftlichen Steuerstock gehören und hierbey nothwendig bleiben müssen.

*) Vergl. §. 7 des Anhangs zu dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, B. III, S. 149.

Als auf dem Landtage vom Jahre 1798 die Stände darauf antrugen, daß von den der Landesherrschaft beimgefallenen oder von Derselben angekauften Rittergütern die Rittersteuern von Zeit der Acquisition an nachbezahlt werden möchten, wurde dieses Suchen abgeschlagen,

„weil — unterm 12ten Februar 1795 das principium festgestellt worden, daß nur ursprüngliche Domanialgüter bey dem Anfall an gnädigste Herrschaft ausser Verhalt kommen, alle anderen ritterschaftlichen Güter und Gefälle aber forthin in Steuern verhalten werden sollen, mithin allererst durch diese höchste Resolution eine durchgehende übereinstimmende Einrichtung dergestalt begründet worden, daß überall bey dem vorliegenden Gegenstande der 12te Februar 1795 zum termino a quo angenommen, folglich von älteren Nachrechnungen ganz abstrahirt werden müsse; wobey Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter- und Landschaft sich — beruhigt — (haben)"

welcher Beschluß dann in den Landtags-Abschied vom 14ten März 1798, §. 1, aufgenommen wurde.

Verordnung

vom 14ten Februar 1795,

wegen Bestrafung des Hochverraths und der Staatsverbrechen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen etc. etc.

Ob Wir gleich das Glück haben, über Unterthanen zu regieren, welche sich durch Treue und Ergebenheit gegen ihre Landesfürsten und ihr Vaterland von jeher rühmlichst ausgezeichnet haben, auch in den gemeinen Rechten in Ansehung der entgegengesetzten Staatsverbrechen und des Hochverraths, und deren Bestrafung bereits Verfügung geschehen; so sehen Wir Uns doch, nach dem preiswürdigen Vorgange Römisch-Kaiserlicher Majestät bewogen, Unsere gnädigste Willensmeinung deshalb besonders zu erkennen zu geben, damit Unsere getreuen Unterthanen in Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat und dessen Regenten desto mehr gestärkt, Einzelne aber, welche bey den jetzigen unruhigen Zeiten durch böse Beyspiele vielleicht verleitet werden könnten, vor Irrwegen desto mehr gesichert und mit Schrecken und Abscheu gegen dergleichen Verbrechen erfüllt, auch die Richter eine desto bestimmtere Vorschrift zu Entscheidung etwaiger unglücklicher Vorfälle der Art haben möchten.

§. 1.

(Feststellung des Begriffs des Hochverraths.)

Wir erklären demnach hiermit, daß derjenige, das Verbrechen des Hochverraths begehet,

a) der die persönliche Sicherheit des Landesfürsten verletzet, und

b) der die Ruhe und Sicherheit des Landes feindselig störet, und dessen bisherige Einrichtung und Verfassung zu Grunde zu richten, oder demselben von außen Gefahr zuzuziehen, oder solche zu vergrößern suchet [a]).

Es ist auch hierbey einerley, ob solches öffentlich, oder in geheimen Gesellschaften [b]) oder von einzelnen Personen, durch eigenen Rath und That, mit oder ohne Waffen, durch vorsätzliche Mittheilung von Geheimnissen und Absichten, durch Ertheilung von Rath, Hülfeleistung und Förderung, oder durch eine jede sonst dahin abzweckende Handlung geschehe.

a) Ueber das Verbrechen des Aufruhrs und Landfriedensbruches vergl. Verordnung vom 22sten Oktober 1830, §. §. 20 bis 32.

b) Vergl. Verordnung vom 29sten Dezember 1823, die staatsgefährlichen Verbindungen betreffend.

§. 2.

(Strafe des Hochverraths.)

Auf dieses Verbrechen des Hochverraths, wenn auch daraus kein Schaden erfolgt, sondern solches blos bey dem Versuche geblieben wäre, wird hiermit die Todesstrafe, welche mittelst Hinrichtung des Verbrechers durch das Schwerdt vollzogen werden soll, und die Confiscation des Vermögens [a]) desselben ad pios usus, festgesetzt. Wenn jedoch ein Mitglied einer in dem vorhergehenden §. 1, Lit. b, bemerkten geheimen, auf Hochverrath abzielenden Gesellschaft von Reue bewogen, hiervon Anzeige thut, und die übrigen Mitglieder, ihre Vorschriften, Absichten und Unternehmungen zu einer Zeit, da sie noch geheim sind, und der Schade abgewendet werden kann, der Obrigkeit entdeckt, demselben wird Befreyung von aller Strafe und die Geheimhaltung der gethanen Anzeige, zugesichert [b]).

a) Diese findet nach §. 128 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 nicht mehr Statt.

b) Fälle, welche eine Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen, sind nach §. 126 der Verfassungs-Urkunde von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolition ausgenommen.

Uebrigens vergl. die Kriegs-Artikel für die Offiziere vom 24sten Oktober 1795, Art. 3.

§. 3.

(Strafe der Mitschuldigen.)

Derjenige, welcher eine Handlung, oder Unternehmung anderer, welche auf Hochverrath abzweckt, da er sie doch leicht und ohne einige Gefahr verhindern konnte, vorsätzlich nicht abwendet, derselbe soll als ein Mitschuldiger angesehen, und lebenslang mit der Strafe der Eisen erster Classe, die Frauenspersonen aber mit lebenslänglicher Spinnhausstrafe belegt werden.

§. 4.

(Strafe der unterlassenen Anzeige der des Hochverraths schuldigen Verbrecher.)

Selbst derjenige, welcher einen ihm bekannten, des Hochverraths schuldigen Verbrecher der Obrigkeit bedächtlich nicht anzeigt, soll auf Lebenslang mit den Eisen zweyter Classe, die Frauenspersonen aber mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden.

Sollte derselbe aus genugsamen Gründen gewiß seyn, daß, wenn auch diese Anzeige unterbliebe, dennoch keine nachtheilige Folge mehr zu besorgen sey; so ist die lebenslängliche Strafe der Eisen und respective des Zuchthauses auf fünf bis zehn Jahre zu mildern. Verwandte in auf- und absteigender Linie aber, Geschwister und Ehegatten, werden bey der Gewißheit, daß die Unterlassung der Anzeige unschädlich sey, in solchem Falle mit Strafe gnädigst verschonet.

§. 5.

(Strafe sonstiger Staatsverbrechen.)

Weil auch diejenigen, welche durch frechen Tadel in öffentlichen Reden, Schriften oder bildlichen Darstellungen, Mißvergnügen gegen Landesverfassung und Staatsverwaltung ausbreiten, die Ehrerbietung, welche sie dem Regenten schuldig sind, sehr verletzen und die innere öffentliche Ruhe stören; so sind dieselben gleichfalls, die Männer mit den Eisen zweyter Classe die Frauenspersonen aber mit dem Zuchthause auf fünf bis zehen Jahre zu bestrafen.

Wonach sich also Jedermann unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift, und des beygedruckten Fürstlichen geheimen Insiegels *).

Cassel den 14ten Februar 1795.

Wilhelm, L.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 28sten März 1795 den Gerichtsherren und Beamten zu Bewirkung der Verkündigung zugefertigt worden.

Regulativ

vom 26sten Februar 1795,

die Vorbereitung und Begleitung der zum Tode verurtheilten Verbrecher durch die Prediger betreffend.

§. 1.

(Vorbereitung durch zwei Prediger.)

Da die zur Todesstrafe verurtheilten Missethäter, wenn sie nach der ihnen gesche-

henen Publication des Urtheils von sämmtlichen hiesigen Predigern, Pastoribus extraordinariis, und Candidaten dergestalt täglich besucht werden, daß, wenn der eine nach einer Stunde von ihnen abgehet, der andere sogleich wieder bey ihnen eintritt, nur betäubet werden, aber nicht zu einem rechten Nachdenken gebracht, und diejenigen Empfindungen und Gesinnungen, die ihr Zustand erfordert, in ihnen erweckt werden können; so soll künftig die Zubereitung derselben nur von denen beyden Predigern des hiesigen reformirten geistlichen *Ministerii* geschehen, welchen die Begleitung derselben bey ihrer Ausführung zur Execution obliegt.

§. 2.

(Befreiung von diesem Geschäft.)

Hiervon sind nur die geistlichen Consistorial-Räthe und wirklichen Metropolitane der drey hiesigen Classen befreyet, von den übrigen aber, wenn sie gleich vorhin wirkliche Metropolitane gewesen, soll es folgendermaßen geschehen.

§. 3.

(Reihefolge, in welcher die Prediger dieses Geschäft zu übernehmen haben.)

Da die beyden Prediger S. und Garnisons-Prediger E. dieses Geschäft noch keinmal verrichtet haben, und nach der bisherigen Observanz für das nächstemal die Reihe an selbigen ist, so soll es auch dann selbigen aufgetragen werden, hernach aber und künftig von den beyden ältesten unter denen nicht befreyeten Predigern des hiesigen reformirten Ministeriums wieder der Anfang gemacht, und so ferner secundum ordinem receptionis damit fortgefahren werden, und wird die vorige Observanz, nach welcher diejenigen Prediger, welche nach der letzten Execution ins geistliche Ministerium gekommen, den Delinquenten extra ordinem haben begleiten müssen, zur Abstellung aller daher entstandenen Beschwerden und Irrungen hiermit abgeschafft, so daß diese jüngeren Prediger ehender nicht dazu gezogen werden sollen, bis sie nach dieser Ordnung die Reihe trifft.

§. 4.

(Vorschrift für den Fall der Verhinderung eines durch die Reihefolge betroffenen Predigers.)

Wenn einer von denen Predigern, an welchen die Reihe ist, durch eine Krankheit außer Stand gesetzt seyn sollte, das Geschäft für dasmal zu übernehmen, soll es zwar dem auf ihn folgenden Prediger übertragen, dasselbe aber bey dem nächsten Falle von jenem besorgt, und dadurch die unterbrochene Ordnung wieder hergestellt werden.

§. 5.

(Vorbereitung des Delinquenten.)

Sobald nun die Zubereitung des Delinquenten denen beyden Predigern, welchen hiernach diese Arbeit zukommt, von dem hiesigen Superintendenten, nach der demselben vom peinlichen Gerichte ertheilten Nachricht aufgetragen wird, haben selbige sich sofort zum Delinquenten zu verfügen, um sich mit demselben und seinem Gemüthszustande bekannt zu machen, und sich hiernach mit einander zu verabreden, wie derselbe auf das schicklichste und zweckmäßigste zu behandeln und vorzubereiten sey.

§. 6.

(Fortsetzung.)

Von diesem Tage an besuchen selbige den Delinquenten täglich gemeinschaftlich oder auch allein mehrmalen und so oft, als sie es nach seinem Zustande und nach der Zeit, die er zum Nachdenken haben muß, für nöthig erachten.

§. 7.

(Begleitung des Verurtheilten durch die Prediger zu dem Orte der Hinrichtung.)

Am Executionstage finden sich beyde Prediger einige Zeit vor der Ausführung des Delinquenten bey demselben ein, und nachdem sie mit demselben gebetet, begleiten sie ihn aufs Rathhaus, wo der ältere der Prediger vor der Abführung auf das Markt, wo das peinliche Gericht gehegt *) wird, und wohin die Prediger ebenwohl mitgehen, ein Gebet verrichtet, und hierauf an den Ort der Hinrichtung, vor welcher dann von dem jüngern Prediger mit dem Delinquenten ein kurzes Gebet gebetet wird.

*) Diese Hegung des peinlichen Gerichts ist nicht mehr gebräuchlich. Vergl. hierbei überhaupt den in der Anmerkung *b* zu dem §. 6 der Verordnung vom 28sten Februar 1775, B. III, S. 441 mitgetheilten Ministerial-Beschluß vom 14ten April 1836, nebst beigefügtem Berichte.

§. 8.

(Predigten am nächsten Sonntage nach der Hinrichtung.)

Am folgenden Sonntage haben sämmtliche hiesige Prediger in ihren Kirchen eine auf diesen Vorfall sich beziehende Predigt über einen schicklichen Text zu halten, und die Zuhörer vorzüglich auf die Quellen solcher der Todesstrafe würdigen Verbrechen aufmerksam zu machen, und sie vor dem ersten Schritte auf dem Wege der Laster zu warnen *).

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. V, §. 3, nebst Anmerkung, B. I, S. 157.

Regierungs-Ausschreiben
vom 26sten März 1795,

wonach geschwächte Frauenspersonen, welche ihre Niederkunft in der Entbindungs-Anstalt zu Marburg halten, mit der Fornikationsstrafe verschont werden sollen.

Nachdem, zu mehrerer Beförderung der so gemeinnützigen Entbindungskunst, Höchsten Orts gnädigst resolvirt worden, daß alle geschwächten Frauenspersonen im Niederfürstenthume, welche sich in die Entbindungsanstalt zu Marburg begeben, und daselbst ihre Niederkunft halten wollen, mit der Fornicationsstrafe verschont bleiben sollen; so machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, um nicht nur diese gnädigste Entschließung in dortigem Gerichte auf die gewöhnliche Art zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch in vorkommenden Fällen Euch danach zu achten *).

In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 26sten März 1795.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) In Betreff der Dirnen aus dem Oberfürstenthume ist eine gleiche Verfügung bereits in Gemäßheit Geheimeraths-Beschlusses vom 28sten August 1792 ergangen.

Regierungs-Ausschreiben
vom 26sten März 1795,

den Gebrauch des Siegels mit dem Löwen betreffend.

Durch eine Höchste Resolution vom 5ten dieses ist in Ansehung des Gebrauchs des Siegels mit dem einfachen Löwen gnädigst festgesetzt worden, daß nur die beyden geheimen Canzleyen, und sonst

28*

Niemand, ein herrschaftliches Siegel mit dem bloßen Löwen ohne Umschrift gebrauchen, alle übrigen Collegia, Commissionen, Directionen, Justitz- und Rentherey-Beamten aber, welche ein herrschaftliches Siegel zu führen befugt sind, dergleichen mit einer Umschrift oder Legende, worin das Collegium oder das Amt ꝛc. ꝛc. bemerkt wird, wohin das Siegel gehört, haben und führen sollen. Es wird Euch daher dieser Höchste Befehl hierdurch bekannt gemacht, um Euch danach zu achten, und die nöthige Abänderung des Siegels zu besorgen.

In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 26sten März 1795.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

Regierungs-Ausschreiben

vom 30sten Juni 1795,

die Einschränkung des Glockenläutens auf den Dörfern betreffend.

Da die Zusammenberufungen derer Gemeinden durch das Glockenläuten zufolge einer Höchsten Resolution möglichst eingeschränkt werden sollen, und daher befohlen worden ist, daß das Glockenläuten *), die Versammlungen zur öffentlichen Gottesverehrung wie auch das an den mehresten Orten gewöhnliche Morgens-, Mittags- und Abendgeläute ausgenommen, nur bey höchstnöthigen Vorfällen statt finden, und von dem Greben, oder wenigstens von dem zunächst auf ihn in der Gemeinde folgenden geschehen solle; so machen Wir Euch diese höchste Willensmeinung hierdurch zur Achtung und weitern Verfügung bekannt und sind ꝛc.

Cassel den 30sten Juny 1795.

Fürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten Januar 1784, B. III, S. 595.

Regierungs-Ausschreiben

vom 4ten August 1795,

gegen den Verkauf der Früchte auf dem Halm.

Obzwar in den Reichs-Polizey-Ordnungen vom Jahre 1548 und 1577, Tit. 19, auch in dem unterm 29sten May 1764 a) ergangenen hiesigen Regierungs-Ausschreiben die Aufkäuferey aller noch auf dem Halm stehenden Früchte bereits verboten worden; so ist jedoch die Anzeige geschehen, daß dermalen dergleichen Fruchthändel im Lande versucht und betrieben werden. Damit nun allen diesen an sich unerlaubten und wucherlichen Händeln desto mehr Einhalt geschehen, und vorgebeugt werden möge; so wird auf Höchsten Befehl Unseres gnädigsten Landesherrn Hochfürstlichen Durchlaucht jenes Verbot dergestalt hierdurch erneuert, daß nicht nur jeder Aufkauf aller noch im Felde stehenden Früchte für nichtig erkannt, sondern überdas auch der Käufer sowohl, als Verkäufer, sobald er bekannt wird, mit einer angemessenen Strafe belegt werden soll b).

Wir befehlen Euch daher, diese Höchste Willensmeinung den Unterthanen des dortigen Bezirkes gewöhnlichermaaßen bekannt zu machen, und auf alle Contraventiones hiergegen mit Fleiß Acht zu haben.

In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 4ten August 1795.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) In diesem Regierungs-Ausschreiben war verordnet:

„daß, wann einer oder der andere von Unter„thanen sich nicht anders zu helfen weis, und „zum Verkauf der Früchte auf dem Halm zu „zu schreiten ohnumgänglich genöthiget ist, als„dann dergleichen Verkauf nicht anders, als „nach dem wahren Werth der ausgedroschen

„zu liefernden Früchte, wie solcher in denen näch-
„sten vierzehn Tagen nach der Erndte stehen
„wird, gültig seyn soll."

b) Diese Bestimmung ist in dem Regierungs-Aus-
schreiben vom 2ten Juli 1817 erneuert worden.

Regierungs-Ausschreiben

vom 29ten August 1795,

die Zulassung der Anwälte bei den Untergerichten betreffend.

Es ist den Unterthanen, welche Processe bey den Untergerichten führen, und keine Standespersonen sind, in der Untergerichts-Ordnung *), und denen nachher am 2ten October 1742 und 13ten April 1773 ergangenen Verordnungen nur freygelassen worden, in wichtigen Sachen, wo nämlich die Hauptforderung funfzig Reichsthaler übersteiget, oder über Erbschaften, Gerechtigkeiten und harte Real-Injurien gestritten wird, den Klaglibell, wie auch die Beweis-Artikel und Fragstücke von Advocaten schriftlich verfertigen zu lassen, und zu übergeben, dahingegen ist es nach weiterer Vorschrift eben dieser Verordnungen ihnen der Regel nach nicht erlaubt, den Anwälden die Verhandlung ihrer Nothdurft in den Terminen zu übertragen, es sey denn, daß sie wegen Leibesschwachheit, oder Entlegenheit des Gerichtsortes, oder anderer erheblicher und jedesmal zu bescheinigender Ursachen selbst nicht vortreten können.

Da indessen die Partheyen den Anwälden für einen von jenen schriftlichen Auffätzen eben so viel als für Abhaltung eines Termins bezahlen, und doch damit, in Absicht auf den Zeitverlust, so wenig gebessert sind, daß sie vielmehr alle Wege zwischen den Advocaten und Gerichten selbst thun, dadurch aber, besonders die entfernt wohnenden, wegen eines Termins oft ganze, ja mehrere Tage, zu großem Nachtheile der Haus- und Landwirthschaft, ihre häuslichen und Feldarbeiten versäumen müssen; so wird ihnen mit Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Unseres gnädigsten Landesherrn hierdurch gestattet, daß sie in Sachen, worin jene schriftlichen Aufsätze nicht verboten sind, die Anwälde auch zur Verhandlung ihrer Nothdurft in den abzuhaltenden Terminen gebrauchen dürfen.

Wir befehlen Euch daher, diese Höchste Willensmeinung den dortigen Unterthanen durch Publication des gegenwärtigen Ausschreibens weniger nicht bekannt zu machen, als Euch selbst in vorkommenden Fällen hiernach schuldigst zu achten.

In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 29sten August 1795.

Fürstl. Hessische Regiernng hierselbst.

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 25, nebst Anmerkung, B. I, S. 341, sodann Verordnung vom 17ten November 1829, §. 11, und Gesetz vom 18ten Oktober 1834, die minderwichtigen Rechtsstreite betreffend, §. 6.

Regierungs-Ausschreiben

vom 10ten September 1795,

die Aufbewahrung eingenommener herrschaftlicher Gelder betreffend.

Nachdem Höchsten Orts gnädigst gut gefunden worden, daß sämmtliche herrschaftliche Diener, welche Gelder einzunehmen haben, hinkünftig alle herrschaftlichen Gelder sofort nach der Einnahme, sie mögen sortirt seyn, oder nicht, in einem wohlverwahrten eisernen, oder eichenen, mit Eisen beschlagenen, Kasten in dem Zimmer, wo sie schlafen, aufheben, widrigen-

falls aber dafür einstehen sollen *); als wird Euch diese Höchste Willensmeinung zur Bekanntmachung und allenthalbigen sträcklichen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Sind übrigens Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 10ten. September 1795.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Unterm 17ten Januar 1793 war nachstehender Geheimeraths-Beschluß ergangen und sowohl der Regierung als dem Kriegs-Kollegium und der Ober-Rentkammer mitgetheilt worden.

„Unterthänigster Bericht von der Regierung, den „Ersatz der dem hiesigen Land-Receptor B. „gestohlenen herrschaftlichen Gelder betreffend.

„Resol. Ist für dasmal, nach vorgängiger „eidlicher Bestärkung des gestohlenen Be„trags, die angetragene Niederschlagung „desselben gnädigst genehmigt; da aber jeder, „dem eine herrschaftliche Casse anvertrauet „ist, billig nicht solchergestalt entfernt von „selbiger schlafen, und sie dadurch der Ge„fahr des Diebstahls aussetzen darf, oder „einen durch seine Sorglosigkeit erlittenen „Verlust selbst tragen muß; so hat hiernach „das Steuer-Collegium sämmtliche ihm „untergebenen Rechnungsführer zu bedeuten.

„2) Wird solches in gleicher Absicht auch dem „Kriegs-Collegio, so wie 3) der Ober„Renthcammer bekannt gemacht, 4) eben „wohl der Regierung davon Nachricht ge„geben."

Kriegs-Artikel*)

vom 24sten Oktober 1795,

für die Offiziere des Hessischen Armee-Corps.

*) Die im Jahre 1820 erschienenen „Kriegs„Artikel für die Officiers der Kurhessi„schen Armee" stimmen mit den gegenwärtigen, bis auf die in den Anmerkungen angeführten Abweichungen, wörtlich überein und es finden sich darin nur die ebenfalls in den nachfolgenden Anmerkungen aufgenommenen vier neuen Artikel (der 6te, 20ste, 21ste und 23ste) hinzugefügt, wodurch denn die Artikel-Zahlen sich so geändert haben, wie solches durch die in Parenthesen beigefügten Zahlen bezeichnet worden ist.

Finden Uns bewogen, die den sämmtlichen Officiers Unseres Corps obliegenden Schuldigkeiten noch ganz besonders in folgende Artikel verabfassen*) zu lassen, damit bey sich ereignenden Fällen, in Kriegs- und Standrechten darnach gesprochen, jeder zum Officier avancirter von nun an darauf verpflichtet, und dahin gesehen werde, daß, wenn außerdem die Artikel für die Unterofficiers und Gemeinen jeden Jahres zweymal zur Exercierzeit Compagnieweise verlesen werden, alsdann auch zugleich diese Artikel bey dem Chef oder Commandeur des Regiments oder Bataillons in seinem Quartiere vorgelesen werden sollen.

*) verfassen.

Art. 1.

Empfehlung der Gottesfurcht.

Gottesfurcht darf nie aus den Augen gelassen werden; sie ist der sicherste Grund, so wie für das einzelne Glück eines jeden, als auch für die Ausdauerung aller Gefahren und Ungemächlichkeiten, die öfters mit dem Stande des Kriegers verbunden sind. Wer Ehrfurcht gegen das allerhöchste Wesen in der Seele trägt, besitzt die wesentlichste Eigenschaft zu seinem Berufe.

Art. 2.

Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn, mithin

Daß Ehrerbietung, Gehorsam und Treue gegen Uns, als den Landesherren, hiernächst die erste Pflicht sey, die Wir zu fordern berechtigt sind, bedarf wohl um so weniger eines Gesetzes, als Wir Uns gern überzeugt halten, daß Unser im Ganzen von jeher disciplinirtes Corps *)

aus gesitteten und ehrliebenden Männern bestehet und fernerhin bestehen wird, welchen es die Natur und ihre Bildung in das Herz geschrieben haben, daß sie Gott fürchten und ihren Fürsten ehren sollen.

So vergnügend Uns indessen eine solche Ueberzeugung ist, so andringend macht es die Erfahrung, daß gleichwohl Regeln vorhanden seyn müssen, welche diese Pflichten im Einzelnen aus einander setzen, denselben ihre Bestimmung geben, und der Maaßstab werden, nach welchen Verirrungen oder gar vorsätzliche Vergehungen theils verhütet, theils mit Urthel und Recht bestraft werden können.

*) Unsere im Ganzen von jeher disciplinirte Armee.

Art. 3.

Strafbarkeit des Hochverraths und

Gleichwie jeder Unseren Nutzen und Unser Bestes nach seinen Kräften zu befördern, folglich Schaden und Nachtheil abzuwenden hat; so soll sich auch Niemand in keinerley Berathschlagungen, gemeinschaftliche Complotte und dergleichen, die zu Unserem, Unseres Fürstlichen*) Hauses, oder Unserer Fürstenthümer und Lande Nachtheil gereichen, weder einlassen, noch etwas von der Art, wenn er es erfährt, verschweigen. Harte Lebens- und Leibesstrafe wird ein solcher Hochverrath zum Lohne tragen.

*) Kurfürstlichen.

Art. 4.

Entdeckung geheimer Nachrichten oder Briefwechsel mit dem Feinde, ferner

Ohne Unser, oder der Uns nachgesetzten Generalität, oder des commandirenden Officiers Vorwissen, mit dem Feinde mündlich, oder schriftlich zu correspondiren, ziehet Festungsstrafe, alsdann aber Lebensstrafe nach sich, wenn etwa gar Nachrichten, die vor dem Feinde geheim zu halten sind, so auch Ordres, Parole oder Feldgeschrey mitgetheilt worden wären.

Art. 5.

des Zusammenrottirens zu gemeinschaftlicher Beschwerde, sodann

Es ist so wenig den Officiers, als Unterofficiers und Gemeinen erlaubt, sich zusammen zu rottiren und gemeinschaftlich worüber zu beschweren. Sollte es aber dennoch geschehen, so wird der Anstifter mit Festungs-Arrest, die übrigen aber werden nach Ermessen der Umstände bestraft, und wenn sie solches verheimlichen, der Aelteste im Dienst, bis zu näherer Entdeckung, für den Urheber angesehen *).

*) Hier ist hinzugekommen folgender

Art. 6.

des Dienst-Auffagens, aus welchem Grunde es seyn mag;

„Auch ist den Officiers, bey Meidung sechsmonatlichen Festungs-Arrestes oder nach Befinden härterer „Strafe, verboten, einem aus ihrer Mitte, aus welchem „Grunde es seyn mag, den Dienst aufzusagen; vielmehr soll jeder Officier, welcher gegen einen anderen „Beschwerden zu führen hat, solche dem Commandeur „vorbringen, welcher nach seinem Ermessen, Unsere „Allerhöchste Entscheidung darüber einholen soll."

Art. 6. (7)

dessen, der sich zu fechten weigert, und den Anfang zur Flucht macht, besonders

So wie eine jede tapfere That gegen den Feind, nach Maaßgabe ihre gewisse Belohnung erhält, so ohnnachlässig ist auch die Strafe desjenigen, der anders befunden wird. Wer daher in einem Treffen, Action, Belagerung, Posten- oder sonstigem Gefechte gegen den Feind den Anfang zur Flucht macht, auch sonst aus irgend einer Ursache zu fechten sich weigert, der kann auf der Stelle niedergemacht werden. Käme er noch mit dem Leben davon, so wird ihm nach Urthel und Recht das Leben abgesprochen.

Art. 7. (8)

der Officiers und des Commandeurs, wenn ganze Regimenter oder Bataillons sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, wie auch

Träte der schimpfliche, schier undenkbare Fall ein, daß ganze Regimenter oder Bataillons sich dergleichen zu Schulden kommen ließen, so hat der Commandeur davon das Leben verwürkt, nach Beschaffenheit auch die Staabs- und übrigen Officiers, die nicht klar machen können, daß sie einer solchen Schande im Ernste sich widersetzt hätten. Und gleichwie ein solches Regiment oder Bataillon bis auf Unsere Erkenntniß, so lange ohne Standarten, oder Fahnen, auch jeder Unterofficier oder Gemeiner von der Infanterie für seine Person ohne Säbel dienen muß, bis die Schande durch männliche Thaten ausgewetzt und wieder gut gemacht ist; so soll auch eben so lange jeder der implicirten Officiers die Schärpe abzulegen gehalten seyn.

Art. 8. (9)

dessen, der einen ihm angewiesenen Ort nicht gehörig vertheidigt, sondern

Kein Officier darf von einem mit oder ohne Brustwehr, ihm angewiesenen Posten weichen, oder solchen verlassen, bevor er abgelößt ist, höhere Ordre dazu erhalten, oder allen möglichen Widerstand gethan hat; es wäre dann, daß er durch die höchste Noth, wenn er übermannt ist, auch keinen Succurs zu hoffen hat, dazu gezwungen würde, welches er jedoch demnächst, bey Verhörung der Sache, hinlänglich darthun muß. Außerdem und wenn hierbey sich offenbaret, daß er seinen Posten besser behaupten, oder sich wenigstens besser wehren können, also nicht alles gethan hat, was von einem braven Officier erfordert wird, so soll er infam cassirt, auch wohl an Leib oder Leben gestraft werden.

Art. 9. (10)

ohne einzuholende Ordre verläßt, oder

Daß der Commandeur in einer Festung die ihm vorgeschriebenen Befehle: wie lange und bis zu welchem Puncte er sich halten solle? heilig befolgen müsse, dafür hat er mit dem Verluste seines Kopfes zu haften; so wie auch alsdann, wenn er die vor einer Uebergabe oder Räumung der Festung, vorher noch mögliche Einholung höherer deshalbiger Ordres unterläßet.

Art. 10. (11)

sich einer Verrätherey schuldig macht und

Gar einer Treulosigkeit oder Verrätherey in Uebergabe oder Räumung einer Festung sich schuldig zu machen, entweder da er mittelbar oder ohnmittelbar des Feindes Absichten erleichtert, oder auch den Berathschlagungen, oder Empörungen seiner Garnison, oder der Einwohner zur Aufgabe des Platzes, nicht entgegen arbeitet, dieses bringt ihm und allen dabey behafteten Officiers eine mit allem vorhergegangenen Schimpfe begleitete Todesstrafe zuwege.

Art. 11. (12)

derer Officiers, welche den Commandanten von unzeitiger Uebergabe nicht abhalten.

Würden die einem Festungs-Commandanten nachgesetzten Officiers ganz unwirksam es geschehen lassen, daß der Festungs-Commandant unzeitig und ohne Noth accordirte, oder sogar die Festung räumte, folglich demselben nicht nach Möglichkeit davon abrathen, oder ihn abmahnen; so ist ein jeder derselben seiner Ehre und Charge verlustig.

Art. 12. (13)

Anweisung des Commandanten, wie er sich bey eintretender Nothwendigkeit, die Festung zu übergeben, verhalten solle.

Gesetzt, daß der commandirende Officier in einer Festung alles Vorraths von Lebensmitteln sich beraubt sähe, kein Geschütz, keine Munition mehr hätte, den höchsten Mangel an Mannschaft zur weitern Gegenwehr litte, kein Succurs oder Entsatz zu hoffen stünde, der Feind auch Bresche

geschossen hätte, und zu einer genugsamen Reparation kein Mittel mehr vorhanden wäre, folglich der Fall der alleräußersten Noth einträte; so soll gleichwohl der Commandant keinen Kriegsrath halten und versammeln, um auf eine Uebergabe anzutragen, oder darüber zu rathschlagen, sondern allenfalls nur der übrigen Commandeurs oder Staabsofficiers gutachtliche Meinung schriftlich einziehen dürfen, welches ihm selbst jedoch dereinst bey Untersuchung der Sache keineswegs zu seiner Rechtfertigung gereichen mag.

Art. 13. (14)

Pflicht der Subordination oder Folgsamkeit gegen die Vorgesetzten.

Jeder Officier muß demjenigen, welcher in einer höhern Charge stehet, die gebührende Ehre und Achtung erweisen, überhaupt aber die Befehle dessen, wessen Commando er untergeben wird, er sey von dem nämlichen Regiment, oder nicht, genau und pünctlich befolgen.

Art. 14. (15)

Strafe der wörtlichen und thätlichen Widersetzung.

Wörtliche Widersetzung gegen die Dienstbefehle eines Vorgesetzten wird mit Festungs-Arrest verbüßt. Wer hingegen im Dienste gegen den Obern den Degen ziehet, und damit drohet, kommt lebenslang auf die Festung. Wofern er denselben verwundet, hat er das Leben verwirkt und soll, wenn es im Dienste geschehen ist, decollirt, außerdem aber arquebusirt werden.

Art. 15. (16)

Strafe dessen, der den Vorgesetzten wegen erhaltenen Verweises oder Arrests constituirt.

Wenn ein Officier, der von seinem Obern einen Verweis erhalten hat, oder in Arrest geschickt worden ist, denselben nach Endigung des Dienstes oder Arrests, darüber zur Rede setzen wollte, so soll er alsbald, ohne vorherige Explication, wider in Arrest geschickt, und hätte er Satisfaction gesucht, und den Gegner herausgefordert, mit achtjährigem Festungs-Arrest bestraft werden. Wäre jedoch ein Officier von seinem Vorgesetzten geschimpft oder ihm mit Schlägen oder Stoßen gedrohet, so kann er, wenn der Dienst völlig vorbey ist, wegen des Schimpfs gehörige Genugthuung suchen; vorher muß der beleidigte Officier aber bey Verlust seines Rechts und Strafe der Widersetzung, stille dabey seyn.

Art. 16. (17)

Strafe der Desertion,

Sollte einer sich des Verbrechens einer Desertion schuldig machen, so wird er, wenn er durch Ausrufen sich nicht wieder einfindet, vorerst im Bildniß an die Justiz geschlagen, und sein habhaftes Vermögen confiscirt *), im Betretungs- oder Sistirungsfalle aber infam cassirt und zum unbestimmten Festungs-Arrest verurtheilt.

*) Nach §. 128 der Verfassungs-Urkunde findet diese allgemeine Vermögens-Konfiskation nicht mehr Statt.

Art. 17. (18)

des Verkaufs oder Versatzes der eignen Montirungsstücke und

Wenn er seine Montirungsstücke versetzt, oder verkauft, soll er auf unbestimmte Zeit Arrest haben, und da er es wiederholte, cassirt werden.

Art. 18. (19)

derer, welche zum Regiment oder Compagnie gehören.

Wer sich an Sachen, dem Regiment oder Bataillon zugehörig, durch Versatz vergriffe, wird mit unbestimmtem Festungs-Arrest, auch nach Beschaffenheit mit der Cassation bestraft. Wer Gelder und Sachen verkauft, verspielt, oder sonst unterschlägt, welche ein Eigenthum des Regiments oder Bataillons- oder einer Compagnie und

Escadron, oder auch eines jeden einzelnen sind, wird infam cassirt *).

*) In den neuern Kriegs-Artikeln sind hier folgende zwei eingeschaltet:

Art. 20.

der Forderung von Gegenständen, welche aus den kleinen Montirungsgeldern oder Compagnie-Unkosten angeschafft werden müssen,

„Wer statt der den Leuten auf Urlaub mitgegebenen „Montirungsstücke aller Art, die Anschaffung neuer „von ihnen verlangt, so wie überhaupt denselben auf „ihre Kosten, die durchaus selbst unter dem Vorwande „der Zurechnung nicht zu gestattende Stellung von „Leinen, Schuhen und anderen Gegenständen zumuthet, „welche aus den Compagnie-Unkosten oder kleinen Mon„tirungsgeldern bestritten werden müssen, wird mit drei„bis sechsmonatlichem Festungs-Arrest bestraft."

Art. 21.

gestatteter Annahme von Geschenken beurlaubter Soldaten.

„Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zugiebt, daß „Beurlaubte an Leute im Dienste Geld oder Geldes„werth als Geschenke schicken, und daß solche ange„nommen werden; sollte er aber sogar dergleichen Ge„schenke auf irgend eine Weise zu seinem eigenen Vor„theile verwenden oder verwenden lassen; so trifft ihn „unnachsichtlich die Cassation."

Art. 19. (22)

Strafe der Untreue mit Fourage, Brod oder Löhnungs-Geldern,

Wer Löhnungsgelder, Fourage und Brod ordnungswidrig auszahlt und austheilt, oder gar vorenthält, soll geradezu cassirt werden *).

*) Der hier hinzugekommene Artikel ist folgender:

Art. 23.

der nachgegebenen bestimmungswidrigen Verwendung der Löhnungsgelder 2c.

„Eben so werden diejenigen bestraft, welche aus ge„winnsüchtigen Absichten gestatten, daß die den Unterof„ficiers und Gemeinen zukommenden Löhnungs-, Fourage-, „Brod-, Menage- oder andere Gelder und Naturalien, „anders als ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden."

Art. 20. (24)

der eigenmächtigen Verabschiedung eines Soldaten oder herrschaftlichen Knechts,

Wer eigenmächtig einem Soldaten oder beeidigten herrschaftlichen Knechte den Abschied gäbe, oder gar dafür Geld oder Geldeswerth annähme, ziehet sich die Cassation, auch im letzteren Falle mit Infamie verbunden, zu; so wie er, wenn er etwa einem von Uns selbst wirklich mit Abschied entlassenen den Abschied für Geld oder Geldeswerth vorenthielte, auch mit infamer Cassation bestraft wird.

Art. 21. (25)

des Unterschleifs bey Musterungen und Rapports,

Der Officier, welcher bey Revuen, Musterungen, oder sonst bey Rapports und Angaben an die Vorgesetzten, Betrug und Unterschleif gebraucht, soll seiner Ehre und Charge verlustig seyn.

Art. 22. (26)

der Erpressung,

Wenn der Officier auf dem Marsche oder in Garnison gegen die Ordre, das geringste von seinem Wirthe ohnmittelbar, oder durch andere Wege ohnentgeltlich verlangen, oder erpressen würde, so soll er dergleichen nicht allein wieder zu erstatten schuldig seyn, sondern auch mit Arrest- und nach Befinden mit Cassation belegt werden.

Art. 23. (27)

des Plünderns und der Gewaltthätigkeiten,

Derjenige Officier, der dem Stehlen, Rauben und Plündern der Soldaten, oder Knechte durch die Finger siehet, und die von einem commandirenden General allenfalls ertheilten Schutzbriefe etwa nicht gebührend achtet, folglich Theil an dergleichen, auch andern wider die Menschlichkeit laufenden Gewaltthätigkeiten nimmt, soll nach Bewandtniß der Umstände cassirt, oder sonst hart bestraft werden *).

*) hart bestraft und nach Befinden cassirt werden.

Art. 24. (28)
der Völlerey,

Würde sich ein Officier dem Trunke, oder Spielen so sehr ergeben, daß darunter sein Dienst und Ansehen litte, so bekommt er für den Anfang Arrest; zöge dieser aber keine Besserung nach sich, so empfängt er seine Dimission ohne Abschied.

Art. 25. (29)
des Heyrathens ohne Consens,

Es darf sich kein Officier unterstehen, ohne Unsern Consens sich zu verheyrathen, oder außer Landes copuliren zu lassen. Es stehet hierauf Festungs-Arrest, oder auch nach Befinden Cassation *).

*) Vergl. Landesherrliches Reskript vom 1sten April 1796.

Art. 26. (30)
des unbefugten Jagens und Fischens,

Verbotene Jagden oder Fischerey in Unsern, oder benachbarten Wildbahnen und Wassern zu exerciren, ist bey Strafe Festungs-Arrests verboten.

Art. 27. (31)
Duellirens, und

Schlägereyen, Händel und Duelle *) sollten bey gesitteten Officiers niemals Statt haben, als es ihnen vielmehr besser anstünde, ihre dabey zu zeigen vermeinte Herzhaftigkeit nur für den Punct ihres Berufes im Felde gegen den Feind, aufzubewahren. So wenig Uns indessen überhaupt mit einem feigen Manne gedienet ist; so können Wir dennoch nicht umhin, förmliche Duelle mit Arrest — den Wir nach befindenden Umständen bestimmen werden — zu bestrafen. Daß der Urheber und Anfänger des Streites sich eine ungleich härtere Strafe zuziehet, als der Theilhaber oder Secundant, ist eine natürliche Folge. Bey tödtlicher Verwundung oder Entleibung jedoch, ist die Sache zum criminellen Kriegsgerichte geeigenschaftet, und der Thäter, außer dem etwaigen Falle einer Nothwehr, geräth alsdann in das für einen Todtschläger gehörige Urthel und Recht.

*) Die allerhöchste Ordre für das Kurhessische Armee-Corps in Betreff des Zweikampfes und dessen Bestrafung vom 11ten Januar 1830, nebst der deshalbigen Verordnung von demselben Tage sind durch das Gesetz vom 31sten Oktober 1833 ausser Kraft gesetzt und die durch selbige aufgehobenen Rechtsnormen wieder hergestellt worden. Vergl. Edikt vom 6ten Februar 1684, B. I, S. 222 fg.

Art. 28. (32)
Abmahnen von nachtheiligen Collisionen und Streitigkeiten.

Wenn der Officier Edelmuth besitzt, niedrige Leidenschaften verabscheuet, seine Ehre nur in einer noblen Denkungs- und Handlungsweise sucht, so wird ihn das sicher stellen, mit Andern außer seinem Stande in irgend eine nachtheilige Collision zu kommen, oder auch selbst seinen Cameraden Reitz zu Händeln zu geben.

Zum höchsten Mißfallen würde es Uns gereichen, wenn Wir auch hier eine Strafe eintreten lassen müßten, die dann keine andere seyn könnte, als für den Anfang und in Hoffnung zur Aenderung, der ungnädigste Verweis, ohne diese aber und bey wiederholtem Beharren, entweder die Versetzung zu einem büßenden Posten, oder gar Entlassung a) ohne Abschied.

In Urkund dessen haben Wir diese Kriegs-Artikel eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches b) geheimes Insiegel dabey drucken lassen.

So geschehen Weissenstein den 24sten October 1795 c).

Wilhelm, L.

Vt. Münchhausen.

a) Erlassung.
b) Kurfürstliches.
c) Cassel den 1sten December 1820.

Wilhelm, K. Vt. Schmerfeld.

Jahr 1796.

Verordnung
vom 30sten Januar 1796,
die Zerstückelung adeligfreier Güter betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, wasmaßen durch das zeither Statt gefundene willkührliche Zerreißen und Vereinzeln adeligfreyer Güter, bevorab einzelner Aecker und Wiesen, welche in den ritterschaftlichen *Catastris* verhalten werden, nicht nur bey unterbleibender ordnungsmäßiger Anzeige zum Ab- und Zuschreiben, von Zeit zu Zeit eine mühsame Untersuchung des eigentlichen Besitzstandes nothwendig gemacht wird, sondern auch, falls jene Anzeige nicht unterbleibt, dennoch durch solches Vereinzeln die Catastra weitläuftiger gemacht, die Steuer-Ausschreiben vervielfältigt, die Erhebungstage vermehrt, und hiermit die Kosten überhaupt vergrößert werden; so finden Wir, zu Abwendung solcher Inconvenienzen nöthig, hierdurch zu verordnen, daß, so wie ganze adeligfreye Güter, ohne Unsere Höchste landesherrliche Dispensation, nicht vereinzelt werden dürfen, also auch einzelne Ländereyen und Wiesen, welche in den ritterschaftlichen *Catastris* zu Verhalt stehen, forthin nicht ohne zuvor ausgebrachte gleichmäßige Dispensation unter einem Acker vertheilt und vereinzelt werden sollen [a]).

Wonach Jedermann, den es angehet, sonderlich auch Unsere nachgesetzten Regierungen, bey Confirmation der Kauf-, Theilungs- und anderer Alienations-Instrumente, sich unterthänigst zu achten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Insiegels [b]).

Cassel den 30sten Januar 1796.

Wilhelm, L.

Vt. Münchhausen.

a) Wegen der Vertheilungen der Güter und einzelnen Grundstücke überhaupt s. §. VIII des Anhangs zu der Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, B. I, S. 317 fg.

b) Mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage ist diese Verordnung den Gerichtsherren und Beamten zu Bewirkung der Verkündigung zugefertigt worden.

Geheimeraths-Beschluß
vom 20sten Februar 1796,
die Prüfung der Kandidaten des Kameralfachs durch das staatswirthschaftliche Institut zu Marburg betreffend.

Das staatswirthschaftliche Institut zu Marburg bittet unterthänigst um weitere höchste Verordnung, die Prüfung derer beym Camerali anzustellenden Personen betreffend.

Resol. Fiat, und ist pro petito das erforderliche an die Ober-Rentheammer zu erlassen, welche demnach keinen zu ihrem Ressort gehörigen neuen herrschaftlichen Diener zuzulassen hat, welcher nicht bey gedachtem staatswirthschaftlichen Institute für tüchtig befunden worden *), oder Höchste Dispensation von dem Examine dabey ausgebracht haben wird.

*) Daß auch die Kandidaten der Kameral-Wissenschaften aus der Grafschaft Schaumburg sich dieser

Prüfung unterwerfen müssen, ist durch eine landesherrliche Verfügung vom 4ten September 1818 bestimmt worden, s. Ausschreiben der Regierung zu Rinteln vom 10ten September 1818. Vergl. auch Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 52, Staatsdienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 5, und Gesetz vom 29sten Oktober 1833 das Studiren auf der Landes-Universität betreffend, §. 2.

Geheimeraths-Beschluß
vom 27sten Februar 1796,
die Eisenstrafe betreffend.

Der Regierung allhier unterthänigster Bericht, die Bestrafung des Joh. Jost St. von Schemmern, pcto. Bienendiebstahls betreffend.

Resol. Der Inculpat wird auf vier Wochen zum Zuchthause condemnirt.

2) Ist unter einem halben Jahre auf die Eisen zweyter Classe nicht mehr anzutragen *).

*) Vergl. Verordnung vom 12ten Mai 1747, §. 5, nebst Anmerkung, B. II, S. 406.

Konsistorial-Reskript
an die Superintendenten und geistlichen Inspektoren
vom 7ten März 1796,
die Eintragung der ungetauft gestorbenen Kinder in die Kirchenbücher betreffend.

Euch ist unter dem 30sten July 1792 a), rescribirt worden, daß von Kindern, welche todt zur Welt kommen, oder vor der Taufe versterben, keine Stolgebühren gefordert, auch solche Kinder nicht in das Kirchenbuch eingetragen werden sollen. Nachdem Wir aber nunmehr zu verordnen nöthig finden, daß lebendig gebohrene aber ungetauft gestorbene Kinder unter der in den Kirchenbüchern vorgeschriebenen Rubrick: Begrabene, mit Bemerkung des Tages der Geburt, des Todes und der Beerdigung, unter Beyfügung, daß sie die Taufe nicht empfangen, jedoch unentgeltlich b), eingetragen werden sollen c): als begehren (Serenissimi nomine) an Euch hiermit, solches in Euerer Diöces fordersamst bekannt zu machen, damit hierunter überall nachgelebt werde, weshalb Ihr bey den Kirchenvisitationen und der alsdann anzustellenden Revision der Kirchenbücher Erkundigung einzuziehen habt. Gleichwie es übrigens bey dem weitern Inhalte des Anfangs gedachten Rescripts sein lediglich Bewenden hat; so sind auch die Todtenweiber jedes Orts durch die Prediger ernstlich anzuweisen, daß sie ihnen vom Ableben und der Beerdigung solcher Kinder, welche lebendig gebohren worden, allein ungetauft verschieden sind, unversäumt gebührende Anzeige thun. Versehens ꝛc.

Cassel den 7ten März 1796.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

a) Oben S. 194.

b) Vergl. Anmerkung e zu dem Abschnitte B des Konsistorial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1656, B. I, S. 94.

c) Eine zum Theil hiervon abweichende Vorschrift enthält die Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 26 und §. 36, Nr. 4.

d) Vergl. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 383.

Landesherrlicher Befehl
vom 1sten April 1796,
die Bestrafung der ohne Konsens sich verheirathenden Offiziere betreffend.

Nachdem, bey dem überhand nehmen wollenden Heyrathen der Officiers ohne dazu erhal-

tenen Consens, Wir deshalb mehrere Strenge zu zeigen nöthig finden, und daher in Ansehung derjenigen, welche zum Despect der darüber ergangenen Verbote dergleichen zu unternehmen sich beygehen lassen, nunmehr Unsere, auch schon durch die Ordre vom 24sten v. M. erklärte Höchste Willensmeinung dahin gehet, daß die in den Kriegs-Artikeln für die Officiers *) miterwähnte Cassation, der Regel nach, immer hierbey statt finden, mithin es lediglich von Uns abhängen soll, in wiefern, vermöge des Uns allein zustehenden Begnadigungsrechts, Wir, nach Befinden, darunter eine Milderung eintreten zu lassen, gnädigst gutfinden möchten; so befehlen Unserem Kriegs-Collegio, wegen dessen weiteren Bekanntmachung, und daß hiernach in künftig vorkommenden Fällen, jederzeit auf obgedachte Strafe der Cassation behörig gesprochen werde, das Nöthige zu verfügen.

Cassel den 1sten April 1796.

Wilhelm, L.

Vt. Wittorff.

*) Kriegs-Artikel vom 24sten Oktober 1795, Art. 25, oben S. 227.

Regierungs-Ausschreiben
vom 18ten April 1796,
die Besichtigung und Abschätzung der Feldschaden betreffend.

Die vielen im vorigen Jahre bey hiesiger Fürstlichen Oberrenth-Cammer eingelaufenen Schadens-Tabellen haben die nicht ungegründete Besorgniß erregt, daß bey Besichtigung und Schätzung der Feldschaden nicht durchgängig der Gebühr nach verfahren werde, und daß insbesondere die Schätzer bey der Besichtigung nicht durch alle Districte der Felder geführet, auch die Besichtigungen nicht kurz vor der Erndte der beschädigten Früchte wiederholt werden a).

Ferner hat man bemerkt, daß einige Taxationen auch auf schon eingeerndtete Früchte erstreckt, und alle diese Fehler dadurch mit veranlaßt werden, daß die Landräthe, welchen dieses Geschäft bis daher vorzüglich obgelegen, durch die Weitläuftigkeit ihrer Districte verhindert worden, aller Schadensbesichtigung persönlich beyzuwohnen, und die nöthigen Anordnungen zu machen. Um daher diese Gebrechen für die Zukunft möglichst abzustellen, ist Höchsten Orts gnädigst gutgefunden worden, daß in den herrschaftlichen Aemtern allein die Justitz- und Rentherey-Beamten, die Landräthe aber nur in denen zur Quart, oder wo die von Adel die Gerichtbarkeit hergebracht, gehörigen Aemtern den Besichtigungen persönlich beywohnen, und hierbey dahin sehen sollen, daß

1) die Taxatoren nicht, nach Willkühr der Gemeinds-Vorgesetzten, an den beschädigten Orten, nur in einige vorzüglich beschädigte, sondern in alle und jede zur Feldmark gehörigen Bezirke geführt, auch ein Protocoll darüber aufgenommen, sodann

2) die Besichtigung kurz vor der Erndte der beschädigten Frucht nochmals wiederholt, und

3) keine schon eingeerndtete Frucht zur Schätzung gezogen werde, indem alles bereits eingeerndtete, als gut angesehen, und so in die Tabellen eingetragen werden solle.

Endlich ist auch wahrgenommen worden, daß manche Orte, welche keine volle Erndte gehabt haben, sich für erlaßfähig b) (ausgeben), wenn gleich ein besonderer äußerer Unglücksfall, z. E. Mäusefraß, Hagelschlag, Wasser- und Frostschaden rc. ihre Fluren nicht betroffen hat, sondern die Früchte nur dünner als bey einer guten Erndte stehen.

Da aber dieses theils von der natürlichen Beschaffenheit des Landes, theils von einem sorglosen und schlechten Ackerbau herrühren kann, welches letztere besonders dann der Fall zu seyn scheint, wenn benachbarte Fluren, oder wohl gar Aecker in dem nämlichen Felde, welche besser gebauet und gedünget worden sind, besser stehen; so soll der Landrath oder Beamte, der in einem solchen Falle die Besichtigung vornimmt, nicht sogleich das Suchen zum Erlaß einleiten, sondern die Unterthanen davon abmahnen, und zu einer bessern Stellung ihrer Ländereyen, besonders aber zu einer hinreichenden Viehzucht und zum Anbau von Futterkräutern, wenn es an beyden etwa noch fehlt, und dadurch den Ländern die nöthige Dunge und Stellung abgehet, ermuntern, alsdann aber, wenn demohngeachtet auf dem Erlaßgesuche bestanden wird, mit Beyfügung des Protocolls und des Gutachtens der Schätzer an Fürstliche Ober-Renthcammer berichten c). Wir machen Euch solches daher zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt, und sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 18ten April 1796.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Vergl. Rentkammer-Ausschreiben vom August 1736, nebst Anmerkungen, B. II, S. 3 fg.

b) Vergl. die Erlaß-Ordnungen vom 3ten Mai 1776, §. 1 und §. 2, und vom 14ten April 1778, §. 4 und §. 5, B. III, S. 452 und 482 fg.

c) Zufolge eines weiteren Regierungs-Ausschreibens vom 30sten März 1798, sollen die Berichte über die Besichtigung der zum Erlasse sich eignenden Feldschaden bis zur Mitte des Oktobers mit Benennung der Kameral-Abgaben, welche nach dem §. 2 der Remissions-Ordnung erlaßfähig sind, an die Ober-Rentkammer eingeschickt werden.

Geheimeraths-Beschluß
vom 23sten April 1796,
die Tagegelder der Civildienerschaft betreffend.

Der Ober-Renthcammer unterthänigster Bericht über den Vortheil bey der Zehrung gegen Diäten oder auf Rechnung, mit dem Anführen, wie es zwar kein Zweifel, daß, wenn von den Collegiis eines ihrer Mitglieder in Dienst- oder andern Angelegenheiten verschickt wird, und der Fall nicht eintrete, daß bey Zusammenkünften wechselseitiger Commissarien auf gemeinsame Rechnung gezehrt wird, die Bezahlung der Diäten vortheilhafter seye; allein wenn die Absendung von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht geschehe, immer gut und vortheilhafter gefunden worden, auf Rechnung zehren zu lassen.

Resol. Es sollen in beyden Fällen Diäten zugestanden werden *).

2) Ist der Regierung allhier hiervon Nachricht zu geben.

*) Vergl. Regulativ vom 22sten Dezember 1762, X, B. III, S. 99.

Regierungs-Ausschreiben
vom 20sten Mai 1796,
den Verkauf jüdischer Schulbücher betreffend.

Die Direction des hochdeutschen reformirten Waisenhauses zu Hanau hat Höchsten Orts, wegen des geringen Absatzes der hebräischen jüdischen Schulbücher, worüber demselben unterm 6ten October 1789 ein ausschließendes Privilegium ertheilt worden ist, die Besorgniß geäußert, daß dieses Privilegium nicht gehörig beobachtet werden, und viele Juden dem Verbot zuwider auswärtig gedruckte jüdische Schulbücher ankaufen

und in die hiesigen Lande einbringen möchten. Um also dergleichen Uebertretungen des gedachten Privilegiums zu verhüten, geben Wir Euch zufolge eines Höchsten Befehls hierdurch auf, vermittelst oft zu wiederholender Visitationen dahin zu sehen, daß keine andere, als in Hanau gedruckte hebräische jüdische Schulbücher angekauft werden, und sind in dessen Versehung Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 20sten May 1796.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

Geheimeraths-Beschluß

vom 26sten Mai 1796,

die Gültigkeit der in Frankreich geschlossenen Ehen betreffend.

Bericht des Kriegs-Collegii communicative mit dem Consistorio allhier wegen der von den beyden im 2ten Bataillon von Loßberg stehenden Soldaten Conrad F. aus Breuna und Conrad W. aus Gurhagen während ihrer Kriegsgefangenschaft in Frankreich unternommenen Heyrath, und trägt selbiges darauf an, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Resol. Muß, zumalen dieselben als hiesige, nur auf eine Zeitlang dorthin gekommene, Unterthanen solche Verbindung eingegangen, diese auch, um dahier für eine rechtmäßige Ehe zu gelten, nach der hiesigen gesetzlichen Form durch die Trauung bestätigt werden, wobey übrigens aber die Leute mit aller Strafe *) verschont bleiben, ihnen auch die Consensgelder aus Gnaden erlassen seyn sollen.

*) Vergl. Kriegs-Artikel vom 24sten Oktober 1795, Art. 25, oben S. 231, und vom 30sten November 1818, Art. 10.

Konsistorial-Beschluß

vom 27sten Mai 1796,

die Berechnung des abgehenden Predigers oder dessen Erben mit dem Nachfolger wegen des Pfarrei-Diensteinkommens und der Feldbestellungskosten betreffend.

Des in Mengsberg verstorbenen Pfarrers D. Wittwe zu Speckswinkel, Amts Rauschenberg, bittet um Bestimmung, wie sie mit ihres Mannes Successor einige ihr noch zukommende Besoldungsstücke zu berechnen habe [a]).

Resol. ad 1). Diejenigen Besoldungsstücke [b]), welche aus herrschaftlichen Cassen und Renthereyen fallen, sind von Neujahr zu Neujahr; diejenigen aber, welche aus dem Kirchenkasten [c]), oder in den Gemeinden [d]), oder von Censiten [e]) erhoben werden, desgleichen die aus der Oeconomie fließenden Emolumente [f]) von Michael zu Michael zu rechnen.

Ad 2 und 3) ist die Berechnung in Ansehung des in den Gemeinden zu erhebenden Blutzehndens, so wie wegen der Aschhafer von Michael zu Michael vorzunehmen.

Ad 4). Ist das Besoldungsholz [g]) aus den herrschaftlichen Waldungen von Neujahr zu Neujahr, das aus den Gemeindswaldungen [h]) fallende aber von Michael zu Michael zu rechnen.

Ad 5). Wenn vom gedüngten Felde die Besömmerungsfrüchte und hiernächst im folgenden Jahre die Winterfrüchte vom abgegangenen Pfarrer oder dessen Erben geerndtet worden, so kann, wenn gleich im dritten Jahre das Feld nicht braach liegen bleibt, sondern mit Sommerfrucht bestellt wird, vom *Successore* keine Vergütung des Düngers gefordert werden [i]).

Ad 6). Besömmerte Brachländer, welche zu gehöriger Zeit, vor der Winter-Aussaat, im Sterbe- und Gnaden-Quartale geerndtet werden können, erndten die Erben des Predigers, die denn auch den Ackerlohn und alle übrigen Kosten allein stehen, dagegen gehört das Feld, welches nach dem Tode eines Predigers Brachfeld wird, und noch erst zu besömmern ist, dem Successor, und sollten die Erben ein oder das andere Stück im Brachfelde besömmern, so geschiehet dies auf Kosten des *Successoris*, der ein solches besömmertes Brachfeld allein zu erndten hat. In Ansehung des Klees, wenn solcher allererst im nächsten Jahre nach dem Tode des Pfarrers, als dem zweyten Stellungsjahre, zu benutzen steht, ist der halbe Ackerlohn, und der ganze Werth des Kleesaamens, nicht aber die Düngung, zu vergüten.

Ad 7). Ist die ganze Aussaat zu vergüten, in soweit selbige erweislichermaaßen geschehen, wenn gleich das in der Competenz oder im Lagerbuche bestimmte Quantum überschritten worden [k].

a) Dergleichen Berechnungen können vorkommen: 1) im Falle des Ablebens des bisherigen Predigers, zwischen a) dessen Erben und denen, welchen das Sterb- und Gnaden-Quartal zukommt, nemlich: α] der Witwe, β] den Kindern, oder γ] der Pfarrwitwen-Kasse (vergl. Anmerkung zu dem Konsistorial-Reskripte vom 29sten Dezember 1779, B. III, S. 498); b) den zum Sterb- und Gnaden-Quartal Berechtigten unter sich, wenn nemlich deren Einkünfte theils von der Witwe und theils nach deren während dieser Quartale erfolgtem Ableben der Witwen-Kasse zufallen, oder zwischen diesen Berechtigten und dem Nachfolger, s. Konsistorial-Reskript vom 2ten Dezember 1776, B. III, S. 460, Konsistorial-Beschluß vom 31sten Mai 1793, oben S. 203; 2) im Falle einer Versetzung rc. des Predigers, zwischen diesem und dem Amts-Nachfolger, s. Konsistorial-Reskript vom 4ten August 1787, und Konsistorial-Beschluß vom 5ten Februar 1791, oben S. 171 und 172.

Im Allgemeinen muß man bei dem Diensteinkommen der Prediger unterscheiden

1) die Accidenzien, d. h. Gebühren, welche für einzelne pfarramtliche Verrichtungen zu beziehen sind, und

2) die fixe Besoldung, welche alles dasjenige Einkommen umfaßt, das der Prediger überhaupt vermöge seines Amtes zu beziehen hat.

Das Sterb-Quartal begreift beiderlei Diensteinkommen ohne Unterschied, das Gnaden-Quartal hingegen nur die fixe Besoldung — jedoch mit der Beschränkung, daß die Amtswohnung dem Nachfolger ganz oder theilweise eingeräumt werden muß — nicht aber die Accidenzien, wozu in dieser Beziehung auch die Honorare für die vermöge besonderer Uebereinkunft zu haltenden Predigten gerechnet werden,

vergl. die dem Konsistorial-Reskripte vom 29sten Dezember 1779 beigefügte Zusammenstellung, B. III, S. 498 fg.

Nur bei der fixen Besoldung findet der Unterschied Statt, daß sie theils von Neujahr zu Neujahr, theils von Michaelistag zu Michaelistag gerechnet wird und es kann der Regel nach nur hinsichtlich dieser eine Berechnung mit dem Nachfolger vorkommen, daher auch der vorliegende Konsistorial-Beschluß überall nur von der fixen Besoldung in dem erwähnten Sinne handelt und bestimmt, bei welchen Stücken derselben der eine und bei welchen der andere Berechnungs-Termin eintrete.

b) Sowohl Geldbesoldung, als sackfallende Früchte und andere Besoldungsstücke, s. Konsistorial-Reskripte und Beschlüsse vom 4ten August 1787, 3ten März 1788, 5ten Februar 1791 und 31sten Mai 1793, oben S. 71, 76, 172 und 203.

c) Diese mögen in Geld oder anderen Emolumenten bestehen, s. die in der vorhergehenden Anmerkung *b* angeführten Verfügungen.

d) Vergl. Konsistorial-Beschluß vom 5ten Februar 1791, oben S. 172, namentlich Früchte, welche in der Gemeinde erhoben werden, s. Konsistorial-Reskript vom 3ten März 1788, oben S. 76 und gegenwärtigen Beschluß ad 2 und 3. Auch gehörte dahin ehedem das Einkommen für Freigebräue, s. Konsistorial-Beschluß vom 31sten Mai 1793, oben S. 203, welche aber durch die Verordnung vom 2ten September 1806 auch bei der geistlichen Dienerschaft aufgehoben sind. Ausnahmsweise wird

das Neujahrsgeld (s. Anmerkung *b* zu dem §. 9 des Kap. XI der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 173) von Neujahr zu Neujahr berechnet, s. Konsistorial-Reskripte vom 29sten Januar 1772, 2ten Dezember 1776, B. III, S. 460, und vom 4ten August 1787, oben S. 71.

e) Namentlich Früchte, s. Konsistorial-Reskript vom 3ten März 1788, oben S. 76, desgleichen die bei Veräusserungsfällen entrichtet werdenden Lehngelder, s. Konsistorial-Reskript vom 2ten Dezember 1776, B. III, S. 460, und Konsistorial-Beschluß vom 21sten Juni 1799.

f) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 15ten Juni 1776, B. III, S. 456, und vom 3ten März 1788, oben S. 76.

g) Vergl. Schreiben der Ober-Rentkammer vom 15ten Januar 1787, oben S. 60, und Konsistorial-Ausschreiben vom 7ten Juli 1814. Sowohl das Besoldungsholz als andere Besoldungsstücke können die zur Beziehung des Sterb- und Gnaden-Quartals berechtigten Witwen und Kinder in Natur verlangen, s. Konsistorial-Beschluß vom 2ten Oktober 1799.

h) Wegen der Pfarr- und Kirchen-Waldungen vergl. Fürstl. Resolution vom 25sten Januar 1720, B. I, S. 248, und Verordnung vom 25sten Juli 1777, §. 1 und §. 6, B. III, S. 470 fg.

i) Hierdurch ist die im Konsistorial-Reskripte vom 4ten August 1787, oben S. 71, wegen Vergütung der Besserung des dritten Jahres enthaltene Bestimmung für abgeändert zu halten. Uebrigens ist es Regel, daß der angehende Prediger nach dem Verhältnisse der Zeit, von welcher er die Erndte beziehet, die Ausstellungskosten vergüten muß, s. Konsistorial-Reskript vom 15ten Juni 1776, B. III, S. 456.

k) Wie es mit der Vergütung für gepflanzte Obstbäume zu halten sey, bestimmt der Konsistorial-Beschluß vom 9ten Mai 1806, welcher auch ergiebt, daß der Betrag der zu ersetzenden Meliorationen nöthigenfalls durch eine Abschätzung zu bestimmen ist.

Regierungs-Reskript

vom 28sten Mai 1796,

den Gerichtsstand der Postverwalter und Kontributions-Erheber betreffend.

Der Postverwalter und Contributions-Receptor C. zu Sontra hat sich in der Anlage darüber beschwert, daß Ihr das ihm gleich anderen Postverwaltern und Contributions-Receptoren zustehende Forum privilegiatum nicht anerkennen wollet. Da nun der Supplikant, wie sich jetzt ergeben hat, kein bürgerliches Gewerbe treibt, sondern lediglich sich mit seinem herrschaftlichen Dienste beschäftigt; so befehlen Wir Euch, denselben in dem ihm zustehenden Foro privilegiato nicht zu beeinträchtigen. In dessen ꝛc.

Cassel den 28sten May 1796.

Fürstl. Hessische Regierung.

An das Stadtgericht in Sontra.

*) Vergl. Anmerkung *b*, Nr. 27 und 36 zu dem §. 2 des Art. I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 327 fg.

Ober-Rentkammer-Ausschreiben

vom 28sten Mai 1796,

die Zehntvermalterungen betreffend.

In dem 30sten §. der Zehnd-Ordnung vom Jahre 1737 *a)* sind zwar alle *Collusiones* bey den Zehndvermalterungen bey einer namhaften Strafe von einhundert Cammergulden verboten.

Da aber aus dem Benehmen mancher Gemeinden zu vermuthen, daß der gemeine Mann von dem Worte: Collusion, sich einen ganz anderen Begriff, als die Verordnungen vom 1sten July 1633 *b)*, 2ten July 1649 und 9ten Januar 1714, §. 26, besagen, macht, diese indessen wollen, daß (nicht allein)

a) vor der Zehnd-Vermalterung keine Verbindung, wieviel auf den Zehnden zum äußersten zu bieten, von Städten oder Gemeinden, sondern (auch nicht)

b) in denenselben verschiedene Rotten oder Parthien, welche, wenn nach dem §. 30 der Zehnd-Ordnung de anno 1737 eine Licitation vorgenommen wird, im Vermalterungs-Termin gegeneinander bieten, gemacht werden, diese auch

c) vorhero keine Uebereinkunft, daß, wenn eine Parthie den Zehnden erstanden, die andere demohngeachtet als Mittheilhaber anzunehmen, treffen sollen;

d) daß Niemand verhindert werde, auf die Zehnden zu bieten, überhaupt aber, daß

e) vor der Vermalterung nichts beschlossen werde, was zum Nachtheile gnädigster Herrschaft gereichen möge;

so wird Euch aufgegeben, bey der jährlichen Publication der Zehnd-Ordnung denen in Eurem Amtsbezirke befindlichen Gemeinden, nach dem vorhin angeführten, zu erklären, was eigentlich unter den Zehnd-Collusionen zu verstehen, und dieselben für der in der Ordnung vom Jahr 1737, §. 30, bestimmten Strafe von einhundert Cammergulden zu warnen, auch daß dieses wirklich geschehen, Euch von Greben und Gemeindsvorstehern bescheinigen zu lassen, sodann aber die documenta publicationis, explicationis ac intimationis dem Zehnd-Vermalterungs-Commissario, bey dessen Ankunft, ohnfehlbar vorzulegen.

Und da übrigens die schädlichen Collusionen leicht entdeckt werden können, wenn

1) jeder Beamte nach dem §. 29 der Verordnung sein Amt thut, die Zehndfelder zu rechter Zeit die Länge und Breite selbst bereitet, und dieses nicht seinen Schreibern anvertrauet,

2) sich genau specificiren lässet, was an allerhand Früchten und Tresenen ausgestellt ist und brach liegt, sodann

3) diese Specification mit den Zehndbeschreibungen, Zehndlagerbüchern, und Charten genau vergleichet, und, wo Differenzen sich ergeben, diese genau untersucht und die unrichtigen Specificanten zur Bestrafung anzeigt,

4) den wahren Ertrag nach dem Ausschreiben vom Juny 1737 überschlägt, überhaupt nach dem obigen §. 29 der Zehnd-Ordnung, auch in Ansehung der Einsendung des Ueberschlags an die Cammer, genau verfährt c), keineswegs aber einen mindern Betrag, als dem wahren Ertrage, nach Beschaffenheit des Feldbestandes, angemessenen, annimmt, um durch die Vermalterung einen scheinbaren Nutzen vorzuspiegeln;

so haben Wir Euch die pünctlichste Befolgung dieser Eurer Obliegenheiten hierdurch wiederholt einzuschärfen nicht minder für nöthig erachtet und sind Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 28sten May 1796.

Fürstl. Hessische Ober-Renthcammer daselbst.

a) B. II, S. 18.

b) Die Verordnung vom 1sten Juli 1633 findet sich B. I, S. 55 abgedruckt. In der Verordnung vom 2ten Juli 1649 werden die vorgehenden Collusionen dahin beschrieben: „Wasmaßen wir glaub„lichen berichtet werden, auch theils in der That „selbst bey den berechnungen erfahren haben, daß „Vnsere Städte vnd Dorffschafften, vor welchen wir, „oder andere die Zehendtgerechtigkeit haben, sich vor „wie nach, vnd ohneracht des von weilandt Vn„serm hochgelipten vnd hochgeehrten Herrn vnd „Ehegemahl, Herrn Wilhelm, Landtgraven zu „heßen, Graven zu Cazenelnbogen, Diez, Zie„genhain vnd Nidda rc. rc. Christmilden hochlöb„lichen ahndenckens im Jahr 1633 den 1sten July „dagegen außgelaßenen ernstlichen vnd poenal „verbotts, vnterfangen sollen, vnter sich zu pacis„ciren vnd mit einander zu verbinden, die Zehen„den höher nicht alß sie es mit einander einig „worden, auff die reige zu maltern, auch das kei„ner den andern abbiethen vnd darumb streichen, „sondern theils alles in gemeinem Nahmen, theils

„auch vff die reige bestanden werden solle, zu „welchem ende sie dan ezliche ortter die Mannschafften getheile, daß ein Jahr dieße, daß ander „Jahr andere, vnd also bis eß ganz in der Gemeindte herumgangen, zur Malterung der Zehenden berechtigt sein solten, vnd man die „Eigenthumbsherrn wegen der großen Vnbilligkeit, „damit man ihnen dißfalls begegnet, die Zehenden „etwa andern Vermaltern oder selber führen vnd „samblen laßen wollen, alßdann dieselbe in Stätten vnd Dörffern keine Zehendtsämbler, so bescheidt „wissen, noch schewren vnd fuhrleuthe vmb Lohn „bekommen könten, vnd also die Zehenden vmb gar „ein geringes zu vermaltern, oder dieselbe im felde „verderben zu laßen, gezwungen würden ꝛc."

In der Zehnt-Ordnung vom 9ten Januar 1714 (welche, als durch die neuere vom Jahre 1737 im Ganzen ersetzt, nicht zur Aufnahme in diese Sammlung geeignet erachtet worden) kommt im §. 26 folgende hierher gehörige Bestimmung vor:

„Dafern auch die Vermalterer finden, daß „die Gemeinde, eines oder des andern Orts, „unter sich einig, und Unsere Zehnden vor die „ganze Gemeinde, oder vor einige umwechselnde „Rotten zu maltern, sich anmassen wollen, oder „würcklich gemaltert und gepachtet haben, solchenfalls sollen die Gemeinden, wann deren Collu„sion und Vereinigung außfündig gemacht seyn „wird, jedesmal und zwar jede ins besonder, „der bisherigen Observantz nach, mit hundert Cammer-Gulden gestrafft, Unsere Zehnden aber vor „Uns eingesammlet und verrechnet werden ꝛc."

c) Vergl. Ober-Rentkammer-Ausschreiben vom 20sten Dezember 1804.

Konsistorial-Beschluß

vom 24sten Juni 1796,

die Anzeigen der Ehen von Inländern mit Ausländern betreffend.

Der Inspector H. zu Schmalkalden fragt an, ob Brautleute von in- und ausländischen desponsatis, die ihre Ehe im Auslande vollziehen, sich auch im Auslande etabliren, zum Eheprotocolliren allhier gezwungen seyen?

Resol. Wird dem Inspector pro resoluto bekannt gemacht, daß, wenn eine inländische Weibsperson sich an einen Ausländer verheyrathet, die Ehe bey hiesigen Gerichten angezeigt und protocollirt werden müsse, in so fern aber eine inländische Mannsperson sich mit einer Ausländerin ausserhalb hiesiger Lande verheyrathet und trauen läßt, die Eheanzeige und deren Protocollirung bey hiesigen Gerichten nicht erforderlich sey.

*) Vergl. Edikt vom 18ten Februar 1724, §. 3, nebst Anmerkungen, B. I, S. 266.

Konsistorial-Reskript

an die Superintendenten und geistlichen Inspektoren

vom 22sten Juli 1796,

die Anschaffung des Abendmahlsweines betreffend.

Nachdem Unser Höchsten Orts gethaner Antrag, daß den Kirchen überlassen bleiben möge, den Abendmahlswein, wo sie ihn gut und am wohlfeilsten bekommen können, auch von Privatis, welche die Trankfsteuerfreiheit genießen, anzukaufen, ohne an eine Schenkgerechtigkeit gebunden zu seyn, per Extractum Geheimenraths-Protocolli vom 8ten hujus gnädigst genehmigt worden; so wird Euch solches mit der Auflage hierdurch bekannt gemacht, um die Prediger Euerer Diöcese dessen bey der Visitation zu bedeuten, zugleich aber darauf zu sehen, daß, wenn der Wein von den Predigern genommen wird, selbige nicht etwa den Preis beybehalten, wie der Verkauf auf der öffent-

lichen Schenke geschiehet, und solchergestalt diese davon Vortheil ziehen *). In dessen rc.

Cassel den 22sten July 1796.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 6, nebst Anmerkung, B. II, S. 39.

Regierungs-Ausschreiben
vom 5ten August 1796,

die über Afterlehen- und Zinsgüter zu errichtenden Währschaften betreffend.

Nachdem bereits durch das gegen die Zerreißung herrschaftlicher Hufengüter und wegen Wahrung des Ab- und Zuschreibens der darauf haftenden Praestandorum bey vorgehenden Alienationen unterm 25sten September 1700 erlassene landesherrliche Edict unter andern gnädigst verordnet worden, daß sub poena nullitatis keine Kauf-, Veräußerungs- und dergleichen Contracte, sie haben Nahmen, wie sie wollen, über die Hufen- wie auch gnädigster Herrschaft zins- und dienstbare Güter, ohne zuvor von den Contrahenten beygebrachte, von den frucht- und geldberechnenden Bedienten ihnen ohne einigen Entgeld zu ertheilende Bescheinigung, was auf solchen Gütern hafte, und wieviel etwa davon noch rückständig sey, vor sich gehen, ausgefertiget oder confirmirt werden sollen, jene Verordnung auch durch die Contracten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. 5 und 6 a), ausdrücklich wiederholt und noch zuletzt durch die unterm 17ten März 1767 wegen Verbesserung des Justitzwesens ergangene Verordnung, §. 38 b), den Beamten die Verfertigung der Tausch-, Kauf-, Versatz- und Bräutelgabsbriefe über adelige After-Lehnstücke, auch von den Privatis zu Lehen gehende Hufen oder geschlossene Höfe und Güter, desgleichen zins- und zehntbare Grundstücke, ohne Consens des Domini subinfeudantis oder Lehn- und Guts- auch Zins- und Zehntherrn wiederholt sub poena nullitatis und bey Vermeidung der in der Hufen-Ordnung de 1750 c) angedroheten Strafe inhibirt worden, gleichwohl aber die bisherige Erfahrung gelehrt, daß die Beamten und Patrimonialgerichte über sträckliche Befolgung der angezogenen Landes-Ordnungen nicht überall gehalten haben, daher dann von den herrschaftlichen Renterey-Beamten, bey denen ihnen in den meisten Fällen unbekannt gebliebenen Alienationen, das Ab- und Zuschreiben der auf den veräußerten Grundstücken haftenden Grundzinsen und sonstigen Abgiften zeither, der Gebühr nach, nicht gewahrt werden können; so wird, damit dem für die Sicherheit und Conservation der Real-Praestandorum hieraus erwachsenden Nachtheil künftig vorgebeugt werde, auf Höchsten Befehl, der sich hierauf beziehende Inhalt gedachter, vorhin ergangenen Verordnungen hiermit dergestalt erneuert und eingeschärft, daß die Beamten und Patrimonialgerichte im Lande sich bey Vermeidung zwanzig Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall, welche halb dem herrschaftlichen Fisco und halb dem hiesigen Arbeitshause zufallen sollen, bey vorfallenden Alienationen aller und jeder, sowohl herrschaftlicher, als anderer Afterlehn- und Zinsgüter, und deshalb zu errichtenden gerichtlichen Verbriefungen hiernach sträcklich zu achten haben d).

Wir befehlen Euch zugleich hiermit, dieses Ausschreiben auf gewöhnliche Art bekannt machen zu lassen, und sind in dessen Versehung Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 5ten August 1796.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) B. I, S. 310 und die beigefügte Uebersicht, §. VIII, Nr. 6, S. 318.

b) B. III, S. 217.

c) Edikt vom 28sten August 1750, §. 3, B. III, S. 35.

d) Vergl. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 8.

Geheimeraths-Beschluß
vom 13ten August 1796,

die Gebühren für Leichen-Besichtigungen und Oeffnungen betreffend.

Unterthänigster Bericht hiesiger Regierung, die Bestimmung der Inspections- und Sections-Gebühren betreffend [a]).

Resol. Dem Physicus gebühren pro sectione cum viso reperto nicht mehr als zwey Thaler und dem Chirurgus ein Thaler, außerdem aber noch an Diäten, ausschließlich der Reisekosten, jenem 1 Thaler 16 Alb., und diesem 24 Albus. Für die Besichtigung des Leichnams, als ein Praejudiciale, wird nichts vergütet. Der in der Medicinal-Ordnung [b]) dafür ausgeworfene 1 Thaler passirt nur in solchen Fällen, wo nichts, als eine Legal-Inspection, nöthig gewesen.

a) Vergl. Anmerkung e zu dem §. II der dem Tit. XII der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748 beigefügten Taxe, B. II, S. 475.

b) Vom 21sten Dezember 1767, Nr. I, 11, B. III, S. 288.

Landesherrlicher Befehl
vom 16ten November 1796,

die Zahlung der durch die Einlegung von Militär-Commando's verursachten Kosten betreffend.

Nachdem Wir gnädigst resolvirt haben, daß in Fällen, wo Gemeinden und Unterthanen, wegen bezeigter Widersetzlichkeit und Ungehorsams oder anderer Excesse rc. Militair-Commandos eingelegt werden [a]), von dem belegten Orte einem Capitain täglich drey Thaler [b]), so wie jedem Subaltern-Officier ein Thaler 16 Albus Diäten, als Zulage, vergütet, den Unterofficiers, Spielleuten und Gemeinen aber, außer der Verköstigung, doppelte Löhnung, auch respective die nöthige Fourage abgegeben und demnächst auf die schuldig Befundenen repartirt werden soll; so befehlen Unserm Ober-Kriegs-Zahlamte, hiernach überall in Fällen dieser Art sich schuldigst zu achten, mithin auch dermalen wegen solcher nach Treyse an der Lumbde beorderten Commandos von Unserm Dragoner-Regimente Prinz Friedrich und Regiment Erb-Prinz das Nöthige zu verfügen.

Cassel den 16ten November 1796.

a) In Beziehung auf einen ähnlichen Fall war früher schon ergangen folgender

Geheimeraths-Beschluß
vom 26sten Februar 1794.

„Bericht vom Kriegs-Collegio, die bey Gelegenheit der von dem Bürgern zu Eschwege bezeigten Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzte, den dahin commandirten Officiers zu passirenden Diäten betreffend.

„Resol. Sind die Kosten dem commissarischen Antrag gemäß, von allen, welche an dieser Widersetzlichkeit Theil genommen, mitzutragen, und darunter auch den commandirten Officiers, statt der solchen in keinem Falle zu passirenden ordentlichen Diäten, von dem Kriegs-Collegio, nach Ermessen, billige Vergütung im Ganzen zu bestimmen."

b) Vergl. Regulativ vom 11ten September 1833, die Tagegelder und Reisekosten für einzelne in Dienstangelegenheiten verschickte Militärpersonen, sowie die Marsch-Zulagen für geschlossene Truppentheile betreffend.

Geheimeraths-Beschluß
vom 22sten November 1796,

die Aufnahme zünftiger Handwerker zu Bürgern und Beisitzern in Cassel betreffend.

Unterthänigster Bericht von der Regierung allhier, des Bürgers und Schreiners Nicolaus L.

dahier wiederholtes Suchen um die Aufnahme zum Meister in die hiesige Schreinergilde betreffend.

Resol. Ist dem hiesigen Magistrate einzuschärfen, solchen Professionisten, die sich von ihrem erlernten Handwerke nähren wollen, und deren Zunft auf eine gewisse Anzahl Meister eingeschränkt ist, nicht ehender, als bis sie zum Eintritte gelangen können, das Bürgerrecht zu ertheilen *).

*) Vergl. Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 150, und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 27, Nr. 3.

Verordnung

vom 14ten Dezember 1796,

über die Beweiskraft der Handelsbücher.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Da es bisher zweifelhaft gewesen ist, ob das Privilegium, welches den Handelsbüchern der Kaufleute in Ansehung der Beweiskraft den gemeinen Rechten nach zusteht, auch auf die Handelsbücher der Krämer sich erstrecken, oder bloß auf die der Kaufleute, in engerm Verstande genommen, einzuschränken sey; so finden Wir Uns veranlaßt, diese Frage durch die gegenwärtige Verordnung zu entscheiden, und zugleich die Eigenschaften genauer zu bestimmen, welche ein solches Handelsbuch, wenn es einen halben Beweis bewirken soll, haben muß a). Wir verordnen daher, daß

1) das den Handelsbüchern der Kaufleute überhaupt verliehene Privilegium einer halben Beweiskraft sich auch auf die Bücher der Krämer, das heißt solcher Personen, welche Handel treiben, ohne die gewöhnlichen Lehrjahre ausgestanden zu haben, erstrecken solle, wenn sie sonst die nöthigen Eigenschaften enthalten. Diese Erfordernisse eines Handelsbuches bestehen aber

2) darin, daß

a. der Handelsmann in gutem Rufe stehe;

b. das Buch den Namen des Käufers,

c. die gekaufte Waare,

d. den verabredeten Preis, und wie die Schuld aus dem Gegenstande des Handels mit oder ohne besondere Bedingung entstanden ist,

e. den Namen des Empfängers, dem die Sache übergeben worden ist,

f. Tag, Monat und Jahr, wann dies geschehen, enthalten, auch

g. überhaupt aus dem Buche, oder, wenn ein neues angefangen worden ist, aus dem vorherigen zu ersehen seyn müsse, daß es nicht oben hin und nachlässig, sondern mit Ordnung und Genauigkeit geführt werde.

Dieses Privilegium fällt aber

3) hinweg, sobald das Handelsbuch eines Kaufmanns oder Krämers einmal unrichtig befunden worden ist, oder der Handelsmann mit seinen Gläubigern einen Nachlaßvertrag eingehet, oder gar Bankerott macht, ohne darthun zu können, daß er durch Unglücksfälle und ohne eigenes Verschulden in Abgang seiner Nahrung gekommen sey. Auch bleiben

die Krämer auf den Dörfern von diesem *Privilegio* ausdrücklich ausgeschlossen. Sodann soll es zwar

4) zwischen Handelsleuten, wegen des Handels unter sich, bey der in der Verordnung vom 31sten Januar 1749 [b]) bestimmten dreyjährigen Frist sein Bewenden behalten. Wenn aber die Buchschuld einen dritten, keinen Handel treibenden Käufer betrifft; so soll dem Handelsbuche die Kraft eines Beweises nur auf zwey Jahre zustehen.

Endlich sollen auch

5) die vor Gericht vorzuzeigenden Handelsbücher der Obrigkeit auf Erfordern offen und auf keiner Seite versiegelt vorgelegt werden.

Wonach also Jeder, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Siegels [c]).

So geschehen Cassel den 14ten December 1796.

Wilhelm, L.

Vt. Münchhausen.

a) Vergl. die in der Anmerkung *b* zu dem §. 14 des Art IV, der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 347 angeführten weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

b) §. 7, B. III, S. 2.

c) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage den Behörden zugefertigt worden.

Schreiben des Konsistoriums zu Cassel
an das Konsistorium zu Marburg
vom 16ten Dezember 1796,
den Verlust des Heirathsgutes bei der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung betreffend.

Auf die von Fürstlichem Consistorio unterm 10ten hujus bey Uns gethane Anfrage, ob bey der malitiosa desertione auch eine privatio dotis statt habe, haben Wir in Antwort ohnverhalten wollen, daß dahier nie ein Bedenken eingetreten, in solchen Fällen auf privationem dotis zu erkennen.

Aus Fürstlichem Consistorio.

Regierungs-Ausschreiben
vom 24sten Dezember 1796,
die Maasregeln zu Verhütung der Feuersgefahr betreffend.

Es ist zwar bereits durch das Ausschreiben vom 19ten Januar 1793 [a]) bey zehen und respective zwanzig Cammergulden, oder auch Leibesstrafe untersagt worden, bey dem Auf- und Abbansen der Früchte, bey dem Dreschen und Häckselschneiden, so wie auch überhaupt in Ställen, Scheuern, auf Boden, auf der Streue und in Betten Taback zu rauchen, die Pfeifen mögen mit Deckeln versehen seyn oder nicht, desgleichen auch mit brennenden Lichtern oder ohne Laterne, mit Kohlen und mit Feuerbränden an vorgedachte Orte oder über die Straße zu gehen.

Allein, so heilsam auch der Zweck dieser Verfügungen ist, und so häufig durch dergleichen Dinge bereits große Unglücksfälle verursacht worden sind, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß man sich dieselben demohngeachtet nicht zur

Warnung dienen lasse, sondern noch immer fortfahre, mit gewohntem Leichtsinne diese Vorschriften zu übertreten, und daß überhaupt auch von den Obrigkeiten nicht mit der gehörigen Strenge über dieselben gehalten, und dadurch die Feuerschäden im Lande noch immer vermehret werden.

Die vorhin erwähnten Verbote werden daher hierdurch wiederholt eingeschärft, und Wir befehlen Euch, nicht nur dieses Ausschreiben auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen, sondern auch mit dem größten Nachdrucke über den Inhalt des angezogenen Ausschreibens vom 19ten Januar 1793 zu halten, insbesondere auch durch die Vorgesetzten eines jeden Orts genau dahin sehen zu lassen, daß, wie mehrmals der Fall ist, durch blödsinnige Personen kein Unglück dieser Art veranlasset werde.

In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 24sten December 1796.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Oben S. 199.

b) Vergl. Feuer-Ordnung vom Jahre 1732, §. 36, nebst Anmerkungen, B. III, S. 542 fg.

Jahr 1797.

Regierungs-Reskript
vom 27sten Januar 1797,
den Gerichtsstand der Hospitaliten betreffend.

Aus dem von Euch an Fürstliches Consistorium erstatteten und an Uns abgegebenen Berichte haben Wir ersehen, was Ihr wegen einer vom Rath und Amtmann K. an eine Hospitalitin erlassenen gerichtlichen Verfügung vorgestellet habt.

Da nun dem Consistorio selbst über Personen geistlichen Standes in causis secularibus keine Gerichtsbarkeit competirt, die Reception in ein Hospital Niemanden *a foro ordinario* eximiren kann, und die Schriftsässigkeit zu begründen nicht vermag, die den Hospitalsvorstehern nach dem §. 15 der Hospitals-Verordnung von 1736 [a]) zustehende Befugniß aber nichts weiter als eine jurisdictionem disciplinarem bezielt, wohlfolglich ein Hospitalit qua talis auf ein privilegium fori Anspruch zu machen nicht befugt ist, vielmehr in Ermangelung anderer ihn dazu berechtigenden Verhältnisse, als welche durch die Aufnahme in das Hospital eben wenig verlohren gehen, die Untergerichte allerdings pro foro competente der Hospitaliten zu achten [b]); so stehet auch solchen Gerichten die Befugniß nicht zu bezweifeln, die an die Hospitaliten ergehenden Ladungen und Mandate durch den Gerichtsdiener selbigen insinuiren zu lassen.

Gleichwie jedoch einem zeitigen Metropolitan in causis disciplinaribus die specielle Aufsicht über die Hospitaliten incumbirt; so hat der Beamte der gemeinen Observanz in hiesigen Landen gemäß, so oft ein Hospitalit als Beklagter oder als Zeuge vorzuladen oder selbigem eine sonstige gerichtliche Auflage zu thun ist, dem Metropolitan davon schriftliche Notification unentgeltlich, ohne daß Taxe, Expeditions- oder Insinuationsgebühr dafür genommen werde, zu geben, welchem vorgängig letzterem überlassen bleibt, den Hospitaliten ebenwohl Nachricht zugehen zu lassen, solche dem richterlichen Befehle schuldige Folge zu leisten haben. In dessen rc.

Cassel den 27sten Januar 1797.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

An den Metropolitan M. zu Homberg.

a) B. I, S. 385.

b) Vergl. Anmerkung *b*, Nr. 20, zu dem §. 2 des Art. I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 327.

Konsistorial-Ausschreiben
an die geistlichen Inspektoren und Metropolitane
vom 30sten Januar 1797,
womit eine neue Dienstanweisung für die Kastenmeister zugefertigt worden.

Von der entworfenen neuen Kastenmeister-Instruction und dem bey dieser Gelegenheit erlassenen Ausschreiben fertigen Wir Euch die nöthigen Exemplarien hiermit zu, um sowohl einem jeden Prediger Eurer Classe (Diöcese) davon die (nöthigen) Exemplarien zuzustellen, als auch Euch selbst, soweit Euch beydes angeht, darnach zu achten, und besonders bey der verordnungsmäßig von Euch vorzunehmenden Bereisung der Classe genaue Erkundigung einzuziehen,

ob der Instruction gehörig nachgelebet werde. — Uebrigens habt Ihr auch den dortigen Administratoren ein Exemplar der Instruction mitzutheilen, und sie, soweit diese auf ihre Verwaltung Bezug hat, zu deren Beobachtung anzuhalten. — In dessen Versehung sind Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 30sten Januar 1797.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

Das dieserhalb zugleich an die Prediger ergangene Ausschreiben ist folgendes:

Nachdem die bisherige Kastenmeister-Instruction a) die Vollständigkeit nicht gehabt hat, um den Kastenmeistern eine hinreichende Kenntniß ihrer Pflichten zu verschaffen, und Wir daher nöthig gefunden haben, an deren Statt eine zweckmäßigere entwerfen zu lassen: so fertigen Euch davon anliegende Exemplarien mit dem Befehle zu, Euch nicht nur selbst, soweit sie Euch angehe, darnach pünctlich zu achten, sondern auch die gegenwärtigen und künftigen Kastenmeister Eures Kirchspiels darauf bey Amt verpflichten zu lassen, sie zu deren genauen Befolgung anzuhalten und bey vorkommenden Fällen darnach zu bedeuten und zurecht zu weisen, auch zwey Exemplarien in dortiger Kirchen-Repositur wohl zu verwahren. Da sodann die Erfahrung gelehrt hat, daß bey den Kastenrechnungen häufige Fehler und Mängel daraus herfließen, weil die Prediger, wie doch ihre Schuldigkeit ist, die Rechnungen, ehe sie dieselben einsenden, nicht genau oder gar nicht revidiren und mit den hier und da nöthigen Attestaten nicht versehen: so befehlen Wir Euch und zwar bey unfehlbarer Strafe von drey Thalern zur Wittwen-Casse, diese genaue Revision und Ertheilung der nöthigen Atteste vor Einsendung der Rechnungen nicht zu unterlassen, auch bey Vergleichung der Rechnung mit den Belegen dahin zu sehen, daß diese jedesmal sämmtlich in gehöriger Ordnung numerirt, zusammengebunden und mit eingeschickt werden; daß dieses alles aber von Euch gehörig bewirkt sey, auf der Außenseite der Rechnung mit Eurer Namens-Unterschrift kürzlich zu bemerken b).

Wir versehen Uns, und sind Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 30sten Januar 1797.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

a) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 26sten Januar 1773, B. III, S. 360 fg.

b) Ueber die Theilnahme der zweiten und übrigen Prediger neben dem ersten an der Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten des Ortes ihrer Anstellung s. Konsistorial-Ausschreiben vom 11ten September 1733, und vom 20sten September 1734, B. I, S. 363 und 369.

Dienstanweisung für die Kastenmeister der Kirchen in Niederhessen.

§. 1.

(Allgemeine Obliegenheit.)

Soll der Kastenmeister *) nach allen seinen Kräften das Beste und die Aufnahme des Kastens zu befördern suchen, und zu dem Ende

*) In Betreff der Bestellung beständiger Hospitals- und Kirchenkasten-Provisoren und der Unvereinbarkeit eines solchen Amtes mit dem eines Bürgermeisters und Mitglieds des Stadtraths wird hier nachgetragen folgender

Landesherrlicher Befehl vom 15ten Februar 1701,

„Demnach Uns von Unserm hiesigen — Superintendenten — — unterthänigst zu vernehmen „gegeben worden, wie er bey bisherigen aufm „Lande gehaltenen Visitationen befunden, daß „in einigen Landstädten die Rathsglieder, auch „wohl gar Bürgermeister, zu Hospitals- und

„Casten-Provisoren erwählet, und also in „Einem Subjecto Richter und Bedienter bey- „sammen seyen, welche aber nach Verfließung „etwa ein oder zwey Jahre des Provisorats sich „begeben, und dabey einen starken Receß hin- „terließen, solchen aber beyzutreiben sich nicht „ferner bemühen, der Successor auch solches zu „thun nicht gehalten seyn wollte, dahero dann „die geistlichen Corpora sehr gefährdet würden, „und mit der Zeit gar zu Grunde gehen dürf- „ten; damit aber demselben bey Zeiten vorge- „kommen und ein solches remediret werde, so „ist Unsere gnädigste Resolution, daß inskünf- „tige an solchen Orten, gleich allhier, zu Gudens- „berg, Homberg und in andern Städten mehr, „beständige *Provisores* gegen Entrichtung „des gewöhnlichen jährlichen Salarii, jedoch mit „Vorbewust jedes Orts Beamten und der Be- „dingung, da deren ein oder ander über kurz „oder lang zu andern Aemtern gelangeten, „sie sich der Provisorats-Bedienungen „wieder abzuthun, und Andere an deren „Stellen angenommen werden mögen, angesetzet, „auch die von denen vorigen Provisoribus noch „nicht liquidirten Recesse forderlichst richtig ge- „macht und bezahlet werden sollen; Unserm „hiesigen Consistorio demnach gnädigst befeh- „lend, solche Unsere gnädigste Resolution an „Orten und Enden, wo es nöthig, auf angeregte „Maaße hinführo einrichten und beobachten zu „lassen.

„Cassel den 15ten Februar 1701.

„Carl, mppr."

Daß auch Schulmeister nicht zu Kastenmeistern bestellt werden sollen, bestimmt das Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 23, B. I, S. 289. — Uebrigens sind wegen Bestellung der Kastenmeister noch zu vergleichen die Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIII, §. 9, der Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 9, und das Konsistorial-Ausschreiben vom 24sten Januar 1732, Nr. 2, B. I, S. 145, 305 und 323, nebst Anmerkungen.

§. 2.

(Bekanntmachung mit dem Vermögensbestande des Kirchenkastens.)

den Zustand desselben, was er an Capitalien und Grundstücken besitze *), auch was er sonst für ständige und unständige Einnahme und Ausgabe habe, nach den vorhergehenden Rechnungen, die er fleißig lesen muß, sich genau bekannt machen.

*) Wegen der über das Kirchenvermögen aufzustellenden Verzeichnisse vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 5, und Verordnung vom 26sten November 1749, §. 8, und die in den Anmerkungen daselbst (B. II, S. 38 und B. III, S. 31) angeführten weiteren Bestimmungen.

§. 3.

(Aufstellung eines Erhebe-Manuals.)

Hiernach soll er gleich bey dem Antritte seines Dienstes für die Errichtung eines ordentlichen Erhebemanuals, wozu die Kosten aus dem Kasten gut gethan werden sollen, Bedacht nehmen. Dieses Manual soll auf zehen Jahre eingerichtet und dauerhaft eingebunden werden, und der Kastenmeister soll dasselbe bey einer jedesmaligen Visitation dem Prediger übergeben, um es mit den Kirchenbüchern dem Superintendenten (Inspector) einzuliefern. In diesem Manuale soll der Kastenmeister den Ab- und Zugang eines Debenten sorgfältig bemerken *), auch die Zahlung eines jeden Postens, nicht blos mit dedit, sondern mit Anführung des Tages, Monats und Jahres, da dieselbe geschehen, bezeichnen.

*) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 4, B. II, S. 38.

§. 4.

(Empfangnahme abgelegter Kapitale.)

Wenn ein Capital aufgekündigt wird, soll er sofort dem Prediger davon Anzeige thun, und den Tag, an welchem die Aufkündigung geschehen, gleich in dem Manual, und demnächst in der Rechnung *) bemerken; vorzüglich aber kein Capital, das vor dem Jahre 1754 ausgeliehen ist, ablegen lassen, wenn nicht zuvor die Obligation, welche der Prediger zu dem Ende an das Consistorium einzuschicken hat, evalvirt, und das darauf gebührende Agio entrichtet worden

ist [b]). Dieses Agio sowohl, als das Capital selbst soll er aber nicht in seine einseitige Verwahrung nehmen, sondern gleich in den, im Pfarrhause stehenden Kasten [c]), zu welchem der Prediger einen, und er den andern Schlüssel [d]) haben muß, deponiren [e]), wobey es sich übrigens, der Verordnung gemäß, von selbst verstehet, daß die bey Ablage eines Capitals dem Schuldner zurückzugebende Obligation und darunter zu setzende Quittung, oder der Mortificationsschein vom Prediger mitunterschrieben werden muß [f]).

a) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 3, B. II, S. 38.

b) Vergl. Verordnung vom 2ten März 1764 und vom 21sten März 1766, §. 10, B. III, S. 119 fg. und 191, Verordnung vom 18ten August 1786 und Regierungs-Ausschreiben vom 7ten April 1787, oben S. 41 und 65, auch Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg vom 16ten August 1768, B. III, S. 296.

c) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 17, B. I, S. 283, vom 26sten Januar 1773, und vom 18ten Dezember 1780, B. III, S. 361 und 503.

d) Nach einem Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg vom 18ten Dezember 1780 (B. III, S. 503) darf ein abgehender Kastenmeister seinen Schlüssel nicht dem Prediger in die Hände geben, sondern muß solchen bis zur Bestellung des neuen Kastenmeisters behalten und ihn diesem überliefern.

e) Auch die Kollektengelder sind daselbst aufzubewahren, s. Konsistorial-Reskript vom 28sten September 1779, B. III, S. 497.

f) Vergl. Verordnung vom 10ten Juli 1818.

§. 5.

(Ausleihung der abgelegten Kapitale und des entbehrlichen Ueberschusses.)

Soll er für baldmögliche Ausleihung der abgelegten Capitalien sowohl als des etwaigen Ueberschusses, in so fern derselbe nicht zu andern dringenden Ausgaben erforderlich ist [a]), gemeinschaftlich mit dem Prediger bedacht seyn. Diese darf jedoch nicht anders, als gegen Einlegung gerichtlicher Obligationen geschehen [b]). Zuvor aber muß eine von den verpflichteten Taxatoren unterschriebene Taxation der zu verschreibenden Grundstücke beygebracht und auf Beybringung einer gerichtlichen Bescheinigung bestanden werden, daß auf denen zu verschreibenden Grundstücken keine hypotheca tacita hafte, daß solche anderwärts nicht verpfändet seyen, oder daß mit dem beym Kasten aufzunehmenden Capital die darauf haftenden Schulden abgetragen werden können. Besonders aber ist kein Capital anders, als zu dem in der Obligation bestimmten Behufe auszuzahlen, und müssen zum Beweise, daß dieses geschehen, darüber die nöthigen Bescheinigungen von der Behörde der Obligation beygefügt, und mit derselben aufbewahrt werden [c]).

a) Die frühere Einrichtung, wonach ein Theil der Kirchenkasten-Ueberschüsse an das Konsistorium zu Bildung einer allgemeinen Baukasse eingeschickt werden mußte, ist nachher wieder aufgehoben worden, s. Konsistorial-Ausschreiben vom 4ten Mai 1771 und vom 23sten Januar 1777, B. III, S. 344 und 461.

Daß die Mutterkirche ihren Kasten-Ueberschuß nicht an die Filiale abzugeben brauche, bestimmt ein Konsistorial-Reskript vom 20sten Dezember 1785, oben S. 12.

b) Vergl. Verordnung vom 16ten März 1735, B. I S. 374, Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 1 B. III, S. 37, Verordnung vom 26sten November 1749, §. 4, B. III, S. 30.

c) Wegen der bei Geld-Ausleihungen geistlicher Stiftungen zu beobachtenden Sicherheits-Maasregeln s. Konsistorial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1806.

Daß Rechnungsführer und Verwalter milder Stiftungen den Schuldnern der Letztern nicht aus ihrem eigenen Vermögen Kapitale vorschießen dürfen, bestimmt das Konsistorial-Ausschreiben vom 18ten März 1735, B. I, S. 376.

§. 6.

(Vorschriften wegen Verpachtung der dem Kirchenkasten zustehenden Grundstücke und zeitiger Beitreibung der Pachtgelder.)

Was die dem Kasten eigenthümlich zugehörigen Grundstücke betrifft, so hat der Kastenmeister gemeinschaftlich mit dem Prediger dahin zu sehen, daß solche nicht anders, als nach vorhergegangener öffentlichen Bekanntmachung — und zwar die Ländereyen ohne besondere Umstände nicht unter sechs, die Garten und Wiesen aber nicht unter drey Jahren — an den Meistbietenden vermeyert [a]) werden. Ehe und bevor aber dieser die Benutzung der Grundstücke antreten kann, hat der Kastenmeister dahin Bedacht zu nehmen, daß das von dem Prediger und ihm nebst dem Pluslicitanten unterschriebene Licitationsprotocoll, dem Superintendenten (Inspector) zur Approbation zugeschickt, und wenn dieselbe erfolgt ist, ein ordentlicher vom Prediger zu entwerfender Meyerbrief in duplo aufgestellt und dem Superintendenten (Inspector) zur Confirmation eingesendet werde [b]). Dabey hat der Kastenmeister für die jährliche promte Entrichtung der Meyerzinse in dem längstens auf Martinitag festzusetzenden Termine, so gewiß zu sorgen, und wenn solche alsdann nicht erfolgt, für die anderweite Vermeyerung [c]) Bedacht zu nehmen, als ihm von dergleichen Zinsen nicht mehr, als der Betrag von einem Jahre, in der Liquidation passiren kann.

a) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 4, B. II, S. 38, und Verordnung vom 26sten November 1749, §. 6 und §. 7, B. II, S. 31. Ueber die Vererbleihung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgütern vergl. außer den eben angeführten beiden Verordnungen den Geheimeraths-Beschluß vom 3ten September 1771, und das Konsistorial-Ausschreiben vom 11ten Februar 1777, B. III, S. 346 und 462.

b) Vergl. Konsistorial-Nachschrift vom 6ten April 1772, B. III, S. 351.

c) Daß vererbleihete Kirchengüter nicht nach Gefallen eingezogen und an den Meistbietenden ausgethan werden können, enthält das landesherrliche Reskript vom 24sten Oktober 1752, B. III, S. 49 und das Regierungs-Reskript vom 24sten April 1789, oben S. 147.

§. 7.

(Erhebung und Aufbewahrung der Einkünfte des Kirchenkastens.)

Die Erhebung sämmtlicher Einkünfte des Kastens, sie mögen bestehen, worin sie wollen, soll er allein besorgen *) und über den empfangenen Betrag mit Bemerkung des Tages, Monats und Jahrs, allein quittiren, und Niemanden sich darein zu mischen gestatten. Er soll jedoch sämmtliche eingekommenen Gelder in den Kasten mit zwey verschiedenen Schlossen im Pfarrhause sofort niederlegen, und nur das herauszunehmen befugt seyn, worüber er dem Prediger gehörige Quittungen vorzeigen kann. Zu dem Ende soll er schuldig seyn, zu jeder Zeit dem Prediger auf Verlangen sein Manual und Erhebe-Register vorzulegen, damit derselbe wissen könne, wieviel er, Kastenmeister, eingenommen und zu deponiren habe.

*) Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 17, und vom 26sten Januar 1773, Nr. I, B. I, S. 283 und B. III, S. 361. Nach dem letztern dieser Ausschreiben sollen die Metropolitane, um etwaige Entgegenhandlungen in dieser Beziehung leichter zu entdecken, von Zeit zu Zeit die Kirchenkasten nachsehen und zufolge einer in der demselben Ausschreiben beigefügten Kastenmeister-Instruktion vorkommenden, in der vorliegenden nicht wiederholten Bestimmung, soll der Kastenmeister, wenn sich Jemand in die Erhebung mischen würde, dem Metropolitan oder Inspektor alsbald davon Anzeige thun.

§. 8.

(Aufbewahrung der Haupt-Urkunden über das Kirchenvermögen, so wie der Rechnungs-Duplikate.)

Er soll darauf sehen, daß die Obligationen, Meyerbriefe und andere Hauptdocumente [a]) in dem ordnungsmäßigen Kasten in dem Pfarrhause verwahrt werden; desfalls soll er gleich nach

seiner Verpflichtung die letzte Jahresrechnung vor die Hand nehmen, und damit in Gegenwart des Predigers die in dem Kasten liegenden Obligationen vergleichen, und im Falle davon die eine oder andere, oder sonst ein wichtiges Document fehlen sollte, hiervon ungesäumt dem Metropolitan (Inspector) zur weiteren Berichts-Erstattung Anzeige thun. Die Duplicate der Rechnungen sind jedoch nicht in den Kasten zu hinterlegen, sondern müssen dem Kastenmeister zu seiner Einsicht und sonst nöthigem Gebrauche in der Pfarr-Repositur [b]) unverschlossen parat liegen.

a) Ueber die Aufbewahrung der den milden Stiftungen zugehörigen Urkunden s. Verordnung vom 14ten Februar 1746, B. II, S. 356 und wegen Aushändigung der das Stiftungsvermögen betreffenden Urkunden, Verordnung vom 26sten November 1749, §. 5, B. III, S. 30.

b) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 21, B. I, S. 284.

§. 9.

(Berechnung des Opfers und der Dispensationsgelder.)

Das Opfer, welches sowohl beym Gottesdienste, als auch bey Copulationen und Kindtaufen gesammelt wird, soll er alsbald zählen, den Betrag in ein Buch notiren, und mit Beyfügung dieses vom Prediger zu attestirenden Buches gehörigen Ortes in Einnahme berechnen [a]). Wenn aber Copulationen und Kindtaufen in den Häusern verrichtet werden, ohne daß ihm zuvor von einer solchen Handlung der ordnungsmäßige halbe Thaler Dispensationsgeld [b]) zur Berechnung zugestellt worden, so soll er dergleichen Fälle aufzeichnen und in der Rechnung unter der Rubrik: Einnahme Dispensationsgeld unfehlbar davon Meldung thun.

a) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 5, Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 19, vom 4ten Mai 1771, und vom 6ten März 1788, B. I, S. 284, B. II, S. 39, B. III, S. 344 und oben S. 77, auch Ministerial-Ausschreiben vom 18ten August 1823, §. 4.

b) Ueber diese Dispensationsgelder vergl. Verordnung vom 9ten Dezember 1748, Abschn. 1, §. 1, B. II, S. 554, Konsistorial-Ausschreiben vom 26sten Januar 1773, Nr. V, B. III, S. 362, Konsistorial-Beschlüsse vom 9ten und 23sten September 1774, B. III, S. 374, Konsistorial-Reskript vom 26sten Juni 1783, B. III, S. 577, und Konsistorial-Reskript vom 30sten Mai 1786, oben S. 31.

§. 10.

(Vereinnahmung der Ständegelder.)

Gleichwie auch kein Prediger jemanden einen Kirchenstand [*]) zuschreiben darf, wenn ihm nicht vorher über das an den Kastenmeister bezahlte Lösegeld Quittung vorgezeigt worden; so soll auch letzterer am Ende eines jeden Jahres sich vom Prediger ein auf das Ständebuch sich beziehendes Verzeichniß der im verwichenen Jahre verloseten Stände, und des dafür entrichteten Betrags ertheilen lassen, solches nebst dem Prediger unterschreiben und damit das Rubrum der Einnahme für verlosete Kirchenstände belegen.

*) Ueber die Kirchenstände überhaupt s. Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, Abschnitt A, nebst Anmerkungen, B. I, S. 91 fg. Wegen Nachweisung der Einnahme an Ständegeldern vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 5, B. II, S. 39.

§. 11.

(Erhebung und Verkauf der den Kirchenkasten zukommenden Früchte.)

Er soll ferner, wenn der Kasten Früchte zu erheben hat, darauf halten, daß dieselben zu rechter Zeit vor Ablauf eines jeden Jahres in guter marktreiner Qualität geliefert werden [a]) und hierbey schlechterdings keine Rückstände gestatten. Wenn aber die Früchte beysammen sind, soll er gemeinschaftlich mit dem

Prediger dahin bedacht seyn, daß das, was nach Abzug der davon zu bestreitenden Ausgaben übrig bleibt, auf die für den Kasten möglichst vortheilhafteste Art verkauft werde, zum Beweis, daß die Früchte nicht unter dem Marktpreise verkauft und berechnet worden, soll er aber die Rechnungs-Rubrik für verkaufte Früchte mit einer glaubhaften Bescheinigung von dem Rentherey beamten oder Greben und Vorsteher des Ortes [b]) über den zur Zeit des Verkaufes gangbar gewesenen Preis belegen.

a) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 8 und §. 9, B. II, S. 39. — Wegen des Ein- und Ausmessens der Früchte s. Verordnung vom 16ten Februar 1735, B. I, S. 371 fg., und Regierungs-Reskript vom 7ten Juni 1804

b) Die Ertheilung und Annahme unausgefüllter Bescheinigungen (Blanquets) ist verboten durch Regierungs-Ausschreiben vom 18ten November 1803.

§. 12.

(Vereinnahmung der Sabbatsbußen.)

Wegen der Sabbatsbußen *) soll er nach Ablauf eines jeden Jahrs gegen Ende Januars bey dem Metropolitan anfragen, den erkannten Betrag mit einer vom Metropolitan zu ertheilenden Bescheinigung — welche auch, wenn gar nichts dictirt wäre, gegeben werden muß — in Empfang nehmen und unter der gehörigen Rubrik berechnen.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 16, nebst Anmerkungen, B. I, S. 282 fg. Zufolge Ausschreibens des Staats-Ministeriums vom 7ten Februar 1823, §. 6, werden die Sabbatsbußen nicht mehr für die Kirchenkasten, sondern für die Staatskasse erhoben und jene dafür von dieser nach einem billigen Durchschnitte entschädiget.

§. 13.

(Vorschrift wegen der zu bestreitenden Ausgaben.)

Soll er zwar die ständigen Ausgaben gegen bloße Quittungen der Empfänger, die unständigen, jedoch erlaubten Ausgaben aber nicht anders, als auf schriftliche Anweisung des Predigers und gegen darunter zu setzende Quittung des Empfängers, bezahlen, oder, wenn es an dem einen oder andern fehlet, gewärtigen, daß die Ausgabe gestrichen werde *).

*) Alle unstatthafte Kostenbeträge werden bei der Rechnungs-Abhörung verworfen, s. Konsistorial-Ausschreiben vom 17ten Januar 1738, §. 6, B. I, S. 24.

§. 14.

(Vorschrift wegen der Reparationskosten an den Pfarrgebäuden.)

Was jedoch die Reparationskosten an den Pfarrgebäuden betrifft, so darf der Prediger nicht mehr, als jährlich fünf Gulden, oder 3 Thaler 10 Albus 8 Heller assigniren, und der Kastenmeister soll nichts weiter zu diesem Behufe auszahlen, wenn der Prediger nicht durch Consistorial-Resolution zeigen kann, daß ihm ein mehreres zu verbauen erlaubt worden *).

*) Vergl. wegen der Beiträge der Kirchenkasten zu den Kosten der Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude überhaupt das Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766 und die demselben beigefügte Zusammenstellung; wegen der jährlichen Beiträge von fünf Gulden aber den §. 13 des gedachten Ausschreibens, nebst Anmerkungen, B. III, S. 175 fg. und 188, und wegen Berechnung der Baukosten, Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 7, B. II, S. 39.

§. 15.

(Austheilung und Berechnung der für die Armen bestimmten Geldbeträge und Früchte.)

Die den Armen bestimmten Gelder, sie mögen aus dem Opfer oder Legatenzinsen seyn, soll er nicht anders, als auf ein ihm einzulieferndes, vom Prediger und den Kirchen-Aeltesten attestirtes Verzeichniß der Armen

des Ortes, worin bemerkt ist, wie viel ein jedes haben soll, in Gegenwart des Predigers und der Kirchen-Aeltesten auszahlen, und mit Beyfügung jenes Verzeichnisses berechnen, und eben so, mit den für die Armen etwa legirten Früchten verfahren.

*) Den fremden Kollektanten sollen keine Almosen aus den Kirchenkasten gegeben werden, s. Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 19, nebst Anmerkung, B. I, S. 284. — Ueber die Beiträge der Kirchenkasten zur Unterhaltung elternloser armer Kinder s. Regierungs-Reskript vom 21sten September 1782, B. III, S. 574, und Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 15ten Oktober 1822 und wegen der Konfirmationsgebühren und des Schulgeldes für arme Kinder das Konsistorial-Reskript vom 15ten Februar 1785, B. III, S. 608, und Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 31sten Dezember 1825, §. 2, so wie wegen der zu Unterhaltung der Armen des Ortes aus den Kirchenkasten zu leistenden Zuschüsse die Verordnung vom 21sten November 1798, §. 1.

§. 16.

(Aufstellung der Rechnung.)

Nach Ablauf eines jeden Jahres soll er alsbald die Rechnung nach der letztvorhergehenden und den etwa darin gemachten Notaminibus aufstellen oder unter seiner Aufsicht aufstellen lassen, im letzten Falle jedoch das Rubrum auf der Außenseite eigenhändig unterschreiben. Dabey soll er Deutlichkeit und Accuratesse vorzüglich beobachten, in der hergebrachten Ordnung der Rubriken nichts eigenmächtig abändern, bey den Capitalzinsen die Tage, an denen solche fällig sind, bemerken, auch Tag, Monat und Jahr einer jeden Obligation [a]), und besonders bey denen, welche renovirt sind [b]), die Data der alten mit beysetzen. Nichtweniger soll er bey den vereinnahmten Früchten und andern ständigen Zinsen die Stücke, wovon sie gegeben werden, nach ihrer Ackerzahl und den Anliegern jedes Jahr in der Rechnung eintragen, das Ab- und Zuschreiben wahren, auch wenn Lehngelder von gewissen Grundstücken bezahlt werden müssen, das Verzeichniß derselben der Rechnung anhängen, oder daß dieses alles unter seiner Aufsicht geschehe, besorgt seyn [c]). Er soll ferner, sobald die Rechnung fertig ist, solche dem Prediger zur Einsicht vorlegen, von demselben alle unständigen Einnahmen [d]), nebst der Ausgabe zur Communion [e]), attestiren lassen, alle Belege numeriren und von dem Prediger mit der Rechnung vergleichen lassen [f]); wenn dies alles aber geschehen, dahin bedacht seyn, daß die Rechnung mit allen dazu gehörigen Belegen zu Petritag, als der gesetzmäßigen Zeit, dem Metropolitan (Inspector) zur weiteren Besorgung eingeliefert werde [g]).

a) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 3, B. II, S. 38.

b) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 24sten Oktober 1785, B. III, S. 614.

c) Hierüber sind weiter nachzusehen Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 4, B. II, S. 38, Konsistorial-Ausschreiben vom 24sten Januar 1778, und vom 8ten Dezember 1778, B. III, S. 480, 486, und Konsistorial-Reskript vom 18ten Januar 1788, oben S. 75.

d) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 5, B. II, S. 39.

e) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 6, B. II, S. 39. Die daselbst angeführten Konsistorial-Reskripte finden sich B. III, S. 479 und oben S. 49 und 236.

f) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1797, oben S. 243.

g) Wegen der Durchstechungs-Gebühren der Kirchenkasten-Rechnungen s. Konsistorial-Reskripte vom 10ten Dezember 1785 und 15ten August 1786, oben S. 3 und 35 und wegen Abhörung der Kirchen-Rechnungen die Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX, §. 1, nebst Anmerkung, B. I, S. 186, insbesondere wegen Abhörung der Rechnungen der Filial-Kirchen, Konsistorial-Reskript vom 17ten Dezember 1772, B. III, S. 356, endlich wegen Mitwirkung der Beamten bei der Rechnungs-Abhörung, Konsistorial-Reskript vom 1sten Februar 1774, B. III, S. 383.

Ueber die Zuziehung der Kirchen-Patrone bei der Abhörung der Kirchenkasten-Rechnungen s. Konsistorial-Ausschreiben vom 24sten Januar 1732 und Konsistorial-Reskript vom 31sten Oktober 1733, B. I, S. 323 und 364.

§. 17.

(Aufstellung des Verzeichnisses der Rückstände und Auswirkung ihrer gerichtlichen Untersuchung. Ermittelung des Geldvorraths und der noch nicht berechneten Einnahme und Ausgabe.)

Sobald ihm der Tag zur Abhörung der Rechnung vom Prediger bekannt gemacht wird, soll er sofort ein Verzeichniß der Restanten aufstellen, und darin nicht nur die Summe des Rückstandes, sondern auch, ob es Capital-, Grund- oder Meyerzins ist, wie stark das Capital ist, und von welchen Jahren der Zins zurücksteht, anführen, dieses Verzeichniß sodann dem Gerichte übergeben, und mittelst Vorladung der Restanten untersuchen lassen *). Dieses untersuchte Verzeichniß soll er alsdann bey Abhörung der Rechnung vorlegen, oder bey nicht geschehener Befolgung dieser Vorschrift gewärtigen, daß die etwaigen Rückstände als in seinen Händen (befindlich) angesehen, und auf Requisition dessen, der die Rechnung abhört, der nicht gehörig liquidirte Receß alsbald von dem Beamten, salvo regressu gegen die Restanten, beygetrieben werden soll.

Dabey soll er ferner, um der Untersuchung seines Rechnungshaushaltes nichts in den Weg zu legen, am Tage vor dem Abhörungs-Termin gemeinschaftlich mit dem Prediger, über den im Kasten liegenden Vorrath ein Protocoll aufnehmen, und dieses mit einem pflichtmäßigen und erforderlichen Falles zu documentirenden, Verzeichniß über die in dem laufenden Jahre etwa gehabte noch nicht berechnete Einnahme und bestrittene Ausgabe ebenfalls bey der Abhörung vorlegen.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, am Ende, B. I, S. 290, Verordnung vom 26sten November 1749, §. 1, Konsistorial-Ausschreiben vom 4ten Mai 1771 und vom 23sten Januar 1777, B. III, S. 29, 344 und 461, Konsistorial-Ausschreiben vom 19ten April 1786, und Geheimeraths-Beschluß vom 15ten Dezember 1786, oben S. 18 und 38, desgleichen Gesetz vom 17ten Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, §. 3.

§. 18.

(Zeitige Beitreibung der Gefälle und Einklagung der Rückstände. Vorschrift wegen des Benehmens bei entstehendem Konkurse über Schuldner des Kirchenkastens.)

Wie es sich auch von selbst verstehet, daß er für die zeitige Beytreibung aller Gefälle a) durch öfteres Anmahnen b) und nöthigenfalls durch auszuwirkende Amtsbefehle sorgen muß c), so soll er, wenn ein Censite demohngeachtet Grund- und Capitalzinsen von zwey Jahren aufwachsen läßt d), den Rückstand bey Gericht einklagen e), oder durch den etwa bestellten Syndicum einklagen lassen, da ihm dann in dem ersten Falle, und wenn der Beklagte in die Kosten verurtheilt wird, sieben Albus für jeden Termin von dem Richter zuerkannt werden müssen f). Besonders soll er in Ansehung solcher Debenten, bey denen etwa vermuthlicherweise ein Concurs entstehen könnte, auf der Hut seyn, und ohne Anstand das Capital einklagen; bey wirklich entstandenem Concurse aber den Liquidations-Termin und sonst nichts versäumen, widrigenfalls er für allen dem Kasten daraus entstehenden Schaden selbst haften muß. Damit auch während einem Concurse das Capital nicht zinslos liegen bleibe, soll er, sobald bey Gericht über den punctum liquidi erkannt ist, um Auszahlung des Capitals einkommen, und wenn diese erfolgt ist g), für anderweite sichere Ausleihung desselben gemeinschaftlich mit dem Prediger sorgen.

a) Vergl. Verordnung vom 26sten November 1749, §. §. 2 bis 4, nebst Anmerkungen, Konsistorial-Ausschreiben vom 4ten Mai 1771 und 23sten Januar 1777, B. III, S. 29, 344 und 461, Konsistorial-Reskript vom 23sten Juni 1792, oben S. 193.

b) Wegen des Anmahnens von der Kanzel s. Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg vom 19ten April 1788, oben S. 84.

c) S. Verordnung vom 26sten November 1749, §. 2, B. III, S. 29. Wie es mit dem den Schuldnern der Kirchenkasten zu bewilligenden Erlasse an Zinsen 2c. zu halten sey, bestimmt das Konsistorial-Ausschreiben vom 17ten Januar 1738, §. 5, B. II, S. 24.

d) Wegen des zu Erhaltung des Vorzugsrechts der Grund-Abgaben in Beitreibung derselben anzuwendenden Fleißes s. Verordnung vom 28sten Juli 1789, §. 1, oben S. 151 und wegen der zu Erhaltung des Vorzugsrechts der über drei Jahre rückständigen Kapitalzinsen, Verordnung vom 29sten Juni 1830, §. 1 und §. 2. Ueber die Freiheit von Gerichts- und Stempelgebühren s. Konsistorial-Ausschreiben vom 26sten Januar 1773, S. 360 und 362, Verordnung vom 30sten November 1822, §. 2, Nr. 5, und Gesetz vom 18ten Oktober 1834, wegen der Aktuargebühren, §. 6.

e) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 30sten März 1778, B. III, S. 481, und Verordnung vom 17ten November 1829, §. 15, Nr. 3. Unter welcher Voraussetzung die Beiordnung eines freien Anwalts und die Ertheilung der Armenrechte verlangt werden können, bestimmt die Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 11. — Ueber das Verfahren bei der gerichtlichen Beitreibung der gutsherrlichen Zinsen und Gefälle s. Regierungs-Ausschreiben vom 16ten Juni 1815.

f) Vergl. das in der vorhergehenden Anmerkung b angezogene Konsistorial-Ausschreiben.

g) Vergl. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 25, B. III, S. 211, und Verordnung vom 29sten Juni 1830, §. 3, Nr. 7.

§. 19.

(Beitreibung der Rückstände der Amtsvorgänger und Berechnung dieser sowohl als der eigenen Rückstände.)

Was die Rückstände betrifft, welche von seinen Vorfahren herrühren, so soll er sich deren Beytreibung [a]) eben so, als derjenigen von seiner eigenen Dienstzeit, angelegen seyn lassen. Bey Berechnung der Recesse seiner Vorfahren soll er aber die propren Recesse von den liquidirten Rückständen wohl separiren [b]), und gleichwie er, wenn die letzteren gerichtlich untersucht sind, solche in Einnahme übernehmen muß, so soll er dagegen die propren Recesse pag. 1 der Rechnung besonders führen, und nur das jährlich davon in Einnahme bringen, was in dem Jahre darauf erhoben worden ist.

a) Wegen der den Verwaltern milder Stiftungen von Erhebung der Geld- und Fruchtrückstände ihrer Amtsvorgänger gebührenden Prozente s. Konsistorial-Ausschreiben vom 29sten Dezember 1732, Ministerial-Reskript vom 7ten August 1773, B. III, S. 376, und Konsistorial-Reskript vom 10ten Mai 1787, oben S. 67.

b) Neue Liquidationen sollen zufolge Konsistorial-Ausschreibens vom 4ten Mai 1771, B. III, S. 344, ohne ganz besondere und erhebliche, vom Rechnungsführer jedesmal zu bescheinigende, Ursachen nicht zugelassen werden.

§. 20.

(Legaten-Rechnung.)

Er soll ferner auf die an die Pfarrey oder Schule etwa legirten Capitalien [a]) und dabey gehörigen Grundstücke mit Acht haben und solche als einen Anhang der Kastenrechnung jedes Jahr folgen lassen, und wenn er dabey etwas zu erinnern hat, bey der Kirchenvisitation [b]) davon Anzeige thun. Auch soll er

a) Daß von den in eröffneten Testamenten den milden Stiftungen bestimmten Legaten diesen gerichtsseitig Nachricht zu geben sey, bestimmt die Verordnung vom 14ten März 1815, Nr. 3.

b) Daß überhaupt von den Kastenmeistern bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen von den vorfallenden Beeinträchtigungen des Stiftungs-Vermögens Anzeige zu thun sey und auch der Superintendent dieserhalb Erkundigung einzuziehen habe, enthält die Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIV, §. 2 und §. 3, B. I, S. 146.

§. 21.

(Vorschrift wegen der Kirchen-, Pfarrei- und Schul-Inventare, sowie wegen der Pfarr- und Schulkompetenzen.)

das Inventarium über die zur Kirche, Pfarrey und Schule gehörigen Stücke [a])

nebst der Pfarr- und Schulcompetenz b) alle sechs Jahre der Kastenrechnung anhängen, und

a) Vergl. den in der Anmerkung a zum §. 4 des Regulatives vom 10ten Oktober 1738, B. II, S. 38, angeführten Ministerial-Beschluß vom 29sten April 1824.

Die Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615 enthält im Kap. XI folgende Anordnung:

„Als dann die Kirchen und ihr Einkommen den „Minderjährigen und Wäysen gleich geachtet „werden; deshalber Wir Uns billig solcher „Güter Verwaltung nichts weniger als der „Pupillen angelegen seyn lassen; so sollen über „das, was auf Unsere Anordnunge davon bereits „bey Unserer Cantzeley vorhanden, Unsere Ampten aufm Lande und Burgermeister und Räthe „in Städten, die Kirchen-Güter und deren „Einkommen beschreiben, darüber Inventaria „aufrichten, eines an Unser Cantzeley schicken, „das andere aber bey dem Ampte oder der „Kämerey behalten. Die Kirchschworen oder „Vorstehere solcher Güter aber sollen von dero „Einnahme und Ausgabe vor Unsern Superintendenten und andern dazu Verordneten jährlich ordentliche Rechnung thun, und sich keinesweges unterstehen, das allergeringste von den „Kirchengütern zu beschweren oder zu veräussern, „es geschehe dann auf Masse und Weise, wie „davon, auch sonsten der Kirchen-Güter halber, in Unser Kirchen-Ordnung ausführliche „Versehung gethan."

b) Vergl. Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 2, und Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten April 1725, nebst den daselbst angeführten Ministerial-Beschlüssen vom 29sten September und 17ten November 1825, B. I, S. 142 und 271 fg.

§. 22.

(Verständigung und Einprägung des Inhalts dieser Dienst-Anweisung.)

sich auf die gegenwärtige Instruction nicht anders, als nachdem er ihres Inhalts vom Beamten überall wohl verständiget worden, verpflichten lassen, und, um seine Pflichten beständig in frischem Gedächtniß zu haben, das ihm bey seiner Beeidigung einzuhändigende Exemplar öfters überlesen und wohl verwahren.

Konsistorial-Beschluß

vom 14ten April 1797,

die Zuschreibung der durch Sterbefälle erledigten Kirchenstände an Andere als die Erben der verstorbenen Besitzer betreffend.

Der Pfarrer H. zu Obergrenzebach fragt an, wie er sich in Ansehung der vacant werdenden Kirchenstände bey Sterbefällen zu verhalten habe, und ob er nicht von der bisherigen Verordnung in so weit abgehen dürfe, daß, im Falle einer, der schon zwey Kirchenstände hat, sich meldete, er ihm keinen weitern zuschriebe, wenn er auch gleich der nächste Erbe des Verstorbenen sey.

Resol. Insofern sich künftig Fälle zutragen, daß die um die Lösung sich meldenden Erben der Stände ihrer Erblasser weder selbst noch für die Ihrigen bedürfen, sind die Stände andern Gemeindsgliedern, welche damit nicht versehen sind, einstweilen und so lange, bis die Erben deren für sich oder die Ihrigen benöthiget sind, zuzuschreiben, welcher Vorbehalt im Ständebuche zu notiren *).

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, Abschnitt A, §. 1, nebst Anmerkungen, B. I, S. 91.

Konsistorial-Beschluß

vom 14ten April 1797,

die Befugniß der Prediger, Schullehrer und Kirchendiener, entbehrliche Theile ihrer Amtswohnungen zu vermiethen, betreffend.

Bürgermeister und Rath zu Hersfeld erstatten auf die vom Diacono S. und Rector N. daselbst

über das ihnen geschehene Verbot wegen Vermiethung der Zimmer in ihren Häusern die erforderten Justificationes.

Resol. Da den Predigern, Schul- und Kirchendienern tanquam usufructuariis nicht zu verwehren stehet, die ihnen pro parte salarii zustehenden Amtswohnungen, soviel sie davon entbehren können, zu vermiethen, jedoch dergestalt, daß sie für alle dadurch veranlaßten Schäden und reparanda ex propriis einzustehen haben; so wird der Magistrat dessen bedeutet, und selbigem seine anmaßliche Verfügung ernstlich hiermit verwiesen, und hat derselbe künftig neben der Unterschrift den Ort zu setzen, und die Berichte gehörig zu rubriciren.

2) Wird dem Diacono S. und Rector N. vorstehende Resolution zur Nachricht bekannt gemacht.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766, §. 13, nebst Anmerkung, B. III, S. 188.

Gesinde-Ordnung

vom 15ten Mai 1797,

für die Städte Cassel, Marburg, Rinteln und Hanau.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen, daß Wir, um den häufigen Klagen über schlechtes Gesinde und über das üble Betragen, die Untreue und Betrügereyen desselben in Unserer Residenz, und den übrigen größeren Städten Unserer Lande, Marburg, Rinteln und Hanau *), möglichst abzuhelfen, Uns bewogen finden, die bisher desfalls erlassenen Verordnungen nachstehendermaßen zu erneuern.

*) Für die übrigen Städte und für das platte Land ist am 18ten Mai 1801, und für das Großherzogthum Fulda am 28sten Dezember 1816 eine Gesinde-Ordnung ergangen.

§. 1.

(Vorschriften, um dem Mangel an Dienstboten abzuhelfen.)

Damit keine Klagen über den Mangel an Dienstboten geführt werden mögen, und weil viele Personen, welche bey ihren Eltern keine Arbeit und Beschäftigung haben, oder diesen nicht zu ihrem Berufe nöthig sind, lieber sich dem Müßiggange und einem liederlichen Leben ergeben, als bey einer Brodherrschaft auf eine ehrliche Weise ihren Unterhalt suchen; so verordnen Wir, daß alle Bürger und Bauern, welche ihre Kinder zu ihrer Handthierung, dem Ackerbau oder Haushalte nicht gebrauchen, noch sie ein Handwerk oder sonstige Profession erlernen lassen können (welches letztere jedoch wohl zu untersuchen ist), dieselben, sobald sie zu den Jahren gelangt sind, daß sie sich bey anderen Leuten vermiethen und ihr Brod verdienen können, nicht bey sich behalten, sondern so viel möglich bey anderen ehrlichen Leuten zur Aufwartung und zum Dienste bey Zeiten unterzubringen suchen sollen.

Hierauf ist daher auch bey der jährlichen Revision der Seelenlisten sowohl in den Städten von den Magistraten, als auf dem Lande von den Beamten vorzüglich zu sehen, und denjenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht hinlänglich beschäftigen können, ernstlich aufzugeben, solche zu vermiethen. Eben so wird

§. 2.

(Fortsetzung.)

allen Quartier-Commissarien, oder wo deren keine vorhanden sind, allen Polizeybedienten bey

einem Cammergulden Strafe für jeden Unterlassungsfall aufgegeben, auf die in ihren Bezirken unter dem Nahmen von Verwandten der Bewohner, oder unter irgend einem andern Vorwande sich aufhaltenden, fremden herrenlosen und müssigen Leute, welche entweder gar nicht gedient haben, oder des Dienens überdrüssig sind, und, ohne hinreichendes Vermögen zu besitzen, lieber für sich leben und müssig gehen, als anderwärts dienen wollen, aufmerksam zu seyn, und sie der Polizey-Commission zur weitern Verfügung anzuzeigen. Alsdann sind aber diese Leute, so sich von einem andern Orte dahin begeben haben, sofort unter der ernstlichen Bedrohung, daß man im Wiederbetretungsfalle gegen sie, als liederliche Vaganten, mit der ordnungsmäßigen Schärfe verfahren würde, nach ihrem Geburtsorte oder Heymath zu verweisen; immaßen dann bey ernstlicher Strafe nicht gestattet werden soll, daß ledige Personen, besonders Mägde, welche gedient haben, oder dienen können, sich ohne obrigkeitliche Bewilligung für sich setzen dürfen, wenn sie auch vorgeben, durch Tagelohnen, Stricken, Spinnen oder Waschen ihren Unterhalt zu erwerben, weil dergleichen Leute nur allzuleicht in einen müssigen und liederlichen Lebenswandel verfallen. Auch ist nicht blos dergleichen herrenloses müssiges Gesinde selbst, sondern der Hausherr, der ihm den Aufenthalt gestattet hat, zu bestrafen. Wenn nun

§. 3.

(Zeugnisse und Abschiede, deren Vorzeigung bei der Annahme von Dienstboten erforderlich, und welche beziehungsweise den abgehenden Dienstboten zu ertheilen sind.)

Jemand sich als Diener, Knecht oder Magd, vermiethen will; so muß derselbe, im Falle er noch nicht gedient hat, einen glaubhaften Schein und Attestat von der Obrigkeit des Geburts- oder bisherigen Aufenthaltsortes und auf den Dörfern wenigstens von Greben und Vorstehern, oder auch von den Predigern, über seinen Stand und Geburt und seine bisherige gute Aufführung beybringen.

Hat aber derselbe bereits bey einer andern Brodherrschaft gedient, so soll er außer dem eben erwähnten Attestate von der Obrigkeit oder dem Prediger, auch noch einen schriftlichen Abschied und Schein über sein Wohlverhalten von derjenigen Herrschaft, bey der er zuletzt gedienet hat, oder, wenn er bey dieser nur eine kurze Zeit gewesen, und etwa durch deren Absterben außer Dienst gekommen ist, nicht allein das Attestat von der letzten Herrschaft, sondern auch die übrigen Zeugnisse von vorigen Brodherren seiner neuen Herrschaft einliefern.

Ohne diese Attestate soll daher kein Dienstbote in den Dienst genommen werden, und zu dem Ende jeder Brodherr seinem bisherigen Dienstboten, wenn er nach Verlauf der Miethzeit den Dienst verläßt, und sich während demselben treu und ehrlich aufgeführt hat, einen schriftlichen Abschied und Zeugniß seines Wohlverhaltens unentgeltlich zu ertheilen schuldig seyn, wie denn auch dem Beamten und Prediger für die gedachten Attestate nicht mehr, als höchstens zwey Albus für das Papier und die etwa gehabte Bemühung bezahlt werden sollen.

Dafern aber Jemand dieser Unserer Verordnung zuwider einiges Gesinde ohne Vorzeigung dieser Attestate und Abschiede annehmen würde, es geschehe solches wissentlich, oder aus Nachlässigkeit; so soll derselbe nicht allein ohne Ansehen der Person mit einem Thaler und respective Cammergulden Strafe belegt, sondern ihm auch, wenn dergleichen ohne vorgezeigte Attestate und Abschiede angenommene Dienstboten untreu handeln, oder sich sonst nicht gebührend aufführen werden, und er, der Dienstherr, sich darüber zur Ersetzung seines Schadens bey der Obrigkeit beschweren wollte, alsdann nicht geholfen, sondern er mit seiner Klage vom Gerichte abgewiesen,

jedoch die Dienstboten nichts destoweniger zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen.

§. 4.

(Strafe der Ertheilung unwahrer Zeugnisse.)

Wenn aber Jemand seinem bisherigen Dienstboten wider besseres Wissen und mit Vorsatz einen falschen Abschied ertheilt hat; so soll er, wenn dieses erweislich dargethan und er dessen überführt wird, nicht nur mit einer nachdrücklichen und harten Geldstrafe belegt, sondern auch nach Befinden angehalten werden, der neuen Herrschaft, welche, im Vertrauen auf dieses unwahre Attestat, den Dienstboten angenommen hat, und von ihm hintergangen worden ist, den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen. Da es auch

§. 5.

(Achtsamkeit der Orts-Behörden auf das aus dem Dienste entlaufene Gesinde.)

für die Brodherrschaft oft zu mühsam und kostspielig seyn würde, dem aus ihrem Dienste entlaufenen Gesinde nachzuspähen; so befehlen Wir Unseren Polizey-Commissionen, Beamten und Magistraten in den größeren Städten, für welche diese Ordnung bestimmt ist, (und werden auch den Beamten und Magistraten in den übrigen Städten deshalb das Nöthige aufgeben) auf solches entlaufene Gesinde wohl Acht zu geben, sobald dergleichen Personen, welche vorher gedient haben, sich in der Stadt einschleichen und aufhalten, nach dem Zeugniß ihres Wohlverhaltens, das ihnen die letztere Brodherrschaft ertheilt hat, zu fragen, sie, wenn sie keines aufzuweisen haben, sofort in Verhaft zu nehmen, und davon der Obrigkeit ihres Geburtsortes Nachricht zu geben, diese aber soll alsdann hinwiederum den Magistrat des Ortes, wo die verhaftete Person gedient hat, davon zur weitern Untersuchung, wie dieselbe aus dem Dienste gekommen, benachrichtigen. Was nun

§. 6.

(Lohn und Kleidung des Gesindes beruhet auf Uebereinkunft.)

ferner den Lohn des Gesindes betrifft; so bleibt dessen Bestimmung, da die Preise der Lebensbedürfnisse so wandelbar, und die Arten der Dienstleistung selbst so verschieden sind, der Lohn aber billig mit beyden im Verhältniß stehen muß, der Uebereinkunft des Dienstboten mit dem Brodherrn überlassen, so wie es auch von dieser Uebereinkunft abhängt, ob dem Dienstboten eine Livree gegeben wird, oder nicht, wie lange dieselbe getragen werden, worin sie bestehen, und ob er sie, wenn er nach geendigter Miethzeit den Dienst verläßt, behalten soll. Bekommt aber derselbe eine Livree; so ist es seine Pflicht, sie so viel als möglich zu schonen; widrigenfalls die Herrschaft berechtigt seyn soll, das aus Unreinlichkeit, Muthwillen oder Bosheit verdorbene oder zerrissene Kleidungsstück von dem Lohne wieder neu machen zu lassen.

Uebrigens ist der Dienstbote, welchem neben der Alltagslivree auch noch eine Staatslivree gegeben wird, bey seinem Abgange aus dem Dienste, in Ermangelung einer besonderen Uebereinkunft darüber, nicht befugt, diese Staatslivree, als sein Eigenthum, ebenfalls mitzunehmen.

§. 7.

(Aushalten der Dienstzeit. Aufkündigung nach deren Ablauf. Eigenmächtiges Verlassen des Dienstes. Streitigkeiten über nicht ausgehaltene Dienstzeit. Heirath des Dienstboten. Abschaffen der Dienstboten von Seiten der Herrschaft vor beendigter Miethezeit.)

Der Dienstbote ist schuldig, die ganze Miethzeit im Dienste auszuhalten, ohne

sie eigenmächtig abkürzen zu dürfen, die Dauer dieser Zeit mag nun durch besondere Verabredungen bey dem Eintritte, oder durch die Observanz bestimmt seyn. Diese letztere nemlich ist hierin bey weiblichen Bedienten, und bey solchen männlichen Dienstboten, welche keine Alltagslivree erhalten, alsdann die Richtschnur, wenn die Dienstzeit nicht durch ausdrückliche Verabredungen festgesetzt ist. Wo aber eine Alltagslivree gegeben wird, da bestimmt die Zeit, worauf dies geschieht, zugleich die Länge der Dienstzeit.

Nach dem Ablaufe der Dienstzeit stehet sowohl der Herrschaft die Annahme eines neuen Bedienten, als auch dem Dienstboten die Veränderung der Herrschaft frey. Es muß aber von demjenigen Theile, welcher entschlossen ist, den bisherigen Dienst alsdann nicht länger beyzubehalten, der Dienst dem andern Theile zur gehörigen Zeit, nämlich drey Monate vor dem Ablaufe der verabredeten Dienst- oder respective vor der gewöhnlichen Wandelzeit aufgekündigt werden. Wenn diese Aufkündigung unterblieben ist; so ist die vorige durch Vertrag oder Observanz bestimmte Miethe stillschweigend für fortgesetzt und erneuert zu halten.

Wenn aber ein Dienstbote vor verstrichener Dienstzeit eigenwillig aus dem Dienste gehet, so soll derselbe neben dem Verluste des zurückstehenden Lohns, und der Livree, nach Befinden mit Zuchthaus- und andern willkührlichen Strafen belegt werden, so wie demselben in solchem Falle auch kein schriftlicher Abschied zu ertheilen ist. Treten aber besondere Umstände ein, weswegen die ganze Miethzeit von der Herrschaft oder dem Dienstboten nicht ausgehalten werden kann; so muß die Sache vor die Obrigkeit gebracht, und so geschwind als möglich nach der Billigkeit entschieden werden; immaßen dann Unser ausdrücklicher Wille und Befehl es ist, daß in vorkommenden Sachen zwischen Herren und Gesinde überhaupt kein weitläuftiges Verfahren gestattet werde, sondern solche sehr in der Kürze, ohne Gestattung eines Schriftwechsels, abgethan werden sollen*).

Eine der häufigsten Ursachen jener Art, welche besonders von weiblichen Dienstboten angeführt werden, pflegt aber eine vorseyende Heyrath zu seyn. Nun soll zwar in diesem Falle die priesterliche Verbindung nicht eher vor sich gehen, bis die Miethzeit verstrichen ist, oder der Dienstbote einen andern, mit welchem die Herrschaft zufrieden seyn will, an seine Stelle geschafft, oder sich sonst mit letzterer verglichen hat. Indessen erwarten Wir von jeder Herrschaft, daß sie sich, wenn das Vorgeben gegründet ist, hierin werde billig finden lassen. In dem Falle aber, daß der Brodherr das Gesinde vor dem Ablaufe der Zeit ohne rechtmäßige Ursachen abschaffen will, ist er verbunden, demselben einen vierteljährigen Lohn, jedoch mit Ausschluß des etwaigen Kostgeldes, zugeben, und ihm die ganze alltägliche Livree zu lassen. Dahingegen wenn das Gesinde der Herrschaft gegründete Ursachen giebt, solches vor Endigung der Dienstzeit fortzuschicken (unter welche Ursachen namentlich die unten im 11ten, 12ten, 13ten, 14ten und 16ten §. angeführten Vergehungen gehören); so soll dasselbe, neben dem Verluste des auf die übrige Zeit empfangenen Miethgeldes, von der Herrschaft gar nichts erhalten.

*) Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde gehören vor die Polizei-Kommissionen, s. Anmerkung *a* zum §. 1 des Art. I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 324. In sofern sie in den Polizeigerichts-Sitzungen nicht erledigt werden können, gehören sie zufolge des Gesetzes vom 18ten Oktober 1834, §. 1 und §. 5, als minderwichtige Rechtsstreite, ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit des verklagten Theils, vor die Untergerichte. Ueber die Berufungen gegen Erkenntnisse der Residenz-Polizei-Kommission über Gesindestreitigkeiten s. Ministerial-Ausschreiben vom 8ten März 1824, Nr. 2, und vom 8ten April 1825, §. 1, a.

§. 8.

(Strafe der Annahme des Miethgeldes von mehreren Brodherrschaften. Vorzug der ersten Vermiethung. Verbot des Abwendigmachens fremder Dienstboten. Zurechnung des empfangenen Miethgeldes auf den Lohn bei dem Verlassen des Dienstes vor Ablauf der bedungenen Dienstzeit.)

Da ferner das Gesinde oft so verwegen ist, daß es von mehr als einem Herrn den Miethpfennig sich zahlen lässet; so sollen die hierüber betretenen Dienstboten nicht allein einige Tage mit Gefängniß bey Wasser und Brod nach Befinden bestraft werden, sondern auch schuldig seyn, bey demjenigen Herrn, von welchem sie zuerst den Miethpfennig genommen haben, in den Dienst zu gehen (wenn derselbe noch solches verlangt), das nachher angenommene zweyte Miethgeld aber zurück zu geben, es wäre denn, daß der oder diejenigen, so dieses bezahlet haben, darum gewußt hätten, daß der Dienstbote sich bereits anderwärts anheischig gemacht habe; denn in diesem Falle soll nicht allein der Miethpfennig an die Armen verfallen, sondern überdem mit der gebührenden Strafe gegen solche Herrschaften verfahren werden.

Eben so darf sich auch Niemand bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung unterstehen, fremdes Gesinde von seiner Herrschaft abwendig zu machen.

Da auch manches trotzige Gesinde außer der Zeit den Dienst ohne hinreichende Ursache aufkündigt; so soll, wenn die Herrschaft blos, um keinen gezwungenen Dienstboten zu haben, darin willigt, das ganze Miethgeld am Lohne abgezogen werden, bey andern Fällen aber, wo der Miethcontract vor der Zeit aufhört, muß auch das Miethgeld nach dem Verhältniß der Dienstzeit gerechnet werden. Wenn aber

§. 9.

(Zurückgabe des Miethgeldes, im Falle der Dienst nicht angetreten werden kann.)

der gemiethete Dienstbote wegen Krankheit, oder anderer erheblichen und hinreichend erwiesenen Ursachen den Dienst versprochenermaßen nicht antreten könnte; so soll zwar derselbe mit der im vorigen Paragraphen festgesetzten Strafe verschont bleiben, doch aber schuldig und gehalten seyn, den empfangenen Miethpfennig wieder zurück zu geben.

§. 10.

(Vergütung, welche dem gemietheten Dienstboten von der Brodherrschaft zu leisten ist, welche ihn nicht in den Dienst nimmt.)

Dahingegen ist die Herrschaft, welche den schon bedungenen Dienstboten ohne erhebliche Ursachen (wie zum Beyspiel Todesfälle von Seiten des Dienstherrn, Versetzungen und dergleichen seyn würden) oder um ihrer bloßen Convenienz willen nicht in den Dienst nehmen will, verbunden, demselben einen vierteljährigen Lohn, jedoch kein Kostgeld, zu vergüten.

§. 11.

(Obliegenheiten des Gesindes während der Dienstzeit.)

Was nun ferner die Pflichten und Obliegenheiten des Gesindes während des Dienstes selbst betrifft, so sollen alle und jede Dienstboten gegen ihre Herrschaft und Brodherren sich jederzeit treu und fleißig, gehorsam, ehrerbietig und unverdrossen zeigen, keine Arbeit, welche ehrliche Leute ohne Bedenken thun können, unter dem Vorwande, daß ihnen dergleichen Arbeiten nicht zukommen, oder sie nicht dazu angenommen seyen, von sich ablehnen, sondern sie mit allem Fleiße nach ihren besten Kräften verrichten, auch sich aller Widerspenstigkeit, und aller groben und häßlichen Worte, insbesondere des Fluchens, enthalten. Sie dürfen ferner sich weder dem Trunke, noch dem Spielen ergeben, müssen, wenn sie verschickt werden, alsbald wieder kommen, und mit ihrem Nebengesinde verträglich und ohne Zank leben. Vornehmlich dürfen dieselben auch ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Herrschaft nicht aus-, noch weniger

heimlich zum Tanze gehen, oder wohl gar liederliche Gesellschaft besuchen, sondern sie müssen vielmehr überhaupt sich eines nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen, ihrer Herrschaft Nutzen und Vortheil auf alle erlaubte Art zu befördern suchen, und Schaden oder Nachtheil, so viel als möglich, von ihr abwenden; wie denn alle und jede Dienstboten, bey Vermeidung unausbleiblicher harter Ahndung, zur Beobachtung dieser Vorschriften ein für allemal angewiesen werden.

§. 12.

(Dienstboten, welche die gerühmten Kenntnisse oder Fertigkeiten nicht besitzen, können außer der Zeit abgeschafft werden.)

Wenn auch ein oder der andere Dienstbote bey der Vermiethung sich gerühmt oder anheischig gemacht hat, dieses oder jenes zu verstehen, nachgehends aber sich finden sollte, daß er das Versprochene zu leisten nicht im Stande sey; so soll es in diesem Falle dem Brodherrn frey stehen, den Dienstboten auch außer der Zeit nach Belieben fortzuschicken, den Abschied oder das Attestat aber nach dem Betragen des entlassenen Dienstboten einzurichten. Da aber

§. 13.

(Treue des Gesindes und Strafe der Untreue.)

eine der vornehmsten Pflichten des Gesindes gegen die Brodherrschaft in der Treue bestehet, so verordnen Wir, daß alle Hausbediente überhaupt, sie mögen bey hohen oder niedrigen Herrschaften in Kost und Lohn stehen, im Hause die Kost genießen, oder Geld dafür bekommen und sich selbst verköstigen, in ihres Herrn Hause oder außer demselben wohnen, und Ladendiener, Gesellen, Lehrjungen, Bediente, Knechte oder Mägde seyn, sich nicht die geringsten Veruntreuungen und Verletzungen dieser Pflicht zu Schulden kommen lassen sollen. Diejenigen aber, welche gleichwohl ihre Brodherren auf eine oder die andere Weise zu vervortheilen, oder ihnen etwas, es bestehe, worin es wolle, und sey auch noch so gering, aus Häusern, Scheuren, Garten, vom Felde, und so weiter um Gewinns willen zu entwenden sich unterstehen, wenn das Verbrechen nicht zur Peinlichkeit qualificirt ist *), das erste Mal mit Gefängniß bey Wasser und Brod, das zweyte Mal mit Thurmhaft, oder in Unserer Residenzstadt mit dem Zuchthause, das dritte Mal aber mit öffentlicher Arbeit, oder nach Befinden, wenn nämlich der dritte Diebstahl im Werthe über zehn Thaler betrifft, mit dem Strange bestraft werden. Diejenigen Leute aber, welche das Gesinde zu dergleichen verbotenen Dingen verführen und die entwendeten Sachen abnehmen oder veräußern helfen werden, (sollen) jedesmal nicht blos mit der nemlichen Strafe, wie das untreue Gesinde selbst, sondern nach Befinden mit einer noch härteren belegt werden.

*) Vergl. Verordnung vom 1sten Dezember 1752, B. III, S. 50.

§. 14.

(Veruntreuung von Eß- oder Trinkwaaren.)

Sollte aber die Veruntreuung darin bestehen, daß der Dienstbote Eß- und Trinkwaaren, nicht um Gewinnes willen, auf die Seite bringt, sondern ohne Erlaubniß der Herrschaft verzehrt; so ist die letztere berechtigt, einen solchen naschenden Dienstboten, wenn er sich durch zweymalige Warnung nicht hat abschrecken lassen, ohne Abschied, und insofern es Mannspersonen sind, mit Zurückbehaltung der ganzen Livree, fortzuschicken.

§. 15.

(Betrügerei des Gesindes und deren Strafe.)

Da auch eine der vorzüglichsten Arten solcher Verletzungen der häuslichen Treue darin

bestehet, daß die untreuen Dienstboten, wenn sie für ihre Herrschaft etwas einzukaufen haben, weniger als sie angeben, dafür bezahlen, oder weniger an Maaß oder Gewicht bringen, als ihnen befohlen war, und gleichwohl den Brodherren ein mehreres zurechnen; so soll bey einer solchen Betrügerey, weil die Herrschaft dafür sich schwerlich sichern, auch solche leicht lange Zeit unentdeckt fortgetrieben werden kann, nicht auf die Größe des der Herrschaft durch den entdeckten Betrug zugefügten Schadens Rücksicht genommen, sondern der betrügende Dienstbote mit einer zweijährigen Zucht- oder Spinnhausstrafe belegt, in dem Falle aber, daß die offenbarte Betrügerey sich über fünf Thaler an Werth belaufen sollte, sofort dem Criminalgerichte zur Bestrafung überliefert werden. Damit aber

§. 16.

(Verbindung der Strafe der Untreue und des Betrugs mit Ehrenstrafen.)

die hier angedroheten Zucht- und Spinnhausstrafen desto sicherer zu Jedermanns Wissenschaft gelangen mögen, die Herrschaften daher vor der Annahme solcher untreuen Dienstboten sich gehörig in Acht nehmen können, und das Gesinde selbst um so mehr ermuntert werden möge, die schuldige Treue auf keine Weise zu verletzen, indem es sicher voraussieht, daß seine entdeckten Betrügereyen nicht blos wenigen Leuten, sondern dem ganzen Publicum bekannt werden, und also sich selbst der Gelegenheit berauben würde, bey einer andern Herrschaft wieder anzukommen; so verordnen Wir ferner, daß der diebische Dienstbote außer jenen Strafen auch noch an den Schandpfahl angestellt, und durch die Straßen herumgeführt werden solle.

§. 17.

(Verbot des Borgens der Dienstboten auf den Namen der Brodherrschaft.)

Um endlich die Herrschaften auch vor denen Unterschleifen in Sicherheit zu stellen, welche das Gesinde durch Erborgung fremder Sachen auf des Brodherrn Nahmen gegen sie begehen könnte; so wiederholen Wir hier die bereits unter dem 16ten September 1785 erlassene Verordnung *), kraft welcher Niemand dem Gesinde ohne vorhergegangene Rückfrage bey der Brodherrschaft und darauf von dieser erfolgte schriftliche Bewilligung das Geringste an Geld, Waaren oder wie es sonst Nahmen haben möge, es sey unter welchem Vorwande es wolle, verborgen darf, widrigenfalls aber die Herrschaft das Geborgte zu bezahlen oder zu ersetzen nicht schuldig seyn, sondern der Betrag oder Werth dem Gläubiger lediglich zur Last, und dieser mit seiner allenfallsigen Klage gegen den Brodherren sofort von dem Gerichte abgewiesen werden soll.

*) Diese Verordnung ist in die gegenwärtige Sammlung aufzunehmen nicht nöthig erachtet worden, weil sie sich ihrem ganzen Inhalte nach, soweit solcher nicht vorübergehende Bestimmungen begreift, in der vorliegenden wiederholt findet.

§. 18.

(Sorgfalt in Aufbewahrung anvertraueter Sachen.)

Zu jener Pflicht der Treue und Beförderung des Nutzens der Herrschaft, welche die Dienstboten und das Gesinde derselben schuldig sind, gehört insbesondere auch dieses, daß sie alles, was ihnen die Herrschaft zur Verwahrung anvertrauet, getreulich und unbeschädigt wieder zurückliefern müssen, es sey denn, daß die Sache ohne ihr Verschulden abhanden gekommen, oder verdorben wäre. In diesen letzten Fällen aber haben sie der Herrschaft sofort davon Anzeige zu thun, widrigenfalls ihnen diese Entschuldigung nicht zu Statten kommen kann, sondern sie in diesen Fällen eben so der Herrschaft den Schaden ersetzen sollen, als wenn derselbe durch ihre Schuld entstanden wäre. Insbesondere aber

§. 19.

(Vorsicht mit Feuer und Licht.)

soll das Gesinde in Ansehung des Feuers und Lichtes sehr sorgfältig seyn, und jede Herrschaft ihre Dienstboten auf das nachdrücklichste bedeuten und anhalten, daß es sich in diesem Stücke genau nach denen zu Abwendung der Feuersgefahr erlassenen Verordnungen richte, mithin weder mit bedeckten noch unbedeckten brennenden Pfeifen, und überhaupt nicht ohne Noth des Nachts in Scheunen, Ställe und andere Orte, wo leicht Feuer fangende Sachen befindlich sind, gehe, wenn aber dieses nicht vermieden werden kann, wenigstens kein offenes Licht, sondern eine wohlverwahrte Laterne mitnehme, am allerwenigsten aber bey Licht am Flachs arbeite.

Wenn jedoch das Gesinde diesen Verboten zuwider handelt; so soll der Brodherr solches jedesmal der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigenfalls aber, und wenn anderswoher hiervon Anzeige geschiehet, gewärtig seyn, daß sowohl er selbst, als das Gesinde zur gebührenden ordnungsmäßigen Strafe gezogen werden.

*) Vergl. Feuer-Ordnung für Cassel vom 24sten Februar 1818, §. 34.

§. 20.

(Obliegenheiten der Brodherrschaften gegen das Gesinde.)

So wie aber endlich das Gesinde schuldig ist, seiner Brodherrschaft Ehrerbietung, Gehorsam und Ergebenheit zu bezeigen; so werden auch die Herrschaften und Brodherren hierdurch ernstlich ermahnet, gegen ihr Gesinde und Dienstboten, wenn diese ihnen treu und ehrlich dienen, und ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, auch von ihrer Seite sich so zu betragen, wie es recht und christlich ist, und sie es vor Gott und der Obrigkeit verantworten können, daher demselben den versprochenen Lohn und Kost, auch was ihnen sonst gebühret, reichen zu lassen, das Gesinde nicht mit unerträglicher und allzu harter Arbeit zu beschweren, oder ihm sonst mit Härte zu begegnen, auch dasselbe zu fleißigem Kirchengehen und Feyer der Sonn-, Fest- und Bußtage anzuhalten, überhaupt aber ihm mit einem guten musterhaften Leben und Wandel in allen Stücken vorzugehen und es zu allem Guten anzuführen.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung um desto mehr zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so befehlen Wir, nicht nur dieselbe auf die gewöhnliche Art öffentlich bekannt zu machen, sondern wollen auch, daß sie, um desto mehr jederzeit in frischem Andenken zu bleiben, jährlich von den Kanzeln und auf den Rügegerichten zu Jedermanns Nachricht und Achtung von neuem verlesen werde.

Wonach also Jeder, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Siegels.

So geschehen Cassel den 15ten May 1797.

Wilhelm, L.

Vt. Münchhausen.

Verordnung

vom 15ten Mai 1797,

das Erbfolgerecht der unehelichen, insbesondere der im Ehebruche oder in Blutschande erzeugten Kinder betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Bisher ist zwar bey dem Erbfolgerechte der unehelichen Kindern ein gesetzmäßiger Unterschied zwischen blos natürlichen Kindern, und solchen, die aus einem sogenannten verdammlichen Beyschlafe im Ehebruche oder in Blutschande entsprossen sind, dergestalt beobachtet worden, daß jenen ein Erbrecht auf den Nachlaß ihrer Mutter zugestanden, diesen

aber versagt wird. Da indessen dieser Unterschied mit dem veränderten Geiste der peinlichen Gesetzgebung jetzt im Widerspruche stehet, und gewissermaßen eine Strafe für die unschuldigen Kinder enthält, diejenigen aber, welche nicht andere Gründe von einem solchen gesetzwidrigen Beyschlafe abhalten, denselben schwerlich wegen dieses den Kindern versagten Erbrechtes unterlassen werden; so finden Wir Uns veranlaßt, jenen Unterschied hierdurch aufzuheben.

Wir verordnen demnach, daß die im Ehebruche oder Blutschande erzeugten Kinder, in Rücksicht der Mutter und der mütterlichen Seite eben das Erbrecht haben sollen, welches andern unehelichen Kindern zustehet.

Dem zufolge sollen dieselben mit den sowohl ehelich als unehelich gebohrnen Kindern, jedoch mit Ausnahme der Erbfolge in Lehen und Stammgütern, oder andern Fideicommissen und Familien-*Beneficiis*, in Ansehung der Mutter gleiche Erbrechte genießen; wohingegen es, in Ansehung des Vaters und der väterlichen Seite, bey der bisherigen Verfassung dergestalt ferner sein Verbleiben haben soll, daß weder die unehelichen, noch die vorgenannten, aus einem verdammten Beyschlafe erzeugten, Kinder auf die väterliche Verlassenschaft einigen Anspruch machen können.

Wonach man sich also in allen künftigen, zur Entscheidung vorkommenden Fällen, wenn gleich dergleichen Kinder vor Bekanntmachung dieser Verordnung gebohren sind, unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Siegels.

So geschehen Cassel den 15ten May 1797 *).

Wilhelm, L.

Vt. Münchhausen.

*) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage zugefertigt worden.

Geheimeraths-Beschluß

vom 23sten Mai 1797,

das Präsentiren der bei der Regierung einkommenden Sachen betreffend.

Unterthänigster Bericht vom Regierungs-Vice-Präsidenten, Geheimenrath von B., das Präsentiren der bey der Regierung einlaufenden Sachen betreffend.

Resol. Da das *Praesentatum* den Tag bedeutet, an welchem eine Sache an das Collegium gelangt; so müssen die Sachen, der Wahrheit gemäß, sämmtlich auf den Tag, an welchem sie bey der Regierung einlaufen, präsentirt werden, und hat das Directorium die Secretarien, oder wen es sonst incumbirt, hierzu ohne Ausnahme anzuhalten.

*) Vergl. Anmerkung zum §. 2 des Tit. II der Kanzlei-Ordnung vom 20sten Mai 1656, B. I, S. 71 und Anhang zu der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 12, Nr. 2, A, a, B. II, S. 276.

Geheimeraths-Beschluß

vom 16ten Juni 1797,

zur Erläuterung des §. 12 der Verordnung vom 6ten Juli 1770.

Unterthänigster Bericht der Regierung allhier, die Anfrage der Regierung zu Rinteln, wegen einer Erläuterung des §. 12 der Verordnung von Abkürzung der Processe *) betreffend.

Resol. Bey der hiernach sich von selbst verstehenden affirmativen Entscheidung dieser über die Gültigkeit einer solchen antichretischen Clausul aufgeworfenen Frage bedarf es deshalben keiner weitern Interpretation.

2) Wird der Regierung davon Nachricht gegeben.

Der Regierungsbericht ist folgender:

Actum Cassel bey Fürstlicher Regierung den 7ten Juny 1797.

Die Anfrage der Regierung zu Rinteln wegen einer Erläuterung des §. 12 der Verordnung von Abkürzung der Processe betreffend.

Um sich dem höchsten Befehle vom 11ten vorigen Monats zufolge über die vorgedachte Anfrage [b]), die von der Regierung zu Rinteln in dem wieder anliegenden Berichte geschehen ist, unterthänigst zu äußern, so hat derjenige, welcher in der rechtmäßigen Adquisition des juris antichretici wirklich ist, das Recht, die ihm versetzte Sache zu nützen, bis er seines Vorschusses halber befriedigt ist, und ein solcher Creditor kann daher, um in den Gebrauch des Einkommens zu treten, einen Contract oder Uebereinkunft treffen, wie, und mit wem er solches für sich am zuträglichsten findet, selbst mit dem Schuldner.

Insbesondere stehet dem antichretischen Gläubiger nach der klaren Vorschrift der L. 11, §. 1, D. de pignoribus das Recht zu, das pignus antichreticum zu verpachten und bey ermangelndem gesetzlichem Verbote stehet nichts im Wege, was ihn hindern könnte, mit dem Schuldner selbst hinwiederum einen Pachtcontract einzugehen.

Ein solches Geschäft geht nothwendig mit einem constituto possessorio verbunden. Das Wesen einer Antichresis aber fällt damit keineswegs über den Haufen, weil dem Verpachter die Rechte, welche ein antichretischer Gläubiger mit einem Eigenthümer gemein und vor einem Usufructuario voraus hat, immer in salvo bleiben,

Boehmer de diverso pignor. et hyp. jure C. 2, §. 18, 19.

Eine solche Einrichtung hat daneben den Vortheil, daß die Bestimmung des Pachtgeldes alle Streitigkeiten über einen Zinswucher, über die Rechnungsablage u. s. w. zwischen Gläubigern und Schuldnern abschneidet. Aus diesen und den übrigen Gründen, welche in dem Voto des zweiten Correferenten an- und ausgeführt sind, findet sich die hiesige Regierung bewogen, der Meinung beyzutreten, daß die vorliegende Frage affirmative zu entscheiden seyn dürfte, besonders, da nach dem §. 12 der Ordnung von Abkürzung der Processe hierunter weder ältern Gläubigern, noch der Masse, insofern der Ertrag des Fundi mehr auswirft, ein Nachtheil zuwächst. Man verfehlt daher nicht, dieses hierdurch unterthänigst zu berichten.

a) B. III, S. 330.

b) Zu dieser Anfrage gab die Veranlassung ein Fall, wo bei der Regierung zu Rinteln eine von den Gebrüdern von M. an den Kaufmann W. zu Bückeburg ausgestellte Verschreibung, worin der Gläubiger die ihm antichretisch verschriebenen Pertinenzien seinen Schuldnern wieder pachtsweise unter der Bedingung überlassen hatte, daß sie ihm davon ein dem Zinsenbetrage des vorgestreckten Capitals gleich starkes Locarium jährlich entrichten sollten, zur gerichtlichen Bestätigung übergeben worden, und wo darüber Zweifel entstand, ob die in gedachter Verschreibung enthaltene Clausel: sub pacto antichretico, die Wirkung habe, daß der Gläubiger bey einem etwa entstehenden Concurse sich in denselben nicht einzulassen brauche, sondern sich, wenn er gleich als Verpachter nicht im körperlichen Besitze der ihm verschriebenen Hypothek sey, in Gemäßheit des §. 12 der Verordnung vom 6ten July 1770 dennoch an dieselben jure separationis halten könne?

Regierungs-Reskript
an sämmtliche Landräthe des Niederfürstenthums vom 22sten Juni 1797,

die Einrichtung der Brücken und Stege über Flüsse und starke Bäche betreffend.

Nachdem dadurch, daß die in verschiedenen Gegenden des Landes sowohl über Flüsse als

starke Bäche angelegten Nothbrücken und Stege bisher nicht mit Geländern und respective Handhaben versehen sind, schon mehrere Menschen durch Herabstürzen in den Fluß oder Bach verunglückt sind, und man daher zu künftiger Verhütung dergleichen Unglücksfälle von Landes-Polizeywegen die Verfügung zu treffen nöthig findet, daß dergleichen Brücken und Stege auf Kosten der Gemeinden*) oder *privatorum*, die solche herkömmlich unterhalten müssen, wenigstens auf einer Seite mit tüchtigen Geländern oder Handhaben, woran sich die Passirenden festhalten können, versehen, die Brücken und Stege selbst auch jederzeit in der gehörigen Breite erhalten werden; so begehren Wir Serenissimi nomine an Euch hiermit, desfalls in Eurem unterhabenden Districte unverzüglich das Nöthige zu veranstalten, und wo es Patrimonialgerichte betrifft, mit denselben zu communiciren, mithin überall darauf zu sehen, daß dieser Verfügung gehörig nachgelebet werde. In dessen ꝛc.

Cassel den 22sten Juny 1797.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XI, §. 9, nebst Anmerkung, B. II, S. 87, und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 71, Nr. 5.

Verordnung

vom 24sten Juni 1797,

wegen Vorausbezahlung der Bürger-, Beisitzer-, Meister- und Einzugsgelder.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Ohngeachtet bereits durch die Verordnung vom 6ten Juny 1738 a), das Cameral-Ausschreiben vom 14ten December 1784 und noch kürzlich durch das Regierungs-Ausschreiben vom 22sten Februar 1794 b) wiederholt befohlen worden ist, daß die Bürger-, Beysitzer-, Meister- und Einzugsgelder bey der Aufnahme in die Bürgerschaft oder Gemeinde vorausbezahlt werden, und die Beamten und Prediger das Eheversprechen eines solchen neuen Unterthanen und respective Bürgers oder Beysitzers nicht eher zu Protocoll nehmen, oder darüber Scheine ertheilen sollen, bis über die Bezahlung jener Gelder Quittung beygebracht wird; so haben Wir doch aus den häufigen bey Uns eingereichten Gesuchen um den Erlaß dieser Abgiften mißfällig wahrnehmen müssen, daß diese Verfügungen nicht überall gehörig befolgt werden. Wir finden Uns daher veranlaßt, dieselben hierdurch nochmals mit dem Beyfügen einzuschärfen, daß künftig, nach bereits geschehener Aufnahme schlechterdings kein Erlaß der Bürger-, Meister- und Einzugsgelder mehr Statt finden soll, und daher die Beamten in allen Fällen, wo jemand gegen die Verordnung zum Bürger, Beysitzer, Meister oder Gemeindsglied aufgenommen worden ist, ohne dieselben vorausbezahlt zu haben, für den dadurch veranlaßten Schaden selbst haften sollen.

Wonach sich Alle, welche es angehet, unterthänigst zu achten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Siegels.

So geschehen Weissenstein den 24sten Juny 1797 c).

Wilhelm, L.

Vt. Münchhausen.

a) §. 1, B. II, S. 28, vergl. auch Anmerkung d zu dem §. 11 des Edikts vom 18ten Februar 1724, B. I, S. 270.

b) Oben S. 206.

c) Die Verkündigung dieser Verordnung ist durch Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage verfügt worden.

Regierungs-Ausschreiben
vom 24sten Juni 1797,
die innere Einrichtung der Scheuern und der Scheuernlucken betreffend.

Es ist bey dem Bau der Scheunen in deren inneren Anlage bisher gewöhnlich gewesen, daß solche nicht mit festen Fußboden versehen worden, sondern, zur Beförderung des Luftdurchzugs, auf die Balken nur sogenannte Rüstbäume, ohne einige Befestigung, gelegt worden. Da aber hierdurch so häufige Unglücksfälle veranlaßt werden, indem es gar oft zu geschehen pflegt, daß Leute, welche oben in der Scheune arbeiten, zwischen diesen beweglichen Rüstbäumen durchtreten und herunterstürzen; so erfordert es die Sorgfalt für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Unterthanen, daß man allen Bedacht darauf nehme, dergleichen Unglücksfälle zu verhüten, und zu dem Ende die ganzen untern Scheunengebälke besser als bisher einzurichten.

In dieser Absicht wird also hierdurch verordnet, daß die untersten Gebälke über die Scheunentenne mit Diehlen oder Bohlen, oder auch anzuheftenden Rüststangen dergestalt versehen werden sollen, daß zwischen jeder Bohle, Diehle oder Rüststange zur Erhaltung des Luftzugs nur ein vier Zoll breiter Raum gelassen, jede Bohle, Diehle oder Stange aber sorgfältig festgenagelt werde. In Hinsicht auf die Grafschaft Schaumburg ist auch, wegen der dasigen besondern Beschaffenheit der Fruchtböden und Scheunen, weiter gut gefunden worden, daß daselbst die zum Aufziehen der Früchte bestimmten Lucken mit einer drey Fuß hohen Gallerie nebst Klappe versehen, die auf den Fruchtboden in den Häusern und Scheunen schon befindlichen, oder noch anzuschaffenden Bretter aber ebenfalls festgenagelt werden sollen. Auf die Befolgung dieser Vorschrift haben nicht nur die Landräthe und Beamten genau zu sehen, sondern es sollen die Ortsvorgesetzten auch jährlich ein- oder etliche Mahl Visitation in den Scheunen halten, und diejenigen, welche dieselbe nicht befolgt haben, der Obrigkeit zur Bestrafung auf den Rügegerichten anzeigen, so wie auch die Obrigkeit selbst bey dieser Gelegenheit nach deren Beobachtung in jedem Orte jedesmal genau sich zu erkundigen hat.

Wir befehlen Euch daher, dieses Ausschreiben gewöhnlichermaßen publiciren zu lassen und über dessen Befolgung mit Nachdruck zu halten. In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 24sten Juny 1797.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Ausschreiben der Regierung zu Rinteln vom 3ten April 1817, Regierungs-Ausschreiben vom 24sten Februar 1821, und Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 24sten Dezember 1828, wie auch Anmerkung a zu dem §. 2 des Art. XX der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739 und Abtheil. II, Nr. IV, 22, des Anhangs A zu derselben, B. II, S. 94 und 161.

Regierungs-Ausschreiben
vom 23sten September 1797,
die Behandlung der Leimen-, Thon- und Sandgruben zu Verhütung von Unglücksfällen betreffend.

Da durch die schädliche und gefahrvolle Art, wie die Leimen-, Thon- und Sandgruben mehrentheils behandelt werden, gar öfters Unglücks-

fälle entstehen, wenn das untergrabene Erdreich einstürzt, dannenhero die Verhütung solcher Vorfälle ein vorzügliches Augenmerk der Obrigkeit seyn muß; so befehlen Wir Euch hiermit, dafür Sorge zu tragen, daß bey solchen Leimen-, Thon- und Sandkauten die untergrabene Oberfläche des Erdbodens entweder bey Zeiten gehörig unterbauet, oder aber heruntergeworfen, und mit dem unteren Gange der Grube senkrecht abgeschärft werde, damit hierdurch und überhaupt alle Gefahr möglichst abgewendet werden möge; wie denn auch, bey ferner sich zutragenden Unglücksfällen dieser Art, eine jede in Befolgung dieser Vorschrift saumselig befundene Obrigkeit ernstlich dafür angesehen werden soll.

Wir geben Euch daher auf, diese Verfügung, welche an die Stadt-Magistrate bereits vor einiger Zeit [a]) erlassen worden ist, nicht nur sämmtlichen Greben und Gemeinds-Vorgesetzten in Eurem Amte zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen, sondern auch sorgfältig darüber zu wachen, daß derselben sträcklich nachgelebt werde [b]), bey sich ereignenden Unglücksfällen dieser Art aber habt Ihr jedesmal ohnausbleiblich an Uns Anzeige zu thun.

In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 23sten September 1797.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

a) Das an die Stadt-Magistrate dieses Gegenstandes wegen unter dem 24sten November 1794 ergangene Regierungs-Ausschreiben hat man, weil es hinsichtlich der anzuwendenden Maasregeln mit dem gegenwärtigen gleiches Inhalts ist, aufzunehmen nicht nöthig erachtet.

b) Vergl. Anmerkung a zu dem §. 3 der Dienst-Ordnung für die Landbereiter vom 11ten November 1738 und Abtheil. II, Nr. IV, 19, des Anhangs zu der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 41 und 161.

Geheimeraths-Beschluß

vom 29sten September 1797,

die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote betreffend.

Unterthänigster Bericht vom Consistorio zu Marburg, das Gesuch des Bürgers und Mauermeisters Conrad R. und dessen Verlobten Dorothea C. zu Kirchhain, um Dispensation von der dreymaligen Proclamation betreffend.

Resol. Abgeschlagen.

2) Soll das Consistorium allhier, so wie das in Marburg, blos daß die dritte und zweyte Proclamation zugleich geschehe, zu dispensiren befugt seyn, die gänzliche Dispensation von der Proclamation behalten sich aber Serenissimus allein vor, und hat das Consistorium dergleichen Gesuche Höchsten Orts zu verweisen *).

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 2, d, nebst Anmerkung, B. I, S. 174.

Regierungs-Reskript

vom 14ten Oktober 1797,

den Gerichtsstand der mit dem Titel von Kommerzien-Räthen und Assessoren bekleideten Bürger betreffend.

Höchsten Ortes ist nunmehr auf Unsern Antrag unterm 29sten vorigen Monats gnädigst festgesetzt worden, daß die zu Mitgliedern des Commerzien-Collegii und dessen Deputationen ernannten und mit dem Titel eines Commerzien-Rathes oder Assessors bekleideten Bürger, wenn sie ihr vorheriges bürgerliches Gewerbe fortsetzen, in allen Sachen, welche auf dieses Beziehung haben, ihrem vorigen Gerichtsstande eben so unterworfen bleiben sollen *), wie

solches in Ansehung der Officiers bey den Landregimentern gnädigst beliebt worden ist. Wir haben Euch dieses daher auf Euren Bericht vom 18ten August (27sten September) dieses Jahres zur Nachricht und Achtung bekannt machen wollen, und sind rc.

Cassel den 14ten October 1797.

Fürstl. Hessische Regierung.

An die Französische Justiz-Canzley
und an den hiesigen Magistrat.

*) Vergl. Anmerkung *b*, Nr. 9 zu dem §. 2 des Art. I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 326.

Geheimeraths-Beschluß

vom 21sten Oktober 1797,

das Vorzugsrecht des Bestohlenen vor den peinlichen Untersuchungskosten betreffend.

Des Ober-Appellations-Gerichts unterthänigstes Gutachten [a]), die Entschädigung des in Hanau bestohlenen Französischen Geistlichen Alba und das Vorzugsrecht des *Furtum passi* vor den Gerichtskosten betreffend, mit dem Bemerken, daß die von hiesiger Regierung bezeugte Praxis der hessischen Gerichte auf sehr rechtlichen Gründen beruhe.

Resol. Wird genehmigt [b]).

2) Ist der Regierung allhier und der in Hanau davon Nachricht zu geben.

a) Die in dem Ober-Appellations-Gerichts Gutachten erwähnten, in dem von der Regierung Höchsten Ortes unterm 21sten September 1797 erstatteten Berichte angeführten, Gründe sind folgende:

1) Daß obgleich der Regel nach dem Richter in Ansehung der peinlichen Kosten in dem Vermögen des Inquisiten ein gesetzliches Pfandrecht zustehe,

Boehmer ad *Carpzov.* Qu. 138, obs. 10,

so sey jedoch schon in der Analogie der Rechte gegründet, daß, da der Obrigkeit von Amtswegen obliege, begangene Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen,

L. 13, D. de Offic. praesid.

dieselbe auch in dem Falle, wo von einem Untersuchungs-Processe die Rede ist, die Kosten tragen, mithin, insofern das Vermögen des Angeschuldigten zur Genugthuung des Beschädigten und Bezahlung der Kosten nicht hinreicht, in Ansehung der letztern den Ansprüchen des Beraubten nachgehen müsse. Dieses entscheide auch

2) die peinliche Halsgerichts-Ordnung, Art. 158, in den Worten: „und vor allen Dingen dem „Beschädigten der Diebstahl oder Werth dafür, „so es in des Diebes Vermögen ist, wiederum „werde", ganz klar; womit dann auch

3) die Praxis bey den hiesigen Gerichten übereinstimme, und also in dem vorliegenden Falle nach dem Antrage der Regierung zu Hanau die Entschädigung des Bestohlenen den Kosten allerdings vorzuziehen seyn dürfte rc.

Das Gutachten des Ober-Appellationsgerichts, dessen vollständige Mittheilung unnöthig scheint, gieng dahin, „daß die von der hiesigen Regierung bezeugte „Praxis der Hessischen Gerichte auf sehr rechtlichen „Gründen beruhe, hingegen die entgegengesetzte „Meinung einiger Rechtslehrer eben so sehr dem „Buchstaben der peinlichen Gesetzgebung, als dem „Verhältnisse der Obrigkeit gegen den Beschädigten und der Natur der Sache zuwider sey." Uebrigens findet sich die angezogene Stelle aus dem Art. 158 der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karl des Vten wörtlich eben so in dem Art. 40, B der Hessischen peinlichen Gerichts-Ordnung vom Jahre 1535.

b) Vergl. Anmerkung zu dem §. 2 des Tit. XII der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 472.

Verordnung
vom 24sten Oktober 1797,
wegen Beerdigung der Selbstmörder.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen 2c. 2c.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem in der Ordnung wegen des Begräbnisses ehrlicher oder unehrlicher Personen vom 30sten April 1753 im §. 5 *), über die Beerdigung der Selbstmörder nur dieses festgesetzt worden, daß diejenigen, welche sich aus Melancholie selbst entleibt haben, ehrlich, jedoch in der Stille, auf dem Todtenhofe beerdigt, und durch ordentliche Träger zu Grabe gebracht werden sollen, diese Vorschrift aber eines theils auf die jetzige Zeit, wo vorzüglich in Unserer Residenzstadt das Ceremoniel bey Leichen sich so geändert hat, daß man jetzt stille prunklose Beerdigungen dem sonst gewöhnlich gewesenen Leichengepränge und feyerlichen Begräbnissen vorziehet, nicht mehr anwendbar ist, und also der Zweck, zwischen der Beerdigung der natürlich Verstorbenen und der Selbstmörder einen Unterschied bestehen zu lassen, ganz hinwegfällt, anderntheils auch in dieser allgemeinen Vorschrift nicht auf die verschiedenen Fälle, welche bey Selbstentleibungen eintreten können, Rücksicht genommen wird, daß Wir demnach Uns bewogen finden, die erwähnte Stelle der Verordnung hierdurch dahin zu erläutern, und näher zu bestimmen, daß

*) B. III, S. 53.

§. 1.

(Beerdigung derer, welche bei der Selbst-Entleibung ihres Verstandes nicht mächtig gewesen sind.)

diejenigen, welche bey der Selbstentleibung ihres Verstandes nicht mächtig gewesen sind, folglich Kinder, Sinnlose, Kranke im paroxismo des hitzigen Fiebers, und melancholische Personen ehrlich und mit der gewöhnlichen Feyerlichkeit beerdiget werden sollen, weil in solchen Fällen alle Imputation hinwegfällt; jedoch müssen diese Ursachen erweislichermaßen vorhanden gewesen seyn. Wer aber

§. 2.

(Beerdigung derer, welche sich wegen Schulden 2c. oder in der Trunkenheit entleibt haben.

wegen begangener Sünden und Laster, aus Eitelkeit, um Schulden willen, oder in der Trunkenheit sich das Leben nimmt, dessen Leichnam soll zur Anatomie abgeliefert, oder wenn dieses etwa wegen der Jahreszeit unthunlich ist, mit Tagesanbruch durch Tagelöhner ohne einige Begleitung in unbehängtem Sarge auf den Todtenhof gebracht und an der Mauer desselben begraben werden. Hat sodann

§. 3.

(Beerdigung bei einer wegen infamirender Verbrechen geschehenen Entleibung.)

Jemand wegen eines Verbrechens, und, um der ihm bereits zuerkannten infamirenden Strafe zu entgehen, sich entleibt; so soll jene Strafe, soweit es thunlich ist, an dessen Leichnam noch öffentlich vollzogen, und wenn dieses nicht angehet, derselbe durch des Nachrichters Leute unter dem Gerichte eingescharret werden. Und zwar ist dieses letztere auch alsdann zu beobachten, wenn Jemand, vor erfolgtem Urtheile, jedoch, nachdem das Verbrechen schon erwiesen oder eingestanden worden ist, sich um das Leben bringt. Ist hingegen das Verbrechen noch nicht erwiesen, oder eingestanden; so soll die Beerdigung nach der Vorschrift des §. 4 der gedachten Ordnung durch die Hirten, Nachtwächter und Flurschützen, oder andere Leute, welche

die Anverwandten dazu bekommen können, in einer Ecke des Todtenhofes geschehen.

Wir befehlen daher Jedermann, den es angehet, sich hiernach unterthänigst zu achten *).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Siegels.

So geschehen Cassel den 24sten October 1797.

Wilhelm, L.

Vt. Münchhausen.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage den Behörden zu Bewirkung der Verkündigung zugefertigt, auch ihrem wesentlichen Inhalte nach in einem Regierungs-Ausschreiben vom 29sten Januar 1818 und im Art. 70 der Kriegs-Artikel vom 30sten November 1818 wiederholt worden.

Verordnung

vom 3ten November 1797,

wegen Entrichtung doppelter Bekenngelder bei versäumter zeitiger Nachsuchung um die Erneuerung der Erb- und Landsiedelleihen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem zeither öfters der Fall vorgekommen ist, daß Lehensbeständer die Erneuerung ihrer Verbriefungen Jahre lang versäumen, gleichwohl aber, dem gemeinen Lehnrechte nach, ein Lehen binnen Jahresfrist erneuert werden muß a), widrigenfalls aber, und wenn nicht hinlängliche Gründe zur Entschuldigung dargethan werden können, verlohren gehet; daß Wir Uns daher bewogen gefunden, hierdurch für die Zukunft zu verordnen, daß, wenn bey Erb- und Landsiedelleihen nicht binnen Jahresfrist um die Renovation nachgesucht wird, die saumhaften Lehenträger nach dem Verhältnisse der Zeit, die über jene gesetzmäßige Frist verstrichen ist, doppelte Recognitionsgelder erlegen sollen.

Wonach sich also ein Jeder, welchen es angehet, unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Siegels.

So geschehen Cassel den 3ten November 1797 b).

Wilhelm, L.

Vt. Münchhausen.

a) Wegen Erneuerung der wirklichen Lehen s. Edikt vom 24sten April 1731, B. I, S. 295.

b) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage zugefertigt worden

Ober-Rentkammer-Ausschreiben

vom 19ten Dezember 1797,

wegen Verdingung der zu Wasser-, Mühlen-, Schleusen-, Brücken- und anderen Bauereien zu verrichtenden Spann- und Handdienste.

Nachdem Wir vorgekommenen Umständen nach nöthig finden, daß in Zukunft bey vorfallenden Wasser-, Mühlen-, Schleußen-, Brücken- und sonstigen Bauereyen, wobey Städte und Dorfschaften die erforderlichen Fahr- und Handdienste zu verrichten schuldig sind, solche aber, der Entlegenheit des Orts oder sonstiger Ursachen wegen nicht in natura leisten können, sondern verdinget und dagegen die Kosten-Beträge erhoben werden müssen, jedesmahlen von denen zu concurrirenden Städten

und Dorfschaften, die Bürgermeister, Greben, Schulzen und Richter, vor Veraccordirung der Fuhr- und Handdienste vernommen werden sollen, ob sie tüchtigere und wohlfeilere Fuhren oder Arbeiter stellen können, damit solcherley Ausflüchte, als ob sie nicht darüber gehöret worden, nicht weiter vorkommen mögen; so begehren Wir Serenissimi nomine und respective geben Euch hiermit auf, in dergleichen Vorfällen hiernach genau zu verfahren, mithin vor Verdingung der Fahr- und Handienste, die Bürgermeister, Greben rc. jedesmahlen zu adhibiren, und wenn dieselben Euch überlassen, die Fahr- und Handdienste so gut thunlich zu veraccordiren, nach vollendeter Bauerey, die statt der Naturaldienste aufgegangenen Kosten, sofort auf die zu concurrirenden Orte gehörig zu repartiren und solche zu Vermeydung einiger Rückstände ohne Anstand beyzutreiben, auch wo die Concurrentes die Rechnung sehen wollen, solche ihnen vorzulegen. Sind Euch rc.

Cassel den 19ten December 1797 *).

Fürstl. Hess. Ober-Renthkammer daselbst.

von Meyer.

An sämmtliche Landräthe, Beamten und Baumeister.

*) Ein deshalbiges weiteres Ausschreiben ist am 7ten Juni 1798 ergangen; vergl. übrigens Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXXI, §. 14, nebst Anmerkung, B. II, S. 119.

Jahr 1798.

Regierungs-Ausschreiben

vom 23sten Januar 1798,

die Betreibung bürgerlicher Gewerbe und deren Versteuerung durch schriftsässige Personen betreffend.

Da man mißfällig wahrnehmen muß, daß viele Honoratioren und schriftsässige Personen gegen den Inhalt des erneuerten Zunft-Reglements vom 21sten November 1730 a) und der Verordnung vom 6ten Juny 1738, §. 1 b) sich mit bürgerlichen Gewerben ernähren, ohne durch Gewinnung des Bürgerrechtes dazu berechtigt zu seyn, und ohne von diesen Gewerben die gewöhnliche Contribution und Steuern zu entrichten; so ist auf einen Antrag der jetzt dahier versammelten Landstände höchsten Ortes verordnet worden, daß keine schriftsässige Person, wer sie auch seyn möge, ein solches bürgerliches Gewerbe anders zu treiben befugt seyn soll, als wenn sie das Bürgerrecht an dem Orte ihres Aufenthaltes zuvor ausgewirkt hat, und sodann von diesem Gewerbe, gleich andern Bürgern, die gewöhnliche Contribution c) und sonstige Lasten entrichtet.

Wir machen Euch also dieses hierdurch zu Eurer Achtung bekannt, und sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 23sten Januar 1798.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Im §. 1 dieses, durch die Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816 ersetzten, Reglements findet sich die Bestimmung:

„Gleichwie einem Jeden, so in Unsern Fürstenthumen und Landen sich häuslich nieder zu lassen und darin eine Kunst oder Handwerk zu treiben und Meister zu werden gedenket, zuvorderst oblieget, daß er an denjenigen Ort, wo er wohnen will, als Bürger und Einwohner verpflichtet stehe, und den Bürger- und Unterthanen-Eid ablege rc."

Auch die gedachte Zunft-Ordnung, §. 150, erklärt das Bürgerrecht für eine unerlaßliche Bedingung der Ausübung des Meisterrechts und ebenso erklärt die Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 27, Nr. 3 und 4, diejenigen, welche ein zünftiges Handwerk als Meister desselben ausüben oder ein sonstiges Gewerbe von gewissem Umfange betreiben wollen, für verpflichtet, Ortsbürger zu werden.

b) B. II, S. 27 fg.

c) Vergl. Anweisung für die Steuer-Kommissare, §. 2, nebst Anmerkung *a*, B. III, S. 164.

Geheimeraths-Beschluß

vom 6ten Februar 1798,

die Ertheilung von Konzessionen über das Steinbrechen, Sandgraben und Gipsmahlen betreffend.

Unterthänigster Bericht der Regierung allhier, das landständische Desiderium commune XVI, wegen Ertheilung der Concessionen über das Steinbrechen, Sandgraben und Gypsmahlen betreffend.

Resol. Hat es zwar bey der Verordnung vom 10ten März 1767, §. 5 a), sein Bewenden, jedoch versteht es sich von selbst, daß in eines dritten Eigenthum keinem eine solche Concession ertheilt werde, als wenn, nach vorgängiger Prüfung, in der Gegend an den befragten Producten ein solcher Mangel befunden wird, daß dadurch die Ertheilung dergleichen

Concessionen nothwendig gemacht wird. Was übrigens die Gypsmühlen betrifft, so soll deren Anlegung nicht erschwert, und dem Eigenthümer einer Mühle freygelassen werden, diese so zu aptiren, daß er solche, in so fern es sonst mit den dabey befindlichen Mahlgängen bestehen kann, zugleich hierzu benutzen dürfe.

*) B. III, S. 202.

Ausschreiben des Kriegs-Kollegiums
vom 7ten Februar 1798,

den Ankauf der von Deserteurs verkauft werdenden Pferde, Armatur- und Montirungsstücke betreffend.

Nachdem mit den mehrsten Grenznachbarn bereits die Uebereinkunft getroffen worden, daß die von Deserteurs mitgenommenen Pferde, Armatur- und Reit-, Equipage- oder Montirungsstücke nicht anders, als gestohlenes Gut angesehen, und, auf erfolgende Requisition, unentgeltlich zurückgegeben werden sollen; so habt Ihr nicht nur im dortigen Amtsbezirke öffentlich bekannt zu machen, daß Niemand, so wenig von einem hiesigen, als auswärtigen Deserteur, von dergleichen Dingen etwas erkaufe oder ertausche, anderergestalt aber schuldig und gehalten seyn solle, dasselbe unentgeltlich und nur mit Vorbehalt des Regresses gegen den Verkäufer herauszugeben; sondern auch, auf desfalls ergehende Requisition, der Behörde zum Ihrigen alsbald zu verhelfen, von dergleichen Vorfällen aber demnächst anher jedesmal Anzeige zu thun, um nach Befinden, wegen Bestrafung der Uebertreter das Weitere verfügen zu können *). In dessen Versehung ꝛc.

Cassel den 7ten Februar 1798.

Fürstl. Hessisches Kriegs-Collegium hierselbst.

v. Kospoth. Engelhard.

Vt. Avenarius.

*) Vergl. hinsichtlich der von inländischen Regimentern Desertirten die Verordnung vom 26sten April 1799, §. 13, und wegen der auswärtigen Deserteure das durch die Verordnung vom 29sten März 1831 verkündigte Bundeskartell vom 10ten Februar 1831, §. 15.

Verordnung
vom 13ten Februar 1798,

wonach die auf nothwendige Versteigerungen von Grundstücken erfolgenden Zuschlagsbescheide keiner weitern Bestätigung bedürfen und in den Währschaften die Grundstücke genau zu beschreiben sind.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen, wie zwar bisher eingeführt gewesen, daß bey öffentlichen nothwendigen Versteigerungen liegender Gründe die erfolgten Adjudicationsbescheide, gleich den freywilligen Kaufcontracten, noch zur besonderen Confirmation gezogen, mithin, ausser der Bescheidstaxe, auch die Confirmationsgebühren noch genommen worden sind.

Da aber bey dergleichen öffentlichen nothwendigen Verganthungen a) kein Grund zu einer solchen Confirmation der Adjudicationsbescheide eintritt, indem bey denselben die Licitation und Adjudication das ganze Geschäft ausmachen, und der Adjudicationsbescheid selbst die gerichtliche Währschaft ist, mithin kein weiterer Kaufbrief nöthig, noch auch gedenkbar ist; so verordnen Wir hierdurch, daß bey solchen subhastationibus necessariis die Adjudicationsbescheide nicht mehr zur Confirmation gezogen werden sollen b).

Damit aber gleichwohl das Eintragen in das Hypothekenprotocoll und das Ab- und Zuschreiben gehörig geschehen könne; so verordnen Wir ferner, daß nicht nur die ertheilten Adjudications-

bescheide von den Commissariis an das judicium committens abschriftlich eingeschickt, sondern auch überhaupt in den Adjudicationsbescheiden, so wie in den Währschaften, die verkauften Stücke nach dem Inhalte der Steuercataster, nach ihrer Lage, Größe, ihren angrenzenden Nachbarn, Steuer-Capital, und den darauf haftenden Abgiften an Zehnten, Zinsen, Diensten und dergleichen mehr, genau beschrieben werden sollen, auf daß nicht leicht ein Zweifel über die Identität entstehen, oder solcher doch leicht gehoben werden könne.

Wonach sich daher Alle, welche es angehet, unterthänigst zu achten haben [c)].

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten geheimen Siegels.

So geschehen Cassel den 13ten Februar 1798.

Wilhelm, L.

Vt. Münchhausen.

a) Vergl. Verordnung vom 5ten Juni 1801.

b) Vergl. Anhang zu der Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. IV, Nr. 7, B. I, S. 316.

c) Das Regierungs-Ausschreiben, womit diese Verordnung den Behörden zugefertigt worden, ist von demselben Tage.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 23sten Februar 1798,

die von Predigern und Schullehrern zu Anstellung von Klagen in Betreff ihres Diensteinkommens auszuwirkende Ermächtigung betreffend.

Höchsten Ortes ist auf den Antrag der jetzt versammelten Landstände gnädigst beschlossen worden, daß künftig in Sachen, welche die Competenz der Prediger und Schullehrer betreffen, jedesmal vor Anstellung der Klage eine kurze Darstellung der Sache von denen Geistlichen und Schuldienern [a)] an das Consistorium eingesandt und dessen Erlaubniß zur Anstellung der Klage ausgewirkt werden soll.

Wir befehlen Euch daher, nicht nur eine solche Darstellung des streitigen Gegenstandes jedesmal an Uns einzusenden, sondern auch zugleich die Beweismittel anzuzeigen und beyzufügen, damit man in den Stand gesetzt werde, die Sache gehörig zu beurtheilen, worauf sodann bey Uebergebung der Klage sich auf die erhaltene Erlaubniß dazu jedesmal zu beziehen ist [b)].

In dessen Versehung sind Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 23sten Februar 1798.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

a) Die Bestimmungen über den Gehalt rc. der Schullehrer sind durch das Regulativ vom 17ten Februar 1818, Nr. 1, dem Ober-Schulrathe und die dem Letztern zugestandene Leitung des Schulwesens ist in der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 4, den Regierungen übertragen worden.

b) Vergl. Anmerkungen zu §. 8 des Kap. XIV der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657 und zum §. 8 des Art. III der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 147 und 335, auch Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 14, d, B. II, S. 282.

Verordnung

vom 23sten Februar 1798,

die Wirkung der Einrede der Liederlichkeit bei Schwängerungs- und Alimentations-Klagen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen: Ob zwar durch die Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Cap. 10, §. 6 [a)], festgesetzt worden ist, daß

diejenigen Weibspersonen, welche eine Schwängerungsanklage anstellen, und vorhin schon von Anderen zu Falle gebracht worden sind, mit ihrer Klage abgewiesen werden sollen; so ist jedoch, zum Besten des unschuldigen Kindes, bereits in dem §. 5 der Verordnung vom 28sten May 1738 [b]) vorgeschrieben, daß dergleichen Weibspersonen in favorem partus, ratione alimentationis, alsdann gehört werden sollen, wenn sie zugleich mit der Klage einen vidimirten Extract des Beklagten gerichtlichen Bekenntnisses des Beyschlafs, oder darauf gerichtete Beweisartikel cum denominatione testium übergeben.

Gleichwie es aber, in Rücksicht auf das Kind, ebenfalls zu hart ist, daß, nach der bisherigen Observanz, eine solche Weibsperson beym ersten Falle nur überhaupt einer Lüderlichkeit überführt zu werden brauchte, um dadurch ihre sofortige Abweisung mit der ganzen Klage zu bewürken, ohne darauf zu sehen, ob dieselbe gerade in dem Zeitraume ihrer Schwangerschaft mit Anderen, als dem Beklagten, zu thun gehabt habe; so finden Wir Uns bewogen, dieses zum Vortheil des Kindes und dessen Ernährung hierdurch dergestalt abzuändern, daß,

a) B. I, S. 112.

b) B. II, S. 26.

§. 1.

(Wirkung des Beweises oder Geständnisses der fraglichen Einrede bei dem ersten Schwängerungsfalle.)

wenn die Einrede der Lüderlichkeit einer Weibsperson bey dem ersten Schwängerungsfalle entgegengesetzt, und zwar ein lüderlicher Umgang mit Anderen, jedoch noch vor dem angetretenen elften Monate vor ihrer Niederkunft, entweder vollständig bewiesen, oder (dadurch, daß sie den, ihr in allgemeinen Ausdrücken aufgegebenen, Reinigungseid, nur von einer solchen Zeit, während welcher sie von dem Beklagten schwanger seyn kann, abschwöret) von ihr eingestanden wird, selbige nicht, wie bisher, gänzlich abgewiesen, sondern, als eine solche, welche wegen des zweyten Falles klagt, betrachtet werden, mithin, ohne auf das Deflorations-Quantum Anspruch machen zu können, verbunden seyn soll, den Beklagten, ehe er sich auf die Klage einlassen muß, in Hinsicht auf die Alimentation des Kindes zu graviren,

§. 2.

(Wirkung derselben Einrede bei dem zweiten Schwängerungsfalle.)

aber bey denjenigen Dirnen, welche wegen eines zweyten Schwängerungsfalles auf die Alimente klagen, die exceptio prostibuli anders nicht, als wenn dargethan wird, daß der lüderliche Umgang mit Anderen zur Zeit der zweyten Schwängerung vorgefallen sey, und folglich, wenn auch die Klägerin hiernach den Beklagten gravirt hätte, die Vaterschaft doch immer ungewiß seyn würde, einige Wirkung haben soll.

Wonach also Jeder, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Siegels.

So geschehen Cassel den 23sten Februar 1798 *).

Wilhelm, L.

Vt. Wittorff.

*) Die Verkündigung dieser Verordnung ist durch Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage verfügt worden.

Verordnung
vom 27sten Februar 1798,
wegen des Anbaues der Futterkräuter, so wie wegen des Zehnt- und Huterechtes auf den mit Futterkräutern bestellten Ländereien.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen: Ob Wir Uns gleich jederzeit die Beförderung des Kleebaues in Unseren Landen, welcher auf Ackerbau und Viehzucht einen so wohlthätigen Einfluß hat, besonders angelegen seyn, und in dieser Absicht unter dem 11ten October 1750 durch ein Regierungs-Ausschreiben bereits bekannt machen lassen, daß Wir, um diesem nützlichen Kleebau mehr aufzuhelfen, und in der Hoffnung, daß andere Zehent- und Huteberechtigte Unserm landesväterlichen Beyspiele folgen würden, an allen Orten, wo herrschaftliche Zehenten und Schäfereyen befindlich sind, Unserm Zehnt- und Huterecht in Ansehung derer Aecker, auf welche unter die Sommerfrüchte Klee gesäet worden, der nach abgeschnittener Sommerfrucht sowohl den Herbst hindurch, als das folgende Jahr in der Brache zur Futterung benutzt wird, entsagen wollten; so haben Wir jedoch wahrnehmen müssen, daß Unsere Absicht, um andere Besitzer solcher Gerechtsame dadurch zu einer gleichen Entsagung zu bewegen, bis jetzt nicht überall erreicht, und zur Ursache hiervon ist unter andern mit angeführt worden, daß solches durch die Verbindlichkeiten derer Gutsherren, welche ihren Pachtern dergleichen Hute- und Zehentgerechtsame mit verpachtet, gehindert werde.

Da aber gleichwohl der Kleebau, vermöge seines allgemein anerkannten Nutzens für die Viehzucht und den Ackerbau, als die beyden Hauptnahrungszweige für den Landmann, zu sehr allen Vorschub verdient, als daß Wir die Erschwerung und Beeinträchtigung desselben durch jene Zehent- und Hutegerechtsamen länger nachsehen könnten, zumal, da der Schaden, welchen allenfalls der Verlust dieser Rechte auf der einen Seite verursachen könnte, auf der anderen Seite durch den vermehrten Viehstand und die Fruchtbarkeit der Ländereyen wieder ersetzt wird; so finden Wir Uns veranlaßt, hierdurch zu verordnen *), daß

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XLV, §. 2, nebst Anmerkung c, B. II, S. 141 fg.

§. 1.
(Zehnt- und Hutefreiheit der Klee-Aecker während des Brachjahres.)

dergleichen Aecker, auf welchen unter die Sommerfrüchte spanischer Klee gesäet und im Brachfelde stehen gelassen ist, während dieses Brachjahres durchgängig mit dem Zehnten sowohl, als mit der Hute verschonet werden, auch

§. 2.
(Deshalbiges Rechtsverhältniß zwischen Verpachtern und Pachtern.)

die Pachter, welche dergleichen Gerechtsame mitgepachtet haben, nicht befugt seyn sollen, wegen des Verlustes derselben einen Ersatz von ihren Verpachtern zu verlangen, indem auch die Pachter einen unverkennbaren Nutzen von dem, durch ihren eigenen Kleebau verbesserten Viehstand und vermehrte Fruchtbarkeit der Ländereyen haben, überhaupt aber der etwaige geringe Verlust derselben dem allgemeinen Besten billig nachstehen muß. Dahingegen soll

§. 3.
(Beschränkte Zehnt- und Hutepflichtigkeit der mit perennirenden Futterkräutern bestellten Ländereien.)

es nicht nur in Absicht auf den perennirenden Klee dabey sein Verbleiben haben, daß die mit Esparcette und St. Foin besäeten Ländereyen nach der Vorschrift

des 2ten und 3ten §. der Ordnung vom 4ten Juny 1773 *) im Herbste und wann die Wiesen offen sind, mit den Schafen behütet werden können, und statt des Naturalzehnten von einem Acker St. Foin acht Albus, von einem Acker Esparcette hingegen vier Albus jährlich von dem Zehntpflichtigen entrichtet werden sollen, sondern es wird auch

*) B. III, S. 366.

§. 4.

(Ausschliessung des im Winterfelde beibehaltenen Klees von der Zehnt- und Hutebefreiung.)

die Beybehaltung des spanischen Klees im Winterfelde, welche an einigen Orten üblich ist, von jener Zehent- und Hutebefreyung gänzlich ausgeschlossen.

Wonach sich also ein Jeder, dem es angehet, unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Siegels.

So geschehen Cassel den 27sten Februar 1798 *).

Wilhelm, L.

Vt. Wittorff.

*) Die Verkündigung dieser, zufolge Landtags-Abschieds vom 14ten März 1798, §. 14, nach vorgängig eingeforderter Erklärung der Landstände erlassenen, Verordnung ist durch Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage an die Gerichtsherren und Beamten verfügt worden.

Verordnung

vom 8ten März 1798,

die Behütung zweischüriger Wiesen zwischen der Heu- und Grummeterndte, desgleichen die Behütung der Wiesen mit den Schafen im Frühjahre betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen: Obgleich bereits in den Edicten vom 9ten October 1647, 24sten April 1702 und $\frac{8}{21}$sten April 1735 verordnet worden ist, daß im Herbste vor dem 1sten November keine Schafe auf die Wiesen getrieben werden sollen; so ist jedoch der geschehenen Anzeige der Landstände zufolge nicht überall hierauf gehalten worden, sondern hin und wieder der Mißbrauch eingeschlichen, daß die zweyschürigen Wiesen, theils als eine Servitut, welches jedoch nur an einigen wenigen Orten der Fall ist, theils und häufiger aber von den Eigenthümern selbst unter dem nichtigen Vorwande, das bey dem Abmähen stehen gelassene Gras zu benutzen, gleich nach der Heuerndte mit dem Schaf- oder anderen Vieh einige Zeit behütet werden.

Da aber hierdurch einestheils der Grummeterndte ein beträchtlicher Schaden zugefügt wird, anderentheils auch der erwähnte, insbesondere von den Eigenthümern der Wiesen beabsichtigte Nutzen keinesweges von dem Belange ist, daß er mit dem Verluste, den die Grummeterndte durch dieses Behüten leidet, in Vergleichung gesetzt werden könnte, auch nicht selten jemand sich des Vorwandes der Benutzung des liegen gebliebenen Grases auf seiner Wiese bedient, um auch andere daran gelegene Wiesen zu behüten; so sehen Wir Uns veranlaßt, dieses Behüten zweyschüriger Wiesen a) nach der Heuerndte, es geschehe auch mit welcher Viehart es wolle, sowohl den Eigenthümern selbst, als auch anderen, welche dasselbe als ein Servitut hergebracht haben wollen,

nach dem Wunsche der dahier versammelten Landstände gänzlich und bey Vermeidung einer unausbleiblichen Bestrafung zu untersagen.

Und da das Behüten der Wiesen im Frühjahre, wenn solches länger, als bis zu dem in dem Ausschreiben vom 11ten März 1745 zum Termin gesetzten 11ten April geschiehet, dem Wiesenwachs ebenfalls sehr schädlich ist; so wollen Wir zugleich die in dem gedachten Ausschreiben enthaltene Clausel, kraft welcher es hierunter an denjenigen Orten, wo vor dem Jahre 1735 durch Observanz, rechtskräftige Bescheide oder Vergleiche ein anderes eingeführet sey, bis auf anderweite Verordnung dabey bleiben solle, aus landesherrlicher Macht zum allgemeinen Besten hierdurch aufheben, und also verordnen, daß, ohngeachtet einer solchen an einem oder dem anderen Orte entgegenstehenden Observanz, Bescheids, oder Vergleichs, die Wiesen im Frühjahre durchgängig nicht länger, als bis zum elften April mit den Schafen behütet werden sollen.

Wonach also Jeder, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Siegels.

So geschehen Cassel den 8ten März 1798 [b]).

Wilhelm, L.

Vt. Münchhausen.

a) Vergl. die in der Anmerkung zu dem §. 7 des Art. XLV der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 143 angeführten weiteren Bestimmungen, zu welchen noch das Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 31sten März 1830 kommt.

b) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage zu Bewirkung der Verkündigung zugefertigt worden.

Landtags-Abschied

vom 14ten März 1798.

Zu wissen sey hiermit, welchergestalt — in dem Landtags-Abschiede von 1764 gnädigst zugestanden, daß Stände von Prälaten, Ritter- und Landschaft alle sechs Jahre in einem ganz engen Ausschusse zusammen berufen — werden sollen —. Nachdem aber der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen rc. wegen des nach dem Jahre 1786 abgelaufenen ersten Sexennio schon ausgebrochen gewesenen — Kriegs jene Convocation einzugehen, Sich ausser Stand gesehen, da, um Höchstderoselben Staaten die Wohlfahrt und Ruhestand, die Höchst Ihnen so sehnlichst angelegen, zu erhalten, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht mit der größten Anstrengung, selbst mit Blosstellung Ihrer eigenen Höchsten Person, damals und in den folgenden Jahren beschäftigt gewesen sind, das gesammte Land und Höchstdero getreue Unterthanen vor feindlichen Invasionen zu schützen und dadurch endlich den großen Anlaß erlangt, mit dem Französischen Gouvernement einen Frieden zu schließen, der dem ganzen Staate die größte Sicherheit sichtbarlich gewährt hat —; so haben des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht nach sothanem ausgeführten großen Zwecke, Ihren Staaten allgemeine Ruhe verschafft zu haben, nunmehro gnädigst gut gefunden, Dero getreuen Stände von Prälaten, Ritter- und Landschaft — anher nach Cassel in einem ganz engen Ausschusse convociren und ihnen auf ihr schuldigstes und gehorsamstes Erscheinen in Person und respective durch ihre Gevollmächtigten durch Dero dazu gnädigst ernannte Commissarios so münd- als schriftlich — Eröffnung — thun lassen —; so wie nun sämtliche anwesende Stände von Prälaten, Ritter- und Landschaft hierauf für sich und Kraft habender Vollmachten von ihren übrigen Mitgliedern mit unterthänigstem Danke die landesväterliche Vorkehrung verehrt, dem ganzen Lande den so segensvollen Genuß des Friedens zugewendet zu haben: so

sind sie übrigens in Ansehung des Geschäftes selbst zu den Deliberationen herkömmlich geschritten und haben solche ununterbrochen fortgesetzt, wobey dann folgende Puncte vorgekommen und durch Höchste landesherrliche Beschlüsse berichtigt und abgethan worden —.

§. I bis §. XVI.

— — *).

*) Diese Paragraphen betreffen, mit Ausnahme dessen, was oben S. 215 beiläufig bemerkt worden ist, nur Gegenstände, welche gegenwärtig nicht mehr von Interesse sind. Die in den folgenden §. §. XVII bis XXI vorkommenden Beschlüsse leiden zwar ebenfalls zum großen Theile keine unmittelbare Anwendung mehr; ihre Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung ist jedoch für nützlich gehalten worden, weil sie in den betreffenden Punkten Veranlassung zur Vergleichung der damaligen mit der gegenwärtigen Verfassung geben.

§. XVII.

(Landesherrliche Beschlüsse auf gemeinschaftliche Anträge sämmtlicher Kurien.)

Sind die von den versammelten Ständen und Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landschaft übergebenen desideria communia und specialia, jedesmal ad referendum angenommen, Höchsten Orts unterthänigst eingesandt, und die auf die allermeisten derselben schon ertheilten gnädigsten Resolutionen ihnen ungesäumt communicirt worden.

1) (Die Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter betreffend.)

Besonders ist ihnen

a) auf das desiderium commune IIdum, wegen Bestätigung der Contracte über unbewegliche Güter in foro rei sitae, die Eröffnung geschehen, daß diesem desiderio angebrachtermaßen zwar nicht zu fügen stehe a), des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht (aber) Höchstdero Regierung gnädigst befohlen hätten, eine Verordnung zu entwerfen, nach welcher die Nothwendigkeit der besonderen obrigkeitlichen Confirmation bey Adjudicationsbescheiden auf vorhergegangene subhastationes necessarias abgestellt werden solle b).

a) Vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. §. 44 und 53 und überhaupt §. 1 des Anhangs zur Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, B. I, S. 313 und die Anmerkungen zu den §. §. 35 und 36 der Verordnung vom 17ten März 1767, B. III, S. 216 fg.

b) Vergl. Verordnung vom 13ten Februar 1798, oben S. 271, Verordnung vom 5ten Juni 1801, vom 5ten Oktober 1821, §. 12 und vom 17ten Juni 1828, §. 1 und §. 3.

2) (Wegen Abstellung der Misbräuche in Ansehung der Sporteln und Abschriftgebühren.)

b) Desgleichen haben Sie auf das desiderium commune VIImum, die angebliche Sportelerhöhung und die in Ansehung der Copialien eingerissenen Mißbräuche betreffend, die gnädigste Resolution, daß nach den von sämmtlichen Behörden eingezogenen pflichtmäßigen Berichten keine Sportelerhöhung ordnungswidrig vorgenommen worden, mithin es dieserhalb bey den bereits erlassenen Sportel-Ordnungen a) lediglich sein Bewenden habe; ratione der bey den Copialien eingerissenen Mißbräuche aber eine Verordnung in das Land ergehen solle, b) mitgetheilt, auch auf die wegen des ersten Punctes ferner übergebene Vorstellung zur Resolution erhalten, daß die Sache untersucht, und nach Befinden das Weitere verfügt werden solle.

a) Vergl. Verordnung vom 11ten Februar 1749, nebst Anmerkungen, B. III, S. 3 fg.

b) Diese Verordnung ist ergangen am 5ten Mai 1798; vergl. übrigens Anmerkung *d* zum §. 2 der Verordnung vom 11ten Februar 1749, B. III, S. 6.

3) (In Betreff der Wirths-Taxen.)

c) Ist dem desiderio communi VIIIvo wegen der den Gastwirthen vorzuschreibenden Taxe

für Essen, Trinken und Fourage in der Maaße gefügt worden, daß durch Fürstliche Ober-Renthcammer den Beamten aufgegeben werden solle *), alle halbe Jahr nach befindenden Marktpreisen die Taxe in den Wirthshäusern zu bestimmen und anschlagen zu lassen.

*) Dieses ist geschehen durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Januar 1798, welches aber durch das Ministerial-Ausschreiben vom 25sten August 1823 ersetzt und beziehungsweise abgeändert und deshalb in gegenwärtige Sammlung nicht aufgenommen worden ist, vergl. Anmerkung zum §. 3 des Art. VI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 75 und §. 15 der Polizei-Ordnung vom 16ten September 1763, B. III, S. 115.

4) (Wegen Behandlung der zweischürigen Wiesen.)

Ferner enthält

d) die ihnen ebenfalls communicirte Höchste Resolution auf das desiderium commune XImum den gnädigsten Befehl an Fürstliche Regierung, wegen des gebetenen Verbots der Behütung der zweyschürigen Wiesen nach dem landständischen Wunsche eine Verordnung zu entwerfen und einzuschicken *).

*) Verordnung vom 8ten März 1798, oben S. 275.

5) (Die Sammlung der Ober-Appellations-gerichts-Entscheidungen.)

e) Auch ist dem desiderio communi XIImo dergestalt Statt gethan worden, daß die Ober-Appellations-Gerichts-Decisionen, sobald der Vorrath so weit angewachsen, daß ein Band damit angefüllt werden kann, in der bisherigen Form und unter der Aufsicht des Gerichts abgedruckt und damit fortgefahren werden soll *).

*) Von der Sammlung dieser Entscheidungen unter dem Titel: „Collectionis notabiliorum Decisionum supremi Tribunalis appellationum Hasso-„Cassellani inde ab ejus constitutione emanatarum cura et revisione Praesidis hujus judicii „L. H. L. G. de *Canngiesser* nunc editae T. I, „1768, T. II, 1771, ist cura et revisione D. „*B. Guil. Pfeiffer* nunc (tunc) tribunalis Hanseatici Consiliarii et D. *B. Chr. Duysing* curiae „appellationum Hasso-Cassellani Consiliarii, „T. III, 1821, in Folio," erschienen. Eine noch neuere Sammlung solcher Entscheidungen enthält folgendes Werk: „Praktische Ausführungen aus „allen Theilen der Rechtswissenschaft. Mit Erkenntnissen des Ober-Appellationsgerichts zu „Cassel von D. B. W. Pfeiffer, Kurfürstlich „Hessischem Ober-Appellationsrathe. Fünf Bände, „1825 — 1838, in 4."

6) (Das schriftliche Votiren betreffend.)

f) Wie nun nächstdem auf das desiderium commune XIIIum um Herstellung des durch das Regulativ vom 13ten September 1790 a) bey Fürstlicher Regierung eingeschränkten schriftlichen Votirens, das Nöthige gnädigst verfügt worden b);

a) Oben S. 169.

b) Vergl. Anmerkungen zu dem Regulative vom 18ten Juni 1761, B. III, S. 87 fg.

7) (Die Anlegung von Frucht-Magazinen und sonstige Maasregeln zu Abwendung der Fruchttheuerung betreffend.)

g) so ist nicht weniger auf den von Statibus wegen Anlegung einiger Fruchtmagazine mittelst des desiderii communis XVti geschehenen Antrag die gnädigste Resolution erfolgt, daß gleichwie des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht landkundigermaßen sowohl seit dem Anfange Höchstdero glorreichsten Regierung, als insbesondere während der in dem jetzigen Kriege überhand genommenen Theuerung, die landesväterliche Veranstaltung getroffen haben, daß es den Unterthanen an den benöthigten Früchten nicht gefehlet, auch den Bedürftigen aus den angelegten Fruchtmagazinen die erforderlichen Brodfrüchte für einen geringen Preis gereicht, ingleichen der getroffenen Verfügung zufolge bey besorglicher Theuerung

durch diese Fruchtmagazine dem allzuhohen Fruchtpreise Schranken gesetzt, und Privatpersonen verhindert worden, zum Schaden des Publicums Wucher zu treiben, Höchstdieselben auch ferner nach Dero landesväterlichen Sorgfalt auf dasjenige, was hierunter zum Besten Höchstdero getreuer Unterthanen für Verfügungen zu treffen seyn möchten, den gnädigsten Bedacht nehmen werden. Weiter ist

8) (Wegen der Konzessionen über Steinbrüche, Sandgruben und Gipsmühlen.)

h) auf das desiderium commune XVItum wegen der Concessionen über Steinbrüche Sandgruben und Gypsmühlen gnädigst resolvirt worden, daß es zwar bey der Verordnung vom 10ten März 1767, §. 5 [a]) sein Bewenden habe, jedoch sich von selbst verstehe, daß in eines Dritten Eigenthum keinem eine solche Concession ertheilt werde, als wenn nach vorgängiger Prüfung in der Gegend an den befragten Producten ein solcher Mangel sich findet, daß dadurch die Ertheilung dergleichen Concessionen nothwendig gemacht wird, dahingegen die Anlegung der Gypsmühlen nicht erschwert, und dem Eigenthümer frey gelassen werden solle, diese so zu aptiren, daß er sie, insofern es sonst mit den dabey befindlichen Mahlgängen bestehen kann, zugleich hierzu benutzen dürfe, bey welcher Höchsten Resolution [b]) es auch auf die weitere ständischerseits eingereichte Vorstellung vor der Hand gelassen worden. Gleichergestalt ist

a) B. II, S. 202.

b) Geheimeraths-Beschluß vom 6ten Februar 1798, oben S. 270.

9) (Wegen der Salz- und Eisenpreise.)

i) Statibus die Eröffnung geschehen, daß, soviel das desiderium commune XVII betrifft, aus den angeführten Gründen der Salz- [a]) und Eisenpreis [b]) noch nicht wieder herunter gesetzt werden könne, jedoch darauf, sobald die allgemeine Ruhe in Deutschland wieder hergestellt, die Fruchtpreise gefallen und der Fuhrlohn wieder billiger zu haben, der nöthige Bedacht genommen werden solle. Dann wollen

a) Vergl. Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 6, Nr. 18, und vom 31sten Oktober 1833, §. 3, sodann wegen der Versorgung des Kurfürstenthums, mit Ausschluß der Kreise Schaumburg und Schmalkalden, mit Kochsalz, Gesetz vom 24sten Juli 1834, in dessen §. 1 der Preis des Kochsalzes bestimmt ist.

b) Vergl. Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 8, Nr. 6, und vom 31sten Oktober 1833, §. 4, Nr. 3.

10) (Die Trennung der Justizämter von den Rentereien betreffend.)

k) des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht auf das die Trennung der Justizämter von den Renthereyen zum Gegenstande habende desiderium commune XVIII nach Befinden Rücksicht nehmen *); und haben

*) Diese Trennung ist längst vollzogen und auch gesetzlich im §. 3 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 und im §. 112 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 ausgesprochen, daß die Rechtspflege von der Landesverwaltung getrennt bleiben soll.

11) (Abstellung der Frohnden gegen eine Geldabgabe.)

l) auf das desiderium commune XIX bekannt machen lassen, daß, da bereits bey vielen herrschaftlichen Pachtungen die Abstellung der Frohnden gegen eine gewisse Geldsumme *) verfügt worden, nunmehro erwartet werde, daß eine gleiche Uebereinkunft von den adeligen und anderen Diensttherren mit den Dienstpflichtigen getroffen werde, und selbige in diesem für die Unterthanen so wichtigen

Gegenstande dem Beyspiele ihres Höchsten Landesherrn folgen. Ebenermaßen ist Statibus

*) Vergl. über die Abschaffung der Jagd-, Waldkultur- und Teich-Dienste, sowie der Wildprets- und Fischfuhren, die Umwandlung der übrigen ungemessenen Hof-, Kameral- und gutsherrlichen Frohnen in gemessene und die Ablösbarkeit und beziehungsweise Ablösung aller gemessenen Frohnen den §. 33 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 und die Gesetze vom 29sten Februar und 23sten Juni 1832 und vom 31sten März 1835.

12) (Die Beschränkung des Studirens betreffend.)

m) auf das desiderium commune XX wegen des Studirens der Landeskinder pro resoluto ohnverhalten worden, daß es bey den erlassenen Verordnungen [a]) lediglich sein Verbleiben habe, gleichwohl bey Bürgerssöhnen [b]), welche das erforderliche Vermögen haben [c]), und sonst dazu qualificirt sind [d]), Ihro Hochfürstliche Durchlaucht nach Befinden gnädigst zu dispensiren geneigt seyn werden. Ausserdem ist ihnen

a) Die das Studiren der Einländer beschränkenden Verordnungen sind durch den §. 27 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 ausser Kraft gesetzt worden. Uebrigens vergl. Gesetz vom 29sten Oktober 1833, das Studiren auf der Landes-Universität betreffend.

b) Hinsichtlich der Aufnahme der Israeliten in höhere Schul- und Studien-Anstalten s. Gesetz vom 29sten Oktober 1833 über die Rechtsverhältnisse der Israeliten, §. 13.

c) Die in den Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Marburg vom 10ten Dezember 1819, §. 2, Nr. 3, enthaltene Bestimmung, wonach jeder um die Immatrikulirung Nachsuchende ein Zeugniß der Obrigkeit seines Geburtsortes oder des Wohnortes seiner Eltern oder Vormünder, daß er das zum Studium erforderliche Vermögen besitze, oder die dazu nöthigen Unterstützungen bereits erlangt habe, beibringen soll, ist durch Geheimeraths-Beschluß vom 2ten März 1821 aufgehoben worden.

d) Wegen der erforderlichen Maturitäts-Zeugnisse s. Gesetze für die Studirenden ꝛc. vom 10ten Dezember 1819, §. 2, Nr. 1, Verordnung vom 11ten April 1820, und Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 25sten September 1828.

13) (Die Mastgelder betreffend.)

n) auf das desiderium commune XXI, worin sie um Wiederherabsetzung des Mastgeldes gebeten, eröffnet worden, daß Höchstdieselben bey Bestimmung des Mastgeldes für 1797 die Beybehaltung des vorjährigen Preises ohne Erhöhung unter dem 19ten September 1797 gnädigst resolvirt haben, und auch ferner auf Erleichterung Dero getreuen Unterthanen darin möglichst Bedacht nehmen werden *);

*) Vergl. Regulativ vom 20sten September 1803.

14) (Die Verhaftung und Bewachung der Verbrecher betreffend.)

o) ad desiderium commune XXII aber haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst gestattet, daß die Beamten und Justitiarien in den keinen Verzug leidenden Sachen die Arrestirung und Bewahrung der Inculpaten durch Soldaten von den Landregimentern *) verfügen können, und des Endes der zunächst liegende Officier auf Requisition des Beamten die nöthige Ordre dazu sofort zu ertheilen habe.

*) Die Landregimenter bestehen nicht mehr. Ueber die Obliegenheiten der Gendarmerie hinsichtlich der auf Verlangen der Civilgerichte vorzunehmenden Verhaftungen von Verbrechern, deren Bewachung und Transport s. Verordnung vom 13ten November 1820, §. § 35, 40, 48, 49, 50, 53, 71, 72 bis 78 und über die Verpflichtung der Bürgergarden zur Unterstützung der Gerichts- und anderen Civil-Behörden Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. §. 3 bis 12, 61, 74, 108. Vergl. auch Anmerkung *a* zum §. 6 des Tit. IV der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 446.

15) (Die Ermächtigung der Geistlichen und Schullehrer zur Prozeßführung betreffend.)

p) Ad desiderium commune XXIII, daß kein Geistlicher oder Schullehrer ohne vorgängige Erlaubniß Fürstlichen *Consistorii* einen Proceß anfangen dürfe, ist

der ständische Antrag dergestalt gnädigst genehmigt worden, daß hiernach das Nöthige an Fürstliche Consistoria allhier und zu Marburg zu erlassen sey *). Endlich ist

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten Februar 1798, oben S. 272.

16) (Die Militär-Verfassung betreffend.)

q) auf das desiderium commune XXIV wegen der Militairverfassung die Höchste Resolution erfolgt, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht nach völlig abgeschlossenem Frieden und wieder hergestellter Ruhe in Deutschland die nöthigen Vorkehrungen zu treffen suchen werden, daß der Kriegsdienst in Ansehung des stehenden Militaires, worunter jedoch die Landregimenter nicht gehörten, so wenig als möglich drückend werde, indem Höchstdieselben allein zu beurtheilen hätten, was sowohl zur Defension des Landes, als auch, um sich gegen Auswärtige in Respect zu erhalten, erforderlich sey *). Uebrigens sind

*) Nach §. 107 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 ist der Landesherr oberster Militär-Chef. Ueber die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste s. §. 40 derselben Verfassungs-Urkunde und Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 5 fg.

17) (Entfernung der Pulvermagazine von den Städten.)

r) Stände auf das desiderium commune XXV wegen der Entfernung der in der Nähe der Städte Felsberg und Gudensberg befindlichen Pulvermagazine auf die vorigen Landtagsresolutionen, daß dafür nach Möglichkeit gesorgt werden solle, verwiesen worden.

§. XVIII.

(Landesherrliche Beschlüsse auf die besonderen Anträge der Prälaten und der Ritterschaft.)

Belangend hiernächst die von Prälaten und der Ritterschaft übergebenen desideria specialia, so sind dieselben zwar

1) (Die Tafelfreiheit der Ritterschaft betreffend.)

a) auf ihr desiderium speciale Imum wegen der von jedem neuen Besitzer ritterschaftlicher Güter nachzusuchenden Tafelfreyheit *) und deshalb auszuwirkenden höchsten Rescripts anfänglich nur bedeutet worden, daß dem Suchen gegen das gnädigste Reglement vom 1sten Juny 1770, wobey es lediglich sein Bewenden habe, nicht zu fügen stehe, es ist ihnen aber nachgehends auf das weitere deshalb übergebene Promemoria bekannt gemacht worden, daß es bey der vorigen ertheilten Höchsten Resolution, jedoch mit der Erläuterung sein Bewenden habe, daß deswegen den Ständen keine Kosten verursacht, sondern die dazu erforderliche Expedition tax- und stempelfrey ausgefertiget werden solle. Sodann ist

*) Diese Tafelfreiheit findet überhaupt nicht mehr Statt, s. Verordnung vom 27sten Dezember 1814, §. 3.

2) (Die Befreiung der auf den Gütern des Adels dienenden Knechte von der Militär-Ausnahme betreffend.)

b) Ständen und Deputirten der Ritterschaft auf das desiderium speciale IIdum, die Befreyung der Domestiken und Knechte von der Ausnahme zum Militaire betreffend, bekannt gemacht worden, daß, wenn gleich des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht Höchstdero getreuen Landständen eines der ihnen gnädigst verliehenen Privilegien zu entziehen weit entfernt, vielmehr von jeher huldreichst geneigt wären, gegründeten Beschwerden und unverfänglichen Anträgen gerechtes Gehör zu verleihen, auch davon noch bey gegenwärtiger Versammlung der Landstände mannichfaltigen Beweis zu geben, Gelegenheit finden würden, Höchstdieselben jedoch besagtem desiderio, durch dessen Gewährung die Ausnahme zum Militaire ganz und gar beschränkt werden würde, keineswegs nach-

geben könnten, zumal unendliche Mißbräuche, namentlich, daß die der Ausnahme unterworfenen Unterthanen, blos um sich derselben zu entziehen, sich vermietheten, diejenigen Vorschriften nothwendig gemacht hätten, über welche die Ritterschaft, sich zu beschweren, um so weniger Grund habe, als Ihro Hochfürstliche Durchlaucht selbst die bey herrschaftlichen Pachtern dienenden Knechte denenselben zu unterwerfen geruhet haben. Wie aber Status hiergegen fernere Vorstellung gethan, und ihre Bitte wiederholt haben; so ist durch die hierauf ertheilte Höchste Resolution die Befreyung der Knechte und Domestiken der Ritterschaft dergestalt gnädigst bestätiget worden, daß die ritterschaftlichen Pachter jedoch keine Leute über vier Zoll in Dienste nehmen, und übrigens bey der geringsten Collusion, wenn nemlich Leute, um sie vom Militaire zu befreyen, in Dienst genommen werden sollten, dasjenige adelige Gut, auf welchem dergleichen vorfällt, auf immer dieses Privilegii *) verlustig werden soll, dahingegen auf das hierüber weiter übergebene Promemoria und die angehängte Bitte, daß statt der angedroheten Strafe eine andere, blos die Person des Colludirenden treffende, substituirt, und das bestimmte Maas nur auf die Zeit, da der Knecht in den Dienst tritt, eingeschränkt werden möchte, die Höchste Resolution erfolgt, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht auch diesem Suchen in Ansehung der blos persönlichen Bestrafung Statt zu thun, gnädigst geruhen wollten, Sich aber dabey, wie sich von selbsten verstehe, eine eben dieser Person zu dictirende willkührliche Strafe ausdrücklich vorbehielten, und ratione des übrigen Suchens Stände in die vorige deutlich redende Resolution verwiesen würden.

*) Ueber die Beschaffenheit dieses Privilegiums war unter dem 13ten Juli 1784 nachstehender Geheimeraths-Beschluß ergangen:

„Unterthänigster Bericht und Anfrage des Kriegs-„Collegii, ob die denen adeligen Knechten durch „den Landtags-Abschied von 1779, §. 12, er-„theilte Freyheit von der Ausnahme ein Pri-„vilegium reale oder personale der Hessischen „Ritterschaft sey?

„Resol. Dem Kriegs-Collegio bleibt pro reso-„lutione ohnverhalten, daß die Befreyung „der auf den im ritterschaftlichen Catastro „verzeichneten Rittergütern dienenden ade-„ligen Knechte von der Ausnahme zum „Militaire für ein *Privilegium reale* zu „halten sey, und daher die Befreyung „statt finde, wenn gleich der Besitzer „oder Eigenthümer des Rittergutes „nicht zur Hessischen Ritterschaft „gehöre."

Uebrigens findet diese Befreiung nach §. 1 der Rekrutirungs-Gesetze vom 10ten Juli 1832 und vom 25sten Oktober 1834 nicht mehr Statt.

3) (Wegen Beschränkung der Branntweinbrennereien.)

c) Haben Prälaten und Ritter in dem desiderio speciali IV den Wunsch geäussert, daß die seither so sehr überhand genommenen Branntweinbrenn-Concessionen *) mehr eingeschränkt, bey deren Ertheilung auf die Größe der Besitzungen einige Rücksicht genommen, und nach diesem Verhältnisse der Gehalt der Blase bestimmt werden möchte. Es ist ihnen aber hierauf pro resoluto bekannt gemacht worden, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht schon aus Höchsteigener Bewegung das Nöthige verfügt hätten. Hiernächst enthält

*) Es gehört hierher nachstehender

Geheimeraths-Beschluß
vom 12ten Januar 1787.

„Das ritterschaftliche Desiderium wegen der „jedem Besitzer eines freyadeligen Nebenguts zu-„stehenden Branntweinbrennerey-Gerechtigkeit be-„treffend.

„Resol. Nachdem Serenissimi Hochfürstliche „Durchlaucht auf das bey Gelegenheit des „letztern Landtags abseiten der anwesend ge-„wesenen Stände von Prälaten und Rittern „wegen der in Rubro bemeldten Angelegen-„heit eingereichte Desiderium gnädigst resol-„virt haben, daß die Accise- und Licentfrey-

„heit von dem zur eignen Consumtion nöthigen
„Branntewein für kein Privilegium personale
„gehalten, sondern vielmehr als eine dem
„adeligen Gute anklebende Real-Gerechtsame
„angesehen werden solle; so hat die Regie-
„rung und die Kriegs- und Domainen-Cam-
„mer in vorkommenden Fällen darnach sich
„unterthänigst zu achten, auch die weiter
„nöthige Verfügung zu treffen.

Die darin erwähnte Accise- und Lizentfreiheit ist aber vermöge der Verordnung vom 1sten August 1818 und der Kurfürstlichen Erklärung vom 12ten Mai 1820 weggefallen.

4) (Die Anordnung der Fruchtsperren betreffend.)

d) das ritterschaftliche desiderium speciale V die Bitte, künftig nur in dem äussersten Nothfalle, und erst dann Fruchtsperren *) anzulegen, wenn der Preis des Casselischen Viertels Korn über fünf Thaler, und die übrigen Früchte in diesem Verhältnisse gestiegen wären, worauf aber Ständen von Prälaten und Rittern die Eröffnung geschehen, daß des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht jederzeit von selbst Bedacht nehmen werden, die zum gemeinen Besten nöthigen Vorkehrungen auch hierin zu treffen. Was nun

*) Nach dem Zollgesetze vom 28sten Dezember 1837, §. 2 und §. 3 ist überhaupt allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst die Ausfuhr gestattet, wofern nicht Ausnahmen davon aus dringenden polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

5) (Die Beschwerden der Hintersassen gegen ihre Gerichtsherren betreffend.)

e) das ritterschaftliche desiderium speciale VII, und die darin gebetene Wiederherstellung der durch den Landtags-Abschied von 1731, §. 16 a) festgesetzten Verfahrungsart auf die Beschwerden der Hintersassen gegen ihre Gerichtsherren b) mittelst vorgängiger Berichtserforderungen anbelangt; so hat demselben nach Inhalt der darauf erfolgten Höchsten Resolution um deßwillen nicht zu fügen gestanden, weil dasselbe auf ein ganz unrichtiges Suppositum gebauet worden, indem der 16te §. des Landtags-Abschiedes von 1731 nichts weiter sagt, als daß, wenn in klaren und durch landesfürstliche Edicte decidirten Sachen, worüber die Gerichtsherren halten müssen, die Hintersassen bey den Regierungen Klagen einbringen, nicht sogleich, ohne vorher der eigentlichen Bewandtniß halber Bericht zu erfordern, Inhibition erkannt werden soll, darin aber mit keinem Worte von Beschwerden der Hintersassen gegen ihren Gerichtsherrn in Privat-Angelegenheiten, sondern nur von solchen Gegenständen die Rede ist, worüber die Gerichtsherren zur Befolgung der in der Mitte liegenden klaren Landes-Ordnungen zu verfügen schuldig sind, und es daher blos darauf ankommt, daß diese Bestimmung in vorkommenden Fällen wahrgenommen werde, ohnehin auch das desiderium mit demjenigen um so weniger harmoniret, worauf des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht bey dem vorigen Landtage sich gnädigst bewogen gefunden haben, die sofortige Eröffnung des Weges Rechtens c) Statt finden, und die bis daher zu bewirken gewesene Communication mit denen Collegiis, zu deren Ressort der Gegenstand der Klage gehörete, unterbleiben zu lassen, folglich, was damals sämmtliche Stände in diesem Falle für billig und recht gehalten haben, jetzt die Ritterschaft, wenn zum Wege Rechtens geeignete Sachen von ihren Hintersassen vorgebracht werden, billig zum Vortheil der letzteren gegen sich gelten lassen muß. Ferner wird zwar

a) B. I, S. 302.

b) Da zufolge des Regierungs-Ausschreibens vom 7ten März 1814, die Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichtbarkeit in den hiesigen Landen überhaupt ausgesetzt worden ist, so sind dermal keine Gerichtsherren vorhanden.

c) Vermöge der Bestimmung im §. 113 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 kann überall Niemand an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden.

6) (Die Entscheidung über Beschwerden der Gerichtsherren über ihre Hintersassen betreffend.)

f) in dem ritterschaftlichen desiderio speciali VIII, welches das Suchen, daß die Hintersassen auf die Beschwerden der Gerichtsherren vor deren Justitiarien a) antworten, und von diesen die Sache salva appellatione entscheiden lassen müssen, betrifft, als ein Rechtsgrundsatz vorausgesetzt, daß nach den gemeinen Rechten nicht zu bezweifeln sey, daß der Gerichtsherr seinen Hintersassen bey seiner eigenen Gerichtsstelle belangen könne.

Da jedoch dieser Behauptung, welche ohnehin zu den noch sehr streitigen Rechtsfragen gehört, nicht nur das römische Recht, sondern auch die in den hiesigen Landen seither unverrückt bestandene, und in contradictorio durch Erkenntnisse Fürstlichen Ober-Appellationsgerichts bestätigte Einrichtung entgegen stehet, und dawider die wichtigsten Bedenklichkeiten obwalten, indem einestheils die Gerichtshalter die Justitzpflege blos vi mandati des Gerichtsherrn als Mandantis verwalten, Mandans aber und Mandatarius nur eine Person ausmachen und sich daher schon aus diesem Verhältnisse eine Partheylichkeit besorgen lässet, hiernächst auch den Hintersassen durch die Appellation, wenn summa appellabilis nicht vorhanden ist, nicht geholfen werden kann, und mancher armer Landmann aus Unerfahrenheit der Rechte, und zur Ersparung weiterer Kosten sich lieber bey einem ungerechten Urtheile beruhigen würde, anderentheils überhaupt die Erfahrung aller Zeiten es bestätiget, daß es kein besseres und leichteres Mittel zur Beförderung und Erhaltung der Ruhe und des Wohlstandes der Unterthanen und des Staates gebe, als eine gerade durchgehende über jeden Argwohn einer Partheylichkeit erhabene Justitzpflege b); so haben auch des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst resolvirt, daß dem desiderio nicht zu fügen stehe. Ferner hat zwar

a) S. Anmerkung b zum vorhergehenden Beschlusse.

b) Vergl. Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 123.

7) (Wegen der Eisenpässe und der Lizentfreiheit von Spezereiwaaren.)

g) das desiderium speciale IX wegen der Eisenpässe a) und des Licents von Spezereywaaren, weil noch nie ein Fall vorgekommen, daß Jemand von der Ritterschaft um einen Eisenpaß sich gemeldet und von Spezereywaaren, welche von hiesigen Kaufleuten nach Inhalt des Landtags-Abschiedes von 1772 b) zur Consumtion auf freyadeligen Gütern verschrieben worden, verweigert sey, vermöge der deshalb eingezogenen Höchsten Resolution ebenwenig statt gefunden, es ist jedoch gnädigst befohlen worden, daß die Eisenpässe der Ritterschaft unentgeltlich ertheilet werden sollen. Desgleichen hat

a) Solche Eisenpässe oder Erlaubnißscheine zur Einbringung ausländischen Guß-, Stab- und andern Eisens wurden vorhin in Gemäsheit einer Verordnung vom 7ten Juni 1771 von dem Bergraths-Kollegium auf die Dauer eines Jahres ertheilt. Nach der jetzigen Zollgesetzgebung, namentlich nach §. 1 des Zollgesetzes vom 28sten Dezember 1837, bedarf es zur Einfuhr ausländischen Eisens solcher Pässe nicht mehr, sondern es sind blos die festgesetzten Einfuhr-Abgaben davon zu entrichten.

b) In dem Landtags-Abschiede vom 20sten August 1772 war auf ein deshalbiges Desiderium vom Landesherrn beschlossen worden:

„daß — es nicht nur überhaupt in Ansehung „der, der Ritterschaft in dem Landtags-Abschiede

„de 1731 zugestandenen Accise- und Licentfrey-„heit in alle Wege ferner verbleiben, sondern „auch in specie der Caffee und Zucker, als „weshalb Beschwerde vorgefallen, in so weit, „als diese beyden Waaren auf den freyadeligen „Gütern würklich consumirt, und zu Einem „viertel oder halben Centner auf einmal ver-„schrieben, und bey deren Ankunft den Accise-„und Lizent-Bedienten angezeigt werden, frey-„gegeben, dahingegen dasjenige, was einzeln, „in geringerer Quantität, bey den Kaufleuten „oder Krämern, nach und nach, abgeholet und „bezahlet, oder auf Credit genommen wird, „darunter nicht verstanden werden solle."

Vergl. Anmerkung a zum §. 18 des Landtags-Abschiedes vom 27sten Oktober 1731, B. I, S. 303 und §. 23 des Zollgesetzes vom 28sten Dezember 1837, wonach Befreiungen von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben nicht Statt finden.

8) (Die Einfuhr nicht durchaus verbotener Waaren betreffend.)

h) Fürstliche Commission Ständen von Prälaten und Rittern auf das desiderium speciale XII wegen der der Ritterschaft zu gestattenden Einfuhr nicht durchaus verbotener Waaren die eingegangene Höchste Resolution dahin eröffnet: Es sey vorerst, soviel die Frage beträfe, ob die Ritterschaft an die, die Einfuhr fremder Waaren beschränkenden, Gesetze gebunden sey? *) der 18te Artikel des Landtags-Abschiedes vom Jahre 1731, auf welchen der Ober-Einnehmer von B. in seiner Beschwerde über eine Cameralstrafe sich hauptsächlich beziehet, zu einer extensiven Auslegung auf die freye Einführung solcher auswärtigen Waaren, welche nicht blos durch Impositen erschwert, sondern vielmehr gänzlich verboten sind, gar nicht geeignet. Sollte dies bey dem Branntwein eintreten, so müßte ein gleiches in Ansehung ausländischen Eisens und Salzes ebenwohl zugestanden werden, welches doch bisher nicht geschehen wäre, und da überdem auch die Verordnung vom 30sten September 1732 die Einführung des fremden Branntweins jedermann, wes Standes, Würden oder Wesens er sey, verböte, so hätte darin der Exemtion der Ritterschaft in Ansehung der eigenen Consumtion ausdrücklich Erwähnung geschehen müssen. Sodann könnten Dispensationen von einem Gesetze Anderen keine Befugniß ertheilen, eigenmächtig dagegen zu handeln, und obgleich der Ober-Einnehmer von B. über die andiktirte Strafe der Funfzehn Goldgulden wegen der Uebertretung der vorgedachten Verordnung und der Ausschreiben von 1766 und 1767 in dieser Rücksicht sich um so weniger beschweren könnte, als die angebliche Immunität nicht gegründet sey, und diese Strafe noch nicht einmal den Werth des eingebrachten Branntweins, welcher, neben einer verwürkten willkührlichen Strafe, der Confiscation unterworfen gewesen, betrage, so wäre doch von Fürstlicher Regierung diese Stafe in Betracht der dabey concurrirenden Minorennen, welche dieselbe eigentlich zu bezahlen hätten, auf acht Goldgulden ermäßiget worden, so daß also von dieser Seite ganz und gar kein Grund zu einer Beschwerde vorhanden sey.

*) Die dermalige Zollgesetzgebung gestattet überhaupt keine Befreiungen von den Beschränkungen, welche hinsichtlich der Einfuhr ausländischer Waaren noch bestehen.

9) (Die unmittelbare Beitreibung der Domanialgefälle in den adeligen Gerichten betreffend.)

i) Ebenso ist Statibus auf das desiderium speciale XIII, die immediate Beytreibung der herrschaftlichen Einkünfte in den adeligen Gerichten betreffend, pro resolutione bekannt gemacht worden, daß, da das Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Januar 1732, insoweit hierin den herrschaftlichen Beamten concedirt ist, die herrschaftlichen Renthen, Zinsen und Gefälle in adeligen Gerichten unmittelbar beyzutreiben, vermöge eines Ober-Appellations-Judicati vom 7ten May 1760

in Sachen des Amtmanns Hüpeden wider den Procuratorem camerae blos restrictive von den Hoheitsgefällen zu verstehen sey, in denen zu diesen letzteren nicht gehörigen Renthen, Zinsen und Vorschüssen den Beamten eine solche unmittelbare Beytreibung nicht gebühre, vielmehr in dergleichen zur Civilgerichtsbarkeit gehörigen Fällen, ihnen in Gemäßheit des Regierungs-Ausschreibens vom 2ten Juny 1755 allerdings obliege, gebührende Requisition *) zu thun, von deren Hintansetzung die Gerichtsherren oder deren Justitiarien in vorkommenden Fällen bey Fürstlicher Regierung Anzeige zu thun hätten, welche sodann nicht entstehen würde, jene hierunter in die Schranken zu weisen.

*) Von einer solchen Requisition kann zufolge des Regierungs-Ausschreibens vom 7ten März 1814 jetzt nicht mehr die Rede seyn und nach §. 116 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 kommt den Rentereibeamten die unmittelbare Beitreibung der ihnen zur Erhebung überwiesener Gefälle ohne Unterschied zu.

10) (Wegen Befreiung der Ritterschaft vom Chaussee- und Wegegelde hinsichtlich der auf ihren Gütern gezogenen Früchte.)

k) Weiter ist auf das desiderium speciale XIV wegen der Befreyung der Ritterschaft vom Chaussee- und Wegegelde in Ansehung der auf ihren Gütern gezogenen Früchte *) und in specie der deßhalb gegen die Stadt Waldkappel geführten Beschwerde, die gnädigste Resolution erfolgt, daß dieses zum Desiderio auf dem Landtage nicht qualificirte Suchen bey Fürstlicher Regierung oder Fürstlicher Ober-Wege-Commission anzubringen sey; hingegen

*) Von dem der Staatskasse zufliessenden Chaussee- und Brückengelde ist der Transport aller rohen landwirthschaftlichen Erzeugnisse zufolge des §. 3, Nr. 1, des Gesetzes vom 31sten October 1833 überhaupt befreiet (wofern nicht der im Gesetze vom 20sten Dezember 1837, §. 1, erwähnte Fall eintritt), wohingegen nach §. 7 des erstgedachten Gesetzes alle sonst noch (ausser den im §. 3 erwähnten) bisher Statt gefundenen Chausseegeld-Freiheiten abgeschafft sind.

11) (Wegen Erhebung der Physikat-Groschen.)

l) auf das ritterschaftliche desiderium speciale XV und das landschaftliche Promemoria vom 10ten Januar respective wegen Abschaffung der Physicats-Groschen bey denen von Adel und anderen Honoratioren, und dessen Erhebung nach dem Fuße der Contribution, Statibus bekannt gemacht worden, daß der Betrag der bisherigen Physicat-Groschen bey den Landsteuern, welche ohnehin nach dem Contributions-Fuße repartirt werden, mit erhoben, an den Orten hingegen, wo der Physicus bis dahin ex aerario besoldet ist, es bey der Observanz belassen werden soll, alle diejenigen aber, die keine eigentlichen Landsteuern bezahlen, mithin nach dem Fuße der Contribution zu jener Abgabe nicht concurriren, den bisherigen Groschen nach wie vor entrichten müssen.

Da aber von Prälaten und Rittern hiergegen ferner vorgestellt worden, daß sie sich bey vorbemeldeter Höchsten Resolution um deßwillen nicht beruhigen könnten, weil sie ursprünglich von dieser Abgabe ausgenommen zu seyn glauben, und die von einigen Fürstlichen Collegiis gemachte widrige Auslegung des jüngsten Landtags-Abschiedes der Sache so wenig, als der Verfassung angemessen fänden; so haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht hierauf gnädigst resolvirt, daß Höchstdieselben, da es hier nicht sowohl auf diese geringfügige Abgabe, als auf die von Prälaten und Rittern behaupteten Gerechtsame anzukommen schiene, ein standhaftes Gutachten von Fürstlichem Ober-Appellationsgerichte erfordern wollen, welches demnächst den Ständen communicirt und darnach diese zwischen Prälaten und Rittern und der

Landschaft strittige Sache abgethan werden könnte, welches selbige dann auch acceptirt haben *).

*) Das durch Geheimeraths-Beschluß vom 8ten März 1798 vom Ober-Appellationsgerichte über diesen Gegenstand erforderte Gutachten ist unter dem 5ten Mai desselben Jahres dahin erstattet worden,

„daß, wie das Ober-Appellationsgericht ganz „unzielsetzlich dafür halte, das ritterschaftliche „desiderium XV nicht von der Beschaffenheit „sey, daß die am 20sten April 1787 emanirte, „und auf eine Höchsten Ortes im Landtags-„Abschiede acceptirte, gesamtschaftliche landständische Verwilligung gegründete, Verordnung „deshalb wieder einzuziehen und einer Abänderung zu unterwerfen wäre."

Uebrigens wird diese Abgabe überhaupt nicht mehr erhoben, s. Anmerkung zum §. 13 der Medizinal-Ordnung vom 21sten Dezember 1767, B. III, S. 287.

12) (Wegen Wiederverleihung heimgefallener Lehen.)

m) Sodann ist auch auf das desiderium speciale XVI, die heimgefallenen Lehen *) betreffend, den Prälaten und Rittern ohnverhalten worden, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht bey sich ereignendem Heimfalle der Lehen, solche wieder zu Lehen zu ertheilen nicht ungeneigt sind, und damit diejenigen Vasallen und Unterthanen, die sich durch erprobte Dienste und treues Attachement an Höchstderoselben Fürstliches Haus vorzüglich verdient gemacht, zu begnadigen geruhen werden. Weiter ist

*) Vergl. Landtags-Abschied vom 2ten Mai 1786, §. X, Nr. 21, nebst Anmerkung, oben S. 26.

13) (In Betreff des Vorzugsrechts der Realabgaben und der Kapitalzinsen.)

n) auf das desiderium speciale XVIII, worin Prälaten und Ritter auf Wiedereinführung der Verordnung von 1786 *a)* wegen des Vorzugsrechtes der Realabgiften nur von den zwey letzteren Jahren und auf Wiederaufhebung der Verordnung von 1789 *b)* in Ansehung der Capitalzinsen von den zwey letzteren Jahren, den Antrag gethan haben, ihnen eröffnet worden, daß, da es um debitam diligentiam in Ansehung der Beytreibung zu zeigen, eben keines Processes und schweren Beweises bedürfe, indem selbiger lediglich durch Berufung auf gerichtliche Verhandlungen geführt werden möchte, im Gegentheil, wenn das Vorzugsrecht der onerum realium ohne Einschränkung fortdauern sollte, dadurch der Credit sehr leiden würde, weil es Niemand wagen könnte, auf ein Grundstück ein Capital vorzuschießen, und es immer zu befürchten wäre, daß durch die vorgehenden, vielleicht von langen Jahren angewachsenen, onera realia ein Theil desselben verloren ginge, übrigens aber dem Landmann durch unzeitige Nachsicht in Ansehung der von ihm zu entrichtenden Zinsen keine Wohlthat geschähe, sondern zu seinem eigenen Besten, wie die Erfahrung lehrete, gereiche, wenn alle Präſtanda zu rechter Zeit von ihm beygetrieben würden, dem desiderio nicht zu fügen stehe.

a) Verordnung vom 16ten Mai 1786, §. 1, oben S. 30.

b) Verordnung vom 28sten Juli 1789, §. 2, oben S. 151.

14) (Beschlüsse auf die besonderen Anträge der Universität Marburg.)

o) In dem desiderio speciali XIX sind von der Universität Marburg

1] wegen des Bibliothekgebäudes und eines größern Fonds *a)* zu Anschaffung der unentbehrlichsten Bücher,

2] wegen des Mangels eines Hospitals zum Behuf des *Clinici* *b)*,

3] wegen der Vocationen der Professoren *c)*,

4] wegen der Verbindung ordentlicher Professuren mit Stellen, die jenen subordinirt sind,

5] wegen der Verschiedenheit des Ranges unter denen Professoren,

6] wegen der Oberaufsicht über sämmtliche Beneficien im Lande [d]), und

7] wegen der Verordnung, daß die reformirten Theologen in Marburg und die Lutheraner in Rinteln [e]) studiren sollen,

unterthänigste Vorschläge geschehen, und es haben des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht dem Suchen gnädigst statt gethan, daß die Professoren sämmtlich in die sechste Classe der Rang-Ordnung [f]) gesetzt worden, ausserdem aber gnädigst resolvirt, daß das Gesuch in Rücksicht der freyen Wahl der Studirenden in Ansehung einer unter den hessischen Universitäten, als verfassungswidrig nicht statt habe, und wegen der übrigen in diesem desiderio enthaltenen Puncte die Universität Marburg über jeden besonders berichten solle. Endlich ist

a) Wegen eines im Jahre 1833 der Landes-Universität bewilligten jährlichen Zuschusses aus der Staatskasse s. Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 5.

b) Daß bereits längst ein klinisches Hospital in Marburg bestehet, ergiebt der Geheimeraths-Beschluß vom 18ten Juni 1819.

c) Wegen der Berufung von Staatsdienern aus dem Auslande überhaupt s. Staatsdienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 10.

d) Ueber die Benefizien für Studirende s. Verordnung vom 27sten Juli 1767, §. 13, nebst Anmerkungen, B. III, S. 245 fg. und insonderheit wegen der Möllenbeckschen Benefizien vergl. Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 13.

e) Die Universität zu Rinteln bestehet nicht mehr. Wegen der Prüfung der Kandidaten sämmtlicher evangelischer Glaubensbekenntnisse und namentlich der Kandidaten aus der Grafschaft Schaumburg, bei der theologischen Fakultät zu Marburg s. Ausschreiben der Regierung zu Rinteln vom 10ten September 1818, Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Januar 1823 und Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 2.

f) Nach der neuesten Rang-Ordnung vom 26sten November 1834 stehen die ordentlichen Professoren in der vierten Klasse.

15) (Die Vorjagd betreffend.)

p) auf das desiderium speciale XX, die Vorjagd *) betreffend, die Höchste Resolution dahin erfolgt, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht schon während dieses Landtags Fürstlichem Ober-Forstamte gnädigst aufgegeben haben, die Vorjagd mit möglichster Mäßigung ausüben zu lassen, und diese Verordnung allgemein befolgt wissen wollen, mithin es auch hierbey sein Bewenden habe. Und letztlich ist

*) Vergl. Fürstliche Resolution vom 14ten November 1755, ad desiderium 5tum, nebst Anmerkungen, B. III, S. 61.

16) (Das Ab- und Zuschreiben betreffend.)

q) auf das desiderium speciale XXI, das denen Beamten wieder zu übertragende Ab- und Zuschreiben *) betreffend, Prälaten und Rittern die Eröffnung geschehen, daß sie, weil schon durch den Extract General-Kriegs-Protocolli vom 8ten October 1791 gnädigst resolvirt worden, daß die auf dem Lande angestellt gewesenen Ab- und Zuschreiber, so wie einer abgehet, eingehen, und nach dem Extract General-Kriegs-Protocolli vom 13ten März 1792 diese Geschäfte wieder von den Beamten versehen werden sollen, in diese bekannten höchsten Verfügungen zu verweisen seyen.

*) Ueber die dermal hinsichtlich des Ab- und Zuschreibens in den Steuerkatastern bestehenden Einrichtungen vergl. die im §. 12 des Anhanges zu

dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, B. III, S. 154, angeführten gesetzlichen Bestimmungen, welchen noch beizufügen ist das Gesetz vom 20sten Juli 1838, §. 1.

§. XIX.

(Landesherrliche Beschlüsse auf die Anträge der landschaftlichen Deputirten.)

So viel übrigens die von den Ständen und Deputirten von der Landschaft eingereichten desideria specialia betrifft; so ist ihnen

1) (Wegen Beschränkung der Branntweinbrennereien.)

a) ad IIdum et IIItium, welche die Einziehung des größten Theils der Branntweinbrenn-Concessionen auf dem platten Lande und respective in den drey Cassel-Aemtern zum Gegenstande haben, vorerst bekannt gemacht worden, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht in Betreff der Einschränkung der Branntweinbrenn-Concessionen schon aus Höchsteigener Bewegung das Nöthige verfügt haben, nachgehends aber auf ein dieserhalb weiter übergebenes Promemoria ihnen die Eröffnung geschehen, daß keine neue Branntweinbrenn-Concessionen von Fürstlicher Ober-Renthcammer mehr ertheilt, sondern dazu jedesmal die Höchste Erlaubniß eingeholt werden soll. Sodann enthält

*) Ueber den Geschäftsgang hinsichtlich der Gewerbs-Konzessionen ist unter dem 30sten April 1827 ein Ausschreiben des Staats-Ministeriums ergangen, in dessen §. 3 Bestimmungen über die Ertheilung ganz neuer Konzessionen vorkommen. Nach §. 36 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 sollen diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung eine Konzession erforderlich ist, gesetzlich bestimmt werden. Ueber das Branntweinbrennen insbesondere vergl. Gesetz vom 6ten März 1831, §. 19 bis §. 42, Gesetz vom 12ten Oktober 1831 und Gesetz vom 2ten April 1835, und, was die Betreibung dieses Gewerbes im Kreise Schmalkalden betrifft, die Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Dezember 1833 und vom 23sten April 1835.

2) (Den Antrag auf Pensionirung der Landräthe betreffend.)

b) das desiderium speciale IVtum den Antrag der Landschaft, das Amt der Landräthe eingehen zu lassen, und selbige in Pension zu setzen, worauf Höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, nach darauf zuvor von Prälaten und Rittern erforderten und erstatteten Erklärung, den versammelten Landständen eröffnen lassen, daß, nachdem Höchst Ihnen aus den eingezogenen Berichten Dero nachgesetzten Collegien der unterthänigste Vortrag geschehen, daß der Nutzen, welchen das Amt der Landräthe gewährt, nicht durchgängig mit dem großen Kostenaufwande, welchen das Land deshalb tragen muß, in Verhältniß stehe, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, besonders in Betracht, daß das Land dieser Quelle zu anderem Behufe jetzt sehr bedürftig ist, den Antrag Höchstdero getreuen Landschaft gnädigst dahin genehmiget, daß die gegenwärtig noch vorhandenen acht Landräthe von Anfang des Monats Februar an mit Fünfhundert Thaler ihnen auf ihre Lebenszeit jährlich aus dem von dem Lande zu den Landraths-Besoldungen verwilligten Fond zu verabreichenden Pension, ihrer Dienste entlassen, und ihre Amtsverrichtungen, so wie es in denen bisher vacant gewesenen Landrathsdistricten geschehen, von den Beamten übernommen werden sollen *).

Da aber Stände und Deputirte von Prälaten und Rittern hiergegen hauptsächlich vorgestellt, daß, indem sie sich auf ihre am 15ten November vorigen Jahrs übergebene Erklärung bezögen, und zugleich bemerkten, daß zu einer Dienstentsetzung außer allem Zweifel ein mit dieser schweren Strafe in Verhältniß stehendes Verbrechen erforderlich sey, sie nicht bergen könnten, daß die in dessen Ermangelung erfolgte Einziehung der Landrathsstellen ihnen um so härter zu seyn schiene, als sie blos durch den Wunsch der

städtischen Deputirten veranlaßt worden, das ganze Institut aber sich auf einen zwischen Herrn und Lande geschlossenen Vertrag gründe, dessen Auflösung mit der Art der Entstehung in Verbindung stehe, und, da diese die Zustimmung sämmtlicher Stände für sich habe, sie sich nicht wohl überzeugen könnten, daß es zu jener derselben nicht bedürfen sollte, mithin aus diesen und denen weiter angeführten Gründen die von den Landräthen gesuchte ständische Fürsprache, eventualiter wenigstens die lebenslängliche Auszahlung ihres vollen Gehaltes zu erwirken, beruhe; so ist ihnen hierauf dem Höchsten Befehle zufolge ohnverhalten worden, daß, da die Einziehung der Landrathstellen, nach vorgängiger genauesten Prüfung aller dabey concurirenden Umstände geschehen wäre, es dabey auch lediglich sein Bewenden habe, und, wie diese zum Besten des Landes getroffene Verfügung keineswegs sich zu einer Dienstentsetzung [b]) qualificire, sondern die Aufhebung der Stellen selbst für nöthig gefunden worden, Stände auch nach dem Landtags-Abschiede von 1774, §. 1, sich nichts weiter vorbehalten hätten, als daß, wenn in der Folge etwa die Landraths-Function wieder aufhören würde, die vom Lande hierzu verwilligten Steuern sofort cessiren sollten, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht auch gnädigst überzeugt wären, daß die bisherigen Landräthe durch die ihnen ad dies vitae bestimmte Pension von Fünfhundert Thaler jährlich für ihre bisher geleisteten Dienste um so mehr hinlänglich remunerirt (würden), als selbige zugleich die mit Ausübung ihrer Function vorhin verknüpften Reise- und Zehrungskosten, wie auch die Unterhaltung eines Schreibers, Pferde und Knechte ersparten, Höchstdieselben immittelst, um Dero getreuen Ständen von Prälaten und Rittern einen abermaligen Beweis der Höchsten Zuneigung zu geben, jedem der bisherigen acht Landräthe eine monatliche Zulage von 8 Thaler 10 Albus 8 Heller zu ihrer Pension aus dem zu den Landrathsbesoldungen bisher vom Lande verwilligten Fond gnädigst zustehen wollen. Auch ist

a) Die im §. 87 der die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffenden Verordnung vom 29sten Juni 1821 errichteten Stellen der Kreisräthe, welchen seit dem Jahre 1834 das Prädikat: Landräthe beigelegt worden ist, sind von denen der hier erwähnten, in Folge des Landtags-Abschiedes vom Jahre 1774 bestellten, Landräthe in mancher Beziehung verschieden.

b) Ueber die dermal in Beziehung auf Entsetzung, Entlassung und Pensionirung der Staatsdiener, namentlich des Civilstandes, bestehenden Grundsätze s. Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. §. 56, 58, 59, Staatsdienstgesetz vom 8ten März 1831, §. §. 28, 29, 30 bis 41, 57, 59, 60 und Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 7.

3) (Wegen Gewinnung des Bürgerrechts durch Schriftsässige.)

c) dem desiderio speciali VIto das von schriftsässigen in den Städten sich niederlassenden und bürgerliches Gewerbe treibenden Personen zu gewinnende Bürgerrecht angehend, huldreichst gefügt, und deßhalb ein Ausschreiben an die Magistrate zu erlassen gnädigst befohlen *), weniger nicht

*) S. Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Januar 1798, oben S. 270. Uebrigens ist über die allgemeinen Erfordernisse, sowie über die Berechtigung und Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts nachzusehen die Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. §. 26 und 27.

4) (Die Beschränkung der Betreibung städtischer Gewerbe auf den Dörfern betreffend.)

d) auf das desiderium speciale VIIIvum wegen Einschränkung des Handels und der städtischen Gewerbe auf den Dörfern gnädigst resolvirt worden, daß sowohl den jüdischen als christlichen Tabacks-Concessionarien die Krämerey, wenn sie nicht

dazu eine besondere Höchste Concession produciren können, respective bey Verlust des Schutzes und der Concession, durch eine besondere Ordnung untersagt a), und überhaupt keine neue Dorfkrämerey ohne Höchste Dispensation gestattet, somit die Vorschrift des Zunft-Reglements, mit welcher der Landtags-Abschied von 1731 b) übereinstimmt, eingeschärft werden soll.

a) Diese Verordnung ist zwar unter dem 27sten Februar 1798 ergangen, aber durch die, in Betreff der Krämerei und des Handwerksbetriebes auf den Dörfern in der Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §.§. 9, 10, 14 und 15 enthaltenen Bestimmungen ersetzt worden. Vergl. die Anmerkung zu dem Art. VIII der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 80 fg. Die Israeliten haben gegenwärtig zufolge des Gesetzes vom 29sten Oktober 1833, §. 1, mit den Unterthanen anderer Bekenntnisse auch in Beziehung auf den Gewerbsbetrieb gleiche Rechte, insofern sie nicht den Nothhandel betreiben, worüber der §. 6 des gedachten Gesetzes nähere Bestimmungen enthält.

Die Ertheilung der Dispensation von einzelnen Vorschriften der Zunft-Ordnung, namentlich von dem Verbote des Betriebes der den Städten vorbehaltenen zünftigen Gewerbe in den Dorfgemeinden und des Kaffee- und Zuckerhandels ausserhalb der Städte, ist durch die Verordnung vom 4ten Januar 1832, I, 5, den Provinzial-Regierungen, vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei dem Ministerium des Innern, übertragen worden.

b) Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 17 und §. 19, d, B. I, S. 307 fg.

5) (Den Antrag der Niedergrafschaft Katzeneinbogen auf Befreiung von Bezahlung der Land-Ausnahmegelder betreffend.)

e) — — *).

*) Dieser Beschluß ist, da die erwähnte Provinz nicht mehr zum Kurstaate gehört, ohne Interesse.

6) (Die Beitragleistung zu bürgerlichen Lasten von Seiten der noch in militärischer Verbindung stehenden Bürger betreffend.)

f) Auf das desiderium speciale XI der Städte Hersfeld und Eschwege, die von denen in militairischer Verbindung stehenden dasigen Bürgern verweigerte Mittragung der bürgerlichen Lasten betreffend, ist pro resolutione ohnverhalten worden, daß die noch in militairischer Verbindung stehenden Bürger, sobald sie den Beytrag zu bürgerlichen Lasten verweigern, gleich ihres Bürgerrechts verlustig werden, und hiernach von Fürstlicher Regierung ein Ausschreiben entworfen werden soll *).

*) S. Regierungs-Ausschreiben vom 16ten März 1798.

7) (Wegen der Holzlieferung nach Rheinfels.)

g) — — *).

*) Dieser Beschluß fällt, aus dem zu e angegebenen Grunde, als kein Interesse mehr darbietend, weg.

8) (Wegen der Vorjagd.)

h) Wie nun ad desiderium speciale XXmum wegen der von den herrschaftlichen Förstern nicht ordnungsmäßig exercirten Vorjagd *), die Stadt Homberg die Höchste Resolution zugefertigt erhalten hat, daß Fürstlichem Ober-Forstamte aufgegeben worden, bey Ausübung der Vorjagd alle nur mögliche Schonung und Mäßigung zu gebrauchen, und

*) Vergl. Anmerkung zu §. 18, p, oben S. 288.

9) (Wegen der Dienste zu Niederreissung und Wieder-Aufbauung eines Amthauses.)

i) ad desiderium speciale XXI der Städte Rosenthal und Gemünden, in Betreff der von ihnen geforderten Hand- und Spanndienste zu Niederreissung und Wiederaufbauung des Amthauses *) gnädigst resolvirt worden, daß es zwar bey dem angetragenen Wege Rechtens sein Verbleiben habe, jedoch den beyden Städten, in so fern sie den Proceß gewinnen sollten,

die geleisteten Dienste von dem succumbirenden Theile vergütet werden sollten; so haben auch

*) Daß diese Dienste zu den nach §. 33 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 fortbestehenden Landfolgedienste nicht gehören, ergiebt der §. 1 des über die letzteren ergangenen Gesetzes vom 31sten Oktober 1833.

10) (Wegen Beschränkung der Branntweinsschenken in Cassel.)

k) des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht auf das desiderium speciale XXIII, die vielen Branntweinsschenken in Cassel betreffend, eine Untersuchung Fürstlicher Ober-Renthcammer befohlen, und nach der darauf erfolgten Berichtserstattuug die Branntweinsschenker vor der Hand auf Funfzig solchermaaßen gnädigst bestimmt, daß ohne ausdrückliche Höchste Dispensation von Seiten der Ober-Renthcammer keiner darüber angenommen werden soll.

§. XX.

(Weitere landesherrliche Beschlüsse auf angebrachte Gesuche.)

Da auch außer vorbemeldten desideriis communibus et specialibus vorerst die versammelten Stände und Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landschaft noch zwey besondere Promemoria übergeben, und damit respective

1) u. 2) (Den Melsunger Schleusen- und den Röhrenfurter Brückenbau, so wie das Servicegeld betreffend.)

a) das Gesuch der Städte und Aemter Rotenburg und Sontra, wegen des von ihnen geforderten Beytrags zu dem Melsunger Schleusen- und Röhrenfurter Brückenbau [a]), weniger nicht

b) das Gesuch der Stadt Ziegenhain in Betreff des bisher bezahlten Servicegeldes [b]) begleitet haben; so ist auch auf jenes erste Gesuch die Höchste Resolution ertheilt worden, daß darüber von Fürstlicher Regierung, nach vorgängiger gründlichen Untersuchung zur Höchsten Entscheidung gutachtlich berichtet werden soll, auf das andere nachher noch auf alle Städte extendirte Gesuch des Servicegeldes angehend, hingegen die gnädigste Resolution erfolgt, daß nach geschlossenem Reichsfrieden die Beschwerde sich von selbst erledigen und die nöthige Verfügung ergehen werde, auch wegen der von der Stadt Ziegenhain beygefügten Beschwerde ratione des Aufeisens des Wallgrabens [c]) die nöthige Untersuchung schon gnädigst verordnet worden sey.

a) Vergl. Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 43 und §. 44.

b) Ueber das Servicegeld vergl. Verordnung vom 19ten Januar 1799, §. 11 fg.

c) Dieser Beschwerdegegenstand fällt, nachdem die Festung nicht mehr bestehet, ganz weg.

3) (Das Münzwesen betreffend.)

Dann haben aber auch

c) Prälaten und Ritter noch ein besonderes Promemoria wegen des Münzwesens und des Zwanzig-Guldenfußes *) eingereicht, worauf ihnen, dem eingegangenen Höchsten Befehle gemäß zur Resolution bekannt gemacht worden, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht darauf, so wie es die Umstände und des Landes Beste erforderten, von selbst gnädigsten Bedacht nehmen würden.

*) Zufolge des Gesetzes vom 3ten Mai 1834 ist der Ein- und zwanzig-Gulden-Fuß der gesetzliche Münzfuß für Kurhessen.

4) (Die den herrschaftlichen Kassen vom Lande zu vergütenden Erlasse betreffend.)

Weiter ist

d) von Prälaten und Rittern wegen der vom Lande den herrschaftlichen Cassen zu vergütenden Erlasse ein besonderes Promemoria eingereicht worden, worauf sie aber die Höchste Resolution mitgetheilt erhalten haben, daß sie mit diesem einseitig vorgestellten, ohnehin ganz unstatthaften Anbringen um so mehr abzuweisen seyen, als allen Mißbräuchen bey dergleichen Erlaßgesuchen standhaft begegnet, und noch jetzt von neuem die Remissions-Ordnung [a]) von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht eingeschränkt worden [b]). Weil aber Stände von Prälaten und Rittern hiergegen fürnehmlich vorgestellt, daß die hessische Verfassung nach Herkommen und Verträgen darauf beruhe, daß ohne ständische Bewilligung keine neue Anlage gemacht werden [c]), und jeder einzelne Paciscent die Erfüllung eines Vertrages reclamiren könnte, hierauf aber sie ihr unterhänigstes Gesuch gründeten, dessen Erfüllung allein ihnen die nöthige Sicherheit gegen nicht bewilligte Auflagen gewährte, welche durch Zurechnung der Erlasse unvermerkt entstünden; so ist hierauf die ihnen bekannt gemachte Höchste Resolution erfolgt, daß diese Sache mit Vorbehalt der Höchstlandesherrlichen und landständischen Gerechtsame beruhen solle.

a) Erlaß-Ordnung vom 3ten Mai 1776, B. III, S. 452.

b) S. Regierungs-Ausschreiben vom 18ten April 1796, oben S. 230.

c) Vergl. Fürstliche Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, Absatz V, B. 1, S. 67 und Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 143.

5) (Zusicherung der auf landständische Anträge noch zurückstehenden Beschlüsse.)

e) Endlich haben Höchstdieselben auf ein von sämmtlichen Ständen wegen der auf einige desideria noch abgehenden Höchsten Resolutionen übergebenes Promemoria gnädigst resolvirt, daß die noch zurück seyenden Resolutionen nach und nach, sobald die Sachen gehörig erörtert sind, erfolgen werden, dadurch aber der Landtags-Abschied nicht aufgehalten, sondern das Nöthige demnächst dem Herrn Erbmarschall nachgesendet werden soll. Und

§. XXI.

(Die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend.)

da auch auf die bey Fürstlicher Commission vom Deputirten der Niedergrafschaft Catzenelnbogen, Z. am 11ten November vorigen Jahres wegen der Vergütung der die dasigen Unterthanen betroffenen Kriegslasten übergebene Vorstellung die gnädigste Resolution erfolgt ist, daß zwar die Parification sothaner Kriegslasten [a]), worauf die übrigen Stände und Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landschaft, als noch zur Zeit zu früh angebracht, sich nicht haben einlassen wollen, allerdings Statt habe, das Geschäft selbst jedoch bis zu erlangtem Reichsfrieden annoch ausgesetzt, immittelst aber von den versammelten Ständen dermalen aus ihrer Mitte eine Deputation ernannt, und von dieser nebst einem ihr beyzuordnenden herrschaftlichen Commissario die Parification demnächst vorgenommen, und solche zur Höchstweiteren Verordnung eingeschickt werden solle, indessen noch vor dem Schlusse gegenwärtigen Land-Convocationstages von den versammelten Ständen die Anzeige geschehen ist, daß sie eines Theiles zu einer solchen Wahl von ihren Committenten nicht beauftragt wären, anderentheils aber eine jetzt schon zu ernennende Deputation bis zum Eintritte jenes Zeitpunctes durch mannichfaltige Veränderungen leicht außer Stand gesetzt werden könnten, dieses Geschäfte alsdann zu übernehmen, mithin eine neue Wahl nöthig seyn würde, und daher wünschten, daß solche

bis nach würklich erfolgtem Reichsfrieden ausgesetzt bleiben möchten, wo alsdann die Wahl per Circulare vorgenommen werden könnte; so haben des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht diesen Antrag genehmigt.

*) In Betreff eines von der Ständeversammlung bei der Staatsregierung geschehenen Antrages auf Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes wegen Zusicherung einer billigen, allgemeinen Ausgleichung hinsichtlich solcher ausserordentlichen Kriegslasten, welche etwa künftig einzelne Gegenden des Landes treffen könnten, s. Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 6, Nr. 15.

§. XXII.

— — *).

*) Betrifft die Ausschreibung und Erhebung der auf diesem Landtage bewilligten Steuern.

Womit demnach dieser Land-Convocationstag geendiget und dessen allen zu wahrer Urkund gegenwärtiger darüber errichteter Abschied, bis auf Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Höchste Ratification von Dero dazu gnädigst ernannten Commissariis, sodann auch von Anwesenden von Prälaten, Ritter- und Landschaft für sich und respective im Namen und Gewalt ihrer Gewaltgeber und Mitglieder mit Unterschrift und Siegelung vollzogen worden.

So geschehen Cassel den 14ten März 1798.

(Folgen die Unterschriften.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

approbiren vorstehenden mit Unseren Getreuen von Prälaten, Ritter- und Landschaft in Unserem Nahmen und bis auf Unsere Genehmhaltung errichteten Landtags-Abschied und ratificiren denselben durch Unsere eigenhändige Unterschrift und beygedrucktes Fürstliches geheimes Insiegel gnädigst, geschehen Cassel den 15ten Martii 1798.

Wilhelm, L.

Nach einer im Staats-Archive befindlichen beglaubigten Abschrift.

Regierungs-Ausschreiben

vom 16ten März 1798,

den Verlust des Bürgerrechtes als Folge der Verweigerung des Beitrages zu bürgerlichen Lasten betreffend.

Da Höchsten Ortes die Anzeige geschehen ist, daß mehrere Bürger, welche noch in militairischer Verbindung stehen, sich, ohngeachtet sie mit Haus und Gütern angesessen seyn, und bürgerliche Gewerbe treiben, denen in dieser Rücksicht ihnen obliegenden bürgerlichen Lasten zu entziehen suchen; so wird hierdurch auf Höchsten Befehl verordnet, daß alle noch in militairischer Verbindung stehenden Bürger, sobald sie des Beytrags zu bürgerlichen Lasten sich weigern, ihres Bürgerrechts hierdurch verlustig werden sollen.

Wir befehlen Euch daher, dieses gewöhnlichermaßen in dortiger Stadt bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen Euch darnach zu achten.

In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 16ten März 1798 *).

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 27, 2ter Absatz.

Verordnung

vom 23sten März 1798,

die Behandlung des Vermögens der Ausgewanderten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Es ist zwar in der Verordnung vom 9ten Februar 1787 *) auf einen

Antrag der Landstände festgesetzt worden, daß ein Unterthan, welcher nicht in militairischer Verbindung gestanden, und von dem Landrathe oder dem Commissario loci die Erlaubniß, seiner Profession, oder anderer Ursachen wegen, aus dem Lande zu gehen, erhalten hat, vor zurückgelegtem sechs und zwanzigsten Jahre zurückkehren, oder widrigenfalls, wenn er binnen dem ersten Jahre nach Ablauf dieser Frist noch zurückkommt, nur zwey Drittheile, im zweyten Jahre die Hälfte, und im dritten ein Drittheil seines Vermögens behalten, das übrige aber, so wie nach dem vierten Jahre das ganze Vermögen den nächsten Anverwandten, auch selbst in dem Falle zugehören solle, wenn diese wegen der noch lebenden Eltern nur ein Erbrecht haben.

Da man aber seitdem vielfältig allerley Collusionen der nächsten Anverwandten mit ihren ausgetretenen Brüdern oder Vettern in Erfahrung gebracht hat; so haben Wir den jetzt versammelten Landständen hierüber weitere Eröffnung thun, und ihre Erklärung einziehen lassen, wie dergleichen heimlichen Uebertretungen jener Verordnung vorgebeugt, und dieser letzteren mehr Nachdruck und Wirksamkeit gegeben werden möge.

Dem zufolge verordnen Wir hiermit, daß in Ansehung des Vermögens solcher Unterthanen, bis auf den Punct der Einziehung, das nemliche Verfahren, welches bey Deserteurs Statt hat, eingeschlagen werden solle [b]). Die Beamten, welchen die Besorgung des Cantonwesens obliegt, haben daher jährlich nach den Cantons-Revisionen Listen von solchen ausgetretenen, noch nicht in militairischer Beziehung gestandenen Unterthanen, an das Kriegs-Collegium einzuschicken, von welchem diese Listen auszugsweise denjenigen Aemtern, worunter der Ausgewanderte stehet, zuzufertigen [c]) sind, und das Vermögen mit Arrest zu belegen ist. Diese sollen alsdann, wenn anders dies, wegen des Lebens der Eltern vor der Hand und bis zu deren Tode nicht ausgesetzt werden muß, den Bestand des Vermögens untersuchen, solches durch Curatoren verwalten lassen, die Ausgewanderten edictaliter vorladen, und solchergestalt deren Anverwandten nicht eher etwas zukommen lassen, bis der Tod des Ausgewanderten erwiesen wird, oder mit abgelaufenem siebenzigsten Lebensjahre rechtlich zu vermuthen stehet [d]).

Wonach also Alle, welche es angehet, sich unterthänigst zu achten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Siegels [e]).

So geschehen Cassel den 23sten März 1798.

Wilhelm, L.

Vt. Münchhausen.

a) Oben S. 60 fg.

b) Vergl. Anhang zur Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, §. 2, Nr. 5, §. 4, Nr. 4 und §. 16, Nr. 4, B. III, S. 248, 251 und 272 fg.

c) Dieser Geschäftsgang findet nicht mehr Statt.

d) Vergl. Regierungs-Reskript vom 28sten Februar 1799.

e) Diese Verordnung ist den Behörden durch Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage zur Verkündigung zugefertiget worden.

Schreiben der Regierung zu Cassel
an die Regierung zu Giesen
vom 7ten April 1798,
die Hauptmängel der Pferde und die Wandelungsklagen betreffend.

Wir ermangeln nicht, denen Herren auf das wegen der Pferdehändel unterm 8ten März an uns erlassene Schreiben hierdurch zu erwiedern, daß die vier ersten darin erwähnten Fragen durch eine landesherrliche Verordnung vom 17ten März 1767, von welcher wir die hierhin gehörige

Stelle *) in Abschrift anfügen, dahin gesetzlich bestimmt worden sind, daß

ad 1) als Hauptmängel, welche der Verkäufer zu gewähren hat, anzusehen ist, wenn ein Pferd
a. rotzig,
b. kollerich oder stetig ist, oder zum Anspannen erkauft ist, und so in das Geschirr schlägt, daß es zum Zug nicht gebraucht werden kann;
ferner wenn es
c. bauchbläsig, und endlich
d. wenn es staarblind ist, daß dieses nicht in die Augen fällt, auch der Käufer kein Roßverständiger ist.

ad 2) Dauert die Währ- und Wandelzeit, dem römischen Rechte gemäß, ein halbes Jahr, dergestalt, daß

ad 3) (nach dessen Ablauf) der darauf gerichteten Klage die Verjährung entgegen stehet;

ad 4) aber, wenn letztere binnen sechs Wochen, nach geschlossenem Handel, angestellt wird, der Käufer nicht die Existenz des Hauptmangels zur Zeit des Contracts darthun, sondern vielmehr der Verkäufer beweisen muß, daß das Pferd damals den Mangel noch nicht gehabt habe, wohingegen nach Ablauf jener sechs Wochen die obgedachten sechs Monate hindurch dem Käufer der Beweis des Grundes seiner Klage obliegt.

ad 5 u. 6) Aber wird es den Partheyen überlassen, zum Behufe des zu führenden Beweises und Gegenbeweises, sich, salvis exceptionibus, solcher und so vieler Sachverständigen zu bedienen, und sie als Zeugen beeidigen zu lassen, wie ihnen gut dünkt. Die Wir rc.

Cassel den 7ten April 1798.

Fürstl. Hessische Regierung.

*) §. 40, B. III, S. 218.

Verordnung

vom 5ten Mai 1798,

gegen die Misbräuche bei den Kopialien.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem bey Uns die bey dem diesjährigen Landconvocationstage anwesend gewesenen Stände und Deputirten, Unsere Liebe und Getreue von Prälaten, Ritter- und Landschaft, dahin unterthänigst angetragen, daß den bisher bey den Collegiis, Canzleyen, Commissionen, Aemtern und Gerichten im Lande durch eine allzustarke Ausdehnung der in Proceß- und andern Sachen den Partheyen, oder sonst communicirt werdenden Abschriften, auch nicht überall beobachteten Beschreibung der ordnungsmäßigen Buchstaben- und Reihenzahl auf jeder Seite, so wie durch jede andere Art der Uebernehmung an Copialgebühren, zum Druck Unserer getreuen Unterthanen, eingerissenen Mißbräuchen durch eine bestimmtere Ordnung abgeholfen werden möchte, Wir Uns auch den vorgestellten Umständen nach hierzu gnädigst bewogen gefunden haben; so setzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß künftig

§. 1.

(Bestimmung über die Anzahl der Zeilen, welche jede Seite und der Buchstaben, welche jede Zeile enthalten soll.)

in allen bey sämmtlichen Dicasterien *), Canzleyen, Commissionen, Aemtern und Patrimonialgerichten im Lande bey vorkommenden Expeditionen von den Expedienten, Actuarien und Schreibern gefertigt werdenden Abschriften jede Seite mit zwanzig Reihen und jede Reihe mit zwanzig bis fünf und zwanzig Buchstaben beschrieben, mithin

*) Hinsichtlich der Gerichte sind über diesen Gegenstand weitere Vorschriften ergangen in dem Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Dezember 1822, in dem Tarife der Aktuargebühren vom 18ten Oktober

1834, I, A, 4 und in dem Gesetze über die Anwaltsgebühren vom 18ten Oktober 1834, §. 3. Vergl. Verordnung vom 11ten Februar 1749, §. 2, nebst Anmerkung *d*, B. III, S. 6 fg.

Durch das Gesetz vom 20sten Juli 1838, §. 2, ist bestimmt worden, daß die Erhebung der Abschriftsgebühren bei den oberen Verwaltungs- und Finanz-Behörden, ebenso wie bei den Rentereien und direkten Steuer-Beamten, mittelst des Stempels bewirkt werden soll.

§. 2.

(Die Kopialien nach der Bogenzahl der abzuschreibenden Schriften zu bestimmen.)

keine mehrere Copialgebühren, als was die Bogenzahl der bey den Collegiis, Commissionen, Aemtern und Patrimonialgerichten nach dieser Unserer gnädigsten Vorschrift übergeben werdenden Vorstellungen, eingelieferten Protocolle und Anlagen in sich enthalten, genommen werden sollen. Wohingegen Wir

§. 3.

(Betrag der Abschreibegebühren.)

die Copialgebühren für jeden Bogen, statt der bisherigen, durch ältere Sportel-Ordnungen bestimmten zwey Albus, für die Zukunft auf drey Albus hiermit gnädigst erhöhet haben wollen *), und gleichwie

*) Durch die erwähnten beiden Gesetze vom 18ten Oktober 1834 sind die Schreibgebühren wieder auf 1¼ gGr. (zwei Albus) für den Bogen herabgesetzt worden.

§. 4.

(Strafe der Uebertretung.)

Unser gnädigster, jedoch ernstlicher Wille dahin gehet, daß diese gesetzliche Vorschrift überall, wo die Abschriften bogenweise bezahlet werden, sträcklichst befolgt, widrigenfalls derjenige, der hiergegen handelt, zum erstenmal in zehn Thaler Strafe verfallen seyn, beym zweyten Contraventionsfalle aber mit unnachlässiger Cassation bestraft werden soll; so verordnen Wir,

§. 5.

(Handhabung dieser Verordnung.)

um allen sich etwa hierwider einschleichen könnenden Mißbräuchen und Uebermaaß an Copialgebühren vorzubeugen, hiermit weiter, daß nicht nur deren Ertrag, bey Verlust der ganzen Copialgebühren, jedesmal auf die gefertigten Abschriften notirt, sondern auch in dessen Entstehung sich lediglich an die Expedienten, Actuarien und Gerichtsschreiber, wie auch Advocaten und Procuratoren, nicht aber an deren etwaige Copisten gehalten werden soll, und jene dafür allein haften, bey Unseren Dicasterien aber die Secretarien sich dergleichen in ihren Protocollen, oder unter Händen habenden Commissionssachen vorkommende Ausfertigungen, ehe sie taxirt werden, sich vorzeigen lassen, zugleich auch die sämmtlichen Procuratoren bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit von solchen Fällen, in welchen etwa ihre Partheien mit Copialgebühren dieser Verordnung zuwider, übernommen wären, jedesmal Anzeige thun sollen, wohingegen die Beamten und übrigen Untergerichte im Lande hiermit gnädigst angewiesen werden, bey unausbleiblicher Ahndung, genau darauf zu sehen, daß von denen ihnen untergeordneten Stadt-, Amts-, Gerichts- oder Privatschreibern diese Höchste Verordnung gehörig befolgt werde, inmaaßen sich dann auch Unser Advocatus Fisci bey denen von ihm von Zeit zu Zeit vorgenommen werdenden Landvisitationen dieserhalb genau zu erkundigen, und von denen von ihm entdeckt werdenden Contraventionen, seinen Pflichten gemäß, alsbald Anzeige zu thun hat.

Wonach sich also Jeder, den es angehet, unterthänigst zu achten und für Strafe und Verantwortung zu hüten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

Cassel den 5ten May 1798 *).

Wilhelm, L.

Vt. Münchhausen.

*) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 27sten August 1798 zugefertigt worden.

Ausschreiben des Ober-Forstamtes

vom 21sten Mai 1798,

gegen das Wegfangen und Tödten der von Raupen und Insekten sich nährenden Vögel, so wie der Fledermäuse.

Vermöge Höchster Resolution vom 5ten dieses Monats, ist in Rücksicht des Schadens, welcher den Waldungen, der Obstbaumzucht und Landwirthschaft aus dem Wegfangen oder Tödten der von Raupen und Insecten sich nährenden Vögel erwächst, gnädigst gutgefunden, das Wegfangen, Ausheben der Nester oder Tödten solcher Vögel, worunter vorzüglich alle Kukuk-, Specht-, Drehhals-, Baumläufer-, Schwalben- und Meisen-Arten gehören, weniger nicht der Fledermäuse zu verbieten, und obgleich zu hoffen ist, daß ein jeder vernünftiger und rechtschaffener Unterthan dieses zu seinem eigenen Besten mitgereichende Verbot gern und willig befolgen werde; so ist doch zugleich, um dieses heilsame Verbot gegen Uebertretung desto mehr zu sichern, Höchst verordnet worden, daß ein jeder Contravenient mit Zehn Thalern Strafe belegt, und demjenigen, welcher solchen zur Bestrafung anzeigt, von der eingehenden Geldstrafe ein Drittel zur Belohnung verabreicht werden solle.

Wir tragen daher hierdurch auf, solches in Euerm Amtsbezirke öffentlich bekannt zu machen, und die dortigen Unterthanen vor Uebertretung dieses Verbots ernstlich zu warnen, die etwaigen Contraventionsfälle aber bey denen Forstbußgerichten zu untersuchen, und in die Forstbußregister einzutragen. Sind Euch günstig und freundlich geneigt *).

Cassel den 21sten May 1798.

Fürstl. Hessisches Ober-Forstamt daselbst.

von Osterhausen. von Witzleben.

An sämmtliche Beamten.

*) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 28sten September 1802 und Ausschreiben des Ober-Forst-Kollegiums vom 4ten Mai 1818, s. auch Anmerkung zu dem §. 9 des Art. VI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 77.

Ober-Rentkammer-Ausschreiben

vom 7ten Juni 1798,

die Verdingung der zu Wasser-, Mühlen-, Schleusen-, Brücken- und sonstigen Bauereien erforderlichen Dienste betreffend.

Ob zwar durch das unterm 19ten December 1797 ad Num. 1852 und 1853 B. P. erlassene Ausschreiben *) genau vorgeschrieben ist, daß in Zukunft bey vorfallenden Wasser-, Mühlen-, Schleusen-, Brücken- und sonstigen Baureyen, wobey Städte und Dorfschaften die erforderlichen Fahr- und Handdienste zu verrichten schuldig sind, solche aber, der Entlegenheit des Ortes oder sonstiger Ursachen wegen, nicht in natura leisten können, sondern verdinget, und dagegen die Kostenbeträge erhoben werden müssen, jedesmahl aus den dazu concurrirenden Städten und Dorfschaften die Bürgermeister, Greben, Schulzen und Richter vor Veraccordirung der Fahr- und Handdienste vernommen werden sollen, ob sie tüchtigere und wohlfeilere Fuhren oder Arbeiter stellen können, oder die Dienste selbst verrichten wollen. Damit solcherley Ausflüchte, als ob sie nicht darüber gehöret worden, nicht weiter vorkommen

mögen; so finden Wir Uns jedoch bewogen, dieses Ausschreiben nach seinem ganzen Inhalte hierdurch zu erneuern, und dahin zu schärfen, daß man sich bey Unterlassung dieser Vorschrift, wegen des etwa daraus entstehenden widrigen Erfolges lediglich an Euch halten werde. Sind Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 7ten Juni 1798.

Fürstl. Hessische Ober-Renthcammer daselbst.

von Meyer.

An sämmtliche Beamten und Baumeister.

*) Oben S. 268.

Geheimeraths-Beschluß

vom 26sten Juni 1798,

die Abzugsfreiheit der Geistlichen betreffend.

Unterthänigster Bericht der Regierung zu Cassel, die Anfrage der Regierung zu Hanau wegen abzugsfreyer Verabfolgung der den Kindern des verstorbenen Pfarrers A., welche außer Landes wohnen, zu überschickenden Concursgelder betreffend.

Resol. Ist der Regierung zu Cassel bekannt zu machen, daß dem Suchen, jedoch ohne Consequenz, statt gethan worden, indem die Geistlichen in hiesigen Ländern auf die Abzugsfreyheit keine Ansprüche haben.

Regierungs-Ausschreiben

vom 2ten Oktober 1798,

die Bestimmung und Entrichtung des Lehngeldes in Erb- und Veräusserungsfällen betreffend.

Es sind bisher über die Entrichtung und Bestimmung des Lehengeldes in Erb- und Veräußerungsfällen verschiedene Streitigkeiten entstanden und Anfragen geschehen, wodurch Wir Uns veranlaßt gesehen haben, Höchsten Ortes auf die nähere Bestimmung und Entscheidung der zweifelhaften Puncte anzutragen *).

Besonders sind nemlich die Fragen aufgeworfen worden, ob

1) die Kinder eines Lehenmannes, oder andere gesetzliche Erben in absteigender Linie das Lehengut von dem domino directo durch Bezahlung des Lehengeldes zu recognosciren, und also von dem unter sich verglichenen, oder von dem cedirenden Vater bestimmten Kaufgelde und ihren Abfindungs-Quantis Lehengeld zu geben verbunden seyen,

2) ob in solchen Fällen, wo die Herausgabe oder der Kaufschilling unter allem Verhältnisse zu dem wahren Werthe des Gutes von den Contrahenten willkührlich bestimmt worden, eine Taxation des Gutes zulässig sey, und hiernach das Lehengeld dem Besitzer von der Rentherey bestimmt werden könne;

3) in wie fern der neue Besitzer des Gutes berechtiget sey, zu verlangen, daß ihm die Inventarienstücke an Vieh, Schiff und Geschirr, desgleichen die Einsaat und der Hausrath am Kaufschilling abgesetzt, mithin nur von demjenigen, was nach deren Abzug übrig bleibt, Lehengeld bezahlt werden müsse, und

4) wie es mit Berechnung des laudemii, im Falle bey geschwisterlichen Theilungen Schulden vorhanden sind, zu halten sey.

Diese Fragen werden daher, nach erfolgter Höchsten Genehmigung, hierdurch dahin entschieden, daß es zwar

ad 1) in allen Fällen, wo durch Lehenbriefe und Verbriefungen, oder durch eine rechtsbeständige Observanz über die Lehenwaare oder sonstige Leihe-Prästanda etwas besonders verabredet, bestimmt, oder hergebracht ist, hierbey, wie sich von selbst verstehet, verbleiben solle.

Wenn aber in einem Falle die Verbriefungen oder die Observanz nichts hierüber bestimmen, und folglich nicht zur Richtschnur genommen werden können; so soll

ad 1) bey der Vererbung oder Abtretung eines Lehengutes in absteigender Linie, oder an solche Personen, die von dem ersten Erwerber abstammen, selbst alsdann kein Lehengeld bezahlt werden, wenn ein Erbe seinen Miterben ihre Antheile in einem Geldanschlage, oder gegen Abtretung anderer Güter annimmt.

Wenn aber auch

ad 2) aus einem der vorhin angeführten Gründe in einem gegebenen Falle das Lehengeld gefordert werden kann; so soll doch der Lehensherr nicht immer berechtiget seyn, eine Taxation des Gutes zu verlangen; vielmehr bestimmt in dem Falle, wenn die Vertheilung der Erbschaft durch einen Kauf geschiehet, so daß derjenige, welcher das Gut annimmt, die Miterben durch Geld abfindet, das von ihm herauszugebende Geld-Quantum den Betrag der Lehenwaare, so wie diese herkömmlich ist. Sollten nun die Contrahenten hierbey in einen rechtlich gegründeten Verdacht gerathen, daß sie, um den Lehensherrn zu vervortheilen, ein geringeres pretium simulirt hätten; so sind dieselben nach der Vorschrift des gemeinen Rechtes zu der eidlichen Bestärkung des wahren Kaufgeldes anzuhalten.

Im andern Falle aber, wenn nemlich die Vertheilung durch einen Tausch dergestalt geschiehet, daß ein lehnbares Grundstück gegen ein nicht lehenbares an die Miterben abgetreten wird; so ist zwar zur Bestimmung des, vermöge der Verbriefung oder der Observanz, für jenes zu entrichtenden laudemii eine Taxation nöthig, diese kann aber wegen des wandelbaren Preises der Grundstücke weder einmal für immer, um die Lehenwaare für beständig festzusetzen, geschehen, noch auch von dem Lehensherrn allein einseitig vorgenommen werden, sondern sie muß vielmehr billiger Weise durch von beyden Seiten vorgeschlagene, verpflichtete und der Wirthschaft kundige Männer verrichtet werden.

ad 3) Verstehet es sich von selbst, daß, wenn der Lehenmann mit dem Inventario nicht belehnt wird, auch nicht die geringste Verbindlichkeit vorhanden sey, dasselbe zu verlehenrechten.

Wenn aber die Inventarienstücke eisern und vom Gutsherrn mit dem Gute übergetragen sind; so müssen dieselben allerdings bey der Bestimmung der Lehenwaare mit in Anschlag gebracht werden, und es gehören in diesem Falle zu denselben nur die zum Ackerbau nöthigen Dinge, nemlich Vieh, Schiff und Geschirr, ausgestelltes Feld, Früchte zur Saat und zur Unterhaltung der Menschen und des Viehes, keinesweges aber kann auch der Hausrath dazu gerechnet werden. Was endlich

ad 4) die Bestimmung der Lehenwaare bey geschwisterlichen Theilungen, in dem Falle, wenn Schulden vorhanden sind, betrifft; so braucht zwar ein Lehenherr zufolge des in der Sammlung der Landes-Ordnungen befindlichen Regierungs-Rescripts vom 28sten Juny 1784 [b]) auf die von dem Kaufgelde zu bezahlenden Schulden, bey der Berechnung des Lehengeldes keine Rücksicht zu nehmen, dagegen ist aber auch derjenige Miterbe, welcher das Gut annimmt, nicht verbunden, von den Schulden, die er pro rata, als Miterbe, ohne Rücksicht auf den Kauf, zu bezahlen hat, das Lehengeld zu entrichten, bey welcher Vorschrift es dann auch sein Verbleiben hat.

Wir befehlen Euch daher, dieses Ausschreiben auf die gewöhnliche Art in dem dortigen Amte zu publiciren, und Euch in vorkommenden Fällen nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu achten c).

In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 2ten October 1798.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Vergl. Verordnung vom 31sten Oktober 1777, §. 6, B. III, S. 477.

b) B. III, S. 599.

c) Wegen Ablösung der Lehngelds-Abgabe s. Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 34.

Verordnung

vom 21sten November 1798,

wegen der Bettler und Landstreicher, desgleichen der Diebes- und Räuberbanden.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit zu wissen: Obgleich die Sorge für die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums der Unterthanen von jeher ein vorzügliches Augenmerk Unserer Fürstlichen Regierungs-Vorfahren gewesen ist, und daher von Zeit zu Zeit, und insbesondere unter dem 17ten Februar 1763, die nachdrücklichsten Verordnungen gegen die Vagabunden, fremden Bettler, Zigeuner und dergleichen gefährliche Leute ergangen sind; so finden Wir Uns doch durch die gegenwärtigen Zeitumstände veranlaßt, diese Verfügungen hierdurch theils von neuem einzuschärfen, theils auch zu erweitern oder abzuändern *).

*) Die gegenwärtige Verordnung ist zwar durch die Verordnung vom 29sten November 1823, enthaltend Maasregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathslosen und dergleichen verdächtigen Personen, so wie der Reisenden und Fremden, zum Theil ersetzt, zum Theil auch durch Abänderung der darin enthaltenen Vorschriften unanwendbar geworden; es ist jedoch, weil dieselbe der angeführten neueren Verordnung hin und wieder zur Erläuterung dienen kann und manche der darin behandelten Gegenstände in der letztern nicht berührt sind, die Aufnahme der vorliegenden Verordnung dienlich erachtet worden.

Uebrigens ist mit derselben noch zu verbinden die Verordnung vom 18ten September 1801.

Wir verordnen daher

§. 1.

(Vorschriften wegen der inländischen und ausländischen Bettler, Landstreicher und anderer dergleichen Leute.)

nochmals hierdurch, daß keine Bettler oder Leute, welche aus Liebe zum Müssiggange von Allmosen oder wohl gar auf unerlaubte Art sich zu nähren suchen, in Unseren Landen geduldet werden sollen. Vielmehr soll allen solchen Leuten, wenn sie aus Unseren Landen gebürtig, und zur Arbeit tüchtig sind, das Betteln mit Nachdruck und unter der Verwarnung untersagt werden, daß sie, bey fortdauerndem Müssiggange, als schädliche und Anderen zur Last fallende Leute aus dem Lande verwiesen, oder aber nach den Umständen auf erstatteten Bericht der Beamten zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden sollen.

Dahingegen verstehet es sich von selbst, daß eine jede Stadt- oder Dorfgemeinde, die aus derselben gebürtigen wirklich Armen, welche Alters oder Krankheits halber ausser Stande sind, ihr Brod zu verdienen, zu ernähren oder zu unterstützen, verbunden sey. Es sind daher alle solche würklich Armen an ihren Geburtsort zu verweisen, und daselbst von der Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Zuschüsse aus dem Kirchenkasten und anderen etwa vorhandenen milden Stiftungen nothdürftig zu versorgen; im Betretungsfalle ausser dieser Stadt oder Gemeinde aber sollen dieselben von der Obrigkeit verhaftet, und auf geschehene Anzeige gebührend bestraft werden.

Alle fremde und ausländische Bettler, Landstreicher, Vagabunden, abgedankte Soldaten, welche nicht in Unseren Diensten gestanden haben, Deserteurs, Betteljuden, Zigeuner und anderes fremdes herrnloses Gesindel hingegen sollen sogleich das Land räumen, oder gewärtigen, daß sie verhaftet, und entweder zur öffentlichen Arbeit verurtheilt, oder, nach Befinden, auf andere Art bestraft werden *).

*) Ueber die Obliegenheiten der Gendarmerie hinsichtlich der Bettler und Landstreicher s. Verordnung vom 13ten November 1820, §. §. 52, 53 und 54 und über die Fortschaffung der Landstreicher, Verordnung vom 3ten Februar 1815.

Die wegen der Annahme der aus dem Preussischen zugeführten und der dorthin bestimmten Landstreicher in dem Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Dezember 1818 enthaltenen Vorschriften haben durch die mittelst des Regierungs-Ausschreibens vom 28sten Oktober 1820 bekannt gemachte Uebereinkunft mit dem Königreiche Preussen wegen gegenseitiger Uebernahme der Landstreicher und anderen Ausgewiesenen, wesentliche Abänderungen erlitten. Aehnliche Vereinbarungen sind im Jahre 1822 mit dem Herzogthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Koburg, so wie im Jahre 1824 mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen und dem Grosherzogthume Sachsen-Weimar getroffen worden.

§. 2.

(Maasregeln gegen die sich im Lande aufhaltenden verdächtigen Personen.)

Damit aber Unsere Lande von solchen Leuten, welche sich etwa hier und da eingeschlichen haben möchten, gereinigt werden, sollen die Beamten und anderen Obrigkeiten, jede an ihrem Orte und Amtsbezirke, sogleich nach dem Empfange dieser Verordnung, mit Zuziehung der nöthigen Mannschaft, womit ihnen die Regiments-Chefs in den nächstgelegenen Garnisonen auf vorgängige Requisition jedesmal an Hand gehen sollen, alle und jede Wirthshäuser, Krüge, Mühlen, einsame Höfe und sonstige Orte, wo fremde Leute aufgenommen zu werden pflegen, unvermuthet visitiren lassen, die allda befindlichen Fremden, welche nicht bekannte und ehrbare Leute sind, über die Ursache ihres Aufenthaltes examiniren, und bey entstehendem Verdachte, daß sie zu einer Diebesbande gehören, oder sonst gefährliche Leute seyn möchten, sie sofort über die vorkommenden Umstände weiter vernehmen, und das Protocoll an die vorgesetzte Regierung einsenden, die Verdächtigen aber bis zu erhaltener Resolution in sichere Verwahrung nehmen.

Wenn jedoch kein gegründeter Verdacht sich ergeben sollte, gleichwohl aber keine hinlängliche Ursache zu dem Aufenthalte in den hiesigen Landen angegeben werden kann; so soll diesen Leuten bey Vermeidung der Eisen- oder anderer Strafe, die alsbaldige Räumung des Ortes und des Landes anbefohlen werden.

§. 3.

(Vorschriften zur Verhinderung des Einschleichens verdächtiger Personen.)

Nach dieser geschehenen Säuberung Unserer Lande von allen verdächtigen Leuten, ist es aber auch hauptsächlich nöthig, daß auch künftig das Wiedereinschleichen derselben auf alle Art verhütet werde. In dieser Absicht verordnen Wir ferner, daß hiergegen auf den Grenzen alle nur mögliche Aufmerksamkeit gewendet, und keine fremde Bettler, Landstreicher, ausländische, verwundete oder abgedankte Soldaten, Deserteurs, Betteljuden (unter welche diejenigen gehören, die keinen Zoll bezahlen können [a]), Zigeuner und dergleichen verdächtige Leute in das Land gelassen, und zu dem Ende keine Pässe von ihnen angenommen, noch dergleichen ihnen ertheilt werden [b]). Wenn aber ein solcher verdächtiger Reisender durch glaubhafte obrigkeitliche Atteste darthun würde, daß er entweder in den hiesigen Landen unumgänglich etwas zu thun oder durch dieselben durchzureisen habe; so ist derselbe auf dem ersten Grenzorte von dem Greben oder Schultheißen an den Beamten zu verweisen, und von diesem zwar ein schriftlicher Paß auf eine bestimmte Zeit zu ertheilen, jedoch darin

ihm eine Marschroute, welche er in jedem Wirthshause, wo er einkehrt, vorzuzeigen hat, auf das genaueste vorzuschreiben, mit der Drohung, daß, wenn er über die gesetzte Zeit, oder ausserhalb dem ihm vorgeschriebenen Wege sich in den hiesigen Landen würde betreten lassen, er sofort in Verhaft genommen, gebührend gestraft, und sodann gefänglich von einem Orte zum andern bis auf die Grenze gebracht werden solle c).

a) Dieses Merkmal fällt weg, da der Juden-Leibzoll längst nicht mehr erhoben wird.

b) Vorschriften über die Verpflegung armer auf Reisen erkrankter Leute enthält das Regierungs-Ausschreiben vom 25sten Februar 1815, und daß solche durch die Bestimmungen des oben (Anmerkung zum §. 1) angezogenen Regierungs-Ausschreibens vom 23sten Dezember 1818 nicht aufgehoben seyen, ist in letzterm mit dem Beifügen: „da die Menschlichkeit gebietet, daß „Kranke unter der Strenge landespolizeilicher „Gesetze nicht leiden," ausdrücklich ausgesprochen. Vergl. wegen des Transportes der Gebrechlichen und Kranken durch die Gendarmerie die Verordnung vom 13ten November 1820, §. 78.

c) Ueber die Prüfung der Pässe oder anderer zur Legitimation dienenden Papiere durch die Gendarmerie s. Verordnuug vom 13ten November 1820, §. 55.

§. 4.

(Vorschriften gegen die Zulassung fremder Kollektanten.)

Insbesondere sollen auch die fremden Collectanten, welche auf Brand *) für Kirchen, Schulen, Wetterschaden, oder sonst Allmosen sammeln wollen, nicht in das Land gelassen, sondern auf der Grenze zurückgewiesen und bedeutet werden, sich bey Zuchthausstrafe hierüber in den hiesigen Landen nicht betreten zu lassen, wenn sie nicht zuvor von Unserem Geheimen Raths-Collegio dazu eine Erlaubniß ausgewirkt haben.

*) Auch für Inländer sollen zufolge einer Bestimmung im §. 3 der Verordnung vom 27sten April 1767 (B. III, S. 225) die Brand-Kollekten ganz wegfallen.

§. 5.

(Desgleichen gegen diejenigen, welche angeblich wegen Kriegs-Unruhen ihr Vaterland verlassen haben.)

Nicht weniger soll auch nicht auf den Vorwand gesehen werden, als ob ein solcher verdächtiger Reisender wegen der dermahligen Unruhen sein Vaterland habe verlassen müssen, so wie auch

§. 6.

(Vorschriften in Betreff der ausländischen Juden.)

die Bettel- und andere verdächtige Juden auch nicht um des vorgeblichen Besuchens der Jahrmärkte willen in das Land zu lassen sind, anderen nicht verdächtigen, wenn gleich nicht mit Schutzbriefen versehenen, fremden Juden aber das Besuchen der Jahrmärkte nicht anders, als unter denen unten angeführten Vorschriften gestattet werden soll.

§. 7.

(Desgleichen wegen der Reisepässe der Ausländer.)

Ueberhaupt soll auch kein Reisepaß, welcher älter als vier Wochen, von dem Tage der Ausstellung, oder der letzten Erneuerung an, ist, gültig seyn, noch ein solcher Paß auf eine längere Zeit, als höchstens auf vier Wochen, verlängert werden. Niemand aber soll sich mit falschen Pässen betreten lassen, oder gewärtigen, daß er, ohne Unterschied, ob er dieselben selbst geschrieben, oder durch Andere habe schreiben lassen, mit Staupenschlag oder nach Befinden mit Brandmarken oder Eisenstrafe belegt werde.

Damit nun alle diese Vorschriften gehörig befolgt werden, befehlen Wir ferner

§. 8.

(Aufsicht der Grenzbeamten und in der Residenz der Thorschreiber auf fremde verdächtige Personen.)

allen Unseren Grenzbeamten, durch gewisse redliche, dazu zu bestellende Leute, und allenfalls mit Zuziehung der herrschaftlichen Förster und Jäger, auf den Grenzen fleißig patrouilliren, und diejenigen fremden Bettler, Vagabunden und sonstigen verdächtigen Personen, welche sich heimlich über die Grenze geschlichen haben, sofort aus den hiesigen Landen zurückbringen zu lassen; wie denn auch besonders an den Thoren Unserer Residenzstadt von den Thorschreibern auf solche verdächtige Personen genau Acht gegeben, und derjenige von ihnen, welcher seine Pflicht hierin nicht beobachten sollte, mit aller Strenge bestraft werden soll.

§. 9.

(Anordnung von Tagewachten in den Dörfern.)

Nicht weniger sollen Schultheißen, Greben und Vorsteher in jedem Dorfe im Sommer, wann die meisten Einwohner in der Feldarbeit begriffen sind, so wie auch überhaupt zu allen Zeiten, eine tüchtige Person bestellen*), die alsdann Wache halte, auf die etwa einschleichenden verdächtigen Personen genau Acht habe, und solche ihnen, den Schultheißen, Greben oder Vorstehern, sofort anzeige. Diese aber sollen, wenn der Verdacht gegründet befunden wird, dieselben in Verhaft nehmen, und an die Obrigkeit zur weiteren Untersuchung abliefern, und es werden übrigens nicht nur Greben und Vorsteher dafür, daß der angestellte Wächter seine Pflicht gehörig erfülle, oder im Entstehungsfalle zur Bestrafung bey dem Amte angezeigt werde, verantwortlich gemacht, sondern es sollen auch die eingeschlichenen Bettler und Vagabunden auf Kosten derjenigen, welche sie in das Land einschleichen lassen, oder ihnen Herberge gegeben haben, wieder hinausgeschafft werden.

*) Vergl. Anmerkung *a* zum §. 9 des Art. XXXI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 117.

§. 10.

(Vorschrift wegen der Nachtwachten in den Dörfern.)

Auch sind die Nachtwachen in allen und jeden Dörfern ordentlich zu halten, wobey die Wächter die Stunden richtig, und zwar im Sommer von zehen bis zwey Uhr, im Winter aber von acht bis vier Uhr abzurufen haben, und mit tüchtigen, sieben bis acht Schuhe langen Stangen, oben mit einer eisernen Stachel, oder einem Knopfe, worin ringsum eiserne Spitzen geschlagen sind, zu versehen sind, damit sie bey dem Bemerken der geringsten Unsicherheit die Einwohner durch Anschlagen an die Hausthüren sogleich ermuntern und Lärm machen, inzwischen aber Jemand vom Leibe abhalten, oder auch sich dessen bemächtigen können.

§. 11.

(Verbot der Gestattung des Aufenthaltes verdächtiger Personen.)

Da es jedoch solchen Vagabunden und verdächtigen Personen vielleicht gelingen könnte, ungeachtet aller dieser Vorschriften, für deren genaueste Beobachtung die Grenzbeamten und die Greben oder Schultheißen in den Grenzdörfern bey Vermeidung der unten bemerkten Strafen verantwortlich sind, sich in die hiesigen Landen einzuschleichen; so ist auch darauf vorzüglich Bedacht zu nehmen, daß dergleichen verdächtigen Leuten auf keine Weise Vorschub geschehe, und der heimliche Aufenthalt erleichtert werde, sondern daß sie vielmehr bald entdeckt, der Obrigkeit angezeigt, und von dieser aus dem Lande geschafft, oder, nach Befinden, zur gebührenden Strafe gezogen werden. Zu dem Ende befehlen Wir ferner

§. 12.

(Vorschrift wegen vorzunehmender Visitationen und Streifungen.)

allen Unseren Beamten und anderen Gerichts-Obrigkeiten, die Veranstaltung zu treffen, daß

durch hinlängliche Mannschaft von der Landmiliz oder anderen in der Nähe liegenden Regimentern die Dorfschaften, Grenzen, Landstraßen, Wirthshäuser und einzelne Höfe alle vierzehen Tage wenigstens einmahl visitirt und patrouillirt, die ertappten verdächtigen Personen aber verhaftet und wohlverwahrt an das Amt oder Gericht geliefert werden.

Von dem letzten ist sodann auch genau zu untersuchen, woselbst diese Leute von Zeit zu Zeit beherbergt worden sind, damit gegen diejenigen, durch deren Schuld dieselben in das Land eingeschlichen sind, oder welche sie bey sich aufgenommen, und ihnen den Aufenthalt gestattet haben, die Untersuchung vorgenommen, und sie zur gehörigen Strafe gezogen werden können.

Ueber die geschehene Befolgung dieser Verordnung aber ist von jeder Stadt, jedem Amte und Gerichte an die vorgesetzte Regierung monatlich bey Vermeidung einer Strafe von zwanzig Thalern Bericht zu erstatten, es mag nun bey diesen Visitationen und Streifereyen etwas verdächtiges gefunden worden seyn oder nicht; im ersteren Falle ist jedoch zugleich anzuführen, was für Leute man ergriffen habe, und wie mit ihnen verfahren worden sey.

§. 13.

(Streifungen insbesondere gegen Diebesbanden ꝛc.)

Dergleichen Streifereyen sind insbesondere auch alsdann, wenn Diebesbanden in einer Gegend verspüret werden, oder Verdacht entstehet, daß Zigeuner in den Wäldern sich aufhalten, unvermuthet und ohne Verzug von den Beamten oder anderen Obrigkeiten vorzunehmen, wozu ihnen nicht bloß die nöthige Mannschaft von den nahgelegenen Garnisonen auf Verlangen gegeben werden, sondern auch nöthigenfalls die Förster und Jäger hülfliche Hand hierbey zu leisten verbunden seyn sollen.

§. 14.

(Verbot des Beherbergens fremder unbekannter Personen von Seiten derer, welche nicht mit Wirthschafts- oder Herbergs-Konzessionen versehen sind.)

Allen Unterthanen aber, welche mit keiner Concession zum Herbergiren versehen sind, verbieten Wir hiermit, bey Vermeidung einer Geldstrafe von zehen Thalern für den Denuncianten und achttägigem Gefängniß, und im Wiederholungsfalle bey Zuchthaus- und Eisenstrafe, fremde unbekannte Personen, unter welchem Vorwande es auch sey, bey sich aufzunehmen und zu beherbergen, ohne solches sofort den Beamten, in Dörfern aber den Schultheißen, Greben, oder Vorstehern anzuzeigen, welche sodann diese Leute genau examiniren, nach Befinden in Verhaft nehmen, und an die Regierung und respective die Beamten ungesäumt Bericht erstatten sollen.

§. 15.

(Vorschrift wegen der von den Wirthen abzugebenden Nachtzettel.)

Ein jeder Wirth, Krüger und Gastgeber hingegen soll jeden Abend durch einen sogenannten Nachtzettel die bey ihm eingekehrten Leute der ihm vorgesetzten Obrigkeit, oder wenn es auf dem Lande zu weit vom Amte oder Gerichte entfernt wäre, wenigstens dem Dorfschulzen, oder Greben und Vorstehern in Geheim melden, und sind von diesen die Pässe und Certificate der fremden und unbekannten Personen genau zu untersuchen, und, wenn sich dabey ein Mangel oder sonst etwas verdächtiges äußert, die Fremden sofort in Verhaft zu nehmen, und an die Behörde abzuliefern, wobey sie sich, im Falle die Rotte zu groß wäre, der Hülfe der benachbarten Orte, oder der in der Nähe befindlichen Miliz zu bedienen haben.

Derjenige Amts-Unterbediente, welcher sich hierbey die mindeste Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, soll zum erstenmal mit einer Geld-

strafe von zehen Thalern, im Wiederholungsfalle aber mit dem unfehlbaren Verluste seines Dienstes bestraft werden. Gleichergestalt soll jeder Wirth, Krüger und Gastgeber, welcher die obige Vorschrift im geringsten versäumt, mit einer Geldbuße von zehen Thalern, die jedesmal dem Denuncianten, mit Verschweigung seines Namens, anheim fallen soll, bestraft werden, falls er aber wirklich einen fremden Vagabunden, Bettler oder Betteljuden sollte beherbergt haben, so soll er, außer jener Geldbuße, zum erstenmal mit achttägigem Gefängnisse, wechselsweise mit Wasser und Brod, zum zweytenmal aber neben dem Verluste seiner Wirthschaft mit vierwöchiger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 16.

(Verbot der Aufnahme ausländischer Juden.)

Derjenige Schutzjude aber, welcher sich unterstehen wird, einen Bettel- oder anderen fremden unbekannten Juden zu beherbergen, soll, außer einer Geldstrafe von zehen Thalern für den Denuncianten, dessen Namen zu verschweigen ist, mit dem Verluste seines Schutzes bestraft werden.

§. 17.

(Aufnahme ausländischer Juden als Schulmeister oder als Knechte.)

Auch soll künftig kein im Lande befindlicher Schutzjude, ohne ausdrückliches Vorwissen und gegebene Erlaubniß seiner Obrigkeit, einen auswärtigen Juden als Knecht, oder auch zum Schulmeister annehmen. Die Obrigkeit aber hat diese Erlaubniß nicht anders, als nach beygebrachten öffentlichen Attestaten über die Herkunft und das bisherige untadelhafte Betragen eines solchen Menschen zu ertheilen. Derjenige Schutzjude, welcher dieser Vorschrift zuwider handelt, soll zum erstenmal mit einer Strafe von zwanzig Thalern, die zur Hälfte ad pios usus, und halb an den Denuncianten fallen soll, zum andernmal aber, außer dieser Geldstrafe, mit dem unfehlbaren Verluste des Schutzes bestraft werden. Nicht weniger soll auch

§. 18.

(Bedingungen der Zulassung ausländischer Juden auf Jahrmärkten.)

auf den öffentlichen Jahrmärkten kein auswärtiger Jude zugelassen werden, der nicht entweder in den benachbarten Landen und Städten mit dem Schutze versehen ist, oder doch bey einem Schutzjuden als Knecht in Diensten stehet, und solches durch einen von seiner Obrigkeit ausgestellten, und auf die jedesmalige Marktreise gerichteten Paß, welcher bey ihrer Ankunft sofort angezeigt werden muß, zu erweisen vermag. Die letztere aber hat sodann, wenn alles richtig befunden wird, einen auf die Marktzeit gerichteten Erlaubnißschein zu ertheilen, wodurch die an jedwedem Orte befindlichen Wirthe ermächtiget werden, den fremden Juden so lange, als der Jahrmarkt dauert, zu beherbergen; die Wirthe aber, bey denen dieselben einkehren, haben sie von dieser Vorschrift sofort zu benachrichtigen.

Derjenige fremde Marktjude, dem es an einem oder dem anderen der obigen Erforderniße fehlt, soll zum erstenmal sogleich zurückgewiesen, im abermaligen Betretungsfalle aber mit achttägigem Gefängnisse, wechselsweise bey Wasser und Brod, bestraft werden.

Welcher Wirth aber, entweder ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein überhaupt, oder nach Endigung des Jahrmarktes länger als vier und zwanzig Stunden einen fremden Juden beherbergt, soll zum erstenmal mit einer Geldbuse von zehen Thalern für den Denuncianten, das zweyte mal aber, außer dieser Geldbuse, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 19.

(Vorschrift für die judenschaftlichen Vorsteher in Betreff der Aufnahme ausländischer Juden.)

Insbesondere haben auch die judenschaftlichen Vorsteher darauf, daß keine fremden Juden sich,

ohne den Schutz zu haben, in die hiesigen Lande einschleichen, oder wohl gar sich darin niederlassen mögen, so gewiß genau Acht zu geben, und, wenn sie deren in Erfahrung bringen, solches sofort der Obrigkeit des Ortes anzuzeigen, als sie in dessen Ermangelung und bey überführtem Verheimlichen nicht allein neben dem Verluste ihres eigenen Schutzes dafür mit einer exemplarischen Geldstrafe belegt werden, sondern auch schuldig seyn sollen, den Unserem Höchsten Interesse hierdurch zugefügten Schaden zu ersetzen. Was sodann

§. 20.

(Vorschriften wegen der wandernden Handwerksgesellen.)

die reisenden Handwerksgesellen*) betrifft, so sollen dieselben sich alles Umhergehens zum Betteln gänzlich enthalten, und zu dem Ende in den Städten von den Examinatoren oder Wirthen sogleich auf die Herberge gewiesen, und, falls sie nach gehaltenem Umschauen des jüngsten Meisters keine Arbeit bekommen können, von dem Handwerke mit einem Zehrpfennig versehen, und sofort weggewiesen werden. Jeder reisende Handwerksgeselle aber, welcher dem ungeachtet als ein herumstreifender Bettler betroffen wird, soll mit einer achttägigen Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod belegt, der Rechte eines Handwerksgesellen für verlustig geachtet, und als Vagabund über die Grenze gebracht werden, wie denn auch die Krug- oder Herbergsväter, welche ihnen dieses Verbot verschweigen, oder gegen dasselbe den Aufenthalt über die Zeit gestatten, dafür zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen.

*) Vergl. Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. §. 94 und 95 und Verordnung vom 23sten März 1835, Nr. 3, nebst Ministerial-Ausschreiben von demselben Tage, §. 4.

§. 21.

(Pflicht der Anzeige bei der Obrigkeit von der Anwesenheit verdächtiger Personen. Verbot der Abnahme und Verwahrung gestohlener Sachen.)

Obgleich übrigens jeder getreue Landeseinwohner um seiner eigenen Sicherheit willen verbunden ist, alles fremde Bettel- und andere gefährliche Gesindel der Obrigkeit sofort anzuzeigen; so wird jedem dennoch dieses hiermit wiederholt zur besonderen Pflicht gemacht, und soll derjenige, welcher sich darunter eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, nach Beschaffenheit der Umstände mit willkührlicher Strafe angesehen werden. Vornehmlich versehen Wir Uns, daß Niemand durch Abnehmen oder Verwahren gestohlener Sachen*), wie sie auch Namen haben mögen, dergleichen Leuten Vorschub thun, sondern solche, wenn sie ihm zur Hand kommen, unfehlbar ohne Verzug an die Obrigkeit abliefern werde, widrigenfalls derjenige, welcher wissentlich und mit Vorsatz etwas von dergleichen Sachen bey sich behält, für einen Diebeshehler angesehen, und nach Befinden an Gut, Ehre, Leib, oder auch noch härter gestraft werden soll.

*) Vergl Verordnung vom 10ten Februar 1801, §. 12.

§. 22.

(Zusicherung von Belohnungen für Entdeckung von Räuberbanden.)

Zur Beförderung einer schnellen Untersuchung und Ahndung der von dergleichen Gesindel begangenen Verbrechen aber finden Wir Uns bewogen, außer den Vortheilen, welche in dieser Verordnung bereits den Denuncianten zugesagt worden sind, auch noch folgende Belohnungen festzusetzen, die aus Unseren Rentereyen bezahlt werden sollen.

Ein Jeder nemlich, welcher eine Räuberbande, die hier im Lande mit Gewalt und Mißhandlung geraubet hat, es mag der Raub durch nächtlichen Ueberfall, oder bey Tage, in den Häusern, oder auf den Landstraßen, Wegen oder Fußsteigen geschehen seyn, dergestalt entdeckt, daß die ganze Bande, oder wenigstens zwey oder mehrere ihrer Mitglieder zur Haft und Strafe gezogen werden können, soll eine Prämie von zweyhundert Thalern zu gewärtigen haben. Wenn aber

§. 23.

(Fortsetzung.)

die Entdeckung einer solchen Räuberbande zwar nicht den Erfolg einer Verhaftung und Bestrafung hätte, dennoch aber durch die genaue hinlänglich erwiesene Beschreibung der Thäter die Zerstörung der Bande oder deren Entfernung aus dem Lande bewirkt würde; so soll, je nachdem die Sache wichtig ist, eine Belohnung von zwanzig bis fünfzig Thalern erfolgen.

§. 24.

(Belohnung für Entdeckung von Diebesbanden oder Diebeshehlern.)

Derjenige, welcher eine Diebesbande, die im Lande gewaltsame Diebstähle verübt, oder eine wirkliche Räuberbande, die jedoch noch zur Zeit nicht im Lande selbst, sondern nur auswärts geraubt hat, jetzt aber sich im Lande betreten läßt, oder der auch die im Lande selbst, oder auf den Grenzen der Nachbarschaft befindlichen Diebeswirthe, Hehler und Abnehmer einer solchen Bande dergestalt entdeckt, daß sie können zur Strafe gezogen werden, soll, nach dem Verhältnisse der Gefahr, welche eine solche Bande der öffentlichen Sicherheit Unserer Lande zugezogen hat, und die Anzahl der Mitschuldigen, welche durch die Entdeckung zur Haft und Strafe gebracht werden, eine Belohnung von zwanzig bis einhundert Thalern erhalten.

§. 25.

(Belohnung für Entdeckung einzelner Theilnehmer an mit Einbruch verbundenen Diebstählen.)

Die Entdeckung eines oder mehrerer Thäter eines mit Einsteigen oder Einbruch verbundenen Diebstahles soll, in so fern dieselben zur Haft gebracht und bestraft werden können, mit einem Geschenke von fünf bis fünfzig Thalern belohnt werden.

§. 26.

(Belohnung für die Anzeige gestohlener oder geraubter Sachen.)

Die Anzeige derer durch einen mittelst Einsteigens oder Einbruchs geschehenen oder großen und wichtigen Diebstahl gestohlenen oder gar geraubten Sachen, soll, wenn die Obrigkeit durch diese Entdeckung auf die Spur des Thäters kommen kann, nach Verhältniß der Wichtigkeit und des Erfolges für die allgemeine Sicherheit, eine Belohnung von fünf bis fünfzig Thalern zur Folge haben.

§. 27.

(Zusicherung der Straflosigkeit, als Belohnung der Anzeige durch Mitschuldige.)

Wenn auch in den bemerkten Fällen die Entdeckung der Thäter von einem Mitschuldigen selbst dergestalt geschehen sollte, daß einer oder mehrere von den Complicen entdeckt, und zur Haft und Strafe gebracht werden können; so soll derselbe, falls er nur nicht der Anführer der Bande gewesen ist, übrigens aber wegen seiner Besserung und künftigen weiteren Entfernung von den hiesigen Landen, oder wenigstens von seiner Unschädlichkeit für dieselben Auskunft geben wird, nicht nur die ausgesetzte Prämie erhalten, sondern auch, selbst in dem Falle, wenn die ausgeübte That ein die Todesstrafe nach sich ziehendes Verbrechen wäre, oder auch, wenn der Beraubte sein Leben dabey verlohren haben sollte, der Angeber jedoch nicht selbst den Mord verübt hat, von aller Haft und sonst verdienten Strafe befreyet seyn, und so lange bleiben, als er sich keines neuen ähnlichen Verbrechens schuldig machen wird.

§. 28.

(Vorschrift wegen Verkündigung dieser Verordnung.)

Wir befehlen daher allen Unseren Unterthanen, sich nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten. Und damit sich Niemand mit der Unwissen-

heit entschuldigen könne, auch die hierin für die Entdecker und Denuncianten festgesetzten Belohnungen Jedermann zur Wissenschaft kommen mögen; so soll diese Verordnung nicht allein gewöhnlichermaßen publicirt *), sondern auch von den Kanzeln verlesen, in allen Wirthshäusern, Krügen und Herbergen angeschlagen, und einer jeden Gemeinde im Lande ein Exemplar derselben zugestellet werden.

*) Es wurde zu dem Ende diese Verordnung den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage zugefertigt.

§. 29.

(Vorschriften wegen Handhabung dieser Verordnung.)

Endlich sind auch nicht allein die Greben, Schulzen und Dorfsvorgesetzten auf die Beobachtung derer sie angehenden Puncte in dieser Verordnung bey ihrer Anstellung besonders mit zu verpflichten, sondern Wir befehlen auch sowohl ihnen, als überhaupt allen Unseren Beamten und Orts-Obrigkeiten, bey Vermeidung Unserer Ungnade und schwerer Ahndung, über den Inhalt dieser Verordnung in allen Stücken auf das genaueste und nachdrücklichste zu halten, auch die Uebertreter derselben jedesmal ohne die mindeste Nachsicht mit den darin festgesetzten Strafen zu belegen, widrigenfalls diejenige Obrigkeit, welche ihren Pflichten hierbey nicht gehörig nachkommt, nicht allein für alles verantwortlich seyn, sondern auch bey jedem Uebertretungs- oder Unterlassungsfalle mit einer Strafe von zwanzig Thalern, und jeder Grebe, dem ein gleiches zur Last fällt, mit einer Buse von zehn Cammergulden ohne Nachsicht belegt werden soll.

Wonach sich also Jeder, welchen es angehet unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Siegels.

So geschehen Cassel am 21sten November 1798.

Wilhelm, L.

Vt. Münchhausen.

Jahr 1799.

Regierungs-Ausschreiben

vom 8ten Januar 1799,

wegen Mittheilung der in der Appellations-Instanz durch Dekrete erfolgenden abändernden Entscheidungen an die Parteien.

Es ist bey Uns vorgekommen, daß viele Gerichte, vermöge einer mißbräuchlich eingeschlichenen Observanz, nach Vorschrift derer auf eingewandte Appellation bey der oberen Instanz erfolgenden reformatorischen Decrete, welche *vim definitivae* haben, einen Endsbescheid ertheilen und sich die für einen solchen zu entrichtenden Sporteln bezahlen lassen, statt das Decret dem Appellaten ad notitiam zu communiciren. Da es nun in solchen Fällen keines vom Richter der ersten Instanz zu entwerfenden Bescheides bedarf, und dergleichen Bescheidgebühren sowohl der Sportel-Ordnung, in welcher dieselben nicht ausdrücklich angeführt werden, zuwider, als auch an sich selbst schon unstatthaft sind, weil sonst die Unterthanen einen und denselben Bescheid an zwey Gerichte bezahlen müßten; so wird jener Mißbrauch hierdurch untersagt und befohlen, daß die Decrete der oberen Instanz in solchen Fällen dem Appellaten nur ad notitiam communicirt werden sollen *).

Wir befehlen Euch daher in vorkommenden Fällen Euch hiernach schuldigst zu achten, und sind Euch in dessen Versehung gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 8ten Januar 1799.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 55, Nr. 3 und Nr. 5, B. II, S. 326.

Nach §. 44 des Gesetzes vom 16ten September 1834 sendet der Oberrichter seine, die Instanz erledigenden, Entscheidungen zur Eröffnung und Vollziehung an das zuständige untere Gericht.

Verordnung

vom 19ten Januar 1799,

wegen der Einquartierung.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Um denen Mängeln und Mißbräuchen abzuhelfen, welche sich an verschiedenen Orten in Ansehung der Einquartierung eingeschlichen haben, und dieselbe künftig auf einen durchgehends gleichen Fuß zu setzen, finden Wir Uns bewogen, folgendes zu verordnen *):

*) Diese Verordnung hat nur die Einquartierung inländischer Truppen zum Gegenstande. In Betreff der Einquartierung und Verpflegung fremder durchmarschirender Truppen finden sich Vorschriften im Art. XVII der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 91 fg., auch ist darüber nachzusehen die durch Ministerial-Ausschreiben vom 12ten Mai 1834 bekannt gemachte, zwischen Kurhessen und Preussen erneuerte Konvention über die gegenseitigen Militär-Durchmärsche (vergl. Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 11); ferner über die Obliegenheiten und die Verwendung der Gensdarmerie bei Truppen-Durchmärschen die Verordnung vom 13ten November 1820, §. 59 und die Verordnung vom 29sten Oktober 1834, §. 5, sodann wegen der für durchmarschirende fremde Truppen zu leistenden Landfolgedienste das Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 1, Nr. 1, §. 3, Nr. 2, und §. 7, sowie wegen der Einquartierungsfreiheit der Prediger-Wohnungen das Regierungs-Reskript vom 16ten August 1792, oben S. 194.

Ueber die Verpflegung durchgeführt werdender Deserteure s. das durch Verordnung vom 29sten März 1831 verkündigte Bundes-Kartell vom 10ten Februar 1831, Art. 8.

Uebrigens ist in Betreff der Einquartierungslast und deren etwaiger Vergütung in dem Landtags-Abschiede vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 10, ein Entwurf geeigneter gesetzlicher Bestimmungen angekündigt.

§. 1.

(Wohnungen der Offiziere und Mittelstaabspersonen.)

Müssen sich sämmtliche Staabs- und Ober-Offiziere auch Mittelstaabspersonen in denen Standquartieren und Orten, wohin die Truppen zur beständigen Besatzung gelegt werden, für ihr Geld einmiethen; jedoch sollen die Beamten dahin sehen, daß sie in der Bezahlung nicht übernommen, sondern ihnen um billigen Preis schickliche Wohnungen überlassen und eingeräumt werden. Würden sie aber nur an einen Ort commandirt, oder in Cantonirung gelegt: so gebühret ihnen ebenwohl freyes Quartier*) mit dem nöthigen Brande, welches, falls es Schwierigkeit finden sollte, den Quartiergeber auf andere Art zu entschädigen, aus der Service-Casse nach Billigkeit gezahlt werden muß.

*) Nach dem Regulative vom 11ten September 1833, §. 9 und §. 10 schließet bei Dienstreisen der Offiziere und diesen im Range gleich stehenden Militärbeamten der Bezug der in dem Regulative bestimmten Tagegelder und Reisekosten jeden Anspruch auf freies Quartier aus, wohingegen einzelne in Dienstangelegenheiten verschickte Unteroffiziere und Soldaten, wenn sie auswärts zu übernachten haben, erhalten neben den verordneten Tagegeldern freies Quartier, jedoch ohne Verköstigung.

Ueber die den Offizieren und Militärbeamten aus der Staatskasse bewilligt werdenden Quartiergelder s. Staatsdienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 64, Nr. 3.

§. 2.

(Beschränkung der Einquartierung auf die wirklich vorhandene Mannschaft.)

Allenthalben darf nach obiger Bestimmung nur auf die wirklich präsente Mannschaft an Unterofficiers, Gemeinen und Spielleuten mit Einschluß derer zum Unterstaab gehörigen Personen und der dabey und den Compagnien gutgethanen Anzahl Weiber und Kinder Quartier verlangt und gegeben werden, so daß das an einigen Orten dem Adjutanten und Regiments-Chirurgus zugestandene freye Quartier gänzlich wegfällt, auch auf Beurlaubte und Vakante schlechterdings kein Quartier oder Service gut gethan und bey harter Strafe verlangt werden soll.

§. 3.

(Ausschliessung der Bedienten der Offiziere und der Beurlaubten von der Quartiergebung.)

Es ist keinem Officier erlaubt, sich in Garnison auf Bediente Billets geben zu lassen, oder die unentgeltliche Einräumung einer Gewehr- oder Montirungskammer zu verlangen.

Eben so wenig bekommen die Soldaten, welche in der Stadt zu Hause sind, während der Urlaubszeit*) freyes Quartier.

Sind dergleichen Leute dagegen im Dienste, so ist ihnen gleich andern freyes Quartier zu geben, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie oder ihre Eltern ein eigenes Haus haben, welches dagegen nach Verhältniß zur Einquartierung concurriret.

*) Zufolge des dem Staatsdienstgesetze vom 8ten März 1831 beigefügten Regulatives von demselben Tage, §. 4, findet die Einquartierung der beurlaubten Unteroffiziere, Soldaten und Spielleute überhaupt nicht mehr Statt.

§. 4.

(Feststellung der Anzahl der zu Bequartierenden.)

Damit aber auch die Anzahl der zu Bequartierenden nicht ohnnöthig vermehrt werde, ist festgesetzt, daß

1) bey einem Cürassierregiment . . 4 Weiber
bey einem Dragonerregiment . . 4 —
bey einem Infanterieregiment . . 6 —
jeder Compagnie, mit Inbegriff der Unterofficiere, außerdem auf die Hautboisten

einschließlich des Regiments-Tambours, zwey gut gethan, und mit freyem Quartier versehen werden, die über diese Zahl gehenden aber sich das Quartier für Geld anschaffen sollen. Jedoch sind unter dieser Zahl die Weiber der Compagnie-Chirurgen und Ausländer nicht begriffen, welche ebenfalls bequartieret werden müssen.

2) Uebrigens wird eine Soldatenfrau ohne Unterschied für einen halben Mann, jedes Kind aber, welches über drey Jahre alt ist, für einen Viertels-Kopf gerechnet.

3) Wenn ein Regiment zu Felde geht, oder Cantonnirungs-Quartiere bezieht: so sind gleichwohl die zurückgelassenen Soldatenweiber, welche mit in der Garnison gewesen, ferner mit freyem Quartier, oder, wenn sie damit zufrieden, mit Servicegeld daselbst zu versehen.

4) Sollen nur die Wacht- und Quartiermeister bey der Cavallerie, und die Feldwebel und Sergeanten bey der Infanterie für anderthalb Köpfe, die übrigen Unterofficiers und Hautboisten aber nicht höher als die Gemeinen gerechnet werden.

§. 5.

(Verzeichniß der zu bequartierenden Mannschaft.)

Von der hiernach zu bequartierenden Mannschaft hat nun deren Befehlshaber nicht nur vor Beziehung der Quartiere zeitig dem herrschaftlichen Beamten, sammt Bürgermeister und Rath in den Städten, eine mit dem Namen der Leute versehene, und die Anzahl und Namen der Beweibten enthaltende, von ihm selbst oder den Compagnie-Chefs unterschriebene Liste mitzutheilen, sondern solches auch so oft zu wiederholen, als sich die Anzahl der zu bequartierenden Mannschaft so verändert, daß die vorige Eintheilung derselben nicht beybehalten werden könne. Von dem einzelnen Ab- und Zugange, insofern er nicht innerhalb des Monats wieder ersetzt wird, ist aber nur Nachricht zu geben, um wegen des eingegangenen Quartiers das Nöthige notiren und wahren zu können.

§. 6.

(Verbot der eigenmächtigen Wahl der Quartiere.)

Wird den Compagnie-Chefs und Befehlshabern der Truppen ernstlich untersagt, für sich oder ihre unterhabenden Leute selbst die Quartiere zu wählen oder wohl gar auf deren Einräumung zu bestehen, sondern es haben dieselben sich mit den ihnen angewiesenen Quartieren zu begnügen, keine Abänderung darin für sich zu machen, oder wenn sie allenfalls etwas erhebliches dabey zu erinnern finden, solches dem Beamten sammt Bürgermeister und Rath des Ortes anzuzeigen, bey nicht erfolgender Abstellung der vermeintlichen Beschwerde solche an das Kriegs-Collegium unmittelbar, oder insofern sie noch einen Regiments-Commandeur über sich haben, durch diesen dahin gelangen zu lassen.

§. 7.

(Anordnung der Quartiere.)

Damit aber dergleichen Beschwerden möglichst vorgebeugt und die Einquartierung so eingerichtet werde, wie sie sowohl für die Bürgerschaft und zu Beobachtung aller möglichen Gleichheit bey derselben, als für die Truppen am zuträglichsten ist: so haben die Commandeurs derselben entweder in Person oder durch ihre Untergebenen dabey dergestalt zu concurriren, daß solche in Gegenwart des Beamten gemeinschaftlich mit denen vom Magistrat deputirten Personen regulirt und festgesetzt werde.

§. 8.

(Eintheilung der Einquartierung.)

Bey Einrichtung und Bestimmung der Einquartierung ist nun folgendermaßen zu Werk zu gehen.

1) Ist darauf zu sehen, ob die Stadt oder der Ort, welcher besetzt werden soll, so viele Häuser habe, daß sie auf einmal nicht sämmtlich belegt werden können, und in diesem Falle wird sie

2) nach Verhältniß der Größe der Stadt zu der zu bequartierenden Mannschaft in zwey oder mehrere Theile oder Quartiere getheilt;

3) die ganze Summe des Steuer-Capitals von denen contribuablen und zur Einquartierung dermalen concurrirenden Häuser festgesetzt, und

4) diese mit der Anzahl derer nach der obgedachten Mannschaftsliste herauskommenden Köpfe dividirt, und solchergestalt bestimmt, auf wie viel Steuergulden Ein Kopf komme.

5) Wenn nun solchergestalt ausgerechnet worden, wie viel Mann oder Köpfe jedem Hause nach Verhältniß des Steueranschlags zufallen: so ist die zu jeder Compagnie gehörige Mannschaft straßenweise auf die darin befindlichen Häuser dergestalt nach den Nummern der Häuser einzutheilen, daß keinen Leuten aus der einen Compagnie ihre Quartiere in dem Quartierstande der andern angewiesen, auch

6) so viel möglich, diejenige Anzahl von Köpfen jedem Hause zugetheilt werde, die es ihm erträgt. Weil dieses aber nicht allemal thunlich ist; so sind

7) diejenigen Häuser, wo es die Gelegenheit und Umstände des Wirths erlauben, auch für die Bruchtheile ihres Steuer-Capitals, worauf es nicht völlig noch einen Mann erträgt, in der Maaße etwas stärker zu belegen, daß derselbe auf das, was er über die eigentliche Gebühr einnimmt, eine Vergütung erhält, welche

8) von denjenigen zu entrichten ist, die entweder gar keine, oder doch weniger Natural-Einquartierung bekommen, als es ihnen nach dem Steueranschlage des Hauses ertragen würde. Uebrigens ist

9) dahin zu sehen, daß jeder seinem Stande und sonstigen Umständen gemäs einquartiert werde. Daher denn auch,

10) wenn den Officiers ebenwohl freyes Quartier angewiesen werden muß, der Oberste für zehn, der Oberst-Lieutnant für acht, der Major und die Capitains für sechs, und der Staabs-Capitain für fünf, die Subaltern-Officiere, so wie der Auditeur, Regiments-Quartiermeister und Regiments-Chirurgus für vier Köpfe zu rechnen sind.

§. 9.

(Aufstellung der Einquartierungsliste und Ausfertigung der Quartier-Billette.)

Sobald nun nach diesen Grundsätzen sämmtliche zu bequartierende Mannschaft mit Weibern und Kindern auf die Häuser der Stadt, oder des zu belegenden Theils derselben, repartirt und von Seiten des Magistrats durch den amtsführenden Bürgermeister und zwey Deputirte des Raths, eine solche Liste formirt, und vom Beamten revidirt, und mit unterschrieben worden, wozu das Formular hierbey unter Anlage A angelegt ist; so hat der Billetier die Billets, worin sowohl die Namen der Wirthe, als der zu bequartierenden Mannschaft bemerkt sind, zu verfertigen, und solche an die Fouriers zur Ausgabe an die Leute abzugeben, welche keineswegs vertauscht oder verwechselt werden dürfen.

§. 10.

(Einquartierungslast und Befreiung davon.)

Da die Einquartierungslast nach der hiesigen Landesverfassung auf denen Wohnhäusern haftet, welche zur Unterhaltung des Militairs mit beytragen, oder Contribution entrichten; so sind sämmtliche contribuable Häuser, welche zu dem Orte gehören, von welchem die Einquartierung getragen werden soll, dabey mit hinzu zu ziehen.

Bey Vertheilung derselben sind daher nur zu verschonen [a]) und zu übergehen

1) die herrschaftlichen Gebäude und Amthäuser [b]);

2) die auf adeligen Gütern befindlichen Gebäude;

3) die Freyhäuser, welche entweder ihrer Natur nach von allen öffentlichen Lasten, oder durch besondere landesherrliche Freyheitsbriefe, oder durch ein unvordenkliches Herkommen, frey sind;

4) Gemeinds-, Stadt-, Pfarr- und Schulhäuser;

5) die Häuser der herrschaftlichen Justizbeamten, welche mit der Einquartierung zu thun haben, ingleichen des amtsführenden Bürgermeisters und Billetiers, insofern sie ihnen eigenthümlich zustehen, auch von ihnen bewohnt werden;

6) die ledig und unbewohnt stehenden Häuser und Brandstätten, welche gleich Anfangs an der Summe des in Anschlag zu bringenden Steuer-Capitals abzusetzen sind.

a) Mit Rücksicht auf damalige besondere Umstände ergieng am 10ten Oktober 1806 nachstehendes

Regierungs-Ausschreiben:

„Nachdem Seine Kurfürstliche Durchlaucht mißfällig wahrgenommen haben, daß mehrere Freigüter-Besitzer und Pachter der Einquartierung bei den dermaligen Truppenmärschen, und dem Beitrage zu den Lieferungen für das Militär sich entziehen wollen, unter den gegenwärtigen Umständen aber keine Befreiung eines Standes oder Gutes statt finden kann; so ist gnädigst verordnet worden, daß sämmtliche Freigüter, ohne einige Ausnahme, zu jenen Lasten verhältnißmäßig concurriren sollen.

„Wir befehlen Euch, allen in Euerem Amte befindlichen Freiguts-Besitzern und Pachtern dieses Ausschreiben fordersamst mitzutheilen und in vorkommenden Fällen das Nöthige nach der ertheilten höchsten Vorschrift zu verfügen; auch gegen diejenigen Freigüter-Besitzer oder Pachter, welche die Einquartierung der ihnen zugewiesenen Truppen, oder die Leistung der ihnen verhältnißmäßig zugetheilten Lieferungen und Fuhren verweigern, nöthigenfalls mit Zwangsmitteln, vorzuschreiten.

„In dessen Versehung rc.

„Cassel, am 10ten October 1806.

„Kurfürstl. Hessische Regierung."

b) Zufolge Ausschreibens der Ober-Rentkammer vom 9ten November 1815 sollen die herrschaftlichen Renterei-Wohnungen von der Natural-Bequartierung der kantonnirenden Truppen gegen ein von den darin wohnenden Rendanten zu bezahlendes Service-Geld befreiet bleiben.

Ueber die Einquartierungsfreiheit der Posthäuser s. Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 8, nebst Anmerkung, oben S. 88.

In dem Landtags-Abschiede vom 20sten August 1772, §. 8, wurde die Einquartierungsfreiheit dem damals angekauften landständischen Hause bewilligt.

§. 11.

(Befreiungen von der Natural-Einquartierung gegen Entrichtung von Service-Geld.)

Gegen Entrichtung eines nach der Größe der Häuser sich bestimmenden Servicegeldes, welches dermalen bey der Infanterie zu einem halben Thaler auf den Mann gesetzt ist, mögen hingegen mit der Natural-Einquartierung verschont werden:

1) herrschaftliche Räthe und Professoren auf den Universitäten;

2) herrschaftliche Beamte und Prediger, so keine öffentliche, sondern contribuable Privathäuser bewohnen;

3) diejenigen, welche herrschaftliche oder gemeiner Stadt zugehörige Gelder im Hause und in Berechnung haben, sie bewohnen eigne oder fremde Häuser [*]);

4) diejenigen Häuser, so ganz an Officiers vermiethet, oder

5) zur Aufnahme der Kranken, oder (zum) Lazareth bestimmt und gemiethet werden.

*) In Betreff der Befreiung der Häuser der Hospitals- und Kirchenkasten-Provisoren von der Natural-Einquartierung war unter dem 17ten Januar 1788 nachstehendes Konsistorial-Reskript ergangen:

„Nachdem Fürstliches Kriegs-Collegium auf „das vom Consistorio ad instantiam des Hospi-„tals- und Kasten-Provisors Z. zu Gudensberg „erlassene Communicatum in Antwort bekannt „gemacht, daß unterm 14ten hujus dem Amt-„mann B. sammt Bürgermeister und Rath „daselbst aufgegeben worden, ermeldten Sup-„plicanten mit der Natural-Einquartierung, „gegen Erlegung der gewöhnlichen Service-Gelder „zu verschonen; so wird solches ersagtem Hospi-„tals-Provisor auf seine gethane Vorstellung „pro resolutione zur Nachricht hierdurch ohn-„verhalten.

„Signat. Cassel den 17ten Januar 1788.

„Fürstl. Hessisches Consistorium."

§. 12.

(Befreiung von der Natural-Einquartierung mittelst anderweiter Unterbringung der Einquartierten oder gegen freiwillige Entrichtung von Service-Geld.)

Allen übrigen Hausbesitzern, deren häusliche Verfassung es nicht wohl zuläßt, selbst Einquartierung einzunehmen, wohin auch die Judenschaft*), insofern sie nicht an dem Orte durch ein besonderes Privilegium von der Natural-Einquartierung befreyet worden, zu rechnen ist, bleibt überlassen, die zu bequartierende Mannschaft selbst anderwärts bestthunlichst unterzubringen. Es muß jedoch solches

A) in der Nähe des Quartierstandes der Compagnie,

B) auf eine solche Art geschehen, daß der Soldat mit dem Quartier zufrieden seyn kann, und

C) muß das gemiethete Quartier dem Billetier angezeigt und in der Quartierliste bemerkt werden.

Sollten jedoch die sonst noch aus der Service-Casse zu bestreitenden Ausgaben nöthig machen, daß ein mehreres an Service erhoben werde, als zu Unterbringung der Mannschaft, welche auf die von Natural-Einquartierung befreyeten Häuser fällt, erforderlich ist: so kann hierin eher nachgesehen, und Servicegeld anstatt der Natural-Einquartierung angenommen werden; nur muß alsdann eine Gleichheit beobachtet und wechselsweise allen denen, die gegen Entrichtung desselben von Bequartierung der Soldaten befreyet zu werden wünschen, die Befreyung angedeihen.

*) Zufolge des §. 1 des Gesetzes vom 29sten Oktober 1833 sind die Staatsangehörigen israelitischen Glaubens denselben Verpflichtungen, wie die Unterthanen anderer Bekenntnisse, unterworfen.

§. 13.

(Erhebung und Berechnung des Service-Geldes.)

Das solchergestalt zu entrichtende Servicegeld, welches bey Strafe doppelter Zahlung den Soldaten nicht selbst in die Hände gegeben werden darf, es wäre denn, daß der Hauswirth sich mit seiner Einquartierung unter Genehmigung des Compagnie-Chefs dergestalt abfinden wollte, daß er ihr ein gewisses zahle, wofür sie sich selbst anderwärts einmiethet, ist von dem des Endes zu bestellenden Billetier zu erheben, daraus eine besondere Casse zu formiren, und darüber eine eigne Rechnung zu führen. Damit aber in Ansehung dessen desto mehr Ordnung beobachtet, und für die Sicherheit gesorgt werden möge; so wird den amtsführenden Bürgermeistern nicht nur die besondere Aufsicht darüber anbefohlen, sondern sie haben auch mit für die zweckmäßige Verwendung dieser Gelder zu haften.

Die Ortsobrigkeiten oder Reservaten-Commissarien haben das etwa rückständig verbleibende

Servicegeld auf pflichtmäßige Anzeige des Erhebers so fort mit allem Nachdrucke unentgeltlich beyzutreiben, die darüber zu führende Rechnung ist aber alljährlich an das Steuer-Collegium zur Abhörung einzusenden.

§. 14.

(Vergütungen für die Mühewaltung bei dem Einquartierungsgeschäfte.)

Für diese Mühwaltung erhält nun der Bürgermeister, zu dessen Obliegenheit schon an und für sich das Geschäft gehört, außer der Einquartierungs-Freyheit auf das von ihm bewohnt werdende eigne Haus, nichts.

Der Billetier aber hat nicht allein während der Zeit, daß Besatzung im Orte liegt, einen monatlichen fixen Gehalt, und wenn ein Regiment neu einrückt, für das Visitiren der Quartiere eine kleine Remuneration zu genießen, sondern es wird auch ihm oder dem etwaigen besonderen Rechnungsführer, für Führung und Aufstellung der Rechnung, so wie für Schreibmaterialien, jährlich etwas zugestanden, ob sich gleich die Beträge davon im allgemeinen nicht bestimmen lassen, indem sie nach der Größe des Ortes, der Stärke der Garnison, und nach dem Umstande, ob der Ort auf einmal oder nach und nach in Abtheilungen belegt wird, verschieden seyn müssen, weshalben es in Rücksicht derselben, bey den Vorschriften der Interims-Reglements, dem Herkommen und demjenigen, was das Steuer-Collegium an einem bisher etwa nicht mit Garnison belegt gewesenen Orte, im Verhältniß gegen andere auswerfen wird, sein ledigliches Bewenden hat.

§. 15.

(Verwendung der Service-Gelder.)

Aus den eingehenden Servicegeldern werden

1) diejenigen Hauswirthe entschädigt und bezahlt, welche mehrere Soldaten aufnehmen, als es ihnen auf ihre Häuser nach dem Steueranschlage erträgt.

2) Werden daraus die Kosten für das Holz und Licht auf die Haupt- und Thorwachten bestritten; insofern nicht ein und das andere aus der Cämmerey oder dem Steuerüberschuß von jeher bestritten worden. Gleichergestalt ist

3) daraus der Aufwand für die Unterhaltung des Lazareths, also der Miethzins für das besondere Haus, für die erkrankenden Soldaten, und was die Unterhaltung des Bettgeräthes erfordert, herzunehmen, endlich auch

4) das für die im Laufe des Monats einkommende Mannschaft oder die durchpassirenden Commandos zu gebende freye Quartier zu bezahlen, zu keinem andern Behufe aber bey scharfer Ahndung zu verwenden.

§. 16.

(Einräumung der zu den Wachten nöthigen Lokale und Verabreichung von Holz und Licht für dieselben.)

Es haben nemlich nach der zeitherigen allgemeinen Observanz und den von Unsern Vorfahren erlassenen Verpflegungs-Ordonanzen diejenigen Städte und Ortschaften, welche Unsern Truppen zu Stand- oder Cantonnirungs- auch Marschquartieren angewiesen werden, dieselben nicht nur überhaupt unentgeltlich aufzunehmen, sondern ihnen auch, wenn nicht besondere Einrichtungen, welche hierin eine Abänderung machen, im Mittel liegen, zu denen auszustellenden Staabs- oder Haupt- und Thorwachten sowohl den nöthigen Gelaß, und zwar, wo keine besonderen Wachthäuser vorhanden sind, in schicklichen Privat-Häusern einzuräumen, als auch das dafür erforderliche Brennholz oder Steinkohlen, ingleichen das Lichtöl und Talglichter zu stellen.

Damit jedoch hierin Maas gehalten, und allen Streitigkeiten vorgebeugt werde, ist hierbey sich nach demjenigen zu richten, was zufolge der Anlage B dahier auf eine Wachtstube verordnet ist, dergestalt, daß jedoch auf die Verschiedenheit des Gemäßes und der Holzart, indem dabey auf Büchenbrennholz gerechnet ist, billige Rücksicht genommen werde.

Ausser diesem und den benöthigten Tischen, Bänken und Laternen kann aber nichts, mithin auch kein Papier ꝛc. zu den Rapports gefordert werden, welches vielmehr die Commandeurs zu stellen haben.

§. 17.

(Lazareth-Anstalten.)

Damit auch die mit Krankheiten befallenen Soldaten bessere Pflege erhalten, und das, was ihnen zur Herstellung ihrer Gesundheit verordnet wird, pünktlich beobachtet, hingegen die Hauswirthe der anderergestalt ihnen zufallenden mehreren Beschwerlichkeiten überhoben, auch Ansteckungen desto eher vermieden werden, hat es bey der bisherigen Verfassung, wornach für die Kranken, nach Verhältniß der Stärke der Besatzung, ein Lazareth angeordnet, und von der Stadt mit dem benöthigten Brande sowohl, als mit denen Bettgeräthschaften, bestehend aus Bettstellen, Matratzen, Kopfspühlen, wollenen Decken und Bettüchern ꝛc. versehen und unterhalten werden muß, sein Bewenden, und haben die Commandeurs der Regimenter durch die Regiments-Chirurgen dahin zu sehen, daß es hierunter an nichts mangele, auch bey entstehendem Abgange dafür zu sorgen, daß an die Stelle der abgenutzten, brauchbare Stücke wieder angeschafft, und nichts verabsäumt werde, was zu guter Wartung der Kranken erforderlich ist.

§. 18.

(Leistungen der Quartiergeber an die Einquartierten.)

Ausserdem, was die mit Besatzung versehenen Städte und Ortschaften von Gemeindswegen an jene zu geben schuldig sind, hat nun jeder Hauswirth denen bey ihm einquartierten Soldaten und Unterofficiers sammt ihren Weibern und Kindern freyes Obdach und Lagerstätte, folglich den Mitgebrauch seines gewöhnlichen Feuers, Lichts und Stube zuzustehen [a]), mithin auch zu gestatten, daß sie bey seinem Feuer nothdürftig sich kochen lassen. Hingegen sollen die Einquartierten sich damit begnügen lassen, und mit denen Betten und Lagern, so gut, als der Wirth sie selbst hat, zufrieden seyn, mit Feuer und Licht sorgfältig umgehen, auch bey Vermeidung der schärfsten Ahndung nichts weiter, es sey unter welchem Namen es wolle, fordern [b]), sondern die Verköstigung und sonstigen Bedürfnisse für sich und die Ihrigen aus ihrem Tractamente und Löhnung anzuschaffen. Jedoch bleibt denselben frey, deßhalb mit jenem gegen billigmäßige Zahlung übereinzukommen, und sich gütlich zu vergleichen.

a) Auch die Landdragoner (Land-Gendarmen) haben, wo sie einquartiert werden, nur Quartier für sich und Stallung für die Pferde zu fordern, s. Verordnung vom 13ten November 1820, §. 13.

b) Vergl. Kriegs-Artikel vom 30sten November 1818, Art. 11, und Verordnung vom 13ten November 1820, §. 105.

§. 19.

(Einräumung der nöthigen Stallung.)

Den Unterofficieren und Gemeinen der Cavallerie, so wie denen Officieren und Staabsofficieren der Infanterie in den Marsch- und Cantonnirungsquartieren, ist für ihre bey sich habenden Pferde die nöthige Stallung, worin Krippen und Raufen in brauchbarem Stande seyn müssen, einzuräumen, und das Streustroh, welches jedoch auf 25 bis 30 Pfund wöchentlich festgesetzt ist, vom Hauswirthe, welchem dagegen der Mist gebühret, zu verabreichen; es wäre denn, daß es die Umstände mit sich brächten, die Lieferung des Streustrohes von Seiten der Stadt

im Ganzen zu veranstalten, welchen Falls die Kosten davon dem Wirthe auf das Quartiergeld für das Pferd, welches gleich dem für den Mann auf 10 Sgr. monatlich gesetzt wird, zuzurechnen sind *).

*) Hinsichtlich der Land-Gendarmerie ist in dem §. 13 der Verordnung vom 29sten Oktober 1834 bestimmt worden, daß da, wo es nicht thunlich ist, dieselbe zu kaserniren, sie nach dem bestehenden Einquartierungs-Reglement einquartiert und den Gemeinden dafür monatlich das festgesetzte Service verabreicht werden soll. Diese Festsetzung ist durch die Verordnung vom 25sten November 1817 geschehen, zufolge welcher für die Bequartierung der Landdragoner — jetzt Land-Gendarmen — eine bestimmte Vergütung aus der Landdragoner-, jetzt Gendarmerie-Steuer gegeben werden soll.

§. 20.

(Gegenseitiges Benehmen der Einquartierten und der Quartiergeber.)

Wie nun die Commandeurs derer an einen Ort kommenden Kriegsvölker die strengsten Ordres zu stellen und dahin zu sehen haben, daß die unterhabende Mannschaft in den Quartieren und sonst gute Mannszucht halte, die Hauswirthe von den Einquartierten über die Gebühr nicht belästigt, noch in ihren Gewerben und Nahrung, es sey auf was Art es wolle, im geringsten gehindert und gestört, oder an deren Eigenthum, es sey auch noch so gering, heimlich oder öffentlich sich vergriffen, und ohne des Wirths Bewilligung sich etwas zugeeignet werde *); so wird hingegen den Beamten sammt Bürgermeister und Rath in den Städten gnädigst und ernstlichst anbefohlen, die Bürgerschaft und Gemeinden zu einem gegenseitigen gefälligen und friedlichen Betragen gegen die Einquartierten anzuweisen.

*) Vergl. Kriegs-Artikel vom 30sten November 1818, Art. 27, desgleichen Kriegs-Artikel für die Offiziere vom 24sten Oktober 1795, Art. 22, oben S. 226.
Uebrigens vergl. noch Verordnung vom 26sten April 1799, §. 1.

§. 21.

(Untersuchung von Beschwerden und Bestrafung vorgehender Exzesse.)

Sollten aber dennoch Klagen und Excesse vorkommen, wonach die Beamten sich von Zeit zu Zeit zu erkundigen, des Endes auch, wenn sie nicht selbst am Orte wohnen, sich dahin zu verfügen haben, so ist erstern sofort abzuhelfen, und die Contravenienten von der Bürgerschaft nachdrücklich zu bestrafen, nicht weniger aber auch die Beschwerden der Quartiergeber zu vernehmen, und solche den Compagnie-Chefs oder Commandeurs der Regimenter zur Remedur anzuzeigen [a]), mit welchen denn auch, insofern von beyden Seiten geklagt und dem Ansehn nach gefehlt seyn sollte, die Sache, je nachdem es die Wichtigkeit derselben erfordert, gemeinschaftlich zu untersuchen [b]), auch darüber nach Befinden an das Kriegs-Collegium zu berichten ist.

a) Ueber die Bestrafung der von Einquartierten an den Quartiergebern verübten Mishandlungen s. Kriegs-Artikel vom 30sten November 1818, Art. 65.

b) Gemischte Untersuchungsgerichte finden zufolge des Gesetzes vom 1sten Oktober 1834, §. 6, nicht mehr Statt.

§. 22.

(Umquartierungen.)

Wenn die Garnison vermehrt oder vermindert wird, so ist eine Umquartierung vorzunehmen. Sie findet also gewöhnlicher Weise alle Jahr Statt, wenn die Beurlaubten zur Exerzierzeit eingezogen, und nach Endigung derselben wieder entlassen werden. Ausserdem ist sie nur in solchen Städten nothwendig, worin die Local-Verfassung es mit sich bringt, daß nur ein Theil der Stadt auf einmal belegt wird.

Es haben sich daher nicht nur die bey Unseren Regimentern und Corps angestellten Officiers, Unterofficiers und Gemeinen, mit Einschluß derer zum

Staab gehörigen Personen, hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen, und diejenigen, denen ein Commando anvertrauet wird, besonders auch darauf zu sehen, daß diese Vorschriften von ihren Untergebenen sträcklichst befolgt werden, sondern es sollen sich auch die Beamten sammt Magistraten in den Städten dieses zum allgemeinen Besten und zu Abwendung aller unrechtmäßigen Bedrückung von Unsern getreuen Unterthanen abzweckende Einquartierungs-Regulativ zur Nachachtung dienen, und bestens angelegen seyn lassen, daß solchem überall nachgelebt werde.

Unser Kriegs-Collegium hat zu dem Ende solches allenthalben bekannt machen zu lassen, und darüber mit Nachdruck dergestalt zu halten, daß ohne Unser Vorwissen nicht die mindeste Aenderung irgendwo gemacht werden dürfe.

Unter Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und geheimen Insiegel gegeben zu Cassel den 19ten Januar 1799.

Wilhelm, L.

Vt. C. F. v. Waitz. F. v. C.

Anlage A.

Formular

zur Einquartierungsliste nach der Ordnung der Häuser.

Nummer der Häuser.	Namen der Eigenthümer der Häuser.	Steuer-Anschlag.	Ertrag der Einquartierung.	Hat Natural-Einquartierung.	Giebt noch Service monatlich.		Bekommt noch Service monatlich.		Hat zu bequartieren.		
		Stfl.	Köpfe.	Mannschaft.	Thlr.	Alb.	Thlr.	Alb.		Frau.	Kind.
1	N. N.	100	$2\frac{1}{2}$	2	—	8	—	—	Corporal N. N. . mit	1	—
2	- -	80	2	2	—	—	—	—	Gemeiner N. N. . -	1	—
3	- -	90	$2\frac{1}{4}$	2	—	4	—	—	Feldwebel N. N. . -	—	—
4	- -	50	$1\frac{1}{4}$	1	—	4	—	—	Gemeiner N. N. . -	—	—
5	- -	30	$\frac{3}{4}$	1	—	—	—	4	— N. N. . -	—	—
6	- -	40	1	1	—	—	—	—	— N. N. . -	—	—
7	- -	60	$1\frac{1}{2}$	1	—	—	—	8	— N. N. . -	—	—
8	- -	80	2	2	—	—	—	—	— N. N. . - / — N. N. . -	— / —	— / —
9	- -	—	—	—	—	—	—	—	ist frey wegen rc.		
	Wenn auf 40 Stfl. ein Kopf kommt; so findet folgende Berechnung statt:										

Anlage B.

Auszug aus dem Wacht-Regulative.

Auf eine Wachtstube wird jährlich gegeben:

A. an Brennholz

im October und	—	Klafter	48	Kimme.
" April, zu halbem Brand	—	-	48	-
" November	1	-	20	-
" December	1	-	20	-
" Januar	1	-	20	-
" Februar	1	-	20	-
" März	1	-	20	-
Ueberhaupt also jährlich	8	-	4	-

oder

B. an Steinkohlen:

für Januar	$6\frac{2}{13}$	Fuder.
" Februar	$6\frac{2}{13}$	-
" März	$6\frac{2}{13}$	-
" November	$6\frac{2}{13}$	-
" December	$6\frac{2}{13}$	-
" April bis zum 15ten	$1\frac{7}{13}$	-
" October vom 16ten	$1\frac{7}{13}$	-
Ueberhaupt also	$33\frac{11}{13}$	-

C. an Lichtöl:

Januar	Wintermaas zu 25 Becher auf das Maas, wovon täglich ein Becher ausgegeben wird	1	Maas	6	Becher.
Februar		1	-	3	-
März		1	-	6	-
October		1	-	6	-
November		1	-	5	-
December		1	-	6	-
April	Frühling- und Herbstmaas, 29 Becher auf das Maas	1	-	1	-
September		1	-	1	-
May	Sommermaas, 30 Becher zu einem Maas	—	-	31	-
Juny		—	-	30	-
July		—	-	31	-
August		—	-	31	-
Ueberhaupt also jährlich		12	-	12	-

Z. N. Auf eine Laterne vor der Wacht wird das Nämliche gereicht.

D. an Talglichtern bey Officiers-Wachtstuben:

Vom 15ten April bis den 16ten October, täglich ein Stück, wovon sechs auf das Pfund gehen, thut	30	Pfund	3	Stück.
Vom 16ten October bis den 15ten April, täglich zwey Stück, von demselben Gewicht, thut	60	-	4	-
Zusammen	91	-	1	-

Geheimeraths-Beschluß
vom 29sten Januar 1799,
die Beitragleistung der Filial- und Vikariat-Gemeinden zur Anschaffung der Nebenstücke der Haupt- oder Mutterkirche betreffend.

Unterthänigster Bericht hiesigen Consistorii, die Frage: ob die Kosten für Nebenstücke der Haupt- oder Mutterkirche auf sämmtliche Kirchspielsverwandte zu repartiren seyen?

Resol. Wird genehmigt.

Der angezogene Bericht des Consistoriums ist folgender:

Actum Cassel bey Fürstlichem Consistorio den 24sten Januar 1799.

Ueber die Frage:

ob die Einwohner der eingepfarrten Orte oder Filiale und Vicariate, auch zu den Kosten für Anschaffung und Erhaltung der Orgel, Uhre und Glocken, desgleichen zu Erbauung und Reparation des Thurms in und an der Kirche der Haupt- oder Muttergemeinde beyzutragen schuldig seyen?

ist in hiesigen Landesgesetzen nichts verordnet, welches die Folge hat, daß die Entscheidungen jener Frage in vorkommenden Fällen seither nicht gleichförmig gewesen und vielmehr widersprechend ausgefallen sind. Zu Hebung dieser Ungewißheit des Rechts siehet daher das Consistorium sich veranlaßt, deßhalb unterthänigst anzufragen, und zugleich den Antrag zu thun, daß, da die obgedachten Gegenstände *pro accessoriis templi* zu halten, folglich in Ansehung selbiger, den Rechten nach, dasjenige, was wegen des principalis verordnet worden, ebenwohl gelten muß,

Carpzov. Jurisprudentia ecclesiastica L. 2, tit. 22, def. 350.

nach jenem principio auch ein zwischen der Gemeinde Grebenhagen und Raboldshausen über die vorliegende Frage entstandener Rechtsstreit vom Consistorio unter dem 5ten April 1768 entschieden, und die Erkenntniß à Summo Tribunali unter dem 11ten März 1769 bestätigt worden,

die Kosten, wovon die Rede ist, überall, in vorkommenden Fällen auf sämmtliche Kirchspielsverwandte, nach den übrigens in Ansehung der Concurrenz ad Fabricam bestimmten quotis zu repartiren, und das Ausschreiben vom 28sten Februar 1766 dahin gnädigst zu erläutern seyn möchte *).

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766, §. 4, nebst Anmerkung *b* und §. VIII der diesem Ausschreiben beigefügten Zusammenstellung, B. III, S. 182 und 183 fg.

Regierungs-Reskript
vom 28sten Februar 1799,
die Erbfolge in das von Ausgewanderten zurückgelassene Vermögen und den elterlichen Niesbrauch an Letzterem betreffend.

Auf Euren Bericht vom 30sten Januar dieses Jahres über die Befolgung der letzten Emigrations-Ordnung vom 23sten März vorigen Jahres *a*) machen Wir Euch bekannt, daß Wir bey der vorgeschlagenen Einrichtung der Listen über die ausgetretenen Civil-Unterthanen und bey der Verbindung dieser Listen mit den Vormundschafts-Tabellen kein Bedenken finden. Was sodann Eure weiteren Anfragen betrifft, so versteht es sich von selbst, daß da die Ordnung vom 9ten Februar 1787 *b*) nur die Eltern von der Succession ausschließt, in Ansehung der übrigen Anverwandten die Erbfolge sich nach den gemeinen Rechten sowohl quoad jus als quoad ordi-

nem succedendi richte, und folglich die Erbschaft nicht denjenigen gebühre, welche zur Zeit der Annotation des Vermögens die nächsten Erben waren, sondern denen, welche im Zeitpunkt, wo der Ausgewanderte entweder zufolge beygebrachter Bescheinigung wirklich gestorben ist, oder, den Rechten nach, für todt und verschollen zu erklären steht, das ist am ersten Tage, wo er in das ein und siebenzigste Lebensjahr getreten seyn würde, die Nächsten sind [c]). Da übrigens die Eltern der ausgewanderten Civil-Unterthanen nicht deterioris conditionis seyn können, als die Eltern der wirklichen Deserteurs, den letzteren aber der ususfructus legitimus ad dies vitae nach der Ordnung vom 12ten März 1737, §. 8 [d]), in salvo bleibt, so kann solcher auch jenen nicht bestritten werden. Womit Wir rc.

Cassel den 28sten Februar 1799.

Fürstl. Hessische Regierung.

a) Oben S. 294.

b) Oben S. 60 fg.

c) Wegen des Verfahrens in Rücksicht der aus den Feldzügen in Spanien und Rußland nicht zurückgekehrten Unterthanen und deren Nachlasses s. Verordnung vom 5ten Juli 1816.

d) In dieser die Konfiskation des Vermögens der Deserteure betreffenden Verordnung vom 12ten März 1737, findet sich Folgendes bestimmt:

§. 7. „Nach erfolgtem Absterben beyder Eltern „ist das ihnen zufallende Erb-Antheil, wie „auch überhaupt was ihnen von ihren Geschwi„stern, Freunden und Verwandten, oder von „wem es auch sonsten seyn möchte, auf einige „Weise inter vivos oder post mortem zukommen „möchte, bey dem sich ereignenden Fall Unse„rem Fisco zugefallen —"

§. 8. „Wann aber eines von beyden Eltern „lebt, so bleibt zwar demselben nach denen gemei„nen Rechten, jedes Orts hergebrachten Gewohn„heiten oder auch rechtmäßig errichteten Ehe„pacten, der ihm von rechtswegen gebührende „Niesbrauch und Leibzucht auch an des Deser„teurs Antheil von des Verstorbenen Verlassen„schaft rc."

Konsistorial-Beschluß

vom — März 1799,

die Freiheit der Hospitaliten von Personal-Abgaben betreffend.

Der Magistrat zu Gudensberg erstattet den erforderten Bericht auf die beschwerende Vorstellung einiger Hospitaliten, wegen ihnen angeblich unerlaubt auferlegt werdenden Abgaben.

Resol. Da die Hospitaliten, wenn solche im Hospital wohnen, von allen Personal-Abgiften [a]) frey sind, mithin auch der Physicats-Groschen [b]) von ihnen nicht gefordert werden kann, so wird der Magistrat dessen zu seiner Achtung bedeutet.

a) Vergl. Dienst-Anweisung für die Steuer-Kommissare, §. 2, Nr. 11, nebst Anmerkung, B. III, S. 164.

b) Diese Abgabe wird überhaupt nicht mehr erhoben s. Anmerkung zu dem §. 13 der Medizinal-Ordnung vom 23sten Dezember 1767, B. III, S. 287.

Konsistorial-Reskript

an die geistlichen Inspektoren und die Metropolitane

vom 27sten März 1799,

wegen Verwahrug der Kirchenbücher bei Erledigung einer Predigerstelle.

Nachdem resolvirt worden, daß bey entstehenden Vacanzen in dortiger Classe (Inspectur) nicht, wie bisher gewöhnlich geschehen, die Kirchenbücher mit obsignirt, sondern selbige bis zu Wiederbesetzung der Stellen von Euch in Verwahrung genommen werden sollen, um daraus nöthigenfalls erforderlich seyende Extracte ertheilen zu können *); so habt Ihr Euch hiernach zu achten, die während der Vacanz vorfallenden Actus aber von jedem vicariirenden Prediger aufzeichnen, und Euch wöchentlich ex officio einsenden zu lassen, diese Designationen auch bey den Kirchenbüchern wohl

aufzubewahren, und dem neuen Prediger zum Nachtragen der Actuum zusammen zu überliefern. In dessen Versehung rc.

Cassel den 27sten März 1799.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 1.

Verordnung

vom 26sten April 1799,

zur Verhütung der Desertionen und des Austretens der militärpflichtigen Unterthanen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Nachdem die wegen Verhütung der Desertionen und des Austretens der Unterthanen, unterm 3ten März 1786 ergangene Verordnung seit der Zeit in verschiedenen Stücken abgeändert worden; so haben Wir Uns bewogen gefunden, solche nach denen immittelst erfolgten Einrichtungen und Bestimmungen von neuem zu erlassen *), und zu verordnen, daß solche, ausser der gewöhnlichen Bekanntmachung, zweymal des Jahres, im April und October, von den Kanzeln verlesen werde.

*) Vergl. Verordnung vom 29sten März 1831, wodurch ein allgemeines Kartell für den deutschen Bund, wegen wechselseitiger Auslieferung der entwichenen Militärpersonen und der ausgetretenen Militärpflichtigen vom 10ten Februar 1831 und Verordnung vom 18ten Juli 1832, wodurch ein nachträglicher Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 17ten Mai 1832 zu jenem Kartell verkündiget worden.

Zu Erreichung des gedachten Endzwecks soll nun

§. 1.

(Achtsamkeit der Quartiergeber auf das Betragen der Einquartierten.)

jeder Hauswirth auf die Aufführung der bey ihm einquartierten Soldaten, Unterofficiers und aller zum Militaire gehörigen Personen dieser Art, welche überhaupt unter ersterer Benennung begriffen werden, ein wachsames Auge haben, und sobald er etwas wahrnimmt, welches das Vorhaben der Desertion oder eines andern Verbrechens vermuthen läßt, solches bey zehn Thaler Geld- oder vierwöchiger Zuchthausstrafe seinen Vorgesetzten anzeigen.

§. 2.

(Untersuchung der Pässe reisender Soldaten rc.)

Wie nun jeder Soldat, Unterofficier u. s. w. angewiesen ist, unterwegs aller Orten auf Verlangen seinen Paß ohne Weigerung bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe vorzuzeigen: so darf in keinem Wirthshause einem durchpassirenden Soldaten bey obgedachter Strafe Speise oder Getränke eher gereicht, noch weniger Nachtlager gestattet werden, als bis er den Paß gewiesen, und gezeigt hat, daß er als Beurlaubter oder Commandirter unterwegs sey.

§. 3.

(Fortsetzung.)

Bey gleicher Ahndung soll kein Soldat über einen Fluß gesetzt, oder über eine Brücke, wobey ein Zöllner wohnt, gelassen werden, ohne seinen Paß vorgezeigt zu haben.

§. 4.

(Aufnahme von Soldaten und Untersuchung ihrer Pässe von Seiten der Ortsbehörden.)

Ohne Vorzeigung des Passes ist einem Soldaten der Aufenthalt von Niemand,

mithin auch nicht von den Seinigen, bey Vermeidung obgedachter Strafe zu gestatten, sondern solcher dem Bürgermeister, Vogt, Greben, Schulzen oder Bauermeister des Ortes alsbald zu bringen. Diese haben jedoch darauf nicht zu warten, sondern sowohl selbst, als auch durch ihre Untergebene ein wachsames Auge auf solche ankommende Soldaten und Landeskinder zu halten, und wenn sie deren Ankunft erfahren, ihnen sofort die Pässe abzufordern, zu untersuchen, und derselben Dauer sich zu merken *).

*) Nach einem Ausschreiben des Kriegs-Kollegiums vom 24sten Juli 1815 sollen die Gemeinden, welche einen Deserteur, ohne ihn zu verhaften und an die nächste Garnison abzuliefern, wissentlich haben passiren lassen, in eine Geldstrafe verurtheilt werden.

§. 5.

(Verhaftung der Soldaten, deren Pässe unrichtig befunden werden.)

Sollte nun der Soldat gar keinen Paß vorweisen können, oder solcher auf einen andern Ort, wohin der Weg, den er betreten, nicht führt, sprechen, oder sonstige Merkmale, daß er falsch sey, an sich tragen; so ist derselbe als Deserteur anzusehen, zu Haften zu bringen, und an die nächste Besatzung abzuliefern.

§. 6.

(Belohnung für das Anhalten von Deserteuren rc.)

Wer einen Soldaten, der sich ohne gültigen Paß, oder außer dem Wege betreten läßt, anhält, und dessen Arretirung veranlaßt, soll eine Belohnung von sechs Thalern erhalten, eben dieselbe auch dem zu Theil werden, der das Vorhaben einer Desertion, ehe solche zur Ausführung kommt, entdeckt, oder anzeigt, daß durch Hintansetzung dieser Verordnung irgendwo Leute entkommen sind. Ob nun zwar solche vom Vermögen des Schuldigen zunächst genommen, daraus auch die Transportkosten bestritten werden sollen; so sind sie jedoch in dessen Ermangelung aus der herrschaftlichen Casse ferner zu geben.

§. 7.

(Strafe der Uebertretung dieser Verordnung.)

Würde sich hingegen eine obrigkeitliche Person in der Beobachtung dieser Vorschrift saumselig finden lassen: so soll sie nicht nur solches mit zweymonatlicher Zuchthausstrafe büßen, sondern auch, so wie jeder, der sich hierunter etwas zu Schulden kommen läßt, gehalten seyn, dem Compagnie-Chef den erlittenen Schaden, in Ansehung der vom Deserteur mitgenommenen Sachen, zu ersetzen *).

*) Ueber die Bestrafung der Beförderung des Austretens der Militärpflichtigen s. Rekrutirungsgesetz vom 25sten Oktober 1834, §. §. 119 bis 121, und über die Desertion der Stellvertreter daselbst §. 102 und §. 104.
Die Obliegenheiten der Gendarmerie in Betreff der entwichenen Soldaten und ausgetretenen Militärpflichtigen, so wie der fremden Werber sind bestimmt in der Verordnung vom 13ten November 1820, §. §. 56, 57 und 58.

§. 8.

(Beistandleistung zur Einholung von Deserteuren.)

Denen Officiers und Unterofficiers, welche Deserteurs nachgeschickt werden, ist von Jedermann, besonders aber von den Orts-Obrigkeiten und Vorstehern aller Beystand und hülfreiche Hand zu leisten, damit der Flüchtling ergriffen werde. Daher ihnen denn auch die zum Nachreiten nöthigen Pferde oder zum Transport erforderlichen Wagen nicht zu versagen, erstere jedoch mit acht Ggr. täglich zu bezahlen sind *).

*) Vergl. Gesetz vom 31sten Oktober 1833, über die allgemeinen Landfolge-Dienste, §. 1, Nr. 1, §. 3, Nr. 1, §. §. 4, 5, 6.

§. 9.

(Strafe der Desertion.)

Damit aber ein jeder Soldat um so mehr von der Desertion und dem Meineide abgehalten werde: so wiederholen Wir auch hier Unsere neuerlich gegebene Verordnung, daß die Deserteurs, selbst auf Regimentsstrafe nicht wieder angenommen und pardonnirt werden, sondern zeitlebens des Landes verwiesen seyn, im Betretungsfalle aber nach den Kriegsartikeln mit scharfem Gassenlaufen und den infamirenden Eisen erster Classe bestraft [a]), deren Vermögen auch ohne Rücksicht auf die erfolgte Rückkehr und körperliche Bestrafung in Beschlag genommen, und sobald als möglich eingezogen werden solle [b]).

a) Die jetzt eintretenden Strafen der Desertion sind bestimmt in den Kriegs-Artikeln vom 30sten November 1818, Art. 30 bis 39.

Die Desertion gehört, auch wenn ein Beurlaubter sich derselben schuldig macht, zu den Militärvergehen, hinsichtlich welcher die Zuständigkeit der Militärgerichte — s. Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 1sten März 1822, Nr. 4, Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829, §. 1, Nr. 8 — fortbestehet s. Gesetz vom 1sten October 1834, §. 2, Nr. 1.

b) Die hier angedrohete allgemeine Vermögens-Konfiskation findet nach §. 128 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 nicht mehr Statt. Vergl. übrigens die aus der Verordnung vom 26sten Februar 1788 im Anhange zu der Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, §. 4, Nr. 4, B. III, S. 251 angeführte Stelle.

§. 10.

(Bestrafung der mit austretenden Soldaten fortgehenden Frauenspersonen.)

Gleichergestalt wird das Vermögen derer Weibspersonen, welche mit austretenden Soldaten fortgehen, confiscirt. Sollten sie aber betreten werden, worauf von den Ortsbeamten aller möglicher Bedacht zu nehmen ist; so sollen sie mit einem Schilde auf der Brust am Orte herumgeführt, und sodann auf Lebenszeit ins Spinnhaus gebracht werden *).

*) Auch diese Anordnung kommt nicht mehr zur Anwendung.

§. 11.

(Beschränkung der Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen.)

Niemand darf einem Soldaten oder Unterofficier ohne Erlaubniß des Compagnie-Chefs und ohne Vorwissen des Beamten unbewegliche Güter abkaufen, etwas borgen oder ihm etwas mehr, als die jährlichen Zinsen von seinem Erbtheile aushändigen. Wer hiergegen handelt, hat die Vernichtigung des Handels und den Verlust des gezahlten Geldes zu erwarten, die Obrigkeit aber, welche durch Bestätigung dergleichen unerlaubter Händel veranlaßt, daß ein Soldat sein Vermögen ganz oder zum Theil in die Hände bekommt, und damit fortgehet, muß für allen Schaden haften.

§. 12.

(Verbot der Unterstützung ausgetretener Militärpersonen.)

Eben so wenig dürfen Eltern, Vormünder *), Geschwister und Verwandte, bey Vermeidung doppelter Zahlung und sonstiger willkührlichen Strafe auf irgend eine Weise ihren heimlich ausgetretenen Kindern, Pflegbefohlnen und Geschwistern einige Unterstützung es sey an Gelde oder Geldeswerth, zukommen lassen.

*) Vergl. Anhang zur Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1764, §. 9, Nr. 7, B. III, S. 262.

§. 13.

(Verbot des Ankaufs und der Versatznahme von Pferden, Waffen und Montirungsstücken der Soldaten.)

Ob es sich zwar von selbst verstehet, daß keinem Soldaten die ihm anvertrauete Gewehrstücke und was zur Leibes-Montirung gehört, abgekauft, oder in Versatz genom-

men werden dürfen: so wird jedoch Jedermann hierdurch nochmals untersagt, so wenig einem hiesigen als fremden Soldaten und Deserteur bey Vermeidung unentgeltlicher Zurückgabe, dergleichen, noch weniger aber das ihm anvertrauete Pferd oder Sattel und Zeug abzukaufen, oder zu vertauschen; indem solches als gestohlenes Gut angesehen und der Käufer als Theilhaber an der Desertion bestraft werden soll *).

*) Vergl. Ausschreiben des Kriegs-Kollegiums vom 7ten Februar 1798, oben S. 271 und Art. 15 des durch die Verordnung vom 10ten Februar 1831 verkündigten allgemeinen Kartells für den deutschen Bund.

§. 14.

(Verhütung der Verführung zum Austreten.)

Zu Abwendung der fremden Werber und Verführung Unserer Landeskinder zu auswärtigen Diensten, soll keinem fremden Soldaten oder Unterofficier, er sey ein hiesiger Unterthan oder nicht, ein Nachtlager, oder Aufenthalt gestattet, sondern dessen Ankunft alsbald dem Ortsvorgesetzten gemeldet, und von diesem die Ausländer, insofern sie nicht mit gültigen Pässen versehen, und an solche Orte zu gehen angewiesen sind, wohin sie Unsere Lande zum Theil zu passiren haben, ganz weggewiesen werden. Die in fremden Diensten stehenden Landeskinder sind hingegen alsbald zu arretiren und an die nächste Besatzung, von da aber an das Regiment, zu dessen Canton sie gehören, abzuschicken. Sollte Jemand aber denselben heimlich Aufenthalt gestatten, der soll eben die Strafe verwirkt haben, welche auf die unterlassene Anzeige und Arretirung eines hiesigen Deserteurs oben gesetzt ist.

§. 15.

(Fortsetzung.)

Wie nun überhaupt die unter dem Canton-Reglement begriffenen Landeskinder, nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß außer Landes und in fremde Kriegsdienste gehen dürfen, sondern das Vermögen der Austretenden mit Arrest belegt werden soll *); so ist auch mit vorzüglicher Strenge gegen diejenigen zu verfahren, welche sich mit fremder Werbung abgeben, junge Leute zu auswärtigen Diensten verleiten, fremden Werbern zuführen oder sonst darunter die geringste Hülfe leisten, oder auch nur, es sey unter welchem Vorwande es wolle, mit sich außer Landes nehmen. Diese sollen nach der Größe ihres Verbrechens und gestifteten Schadens mit Zuchthaus und Eisenstrafe belegt, und vor andern durch ein Schild ausgezeichnet werden.

Jedermann hat daher auf dergleichen heimliche Werber und Verführer sorgfältig Acht zu haben, und wenn er etwas davon wahrnimmt, solches bey scharfer Ahndung der Obrigkeit anzuzeigen, worauf die Beamten die Sache unverzüglich zu untersuchen, die Verdächtigen zu Haften zu bringen, und den Vorfall bey dem Kriegs-Collegio anzuzeigen, diejenigen aber, welche dergleichen landesverderbliche Unternehmungen entdecken, die obengesetzte Belohnung zu gewärtigen haben.

*) Ueber die ungehorsamen und ausgetretenen Militärpflichtigen und das gegen sie und in Beziehung auf ihr Vermögen eintretende Verfahren s. Rekrutirungsgesetz vom 25sten Oktober 1834, §. §. 107 bis 117.

§. 16.

(Fortsetzung.)

Um auch der Verführung durch Briefwechsel vorzubeugen, sollen

1) diejenigen gemeinen Bürger und Bauern, welche von ihren außer Landes befindlichen Angehörigen Briefe erhalten, solche bey fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, uneröffnet dem Bürgermeister oder Greben, dieser aber dem Beamten bringen, von welchem sie, wenn etwas An-

stößiges darin enthalten seyn sollte, an das Kriegs-Collegium einzusenden sind.

2) Dürfen bey gleicher Strafe die Briefe, welche an Soldaten und Unterofficiere eingehen, von den Hauswirthen und wem sie sonst zu Händen kommen, nicht an sie selbst eingehändigt werden, sondern müssen dem Compagnie-Chef, oder wenn der Soldat nicht im Dienst, sondern beurlaubt ist, dem Beamten uneröffnet zugestellt werden, welcher sie zu erbrechen, und wenn darin nichts Bedenkliches enthalten, unverzüglich an die Behörde abzugeben, anderergestalt aber höheren Ortes einzuschicken hat *).

*) Die fortdauernde Anwendbarkeit dieser Anordnung dürfte zweifelhaft seyn.

Wie nun von Unserem Consistorio wegen der vorgeschriebenen Verlesung dieser Verordnung von den Kanzeln a), das Nöthige zu besorgen ist; so hat hingegen Unser Kriegs-Collegium, wegen deren Bekanntmachung nicht nur gewöhnlichermaßen Verfügung zu thun, sondern auch mit allem Nachdruck darüber zu halten, und die Uebertreter zur Strafe zu ziehen b).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Insiegels.

Gegeben zu Cassel den 26sten April 1799.

Wilhelm, L.

Vt. Veltheim.

a) Dieses ist nicht mehr üblich.

b) Mittelst Ausschreibens des Kriegs-Kollegiums vom 30sten Mai 1799 wurde diese Verordnung den Beamten zur Verkündigung zugefertiget.

Regierungs-Ausschreiben

vom 17ten Mai 1799,

die Flur- und Grenz-Beziehungen betreffend.

Durch die Regierungs-Ausschreiben vom 20sten Februar 1747 und 7ten Februar 1767 ist zwar befohlen worden, daß die Flur- und Gränzbeziehungen in den Aemtern und dazu gehörigen Dorfschaften, um die Gränzen immer in Richtigkeit und Gewißheit zu erhalten, längstens alle sechs Jahre und auch ausserdem, so oft als von Benachbarten dazu ein Anlaß gegeben würde, vorgenommen werden sollten. Da aber diese Flur- und Gränzbeziehungen bisher dadurch, daß gewöhnlich ganze Gemeinden derselben beywohnen, sehr häufig zu allerhand Excessen Gelegenheit gegeben haben; so wird auf einen Höchsten Befehl hierdurch verordnet, daß zwar die Amts- und Flurgränzen künftig, so oft es nöthig ist, nachgesehen, jedoch die Begleitung des Zugs von der ganzen Gemeinde oder *respective* Bürgerschaft bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe gänzlich unterbleiben, und vielmehr die Gränz- oder Flurbeziehung blos von den Beamten mit Zuziehung der Stadt- oder Dorfsvorgesetzten und Forstbedienten gehalten werden solle *).

Wir befehlen Euch daher, nicht nur dieses Ausschreiben im dortigen Amte auf die gewöhnliche Art publiciren zu lassen, sondern auch Euch selbst darnach zu achten.

Sind Euch in dessen Versehung gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 17ten May 1799.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XL, nebst Anmerkungen, B. II, S. 129.

Konsistorial-Beschluß
vom 21sten Juni 1799,

den Anspruch der Erben des verstorbenen Predigers auf die im Sterbquartale zu beziehenden Lehngelder betreffend.

Die Curatoren der Pfarr H.'schen Kinder thun Vorstellung wegen der von ihren Curanden im Sterbquartale zu ziehenden Lehngelder.

Resol. Da die Lehngelder, welche bey Alienationsfällen bezahlt werden, mit zum Fixo gehören, welches von Michaelis zu Michaelis gerechnet wird, so wird solches den Supplicanten resolutionis loco bekannt gemacht *).

*) Vergl. Konsistorial-Beschluß vom 27sten Mai 1796, oben S. 232.

Ein mit dem vorliegenden gleichlautender Beschluß ergieng auf eine Vorstellung des Pfarrers W. zu Cruspis am 20sten November 1801.

Konsistorial-Beschluß
vom 28sten Juni 1799,

das Aufgebot der Soldaten am Wohnorte ihrer Eltern und deren Schuldigkeit zu Entrichtung der Pfarrgebühren betreffend.

Der Garnisons-Prediger Metropolitan E. erstattet auf die Anfrage des Metropolitans R. zu Lichtenau, ob die Soldaten von der Garnisons-Gemeinde zu Cassel gehalten seyen, an dem Geburtsorte ihrer Eltern sich proclamiren zu lassen? den erforderten Bericht.

Resol. Neben Remission der Anlage wird dem Metropolitan zur Resolution ertheilt, daß, mit Verwerfung der angeblich gegentheiligen, durch die zu remittirende Consistorial-Resolution vom 22sten Februar 1781 a) in keine Weise bestätigten Observanz, er, ehe die Proclamation an des Soldaten Geburtsorte geschehen, und darüber Bescheinigung beygebracht worden sey, mit der Copulation nicht vorzuschreiben habe b),

2do. Wird vorstehende Resolution dem Metropolitan zu Lichtenau auf seine unterm 29sten August a. p. gethane Anfragen ad 1) zur Nachricht bekannt gemacht, und ad 2) ohnverhalten, daß die Soldaten, wenn sie Vermögen besitzen, eben so gut, wie andere parochiani, wenn sie auch gleich von der Proclamation dispensirt worden, die *jura stolae*, so wie von allen actibus ministerialibus, entrichten müssen c).

a) B. III, S. 506.

b) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 2, *f*, nebst Anmerkung, B. I, S. 175.

c) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, Abschnitt B, Nr. 2, nebst Anmerkung, B. I, S. 94.

Konsistorial-Beschluß
vom 18ten Juli 1799,

wonach die durch Versetzung eines Predigers erledigte Besoldung der Witwen-Kasse zufällt.

Der Metropolitan M. zu Homberg fragt an: ob die durch Versetzung der Prediger offen gewordenen Besoldungen, auch wenn der Nachfolger die erledigte Stelle sogleich wieder antritt, aber doch seine vorhinnige Besoldung noch beziehen kann, oder wenn er ein Candidat war, der noch keine Pfarrstelle gehabt, dem Fond der Wittwenkasse zufließe?

Resol. Wird der Metropolitan hiermit bedeutet, daß in jedem Falle dieser Art das zweyte Besoldungsquartal *) der Witwenkasse zufließe, und wenn durch einen vor Endigung des Quartals erfolgten Dienstantritt des Amts-Nachfolgers, die Classe in der Dienstverrichtung während der Vacanz erleichtert wird, dieselbe sich desfalls mit dem neubestellten Prediger besonders abzufinden habe.

*) D. h. das Gnaden-Quartal, wonach dasselbe sich vom ersten oder Sterb-Quartale von selbst verstehet.

Regierungs-Ausschreiben
vom 23ten Juli 1799,

gegen das unzeitige Abmähen und Schneiden der Feldfrüchte.

Da wegen des in diesem Jahre so hoch gestiegenen Kornpreises zu besorgen ist, daß an manchen Orten die Unterthanen, denen es an Vorrath von Brodfrüchten gebricht, das Korn auf den Feldern vor seiner völligen Reife abmachen, und in Backofen trocknen möchten, um daraus Brod zu backen, der Genuß des aus unreifer Frucht gebackenen Brodes aber der Gesundheit höchst schädlich, und selbiger so äußerst nachtheilig, daß Gefahr des Lebens dadurch erwachsen könnte; so wird auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Unseres gnädigsten Landesherrn, allen Unterthanen bey nachdrücklicher Strafe hierdurch untersagt, das Kornfeld nicht ehender abzumähen oder zu schneiden, bis es zur vollkommenen Reife gediehen, den Beamten und Gerichtshaltern aber aufgegeben, alle sorgfältige Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß dieses für das ganze Publikum heilsame Verbot nicht übertreten werde.

Wir befehlen Euch daher, dieses Ausschreiben nicht nur gewöhnlichermaßen und fordersamst publiciren zu lassen, sondern auch über das darin enthaltene Verbot sträcklich zu halten. In dessen Versehung Wir Euch übrigens gnädig und günstig geneigt verbleiben.

Cassel den 23sten July 1799.

Fürstl. Hessische Regierung
hierselbst.

*) Dieses Verbot ist durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Juli 1802 erneuert worden.

Regierungs-Reskript
vom 1ten August 1799,

wonach das Branntweinbrennen nicht zu den bürgerlichen Gewerben gehört.

Ueber Eure Anzeige, daß der dortige Rittmeister F. und Apotheker S. bürgerliches Gewerbe treiben, und sich dennoch weigern, das Bürgerrecht anzunehmen, haben Wir beide durch den Amtmann U. vernehmen lassen, und haben dieselben nach dessen Bericht, jener den bisherigen Linnenhandel aufzugeben, der Apotheker S. aber das Bürgerrecht erlangen zu wollen, erklärt. Wenn sich nun aber von selbst versteht, daß, sobald der Rittmeister F. jenen Handel wieder zu betreiben anfangen sollte, er alsdann in denen dies Gewerbe betreffenden Sachen und dahin einschlagenden Angelegenheiten auf ein forum privilegiatum keinen Anspruch machen kann [a]), vielmehr in diesem Falle das Bürgerrecht zu gewinnen, sich selbst schuldig erkennt [b]), so ist ihm jedoch, auch ohne dies, das Branntweinbrennen, als welches gar nicht zur bürgerlichen Nahrung gerechnet werden kann, sondern vielmehr in hiesigen Landen unter die Regalien gehört, und daher ohne Concession des Landesherrn oder der Ober-Rentkammer gar nicht

getrieben werden darf *), fernerhin zu gestatten, welches Wir Euch hiermit zur Nachricht bekannt machen. Sind ꝛc.

Cassel am 1sten August 1799.

An den Magistrat zu Felsberg.

a) Vergl. Anmerkung b, Nr. 19 zu dem §. 2 des Art. I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 327.

b) Vergl. Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 1, nebst Anmerkung k, B. II, S. 29 und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, Nr. 4 und Absatz 2.

c) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXXVII, §. 4 und §. 5, nebst Anmerkung, B. II, S. 124 fg. und Gesetz vom 22sten März 1832, §. 11.

Konsistorial-Beschluß

vom 6ten August 1799,

die Pfarrgebühren von todtgebohrenen Kindern betreffend.

Der Pfarrer F. zu Spanbeck fragt an, ob auch die Jura Stolae von den ungetauften und todt zur Welt gebohrenen Kindern bezahlt werden müssen.

Resol. Da todtgebohrene Kinder bey ihrer Beerdigung vom Prediger nicht begleitet, auch nicht in das Kirchenbuch eingetragen werden, folglich der Prediger dabey ganz und gar keine Bemühung hat, so können dafür, wie sich von selbst versteht, keine Stolgebühren gefordert werden.

a) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XV, §. 7, B. I, S. 181.

b) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 7ten März 1796, nebst Anmerkungen, oben S. 229.

Geheimeraths-Beschluß

vom 13ten August 1799,

die Eideszuschiebung in Eheversprechungssachen betreffend.

Unterthänigster Bericht hiesiger Regierung, die von der Regierung zu Hanau gethane Anfrage: ob in Eheversprechungssachen die Eides-Delation zulässig sey? betreffend.

Resol. Wird diese Frage bejahend interpretirt.

*) Vergl. Anhang zu der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 50, Nr. 4, B. II, S. 320.

Verordnung

vom 14ten August 1799,

die Bestrafung des unanständigen Betragens der Kinder gegen die Eltern betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: daß Wir unter den mannichfaltigen übeln Folgen des leider so sehr zunehmenden Sittenverderbnisses mit besonderm Mißfallen auch dieses wahrgenommen haben, daß die Kinder den schuldigen Gehorsam und die Ehrerbietung gegen ihre Eltern häufig hintansetzen, und sich nicht selten mit Worten oder gar mit Thaten gegen dieselben vergehen, und dieses am meisten in dem Falle zu geschehen pflege, wenn Kinder, welchen von ihren Eltern die Güter mit dem Vorbehalte eines gewissen Auszugs übergeben werden, und mit solchen zusammen in einem Hause wohnen, denenselben auf die unverantwortlichste Weise begegnen, und nicht nur alle schuldige Achtung und Dankbarkeit aus den Augen setzen, sondern auch ihnen die noch übrige Lebenszeit auf alle Art zu verbittern suchen.

Dieses unnatürliche Betragen der natürlichen und Schwiegerkinder gegen ihre Eltern und Schwiegereltern, muß nothwendig den Hausfrieden und alles innere Glück der Familien unwiederbringlich zerstören. Selbst der Staat kann sich keine ruhige und glückliche Einwohner von Kindern für die Zukunft versprechen, welche schon von früher Jugend an sich gewöhnen, die schuldige Achtung und den Gehorsam gegen ihre nächsten und natürlichen Vorgesetzten, ihre Eltern, denen sie Leben und alles zu verdanken haben, zu vergessen. Gleichwie Wir Uns nun auf der einen Seite zu allen Eltern und Schwiegereltern versehen, daß sie es an einem liebreichen Benehmen gegen ihre Kinder und Schwiegerkinder nicht werden fehlen lassen; so erwarten Wir dagegen auf der andern Seite von den Kindern und Schwiegerkindern, daß sie ihrer Pflichten gegen jene stets eingedenk seyn, und alles das unterlassen werden, was diesen von der Natur und Religion gebotenen Pflichten zuwider ist.

Wir befehlen daher allen Predigern, nicht nur in ihren Kanzel-Vorträgen [a]), sondern auch vorzüglich bey den Vorbereitungen der Kinder zu der Confirmation, solchen diese Pflichten gehörig bekannt zu machen, und ihnen deren Beobachtung nachdrücklich an das Herz zu legen, vor allen Dingen aber auch dahin zu sehen, daß die Kinder schon in den Schulen über ihre Pflichten gegen die Eltern zweckmäßig von den Schullehrern unterrichtet, und zu deren Erfüllung fleißig ermahnt werden. Sollten aber dem ungeachtet Kinder oder Schwiegerkinder so unnatürlich und pflichtvergessen handeln, daß sie ihren Eltern oder Schwiegereltern ungebührlich begegnen, und sich mit ungeziemenden Worten gegen dieselben vergehen, oder wohl gar thätlich an ihnen vergreifen; so werden Wir dergleichen Verbrechen auf geschehene Anzeige, welche Wir insbesondere auch den Predigern und Kirchenältesten [b]), nach fruchtlos geschehenen gütlichen Abmahnungen, zur Pflicht machen, mit aller Strenge und nach Befinden mit körperlicher Züchtigung, Anstellung an den Strafpfahl nebst einem angehängten Schilde mit einer zweckmäßigen Aufschrift, oder wenn gar Thätlichkeiten vorgefallen wären, nach den Umständen mit dem Zuchthause oder den Eisen bestrafen lassen.

Hiernach hat sich jedermann, welchen es angehet, schuldigst zu achten, die Kinder aber, welche sich von ihren Eltern oder Schwiegereltern über die Gebühr beleidigt zu seyn glauben, sollen in einem solchen Falle nie selbst Recht nehmen, sondern die Entscheidung der Obrigkeit allein überlassen.

Damit nun Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so wollen Wir, daß diese Verordnung, neben der Bekanntmachung auf die gewöhnliche Weise, sofort nach dem Empfange derselben und künftig alljährlich einmal von den Kanzeln verlesen werden solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Siegels.

So geschehen Wilhelmshöhe den 14ten August 1799 [c]).

Wilhelm, L.

Vt. von Meyer.

a) Vergl. Anmerkung b zu §. 3 des Kap. V der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, und Abschnitt B, Nr. 6, der Anmerkung zu dem §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, B. I, S. 157 und 286.

b) Vergl. Presbyterial-Ordnung vom 1sten April 1657, Tit. III, §. 2, nebst Anmerkung, B. I, S. 128 und §. 3, II, A, des Anhangs XII zu der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 512.

c) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten zu Bewirkung der Verkündigung durch Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage zugefertigt worden.

Regierungs-Reskript
vom 22sten August 1799,
die Verrichtung von Straf-Arbeiten durch Stellvertreter betreffend.

Da diejenigen, für welche die Fornications-Wald- und Rügegerichtsbusen in herrschaftliche Arbeit verwandelt wird, diese Arbeit durch andere weder für Lohn, noch unentgeltlich verrichten lassen dürfen, weil sie im ersteren Falle die Geldstrafen selbst erlegen können, letzteren Falles aber ungestraft ausgehen würden; so werdet Ihr dessen auf die unterm 3ten hujus hierüber gethane Anfrage bedeutet. Womit Wir übrigens ꝛc.
Cassel den 22sten August 1799.

An den Amtmann zu Allendorf.

*) Vergl. die im §. 8, Nr. 4 des Anhangs XIII zu der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 538 angeführten Verordnungen.

Konsistorial-Beschluß
vom 2ten Oktober 1799,
die Beziehung der Natural-Besoldungsstücke von Seiten der Erben eines Predigers betreffend.

Die Curatoren der minorennen H.'schen Kinder in Witzenhausen — bitten um Resolution, wie es in Rücksicht der Benutzung des Bestallungsholzes gehalten werde.

Resol. Da es sich von selbst verstehet, daß den Erben eines Predigers der ihnen gebührende Antheil an den Besoldungsstücken auf Verlangen in natura entrichtet werden muß: so hat der Metropolitan F. hiernach beyde Theile zu bedeuten *).

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 27sten Mai 1796, nebst Anmerkungen, oben S. 232.

Konsistorial-Beschluß
vom 4ten Oktober 1799,
die Verfügungen auf den Todesfall über Kirchenstände betreffend.

Der Diaconus W. zu Rotenburg erstattet erforderten Bericht über das Gesuch des Paulus V., wegen eines Kirchenstandes.

Resol. Da das Recht auf einen Kirchenstand nur *ad vitam* geht, mithin darüber *post mortem* nicht disponirt werden kann, so findet das Suchen nicht statt *).

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, Abschnitt A, §. 1, nebst Anmerkung *a*, B. I, S. 91.

Regierungs-Ausschreiben
vom 15ten Oktober 1799,
das Verfahren bei Bestellung gerichtlicher Hypotheken betreffend.

Man hat sich zwar bisher bey dem Ausleihen der Capitalien gegen gerichtliche Verbriefungen mehrentheils für hinlänglich gesichert gehalten, wenn von dem Capitalsuchenden, neben anderen Erfordernissen, ein von den verpflichteten Taxatoren aufgestelltes Verzeichniß der zu verpfändenden Grundstücke und ihres Werthes, nebst einer gerichtlichen Bescheinigung, daß die darin bemerkten Grundstücke noch schuldenfrey seyen, beygebracht wurde.

Allein wie wenig dergleichen Taxationen und darauf sich beziehende Bescheinigungen der Schuldenfreyheit zuweilen die Gläubiger für Schaden sichern, hat sich aus einem kürzlich entdeckten Beyspiele ergeben, wo es einem betrügerischen Schuldner gelungen ist, unter Begünstigungen der verschiedenen Benennungen, welche häufig gewisse Gegenden einer Terminey führen, ein und

dasselbe Grundstück dreymal zu verpfänden und jedesmal von der Obrigkeit eine Bescheinigung, daß es noch schuldenfrey sey, zu erschleichen.

Da es nun zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits, und zur Sicherstellung der Gläubiger nöthig ist, daß man dergleichen Betrügereyen vorzubeugen suche; so wird hierdurch sämmtlichen Aemtern und Gerichten bey Vermeidung einer nachdrücklichen Bestrafung aufgegeben, bey Einsetzung gerichtlicher Hypotheken keine andere Taxationen anzunehmen, als solche, welche nach dem Duplicat-Steuer-*Catastro* von demjenigen, der das Ab- und Zuschreiben zu besorgen, und dieses Cataster in Händen hat, aufgestellt sind, und die Nummer und den Buchstaben der Karte nebst der Ackerzahl enthalten, hierauf die Bescheinigung der Schuldenfreyheit auszustellen, und die so bezeichneten Spezial-Hypotheken in das Hypothekenbuch einzutragen.

Wir befehlen Euch daher, nicht nur den Unterthanen in dortigem Amte dieses Ausschreiben auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen, sondern auch Euch selbst darnach auf das genaueste zu achten.

In dessen Versehung Wir Euch gnädig und günstig geneigt verbleiben.

Cassel den 15ten October 1799.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. die der Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732 beigefügte Zusammenstellung, §. IX, Nr. 1, c, B. I, S. 319 und §. 11, Nr. 8, des Anhangs zu dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, B. III, S. 154.

Regierungs-Ausschreiben

vom 29sten Oktober 1799,

die Zurückforderung der Vorschüsse an Saat- und Brodtkorn betreffend.

Schon durch die Verordnung vom 18ten Juny 1740 [a]) und 28sten July 1789 [b]) ist zwar dafür gesorgt, daß denjenigen, welche an bedürftige Unterthanen Saatfrüchte oder Brodkorn vorgeliehen haben, mit möglichster Gewißheit, und ohne viele Weitläuftigkeit zu dem gethanen Vorschuß wieder verholfen werde, insbesondere aber ist darin versehen, daß solche Gläubiger, wenn sie sich nur über das geschehene Darlehn von dem Beamten oder der Obrigkeit des Orts einen Schein geben lassen, auf dessen bloße Vorzeigung gegen ihren saumseligen Schuldner nicht nur alsbaldige Hülfe zu gewarten haben, und ihnen nebst den geliehenen Früchten auch die davon fälligen landesüblichen Zinsen oder billiges Aufmaaß zu $\frac{1}{16}$ verschafft werden, sondern auch eine solche Schuld, wenn sie binnen zwey Jahren eingefordert, mit einem gleichen Vorzugsrechte, als die onera realia haben, versehen, mithin sowohl den herrschaftlichen Abgiften, als allen andern Gläubigern vorgesetzt, und überhaupt einem entstehenden Concurs gar nicht unterworfen seyn soll.

Um jedoch dergleichen für die ärmere Classe von Unterthanen so vortheilhafte Fruchtvorschüsse noch mehr zu befördern, finden Wir nöthig, jene Verordnungen nach ihrem ganzen Inhalte hierdurch nochmals zu wiederholen, dabey aber auch, um die Zurückzahlung solcher Vorschüsse für die Schuldner am wenigsten drückend einzurichten, weiter festzusetzen, daß die Gläubiger nicht früher, als nach Beendigung der nächstfolgenden Erndte, dieselben zu verlangen berechtigt, jedoch auch dieses bey Verlust des *Privilegii* nicht über zwey Jahre anstehen lassen sollen.

Wir befehlen Euch demnach, dieses Ausschreiben gewöhnlichermaßen publiciren zu lassen, und

Euch selbst bey vorkommenden Fällen darnach zu achten.

In dessen Versehung Wir Euch gnädig und günstig geneigt verbleiben.

Cassel, den 29sten October 1799.

Fürstlich Hessische Regierung hierselbst.

a) B. II, S. 210.

b) §. 9, oben S. 153. Vergl. auch Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 7ten Oktober 1830.

Verordnung

vom 26sten November 1799,

wegen des Postgeldes und der Postgeldfreiheit.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die, wegen des bey Unseren Posten von Briefen und Packets zu entrichtenden Porto's unterm 20sten August 1784 in das Land erlassene Verordnung, durch die seitdem von Zeit zu Zeit getroffenen anderweiten Verfügungen und sonstigen Veränderungen mancherley Abweichungen erlitten, daß sowohl deswegen als anderer Gegenstände halber es nothwendig, dem Ganzen eine nähere Bestimmung und Erläuterung zu geben, um einestheils von Unserm Postwesen allen sonst unvermeidlichen Nachtheil abzuwenden, und zu dem Ende Unseren Postbedienten eine solche bestimmte Vorschrift zu geben, daß selbige bey der Mannigfaltigkeit der Objekte nichts ausser Acht lassen, und um anderntheils Jedermann zu unterrichten, was bey Unserer Postanstalt, durch welche dem gesammten Publico so ansehnlicher Nutzen gewähret wird, nach Unserer Höchsten Willensmeynung und Befehl von der Entrichtung der Porto-Beträge frey seyn solle; so haben Wir hierüber nachstehendes zu verordnen und festzusetzen beschlossen *): wasmaßen zwar

*) Vergl. Anhang zur Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 25, oben S. 122 fg.

§. 1.

(Regel in Betreff der Bezahlung des Postgeldes.)

im Allgemeinen es dabey bleibt, daß alle zu den Posten gegeben werdende Briefe und Packets entweder vom Aufgeber frankirt, oder vom Empfänger bezahlt werden müssen, Unsere Postämter und Post-Expeditionen auch hiernach genau sich zu achten, und darauf zu sehen haben, daß besonders alle Briefe und Packets, welche an Uns unmittelbar, oder an Unsere nachgesetzten Collegia oder Aemter gerichtet sind, wenn solche zumal von einzelnen Privatpersonen auf die Post gegeben werden, oder an solche gehen, nicht unfrankirt angenommen werden. Wenn es dagegen

§. 2.

(Beibehaltung der bisherigen Postgeldfreiheiten. Bedingung der postgeldfreien Aushändigung ankommender Poststücke.)

nach wie vor dabey sein Bewenden haben soll, daß alles, was von Unseren sämmtlichen *Collegiis* oder *Dicasteriis*, Canzleyen, *Consistoriis* und *Officiis Fisci*, in das Land an Beamten oder herrschaftliche Diener, Pfarrer, oder einzelne Personen, mit Unseren Posten abgeschickt wird, oder sonst Kirchen, Schulen, Waisenhäuser, milde Stiftungen (die von der Stadt Homberg ausgenommen), oder Arme *) betrifft, welche vom Postgelde befreyet sind; so sollen doch dergleichen niemals ohne Bezahlung des gewöhnlichen Porto von den Poststationen an die Behörden abgegeben werden, wenn nicht durch Canzleyhand, mit Beyfügung des Nahmens, darauf notirt worden, daß der Brief wirklich Fürstliche Dienst-

sachen, Kirchen-, Waisenhaus- oder dergleichen Angelegenheiten betreffe, mithin ex officio abgeschickt werde, weshalb dann die Chefs und Directores Unserer sämmtlichen Collegien die Secretarien und Expedienten genau anzuweisen haben, daß hierunter nicht die geringste Unrichtigkeit oder Nachlässigkeit mitunterlaufe.

*) Vergl. Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 12, Nr. 3, und Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 30, III, 2, B. II, S. 306.

§. 3.

(Erforderliche Bezeichnung der die Postgeldfreiheit genießenden Briefe ꝛc.)

Damit auch jede Unterschleife desto eher entdeckt und gewissenlose Uebertreter zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen; so sollen alle Beamten, Prediger und andere Diener, auch die Vorsteher der piorum Corporum und alle, welche Armensachen versenden, nicht weniger alle Militairpersonen ohne Unterschied denen Briefen und Packeten, welche sie als herrschaftlich, und mit den Worten: Fürstliche Dienstsachen, Armensachen ꝛc. bezeichnet, auf die Post geben, ihre Nahmen eigenhändig beysetzen, alle Post-Expeditionen aber, welche dergleichen Briefe ohne den Nahmen des Absenders zur Post annehmen, für jeden einzelnen Fall mit einem halben Thaler unnachlässiger Strafe belegt werden.

§. 4.

(Nichtanwendbarkeit der Postgeldfreiheit auf Privat-Angelegenheiten.)

Sämmtliche Collegia, Beamten, Pfarrer und die ganze Dienerschaft, wenn sie Berichte an Uns oder Unsere Collegia erstatten, oder untereinander correspondiren, werden hiermit angewiesen, im Falle es nicht Unser eigenes Höchstes Interesse betrifft, diese Berichte, Communicate, auch Briefe und Packets mit Proceß- oder anderen Sachen und Acten, oder ihre eigenen Angelegenheiten, auch delicta privatorum betreffende Sachen, nicht unfrankirt auf die Post zu geben, sondern solche gleich bey der Absendung selbst zu frankiren, und sich den Betrag des Porto von den supplicirenden oder streitenden Partheyen ersetzen, oder, wenn die Sachen an Collegia gehören, das Postgeld bey den Taxgebühren und dem Stempelpapier zugleich notiren und respective wieder erheben zu lassen.

§. 5.

(Beschränkungen der Postgeldfreiheit.)

Besonders soll auch von allen Unseren Ober- und Untergerichten, so wie von allen Postämtern und Expeditionen, darauf genau gesehen und gehalten werden, daß keine andere als die Unser eigenes Höchstes Interesse betreffenden Acten, welche als solche auf den Adressen mit: Fürstliche Dienstsachen, bemerkt sind, frey passiren, sondern dafür das taxmäßige Porto angesetzt und bezahlt werde. Wes Endes dann auch

a) die Prediger bey Einsendung der Taxen in Fornicationssachen das Porto zu bezahlen, und, nebst den Taxen, mit zu erheben haben.

b) In Ehesachen aber die Beamten für die Bezahlung des Postgeldes eben so sorgen müssen, wenn die Partheyen nicht jura pauperum haben. Wie nun

c) gleichermaßen von allen Pupillensachen und allen diese angehenden einzelnen Versendungen (die Vormundschaftstabellen allein ausgenommen, welche ferner frey bleiben), Porto bezahlt werden muß, und die Beamten sowohl, als Magistrate, für dessen Erlegung einstehen müssen; so haben auch die Beamten

d) bey Denunciations- und Inquisitionssachen jedesmal das Rubrum der Sache dem Postmeister oder der Post-Expedition anzugeben, damit diese das Porto notiren können, und solches demnächst vom

Denunciaten oder Inquisiten beygetrieben werden möge, mithin überall dahin zu sehen, daß von allen Berichtserstattungen und Expeditionen, welche nach Unserer neuesten Stempelpapier-Ordnung ausgefertiget werden, und der Taxe bey Collegiis und Aemtern unterworfen sind, das Postporto bezahlt werden müsse.

§. 6.

(Verbot, postgeldfreien, dienstlichen Berichten Eingaben von Privatpersonen beizufügen.)

Da auch schlechterdings nicht gestattet werden kann, daß Beamte oder andere herrschaftliche Diener, deren ex officio erstattet werdende Berichte zwar an sich portofrey sind, diesen Berichten Suppliken der Unterthanen beylegen, und dadurch Unsere Posteinkünfte schmälern; so hat es auch bey der vorhin schon festgesetzten Strafe von fünf Thalern auf jeden solchen verbotenen Fall nicht nur sein Verbleiben, sondern es wird auch bey Vermeidung eben dieser Strafe ernstlichst untersagt, dergleichen Berichte, Briefe und Packets durch solche Boten und Botenweiber, welche nach Unseren Post-Ordnungen nicht geduldet werden sollen, zu versenden.

§. 7.

(Maasregeln gegen Misbrauch der Postgeldfreiheit.)

Um auch den bey der Privatcorrespondenz Unserer Dienerschaft, besonders der Subalternen, vorgehenden Unrichtigkeiten und Mißbräuchen möglichst vorzubeugen, verordnen Wir hiermit, daß künftig alle dergleichen Briefe und Packets, welche mit den Worten: Fürstliche Dienstsachen, als portofrey, zu den Posten abgegeben werden, neben diesen Worten annoch mit dem Nahmen des Absenders, wie bereits im §. 3 vorgeschrieben ist, ebenwohl bezeichnet, bey dessen Mangel aber nicht unfrankirt, bey Vermeidung der in ebenerwähntem Paragraphen bestimmten Strafe, auf den Posten angenommen werden sollen. Den Chefs und Directoren Unserer Collegien hingegen befehlen Wir gnädigst, zuweilen alle an ihre Subalternen eingehenden oder von diesen auf die Post abgegebenen, mit den Worten: Fürstliche Dienstsachen, bezeichneten Briefe von der Post holen zu lassen, solche zu öffnen, und wenn diese nicht blos in herrschaftlichen Geschäften geschrieben, sondern etwa Privatangelegenheiten enthalten, den Absender mit fünf Thalern Strafe zu belegen, einen Subalternen vom Collegio aber mit zehen Thalern im ersten Falle zu bestrafen, im zweyten Falle aber sofort von seinen Dienstverrichtungen zu suspendiren und zur weiteren Bestrafung unterthänigste Anzeige zu thun.

§. 8.

(Untersagung der Vergütung von Postgeld an auswärtige Postämter durch hiesige Poststellen.)

Nachdem Wir auch gnädigst gutgefunden haben, daß überhaupt gar kein auswärtiges Postgeld fernerhin aus Unserer Ober-Postamts-Casse vergütet, mithin alles Porto und Auslagen von den an Unser Kriegs-Collegium, Ober-Renthcammer (welche auch von den Stempelpapier-Versendungen das Postgeld zu bezahlen hat), die sämmtlichen Officen Unseres Fürstlichen Hofes und andere Departements, auch an die vom einländischen Porto befreyeten milden Stiftungen von auswärts eingehenden Sachen, Packets und Briefen von den Behörden selbst bezahlt werden sollen; so werden die Chefs und Directoren von allen diesen Behörden angewiesen, die Einrichtung zu treffen, daß solche Porto-Auslagen auf Anmelden gleich bezahlt werden. In dem Falle aber deshalb gegen Unser Erwarten Weigerungen eintreten sollten; so ist Unsere Ober-Post-Direction hiermit gnädigst befehliget, darüber mit der Behörde sofort zu communiciren, und wenn darauf nicht Remedur erfolgt, Uns zu weiterer Verordnung es unterthänigst berichtlich

zu melden, indem durchaus dergleichen Bezahlungen an auswärtige Postämter, ohne solche baar zur Postcasse ersetzt zu erhalten, schlechterdings nicht mehr Statt haben sollen, als worüber bey den Revisionen der Stationen-Rechnungen genau zu halten ist.

*) Nachträglich zu §. 25, Nr. 5, des Anhanges zu der Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788 (oben S. 123) ist hier noch anzuführen, daß auf Veranlassung der von einem hiesigen Justizamte verweigerten Annahme eines Requisitionsschreibens des Königlich-Sächsischen Staats-Kriegsgerichtes zu Dresden, nachstehender Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 11ten September 1838 ergangen ist:

„Sämmtlichen Obergerichten wird zur eigenen „Nachachtung und zur Bedeutung der Unter„gerichte eröffnet, daß die Annahme von Schrei„ben, welche nach dem Siegel oder der Aufschrift „von einer Behörde eines deutschen Bundes„staats ausgehen und an sie gerichtet sind, in „keinem Falle aus dem Grunde verweigert wer„den dürfe, weil dafür die Zahlung von Porto „gefordert wird, solches ist vielmehr vorläufig „zu bezahlen und in dem Falle, wo die Anfor„derung Seitens der Postbehörde unbegründet, „oder die absendende Behörde zu dessen Zahlung „verpflichtet ist, die deshalbige Communication „aber fruchtlos bleibt, anher Bericht zu erstatten."

§. 9.

(Beschränkte Postgeldfreiheit der Bergwerke und anderer herrschaftlichen Gewerbs-Anstalten.)

Nichtweniger hat es dabey sein Verbleiben, daß von den herrschaftlichen Berg-, Hütten- und Hammerwerken, auch Blaufarben- und anderen Fabriken, den Salzwerken, dem Dielenhause und Wildpretshause, in ihren Handlungs-Angelegenheiten, sowohl von aller Correspondenz, als den an sie unfrankirt kommenden oder von ihnen abgeschickt werdenden Geldern, Packets und Wildpret das Porto bezahlt werden muß, und nur die an die höheren Collegia erstattet werdenden Berichte, so wie auch die ihnen zugehenden Rescripte freygelassen werden sollen.

§. 10.

(Postgeldfreiheit der Militärsachen und deren nähere Bestimmung.)

Alle von Unserem Kriegs-Collegio und dessen Departements, von Unserer Generalität, den Gouvernements, Chefs und Commandeurs der Regimenter, desgleichen den Compagnie- und Escadrons-Chefs oder denen Offizieren, welche an deren Stelle commandiren, auch Beamten, Magistraten und Rechnungsführern in unstreitig herrschaftlichen Militairsachen abgehenden und ankommenden Briefe und Packets, so wie die von den Recepturen im Lande und anderen Behörden an das Kriegs-Zahlamt eingehenden Gelder, alle vom Kriegs-Collegio versendet werdenden herrschaftlichen Gelder, auch die zuweilen vom Kriegs-Collegio in pressanten Fällen abgeschickt werdenden Armatur- und Montirungsstücke, besonders aber auch alle Cantonslisten, welche jedoch als solche auswendig und mit dem Nahmen des Absenders bezeichnet werden müssen, werden vom einländischen Porto frey gelassen, dahingegen für alle übrigen Briefe und Packets für Offiziers-Montirungsstücke, auch von allen an Unsere Cassen einlaufenden Capitalszinsen, wobey besonders dem Kriegs- und Cammer-Zahlmeister die genaueste Sorgfalt empfohlen wird, damit hierbey keine Unterschleife Statt finden, nach wie vor das Porto angesetzt, und von dem Absender oder Empfänger bezahlt werden muß, weshalb dann die Expedienten, ihren Pflichten gemäß, auf die das Militär angehenden Objecte: Fürstliche Dienstsachen, mit Beysetzung ihres Nahmens, und auf die Prozeßsachen oder Angelegenheiten der Partheyen betreffenden Packets und Schreiben: zahlt Porto vor der Absendung, oder: zahlt Porto beym Empfang, jedesmal zu notiren haben. Im Falle der Expedient oder Absender hierunter eine Unrichtigkeit sich zu Schulden kommen läßt, soll derselbe für jeden Fall in fünf Thaler unnachläßiger Strafe fällig ertheilt werden.

§. 11.

(Postgeldfreiheit der Steuern.)

In Ansehung der an Unser Steuer-Collegium geschickt werdenden Cämmerey- und Gemeinds-Rechnungen, so wie bey denen an die ritterschaftlichen Obereinnahmen von Beamten, Magistraten und Erhebern eingeliefert werdenden Steuergeldern, soll es bey der bisherigen observanzmäßigen inländischen Postfreyheit sein Bewenden haben, dagegen aber alle von einzelnen Debenten abgesendet werdenden Steuern das taxmäßige Postgeld entrichten müssen.

§. 12.

(Nichtanwendbarkeit der Postgeldfreiheit auf die Brandsteuern.)

Ob nun gleich von den Brandsteuern bisher das Postgeld jederzeit hat entrichtet werden sollen; so mögen dergleichen doch dadurch oft frey durchgegangen seyn, daß sie mit anderen Steuergeldern zugleich in einem Packete eingesendet worden. Zu Verhütung dieses Nachtheils werden daher Beamten, Magistrate und alle Brandsteuer-Erheber bey fünf Thaler Strafe ausdrücklich angewiesen, künftig die Brandsteuergelder nicht anders, als ganz separat, und mit der Bemerkung: Brandsteuern auf dem Packete, abzusenden *).

*) Vergl. Verordnung vom 27sten April 1767, §. 27, nebst Anmerkung, B. III, S. 235.

§. 13.

(Postgeldfreiheit der Angelegenheiten der Landeshospitäler und der milden Stiftungen.)

Alle an Unsere hohe Sammt-Hospitalien oder andere öffentliche-milde Stiftungen, welche die Postfreyheit hergebracht haben, adressirt, oder unter deren Siegel abgeschickt werdenden Briefe sollen, jedoch nur in so weit sie die Fonds selbst betreffen, solche fernerhin behalten, die Waisenhäuser in Cassel und Hanau diese in Ansehung der Wochen-Zeitungen und Kalender nach wie vor im Lande zu genießen haben, dahingegen ihnen von allen übrigen Verlags-Artikeln ihrer Druckereyen so wenig, als den Privat- und Familienstiftungen, die Postfreyheit ferner zu statten kommen kann.

§. 14.

(Postgeldfreiheit der Witwensteuern und der Sportelgelder.)

Wie übrigens die Versendung der Militair- und Civil-Wittwensteuern, auch alle von Beamten und Erhebern gesammelten Sportelgelder postfrey bleiben mögen; so sollen hingegen alle von Privatis eingeschickt werdenden Sporteln so wenig, als Gelder für Einrückungen in die hiesige Commerzien-Zeitung anders, als frankirt, und gegen Bezahlung des Porto auf den Posten angenommen werden.

§. 15.

(Postgeldfreiheit der Angelegenheiten der Casselschen Waisenhaus-Lotterie.)

Auch wird es bey der den hiesigen und Hanauer Waisenhaus-Classen-Lotterien gnädigst zugestandenen Postfreyheit dergestalt gelassen, daß alle von den Directionen derselben abgehenden und an diese kommenden Briefe und Packets, mit Ausnahme aller Gewinngelder, als wovon das ordnungsmäßige Porto bezahlt werden muß, fernerhin frey bleiben, dagegen sämmtliche Haupt- und Unter-Collecteurs in- und außerhalb Landes von ihrer in Lotteriesachen untereinander zu führen habenden Correspondenz das Porto bezahlen müssen. Jedoch soll ihnen die freye Versendung der Hessischen Original-Loose und Hessischen Lotterielisten unter der Auflage gestattet werden, daß sie jedesmal auf dem Couvert

bemerken: Hessische Original-Loose, und dieses mit ihrem Nahmen bezeichnen. Das Beylegen anderer, als Hessischer Loose und Listen, aber wird bey zehen Thalern unnachlässiger Strafe verboten.

§. 16.

(Postgeldfreiheit der Wegebausachen.)

Alle an Unsere Ober-Wege-Commission mit den reitenden Posten kommenden oder von derselben abgehenden Sachen, desgleichen die von den Wege- und Brücken-Ingenieurs an die Wege-Commissarien zu erlassenden Befehle, und die von den Wege-Commissariis an die Ingenieurs zu erstattenden Rapporte, bleiben ferner postfrey, dahingegen alle mit der fahrenden Post in Wegebausachen gehenden Packets Porto zahlen sollen, gleichwie auch von allen Zollgeldern und Zollsachen das Porto von den Postämtern notirt, und am Ende jeden Jahres von Unserer Ober-Renthcammer der Postcasse ersetzt werden muß.

§. 17.

(Postgeldfreiheit der Postbeamten.)

Nachdem endlich in Ansehung der den Postmeistern zustehenden Postfreyheit sich ergeben hat, daß diese zum großen Nachtheile Unserer Postrevenüen zu einem besonderen Handlungsvortheil mißbraucht worden, dieser eingeschlichene Mißbrauch aber nicht länger gestattet werden kann; so haben Wir, diese Postfreyheit dahin einzuschränken, Uns bewogen gesehen, daß solche nicht weiter auf Handlung und Gewerbe extendirt werden dürfe.

Auch werden alle Postbedienten hierdurch gemessenst bedeutet, unter ihrem Nahmen keine Privat- oder Handlungscorrespondenz passiren zu lassen, und zwar bey Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern auf den ersten Fall, und daß sie bey fernerer Contravention mit der Cassation angesehen werden sollen.

Sollten aber ohne Zuthun des Postmeisters oder der Post-Officianten von anderen Orten her Briefe an selbige eingeschlossen werden; so sind solche couvertirte Briefe sofort zum Postcomtoir abzugeben, damit die Postcasse das völlige Porto erhalte.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung überall genau befolgt werden möge; so befehlen Wir Unserer Regierung allhier, solche gewöhnlichermaßen zu Jedermanns Wissenschaft gelangen und gehörig publiciren zu lassen *). Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Insiegels.

So geschehen Cassel den 26sten November 1799.

Wilhelm, L.

Vt. Veltheim.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 17ten Dezember 1799 den Behörden zur Verkündigung zugefertigt worden.

Jahr 1800.

Geheimeraths-Beschluß
vom 14ten März 1800,

das Besuchen des öffentlichen Gottesdienstes von Seiten der Mitglieder und Subalternen der Kollegien betreffend.

Den öffentlichen Gottesdienst betreffend.

Resol. Da die Versäumung des öffentlichen Gottesdienstes ein Hauptgebrechen des jetzigen Zeitalters ist, und die traurigsten Folgen schon in dieser Zeitlichkeit mit sich führt, nirgends aber das Beyspiel so sehr würkt, als bey solchen allgemeinen, zu gottesdienstlichen Zwecken angestellten Versammlungen; so sind die Mitglieder der Collegien sowohl, als die Subalternen bey denselben von den Chefs und Directoren, die denselben hierinnen selbst vorgehen werden, zu ermahnen und zu erinnern, daß sie zu ihrem und dem gemeinen Besten dabey keinen Mangel erscheinen lassen, namentlich aber erwarten Serenissimus von den Regierungs-, Justiz-Räthen und Assessoren, da selbige zugleich Mitglieder des Consistorii sind, daß sie ein gutes Beyspiel geben werden, so wie dann auch die Regierung in Cassel an den dasigen Magistrat, daß selbiger bey der Bürgerschaft keine Erinnerung spare, zu verfügen hat *).

Vt. Kopp.

*) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. IV, §. 1, nebst Anmerkungen, B. I, S. 101 fg. Den Beamten und Magistratspersonen ist das Besuchen des öffentlichen Gottesdienstes durch ein Konsistorial-Ausschreiben vom 10ten Januar 1817 zur Pflicht gemacht worden.

Geheimeraths-Beschluß
vom 4ten April 1800,

die zur Verheirathung der Staatsdiener erforderliche Erlaubniß betreffend.

Die Heyraths-Consense der Civil-Diener betreffend.

Resol. Jeder Civildiener, er mag seyn wer er will, ohne alle Ausnahme, soll vor der Copulation einen Heyraths-Consens von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht beybringen a).

2) Ist von den Consistorien allen Pfarrern bey zwanzig Thaler Strafe zu verbieten, irgend einen Civil-Bedienten zu trauen, der nicht einen solchen Höchsten Heyraths-Consens vorgezeigt hat b).

a) Durch einen weiteren Geheimeraths-Beschluß vom 13ten Mai 1806 wurde in Ansehung der Heirathskonsens-Gesuche der bei den Kollegien angestellten Dienerschaft verordnet:

„Resol. Sollen künftig von den bei den Col-„legien angestellten Räthen, Assessoren und „Subalternen, die Heiraths-Consens-Gesuche „nicht mehr unmittelbar bei Sr. Kurfürstlichen „Durchlaucht, sondern bei den Chefs ange-„bracht werden, und von diesen Höchsten „Ortes die unterthänigsten Anträge geschehen.

Weitere Vorschriften über die Ertheilung und Auswirkung des Heiraths-Konsenses enthält das Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 13ten August 1823. Durch einen Ministerial-Beschluß vom 28sten Juli 1835 wurden die oberen Gerichte angewiesen, in den Fällen, wo von ihnen an Diener der acht Rangklassen, welche verwitwet sind, Heiraths-Konsense gegeben werden, der Civil-Witwen-Anstalt davon Nachricht zu geben.

b) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 5ten Juli 1800, nebst Anmerkungen.

Regierungs-Ausschreiben
vom 15ten April 1800,
die Vormundschafts-Tabellen betreffend.

Es ist zwar durch das unterm 25sten April 1793 ergangene Regierungs-Ausschreiben *) nebst beygefügtem Formulare genau bestimmt, auf welche Weise künftig die alljährlich einzusendenden Vormundschafts-Tabellen geführt und eingerichtet werden sollen.

Da indessen Höchsten Ortes gnädigst befohlen worden, daß auch jedesmal hierin mit anzumerken, ob da, wo sich ein vormundschaftlicher Receß veroffenbahret, die nöthigen Vorkehrungen zu Abwendung des für die Pupillen zu befürchtenden Schadens von Amtswegen getroffen seyen? und dannenhero zu dessen Beurtheilung nöthig ist, das Resultat der mit jedem Jahre ohnfehlbar abzulegenden Rechnung, mithin ob ein Activ- oder Passiv-Receß vorhanden, und worin solcher bestehe, in die letztere Colonne ebenfalls mit einführen zu lassen; so wird Euch hiermit weiter aufgegeben und befohlen, nicht nur mit aller Strenge auf die vorgeschriebene alljährliche Rechnungs-Ablage zu halten, und die Tabelle vom letzteren Jahre jedesmal längstens gegen Pfingsten an die Regierung einzusenden, sondern auch vorzüglich dahin zu sehen, daß bey sich veroffenbahrendem Passiv-Receß, oder sonst erscheinender Gefahr in der Person des Vormundes, für der Curanden allenthalbige Sicherheit die zweckmäßigste Verfügung alsbald ex officio getroffen werde, auch, daß es geschehen, behörigen Ortes in der Tabelle zu bemerken. Versehens Uns und sind übrigens Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 15ten April 1800.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Oben S. 201. Vergl. §. 18 des Anhangs der Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, B. II, S. 267 fg.

Regierungs-Ausschreiben
vom 19ten Juni 1800,
das Geldborgen der Beamten betreffend.

Da es in mehr als einer Hinsicht sowohl für die Unterthanen nachtheilige Folgen nach sich ziehen, als die Beamten selbst in manche unangenehme Lage verwickeln kann, wenn letztere in ihren Amtsbezirken Geld für sich borglich aufnehmen; so ist Höchsten Ortes verordnet worden, daß kein Beamter, wer er auch immer seyn mag, von seinen Amts-Untergebenen oder von milden Stiftungen, oder sonstigen Privatpersonen in seinem Amtsbezirke, bey einhundert Thaler Strafe, nach Befinden der Cassation, Geld erborgen solle *), wenn er nicht zuvor besondere landesherrliche Dispensation hierzu ausgewirkt hat. Wir machen Euch also diese höchste Willensmeynung hierdurch bekannt, um Euch schuldigst darnach zu achten, auch diese Verordnung den Unterthanen gewöhnlichermaßen zu publiciren und sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 19ten Juny 1800.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Dieses Verbot ist durch Regierungs-Ausschreiben vom 8ten Juli 1820 auf die Amts-Aktuare ausgedehnt worden.
Vergl. auch Staatsdienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 16, Absatz 2.

Schreiben des Konsistoriums zu Cassel an das Konsistorium zu Marburg
vom 20sten Juni 1800,
das Anbieten der Heirath von Seiten des Schwängerers an die Geschwächte oder umgekehrt, vor Eingehung einer anderweiten Ehe betreffend.

Cassel den 20sten Juni 1800.

Auf das von Fürstlichem Consistorio unterm 15ten m. p. über die Frage: ob der Schwän-

gerer der Geschwächten, oder diese dem ersteren die Ehe vor ihrer anderweiten Verheyrathung anzubieten verbunden sey? an Uns erlassene Schreiben haben wir mit Remission der eingeschickten Acten hierdurch in Antwort ohnverhalten wollen, wie bey hiesigem Consistorio dahin erkannt wird, daß der zuerst sich verheyrathende Theil dem anderen zuvor die Ehe gehörig antragen, und solche von diesem ausgeschlagen worden seyn muß, wenn, bey anderweit eingegangener Heyrath dennoch die Satisfaction vom Schwängerer prästirt werden muß, oder respective nicht gefordert werden kann.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

*) Vergl. Anmerkung *f* zu dem §. 5 der Verordnung vom 28sten Mai 1738, B. II, S. 27.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 5ten Juli 1800,

das Verbot der Trauung der Civildiener vor ausgewirktem Heiraths-Konsens betreffend.

Da Höchsten Ortes gut gefunden worden ist a), daß ein jeder Civildiener und Advokat vor der Trauung einen Heyraths-Consens von Serenissimo auswirken b) und beybringen soll, von welcher Obliegenheit aber die Prediger, Kirchen- und Schuldiener, wie auch die Forstlaufer, Zöllner und Rathsverwandten c), desgleichen alle blos mit einem Titel begnadigten Personen ausgenommen sind; so machen Wir Euch solches zu Euerer Achtung bekannt, und untersagen Euch daher bey einer Strafe von zwanzig Thalern, irgend einen Civildiener, welcher nicht zu den ausgenommenen Classen gehört, zu trauen, wenn er nicht einen solchen Höchsten Heyraths-Consens vorgezeigt hat. In dessen Versehung sind Wir Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 5ten July 1800.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

a) S. Geheimeraths-Beschluß vom 4ten April 1800, oben S. 340.

b) Vergl. Anmerkung *a*, Nr. 2, zu dem § 4 des Kap. XII der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. II, S. 176; ferner das landesherrliche Reskript vom 28sten August 1751, B. III, S. 43 und das Staats-Dienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 17.

c) Daß eines solchen Konsenses nur die Dienerschaft des regierenden Hauses bedürfe, ist durch ein Konsistorial-Reskript vom 3ten November 1800, ingleichen daß Vorstände der Landgemeinden, Greben rc. eines solchen Konsenses nicht bedürfen, durch Konsistorial-Beschluß vom 7ten April 1801, sowie daß Thorschreiber, Fruchtmesser und Hospitals-Kontrolleure ebenfalls einen Heiraths-Konsens nicht auszuwirken brauchen, durch Konsistorial-Reskripte vom 13ten Februar 1802, 4ten Februar und 20sten Mai 1803, endlich aber, daß das Erforderniß des Heiraths-Konsenses sich auf städtische Bediente nicht erstrecke, durch Geheimeraths-Beschluß vom 7ten September 1804 bestimmt worden.

Ober-Rentkammer-Ausschreiben

vom 14ten August 1800,

das Einpacken der herrschaftlichen Gelder bei den Rentereien betreffend.

Ob zwar in dem Ausschreiben vom 7ten April 1767 *) verordnet worden, daß die zur Cammer-Casse eingeschickt werdenden Gelder gehörig sortirt, gewogen und mit dem Nahmen des Absenders bezeichnet werden sollen; so hat man jedoch wahrgenommen, daß diese Verordnung von vielen Rechnungsführern nicht gehörig befolgt worden.

Wir geben Euch daher auf, künftig die an die Cammer-Casse einzuschickenden Gelder gehörig zu sortiren, nicht mehr als einerley Sorte in eine Dutte zu machen, solche wohl zu versiegeln und an beyden Enden das Renthereyoder Accis-Siegel aufzudrücken, sodann jede Dutte besonders zu wiegen, die Sorte und das Gewicht nebst Ort und Nahmen darauf zu bemerken, und, damit im erforderlichen Falle bey dem Nachwiegen dahier keine Differenzien entstehen mögen, Euch des Silbergewichtes zu bedienen.

Uebrigens müssen die Dutten von starkem oder doppeltem Papiere gemacht und bey deren Einpackung in Kasten oder Packets alle Vorsicht gebraucht werden, damit solche nicht auf der Post beschädiget, oder wie es sich öfters ereignet hat, ganz aufgerieben, und dadurch die Gelder untereinander gemenget werden. Versehen Uns dessen und sind Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 14ten August 1800.

Fürstl. Hessische Ober-Renth-Cammer hierselbst.

von Meyer.

*) Dieses Ausschreiben ist als durch das gegenwärtige ersetzt zur Aufnahme nicht geeignet befunden worden.

Regierungs-Ausschreiben
vom 15ten August 1800,

den Zugang der niederen Jagd betreffend.

Da in diesem Jahre wegen der lange gedauerten kalten Witterung die Früchte sehr spät zur Reife kommen, und deren Erndte vor dem 17ten September, wo sonst die niedere Jagd aufgehet, nicht beendiget werden kann; so wird auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Unsers gnädigsten Landesherrn, der Aufgang der niederen Jagd in dem jetzt laufenden Jahre bis zum 16ten October hinausgesetzt, der Zugang der niederen Jagd aber nicht allein für das gegenwärtige Jahr, sondern auch zu jeder Zeit auf das Ende des Monats Januar in der Rücksicht bestimmt, weil dieses festgesetzte Ziel zu Wiederaufbringung der kleinen Jagd, ein zweckdienliches Mittel seyn wird *).

Diese gnädigst gutgefundenen Vorschriften machen Wir Euch also durch ein Ausschreiben bekannt, mit dem Befehle, solches in dortigem Amte unverzüglich publiciren zu lassen, und auf dessen Beobachtung stracklich zu halten, auch Euch selbst hiernach zu achten. In dessen Versehung sind Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 15ten August 1800.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Anmerkung *d* zu dem §. 3 der Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, B. I, S. 256.

Verordnung
vom 20sten August 1800,

wegen Verhütung und Bestrafung des Wuchers.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hiermit Jedermann in Unseren Fürstenthümern und Landen, auch dazu gehörigen Graf- und Herrschaften zu wissen, daß Wir Uns aus landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen bewogen finden, dem Wucher, welcher ungeachtet der dagegen sowohl in den gemeinen

Rechten als Reichsgesetzen, auch Landes-Verordnungen vom 28sten May 1760 und 5ten October 1773, ingleichen der in Unserer Grafschaft Hanau bestehenden Verordnung vom Jahre 1754, die Contracte zwischen Christen und Juden betreffend, gemachten Vorkehrungen, dennoch zum größten Schaden der geldbedürftigen Landeseinwohner wieder überhand zu nehmen anfängt, durch nachstehende Verordnung Schranken zu setzen. Es sollen nemlich

§. 1.

Welche Contracte zu den wucherlichen gehören; nebst einigen Beyspielen von verdecktem Wucher.

nicht bloß diejenigen Contracte, wodurch der Darleiher sich höhere Zinsen, als die gesetzmäßigen erlaubten, geradezu ausbedingt, sondern überhaupt alle und jede Verträge als wucherlich bestraft werden, wodurch irgend einer Unserer Unterthanen, er sey Christ oder Jude, sich für die Benutzung des creditirten Geldes vom Schuldner, unter welchem Namen oder Schein es auch seyn möge, mehr vergüten läßt, als diese Unsere gnädigste Verordnung gestattet, als zum Beyspiel: wenn zu Verheimlichung der höheren Zinsen ein größeres Darlehen als das wirklich gegebene verschrieben, oder wenn Waare statt baaren Geldes gegeben und in einem übermäßigen Preise angeschlagen, oder auch dergleichen in einem geringeren Preise von dem Schuldner auf Wiederkauf zu dem Ende verkauft wird, damit dieser in der Folge sie weit höher wieder annehme; ferner, wenn auf die Versäumung der Zahlungsfrist eine Strafe gesetzt wird; wenn Dienstleistungen, welche den erlaubten Zins an Werth übersteigen, ausbedungen werden; desgleichen, wenn der Werth der Geldsorten, worin das Darlehn bestehet, geringer angegeben wird, als solcher wirklich gerechnet worden ist; ferner, wenn der Gläubiger sich ausbedingt, statt der geliehenen Summe, Waaren nach einem geringeren Anschlage fordern zu können, oder wenn derselbe ein Douceur oder Mäckelgeld nimmt, sich von seinem Schuldner, falls dieser ein Handwerker ist, Arbeit in niedrigen Preisen, statt der Zinsen, machen läßt; die zu bezahlenden Zinsen sogleich vom Capitale abziehet; oder wenn er dem Schuldner statt derselben Früchte, Vieh, Wolle, Flachs, Garn, Lebensmittel, Waaren und dergleichen in geringem Preise abpreßt; so wie endlich, wenn rückständige Zinsen zum Capitale geschlagen, und davon wieder Zinsen bezahlt werden.

§. 2.

Darleihen an Minderjährige.

Insbesondere aber soll an Minderjährige, weil diese am häufigsten dem Wucher ausgesetzt sind, weder von Christen noch Juden bey Verlust des Anlehens etwas creditirt werden, ausser wenn es mit Bewilligung der Eltern und Vormünder geschiehet, und die Auszahlung des Darlehens in deren Gegenwart oder mit Vorwissen des vormundschaftlichen Gerichts bewirkt wird *).

*) Vergl. §. 12, Nr. 4, des Anhangs zur Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 266.

§. 3.

Bestimmung des Zinsfußes, a. bey gerichtlichen Verschreibungen.

Was sodann die Bestimmung des Zinsfußes überhaupt betrifft; so soll künftig bey gerichtlichen Verschreibungen auf unbewegliche Güter jährlich nicht mehr als Fünf vom Hundert bey Christen sowohl als Juden zu nehmen, und sich versprechen zu lassen, erlaubt seyn [a]). Dahingegen bleibt zwar den Juden in Gemäsheit des §. 22 der Juden-Ordnung [b]), unbenommen, von Darlehen, die keine zwanzig Thaler ausmachen, acht Procent zu nehmen; außer diesem einzigen Falle aber sollen

a) Vergl. §. VIII, Nr. 11, des Anhangs zur Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, B. I, S. 318.

b) Die Juden-Ordnung vom 21sten Januar 1749, §. 22 enthält die Bestimmung:

„Soll denen von Uns in Schutz genommenen „Juden erlaubt und zugelassen seyn, von großen „Summen sechs und von kleinen unter zwanzig „Thaler acht Procent jedes Jahres pro Interesse „zu nehmen, jedoch mit dieser ausdrücklichen „Condition rc."

worauf dann das Verbot verschiedener Arten wucherlicher Kontrakte — welche auch im §. 1 der vorliegenden Verordnung erwähnt sind — folgt. Nachdem aber durch die Verordnung vom 14ten Mai 1816, §. 1 und das Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 1 den Israeliten gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen eingeräumt, sie aber auch für denselben Verpflichtungen unterworfen erklärt worden sind, kann von diesem Rechte auf Verabredung eines höheren Zinsfußes keine Anwendung mehr gemacht werden.

§. 4.

b. Bey Privatverschreibungen, und wie es, wenn keine Zinsen stipulirt sind, gehalten werden soll.

bey Privatverschreibungen, es mögen solche über Anlehen zwischen Christen unter sich, oder zwischen diesen und Juden, oder auch unter den letzteren allein geschehen, keine höhere Zinsen als Sechs vom Hundert, gestattet seyn *a)*; auf diese soll jedoch nicht anders, als wenn sie in den Verschreibungen ausdrücklich versprochen worden sind, Rücksicht genommen werden. Wenn aber keine gewisse Zinsen in der Verschreibung ausgedrückt oder bestimmt sind, oder wenn es auf die Zinsen des Verzugs bey anderen Händeln und Contracten ankommt; so ist es lediglich nach der Verordnung der Reichsgesetze *b)* zu halten, und nur darauf von Unseren Ober- und Untergerichten in ihren Urtheilssprüchen zu erkennen.

a) Wegen des Verbots des Leihens auf Pfänder gegen einen Wochen- oder Hellerzins vergl. Verordnung vom 20sten Februar 1821.

b) Welche sowohl für Konventional-Zinsen (s. Polizei-Ordnung vom Jahre 1577, Tit. XVII, jüngster Reichs-Abschied vom Jahre 1654, §. 174) als für Verzugszinsen (s. Reichs-Deputations-Abschied vom Jahre 1600, §. 139) den Zinsfus auf fünf vom Hundert festsetzen.

§. 5.

(Ausnahme von dieser Verordnung hinsichtlich der Staatspapiere und Wechsel, sowie der jüdischen Darlehen.)

Jedoch sollen nicht nur der Handelsverkehr mit Staatspapieren, und die merkantilischen Wechselgeschäfte überhaupt von den in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften ausgenommen seyn, sondern Wir wollen auch, da in Ansehung der Juden in Unserer Grafschaft Hanau bey dem Zinsfuße besondere Verhältnisse eintreten, den §. 22 der, nun auch in Unserer Stadt und Grafschaft Hanau, nebst den darin einschlagenden höchsten Rescripten und Ausschreiben, eingeführten Juden-Ordnung vom Jahre 1749 dahin erläutern und abändern, daß den dasigen Juden, zufolge derer an Unserer Regierung zu Hanau unter dem 31sten July 1795 und 20sten März 1798 bereits ergangenen Höchsten Resolutionen und den hiernach von derselben unter dem 12ten September 1796 und respective 11ten May 1798 erlassenen Ausschreiben erlaubt seyn soll, von Darlehnen an Auswärtige ferner Acht vom Hundert an Zinsen jährlich zu nehmen und sich versprechen zu lassen *a)*. Nichtweniger sollen auch die Juden in der Stadt und Grafschaft Hanau nur alsdann, wenn die Entlehner inländische Bauern oder gemeine Bürger und Professionisten sind, die neben ihrem Handwerk kein anderes Gewerbe treiben, schuldig seyn, die gerichtliche Anzeige von Darleihen über zwanzig Thaler, nach dem dort bestehenden Münzfuße gerechnet, zu thun und die gerichtliche Bestätigung darüber auszuwirken; bey allen Honoratioren und übrigen Personen aber, welche unter den Obergerichten stehen, oder Ausländer sind, soll diese gerichtliche Anzeige und Auswirkung

der obrigkeitlichen Bestätigung der Darleihen über zwanzig Thaler nicht erforderlich seyn.

*) Vergl. Anmerkung *b* zum vorhergehenden §. 3.

§. 6.

Bestimmung des Mäkelgeldes.

Da Wir auch wahrgenommen haben, daß nicht selten Personen, welche durch Andere Geld borgen [a]), oder sonstige Contracte [b]) und Händel sowohl über bewegliche als über unbewegliche Sachen schließen lassen, von diesen Unterhändlern durch das, für ihre dabey gehabte Bemühung geforderte Dienst-Douceur und Mäkelgeld, in Ermangelung einer genauen gesetzlichen Bestimmung hierüber vervortheilt und übernommen, oder durch die darüber entstandenen rechtlichen Irrungen in kostspielige Processe gezogen werden, auch über den Sinn des hierbey einschlagenden vierten Paragraphen der Verordnung vom 15ten October 1773 [c]) selbst bey den Gerichten Zweifel entstanden ist; so verordnen Wir ferner gnädigst, daß künftig in Unseren sämmtlichen Landen die in der gedachten Verordnung bestimmten Zwey vom Hundert an Mäkelgeld, als die gesetzmäßig erlaubte höchste Belohnung des Mäklers angesehen, solche auch nur im Falle eines ausdrücklichen Versprechens Statt finden sollen. Ist aber weniger versprochen worden; so soll es bey dem Versprochenen lediglich sein Verbleiben haben, und wenn gar keine Uebereinkunft zwischen den Partheyen über das Mäkelgeld vorhanden wäre; so soll auf dasselbe keine Klage bey den Gerichten angenommen werden [d]).

a) Ueber das Mäkeln von Anlehen s. Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 17ten Juli 1824.

b) Ueber das Mäkelgeld für Vermittelung von Heirathen s. Geheimeraths-Beschlüsse vom 27sten März und 29sten Mai 1804.

c) Vergl. §. 1 des in der Anmerkung *a* angeführten Ausschreibens.

d) Dieser §. 4 der im übrigen durch die gegenwärtige ersetzten Verordnung vom 15ten Oktober 1773 enthält Folgendes:

„Damit auch denen Schuldnern für die Negociirung der Capitalien keine übermäßige Douceurs, wie von denen Juden bisher geschehen, weiter angefordert werden mögen; so wollen Wir das Mäckelgeld auf zwey pro Cent hierdurch bestimmt und verordnet haben, daß, wer ein Mehreres sich gleichwohl anmaßen würde, das zuviel genommene dem Schuldner wieder erstatten, und zugleich eben soviel an das hiesige Waisenhaus bezahlen soll."

§. 7.

In allem Uebrigen soll es bey der Juden-Ordnung und den darauf Beziehung habenden Höchsten Rescripten und Ausschreiben verbleiben.

In allem Uebrigen aber hat es bey der Juden-Ordnung vom Jahre 1749 und den darauf Beziehung habenden Höchsten Rescripten und Ausschreiben — in so weit sie durch die gegenwärtige Verordnung in Ansehung des bestimmten Zinsfußes und der Bestrafung nicht abgändert werden — in Unseren sämmtlichen Fürstlichen Landen und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, mit Inbegriff der Grafschaft Hanau, so lange nach wie vor, sein Verbleiben, bis Wir etwa ein Anderes zu verordnen gnädigst gutfinden werden *).

*) Vergl. die in der Anmerkung *b* zu dem §. 2 angeführten die jetzigen Rechte der Israeliten betreffenden Gesetze und die Anmerkungen zum §. 4 des Art. VII der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 79.

§. 8.

Bestrafung des Wuchers im ersten und zweyten Betretungsfalle.

Sollten jedoch diese Unsere landesväterlichen Vorschriften und Unsere hiermit nochmals wiederholte ernstliche Warnung wider Verhoffen vom Wucher nicht abschrecken, sondern sich in Zukunft Jemand in Unseren Landen dem ohngeachtet auf

irgend einer vorgenannten oder sonst nur zu erdenkenden Art des Wuchers betreten lassen; so soll derselbe, statt der in der Juden-Ordnung vom Jahre 1749, so wie in den Verordnungen vom 28sten May 1760 und 15ten October 1773, und in der Hanauischen Juden-Contracten-Ordnung vom Jahre 1754 bestimmten Bestrafung, von jetzt an — er sey Christ oder Jude — im ersten Falle dem Schuldner dasjenige, um welches er ihn wirklich verkürzt hat, vergüten und denselben völlig entschädigen, zu seiner Bestrafung aber auch noch eben so viel, als er auf eine gesetzwidrige Weise hat gewinnen wollen und seinem Schuldner vergüten muß, erlegen, und dieser Betrag soll halb einer milden Stiftung — nemlich im Niederfürstenthume Hessen und den dazu gehörigen Provinzen dem Waisenhause zu Cassel, im Oberfürstenthume den beyden Waisenhäusern zu Marburg, in der Grafschaft Schaumburg und in der Grafschaft Hanau den reformirten Waisenhäusern, und halb den Denuncianten zufallen.

Im zweyten Betretungsfalle aber wird derselbe auf die nemliche Weise, jedoch mit der doppelten Erlegung des unrechtmäßigen Gewinnes zum Besten der Waisenhäuser und der Denuncianten bestraft, der Jude aber bey dieser oder jener wucherlichen Betretung, außer der vorbemeldeten Strafe, nach Befinden, doch noch des Schutzes verlustig erklärt werden.

§. 9.

Die Bestrafung im dritten Falle.

Derjenige aber, welcher sich sogar zum dritten Mahle auf wucherlichen Wegen betreten läßt, soll neben dem im vorigen Paragraphen bemerkten Ersatze und respective der wie im zweyten Falle verwirkten Bestrafung, ohne einige Nachsicht der Verwaltung seines und seiner Kinder oder Pflegbefohlnen Vermögens so fort entsetzt, ihm die Vormundschaft oder sonstige Verwaltung fremder Gelder genommen, und über ihn, so wie über einen Verschwender ein Vormund bestellt werden, um das Publikum vor seinen Plünderungen in Sicherheit zu setzen *).

Daneben ist der Wucherer in allen Fällen schuldig, die durch die Untersuchung seiner wucherlichen Handlung aufgegangenen Kosten zu tragen.

*) Vergl. §. 4, Nr. 2, §. 16, B, c des Anhangs zur Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 251 und 273.

§. 10.

Bestrafung des attentirten Wuchers.

Wenn sich indessen Jemand des bloßen Attentats des Wuchers schuldig gemacht, das heißt, zwar noch keinen wirklichen Gewinn aus der wucherlichen Handlung gezogen, doch aber den Contract schon völlig geschlossen hat; so ist derselbe mit der Hälfte der auf das wirklich vollzogene Verbrechen des Wuchers im §. 8 gesetzten Strafe zu belegen, und Bezahlung der Untersuchungskosten anzuhalten.

§. 11.

(Achtsamkeit der Behörden auf wucherliche Verträge.)

Da übrigens die wucherlichen Händel gemeiniglich heimlich geschlossen und verschwiegen gehalten werden, und gar oft dem Schuldner selbst, der darunter leidet, daran gelegen ist, daß solche verborgen bleiben; so erhalten hierdurch Unsere Officia fisci und sämmtliche Beamten in den Städten und auf dem Lande den ernstlichsten Befehl, die Geldverleiher, als welche ihnen nicht unbekannt seyn können, genau zu beobachten, und auf deren Händel im Stillen zu invigiliren *), und so, wie ihnen die eine oder andere wucherliche Handlung bekannt wird, solche sogleich zu

untersuchen und das Protokoll an die ihnen vorgesetzten Regierungen einzusenden, oder die der Untersuchung etwa entgegen stehenden Anstände berichtlich anzuzeigen, damit alsdann von diesen Dikasterien die weitere Verfügung getroffen und über die Bestrafung erkannt werden könne. In diesem Falle aber, wenn nemlich der Richter selbst den Wucher entdeckt und anzeigt, soll die in dem vorigen Paragraphen dem Denuncianten zugebilligte Hälfte der Strafe ebenfalls den Waisenhäusern zufallen.

*) Eine weitere deshalbige Vorschrift in Beziehung auf Vieh- und dergleichen Händel von Israeliten enthält das Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Oktober 1823.

Wir befehlen daher Jedermann, den es angehet, sich hiernach unterthänigst zu achten; wie denn auch diese Verordnung durch ein allgemeines Ausschreiben in das Land bekannt gemacht und publicirt werden soll, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Siegels.

So geschehen Wilhelmshöhe den 20sten August 1800 *).

Wilhelm, L.

von Meyer.

*) Die Verkündigung dieser Verordnung ist durch Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage verfügt worden.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 3ten November 1800,

die Dispensation von dem ordnungsmäßigen Konfirmations-Alter betreffend.

Da durch eine Höchste Resolution a) nicht nur das Confirmations-Alter der Kinder auf vierzehn Jahr bestimmt b), sondern auch gutgefunden worden, daß das Consistorium von diesem Alter nicht dispensiren c), diese Vorschrift jedoch erst nach künftigen Ostern befolgt werden solle; so machen Wir Euch dieses bekannt, um Euch darnach zu achten und bey Vermeidung der auf die Confirmation unter dem ordnungsmäßigen Alter gesetzten Strafe d), diesem nicht entgegen zu handeln. In dessen Versehung bleiben Wir Euch übrigens günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 3ten November 1800.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

a) Diese höchste Resolution war durch einen Geheimeraths-Beschluß vom 17ten Oktober 1800 dahin ergangen:
„Soll das Consistorium nicht mehr von dem „auf vierzehn Jahre bestimmten Confir-„mations-Alter dispensiren."

b) Hierdurch ist die betreffende Bestimmung in den Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 1 (B. I, S. 276), und vom 6ten April 1772 (B. III, S. 350) abgeändert worden.

c) Durch das Ministerial-Ausschreiben vom 6ten Februar 1822 ist diese Dispensations-Befugniß den Konsistorien wieder in so weit, als nicht über sechs Monate an dem ordnungsmäßigen Alter fehlen, eingeräumt, durch die Verordnung vom 4ten Januar 1832 aber den Konsistorien überhaupt die Zulassung zur Konfirmation vor dem gesetzlichen Alter übertragen worden.

d) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 16ten Februar 1772 und Konsistorial-Reskript vom 6ten Februar 1778, B. III, S. 350 und 480.

Jahr 1801.

Verordnung
vom 10ten Februar 1801,
die Verhütung und Bestrafung der Veruntreuungen an Baumaterialien und Fabrikwaaren, sowie der Frevel und Diebstähle an Gebäuden, Brücken und dergleichen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Ob Wir gleich jederzeit darauf bedacht gewesen sind, das Eigenthum gegen die mannichfaltigen Entwendungen gewissenloser Leute soviel als möglich zu sichern; so müssen Wir doch zu Unserem großen Mißfallen vernehmen, daß die bisher deshalb getroffenen Vorkehrungen diesen Zweck nicht gänzlich erreichen, und daß insbesondere nicht nur die Veruntreuungen bey dem herrschaftlichen und Privat-Bauwesen und das Stehlen des Eisens und anderer Materialien an Gebäuden, Brücken und öffentlichen Denkmählern, so wie überhaupt an diesem oder jenem Privat-Eigenthum seit einiger Zeit sehr überhand nehmen, sondern auch die Arbeiter in den Fabriken sich mancherley und große Betrügereyen und Veruntreuungen gegen die Fabrik-Eigenthümer zu Schulden kommen lassen. Unsere landesväterliche Fürsorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit überhaupt sowohl, als für das Eigenthum der Bauherren und Fabrikanten und eines jeden Privati insbesondere, fordert Uns daher auf, gegen diese einreissenden Uebel die nachdrücklichsten Verfügungen zu erlassen.

Wir befehlen daher

§. 1.
(Vorschrift wegen der Entdeckung, Anzeige und Bestrafung der an Gebäuden ꝛc. verübten Frevel und Diebstähle.)

allen Unseren im Bauwesen angestellten Bedienten, Pächtern, Gärtnern und allen und jeden Aufsichtern, fleißig nachzusehen, ob an denen in ihren Districten befindlichen Gebäuden, Brücken ꝛc. ꝛc. Frevel oder Dieberenen verübt worden seyen, und diese, sobald sie solche gewahr werden, ohne den geringsten Verzug dem Beamten anzuzeigen, welcher sodann die Untersuchung sofort vornehmen soll *). Eine gleiche Auflage erhalten auch hiermit die Bewohner der herrschaftlichen Gebäude, und falls einer diese ihm hier zur Pflicht gemachte Aufmerksamkeit, oder die erwähnte Anzeige bey der Obrigkeit unterlassen wird; so hat er es sich zuzuschreiben, daß er alsdann selbst für den durch diese Frevel oder Entwendungen entstandenen Schaden haften muß; der Frevler oder Dieb selbst aber soll nach den Umständen mit der Eisenstrafe belegt, oder zum Zuchthause verurtheilt, oder auch auf eine entehrende sonstige Art die Entwendung geahndet werden.

*) Vergl. §. 2 und §. 3, E, des Anhangs XII der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 510 und 513.

Da aber

§. 2.
(Vorschriften wegen der Entwendung von Baumaterialien.)

vornehmlich bey Aufführung neuer oder bey Ausbesserung alter Gebäude, viel-

fältig Entwendungen der Baumaterialien geschehen; so werden alle dabey angestellten Handwerker und andere Arbeiter hierdurch ernstlich gewarnt, sich dergleichen Veruntreuungen nicht zur Schuld kommen zu lassen. Insbesondere aber pflegen diese Entwendungen bey verschiedenen Zünften, selbst unter dem Vorwande einer Handwerksgewohnheit, durch das Mitnehmen, sowohl von Spänen als alten und neuen Abfällen verübt zu werden, ungeachtet dieser Mißbrauch bereits durch mehrere Verordnungen, und namentlich durch die vom 15ten Januar 1765 und 26sten Januar 1767, wie auch durch das Cameral-Ausschreiben vom 6ten Juny 1709 [a]) untersagt ist. Wir wiederholen daher dieses Verbot der angegebenen Entwendungen, wodurch sich dergleichen Zünfte selbst in der öffentlichen Achtung heruntersetzen, und an deren Vermeidung ihnen ehemals aus eigenem Ehrgefühl so sehr gelegen war, daß sie die untreuen Gesellen sogleich aus ihrer Gilde schlossen. So wie Wir daher zuversichtlich erwarten, daß die Meister selbst keine solche Entwendungen begehen werden; so befehlen Wir ihnen auch, ihren Gesellen oder anderen Arbeitern ebenfalls dergleichen nicht nachzusehen, und daher, bey Vermeidung einer nachdrücklichen Strafe, jedesmahl zu der Zeit, wenn diese Mittag oder Feyerabend machen, auf dem Arbeitsplatze zugegen zu seyn, und selbst dahin zu sehen, daß nichts weggetragen werde, und wenn dies dennoch geschähe, die Thäter unverzüglich der Obrigkeit anzuzeigen. Sollte aber demohngeachtet ein Meister oder inländischer Geselle dergleichen Entwendung von Baumaterialien irgend einer Art, oder anderen ihnen zur Arbeit anvertraueten Sachen verüben; so soll derselbe neben der sonst verdienten Strafe ohne Nachsicht aus der Zunft gestoßen [b]), fremde Gesellen aber sollen in gleichem Falle mit einer achttägigen Gefängnißstrafe und mit der Abnahme ihrer Kundschaft bestraft werden. Bey Taglöhnern und anderen Arbeitern aber wollen Wir diese Vergehungen durch Gefängnißstrafe und Anstellung an den Strafpfahl ahnden lassen [c]).

Allen Baumeistern, Renterey-Beamten, Bau- oder sonstigen Aufsichtern aber befehlen Wir ernstlich, hierauf die genaueste Aufsicht zu halten, und jede von den genannten Personen verübte Entwendung von Baumaterialien, der Gegenstand sey auch so gering als er wolle, ohne Nachsicht sogleich anzuzeigen.

a) Diese Verordnungen und Ausschreiben sind als durch die gegenwärtige Verordnung ersetzt zur Aufnahme in diese Sammlung nicht geeignet erachtet worden.

b) Vergl. wegen der Handwerksmeister die Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 187 und §. 189 und wegen der Gesellen dieselbe Zunft-Ordnung, §. 113, Nr. 5. Vergl. auch §. 6, C, Nr. 1 des Anhangs XIII der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 532.

c) Vergl. denselben Anhang, §. 5, A, Nr. 1, B. II, S. 529.

§. 3.

(Belohnung, welche dergleichen Frevel oder Entwendungen anzeigen. Obliegenheit der Privatbauherren zu solchen Anzeigen.)

Damit aber dergleichen Frevel oder Entwendungen an öffentlichen Gebäuden, Brücken, Denkmählern und Baumaterialien, auch Privat-Eigenthum, um so weniger unentdeckt oder unbestraft bleiben; so soll nicht nur demjenigen, welcher den Thäter anzeigt, neben der Verschweigung seines Nahmens, aus dem baarsten Vermögen des Diebes oder Frevlers, und derer, die dazu als Hehler, oder sonst concurrirt, eine Belohnung, welche dem Werthe des entdeckten Frevels oder Diebstahls angemessen ist, verabreicht werden [a]), sondern versehen übrigens Uns auch zu allen Privatbauherren, daß sie alle bey ihrem

eigenen Bauwesen von ihnen entdeckte, von den Handwerkern und Arbeitern verübte Materialien-Entwendungen, wenn sie gleich von geringem Werthe sind, unverzüglich bey der Obrigkeit anzeigen, damit der Thäter eben so, wie bey dem Freveln an herrschaftlichen Gebäuden, behandelt werde.

*) Vergl. §. 5 und §. 6, C des Anhangs XII der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 517 und 523.

§. 4.

(Obliegenheit der Schmiede rc. zur Anzeige der von unbekannten Personen gemachten Anerbietungen zum Verkauf von altem Eisen.)

Nicht weniger befehlen Wir auch allen Schmieden, Schlossern, Eisenhändlern und Mäklern, wenn ihnen von unbekannten oder verdächtigen Personen, oder von Leuten, die nicht angesessen sind, und keine eigene Wohnungen haben, altes Eisen zum Verkauf oder Verarbeiten gebracht wird, sofort davon bey der Obrigkeit zur etwa nöthigen Untersuchung, ob es vielleicht gestohlnes Gut sey, Anzeige zu thun, widrigenfalls sie als Diebeshehler angesehen und bestraft werden sollen, wie denn die Obrigkeiten die ihnen geschehenen Anzeigen sofort auf das schärfste untersuchen und die Besitzer dergleichen verdächtigen Guts, sich wegen des Besitzes hinlänglich zu legitimiren, anhalten sollen.

§. 5.

(Vorschrift gegen Veruntreuungen und Unterschleife in den Fabriken.)

Damit aber auch denen in den Fabriken und Manufakturen eingerissenen häufigen Unterschleifen und Veruntreuungen Einhalt geschehe; so erinnern Wir alle Wollenwascher, Kämmer, Spinner, Doplierer, Wickler, Wollen-, Seiden- und Sammetweber-Gesellen, Lehrjungen, Handlanger, Färber, Werkmeister, Aufseher, Comtoir-Bedienten, Tabaksschneider, Einschläger, Packer und sonst damit Beschäftigten, auch alle andere in den Fabriken und Manufakturen beschäftigte Arbeiter, sie mögen heißen, wie sie wollen, hierdurch ernstlich an ihre Pflicht, die ihnen angewiesenen Verrichtungen und Arbeiten getreulich zu besorgen, die erhaltenen rohen Materialien ordentlich zu bearbeiten, nichts davon zurückzubehalten, oder sonst keine Unterschleife zu der Verbergung des Gewichts-Abgangs zu begehen, sondern vielmehr die zum Verarbeiten erhaltenen Sachen treu und aufrichtig an den Fabrikanten wieder abzuliefern.

§. 6.

(Obliegenheit der Fabrik-Arbeiter zum Fleiß in den ihn übertragenen Arbeiten.)

Nicht weniger sollen dieselben auch allen Fleiß anwenden, daß nicht durch ihre Nachlässigkeit einige Mängel oder Fehler an den verfertigten Stücken sich ereignen, widrigenfalls nicht nur die dadurch den Fabrikanten verursachte Schaden von ihnen ersetzt, sondern sie auch zu der Erlegung einer angemessenen Geldstrafe verurtheilt werden sollen.

§. 7.

(Bestrafung der Fabrik-Diebstähle.)

Wenn aber ein solcher Fabrik-Arbeiter sich gar unterstehen würde, von den ihm zugestellten Fabrikmaterialien und zu verarbeitenden, oder von schon fertigen Sachen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, etwas zurückzubehalten, zu verkaufen oder zu versetzen; so soll derselbe als ein wirklicher Dieb angesehen, und dem zufolge nach Befinden der Unterschleife und Ver-

untreuungen mit der Verurtheilung zu den Eisen, dem Spinn- oder Zuchthause, nach vorgängiger Anstellung an den Strafpfahl und Durchführung durch die Straßen, mit einem, die Aufschrift:

Strafe der Fabrik-Diebe

führenden Schilde [a]), oder einer sonstigen angemessenen Strafe, sein Verbrechen verbüßen, und, nach ausgestandener Bestrafung, nach Befinden der Umstände in Unseren Landen nicht weiter geduldet werden [b]).

a) Vergl. § 5, Nr. 2 des Anhangs XIII der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 529.

b) Vergl. § 4, Nr. 1 desselben Anhangs, B. II, S. 528. Wegen Bestrafung der Entwendung und des heimlichen Verkaufs des Richelsdorfer Blaufarben Kobalds vergl. Verordnung vom 7ten Dezember 1784, B. III, S. 606.

§ 8.

(Verbot des Ankaufs von Waaren und Materialien, welche von Fabrik-Arbeitern und sonstigen geringen Personen zum Verkauf gebracht werden.)

Damit aber untreue Arbeiter auch durch die Leichtigkeit des Absatzes keine Erleichterung zu solchen Veruntreuungen erhalten; so untersagen Wir Jedermann, ohne Unterschied des Standes, besonders aber den Krämern, Knopfmachern, Schnürmachern, Schlossern, Eisenhändlern, Juden und sonst Jedermann, von Fabrik-Arbeitern oder sonstigen geringen Personen, sie seyen bekannt oder nicht, unverarbeitete Wolle und Seide, gefärbtes oder ungefärbtes Garn, seidene und wollene Waaren, unbereitete Tücher, Tabak in Packets oder roh, am wenigsten der nicht gesiegelt ist, Strümpfe, Kappen, oder andere in den einländischen Fabriken verfertigte Zeuge, Waaren, oder Fabrikmaterialien, wie auch Geld, Silber, Edelgesteine, Eisen oder andere Sachen zu kaufen oder zum Versatze anzunehmen. Vielmehr haben sie, wenn dergleichen Sachen ihnen von solchen Personen zum Verkaufe oder zur Verpfändung angeboten werden, unverzüglich der Obrigkeit davon Anzeige zu thun, wofür ihnen aus dem Vermögen der Frevler oder Hehler eine der Beschaffenheit der Sache angemessene Belohnung zugesichert wird. Sollte aber demohngeachtet Jemand solche von den Fabrik-Arbeitern oder anderen Personen entwendete und unterschlagene Sachen ankaufen oder in Versatz nehmen; so soll ein solcher mit dem Vorwande der Unwissenheit, daß es gestohlnes Gut gewesen sey, nicht gehört, sondern der Käufer oder Pfandnehmer zur Herausgabe der Sache an den Eigenthümer oder zur Vergütung des demselben dadurch zugewachsenen Schadens, ohne einige Entschädigung angewiesen werden.

§ 9.

(Weitere, die Verhütung von Fabrikdiebstählen bezweckenden Vorschriften.)

Ferner verbieten Wir auch den Schlossern, Gürtlern, Schmieden, Schreinern und sonst Jedermann bey nahmhafter Geld- und nach Befinden auch Leibesstrafe, Fabrikzeichen oder Buchstaben auf Spulen und sonstige Fabrik-Geräthschaften zu brennen, oder auf eine andere Art auszudrücken, ohne dazu unmittelbar von dem Fabrikanten Anweisung erhalten zu haben. Bey gleicher Strafe soll auch kein Drechsler für Wickler, Fabrik-Arbeiter und sonstige geringe Personen Spulen, die zum Seidenwickeln gebraucht werden, verfertigen, sondern dergleichen Bestellungen nicht anders als auf Geheiß eines angesessenen Fabrikanten übernehmen.

§. 10.

(Belohnung der Anzeige von Fabrikdiebstählen.)

Da aber auch die mannichfaltigen Unterschleife, die in den Fabriken vorgehen, größtentheils so unmerklich und nach und nach getrieben werden, daß sowohl den Fabrikanten deren Entdeckung schwer fällt, als auch der Obrigkeit hiernächst, wenn sie zur gerichtlichen Untersuchung kommen, die Mittel fehlen, um den Zusammenhang und die eigentliche Beschaffenheit solcher Veruntreuungen herauszubringen, und gehörig zu ahnden, um somehr aber daran gelegen ist, daß solche zum Verderben und Umsturz der Fabriken gereichende Betrügereyen abgestellt werden; so soll derjenige, welcher die von einem oder dem andern Arbeiter verübten Veruntreuungen und die Mittel zu dessen Ueberführung angiebt, oder einen Abnehmer solcher unterschlagenen Fabriksachen anzeigt, neben der Verschweigung seines Nahmens, einer verhältnißmäßigen Belohnung aus deren bereitesten Vermögen sich versichert halten können.

§. 11.

(Obliegenheit der Fabrikherren, ihre Arbeiter gehörig zu behandeln.)

Dahingegen versehen Wir Uns aber auch zu jeden, daß sie ihre Arbeiter gehörig behandeln, ihnen einen den Zeitumständen gemäßen Lohn verabreichen, und auf diese Art dazu mitwirken werden, daß ihre Arbeiter zufrieden seyn können, und nicht durch die Noth zu solchen Veruntreuungen gedrungen werden, denen Wir durch diese Unsere Verordnung vorzubeugen suchen.

§. 12.

(Belohnung der Anzeige von Fabrikdiebstählen und Bestrafung der Begünstigung von solchen.)

So wie aber, nach dem in dem vorhergehenden achten Paragraphen bereits angeführten, die Verheimlichung aller unternommen werdenden Dieberenyen, und der diesen gleichen Betrügereyen, der erste Grund, die Hauptursache ist, daß solche schändliche Vergehungen oft nur selten entdeckt werdn; so wiederholen Wir hier nochmals, daß Jeder, der eine Dieberey oder deren Verheimlichung anzeigt, ausser der Befreyung von den Kosten, wie sich von selbsten verstehet, nach Verlangen die Verschweigung seines Nahmens, zugesichert erhalten; dahingegen wider die, welche gestohlene Sachen aufnehmen, verwahren, kaufen, oder welchen solche zu kaufen angeboten werden, wofern sie aus der Qualität der Person oder des geringen Preises einigen Verdacht schöpfen können, und es nicht anzeigen, ausser der in dem vorangezogenen §. 8 schon bemeldeten, in jedem Falle ohne einigen Wiederersatz statt habenden Herausgabe der gestohlenen Sache noch mit der nachdrücklichsten Strafe, allenfalls als öffentlich dargestellte Diebeshehler verfahren werden solle. Und um den durch diese Verfügung beabsichtigenden, so heilsamen Zweck, da zuverlässiger zu erreichen; so verordnen Wir weiter gnädigst, daß

§. 13.

(Verbot, von Personen zu kaufen, deren Verfügungsbefugniß zweifelhaft ist.)

Niemand sich unterfangen solle, Sachen, was es auch sey, von Personen zu kaufen, von welchen er nicht überzeugt ist, daß dieselben darüber zu verfügen und solche zu veräußern, berechtigt. Und wenn

§. 14.

(Nähere deshalbige Bestimmungen.)

ein Unmündiger, eine noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person [a]), ein Soldat, ein Dienstbote [b]) rc. Sachen zum Verkaufe anbieten würden; so

soll sich Niemand, wer er auch sey, mit solchen ohne schriftlichen Consens der respective Aeltern und Vormünder, Compagnie-Chefs, Dienstherrschaft rc. einlassen. Und gesetzt, die Person, welche verkaufen wollte, wäre fremd; so soll sich Niemand ehender einlassen, bis er mit völliger Ueberzeugung ausgemacht, daß nichts Bedenkliches oder Verdächtiges bei dem Verkäufer eintrete; auch untersagen Wir endlich noch

a) Vergl. §. 12, Nr. 3 des Anhanges der Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 266.

b) Vergl. Verordnung vom 1sten Dezember 1752, B. III, S. 50 fg., Gesinde-Ordnung vom 15ten Mai 1797, §. 13, oben S. 258, und Gesinde-Ordnung vom 18ten Mai 1801, §. 15.

§. 15.

(Vorschrift wegen des Ankaufes von Schlüsseln und Dietrichen.)

allen Schmieden, Schlossern und Eisenhändlern, auch sonst allen und jeden das Abkaufen von Schlüsseln und sogenannten Dietrichen, und dieses zwar also, daß sie dergleichen zwar abzunehmen, aber gleich an den Polizey-Director, oder, wo deren keiner ist, an den Beamten abzuliefern haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Siegels.

So geschehen Cassel den 10ten Februar 1801 *).

Wilhelm, L.

Vt. Meyer.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Regierungs-Reskript

vom 14ten Februar 1801,

das Fruchtmessen bei den Rentereien betreffend.

Da Ihr nach einer von den Unterthanen bey der Visitation angebrachten Beschwerde das Abstreichen des Gemäßes bey der Lieferung der Zinsfrüchte selbst besorgt: so befehlen Wir Euch, in Zukunft das Fruchtmessen dem darauf verpflichteten Fruchtmesser lediglich zu überlassen, und nicht selbst mit Hand anzulegen; indessen bleibt es Euch unbenommen, bey dem Fruchtmessen zugegen zu seyn *).

Cassel den 14ten Februar 1801.

Fürstl. Hessische Regierung.

An den Beamten zu Frauensee.

*) Vergl. Verordnung vom 16ten Februar 1735, nebst Anmerkung *d*, B. I, S. 372.

Verordnung

vom 24sten Februar 1801,

wegen Beschränkung des Perhorreszenz-Eides.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hiermit zu wissen: Nach einem bisher bestandenen Gerichtsgebrauche ist das Perhorresciren des ordentlichen Richters, den Partheyen nicht allein oft in allen ihren Rechtssachen gestattet, sondern auch die Ableistung des Perhorrescenz-Eydes, ohne vorgängige Angabe bestimmter Ursachen des Verdachts, zugelassen worden.

Da aber dieses Verfahren viele Mißbräuche erzeugt hat, die zu einer offenbaren Justizver-

zögerung gereichen; so finden Wir uns bewogen, hierdurch zu verordnen: daß in allen gegenwärtig noch nicht anhängigen Rechtssachen künftig Niemand zu dem Perhorrescenz-Eyde [c]) gelassen werden soll, der nicht zuvor die Ursachen des Verdachts gegen seinen ordentlichen Richter nahmentlich angegeben, und das Obergericht solche hinreichend anerkannt hat [b]).

Wir befehlen daher allen Unsern Justiz-Collegiis, Beamten und Unterthanen, so wie einem Jeden, den es sonst angehet, sich hiernach sträcklich unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Siegels.

So geschehen Cassel den 24sten Februar 1801 [c]).

Wilhelm, L.

Vt. Meyer.

a) Vergl. §. 5, III, 3, des Anhanges zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, und Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 2, B. II, S. 267 und 360.

b) In Betreff der Wirkung des ausgeschworenen Perhorreszenz-Eides auf Untersuchungssachen ist hier noch anzuführen folgender

Geheimeraths-Beschluß
vom 23sten Dezember 1791.

„Marburger Regierungs unterthänigster Bericht, „das Gesuch des Hermann K. zu Rauschenberg, „die vom Amtmann St. zu avocirenden Polizey-, „und Licent-Untersuchungen betreffend.

„Resol. Abgeschlagen."

Der von der Regierung zu Marburg erstattete Bericht war folgender:

„Besage copeylichen Einschlusses hat der Handelsmann und Fabrikant K. zu Rauschenberg „unterthänigst gebeten, ihn von des Amtmanns St. „Polizey-, Accise- und Licent-Untersuchungen eben „also zu befreyen, wie er, seines abgelegten juramenti perhorrescentiae halber, allschon in allen „ihn active et passive betreffenden Sachen seiner „Gerichtsbarkeit entzogen worden, worüber per „Extract. Geheimeraths-Protocolls d. d. Cassel „den 11ten November a. c. Unser Bericht mit der „Oberrenth-Cammer communicative gnädigst „erfordert worden.

„Nun sind wir zwar besage anliegender ante „actorum bereits der Meinung gewesen, daß das „juramentum perhorrescentiae hierauf aus folgen„den Gründen keine Beziehung haben könne, weil „es eigentlich nur seine Wirkung in solchen Sachen „haben kann, wo es auf die Rechte verschiedener „Parthien, nicht aber auf Verbrechen ankommt „(*Leyser* vol. XI in suppl. Sp. 67, m. 6), und „weil man alle Ursache hat, bey dem so sehr über„hand genommenen Perhorresciren, die Grenzen „desselben so enge als möglich zu bestimmen, „ohnehin auch die Untersuchungen solcher Defrau„dationen celerrimae expeditionis sind und es „daher auch aus diesem Grunde das Höchstherr„schaftliche Interesse nothwendig erfordert, daß der „Beamte des Ortes sogleich die Hand einschla„gen kann.

„Indessen haben Wir Ewr. Hochfürstlichen „Durchlaucht gnädigstem Befehle zu Folge mit „Fürstlicher Oberrenth-Cammer zu Cassel über diese „vermeintliche Beschwerde communicirt. Da nun „dieselbe, laut eingelaufenen weiter anliegenden „Antwortschreibens, mit uns dahin übereinstimmt, „daß dem Beamten des Ortes dergleichen Unter„suchungen gelassen werden müssen, da einestheils „der Amtmann St. in Accise- und Licent-Defrau„dationssachen nur die Sache untersuche, und die „Protocolle zur Entscheidung an die Cammer ein„schicke, anderntheils aber auch jedem Beamten, „wenn den Kaufleuten frey stehen sollte, ihn nach „Gefallen zu perhorresciren, die Aufsicht über das „Accise- und Licentwesen entzogen und den Kauf„leuten und Krämern Thüre und Thor zur De„fraudation geöffnet werden würde; so dürfte „Supplicant mit seiner ungegründeten Beschwerde „abzuweisen seyn, welches wir hierdurch unter„thänigst zu berichten ohnverfehlen sollen. Die „wir rc.

„Marburg den 17ten December 1791."

c) Mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage ist diese Verordnung den Gerichtsherren und Beamten zu Bewirkung der Verkündigung zugegangen.

Schreiben des Kriegs-Kollegiums an das Konsistorium,

vom 2ten März 1801,

die Beerdigung der eines unnatürlichen Todes verstorbenen Militärpersonen betreffend.

Cassel den 2ten März 1801.

Fürstlichem Consistorio geben Wir Uns die Ehre, auf das unterm 6ten v. M. anher erlassene Communicat bekannt zu machen, daß sämmtlichen Regimentern sub hodierno aufgegeben worden, bey sich ereignenden Fällen, wo Militär-Personen eines unnatürlichen Todes verstorben sind, und das Nöthige wegen Besichtigung des Körpers gewahrt worden, die Prediger des Ortes, wo der Leichnam gefunden worden, um dessen Beerdigung gehörig zu requiriren *).

Aus Fürstl. Kriegs-Collegium 1stes Departement.

v. Kruse. Engelhard.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XV, §. 8, nebst Anmerkung 6, B. I, S. 181, desgleichen Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Mai 1824, §. 14 und Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 38.

Verordnung

vom 14ten März 1801,

wegen Einlieferung der Rechnungen über herrschaftliche Arbeiten und wegen der Ueberschreitung der Verwilligungen bei herrschaftlichem Bauwesen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen, daß Wir, um denen durch die verzögerte Einlieferung der Rechnungen, welche aus sämmtlichen Unsern Cassen zu bezahlen sind, im Rechnungs-Wesen und sonst entstehenden Unordnungen zuvorzukommen, und Unsere Cassen gegen die häufigen Ueberschreitungen der zu dem herrschaftlichen Bauwesen oder einem andern Behufe geschehenen Verwilligungen und veralteten Ansprüche der Handwerksleute, Kaufleute, Krämer und überhaupt aller, welche eine Zahlung daraus erwarten, sicher zu stellen, folgendes zu verordnen für gut gefunden haben.

Es sollen nemlich

§. 1.

(Zeitige Einlieferung der Rechnungen über Forderungen an herrschaftliche Kassen.)

überhaupt alle diese Personen, welche an einer von Unsern Cassen: es sey die Cammer-Casse, Cabinets-Casse, Hof-Casse, Theater-Casse, Chaussee-Casse, Wegebau-Casse, Renterey-Casse oder welchen Nahmen sie führen mag, etwas zu fordern haben, binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Ablauf des Jahres, worinnen die Arbeit gemacht worden oder die Forderung entstanden, ihre Rechnungen bey der Behörde so gewiß einliefern, als widrigenfalls gewärtigen, daß sie nach Verstreichung dieser Frist, unter keinerley Vorwand mit ihren Forderungen weiter gehört werden sollen.

§. 2.

(Insbesondere der Rechnungen der Bauhandwerker.)

Bey dem Bauwesen insbesondere haben die Handwerksleute, wenn sie ihre Arbeit vor dem Schlusse des Jahres vollendet haben, obgleich übrigens der Bau selbst noch nicht geendiget seyn sollte, ihre abgeschlossene und vom Baumeister oder demjenigen, der

ihnen sonst die herrschaftliche Arbeit verdungen hat, autorisirte Rechnung bey Verlust der Forderung vor dem Jahresschluß bey Unserer Ober-Rentkammer zur Zahlungs-Verfügung einzureichen, oder wenn ihnen hierunter einige Schwierigkeiten gemacht werden sollten, dieses vor Ablauf der bestimmten vierzehntägigen Frist der Ober-Rentkammer anzuzeigen.

§. 3.

(Fortsetzung.)

Wenn aber die veraccordirte Arbeit mit dem Ende des Jahres nicht vollendet worden ist, oder nicht hat können geendigt werden: so wird die vierzehntägige Frist, binnen welcher die Rechnung bey Verlust der Forderung einzureichen ist, von dem Tage der vollendeten Arbeit an gerechnet und die Handwerker haben also in solchen Fällen gleich nach geendigter Arbeit dem Beamten oder Baumeister, welcher den Accord mit ihnen abgeschlossen hat, davon Anzeige zu thun, daß sie mit ihrer Arbeit fertig seyen.

Die Beamten und Baumeister aber sollen nicht nur diesen Tag in der Bescheinigung der Rechnung mit bemerken, sondern auch auf die Zeit der vollendeten Arbeit von selbst Acht haben. Sodann ist

§. 4.

(Verweisung auf frühere Vorschriften wegen Aufstellung der Bau-Anschläge und Bau-Rechnungen.)

bereits durch mehrere vom 25sten März 1782 bis zum 11ten April 1796 erlassene Ausschreiben verordnet worden, wie die Kosten-Anschläge über das Bauwesen verfertiget werden sollen, wie nach erfolgter Genehmigung derer Bau-Anschläge weiter zu verfahren sey, und die Rechnungen aufgestellt werden sollen.

Wir wollen also auf den Inhalt dieser Ausschreiben hierdurch verweisen und derengenaueste Beobachtung erwarten, zugleich aber ferner

§. 5.

(Verbot des Ueberschreitens der Bau-Akkorde und Verwilligungen.)

verordnen, daß weder die Handwerker ihre Accorde, noch die Baumeister und Rendanten die geschehenen Verwilligungen überschreiten sollen, widrigenfalls der Handwerker, welcher den vom Baumeister erhaltenen oder mit ihm abgeschlossenen Accord überschreitet, sich dieses selbst beyzumessen, und auf die Auszahlung des Uebermaßes aus der herrschaftlichen Casse keinen Anspruch zu machen, sondern die Reduction der Rechnung auf das accordirte Quantum ohnnachsichtlich zu erwarten hat.

Wenn aber der Baumeister die Vorschrift der Collegien überschreitet und den Handwerker mehr arbeiten läßt, als für denselben bewilligt worden war: so behält zwar der letztere das Recht, den verdienten Lohn von der herrschaftlichen Casse zu fordern, diese aber soll sich alsdann wegen der Ueberschreitung wieder an den Baumeister oder Rendanten, welcher über die Vorschrift hinausgegangen ist, halten, und haben also die Rendanten, vornehmlich aber die Baumeister zur Verhütung ihres eigenen Schadens dahin zu sehen, daß die Verwilligungen weder in quali noch in quanto überschritten werden.

Wir befehlen daher allen und jeden, welche es angehet, sich nach den hierin enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu richten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Siegels.

So geschehen Cassel den 14ten März 1801 *).

Wilhelm, L.

Vt. Meyer.

*) Das Regierungs-Ausschreiben, wodurch die Verkündigung dieser Verordnung verfügt worden, ist vom 13ten März 1801.

Geheimeraths-Beschluß

vom 28sten April 1801,

die nothwendigen Versteigerungen betreffend.

Unterthänigster Regierungs-Bericht, die Frage, was unter subhastationibus necessariis [a]) zu verstehen sey? betreffend.

Resol. Die authentische Interpretation wird dahin ertheilt, daß in allen tam ex legis quam ex Judicis praecepto vorgenommenen Subhastationen nach erfolgtem Adjudications-Bescheide es keiner besondern gerichtlichen Confirmation weiter bedarf, doch verstehet sich von selbst, daß diese Bescheide nach der Verordnung vom 13ten Februar 1798 eingerichtet werden [b]).

a) S. Verordnung vom 13ten Februar 1798, oben S. 271.

b) Vergl. Verordnung vom 5ten Juni 1801.

Auszug Regierungs-Reskripts

an den Beamten zu Vacha,

vom 29sten April 1801,

betreffend 1) die Eintragung der Ehepakten in das Währschafts-Protokoll; 2) die Einsendung der Vormundschafts-Tabellen; 3) die Abhörung der Vormundschafts-Rechnungen; und 4) die Aufnahme der Inventare.

Aus dem Berichte des Advocati Fisci über die im Jahre 1799 in dem dortigen Amte vorgenommene Visitation haben wir ersehen, daß die Ehepacten von Euch in das Währschafts-Protocoll eingetragen werden. Da aber dieses nur in dem Falle schicklich ist, wenn sich der Inhalt der Ehepacten auf das eigenthümliche Abtreten unbeweglicher Güter beziehet [a]), dahingegen wenn in den Ehestiftungen von anderen Gegenständen, z. B. von Erziehung der Kinder in gemischten Ehen, der Erb- und Verrungenschaft und der künftigen Erbfolge gehandelt wird, die Ehepacten in dem Währschafts-Protocolle keinen schicklichen Platz finden, sondern der Inhalt, nach der Erläuterung des Ehe-Edicts vom 18ten Februar 1724 §. 11 [b]) in das über die Ehe-Anzeige aufzunehmende Protocoll einzutragen ist; so machen Wir Euch solches zu Eurer künftigen Achtung bekannt.

Sodann wäre es Eure Schuldigkeit gewesen, von den Hindernissen, welche der Aufstellung und Einsendung der Vormundschafts-Tabellen im Wege standen und die Abhörung der Vormundschafts-Rechnungen verhinderten, bey der Regierung Anzeige zu thun und um eine Dilation zu diesen Geschäften nachzusuchen [c]). Es wird Euch also diese Unterlassung hierdurch verwiesen.

Da Ihr auch bey jener Visitation die Anzeige gethan habt, daß in wichtigeren Sachen der Actuarius zur Aufnahme der Inventarien concurrire, so bedeuten Wir Euch, daß dieses nur

in besonders wichtigen Fällen auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten und nach vorgängiger Anfrage bey der Regierung geschehen dürfe, und es also übrigens bey der Vorschrift der Ordnung vom 17ten März 1786 [d]) zu lassen sey ꝛc. — —

In dessen ꝛc.

Cassel den 29sten April 1801.

Fürstl. Hessische Regierung.

a) Vergl. §. IV, Nr. 5 und § VI, Nr. 3, a, des Anhangs zur Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, B. I, S. 315 und 316a.

b) B. I, S. 269.

c) Vergl. §. 18, Nr. 2, des Anhangs zur Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 276.

d) Oben S. 15. Vergl. denselben Anhang §. 8, B, Nr. 1, B. III, S. 260.

Reskript der Ober-Rentkammer

vom 4ten Mai 1801,

das Fangen und Schießen der Fisch-Ottern betreffend.

Auf die von Euch am 20sten März l. J. gethane Anfrage, wie Ihr Euch wegen der Bestrafung des dortigen Bürgers und Fischwasser-Pachters J. F. wegen der am Werra-Strohm gefangenen zwei Fischottern zu verhalten habt, rescribiren Wir Euch hiermit mit Remission des Protocolls, wie nach dem dahier feststehenden Principio, daß nämlich der Fischereyberechtigte den Fischotter fangen und der Jagdberechtigte schießen *) dürfe, der Denunciat in vorliegendem Falle nicht strafbar sey. Sind Euch ꝛc.

Cassel den 4ten May 1801.

Fürstl. Hessische Ober-Rent-Kammer.

An die Beamten zu Vacha.

*) Vergl. Fisch-Ordnung vom 18ten April 1777, §. 21, B. III, S. 468, und Jagd-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 7.

Regierungs-Ausschreiben

vom 9ten Mai 1801,

die Einrichtung der Spezial- und General-Währschafts- und Hypotheken-Bücher betreffend.

Unter mehreren Verfügungen und Vorschriften der Contracten-Ordnung vom Jahr 1732, welche die Sicherstellung des Eigenthums betreffen, enthält insbesondere der 8te Paragraph derselben a) die Vorschrift, daß alle Beamten und Stadt-Obrigkeiten besondere Bücher halten und einem jeden Einwohner der Stadt oder des Dorfs ein besonderes Blatt, oder wenigstens eine Seite darin widmen sollen, worauf unter der Ueberschrift seines Nahmens, die Geschäfte desselben, wodurch er etwas von seinen liegenden Gründen verkauft, verschenkt, vertauscht, verpfändet, oder auch ohne Verschreibung einer Hypothek Geld erborgt, mit kurzer Angabe des Jahrs und Tags, wie auch, welchergestalt und wie hoch die Alienationen und andere Verschreibungen geschehen seyen, angemerkt werden müssen. Da man aber bemerkt hat, daß diese Einrichtung dem Zwecke nicht ganz entspreche, und besonders n der Hinsicht mangelhaft sey, daß der geringe Raum, der in diesen Büchern einem Unterthan gewidmet

werden kann, es öfters nicht erlaubt, diese gerichtlichen Handlungen mit der Ausführlichkeit einzutragen, welche zur Sicherheit der Contrahenten und zu Verhütung künftiger Irrungen erforderlich ist; so ist Höchsten Ortes gut gefunden worden, jene Vorschrift dahin abzuändern, daß zur gerichtlichen Anzeige der Kauf-, Tausch- und Schenkungs-Verträge über unbewegliche Güter, so wie auch der gerichtlich confirmirten und ausgefertigten Hypotheken und deren künftigen Aufbewahrung, in jedem Amte oder Gerichte künftig drey gebundene Bücher gehalten werden sollen.

In dem ersten Buche sind die über unbewegliche Güter geschlossenen Kauf-, Tausch- Schenkungs- und andere, das Eigenthum übertragenden Verträge in der Ordnung der Zeit, wie sie vorfallen, ausführlich mit allen Bedingungen, Puncten und Clauseln, so wie sie von den Contrahenten verabredet worden, einzutragen c), und hiervon werden sodann gleichlautende Instrumente für die Partheyen unter dem Amts- oder Gerichtssiegel ausgefertigt d).

In dem zweyten Buche werden auf die nähmliche Weise die Verpfändungen protocollirt, und sodann expedirt. Beyde Bücher müssen paginirt seyn, und es verstehet sich von selbst, daß die Regierungs-Confirmationen, welche zufolge der Verordnung vom Jahre 1767 e) den Untergerichten zur Nachricht zugefertigt werden, je, nachdem sie wirkliche Veräußerungen oder Pfand-Verschreibungen betreffen, in das eine oder das andere dieser beyden Bücher ebenfalls eingetragen werden müssen.

Das dritte, oder General-Währschafts- und Hypotheken-Protocoll, aber ist so einzurichten, daß für einen jeden Unterthan ein oder auch zwey Blätter darin gehalten und unter dessen Nahmen die vorgehenden Alienationen und Verpfändungen, mit Hinweisung auf die Seite der Special-Hypotheken und Währschaftsbücher, so wie auch die Erbgelder und die Regierungs-Confirmationen, kürzlich eingetragen, auch zur Erleichterung des Nachschlagens hinten ein Nahmen-Register angefügt werde f).

Ausserdem bleibt es zwar, wenn jemand ohne Verschreibung bestimmter Grundstücke gegen eine General-Hypothek oder ohne irgend eine Versicherung Geld erborgt, dem Gläubiger überlassen, ob er dieselbe in das Währschafts-Protocoll eingetragen haben wolle; es soll aber in diesem Falle der Eintrag nicht in dem vorhin erwähnten Spezial-Hypotheken-Protocolle geschehen, sondern für dergleichen Darleihen ein besonderes gebundenes Buch, unter dem Nahmen eines chirographarischen Schuldbekenntniß-Protocolls g) für das Amt oder Gericht N. N. gehalten werden, in welches auch die nach der Juden-Ordnung von 1749 anzuzeigenden Darleihen der Juden an Bürger und Bauern h) niederzuschreiben sind.

Wir machen Euch also dieses hierdurch bekannt, um Euch darnach zu achten, und sind in dessen Versehung Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 9ten May 1801.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) B. I, S. 311.

b) Weitere Vorschriften wegen Einrichtung und Führung dieser Bücher, enthalten die Ministerial-Ausschreiben vom 9ten Mai 1822, und vom 12ten April 1837; vergl. auch Anhang zur Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. VI, B. I, S. 316a.

c) Es scheint zweckmäßig, die zur Ergänzung und Erläuterung dieser Bestimmung dienenden, in der B. III, S. 6, Anmerkung a erwähnten Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare, §. 13 und §. 27 vorkommenden Vorschriften hier einzuschalten.

§. 13. „Der Aktuar hat neben Beobachtung „der in dieser Hinsicht bestehenden besonderen „Vorschriften, ein jedes Protokoll mit Angabe

„1) des Orts und der Zeit, wo es aufgenom-„men wird;

„2) der gegenwärtigen mitwirkenden „Gerichtspersonen;

„3) der Vor- und Zunamen, des Wohnorts, „des Standes und Gewerbes der Erscheinen-„den und der Partheien, über deren Identität „mit der Person, für welche sie sich ausgeben, „nöthigenfalls er sich Gewißheit zu „verschaffen hat,

„sofort völlig getreu, — niederzuschreiben.

„Insbesondere hat er, jedoch unbeschadet „der von dem Richter in ähnlicher Weise „(s. §. 7 der Justizbeamten-Instruktion) zu „beobachtenden Pflichten, unter gehöriger „Erwägung des Hergangs und Geschäfts selbst, „der dabei obwaltenden Umstände und desjenigen, „was in dergleichen Fällen gewöhnlich vorzukom-„men pflegt, sowie vorzüglich nach Einleitung „einer etwa vorhergegangenen Verfügung, mit „welcher er sich vorher gehörig bekannt zu machen „hat,

„A. in den Geschäften der freiwilli-„gen Gerichtsbarkeit genau den eigentlichen „Willen der Erscheinenden zu erforschen, und bei „dem Niederschreiben desselben vor allem der „Deutlichkeit sich zu befleißigen, so daß allen Irr-„thümern, Mißverständnissen und Zweideutigkeiten „möglichst vorgebeugt werde, auch falls in Anse-„hung der rechtlichen Fähigkeit der Partheien oder „Erscheinenden zu dem fraglichen Geschäfte ein „Bedenken obwaltet, desselben, wenn es nicht „völlig gehoben worden, Erwähnung zu thun, „und rücksichtlich des Währschafts- und Hypothe-„kenwesens besonders das Regierungs-Ausschreiben „vom 9ten Mai 1801, das Ministerial-Ausschrei-„ben vom 9ten Mai 1822, die Verordnung vom „17ten Juni 1828 und das Ministerial-Ausschrei-„ben vom 8ten Mai 1834 — zu beobachten. „Uebrigens ist die Aufnahme von gerichtlich zu „bestätigenden Kontrakten, wenn die Betheiligten „die nöthigen Erfordernisse nicht alsbald beibrin-„gen, Eilfälle ausgenommen, auszusetzen, und „sind den Betheiligten auf ihr mündliches An-„meldrn die mangelnden Erfordernisse auf dem-„nächst wieder einzureichende Zettel mit kurzen „Worten zu bemerken, ohne daß es bei solchen „Gegenständen, so lange von einer zu führenden „Beschwerde oder einem sonstigen weiteren Ver-„fahren nicht die Rede ist, einer protokollarischen „Aufnahme des Antrags oder besonders auszu-„fertigender Vorverfügungen bedarf."

§. 27. „Die Anlagen zu denjenigen Protokollen „der freiwilligen Gerichtbarkeit, welche nach „§. 13 in ein Buch niedergeschrieben worden, „werden mit einer, auch im Protokolle anzufüh-„renden, sowie auf dem Rande desselben zu „bemerkenden, Nummer bezeichnet, und in Acten-„heften, wovon für jedes Buch ein besonderes „zu halten ist, gesammelt. Die zu einer Urkunde „gehörenden Anlagen sind, soweit sie einer Zurück-„behaltung in Abschrift oder in Urschrift bedürfen, „überdies mit einem gemeinschaftlichen Umschlags-„bogen zu versehen, auf welchem die Sache, zu „welcher sie gehören, und die Zahl derselben „bemerkt werden muß."

In Betreff der Folgen der Unterlassung der im dritten Satze des Regierungs-Ausschreibens vom 11ten Juni 1814 vorgeschriebenen Eintragung der seit dem 1sten Januar 1808 geschlossenen Verträge, welche das Eigenthum von Immobilien übertragen, in die gerichtlichen Währschaftsbücher, vergl. Verordnung vom 4ten Juni 1830, §. 3.

d) Wegen der Eintragung der Ablösungs-Erkenntnisse und Verträge s. Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Mai 1834, sodann wegen Eintragung der zum Zwecke der Verkoppelung der Grundstücke errichtet werdenden Austauschungs-Urkunden, ferner der Urkunden über Theilung der hinsichtlich der Viehhute bestehenden Gemeinschaften, sowie der Abtretungen von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken, die Gesetze vom 28sten August 1834, §. 13, vom 25sten Oktober 1834, §. 7 und vom 30sten Oktober 1834, §. 15.

e) Verordnung vom 17ten März 1767, §. 35, nebst Anmerkungen, B. III, S. 216. Vergl. auch Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 4.

f) In Betreff der Ergänzung und Wiederherstellung der Währschafts- und Hypothekenbücher s. Gesetz vom 26sten März 1838.

g) Die Führung dieser Bücher ist auch noch in der Dienstanweisung für die Justizbeamten, §. 11, Nr. 6, vorgeschrieben.

h) Diese Anzeigen fallen jetzt weg.

Regierungs-Ausschreiben
vom 11ten Mai 1801,

das Vortreten der Anwälte und die Aufnahme der Protokolle bei den Untergerichten betreffend.

Da seit einiger Zeit wahrzunehmen gewesen ist, daß bey vielen Aemtern und Stadtgerichten der Vortritt der Advocaten häufig in Fällen zugelassen wird, wo derselbe nach denen darüber vorhandenen Vorschriften nicht statt findet; so haben Wir Euch, zufolge eines erhaltenen höchsten Befehls, nicht nur die genaueste Beobachtung dieser Vorschriften hierdurch einschärfen, sondern auch insbesondere aufgeben wollen, in Gemäßheit der Untergerichts-Ordnung, und nahmentlich des §. 13, Art. 3 *), der Regel nach selbst Euch von Amtswegen nach der wahren Beschaffenheit des Facti bey Klägern und Beklagten, — vorzüglich wenn etwa der eine Theil sich eines Advocaten bedienet, und der andere dieses nicht thun will oder darf, — mit allem Fleiße zu erkundigen, und dem Amts- (Gerichts-) Schreiber die Protocolle in die Feder zu dictiren, auch jedem, der in Person erscheint, seinen schrift- oder mündlichen Vortrag abzunehmen, und daraus das Sachdienliche und Zweckmäßige zu Protocoll zu bringen.

Wenn aber dieses wegen der Größe des Amtsdistricts oder anderer überhäufter Geschäfte nicht möglich wäre; so soll zwar der Amts-Assessor, Amtsschreiber oder Actuarius, wie es die Ordnung vorschreibt, die Protocolle aufnehmen, jedoch der Beamte im Anfang eines jeden, solchergestalt ohne seine Beyhülfe von dem Amts-Assessor oder Actuarius aufgenommenen Protocolls, dieses eigenhändig bemerken.

Wir befehlen Euch daher, Euch hiernach auf das genaueste zu achten, und auch diejenigen, so es weiter angehet, darnach zu bedeuten. Indessen verbleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 11ten May 1801.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 12 und §. 13, nebst Anmerkungen, B. I, S. 337 fg. Vergl. auch Verordnung vom 17ten November 1829, überhaupt und insbesondere deren §. 11, Gesetz vom 18ten Oktober 1834, die minderwichtigen Rechtssachen betreffend, §. §. 7, 8, 9 und 30, und Verordnung vom 7ten November 1834, §. 4.

Weitere Vorschriften über die Aufnahme der Protokolle in Civilprozeßsachen, enthält die Dienstanweisung für die Untergerichts-Aktuare, §. 12, §. 13, C, §. 14, §. 15 und §. 16, welche hier einzuschalten nützlich scheint.

§. 12. „Die Führung der Protokolle liegt in „allen Sachen, sofern nicht in den geeingneten „Fällen der Richter solche übernimmt, dem Aktuar „ob, und es darf daher selbst nicht die einfachste Regi-„stratur einem Privatschreiber überlassen werden."

§ 13. „Der Aktuar hat neben Beobachtung „der in dieser Hinsicht bestehenden besonderen „Vorschriften ein jedes Protokoll mit Angabe

„1) des Orts und der Zeit, wo es aufgenom-„men wird;

„2) der gegenwärtigen mitwirkenden „Gerichtspersonen;

„3) der Vor- und Zunamen, des Wohnorts, „des Standes und Gewerbes der Erscheinen-„den und der Partheien, über deren Identität „mit der Person, für welche sie sich ausgeben, „nöthigenfalls er sich Gewißheit zu „verschaffen hat,

„sofort völlig getreu, — niederzuschreiben.

„C. In Civilprozeßsachen hat er das „Vorbringen der Partheien genau zu beachten, „und daraus zu entnehmen, was sie damit zu „erreichen beabsichtigen, hiernach die anzustellende „Klage oder vorzuschützende Einrede festzustellen, „und bei den Partheien die zu dem Vorbringen „derselben gehörenden einzelnen Umstände näher „zu erforschen, hierbei die Partheien auf das „Mangelhafte ihres Vorbringens aufmerksam zu „machen und dieselben sowohl zur gehörigen

„Berichtigung des Legitimationspunkts zu veran-
„lassen, als auch zur alsbaldigen Beibringung der
„Urkunden, auf welche sie sich zur Begründung
„ihres Vorbringens in ihren Vorträgen beziehen,
„aufzufordern. Besonders liegt dem Aktuar ob:

„1) bei der Protokollirung der Klage oder
„Widerklage

„a. die streitenden Theile, vorzüglich
„dann, wenn Mehrere als Streitgenossen
„vorkommen, oder der eine oder andere Theil
„als Rechtsnachfolger oder als Vormund
„erscheint, sich vollständig und genau angeben
„zu lassen, und in die Sachrubrik (für deren
„etwa später verfügt werdende Abänderung
„oder Berichtigung stets zu sorgen ist) auf-
„zunehmen, auch insbesondere sämmtliche
„von einem Vormunde vertretenen einzelnen
„Curanden namentlich aufzuführen,

„b. auf eine genaue Bezeichnung des Gegen-
„standes, besonders dann, wenn derselbe in
„einer körperlichen Sache besteht, nach der
„äußerlichen Form und Gestalt, und bezie-
„hungsweise der Größe, der Lage und den
„Gränzen (bei Immobilien, welche katastrirt
„sind, unter Angabe des Buchstabens und
„der Nummer der Charte), dem Maaße oder
„Gewichte, und den übrigen Kennzeichen,
„durch welche derselbe sich von ähnlichen
„unterscheidet, sowie in den Fällen des §. 12
„der Stempel-Ordnung vom 30sten Novem-
„ber 1822 auch auf die Angabe des Werthes
„desselben hinzuwirken, desgleichen

„c. worauf die Klagbitte eigentlich gehe,
„sich genau und deutlich bestimmen zu lassen,
„und bei allem diesem

„d. auf alle zur Klagbegründung erfor-
„derlichen Thatsachen sein Augenmerk zu rich-
„ten.

„2) Bei der Protokollirung der Antwort auf die
„Klage hat er dem Verklagten den Inhalt der
„Klage Punkt vor Punkt vorzuhalten, und
„bei jedem auf eine genaue, deutliche und
„bestimmte Erklärung zu dringen, auch nöthi-
„genfalls nach dessen Erklärungen noch eine
„zusammenhängende Darstellung des Sachver-
„hältnisses niederzuschreiben, und wenn Einreden
„vom Verklagten vorgebracht werden, denselben
„zur genauen Angabe der zu ihrer Begründung
„erforderlichen Thatumstände aufzufordern.

„3) In der Beweis-Instanz hat er dem Beweis-
„führer, wo nöthig, die Beweis-Auflage, wie
„auch die für den Fall der Nichtbefolgung ange-
„droheten Rechtsnachtheile zu erklären und den-
„selben nöthigenfalls mit den verschiedenen,
„in einem Rechtsstreite zulässigen Beweismitteln
„bekannt zu machen, über den angetretenen
„Beweis aber den Gegner des Beweisführers
„zu einer vollständigen und bestimmten Erklä-
„rung auf die einzelnen Beweismittel zu ver-
„anlassen.

„4) In denjenigen Sachen, in welchen das durch
„Gesetz vom 18ten October 1834 für minder-
„wichtige oder ihrer Beschaffenheit nach einfache
„Rechtsstreite vorgeschriebene Verfahren eintritt,
„hat er bei der Aufnahme der Klage, wenn
„solches nicht sonst aus derselben hervorgehet,
„sich nachweisen zu lassen, daß die Sache zu
„dem erwähnten Verfahren sich eigne, und
„außerdem die Partheien bei der ersten Ter-
„minsverhandlung an die Befolgung der §. §.
„14 und 15, beziehungsweise des §. 19 und
„an die Vorschriften des §. 18 zu erinnern.

„5) Bei jeder schicklichen Gelegenheit in den Ver-
„handlungen, namentlich im ersten Termine,
„hat der Aktuar sich zu bemühen, zwischen
„den Partheien einen Vergleich zu Stande zu
„bringen, auch die desfallsige Verhandlung mit
„ausdrücklicher Bemerkung, wozu sich der eine
„oder andere Theil in Güte erboten, zu proto-
„kolliren, der Vergleich komme zu Stande oder
„nicht.

„6) Sollte von der Parthei oder einer sonst ver-
„nommenen Person eine offenbar unpassende
„oder ungenügende Erklärung abgegeben wer-
„den, so ist im Protokolle zu bemerken, daß
„deshalb die nöthige Belehrung ertheilt worden,
„und eine weitere Erklärung nicht zu erlangen
„gewesen sey."

§. 14. „Die Protokolle müssen leserlich in einer
„gemein verständlichen Sprache, mithin unter
„möglichster Vermeidung fremder Ausdrücke, ohne
„Abkürzungen und Lücken, unbeschadet jedoch der
„zu mehrerer Deutlichkeit dienenden Absätze, geschrie-
„ben werden, und dürfen so wenig Einschaltungen
„zwischen den Linien als Rasuren enthalten.

„Sind Zusätze nöthig, so müssen solche an den
„Rand, oder wenn sie zu lang sind, an das
„Ende des Protokolls geschrieben, und mit einem
„Zeichen versehen werden, welches auf die in
„gleicher Weise zu bezeichnende Stelle hinweiset,
„worauf sie sich beziehen

„Bei dem Ausstreichen von Worten oder Zeilen „ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die durchstrichenen Stellen noch leserlich bleiben. Auch „ist die Zahl der durchstrichenen Worte oder Zeilen am Ende des Protokolls zu bemerken.

„Alle Zahlen, wo es darauf besonders ankommt, „und solches ohne besondere Inconvenienz geschehen kann, sind mit Buchstaben, jedoch bei eintretender Wiederholung in der Regel nur einmal „auf diese Weise zu schreiben."

§. 15. „Nach der Aufnahme eines Protokolls „hat der Aktuar solches den Partheien oder Aussagenden langsam und deutlich vorzulesen, die „geschehene Vorlesung und Genehmigung, sowie „die nach der Vorlesung von den vernommenen „Personen gemachten, noch besonders vorzulesenden, Erinnerungen zu bemerken, hiernach aber, „wo dieses gesetzlich vorgeschrieben ist (vergl. §. 9 „des schon gedachten Gesetzes vom 18ten Oktober „1834), desgleichen bei Vergleichen und allen „sonstigen Verträgen, das Protokoll und jeden „Zusatz zu demselben von den vernommenen Personen unterschreiben, oder wenn dieselben nicht „schreiben können, entweder wenigstens mit drei „Kreuzen, neben welchen der Name des Unterzeichnenden anzugeben ist, unterzeichnen zu lassen, oder die Ursache des Mangels dieser Unterschrift am Schlusse zu bemerken, endlich auch „jedes Protokoll mit dessen etwaigen Zusätzen „und Nachträgen, sowie jede Registratur zu beglaubigen und selbst zu unterschreiben.

„Den Advocaten ist zwar das Niederschreiben „ihrer Vorträge in das Protokoll, mit Ausnahme „der in dem mehrgedachten Gesetze vom 18ten „Oktober 1834 erwähnten Sachen (vergl. §. 9 das.) „gestattet, jedoch hat der Aktuar auch hierbei auf „die nöthige Ordnung zu sehen, und insbesondere „die niedergeschriebenen Vorträge von den Advokaten unterschreiben zu lassen und dieselben zu „beglaubigen."

§. 16. „Wenn dem Aktuar das Protokoll vom „Richter in die Feder dictirt worden ist, so muß „dieses im Protokolle besonders bemerkt werden."

Verordnung

vom 12ten Mai 1801,

wonach ein Justizbeamter, über dessen Vermögen der Konkurs erkannt worden ist, seine Stelle verlieren soll.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Ob zwar bis jetzt weder in den gemeinen Rechten, noch in den hiesigen Landesgesetzen verordnet ist, daß das Erkennen des Concurses über das Vermögen eines Justizbeamten den Verlust des Amtes nach sich ziehen solle, es wäre denn, daß die Strafen, mit welchen die Banqueroutiers-Ordnung vom 16ten May 1747 a), die muthwilligen und selbst verschuldeten Banqueroutiers belegt, in einem gegebenen Falle Anwendung fänden; so muß jedoch das Ansehen eines Beamten bey seinen Amts-Untergebenen, an dessen Aufrechthaltung so viel gelegen ist, unvermeidlich sehr geschwächt und das Vertrauen der Unterthanen zu ihm sehr vermindert werden, wenn sein Vermögen in Concurs geräth, auch ist es noch in mancher andern Rücksicht, vorzüglich des Depositen-Wesens, bedenklich, einen so sehr verschuldeten Beamten ferner in seinem Amte zu lassen. Wir finden Uns also bewogen, hierdurch zu verordnen, daß künftig das Erkennen des förmlichen Concurses über das Vermögen eines Justizbeamten jedesmal auch den Verlust seines Dienstes nach sich ziehen solle, und befehlen daher Jedermann, den es angehet, sich hiernach unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Siegels.

So geschehen Cassel den 12ten May 1801 b).

Wilhelm, L.

Vt. Meyer.

a) B. II, S. 413.

b) Mittelst Regierungs-Ausschreibens von demselben Tage ist diese Verordnung den Beamten zu Bewirkung der Verkündigung zugefertigt worden.

Regierungs-Ausschreiben
vom 13ten Mai 1801,
die Sabbaths-Vergehen betreffend.

Ungeachtet die Feyertags-Ordnung von 1651 das Wesentliche eines Sabbaths-Verbrechens in die Entheiligung der zum Gottesdienste bestimmten Tage durch Verrichtung gewisser Handlungen setzt, und diese Handlungen in gedachter Verordnung [a]) sowohl, als in der vom 21sten May 1683 [b]), der Reformations-Ordnung [c]) c. VIII, §. 5 und 6, der Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722 [d]), dem Regierungs-Ausschreiben vom 11ten September 1738 [e]), und dem Fürstlichen Befehl vom 28sten September 1732 [f]), nahmentlich angegeben; so sind doch bisher in den hiesigen Landen in diesem Stücke nicht überall gleichförmige Grundsätze beobachtet worden, indem man sich bey einigen Gerichten streng an diese Vorschriften gehalten, bey andern aber alle und jede Verbrechen, wenn sie an einem Fest-, Sonn- oder Bußtage begangen waren, als Sabbaths-Vergehungen angesehen und bestraft, in andern Gegenden aber wieder sich blos nach einem gewissen Herkommen, oder nach einzelnen darüber erlassenen Verfügungen gerichtet hat [g]).

Um daher dieser Verschiedenheit in dem Begriffe der Sabbaths-Verbrechen und in deren Bestrafung für die Zukunft vorzubeugen, und hierin, soviel als möglich, eine durchgehende Gleichförmigkeit einzuführen, wird Euch nunmehr nach der Höchsten Ortes erfolgten näheren Bestimmung zu Eurer Achtung bekannt gemacht, daß

I) Sabbaths-Verbrechen eigentlich nur solche Handlungen sind, die an und für sich, und an Werktagen völlig erlaubt, und unsträflich sind, deren Verrichtung an Fest-, Sonn- oder Bettagen aber durch die Kirchengesetze um deswillen verboten ist, weil sie an dem Besuchen des öffentlichen Gottesdienstes hindern, oder eine Störung in demselben veranlassen, auch ohne Hintansetzung einer Liebespflicht, und ohne Nachtheil der gemeinen Wohlfahrt, auf einen andern Tag verschoben werden können. Daher gehören

II) hierunter nahmentlich und sind als Sabbaths-Vergehungen anzusehen, wenn sie an Sonn-, Fest- oder Bußtagen [h]) vorgenommen werden,

1) alle Gerichtshändel [i]);

2) das Betreiben der Handwerke [k]), jedoch bleibt den Handwerkern unbenommen, die verfertigte Arbeit an solchen Tagen, vorzüglich, wenn es vor oder zwischen dem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste geschiehet, in die Häuser zu tragen. Desgleichen ist auch die Bleicharbeit an dem bereits aufgelegten Leinen auf öffentlichen Bleichplätzen erlaubt, und nur das Auflegen desselben während und zwischen dem Gottesdienste unter dem Verbote begriffen.

3) Haus- und Feldarbeiten [l]);

4) öffentliches Kaufen und Verkaufen von Einheimischen und Fremden [m]), nahmentlich das Viehkaufen; indessen ist der Verkauf der Speisen und des Getränkes nach geendigtem letzten Gottesdienste, so wie auch an Reisende deren Verkauf während der Kirche erlaubt [n]).

5) Unnöthiges Herumgehen auf den Straßen und das Sitzen vor den Hausthüren, so lange die öffentliche Gottesverehrung dauert;

6) das Schulden-Einmahnen;

7) das Setzen der Gäste in Wirthshäusern, Caffeehäusern, Herbergen, Schenken und Apotheken, desgleichen die Musik und das Tanzen [o]), das Spielen, Kegeln und Scheiben-

schießen (jedoch nur während dem Gottesdienste und bis zur Beendigung der Nachmittagskirche, indem nachher alle anständige und sonst erlaubte Ergötzlichkeiten auf keine Weise untersagt seyn sollen); ferner

8) das Halten der Märkte und Kirchmessen [p];

9) die Mühlenarbeit;

10) das Heissen und Gehen in den Dienst [q];

11) das Jagen [r] und Schießen, wobey jedoch bemerkt wird, daß das Neujahrschießen [s], als an und für sich schon polizeywidrig, nicht als ein Sabbaths-Verbrechen angesehen und bestraft werden soll;

12) das Schafezählen;

13) das Hinaustreiben des Viehes zur Weide, welches letztere aber vor dem Anfange oder zwischen dem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste erlaubt seyn soll [u], und

14) das Drängen und Schieben, welches die jungen Bursche oftmals in der Kirche sich zu Schulden kommen lassen, so wie alle andere unanständige Handlungen, welche die Andacht und Aufmerksamkeit in der Kirche stören.

Ob aber gleich nach dem §. 16 der Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 2ten Februar 1726 bisher auch alle, an Sonn-, Bet- und Festtagen vorfallende Schlägereyen ebenfalls zu Sabbaths-Vergehungen gerechnet worden sind, solches aber mit dem Anfangs festgesetzten Begriffe nicht übereinstimmt; so sollen dieselben zwar ferner nicht darunter gehören, sondern wie andere Vergehungen zu betrachten und zu bestrafen seyn; es ist jedoch, damit die pia corpora nicht zu viel an ihren Einkünften verlieren, die Hälfte der an solchen Tagen hierbey fallenden Strafen an dieselben jedesmal abzugeben [v].

III) Alle in den bürgerlichen Gesetzen verbotene Handlungen und peinliche Verbrechen sind demnach, auch wenn sie an Festtagen, Bet- oder Sonntagen begangen werden, keineswegs für Sabbaths-Vergehungen zu halten [w]; jedoch leidet diese Regel in dem Falle eine Ausnahme, wenn mit der Begehung einer solchen Handlung zugleich eine Störung und ein Aergerniß bey der öffentlichen Gottes-Verehrung verbunden, und folglich darin ein Sabbaths-Verbrechen mit enthalten ist; in welchem Falle dieselben neben der auf die Handlung oder das Verbrechen selbst gesetzten Strafe, auch noch mit einer Sabbaths-Buße belegt werden sollen.

IV) Uebrigens hat es in Ansehung der Dauer der Fest-, Sonn- und Bettage bey dem Inhalte des Ausschreibens vom 4ten October 1788 [x], zufolge dessen diese Tage von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet werden sollen, sein Verbleiben, so wie es sich auch von selbst verstehet, daß die Dauer der halben Feste und der monatlichen Bettage sich nicht über die Zeit der geendigten öffentlichen Gottes-Verehrung erstrecke.

Wir befehlen Euch daher, Euch in vorkommenden Fällen nach diesem Ausschreiben zu achten und darnach zu verfahren, auch solches gewöhnlichermaßen in Eurem Amtsbezirke bekannt zu machen und sind Euch gnädig und günstig geneigt [y].

Cassel den 13ten May 1801.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) S. die folgende Anmerkung.

b) Die betreffende Stelle dieser, übrigens zur Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung nicht geeignet befundenen Verordnung, ist folgende:

„Allermaßen Wir demnach hiermit befohlen, und „vom neuen constituirt und verordnet haben „wollen:

„Daß Jedermann auff die Sonn- und Fest„tage, es sey Vor- oder Nachmittag, wie auch „auff die ordentliche monathliche Bettage vor „Mittag aller Gerichtshändel, Handthierung, „Hauß- oder Feldarbeit und Geschäfften, Item „des Auß- und Eingehens, Tragens, Fahrens „oder Reittens, öffentlichen Kauffens und Ver„kauffens, Scheibeschiessens, „Kegeln und der„„gleichen, wie auch" Gästesetzens, in Bier-, „Brandt- und Weinhäusern, Sauffens, Fressens „und Spielens, deßgleichen des Wasserholens, „Hin- und Herlauffens, oder Sitzens vor den „Thüren, auch Stehens auffm Kirchhoff, und „in den Gassen unter wehrenden Predigten, „Ueberfeldlauffens, und Schulden-Einmahnens, „Viehkauffens und Treibens, Schaffezehlens, „Dienstheissens, Gehens oder Fahrens, zumah„len auch der Jahrmärkte und der Kirmeßhal„tung (alß welche da bevor umb dieser Ursachen „willen auff die Mittwochen verlegt worden „seynd) und was dergleichen unziemlicher Dinge „mehr seyn, dadurch der Sabbath entheiliget „wird, „wie auch aller Ueppigkeit und Sauf„„fens, so auff den Sambstag und andere vor „„den Feyertagen hergehende Tage gegen den „„Abend vorzugehen pflegen," sich abmaßen „und enthalten, sondern den Predigten des „göttlichen Worts, Catechismo und dem Gottes„dienst mit seinen Haußgenossen, so viel deren „gesund, und durch andere nothwendige christ„liche Verhinderung nicht abgehalten werden, mit „Fleiß abwarten soll."

Es ist diese Stelle mit der betreffenden der Verordnung vom Jahre 1651, bis auf die mit doppelten „ " bezeichneten, in letzterer fehlenden, Worte völlig gleichlautend.

c) Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. VIII, B. I, S. 106 fg.

d) §. 3, B. I, S. 256.

e) Durch dieses Ausschreiben wurde „connivendo „erlaubt, auf die Sonn- und Festtage nach geen„digtem Gottesdienst Gäste zu setzen und Spiel„leute zu nehmen."

f) In diesem Fürstlichen Befehle — dessen Jahreszahl aber unrichtig angegeben ist, indem solcher ohne Zweifel der am 28sten September 1672 ergangene ist — wurde namentlich die Mühlen-Arbeit an Sonn- und Festtagen verboten. Die neueste Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820 erwähnt dieses Verbotes nicht.

g) Vergl. überhaupt Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 16, B. I, S. 282 und Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. I, B. II, S. 69 fg.

h) An den monatlichen Bettagen ist das Arbeiten während der Kirche nicht verboten, s. Regierungs-Ausschreiben vom 31sten August 1801.

i) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 1, B. I, S. 333.

k) Daß an Sonn- und Festtagen die Handwerksgesellen von den Meistern nicht zum Arbeiten angehalten werden können, bestimmt die Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 110, Nr. 6.

l) Hiervon sind jedoch bei nasser Witterung die Erndte-Arbeiten ausgenommen, s. Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Juli 1789, oben S. 155 und vom 23sten August 1804.

m) Vergl. Polizei-Ordnung vom 16ten September 1763, §. 9, nebst Anmerkung, B. III, S. 109.

Daß Ausländern nicht verboten sey, am Sonntage Waaren durch hiesige Lande zu fahren oder zu tragen, enthält das Konsistorial-Reskript vom 17ten März 1787, oben S. 64.

n) Die Abfertigung der Reisenden bei den Zollstätten muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen, s. Verord. vom 28sten Dezember 1837, §. 111.

o) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. VIII, §. 5, und Verordnung vom 25sten Juni 1739, §. 2, nebst Anmerkungen, B. I, S. 106, und B. II, S. 61.

p) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. VIII, §. 2 und §. 3, nebst Anmerkungen, B. I, S. 106.

q) S. oben Anmerkung f.

r) Vergl. Anmerkung zu dem §. 4 des Art. XXXI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 115.

s) S. oben Anmerkung d.

t) Vergl. Verordnung vom 10ten März 1767, §. 6, B. III, S. 203.

u) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 2, B. I, S. 277. Daß diese Ausnahme sich nur auf das Hinaustreiben des Viehes durch Hirten beziehe, besagt ein Schreiben der Regierung zu Cassel vom 6ten Dezember 1804.

v) Vergl. Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 7ten Februar 1823, §. 6.

w) Es werden aber die an Sonn- oder Feiertagen verübten Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen mit der gesetzmäßigen Strafe doppelt belegt, s. Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 236, Jagd-Straftarif Nr. 40 und Fisch-Straftarif Nr. 24.

x) Oben S. 138.

y) Ein gleichlautendes Konsistorial-Ausschreiben, worin nur der Befehl der Bekanntmachung fehlt, ist unter demselben Datum an die Geistlichen erlassen worden. Auch findet sich dieses Ausschreiben nur als Konsistorial-Ausschreiben in der älteren Sammlung und ist als solches in der gegenwärtigen an mehreren Stellen, z. B. B. I, S. 106, 153, 277, B. II, S. 70 angeführt, man hat jedoch dasselbe in der Eigenschaft, wie es im Lande verkündigt worden, hier aufzunehmen nöthig gefunden.

Verordnung

vom 18ten Mai 1801,

das Gesindewesen in den Landstädten und auf dem Lande betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen, daß Wir die vielen Klagen mißfällig vernommen haben, welche durchgängig über den Mangel an Dienstboten und die immer zunehmende Verdorbenheit und schlechte Aufführung des Gesindes geführt werden. Ueberzeugt von dem großen Einfluß des Gesindewesens und des Verhältnisses zwischen Brodherrschaften und Dienstboten auf das Wohl und Wehe der einzelnen Familien, und folglich auch auf die Wohlfahrt des ganzen Staates, haben Wir daher schon lange diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Gleichwie Wir daher durch Unsere Verordnung vom 15ten May 1797 *) eine Verbesserung des Gesindewesens in den größeren und Hauptstädten Unserer Lande zu bewirken die Absicht gehabt haben; so finden Wir Uns durch die Verschiedenheit, welche die besondere Verfassung und Nahrungsart der übrigen Städte und des platten Landes in mehreren Punkten hervorbringen müssen, bewogen, für diese ebenfalls eine eigene Verordnung über diesen Gegenstand zu erlassen.

Um daher

I. den häufigen Klagen über den Mangel an Dienstboten abzuhelfen, welcher vorzüglich dadurch entstehet, daß viele Personen, die bey ihren Aeltern keine Arbeit und Beschäftigung haben, auch sonst kein bestimmtes Gewerbe treiben, sich lieber dem Müßiggang und einem liederlichen Leben ergeben, als bey Brodherrschaften auf eine ehrliche Weise ihren Unterhalt suchen, verordnen Wir,

*) Oben S. 253 fg.

§. 1.

(Vorschriften, um dem Mangel an Dienstboten abzuhelfen.)

daß alle Bürger und Bauern, die ihre Kinder zu ihrer Handthierung, zu dem Ackerbau oder dem Haushalte nicht nöthig haben, noch sie ein Handwerk erlernen lassen, dieselben, sobald sie in den Jahren sind, daß sie sich bey andere Leute vermiethen können, nicht bey sich behalten, sondern soviel möglich bey andere ehrliche Leute zur Aufwartung und zum Dienen bey Zeiten unterzubringen suchen sollen.

*) Vergl. Regierungs-Reskript vom 1sten September 1804, Nr. 3.

§. 2.

(Fortsetzung.)

Allen Quartiercommissarien, oder, wo deren nicht vorhanden sind, allen Polizeydie-

nern in den Städten, so wie auf den Dörfern allen Greben oder Schulzen wird ferner bey Vermeidung einer Strafe von einem Cammergulden für jeden Unterlassungsfall aufgegeben, auf die, in ihren Bezirken, unter dem Nahmen von Verwandten der Bewohner, oder unter irgend einem anderen Vorwande sich aufhaltenden fremden, herrnlosen und müssigen Leute, welche entweder gar nicht gedient haben, oder des Dienens überdrüßig sind, und, ohne hinreichendes Vermögen zu besitzen, lieber für sich leben und müßig gehen, als anderwärts dienen wollen, aufmerksam zu seyn und sie der Polizeycommission der Stadt, oder dem Beamten des Dorfes oder Hofes zur weiteren Verfügung anzuzeigen. Nichtweniger soll auch bey ernstlicher Strafe nicht gestattet werden, daß ledige Personen, besonders Mägde, welche gedient haben, oder dienen können, sich ohne Verwilligung der Obrigkeit für sich setzen dürfen, wenn sie auch vorgeben möchten, durch Taglohnen, Stricken, Spinnen oder Waschen für andere Leute ihren Unterhalt zu verdienen.

Um aber diesen Verfügungen desto mehr Wirksamkeit zu verschaffen, sollen

1) die Quartiercommissarien, oder Polizeybedienten in den Städten, so wie auf dem Lande die Schulzen oder Greben und Vorsteher vierteljährig nachsehen und tabellarisch aufzeichnen:

a. ob Aeltern Kinder, die ihnen in ihrem Gewerbe oder Haushalt überflüssig sind, zu Hause behalten?

b. was für unverheirathete Leute in ihrem Bezirke oder respective in der Gemeinde auf ihre eigene Hand leben?

c. bey wem sie sich aufhalten, womit sie sich nähren, und wodurch sie das Nichtdienen zu entschuldigen glauben?

Dieses Verzeichniß ist sodann am Ende des Vierteljahres der Polizey-Commission der Stadt, oder respective dem Beamten des Ortes einzureichen, welche hiernächst alle diejenigen, die, ohne hinlängliche Ursache und ohne ein ehrliches Gewerbe zu treiben, womit sie sich auf die Dauer nähren können, sich nicht vermiethet haben, mit Wegebau- und andern öffentlichen Arbeiten zu belegen, und zu warnen haben, daß sie bey einem eintretenden zweiten Falle eine angemessene Zuchthausstrafe zu erwarten hätten.

2) Auch sollen ausserdem noch die Magistrate und Beamten nicht nur bey der jährlichen Aufstellung der Seelenlisten ebenfalls darauf sehen, daß diese Verzeichnisse von den genannten Unterbedienten richtig geführt werden, sondern auch diejenigen, welche dabey nachlässig und pflichtwidrig zu Werke gehen, oder die Einlieferung des Verzeichnisses gänzlich unterlassen, deshalb gebührend bestrafen.

Sollten aber

3) die Aeltern, Verwandten und Vormünder selbst solchen Leuten vom Dienen abrathen, und sie davon zurückhalten; so sind sie nicht nur ernstlich anzuweisen, dieselben in irgend einen schicklichen Dienst treten zu lassen, sondern auch, wenn sie dieses bey der nächsten vierteljährigen Anzeige noch immer nicht gethan haben, deshalb mit Geldstrafen zu belegen.

4) Die im Eingange dieses Paragraphs genannten fremden Personen aber, welche sich, ohne zu dienen, bey Verwandten, oder unter irgend einem andern Vorwande an einem Orte aufhalten, um müssig zu gehen, sollen sofort unter der ernstlichen Bedrohung, daß man im Wiederbetretungsfalle gegen sie, als Vagabunden, mit der ordnungsmäßigen Schärfe verfahren werde, nach ihrem Geburtsorte, oder ihrer Heimath verwiesen werden.

Weil übrigens auch

5) die fast durchgehends auf dem Lande eingeführte Gewohnheit, den Dienstboten, statt des Lohnes, Lein zu säen, mit Gelegenheit giebt, daß, besonders die weiblichen Dienstboten, wenn sie sich auf diese Art etwas Flachs gesammelt haben, sich dem Dienen entziehen, und auf ihre eigene Hand setzen, um den erworbenen Flachs zu spinnen und sich damit zu ernähren, dieses aber nicht nur den Mangel an Gesinde sehr vermehrt, sondern auch nicht selten die Veranlassung zu einem unordentlichen Lebenswandel solcher Personen wird, überdem auch das Leinsäen vielfältige Streitigkeiten mit der Brodherrschaft verursacht; so untersagen Wir allen Brodherrschaften, wer sie auch seyn mögen, alles Ernstes und bey Vermeidung einer nachdrücklichen Bestrafung, welche wenigstens dem Werthe des ausgesäeten Leins gleich kommen soll, ihren Dienstboten statt des Lohnes Lein auszusäen [a]), und verordnen vielmehr, daß statt dessen dem Gesinde Leinentuch gegeben werden soll.

6) Damit aber der beabsichtigte Endzweck dadurch nicht vereitelt werden möge, daß die Dienstboten sich auf ihre Kosten Lein von Anderen aussäen lassen, und sodann aus dem Dienste gehen, um sich mit dem Spinnen des solchergestalt erhaltenen Flachses, ohne Dienst ernähren zu können, und damit auch andere ledige Personen, welche, mit Bewilligung der Obrigkeit, sich, ohne zu dienen, mit Taglohnen, Stricken, Spinnen und dergleichen ihren Unterhalt suchen, wenigstens keine Aufmunterung zu dieser Lebensart erhalten; so sollen diese Personen nicht nur das an jedem Orte herkömmliche Beysitzergeld [b]) entrichten, sondern auch mit der gewöhnlichen Personal-Contribution [c]) alsbald belegt und diese monatlich von den Contributions-Erhebern bey ihnen erhoben werden, wenn gleich eine solche Person mit ihren Aeltern an einem Tische essen, oder auch auf einige Monate sich zu Hause dienstlos aufhalten sollte. Endlich

7) soll auch nicht bloß das in diesem Paragraph erwähnte herrnlose und müßige Gesinde selbst, sondern auch der Hausherr, der ihm den Aufenthalt gestattet hat, zur gebührenden Strafe gezogen werden.

a) Dieses Verbot ist durch ein auf landesherrlichen Befehl ergangenes Regierungs-Ausschreiben vom 21sten Januar 1804 wieder aufgehoben worden.

b) Vergl. Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 33 und §. 34.

c) Vergl. Anweisung für die Steuer-Kommissare, §. 2, Anmerkung *b*, B. III, S. 165.

§. 3.

(Zeugnisse und Abschiede, welche bei der Annahme von Dienstboten zu erfordern und bei deren Entlassung zu ertheilen sind.)

Was sodann

II. das Vermiethen selbst betrifft; so soll Jedermann, welcher sich als Diener, Knecht oder Magd vermiethen will, wenn er noch nicht gedient hat, der Herrschaft, bey der er sich vermiethen will, einen glaubhaften Schein oder ein Attestat von der Obrigkeit des Geburts- oder bisherigen Aufenthalts-Ortes, und auf den Dörfern wenigstens von Greben und Vorstehern, oder auch von den Predigern über seinen Stand, seine Geburt und bisherige gute Aufführung vorzeigen, welche Atteste nicht bloß mit der Unterschrift der Obrigkeit, des Predigers oder der Greben und Vorsteher, sondern auch mit dem obrigkeitlichen Kirchen- oder Gemeinde-Siegel versehen seyn müssen.

Für ein solches Attestat soll dem Beamten, Prediger oder Greben aber nicht mehr, als höchstens zwey Albus für das Papier und die etwa gehabte Bemühung bezahlt werden.

Hat aber die Person, welche sich vermiethen will, bereits bey einer andern Brodherrschaft gedient; so soll sie, neben den erwähnten Attestaten von der Obrigkeit, Prediger oder Greben, auch einen schriftlichen Abschied und Schein über ihr Wohlverhalten von derjenigen Herrschaft, bey der sie zuletzt gedient hat, oder, wenn sie bey dieser nur eine kurze Zeit gewesen, und etwa durch deren Absterben ausser Dienst gekommen wäre, nicht allein das Attestat von der letzten Herrschaft, sondern auch die übrigen Zeugnisse von den vorigen Brodherren, der neuen Herrschaft einliefern.

Zu diesem Ende soll jeder Brodherr seinem bisherigen Dienstboten, wenn er den Dienst verläßt, und sich während desselben treu und ehrlich aufgeführt hat, und zwar gleich nach geschehener Aufkündigung des Dienstes, und damit er sich hierdurch bey der neuen Brodherrschaft, in deren Dienst er tritt, legitimiren könne, ein schriftliches Zeugniß seines bisherigen Wohlverhaltens unentgeltlich ertheilen, welches Zeugniß auf dem Lande, bey Bauern, von dem Greben oder ersten Dorfs-Vorgesetzten unentgeltlich unterschrieben und mit dem Gemeinde-Siegel bedruckt werden muß.

Nichtweniger soll auch in diesen Abschieden jedesmal die Zeit angegeben werden, wann der Dienstbote den jetzigen Dienst verlassen darf.

Wenn aber der Dienstbote, der solchergestalt seinen Dienst verändert, sich in der Zwischenzeit nach erhaltenem Abschiede bis zum Ende der Dienstzeit noch so schlecht betragen sollte, daß ihm bey einem ähnlichen Betragen vorher die Brodherrschaft das ertheilte gute Zeugniß nicht gegeben haben, und der neue Dienstherr ihn nicht in Dienst nehmen würde, wenn ihm diese nachherige schlechte Aufführung bekannt geworden wäre; so soll die alte Brodherrschaft diese nach ertheiltem Attestate sich ergebene schlechte Aufführung, oder begangene Untreue entweder dem neuen Brodherrn, bey dem sich der Dienstbote vermiethet hat, und der also in diesem Falle an den gemietheten neuen Dienstboten nicht gebunden ist, bekannt machen, oder der Obrigkeit davon Anzeige thun. —

Ohne diese Attestate soll daher kein Dienstbote von irgend einer Brodherrschaft in Dienst genommen werden.

Wenn aber Jemand, dieser Verordnung zuwider, wissentlich oder aus Nachlässigkeit einen Dienstboten ohne Vorzeigung dieser Attestate und Abschiede dennoch annehmen würde; so soll derselbe nicht allein ohne Ansehen der Person mit einem Thaler oder respective Kammergulden Strafe, zum Vortheile der Armen des Ortes, belegt werden, sondern ihm auch keine rechtliche Hülfe in dem Falle angedeihen, wenn dergleichen ohne vorgezeigte Attestate und Abschiede angenommene Dienstboten untreu handeln, oder sich sonst ungebührlich betragen, und er, der Dienstherr, sich darüber, zur Ersetzung des Schadens bey der Obrigkeit beschweren wollte. Vielmehr soll er in diesem Falle mit seiner Klage vom Gerichte abgewiesen, die Dienstboten selbst aber nichtsdestoweniger zur gebührenden Strafe gezogen werden. *)

*) Wegen Annahme und Verabschiedung der Mühlenknechte und Treiber, vergl. Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 24. — Uebrigens ist hierbei noch zu vergleichen die Verordnung vom 29sten November 1823, §. 29.

Da aber auf diese Art

§. 4.

(Strafe und sonstige rechtliche Folge der Ausstellung unwahrer Zeugnisse.)

diese Attestate ein vorzügliches Mittel abgeben, um die Dienenden zu einem treuen

und guten Betragen zu ermuntern; so ist sehr viel daran gelegen, sich auf die Wahrheit der darin enthaltenen Umstände sicher verlassen zu können.

Wenn daher Jemand seinen bisherigen Dienstboten gegen besseres Wissen und mit Vorsatz einen falschen unwahren Abschied ertheilt, und dadurch also das Zutrauen seiner Mitbürger mißbraucht; so soll er, wenn er dessen überführt wird, nicht nur mit einer nachdrücklichen und harten Geldstrafe, welche Wir ebenfalls für die Armen des Ortes bestimmen, belegt, sondern auch noch nach Befinden angehalten werden, der neuen Herrschaft, welche im Vertrauen auf dieses unwahre, dem Dienstboten gegen Verdienst ertheilte gute Attestat, den letztern in Dienst genommen hat, und von ihm hintergangen worden ist, den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen.

§. 5.

(Vorschriften hinsichtlich der Personen, welche vorher gedient haben und keine Abschiede oder Zeugnisse vorzeigen können.)

Da also kein Dienstbote ohne einen solchen Abschied aus dem Dienste zu entlassen ist; so muß bey denen, welche keinen Abschied vorzuzeigen haben, die Vermuthung entstehen, daß sie den Dienst, ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft, oder sonstige strafbare Weise, verlassen haben. Wir befehlen daher den Beamten und Magistraten in den Städten, sowie in den Dörfern den Greben oder ersten Dorfs-Vorgesetzten, dergleichen Personen, welche vorher gedient haben, sobald sie sich in die Stadt oder das Dorf einschleichen, sofort nach dem Zeugnisse ihres Wohlverhaltens von der letzten Brodherrschaft zu befragen, und sie, wenn sie keines vorzuzeigen haben, sogleich in Verhaft zu nehmen, wovon die Greben sodann den Beamten unverzüglich Anzeige thun sollen.

Von dieser Verhaftung haben sodann die Beamten oder Magistrate sogleich der Obrigkeit des Geburtsortes des Verhafteten Nachricht zu geben; diese aber soll alsdann wieder den Magistrat oder Beamten des Ortes, wo die verhaftete Person zuletzt gedient hat, zur weiteren Untersuchung, wie dieselbe aus dem Dienst gekommen sey, davon benachrichtigen, indem es für die Brodherrschaft oft zu mühsam und kostspielig seyn würde, dem aus ihrem Dienste entlaufenen Gesinde nachzuspüren.

§. 6.

(Die Bestimmung des Lohns und der Kleidungsstücke der Dienstboten hängt von der zu treffenden Uebereinkunft ab.)

Die Bestimmung des Lohns des Gesindes überlassen Wir, da die Preise der Lebensbedürfnisse so wandelbar und die Arten der Dienstleistungen selbst so verschieden sind, der Lohn aber billig mit beyden in Verhältniß stehen muß, der Uebereinkunft des Dienstboten mit dem Brodherrn, jedoch verstehet es sich nach dem Obigen von selbst, daß die Bedingung des Lein-Aussäens für das Gesinde, bey Vermeidung der im zweiten Paragraph darauf gesetzten Strafe, von nun an nicht ferner Statt finden dürfe.

Uebrigens hängt es auch in den Landstädten, sowie auf Dörfern und Höfen, lediglich von der Uebereinkunft zwischen der Brodherrschaft und dem Bedienten ab, ob dem Letztern eine Livree gegeben, wie lange dieselbe getragen werden, worin sie bestehen, und ob der Dienstbote sie, wenn er nach geendigter Miethzeit den Dienst verläßt, behalten solle. Bekommt aber der Dienstbote eine Livree, so ist es seine Pflicht, sie so viel als möglich zu schonen, widrigenfalls die Herrschaft berechtiget seyn soll, das aus Unreinlichkeit,

Muthwillen oder Bosheit verdorbene oder zerrissene Kleidungsstück von dem Lohn wieder neu machen zu lassen.

§. 7.

(Aushalten der Miethzeit. Aufkündigung vor deren Ablauf. Mieth- und Wechselzeit bei Schäfern und anderen Hirten. Eigenmächtiges Verlassen des Dienstes vor Ablauf der Miethzeit. Gründe, weshalb die Miethzeit nicht auszuhalten ist und deshalbige Streitigkeiten. Heirath der Dienstboten. Zurechnung des Miethsgeldes auf den Lohn.)

Der Dienstbote ist schuldig, die ganze Miethzeit im Dienste auszuhalten, und darf sie nicht eigenmächtig abkürzen. Die Dauer der Miethzeit richtet sich aber entweder nach der Verabredung, welche zwischen der Herrschaft und dem Gesinde getroffen ist, oder in Ermangelung einer solchen Verabredung nach der am Orte gewöhnlichen Wandelzeit.

Diese letztere soll nähmlich hierin bey weiblichen Dienstboten und bey solchen männlichen Bedienten, welche keine Livree erhalten, alsdann die Richtschnur seyn, wenn die Dienstzeit nicht durch ausdrückliche Verabredung bestimmt ist. Wo aber eine Livree gegeben wird, da bestimmt die Zeit, worauf dies geschiehet, zugleich die Länge der Dienstzeit.

Nach dem Ablaufe der Dienstzeit stehet sowohl der Herrschaft, als dem Dienstboten die Veränderung des Dienstes frey. Es muß aber von demjenigen Theile, welcher entschlossen ist, den bisherigen Dienst nicht länger beyzubehalten, dem andern Theile zur gehörigen Zeit, nähmlich drey Monate vor dem Ablaufe der verabredeten Dienst- oder respective der gewöhnlichen Wandelzeit aufgekündigt werden. Wenn diese Aufkündigung unterblieben ist; so ist die vorige, durch Vertrag oder Gewohnheit des Ortes bestimmte Miethzeit stillschweigend für erneuert zu halten.

Nur allein in Ansehung der Zeit, wann Schaf- und andere Hirten abgedankt und angenommen werden, oder ihren Dienst verändern sollen, finden Wir Uns aus landwirthschaftlichen Ursachen und im Einverständnisse mit mehreren benachbarten Staaten bewogen, es bey dem bisherigen Herkommen ferner nicht zu lassen, sondern vielmehr zu verordnen, daß die Schäfer und andere Hirten künftig zu keiner andern Zeit als auf Weihnachten gedungen werden, und sodann auf Petri-Tag den alten Dienst verlassen oder den neuen antreten sollen [a]).

Wenn aber ein Dienstbote vor verstrichener Dienstzeit eigenwillig aus dem Dienste gehet; so soll derselbe neben dem Verluste des zurückstehenden Lohns nach Befinden mit Zuchthaus- und andern willkührlichen Strafen belegt werden, so wie demselben in diesem Falle auch kein schriftlicher Abschied zu ertheilen ist.

Treten aber besondere Umstände ein, weswegen die ganze Miethzeit von der Herrschaft oder dem Dienstboten nicht ausgehalten werden kann; so muß die Sache, in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft zwischen ihnen, von der Obrigkeit so geschwind als möglich nach der Billigkeit entschieden werden; wie es denn überhaupt Unser ausdrücklicher Wille und Befehl ist, daß in vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde überhaupt kein weitläuftiges Verfahren gestattet, sondern solche in der möglichsten Kürze, ohne Gestattung eines Schriftwechsels, entschieden werden sollen [b]).

Da aber insbesondere eine der gewöhnlichsten Ursachen jener Art hauptsächlich bey dem weiblichen Dienstboten eine vorgegebene Heirath ist; so soll zwar in diesem Falle die priesterliche Verbindung nicht eher vor sich gehen, bis die Miethzeit

verstrichen ist, oder der Dienstbote einen andern, mit welchem die Herrschaft zufrieden seyn will, an seine Stelle geschafft, oder sich sonst mit ihr verglichen hat; indessen erwarten Wir von jeder Herrschaft, daß sie sich, wenn das Vorgeben gegründet ist, hierbey werde billig finden lassen.

In dem Falle aber, daß der Brodherr das Gesinde vor dem Ablaufe der Dienstzeit ohne rechtmäßige Ursachen abschaffen will, ist er verbunden, demselben einen vierteljährigen Lohn, jedoch mit Ausschluß des etwaigen Kostgeldes zu geben, und ihm die ganze alltägliche Livree zu lassen; falls aber das Gesinde sich wegen eines ausser der Wandelzeit mangelnden Dienstes nicht dabey beruhigen will, hat der Beamte der Entschädigung wegen zu erkennen. Hat aber das Gesinde der Herrschaft gegründete Ursachen gegeben, es vor geendigter Dienstzeit fortzuschicken c), (unter welche Ursachen nahmentlich die unten im 11, 12, 13, 14, 16 und 17ten Paragraph angeführten Vergehungen gehören) so soll dasselbe von der Herrschaft gar keinen Lohn fordern können.

Da auch bisweilen das Gesinde den Dienst ausser der Zeit ohne hinreichende Ursache aufkündigt; so soll, wenn die Herrschaft sich solches gefallen lässet, dennoch dem Dienstboten das ganze Miethgeld am rückständigen Lohne abgezogen werden.

Bey andern Fällen aber, wo der Mieth-Contract vor Ablauf der Dienstzeit aufhört, muß auch das Miethgeld nach Verhältniß der Zeit am Lohne abgezogen, oder zurückgegeben werden.

a) Vergl. Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 11.

b) Rechtsstreitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde gehören vor die Polizei-Kommissionen, s. die in der Anmerkung a zum §. 1 des Art. I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 324 angeführten gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt von Streitigkeiten über Mieth- und Dienstverhältnisse zwischen Viehhaltern und Hirten, s. Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 12. Vergl. Anmerkung zu dem §. 7 der Verordnung vom 15ten Mai 1797, oben S. 256. Auch ist hierbei zu vergl. Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 37.

c) Hierher gehört folgender Beschluß der Regierung zu Cassel vom 3ten März 1804:

„Der — fragt an, ob ein Brodherr schuldig „sey, die vorgegebenen Verbrechen und Fehler „seines Gesindes dennoch zu erweisen, obgleich „die Gesinde-Ordnung hiervon nichts besage?

„Resol. Wird demselben bekannt gemacht, „daß, auch ohne ausdrückliches Gesetz, es „sich von selbst verstehe, daß der Dienstherr, wenn er das Gesinde, eines angeblichen Vergehens wegen, außer der „Zeit aus dem Dienste schickt, dieses Vergehen, wenn solches abgeleugnet wird, erweisen muß."

Weil aber auch ferner

§. 8.

(Annahme des Miethgeldes von mehreren Brodherrschaften. Verbot des Abwendigmachens der Dienstboten.)

das Gesinde nicht selten so verwegen ist, von mehr als einem Herrn den Miethpfennig zu nehmen; so sollen die Dienstboten, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, nicht allein einige Tage mit Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden, und verbunden seyn, bey demjenigen Herrn, von welchem sie zuerst das Miethgeld angenommen haben, in den Dienst zu gehen, wenn es anders derselbe verlangt, sondern sie sollen auch den genommenen zweyten Miethpfennig an die Herrschaft, welche denselben, ohne von der ersten Vermiethung etwas gewußt zu haben, bezahlt hat, zurückgeben. Sollte aber solche Herrschaft etwas davon gewußt haben, daß der Dienstbote sich bereits anderwärts zu einem Dienste verbun-

den habe; so verfällt nicht nur der zweyte Miethpfennig an die Armen des Ortes, sondern es wird auch gegen solche Herrschaften noch ausserdem mit der gebührenden Strafe verfahren werden.

Um aber auch dergleichen betrügerischen Dienstboten ein solches frevelhaftes Beginnen noch mehr zu erschweren; so soll die Herrschaft, welche einen Dienstboten miethet, die Attestate und Abschiede, auf welche sie denselben annimmt, zu ihrer Sicherheit ihm abnehmen, und wenigstens so lange in Verwahrung behalten, bis der Dienstbote in den Dienst eingetreten ist.

Nicht weniger verordnen Wir auch in dieser Absicht, daß die Obrigkeiten, Prediger und Greben, so wie auch die Brodherren, die vorgeschriebenen Attestate und respective Abschiede, bey Vermeidung einer nachdrücklichen Bestrafung nicht doppelt ausfertigen, und wenn etwa ein Dienstbote dergleichen Attestate oder Abschiede zum zweyten Mahle unter dem Vorwande, daß er die ersten verloren habe, verlangt, in dem auszufertigenden zweyten Scheine oder Abschiede des verloren gegangenen ersten ausdrücklich jedesmahl erwähnen sollen.

Da übrigens sich auch öfters Leute finden, welche auf allerley Art Uneinigkeiten zwischen Brodherrschaften und ihrem Gesinde anzustiften, und dasselbe von seiner Herrschaft abwendig zu machen suchen; so untersagen Wir dieses nicht nur bey Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, sondern befehlen auch den Magistraten, Beamten, Predigern und Orts-Vorgesetzten, hierauf aufmerksam zu seyn, damit dergleichen Ruhestörer ihrer verdienten Bestrafung nicht entgehen mögen.

§. 9.

(Zurückgabe des Miethgeldes, im Falle der Dienstbote den Dienst anzutreten verhindert ist.)

Sollte aber ferner ein Dienstbote, welcher sich vermiethet hat, durch Krankheit oder andere erhebliche und hinreichend erwiesene Ursachen verhindert werden, den Dienst versprochenermassen anzutreten; so soll zwar derselbe, wie sich von selbst verstehet, mit der im vorigen Paragraphen festgesetzten Strafe nicht belegt werden, doch aber schuldig seyn, das empfangene Miethgeld zurückzugeben.

§. 10.

(Vergütung, welche die Brodherrschaft zu leisten hat, wenn sie den gemietheten Dienstboten nicht in den Dienst nehmen will.)

Dahingegen ist die Herrschaft, welche einen schon gedungenen Dienstboten ohne erhebliche Ursachen, (wie z. B. Todesfälle an Seiten des Dienstherrn, unwillkührliche Veränderung des Wohnortes und dergleichen seyn würden) nicht in den Dienst nehmen will, verbunden, demselben einen vierteljährigen Lohn, jedoch kein Kostgeld, zu vergüten.

§. 11.

(Obliegenheiten des Gesindes während des Dienstes.)

III. Was sodann die Pflichten und Obliegenheiten des Gesindes während dem Dienste selbst betrifft; so sollen alle und jede Dienstboten gegen ihre Herrschaft sich jederzeit treu, fleissig, gehorsam, ehrerbietig und unverdrossen bezeigen, keine Arbeit, welche ehrliche Leute ohne Bedenken thun können, etwa unter dem Vorwande, daß ihnen dergleichen Arbeiten, wie die verlangte, nicht zukämen, oder sie dazu nicht angenommen seyen, verweigern, sondern die ihnen aufgetragenen Geschäfte mit allem Fleisse und nach ihren besten Kräften verrichten, auch sich aller Widerspenstigkeit und aller groben unschicklichen Worte, besonders des Fluchens, enthalten, weder dem Trunke noch dem Spielen sich ergeben, und, wenn sie verschickt werden, ohne unnöthigen

Aufenthalt oder Verzug sobald als möglich zurückkehren, auch mit ihrem Neben-Gesinde verträglich und ohne Zank leben. Vornemlich aber dürfen sie ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Herrschaft nicht ausgehen, noch weniger also heimlich Tanzgesellschaften, oder wohl gar liederliche Oerter besuchen, sondern sie müssen sich überhaupt eines ordentlichen Lebenswandels befleissigen, den Nutzen und Vortheil ihrer Herrschaft auf jede erlaubte Art zu befördern suchen, und Schaden oder Nachtheil, so viel als möglich von ihr abwenden *); wie denn alle und jede Dienstboten, bey Vermeidung unausbleiblicher harter Ahndung zur Beobachtung dieser Vorschriften hiermit ein für allemal angewiesen werden.

*) Ueber die von Dienstboten begangenen Forstfrevel, s. Verordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 8, und über die durch solche verübt werdenden Uebertretungen der Zollgesetze, Gesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 19.

§. 12.

(Befugniß, Dienstboten abzuschaffen, welche die von sich gerühmten Kenntnisse oder Fertigkeiten nicht besitzen.)

Wenn auch einer oder der andere Dienstbote bey der Vermiethung sich gerühmt und besonders anheischig gemacht hat, eine oder die andere Arbeit zu verstehen, nachher aber sich finden sollte, daß er das Versprochene zu leisten nicht im Stande sey; so soll es in diesem Falle dem Brodherrn frey stehen, den Dienstboten auch ausser der Zeit, nach Belieben, fortzuschicken, den Abschied oder das Attestat aber nach dem Betragen des entlassenen Dienstboten einzurichten.

Da aber

§. 13.

(Treue des Gesindes.)

die Treue insbesondere eine der vornehmsten von diesen Pflichten des Gesindes gegen die Brodherrschaft ist; so verordnen Wir, daß alle Hausbedienten, ohne Unterschied, sie mögen bey hohen oder niedrigen Herrschaften in Kost und Lohn stehen, im Hause die Kost geniessen, oder Geld dafür bekommen und sich selbst dafür verköstigen, in ihres Herrn Hause oder ausser demselben wohnen, und Ladendiener, Gesellen, Lehrjungen, Bedienten, Knechte oder Mägde seyn, sich nicht die geringsten Veruntreuungen und Verletzungen jener Pflicht zu Schulden kommen lassen sollen. Untreue Hausbedienten aber, welche ihrer Herrschaft Geld, Eßwaaren oder Feldfrüchte oder sonst etwas, wenn es auch noch so gering wäre, aus den Häusern, Scheunen, Gärten, oder vom Felde entwenden, Knechte und Mägde, die den Pferden oder anderm Vieh das Futter entziehen, den zum Aussäen erhaltenen Saamen nicht auf die Felder säen, sondern unterschlagen, Andern ohne Erlaubniß der Herrschaft das Land ackern, den Ackerlohn für sich behalten, oder auf irgend eine andere Art ihre Herrschaft betrügen, werden das erste Mahl, wenn das Verbrechen nicht peinlich ist *), mit Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, das zweyte Mahl mit Zuchthausstrafe oder Thurmhaft, das dritte Mahl aber mit öffentlicher Arbeit in den Eisen oder im Spinnhause, wenn aber der Werth des dritten Diebstahls sich über zehn Thaler belauft, nach Befinden mit dem Strange, ohne Nachsicht, bestraft.

*) Vergl. Verordnung vom 1sten Dezember 1752, B. III, S. 50.

§. 14.

(Verletzung der Treue durch Betrug.)

Weil auch eine der vorzüglichsten Arten solcher Verletzungen der häuslichen

Treue darin bestehet, daß die untreuen Dienstboten, wenn sie für ihre Herrschaft etwas einzukaufen haben, weniger, als sie dieser letzten sagen, dafür bezahlen, oder weniger an Maaß und Gewicht bringen, als ihnen befohlen war und sie nach dem Einkaufspreise hätten bringen müssen, und gleichwohl dem Brodherrn ein Mehreres zurechnen; so soll eine Betrügerey von dieser Art, im ersten Entdeckungsfalle, wenn der Schaden nicht über fünf Reichsthaler beträgt, nach Befinden der Sache willkührlich bestraft, und wenn derselbe sich zwischen fünf und zehen Reichsthaler belauft, oder wenn der Verbrecher zum zweyten Mahle darüber betreten wird, mit einer zweyjährigen Zucht- oder Spinnhaus-Strafe belegt werden. Damit aber diese Zucht- und Spinnhaus-Strafen desto sicherer zu Jedermanns Wissenschaft gelangen mögen, und folglich die Herrschaften vor der Annahme solcher untreuen Dienstboten sich gehörig in Acht nehmen können, auch die Dienstboten selbst um so mehr abgeschreckt werden mögen, die schuldige Treue auf irgend eine Weise zu verletzen, indem sie sicher voraus sehen, daß ihre entdeckten Betrügereyen nicht bloß wenigen Leuten, sondern dem ganzen Publikum bekannt werden, und sie also durch ihre Untreue sich der Gelegenheit berauben würden, bey einer andern Herrschaft wieder in Dienst zu kommen; so verordnen Wir ferner, daß der diebische Dienstbote, der jene Strafen verdient hat, neben denselben, auch noch an den Schandpfahl angestellt und durch die Straßen herum geführt werden solle.

§. 15.

(Bestrafung der Verführung des Gesindes zur Untreue.)

Diejenigen Leute aber, welche das Gesinde zur Untreue verführen, und ihm die entwendeten Sachen entweder selbst abnehmen, oder veräussern helfen, sollen jedesmahl nach dem Ermessen der Obrigkeit nicht bloß mit der nähmlichen Strafe, wie das untreue Gesinde selbst, sondern nach Befinden mit einer noch härteren belegt werden.

§. 16.

(Veruntreuung von Eß- und Trinkwaaren.)

Sollte aber die Veruntreuung darin bestehen, daß der Dienstbote Eß- und Trink-Waaren, nicht um Gewinns willen auf die Seite bringt, sondern ohne Erlaubniß der Herrschaft verzehrt oder verschenkt; so ist die Herrschaft berechtigt, einen solchen Dienstboten, wenn er sich durch zweymahlige Warnungen nicht hat abschrecken lassen, ohne Abschied, und in sofern es Mannspersonen sind, welche Livree erhalten haben, mit Zurückbehaltung der ganzen Livree fortzuschicken.

§. 17.

(Verbot des Borgens der Dienstboten auf den Namen der Dienstherrschaften.)

Um aber die Herrschaften auch vor denen Unterschleifen zu sichern, welche das untreue Gesinde häufig dadurch gegen sie begehet, daß es fremde Sachen auf des Brodherrn Nahmen erborgt; so wiederholen Wir hier die bereits unter dem 16ten September 1785 hierüber erlassene Verordnung *), kraft welcher Niemand dem Gesinde, ohne vorhergegangene Anfrage bey der Brodherrschaft und darauf von dieser ertheilte schriftliche Bewilligung das Geringste an Geld, Waaren, oder wie es sonst Nahmen haben möge, es sey unter welchem Vorwande es wolle, verborgen darf, widrigenfalls aber die Herrschaft das Geborgte zu bezahlen oder zu ersetzen nicht schuldig seyn, sondern der Betrag oder Werth dem Gläubiger lediglich zur Last fallen, und dieser mit seiner allenfalls angestellten Klage gegen den

Brodherrn sofort von dem Gerichte abgewiesen werden soll.

*) Vergl. Anmerkung zum §. 17 der Verordnung vom 15ten Mai 1797, oben S. 259.

§. 18.

(Sorgfalt in Aufbewahrung anvertraueter Sachen.)

Endlich gehört zu jener Pflicht der Treue und der Beförderung des Nutzens der Brodherrschaft, welche Dienstboten derselben schuldig sind, auch insbesondere noch dieses, daß sie alles, was ihnen die Herrschaft zur Verwahrung anvertrauet, getreulich und unbeschädigt wieder zurückliefern müssen, es sey denn, daß die Sache ohne ihr Verschulden abhanden gekommen oder verdorben wäre. In diesen letzten Fällen aber haben sie der Herrschaft sofort davon Anzeige zu thun, widrigenfalls ihnen diese Entschuldigung nicht zu statten kommen kann, sondern sie in diesen Fällen der Herrschaft eben so den Schaden ersetzen sollen, als wenn derselbe durch ihre Schuld entstanden wäre.

§. 19.

(Vorsicht mit Feuer und Licht.)

Vorzüglich aber soll das Gesinde in Ansehung des Feuers und Lichts sehr vorsichtig und sorgfältig seyn, sich hierin genau nach denen zur Abwendung der Feuersgefahr erlassenen Verordnungen richten, mithin weder mit bedeckten noch unbedeckten brennenden Pfeifen, und überhaupt des Nachts nicht ohne Noth, in Scheunen, Ställe, auf Heu- und Futterboden, oder an andere Orte, wo Sachen befindlich sind, die leicht Feuer fangen, gehen, oder wenigstens, wenn dies nicht vermieden werden kann, kein offenes Licht, sondern eine wohlverwahrte Laterne dahin mitnehmen, am allerwenigsten aber bey Lichte am Flachs arbeiten, oder bey offenen Laternen dreschen.

Die Herrschaften haben daher nicht nur ihre Dienstboten hierzu auf das nachdrücklichste zu ermahnen, und darauf zu sehen, daß sie dieses gehörig befolgen, sondern auch es der Obrigkeit jedesmahl anzuzeigen, wenn das Gesinde diesen Verboten zuwider handelt, gestalten sie in dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß, wenn anders woher hiervon Anzeige bey der Obrigkeit geschiehet, sie sowohl selbst als das Gesinde zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen.

§. 20.

(Obliegenheiten der Dienstherrschaften gegen das Gesinde.)

IV. So wie aber auf der einen Seite das Gesinde schuldig ist, seiner Brodherrschaft Ehrerbietung, Gehorsam und Ergebenheit zu bezeigen, so werden auch auf der andern die Herrschaften hierdurch ernstlich ermahnt und angewiesen, gegen ihre Dienstboten, wenn diese ihnen treu und ehrlich dienen und ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, sich ebenfalls so zu betragen, wie es recht und christlich ist, und sie es vor Gott und der Obrigkeit verantworten können, mithin dem Gesinde den versprochenen Lohn und Kost, und was ihm sonst gebühret, gehörig reichen zu lassen, dasselbe nicht mit unerträglicher und allzuharter Arbeit zu beschweren, oder ihm sonst mit Härte zu begegnen, auch das Gesinde zu fleissigem Kirchengehen und gebührender Feyer der Sonn-, Fest- und Bußtage anzuhalten, und ihm überhaupt mit einem guten musterhaften Leben und Wandel in allen Stücken vorzugehen, und dasselbe zu allem Guten anzuführen.

§. 21.

(Verfahren für Gesindestreitigkeiten.)

Wenn aber gleichwohl die Herrschaften ihren Dienstboten durch eine ungerechte Behandlung gegründete Ursachen zu Beschwerden geben, oder sonst Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und den Dienstboten entstehen würden; so soll den letztern, ohne ein weitläuftiges Verfahren und ohne Gestattung eines Schriftwechsels, wie bereits im 7ten Paragraph vorgeschrieben ist, in der möglichsten Kürze zu ihrem Rechte verholfen werden [a]). Da es nun in dieser Hinsicht sehr beschwerlich für das bey schriftsässigen Personen dienende Gesinde seyn würde, wenn es diese seine schriftsässige Herrschaft bey dem oft weit entfernten Obergerichte belangen müßte, eben um dieser Entfernung willen aber auch die bey Unseren Regierungen angeordneten summarischen Gerichte, welche zum Theil besonders zur Erleichterung der Dienenden bestimmt waren, diesen Endzweck größtentheils verfehlen, und also die Dienstboten durch die Schwierigkeiten bey der rechtlichen Hülfe gar oft abgehalten werden mögen, dieselbe gegen ihre Herrschaft zu suchen; so ertheilen Wir hiermit ferner allen Unseren landesherrlichen Justizbeamten, so wie in der Quart Unsern Reservaten-Commissarien, ein für allemahl den Auftrag, alle Klagsachen der Dienstboten gegen ihre schriftsässigen Brodherrschaften anzunehmen und gedachtermassen mit möglichster Kürze rechtlich zu entscheiden, wobey sie sich übrigens in Ansehung der Kosten nach denen in der summarischen Gerichts-Ordnung hierüber enthaltenen Bestimmungen zu richten haben.

Jedoch nehmen Wir hiervon ausdrücklich die drey dem hiesigen Landgerichte untergebenen Aemter aus, als welche letztere nahe genug liegen, um sich ohne Beschwerde des summarischen Gerichts bey der hiesigen Regierung bedienen zu können [b]).

a) Vergl. Anmerkung b zum vorhergehenden §. 7.

b) Ueber den Stand und die bürgerlichen Verhältnisse der Dienstboten ist hier noch folgendes zu bemerken:

1) Vom Dienste in der Bürgergarde sind sie ausgeschlossen zufolge des Gesetzes vom 23sten Juni 1832, §. 28;

2) Ortsbürger, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen, sind nicht stimmfähig in den Gemeinde-Versammlungen und nicht wählbar zu Gemeinde-Aemtern, s. Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 27;

3) Inländer, welche sich vorübergehend als Dienstboten an einem Orte aufhalten und in dem Alter der Militärpflichtigkeit stehen, sind verbunden, den Ortsbehörden eine Nachweisung darüber zu liefern, daß sie in den Rekrutirungslisten ihrer Heimath eingetragen seyen, s. Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 42;

4) über die Ehe-Anzeigen der Dienstboten s. Konsistorial-Reskripte vom 8ten Mai und 19ten Juli 1769, B. III, S. 307 und 309 und die Anmerkung b, Nr. 2 und 3 zu dem §. 3, sowie Anmerkung d, Nr. 2 zu dem §. 11 des Edikts vom 18ten Februar 1724, B. I, S. 266 und 270.

§. 22.

(Verkündigung und Handhabung dieser Verordnung.)

Damit endlich diese Verordnung um so gewisser den Endzweck erreiche; so verordnen Wir ferner, daß dieselbe nicht nur jährlich zweymahl von den Kanzeln, wie auch auf jedem Rügegerichte verlesen werden, Brodherrn und Dienstboten aber an diesen Tagen ohne wichtige Abhaltungen nicht aus der Kirche zurückbleiben sollen, sondern daß auch überdem diese Verordnung noch vierteljährig in Gegenwart der Prediger in den Schulen von den Schullehrern verlesen und erklärt werden solle, damit die Kinder, welche doch größtentheils in den Fall kommen, einst entweder Gesinde zu halten oder selbst zu dienen, frühzeitig und genau von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Herrschaften und Dienstboten unterrichtet werden mögen. Eben um dieser Absicht willen versehen Wir Uns auch zu den Predigern, daß sie auf diesen Gegenstand bey ihrem Religionsunterrichte vorzüglich mit Rücksicht nehmen werden.

Uebrigens aber befehlen Wir nicht nur Jedermann, den es angehet, sich nach dieser Verordnung unterthänigst zu achten, sondern machen es auch insbesondere Unseren Officiis fisci zur Pflicht, bey ihren Visitationen nach der Beobachtung dieser Verordnung und dem Zustande des Gesindewesens genau zu fragen, und über das Befinden jedesmahl ein eigenes Protocoll aufzunehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Siegels.

So geschehen Cassel den 18ten May 1801 *).

Wilhelm, L.

Vt. Meyer.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage den Gerichtsherren und Beamten zur Verkündigung zugeschickt worden

Konsistorial-Ausschreiben
vom 19ten Mai 1801,

die Obliegenheit der Prediger, von dem Ableben oder der weiteren Heirath der Pfarr-Witwen Anzeige zu thun.

Es ist zwar schon durch ein Consistorial-Ausschreiben vom 15ten September 1785 vorgeschrieben worden, daß die Prediger, wenn eine in ihrem Kirchspiele wohnende Pfarr-Witwe mit Tode abgehet, oder zu einer anderen Heirath schreitet, davon jedesmahl binnen den nächsten vierzehn Tagen den zeitigen hiesigen Superintendenten, als den Administrator der herrschaftlichen Pfarrer-Witwen-Kasse *), bei 1 Thaler Strafe ad pios usus, benachrichtigen, im erstgedachten Falle auch einen Extract aus dem Kirchenbuche mit beyfügen sollen. Da Wir aber wahrgenommen haben, daß diese Vorschrift nicht immer gehörig befolgt werde; so sehen Wir Uns veranlaßt, deren Beobachtung von neuem mit dem Beyfügen einzuschärfen, daß diejenigen, welche dieselbe ferner hintansetzen, künftig ohne Nachsicht mit der festgesetzten Strafe werden belegt werden. In dessen Versehung sind Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 19ten May 1801.

Fürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

*) Vergl. Fürstliches Reskript vom 18ten August 1714, B. I, S. 246. Ueber die den Pfarr-Witwen aus der Staats-Kasse zukommenden Pensionen, s. Staats-Dienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 89.

Verordnung
vom 5ten Juni 1801,

über das Hebammenwesen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen: Gleichwie Wir überhaupt die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen zu einem vorzüglichen Gegenstande Unserer landesväterlichen Vorsorge gemacht haben; so sind Wir insbesondere auch darauf bedacht gewesen, die nöthigen Anstalten zu treffen, daß eine jede Gegend und jeder Ort mit wohlunterrichteten und geübten Hebammen versehen sey, damit die Gefahren bey dem Gebähren sowohl für die Mutter, als auch für die Kinder nach Möglichkeit vermindert werden. In dieser Absicht haben Wir nicht nur bereits unterm 30sten Januar 1798 verordnet, daß zur Verbesserung des Hebammen-Wesens auf dem platten Lande vor der Hand die Landphysici den in Dörfern anzustellenden Hebammen die nöthige Unterweisung in dieser Wissenschaft ertheilen sollen, und wobey es auch vor der Hand sein Verbleiben behält, sondern Wir haben auch

in Unserer Stadt Marburg ein besonderes Entbindungs-Institut errichtet, um darin den für die Städte Unseres Landes bestimmten Hebammen einen ausführlicheren Unterricht ertheilen zu lassen, damit in jeder Gegend wenigstens eine oder einige Personen seyn mögen, bey denen man in eintretenden schwierigen Fällen auf dem platten Lande, und, wann der Beystand der Dorfshebammen nicht zureichet, Hülfe suchen könne.

Da es nun Unser ernstlicher Wille ist, daß diese so heilsame Anstalt, in welcher die Unterweisung der Hebammen und die Aufnahme der Personen, die sich der Hülfe dieses Institutes bedienen wollen, schon seit einiger Zeit mit glücklichem Erfolge geschehen ist, der Vollkommenheit immer näher gebracht und der Nutzen derselben so sehr als möglich verbreitet werde; so haben Wir zur Erreichung dieses Endzweckes folgendes weiter zu verfügen nöthig gefunden.

§. 1.

(Unterricht der Hebammen.)

Soll in sämmtlichen Städten Unseres Landes keine Hebamme bestellt oder gebraucht werden, die nicht im Entbindungs-Institute zu Marburg hinreichend unterrichtet worden ist, und über ihre erlangte Geschicklichkeit und gute Aufführung ein vortheilhaftes Zeugniß von daher aufweisen kann.

§. §. 2 bis 5.

*) Diese den Unterricht der Hebammen in dem Entbindungs-Institute zu Marburg betreffenden Paragraphen sind durch die neueren Vorschriften in der Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. §. 347 bis 361 und in der Verordnung vom 19ten Juli 1838, die Gründung einer allgemeinen Hebammen-Lehranstalt zu Marburg betreffend, unanwendbar geworden.

§. 6.

(Zusicherung von Vortheilen für diejenigen Frauenspersonen, welche ihre Niederkunft in dem Entbindungs-Institute halten.)

Damit aber auch alle und jede Lernenden in diesem Institute in thätiger Ausübung der Entbindungskunst hinlänglich unterrichtet und geübt werden können, und es also hierzu nicht an Gelegenheit fehlen möge; so verordnen Wir ferner:

a) daß alle und jede, eheliche oder uneheliche Schwangere aller Religionen, welche sich diesem Institute anvertrauen wollen, und sich desfalls, ihrer Niederkunft wegen, bey dem Professor an demselben melden, zur gehörigen Zeit frey aufgenommen, mit Speise und Trank unterhalten, mit Arzney versehen, ihre Kinder unentgeltlich getauft und selbst Sterbefälle auf Kosten der Stiftung bestritten, so wie auch

b) die unehelich geschwängerten einländischen Personen nicht nur von allen Fornicationsstrafen in Gemäßheit des Regierungs-Ausschreibens vom 25sten October 1792 *) gänzlich befreyet, sondern auch mit der Kirchenbuße verschonet werden sollen.

*) Regierungs-Ausschreiben vom 26sten März 1795, oben S. 219.

§. 7.

(Wegfallen dieser Vortheile bei denjenigen, welche sich zu dem Institute gemeldet, ihre Niederkunft aber außerhalb desselben gehalten haben.)

Falls sich aber eine solche unehelich geschwängerte Person zwar zu dem Institute gemeldet, zu der ihr bestimmten Zeit aber sich nicht eingefunden, sondern ihr Wochenbett, unter welchem Vorwande es auch immer seyn möge, außer dem Institute gehalten hätte: so fallen alle erwähnten Vortheile bey ihr hinweg, und sie ist also auch nahmentlich mit der gewöhnlichen Fornicationsstrafe zu belegen, es sey denn, daß sie durch glaubhafte Bescheinigungen über eine zu frühzeitig erfolgte Geburt,

oder eine solche Leibesschwachheit, die es unmöglich zugelassen habe, sich zur bestimmten Zeit einzufinden, zu rechtfertigen vermöge.

§. §. 8 bis 33.

— — *).

*) Diese, die Obliegenheiten der Geburtshelfer und Hebammen bestimmenden Paragraphen sind ersetzt und beziehungsweise geändert, und unanwendbar geworden durch die deshalbigen in der Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. §. 117 bis 143 und §. §. 362 bis 392 vorkommenden Vorschriften.

§. 34.

(Gebühren der Geburtshelfer und Hebammen und sonstige Dienstvortheile der Letzteren.)

Uebrigens verweisen Wir in Ansehung der Gebühren, welche für die verschiedenen bey der Ausübung der Entbindungskunst vorkommenden Bemühungen und Arbeiten zu bezahlen sind, auf die dieser Verordnung beygefügten Taxen [a]), durch welche Wir indessen keinesweges den Bemittelten eine Grenze für ihre Erkenntlichkeit vorschreiben wollen, so wie Wir Uns dagegen zu den Geburtshelfern und Hebammen versehen, daß sie es sich zur menschenfreundlichen Schuldigkeit machen werden, von Armen weniger oder gar nichts anzunehmen.

Außerdem aber sollen sich die Hebammen insbesondere noch der Befreyung von Personal-Diensten [b]) und von der Personal-Contribution [c]) zu erfreuen haben.

a) Diese Taxen sind hier nicht mit abgedruckt worden, weil sie theils bereits Abänderungen erlitten haben, theils in Kurzem solchen werden unterworfen werden.

b) Vergl. Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 78, Nr. 3.

c) Vergl. Anweisung für die Steuer-Kommissare, §. 2, Nr. 5, B. III, S. 164.

§. 35.

(Vorschrift wegen Beobachtung dieser Verordnung.)

Damit aber über diese Verordnung genau gehalten werden möge, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so soll dieselbe nicht nur, wie gewöhnlich, publicirt werden [a]), sondern Wir befehlen auch allen und jeden, die das Hebammen-Wesen angehet, sich bey Vermeidung einer Strafe von fünf Thaler sogleich mit einem Exemplare derselben zu versehen, so wie auch künftig allen und jeden, welche auf diese Verordnung verpflichtet werden [b]), ein Exemplar davon gegen die Gebühr zugestellt werden soll, um sich jederzeit daraus über ihre Pflichten belehren zu können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Siegels. So geschehen Cassel den 5ten Juny 1801.

Wilhelm, L.

Vt. Meyer.

a) Sie ist zu dem Ende mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 5ten Juni 1801 den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

b) Gegenwärtig wird die Ausübung der Geburtshülfe nur Aerzten und Wundärzten erster Klasse gestattet, welche in dieser Eigenschaft überhaupt auf die Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830 verpflichtet werden, s. §. 115, §. 144 und 170 derselben. Der Berufseid für die Hebammen findet sich als Anhang zum §. 392 der gedachten Medizinal-Ordnung vorgeschrieben.

Verordnung

vom 5ten Juni 1801,

die nothwendigen Versteigerungen von Grundeigenthum, wobei es keiner Bestätigung des Zuschlags bedarf, betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hierdurch: Obgleich durch eine Verordnung vom 13ten Februar 1798 a) festgesetzt worden ist, daß bey öffentlichen nothwendigen Versteigerungen liegender Gründe die erfolgten Adjudicationsbescheide nicht mehr einer Confirmation bedürfen sollen: so ist doch darüber Frage entstanden, was unter solchen Versteigerungen zu verstehen sey? und nahmentlich, ob alle Subhastationen von Grundstücken, welche Minderjährige mit besitzen b) und auf das Verlangen von Majorennen, um sich theilen zu können, verkauft werden sollen, so wie auch diejenigen Versteigerungen, zu welchen majorenne Erben zum Behufe ihrer besseren Auseinandersetzung Commission ausgewirkt haben, für solche nothwendige Subhastationen zu halten seyen? c)

Um daher diese Frage zu entscheiden und dadurch Unseren Unterthanen die Kosten für manche unnöthige Confirmations-Gesuche zu ersparen, erklären und verordnen Wir hiermit, daß es in allen öffentlichen Versteigerungen, welche sowohl nach gesetzlicher als nach richterlicher Vorschrift vorgenommen werden, nach erfolgtem Adjudicationsbescheide keiner besonderen gerichtlichen Confirmation weiter bedürfen solle d), wobey es sich aber übrigens von selbst verstehet, daß diese Bescheide nach der Verordnung vom 13ten Februar 1798 eingerichtet werden müssen. Wir befehlen daher Jedermann, welchen es angehet, sich hiernach unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Siegels. So geschehen Cassel den 5ten Juny 1801 e).

Wilhelm, L.

Vt. Meyer.

a) Oben S. 271.

b) Vergl. Anhang zur Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, §. 11, Nr. 4, A, a und B, B. III, S. 264.

c) S. Geheimeraths-Beschluß vom 28sten April 1801, oben S. 358.

d) Vergl. Anhang zur Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. IV, Nr. 7, B. I, S. 316.

e) Die Verkündigung dieser Verordnung ist durch die an demselben Tage an die Gerichtsherren und Beamten ergangenen Regierungs-Ausschreiben verfügt worden.

Verordnung

vom 23sten Juni 1801,

die Einlieferung der Rechnungen über Forderungen an die Militär-Kassen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Gleichwie Wir wegen Einlieferung der aus Unserer Cammer-, Cabinets-, Hof- und allen denselben untergeordneten Cassen bezahlt werdenden Rechnungen sowohl, als auch zu Verhütung der bey dem herrschaftlichen Bauwesen bisher oft Statt gehabten Unordnungen, das Nöthige bereits durch die Verordnung vom 14ten März d. J. a) zur schuldigsten Nachachtung aller Unserer Diener und Unterthanen erlassen haben; so verordnen

Wir nun auch, um einem jeden etwaigen Vorwande zuvor zu kommen:

*) Oben S. 356 fg.

§. 1.

(Zeitige Einreichung der Rechnungen über Lieferungen und Arbeiten für Militär-Kassen.)

daß ebenso alle diejenigen, welche für geleistete Lieferungen oder sonstige Arbeiten, nach den geschlossenen Contracten, Accorden und sonst gemachten Bestellungen, an Unsere Hauptkriegs- und Montirungs-Cassen, wie auch für die Regimenter, Gouvernements, Zeughäuser, Casernen, Lazarethe und Stockhäuser, ingleichen beym Kriegs-Bauwesen Forderungen haben, binnen einer Frist von vierzehn Tagen, nach Ablauf des Calender-Jahres, worin die Arbeit gemacht worden, oder die Forderung entstanden ist, ihre Rechnungen, gehörig attestirt, bey den Behörden einliefern, oder widrigenfalls es sich selbst beyzumessen haben, daß sie unter keinerley Vorwand mit ihren Forderungen weiter gehöret werden.

§. 2.

(Einreichung der Rechnungen über ärztliche und wundärztliche Bemühungen, wie auch gelieferte Arzneien für Militärpersonen.)

Die Apotheker, Land- und andere Chirurgen, so wie auch die Landphysici und sonstige Aerzte haben die Rechnungen über die an die Regimenter, Commandos oder einzelne Soldaten gelieferten Arzneyen, oder für die bey denselben gehabten Bemühungen und Cur-Kosten ebenfalls, und bey Strafe der im vorigen Paragraphen angedroheten Ausschliessung, in der Frist von vierzehn Tagen, nach Ablauf des Calender-Jahres, an Unser *Collegium Medicum* allhier zur Moderation einzureichen und befehlen Wir dabey demselben, nicht nur mit Strenge darauf zu halten, daß nach Ablauf dieser Frist keine dergleichen Rechnungen vom abgewichenen Jahre mehr angenommen werden, sondern auch die Prüfung derselben dergestalt zu befördern, daß sie von den Aerzten, Chirurgen und Apothekern jedesmal bis zum 15ten Februar ohnfehlbar bey dem zweyten Departement Unseres Kriegs-Collegii zur Zahlungs-Verfügung eingereicht werden können; maßen nach Versäumung dieser zuletzt genannten Zeit, wenn nicht gültige Bescheinigung beygebracht wird, welche den Verzug hinlänglich entschuldigt, auch von dem letzteren Collegio die angedrohete Abweisung ohnfehlbar erfolgen soll.

§. 3.

(Rechnungen über Forderungen, welche das Kriegsbauwesen betreffen.)

Was übrigens das Kriegs-Bauwesen betrifft, so sollen die in Unserer Verordnung vom 14ten März d. J. enthaltenen Vorschriften durchgängig auch auf dasselbe ihre vollkommene Anwendung haben und hat das zweyte Departement Unseres Kriegs-Collegii auf deren genaueste Befolgung, in Rücksicht der Kriegs-Bau-Rechnungen zu sehen und mit Nachdruck zu halten.

Wir befehlen daher allen und jeden, welche es angehet, sich nach den hierin enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu richten. So geschehen Cassel den 23sten Juny 1801 *).

Wilhelm, L.

*) Durch ein Ausschreiben des Kriegs-Kollegiums vom 3ten Juli 1801 ist die Verkündigung dieser Verordnung verfügt worden.

Regierungs-Ausschreiben
vom 30sten Juni 1801,

das Ausleihen der Pupillengelder betreffend.

Es ist bey verschiedenen Gelegenheiten wahrzunehmen gewesen, daß die Vormünder nicht selten es an dem gehörigen Fleiße fehlen lassen, die baar vorhandenen Gelder ihrer Pflegbefohlenen, oder abgelegte Capitalien derselben verzinslich wieder anzulegen. So nachtheilig dieses nun auf der einen Seite für die Pupillen und Curanden ist, deren Vermögen dadurch natürlich verkürzt wird, eben so schädlich ist eine solche Vernachlässigung auch für die Vormünder selbst, weil sie sich dadurch in der Folge unausbleiblich den Anforderungen ihrer gewesenen Pflegbefohlenen auf den Ersatz der denenselben dadurch entgangenen Zinsen ausgesetzt, mithin nicht selten in vielfältige und schwere Processe verwickelt sehen. Um diesen nachtheiligen Folgen zuvorzukommen, und nun zugleich zu verhindern, daß gewissenlose und pflichtvergessene Vormünder das Ausfindigmachen sicherer Gelegenheiten zum Ausleihen der Gelder ihrer Pflegbefohlenen nicht etwa in der Absicht unterlassen, solche inmittelst in ihrem eigenen Nutzen zu verwenden, werden daher nicht nur alle Vormünder und Curatoren hierdurch alles Ernstes erinnert, es an ihrem Fleiße im Ausleihen solcher Gelder nicht fehlen zu lassen, sondern es wird auch den Beamten und Obrigkeiten aufgegeben, ebenfalls für das sichere verzinsliche Ausleihen der vorräthigen Pupillen-Gelder und nach der Größe des Capitals allenfalls auch zu geringeren als landüblichen Zinsen möglichst zu sorgen, zu dem Ende auch in den Zeitungen sowohl als von den Kanzeln die nöthige Bekanntmachung zu veranstalten. Wenn aber aller angewandten Sorgfalt ohngeachtet keine sichere Gelegenheit zum Ausleihen vorräthiger Pupillengelder ausfindig gemacht werden könnte; so sollen dieselben dennoch nicht in den Händen des Vormundes oder Curators gelassen, sondern sogleich an die General-Depositen- und Land-Assistenz-Kasse von der Obrigkeit eingeschickt werden, von daher sie dann, sobald sich zum Ausleihen Gelegenheit findet, ohne den mindesten Aufschub wieder zurückgefordert werden können.

Wir befehlen Euch daher, nicht nur Euch selbst hiernach zu achten, sondern auch dieses Ausschreiben in dortigem Amte auf die gewöhnliche Art publiciren zu lassen. In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 30sten Juny 1801.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. §. 15 des Anhanges zur Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 270.

Verordnung
vom 7ten Juli 1801,

gegen die Verführung der Fabrik-Arbeiter.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Es ist zwar bereits durch das Regierungs-Ausschreiben vom 24sten September 1765 *) der Befehl erlassen worden, auf die, zur Verführung der Fabrikarbeiter, in Unserem Lande sich einschleichenden Emissarien fleißig zu invigiliren, und ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, auch dabey möglichst zu verhindern, daß von den Unterthanen sich Niemand verblenden und durch leere Versprechungen zum Auswandern leichtsinnigerweise verleiten lassen möge. Da indessen diese Verfügung nicht hinlänglich zu seyn scheint, die sämmtlichen inländischen Fabriken vor dem besorglichen Nachtheile sicher zu stellen, und zu dem Ende auch nöthig ist, daß zugleich

der Verführung von einheimischen Fabriken untereinander Einhalt geschehe; so finden Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen.

*) B. III, S. 172.

Es sollen nämlich

§. 1.

(Verhütung und Bestrafung der Verführung durch fremde Emissare.)

alle und jede fremde Emissarien, welche sich in den hiesigen Landen der Verführung eines oder mehrerer Fabrikarbeiter schuldig machen, und darüber betreten werden, mit Zuchthausstrafe ohnnachsichtlich belegt werden; desgleichen auch die Arbeiter, wenn sie die ihnen geschehenen Anträge nicht sofort bey der ordentlichen Obrigkeit zur Anzeige bringen, und die Entdeckung auf andere Weise vor Ausführung der That erfolgt, dieses Vergehen mit Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände, anderer Leibes-Strafe verbüßen. Eben so

§. 2.

(Bestrafung der Verführung von Seiten inländischer Fabrikanten.)

soll jeder inländische Fabrikant*), welcher einem anderen von gleichem Gewerbe, es mag derselbe an dem nämlichen Orte, oder aber ausserhalb wohnen, einen Gesellen oder Arbeiter verführt und zu sich aufnimmt, zu einer herrschaftlichen Strafe von fünfzig Thalern verurtheilt werden und, falls er sich eine solche Verführung wiederholt zu Schulden kommen ließe, diese Strafe doppelt erlegen.

*) Vergl. Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 117.

§. 3.

(Vorschriften zu Verhütung solcher Verführung.)

Damit aber dergleichen Verführungen bey den inländischen Fabriken untereinander desto sicherer vorgebeugt werden möge; so wird einem jeden Fabrikanten bey einer herrschaftlichen Strafe von zwanzig Thalern untersagt, einen Gesellen oder Arbeiter, welcher in einer anderen Fabrik im Lande von der nämlichen Gattung, in Arbeit gestanden hat, eher anzunehmen, als bis derselbe ein Zeugniß seiner Verabschiedung beybringt; es wäre denn, daß die Verabreichung eines solchen Zeugnisses von dem Fabrikanten, bey welchem der Arbeiter zuvor gewesen, aus unerheblichen Gründen verweigert würde: in welchem Falle dem Gesellen oder Arbeiter das Nöthige im Wege Rechtens auszumachen vorbehalten bleibt.

§. 4.

(Verabschiedung der Gesellen oder Arbeiter.)

Es soll daher jeder Fabrikant gehalten seyn, einem Gesellen oder Arbeiter den begehrten Abschied zuzustehen, wenn derselbe vier Wochen vorher aufgesagt hat; widrigenfalls aber der Fabrikant alle durch die ungebührliche Verweigerung entstehenden Kosten tragen.

§. 5.

(Verführung durch Gesellen oder Arbeiter eines Fabrikanten.)

Würden aber die Gesellen oder Arbeiter eines Fabrikanten einen Gesellen oder Arbeiter aus einer anderen Fabrik von gleicher Gattung ohne sein Vorwissen verführen, so sollen solche Frevler mit einer Geld- oder Gefängniß-Strafe, nach Befinden, belegt werden. Und damit endlich

§. 6.

(Streitigkeiten zwischen Fabrikanten über angebliche Verführung der Arbeiter.)

die zwischen zwey Fabrikanten in dergleichen Sachen etwa vorfallenden Streitigkeiten möglichst verkürzt werden mögen; so soll es demjenigen Fabrikanten, welcher sich beschwert erachtet, frey stehen, seinem Gegentheil den Eid zu deferiren; ob er nicht entweder selbst, oder durch Andere zu der Verführung Anlaß gegeben habe, und wenn der Beklagte solchen nicht abschwören wollte, derselbe für überführt gehalten, und die in dem §. 2 bestimmte Strafe zu erlegen, schuldig erkannt werden.

Wir befehlen daher Allen und Jeden, welche es angehet, sich nach diesen Vorschriften auf das genaueste zu richten und soll auch diese Verordnung in allen Fabriken angeschlagen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten geheimen Siegels. So geschehen Cassel den 7ten July 1801.

Wilhelm, L.

Vt. Meyer.

*) Diese Verordnung ist durch Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage den Gerichtsherren und Beamten zu Bewirkung der Verkündigung zugefertigt worden.

Auszug Regierungs-Reskripts
an den Beamten zu Hersfeld,
vom 8ten Juli 1801,

die Aufnahme der Inventare auf dem Lande betreffend.

Aus der Visitation, welche der Advocatus Fisci Hofgerichtsrath H. im Jahre 1799 in denen Euch anvertrauten Aemtern vorgenommen hat, haben Wir ersehen, daß 2c.

— — a)

4) Bedeuten Wir Euch, daß die Inventarien, der Verordnung b) gemäs, durch die Greben und Ortsvorgesetzten aufzunehmen sind, und die Interessenten, wenn sie die Aufnahme durch Euch selbst in wichtigen Fällen wünschen, jedesmal dazu besondere Erlaubniß auszuwirken haben.

Cassel den 8ten July 1801.

Fürstlich Hessische Regierung.

a) Die weggelassenen Stellen dieses Reskripts sind durch die in neuern Verordnungen und Dienst-Anweisungen enthaltenen Vorschriften theils ersetzt, theils unanwendbar geworden und man hat deshalb deren Wiederabdruck nicht zweckmäßig erachtet.

b) Verordnung vom 17ten März 1786, oben S. 15. Vergl. Anhang zur Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, §. 8, B, B. III, S. 259.

Auszug Regierungs-Reskripts
an den Beamten zu Vacha,
vom 9ten Juli 1801,

die Kosten der Kameral-Konsense betreffend.

Der Advocatus Fisci, Hofgerichtsrath H., hat bey der in dem Jahre 1799 im Amte Landeck gehaltenen Landvisitation verschiedenes bemerkt, was eine Verfügung an Euch nöthig macht 2c.

8) haben sich die Heimbürger und Gemeinds-Vorsteher zu Schenklengsfeld darüber bey der Visitation beschwert, daß den Unterthanen für das Auswirken der Cameral-Consense bey Veräusserung und Verpfändung der Güter große Kosten gemacht würden. Wir befehlen Euch daher, dieselben zu bedeuten, daß

für den Cameral-Consens zur Veräusserung und Verpfändung aller zehntbaren, so wie auch der geringen Zins-Grundstücke gar nichts bezahlt zu werden brauche, auch alle den Consens vorbereitenden Rescripte unentgeltlich ausgefertigt werden, auch den Unterthanen dadurch in den übrigen Fällen die Kosten erleichtert würden, daß mehrere zahlbare Consense, welche zu gleicher Zeit in eine Renterei ertheilt werden, in ein Rescript zusammengefaßt und mit einer Taxe belegt werden, nicht weniger auch die Renterei-Beamten angewiesen seyen, die Vorstellungen um solche Consense *gratis* zu attestiren, mithin hierdurch die Beschwerde sich erledige *). In dessen rc.

Cassel den 9ten July 1801.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Verordnung vom 23sten Juni 1815, Verordnung vom 30sten November 1822, §. 17, Nr. 7 und §. 20, Nr. 4, und Gesetz vom 20sten Juli 1838, §. 2.

Geheimeraths-Beschluß

vom 28sten Juli 1801,

die Vergütung abgelöseter Real-Lasten an der Kontribution betreffend.

Bericht der Regierung allhier, die bey Gelegenheit einer Beschwerde von J. H. Weber zu Seigertshausen in Frage gekommene fernere Vergütung derer auf contribuablen Gütern haftenden Zinsen nach deren Ankauf von den Censiten selbst betreffend.

Resol. Ist das Regierungs-Gutachten durchgängig approbirt, und demnach in allen solchen Fällen zur Richtschnur zu nehmen *).

Zufolge dieses Beschlusses erging an den Beamten zu Ziegenhain nachstehendes

Regierungs-Reskript

vom 8ten August 1801.

Es hat Johann Henrich W. zu Seigertshausen, welcher von seinem sogenannten ½ Fahrgute gewisse Fruchtzinsen an den Candidat C. in S. entrichten mußte, diese Fruchtzinsen, als sie öffentlich verkauft worden, plus licitando erstanden, und nachdem hierauf das Contributions-Quantum seines Gutes ohne Vergütung der quästionirten Fruchtzinsen erhöhet wurde, deshalb gegen den Procuratorem Fisci Klage erhoben. Da nun Höchsten Orts auf unsern hierüber gethanen Antrag gnädigst resolvirt worden, daß, wenn Censiten den auf ihren Grundstücken haftenden Zins oder Zehnten, welcher bisher im ritterschaftlichen Steuer-*Catastro* verhalten worden, ankaufen, alsdann der Contributions-Verhalt nicht verändert, jedoch die auf dem Zinse oder Zehnten haftende Rittersteuer nach wie vor an ihre Behörde entrichtet, und in dem gegenwärtigen den Johann Henrich W. zu Seigertshausen betreffenden Falle es eben so gehalten werden soll; so habt Ihr demselben diese Höchste Resolution bekannt zu machen. In dessen rc.

Cassel den 8ten August 1801.

Fürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. §. 9 des Anhanges zum Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, B. III, S. 151.

Verordnung
vom 4ten August 1801,
wegen Aufnahme der Testamente durch die Untergerichte.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Thun kund und bekennen hierdurch: Da Wir wahrgenommen haben, daß in Unseren Landen von den Untergerichten *) bey der Aufnahme der Testamente nicht überall mit der Genauigkeit, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, verfahren werde, und in einigen Aemtern unter dem Vorwande einer alten Observanz die Beamten den Orts-Vorstehern und Schöpfen die Aufnahme der Testamente auftragen und überlassen, von dergleichen Personen aber die Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse nicht zu erwarten ist; so finden Wir Uns bewogen, die Aufnahme der letzten Willensmeinungen durch die Orts-Vorsteher und Schöpfen, wo solche üblich ist, gänzlich zu untersagen, und dagegen folgendes zu verordnen:

*) In Betreff der Annahme der Testamente von Seiten der Obergerichte vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 27sten Juli 1756, B. III, S. 63, und Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 44.

§. 1.

(Dem Gesuche um Aufnahme eines Testaments ist von dem betreffenden Untergerichte ohne Rücksicht auf sonstige Zuständigkeit zu willfahren.)

Wenn Jemand bey den Untergerichten ein Testament oder eine andere letzte Willens-Verordnung aufnehmen lassen will, und sich desfalls mit Eröffnung seines Vorhabens gehörigen Ortes meldet; so ist ihm hierunter, auch, wenn er ein Fremder oder den Untergerichten nicht unterworfen wäre, nach Beschaffenheit der Umstände und der bey einem Verzuge etwa zu besorgenden Gefahr, unverzüglich und sobald als möglich zu willfahren.

§. 2.

(Aeußere Förmlichkeiten bei gerichtlicher Aufnahme von Testamenten.)

Bey der Aufnahme der Testamente oder eines andern letzten Willens selbst aber sollen, was die äußeren Formalien und Solennitäten betrifft:

a) von Gerichts-Personen [a]), in Städten wenigstens der Stadtschultheiß oder respective der Bürgermeister und einer des Raths nebst dem Stadt-*Actuario*, in den Aemtern und Patrimonial-Gerichten aber der Beamte oder respective Justitiarius, mit dem Actuario [b]), oder wenn der eine oder der andere dieser obrigkeitlichen Personen krank, oder abwesend, oder auch kein Actuarius bey dem Amte oder Gerichte angestellt wäre, an den Platz des Fehlenden in den Städten noch ein Rathsverwandter, und auf den Dörfern zwey Gerichtsleute, sodann aber

b) der Testator oder Disponent selbst, und wenn deren zwey in einem Testamente disponiren, dieselben beyde in eigener Person vom Anfange bis zum Ende jederzeit gegenwärtig seyn. Ausserdem ist das Geschäft

c) dergestalt in einem und demselben Zuge und Zusammenhange zu vollenden, daß solches durch andere dazu nicht gehörige fremde Handlungen niemals unterbrochen werde, indem widrigenfalls, wenn das Geschäft auf einmal nicht vollbracht wird, dasselbe zu einer anderen Zeit wieder angefangen und vollendet werden muß. Ueber die Handlung selbst aber ist nicht nur

d) eine gerichtliche Registratur zu führen, und darin

e) wer von Gerichtswegen gegenwärtig gewesen;

f) die Zeit und der Ort;

g) der ganz auszuschreibende Vor- und Zuname des persönlich erschienenen Testators oder Disponenten, desgleichen

h) der Wohnort desselben, und,

i) ob der Testator bey gutem Verstande und Bewußtseyn gewesen, zu bemerken, sondern auch

k) auf dasjenige, was den Disponenten sonst des Testirens nach den Rechten überhaupt etwa unfähig machen möchte, vorzüglich Acht zu haben, und derselbe wenn es die Nothdurft erfordert, darüber sowohl, als auch insbesondere,

l) ob er mit Gewalt zu dem Testiren gezwungen oder sonst auf eine listige und gefährliche Weise dazu verleitet worden sey, genau zu befragen.

a) Vergl. Regierungs-Reskript vom 23sten April 1804.

b) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 21sten April 1817. Daß Privatschreiber, auch wenn sie verpflichtet sind, nicht zugezogen werden dürfen, enthält das Regierungs-Ausschreiben vom 26sten August 1806, wie denn auch die Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare, §. 12, die allgemeine Bestimmung enthält, daß selbst nicht die einfachste Registratur einem Privatschreiber überlassen werden dürfe. Hinsichtlich der Auskultanten und Praktikanten vergl. den allerhöchsten Beschluß vom 14ten Oktober 1829, B. II, S. 276.

§. 3.

(Förmlichkeiten bei der Aufnahme mündlicher Testamente.)

Wenn nun der Disponent seinen Willen dem Richter mündlich eröffnet; so ist solcher ferner

m) im Materiellen dergestalt, wie der Testator ihn zu vernehmen giebt, mit möglichster Beybehaltung seiner eigenen Worte getreulich niederzuschreiben *). Und obgleich

n) der Richter hierbey sich aller unerlaubten Suggestionen gänzlich zu enthalten hat; so kann und soll er doch

o) von dem Testator das eine oder andere, was derselbe entweder nicht hinlänglich genau bestimmt oder an sich auch undeutlich und zweydeutig vorbringt, nicht nur näher zu erforschen und völlig herauszubringen suchen, sondern denselben überdem auch

p) alles dessen, worin er gegen die den Rechten nach erforderlichen solennia interna eines Testaments, vornemlich bey der Erb-Einsetzung etwa angehet, und der hieraus entstehenden Ungültigkeit der Disposition, zu dem Ende pflichtmäßig belehren, damit der Testator diesem Fehler entweder abhelfen, oder in dessen Ermangelung es sich selbst zuzuschreiben haben möge, wenn sein letzter Wille demnächst nicht erfüllt wird.

Sobald hiermit das Protokoll geschlossen ist, muß solches dem Testator oder den Disponenten

q) von Wort zu Wort nicht nur verständlich vorgelesen, mithin, daß dieses geschehen, ebenfalls darunter bemerkt, sondern auch

r) von den anwesenden Gerichts-Personen eigenhändig unterschrieben, und dem Testator über dieses alles

s) entweder der gewöhnliche Recognitions-schein, oder auf dessen Verlangen auch

t) eine beglaubigte Abschrift des ganzen Protokolls, und zwar diese letztere auf ordnungsmäßigem Stempel-Papiere, ertheilt werden.

*) Vergl. die in der Anmerkung c zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Mai 1801, oben S. 360 fg. mitgetheilte Stelle aus der Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare.

§. 4.

(Vorschriften wegen der Aufnahme der Testamente in der Wohnung der Testirer.)

Sollte aber Jemand durch Krankheit oder andere Umstände verhindert werden, persönlich vor Gerichte zu erscheinen und daher den Stadtschultheißen oder Beamten ersuchen lassen, sich in seiner Wohnung einzufinden und daselbst dessen letzten Willen aufzunehmen; so ist ihm auch hierin dergestalt zu fügen, daß dabey alle in den beyden vorigen Paragraphen angeführten Vorsichts-Maaßregeln und Feyerlichkeiten ebenwohl beobachtet werden. Es darf auch in diesem Falle

u) in Städten der Testirer die Abordnung des einen oder andern Raths-Verwandten zwar verbitten, jedoch denjenigen, welcher dem Geschäfte mit beywohnen soll, eigenmächtig nicht bestimmen, sondern der Stadtschultheiß oder respective Bürgermeister hat denselben zu ernennen *). Sämmtliche anwesende Gerichtspersonen müssen aber hierbey außer den vorbemerkten Solennitäten noch überdas

w) den Testator recht vor Augen haben, und dessen Person und Sprache genau und völlig erkennen, mithin, wenn er krank ist und zu Bette liegt, oder es auch etwa dunkel im Zimmer ist, oder zu werden anfängt, mit dem Lichte an das Bett treten und die Vorhänge nöthigenfalls wegziehen, nicht weniger auch

x) alle anderen Personen aus dem Zimmer entfernen und dahin sehen, daß darin oder auch außerhalb in der Nähe Niemand versteckt seyn und zuhören möge.

*) Hierbei ist nachzusehen die Verordnung vom 2ten Oktober 1824.

§. 5.

(Geheimhaltung des Inhaltes mündlich eröffneter Testamente.)

Eine von dem Testator mündlich eröffnete gerichtliche letzte Willens-Verordnung mag nun aber entweder an der ordentlichen Gerichtsstätte oder in dessen Hause errichtet seyn; so darf solche an und für sich selbst so wenig, als noch weniger der Inhalt der Disposition, bey des Testators Leben oder nach dessen Tode, ehe und bevor die ordentliche Publication geschiehet *), von denen dabey gewesenen Gerichts-Personen bey schwerer Strafe Jemanden offenbaret werden, sondern diese letzteren haben alles auf ihre Amtspflichten äußerst geheim und gegen Jedermann verschwiegen, mithin auch das darüber geführte Protokoll wohl und sorgfältig verwahrt zu halten.

*) In welchen Fällen die Eröffnung hinterlegter Testamente von Amtswegen vorzunehmen sey, bestimmt die Verordnung vom 14ten März 1815.

§. 6.

(Vorschriften wegen der Annahme und Hinterlegung verschlossen überreichter Testamente.)

Wenn indessen der Testirer oder Disponent seinen letzten Willen dem Gerichte nicht gern bekannt machen will; so stehet ihm frey, den darüber gefertigten Aufsatz demselben verschlossen zu überreichen. Hierbey sind alsdann die in den vorgehenden Paragraphen von lit. a bis l angeführten Vorschriften ebenfalls zu beobachten; außerdem ist aber auch

m) das überreichte Testament oder Disposition noch besonders einzuschließen und mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln, auch

n) mit dem praesentato und rubro zu versehen, mithin auswendig darauf zu

bemerken, wessen gerichtlich hinterlegtes Testament es sey, worunter sodann

o) alle gegenwärtigen Gerichts-Personen ihre Nahmen eigenhändig zu schreiben haben. Hierauf aber ist

p) das Testament ad acta zu nehmen und dem Testator

q) der Recognitionsschein in der gewöhnlichen Form, oder statt dessen ein Extract aus dem Protokolle zu ertheilen.

§. 7.

(Annahme verschlossener Testamente in der Wohnung des Testirers.)

Kann aber der Testator, welcher sein schriftlich abgefaßtes Testament oder andere letzte Willensmeinung bey Gerichte niederlegen will, wegen Krankheit oder anderer erheblicher Ursachen persönlich daselbst nicht erscheinen, und verlangt daher, daß von Gerichtswegen Jemand zu ihm in seine Wohnung kommen und ihm daselbst das zu überreichende Testament abnehmen möge; so hat man ihm hierin zu willfahren, und dabey die oben erwähnten Vorschriften sub lit. u, w et x sorgfältig in Acht zu nehmen, im übrigen aber nach dem Inhalte des vorhergehenden Paragraphen zu verfahren.

§. 8.

(Bezeichnung derjenigen Förmlichkeiten, deren Hintansetzung die Nichtigkeit des Testamentes zur Folge hat. Deshalbige Verantwortlichkeit des Richters.)

Wofern aber von obigen bey einer jeden Art des gerichtlichen Testaments vorgeschriebenen, äußeren Solennitäten diejenigen, welche im §. 2, sub lit. a, b, c et d, desgleichen §. 3, sub lit. m, q et r, und im §. 6, sub lit. p, angeführt worden sind, nicht pünktlich beobachtet sind; so soll das Testament oder sonstige letzte Willens-Verordnung durchaus nichtig und unkräftig seyn, und wenn wegen des Mangels solcher Solennitäten eine solche Disposition demnächst für ungültig erkannt wird; so soll derjenige Richter, bey welchem die testamentarische Disposition gemacht ist, dem Erben und allen übrigen, welche sonst einen Vortheil davon zu erwarten gehabt hätten, dafür haften. Aus der Hintansetzung der übrigen bestimmten Formalien hingegen soll, in so fern nur die Gewißheit der Willens-Meinung des Testators vorhanden ist, zwar keine Nullität des Testaments entstehen, sondern die Disposition nichts destoweniger rechtsbeständig bleiben, der Richter aber wegen seiner bezeigten Nachlässigkeit mit einer willkürlichen Strafe belegt werden *).

*) Hinsichtlich der Gültigkeit der während der Fremdherrschaft errichteten, den damals vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht durchaus entsprechenden, Testamente vergl. Verordnung vom 4ten Juni 1830, §. 1.

§. 9.

(Für die Beobachtung der inneren Solennitäten hat bei verschlossen überreichten Testamenten der Richter nicht einzustehen, sondern der Testirer selbst zu sorgen.)

Da aber bey den schriftlichen Testamenten, welche dem Gerichte verschlossen überreicht, mithin von ihm nicht eröffnet werden, der Richter keinesweges für die solennia interna einstehen kann; so hat hierunter ein jeder Testirender oder Disponent selbst das Nöthige zu wahren, und, wenn er dieses nicht verstehet, bey Rechtsverständigen sich Raths zu erholen, damit er seines Zweckes nicht verfehlen möge.

§. 10.

(Abfassung der Testamente.)

Ob Wir es nun gleich einem jeden frey lassen wollen, sein Testament entweder

selbst aufzusetzen, oder auch von einem andern aufsetzen zu lassen; so untersagen Wir es doch den Predigern und Schuldienern, zu einem solchen Aufsatze, oder auch sonst überhaupt bey letzten Willens-Verordnungen directe oder per indirectum sich gebrauchen zu lassen, und befehlen ihnen, sich dessen bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung, und zwar das erstemal einer Geldstrafe von zehen bis funfzig Thalern, das zweitemal aber der unfehlbaren Cassation, schlechterdings zu enthalten, und diese Arbeit denjenigen zu überlassen, welchen sie zukommt.

*) Auf die Anfrage eines Justizbeamten in Betreff der Zuläſſigkeit der Privat-Testamente erfolgte nachstehendes Regierungs-Reskript:

„Auf Eure Anfrage vom 20sten v. M. machen „Wir Euch zur Resolution bekannt, daß nach der „Ordnung vom 4ten August 1801 die testamenta „privata nicht abgeschafft seyen, und daher der„gleichen zu errichten einem Jeden frey stehe. „Womit rc. Cassel den 2ten Januar 1804.

„Kurfürstl. Hessische Regierung."

Wegen der während der Fremdherrschaft errichteten holographen letztwilligen Bestimmungen vergl. Verordnung vom 4ten Juni 1830, §. 4.

§. 11.

(Ueberreichung der Testamente bei Gericht durch Bevollmächtigte. Zurückgabe hinterlegter Testamente.)

Gleichwie übrigens nur solchen Testatoren, welche des Schreibens kundig sind, erlaubt seyn soll, eine letzte Willensmeinung dem Gerichte durch einen Spezial-Bevollmächtigten zur gerichtlichen Aufbewahrung einreichen zu lassen; so soll auch keine einmal deponirte letzte Willens-Verordnung unter irgend einem Vorwande vom Gerichte zurückgegeben werden, ausgenommen auf geschehenes eigenes Ansuchen des Testators und in dessen eigene Hände, oder im vorbemerkten Falle an einen besonders von ihm zum Empfange Bevollmächtigten, auch darf diese Zurückgabe durch keinen andern, als durch gerichtliche Personen, und zwar durch eben diejenigen, bey welchen die Disposition hinterlegt worden ist, wenn sie anders noch bey dem Gerichte und gegenwärtig sind, geschehen, und es ist dieselbe sodann umständlich zu Protokoll zu bringen [a]).

Wir befehlen daher Jedermann, welchen es angehet, sich nach dieser Verordnung schuldigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Siegels. So geschehen Cassel den 4ten August 1801 [b]).

Wilhelm, L.

Vt. Wittorff.

a) Die Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare enthält im §. 26 wegen der Aufbewahrung der Protokolle über die Aufnahme und die Uebergabe letztwilliger Verfügungen die Bestimmung, daß solche, unbeschadet der Vorschriften des §. 6 der gegenwärtigen Verordnung, mittelst eines besonderen Umschlages, auf welchem der Name des Testirers und der Tag der Errichtung oder Hinterlegung des Testaments zu bemerken ist, bis zu deren Eröffnung zu verschließen seyen.

Wegen der Aufbewahrung der Testamente selbst ergieng durch ein Regierungs-Reskript vom 11ten Juni 1803 an den Justizbeamten zu Hofgeismar die Weisung:

„Habt Ihr die zu Aufbewahrung der „Testamente vorhandene Schublade mit einem „Schloß zu versehen, und den Schlüssel „dazu selbst aufzuheben rc.

„Cassel den 11ten Juny 1803.

„Fürstl. Hessische Regierung."

Die gedachte Dienst-Anweisung enthält in dieser Beziehung im §. 35 folgende Vorschrift:

„Die Verwahrung der letztwilligen Verfügun„gen geschieht an einem mit besonderer Rücksicht „auf Sicherheit zu wählenden Orte des Gerichts-

„lokals, in einem dazu ausschließlich bestimmten „Schranke, Kasten oder Schublade, welche sich „in Fällen der Gefahr mit ihrem Inhalte ver„schlossen leicht fortschaffen läßt, und worin „sowohl die eröffneten, als verschlossenen Testa„mente, beide jedoch von einander abgesondert, „und mit der Nummer des Repertoriums ver„sehen, unter dem Verschlusse des Justiz„beamten aufzubewahren sind."

b) Die Verkündigung dieser Verordnung ist durch Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage verfügt worden.

Regierungs-Ausschreiben
vom 14ten August 1801,

wegen Ersparung des Eichenholzes bei dem Bauwesen.

Da man wahrgenommen hat, daß die Verordnung vom 4ten April 1766 *), welche die Ersparung des Eichenholzes bey dem Bauwesen zur Absicht hat, nicht gehörig befolgt wird, gleichwohl der immer mehr zunehmende Mangel an Eichen-Bauholze die Beobachtung derselben täglich nothwendiger macht; so haben Wir, dieselbe hierdurch von neuem einzuschärfen, den Höchsten Befehl erhalten.

*) B. III, S. 196.

Es werden daher

§. 1.
(Beschränkte Verwilligung des Eichen-Bauholzes aus herrschaftlichen Waldungen.)

diejenigen, welche das herrschaftliche Bauwesen zu dirigiren haben, sowohl als alle Privat-Personen, welche bauen wollen, erinnert, daß sie, wenn sie im Stande sind, das nöthige Eichen- und Tannen-Bauholz anderwärts anzuschaffen, sich vor der Hand und bis der Eichenholz-Bestand erstlich wieder zugenommen haben wird, auf die herrschaftlichen Waldungen keine Rechnung zu machen haben, sondern in Zeiten bedacht seyn müssen, sich damit aus andern benachbarten oder eigenen Gehölzen zu versehen.

§. 2.
(Ersparung des Bauholzes durch den Bau mit Steinen.)

Sollen alle Gebäude, besonders die herrschaftlichen, und die Brücken, wenn es nur einigermaßen, obgleich mit größeren Kosten, möglich ist, von Steinen, oder, soviel letztere, die Brücken betrifft, steinernen Pfeilern und Wiederlagen erbauet,

§. 3.
(Bedachtnahme auf Ersparung des Eichenholzes bei Aufstellung der Bauholz-Verzeichnisse.)

überhaupt aber bey dem Bauwesen die aufzustellenden Holz-Verzeichnisse von den Bau- und Zimmermeistern *) mit mehrerem Bedacht, als bisher, auf die Ersparung des Holzes gerichtet werden, widrigenfalls diese, wenn sie überwiesen werden, mehr Holz, als erforderlich war, specificirt zu haben, mit einer Strafe von funfzig Thalern belegt werden sollen. Insonderheit aber sind dieselben schuldig, dazu, wo kurzes Holz zu gebrauchen stehet, kein langes, zu dem erforderlichen langen Holze aber Tannenholz, auch zu den Gebäuden der Unterthanen, besonders zu dem inwendigen Behufe Büchen-, Birken-, Erlen- und Aspenholz mit anzusetzen.

*) Vergl. Anweisung für die Zimmermeister im Anhange C der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. III, S. 177 fg.

§. 4.

(Beschränkung des Täfelns der Fußboden mit eichenen Dielen.)

Bleibt das Täfeln der Fußboden mit eichenen Dielen an den Orten, wo das Tannenholz leichter, oder mit gleichen Kosten zu haben ist, unter der nähmlichen Strafe verboten, und soll dasselbe vielmehr mit tannenen Dielen oder mit Steinen geschehen. Desgleichen sollen

§. 5.

(Anwendung von Steinen zu Krippen und dergleichen.)

zu Krippen, Trögen, Wasser- und Futterkasten ebenfalls Steine, wo deren zu haben sind, gebraucht werden.

§. 6.

(Höhe der Grundmauern der Häuser.)

Zur Erläuterung der im §. 3 der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschrift, wie auch der Verordnung vom 26sten November 1773 a) und des §. 10 der Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784 b) aber wird hierdurch weiter verordnet, daß von allen, welche ein neues Haus errichten, oder ihr altes Wohnhaus wieder aufbauen, wenn sie nicht das unterste Stockwerk ganz von Steinen verfertigen lassen, doch wenigstens die Grundmauer, wo Pflaster ist, drey Fuß, und wo kein Pflaster ist, vier Fuß über der Erde, und eben so

a) Diese Verordnung enthielt folgende Bestimmung:
„Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem vorhin „im §. 3 der unterm 4ten April 1766 emanirten Verordnung Unser gnädigster Befehl dahin „gegangen, daß die unterste Etage der Häuser „in Städten und Dörfern von Steinen gebauet „werden sollte, Wir aber nunmehro eine Aenderung hierunter zu treffen gut finden; so „wollen Wir jene Vorschrift hierdurch wiederum „aufheben, und einem Jeden die Erbauung derselben mit Steinen oder Holz jedoch dergestalt „frey lassen, daß bey denen neu zu erbauenden Häusern das steinerne Fundament etliche „Fuß hoch über der Erde aufgeführt werde."

b) B. III, S. 587.

§. 7.

(Desgleichen der Scheunen.)

bey Erbauung oder Wiederaufbauung einer Scheune die Grundmauer wenigstens sechs bis zehen Fuß über der Erde aufgeführt werden soll; wobey jedoch schließlich

§. 8.

(Ausnahme von diesen Vorschriften.)

noch bemerkt wird, daß diejenigen Gemeinden und sonstige Privatpersonen, welche in ihren eigenthümlichen Waldungen hinlänglich mit Eichenholze versehen sind, von jenen Vorschriften bis auf das gewöhnliche Untermauern der Schwellen gänzlich dispensirt werden, wenn sie zugleich auch zur Wiederanzucht des Holzes die nöthigen Vorkehrungen treffen und die hierauf gerichteten Vorschriften genau befolgen.

Wir befehlen Euch daher, dieses Ausschreiben gewöhnlichermaßen bekannt zu machen, und darüber sträcklich zu halten.

In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 14ten August 1801.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

Regierungs-Ausschreiben

vom 31sten August 1801,

das Arbeiten an den monatlichen Bettagen betreffend.

Da Höchsten Orts weiter gut gefunden worden ist, daß zwar die monathlichen Bettage a) ferner

beybehalten, jedoch die fleißigen Unterthanen, welche an denselben während der Kirche arbeiten wollen, daran nicht verhindert werden sollen, mithin das Arbeiten an den monathlichen Bettagen für verboten nicht anzusehen ist: so machen Wir Euch solches zur Erläuterung des unter dem 13ten May d. J. erlassenen Ausschreibens b) wegen der Feyer der Sonn- und Festtage, zu Eurer Achtung hierdurch bekannt, und sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 31sten August 1801.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. I, §. 4 und Kap. VII, §. 1, B. I, S. 152 und 160.

b) Oben S. 365.

Verordnung

vom 18ten September 1801,

wegen der Landstreicher, so wie der Diebes- und Räuberbanden.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen 2c. 2c.

Thun hiermit zu wissen: Obgleich gegen die Vagabunden, fremden Bettler, Zigeuner und dergleichen gefährliche Leute bereits durch die unterm 21sten November 1798 *) erlassene Verordnung überall die erforderlichen Verfügungen getroffen worden; so finden Wir jedoch nöthig, in Gefolge einer mit mehreren löblichen Ständen der benachbarten Reichs-Kreise, wegen des jetzt in gefährlichen Rotten umherziehenden Raubgesindels getroffenen Uebereinkunft, annoch weiter folgendes zu verordnen, und respective zur Nachachtung bekannt zu machen.

*) Oben S. 301.

§. 1.

(Streifungen und Nachsuchungen.)

Alle allgemeinen und particulären Streifzüge und Nachsuchungen dürfen sich über die Landesgrenzen hinaus erstrecken, mit dem Vorbehalte: daß das aufgefangene Gesindel jedesmal dem foro deprehensionis übergeben, und auch selbst in dem Falle, wenn der Streifzug oder die Visitation fruchtlos gewesen wäre, dennoch dem Ortsbeamten davon Nachricht ertheilt werde *).

*) Vergl. Verordnung vom 13ten November 1820, §. 50.

§. 2.

(Verfahren gegen zusammengerottetes Raubgesindel.)

Bey zusammen rottirtem, mit Waffen oder Prügeln versehenem Raubgesindel, soll nach dem Inhalte des §. 2 der Chur- und Oberrheinischen Kreis-Sanction vom 4ten September 1748 verfahren werden *), woselbst es heißt: „Wofern „Vagabunden sich zu drey oder vier, oder in „größerer Anzahl betreten lassen, soll von bemeldtem gefährlichen landstreicherischen Gesindel, „welche mit Waffen oder Gewehr versehen, der „ersteren Gewalt nicht abgewartet, sondern wofern „dasselbe auf Zurufen: die Waffen

(es mögen solche gleich in Flinten, Pistolen, Terzerolen, Säbel, Degen oder starken Prügeln bestehen),

„von sich zu werfen, und sich zu ergeben, nicht „alsogleich Folge leisten würde, alsdann von der „gegen sie auscommandirten Mannschaft scharfes „Feuer auf sie gegeben, somit dieselbe todtgeschossen, da man selbige aber zu Haften bringt, „in Erwägung des gegen so viele scharfen Verbote bezeugenden offenbaren bösen Beharrens, „Widersetzlichkeit und fortführenden, so strafbaren, dem gemeinen Wesen höchst nachtheiligen „Lebenswandels, so vor ein beständiges corpus „delicti zu achten, wann sie auch schon keiner „andern Missethat überführt werden mögen, nach

„einem kurzen summarischen Proceß und darauf „von dem gewöhnlichen peinlichen Richter, ohne „die mindeste Zögerung zu ertheilenden peinlichen „Urtheile mit dem Strang vom Leben zum Tode „hingerichtet werden."

*) Ueber die Obliegenheiten der Gensdarmerie in Beziehung auf dergleichen Banden, vergl. die in der Anmerkung zum vorhergehenden §. 1 angeführte Verordnung, §. 49.

§. 3.

(Verfahren bei Einbrüchen durch Räuberbanden.)

Im Falle eine Räuberbande einen Einbruch verübt: so sollen die Orts-Einwohner, sobald Lärm im Orte entstehet, verbunden seyn, zu Hülfe zu eilen. Es soll nicht weniger sogleich gestürmt werden, und zwar zum Zeichen, daß das Stürmen nicht wegen Feuersnoth, sondern wegen Räuber geschehe, mit allen Glocken, ohne abzusetzen.

Sollten die Räuber, wie mehrmals der Fall gewesen ist, den Zugang zu den Glocken besetzt halten, so sollen die Einwohner durch häufiges Schießen Lärm zu machen suchen. Einwohner desselben Orts und benachbarte Dörfer, welche sich erweislich nachlässig bezeigen, und nicht zu Hülfe eilen, sollen mit einer, ihrem Betragen angemessenen Geldstrafe belegt, und diese zur Entschädigung des Beraubten verwendet werden.

§. 4.

(Geheime Nachforschung nach dem Aufenthalte von Landstreichern rc.)

Außer dem, was in gedachter Verordnung §. 3, 8, 9, 12, 14, 15 versehen ist, soll jeder Beamter sich in seinem Bezirke einen oder mehrere vertraute Personen halten, die insgeheim auf dasjenige, was zur öffentlichen Sicherheit im Amte gehört, Achtung geben, und insonderheit alle sich einfindenden Vagabunden, deren Schlupfwinkel und Diebeshehler, wenn sie davon Nachricht bekommen, dem Beamten ohne Verzug anzeigen.

§. 5.

(Vorschrift wegen der Kundschaften.)

— — *).

*) Diese Vorschrift fällt weg, da durch den §. 79 der Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816 die Kundschaften abgeschafft sind. Vergl. auch Verordnung vom 29sten November 1823, §. 34.

§. 6.

(Ertheilung und Visirung der Reisepässe.)

— — *).

*) Ueber diesen Gegenstand sind neuere, die gegenwärtige theils ersetzende, theils abändernde Vorschriften ergangen in der Verordnung vom 27sten November 1816 und im sechsten Abschnitte, §. 34 fg. der Verordnung vom 29sten November 1823. Vergl. auch wegen der Reisepässe und Wanderbücher für Handwerksgesellen Ministerial-Ausschreiben vom 23sten März 1835, §. 3, und wegen des Visirens der Reisepässe und Wanderbücher der Ausländer die Verordnung vom 20sten April 1836, desgleichen Verordnung vom 5ten Oktober 1836, §. 3, b.

Wonach sich also Jeder, welchen es angehet, unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Siegels. So geschehen Cassel den 18ten September 1801 *).

Wilhelm, L.

Vt. Meyer.

*) Diese Verordnung ist den Behörden durch Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage zur Verkündigung und Nachachtung zugefertigt worden.

Auszug Konsistorial-Reskripts

an die Superintendenten, geistlichen Inspektoren und Metropolitane,

vom 18ten September 1801,

die Obliegenheit der Prediger, bei entstehender Feuersgefahr für die Rettung der Kirchenbücher und anderer Literalien zu sorgen.

Da an der ordentlichen Führung der Kirchenbücher so viel gelegen ist, so geben Wir Euch auf, nicht nur sämmtlichen Predigern Eurer Classe bekannt zu machen, daß es bey entstehender Feuersgefahr ihre Obliegenheit sey, vorzüglich und vor allen Dingen auf die Rettung der Kirchenbücher *a)* und anderer Litteralien zu sehen, — sondern auch die in dem Consistorial-Ausschreiben vom 7ten September 1773 enthaltene Vorschrift, wonach die Prediger am Schlusse eines jeden Jahres die Kirchenbücher an den ihnen vorgesetzten Inspector oder Metropolitan zur Revision einsenden, dieser aber solche genau durchgehen und die entdeckten Mängel dem Consistorio anzeigen soll, auf das genaueste zu befolgen *b)*. In dessen ꝛc.

Cassel den 18ten September 1801.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

a) Vergl. Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 12.

b) In Betreff der über die ordentliche Führung der Kirchenbücher von den geistlichen Oberen zu führenden Aufsicht bestehet eine andere Vorschrift in dem §. 18 der Verordnung vom 28sten Dezember 1829.

Regierungs-Ausschreiben

vom 17ten November 1801,

gegen das frevelhafte Jagdgehen.

Es ist zwar bereits in mehreren Verordnungen *a)* das frevelhafte Jagdgehen auf das strengste untersagt worden; gleichwohl nimmt dasselbe überall, vorzüglich aber in den Leibgehegen vor Cassel abermals so sehr überhand, daß diesem Unfuge ernstliche Schranken gesetzt werden müssen.

Auf Höchsten Befehl werden daher nicht nur die in Ansehung der Verordnung vom $\frac{19}{30}$ December 1738 *b)* enthaltenen Vorschriften hierdurch eingeschärft, sondern es wird auch Jedermann, der nicht zum Jagen berechtigt ist, ernstlich gewarnt und nochmals erinnert, sich des frevelhaften Jagdgehens nicht theilhaftig zu machen, und sich, unter was für einem Vorwande es auch seyn möge, nicht mit Gewehr oder Hunden in Jagdrevieren betreten zu lassen.

Zu diesem Ende wird, mit Beziehung auf die angezogene Verordnung sowohl, als auf das Waldstraf-Regulativ vom 1sten July 1785 *c)*, wiederholt bekannt gemacht, daß diejenigen, welche solche Jagdfrevel treiben, nach Befinden, und ohne Ansehen der Person, ordnungsmäßig bestraft, und eben so auch alle, welche davon Wissenschaft haben, die Frevler beherbergen, und nicht anzeigen; oder Wildpretshäute oder dergleichen von ihnen, ohne Anzeige zu thun, ankaufen, mit der gebührenden Strafe in Gemäßheit der emanirten vorangezogenen Ordnung unnachsichtlich belegt werden sollen.

Uebrigens erhält derjenige, der einen Jagdfrevler ausmacht und zur Haft bringt, neben dem abzupfändenden Gewehre künftig eine Belohnung von zehn Thalern aus den herrschaftlichen Cassen, welches Douceur jedoch, wenn der Verbrecher Vermögen hat, von demselben neben der Strafe ersetzt werden muß.

Wir befehlen Euch daher, dieses Ausschreiben in dortigem Amte auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen, und über dessen Beobachtung zu halten.

In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 17ten November 1801.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Vergl. Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, §. §. 4, 5, 13, nebst Anmerkungen, B. I, S. 256 fg.

b) Verordnung vom 30sten Dezember 1738, nebst Anmerkungen, B. II, S. 49 fg.

c) An dessen Stelle ist der der Verordnung vom 30sten Dezember 1822 beigefügte Jagd-Straftarif getreten. Vergl. auch Kriegs-Artikel vom 24sten Oktober 1795, Art. 26, oben S. 227, und vom 30sten November 1818, Art. 48, desgleichen Gesetze für die Studierenden auf der Universität Marburg vom 10ten Dezember 1819, §. 15.

Regierungs-Ausschreiben

vom 1sten Dezember 1801,

gegen das Einbringen und Verfertigen der hölzernen mit schädlichen Farben bemalten Spielsachen.

Da man wahrgenommen hat, daß die hölzernen Spielsachen für Kinder, welche unter dem Namen des Nürnberger Spielzeugs verkauft, größtentheils aber in Sonnenberg oder auch von inländischen Drechslern verfertigt werden, der Gesundheit der Kinder äußerst nachtheilig werden können, weil die Farben an diesen Spielsachen größtentheils Kupfer und Bley enthalten; so wird hierdurch das Einbringen und der Verkauf dieser Waaren auf den Messen, Jahrmärkten und in den Kramladen auf das ernstlichste, und bey Strafe von zehn Thalern, untersagt.

Wir befehlen Euch daher, dieses Verbot in dortigem Amte auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen, und darüber zu halten.

Sodann aber habt Ihr auch die inländischen Drechsler, welche dergleichen Spielsachen verfertigen, anzuweisen.

1) alle unächten Vergoldungen und Silber zu vermeiden,

2) von der rothen Farbe kein minium anzuwenden, sondern solche durch Zinnober oder englisch Roth, Nürnberger Roth, Kugel- oder Wiener Lack, zu verfertigen, desgleichen

3) das Blaue mit Berliner Blau oder Indigo zu machen und dabey das Bergblau und die Schmalte zu vermeiden,

4) zur Verfertigung der gelben Farbe kein aurum pigmentum, Königsgelb, Rauschgelb, Casseler Gelb, Neapelgelb, Bleygelb oder Gummi gutlac zu nehmen, sondern sich allein dazu des Schüttgelbs oder des Ochers zu bedienen;

5) das Grün nicht durch Grünspan oder Berggrün, Braunschweiger- oder Bremer-Grün, sondern nur allein, entweder durch das Saftgrün zu bewirken, oder solches durch die Vermischung des Schüttgelbs mit Indigo oder Berliner Blau, hervorzubringen, und

6) bey der weißen Farbe sich entweder der Kreide oder des weißen Bolus zu bedienen, und dabey das Bleyweiß, Schieferweiß und Kremnitzer Weiß zu vermeiden,

widrigenfalls sie mit der nachdrücklichsten Strafe belegt werden würden.

Womit Wir Euch gnädig und günstig geneigt verbleiben.

Cassel den 1sten December 1801.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Abth. II, Nr. II, des Anhanges A zur Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 160.

Jahr 1802.

Geheimeraths-Beschluß

vom 8ten Januar 1802,

die Annahme auswärtiger Titel von Seiten der Obergerichts-Anwälte betreffend.

Der Regierungs-Procurator von G. zu Marburg bittet unterthänigst

um gnädigste Erlaubniß, den Titel eines Fürstlich Wittgensteinischen Raths annehmen zu dürfen.

Resol. Fiat.

2) haben sämmtliche Regierungen den Procuratoren bekannt zu machen, daß wer von ihnen künftig einen auswärtigen Titel annehme, seine Procuratur aufgeben müsse *).

Vt. Kopp.

*) Dieser Beschluß wurde von Seiten der Regierung zu Cassel den Prokuratoren daselbst durch einen Anschlag vom 16ten Januar 1802 bekannt gemacht.

In Beziehung auf Untergerichts-Anwälte erfolgte am 22sten Mai 1803 nachstehender Geheimeraths-Beschluß:

„Bericht der hiesigen Regierung, das Gesuch „des Advocaten B. zu Gudensberg, die Be„stätigung eines Fürstlich-Braunfelsischen „Rescripts, wodurch er zum Commissions„rath ernannt worden, betreffend.

„Resol. Wird in diesem Falle gnädigst gestattet.

„2) Soll jedoch pro futuro die höchste Reso„lution vom 8ten Januar a. pr. gleicher„gestalt auch bey den Untergerichts„Advocaten Statt finden.“

Regierungs-Reskript

an die Oberzunftmeister,

vom 8ten März 1802,

den Stand der von öffentlich verlobten Personen erzeugten Kinder betreffend.

Der beeidigte Rekrut, Johann Henrich H. aus Niederkaufungen hatte im vorigen Jahre Höchsten Ortes um gnädigste Legitimation wegen seiner unehelichen Geburt zur Aufnahme in die hiesige Maurerzunft unterthänigst gebeten, und dieses Gesuch wurde sodann an Uns zum Bericht remittirt. Weil indeß der Supplicant, auf geschehene Anweisung, glaubhaft beybrachte, daß sein Vater der ehemalige Carabinier Conrad H. vor der Desertion die Ehe mit seiner Mutter ordnungsmäßig angezeigt habe, und hierauf die Proclamation erfolgt sey, so ist von Uns der gnädigst erforderte Bericht dahin erstattet worden, daß es der Landesherrlichen Legitimation unter vorliegenden Umständen nicht bedürfe, sondern der Supplicant, als natus ex *sponsalibus publicis*, der unterbliebenen Copulation ungeachtet, als Legitimus zu betrachten, und die Maurerzunft ihn aufzudingen und loszusprechen schuldig sey *). Da nun dieser Antrag unter dem 2ten d. M. die Höchste Genehmigung erhalten hat; so machen Wir Euch solches bekannt, um hiernach das nöthige zu verfügen, und sind rc.

Cassel den 8ten März 1802.

Fürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 29 und §. 30.

Verordnung

vom 18ten März 1802,

die Gerichtbarkeit des Hofgerichts betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Da über die Grenzen der Gerichtsbarkeit Unseres Hofgerichts zu Cassel *) verschiedene Zweifel entstanden sind; so finden Wir Uns veranlaßt, dieselben auf nachstehende Art näher zu bestimmen. Wir verordnen daher, daß

*) Da durch die Verordnung vom 28sten April 1818 das Hofgericht aufgehoben worden ist, so hat die gegenwärtige Verordnung nur in soweit noch Interesse, als sich daraus Gründe für die dermalige Schriftsässigkeit oder beziehungsweise Amtssässigkeit der Hofdiener und ihrer Angehörigen entnehmen lassen.

§ 1.

(Gerichtsstand derer, welche höhere Hofämter bekleiden und der übrigen Hofdienerschaft im Allgemeinen.)

alle diejenigen, welche adeliche Hofämter und Oberchargen bekleiden, und nicht zugleich im Militär stehen, nach wie vor, ihren Gerichtsstand unter der Regierung behalten, alle übrigen, zur Hofdienerschaft gehörigen und in Besoldung oder Pension stehenden Personen aber, mithin auch nahmentlich Stallmeister, die nicht von Adel, Hof-Intendanten, Lichtkämmerer, Pagen-Informatoren, Kammerdiener, Küch- und Backschreiber, Hof-Küchenmeister, Burggrafen, Hofconditoren, Mundschenken und Hofapotheker, in Civil-Personalsachen, folglich, mit Ausnahme aller Criminal- und Consistorialsachen, Lehnssachen und Angelegenheiten, welche liegende Gründe betreffen, unter dem Hofgerichte stehen sollen.

§. 2.

(Gerichtsstand der Hofdiener, welche neben dem Hofdienste noch andere Stellen bekleiden.)

Diejenigen Hofdiener, welche außer und neben dem Hofdienste noch andere Civil- oder Militärstellen bekleiden, sollen in Schuld- und andern Personalklagen, so weit die Sache mit ihrem Hofdienste in keiner unmitelbaren Beziehung steht, unter ihrem bisherigen Gerichtsstande ferner verbleiben, und der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts nur allein die in bloßen Hofdiensten, ohne einige zugleich obhabende sonstige Stellen, wirklich stehenden oder gestanden habenden Hofbedienten unterworfen seyn.

§. 3.

(Gerichtsstand der Hofdiener, welche bürgerliche Gewerbe treiben.)

Alle Hofdiener aber, welche bürgerliche Gewerbe treiben, sie mögen nun dieselben bey Uebernehmung des Hofdienstes bereits getrieben haben und blos fortsetzen, oder während desselben, z. B. durch Anlegung eines Kramladens, erst anfangen, stehen unter dem gewöhnlichen Gerichtsstande, und sind der Jurisdiction des Hofgerichts nur in solchen Sachen unterworfen, welche auf ihren Dienst Beziehung haben.

§. 4.

(Gerichtsstand der Ehefrauen, Witwen, Kinder und Waisen, so wie der Dienstboten der Hofdiener.)

Die Ehefrauen, Kinder und Dienstboten Unserer Hofdiener haben den nähmlichen Gerichtsstand, unter welchem ihr Ehemann, Vater und Brodherr stehet, jedoch bleibt das Gesinde der Hofdiener auf dem Lande den Untergerichten des Wohnortes unterworfen *). Die Witwen und Waisen aber

behalten den Gerichtsstand, so lange jene nicht den Wittwenstuhl verrücken und die Kinder nicht ein anderes Gewerbe ergreifen und in einen andern Stand treten.

*) Zufolge landesherrlicher Entschließung wurde durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 18ten Februar 1819, dem Gesinde schriftsässiger Personen überall das Untergericht des Ortes, wo dasselbe im Dienste stehet, als Gerichtsstand angewiesen.

§. 5.

(Gerichtsstand der Hofdienerschaft in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit)

Weil aber außerdem unter Unserer Hofdienerschaft ein solcher Unterschied bestehet, daß sie in Absicht des unbeweglichen Vermögens und der Confirmation der Contracte darüber nicht einerley Gerichtsstand haben kann: so sollen diejenigen, welche die Hof-Officianten-Uniform tragen, in solchen Sachen unter den Regierungen stehen, daselbst auch bey Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken die Contracte zur ordnungsmäßigen Bestätigung einreichen, alle Livree- und übrigen Hofbedienten aber in solchen Sachen nach wie vor den Untergerichten unterworfen seyn *). Eben deshalb sollen auch künftig nur diese letzteren mit Ausschließung jener ersteren der gerichtlichen Ehe-Anzeige, in Ansehung welcher es übrigens bey der bisherigen Einrichtung sein Bewenden hat, verbunden seyn.

*) Vermöge dieses Grundsatzes wurde im §. 1 der Verordnung vom 28sten April 1818 festgesetzt, daß diejenige Hofdienerschaft, welche die Hofoffizianten-Uniform trägt, einen befreieten Gerichtsstand bei den Obergerichten genießen, alle Livree- und übrigen Hofbedienten aber den Untergerichten unterworfen seyn sollen. Vergl. Anmerkung b. Nr. 18 zu dem §. 2 des Art. 1 der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 325.

In Disziplinar- und Strafsachen in Beziehung auf den Hofdienst sollen nach §. 3 der angeführten Verordnung die Hofdiener unter dem Hofmarschallamte stehen, vergl. auch allerhöchstes Reskript vom 31sten Januar 1825, als Anhang V der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 487.

Da zufolge des in dem Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1824 bestimmten Merkmals der Zuständigkeit der Schriftsässigkeit diese von der Erwähnung der Stelle in der Rang-Ordnung vom 10ten August 1821 abhängt und in einem Nachtrage zu letzterer vom 30sten April 1827 diejenigen Hofdiener bestimmt sind, welche zur siebenten und achten Klasse der Rang-Ordnung (in jeder derselben in zwei Abtheilungen) stehen sollen, so wird sich der dermalige Gerichtsstand der Hof-Offizianten nach dem Umstande bestimmen, ob sie nach der Rang-Ordnung vom 26sten November 1834 zu den daselbst in der siebenten und achten Klasse erwähnten vier Klassen oder Abtheilungen der Hof-Offizianten gehören.

§. 6.

(Verfahren bei dem Hofgerichte.)

— — *).

*) Dieser Paragraph ist nicht mehr von Interesse.

Wir befehlen daher Unserm Hofgerichte, wie auch allen anderen Ober- und Untergerichten, und sonst Jedermann, welchen es angehet, sich hiernach schuldigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Siegels. So geschehen Cassel den 18ten März 1802 *).

Wilhelm, E.

Vt. Meyer.

*) Die Verkündigung dieser Verordnung ist durch Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage verfügt worden.

Verordnung
vom 1sten April 1802,
gegen das übermäßige Ziegenhalten und Austreiben.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Es sind zwar gegen das übermäßige Ziegenhalten und Austreiben, zu Abwendung des daraus für die Waldungen, Zäune, Pflanzungen, Felder und Gärten entstehenden Schadens, sowohl in älteren als neueren Zeiten verschiedene Verordnungen und Befehle ergangen. Nachdem Uns aber die unterthänigste Anzeige geschehen, daß solche nicht überall der Gebühr nach befolgt, sondern von vielen Personen, denen es nicht gebührt, zum großen Nachtheile der Waldungen und des allgemeinen Besten mehrere Ziegen gehalten, auch an Orten, wo es nicht zulässig ist, mit den Hirten ausgetrieben werden; so finden Wir Uns zu Abstellung aller bisherigen Misbräuche bewogen, dieserhalb folgendes näher zu verordnen:

§. 1.
(Beschränkung des Rechts, Ziegen zu halten.)

Wird künftighin das Ziegenhalten blos denjenigen Personen erlaubt, welche entweder keine Kuh halten, oder aber wegen ihrer Gesundheitsumstände die Ziegenmilch nicht entbehren können, jedoch darf die Anzahl in keinem Falle höher als zwey Stück sich belaufen. Ersteren wird solches nur dann gestattet, wenn sie auf den Rügegerichten der Obrigkeit mit pflichtmäßiger Einstimmung des Orts-Vorstandes zeigen können, daß sie eine, oder, nach Verhältniß der Größe des Haushaltes und der Bedürfniß, zwey Ziegen, entweder mit eigenem Futter durchzubringen, oder dieses, ohne in den Waldungen oder Feldern Schaden zu thun, auf eine sonstige rechtmäßige Art sich zu verschaffen im Stande sind; letztere hingegen müssen durch ein pflichtmäßiges Attestat des Physici sich dazu legitimiren. Wenn solchergestalt die Zuverlässigkeit untersucht worden, ertheilt die Obrigkeit dem Ortsvorstande ein nahmentliches Verzeichniß der Ziegenhalter und der Stückzahl, mit der gemessenen Vorschrift: bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit genau darauf zu sehen, daß von keinem, als dem es erlaubt ist, und von diesem nicht mehr als die nachgelassene Anzahl, gehalten werden, etwaige Contraventionen aber der Obrigkeit sogleich zur Remedur anzuzeigen, und letztere bestehet alsdann darin, daß die nicht in dem Register befindlichen Ziegen sofort ad pios usus confiscirt werden.

Auf dem nächsten Rügegerichte wird das Verzeichniß revidirt und berichtigt, und auf gleiche Weise von einem Gerichte zum anderen fortgefahren.

§. 2.
(Beschränkung des Austreibens und Hütens der Ziegen.)

Ziegen außerhalb dem Bezirke der eigenen Hofreide in das Freye zu lassen, ingleichem selbige in die Gärten oder Felder mitzunehmen, oder auch mit solchen, wenn gleich an Stricken, zwischen den Gärten, Feldern, Zäunen und Pflanzungen oder zunächst denselben zu hüten, ist durchaus verboten. Wer hiergegen handelt, wird das erste Mahl in einen Thaler Strafe, oder bey gänzlichem Unvermögen zu deren Erlegung, zu zweytägigem Gefängniß bey Wasser und Brod condemnirt, und das zweyte Mahl die bemeldte Strafe verdoppelt, bey weiterer Wiederholung der Contravention aber der Ziegenhalter nach Befinden der Umstände der Erlaubniß, deren ferner zu halten, verlustig erklärt.

Wo aber unbepflanzte, von Feldern, Gärten und Waldungen abgesonderte Reine oder sonstige Grasplätze, zu deren privativen Benutzung Niemand ein ausschließendes Recht hat, sich befinden, kann auf solchen zwar das einzelne Hüten mit Ziegen, wenn dieses von der Obrigkeit, und den Forstbeamten bey der Forstbereitung, wo sich der Ortsvorstand zu melden hat, nach dem Locale für unschädlich erkannt worden, besonders der dürftigen Volksclasse unter genauer Bestimmung der Stückzahl, gestattet werden, jedoch darf das Hüten nicht anders, als unter der Aufsicht eines Wächters und an Stricken geschehen, widrigenfalls, oder wenn bey dem Hin- und Hertreiben an den Feldern oder Pflanzungen der mindeste Exceß vorgehet, gegen die Contravenienten ebenfalls mit der vorbemeldeten Bestrafung vorgeschritten werden wird.

§. 3.

(Austreiben der Ziegen mit anderen Viehheerden.)

Ziegen mit dem Rindvieh, Schweinen, Schafen oder Gänsen auf die Hude zu treiben, ist nur dann erlaubt, wenn nach dem Locale, welches die Obrigkeit mit Zuziehung des Forstbedienten und Ortsvorstandes pflichtmäßig untersuchen muß, nicht zu befürchten stehet, daß bey dem Aus- und Heimtreiben den vor dem Orte oder an der Trift und Hude gelegenen Gärten, Feldern, Zäunen, Pflanzungen und Wäldern dadurch einiger Schaden zugefügt werde *). Tritt aber dieser letztere Fall ein, so dürfen die Ziegen blos auf dem Stalle gehalten werden. Diejenigen Ziegenhalter, welche dennoch ihre Ziegen austreiben, verfallen hierdurch in die §. 2 bemeldete Strafe, und außerdem wird auch derjenige Hirte, welcher gegen Verbot Ziegen treibt, oder mehrere, als das Verzeichniß besagt, zur Hude aufnimmt, das erste Mahl in drey Tage Gefängniß condemnirt, und bey wiederholter Contravention seines Dienstes entsetzt.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß wenn bey dem erlaubten Ziegentreiben dennoch Feld- oder Garten-Frevel vorgehen, die Ziegenhalter für die gesetzliche Geldstrafe mithaften müssen, und es wird alsdann zugleich der Hirte mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt, auch bey etwaiger Wiederholung der Frevel das fernere Ziegentreiben ganz untersagt.

*) Vergl. Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 15.

§. 4.

(Gestattung besonderer Ziegenheerden.)

Ziegen in ganzen Heerden, vor einen besondern Hirten zu treiben, ist der Regel nach verboten. Wenn aber Communen große eigenthümliche Feldhecken und Gesträuche besitzen, welche zur sonstigen Viehhude entbehrlich, oder hierzu oder zur Holzanzucht nicht schicklich sind, oder wegen ihrer Beschaffenheit und Lage bis zur Zeit der Hauung und Einhegung ohne Schaden den Ziegen, nach Ermessen der Forstbehörden, eingegeben werden können, und bey deren Behütung mit den Ziegen die §. 3 vorausgesetzten Umstände in Hinsicht der Unschädlichkeit eintreten; so müssen die Beamten hiervon bey Unserer Ober-Rentkammer, und die Patrimonialgerichte bey Unseren Regierungen ausführliche pflichtmäßige Anzeige thun, damit alsdann nach Befinden der Umstände die Erlaubniß dazu bis auf anderweite Verordnung ertheilt werde. In diesem Falle wird der Ziegenhirt nach einer Eidesformel besonders darauf verpflichtet: Keine, als die nach dem Verzeichniß erlaubten Ziegen zur Hude aufzunehmen, auch weder bey dem Aus- und Heimtreiben, noch bey dem

Hüten selbst an den Gärten, Feldern, Bäumen und Waldungen den mindesten Schaden zu verüben, oder verüben zu lassen, und wenn es erforderlich ist, so müssen zu dessen Verhütung die Ziegenhalter der Reihe nach ihm bey dem Hüten assistiren. Vorgehende Contraventionen und Frevel werden wie oben §. 3 bestraft.

§. 5.

(Hutefrevel durch Ziegen im Walde.)

Wer mit einer Ziege im Walde hütend betreten wird, soll den Frevel mit vierwöchiger Zuchthausstrafe büßen, ingleichen soll derjenige Ziegen- oder andere Hirte, von dessen Heerde, während deren Hüten, einzelne Ziegen im Walde angetroffen werden, mit vierzehntägigem Gefängniß, und wenn ein solcher Hirte die ganze Heerde oder einen großen Theil derselben vorsätzlich, oder aus vernachlässigter Aufsicht, in den Wald gehen läßt, mit vierteljähriger Zuchthausstrafe, und zwar nach Befinden mit Willkommen und Abschied, belegt werden und in beiden Fällen müssen die Eigenthümer der Ziegen für allen Schaden und Kosten haften *). Einzelne Ziegen, welche in den Waldungen ohne Wächter und Hirten betreten werden, sollen von den Forstbedienten in den Pfandestall gebracht, und sofort von der Obrigkeit ad pios usus confiscirt werden. Der Forstbediente, welcher die Pfändung vorgenommen hat, erhält von dem durch den Verkauf eingehenden Betrage einen Drittheil als Pfandegeld, wegen Verwendung der übrigen zwey Drittheile von dergleichen Geldern hingegen soll am Schlusse jeden Jahres von den Beamten bey Unseren Consistoriis angefragt werden. Zugleich ist der Eigenthümer solcher Ziegen der Erlaubniß, deren ferner zu halten, für beständig verlustig, und eben dieses findet auch neben der gesetzlichen Forststrafe oder Rügebuße, gegen diejenigen Ziegenhalter Statt, welche in den Waldungen oder von Bäumen und lebendigen Zäunen oder sonst grünes Laub streifen, oder durch die Ihrigen zum grünen oder trockenen Futter streifen lassen, und endlich wird

*) Die hier bestimmten Strafen sind in dem Forst-Straftarife vom 30sten Dezember 1822 nicht aufgenommen, sondern nach Nr. 115, 119 und 123 desselben werden bei der Bestrafung der Hutefrevel die Ziegen dem Rindvieh gleich gesetzt.

§. 6.

(Obliegenheit zur Anzeige der Uebertretungen dieser Verordnung.)

derjenige Ortsgrebe, Vorsteher, Forstlaufer, Flur- oder Feldschütze, welcher die mit den Ziegen vorgegangenen Contraventionen oder Frevel nicht längstens binnen drey Tagen, nachdem ihm solche zur Notiz gekommen, bey der Behörde anzeigt, das erste Mahl in einen Cammergulden, das zweyte Mahl in drey Cammergulden Strafe condemnirt, und das dritte Mahl seines Dienstes entsetzt.

Wonach also Jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beygedrückten Secret-Insiegels.

So geschehen Cassel den 1sten April 1802 *).

Wilhelm, L.

Vt. Meyer.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage den Gerichtsherren und Beamten zur Verkündigung zugefertiget, auch durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 18ten November 1819 deren nochmalige Verkündigung verfügt worden.

Geheimeraths-Beschluß
vom 2ten April 1802,

die Ausschliessung der Pulvermühlen von der Brandversicherungs-Anstalt betreffend.

Hiesiger Regierung unterthänigster Bericht, die Ausschließung der Pulvermühlen von der Brand-Assecurations-Societät betreffend.

Resol. Wird genehmigt *).

*) Vergl. Verordnung vom 27sten April 1767, §. 1, nebst Anmerkung, B. III, S. 224.

Auf dem Landtage vom Jahre 1798 war von den Ständen darauf angetragen worden, daß den Inhabern der Pulvermühlen, Kohlenhäuser, Schmieden, Stahl- und Eisenhämmer der Zutritt zu der Brandversicherungs-Anstalt gänzlich versagt werden möchte, auch, zufolge Landtags-Abschieds vom 14ten März 1798, §. 3, der „Antrag wegen Ausschliessung der der Feuersgefahr besonders ausgesetzten Gebäude gnädigst genehmigt," durch vorstehenden Geheimeraths-Beschluß ist jedoch die Ausschliessung blos auf die Pulvermühlen beschränkt worden.

Verordnung
vom 1ten Juli 1802,

gegen die Glücksspiele.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen: Ob Wir gleich schon vielfältig die ernstlichsten Vorkehrungen wider das verderbliche und so manche Haushaltungen zu Grunde richtende Hazard-Spielen getroffen und deshalben Poenal-Verbote in das Land erlassen haben *); so müssen Wir doch mit Mißfallen bemerken, daß solches nicht so, wie Wir es hätten erwarten können, gefruchtet. Wir wiederholen daher nicht nur jene Straf-Edicte, und wollen, daß von den Behörden auf das strengste darauf gehalten werde; sondern befehlen auch hiermit insbesondere

1) Unserm hiesigen Gouvernement und der Polizey-Commission, schlechterdings keinem der bekannten in- und ausländischen Spieler, welche Pharao-Banquen halten, oder sonst durch das Spielen sich auszeichnen, den Aufenthalt allhier zu gestatten;

2) verbieten Wir einem jeden hiesigen Einwohner oder Hausbesitzer bey Einhundert Thaler zu frommem Gebrauche zu erlegender Strafe, einem solchen Spieler eine Wohnung bey sich zu gestatten.

3) Soll keiner Unserer Unterthanen, am wenigsten einer aus der Dienerschaft, er sey in Militär- oder Civil-Diensten, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und willkührlicher Bestrafung weder selbst spielen, noch dabey Geschäfte übernehmen, auch nicht einmal künftig bey in Bädern erlaubten Hazard-Spielen Geld in die Bank legen, oder Antheil an Gewinn oder Verlust nehmen.

4) Soll dieses im ganzen Lande verbotene Spielen sowohl auf alle öffentliche Orte, allein die Bäder bis auf weitere Verordnung ausgenommen, gehen, als auf Privat-Gesellschaften, Bälle, Assembleen, oder wie die Versammlungen Nahmen haben.

5) Erklären Wir hierdurch diejenigen Commerce-Spiele, welche mit hohen Wetten verbunden sind oder so großen Gewinn oder Verlust nach sich ziehen, daß letzterer die Oeconomie der Spieler beunruhigen kann, für gleich den Hazard-Spielen verbotene Spiele, und wollen alles dasjenige darauf angewendet wissen, was in Ansehung jener verordnet ist.

Wonach also alle, die es angehet, sich unterthänigst zu achten haben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Siegels. So geschehen Cassel den 1sten July 1802 [b]).

Wilhelm, L.

Vt. Meyer.

a) Vergl. Edikt vom 28sten April 1774, nebst Anmerkungen, B. III, S. 384.

b) Die Verkündigung dieser Verordnung ist durch Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage verfügt worden.

Regierungs-Ausschreiben

vom 29sten Juli 1802,

wodurch der Handel mit Spielkarten auf den Dörfern verboten wird.

Da bey Untersuchung der seit einiger Zeit in den Dorfschenken häufig vorgefallenen Schlägereyen sich ergeben hat, daß dieselben größtentheils durch die immer mehr einreißende Spielsucht entstehen; so wird, in Rücksicht der für das häusliche Glück der Landbewohner zu besorgenden schädlichen Folgen, aller Handel mit Spielkarten in den Dörfern bey nachdrücklicher Strafe verboten. Wir befehlen Euch daher, dieses Ausschreiben in dortigem Amte gewöhnlichermaßen publiciren zu lassen, und auf dessen Befolgung genau zu halten. In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 29sten July 1802.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. VI, §. 5, nebst Anmerkung a, B. II, S. 76.

Regierungs-Ausschreiben

vom 31sten August 1802,

die Strasenbaudienste betreffend.

Ob zwar in dem Wegebau-Reglement vom 4ten Januar 1746, §. 8 und 12 *) ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Unterthanen zu Verrichtung derer bey dem Strasenbau ihnen obliegenden Dienste keine Kinder und andere untüchtige Personen abschicken sollen, auch jeden Orts-Vorgesetzten befohlen worden, in denen Fällen, wenn die Wege-Commissarien nicht selbst bey dem Strasenbau anwesend seyn, und Aufsicht halten oder Anweisung thun können, dahin zu sehen, daß alle Dienste gehörig verrichtet werden; so sind jedoch nach der bisherigen Erfahrung unvermögende Kinder und alte gebrechliche Menschen zu dergleichen Diensten angestellt worden, welche erst gegen 10 Uhr des Morgens auf dem Strasenbezirke sich einfinden, und gegen 2 Uhr des Nachmittags wieder abgehen wollen, dadurch aber zu Vervielfältigung der Dienste und den Beschwerden anderer Unterthanen Anlaß geben.

Zu künftiger Vermeidung dieser Unordnungen werden daher auf Höchsten Befehl Unseres gnädigsten Landesherrn Hochfürstlichen Durchlaucht jene in dem Wegebau-Reglement enthaltenen Vorschriften dergestalt hierdurch erneuert und eingeschärft, daß die Dorfs-Vorgesetzten für deren genaue Beobachtung haften, und wegen der ihnen hierunter zu Schulden kommenden Unachtsamkeit oder Nachsicht bestraft werden sollen, worauf die Beamten zu sehen haben.

Damit nun nach diesem Ausschreiben ein Jeder, den es angehet, sich gehörig verhalten möge; so befehlen Wir Euch, dessen Publication in gewöhnlicher Maaße zu verfügen, und sind übrigens Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 31sten August 1802.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Der §. 8 des angeführten Reglements enthält folgendes:

„Da auch die Wege-Commissarii öffters an „verschiedenen Orten zugleich arbeiten lassen, „mithin bey einer Gemeinde nicht beständig an„wesend seyn, und Auffsicht halten oder Anwei„sung thun können; so soll die Besorgung des „Wegebaues und was sonst von den Wegemei„stern zu verrichten wäre, dem Greben jedes „Orts von dem Beamten und Landwege-Com„missario aufgetragen und Selbiger in Nicht„beobachtung seiner Obliegenheit dafür ange„sehen werden."

Der §. 12 gedachten Reglements bestimmt, daß „ein jeder, der ein Kind oder sonst eine untüch„tige Person an seine Stelle schickt, mit drei „Albus zur Strafe gesetzt werden soll." Nach §. 78 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834 ist die Leistung der Gemeindedienste durch taugliche Stellvertreter, die nicht unter siebenzehn Jahre alt seyn dürfen, der Regel nach zulässig.

Uebrigens sind zwar in den althessischen Provinzen die Strasenbau-Dienste gegen Entrichtung der Wegebau-Steuer abgeschafft, s. Anhang zu der Verordnung vom 4ten Januar 1746, III, 2, B. II, S. 352, Gesetz vom 31sten Oktober 1833, das Chaussee- und Brückengeld betreffend, §. 9, und Gesetz über die Landfolge-Dienste vom 31sten Oktober 1833, §. 9; nach §. 1, Nr. 7, des zuletzt erwähnten Gesetzes finden jedoch bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, namentlich bei ungewöhnlichen Schnee-Anhäufungen auf Landstrasen noch Landfolge-Dienste Statt. Auch können zum Landwegebau noch Dienste verlangt werden zufolge Ausschreibens des Staats-Ministeriums vom 12ten Juli 1830.

Patent

vom 14ten September 1802,

die nach Anleitung des Lüneviller Friedens und des entworfenen Entschädigungs-Planes geschehene Besitz-Ergreifung der Aemter Fritzlar und Naumburg betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit: Nachdem Wir Uns, da nach Anleitung des Lüneviller Friedens und des entworfenen Entschädigungs-Plans, die jenseits des Rheins verlohren gegangenen Revenüen durch secularisirte Aemter ersetzt werden sollen, bewogen gefunden, mit Vorbehalt einer vollständigern Entschädigung die zugedachten Aemter Fritzlar und Naumburg provisorie in Besitz nehmen zu lassen; zu dem Ende auch Unsere Commissarien, um die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, abgeschickt haben: so wollen Wir die sämmtlichen Eingesessenen und Einwohner derer in Besitz genommenen Districte der Aemter Fritzlar und Naumburg mit ihrem Zugehör, sie bestehen worin sie wollen, Geistlichkeit, Ritterschaft, Lehnleute, Einsassen und sämmtliche Einwohner, wes Standes und Würden sie seyn mögen, hierdurch so gnädig als ernstlich ermahnen, sich dieser Besitznehmung auf keine Weise zu widersetzen und sich alles Recurses an auswärtige Behörden, unter Vermeidung Unserer ernstlichen Ahndung gänzlich zu enthalten. Wir ertheilen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, Unseren Schutz angedeihen lassen, und überhaupt ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen wollen, um sie eben so, als Wir es bey Unseren übrigen Unterthanen zu befördern gewünscht und gestrebt haben, alles bürgerlichen Wohlergehens genießen zu lassen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Siegels. So geschehen Cassel den 14ten September 1802 *).

Wilhelm, L.

Vt. Meyer.

*) Gleichlautende Patente sind an demselben Tage in Beziehung auf die Besitz-Ergreifung der Aemter Amöneburg und Neustadt, so wie der

Stadt Volkmarsen, nebst Zugehörungen ergangen.

Die vier Aemter Fritzlar, Naumburg, Amöneburg und Neustadt, nebst dem Gerichte Katzenberg bilden zusammen das Fürstenthum Fritzlar, für welches am 29sten Dezember 1803 von der damaligen Kurfürstlichen Organisations-Kommission auf Höchsten Befehl eine Bekanntmachung erlassen worden ist, welche im wesentlichen enthielt:

1) daß, da mit dem 1sten Januar 1804 die Einführung des kurhessischen Rechts ihren Anfang nehme, von diesem Tage an dessen Gültigkeit auch in Ansehung der Verträge, letzten Willens-Ordnungen, gesetzlichen Erbfolge, Währschaften, Real-Dienstbarkeiten, Verjährung und Strafen anfange; jedoch ein Jeder, welcher sich zu dieser Zeit in einem, nach den bisherigen Gesetzen gültigen, Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts befinde, dabei gegen Jedermann geschützt und im Genusse oder in der Ausübung seines Rechts nicht beeinträchtigt werden solle;

2) daß die Beamten in allen, die Wahrung der landesherrlichen Rechte, Regalien, auch Landesgrenzen betreffenden, peinlichen und zur Landespolizei gehörenden Sachen an die ihnen vorgesetzte Regierung in Cassel und respective Marburg, in allen Lehn- und Zunftsachen aber an die Regierung in Cassel, als Lehnhof, sich zu wenden; ihre Berichte dahin zu erstatten, und von daher die weitere Verfügung zu erwarten hätten;

3) daß alle Schriftsässigen u. s. w. von nun an ihren Gerichtsstand bei der Regierung in Cassel und respective Marburg haben, die Gemeinden als Gesammtheiten aber in allen sie betreffenden Sachen unter den Aemtern stehen sollen;

4) daß alle Berufungen von Erkenntnissen der Aemter in Sachen, wo der Streitgegenstand eine Summe von fünfzig Thalern niederhessischer Währung, oder Gravamina continua vel successiva, und Dienstbarkeiten, desgleichen Strafen (Verordnung vom 17ten März 1767, §. 46), betrifft, bei der Regierung in Cassel und respective Marburg einzuführen seyen.

Geheimeraths-Beschluß

vom 28sten September 1802,

das Parochialverhältniß der Hofhandwerker betreffend.

Bericht vom Consistorio, das Einrücken der Hof-Handwerker in das Verzeichniß der Hofkünstler im Staats-Calender betreffend.

Resol. Da den Hof-Handwerkern die Wahl frey steht, zu welcher Parochie sie sich halten wollen, mithin es nicht darauf ankommt, ob sie im Staats-Calender stehen, so beruhet dieser Antrag und hat das Consistorium lediglich auf ersten Umstand zu sehen *).

*) Vergl. Regulativ vom 19ten Januar 1795, §. §. 8, 9, 10, nebst Anmerkung, oben S. 213 fg.

Regierungs-Ausschreiben

vom 28sten September 1802,

gegen das Wegfangen und Tödten der von Insekten sich nährenden Vögel.

In Gemäßheit einer Höchsten Resolution ist zwar bereits, durch ein von dem vormaligen Oberforstamte unterm 21sten May 1798 erlassenes Ausschreiben *), das Wegfangen, Ausheben und Tödten solcher Vögel, welche sich von Raupen und andern Insecten nähren, bey zehn Thaler Strafe untersagt worden; gleichwohl sind seither öfters Anzeigen geschehen, daß dieser Unfug, auf eine äußerst freche Art überall wieder überhand nimmt, wobey nicht nur den Nachtigallen besonders nachgestellt wird, sondern auch selbst die Vogeleyer nicht verschont bleiben.

Damit nun dergleichen Frevel, durch deren fernere Vervielfältigung in der Folge für Felder und Waldungen unersetzlicher Schaden entstehen müßte, möglichst verhütet werden: so wird, auf

Höchsten Befehl, das oberwähnte Verbot dergestalt hier wiederholt, daß dasselbe sich künftig auf alle Vögel, die Sperlinge allein ausgenommen, und zugleich auf das Eyersammeln erstrecken, übrigens auch, jeder Besitzer einer angeblich im Auslande gefangenen Nachtigall, dafür jährlich einen Ducaten ad pios usus erlegen, und außerdem den Verkäufer nahmhaft machen soll.

Wir befehlen Euch daher, dieses Ausschreiben gewöhnlicherweise publiciren zu lassen, und über dessen genaue Befolgung mit gebührender Sorgfalt zu wachen.

In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 28sten September 1802.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Oben S. 298. Vergl. auch Anmerkung zum §. 9 des Art. VI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 77.

Regierungs-Ausschreiben
vom 30sten Oktober 1802,
gegen das übermäßige Schafhalten.

Es ist seit einiger Zeit darüber öfters Beschwerde geführt worden, daß viele Landwirthe eine unverhältnißmäßige Anzahl Schafvieh halten, wodurch, weil sie dasselbe nicht zu ernähren vermögen, nicht allein die übrigen Hudeberechtigten Verkürzung, sondern auch Wälder und Felder Schaden leiden, überhaupt aber ein solches Uebermaas von Schafen, deren Veredelung in Absicht auf die Wolle und Lämmer-Zucht den größten Nachtheil bringet.

Da nun die nöthigen Einschränkungen beim Viehhalten überhaupt und bey Anlegung der Schafpfirche insbesondere, bereits durch mehrere Verordnungen, namentlich: das Hude-Reglement für die Stadt Cassel vom 18ten December 1736 a), die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739 b), die Ordnung vom 16ten April 1779 c), und die Hufen-Ordnung vom 21sten April 1786 d), bestimmt worden sind; so befehlen Wir Euch, deren genaue Beobachtung den Unterthanen von neuem einzuschärfen, auch Euch selbst darnach überall gebührend zu achten.

In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 30sten October 1802 e).

Fürstl. Hessische Regierung. hierselbst.

a) Der §. 8 dieses im übrigen zur Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung nicht geeignet befundenen Reglements ist folgenden Inhalts:

„Lassen Wir es zwar bey denen Uns alleinig „gebührenden und bisher entrichtenden Trifft-„Praestandis, so viel Unsere Stadt Cassel und „deren Schaafhaltere betrifft, bis auf anderwärte Verordnung fürters bewenden; gleich-„wie aber sich Niemand die Haltung einiges „Pfirchs anmasen soll, er habe dann darüber „eine Concession bey Unserer nachgesetzten Renth-„Cammer zu Cassel ausgewürcket, also soll auch „ein jeder Pfirch, der einen Gulden Triftgeld „benebst einem Hahmell und einem Lamm entrich-„tet, sowohl nach Inhalt des Saalbuchs, als „der Rentherey-Rechnung, wie auch nach bisheriger „Observantz nicht über zweyhundert Stück starck „seyn, und was darüber ist, besonders vertriff-„tet, fürohin auch von denen Schaafhaltern „kein Vieh von denen Dorffschafften in den „Pfirch genommen und damit die Stadthude „betrieben, noch auch Wir dadurch in denen „Trifft-Praestandis, welche sich in denen Dorff-„schafften höher, als bey der Stadt belauffen, „darunter auf einigerley Weise verkürtzet werden.

b) Art. XXXII, §. 3, B. II, S. 121.

c) §. 7, B. III, S. 491.

d) §. 12, oben S. 21.

e) Ein Regierungs-Ausschreiben vom 18ten November 1819 ist mit dem gegenwärtigen von gleichem Inhalte.

Jahr 1803.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 14ten Februar 1803,
die Bestimmung des schulpflichtigen Alters der Kinder betreffend.

Da Höchsten Ortes gnädigst resolviret worden ist, daß, nach der durch das Ausschreiben vom 3ten November 1800 a) hergestellten älteren Confirmationszeit, die Kinder künftig die Schule vom siebenten bis zum vierzehnten Jahre besuchen sollen b); so machen Wir Euch diese Höchste Resolution bekannt, um die Eltern in Eurem Kirchspiele darnach zu bedeuten, und auf die Befolgung dieses Ausschreibens genau zu halten.

In dessen Versehung sind Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 14ten Februar 1803.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

a) Oben S. 348.

b) Vergl. Abschn. B, Nr. 2 der Anmerkung zu dem §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, B. I, S. 286.

Regierungs-Reskript
vom 14ten Februar 1803,
die auf halbe Häuser fallenden halben Brauloose betreffend.

Auf den vom Reservaten-Commissario M. alldort eingezogenen Bericht, über Eure Anzeige wegen verschiedener Gebrechen in der dortigen Brauverfassung, ertheilen Wir Euch die Resolution, daß den Bürgern Wilhelm H. und Adam H., da sie nur halbe Häuser besitzen, jedem auch nur ein halbes Brauloos zuzubilligen, desgleichen nur die Hälfte des auf ein ganzes Brauloos kommenden Malz-*Quanti* von selbigen zu verbrauen stehet ꝛc. Womit ꝛc.

Cassel den 14ten Februar 1803.

Fürstl. Hessische Regierung.

An den Magistrat zu Rotenburg.

*) Vergl. wegen des Reihebrauens und beziehungsweise wegen Vertheilung des Pachtzinses für die Brauerei Verordnung vom 26sten Mai 1815, §. 3 und §. 4.

Geheimeraths-Beschluß
vom 25sten Februar 1803,
die Ausdehnung bestehender Abzugsfreiheiten betreffend.

Bericht der hiesigen Regierung, die dem Apotheker Georg Wilhelm J. zu Montabauer bewilligte abzugsfreye Verabfolgung seines Vermögens aus Sontra betreffend.

Resol. Ist solcher auf weiteres Anmelden hiernach zu bescheiden.

2) Hat es bey der seither deshalben bestandenen Verfassung solchergestalt sein Bewenden: daß mit den Landen, wo bisher keine Abzugsfreyheit bestanden *), blos durch ihren Anfall an Staaten, welche darüber Conventionen haben, ohne deren ausdrückliche Ausdehnung, solche auch ferner nicht Statt findet.

Vt. E.

*) Vergl. das in der Anmerkung *d* zum §. 5 der Verordnung vom 6ten Juni 1738, B. II, S. 31

enthaltene Verzeichniß der Staaten, mit welchen Freizügigkeits-Verträge bestehen, welches jedoch dahin zu berichtigen ist, daß anstatt der vorhin nur mit den Schweizer Kantons Bern und Genf bestandenen Verträge dieser Art, nach einem Ministerial-Ausschreiben vom 21sten September 1838 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft überhaupt gegenseitige Freizügigkeit bedungen worden ist. Auch ist zufolge Ministerial-Ausschreibens vom 18ten November 1837 eine gleiche Uebereinkunft mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Staate hinsichtlich des Königreichs Lombardei und Venedig, des Königreichs Galizien und Lodomerien, des Königreichs Dalmatien, sowie der Kroatisch-Slavonisch- und Banatischen Militär-Grenzlande getroffen worden.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 25sten März 1803,

den Schulunterricht in Beziehung auf das Laster des Diebstahls betreffend.

Da auf Höchsten Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Unsers gnädigsten Landesherrn zu Verhütung der Garten-, Feld- und anderer Diebstähle der Schulunterricht dergestalt verbessert werden soll, wie die hierbeygehende „Darstellung des Lasters des Diebstahls", und die „Anleitung für Schullehrer", wie sie jene zweckmäßig gebrauchen können, mit mehreren ergeben; so habt Ihr an diese solche abzugeben und darauf zu sehen, daß hiernach ein besserer Unterricht der Jugend geschehen möge.

In dessen Versehung sind Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 25sten März 1803.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Abtheilung B, Nr. 6 der Anmerkung zu dem §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, B. I, S. 286.

Auszug Regierungs-Reskripts

an das Stadtgericht zu Allendorf,

vom 2ten Juni 1803,

die Bestätigung der einem hypothekarischen Gläubiger bestellten weiteren Hypothek betreffend.

Auf die von Euch eingeschickten Anfragen ohnverhalten Wir hierdurch — —

ad 4) daß, wenn ein hypothekarischer Gläubiger sich eine weitere Hypothek verschreiben läßt, deren gerichtliche Bestätigung allerdings nöthig und für deren Eintrag sieben Albus, jedoch ohne weitere Registraturgebühr zu nehmen erlaubt sey [a]).

In dessen 2c.

Cassel den 2ten Juny 1803.

Kurfürstl. Hessische Regierung [b]).

a) Vergl. §. IV, Nr. 9 des Anhanges zur Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, B. I, S. 316.

b) Vergl. Anmerkung zu der Verordnung vom 6ten August 1803.

Regierungs-Ausschreiben

vom 23sten Juni 1803,

die Eintragung der stillschweigenden Pfandschaften und der Vormundschaften in das Hypothekenbuch betreffend.

Nachdem Höchsten Ortes gutgefunden worden ist, daß künftig die stillschweigenden Pfandschaften ebenfalls in das Hypothekenprotokoll eingetragen [a]), auch daß besonders in Ansehung der Vormundschaften [b]), wenn das forum gestae administrationis von dem foro domicilii und rei sitae verschieden ist, die Bestellungen der Vormünder allen Aem-

tern, in welchen dieselben Güter besitzen, von demjenigen Gerichte, welches die Bestellung verrichtet, bekannt gemacht werden sollen, damit das Eintragen gewahrt werde: so habt Ihr Euch hiernach auf das genaueste zu achten.

In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 23sten Juni 1803.

Kurfürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Vergl. §. VI, Nr. 3, h des Anhanges zur Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, B. I, S. 316a.

b) Vergl. §. 7 des Anhanges zur Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 256.

Regierungs-Ausschreiben

vom 6ten Juli 1803,

daß alle auf dem rechten Rhein-Ufer gelegene, von vorhin auf dem linken Rhein-Ufer bestandenen Lehnskurien relevirten Lehens-Besitzungen, womit keine Landeshoheit verbunden, künftig von dem Landesfürsten, in dessen Gebiete selbige liegen, rekognoszirt werden sollen.

In Gemäsheit des von Kaiserlicher Majestät bestätigten Reichs-Deputations-Schlusses, §. 40, sollen alle auf dem rechten Rhein-Ufer gelegenen, von vorhin auf dem linken Rhein-Ufer bestandenen Lehens-Curien relevirten Lehens-Besitzungen, womit keine Landeshoheit verbunden, künftig von dem Landesfürsten, in dessen Gebiete selbige liegen, recognosciret werden.

Auf Höchsten Befehl wird Euch demnach hiermit aufgegeben, binnen drey Monaten berichtlich anzuzeigen, ob und was für Güter oder sonstige Gefälle in Eurem Amte gelegen sind, die mit der Lehens-Qualität behaftet, und wovon die Besitzer das Lehen bey einem solchen auswärtigen aufgehobenen geistlichen und anderen Stifte zu recognosciren gehabt haben.

In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 6ten Juli 1803 *).

Kurfürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Ein Regierungs-Ausschreiben gleichen Inhaltes ergieng an die von Adel. Auch wurde ebenfalls am 6ten Juli die nachstehende Bekanntmachung erlassen:

In Gemäsheit des von Kaiserlicher Majestät bestätigten Reichs-Deputations-Schlusses, §. 40, sollen alle auf dem rechten Rhein-Ufer gelegenen, von vorhin auf dem linken Rhein-Ufer bestandenen Lehens-Curien relevirten Lehens-Besitzungen, womit keine Landeshoheit verbunden, künftig von dem Landesfürsten, in dessen Gebiete selbige liegen, recognoscirt werden. Gleichwie nun hiernach alle solche in den Kurhessischen Landen, *exclusive* des Fürstenthums Hanau, belegenen Lehenschaften nunmehr von hiesigem Kurfürstlichen Lehenhofe lehenrührig geworden sind; als wird auf Höchsten Befehl, allen denjenigen, welche dergleichen Lehenstücke besitzen, solches mit dem Bedeuten andurch bekannt gemacht, genannte ihre Lehen bey hiesigem Lehenhofe, binnen Zeit Rechtens *), gehörig zu muthen, und sodann das weitere zu erwarten.

Cassel den 6ten July 1803.

Kurfürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Edikt vom 24sten April 1731, B. I, S. 295.

Landesherrliches Reskript

vom 13ten Juli 1803,

wodurch eine Kasse zu Verbesserung der Schullehrer-Besoldungen gestiftet worden.

Nachdem Wir zur Verbesserung der Schullehrer-Besoldungen im Lande [a]) gnädigst genehmigt haben, daß dazu eine Capital-Anlage-Casse errichtet werde, welcher Wir folgende Zuflüsse huldreichst anweisen, nämlich

1) den Ueberschuß der sogenannten Dispensations- und Zehnt-Pfennigs-Casse;

2) den Ueberschuß der Rotenburger Stifts-Canonicate;

3) die Hälfte der gnädigst bestimmt werdenden Dispensations-Gelder bey Befreyungs-Gesuchen von Heiraths-Proclamationen;

4) die Hälfte von allen Juden-Dispensations-Geldern [b]);

5) einen Impost von ⅓ Thaler von jeder Ohm Wein [c]);

6) ein Viertel der Sabbaths-Bußen [d]);

7) die Strafen aus der Linnen-Ordnung [e]);

so hat Unser Consistorium allhier, communicative mit der Ober-Renthcammer, nicht nur hiernach das Weitere zu besorgen, sondern auch ausserdem zu verfügen, daß ein jeder Schulmeister, der damit noch nicht versehen, eine Klafter forstfreyen Holzes erhalte [f]), demselben auch, wo es thunlich, mit Rottland [g]) ausgeholfen werde. Ausserdem wird gedachtes Unser Consistorium dahin bedacht seyn, daß ein billiges, so viel thunlich, uniformes Schulgeld im Lande regulirt, und den Schullehrern dazu durch die Justizbeamten vorzüglich verholfen werde [h]).

Geismar den 13ten July 1803.

Wilhelm, Kurfürst.

a) Zufolge Ministerial-Ausschreibens vom 12ten August 1822 sind an die Stelle der für Nieder- und Oberhessen mit Schaumburg, Hersfeld und Schmalkalden gemeinschaftlichen Schulverbesserungs-Kasse zwei Landschul-Kassen errichtet worden.

b) Die unter Nr. 1 und 2 erwähnten Einnahmen sind weggefallen, die unter Nr. 3 und 4 erwähnten bestehen aber noch fort.

c) Durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 27sten März 1804 wurde für die Schulverbesserungs-Kasse eine Abgabe von acht Groschen auf jede Ohm Wein und durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 28sten August 1804 zu gleichem Behufe eine Abgabe von vier Groschen auf jede Ohm Branntwein bestimmt, beide Abgaben aber wurden durch ein Ausschreiben der Ober-Rentkammer vom 16ten April 1814, die erstere auf zwölf Groschen die andere auf sechs Groschen erhöhet und in gleichem Betrage werden beide Abgaben in den, den Verordnungen vom 21sten April 1824 und vom 21sten Dezember 1825, die indirekten Steuern betreffend, beigefügten Tarifen, als neben den allgemeinen Abgaben zu erheben, erwähnt.

In dem die indirekten Abgaben betreffenden Gesetze vom 6ten März 1831, §. 42 ist bestimmt, es solle von dem Aufkommen der in die Staatskasse fliesenden Branntweinsteuer zu der Landschul-Kasse der betreffenden Provinz ein bestimmter Betrag als Schullehrer-Impost nach einem Durchschnitte von den Jahren 1827, 1828 und 1829 vierteljährlich abgeliefert werden und diese Einrichtung bestehet hinsichtlich des inländischen Branntweins noch jetzt.

Was die fragliche Abgabe vom ausländischen Branntwein und vom Wein angehet, so wird, da seit der Zollvereinigung und zufolge der Verordnung vom 30sten Dezember 1831, §. 1 die wegen der bisherigen Eingangs-Abgaben bestandenen Vorschriften aufgehoben und nach §. 4 und §. 6 nur die in dem der Verordnung beigefügten Tarife bestimmten Eingangs-Abgaben zu entrichten sind — womit auch der §. 4 des Zollgesetzes vom 28sten Dezember 1837 übereinstimmt —

anstatt jener Abgabe ebenfalls eine Aversionalsumme aus der Staatskasse zu der betreffenden Landschul-Kasse abgegeben.

d) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 27sten März 1804. Nach §. 6 des Ausschreibens des Staats-Ministeriums vom 7ten Februar 1823 findet die Ablieferung solcher Straf-Antheile an Schul- und andere dergleichen Kassen nicht mehr Statt und werden diese Kassen dafür durch jährliche Zuschüsse aus der Staatskasse, nach einem billigen Durchschnitte entschädiget.

e) Auch für diese Strafen haben nach der in der Anmerkung *d* erwähnten Einrichtung die Schulkassen Aversional-Beträge zu beziehen.

f) Vergl. Geheimeraths-Beschlüsse vom 18ten Juli 1804 und vom 25sten Juni 1805.

g) Daß bei allen Theilungen von Gemeindestücken jede öffentliche Schule des Ortes einem Gemeindegliede gleich behandelt, und für diese mindestens eben derselbe Antheil, welcher auf den Besitzer eines Gemeindenutzens nach ungefährem mittleren Durchschnitte fällt, und zwar ohne Theilnahme an den Kosten der Auseinandersetzung und Ueberweisung, bestimmt werden soll, ist verordnet in dem Gesetze vom 25sten Oktober 1834, §. 32.

h) Wegen des Diensteinkommens der Schullehrer überhaupt und des Schulgeldes insbesondere, sowie wegen der Erhebung des letzteren vergl. die in der Anmerkung zu dem §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, Abschnitt D, B. I, S. 288 angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Regierungs-Ausschreiben

vom 27sten Juli 1803,

wodurch den herrschaftlichen Dienern untersagt wird, ihnen zugehörige Sachen durch eine Lotterie ausspielen zu lassen.

Da zu vernehmen gewesen, daß herrschaftliche Bediente zuweilen Pferde, Rindvieh oder andere ihnen angehörige Sachen durch eine Lotterie ausspielen lassen, in dieser Absicht aber die ihnen Untergebenen zu Annehmung der Loose angegangen und beredet werden, letztere auch wohl viele Loose kaufen, um jene in andern Fällen zu Begünstigungen sich geneigt zu machen, bey solchen Inconvenienzien und üblen Folgen aber dergleichen von herrschaftlichen Dienern veranstaltete Lotterien keine Nachsicht verdienen; so wird denenselben auf Höchsten Befehl Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, Unsers gnädigsten Landesherrn, alles Ausspielen ihrer Sachen bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe hierdurch untersagt, und Wir geben Euch daher auf, dieses Verbot zu Jedermanns Nachricht und Achtung in gewöhnlicher Maaße öffentlich bekannt zu machen.

In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 27sten July 1803.

Kurfürstl. Hessische Regierung hierselbst.

Regierungs-Ausschreiben

vom 27sten Juli 1803,

die Maasregeln zur Rettung der durch Erdrosselung, Kälte oder Erstickung verunglückten Menschen betreffend.

In dem Regierungs-Ausschreiben vom 21sten August 1772 *a)* ist zwar schon bey Bestimmung der Mittel, die zur Rettung der durch Erdrosselung, Kälte oder Erstickung verunglückten Menschen angewendet werden sollen, um dem falschen und unchristlichen Vorurtheil, als ob das Angreifen derselben ehrenrührig sey, besser entgegen zu wirken, zugleich eine Prämie von zehn Thalern für denjenigen verordnet worden, welcher

einen Erdrosselten abgeschnitten, oder an einen auf andere Art Verunglückten zuerst Hand angelegt hat. Da es indessen bey dergleichen unglücklichen Begebenheiten sehr großen Nutzen gewähren muß, wenn durch schleunige Anordnung und eine damit verbundene kluge Leitung die erforderliche Hülfe zu erlangen gesucht wird, so soll künftig, Höchstem Befehle zufolge, in allen Fällen, wo es auf Menschenrettung ankommt, und der Beamte nicht gleich zur Stelle seyn kann, auch der Prediger jeden Ortes die Befugniß haben, die nöthigen Rettungsanstalten nach bestem Vermögen sofort zu treffen, und die Gemeindevorgesetzten sowohl als die übrigen Gemeindsglieder demselben hierbey auf Erfordern alle hülfliche Hand leisten; zu welchem Ende denn auch die Prediger noch besonders angewiesen werden, ihre Gemeinden nicht nur zur Rettung verunglückter Menschen zweckmäßig aufzumuntern, und, soviel es möglich ist, selbst mit gutem Beyspiele voranzugehen, sondern auch von Zeit zu Zeit auf diesen Gegenstand ihre Kanzelvorträge einzurichten, und dadurch die Ausrottung der für die sittliche Vervollkommnung schädlichen Vorurtheile sich ernstlich angelegen seyn zu lassen.

Uebrigens soll es, wie sich von selbst versteht, bey der in dem oben gedachten Ausschreiben ausgesetzten Belohnung verbleiben, dagegen aber Jeder, der sich bey einem solchen Unglücksfalle eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, mit fünf Cammergulden, oder, nach Befinden, einer angemessenen Leibesstrafe, unnachsichtlich büßen. Ausserdem aber wird den Beamten und Justitiarien aufgegeben, die angezeigten Fälle sorgfältig zu untersuchen, um, wenn zumal von den Gemeindevorgesetzten der guten Sache Hinderniß in den Weg gelegt würde, eine noch schärfere Bestrafung verfügen zu können. Und damit auch bey dergleichen Ereignissen kein Streit über die Competenz der peinlichen Gerichtbarkeit veranlaßt werden möge, so soll die Stelle, wo ein Mensch verunglückt ist, von den Ortsvorgesetzten neben Zeugen genau bezeichnet werden.

Endlich haben Se. Kurfürstliche Durchlaucht ebenfalls gnädigst zu beschließen geruhet, daß die in dem zwölften Paragraphen der Ordnung vom 15ten September 1787 [b]) enthaltene Vorschrift, wonach die Beerdigung eines Körpers, dessen Zurückbringung zum Leben man wahrscheinlich hoffen kann, zu verschieben, und, wenn die Wohnung der Hinterbliebenen keinen hinlänglichen Raum hat, zu dessen Aufbewahrung von der Ortsobrigkeit im Winter ein schicklicher Platz einzurichten ist, auch auf unbekannte Verunglückte, und hülflos kreisende Personen ausgedehnt werden soll.

Wir befehlen Euch daher, dieses Ausschreiben in dem dortigen Amte gewöhnlicherweise öffentlich bekannt machen zu lassen, und Euch selbst darnach auf das genaueste zu achten.

In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 27sten July 1803.

Kurfürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) B. III, S. 354. Vergl. auch Abth. II, V, des Anhanges A zur Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 162.

b) Statt dieser Verordnung vergleiche das dieselbe ersetzende Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Mai 1824.

Regierungs-Ausschreiben
vom 4ten August 1803,
die Einsendung der Beiträge zum Staats-Kalender betreffend.

Bey Einführung des hiesigen Staats- und Adreß-Calenders [a]) ist durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 7ten Februar 1763 angeordnet

worden, daß vollständige Verzeichnisse aller und jeder in Städten und Aemtern wohnenden herrschaftlichen Civilbedienten, einschließlich der Magistratspersonen, mit Bemerkung der Vor- und Zunamen, an die Direction des Waisenhauses allhier eingesendet, auch die bey dem einen oder andern vorfallenden Veränderungen jedesmal vor dem Anfange des vierten Quartals selbiger bekannt gemacht werden sollen. Da indessen diese Vorschrift immer weniger vorschriftsmäßig befolgt wird, wodurch das Sammeln der genauen und zuverlässigen Nachrichten große Schwierigkeiten leidet, so ist Höchsten Ortes beschlossen worden, sothanes Ausschreiben dahin zu erneuern, daß künftig alle und jede Beyträge jedesmal in der Mitte des October-Monats, sowohl von denen Collegien, Directionen, Commissionen und sämmtlichen herrschaftlichen Instituten, als den Beamten, Justitiarien und Metropolitanen, die sich etwa nachher noch ereignenden Sterbfälle und sonstigen Veränderungen aber in der Mitte des December-Monats [b]), mit deutlich geschriebenen vollen Vor- und Zunamen des Personals, dem jetzigen Redacteur des gedachten Calenders rc. allhier, ohnfehlbar zugesandt werden sollen, widrigenfalls diejenigen, welche dieses Geschäft zu besorgen haben, oder denen solches von den Behörden aufgetragen wird, wenn ihnen etwas dabey zur Last fällt, eine Strafe von fünf Thalern zum hiesigen Civil-Witweninstitute zu erlegen haben. Wir befehlen daher einem Jeden, so es angehet, sich nach diesem Ausschreiben strācklich zu achten [c]).

In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 4ten August 1803.

Kurfürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Statt desselben erscheint gegenwärtig jährlich ein Kurfürstlich-Hessisches Hof- und Staats-Handbuch.

b) Bei dieser Zeitbestimmung ist es in dem Regierungs-Ausschreiben vom 7ten April 1814 gelassen worden.

c) Ein gleichlautendes Konsistorial-Ausschreiben ist am 1sten September 1804 ergangen.

Verordnung
vom 6ten August 1803,

wegen des Ersatzes der auf den Posten verlohren gegangenen Gelder und Sachen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Iste, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Hanau und Fritzlar, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg rc. rc. *)

*) Die Annahme der Kurwürde wurde am 15ten Mai 1803 in der Residenz unter vorgeschriebenen Feierlichkeiten durch Ablesung nachstehenden Manifestes verkündigt:

„Nachdem, bey den letzteren Reichs-Friedens-„Unterhandlungen, unter andern, auf das Alter „des Hessischen Fürstenhauses, so wie auf die „von dessen Durchlauchtigsten Regenten — auch „neuerlich noch — um das Reich sich erworbene „Verdienste gerechte Rücksicht genommen und „deshalben: die seitherigen Herren Landgrafen von Hessen Cassel zu Kurfürsten zu erheben angemessen erachtet; solches „auch von dem gesammten Reiche beschlossen „und, von Seiner Römisch-Kaiserlichen „Majestät dieser Schluß allergnädigst „ratificirt; damit aber diese der Deutschen „Reichsfürsten höchste, und der Königlichen am nächsten kommende Würde, „dem hiesigen Hochfürstlichen Hause „würklich beygelegt worden ist; so wird solche „auch nunmehr von des bisherigen „Herrn Landgrafen Hochfürstlichen „Durchlaucht feyerlich angenommen „und dieses, auf Befehl des nunmehrigen Kurfürsten Wilhelm des Ersten, „Jedermann hierdurch bekannt gemacht; in der „gewissen Zuversicht, daß sein braves Volk,

„welches durch musterhafte Anhänglichkeit an „seine Regenten sich von jeher rühmlich aus- „gezeichnet hat, ebenwohl an diesem — durch „Ihn — Hessen erworbenen neuen Glanz, mit „jenen Gesinnungen treuer Unterthanen, Antheil „nehmen; auch Dessen, dem Wohl derselben „gewidmet bleibende unermüdete landesväterliche „Vorsorge und Kurfürstliche Gnade ferner zu „verdienen suchen wird."

Auch wurde durch ein Konsistorial-Ausschreiben vom 15ten Mai 1803 ein in allen Kirchen der hessischen Lande zur Feier dieses Ereignisses am 22sten Mai zu haltender Gottesdienst angeordnet.

Wie späterhin die Titulatur des Hauptes und der Glieder des Kurfürstlichen Hauses bestimmt worden ist, ergeben die Regierungs-Ausschreiben vom 5ten Mai und 22sten Mai 1815 und vom 5ten Februar 1816, desgleichen der Geheimeraths-Beschluß vom 31sten Dezember 1816.

Fügen hiermit zu wissen: Obgleich in dem acht und sechzigsten Paragraphen der erneuerten Post-Ordnung vom 9ten May 1788 [a]), im Allgemeinen die Verbindlichkeit der Postämter anerkannt worden ist, für die richtige und sichere Bestellung dessen, was ihnen anvertrauet wird, zu haften; so kann indessen doch solche sich blos auf diejenigen Fälle erstrecken, wo nach den Gesetzen das Recht zu einem Schadensersatze unzweifelhaft Statt findet. Da nun ein dritter, der eine Sache zu besorgen übernommen hat, den unversehenen Fall, wodurch dieselbe verloren worden, nur alsdann, wenn er sich dazu freywillig verstanden hat, zu tragen schuldig ist, Se. Römisch-Kaiserliche Majestät auch, nach diesem rechtlichen Grundsatze, allergnädigst erklärt haben, daß Allerhöchstdero Oberpostamt nur für die durch Nachlässigkeit abhanden gekommenen, nicht aber für die gewaltsam geraubten, oder durch Feuer verunglückten, mithin durch unversehene Fälle verlorenen Gelder den Ersatz zu leisten verbunden sey; so finden Wir Uns veranlaßt, eben dieses für Unser hiesiges Oberpostamt, so wie für sämmtliche Postämter und Posthaltereyen in Unseren Landen von jetzt an festzusetzen, und wollen daher die von Uns in der oben erwähnten Verordnung im Allgemeinen getroffene Verfügung blos auf dasjenige einschränken, was durch Nachlässigkeit der Postofficianten verloren geht.

Diese Unsere Höchste Willensmeinung und nähere Bestimmung, in Ansehung der Verbindlichkeit [b]) zum Ersatze der auf den Posten verlorenen Gelder und sonstigen Sachen, wird demnach, zur Vermeidung aller Irrungen, zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Kurfürstlichen geheimen Insiegels. So geschehen Wilhelmshöhe den 6ten August 1803 [c]).

Wilhelm, Kurfürst.

Vt. Baumbach.

a) Oben S. 101.

b) Vergl. §. 24 des Anhanges zu der Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, oben S. 121.

c) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Aus- Ausschreiben von demselben Tage den Gerichtsherren und Beamten zu Bewirkung der Verkündigung zugefertiget worden.

Regierungs-Ausschreiben

vom 29sten August 1803,

Maasregeln wegen des der Gesundheit schädlichen Mutterkorns, der Tollgerste rc. enthaltend.

Nachdem bey der im verwichenen Frühjahre so lange angehaltenen nassen Witterung an vielen Orten im Korn oder Rocken sogenanntes Mutterkorn oder Brand, und in der Gerste sogenannte Tollgerste gewachsen ist, auch in

anderen Früchten ähnliche Auswüchse sich befinden können, diese aber, ob sie gleich keinen üblen Geschmack haben, doch durch ihre Gestalt von übrigen ächten Früchten sich nicht nur leicht unterscheiden lassen, sondern auch der menschlichen Gesundheit und dem Vieh in solcher Maaße schädlich sind, daß deren Gebrauch den Tod nach sich ziehen kann; so werden zu Verhütung aller schädlichen Folgen auf Höchsten Befehl Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht Unseres gnädigsten Landesherrn

1) alle Unterthanen hiervon benachrichtigt, und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe hierdurch angewiesen, das Korn und die Gerste von dem Mutterkorn und der Tollgerste, auch andere Früchte, worin ein mit jenen gleichartiger Auswuchs vorhanden ist, durch das Sieben, oder auf andere Art, wohl zu reinigen.

2) Wird allen Beamten und Gerichtshaltern aufgegeben, sämmtliche Müller darauf, daß sie keine Früchte, welche solchergestalt nicht gesäubert sind, einkaufen, vielweniger für sich oder andere mahlen [a]) oder verkaufen sollen, eidlich und mit der Warnung zu verpflichten, daß sie im Uebertretungsfalle nachdrückliche Bestrafung zu erwarten haben. Ferner wird

3) sämmtlichen Unterthanen befohlen, das Korn und die Gerste nicht sogleich nach dem Dreschen in die Mühle zu bringen, sondern die eine und andere Frucht erst vorher trocken werden zu lassen, auch

4) das gierige Essen des warmen oder ganz frischen Brodes zu unterlassen, und

5) den Unterthanen bey ernstlicher Strafe verboten, das ausgesiebte Mutterkorn und die Tollgerste unter die Fütterung für das Vieh zu mischen, hingegen befohlen, das eine und andere sogleich zu verbrennen oder zu vergraben.

Damit nun diese Vorschriften [b]) desto genauer befolgt werden mögen; so haben die Beamten und Gerichtshalter durch die Amtsunterbediente und andere Visitatoren fleisig hierüber in den Mühlen nachsehen, und alle Contraventionsfälle zur Bestrafung sofort anzeigen, auch dieses Ausschreiben fördersamst zu Jedermanns Nachricht und Achtung in gewöhnlicher Maaße publiciren zu lassen [c]).

In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 29sten August 1803.

Kurfürstl. Hessische Regierung hierselbst.

[a]) Vergl. Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 5.

[b]) Es sind dieselben wiederholt worden in einem Regierungs-Ausschreiben vom 21sten September 1816.

[c]) Zufolge des §. 37 der Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830 gehört es auch zu den Obliegenheiten der Physiker, auf die gesunde Beschaffenheit der gewöhnlichen Nahrungsmittel hinzuwirken.

Regierungs-Ausschreiben
vom 10ten September 1803,
die Führung der Amts-Exercitienbücher betreffend.

Es ist in mehreren Verordnungen, und insbesondere in den Fürstlichen Ausschreiben vom 31sten May 1648 [a]), in der Untergerichts-Ordnung von 1732, Art. 5, §. 22 [b]), und in den Regierungs-Ausschreiben vom 19ten Januar 1717 und 30sten Januar 1738 [c]), den herrschaftlichen Beam-

ten aufgegeben worden: daß dieselben, über die vorfallenden, die Rechte des Landesherrn betreffenden Sachen, besondere Exercitienbücher führen und in den Amts-Reposituren gehörig aufbewahren sollen.

Gleichwie aber diese Bücher bey verschiedenen Aemtern theils gar nicht, theils mit der nöthigen Vollständigkeit bisher nicht geführt worden sind; so ist, um diesen Anständen überall abzuhelfen, Höchsten Ortes gnädigst gutgefunden und befohlen worden, eine nähere Vorschrift zu begreifen, nach welcher die herrschaftlichen Beamten die Exercitienbücher künftig einzurichten und zu führen haben. Dem zufolge ist bey einem jeden Justizamte, wo dergleichen noch nicht bereits existirt, ein, mit einem dauerhaften Einbande versehenes Buch anzuschaffen, und darin sind die dahin gehörigen Vorfälle nach der Ordnung der Zeit, mit Hinweisung auf die darüber vorhandenen Special-Acten, von den Beamten eigenhändig kürzlich zu registriren, auch ist, zu Erleichterung des Nachschlagens, ein genaues Register anzuhängen.

Da durch die Haltung der Amts-Exercitienbücher hauptsächlich bezweckt wird: um in vorkommenden wichtigen Fällen geschwind ersehen zu können, wie es dabey vorhin gehalten worden sey, und welche Verfügungen hierunter Statt gefunden haben, so sind auf die bemerkte Art dahin einzutragen [d]):

1) Die geschehenen Grenz-Beziehungen und Setzungen der Grenz-Steine, sowohl mit den benachbarten Herrschaften, als den inländischen Aemtern und Gerichten;

2) die zwischen dem Landesherrn an einem und den fremden Herrschaften, oder denen von Adel, oder den Städten, auf der anderen Seite, vorgegangenen Landtheilungen und Austauschungen;

3) die, über Zoll, Geleite, Gerichtsbarkeit, Sperrung des gegenseitigen freyen Handels und Wandels, und dergleichen, mit benachbarten Herrschaften vorgefallenen Irrungen und die dagegen getroffenen Verfügungen;

4) die begehrten oder anerbotenen Auslieferungen der Delinquenten an ausländische oder inländische Patrimonial-Gerichte;

5) die Durchführungen der Gefangenen und Leichen;

6) die Durchmärsche und Einquartirungen fremder Truppen;

7) die Huldigungen der Unterthanen;

8) die Erneuerungen der Zunft-Artikel;

9) die Bestellungen der herrschaftlichen Diener im Amte;

10) die sich ereigneten peinlichen Untersuchungen und die an den Inquisiten vollstreckten Strafen;

11) die aus den Amtsorten in auswärtige Lande übergezogenen Unterthanen, und wie weit das ordnungsmäßige Abzugsgeld von denselben entrichtet worden sey;

12) die von Kurfürstlicher Ober-Renth-Cammer ertheilten Wein-, Bier- und Branntweinschenk-, desgleichen Pottaschensieden- und andere Gewerbs-Concessionen;

13) die jährlichen Besichtigungen der Zehnt-Felder und Erhebungen des Trift-Viehes;

14) die an den Flüssen, wegen Herstellung der Uferbrüche, Anflüsse, Inseln, Schiffahrt, Fischereyen, des Ausziehens der todten Körper, und der Bestrafung der von den Schiffern an den Schiffsgütern verübten Veruntreuungen, sich ereigneten Vorfälle;

15) die vorgefallenen Verhandlungen und erfolgten Bestimmungen über die Jurisdictions-Verhältnisse derer im Amte gesessenen von Adel, und über die denselben in Ansehung der Jagd, Aufnahme der Juden, Erhebung des Wegegeldes und dergleichen, zukommenden Gerechtsamen;

16) die, über den Umfang der stadtgerichtlichen Jurisdiction und die hierbey eintretende Mitwirkung der herrschaftlichen Beamten, ergangenen Regulative und Entscheidungen.

Ob nun wohl hierin die vorzüglichsten, zur Niederschreibung in das Amts-Exercitienbuch geeigneten Fälle bestehen; so sind doch die sonstigen, darunter namentlich nicht begriffenen, merkwürdigen Vorkommenheiten, in sofern selbige die Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte betroffen, oder sich auf die innere Verfassung des Amts und die Gerechtsamen desselben überhaupt bezogen haben, ebenfalls darin zum beständigen Andenken aufzubewahren: daß mit Hinweisung auf die besonderen Amts-Acten darüber eine kurze Registratur gefertiget werde.

Wir machen Euch solches zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt, und sind in dessen Versehung Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 10ten September 1803.

Kurfürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) B. I, S. 56 fg.

b) B. I, S. 340.

c) Diese beiden Ausschreiben sind, da sie nur im Allgemeinen die Führung der Amts-Exercitienbücher einschärfen, als durch das gegenwärtige ersetzt, zur Aufnahme nicht für geeignet gehalten worden.

d) Weitere Vorschriften hierüber enthält ein Regierungs-Reskript vom 17ten März 1804.

Die unter Nr. 12 und 13 erwähnten Gegenstände sind in den zufolge Ober-Rentkammer-Ausschreibens vom 10ten April 1804 von den Rentereibeamten zu führenden Exercitienbüchern einzutragen.

In der neuesten Dienst-Anweisung für die Justizbeamten ist denselben §. 11, Nr. 1, auferlegt worden, für die Führung „des sogenannten Exer„citienbuchs, in welches alle für das Justizamt „nach der gegenwärtigen Justiz-Verfassung wich„tigen Vorkommenheiten von ihm aufgezeichnet, „insbesondere auch die Anstellungen des Amtsper„sonals mit dem Tage derselben bemerkt werden; „2) eines General-Verpflichtungs-Protocolls, in „welches alle bei dem Justizamte vor sich gehende, „Verpflichtungen, in protocollarischer Form „einzutragen sind, zu sorgen."

Bei den Landgerichten liegt zufolge des §. 27 der Dienst-Ordnung für dieselben dem Landrichter die Führung des Exercitienbuches ob und nach §. 26 der Dienst-Ordnung für das Stadtgericht in Cassel kommt die Führung des bei demselben anzulegenden Exercitienbuches — in welches alle für das Stadtgericht nach der gegenwärtigen Justiz-Verfassung wichtigen Vorkommenheiten aufgezeichnet werden — dem Direktor zu.

Verordnung

vom 16ten September 1803,

wegen der Annahme fremder geringhaltiger Münzsorten.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Iste, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst rc. rc.

Da seit einiger Zeit in den hiesigen Landen viele fremde, theils ganz verrufene, theils aber sehr geringhaltige Münzsorten zum Nachtheile des Publikums in Umlauf gekommen sind, so finden Wir Uns bewogen, hiermit zu verordnen, daß

ausser den hiesigen und andern Münzen, welche durch besondere Verordnungen einen bestimmten Werth erhalten haben a), künftig keinerley Geldsorten bey den herrschaftlichen Cassen b) in Unsern Staaten angenommen, auch sonst im Handel und Wandel Niemand aufgenöthigt werden sollen, sondern einem Jeden überlassen bleiben muß, dergleichen fremde Münzsorten entweder gar nicht, oder doch nur in einem selbstbeliebigen Werthe anzunehmen c).

Wir befehlen daher Allen, die es angehet, sich hiernach unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift, und beygedruckten Kurfürstlichen geheimen Siegels. So geschehen Cassel den 16ten September 1803 d).

Wilhelm, Kurfürst.

Vt. Meyer.

a) Dahin gehören z. B. die Kronenthaler, s. Ministerial-Ausschreiben vom 8ten November 1833, und Gesetz vom 3ten Mai 1834, das Münzwesen betreffend, §. 5, die herzoglich Braunschweigischen und königlich-Sächsischen $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, s. Ministerial-Ausschreiben vom 10ten Februar 1836, und vom 21sten Dezember 1836, §. 1.

b) Vergl. das in der vorhergehenden Anmerkung angeführte Ministerial-Ausschreiben vom 10ten Februar 1836 und die §. §. 2 und 3 des daselbst in Bezug genommenen Ministerial-Ausschreibens vom 21sten Dezember 1836. Durch ein Gesetz vom 25sten April 1837 sind die halben und viertel Kronenthaler als Münze ausser Gültigkeit gesetzt worden.

c) Vergl. Münz-Ordnung vom 21sten März 1766, §. 9, B. III, S. 191.

d) Die Verkündigung dieser Verordnung ist durch Regierungs-Ausschreiben vom 13ten Dezember 1803 verfügt worden.

Reglement

vom 20ten September 1803,

die Benutzung der Eicheln- und Buchecken-Mast betreffend.

In Gemäßheit des wegen Benutzung der diesjährigen *) Eichel- und Buchecken-Mast Höchsten Ortes gethanen und vermöge Extracts Geheimen-Raths-Protocolls vom 16ten September dieses Jahres gnädigst genehmigten Antrages ist — nach geschehener Besichtigung der Mast —

*) Dieses Reglement ist zwar zunächst nur für das Jahr 1803 erlassen (und durch ein Ober-Rentkammer-Ausschreiben vom 27sten September 1804, mit einiger Veränderung der Geld-Ansätze auch für das Jahr 1804 als Vorschrift erneuert); die darin enthaltenen Bestimmungen werden jedoch im wesentlichen noch jetzt bei vorkommender Mast beobachtet. — Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXIV, B. II, S. 101.

§. 1.

(Untersuchung der Mast.)

von den Forstbedienten in genaue Ueberlegung zu ziehen, wie viel Schweine, mit Rücksicht auf den zum Holz-Nachwuchs und zur Erhaltung der Forste erforderlichen Saamen, nach Beschaffenheit der vorhandenen Mast, in die offenen Orte und Huden ohne Nachtheil des Waldes, folglich mit gänzlicher Verschonung der Schläge, in ihrem Forstbezirke aufgenommen und eingetrieben werden können, und sodann die hiernach erforderliche Anzahl anzunehmen.

§. 2.

(Aufzeichnen, Einbrennen und Auftreiben der Mastschweine.)

Sobald die Mast reif ist und zu fallen anfängt, ist von den Renterei-Beamten und Forstbedienten das richtige Aufzeichnen und observanzmäßige Einbrennen der Schweine

vorzunehmen, der Auftrieß in die zum Mastbetrieb ausersehenen Hude-Reviere zu veranstalten, und dabey vorzüglich mit darauf zu sehen, daß zu Masthirten, welche vor Amt gehörig zu verpflichten und von den Forstbedienten in Ansehung der zum Betriebe der Mast bestimmten Reviere genau zu instruiren sind, tüchtige und zuverlässige Leute und keine Kinder oder geringe Knaben angenommen, auch die Mastställe an schicklichen Orten angelegt werden.

§. 3.

(Gestattung des abendlichen Nachhaustriebs.)

Wird bey eintretenden besonderen Umständen der etwa verlangt werdende abendliche Nachhaustrieb der Mastschweine nach Befinden zwar gestattet, es muß aber alsdann die Stadt oder Gemeinde für alle etwaige Unterschleife in solidum haften, und dennoch den gewöhnlichen Stallthaler entrichten, auch der Forstbediente die aufgetriebene Stückzahl Schweine in seinem Forstbezirke unvermerkt öfters nachzählen, und die mehr als eingebrannt vorfindenden Stücke zur Buse notiren.

§. 4.

(Geldbeträge bei der Vormast.)

Soll die Betreibung der Mast nur stücks- und wochenweise und nicht anders geschehen, und für dieses Jahr in der Vormast von einem grosen zwey Albus, von einem mittlern ein Albus und von einem kleinen Schweine sechs Heller wöchentlich an Mastgeld, nebst zwey Albus von einem grosen, ein Albus von einem mittlern und sechs Heller von einem kleinen an Pflanzgeld, und dem an jedem Orte üblichen Accidenz und etwaigen Mast- oder Kopfkreuzern, auch zwey Heller Stallgeld von jedem Stück während des ganzen Betriebs der Vormast angesetzt und gleich bey dem Abtrieb baar entrichtet werden, und findet übrigens die Veraccordirung der Mast im Ganzen, wie schon bemerkt, dermalen nicht Statt.

§. 5.

(Schlagen und Kehren der Buchekern.)

Wird das Schlagen und Kehren der Bucheckern auf beykommende Erlaubnißscheine, worin der Forstbediente des Ortes den Tag und die Personen zu notiren und dabey auf die Witterung Bedacht zu nehmen hat, damit einem Jeden gleich und Recht geschiehet, einzig und allein in noch nicht angehauenen starken Heister-Waldungen, sonstigen offenen Orten, Hudereviern, auf Triften und Wegen erlaubt, und soll von einem Tuch zum Schlagen, zu vier bis fünf Personen gerechnet, für dieses Jahr von einem ganzen Tage und bey guter Witterung sechszehn Albus, vom Kehren und Lesen aber von jeder Person, gleichfalls bey guter Witterung von einem ganzen Tage ein Albus vier Heller bezahlt werden, und sind die Personen, welche geschlagen oder gekehrt haben, mit Ansetzung sothanen Geldbetrages in dem Mastregister, mittelst eines auf die Mastschweine folgenden besonderen Anhanges namentlich und treulich zu specificiren.

§. 6.

(Aufstellung der Mastregister.)

Sollen die Mastregister deutlich und nicht zu enge geschrieben, aufgestellt, die Freyschweine [a]) darin zu Anfangs jeder Rubrik, mit nöthiger Anmerkung, gehörig angesetzt, und überhaupt in dem Register alles ordentlich und gewissenhaft gewahrt, sodann solche, nebst den Mastbus-Registern, den Beamten zugestellt, bey dem von jeden Ortes Beamten und Forstbedienten, nach vorheriger Uebereinkunft wegen des hierzu zu bestimmenden Tages, gemeinschaftlich und fordersamst vorzunehmenden Vormastschlusse genau examinirt und wohl durchgangen, der

Geldbetrag, wie verordnet, nebst den Strafen b), angesetzt und ausgeworfen, und wenn etwa keine Busen an einem oder dem anderen Orte vorgefallen, solches in dem Mastregister nachrichtlich angezeigt, folglich alles in völlige Richtigkeit gebracht, und ein vorläufiger Abschluß gemacht, alsdann aber die, wie besagt, berichtigten, von den Beamten und Forstbedienten jeden Bezirkes am Schlusse eigenhändig unterschriebenen Mast- und Mastbus-Register in duplo nebst summarischen Extracten, worin jedoch die Summen nicht auszuwerfen sind, längstens vier Wochen nach dem Abtrieb der Schweine, zur ferneren Verfügung mit Bericht eingeschickt, ingleichen

a) Vergl. Verordnung vom 16ten Juni 1780, B. III, S. 602, und Ober-Rentkammer-Ausschreiben vom 6ten April 1793, oben S. 200.

b) Wegen der Mast-Frevel und deren Bestrafung vergl. den der Verordnung vom 30sten Dezember 1822 beigefügten Forst-Straftarif, Nr. 97 bis 109.

§. 7.

(Einsendung der Mastgelder.)

die bey dem Abtrieb der Schweine von den Rentereybeamten sogleich zu erhebenden Mast- und übrigen Gelder vom Bucheckern-Schlagen und Kehren, woran bekanntlich kein Erlaß Statt findet, zur Ober-Renthcammer-Casse fordersamst eingeschickt werden.

§. 8.

(Betreiben der Nachmast.)

Wenn in einem oder dem anderen der hudbaren Bezirke die Bucheckern oder Eicheln in der Vormast nicht ganz aufgezehrt worden, welches genau zu untersuchen ist; so soll darin, jedoch mit gänzlicher Ausschliesung aller Schläge, mithin so viel es sonst ohne Nachtheil der Waldung, auch Sommer- oder Blumenhuden geschehen kann, die Nachmast verstattet, und nach geschehener ebenmäsigen richtigen Aufzeichnung der Schweine ebenfalls stücks- und wochenweise, jedoch nicht länger, als bis Ende Februar 1804 betrieben, und von jedem Schweine, ohne Unterschied der Größe, wöchentlich sechs Heller Mastgeld und die ganze Zeit über sechs Heller Pflanzgeld angesetzt und entrichtet, mit den Registern und dem Geldbetrag aber in gleicher Weise, wie bey der Vormast verordnet ist, verfahren werden, jedoch hat bey der Nachmast einige Freyheit nicht Statt, es sey dann, daß dergleichen durch Recesse oder sonst besonders bestimmt worden.

§. 9.

(Einsammeln von Eicheln und Bucheckern zum Aussäen.)

Sind die zur Besaamung der Holzgarten und Zuschläge ohnumgänglich erforderlichen Bucheckern und Eicheln, von guter Qualität und Reife, sorgfältig zu sammeln, und die dazu nöthigen Dienste *) von den Beamten herzugeben, jedoch ist hierunter nicht die mindeste Uebermaße zu gebrauchen, und am Ende des Mastregisters anzumerken, wie viel an dergleichen auf diese Weise gesammelt, und wohin mit Aussäen oder Stecken der Eicheln in Schläge, oder sonst, auch die Bucheckern verwendet worden. Endlich und

*) Wegen Abschaffung der Waldkultur-Dienste s. Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 33, und Gesetz vom 29sten Februar 1832.

§. 10.

(Betreiben der Schläge mit den Schweinen zu Beförderung des Holzanwuchses.)

sollen die neuerdings angelegten Schläge, worin noch kein Aufwuchs vorhanden ist, nach Anordnung des Forstbedienten mit größter Vorsicht, folglich in dessen oder eines zuverlässigen Forstlaufers Gegenwart, von dem Masthirten zur Mittags- oder Abendszeit,

wann die Schweine anderwärts schon ziemlich gesättigt sind, jedoch nur einigemal zum Unterbrechen der Buchecker und Eicheln, durchgetrieben, die alten, durch widriges Behandeln oder anderer Ursachen wegen mit Aufwuchs noch nicht versehenen, vielmehr bereits verraseten Schläge hingegen, in so weit es die Lage und Umstände erlauben, und ohne Verzehrung des Saamens geschehen kann, mehrmahlen behüdet, folglich durch deren Umbrechen, und mit Hülfe der zu Waldarbeit condemnirten Verbrecher, auf schickliche Weise artbar gemacht, sofort nöthigen Falles weiter besäet, und durch eine genaue Heege wiederum in Anwuchs gebracht werden.

Es haben sich daher alle diejenigen, so es angehet, hiernach auf das genaueste zu achten, und das Nöthige überall fordersamst vorzukehren, oder selbst zu besorgen, mithin unter Rücksicht auf das wahre Wohl und die Erhaltung der Forste das Höchstherrschaftliche Interesse und Beste der Unterthanen sich hierunter angelegen seyn und in keinem Stücke, bey Vermeidung gewisser Ahndung, einigen Mangel erscheinen zu lassen.

Cassel am 20sten September 1803.

Kurf. Hessische Ober-Renth-Cammer daselbst.

von Meyer.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 22sten Oktober 1803,

die statt der öffentlichen Kirchenbuse vorzunehmende Privat-Censur betreffend.

Da durch die bisherige Einrichtung, daß die statt der Kirchenbuse vorzunehmende Correction von demjenigen Prediger geschehen ist, bey welchem die busfällige Person zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen seyn wollte, auf die Kirchendisciplin und deren Handhabung, und dadurch auch selbst auf Moralität manche nachtheilige Folgen entstanden sind; so ist Höchsten Ortes gnädigst beschlossen worden: daß künftig in den hiesigen Kurlanden die Correction der busfälligen Personen in der Regel von dem Prediger der Gemeinde vorgenommen werden soll, zu welcher sie gehören. Und damit diese Höchste Willensmeinung keiner willkührlichen Auslegung in Ansehung derjenigen Fälle ausgesetzt werde, bey denen eine Ausnahme eintreten könnte, so sind solche zugleich folgendergestalt bestimmt worden:

1) Wo Personen, es sey, daß sie sich nur eine Zeit lang in einer Gemeinde aufhalten, wie z. B. Dienstboten, oder, daß sie in der Gemeinde geboren und erzogen worden, sich aus derselben entfernt hätten, ehe das von ihnen begangene Verbrechen den Kirchenältesten bekannt, und dem Presbyterio angezeigt worden ist; oder, wenn auch dieses geschehen wäre,

2) die Busfälligen, wegen der zu weiten Entfernung des Ortes, ohne große Beschwerde nicht zu der Gemeinde, bey welcher der Fornicationsfall sich ereignet hat, zurückkehren, und vor dem Prediger derselben ihre Reue bezeugen könnten; oder

3) wenn sie an einem entfernten Orte in Krankheit die Communion begehrten.

Ihr habt Euch daher nach diesen Vorschriften auf das genaueste zu achten.

In dessen Versehung bleiben Wir Euch übrigens günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 22sten October 1803.

Kurfürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

*) Vergl. die in der Anmerkung zum Kap. XVIII der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I. S. 185 angeführten, diesen Gegenstand betreffenden weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

Regierungs-Ausschreiben
vom 18ten November 1803,

wodurch das Ausstellen von Blanquets statt Bescheinigungen untersagt wird.

Bekanntlich kommen in den Amts- und anderen Rechnungen mehrere Rubriken und Einnahme-Posten vor, welche von den Greben, Orts-Vorstehern oder anderen Personen attestirt werden müssen. Es ist aber bey diesen Attestaten hin und wieder die Unregelmäßigkeit eingeschlichen, daß die Attestanten den Rechnungsführern leere Papiere mit ihrer Namens-Unterschrift einhändigen, welche dann von den letzteren ohne Zuziehung der Aussteller mit dem Attestat ausgefüllt werden. Da aber dieses Verfahren einestheils dem Endzwecke solcher Atteste ganz zuwiderlauft, anderntheils auch unredlichen und gewissenlosen Rechnungsführern Gelegenheit giebt, Unterschleife und Veruntreuungen zu begehen: so wird nicht nur auf Höchsten Befehl allen Rechnungsführern, dergleichen Blanquets sich geben zu lassen und anzunehmen, sondern auch allen denjenigen, welche solche Atteste ausstellen müssen, die Ertheilung dieser Blanquets bey nachdrücklicher Strafe und bey Vermeidung, daß sie widrigenfalls für die durch die Uebertretung dieses Verbots etwa erleichterten Unterschleife selbst mit einstehen sollen, untersagt.

Wir befehlen Euch daher, dieses Ausschreiben in Eurem Amtsbezirke gewöhnlichermaaßen bekannt machen zu lassen, und sind in dessen Versehung Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 18ten November 1803.

Kurfürstl. Hessische Regierung hierselbst.

Geheimeraths-Beschluß
vom 2ten Dezember 1803,

die Anwendung der Verordnung wegen der Bankerotte auf andere Schuldner als Kaufleute und Fabrikanten betreffend.

Bericht der hiesigen Regierung, den Bericht der Regierung in Hanau über die von dem Kleinuhrmacher Friedrich H. daselbst begangenen Veruntreuungen und dessen Austreten betreffend.

Resol. Wird zu einer sechsmonathlichen Zuchthausstrafe mit einem Willkommen verurtheilt.

2) Ist der Regierung in Hanau bekannt zu machen, wie es ein in ihrem Berichte aufgestellter falscher Grundsatz sey, daß die Banqueroutier-Ordnung*) (worinnen doch die Worte: Ohne Ansehen der Person) nur auf Fabrikanten und Kaufleute gehe, sondern daß die Anwendung der Banqueroutier-Ordnung von dem Grade des Mißbrauchs abhänge, den Jemand vom Zutrauen des Publikums gemacht.

3) Ist der hiesigen Regierung hiervon Nachricht zu geben.

Vt. Kopp.

*) Vom 16ten Mai 1747, B. II, S. 413. Vergl. §. 61 des Anhanges zu der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, B. II, S. 333.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 12ten Dezember 1803,

die zu erhebenden Kirchen-Kollekten betreffend.

Nachdem wegen der in hiesigen Kurfürstlichen Landen annoch befindlichen baufälligen Kirchen

und Pfarrhäuser, nachfolgende General-Collecten, mittelst Ausstellung der Becken vor den Kirchthüren colligirt und gesammelt werden sollen, als

§. 1.

Sonntags Quinquagesima 1804 für die Gemeinde Hainchen zu ihrem Kirchenbau.

— — *).

*) Die übrigen in diesem Ausschreiben bis zum Schlusse des Jahres 1809 verwilligten Kollekten hier anzuführen, ist für überflüssig gehalten worden.

Vergl. übrigens §. VII, c, der dem Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766 beigefügten Zusammenstellung, B. III, S. 181.

So begehren und respective befehlen Euch hiermit, fernerweit dahin die Verfügung zu thun, damit die Einsammlung sothaner höchstnöthigen Collecten, die ihren Endzweck allein zur Ehre Gottes und Aufnahme seiner Kirchen haben, jedesmal des Sonntags vorher von den Canzeln abgekündigt, und solchemnach die vor den Kirchthüren einkommenden Gelder nach vorher in Gegenwart der Prediger und Senioren geschehener genauer Zähl- und Sortirung, auch darüber aufgestellten accuraten Specification, widrigenfalls die Prediger das daran fehlende jederzeit ex propriis zu ersetzen schuldig seyn sollen, zufolge der vorhin erlassenen Verordnungen, in wohlverwahrten, von keinem schlechten, sondern dicken Packpapier oder von Linnen gemachten Paquets, worauf auswendig, wie viel Geld nach Casseler Wehrung darin befindlich (gestalten man bey verschiedenen Predigern mißfällig wahrgenommen, daß solche Gelder nicht edictmäßig gezählt worden), von den Superintendenten, Inspectoribus und Metropolitanen mit Buchstaben, ausdrücklich und deutlich zu notiren, weniger nicht auch die einkommende Kupfermünze nach Maas des Ausschreibens vom 29sten October 1770 zu Ersparung des Porto auszuwechseln, fordersamst an den Regierungs-Registrator S. anhero eingesendet werden. Und da auch ebenwohl seit einiger Zeit mißfällig wahrgenommen worden, daß die Collecten von verschiedenen Orten manchmal ganze zwey Monate und länger zurückbleiben, und so, wenn die folgende Collecte bereits von einigen Orten eingehet, die erstere noch nicht complett ist, hierdurch aber leicht Confusion entstehet, und solchem auch ohnedem nicht weiter nachgesehen werden kann; so wird den Metropolitanen oder denjenigen, welche in deren Namen die Besorgung haben, hiermit ernstlich befohlen, ersagte Collecten nach der Erhebung längstens binnen 14 Tagen jedesmal promt anher einzuschicken, oder denjenigen Prediger, woran der Verzug hafte, anzuzeigen, welcher sodann jedesmal ohnnachsichtlich darauf exequirt, und daneben fünf Thaler Strafe ad pios usus zu erlegen, angehalten werden soll.

In dessen allenthalbigen Versehung bleiben Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 12ten December 1803.

Kurfürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 23sten Dezember 1803,

die Mitwirkung der Prediger zu Verbesserung des Schulunterrichts betreffend.

Obgleich die Kirchen-Ordnung von 1657, §. 19, und die Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, §. 23 *), bestimmen, daß die Prediger auf dem Lande die Schule der Mutterkirche die Woche zwey Mal, und die entlegenen Filiale wenigstens alle vierzehn Tage besuchen sollen, um darauf genau zu sehen, ob die Schullehrer ihr Amt verrichten? denselben nöthigenfalls zweckmäßige Anleitung zu einer guten Unterweisung zu ertheilen, und überhaupt

für die Verbesserung der dabey sich vorfindenden Mängel zu sorgen: so werden doch diese für das allgemeine Wohl so überaus wichtigen Vorschriften nicht überall gehörig befolgt, und viele Prediger haben sich dadurch der Vernachlässigung einer ihrer vorzüglichsten Dienstpflichten, wodurch sie so manches Gute stiften können, schuldig gemacht, da sie noch ausserdem die ihnen bekannte väterliche Absicht Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, unsers gnädigsten Landesherrn, den Unterricht in den Landschulen zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, nach ihren besten Kräften hätten befördern helfen sollen.

Eine ernstliche Erinnerung an jene Obliegenheiten ist gegenwärtig um so nothwendiger, als sich ohne die thätige Mitwirkung der Prediger die Bildung der Jugend auf dem Lande nach den Bedürfnissen der Zeit nicht erreichen läßt, und es werden daher, auf Höchsten Befehl, sämmtliche Prediger von neuem angewiesen, die oben erwähnten Vorschriften stets treulich zu erfüllen, und zu dem Ende selbst Hand an das Werk zu legen, die Methode der Schullehrer zu leiten und zu bilden, die bemerkten Fehler zu verbessern, besonders aber jedesmal mit der obern Classe eine Catechisation über Religionswahrheiten zu halten. Ueber dieses alles, und wie sie die Schulen gefunden haben? was bey den Schulbesuchen geschehen sey? und was zu Abstellung der angetroffenen Mängel gethan worden? sollen sie ein besonderes Schul-Protocoll führen, welches jedesmal mit den übrigen kirchlichen Protocollen dem Superintendenten oder Inspector bey der Kirchenvisitation vorgelegt werden soll. Da auch überdies die Erfahrung gelehrt hat, daß die Prediger den Religionsunterricht der Confirmanden nicht immer ordnungsmäßig von Michaeli anfangen, sondern damit länger, und wohl bis gegen Christtag warten, wo ihnen dann nicht Zeit genug zu einer hinlänglichen und zweckmäßigen Unterweisung übrig bleibt; so wird jene Vorschrift hierdurch ebenfalls wiederholt eingeschärft, und den Predigern befohlen, dasjenige, was hierunter in der oben angezogenen Verordnung vom 1sten Februar 1726, §. 1 [b]), bestimmt worden ist, auf das genaueste zu befolgen.

In dessen Versehung bleiben Wir Euch übrigens günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 23sten December 1803.

Kurfürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

a) Vergl. Abtheil. A der Anmerkung zu dem §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, B. 1, S. 286.

b) B. 1, S. 276.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 29sten Dezember 1803,

die von den Soldaten vor der Trauung vorzuzeigende Quittung über die Bezahlung der Konsensgelder betreffend.

Da Kurfürstliches Kriegs-Collegium Uns benachrichtiget hat, daß viele Prediger die Vorschriften wegen der von den Soldaten vorzuzeigenden Quittungen über die erlegten Heyraths-Consensgelder nicht genau befolgen: so befehlen Wir Euch, sämmtliche Prediger Eurer Inspectur (Classe), mittelst eines zu erlassenden Umlaufschreibens anzuweisen, daß keiner derselben, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, einen Soldaten ohne Vorzeigung einer gedruckten vom Kriegszahlamte contrasignirten Quittung über die erlegten Heyraths-Consensgelder, oder eines Attestats, daß er ein Ausländer ist, in welchem Falle die Erlegung dieser Gelder cessirt, copuliren dürfe. In dessen Versehung sind Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel, den 29sten December 1803.

Kurfürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

*) Ein gleiches Ausschreiben ist vom Konsistorium in Marburg am 12ten Januar 1804 erlassen worden.

Jahr 1804.

Ober-Rentkammer-Reskript

vom 7ten Januar 1804,

nach welchem auch bei adeligen Lehngrundstücken, von welchen Kameral-Abgiften entrichtet werden, bei vorfallenden Alienationen und Veränderungen der Kameral-Konsens erforderlich ist.

Auf Euren Bericht und Anfrage: ob die bey denen von Diedischen und von Meysebugischen Lehngrundstücken, worauf ein Rauchhuhn und vier Metzen Rauchhafer haften, ein zinsherrlicher Consens nöthig sey? unverhalten Wir Euch, daß bey allen adeligen Lehngrundstücken, von welchen auch Cameral-*Praestanda* an gnädigste Herrschaft entrichtet werden, bey vorfallenden Alienationen und Veränderungen, der Cameral-Consens auch erforderlich ist *). — Sind ꝛc.

Cassel den 7ten Januar 1804.

Kurfürstl. Hessische Ober-Renth-Cammer.

An den Beamten zu Niederaula.

*) Vergl. überhaupt in Betreff der zinsherrlichen Veräusserungs-Konsense den Anhang zu der Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. VIII, Nr. 6, B. I, S. 318.

Geheimeraths-Beschluß

vom 10ten Januar 1804,

die in der Casselschen Diöcese zu haltenden Lokal-Kirchen-Visitationen betreffend.

Consistorial-Bericht, die in der Casselischen Diöcese zu haltenden Local-Visitationen betreffend.

Resol. Dient zur Nachricht, es sollen aber bey jeder Kirchen-Visitation immer andere Orte gewählt werden, damit der Superintendent allenthalben hinkomme *).

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX, §. 2, nebst Anmerkung *a*, B. I, S. 189.

Regierungs-Reskript

an das Sekretariat,

vom 12ten Januar 1804,

die Sammlung der in die Expeditionsstube ergehenden Anschläge betreffend.

Nachdem Wir gutgefunden und resolvirt haben, daß alle künftig in die Expeditionsstube ergehenden Affixa in ein besonderes von Euch zu führendes Buch eingetragen, und deren Inhalt jedesmahl sämmtlichen Regierungs-Expedienten *in faciem* bekannt gemacht werden soll; so habt Ihr dieses Geschäft gehörig zu besorgen. In dessen ꝛc.

Cassel den 12ten Januar 1804 *).

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. §. 2, I, A, des Anhanges zu der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, B. II, S. 268.

Gemeiner Bescheid der Regierung zu Cassel,

vom 14ten Januar 1804,

das zeitige Erscheinen der Anwälte an den Terminstagen und die Kontumazirzeit betreffend.

Nachdem vielfältige Beschwerden eingelaufen, daß die Regierungs-Procuratoren denen vorhandenen Verordnungen zuwider sich erst kurz vor 12 Uhr in der Recessirstube einfinden, und dann erst zu Protocoll zu handeln anfangen, dieses aber der Beförderung der Geschäfte äuserst nachtheilig und der Intention des gnädigsten Regulativs vom 16ten November 1802 [a]) offenbar zuwider ist; als wird sämmtlichen Regierungs-Procuratoren hiermit bey fünf Thaler Strafe aufgegeben, sich in denen Terminen, in welchen sie Haupt-Recesse ad Protocollum zu verhandeln haben [b]), um 10 Uhr in der Recessirstube einzufinden, und vor Beendigung ihrer Geschäfte unter keinerley Vorwand wieder abzugehen, dabey aber zugleich die durch den gemeinen Bescheid vom 13ten Juny 1757 [c]) auf 12 Uhr festgesetzte Contumacialzeit auf 11 Uhr bestimmt. Uebrigens geschieht denselben zugleich die Auflage, bey Strafe der Ordnung, welche Actenstücke sich bey den Acten nicht befunden haben, bey dem Handeln ad Protocollum jedesmahl speciell mit anzuzeigen. Wonach sich also dieselben zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten haben.

Publicirt am 14ten Januar 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

a) Dieses Regulativ ist auch in der ältern Sammlung nicht aufgenommen.

b) Dergleichen Termine kommen wegen der in den §. §. 22, 23 und 30 des Gesetzes vom 16ten September 1834 enthaltenen Bestimmungen jetzt seltener vor, doch sind zufolge des angeführten §. 22 und des §. 5 des Gesetzes vom 18ten Oktober 1834, die minderwichtigen Rechtsstreite betreffend, sowohl, als auch sonst terminliche Verhandlungen nicht ganz ausgeschlossen.

c) §. 19, nebst Anmerkung, B. III, S. 71.

Anschlag in die Rezessirstube der Regierung zu Cassel,

vom 14ten Jnuar 1804,

den Eintritt der Anwälte in die Expeditionsstube betreffend.

Mit größtem Mißfallen hat man wahrnehmen müssen, daß die Procuratoren das Affixum vom 16ten Februar 1789 *) gänzlich aus den Augen setzen, und aufs neue sich einen Eintritt in die Expeditionsstube erlauben, der ihnen ein- für allemal untersagt bleibt. Es wird daher denselben dieses eben genannte Affixum seinem ganzen Inhalte nach mit der ernstlichen Verwarnung ins Gedächtniß zurückgerufen, daß die darin angedrohte Strafe der zehn Thaler den Contravenienten unabbittlich treffen werde, weshalb der jedesmahlige älteste Expedient eine bessere Aufsicht, als bisher geschehen, so gewiß zu halten, als widrigenfalls gleiche Strafe ohne Nachsicht zu erwarten hat.

Cassel den 14ten Januar 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Oben S. 144.

Regierungs-Reskript

an die Kanzlei zu Langenschwalbach,

vom 16ten Januar 1804,

die Errichtung von Inventaren durch die zu Vormündern bestellten Mütter betreffend.

Auf die von Euch gethane Anfrage, wegen der die mütterlichen Vormundschaften betreffenden

Höchsten Resolution vom 7ten October 1802 [a]), machen Wir Euch bekannt, daß, da die gemeinen Rechte eine Mutter bey Uebernehmung der Vormundschaft ihrer Kinder von Errichtung eines *Inventarii* nicht befreyen, und aus diesem Grunde schon vorhin die Verbindlichkeit hierzu anerkannt worden ist (Regierungs-Rescript vom 26sten May 1755 [b]), die hierunter in dem oberwähnten Rescript enthaltene Vorschrift nicht als ein neues Gesetz geachtet werden, mithin deren Anwendung ad casus praeteritos keinen Anstand finden könne. Da übrigens auch für die Mutter die rechtliche Vermuthung streitet, daß sie ihre Kinder nicht verkürzen werde, und überdies zur Errichtung des Inventarii, weil dabey der väterliche Nachlaß von dem mütterlichen Vermögen abgesondert werden muß, und die Kinder in Ansehung des väterlichen Erbtheils, zumal wenn die Mutter demnächst zur zweyten Ehe schreiten sollte, leicht gefährdet werden könnten, die nächsten Verwandten des Mannes hinzuzuziehen sind; so ist es unnöthig, daß den Kindern ad actum inventarisationis, und ehe die Mutter zur Vormundschaft gelassen wird, ein anderer Vormund bestellt werde [c]). Womit rc.

Cassel den 16ten Januar 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

a) Der Inhalt der hier erwähnten, durch ein Regierungs-Reskript vom 7ten Oktober 1802 dem Fiskal-Amte mitgetheilten Höchsten Resolution ist nachher in das Regierungs-Ausschreiben vom 24sten November 1804 aufgenommen worden.

b) B. III, S. 60.

c) Vergl. §. 8, A, Nr. 2, c, des Anhanges zu der Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 259.

Regierungs-Ausschreiben

vom 21sten Januar 1804,

wodurch das Verbot des Leinsäens für das Gesinde aufgehoben wird.

Nachdem Seine Kurfürstliche Durchlaucht seit Bekanntmachung der neueren Gesinde-Ordnung für das platte Land vom 18ten May 1801 *) mehrmahlen dringend unterthänigst angegangen worden, die darin enthaltene Stelle, wodurch das vorhin im Lande fast überall üblich gewesene Leinsäen für die Dienstboten untersagt worden, aus dem Grunde wiederum gnädigst aufzuheben, weil auf der einen Seite in denen Jahren, wo der Flachs nicht geriethe, der Dienstherr, welcher statt des abgestellten Leinsäens dem Gesinde mehr leinen Tuch als sonsten geben müsse, dadurch in großen Schaden gesetzt werde, auf der anderen Seite aber auch durch jenes Verbot denen armen Dienstboten alle Gelegenheit entgienge, um sich auf künftige Zeiten zu eigenem Gebrauche einen Vorrath von Flachs zu sammeln; so haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht Sich hierdurch gnädigst bewogen gefunden, jenem unterthänigsten Gesuche nachzugeben, mithin das in Eingangs erwähnter Gesinde-Ordnung enthaltene Verbot wegen des Leinsäens huldreichst zu erläutern und solches fernerhin, in so lang es nicht übertrieben wird, zu gestatten, wobey jedoch Höchstdieselben erwarten, daß sowohl Brodherrschaften als Dienstboten dem weiteren Inhalte der Gesinde-Ordnung mit desto größerer Genauigkeit nachleben, und dadurch so viel an ihnen ist zu Beförderung des allgemeinen Staatswohls mitwirken werden. Wir befehlen Euch daher, dieses Ausschreiben in dem dortigen Amte auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen.

In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 21sten Januar 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Oben S. 368 fg.

Konsistorial-Beschluß

vom 28sten Januar 1804,

die Vergütung des Schulgeldes in Fällen der Dispensation vom gesetzlichen Konfirmationsalter betreffend.

Der Pfarrer B. zu Holzhausen fragt an, ob nicht den Schulmeistern seines Kirchspiels, wenn die Kinder vor erreichtem ordnungsmäßigen Alter zur Confirmation dispensirt werden, ein Jahr Schulgeld nachgezahlt werden müsse?

Resol. Steht dem Suchen der Schulmeister nicht zu fügen, dessen der Pfarrer selbige zu bedeuten hat *).

*) Vergl. Abth. D, Nr. 5 der Anmerkung zu dem §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, B. I, S. 289.

Regierungs-Reskript

an das Amt Germerode,

vom 4ten Februar 1804,

die Anwendbarkeit der Hufen-Ordnung auf das Innere der Dörfer und auf Gebäude betreffend.

Euch wird auf die von Eurem Antecessore unterm 22sten October 1801 gethane Anfrage hierdurch ohnverhalten, daß, da die Hufen-Ordnung auf Häuser und Gebäude und überhaupt auf das Innere der Dörfer keine Anwendung findet, die von den Gebrüdern R. in Wolfterode vorhabende Vertheilung ihrer väterlichen Wohngebäude geschehen und gerichtlich confirmirt werden könne *). Womit 2c.

Cassel den 4ten Februar 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. §. VIII, Nr. 2 des Anhanges zu der Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, B. I, S. 318.

Regierungs-Reskript

an das Amt Gudensberg,

vom 27sten Februar 1804,

betreffend 1) die Besorgung der Extrajudizial-Geschäfte; 2) die Vernehmung der Parteien in der Gerichtsstube; 3) die Einführung eines summarischen Protokolls; 4) die den Greben obliegenden Inventarisirungen; 5) die Unterlassung der letzteren wegen Mangels eingebrachten Vermögens, und 6) die Gebühren der Advokaten in eigenen Sachen.]

Auf die letztere vom Advocato fisci alldort gehaltene Visitation und die darüber ergangenen Höchsten Resolutionen wird Euch folgendes hierdurch ohnverhalten:

1) Soll zu den Extrajudicialsachen ein besonderer Tag in der Woche gehalten, und jedes dahin gehörige Geschäft in Gegenwart des Beamten und *Actuarii* registrirt;

2) die Vernehmung der Partheyen vom Actuario nicht in der Recessir- sondern in der Gerichtsstube vorgenommen werden, auch ein Advocat in Fällen, wo er zulässig ist, daselbst seine Sätze zu Protocoll geben, und eben diese Einrichtung soll nicht weniger bey den Zeugenverhören Statt finden a);

3) habt Ihr in Sachen unter fünf Thaler ein summarisches Protocoll einzuführen b); —

5) den Greben, wenn sie ihr Unvermögen zu Aufstellung eines *Inventarii* anzeigen, einen Schreib- und Rechnungsverständigen beyzugeben;

6) auch werdet Ihr bedeutet, daß nach dem Tode eines Vaters oder einer Mutter die Errichtung eines *Inventarii* wegen angeblichen Defects des eingebrachten Vermögens nicht unterlassen werden

darf, weil doch der eine und andere Ehegatte an dem während der Ehe erworbenen Vermögen Antheil gehabt hat [c]); — —

18) ist von dem Juden N. alldort bey der fiscalischen Visitation die Beschwerde angezeigt worden, daß er dem Advocaten G., welcher einen Laubthaler gegen ihn eingeklagt hatte, 1 Thaler 6 Heller Kosten bezahlen müssen. Da nun ein Advocat *in propria causa* keine Deserviten fordern kann, zumahl wann er in loco einen Termin hält [d]), indem auch ein jeder anderer an dem Gerichtsorte wohnender Kläger wegen eines persönlich abgehaltenen Termins etwas für Versäumniß zu fordern nicht befugt ist; so werdet Ihr, der Amtmann, dessen bedeutet, um Euch in künftigen Fällen hiernach zu achten.

Womit Wir übrigens ꝛc.

Cassel den 27sten Februar 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

a) Diesen beiden Bestimmungen entspricht die folgende im §. 7 der Dienst-Anweisung für die Justizbeamten enthaltene Vorschrift:

„Die Amtsgeschäfte, bei welchen es der Gegenwart der Partheien oder anderer zu vernehmenden Personen bedarf, hat er (der Justizbeamte), in sofern nicht besondere, erhebliche Gründe zu einer Ausnahme vorhanden sind, in dem Gerichtslokale vorzunehmen und zu denselben, soviel thunlich, bestimmte Tage in der Woche festzusetzen, und gehörig bekannt zu machen. Jedenfalls ist dieses hinsichtlich der Geschäfte der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich auch hinsichtlich der minderwichtigen oder einfachen Rechtsstreitigkeiten, zu beobachten."

Vergl. auch Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 1, B. I, S. 333.

b) Dieses gründet sich auf eine mittelst Regierungs-Reskripts vom 30sten August 1792 dem Fiskal-Amte bekannt gemachte Höchste Resolution vom 24sten desselben Monats, wonach dergleichen General-Protokolle über Sachen unter fünf Thaler bei allen Aemtern und Stadtgerichten eingeführt werden sollen.

Dieser Vorschrift entsprechend ist es in der Dienst-Anweisung für die Justizbeamten, §. 11, Nr. 4, diesen zur Pflicht gemacht worden, für die Führung „der für die Rechtsstreite bis zu fünf Thaler, die „sich durch Eingeständniß oder Ungehorsam alsbald erledigen, in den betreffenden Gebietstheilen „angeordneten summarischen General-Protokolle, „zu sorgen."

c) Vergl. §. 8, A, 2, b und B, 1, des Anhanges zu der Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 258 fg.

Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 10ten Februar 1816. Auch nach der neuesten Dienst-Anweisung für die Gerichtsdiener dürfen für eine Behändigung nur ein Groschen acht Heller genommen werden.

d) Vergl. Verordnung vom 17ten November 1829, §. 11.

Auszug Regierungs-Reskripts an das Stadtgericht zu Gudensberg,

vom 27sten Februar 1804,

die Aufnahme der Ehepakten betreffend.

Nachdem Höchsten Ortes auf die letzte vom Advocato fisci alldort gehaltene Visitation folgende gnädigste Resolutionen ertheilt worden, so machen Wir Euch solche zur Nachricht und schuldigsten Achtung hierdurch bekannt:

9) Da alldort die Ehepacten vorhin auf besondere Bogen registrirt worden, selbige aber in den Eheprotokollen mit eingerückt werden müssen, in sofern sie keine Uebergabe der Grundstücke enthalten, als in welchen Fällen sie in dem Währschafts-Protokolle einzutragen sind; so habt Ihr darauf zu sehen,

daß der Actuarius diese ihm vom Advocato fisci bereits gegebene Vorschrift gehörig befolge *).

Womit Wir übrigens ꝛc.

Cassel den 27sten Februar 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. Edikt vom 18ten Februar 1724, §. 11, nebst Anmerkung *e*, B. I, S. 270.

Regierungs-Beschluß
vom 27sten Februar 1804,

die von Königlich-Preussischer Seite verweigerte Stellung der Unterthanen in Civilsachen betreffend.

Antwortschreiben der Königlich-Preußischen Regierung zu Heiligenstadt, worin dieselbe die diesseits angetragene mutuelle Sistirung der Unterthanen in Civilsachen ablehnt und bemerkt, daß solche nur in Criminalfällen und bey Holzfrevlern Statt finde.

Resol. Wird dem Amtmann von H. zu Allendorf bekannt gemacht, um sich in ähnlichen Fällen auf gleiche Weise zu benehmen *).

*) Eine gleiche Verfügung ist an die übrigen Beamten der an das Eichsfeld grenzenden Aemter erlassen worden.

Regierungs-Beschluß
vom 1sten März 1804,

die Kontribution von halben Brauloosen betreffend.

Der Magistrat zu Rotenburg fragt an, ob diejenigen, welche halbe Häuser und daher auch nur halbe Brauloose besitzen, gleichwohl die Contribution für ein ganzes Braulooß entrichten müssen?

Resol. Wird demselben bekannt gemacht, daß, wie sich von selbst verstehet, diejenigen Brauer, welche nur halbe Häuser besitzen, auch nur die Hälfte der auf der Braugerechtigkeit haftenden sämmtlichen Abgaben zu entrichten schuldig sind *).

*) Vergl. Dienst-Anweisung für die Steuer-Kommissare, §. 3, *e*, nebst Anmerkung, B. III, S. 166.

Regierungs-Reskript
vom 4ten März 1804,

den Handelsverkehr der Waldeckschen Juden in den hiesigen Landen betreffend.

Da Höchsten Ortes unterm 28sten v. M. gnädigst resolvirt worden ist, daß der den Waldeckischen Handelsjuden bisher zugestandene Handel in den hiesigen Landen aufgehoben, und denselben, so wie allen ausländischen Juden, solcher nur auf Messen und Märkten gestattet werden soll *); so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sind ꝛc.

Cassel den 4ten März 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

An die Beamten zu Fritzlar, Gudensberg, Borken, Felsberg, Homberg, Wolfhagen, Zierenberg, Jesberg, Treysa und Ziegenhain.

*) Hierdurch werden also die nach dem Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 5ten Januar 1792

oben S. 182 — mit welchem übereinstimmend auch von der Regierung zu Cassel am 8ten Dezember 1791 und am 11ten Oktober 1794, Verfügungen an die betreffenden Aemter erlassen worden — zu ertheilenden Erlaubnißscheine aufgehoben.

Regierungs-Reskript
an den Beamten zu Ziegenhain,
vom 17ten März 1804,

wegen Einrichtung der Amts-Exercitienbücher.

Auf Eure Anfragen vom 19ten v. M. in Betreff des wegen Einrichtung der Amts-Exercitienbücher ergangenen Ausschreibens vom 10ten September vorigen Jahres [a]), machen Wir Euch bekannt, daß Wir

ad 1) unterm heutigen Tage mit Kurfürstlicher Ober-Renthcammer communicirt haben, daß von derselben, wegen eines von den Rentereibeamten über die unter Nr. 12 und 13 des Ausschreibens bemerkten Gegenstände zu führenden Exercitienbuches, ein General-Rescript erlassen werde [b]). Sodann ist

ad 2) das unter Nr. 9 Verordnete allgemein zu verstehen und auf die von *Serenissimo Electore* Höchstselbst rescribirten Diener nicht einzuschränken: denn es kommt hierbey auf den *Modum* der Bestellung an, welcher aus der Registratur über die geschehene Verpflichtung nicht zu ersehen ist. Uebrigens aber ist es

ad 3) hinlänglich, wenn, in Betreff desjenigen, was bey Nr. 15 von den denen von Adel zustehenden Jagdgerechtsamen bemerkt wird, die alle drey Jahre geschehende Abhaltung der Grenz- und Koppeljagden, und was dabey vorkommt, und das, was ausserdem aus den bey Euch verhandelten Acten zu Eurer Wissenschaft kommt, eingetragen wird. Endlich

ad 4) ist die unter Nr. 10 ertheilte Vorschrift nicht weniger, als das unter Nr. 14, wegen der Ausziehung todter Körper aus den Flüssen, Verordnete ebenfalls allgemein zu verstehen und nicht auf Patrimonialgerichtsorte einzuschränken, indem künftige Widersprüche sich nicht voraussehen lassen, und der Beweis des hergebrachten Besitzes immer von Nutzen seyn kann. Womit ꝛc.

Cassel den 17ten März 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

a) Oben S. 420.

b) Vergl. Ober-Rentkammer-Ausschreiben vom 10ten April 1804.

Geheimeraths-Beschluß
vom 27ten März 1804,

wegen des für Vermittelung von Heirathen zu beziehenden Mäkelgeldes.

Wegen authentischer Interpretation des §. 6 der Ordnung vom 20sten August 1800 [a]) gegen die wucherlichen Contracte.

Resol. Soll auf die Vermittelung einer Heyrath nicht anwendbar seyn, und deshalb keine Klage Statt finden [b]).

a) Oben S. 346.

b) Vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 29sten Mai 1804.

Regierungs-Reskript
vom 9ten April 1804,
die unentgeltliche Ertheilung zinsherrlicher Konsense betreffend.

Wir haben wegen der verlangten Gebühr für den Consens zu einem Ansatzbriefe Euren unterm 18ten huj. erstatteten Bericht empfangen. Da nun zufolge einer Höchsten Resolution der zinsherrliche Consens *gratis* ertheilt werden muß; so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung in allen künftig vorkommenden Fällen hierdurch ohnverhalten. Womit rc.

Cassel den 9ten April 1804.

An den Pfarrer C. zu Obermöllerich.

*) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 14ten Juni 1804.

Ober-Rentkammer-Ausschreiben
vom 10ten April 1804,
die Einrichtung der Amts-Exercitienbücher rücksichtlich der dazu gehörigen Kameral-Gegenstände betreffend.

Nach einem Communicat von Kurfürstlicher Regierung ist bey dem von derselben unter dem 10ten September v. J. an die Justizämter erlassenen Ausschreiben *) wegen Einrichtung der Amts-Exercitienbücher, unter Nr. 12, versehen worden, daß auch die von der Cammer ertheilt werdenden Wein-, Bier- und Branntweinschenk- desgleichen Potaschensiede- und andere Gewerbs-Concessionen, und unter Nr. 13, daß die jährlichen Besichtigungen der Zehntfelder und die Erhebung des Triftviehes dahin gleichfalls eingetragen werden sollen.

Da nun diese Gegenstände für das Ressort der Rentherey beamten gehörig; so tragen Wir Euch auf, in sofern noch kein Exercitienbuch bey der Rentherey vorhanden, solches in einem dauerhaften Bande anzuschaffen, und darin die dahin gehörigen Vorfälle nach der Ordnung der Zeit, mit Hinweisung auf die darüber vorhandenen Specialacten, eigenhändig kürzlich zu registriren und dasselbe mit einem genauen Register zur Erleichterung des Nachschlagens zu versehen. Sind rc.

Cassel den 10ten April 1804.

Kurfürstl. Hessische Ober-Renth-Cammer.

An sämmtliche Rentereibeamten im Niederfürstenthume, Oberfürstenthume und der Grafschaft Schaumburg.

*) Oben S. 420.

Regierungs-Beschluß
vom 23sten April 1804,
den persönlichen Gerichtsstand der Postverwalter betreffend.

Der Amtmann — zu Felsberg erstattet die darüber, daß er dem Postverwalter H. die Eheanzeige bey dem dortigen Magistrat untersagt hat, erforderte Justification.

Resol. Wird demselben bekannt gemacht, daß, da der Postverwalter als Bürger und Stadtkämmerer der Jurisdiction des Magistrats unterworfen ist, und, nach der Erläuterung des Ehe-Edicts vom 18ten Februar 1724, §. 3 *), es bey der Ehe-Anzeige lediglich auf die Person des Bräutigams ankommt, seine Justification für unhinlänglich gehalten, und sein Antrag, in ähnlichen Fällen dem Amte das Einschreiben zu überlassen, verworfen worden ist; indem es sich ohnehin von selbst verstehet, daß

derjenige Postverwalter, welcher nicht Bürger ist, auch nicht dem Magistrate, sondern dem herrschaftlichen Beamten unterworfen ist [b]).

a) B. 1, S. 266.

b) Vergl. Nr. 36 der Anmerkung b zu dem §. 2 des Art. I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 328.

Regierungs-Reskript
an das Justizamt zu Ziegenhain,
vom 23sten April 1804,
die Aufnahme der Testamente betreffend.

Auf Eure, unterm 25sten Februar dieses Jahres, beym §. 2, lit. a, der Verordnung von Aufnahme der Testamente vom 4ten August 1801 *) gethane, Anfragen rescribiren Wir Euch, daß

1) was die in den Städten zu errichtenden Testamente betrifft, diese Verordnung, da sie sowohl auf die mit Gerichtbarkeit nicht versehenen Städte, als auf diejenigen, welche Jurisdiction haben, anwendbar ist, bey den erstern Städten keine Ausnahme leiden kann. Uebrigens ist, wenn der Stadtrichter das Testament aufnimmt, die Zuziehung des Bürgermeisters zwar nicht erforderlich, die Anwesenheit eines Rathsverwandten und Stadtschreibers aber allerdings nöthig. Da aber das Gesetz nur auf Testamente gehet, welche in aedibus aufgenommen werden, so ist die Zuziehung eines Rathsverwandten in dem Falle, wenn solches bey Amt errichtet wird, um deswillen nicht nöthig, weil der Beamte an der Gerichtsstätte duplicem personam, nehmlich den Stadtrichter und Landbeamten, vorstellt, dieser actus voluntariae jurisdictionis aber sowohl bey dem einen, als dem andern auf eine zu Recht beständige Weise geschehen kann, welches der Fall nicht ist, wenn der Beamte zu dem Bürger in das Haus gehet, als wo er blos für den Stadtrichter anzusehen ist. Was aber

2) die auf den Dörfern aufzunehmenden Testamente anbelangt, so sind nicht gerade zwey Gerichtsschöpfen dabey nöthig, sondern, wo solche fehlen oder abwesend sind, statt ihrer, zwey andere, jedoch nicht blos Bauern, wie Ihr in Eurem Berichte dafür haltet, sondern in Pflichten stehende Männer, zum Beyspiel Greben und Vorsteher, hinlänglich, aber auch diese, wenn das Testament *in loco judicii* von Euch aufgenommen wird, unnöthig. Womit etc.

Cassel den 23sten April 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Oben S. 389.

Geheimeraths-Beschluß
vom 4ten Mai 1804,
die Beförderung der Criminal-Untersuchungen und die körperliche Züchtigung, als Mittel, die Angeschuldigten zum Geständnisse zu bringen, betreffend.

Die Regierung zu Marburg erstattet unterthänigen Bericht, die Diebstahls halber zu Haina in Haften sitzende Hedwig N. aus Löhlbach etc. betreffend.

Resol. Nach dem Antrage, und hat die Regierung dem Amtmann W. die begangenen Irregularitäten nicht nur ernstlich zu verweisen, sondern auch überhaupt darauf zu sehen, daß die Beamten und Patrimonialgerichte, welchen die peinliche Gericht-

barkeit zusteht, die Untersuchungen auf alle Weise befördern, und sich dabey keine Verzögerung zu Schulden kommen lassen, besonders auch sich ohne höhern Befehl keiner körperlichen Züchtigungen gegen die Inquisiten, als eines Mittels, bedienen, um solche zum Geständniß zu bringen *).

2) Ist hiervon der hiesigen Regierung, zu ihrer ebenmäßigen Benehmung Nachricht zu geben.

*) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. IV, §. 1, nebst Anmerkung *d*, B. II, S. 442.

Regierungs-Ausschreiben

vom 15ten Mai 1804,

enthaltend Maasregeln gegen diejenigen, welche mit öffentlichen Abgaben im Rückstande sind.

Da es bisher oft der Fall gewesen ist, daß Bürger zu Zunft- und andern bürgerlichen Ehrenämtern erwählt werden, welche mit ihren öffentlichen Abgaben noch im Rückstande sind, solche aber an ihrer Achtung bey den Mitbürgern nothwendig sehr verlieren, wenn sie zur Bezahlung ihrer Abgiften durch Execution und andere Zwangsmittel angehalten werden müssen, und dadurch zugleich die erforderliche Sicherheit in Ansehung der mit ihren bürgerlichen Aemtern verbundenen Einnahme gefährdet wird, so ist vom Höchsten Orte gnädigst beschlossen worden, daß künftig kein Bürger, vor beygebrachter Bescheinigung des Rentmeisters und Contributions-Erhebers *a*) über die geschehene Berichtigung der öffentlichen Abgaben,

1) Besoldung oder Arbeitslohn aus der herrschaftlichen oder Stadtcasse bezahlt bekommen;

2) eine bürgerliche, Militär- oder Civil-Bedienung, und insbesondere bey Gilden das Amt eines Zunftmeisters erhalten;

3) zu Vollziehung einer passiven oder activen Hypothek oder Währschaft auf unbewegliche Güter, oder was denselben gleichgeachtet wird, zugelassen;

4) ihm eine Erbschaft vom Gericht extradirt, noch er in eine solche immittirt, und eben so wenig

5) ein Legat an ihn verabfolgt werden soll;

es sey denn, — welches als die einzige Ausnahme Statt findet, — daß die Rückstände durch erweisliche unverschuldete Zufälle verursacht wären.

Wir befehlen Euch daher, dieses Ausschreiben der dortigen Bürgerschaft und den sämmtlichen Zünften auf die gewöhnliche Weise bekannt zu machen, und solches zur genauen Befolgung in die Zunftladen niederlegen zu lassen, auch Euch selbst nach dieser gesetzlichen Vorschrift gebührend zu achten.

In dessen Versehung ꝛc.

Cassel den 15ten May 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Vergl. §. 17, e, des Anhanges zum Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, B. III, S. 161.

b) Vergl. Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 3, Nr. 11.

Geheimeraths-Beschluß
vom 15ten Mai 1804,
wegen Anzeige der Kompetenz bei Vorschlägen zu Wiederbesetzung erledigter Predigerstellen.

Bericht vom Consistorio zu Marburg, die Wiederbesetzung der erledigten Predigerstelle zu Rengershausen betreffend.

Resol. Wird dem — gnädigst conferirt.

2) Ist dem Consistorio in Marburg hiervon Nachricht zu geben, und hat dasselbe künftig bey dergleichen Vorschlägen den Betrag der Competenz jedesmal mit anzuzeigen *).

*) Vergl. Verordnung vom 21sten November 1759, §. 11, B. III, S. 81.

Regierungs-Reskript
an das Sekretariat,
vom 28sten Mai 1804,
die Eintragung der stillschweigenden Hypotheken in das Hypothekenbuch betreffend.

Auf Eure unterm 8ten v. M. gethanen Anfragen über die Eintragung der stillschweigenden Hypotheken in das Hypotheken-Protocoll *) ohnverhalten Wir hierdurch

ad 1) daß diese Eintragung nur von denen stillschweigenden Pfandschaften zu verstehen sey, welche dem Gerichte von Amtswegen bekannt werden, sodann

ad 2) daß die Verordnung ex paritate rationis sich auf alle sub constitutione hypothecae geschehene Curatel-Bestellungen erstrecke. Jedoch ist das Eintragen der Tutelen und Curatelen nur von Zeit der Verordnung an und nicht retro zu verstehen, eine mutatio fori aber abseiten des Vormundes vom judicio constituente der Behörde anzuzeigen.

Uebrigens erledigen sich Eure am Schlusse gethanen Anfragen von selbst, indem das ergangene Ausschreiben die Benachrichtigung des fori rei sitae allgemein, und die Höchste Resolution vom 7ten und 23sten Juny v. J. gemessen befiehlt, daß durch diese Einrichtung die Unterthanen mit neuen Kosten nicht beschwert werden sollen, womit Wir ꝛc.

Cassel den 28sten May 1804.

*) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Juni 1803, oben S. 413.

Geheimeraths-Beschluß
vom 29sten Mai 1804,
das Mäkelgeld bei Heirathen betreffend.

Bericht vom Hofgericht zu Hanau, die authentische Interpretation des §. 6 der Höchsten Verordnung vom 20sten August 1800 [a]) in Rücksicht des Mäkelgeldes von Heyrathen betreffend.

Resol. Wird die gnädigste Resolution vom 24sten März a. c. [b]) fernerweit dahin erläutert, daß hierunter bey Christen auch die natürliche Verbindlichkeit dergestalt aufgehoben sey, daß auf die Zurückgabe desjenigen, was seit Publication der Verordnung vom 20sten August 1800 bereits bezahlt worden, allerdings geklagt werden könne, übrigens aber diese Vorschrift auf Juden nicht anwendbar; sondern selbigen für die Vermittelung jüdischer Heyrathen zwey

Procent vom Heyrathsgut, in sofern solche versprochen worden, zu nehmen erlaubt sey.

a) Oben S. 346.

b) Oben S. 436.

Regierungs=Reskript
an das Justizamt zu Felsberg,
vom 7ten Juni 1804,

betreffend 1) die Verpflichtung der Schreiber der Beamten; 2) die Besorgung der Extrajudicial=Geschäfte; 3) die Verpflichtung der Greben ꝛc.

Auf den vom Officio fisci Höchsten Ortes erstatteten Bericht über die vorjährige Visitation in Stadt und Amt Felsberg finden Wir Uns zu folgenden Verfügungen an Euch veranlaßt:

1) Da es erforderlich ist, daß Euer Schreiber *ad silentium* verpflichtet werde, so geben Wir Euch auf, dieses forderſamst zu bewirken [a]);

2) habt Ihr zu den Extrajudicialgeschäften, und namentlich zu Errichtung der Hypotheken und Währschaften, so wie zu den Eheanzeigen, einen besondern Tag zu bestimmen, damit hierdurch die Judicialgeschäfte an Amtstagen nicht gestört und unterbrochen werden [b]);

3) habt Ihr auch ein besonderes Verpflichtungs=Protocoll [c]) über die Anstellung der Greben, und übrigen Gemeinde=Bedienten, desgleichen der Zehntsammler, Feldhüter u. s. w. zu führen, worin ebenfalls die auf den Rügegerichten vorkommenden Verpflichtungen eingetragen werden sollen, und sind Wir ꝛc.

Cassel den 7ten Juny 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

a) Nach der Dienst=Anweisung für die Untergerichts=Aktuare, §. 12, dürfen Privatschreiber überall nicht zum Protokolliren zugelassen werden, wiewohl nach §. 48 öffentlich angestellte Schreiber bei den Untergerichten vorkommen.

b) Vergl. Regierungs=Reskript vom 27sten Februar 1804, nebst Anmerkung *a*, oben S. 434.

c) Zufolge der Dienst=Anweisung für die Justizbeamten, §. 11, Nr. 2, haben dieselben für die Führung „eines General=Verpflichtungs=Protokolls, „in welches alle bei dem Justizamte vor sich gehende, „nicht in besondere Bücher oder Protokolle gehörende „Verpflichtungen, in protokollarischer Form „einzutragen sind," zu sorgen. Die Verpflichtung der Gemeinde=Bedienten gehört jetzt nicht mehr vor die Justizämter s. Ministerial=Beschluß vom 7ten August 1828, B. II, S. 87 und Gemeinde=Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 49, mit Ausnahme des Stadtdiener=Personals in Beziehung auf die Beitreibung der Rückstände des städtischen Einkommens, s. daselbst §. 88.

Regierungs=Reskript
an die Beamten zu Felsberg,
vom 7ten Juni 1804,

die Zuziehung eines beeidigten Fruchtmessers bei Lieferung der Fruchtgefälle betreffend.

Bey der vorjährigen Visitation alldort haben die Unterthanen im dortigen Amte gebeten, daß die Fruchterheber und Administratoren zu Homberg, Gudensberg, Fritzlar u. s. w. angewiesen werden möchten, sich geschworner Fruchtmesser zu bedienen. Da indessen keine Verordnung existirt, wonach Jeder, welcher Fruchtgefälle zu beziehen hat, sich solche durch einen beeidigten Fruchtmesser zuliefern lassen müßte, sondern die gegen das betrügliche Ein= und Ausmessen ergangenen Verordnungen [a]) blos besagen, daß richtig geeichte Gemäße dazu gebraucht werden, und alle Vervortheilungen unterbleiben sollen; so geben Wir Euch auf, die Unterthanen zu bedeuten, daß, wenn sie entweder über ordnungswidriges Messen, oder über ungebührlichen Aufenthalt gegründete

Beschwerden zu haben glaubten, sie entweder unmittelbar bey der Regierung, oder bey Euch Specialfälle anzeigen. Und habt Ihr letztern Falles die Anzeigen zur weitern Verfügung anher einzusenden. In dessen ꝛc.

Cassel den 7ten Juny 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. Verordnung vom 16ten Februar 1735, nebst Anmerkung *d*, B. 1, S. 372.

Ausschreiben der Regierung zu Marburg,

vom 14ten Juni 1804,

die unentgeltliche Ertheilung der zins- und zehntherrlichen Konsense betreffend.

Nachdem wegen des auszuwirkenden zins- und zehntherrlichen Consenses zur Veräuserung zins- und zehntpflichtiger Güter unterm 1sten Juny d. J. gnädigst resolvirt worden, daß die Zins- und Zehntherren den Consens jedesmal *gratis* ertheilen *), und, wenn sie auswärts wohnen, *in loco* Jemanden bevollmächtigen sollen, der in ihrem Namen den Consens in dieser Maase ertheilet; so wird Euch solches zur Achtung und Bekanntmachung in Eurem Bezirke ohnverhalten.

Marburg den 14ten Juny 1804.

An sämmtliche Beamten und Justitiare des Oberfürstenthums.

*) Wegen dieser Konsense überhaupt vergl. die im §. VIII, Nr. 6, des Anhanges zu der Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, B. 1, S. 318 angeführten gesetzlichen Bestimmungen. Des zehntherrlichen Konsenses bedarf es bei Veräußerungen überall nicht mehr, s. Verordnung vom 23sten Juni 1815.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 4ten Juli 1804,

die jährlichen Verzeichnisse der Schullehrer zur Bestimmung ihrer Besoldungs-Verbesserungen betreffend.

Da den Inspectoren und Metropolitanen aufgegeben worden ist, am Ende Septembers jeden Jahres ein Verzeichniß der Schullehrer ihrer Classe, zur Bestimmung der Besoldungs-Verbesserungen aus der dazu gnädigst gestifteten Casse *a*) einzusenden, welches unter andern die Rubrik: wie viel sämmtliche Stücke der Competenzen an Geld, und an den nach dem Marktpreise anzuschlagenden Naturalien, nebst den sonstigen Utilien betragen? nach vorgängiger Untersuchung von dem Beamten attestirt, enthalten soll *b*); so machen Wir Euch diese Resolution bekannt, um darnach fordersamst das Nöthige zu besorgen. In dessen Versehung ꝛc.

Cassel den 4ten July 1804.

Kurfürstl. Hessisches Consistorium hierselbst.

a) S. Landesherrliches Reskript vom 13ten Juli 1803, oben S. 415.

b) Vergl. Ausschreiben des Oberschulraths vom 19ten Dezember 1817, wonach in den Tabellen namentlich angeführt werden soll, ob die Schullehrer in Ansehung der Sommerschule ihren Obliegenheiten nachkommen.

Verordnung

vom 6ten Juli 1804,

die von Staats-Verwaltungsbehörden bewirkten Versteigerungen von Immobilien betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir gnädigst gutgefunden haben, den zweyten Paragra-

phen der Verordnung vom 18ten März 1774 a)
dahin zu erläutern, daß auch derjenige, welcher
in einem beym zweyten Departement des Kriegs-
Collegii, oder bey der Ober-Rentkammer, durch
eine auf das Protocoll verpflichtete
Person abgehaltenen Licitations-Termine auf
Immobilien das höchste Gebot gethan hat,
so lange daran gebunden seyn soll, bis
er im folgenden Termine von einem
Andern wieder abgeboten wird: so hat
sich hiernach Jedermann unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-
Unterschrift und beygedruckten Kurfürstlichen gehei-
men Siegels. So geschehen Cassel den 6ten July
1804 b).

Wilhelm, Kurfürst.

Vt. F. S. Waitz.

a) Die hier einschlägige Bestimmung des §. 2 der, im übrigen durch die Verordnung vom 5ten Oktober 1821 ersetzten und deshalb nicht zur Aufnahme in diese Sammlung geeignet erachteten, Subhastations-Ordnung vom 18ten März 1774 gehet dahin:

„ꝛc. inmaßen derjenige, welcher im ersteren
„Termine das höchste Gebot gethan hat, so
„lang daran gebunden bleibet, bis er im fol-
„genden Termine von einem Anderen wieder
„abgeboten worden."

Eine hiervon zum Theil abweichende Bestimmung enthält der §. 9 der angeführten Verordnung vom 5ten Oktober 1821.

b) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage den Behörden zu Bewirkung der Verkündigung zugefertiget werden.

Geheimeraths-Beschluß
vom 18ten Juli 1804,

die Verabreichung des Besoldungsholzes an die Schulmeister betreffend.

Die Ober-Rentkammer fragt an, wie es mit Verabreichung des Besoldungsholzes an die Schulmeister in der Quart und in den adeligen Dorfschaften gehalten werden solle.

Resol. Wird dahin gnädigst bestimmt, daß die Verwilligung auf die Schulmeister in der Quart und in den adeligen Dörfern sich nicht erstrecke *), dahingegen die Schullehrer eingepfarrter herrschaftlicher Gemeinden nicht davon auszuschließen sind.

*) Die Quartverhältnisse haben aufgehört. In Ansehung der Schulmeister adeliger Dörfer vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 25sten Juni 1805 und überhaupt Abtheilung D, Nr. 4, der Anmerkung zu dem §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, B. 1, S. 288.

Konsistorial-Beschluß
vom 31sten Juli 1804,

den Uebergang von der reformirten Kirche zur Mennoniten-Sekte betreffend.

Der Pfarrer zu S. zeigt an, daß die Ehefrau des Mennoniten daselbst entschlossen sey, von der reformirten Kirche zur Mennoniten-Secte überzugehen.

Resol. Dem Pfarrer S. wird bekannt gemacht, daß dieser Uebergang, wenn die Frau durchaus darauf bestehet, geschehen könne.

Konsistorial-Reskript
vom 7ten August 1804,

Bestimmungen über die Parochial-Grenzen in Ansehung der Garnisons-Gemeinde zu Cassel enthaltend.

Bey Uns haben im December 1802 die Prediger der Freyheiter-Gemeinde gegen Euren Amts-

vorfahren über verschiedene ordnungswidrig verrichtete Actus ministeriales Beschwerde angebracht, worunter auch folgende waren:

1) daß derselbe bey dem Zuchthauskassirer, Oberstlieutenant S. allhier, eine Taufe verrichtet, und

2) eine Tochter des verstorbenen Stadtbaumeisters D. blos aus dem Grunde, weil dieselbe bey der verwitweten Lieutenant B. ihre Wohnung gehabt, beerdigt habe.

Da nun

ad 1) der gedachte Zuchthauscassirer, weil er keine Pension aus der Kriegskasse bezieht, vermöge einer Höchsten Resolution vom 8ten Juny 1764, der Civilgerichtbarkeit unterworfen ist, und

ad 2) nach bekannten Grundsätzen die Sepultur ad parochiam, in qua defunctus habitaverat, gehört, die Garnisonsgemeinde *) aber keinen besondern Localdistrict hat, und, wenn Jemand dazu gezogen werden soll, ein besonderes Personal-Verhältniß eintreten muß;

mithin der vormalige Garnisons-Prediger W. jene Actus ganz zur Ungebühr an sich gezogen hatte; so machen Wir Euch dieses bekannt, um ähnliche Beschwerden zu verhüten. In dessen ꝛc.

Cassel den 7ten August 1804.

An den Garnisons-Prediger M. allhier.

*) Vergl. Regulativ vom 27sten August 1751, III, nebst Anmerkungen, B. III, S. 41 fg.

Regierungs-Ausschreiben
vom 23sten August 1804,
die Erndte-Arbeit an Sonntagen betreffend.

Da es, bey der bisherigen ungünstigen Witterung zur Erndte, die Nothwendigkeit erfordert, daß jede Zeit, die Früchte einzusammeln, benutzt werde; so haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht aus landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Ihrer Unterthanen gutgefunden, die bereits durch die Verordnung vom 30sten July 1789 a) und das Regierungs-Ausschreiben vom 10ten August 1795 b) gestattete Erlaubniß, die Früchte auch an Sonntagen nach der Frühkirche, wenn die Witterung dazu besonders günstig ist, einzuerndten und nach Hause zu bringen, gegenwärtig von neuem gnädigst zu ertheilen.

Wenn aber Gemeinden sich hierunter säumig zeigen würden, so sollen alsdann dieselben bey eintretendem Schaden keine Vergütung zu erwarten haben, auch das Gesinde und die Taglöhner bey der geringsten Weigerung, die ihnen obliegende Arbeit zu verrichten, mit Gefängnißstrafe büßen.

Wir befehlen Euch daher, diese Höchste Willensmeinung in dem dortigen Amte auf das schleunigste öffentlich bekannt zu machen, und über deren Befolgung streng zu halten.

In dessen Versehung ꝛc.

Cassel den 23sten August 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Oben S. 155. Vergl. auch Regierungs-Ausschreiben vom 7ten September 1816.

b) Dieses ist, weil es nur für das Jahr 1795 die Erndte-Arbeit am Sonntage gestattete, zur Aufnahme in diese Sammlung nicht geeignet befunden worden.

Landesherrlicher Befehl

vom 24sten August 1804,

die Bestimmung der Gemeinde, zu welcher die Fremden in Cassel gehören sollen, betreffend.

Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, die in der Verordnung vom 27sten August 1751 [a]) enthaltene Bestimmung, daß alle diejenigen, welche weder Bürger noch Beysassen sind, mithin unter dem Oberschultheißen-Amte stehen, als personae forenses die Wahl haben sollen, sich zu der Garnisons- oder der Stadt-Gemeinde, worin sie wohnen, zu halten, dahin abzuändern, daß solche Personen, in sofern sie nicht aus besonderer Rücksicht als militaris conditionis zu achten sind, lediglich zu der Stadtparochie, worin sie wohnen, verwiesen, und insbesondere die Taufen derjenigen Kinder, welche Militär-Personen mit solchen Weibspersonen, die weder Töchter eines Bürgers noch Beysassen sind, außer der Ehe erzeugt haben, nicht mehr der Wahl der Mutter überlassen, sondern dieselben von denjenigen Predigern, zu deren Parochie die Mutter gehört, verrichtet werden sollen; so befehlen Wir Unserm hiesigen Consistorio, hiernach das Weitere zu verfügen [b]).

Cassel den 24sten August 1804.

Wilhelm, Kurfürst.

Vt. Waitz.

a) Regulativ vom 27sten August 1751, III, Nr. 4, B. III, S. 41 fg.

b) Zur Erläuterung dieses Befehls dient nachstehendes an das geistliche Ministerium zu Cassel ergangene Konsistorial-Reskript vom 25sten Oktober 1805:

„rc. Auf Euren Bericht vom 1sten März d. J. „worin Ihr um Erläuterung des in Ansehung „der Parochialität der personarum forensium „in hiesiger Residenz unterm 24sten August v. J. „erlassenen Regulativs gebeten habt, machen „Wir Euch folgendes zur Achtung bekannt:

„1) Sind unter den personis forensibus, „die aus besonderer Rücksicht als *militaris conditionis* zu achten sind, diejenigen „zu verstehen, welche eine Pension aus der „Kriegskasse beziehen, oder bey dem Gouver„nement gegen beständigen Lohn angestellt sind.

„2) Können die Officiers-Witwen, „welche aus der Militär-Witwen-Kasse „Pension beziehen, nur dann zur Gar„nisons-Gemeinde gerechnet werden, wenn ihre „Männer als Militairs verstorben sind „und vor ihrem Tode keine Civilbedie„nung gehabt haben, in welchem Falle die „Witwen zu der Parochie, in welcher sie woh„nen, gehören, es sey denn, daß der Verstor„bene mit einem Rathstitel begnadigt gewe„sen ist, und ihm sonach in Gemäßheit des §. 3 „des Regulativs vom 19ten Januar 1795 das „Wahlrecht zugestanden hat.

„3) Dürfen zwar die Kinder derjenigen Sol„daten, welche noch bey dem Leben (des „Vaters) in die Garnisonsschule oder zum „Religions-Unterricht bey der Garni„sons-Gemeinde aufgenommen worden sind, „von dieser Gemeinde, wenn unterdessen „der Vater stirbt, nicht entfernt wer„den; dagegen kann aber der Unterricht in „der Garnisonsschule, wenn er einem „Soldatenkinde nach dem Tode seines „Vaters zu Theil wird, keine Verände„rung in Ansehung des Parochialver„hältnisses, worin die Mutter, und also „auch das Kind stehet, bewirken.

„Womit rc.

„Cassel den 25sten October 1805.

„Kurf. Hessisches Consistorium „hierselbst."

(Nach einer glaubwürdigen Abschrift)

Auszug Regierungs-Reskripts
an das Amt Neukirchen,
vom 1sten September 1804,

betreffend 1) die Einlassung der Parteien in die Gerichtsstube und die Stunde des Anfangs der Gerichtssitzungen; 2) die Bestimmung des Beitrages zum Kirchenbau.

In Gemäsheit der, auf Unsern Bericht über die vorjährige fiscalische Visitation in Stadt und Amt Neukirchen, erfolgten Höchsten Resolution werden nachstehende Verfügungen an Euch erlassen:

8) — Ist blos eine doppelte Ausfertigung des Decrets auf die Appellations-Anzeige nöthig, die Taxe kann aber nicht doppelt genommen werden; —

10) habt Ihr die vor Gericht erscheinenden Parteyen nicht zu gleicher Zeit in die Gerichtsstube einzulassen, sondern eine nach der andern vortreten und inzwischen der andern einen schicklichen Aufenthaltsort anweisen zu lassen, auch auf gleiche Weise es mit den bey den Stadt- und Amtsverhören recessirenden Advocaten zu halten, und Euch selbst im Sommer um acht, im Winter um neun Uhr zu den Gerichtssitzungen zu begeben, und die Parteyen alles Fleißes zu befördern [a]); —

14) befehlen Wir Euch, die Greben und Vorsteher anzuhalten, die in der Gesinde-Ordnung [b]) vorgeschriebenen Verzeichnisse vierteljährlich einzureichen, und, wenn die Behauptung der Eltern, oder der verzeichneten Personen selbst, damit im Widerspruche steht, durch Vernehmung der Vorsteher, der Nachbarn, und allenfalls des Predigers, wegen der Abkömmlichkeit in möglichster Kürze eine Untersuchung anzustellen, und das Weitere zu verfügen. Zugleich benachrichtigen Wir Euch, daß gegen Bursche, die zum Militär beeidigt sind, die in der Ordnung bestimmten Zwangsmittel nicht Statt finden. — Endlich

18) wird Euch in Betreff der beym Officio Fisci von dem Vorsteher St. zu Rückershausen angebrachten Beschwerde unverhalten, daß, da dieser Ort ein Filial von Riebelsdorf ist, bey Bestimmung des Beitrags, welchen die Einwohner von Rückershausen zum dasigen Kirchenbau nach dem Fuße der Contribution zu leisten haben, diejenigen Grundstücke, die sie in der Riebelsdörfer Feldflur besitzen, nicht mit in Anschlag kommen können ꝛc. [c])

Womit ꝛc.

Cassel am 1sten September 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

a) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 1, nebst Anmerkung *f*, B. I, S. 333. Ueber die Kontumazir-Zeit bei den Untergerichten s. Regierungs-Reskript vom 13ten September 1804.

b) Vom 18ten Mai 1801, §. 2, oben S. 369.

c) Vergl. die dem Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766 beigefügte Zusammenstellung §. VI, Nr. 4, B. III, S. 180.

Geheimeraths-Beschluß
vom 7ten September 1804,

die Heiraths-Konsense für städtische Bediente betreffend.

Regierungs-Bericht,

die unterthänigste Vorstellung des Bürgermeisters St. zu Gudensberg wegen der ihm abgeforderten Beybringung des Höchsten Consenses zu seiner Heirath betreffend.

Resol. Hat das Consistorium den Metropolitan S. zu bedeuten, daß die Verordnung *) auf städtische Bedienten nicht zu erstrecken sey.

2) Ist der Regierung davon Nachricht zu geben.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 5ten Juli 1800, oben S. 342.

Geheimeraths-Beschluß

vom 11ten September 1804,

das Branntweinschenken der Soldaten-Weiber betreffend.

Ober-Rentkammer-Bericht, das Branntweinschenken der Soldaten-Weiber bey dem Exerciren der Truppen und in den Casernen betreffend:

Resol. Soll blos beim Exerciren ausserhalb der Stadt, und wenn zuvor bescheinigt ist, daß der Branntwein von hiesigen concessionirten Schenkern genommen worden, gestattet werden.

Vt. Schmerfeld.

Regierungs-Dekret

vom 13ten September 1804,

das in Kurhessen nicht Statt findende Gerade-Recht betreffend.

Auf Ansuchen des geheimen Raths von N. zu Dresden wird unter beygedrucktem Regierungssiegel bescheinigt, daß in den kurhessischen Landen das Gerade-Recht nicht eingeführt ist, sondern daß daselbst die Gerade mit zum gemeinen Erbe gerechnet wird.

Sign. Cassel am 13ten September 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

Regierungs-Reskript

an das Stadtgericht zu Niedenstein,

vom 13ten September 1804,

die Kontumazir-Zeit bei den Untergerichten betreffend.

Auf den von Euch mit dem wieder anliegenden Protocoll unterm 9ten Juny d. J. erstatteten Bericht machen Wir Euch bekannt, daß, da die Contumacir-Zeit *) bis zwölf Uhr dauert, und keinem Gerichte zusteht, solche für sich zu verkürzen, das Erkenntniß, durch welches der Schutzjude S. M. alldort in die Terminskosten verurtheilt worden, in diesem Puncte nicht nur zurückzuziehen, sondern auch das an der Thür der dortigen Gerichtsstube hierauf Beziehung habende Affixum abzunehmen, und sich in judicando für die Zukunft nach dieser Vorschrift zu richten ist. In dessen rc.

Cassel am 13ten September 1804.

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 11, nebst Anmerkungen, B. I, S. 337.

Ausschreiben der Regierung zu Marburg,

vom 22sten September 1804,

die Auswirkung der landesherrlichen Dispensation zur Heirath in verbotenen Graden für katholische Unterthanen betreffend.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, Euch hierdurch aufzugeben:

diejenigen katholischen Unterthanen, welche nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts bey der geistlichen Behörde wegen verbotener Grade bey Heyrathen Dispensation auswirken müssen, anzuweisen, die in dergleichen Fällen, wegen des Impedimenti

civilis, erforderliche landesherrliche Erlaubniß ebenfalls einzuholen *);

so habt Ihr Euch hiernach gehörig zu achten.

Marburg den 22sten September 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung daselbst.

An den Amtsvogt M. zu Amöneburg und den Amtskeller E. zu Neustadt.

*) Wegen der Dispensation von der Trauerzeit s. Regierungs-Beschluß vom 4ten Januar 1815.

Regierungs-Beschluß

vom 22sten September 1804,

wonach den Advokaten Zählgeld nicht gebühret.

Der Advocat G. zu G. bittet um Resolution, ob er zwey Procent Zählgeld von Geldern, welche er für einen Dritten empfangen, sich anrechnen dürfe.

Resol. Dem Supplicanten wird bekannt gemacht, daß den Advocaten die Anrechnung eines Zählgeldes nicht gebühre *).

*) Die Verordnung vom 12ten Juni 1818 enthält keine der gegenwärtigen entgegenstehende Bestimmung.

Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Hanau,

vom 27sten September 1804,

die Eintragung der stillschweigenden Pfandschaften betreffend.

Kurfürstlicher Regierung ist es gefällig gewesen, wegen der durch das Ausschreiben vom 23sten Juny v. J. a) verordneten Eintragung der stillschweigenden Pfandschaften in die Hypothekenbücher unterm 31sten v. M. mit Uns zu communiciren.

Da nun, so viel die Pignora conventionalia anlangt, nach dem §. 13 der Ordnung vom 6ten July 1770 b) eine gerichtlich bestätigte General-Hypothek einer ebenfalls gerichtlich bestätigten, obwohl jüngern, Special-Hypothek nachgesetzt werden, in Ansehung des Pignoris legalis aber es bey den gemeinen Rechten dergestalt belassen werden soll, daß, so lange nicht erscheint, daß die übrige Masse dazu nicht hinlänglich sey, und die Special-Unterpfande sämmtlich nach Verhältniß angegriffen werden müssen, den Gläubigern, welche das Ihrige gegen gerichtlich verschriebene Special-Hypotheken vorgeschossen haben, das Beneficium ordinis zu Statten kommen soll; so kann, wenn bey sich ergebender Insufficienz der Masse ein Pignus legale, generale, simplex und eine gerichtlich bestätigte Special-Hypothek concurriren, den gemeinen Rechten gemäs nur die Prioritas temporis den Vorzug bey der Classification, jener Ordnung zufolge, bestimmen. Wir wollen demnach solches in dienstlicher Antwort mit dem Beyfügen ohnverhalten, daß das Ausschreiben vom 23sten Juny v. J. nur die grössere Sicherheit der Gläubiger bey Darlehnen und die Beförderung des öffentlichen Landes-Credits bezweckt, in Rücksicht des Vorzugs-Rechts der Pignorum legalium aber nichts neues verordnet.

Aus Kurfürstl. Regierung.

a) Oben S. 413.

b) B. III, S. 330.

Regierungs-Beschluß

vom 15ten November 1804,

die Zeit der Kirchmessenfeier in der Herrschaft Schmalkalden betreffend.

Das Sammtgericht zu Barchfeld erstattet mit beygefügtem Protocolle den erforderten Bericht, über die Untersuchung wegen der daselbst, der Höchsten Resolution vom 29sten October 1802 zuwider, vom 9ten bis zum 16ten September d. J. gehaltenen Kirchmesse.

Resol. Es hat in Ansehung der Zeit der Kirchmeßfeyer bey der Vorschrift der Höchsten Resolution vom 29sten October 1802 [a]) sein unabänderliches Bewenden, wonach das Sammtgericht sich für die Zukunft stracklich zu achten hat [b]).

a) Den speciellen Inhalt der vorerwähnten Höchsten Resolution vom 29sten Oktober 1802 ergiebt nachstehendes in deren Gemäsheit an den Beamten zu Schmalkalden erlassenes Regierungs-Reskript:

„Höchsten Ortes ist unterm 29sten v. M. gnädigst beschlossen worden, daß künftig die Feyer „der sogenannten Kirchmessen in dortiger Herrschaft jedes Jahr den Donnerstag nach „Simon Juda (28sten October) und wenn „dieser auf einen Donnerstag einfällt, den nämlichen Tag allgemein Statt finden, zugleich „auch, wegen der Dauer, die Vorschrift des „Ausschreibens vom 14ten November 1767 jedesmal genau eingeschärft werden soll.

„Wir befehlen Euch daher, nach dieser Höchsten Resolution die nöthige Verfügung zu „treffen, und machen Euch übrigens bekannt, „daß es in Ansehung der Stadt Schmalkalden „hierunter bey der bisherigen Observanz gelassen „wird. Womit rc.

„Cassel den 8ten November 1802."

b) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. VIII, §. 1, nebst Anmerkung, B. I, S. 106 und Regierungs-Ausschreiben vom 14ten November 1767, B. III, S. 284.

Regierungs-Ausschreiben

vom 24sten November 1804,

die Vormundschaft und den Niesbrauch der Mutter betreffend.

Höchsten Ortes ist in Ansehung der mütterlichen Vormundschaften und deren Einrichtung gnädigst beschlossen worden, daß

1) jede Mutter, welche die Vormundschaft ihrer Kinder übernimmt, ohne Unterschied des Standes, in sofern sie nicht praevia causae cognitione landesherrliche Dispensation ausbringt, oder in Ehepacten, oder im väterlichen letzten Willen ein anderes versehen ist, nach vorgängiger Verpflichtung, wobey sie dem SCto Vellejano und der anderweiten Heirath, so lange die Vormundschaft dauert, entsagen muß, sich von Gerichtswegen bestätigen, und über den väterlichen Nachlaß, wohin auch unter Bürgern und Bauern der halbe Erwerb zu rechnen ist, ein Inventarium unter öffentlicher Auctorität errichten lassen soll.

2) Sollen zwar die Mütter künftig von der jährlichen Rechnungs-Ablage dispensirt seyn. Wenn indessen die Obrigkeit durch ihre Aufmerksamkeit auf das Vormundswesen gewahr würde, daß eine Mutter als Vormünderin dem Haushalte und der Verwaltung der Güter ihrer Kinder nicht gehörig vorstände, sondern das Vermögen derselben durch ihre Schuld in Abnahme geriethe; so soll alsdann praevia causae cognitione auf erstatteten Bericht, die Vormundschaft der Mutter sofort abgenommen und einem Andern übertragen werden. Falls aber

3) die zur Vormünderin bestellte Mutter den Witwenstuhl verrückt, oder sich in Unpflichten schwängern läßt, so

soll sie die Vormundschaft *ipso jure* verlieren, den Kindern ein anderer Vormund verordnet, und, um die väterliche Erbschaft von dem Vermögen der Mutter gänzlich abzusondern, unter gerichtlicher Auctorität eine Berechnung vorgenommen werden, ferner auch, wenn bey Bürgern oder Bauern das Handwerk oder die Landwirthschaft während der Vormundschaft fortgesetzt worden, dasjenige, was dadurch er- oder verrungen ist, zur einen Hälfte der Mutter, zur andern aber sämmtlichen Kindern, die bey einer solchen communione prorogata an des Vaters Stelle treten, zum Nutzen oder respective Schaden kommen, desgleichen die Mutter, wenn sie zur anderen Ehe schreitet, in sofern nicht in den Ehepacten oder im väterlichen Testamente eine andere Disposition sich vorfindet, forthin auf den Nießbrauch vom väterlichen Vermögen der Kinder keinen Anspruch behalten *).

Wir befehlen Euch daher, diese gesetzlichen Vorschriften in Eurem Amtsbezirke auf die gewöhnliche Weise bekannt zu machen, und Euch selbst darnach zu achten. In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 24sten November 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Die ersten beiden Bestimmungen waren in einem am 7ten Oktober 1802 an das Fiskal-Amt ergangenen Regierungs-Reskripte wörtlich gleichlautend, die dritte im wesentlichen ebenfalls übereinstimmend mit der vorliegenden, enthalten.

Vergl. übrigens den Anhang zur Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, §. 7, §. 14, Nr. 3 und §. 16, B, b, B. III, S. 255, 268 und 273.

Ober-Rentkammer-Ausschreiben

vom 20sten Dezember 1804,

Vorschriften zu Verhütung von Unterschleifen bei den Zehnt-Vermalterungen und in den zum Behufe derselben aufzunehmenden Verzeichnissen der ausgestellten Ländereien enthaltend.

Man hat bey der Ober-Rentkammer kürzlich in Erfahrung gebracht, daß die zum Behufe der Vermalterung eines herrschaftlichen Zehnten in S. aufgestellte Aussaat-Specification und Zehnt-Anschlag eine beträchtliche Anzahl wirklich ausgestellter Aecker nicht enthalten hat, und diese Betrügerei, wodurch der Zehnte weit unter seinem Werthe vermaltert worden, um deswillen nicht sofort entdeckt worden, weil der Grebe, als ihn der Rentereibeamte darüber constituirt, warum nicht die Aussaat-Specification mit dem Lagerbuche übereintreffe, versichert hat, daß die in ersterer nicht enthaltenen Aecker nicht ausgestellt worden, welcher pflichtmäßigen Versicherung dann auch getrauet worden, welche sich aber bey einer späterhin auf eine geschehene Denunciation vorgenommenen Untersuchung durchaus unwahr befunden hat.

Da nun dergleichen Vorfälle öfter vorkommen können, und dadurch gnädigste Herrschaft sehr vervortheilt wird, so wollen Wir Euch den §. 29 der Zehnt-Ordnung *) ins Gedächtniß zurückrufen, und, da hierdurch bestimmt ist, daß die Specificationen von Euch selbst verfertigt werden sollen, hiermit verordnen, daß, wenn auch, nach wie vor, die Aussaat-Specificationen von Greben und Vorstehern, mit Zuziehung der Gemeinden, verfertigt werden, den Angaben der Greben doch kein blinder Glaube beygemessen werde, vielmehr, sobald in der Aussaat-Specification nicht alle Aecker, welche nach dem Lagerbuche zum Zehnten gehören, als in einem der drey Felder ausgestellt, aufgeführt werden, von Euch selbst genau untersucht werden soll, ob die Angabe in Hinsicht

der Zahl der nicht ausgestellten oder wüstliegenden Aecker gegründet sey. Sollte eine solche Untersuchung aber noch einige Zweifel übrig gelassen haben, so habt Ihr dem Zehntvermalterungs-Commissar davon Anzeige zu thun, überhaupt aber zu gewärtigen, daß, wenn in Zukunft die wirklich in einem der drey Felder ausgestellte Ackerzahl in der Aussaat-Specification unrichtig angegeben, diese unrichtige Angabe von Euch in den Zehntanschlag aufgenommen, und dadurch ein Zehnte geringer vermaltert worden, der hieraus für gnädigste Herrschaft entstehende Verlust von Euch selbst ersetzt, bey denen aber, welche die wahre Anzahl geflissentlich falsch angegeben oder verschwiegen haben, auf eine angemessene, allenfalls Zuchthaus-Strafe angetragen werden soll.

Cassel am 20sten December 1804.

Kurfürstl. Hessische Ober-Rentkammer.

An sämmtliche Rentereibeamten.

*) Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, §. 29, B. II, S. 17.

Jahr 1805.

Ober-Rentkammer-Vorschrift
vom 2ten Februar 1805,
zur Abwendung der Beschädigung der Schleusen.

Nachdem Uns die Anzeige geschehen, daß nicht selten von Schiffern und Flößern, welche die Schleuse passiren, ohne Rücksicht auf die Conservation des Gebäudes gehandelt wird, und man deshalb nöthig gefunden, zu Abwendung jeder Unordnung, folgende Vorschrift dahin zu ertheilen, daß

1) alle Schiffer und Flöser, ohne Ausnahme, sowohl Wasser unter- als aufwärts, vor Eröffnung der Schleusen jedesmal ihre Frachtbriefe oder Specificationen von ihrer Ladung, nicht weniger die Zoll- und Zeisezeichen vom Schleusenwärter, vorzeigen, widrigenfalls sie in eine Strafe von fünf Kammergulden verfallen sollen;

2) kein Schiffer oder Flöser ohne Vorwissen des Schleusenwärters, sowohl bey großem als kleinem Wasser, die Schleusenklappen oder Rinquets, bey fünf Kammergulden Strafe, öffnen;

3) allen Schiffern und Flößern, bey dem Passiren der Schleuse und so weit deren Mauerwerk gehet, Schiffstangen mit eisernen Pfeilen zu gebrauchen, ein für alle Mal, bey fünf Kammergulden Strafe, untersagt seyn, auch

4) ein jeder Schiffer und Flöser sich in Acht nehmen, daß er bey dem Ein- und Ausfahren der Schleuse so wenig das Mauerwerk als die Thore derselben mit seinem Fahrzeuge anstoße, und hierdurch Schaden verübe, widrigenfalls derselbe in eine Strafe von fünf Kammergulden verfallen seyn soll;

als wird solches zur allenthalbigen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 2ten Februar 1805.

Kurfürstl. Hessische Ober-Rentkammer.

v. Meyer.

Geheimeraths-Beschluß
vom 22sten Februar 1805,
den Gerichtsstand der Bürger und Bauern, welche frei-adelige Güter besitzen, in Personalsachen betreffend.

Regierungs-Bericht, das Forum derer Bürger und Bauern, welche frei-adelige Güter besitzen, in Causis personalibus betreffend.

Resol. Sollen dieselben in Causis personalibus ihr Forum bey den Untergerichten haben *).

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. 1, §. 2, nebst Anmerkung *b*, Nr. 7, B. 1, S. 326.

Geheimeraths-Beschluß
vom 26sten März 1805,
wegen des Gerichtsstandes der verabschiedeten Offiziere, welche die Militärkleidung beibehalten dürfen.

Anfrage vom 1sten Departement des Kriegs-Collegii wegen der vom hiesigen Gouvernement

in Anspruch genommenen Gerichtbarkeit über die verabschiedeten Officiere, welche die Uniform à la suite tragen.

Resol. Bleiben von den mit Abschied entlassenen Officieren diejenigen, welche ihren Militär-Character, mit der Erlaubniß zur Tragung der Uniform, beybehalten, wofern sie nicht als Landsassen, oder in sonstigen Dienstbeziehungen, ein anderes Forum haben, auch ferner der Militär-Gerichtbarkeit unterworfen *).

*) In Beziehung auf die Gerichtbarkeit in Civilsachen kommt es nach der Verordnung vom 23sten April 1821, §. 1, auf den erwähnten Umstand nicht mehr an, hinsichtlich der Gerichtbarkeit in Strafsachen vergl. Gesetz vom 1sten Oktober 1834, §. 5. Auch ist hierbei zu vergl. das B. III, S. 43, angeführte Konsistorial-Reskript vom 1sten November 1805.

Geheimeraths-Beschluß

vom 27sten März 1805,

den Beitrag der Kriegskasse zu den Kosten der Verpflegung elternloser Soldatenkinder betreffend.

Unterthänigster Bericht des 2ten Departements des Kriegs-Collegii über den Antrag der Regierung in Hanau, daß künftig das Collegium gnädigst ermächtiget werden möge, auf Requisition derselben, ohne weitere unterthänigste Anfrage, zu den Verpflegungskosten armer elternloser Soldatenkinder ein Drittel aus der Kriegskasse beyzutragen.

Resol. Ist gnädigst genehmigt *).

2) Der Regierung in Hanau davon Nachricht zu geben.

*) S. Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Oktober 1822.

Schreiben der Regierung zu Cassel

an das Pupillen-Kollegium zu Hanau,

vom 28sten März 1805,

das Verfahren bei Abhörung der Rechnungen von den Vormundschaften über schriftsässige Personen betreffend.

Cassel am 28sten März 1805.

Auf das gefällige Communicat Kurfürstlichen Pupillen-Collegii vom 3ten d. M. ermangeln Wir nicht, demselben die Abschrift eines von dem Regierungs-Secretar Rath R. eingezogenen Berichts a) hiermit zu übersenden, welcher eine vollständige Uebersicht der Einrichtung enthält, die bey Abhörung der Rechnungen über die Vormundschaften schriftsässiger Personen dahier Statt findet. Zugleich schließen Wir das Formular der Tabelle bey, welche über die erwähnten Vormundschaften jährlich Höchsten Ortes eingeschickt werden muß b).

Kurfürstl. Hessische Regierung.

a) Der angezogene Bericht enthält im wesentlichen folgende Bemerkungen:
„Nach der von langen Zeiten her bestehenden „Observanz seyen die Rechnungs-Abhörungen „den bey dem Pupillen-Collegium angestellten „Secretar und Registrator ausschlieslich überlassen werden, ohne daß jedoch dazu der Auftrag bey eintretenden besonderen Umständen „nicht auch auswärtigen Beamten ertheilt wäre, „welche letzteren sodann mit jedem Jahre die „bewirkte Abhörung, unter Bemerkung des Abschlusses, berichtlich anzuzeigen hätten. Was „das Verfahren bey der Abhörung der Rechnungen anlange, so werde, so bald solche entweder beym Pupillen-Collegio selbst, welches „bey der ersten Rechnung jedesmal der Fall „sey, oder aber bey dem Secretar, als nach „der Regel beständigen Commissar, eingeliefert „worden, die Durchstechung durch den Registrator, als Calculator, vorgenommen; die „von demselben aufgestellten Monita würden „sodann mit den Rechnungen und den Acten „zur weiteren Durchsicht dem Commissar zugeschickt, nach den Umständen Notamina von ihm „hinzugefügt, und, falls die gemachten Bemerkungen von der Art seyen, daß sie einer als-

„baldigen Beseitigung bedürften, solche dem „Curator zur Erläuterung mitgetheilt. Wenn „dessen Beantwortung nicht so weit genügend „sey, daß die Anstände durch commissarische „Resolutionen erlediget werden könnten, so werde „zwar der Rechnungs-Abschluß auf keine Weise „länger aufgehalten, jedoch bei Zurückgabe des „abgehörten Duplicats noch durch ein besonderes „Decret dem Vormunde das Nöthige aufgegeben, „welches letztere Verfahren auch bey geringfügigen Bemerkungen zur künftigen Wahrnehmung beobachtet werde. Es bestehe also hier „in keinem Falle die Rechnungs-Abhörungs-„Commission in einer Person, und sey von „jeher stets nach gemessener Vorschrift des §. 10 „der Vormundschafts-Ordnung ein Dritter als „Calculator gebraucht worden. In zweifelhaften „Fällen verstehe es sich ohnehin von selbst, und „sey bis dahin beobachtet worden, daß der „Commissar entweder den Gegenstand mittelst „Berichts dem Collegio zur Entscheidung vorlege, oder aber die Curatoren oder sonstigen „Interessenten zur Auswirkung anderer Resolution „dahin verweise."

Uebrigens vergl. §. 14, Nr. 9, des Anhanges zu der Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 270.

b) Dieses ist nicht mehr üblich und deshalb die beigefügte Tabelle wieder abzudrucken nicht nöthig befunden worden.

Regierungs-Ausschreiben
vom 2ten April 1805,

wegen Hegung der Rehgeisen.

Es ist durch das Ausschreiben vom 31sten December 1799 a) denen von Adel und andern mit der niedern Jagd versehenen Privat-Leuten die Höchste Willensmeinung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu erkennen gegeben worden, daß sie sich deren Ausübung vorerst enthalten, und solche hiernächst in den folgenden Jahren so mäßig benutzen sollten, als dieses auch in Ansehung der herrschaftlichen alleinigen und Koppel-Jagden geschehen werde.

Da indessen dem Vernehmen nach die von den herrschaftlichen Forstbedienten bisher gehegten Rehgeisen in den adeligen und anderen Privat-Jagden geschossen werden, zur Erhaltung des Rehstandes aber die Hegung der Rehgeisen vorzüglich nöthig ist, auch dieses den Feldern fast ganz unschädliche Wildpret sich außerdem wenig vermehrt; so wird auf Höchsten Befehl Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, Unsers gnädigsten Landesherrn, das Schießen der Rehgeisen, welches in den herrschaftlichen Jagden ebenfalls nicht geschehen soll, jedoch mit Ausnahme der Landesgränzen, in Ansehung welcher es, wenn die Gränznachbarn nicht ebenfalls die Rehgeisen hegen, bey dem älteren Herkommen verbleibt, bey zwanzig Thaler Strafe untersagt, hingegen nur das Schießen der ganz alten Rehgeisen im Monate November gestattet.

Wir befehlen Euch daher, solches durch Publication dieses Ausschreibens zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt zu machen b).

In dessen Versehung ꝛc.

Cassel am 2ten April 1805.

Kurfürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Dieses Ausschreiben ist, weil es sich nur auf damalige Verhältnisse beziehet, zur Aufnahme in gegenwärtige Sammlung nicht geeignet erachtet worden.

b) Vergl. Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 8ten Juni 1825.

Regierungs-Reskript
an das Stadtgericht zu Allendorf,
vom 9ten Mai 1805,

die Bevormundung der unter die Gewalt der Grosväter kommenden Enkel betreffend.

Auf die Anfrage, wozu Ihr bey Gelegenheit des dort verstorbenen Gastwirthes B. veranlasst worden,

wie es in dergleichen Fällen, wo die Enkel in die grosväterliche Gewalt zurückfallen, zu halten seyn möchte?

bleibt Euch zur Nachricht und Achtung unverhalten, daß sowohl die besondere Bestellung eines Vormundes, als die Errichtung eines Inventars über der Minderjährigen Vermögen, allerdings erforderlich sey. Womit rc.

Cassel am 9ten May 1803.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. §. 4, Nr. 1, b, und §. 8, Nr. 2, b des Anhanges zu der Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 250 und 258.

Regierungs-Reskript
an die Criminalgerichte zu Cassel und Schmalkalden,
vom 13ten Mai 1805,

die Aufnahme der Protokolle über Leichen-Besichtigungen und Oeffnungen betreffend.

„Da wahrgenommen worden ist, daß hin und wieder bey Legal-Inspectionen und Sectionen das Protokoll, unter dem Vorwande der Unbequemlichkeit des Locals, nicht sofort aufgestellt werde, sondern der Actuar sowohl, als die Aerzte, sich begnügen, die gemachten Bemerkungen jeder besonders sich aufzuschreiben, aus welchen Annotatis nachher das förmliche Protokoll vom Actuar einseitig aufgesetzt wird; so machen Wir Euch bekannt, daß diese Verfahrungs-Art nicht zu billigen stehe rc. Es ist als Regel anzunehmen, daß der Arzt und Wundarzt im Beiseyn des Gerichts, in actu der Section selbst, ihre ärztlichen Wahrnehmungen dem Actuar in die Feder dictiren, und dieser solchergestalt auf der Stelle das Obductions-Protokoll niederschreibe, von welchem sodann dem Arzte und Wundarzte zum Behufe des Befundscheins eine Abschrift mitzutheilen ist. Wenn aber in irgend einem besondern Falle das Local die Aufstellung des Protokolls bey der Section selbst schlechterdings unmöglich machen sollte, und Arzt und Actuar sich begnügen müßten, dasjenige, was bey der Obduction wahrgenommen wird, jeder besonders, sich aufzuzeichnen; so müssen alsdann nicht nur die von beiden Seiten aufgezeichneten Bemerkungen sogleich nach der Section vorgelesen, und die etwa eingeschlichenen Verschiedenheiten auf der Stelle berichtiget werden, sondern es ist auch nöthig, daß das vom Actuar nach seinen Annotatis nachher aufgestellte förmliche Protokoll dem Arzte und Wundarzte im Gerichte vorgelesen werde, um es mit den Bemerkungen, welche diese zum Behufe des Gutachtens sich aufgezeichnet haben, übereinstimmend zu machen. Diese Vorlesung und die erfolgte Genehmigung des Protokolls von Seiten der Kunstverständigen hat der Actuar sodann unter das Protokoll zu registriren, so wie er auch die von denselben etwa dagegen gemachten Erinnerungen darunter zu bemerken hat.

Uebrigens soll das Protokoll von dem Arzte und Wundarzte, wenn sie es verlangen, mit unterschrieben, und ihnen eine Abschrift davon zum Behufe des auszustellenden Gutachtens mitgetheilt werden.

Wir befehlen Euch, hiernach in vorkommenden Fällen Euch zu achten *), und sind rc.

Cassel am 13ten May 1805.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. IV, §. 8, nebst Anmerkung f, B. II, S. 447 fg.

Geheimeraths-Beschluß

vom 6ten Juni 1805,

die Bestimmung der Kammertare der Früchte betreffend.

Ober-Rentkammer-Bericht, die anderweit zu bestimmende Kammertare betreffend.

Resol. Wird die Kammertare auf fünf Thaler für das Casseler Viertel Waitzen, auf vier Thaler für das Viertel Korn, drey Thaler für das Viertel Gerste, und einen Thaler 24 Albus für das Viertel Hafer bestimmt *).

Vt. Schmerfeld.

*) Hiermit stimmt der für die Ablösung der Fruchtzinsen und Zehnten in dem Gesetze vom 23sten Juni 1832, §. 9, bestimmte Mittelpreis dieser Fruchtarten überein.

Geheimeraths-Beschluß

vom 25sten Juni 1805,

die Verwilligung von Besoldungsholz an Schullehrer der adeligen Dörfer betreffend.

Bericht der Ober-Rentkammer, das Gesuch der Schullehrer aus den adeligen Dorfschaften des Amts Borken und des Schullehrers L. zu Ropperhausen, Amts Ziegenhain, um Verwilligung Besoldungsholzes betreffend.

Resol. Wird der Antrag auf die jährliche Verabreichung einer Klafter Besoldungsholzes an die, von der Verwilligung ausgeschlossenen a), Schullehrer aus den Gemeinds-Waldungen, oder in deren Ermangelung aus herrschaftlicher Waldung, wenn deren in der Gegend vorhanden, jedoch gegen Bezahlung des gewöhnlichen Forstgeldes von den Gemeinden, gnädigst approbirt b).

Vt. Schmerfeld.

a) Geheimeraths-Beschluß vom 18ten Juli 1804, oben S. 443.

b) Diese Höchste Verfügung wurde durch ein Konsistorial-Ausschreiben vom 9ten Juli desselben Jahres bekannt gemacht.

Geheimeraths-Beschluß

vom 13ten August 1805,

zufolge dessen die Faustpfand-Gläubiger die von der Mehrheit der Gläubiger bewilligte Zahlungsfrist sich gefallen lassen sollen.

Bericht des Hofgerichts in Hanau, das Gesuch des &c. &c. um gnädigste Verwilligung eines Moratoriums betreffend.

Resol. Sollen die mit Faustpfändern versehenen Gläubiger sich die, von der Mehrheit der übrigen Creditoren bewilligte, Zahlungsfrist ebenwohl gefallen zu lassen, schuldig seyn, wonach sowohl in dem gegenwärtigen Falle, als künftig, das Nöthige zu verfügen ist *).

*) Vergl. §. 61, Nr. 2, b. des Anhanges zu der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, B. II, S. 332.

Regulativ
vom 16ten August 1805,
wonach die Klassen-Konvente zu halten sind.

Da die Vorschriften, welche das dreyzehnte Capitel der Reformations-Ordnung von 1656 *) wegen der Classen-Convente enthält, nicht überall mehr der jetzigen Zeit angemessen sind; so haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruhet, daß, um den Zweck der Anstalt durch eine dem Geiste des Zeitalters gemäßere Einrichtung sicherer zu erreichen, die Classen-Convente künftig nach folgenden Bestimmungen gehalten werden sollen.

*) Kap. XIII, B. I, S. 118 fg.

§. 1.

Soll zuerst die Untersuchung der Schule, mittelst Prüfung der Kenntnisse der Schulkinder sowohl, als der Fähigkeit des Schullehrers, und Erforschung der Amtsführung und des sittlichen Verhaltens desselben, geschehen. Diese Visitation soll jedoch nicht nach einer herkömmlichen Reihefolge unter sämmtlichen Predigern der Classe abwechseln, sondern jedesmal vom Metropolitan denjenigen unter ihnen, welche des Schulwesens am kundigsten sind, aufgetragen werden. Um einer Täuschung vorzubeugen, und zu verhindern, daß die Schuljugend nicht über solche Materien gefragt werde, worauf sie vorbereitet worden, haben jene Prediger dem Lehrer gewisse Gegenstände der Religion und Moral aufzugeben, um darüber in ihrer Gegenwart zu catechisiren, wodurch sie zugleich in den Stand gesetzt werden, das Talent und die Methode des Lehrers zu bemerken. Es dürfen jedoch die Prediger hierbey nicht stehen bleiben, sondern es ist ihre Pflicht, auch selbst zu prüfen und nachzufragen. Die etwa nöthigen Zurechtweisungen, so wie das etwa zu ertheilende Lob, sollen, auf die von den Visitatoren über den Befund der Schule genau und gewissenhaft dem Convente abzustattende Relation, vor der ganzen Versammlung durch den Präses erfolgen.

§. 2.

Nach dieser Handlung ist öffentlicher Gottesdienst zu halten, wobey jedesmal der Prediger des Ortes, wo Convent gehalten wird, predigen soll, und zwar über einen vom Metropolitane der Classe ihm aufgegebenen Text, der eine Lehre enthält, die den Bedürfnissen der Gemeinde entspricht, und eine solche Materie begreift, die zum practischen Christenthume führt, und geschickt ist, Glauben und Anhänglichkeit an die Religion zu befestigen. Nach gehaltener Predigt catechisirt der Prediger des Ortes die confirmirte Jugend beyderley Geschlechts, die sich um den Altar herumstellen muß, sowohl über den Inhalt der gehaltenen Predigt, als auch über solche Materien, die den Bedürfnissen der Zeit angemessen sind, und die der Metropolitan der Classe vor dem Anfange des Gottesdienstes aufgiebt. Diese Catechisation soll streng geschehen, damit die Gaben des Catecheten und die Kenntnisse der Jugend gehörig beurtheilt werden können. Dagegen aber soll die bisher üblich gewesene catechetische Prüfung sämmtlicher Gemeindeglieder, die in der Kirche gegenwärtig sind, als zwecklos wegfallen. Wann dieses Geschäft vollendet ist, so tritt der Metropolitan vor den Altar, und hält an die Gemeinde eine kurze, zweckmäßige Rede. Nach geendigtem Gottesdienste hat derselbe die Vorgesetzten und Aeltesten zur gewissenhaften Anzeige alles desjenigen aufzufordern, was sie in Sachen, welche die Religion, die Kirche und Schule betreffen, zu erinnern haben. Diese Anzeige soll jedoch, weil sich alsdann mehr Freymüthigkeit erwarten lässt, schriftlich angebracht werden. Der Metropolitan darf sich aber nicht damit begnügen, daß keine Anzeige übergeben wird, vielmehr soll er über die mancherley Gegenstände, worauf es hier ankommt, genaue Nachfrage thun, ohne indessen dabey die nöthige Klugheit und Bescheidenheit zu verletzen.

§. 3.

Hiernächst soll in dem Hause des Predigers, wo der Convent gehalten wird, folgendes vorgenommen werden:

a) Die Predigt und Catechesation des Predigers wird gemeinschaftlich beurtheilt, und nachher ist darüber zu berathschlagen, wie den von den Vorgesetzten und Aeltesten angezeigten Mängeln und Gebrechen, die in Absicht auf religiöses und sittliches Betragen in der Gemeinde anzutreffen sind, am besten abzuhelfen stehe? Auch soll, wie bereits in der alten Convents-Ordnung vorgeschrieben ist, der Prediger des Ortes ein Verzeichniß sämmtlicher Gemeindeglieder, mit Bemerkung ihres Lebenswandels dem Metropolitan übergeben, und letzterer solches an den Superintendenten zum dienlichen Gebrauche senden.

b) Damit der Zweck, die Prediger zur fernern Cultur der Wissenschaft, die ihr Amt erfordert, zu ermuntern und anzutreiben, besser als durch die seither Statt gefundenen Disputir-Uebungen in syllogistischer Form, und die gehaltene lateinische Rede befördert werde, so hat jeder Prediger der Classe schriftliche Arbeiten einzuliefern, um mit denselben einen Beweis seiner Geistesbildung abzulegen, und zu zeigen, wie weit er mit der Literatur fortgegangen sey.

Zu dem Ende soll jeder Prediger auf dem Convente vorschlagen,

1) einige schwierige Stellen der heiligen Schrift, alten oder neuen Testaments, zum Uebersetzen und Erklären;

2) einige Materien zur Ausarbeitung einer Catechisation;

3) einige Fälle aus der Pastoral-Theologie zur Angabe der Behandlung;

4) einige dogmatische oder moralische Sätze zur Ausarbeitung.

Aus jeder dieser vier Rubriken wird eine Aufgabe nach der Stimmenmehrheit gewählt, und falls die Stimmen sich gleich zeigen, entscheidet die Stimme des Metropolitans.

Jeder Prediger muß diese vier Ausarbeitungen, und zwar die des ersten und letzten Gegenstandes in lateinischer Sprache, vor Ablauf eines halben Jahres nach gehaltenem Convent, an den Metropolitan einschicken. Wer zurück bleibt, zahlt für jeden nicht eingelieferten Aufsatz einen Thaler zur Witwencasse der Classe, oder, wo keine vorhanden, zum Kirchenkasten des Ortes, wo Convent ist. Der Metropolitan lieset die einlaufenden Abhandlungen durch, sendet sie einzeln, wie sie eingegangen sind, durch ein Circular in der Classe herum, macht schriftliche Bemerkungen über die Aufsätze, und Alles wird zeitig vor dem Convente an ihn zurückgeschickt. Der Metropolitan leitet auf dem Convente selbst die Unterredung über die bearbeiteten Gegenstände ein, und fordert die Glieder der Versammlung auf, ihre Meinung zu sagen, und solchergestalt wird ohne Leidenschaft geredet, vertheidigt und nachgegeben.

c) Hierauf wird zur Convents-Censur geschritten. Jeder Prediger soll sein Zeugniß über die Amtsführung und den Lebenswandel seiner sämmtlichen Classenbrüder dem Metropolitan schriftlich und versiegelt zustellen. Der Metropolitan nimmt nach gehaltenem Convente diese schriftlichen und versiegelten Documente mit, eröffnet sie zu Hause, und braucht sie dazu, um sich auf eine vorsichtige Art nach dem zu erkundigen, was diesem oder jenem Prediger seiner Classe zur Last gelegt und an ihm gerügt worden ist. Alsdann muß er nach Befinden, mündlich oder schriftlich, demselben die nöthige Erinnerung, Warnung, oder Belehrung zugehen lassen.

d) Nach Vollendung jener Handlung wird verabredet und bestimmt, an welchem Orte im nächstfolgenden Jahre der Convent gehalten wird. Der Prediger dieses Ortes sagt dem Metropolitane das Nöthige von den Bedürfnissen der Gemeinde, damit dieser sich wegen der Wahl einer schicklichen Materie und eines schicklichen Textes danach richten kann.

e) Die gehaltene Conventspredigt und die von den Predigern der Classe eingelieferten Ausarbeitungen werden von dem Metropolitane aufbewahrt, dem Superintendenten bey der nächsten Kirchenvisitation zur Einsicht vorgelegt oder mitgegeben, und von diesem diejenigen Prediger, die sich durch ihre Ausarbeitungen rühmlich ausgezeichnet haben, in der Visitations-Relation dem Consistorium angezeigt, welches die Veranstaltung des Drucks der Arbeiten, die zur Publicität gebracht zu werden verdienen, unterstützen wird.

§. 4.

Sollen die Protokolle über die Conventshandlungen mit aller Genauigkeit und zwar von den Metropolitanen selbst geführt werden, um die Resultate derselben deutlich und vollständig ersehen zu können.

§. 5.

Im übrigen wird es in Ansehung der Conventsmahlzeiten bey den vorigen Verfügungen gelassen. Fremde dazu einzuladen, bleibt demnach gänzlich verboten. Frugalität und Mäsigkeit müssen stets bey denselben Statt haben, jeder unnütze Aufwand ist zu vermeiden, besonders aber darf zum Frühstücke keinerley Art geistigen Getränkes angeboten und angenommen werden.

Sämmtliche Metropolitane und Prediger haben diese Vorschriften gebührend zu befolgen, die Superintendenten und Inspectoren aber über die Befolgung jedesmal nach gehaltener Kirchenvisitation an das Consistorium pflichtmäsigen Bericht zu erstatten.

Cassel den 16ten August 1805 *).

*) Dieses Regulativ ist mittelst Konsistorial-Ausschreibens von demselben Tage den geistlichen Behörden zugefertiget worden.

Regierungs-Reskript
an das Justizamt zu Schmalkalden,
vom 19ten September 1805,
die Anwendbarkeit der Hute-Ordnung auf die zweischürig gemachten Wiesen betreffend.

Auf Euere unterm 10ten d. M. bey Uns gethane berichtliche Anfrage bleibt Euch hierdurch unverhalten, daß dem Sinne der Verordnung vom 8ten März 1798 *) zufolge unter die zweyschürigen Wiesen auch diejenigen zu zählen sind, welche durch vermehrte Cultur zweyschürig gemacht worden sind. Sind ꝛc.

Cassel am 19ten September 1805.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Oben S. 275.

Ausschreiben der Ober-Wege-Kommission
vom 18ten Oktober 1805,
das Brechen und Sammeln der Steine zum Strasenbaue in den Waldungen betreffend.

Da aus Kurfürstlicher Ober-Rentkammer zu Abhelfung der bisherigen Streitigkeiten, welche über das Brechen und Sammeln der Steine in den Waldungen zum Behufe des Strasenbaues, zwischen den Forstbedienten und Wegebau-Behörden vorgefallen sind, an sämmtliche Forstämter die Verfügung erlassen worden, daß zu möglichster Beförderung dieser Angelegenheit und Abwendung besorglichen Schadens, jeder Districts-Forstverwalter oder Forstschreiber mit den Wegebau-Behörden das Nöthige in loco untersuchen und zweckmäßig besorgen solle; so wird solches Kurfürstlicher Wegebau-Deputation in Rinteln und sämmtlichen Wege- und Brücken-

Ingenieurs im Lande hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, um auch die ihnen untergeordneten Wege-bau-Bedienten hiervon zu benachrichtigen, und bey vorkommenden Fällen, wenn Steine zum Strasenbau in den Waldungen gebrochen, gesucht und abgefahren werden müssen, zuvor mit dem Districts-Forstverwalter, Forstschreiber oder Oberförster die nöthige Rücksprache zu nehmen, auch soviel, als möglich, selbst dahin zu sehen, daß beym Brechen und Abfahren der Steine die Waldungen geschont, und den dienstpflichtigen Unterthanen *), hierbey ohne Noth willkührlich zu verfahren, durchaus nicht gestattet, vielmehr ihnen sowohl die Brüche, als die Wege zum Abfahren der Steine, nach dem Gutfinden der Forst- und Wege-bau-Bedienten, auf das genaueste abgesteckt und bezeichnet werden. Sind ꝛc.

Cassel am 18ten October 1805.

Kurfürstl. Ober-Wege-Commission.

*) Zufolge der Verordnung vom 24sten Dezember 1819, §. 8, wird das Herbeischaffen des zum Strasenbau nothwendigen Materials durch den Weg der Ausbietung an den Mindestfordernden bewerkstelliget.

Regierungs-Ausschreiben

vom 26sten Oktober 1805,

die Fornikationsstrafen betreffend.

Nachdem Höchsten Ortes gnädigst verordnet worden ist, daß die in Fornicationsfällen für unvermögende Dirnen bisher Statt gefundene vierwöchige Gefängnißstrafe künftig auf acht Tage bestimmt, dagegen bey vermögenden Bußfälligen die Geldstrafe von zehn Kammergulden, so wie die für die Dirnen im dritten und respective vierten Fornicationsfalle, verordnete Stellung an den Strafpfahl, beybehalten *), die bey dem zu frühen Beyschlafe den Unbemittelten seither angesetzte vierzehntägige Gefängnißstrafe aber auf acht und vierzig Stunden vermindert werden soll; so machen Wir Euch dieses zur Nachachtung bekannt und sind ꝛc.

Cassel am 26sten October 1805.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. den B. I, S. 63, mitgetheilten landesherrlichen Beschluß vom 8ten Dezember 1824.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 10ten Dezember 1805,

wegen des alphabetischen Ordnens der Konfirmanden.

Da die bisherige Einrichtung, die den Confirmations-Unterricht genießenden Kinder nach dem Stande ihrer Eltern zu stellen, mancherley Streitigkeiten und Verdruß für die Prediger verursacht hat, solche auch ohnehin bey einer religiösen Handlung unschicklich ist; so haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruhet, daß in allen den Stadt- und Dorf-Gemeinden, wo die Confirmanden aus mehreren Schulen zusammen kommen, dieselben bey der Unterweisung in der Religionslehre sowohl, als der Confirmations-Handlung selbst, nach den Anfangs-Buchstaben ihres Geschlechts-Namens, und, wo dieser gleich ist, nach dem Alter, — diejenigen Kinder aber, welche aus einer Schule zur Confirmation gelangen, nach der Ordnung, worin sie in der Schule gestanden haben, gestellt werden sollen. Wir machen Euch daher dieses zur Achtung bekannt, und sind ꝛc. *)

Cassel am 10ten December 1805.

Kurfürstl. Hessisches Consistorium.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. IX, §. 7, Nr. 7, B. I, S. 167.

Jahr 1806.

Regierungs-Reskript
an den Magistrat zu Cassel,
vom 18ten Januar 1806,
wegen der Beweiskraft der Handelsbücher der Buchhändler.

Nachdem Höchsten Ortes auf unterthänigstes Ansuchen des Buchhändlers C. allhier das, durch die Verordnung vom 14ten December 1796, §. 1 *), den Handelsbüchern der Kaufleute verliehene, Privilegium einer halben Beweiskraft den Handelsbüchern der Buchführer in Ansehung des Buchhandels ebenfalls gnädigst zugestanden, das Gesuch in Rücksicht der Leihbibliothek aber abgeschlagen worden ist; so machen Wir Euch dieses bekannt und sind rc.

Cassel den 18ten Januar 1806.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Oben S. 239.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 30ten Januar 1806,
die bei Geld-Ausleihungen geistlicher Stiftungen zu beobachtenden Sicherheits-Maasregeln betreffend.

Da die in der Höchsten Instruction vom 6ten Juny 1720, §. 7 [a]), ertheilte Vorschrift wegen der von den Gerichten, für die geistlichen Stiftungen, bey Geld-Ausleihungen zu beobachtenden Sicherheit seither nicht gehörig befolgt worden ist, so sollen künftig bey Verfertigung der Obligationen, in Ansehung der von den piis corporibus dargeliehenen Kapitalien, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur dienen [b]):

Es muß von der Obrigkeit bescheinigt werden,

1) daß der Schuldner ein guter Haushälter sey;

2) daß er in erster Ehe lebe, und keinen berechnenden Dienst habe;

3) daß er keine Vormundschaft [c]) führe.

Sodann ist nöthig:

4) eine von ihm und seiner Ehefrau *in solidum*, nach der gewöhnlichen Form [d]), ausgestellte Obligation; ferner:

5) ein doppeltes *Taxatum*, nach den Mittelpreisen aufgestellt [e]), wobey Hufenstücke nicht einzeln zu taxiren sind;

6) Bescheinigung des Eigenthums durch gerichtliche Verbriefung;

7) der zins- und zehntherrliche Verpfändungs-Consens [f]) mit specieller Beziehung auf die, auch in der Obligation anzuzeigenden, Nummern der Steuerkarte, und bestimmter Angabe der im Steuerkataster, welches extractsweise beyzulegen ist, bemerkten Ackerzahl;

8) der Brandcassenschein [g]) wegen der mitverschriebenen Häuser; desgleichen

9) obrigkeitliche Bescheinigung, daß die Grundstücke, ausser den mit dem neuen Anlehn etwa abzutragenden Schulden, weder mit einer ausdrücklichen, noch stillschweigenden Hypothek behaftet seyen [h]), der ehemalige Verkäufer das Eigenthum nicht reserviret habe [i]),

auch keine Erbgelder k) darauf zurückstehen; und endlich

10) ist dafür zu sorgen, daß das Kapital zur Abtragung der vorigen Schulden, und zu sonstigem, in der Obligation angegebenen, Behufe verwendet werde.

Sämmtliche Beamten, Gerichte und Magistrate haben, bey Vermeidung angemessener Strafen, hiernach überall zu verfahren.

Cassel den 30sten Januar 1806.

Kurfürstl. Hessisches Consistorium.

a) Der §. 7 dieser Instruktion für die Superintendenten und Inspektoren enthält folgendes:

„Soll derselbe — daß die neuen Capitalia „anderst nicht, dann gegen bündige gerichtliche „Obligationes und zwar an solche Personen, „die mit freyen ohnverschriebenen Güthern und „tüchtigen Unterpfanden sattsam angesessen, nach „Rath Unserer Beamten und Befehlshaber des „Orts, als welche vom Vermögen derer Unterthanen die beste Notitz haben, ausgeliehen „werden mögen, vorsichtiglich besorgen, und „denen Predigern bey Visitationen ein solches „einbinden."

Uebrigens vergl. Verordnung vom 16ten März 1735, Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 1, und Verordnung vom 26sten November 1749, §. 4, nebst Anmerkungen, B. I, S. 374, B. II, S. 37 und B. III, S. 30, desgleichen Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, §. 5, oben S. 245.

b) Es können hierbei auch die auf das sichere Ausleihen von Geld-Darlehen bezüglichen Vorschriften in dem Ministerial-Ausschreiben vom 17ten Juli 1824, §. 2, und in der Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 3, benutzt werden.

c) Vergl. §. 7 des Anhanges zu der Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, B. III, S. 256.

d) Vergl. Verordnung vom 31sten Januar 1749, §. 1, nebst Anmerkung, B. III, S. 1.

e) S. Regierungs-Ausschreiben vom 15ten Oktober 1799, oben S. 332.

f) Vergl. über die Fälle, wo es eines solchen Konsenses bei Verpfändungen bedarf, Verordnung vom 23sten Juni 1815.

g) Vergl. Verordnung vom 27sten April 1767, §. 12, nebst Anmerkung b, B. III, S. 228.

h) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Juni 1803, oben S. 413.

i) Vergl. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 1 und §. 6.

k) Vergl. Verordnung vom 21sten April 1786, §. 10, Verordnung vom 16ten Mai 1786, §. 3, oben S. 21 und 30.

Geheimeraths-Beschluß

vom 1ten April 1806,

die Herstellung des schadhaften Strasenpflasters in Cassel betreffend.

Bericht der Steinpflaster-Commission, die Herstellung des schadhaften Steinpflasters in hiesiger Residenz betreffend.

Resol. Da die Unterhaltung des Strasenpflasters eine unbezweifelte Obliegenheit jeder Stadt ist a); so befehlen Serenissimus Elector gnädigst, daß in hiesiger Residenz so lange, bis die Kämmereien dazu im Stande seyn werden, jeder Haus- oder Garten-Eigenthümer die Kosten der Unterhaltung oder nothwendigen Erneuerung des Steinpflasters vor seinem Hause oder Garten bis in die Mitte der Strase, an öffentlichen Plätzen aber oder in solchen Strasen, welche nur an einer Seite Häuser haben, der ganzen Breite derselben tragen solle, wogegen Seine Kurfürstliche Durchlaucht nicht nur ein Gleiches in Ansehung der herrschaftlichen Gebäude und Gärten, sondern auch das Pflaster aller öffentlichen Plätze gänzlich übernehmen.

Die hiesige Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen [b]); die Steinpflaster-Commission aber die Unterhaltung, wie bisher, zu veranstalten, die Kosten, nach vorgängiger Repartition, erheben zu lassen, und wegen der herrschaftlichen Beyträge mit der Behörde zu communiciren, auch für die fordersamste Herstellung der angezeigten schadhaften Stellen zu sorgen [c]).

a) Vergl. Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 71, Nr. 5.

b) Eine diesem Beschlusse entsprechende Bekanntmachung der Regierung vom 8ten April 1806 findet sich im Wochenblatte von Cassel vom 21sten April 1806 abgedruckt.

c) Ein weiterer Geheimeraths-Beschluß über diesen Gegenstand erfolgte am 10ten Oktober 1806.

Konsistorial-Beschluß

vom 9ten Mai 1806,

wegen Vergütung der von Predigern gepflanzten Obstbäume durch die Amtsnachfolger.

Der Pfarrer L. zu E. fragt an, ob die Seinigen von seinem demnächstigen Nachfolger für gepflanzte Obstbäume ein Gewisses, und wie viel, sich versprechen und fordern können.

Resol. Obstbäume, wenn sie nicht an Platz der dem abgegangenen Prediger zu gut gekommenen alten Bäume gepflanzt worden, oder wenn der Prediger nicht selbst schon den Nutzen gezogen hat, sind unter den zu erstattenden Miliorationen *) begriffen; der Betrag der zu ersetzenden Summe aber wird nach dem zur Zeit der Restitution vorhandenen Befunde, allenfalls durch Taration, bestimmt.

*) Vergl. Konsistorial-Beschluß vom 27sten Mai 1796, nebst Anmerkungen, oben S. 232 fg.

Regierungs-Ausschreiben

vom 13ten Mai 1806,

wegen der zur Uebergabe der Güter vor zurückgelegtem sechszigsten Jahre erforderten Dispensation.

In der Verordnung vom 19ten November 1773, §. 11 [a]), ist festgesetzt, daß keinem Vater erlaubt seyn soll, ohne obrigkeitliche Untersuchung und Einwilligung, das Gut bey seinen Lebzeiten an eines seiner Kinder zu übergeben und sich dagegen einen Auszug zu bedingen. Dessen ungeachtet hat die bisherige Erfahrung gezeigt, daß theils die in sothaner Verordnung, wegen Vollziehung einer gültigen Güterübergabe, enthaltenen Vorschriften versäumt worden sind, theils hierbey überhaupt viel willkührliches eingetreten ist, wie denn oft noch in den besten Jahren stehende Väter die Güter, gegen Vorbehaltung eines Auszugs, an ihre Kinder übergeben, und sich dadurch zu frühzeitig deren eigener Bewirthschaftung entzogen haben, woraus nur allzu oft die nachtheilige Folge entsteht, daß Kinder, uneingedenk der Pflichten gegen ihre Aeltern, welchen sie gewöhnlich nur eine schlechte Wohnung einräumen, solchen die vorbehaltenen Auszüge nicht gehörig entrichten, sie zu gerichtlichen Klagen nöthigen, und sich nicht selten auf eine höchst strafbare Weise mit Worten oder gar thätlich gegen dieselben vergehen, sowie hinwieder andere, besonders auf geringen Gütern, durch Verabreichung eines älterlichen Auszugs auf so lange Jahre, bey hinzugekommener Vermehrung ihrer eigenen Familie, nicht haben bestehen können.

Um diesen Anständen vorzubeugen, ist Höchsten Ortes gnädigst gutgefunden und verordnet worden, daß, mit Ausnahme der Witwen, künftig keinem der niedern Gerichtbarkeit untergebenen Unterthan ohne zuvor ausgewirkte Höchste Dispensation [b]) gestattet seyn soll, die Güter an eines seiner Kinder, Verwandten oder sonstige Personen, vor zurückgelegtem sechzigsten Jahre zu übergeben. Wir

befehlen, solches in Eurem Amtsbezirke gewöhnlichermaßen öffentlich bekannt machen zu lassen und sorgfältig darauf zu achten, daß die ertheilte Höchste Vorschrift genau befolgt werde [c]).

In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig günstig geneigt.

Cassel den 13ten May 1806.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

a) B. III, S. 381. Vergl. auch Schaumburger Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774, Art. III, §. 2, B. III, S. 395, sowie §. VII, Nr. 4, des Anhanges zu der Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, B. I, S. 316b.

b) Zum Behufe der desfalls zu erstattenden Berichte ist den Beamten die tabellarische Form und zwar mit folgenden Aufschriften vorgeschrieben worden: 1) Namen und Wohnort des Nachsuchenden; 2) Alter und Gesundheitszustand; 3) ob er Witwer sey; 4) Anzahl, Alter und Geschlecht der Kinder; 5) militärische Verbindung der Söhne; 6) Stärke der Güter nach der Ackerzahl; 7) darauf haftende Schulden, Grundsteuer und Zins; 8) auf den Gütern gehaltener Anspann; 9) Beschaffenheit des Auszuges; 10) geschwisterlicher Abfindungsbetrag; 11) besondere Bemerkungen.

c) Auf Ausländer, welche ihre in Kurhessen liegenden Güter Söhnen, die daselbst sich niederlassen, übergeben, ist dieses Ausschreiben zufolge eines am 8ten April 1815 an das Justizamt zu Friedewald ergangenen Regierungs-Reskripts nicht anzuwenden und nach einem an dasselbe Justizamt am 1sten Juli 1820 erlassenen Regierungs-Beschlusse auch nicht auf die Uebergabe eines einzelnen Hauses und Gartens ohne Feldgüter, wenn gleich der Uebergeber sich dabei den Einsitz ꝛc. vorbehält.

Konsistorial-Reskript

vom 29sten Mai 1806,

das Aufgebot und die Trauung hessischer Unterthanen im Hannoverschen und hannoverscher Unterthanen im Hessischen betreffend.

Zu Vermeidung aller Zweifel und Streitigkeiten unter den Predigern der hiesigen und der hannöverschen Lande, wegen Eingriffe in die Parochial-Gerechtsame, in Ansehung der Proclamationen und Copulationen der Unterthanen an den Grenzen beiderseitiger Lande, ist die seit 1762 mit Hannover bestehende Convention, — wonach der Prediger des Ortes des bisherigen letzten Aufenthaltes der Braut die Copulation, jedoch nicht anders verrichten solle, als wenn der Bräutigam von seinem Prediger darüber, daß die Proclamation auch an seinem Orte ohne Widerspruch geschehen, und der Ehe-Vollziehung nichts im Wege stehe, vorher eine Bescheinigung beygebracht haben würde, — in Uebereinstimmung mit dem Landes-Consistorium zu Hannover dahin näher bestimmt worden, daß die Proclamation, wenn ein hiesiger Unterthan in den hannöverschen Landen, oder umgekehrt, sich copuliren lassen will, an dessen Geburtsorte sowohl, als am Orte seines Aufenthaltes, geschehen müsse, jedoch dergestalt, daß, wenn die in Rücksicht der Proclamation festgesetzte Zeit des Aufenthaltes von sechs Monaten überhaupt am letzten Aufenthaltsorte noch nicht verflossen seyn sollte, es bey der Proclamation am Geburtsorte allein zu belassen sey; ferner daß die Braut sich an einem Orte ein halbes Jahr aufgehalten haben müsse, wenn daselbst die Copulation geschehen solle, da sie entgegengesetzten Falles an den Ort des vorhergehenden Aufenthaltes zurück zu weisen ist.

Wir machen Euch dieses zu dem Ende hierdurch bekannt, um Euch nicht nur selbst in vorkommenden Fällen genau danach zu richten, sondern auch den Predigern Eurer Classe mittelst

eines Circularschreibens, unter Beylegung dieses Rescripts, wovon sie sich eine Abschrift nehmen können, in Unserem Nahmen aufzugeben, diese Verordnung, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, streng zu beobachten *). In dessen rc.

Cassel den 29sten May 1806.

Kurfürstl. Hessisches Consistorium.

An die Metropolitane der an das Hannoversche grenzenden Klassen.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 2, *f*, nebst Anmerkung, B. I, S. 175.

Regierungs-Ausschreiben

vom 9ten Juni 1806,

wegen Befragung der Angeschuldigten nach ihren Militärverhältnissen.

Da es sich bisweilen bey Untersuchungen erst während des Ganges oder nach Beendigung derselben ergeben hat, daß die Inculpaten zum Militär gehören; so befehlen Wir Euch, in Zukunft jedesmal gleich bey der ersten Vernehmung den Angeschuldigten zu befragen, ob und in welchen militärischen Verhältnissen er etwa stehe, damit die Sachen jederzeit von der competenten Behörde entschieden werden können *). Womit Wir Euch gnädig und günstig geneigt verbleiben.

Cassel am 9ten Juny 1806.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. IV, §. 2, nebst Anmerkung *a*, und Gesetz vom 1sten Oktober 1834.

Regierungs-Ausschreiben

vom 26sten August 1806,

die Zuziehung der sogenannten Privat-Actuare zur Aufnahme von Testamenten betreffend.

Es ist in der Testaments-Ordnung vom 4ten August 1801, §. 2 *), vorgeschrieben, daß bey Aufnahme gerichtlicher Testamente oder anderer letzten Willensordnungen außer den übrigen Gerichtspersonen ein Actuar gegenwärtig seyn, dafern aber bey dem Amte oder Gerichte kein Actuar angestellt ist, in den Städten die Zuziehung eines Rathsverwandten, und in den Dörfern zweyer Gerichtsleute, geschehen soll. Ob nun zwar nach der aus dem Inhalte und Zusammenhange des Gesetzes hervorgehenden Absicht unter dem Actuar nur ein solcher verstanden wird, welcher öffentlich und zwar bey den herrschaftlichen Aemtern von dem Landesherrn, bey den Patrimonial-Gerichten von der Gerichtsherrschaft, angestellt ist, und in Pflichten steht; so ist doch in vorkommenden Fällen der Sinn des Gesetzes verfehlt und dafür gehalten worden, daß auch die von den Beamten auf ihre Kosten angenommenen Schreiber, oder sogenannten Privat-Actuarien, zur ordnungsmäßigen Aufnahme der Testamente und anderer letzten Willensverordnungen, hinzugezogen werden könnten. Um daher einer solchen unrichtigen Erklärung nicht weiter Statt zu geben, so wird auf Höchsten Befehl seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, Unsers gnädigsten Landesherrn, hierdurch ausdrücklich und bestimmt verordnet, daß künftig kein dergleichen Privat-Actuar, wenn er gleich verpflichtet ist, bey Errichtung der letzten Willensverordnungen die Stelle eines Actuars versehen, widrigenfalls dies als ein Mangel der vorgeschriebenen äussern Solennitäten angesehen und nach dem §. 8 der oben bemeldeten Verordnung verfahren werden soll.

Wir befehlen Euch daher, dieses Ausschreiben nicht nur in gewöhnlicher Maaße zu publiciren,

sondern auch bey Errichtung der Testamente und Codicille hiernach zu verfahren. In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel am 26sten August 1806.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Oben S. 389.

Verordnung

vom 2ten September 1806,

die Einschränkung der Freigebräue betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Iste, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst 2c. 2c.

Fügen hiermit zu wissen: Obgleich Wir, durch die unterm 17ten December 1802 und dem 7ten May 1805 erlassenen Verordnungen [a]), den bey den Freigebräuen eingerissenen Mißbräuchen zu steuern gesucht haben, damit das in Verfall gerathene städtische Brauwesen zu einer, für das allgemeine Beste nothwendigen, gedeihlichen Verfassung wieder gelangen könne, so sind doch von den Freibrau-Berechtigten, unter dem Anscheine des Rechts, noch mancherlei Mittel angewendet worden, auf Kosten und zum Schaden der beschwerten Brauer in dem Genusse ihrer Freigebräue zu verbleiben, wodurch die Erreichung des bestimmten gemeinnützigen Zweckes sehr erschwert wird. Wir finden Uns daher, in Rücksicht, daß der Privat-Vortheil Einzelner der Wohlfahrt des Ganzen billig nachstehen muß, gnädigst bewogen, weiter zu verordnen, daß bey allen neu zugehenden geist- und weltlichen Dienern die Freigebräue gänzlich wegfallen, die gegenwärtigen Freibrauer aber ihre seither genossenen Freigebräue fernerhin nur dergestalt behalten sollen, daß sie solche bey einer jeden Verloosung blos einmal, nach der durch das Loos festgesetzten Reihe, und nicht, wie bisher an mehreren Orten der Fall gewesen ist, alle Jahre verrichten dürfen, auch sich da, wo allein halbe Loosgebräue geschehen, sie aber ganze Freigebräue hergebracht hatten, ebenfalls mit einem halben Freigebraue, nach der Ordnung des gezogenen Looses, begnügen, und das andere halbe Loos, gegen eine nach dem reinen Ertrage des letzten Loosgebraues ein für alle Mal zu bestimmende billige Vergütung, nicht an einzelne Brauer, sondern an die ganze Braugesellschaft, welcher dagegen die auf diesen halben Freigebräuen haftende Accisfreiheit zu Statten kommen soll, überlassen müssen. Wonach Alle, die es angeht, sich unterthänigst zu achten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Kurfürstlichen geheimen Siegels.

Cassel den 2ten September 1806 [b]).

Wilhelm, Kurfürst.

Vt. Baumbach.

a) Diese Verordnungen haben, als durch die gegenwärtige überflüssig geworden, zur Aufnahme in diese Sammlung nicht geeignet geschienen.

b) Die Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung ist durch Regierungs-Ausschreiben vom 6ten September 1806 verfügt worden.

Regierungs-Ausschreiben

vom 2ten September 1806,

die Depositionsgebühren von Kapitalen des Civil-Witwen-Instituts, als milder Stiftung, betreffend.

Es hat in Fällen, wenn von der Direction des Civil-Witwen-Instituts Kapitalien an Unterthanen im Lande auf gerichtliche Pfandverschreibungen ausgeliehen, und die Gelder den Beamten zugeschickt worden, um solche theils an die vorherigen

Gläubiger der Schuldner, theils an die letzteren selbst auszuzahlen, sich ereignet, daß alsdann die Beamten Depositions-Gebühren davon genommen haben. Da diese Gebühren [a]), ob sie gleich nur den Schuldnern abgenommen werden, dennoch mittelbar dem Civil-Witwen-Institute [b]) zum Nachtheile gereichen, indem sie leicht veranlassen, daß Unterthanen die Kapitalien, welche sie sonst aus dessen Kasse erborgt hätten, lieber an andern Orten aufzunehmen suchen, dieses Institut aber als ein pium corpus anzusehen und daher billig ist, daß die von ihm ausgeliehenen Gelder mit einer solchen Sportel-Auflage verschont werden; so wird auf Höchsten Befehl Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, Unsers gnädigsten Landesherrn, hierdurch verordnet, daß die Beamten, Justitiarien und amtsführenden Bürgermeister, wenn ihnen von der Direction des Civil-Witwen-Instituts dieses Geschäft aufgetragen wird, solches jedesmal unentgeltlich verrichten sollen, und es hat hiernach ein jeder von ihnen sich in vorkommenden Fällen hiernach schuldigst zu achten.

Uebrigens verbleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel am 2ten September 1806.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

a) Vergl. über diese Gebühren die Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823, §. 21.

b) Vergl. die durch Ministerial-Ausschreiben vom 20sten November 1823 bekannt gemachten neuen Statuten für die Civil-Witwen- und Waisen-Anstalt in Cassel.

Auszug Regierungs-Reskripts
vom 11ten September 1806,

wegen Bestätigung der Ehestiftungen, welche Rechte an unbeweglichen Gütern zusichern, durch das Gericht des Ortes, wo diese Güter liegen.

Wenn Ehepacten vorkommen, worin der Braut gegen Einbringung ihres Brautschatzes gewisse Rechte an ihres Bräutigams unbeweglichen Gütern, welche einem andern *Foro* unterworfen sind, zugesichert werden; so hat der Justitiar die Verlobten zu bedeuten, daß sie die Ehepacten in Rücksicht dieses Gegenstandes auch in foro rei sitae confirmiren lassen müssen *).

An den v. R'schen Justitiar B.
in Melsungen.

*) Vergl. §. I, Nr. 2, c, des Anhanges der Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, B. I, S. 314.

Geheimeraths-Beschluß
vom 10ten Oktober 1806,

die Aufbringung der Kosten des Straßenpflasters in Cassel betreffend.

Die Steinpflaster-Commission überreicht unterthänigst die Tabellen über die Ausmessung des Steinpflasters auf hiesiger Oberneustadt.

Resol. Es hat bey der Resolution vom 1sten April d. J. *) sein Bewenden, und werden die zu Herstellung des Pflasters der öffentlichen Plätze und vor den herrschaftlichen Gebäuden erforderlichen 1114 Thaler 2 Albus 8 Heller zur Hälfte aus der Kriegskasse und zur Hälfte aus der Kammerkasse verwilligt. Uebrigens sind die Kosten derjenigen Reparaturen, welche durch die blos zum Besten der Stadt angelegten Kanäle und die Versenkung der Röhren nothwendig geworden, sowie die Kosten der weiter verzeichneten Erfordernisse und die Besoldungen der angestellten Officianten auf gleiche Weise zu repartiren, und die hierzu aus den herrschaftlichen Kassen zu leistenden Beyträge annoch ebenmäßig mit Beyfügung der Repartition berichtlich anzuzeigen.

2) Ist der hiesigen Regierung davon Nachricht zu geben.

Vt. Schmerfeld.

*) Oben S. 462.

Regierungs-Ausschreiben
vom 28ten Oktober 1806,

wodurch den mit Einsendung der Beiträge zur Civil-Witwenkasse säumigen Rechnungsführern und Interessenten eine Geldbuse auferlegt wird.

Nachdem die Anzeige geschehen ist, daß die Beyträge zur hiesigen Civil-Witwenkasse oft nicht zu Anfang eines jeden Monats, als der in den Statuten festgesetzten Zeit, eingesendet werden, hieraus aber die nachtheilige Folge entstehet, daß dem Institute, welches alle einkommenden Gelder zinsbar anlegen muß, die Zinsen von solchen Beyträgen mehrere Monate entgehen; so ist Höchsten Orts verordnet worden, daß sowohl diejenigen Rechnungsführer, welche die Beyträge von den auszuzahlenden Besoldungen nicht in den ersten acht Tagen eines jeden Monats an den Kassirer des Instituts einschicken, als auch diejenigen Interessenten, denen die unmittelbare Einsendung ihrer Beyträge obliegt *), und welche sie nicht binnen eben dieser Zeit bewirken, so viel Geldstrafe, als der vierte Theil des Beytrages ausmacht, zur Schadloshaltung des Instituts für die ihm entgehenden Zinsen, bezahlen sollen.

Wir befehlen Euch daher, dieses Ausschreiben dort öffentlich bekannt machen zu lassen.

In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel am 28sten October 1806.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

*) Vergl. die durch das Ministerial-Ausschreiben vom 20sten November 1823 bekannt gemachten neuen Statuten der für die Kurhessische Civil-Dienerschaft errichteten Witwen- und Waisen-Anstalt, §. 9, so wie die Verordnung vom 29sten März 1827, die zu errichtende Civil-Witwen- und Waisen-Gesellschaft betreffend, §. 10 und §. 11.

Nachträge

zu den Anmerkungen und Zusammenstellungen in den vier Bänden dieser Sammlung.

I. Zu der Reformations-Ordnung vom Jahre 1526 (B. I, S. 8 fg.).

§. 18 *). **1.**

Ausführlichere Anordnungen zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe enthält die

Verordnung vom 22sten October 1830,

und die

Verordnung vom 7ten Juli 1832, die Volksversammlungen betreffend.

Ueber die deshalbigen Obliegenheiten der Polizei-Inspektoren s.

Verordnung vom 5ten Oktober 1836, §. 3, d.

*) Die Ueberschriften der einzelnen Nachträge bezeichnen die Stellen der Verordnungen rc. beziehungsweise der Anmerkungen oder Zusammenstellungen, zu welchen sie gehören.

§. 19. **2.**

Die Haussuchung findet nach der

Verfassungs-Urkunde vom 7ten Januar 1831 *), §. 117,

nur auf Verfügung des zuständigen Gerichtes oder der Orts-Obrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen Statt.

Vergl. die Nachträge zu dem §. 7 des Tit. IV der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748.

*) In den folgenden Nachträgen wird diese Verfassungs-Urkunde ohne jedesmalige Beifügung des Tages und Jahres angeführt werden.

II. Zu der Reformations-Ordnung vom Jahre 1534 (B. I, S. 11).

II. **3.**

Wer unter Kuratel stehet, ist weder zur Wahl für die Ständeversammlung berechtigt, noch wählbar,

Verfassungs-Urkunde, §. 67, Nr. 3,

auch ist ein solcher nicht fähig zum Erwerbe des Ortsbürgerrechtes,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 26, Nr. 4,

und nicht stimmfähig in der Gemeindeversammlung,

daselbst, §. 27.

III. Zu der Berg-Ordnung vom Jahre 1616 (B. I, S. 24)

Theil I, Art. 1. **4.**

Durch wen in Ansehung der Bergwerks-, Hütten- und dergleichen Frohnen die Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion das finanzielle Interesse des Staates bei dem Ablösungsgeschäfte vertreten zu lassen habe, bestimmt das

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 102.

Art. 11. **5.**

Die Bergwerksboten sollen sich aller, nicht zu ihrem Berufe gehörenden und um Nach-

theile der Posten gereichenden Besorgung von Briefen und Paketen weiter als bis oder von der nächsten Poststation enthalten,

Verordnung vom 27sten Februar 1830, §. 6.

Theil II, Art. 19 (B. I, S. 41). **6.**

Ueber die Berechnung der Berg-, Hütten- und Salzwerks-Revenüen s.

Verordnung vom 3ten Mai 1834, §. 1.

IV. Zu der Verordnung vom 31sten Mai 1652, das Berg- und Hüttenwesen betreffend.

§. 15 (B. I, S. 60). **7.**

Bei Ertheilung von Schürfscheinen an Privatpersonen haftet das zuständige Bergamt für die Vergütung des durch dieselben angerichteten Schadens,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, über die Abtretungen zu öffentlichen Zwecken, §. 22.

V. Zu den Fürstlichen Resolutionen vom 2ten Oktober 1655 (B. I, S. 63 fg.).

§. I. **8.**

In der

Verfassungs-Urkunde, §. 2,

ist ausgesprochen: „Die Regierungsform „bleibt, so wie bisher, monarchisch, und es „bestehet dabei eine landständische Verfas- „sung.“ Ueber diese letztere ist weiter nachzusehen der siebente Abschnitt der Verfassungs-Urkunde: „von den Landständen,“ §. 63 fg., sodann

Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen vom 16ten Februar 1831,

Geschäfts-Ordnung der Stände-Versammlung vom 16ten Februar 1831,

Gesetz vom 25sten November 1831, die Legitimation der Landstände betreffend,

Gesetze vom 13ten Juli und 2ten August 1833, anderweite Abgrenzungen einiger Justizamts-Bezirke und damit in Verbindung stehende Eintheilungen der gesetzlichen Anzahl der Wahlmänner betreffend,

Gesetz vom 30sten Dezember 1837, in Betreff einiger Abänderungen des Gesetzes vom 16ten Februar 1831 über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen rc.

§. IV. **9.**

In Betreff der Landfolgedienste, vergl.

Verfassungs-Urkunde, §. 33, Absatz 4, und Gesetz vom 31sten Oktober 1833, über die allgemeinen Landfolgedienste.

§. IV. **10.**

Ueber die allgemeine Militärpflichtigkeit, s.

Verfassungs-Urkunde, §. 40,
Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, und
Gesetz vom 31sten März 1838, eine Abänderung des §. 21 des Rekrutirungs-Gesetzes enthaltend.

§. V und §. VI. **11.**

Ueber die dermalige direkte Steuer-Verfassung, s. Anhang zum Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, B. III, S. 140 fg.

VI. Zu der Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656.

Tit. V, §. 4
(B. I, S. 76). **12.**

Die Verhältnisse der Staats-Anwälte, als Vertreter des Staates und der Landesherrschaft in den streitigen Rechtssachen sollen nach der

Verfassungs-Urkunde, §. 124,

durch ein Gesetz näher festgestellt werden, was denn auch geschehen ist durch das

Gesetz vom 11ten Juli 1832 über den Geschäftskreis der Staats-Anwälte.

VII. Zu der Reformations-Ordnung vom Jahre 1656.

(B. I, S. 95) **13.**

Diese Reformations- sowie die folgende Presbyterial-, Konsistorial- und Kirchen-Ordnung betreffen nur die evangelische Kirche.

In Betreff der katholischen Kirche sind ergangen:

Verordnung vom 31sten August 1829, wegen Verkündigung der päbstlichen Bullen, welche die Errichtung des Bisthums Fulda und die übrige Bildung einer oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz betreffen,

Regulativ vom 31sten August 1829, das kirchliche Censur- und Strafrecht des Bischofs zu Fulda und dessen Amts-Einfluß auf die Unterrichts-Anstalten betreffend, welches in der Verfassungs-Urkunde, §. 135, a, bestätigt und durch das Ministerial-Ausschreiben vom 25sten Januar 1834 verkündigt worden ist.

Verordnung vom 30sten Januar 1830, die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichts-Rechtes über die katholische Kirche in Kurhessen betreffend.

Verfassungs-Urkunde, §. 135, das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt betreffend,

Ministerial-Ausschreiben vom 20sten Oktober 1838, über das Verhältniß der evangelischen und der katholischen Kirche in Ansehung der Ministerialhandlungen.

Kap. I. **14.**

Nach §. 132 der Verfassungs-Urkunde geniesen alle im Staate anerkannten Kirchen gleichen Schutz desselben, und bleiben ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen, und nach §. 133 übt die Staatsregierung die unveräuserlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

Kap. II, §. 2
(B. I, S. 97). **15.**

Ueber die dem Bischof zustehende kirchliche Disziplinar- und Strafgewalt gegen die katholischen Geistlichen, s.

Regulativ vom 31sten August 1829, §. 1.

§. 2, a. **16.**

Die Ausstellung von Zeugnissen zum Einsammeln von Almosen ist den Pfarrern bei zehn Thaler Strafe bereits verboten in dem

Regierungs-Ausschreiben vom 8ten Mai 1817.

§. 3, §. 4 und §. 5. **17.**

Daß namentlich auch die katholischen Geistlichen in bürgerlichen, polizeilichen

und peinlichen Sachen unter den Landesgerichten stehen, enthält das

Regulativ vom 31sten August 1829, §. 1.

Kap. III, §. 1
(B. I, S. 98)

18.

Es kann überhaupt ein Staatsamt nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher gesetzlich geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden ist,

Verfassungs-Urkunde, §. 52.

Hinsichtlich der Prüfungen der Kandidaten des Predigtamts, vergl. die Anmerkungen zu der Verordnung vom 21sten November 1759, B. III, S. 78 fg., und in Betreff der Prüfung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes,

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 27, §. 29 und §. 30.

§. 2.

19.

Der Landesherr ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener, namentlich auch die des geistlichen Standes und bei denjenigen Stellen, für welche einzelnen Berechtigten oder Körperschaften ein Präsentations- oder Wahlrecht zustehet, erfolgt die Ernennung in Form einer Bestätigung nach Maasgabe der deshalb bestehenden Verhältnisse,

Verfassungs-Urkunde, §. 51.

Nach dem

Staatsdienst-Gesetze vom 8ten März 1831, §. 1,

und der darin in Bezug genommenen Rang-Ordnung vom 10ten August 1821 gehören die Prediger und höheren Geistlichen zu den zur landesherrlichen Bestellung oder Bestätigung geeigneten Staatsdienern.

In Betreff des landesherrlichen Tischtitels für die katholischen Pfarrer s.

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 27 und §. 28,

und über die Präsentation der Letzteren

daselbst, §. 31.

§. 3.

20.

Daß Israeliten nicht das Patronatrecht über christliche Kirchen erwerben, auch nicht zu Kirchenämtern und Lehrern der christlichen Religion angestellt werden können, enthält das

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, zu gleichförmiger Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten, §. 5.

§. 9.

21.

Im §. 136 der Verfassungs-Urkunde sichert der Staat den Geistlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche, gesetzliche Unterstützung und Schutz in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung zu, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebühret. Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Der erstere Satz findet sich bereits in Beziehung auf die Geistlichen der katholischen Kirche eben so ausgesprochen in der

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 35.

Ueber Misbrauch der geistlichen Gewalt s.

Verfassungs-Urkunde, §. 131, e,

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 36.

§. 10.

22.

Die Prediger stehen als Staatsdiener hinsichtlich ihres Diensteinkommens, ihrer

Versetzung, Pensionirung, Entlassung und Absetzung unter den Bestimmungen der

Verfassungs-Urkunde, §. 56 bis 59, und des Staatsdienst-Gesetzes vom 8ten März 1831, §. §. 12, 30, 42 fg.

Hinsichtlich der Suspension und der gänzlichen Entfernung katholischer Geistlichen aus dem geistlichen Stande, s.

Regulativ vom 31sten August 1829, §. 1,

und wegen deren Pensionirung,

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 28.

§. 11. **23.**

Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien verbleibt, nach der

Verfassungs-Urkunde, §. 134,

wie bisher, dem Landesherrn. In liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen wird keine Neuerung ohne die Zustimmung einer von der Staatsregierung zu berufenden Synode Statt finden. Derselbe §. enthält auch eine Bestimmung für den Fall, wo der Landesherr zu einer anderen, als evangelischen Kirche übertreten würde.

Daß durch diesen §. 134 den ganz besonderen Rechten und eigenthümlichen Einrichtungen der französischen, wallonischen und niederländischen Kirchengemeinden kein Eintrag habe geschehen sollen, findet sich ausgesprochen im

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 5, Nr. 5.

Wegen der zur Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens nothwendigen Maasregeln und insbesondere wegen Berufung einer Synode, vergl.

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 4.

In Betreff der Provinzial- und Diözesan-Synoden der katholischen Kirche und der Verbindung des Erzbischofs, Bischofs und Bisthumsverwesers mit dem Oberhaupte der Kirche, s.

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 9, §. 18 und §. 19.

Kap. IV (B. I, S. 101). **24.**

Dem Gottesdienste soll durch die Waffenübungen der Bürgergarde kein Eintrag geschehen,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 81.

Kap. VI (B. I, S. 104).

§. 1, Anm. *b.* **25.**

Ueber das kirchliche Censur- und Strafrecht des Bischofs gegen Laien, welche der Kirchengemeinde ein öffentliches Aergerniß geben, s.

Regulativ vom 31sten August 1829, §. 2.

Kap. VII

(B. I, S. 105). **26.**

Ueber eine den militärpflichtigen Mennoniten hinsichtlich der Stellvertretung zukommende Begünstigung, s.

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 106.

Kap. IX (B. I, S. 107).

§. 11 und §. 16. **27.**

Sittenlosigkeit überhaupt begründet Ausschliesung von der Bürgergarde,

Gesetz vom 23sten Juni 1823, §. 29 und §. 113.

Unsittliches und unwürdiges Betragen begründet bei Staatsdienern die Anwendung

der gesetzlichen Besserungsversuche und bei deren Erfolglosigkeit ein gerichtliches Verfahren wegen Dienstvergehen,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 43 und §. 47.

§. 17. **28.**

Ueber das Censurrecht der katholischen Kirche gegen Trunkenbolde, s.

Regulativ vom 31sten August 1829, §. 2.

Kap. X (B. I, S. 114).

§. 7. **29.**

In der Anmerkung ist das Datum des angeführten Ministerial-Ausschreibens auf den 8ten Februar zu berichtigen.

Daß für Katholiken die Dispensation von der Trauerzeit von der Regierung zu ertheilen sey, bestimmt bereits auf den Grund eines Geheimeraths-Beschlusses vom 13ten Dezember 1814 ein

Beschluß der Regierung zu Cassel vom 4ten Januar 1815.

Kap. XI (B. I, S. 114).

§. 4. **30.**

Die durch das Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Februar 1822 dem Ministerium vorbehaltenen Dispensationen von dem Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft sind durch die

Verordnung vom 4ten Januar 1832, I, 4,

den Provinzial-Regierungen übertragen worden.

Ueber dergleichen Dispensationen für katholische Unterthanen, s.

Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 22sten September 1804, oben S. 447.

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 4 und §. 5,

Verfassungs-Urkunde, §. 135, d.

VIII. Zu der Presbyterial-Ordnung vom 1sten April 1657.

Tit. I (B. I, S. 126). **31.**

Den Wirkungskreis der Domkapitel als Presbyterien bestimmt die

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 21.

Tit. IV (B. I, S. 129).

§. 8. **32.**

Die Mitwirkung der Kirchenältesten bei dem in Betreff der Auflösung von Eheverlöbnissen auf beiderseitige Einwilligung und bei dem einer Klage auf Vollziehung eines Eheverlöbnisses vorangehenden Güteversuche, ist festgesetzt in der

Verordnung vom 20sten Mai 1835, §. 2 und §. 3.

IX. Zu der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657.

Kap. I (B. I, S. 135).

§. 2. **33.**

Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorschlag der vorgesetzten Behörde, wenn eine solche vorhanden ist, vorausgehen,

Verfassungs-Urkunde, §. 53.

Kap. VIII
(B. I, S. 136). **34.**

In der katholischen Kirche bildet das Domkapitel unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese,

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 21.

§. 1, Anm. *d.* **35.**

Durch das

Gesetz vom 18ten September 1834

ist die Auflösung von Eheverlöbnissen auf beider Theile Einwilligung und der einer Klage auf Vollziehung eines Eheverlöbnisses jedesmal vorangehende Güteversuch an die geistliche Behörde verwiesen worden. Nähere Vorschriften über die deshalbige Zuständigkeit der geistlichen Behörden und das von diesen zu beobachtende Verfahren enthält die

Verordnung vom 20sten Mai 1835.

Kap. IX (B. I, S. 139).
§. 13 und §. 14. **36.**

Zusammenstellungen der über das Sterb- und Gnaden-Quartal, sowie über die zwischen dem neu angehenden Prediger und der Witwe oder den Erben des Vorgängers wegen des Diensteinkommens vorzunehmende Auseinandersetzung bestehenden Vorschriften finden sich dem Konsistorial-Reskripte vom 29sten Dezember 1779, B. III, S. 498 fg., und dem Konsistorial-Beschlusse vom 27sten Mai 1796, B. IV, S. 232 fg. beigefügt.

§. 15. **37.**

Durch das

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 89,

ist die aus der Staatskasse zu entrichtende Pension einer jeden Pfarrer-Witwe ohne Unterschied auf 75 Thaler jährlich festgesetzt.

Kap. X (B. I, S. 141).
§. 1 und §. 2. **38.**

S. oben Nachtrag 18. — Ueber die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, welche die Anstellung unfähiger Staatsdiener durch Ausstellung von Zeugnissen der Befähigung oder durch Vorschlag veranlaßt haben, s.

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 56.

§. 3. **39.**

Die Israeliten haben sich in allen Angelegenheiten, welche die christliche Kirche betreffen, einer Mitwirkung und Abstimmung zu enthalten

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 2.

§. 4. **40.**

Ueber den Diensteid der Staatsdiener überhaupt, s.

Verfassungs-Urkunde, §. 60,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 13,

und über den der katholischen Geistlichen insbesondere,

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 16 und §. 34.

Kap. XII (B. I, S. 162).
§. 4. **41.**

Vergl. oben Nachtrag 21. In Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Geistlichen sind, ausser dem, was schon ihre Stellung als Staatsdiener überhaupt mit sich bringt, noch folgende neuere ihrer besonders erwähnende Bestimmungen zu bemerken:

1) Prediger bedürfen keines Heiraths-Konsenses,

Konsistorial-Ausschreiben vom 5ten Juli 1800, oben S. 342,

Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 29.

2) Auch Staatsdiener des geistlichen Standes müssen, wenn sie zu Abgeordneten zum Landtage gewählt sind, ihrer vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen,

Verfassungs-Urkunde, §. 71.

3) Ordinirte Geistliche und Kandidaten der Theologie sind von dem Dienste in der Bürgergarde ausgenommen,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 20;

4) Geistliche sind gleich anderen besoldeten Staatsdienern nicht nur berechtigt, sondern der Regel nach auch verpflichtet, Ortsbürger zu werden, und es findet von dieser Verpflichtung eine Ausnahme nur Statt in den Städten und Landgemeinden unter 3000 Einwohnern,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 27;

5) durch die definitive Uebertragung eines geistlichen Amtes wird vom Tage des Antritts desselben die Gemeinde-Angehörigkeit in derjenigen Gemeinde begründet, wo der Geistliche seinen Wohnsitz hat,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 13.

Kap. XIII (B. I, S. 144).

§. 5. **42.**

Ueber Preßfreiheit und Censur sind nachzusehen

Verfassungs-Urkunde §. 37 und der durch

Verordnung vom 21sten Juli 1832,

verkündigte Beschluß der deutschen Bundesversammlung, auch

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 4 und vom 31sten Oktober 1833, §. 3;

insbesondere über die Obliegenheiten der Polizei-Inspektoren hinsichtlich der auf öffentliche Blätter und Schriften, Leihe-Bibliotheken und Buchläden zu führenden Aufsicht,

Verordnung vom 5ten Oktober 1836, §. 3, g.

Dem Bischof stehet in Ansehung der gegen die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche wesentlich anstoßenden Schriften die Befugniß zu, ihren Gebrauch bei jeder Art des öffentlichen katholischen Religions-Unterrichtes zu untersagen,

Regulativ vom 31sten August 1829, §. 4.

§. 7. **43.**

Es ist im §. 137 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochen, daß für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungs-Anstalten, namentlich der Landschullehrer-Seminare, zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen sey.

Uebrigens sind wegen des Schulwesens noch nachzusehen die dem §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726 beigefügte Zusammenstellung, B. I, S. 285 fg. und die dazu nachher folgenden Nachträge.

Kap. XIV (B. I, S. 146).

§. 1. **44.**

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen, nach §. 138 der Verfassungs-Urkunde, unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere, als die stiftungsmäßigen, Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen stehet, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und, sofern öffentliche

Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände, erfolgen.

Ueber die Verwaltung der Güter der katholischen Kirchenpfründen und allgemeinen katholischen Kirchenfonds, s.

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 38 und §. 39.

Anm. c. 45.

Nach §. 149 der Verfassungs-Urkunde sollen die Güter der Kirchen und Pfarreien, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreiet bleiben, welche Steuerfreiheit sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke erstreckt, welche bisher schon steuerpflichtig waren oder nach der Verkündigung der Verfassung von ihnen erworben werden.

Daß das Einkommen der Kirchen, der öffentlichen Unterichts-Anstalten und der milden Stiftungen von Entrichtung der Klassensteuer befreit sey, bestimmt das diese Steuer betreffende

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 9, Nr. 1.

Dahingegen ist das Diensteinkommen, welches von Pfarreien oder milden Stiftungen bezogen wird, der Klassensteuer unterworfen,

daselbst §. 3.

§. 2. 46.

Wenn um eine Zusammenlegung von Grundbesitzungen zu bewirken, zur Ausführung des Verkoppelungsplanes die Eintauschung von Grundstücken nöthig ist, welche der Kirche, oder den Pfarreien, den Schulen oder den öffentlichen Anstalten gehören, so kann deren Vertauschung nicht verweigert werden, und es wird bei den deshalbigen Verhandlungen als Vertreter der Schulen die betreffende Verwaltungsbehörde, als Vertreter der Kirche und der Pfarreien der zeitige Pfarrer betrachtet,

Gesetz vom 28sten August 1834, §. 9 und §. 10.

Auf gleiche Weise werden die bei Gemeinheitstheilungen interessirten geistlichen, Schul- und anderen Dienststellen durch die dermaligen Inhaber derselben gültig vertreten, woneben jedoch auf die Wahrnehmung des Besten derselben das Kreisamt ebenfalls von Amtswegen Acht haben soll,

Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 31.

§. 9. 47.

In wie fern die Kirchen und Schulen und die nicht vom Staats-Anwalte vertretenen milden Stiftungen Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts in Prozeßsachen haben, bestimmt die

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 11,

vergl. auch

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, die Aktuargebühren betreffend, §. 5 und §. 7.

Kap. XV (B. I, S. 148). 48.

Vergl. oben Nachtrag 35 und über das gerichtliche Verfahren in Ehesachen den Anhang zu der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 50, B. II, S. 319 und die dazu unten folgenden Nachträge.

Uebrigens scheint es zweckmäßig, hier noch mitzutheilen folgende, die eigenmächtigen Trennungen der Eheleute betreffende Stelle aus der

Kirchen-Ordnung vom 21sten Oktober 1566, Kap. XVIII:

„Welche personen auch in der Ehe sich bey „ein ander nicht vertragen können oder „wollen, sollen sich nicht scheiden noch ge- „scheiden bleiben, es werde jnen denn erkent „von ordentlichen Richtern am Hoffgericht „vnd das andern zum Exempell, damit

„man sehen möge, ob sie zu jrem vor„nemen rechtmessige vnd billiche vrsachen „haben oder nicht.“

Kap. XVI (B. I, S. 149).

§. 6. **49.**

Ueber die von den katholischen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Erlasse, deren Genehmigung von Seiten des Staates, Bekanntmachung und Ausführung, s.

Verfassungs-Urkunde, §. 135, b und c,

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 4 und §. 5.

X. Zur Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657.

Kap. I (B. I, S. 153).

§. 6. **50.**

Zufolge

Ministerial-Ausschreibens vom 26sten Februar 1834,

soll der Charfreitag als ganzer Festtag gefeiert werden.

Kap. II (B. I, S. 153 fg.) **51.**

Die Sachen des Glaubens und der Liturgie bleiben den verfassungsmäßigen Beschlüssen der im Staate anerkannten Kirchen überlassen,

Verfassungs-Urkunde, §. 132.

Der katholischen Kirche ist bereits durch die

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 1,

das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zugestanden und sind ihr auch in dieser Hinsicht mit den anderen im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte beigelegt worden.

Kap. VIII (B. I, S. 161).

§. 5. **52.**

Ueber die Führung der Kirchen- oder Pfarrbücher ist unter dem 28sten Dezember 1829 eine ausführliche Verordnung ergangen.

Kap. IX (B. I, S. 165).

§. 5. **53.**

Hinsichtlich der Dispensation vom ordnungsmäßigen Konfirmations-Alter ist zu vergleichen das Konsistorial-Ausschreiben vom 3ten November 1800, nebst Anmerkungen, oben S. 348.

Kap. XII (B. I, S. 176).

§. 4. **54.**

Der Anmerkung 4 ist noch beizufügen:

In Ansehung der Trauungen der Soldaten, vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 29sten Dezember 1803 oben S. 429, und in Betreff der Gültigkeit der in Frankreich geschlossenen Ehen den Geheimeraths-Beschluß vom 26sten Mai 1796, oben S. 232.

Ueberhaupt aber ist über die von den Predigern bei Trauungen zu berücksichtigenden Punkte und Erfordernisse nachzusehen

Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 27 fg.

und wegen Einsegnung gemischter Ehen

Ministerial-Ausschreiben vom 20sten Oktober 1838.

Kap. XIX (B. I, S. 186). **55.**

Die in der Anmerkung zur Ueberschrift dieses Kapitels angeführte Dienst-Anweisung war mit folgendem landesherrlichen Reskript begleitet:

„Nachdem Wir die von Unserm nachgesetz„ten Consistorio auf Unsern gnädigsten Spe„cial-Befehl begriffene Instruction, als „wonach sich sowohl Unser zeitiger Superin„tendent allhier, als auch Unser Superinten„dent zu Allendorff, imgleichen Unser In„spector zu Hersfeld, Schmalkalden und St. „Goár inskünftige allenthalben in ihren „Amtsverrichtungen reguliren, mithin solcher „Instruction treu pflichtmäßig exacte nach„setzen sollen, in Gnaden approbirt, folg„lich ein Exemplar davon Unsern dahiesigen „Superintendenten betreffend, eigenhändig „unterschrieben, und wissentlich Unser Fürst„liches Secret-Insiegel darunter drucken „lassen; — Als befehlen Wir Unserem hie„sigen nachgesetzten Consistorio hiermit in „Gnaden, vorjetzo und hinkünftig darunter „die nöthige Verfügung zu thun, auf daß — „von vorgedachtem gnädigst approbirten „Project Instructionis gehörigen Ortes ein „vidimirtes Exemplar abgeschickt — werden „möge. —

„Cassel den 6ten Juny 1720.

„Carl."

Die Dienst-Anweisung selbst führt die Ueberschrift:

Instruction

Wornach sich Unser von Gottes Gnaden Carln, Landgrafen zu Hessen ꝛc. ꝛc. Superintendens allhier Dr. K. bey denen Land-*Visitationibus* und sonsten zu richten.

Sodann folgt §. 1 die Vorschrift:

„Soll derselbe die zum sonderbahren Nutzen „derer Kirchen heylsamlich verordnete Land-Visi„tationes aufs allerfleißigste und treulichste zu „der Cap. 19 der Kirchen-Ordnung bestimmten „Zeit vornehmen, und sich davon nichts, dann „Ehehaften abhalten lassen, die er aber dem „Consistorio und, dem Befinden nach, Uns selb„sten geziemend zu hinterbringen, folglich allen„falls deshalber prorogationem zu bitten, hin„gegen mit nichten vor sich, damit Ecclesiarum „utilitas nicht darunter leide, ersagte Visitationes „zu procrastiniren hat; bey welchen Visitationi„bus dann, wann solche jedesmahlen durch das „gewöhnliche Ausschreiben, damit die Rechnungen „nebst Liquidationen und behörigen Urkunden, im „zu bestimmenden termino allenthalben parat seyn „mögen, gehörigen Orts bekannt gemacht. — ꝛc."

Die nun folgenden speziellen Vorschriften sind meistens durch spätere Verordnungen und Ausschreiben theils ersetzt, theils abgeändert worden. Als allgemeine Vorschriften sind noch folgende von Interesse:

§. 25.

„Inmaßen er dann auch allenthalben möglichst „invigiliren muß, damit von Niemanden, wer „der auch seyn möge, in Unsere Jura episco„palia einiger Eingriff unternommen werde, son„dern da er hiervon was in Erfahrung bringen „würde, derselbe alsbald solches Unserm nach„gesetzten Consistorio anzuzeigen hätte."

§. 28.

„Letztlich soll Unser Superintendens weniger „nicht vorstehende Puncten, als auch was weiter „in der Kirchen-, Reformations-, Consistorial- und „andern von Uns oder Unsern in Gott ruhenden „Vorfahren ausgelassenen Verordnungen (inmaßen „neue Convents- oder andere Leges kein Super„intendens oder Inspector für sich machen darf, „weilen daraus Confusiones und Discrepantien in „der Kirchen-Disciplin entstehen,) enthalten oder „sonsten irgend in sein Amt lauft, treufleißig „ausrichten."

§. 30.

„Ueberhaupt aber soll er Unser Superintendens „mit behöriger Sorgfalt alles derogestalt thun und

„bewerkstelligen, wie es zur Ehre Gottes, Unserer „gnädigsten Zufriedenheit und zum ersprieslichen „Wohlstande der Kirchen gereichen mag. In „Urkund dessen haben Wir diese Instruction eigen„händig unterschrieben, auch Unser Secret-Insie„gel wissentlich darunter drucken lassen. So „geschehen Cassel den 6ten Juny 1720.

„Carl."

XI. Zu der Verordnung vom 27sten November 1665, die Jagddienste betreffend.

(B. I, S. 190.) 56.

Durch den §. 33 der Verfassungs-Urkunde sind die Jagd-Dienste und die Wildprets-Fuhren und dergleichen Traggänge zur Frohne überall abgeschafft und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verlust erleiden, sollen nach dessen Ermittelung vom Staate entschädigt werden, worüber durch ein am 29sten Februar 1832 erschienenes Gesetz das Nähere festgesetzt worden ist.

XII. Zu dem Edikte vom 6ten Februar 1684 gegen den Zweikampf.

(B. I, S. 222.) 57.

Unter dem 11ten Januar 1830 wurde eine landesherrliche Ordre für das kurhessische Armee-Korps in Betreff des Zweikampfes und dessen Bestrafung erlassen, und mittelst Verordnung von demselben Tage auf die Civil-Dienerschaft ausgedehnt. Durch ein

Gesetz vom 31sten Oktober 1833

sind beide aufgehoben und sollen statt der darin enthaltenen Bestimmungen die durch dieselben aufgehobenen Rechts-Normen wieder in Kraft treten.

XIII. Zu dem Edikte vom 15ten November 1694, die Lehen betreffend.

(B. I, S. 225.) 58.

Nachträglich wird hier noch mitgetheilt folgender

Geheimeraths-Beschluß vom 19ten April 1748.

„Allerunterthänigstes Gutachten von hiesigem „Lehenhof, den wegen des Volgerschen Lehens zu „Herberhausen gesuchten Alienations-Konsens und „dessen Verwandlung in ein Kunkellehen betref„fend.

„Resol. Abgeschlagen, und der Lehenhof soll „in Zukunft auf die Veränderung der „Lehensqualität nicht einmal weiter „antragen, sondern das Lehen vor caduc „erklärt und eingezogen werden, wann solches „ohne Konsens schon wirklich verkauft ist."

59.

Durch die

Verordnung vom 18ten Januar 1814

wurden die während der feindlichen Besetzung des Landes zum Theil allodificirten Lehen und überhaupt die kurhessische Lehnsverfassung wieder hergestellt und die

Verordnung vom 5ten September 1815

enthält wegen Zurückbringung der veräuserten Lehen und davon abgekommenen Zubehörungen ausführliche Vorschriften.

60.

Ueber die Rechte der Lehnherrschaft in Beziehung auf die Entschädigung für die aufgehobenen Waldkultur- und Jagddienste, s. Gesetz vom 29sten Februar 1832, §. 13.

61.

Daß die Grundstücke, Kapitale und Jahrsrenten, welche zur Entschädigung für abgelösete oder verwandelte Leistungen dienen, in Beziehung auf ein etwaiges Lehnsverhältniß an die Stelle jener früheren Leistungen treten, und wie es mit den Kapitalen zu halten sey, in sofern die hierbei betheiligten Personen ihre Einwilligung zu irgend einer Verwendung derselben nicht ertheilen, bestimmt das

> Gesetz vom 23sten Juni 1832, über die Ablösung der Real-Lasten, §. 56 und §. 57.

In Beziehung hierauf wurde von dem Lehnhofe zu Cassel nachstehende Bekanntmachung erlassen, welche sich im Wochenblatte der Residenz vom Jahre 1834, Nr. 1, abgedruckt findet:

„Durch die §. §. 56 und 57 des Ablösungs-„Gesetzes vom 23sten Juni v. J. ist bestimmt, „daß die Kapitalien, welche zur Entschädigung „für abgelösete Leistungen dienen, in Bezie-„hung auf ein etwaiges Lehen-Verhältniß an die „Stelle dieser früheren Leistungen treten, und daß „daher, in sofern die Betheiligten ihre Einwilli-„gung zu irgend einer Verwendung der gekündig-„ten Ablösungs-Kapitalien nicht ertheilen, diese „Kapitalien in die Landeskredit-Kasse zu zahlen „oder auf eine andere Weise sicher zu stellen seyen.

„Da nun, zufolge des §. 53 des Ablösungs-„Gesetzes, dritte Personen, welche mittelbar wegen „eines bestehenden Lehen-Verhältnisses bei den „Ablösungen oder der Regulirung der in Frage „kommenden Real-Lasten betheiligt sind, bei den „Verhandlungen nicht zugezogen zu werden brauchen, „so haben diese Verhandlungen häufig Statt, ohne „daß der Lehensherr und die Agnaten davon Kennt-„niß erhalten, und es entstehet daraus leicht die „höchst nachtheilige Folge, daß bei eintretender „Abzahlung des Ablösungs-Kapitals an die Vasal-„len nicht nur die Rechte des Lehnsherrn und „der Agnaten sehr gefährdet, sondern auch die „bisherigen Verpflichteten in die Lage gebracht „werden können, bei dem demnächstigen Anfalle „von Neuem zu der abgelöseten Leistung, wegen „nicht befolgter Vorschrift des §. 57, herange-„zogen zu werden.

„Es werden daher die Vasallen, mit Beziehung „auf ihre Lehenspflichten, und diejenigen, welche „lehnbare Real-Lasten zu leisten haben, unter „Verweisung auf die für sie zu besorgende Ge-„fährde, hierdurch aufgefordert, in vorkommenden „Fällen die Vorschrift des §. 57 des Ablösungs-„Gesetzes nicht außer Acht zu lassen.

„Cassel am 14ten Dezember 1833.

„Kurfürstl. Hessischer Lehenhof „hierselbst.

„Hassenpflug.

„Vt. Kuhl.“

Eine Bekanntmachung ähnlichen Inhalts wurde vom Lehnhofe zu Hanau unter dem 5ten Dezember 1833 erlassen und findet sich eben daselbst abgedruckt.

62.

Daß lehnsherrliche und Agnaten-Konsense nicht erforderlich seyn sollen zur Vertauschung von Grundstücken zum Zwecke der Verkoppelung, da in Beziehung auf Lehnsverhältnisse die eingetauschten Grundstücke an die Stelle der vertauschten treten, verordnet das

> Gesetz vom 28sten August 1834, §. 1 und §. 3.

63.

Bei Gemeinheits- und Koppelhute-Theilungen vertritt zufolge

> Gesetzes vom 25sten Oktober 1834, §. 45,

der Vasall die Lehnsherrschaft und die Mitbelehnten, und nach §. 46 und §. 47 desselben Gesetzes treten die Grundstücke und Kapitale, durch welche der Ersatz für bisherige Antheile

an der Gemeinschaft geleistet wird, an die Stelle dieser Antheile.

64.

Wie es mit der Entschädigung für ein zu öffentlichen Zwecken abzutretendes Grundstück, wenn solches Lehngut ist, zu halten sey, bestimmt das

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 11, Nr. 1.

65.

Durch das

Gesetz vom 30sten Dezember 1837, die Aufhebung des Mühlenbannrechtes betreffend, §. 9

ist bestimmt, daß bei Mühlen, welche im Lehnsverbande stehen, der Entschädigungsbetrag, ohne daß es einer besonderen Belehnung bedarf, die Lehnsqualität annehmen und wie es hinsichtlich des Abtrags der Entschädigungssumme an den Vasallen gehalten werden soll.

66.

Zu der Verpfändung lehnspflichtiger Grundstücke und Realrechte an die Landes-kredit-Kasse muß die Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten beigebracht werden,

Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 3, Nr. 3.

XIV. Zu dem Fürstlichen Befehle vom 7ten Februar 1710, die Adjunktionen auf Pfarrstellen betreffend.

(B. I, S. 236).

67.

Die Ertheilung von Anwartschaften auf bestimmte Staatsdienerstellen ist überhaupt unstatthaft,

Verfassungs-Urkunde, §. 54.

XV. Zu der Verordnung vom 30sten Mai 1711, die Stadt- und Gemeindewaldungen betreffend (B. I, S. 238).

68.

Nach der

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 68,

bleiben die Gemeindewaldungen der Leitung und Aufsicht von Seiten der Forstbehörden in Beziehung auf das Technische der Bewirthschaftung und den Forstschutz, nach Maasgabe der deshalbigen gesetzlichen Vorschriften und der in deren Folge von den einschlägigen Oberbehörden getroffenen Einrichtungen untergeben. Was letztere betrifft, so werden die als zweckmäßig sich ergebenden Abänderungen der Regierung der Provinz im Einverständnisse mit dem Ober-Forst-Kollegium vorbehalten. Die Ausführung der für die Gemeindewaldungen festgesetzten Kultur- und Nutzungs-Vorschläge haben die Ortsvorstände unter der Aufsicht der Forstbehörden zu besorgen. Rücksichtlich der Vergütung für die Geschäfte der Förster in den Gemeindewaldungen verbleibt es bei der bestehenden Vorschrift und Einrichtung.

Diese Vergütung ist bestimmt in dem Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 14ten Juli 1830.

69.

Zu einer solchen Verwerthung von Waldnutzungen der Gemeindewaldungen, welche bisher nicht herkömmlich war, bedarf der Gemeinderath der Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 80, Nr. 3,

sowie der Genehmigung der Aufsichts-Behörde,

daselbst, §. 84, Nr. 6.

70.

Durch die im §. 56 und §. 103 der Gemeinde-Ordnung in Betreff der Gemeinde-Forstbedienten enthaltenen Bestimmungen ist das denselben Gegenstand, sowie die Disziplin über diese Bedienten betreffende Ministerial-Ausschreiben vom 26sten November 1827 abzuändern nöthig befunden worden, und sind dieserhalb unter dem 22sten September 1836, 4ten März und 29sten Juni 1837 Ministerial-Beschlüsse ergangen, welche sich in der im Jahre 1837 erschienenen besonderen offiziellen Ausgabe der „Gemeinde-„Ordnung nebst den zur Erläuterung und Voll-„ziehung derselben ergangenen Verfügungen des „Ministeriums des Innern," S. 86 fg. abgedruckt finden.

XVI. Zu dem Fürstlichen Befehle vom 13ten August 1713, das Holzmaas betreffend (B. I, S. 245).

71.

Durch das

Gesetz vom 28sten Juni 1837,

ist für das aus inländischen Waldungen abzugebende Brennholz ein verschiedenes Klaftermaas eingeführt worden, nemlich für das in dem Oekonomiepreise, oder in Folge bestehender Verpflichtungen, gegen eine geringere als die Lokal-Holztaxe oder forstfrei abzugebende, sowie für das Besoldungsholz zu 4 Fuß am Scheite lang, 6 Fuß weit und 6 Fuß hoch, für alles übrige Brennholz aber 6 Fuß lang, bei gleicher Weite und Höhe.

XVII. Zu dem landesherrlichen Privilegium vom 19ten April 1721, das Leihhaus zu Cassel betreffend (B. I, S. 249).

72.

Wegen beantragter Revision der Statuten und Privilegien der Leihhäuser, s.

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 14.

XVIII. Zu der Verordnung vom 10ten Juni 1721, den Verkauf der Wolle betreffend (B. I, S. 253).

73.

Da zufolge des

Zoll-Gesetzes vom 28sten Dezember 1837, §. 2,

allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst die Ausfuhr gestattet wird, so fallen die ehemaligen Beschränkungen der Ausfuhr der Wolle ganz weg, und es wird nur die verordnete Ausgangs-Abgabe davon entrichtet.

XIX. Zu dem Edikte vom 8ten Januar 1723, die Eheverlöbnisse betreffend (B. I, S. 263).

§. 2. 74.

Daß die zur Kriegs-Reserve gehörigen Leute von einer beabsichtigten Heirath dem Regimente oder Corps Anzeige thun und hierüber Bescheinigung beibringen müssen, enthält das

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 5.

§. 2. **75.**

Der Anmerkung *b* ist noch beizufügen:

Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 30.

§. 2, Anm. *d*. **76.**

Zufolge der

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 14,

müssen Unteroffiziere und Soldaten vor ihrer Verehelichung ihre Gemeinde-Angehörigkeit durch Bescheinigung des Gemeinderathes dem Befehlshaber ihres Regiments oder Korps, und sodann nebst dessen Heiraths-Konsens dem die Ehe-Anzeige aufnehmenden Gerichte, sowie dem die Trauung verrichtenden Geistlichen nachweisen.

XX. Zu dem Edikte vom 18ten Februar 1724, die öffentlichen Eheverlöbnisse betreffend (B. I, S. 270).

§. 11. **77.**

Ueber die bei den Ehe-Anzeigen der Amtssässigen, namentlich von den Predigern zu berücksichtigenden Punkte und Erfordernisse, s.

Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 28, §. 30, §. 31 und §. 32.

§. 11, Anm. *d*, 1 u. 2. **78.**

Nach der

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 20,

muß jeder Gemeinde-Angehörige — mit Ausnahme der Hofdiener und der im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen — welcher heirathen will, zuvor Mitglied der Gemeinde werden, und nach §. 33, wenn er nicht zufolge der Bestimmungen im §. 27 zum Erwerbe des Orts-Bürgerrechtes verpflichtet ist, sich in das Verzeichniß der Beisitzer eintragen lassen. Auch müssen nach §. 35 die Orts- oder Schutzgenossen ihre anderwärts fortdauernde Gemeinde-Angehörigkeit bei etwaiger Verheirathung oder Wiederverehelichung vor der Trauung gehörig nachweisen.

Vergl. auch noch oben Nachtrag 76.

§. 11, Anm. *d*, 3. **79.**

Ueber die zum Zwecke der Verheirathung zu bescheinigende Erwerbfähigkeit hat nach §. 63, a, der Gemeinde-Ordnung der Gemeinderath zu berathschlagen und zu beschließen, und die Ausfertigung dieser Bescheinigungen geschiehet — wie in einem Ministerial-Beschlusse vom 6ten Juni 1835 ausgesprochen worden — nach Maasgabe des Schlußsatzes des §. 60. Auch rücksichtlich der Landgemeinden werden daher solche Bescheinigungen nicht mehr von den Kreisämtern ertheilt. Uebrigens ist, wie sich in einem Ministerial-Beschlusse vom 12ten August 1835 (in der im Nachtrage 70 angeführte Ausgabe, S. 79) bemerkt findet, „einem „solchen, welcher von unständiger Handarbeit „lebt, wie einem Fabrikarbeiter oder Taglöhner, „eine Erwerbfähigkeits-Bescheinigung nicht zu „verweigern, wenn derselbe gesund, unbescholten und fleisig ist, vielmehr nur ausnahmsweise zu versagen, wenn spezielle „Bedenken dagegen vorliegen, daß er eine „Familie werde erhalten können.“

§. 11, Anm. *d*, 4. **80.**

Die Ertheilung der Dispensation von dieser Vorschrift kommt nach der

Verordnung vom 4ten Januar 1832, I, 6,

den Regierungen zu.

§. 11, Anm. *d*, 5. **81.**

Wegen des Erwerbes der Staats-Angehörigkeit und des Ortsbürgerrechtes durch Ausländer, vergl.

Verfassungs-Urkunde, §. 20, und Gemeinde-Ordnung, §. 28.

§. 11, Anm. *d*. **82.**

6) Hinsichtlich der Ehe-Anzeigen der Israeliten, s.

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 8, Absatz 2.

§. 12. **83.**

Die Gestattung der Heirath vor Erreichung des durch das Ministerial-Ausschreiben vom 6ten Februar 1822 bestimmten Alters kommt den Provinzial-Regierungen zu,

Verordnung vom 4ten Januar 1832, I, 3.

XXI. Zu dem Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726.

§. 23. **84.**

Nach §. 137 der Verfassungs-Urkunde soll für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten, und namentlich der Landschullehrer-Seminare, zu allen Zeiten nach Kräften gesorgt werden, und nach §. 138 stehen die für den Unterricht bestimmten Stiftungen unter dem besonderen Schutze des Staates, und ihr Vermögen und Einkommen darf für keine andern Zwecke verwendet werden, und wo die stiftungsmäßigen Zwecke nicht mehr zu erreichen stehen, darf die Verwendung nur zu anderen ähnlichen Zwecken geschehen.

Jeder kann nach der

Verfassungs-Urkunde, §. 27,

die Lehr- und Bildungs-Anstalten des In- und Auslandes benutzen.

Ein Gesetz über das Landschulwesen ist angekündigt in den

Landtags-Abschieden vom 9ten März 1831, §. 6, Nr. 3, und vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 5, c.

Ueber die Anlegung öffentlicher Schulen der Israeliten, s.

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 12.

XXII. Zu der dem §. 23 des vorgedachten Konsistorial-Ausschreibens beigefügten Zusammenstellung, das Schulwesen betreffend (B. I, S. 285 fg.).

A. **85.**

Für das Unterrichtswesen soll zufolge des

Landtags-Abschiedes vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 5, d,

ein besonderer Referent im Ministerium des Innern bestellt worden.

A. **86.**

Ueber den bischöflichen Amts-Einfluß auf die katholischen Unterrichts-Anstalten, s.

Regulativ vom 31sten August 1829, §. §. 3 bis 6, und

Verfassungs-Urkunde, §. 135, a.

A. **87.**

Die Schul-Inspektoren gehören zufolge des

Staatsdienst-Gesetzes vom 8ten März 1831, §. 1,

zu den zur landesherrlichen Bestellung oder Bestätigung geeigneten Staatsdienern.

A. **88.**

Die Tagegelder und Reisekosten der Ober-Schul-Inspektoren werden nicht mehr aus den Gemeindekassen bezahlt,

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 8.

B, 2. **89.**

Ueber die Schulpflichtigkeit der Kinder der Israeliten, s.

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 13.

B, 8. **90.**

Wegen des Anhaltens der Kinder der Landstreicher zum Besuchen der Schulen, vergl.

Verordnung vom 29sten November 1823, §. 10.

B, 9. **91.**

Wegen Errichtung von Gewerb- und Vermehrung der Handwerksschulen, auch Eröffnung einer höheren Gewerbschule in der Residenz, vergl.

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 6, a und b,

und wegen Aufnahme der Israeliten in Gewerbs- und Kunstschulen

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 13.

B. **92.**

10. In Betreff einer zu errichtenden Anstalt zum Unterrichte von Taubstummen sind nachzusehen die

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 11, und vom 31sten Oktober 1833, §. 4, Nr. 6.

C, 1. **93.**

Ueber die Prüfung der Bewerber um Lehrstellen an israelitischen Schulen, s.

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 11.

C, 2. **94.**

Ueber die Verlegung des Schullehrer-Seminars von Cassel nach Homberg und Errichtung eines zweiten Seminars, s.

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 5, b.

C, 3. **95.**

Die in diesem Absatze angeführten Bestimmungen über die Befreiung der Seminaristen von der Militär-Ausnahme fallen nach dem

Rekrutirungs-Gesetze vom 25sten Oktober 1834, §. 125,

wonach alle früheren gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Verfügungen, welche die Rekrutirung betreffen, aufgehoben sind, weg. Es ertheilt jedoch

dasselbe Gesetz, §. 9,

denjenigen, welche sich zum inländischen Schuldienste ausbilden, unter den daselbst näher bestimmten Voraussetzungen, die Begünstigung der einjährigen Dienstzeit.

C, 3. **96.**

Die Rektoren und anderen Hauptlehrer an den Bürger- und Stadtschulen, zu deren Lehramte ein akademisches Studium erfordert wird, gehören nach dem

Staatsdienst-Gesetze vom 8ten März 1831, §. 1,

zu den vom Landesherrn zu bestellenden oder zu bestätigenden Staatsdienern, die übrigen Schullehrer werden nach §. 58 desselben Gesetzes von den betreffenden Oberbehörden angestellt. Daß

hiernach die Schullehrer überhaupt zu den Staatsdienern und nicht zu den Gemeindedienern gehören, findet sich ausgesprochen in einem Ministerial-Beschlusse vom 14ten Mai 1836 (in der im Nachtrag 70 erwähnten Ausgabe der Gemeinde-Ordnung, S. 75).

C, 5. **97.**

Vergl. überhaupt die im
Staatsdienst-Gesetze vom 8ten März 1831, §. 42 und fg., und §. 59
vorkommenden Bestimmungen über die Aufrechthaltung der Dienst-Ordnung.

C, 7. **98.**

Ob Schullehrer von der Verpflichtung zu persönlichen Gemeindediensten befreiet seyen, hängt davon ab, ob deren Leistung nach der Entscheidung der ihnen vorgesetzten Behörde sich mit ihren Amts-Obliegenheiten nicht verträgt,
daselbst, §. 78.

Vergl. übrigens die in der Anmerkung zu dem Geheimeraths-Beschlusse vom 1sten April 1788, oben S. 78 fg. angeführten Ministerial-Beschlüsse vom 9ten April und 25sten Juni 1835.

C. **99.**

9) Die definitive Uebertragung einer Schulstelle bewirkt die Gemeinde-Angehörigkeit des Angestellten in der Gemeinde, worin derselbe seinen Wohnsitz hat,
Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 13.

C. **100.**

10) Lehrer können die Uebernahme der Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderathes ablehnen oder auch solche niederlegen, wenn sie nach deren Uebernahme in das Lehramt eintreten,
daselbst, §. 47.

C. **101.**

11) Die Lehrer an den Volks- (Bürger-) Schulen sind ausgenommen von dem Dienste in der Bürgergarde,
Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 20,
die ordentlichen Lehrer an den höheren Schulen aber sind von der Theilnahme an der Bürgergarde nur entschuldigt,
daselbst, §. 22.

C. **102.**

12) Schullehrer und Kirchendiener bedürfen keines Heiraths-Konsenses,
Konsistorial-Ausschreiben vom 5ten Juli 1800, oben S. 342,
Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 29.

D, 1. **103.**

In wie fern den Schulen bei der Prozeßführung das Armenrecht zukomme, und daß die desfallsige gesetzliche Bestimmung auf Prozesse, welche die Schullehrer blos wegen ihres persönlichen Interesses führen, keine Anwendung finde, enthält die
Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 11,
womit zu verbinden ist das
Gesetz über die Aktuar-Gebühren vom 18ten Oktober 1834, §. 5, Nr. 1 und §. 7, Nr. 2,
und die
Verordnung vom 30sten November 1822, über die Stempel-Abgabe, §. 2, Nr. 5.

D, 2. **104.**

Ueber die Steuerfreiheit der Schulgüter, s. Verfassungs-Urkunde, §. 149,
und über die Freiheit des Einkommens der Unterrichts-Anstalten von der Klassensteuer, die sich aber nicht auf das Diensteinkommen der Schullehrer erstreckt,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 3 und §. 9.

D, 3. **105.**

Die auf dem Schulverbande beruhenden Abgaben und Leistungen sind der Ablösung nicht unterworfen,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 2.

D, 4. **106.**

Wegen der den Schullehrern zukommenden Mastfreiheit vergl.

Verordnung vom 16ten Juni 1780, B. III, S 502.

D. **107.**

7) Ueber die Vertretung der höheren Gewerbschule in Cassel, der Handwerksschulen, der Schullehrer-Seminare und der Landschulkassen durch die Staats-Anwälte s.

Verordnung vom 2ten März 1839, §. 1, b, Nr. 8, 9, 10.

D. **108.**

8) Ueber die Eintauschung von Grundstücken, welche den Schulen gehören, zum Zwecke der Zusammenlegung von Grundbesitzungen und über die Vertretung der Schulen bei dieser Angelegenheit durch die Verwaltungsbehörde, s.

Gesetz vom 28sten August 1834, §. 9 und §. 10,

sowie über die Vertretung der Schulstellen bei Gemeinheitstheilungen, und daß bei solchen eine jede öffentliche Schulstelle des Ortes den Antheil eines Gemeindegliedes erhalten soll,

Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 31 und §. 32.

XXIII. Zu der landesherrlichen Konzession vom 16ten Januar 1731, den evangelisch-lutherischen Gottesdienst betreffend (B. I, S. 294).

109.

Nach §. 30 der Verfassungs-Urkunde stehet jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu, und nach §. 29 hat die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

XXIV. Zu dem Landtags-Abschiede vom 27sten Oktober 1731 (B. I, S. 298 fg.).

§. 7. **110.**

Ohne landständische Bewilligung können keine indirekte Steuern, noch sonstige Landes-Abgaben erhoben werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 143,

welcher Zustimmung es auch zu einer Abänderung des Zolltarifs im Ganzen bedarf,

Zoll-Gesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 13.

§. 7. **111.**

Hinsichtlich der Stempel-Abgabe ist die Verordnung vom 30sten November 1822 in mehreren Punkten, namentlich durch Erhöhung einzelner Stempelsätze abgeändert worden durch die Verordnung vom 27sten Dezember 1825, diese aber ist durch das

Gesetz vom 3ten Februar 1831

ausser Kraft gesetzt, und die in jener angeordneten Stempelsätze sind zugleich in Betreff mehrerer Gegenstände abgeändert, beziehungsweise herabgesetzt worden.

§. 7, Anm. *b*. **112.**

Die hier angeführten Verordnungen über die indirekten Abgaben sind nicht mehr in Kraft, vielmehr bestehet jetzt für die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben das

Zoll-Gesetz vom 28sten Dezember 1837,

nebst der die Vorschriften zu dessen Vollziehung enthaltenden

Verordnung vom 28sten Dezember 1837,

und dem die Bestrafung der Uebertretungen dieser Anordnungen, sowie der Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote betreffenden

Gesetze vom 28sten Dezember 1837.

§. 8. **113.**

Ueber den landständischen Antrag auf ein Gesetz über Entschädigung für Wildschaden, s.

Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 6, Nr. 16.

§. 9. **114.**

Ueber ausschliessliche Handels- und Gewerbs-Privilegien und Monopole ist nachzusehen die

Verfassungs-Urkunde, §. 36,

und statt der in der Anmerkung *a* angeführten, ausser Kraft gesetzten Verordnung vom 27sten Dezember 1825, das

Gesetz vom 3ten Februar 1831, §. 12 und §. 13.

§. 10. **115.**

Hier ist noch anzuführen das

Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 31sten Dezember 1828, den Ankauf und den Absatz des Weines von Seiten der geschlossenen Gesellschaften betreffend.

§. 12. **116.**

Durch das zur Vollziehung des §. 29 der Verfassungs-Urkunde und in Gemäsheit des

Landtags-Abschiedes vom 9ten März 1831, §. 4, Nr. 3,

erlassene

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten,

sind die in den Anmerkungen zu diesem §. 12 angeführten früheren Bestimmungen theilweise geändert worden. Zu der Anmerkung *f* ist jedoch noch anzuführen das

Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 30sten Dezember 1828, über die Zulassung ausländischer Juden in die Dienste christlicher Einwohner.

§. 13. **117.**

In der

Verordnung vom 30sten Dezember 1831, die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben betreffend, §. 11,

wird die Ohm zu 20 Vierteln oder 80 Maas oder 120 Berliner Quart angenommen.

§. 18, Nr. 1. **118.**

Vergl. die Anmerkung *b* zu dem §. XVIII, Nr. 7 (*g*) des Landtags-Abschiedes vom 14ten März 1798, oben S. 284 fg.

§. 18, Nr. 3. **119.**

Die neueren Zoll-Gesetze, namentlich das vom 28sten Dezember 1837, enthalten kein Verbot der Holz-Ausfuhr, im Gegentheil enthalten die §. §. 2 und 3 des letztern die allgemeine Bestimmung, daß allen inländischen Erzeugnissen der Natur die Ausfuhr gestattet werde, und Ausnah-

men hiervon nur aus dringenden polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden können.

§. 18, Nr. 4. **120.**

Der Landtags-Abschied vom 20sten Dezember 1724 enthält in dieser Beziehung die Bestimmung:

„daß quoad 4tam die Fürstlichen mandata, „edicta, Placaten und andere ausgehende „Verordnungen den Gerichtbarkeit habenden „von Adel observanzmäßig zugeschickt, und „dieselbe von denen Fürstlichen Beamten, „ohne darzu von Ihro Hochfürstlichen Durch„laucht oder Dero Regierungen und Cantz„leien habende Commission gegen die Bil„ligkeit nicht molestirt (werden sollen).

Nach der Verordnung vom 8ten September 1815, dem Regierungs-Ausschreiben vom 5ten Februar 1816 und dem Ministerial-Ausschreiben vom 26sten Oktober 1829 findet eine solche besondere Zusendung der Verordnungen ꝛc. nicht mehr Statt.

§. 18, Nr. 10. **121.**

Zu den Worten: „insoweit die Rechnungen „nach dem Superintendenten mit unterschreiben ꝛc.“ ist zu bemerken, daß in der oben S. 478 angeführten Dienst-Anweisung für die Superintendenten §. 2 vorgeschrieben war:

„maßen — die von Adel zur Mitunterschrift „derer Rechnungen, weilen solche, als ein „erforderliches Stück zur Abhörung, ad „Episcopalia gehörig, nicht zu admittiren „seyend.“

XXV. Zu der Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, insbesondere zu der derselben beigefügten Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen (B. I, S. 313 fg.).

§. I, 1. **122.**

Ueber die freiwillige Gerichtbarkeit in Beziehung auf die Angelegenheiten der Standesherren s.

Edikt vom 29sten Mai 1833, §. 17.

§. I, 2. **123.**

Die Leitung der nach dem

Gesetze vom 23sten Juni 1832 wegen Ablösung der Real-Lasten,

erforderlichen Auseinandersetzungen, sowie die Bestätigung der Ablösungs-Verträge geschiehet zufolge §. 64 und §. 98 des angeführten Gesetzes durch dasjenige Untergericht, in dessen Bezirke die belasteten Grundstücke liegen, oder (bei Abgaben, die nicht auf Grundstücken ruhen), die Pflichtigen ihren Wohnsitz haben, jedoch vorbehaltlich der den Obergerichten durch das Ministerial-Ausschreiben vom 13ten Juli 1830 gegebenen besonderen Befugniß, aus Gründen der offenbaren Zweckmäßigkeit und auf Ansuchen von Betheiligten eine Rechtssache mittelst Auftrags-Ertheilung an ein anderes, als das der Regel nach zuständige Gericht zu verweisen.

§. II, 1. **124.**

Die Bestimmung und Bekanntmachung gewisser Tage zu Vornahme der Geschäfte der freiwilligen Gerichtbarkeit ist auch vorgeschrieben im §. 7 der B. III, S. 5 erwähnten Dienst-Anweisung für die Justizbeamten sowie im §. 15 der Dienst-Ordnung für die Landgerichte.

§. II, 2. **125.**

Nach §. 7 der erwähnten Dienst-Anweisung für die Justizbeamten hat der Beamte stets den Gerichtstagen, welche die freiwillige Gerichtbarkeit betreffen, von Anfang bis zu Ende beizuwohnen und das Verfahren gehörig zu leiten. Bei den Landgerichten werden zufolge des §. 3 der Dienst-Ordnung für dieselben die Geschäfte, also auch die der freiwilligen Gerichtbarkeit, von den einzelnen Mitgliedern nach gewissen bestimmten Geschäftskreisen, unter der obern Leitung des Landrichters besorgt.

§. II, 3. **126.**

Amts-Assistenten im Sinne des Ministerial-Ausschreibens vom 22sten November 1821 giebt es nicht mehr, indem die sogenannten Assistenz-Aemter aufgehoben und zu selbstständigen Justizämtern erhoben worden sind,

Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 10, und

Verordnung vom 21sten Dezember 1831, §. 5.

§. III, 1. **127.**

Der angezogene §. 6 der Verordnung vom 26sten April 1753 enthält folgendes:

„Gleichwie der Civil-Obrigkeit die Cognition über „alle ihrer Jurisdiction unterworfene Güther „und über die deßfalls gemachten Contracte, „Verschreibungen, Confirmationes und andere dergleichen Gerichts-Handlungen, sie „werden gleich zwischen beyderseitigen Berg- „und Hütten-Verwandten, oder zwischen „diesen und denen Amts-Unterthanen getroffen, alleinig zustehet, und sie das Ab- „und Zuschreiben in denen Grund- und Lager- „büchern behörig zu wahren schuldig ist, also „hat es auch mit denen Berg-, Hütten- „und Hammer-Antheilen und deren Zubehör „die nehmliche Bewandniß, und sind selbige „der Berg-Obrigkeit gleichermaßen dergestalt „unterworfen, daß vor derselben in allem auf „gleiche Weise verfahren werden solle;“

welche Bestimmung bei der schon durch das Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Februar 1814 erfolgten Aufhebung der Berggerichte nur in soweit noch von Interesse ist, als darin die Nothwendigkeit der gerichtlichen Bestätigung der Verträge über Berg-, Hütten- und Hammer-Antheile sich ausgesprochen findet.

§. IV. **128.**

In wie fern es der gerichtlichen Bestätigung der Verträge über die Ablösung von Real-Lasten, über Vertauschung von Grundstücken zum Zwecke der Verkoppelung, über Auseinandersetzungen der hinsichtlich der Viehhute bestehenden Gemeinschaften und über die Gemeinheitstheilungen, so wie über die Abtretung von Grundstücken zu öffentlichen Zwecken bedürfe oder nicht, darüber sind die in der Anmerkung *a* zu dem §. 36 der Verordnung vom 17ten März 1767, B. III, S. 216 fg. angeführten Gesetzstellen nachzusehen.

§. IV, 9. **129.**

Ueber die beabsichtigte Verbesserung des Hypothekenwesens s.

Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 6, Nr. 10.

§. IV, 9 und 10. **130.**

Namentlich bedürfen der gerichtlichen Bestätigung die an die Landes-Kredit-Kasse ausgestellt werdenden Schuldverschreibungen,

Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 7 und Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 1.

Bei den einfachen Schuldbekenntnissen der Landes-Kredit-Kasse sowohl, als bei den Schuldverschreibungen derselben, obgleich letztere die Versicherung enthalten, daß das Staatsvermögen für die Schuld hafte, ist eine gerichtliche Bestätigung nicht vorgeschrieben,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 19 und §. 21,

Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 17, §. 18 und §. 20.

§. V, 1. **131.**

Hierbei sind zu vergleichen die in der Anmerkung c zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Mai 1801, oben S. 360 fg. mitgetheilten Stellen aus der Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare.

§. V. **132.**

9) Gerichtlich aufgestellt müssen werden die Verträge, durch welche Stellvertretungen im Militärdienste verabredet werden,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 98.

§. V. **133.**

10) Ueber die gerichtliche Aufnahme der Auseinandersetzungs-Verträge über abzulösende Real-Lasten, s.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 99 fg.

§. V. **134.**

11) Die Form der über Darlehn aus der Landes-Kredit-Kasse auszustellenden gerichtlichen Schuldverschreibungen ist vorgeschrieben,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 6,

Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 7.

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 1 bis §. 3.

§. V. **135.**

12) Schuldbekenntnisse der Gemeinden müssen von dem Vorstande und sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderathes unterschrieben und von ersterem mit dem Gemeindesiegel untersiegelt werden,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 60.

§. VI. **136.**

Hierbei sind nachzusehen die dem §. 8 der Verordnung vom 11ten Februar 1749, B. III, S. 9, und dem Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Mai 1801, oben S. 360 fg. beigefügten Anmerkungen.

§. VI, 3. **137.**

m. Die von der General-Brandversicherungs-Kommission genehmigte Verminderung der Versicherungssumme eines Gebäudes, sowie Berichtigungen der Haus-Nummern versicherter Gebäude sollen zufolge der

Verordnung vom 27sten September 1828, §. 5 und §. 11,

dem betreffenden Gerichte zum Behufe der Anmerkung in den Währschafts- und Hypotheken-Büchern mitgetheilt werden.

§. VI, 3. **138.**

n. Hypothekarische Gläubiger können den Betrag der älteren als dreijährigen Zins-

rückstände zum Zwecke der Erlangung einer deshalbigen gerichtlichen Spezial-Hypothek in die Hypotheken-Bücher eintragen lassen,

Verordnung vom 29sten Juni 1830, §. 2.

§. VII, 2. **139.**

Weitere Bestimmungen hierüber enthalten das

Ministerial-Ausschreiben vom 29sten September 1829,

und das

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 16.

§. VII, 5. **140.**

An die Stelle der hier angezogenen Bestimmungen treten die im

Rekrutirungs-Gesetze vom 25sten Oktober 1834, §. 21,

enthaltenen Bestimmungen.

§. VII, 6. **141.**

Auch einzelne Erbgüter Minderjähriger können unter gewissen Voraussetzungen einem der Miteigenthümer ohne öffentliches gerichtliches Ausgebot angeschlagen werden,

Gesetz vom 18ten September 1834, und Anhang zur Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, §. 11, Nr. 4, B, c, B. III, S. 265.

§. VII, 9. **142.**

Ueber die Veräuserung von Grundstücken und Real-Berechtigungen, sowie erbliche Verleihung von Rottländereien der Gemeinden, desgleichen über Anleihen derselben mit oder ohne Verpfändung, so wie über den Ankauf von Immobilien enthält neuere, die hier angezogenen zum Theil ausser Kraft setzende, Bestimmungen die

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober, 1834, §. 80, Nr. 8, 9 und 15, §. 81, §. 82, §. 84, Nr. 1, §. 93, Nr. 1, a.

§. VII, 13. **143.**

Vergl. auch Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 16.

Die neueste Dienst-Anweisung der Justizbeamten enthält hierüber keine besondere Vorschrift.

§. VIII, 1. **144.**

Ueber die Veräuserung der zum Staatsvermögen gehörigen Güter, s.

Verfassungs-Urkunde, §. 142, und

Gesetz vom 28sten August 1834, §. 9,

in Betreff der Verfügungen über Apanage-Güter der Prinzen des regierenden Hauses aber

daselbst, §. 17.

§. VIII, 2. **145.**

Vergl. hierbei die Anmerkungen zu den §. §. 1 und 2 des Edikts vom 28sten August 1750, und zu dem §. 1 der Verordnung vom 31sten Oktober 1777, B. III, S. 34 und 475. Zu den zum Zwecke der Verkoppelung von Grundstücken erforderlichen Vertauschungen bedarf es keines guts-, dienst- oder zinsherrlichen Konsenses,

Gesetz vom 28sten August 1834, §. §. 1 bis 3.

§. VIII, 10. **146.**

Hierbei ist noch zu verweisen auf die

Verordnung vom 27sten September 1828.

§. VIII, 12. **147.**

Alle gegen den gesetzlichen Werth der Kronenthaler getroffenen Verabredungen sind nichtig,

Gesetz vom 3ten Mai 1834, das Münzwesen betreffend, §. 6.

§. VIII. **148.**

13) Die für öffentliche Zwecke in Anspruch genommenen Gegenstände dürfen, so lange der Anspruch auf Abtretung nicht wieder zurückgenommen ist, nicht anderweit veräusert werden,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 13.

§. VIII. **149.**

14) Neue Belastungen von Grundstücken mit Leistungen, welche gesetzlich für ablösbar erklärt sind, sowie Verträge, wodurch die Unablösbarkeit solcher Lasten festgesetzt wird, sind — mit Ausnahme der Verträge über die Verleihung von Rottländereien — untersagt,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 17.

Eine andere Ausnahme hinsichtlich der bei Abtretung von Grundstücken vorbehaltenen Grundzinsen enthält das

Gesetz vom 31sten März 1835, §. 2.

§. IX, 1, d. **150.**

Die Erfordernisse zu Erlangung von Darlehen aus der Landes-Kredit-Kasse sind bestimmt in der

Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 3 und §. 4.

In Betreff solcher Darlehen zum Zweck der Ablösung von Real-Lasten vergl.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 15,

und wegen Prüfung der Darlehnsgesuche Gesetz vom 23sten Juni 1832, die Landes-Kredit-Kasse betreffend, §. 5.

§. IX, 2, b. **151.**

In wie fern die Staats-Anwälte in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit aufzutreten haben und von den Privat-Kontrahenten auch ihrerseits dazu bevollmächtiget werden können, bestimmt das

Gesetz vom 11ten Juli 1832, §. 10.

Die Vertretung der Gemeinden in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit oder deshalbige Bestellung eines Bevollmächtigten kommt dem Gemeinderathe zu,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 63.

§. IX, 2, c. **152.**

Die im zweiten Absatze erwähnte Wirkung tritt nicht ein bei der Anzeige der anderweiten Veräuserung eines zu öffentlichen Zwecken in Anspruch genommenen Gegenstandes, ehe dieser Anspruch von der Behörde wieder zurückgenommen ist,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 13.

§. IX, 2, e. **153.**

Ueber die bei Ablösung von Real-Lasten erforderliche Benachrichtigung der hypothekarischen Gläubiger, vergl.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 55,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, die Landes-Kredit-Kasse betreffend, §. 5.

§. IX, 2. **154.**

i. Es ist dahin zu wirken, daß ausser dem Gerichtsbezirke wohnende Betheiligte zur

Vornahme etwaiger prozessualischer Handlungen, insonderheit zur Empfangnahme von Behändigungen, Spezialbevollmächtigte im Gerichtsbezirke bestellen,

Verordnung vom 31sten Juli 1824, §. 8.

§. X, 2. **155.**

Ueber die Wirkung der Anmerkung der Lehen- und Fideikommiß-Verhältnisse in den gerichtlichen Hypotheken-Büchern in Beziehung auf die an die Stelle abgelöseter oder verwandelter Real-Lasten tretenden Grundstücke, Kapitale und Jahresrenten, s.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 56.

§. X, 5. **156.**

Eine nähere Bestimmung über die unterbliebene Eintragung in die neuen Währschafts- und Hypotheken-Bücher enthält die

Verordnung vom 4ten Juni 1830, §. 3.

§. X, 7. **157.**

Hierbei sind nachzusehen

Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 13, und
Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1834, §. 9.

§. XI. **158.**

Wegen dieser Gebühren sind nachzusehen die Anmerkungen zu dem §. 8 der Verordnung vom 11ten Februar 1749, B. III, S. 9.

XXVI. Zu der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732.

Art. I (B. I, S. 324).

Die neueren Bestimmungen über die Rechtspflege und die Zulässigkeit des Rechtsweges überhaupt werden unten in den Nachträgen zu der Prozeß-Ordnung für die Obergerichte angeführt werden.

§. 1, Anm. *a.* **159.**

1) Die Bestimmung des §. 43 der Verordnung vom 29sten Juni 1821, wonach alle Rechtsstreite, welche Verlöbnisse, sowie die Vaterschaft oder Mutterschaft betreffen, ohne Rücksicht auf Amtssässigkeit des Verklagten in erster Instanz vor die Obergerichte gehören, ist aufgehoben,

Gesetz vom 18ten September 1834, §. 1.

§. 1, Anm. *a.* **160.**

2) Den Gesindestreitigkeiten stehen gleich die Streitigkeiten zwischen Viehhaltern und Hirten,

Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 12.

§. 1, Anm. *a.* **161.**

3) Können Gesindestreitigkeiten in den Polizeigerichtssitzungen nicht erledigt werden, so gehören sie als minderwichtige Rechtsstreite vor die Untergerichte,

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 1, Nr. 2.

§. 1, Anm. *b.* **162.**

Anderweite Bestimmungen über das Richterpersonal, womit die Untergerichte besetzt werden sollen, enthält das

Gesetz vom 1sten Juli 1831, §. 3.

Jedes Gericht soll nach der gesetzlich bestimmten Zahl der Mitglieder vollständig besetzt seyn,

Verfassungs-Urkunde, §. 120.

Wie in vorkommenden Fällen bei den Untergerichten die erforderliche Beihülfe zu verschaffen sey, bestimmt

dasselbe Gesetz §. 4 und das

Gesetz vom 6ten Juli 1832.

Vergl. auch

Verfassungs-Urkunde, §. 114, Absatz 3.

§. 1, Anm. *b*. **163.**

Ueber die Veränderung der gerichtlichen Zuständigkeit durch Auftrags-Ertheilung von Seiten des obern Gerichts, s.

Ministerial-Ausschreiben vom 13ten Juli 1830,

Verfassungs-Urkunde, §. 114, Absatz 1,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, wegen Ablösung der Real-Lasten, §. 64.

Hinsichtlich der Assistenzämter, s. oben Nachtrag 126.

§. 1, Anm. *b*. **164.**

Wegen der im Jahre 1835 ergangenen neuen Dienst-Anweisungen für die Justizbeamten und Amts-Assessoren, sowie für die Untergerichts-Aktuare und für die Gerichtsdiener vergl. Anmerkung *b* und *d* zu dem §. 1, und Anmerkung *a* zu dem §. 2 der Verordnung vom 11ten Februar 1749, B. III, S. 5 fg. Die zuletzt gedachte Dienst-Anweisung ist im Jahre 1836 auch für die Gerichtsdiener in der Grafschaft Schaumburg, nur mit Abänderung der Gebührensätze nach dem dortigen Münzfuße, erlassen worden.

§. 1, d. **165.**

Mit dem Aussterben der Fürstlich-Hessen-Rotenburgschen Linie hat die Gerichtbarkeit derselben aufgehört, und die ehemals Fürstlich-Rotenburgschen Aemter haben die Bezeichnung „Kurfürstlich-Hessische Justizämter" angenommen, und sind den Kurfürstlichen Untergerichten hinsichtlich der Ausdehnung der Gerichtbarkeit gleichgestellt worden,

Verordnung vom 28sten November 1834, §. 1,

Verordnung vom 20sten Juli 1838, §. 1.

§. 2. **166.**

In der

Verfassungs-Urkunde, §. 130,

ist ausgesprochen, daß die Aufhebung der privilegirten persönlichen Gerichtsstände unter den bundesgesetzlichen und anderen geeigneten Ausnahmen erfolgen soll.

Als solche Ausnahmen, wo die im übrigen für gewisse Rechtsverhältnisse eingetretene Aufhebung der Schriftsässigkeit wegfällt, werden in dem

Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Januar 1827,

bezeichnet die Klagen gegen Mitglieder des Kurfürstlichen Hauses, gegen landesherrliche durch den Staats-Anwalt vertretene Behörden und gegen standesherrliche oder dergleichen wirkliche Gerichtsherrschaften.

Ueber den privilegirten Gerichtsstand der Standesherren in Civil-Rechtsstreitigkeiten, s.

Edikt vom 29sten Mai 1833, §. 14.

§. 2, Anm. *b*, 9. **167.**

Die zu den Bürgergarden gehörigen Personen bleiben in den den Waffendienst nicht betref-

fenden Angelegenheiten den gesetzlich zuständigen Gerichtsbehörden untergeben,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 15.

§. 2, Anm. *b*, 16. **168.**

Daß Gemeinden ihren Gerichtsstand vor den Aemtern haben, findet sich auch ausgesprochen in der die Einführung des kurhessischen Rechts im Fürstenthume Fritzlar betreffenden

Bekanntmachung vom 29sten Dezember 1803, oben S. 410.

§. 2, Anm. *b*, 18. **169.**

Hinsichtlich der Hofdienerschaft ist noch zu verweisen auf die

Verordnung vom 18ten März 1802, oben S. 402.

§. 2, Anm. *b*, 23. **170.**

Was hier von dem Gerichtsstande der Juden in den rotenburgschen Gerichtsbezirken vorkommt, fällt zufolge der

Verordnung vom 28sten November 1834, §. 1,

weg, wie denn überhaupt nach dem

Gesetze vom 29sten Oktober 1833, §. 1,

bei den Israeliten eine Verschiedenheit von den Unterthanen anderer Bekenntnisse hinsichtlich des Gerichtsstandes nicht mehr Statt findet.

§. 2, Anm. *b*, 33. **171.**

Die angezogene, auf eine Anfrage des Kriegs-Kollegiums ergangene landesherrliche Resolution vom 8ten Juni 1764 war folgende:

„Die ohne Pension erlassene Officiers „sollen, so lange sie nicht wieder in den „Dienst kommen, unter der Regierung „Jurisdiction stehen."

In dem

Gesetze vom 1sten Oktober 1834, §. 5,

ist hinsichtlich der verabschiedeten Offiziere, in wiefern sie unter der Civil-Gerichtbarkeit stehen sollen, nur in Beziehung auf Strafsachen eine Bestimmung erfolgt.

§. 35, Anm. *b*, 35. **172.**

Hierbei ist zu vergleichen der §. 14 des Anhanges zur Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788 oben S. 113.

§. 2, Anm. *b*, 37. **173.**

Hinsichtlich der katholischen Geistlichen, vergl.

Regulativ vom 31sten August 1829, §. 1,
Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 6.

§. 2, Anm. *b*, 44. **174.**

Nähere Bestimmungen über die Gerichtbarkeit der Universität über die Studirenden enthält das

Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Dezember 1828, §. 1 und §. 3.

Die Einrichtung der Universitätsgerichte ist unverändert geblieben,

Gesetz vom 1sten Juli 1831, §. 5.

§. 2, Anm. *c*, 6. **175.**

Hierher gehört auch noch das wegen Beitreibung des schuldigen Postgeldes ergangene

Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Oktober 1829.

§. 2, Anm. *c*. **176.**

9) Durch das

Gesetz vom 23sten Juni 1832, wegen Ablösung der Real-Lasten, §. 64 und §. 77,

ist sowohl die Leitung der nach diesem Gesetze erforderlichen Auseinandersetzungen, als auch die Verhandlung und Entscheidung der Streitigkeiten über ablösbare Lasten, welche die Ablösung nicht zum Zwecke haben, an dasjenige Untergericht verwiesen, in dessen Bezirke die belasteten Grundstücke liegen, oder (bei Abgaben, die nicht auf Grundstücken ruhen) die Pflichtigen ihren Wohnsitz haben.

§. 2, Anm. c. **177.**

10) Die Aufkündigung von solchen Forderungen, mit welchen ein gerichtliches Spezial-Pfandrecht an Immobilien verbunden ist, kann durch das Untergericht, in dessen Bezirke der Schuldner wohnt, bewirkt werden,

Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 1.

§. 2, Anm. c. **178.**

11) Klagen, welche auf ein an Immobilien erlangtes gerichtliches Spezial-Pfandrecht gestützt sind, sie mögen gegen den Schuldner oder gegen den dritten Besitzer der Hypothek gerichtet seyn, sind auch gegen Schriftsässige unter den im Ministerial-Ausschreiben vom 20sten Januar 1827 erwähnten Ausnahmen (oben Nachtrag 166) bei den Untergerichten anzubringen,

Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 8.

§. 2, Anm. c. **179.**

12) Für die in dem

Gesetze vom 18ten Oktober 1834, §. 1,

bezeichneten minderwichtigen oder ihrer Beschaffenheit nach einfachen Rechtsstreite sind in erster Instanz unter den im Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Januar 1827 erwähnten Ausnahmen, ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit die Untergerichte zuständig,

daselbst, §. 5.

§. 2, Anm. c. **180.**

13) Die Streitigkeiten über Eigenthums- und Servitut-Rechte, welche bei Gelegenheit der Theilung gemeinschaftlicher Huten vorkommen, werden an das Untergericht, in dessen Bezirke sich das in Frage stehende Grundstück befindet, verwiesen, und von diesem ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit entschieden,

Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 4.

§. 2, Anm. c. **181.**

14) Das Verfahren wegen Abschätzung der zu öffentlichen Zwecken abzutretenden Gegenstände gehört vor das Untergericht der belegenen Sache,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 6 und §. 18.

§. 2, Anm. c. **182.**

15) Den Untergerichten liegt es ob, in Ansehung der zu den Rechnungen öffentlicher Rechnungsführer gehörenden Restantenlisten die etwa erforderliche Beglaubigung, nach vorgängiger Vorladung und beziehungsweise Vernehmung der Schuldner, zu ertheilen,

Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 3.

§. 2, Anm. c. **183.**

16) Die zur Ausmittelung der Entschädigungssumme für aufgehobene Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste nöthige Abschätzung wird von dem Untergerichte, in dessen Bezirke die vormaligen Dienstpflichtigen oder deren Mehrzahl wohnen, geleitet,

Gesetz vom 29sten Februar 1832, §. 6 fg.

Art. II.
(B. 1, S. 331 fg.). **184.**

Das in diesem und den folgenden Artikeln vorgeschriebene untergerichtliche Verfahren hat bedeutende Veränderungen erfahren durch das

Gesetz vom 16ten September 1834, die Abstellung mehrerer im prozessualischen Verfahren wahrgenommenen Mängel betreffend,

und die

Verordnung vom 6ten November 1834,

ferner durch das

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, über das in minderwichtigen oder ihrer Beschaffenheit nach einfachen Rechtsstreiten zu beobachtende Verfahren,

nebst der

Verordnung vom 7ten November 1834;

endlich durch das

Gesetz vom 24sten Juli 1834, zur Abstellung mehrerer, in dem untergerichtlichen Verfahren über hypothekarische Klagen und bei Zwangversteigerungen wahrgenommenen Mängel,

und das dessen Vollziehung betreffende

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1834.

In dem zweiten der erwähnten Gesetze, §. 30 wird zugleich auf das erste derselben und auf die für den untergerichtlichen Prozeß geltenden Anordnungen, soweit sie nicht abgeändert worden, als verbindende Normen, und hülfsweise auf die sonstigen bisherigen prozessualischen Bestimmungen verwiesen, und eben so verweiset die

Verordnung vom 7ten November 1834, §. 10,

zugleich auf die

Verordnung vom 6ten November 1834.

Aus dem ersten der erwähnten Gesetze sind hier nur diejenigen Bestimmungen anzuführen, welche nicht ausschließlich das Verfahren in den höheren Instanzen zum Gegenstande haben.

Das für die untergerichtlichen Auseinandersetzungen bei A b l ö s u n g e n von R e a l - L a s t e n in dem

Gesetze vom 23sten Juni 1832, Abschnitt IV,

vorgeschriebene Verfahren bildet ein Ganzes, auf dessen einzelne Bestimmungen in diesen Nachträgen hinzuweisen, im Allgemeinen ohne Nutzen seyn würde.

§. 1. **185.**

In welchen Gattungen von Rechtsstreiten das für m i n d e r w i c h t i g e Sachen vorgeschriebene Verfahren eintrete, wonach der W e r t h des Streitgegenstandes zu bestimmen und in wiefern die V e r b i n d u n g mehrerer Klagen oder Forderungen in dieser Beziehung zulässig sey, bestimmt das

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. §. 1 bis 3.

Ueber die Verweisung der in das für m i n d e r w i c h t i g e Sachen vorgeschriebene abgekürzte Verfahren eingeleiteten Rechtsstreite zu dem bei w i c h t i g e r n Streitsachen eintretenden untergerichtlichen Prozesse, s.

daselbst, §. 4.

§. 1. **186.**

Die am Schlusse der Anmerkung zu diesem §. 1 angezogene Verordnung vom 2ten Mai 1822 ist aufgehoben durch das

Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 15.

Vergl. übrigens oben Nachtrag 180.

§. 1. **187.**

Das in der Verordnung vom 16ten Juni 1815 vorgeschriebene Verfahren findet auch unter den vorgeschriebenen Bedingungen Statt bei den für vormalige Abgaben und Dienste festgesetzten jährlichen Frucht- oder Geldrenten oder Kapitalzinsen,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 12 und §. 31,

sowie bei den Abgaben, Leistungen und anderen Schuldigkeiten zu den Gemeindekassen der Landgemeinden,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 89.

§. 2. **188.**

Ein Mandats-Verfahren in minderwichtigen Sachen, wo die Verbindlichkeit zur Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen durch öffentliche Urkunden dargelegt wird, findet sich vorgeschrieben in dem

Gesetze vom 18ten Oktober 1834, §. §. 24 bis 29,

und ein für hypothekarische Klagen unter den näher bestimmten Voraussetzungen eintretendes Mandats-Verfahren in dem

Gesetze vom 24sten Juli 1834, §. §. 3 bis 7, und

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1834, §. 2.

§. 4. **189**

Zur Erhaltnng des Besitzstandes kann der Gemeinderath der Landgemeinden ohne vorgängige Zustimmung der Ausschuß-Versammlung sich konservatorischer Rechtsmittel für die Gemeinde bedienen,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 85.

Art. III, §. 1
(B. I, S. 332 fg.). **190.**

Ueber die Vorladungen und beziehungsweise die Klage mittheilenden Verfügungen, sowie die unter bestimmten Voraussetzungen zu erlassenden Befehle (Mandate) in minderwichtigen Sachen, s.

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 11 §. 12 und §. 25,

und über die auf hypothekarische Klagen zu erlassenden Befehle,

Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 2 und §. 3,

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1834, §. 1 und §. 2.

§. 1. **191.**

Für die terminlichen Verhandlungen in minderwichtigen Sachen sind bestimmte Wochentage anzusetzen,

Verordnung vom 7ten November 1831, §. 1.

§. 1. **192.**

Ueber Abhaltung periodischer Gerichtstage ausser dem Gerichtsorte, s.

Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 10,

Verordnung vom 7ten November 1834, §. 1.

§. 1, Anm. *f.* **193.**

Hier ist statt des Regierungs-Reskripts vom 7ten Juni 1804 das vom 27sten Februar 1804, oben S. 433, nachzusehen.

§. 1, Anm. g. **194.**

Was ein Staatsdiener als Bedarf für die Amtsführung — wohin auch die Mieth-Entschädigung für das Gerichtslokal zu rechnen ist, — erhält, gehört nicht zur Besoldung,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 20.

In Beziehung auf das Auf- und Zuschliesen, die Befeuerung und Reinhaltung des Gerichtslokals, sowie die bei den Gerichtssitzungen nöthige Aufwartung und die Anmeldung der dazu sich einfindenden Personen sind die erforderlichen Vorschriften in der B. III, S. 5, angeführten neuesten Dienst-Anweisung für die Amts- und Gerichtsdiener, §. 4, §. 6 und §. 7 enthalten.

§. 2. **195.**

Vergl. hierbei die oben S. 362 mitgetheilte Stelle aus der

Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare, §. 12, C, Nr. 5.

§. 2. **196.**

Ein Güteversuch ist namentlich vorgeschrieben in minderwichtigen Sachen,

Verordnung vom 7ten November 1834, §. 6,

wie auch in Prozessen über Theilungen gemeinschaftlicher Huten und den dabei vorkommenden Vorfragen,

Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 9.

§. 2. **197.**

Gemeinden bedürfen zur Abschliesung von Vergleichen der Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 80, Nr. 6.

Die Staats-Anwälte bedürfen dazu besonderer Ermächtigung,

Gesetz vom 11ten Juli 1832, §. 7.

§. 4. **198.**

Ueber die zeitige Beibringung der Vollmachten, deren Unterbleiben und deshalbige Fristbewilligungen, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 7,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 20,

Verordnung vom 7ten November 1834, §. 3.

§. 7, Anm. Nr. 1. **199.**

Der hier erwähnten Ermächtigung bedarf es nicht mehr.

Es ist jedoch zur Prozeßführung Seitens einer Gemeinde die Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses erforderlich,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 80, Nr. 6,

und bei Landgemeinden bedarf es hierzu der Einwilligung der großen Ausschuß-Versammlung, wo nicht blos von konservatorischen Rechtsmitteln zu Erhaltung des Besitzstandes die Rede ist,

daselbst, §. 85.

§. 7, Anm. Nr. 1. **200.**

Die israelitischen Unterthanen bilden keine andern Gemeinden im Staate, als welche sich auf ihre Religionsübung und die davon abhängigen Einrichtungen beziehen,

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 1.

§. 7, Anm. Nr. 2. **201.**

Die Vertretung der Gemeinden in Rechtsstreitigkeiten, sowie die Bevollmächtigung der Anwälte kommt dem Gemeinderathe zu,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 63,

von dessen Mitgliedern auch die Vollmachten zu unterschreiben sind,

daselbst, §. 60.

§. 7, Anm. Nr. 7. **202.**

Wie die Staats-Anwälte in den bei den Untergerichten ausserhalb ihrer Wohnsitze sich vertreten zu lassen haben, bestimmt das

Gesetz vom 11ten Juli 1832, §. 6.

§. 8. **203.**

Ueber Ansetzung und Erstreckung der Termine, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. §. 5, 8, 9, 15,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 17,

insbesondere in dem die Ausmittelung des Werthes zu öffentlichen Zwecken abzutretender Gegenstände betreffenden Verfahren,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 6.

§. 9 und §. 10. **204.**

Die Gerichte sind verbunden, für die erforderliche Behändigung der von ihnen erlassenen Verfügungen von Amtswegen zu sorgen und die frühere Einrichtung, wonach die zu behändigenden Verfügungen den Parteien extradirt und von diesen erst den Unterbedienten des Gerichts zur Besorgung übergeben wurden, ist aufgehoben,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 2.

Weitere Vorschriften über die Art und Zeit dieser Behändigung enthält

dasselbe Gesetz, §. §. 2 bis 5,

und die

Verordnung vom 6ten November 1834, §. §. 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 17.

§. 10. **205.**

Die ausser dem Gerichtsbezirke wohnenden Betheiligten sind zu veranlassen, zur Empfangnahme der Behändigungen geeignete Spezial-Bevollmächtigte im Gerichtsbezirke zu bestellen,

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1834, §. 8.

§. 11. **206.**

Ueber die bei Versäumungen der Termine eintretenden Rechtsnachtheile, die dieserhalb den Parteien zu ertheilende Belehrung, die Kontumazial-Anträge und Behändigung der Kontumazial-Bescheide, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 1, §. 2,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. §. 1, 2, 3 und 16,

und über deshalbige Restitutionsgesuche,

dasselbe Gesetz, §. 10.

In Betreff des Ungehorsams in dem Verfahren über minderwichtige Sachen, s.

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 13.

§. 12. **207.**

In dem Verfahren über minderwichtige Sachen finden nur mündliche Verhandlungen Statt,

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 6 und §. 7.

Ueberhaupt ist noch über die Vertretung der Parteien in streitigen Rechtssachen zu vergl.

Verordnung vom 17ten November 1829.

§. 13. **208.**

Mit Bezugnahme auf diesen Paragraph ist es namentlich in dem Verfahren über minderwichtige Sachen dem Richter zur Pflicht gemacht, für die Vollständigkeit der Erklärungen Sorge zu tragen,

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 7,

Verordnung vom 7ten November 1834, §. 4.

Auch ist hierbei nachzusehen die oben S. 362 fg. mitgetheilte Stelle aus der

Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare, §. 13,

sowie die Dienst-Anweisung für die Justizbeamten, §. 7.

§. 14 und §. 19. **209.**

Ueber die Aufnahme der Protokolle in minderwichtigen Sachen, s.

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 8 und §. 9,

Verordnung vom 7ten November 1834, §. 4.

§. 16. **210.**

Vorschriften über die prozeßhindernden und die früher als privilegirte zulässig gewesenen Einreden giebt das

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 19 und §. 21,

sodann über die Kautionsleistung wegen der Kosten,

dasselbe Gesetz, §. 20,

und über die bei unterlassener bestimmten und speziellen Erklärung über die vom Gegner vorgebrachten Thatsachen und zu deren Nachweisung vorgelegten Urkunden,

dasselbe Gesetz, §. 17 und §. 18.

Von dem Anbringen der Klage und den weiteren Verhandlungen in dem Verfahren über minderwichtige Sachen handelt das

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. §. 11, 14, 15, 16 und 18,

und insbesondere über die Zulässigkeit der Widerklage,

dasselbe Gesetz, §. 23, und die

Verordnung vom 7ten November 1834, §. 9.

§. 17. **211.**

In wiefern in minderwichtigen Sachen eine Streitverkündigung zulässig sey, bestimmt das

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 22.

§. 20. **212.**

Es ist den Gerichten zur Pflicht gemacht, in jeder möglichen Weise auf Beschleunigung der von ihnen zu ertheilenden Entscheidungen und auf Abschneidung überflüssiger Handlungen und Schreibereien hinzuwirken,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 35.

Ueber die Beschleunigung der Prozeß-Instruktion und die Unzulässigkeit auf dieselbe

sich beziehender richterlichen Auflagen in dem Verfahren über minderwichtige Sachen, s.

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 16 und §. 17, und

Verordnung vom 7ten November 1834, §. 5.

§. 20. **213.**

Wegen Beschleunigung der Ausfertigung richterlicher Verfügungen, s.

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 4.

Ausführlichere Vorschriften über die Ausfertigung enthält die Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare, §. §. 18 bis 22.

§. 21. **214.**

Die Protokolle und Ausfertigungen, welche minderwichtige Sachen betreffen, sind als solche besonders zu bezeichnen,

Verordnung vom 7ten November 1834, §. 2.

§. 26. **215.**

Hierher gehört folgendes

Reskript des Justiz-Ministeriums vom 4ten November 1835, die Vernichtung von Akten über abgethane Sachen bei den Gerichten betreffend.

„Mit Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen „und Mitregenten werden folgende Vorschriften „hinsichtlich der Vernichtung von Akten „über abgethane Sachen bei den Gerichten ertheilt:

„§. 1. Alle Akten, welche zur untergerichtlichen Zuständigkeit gehörige Strafsachen „betreffen, einschlieslich der Polizei-Strafprotokolle und der Forstbusregister, werden „mit dem Anfange des dritten Jahres, nach „dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem „solche definitiv erledigt worden sind, nach „vorgängiger Zurückgabe der von den Parteien oder Angeschuldigten eingereichten Urkunden, vernichtet.

„§. 2. Ein gleiches soll in derselben Weise „hinsichtlich derjenigen bei den Untergerichten verhandelten Akten eintreten, welche „minderwichtige oder ihrer Beschaffenheit „nach einfache Rechtsstreite zum Gegenstande „haben, dergestalt jedoch, daß die Vernichtung erst mit dem Anfange des sechsten „Kalenderjahres nach der Beendigung der „Sache erfolgen darf.

„Eine Sache wird für beendigt angesehen, „wenn die Vollziehung des Endbescheides „Statt gefunden hat, oder ein Jahr seit „der letzten Verhandlung verflossen ist. Tragen die Parteien vereinigt auf Rückgabe „der Akten an, so ist deren Gesuch Statt „zu geben.

„§. 3. Die geschehene Vernichtung, so wie „die Rückgabe der eingereichten Urkunden ist „in den Repertorien zu bemerken und stets „unter Leitung des Gerichtsvorstandes zu „bewirken.

„§. 4. Diese Vorschriften sind auch auf Akten „über die vor dem Erscheinen des Gesetzes „vom 18ten Oktober 1834 zur Verhandlung „gekommenen, im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Rechtsstreite anwendbar, dergestalt „jedoch, daß, in sofern kein Repertorium „bestehet, nur die Rückgabe der eingereichten Urkunden registrirt wird.

„Die Gerichtsbehörden und sonst Alle, „die es angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

„Cassel am 4ten November 1835.

„Kurfürstl. Justizministerium.

„Hassenpflug."

Eine diesem Beschlusse entsprechende Vorschrift findet sich in der Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare, §. 40.

§. 26. **215ª.**

Ueber die Bedingungen, unter welchen schriftliche Eingaben bei den Untergerichten angenommen werden dürfen und die Befugniß zur Abfassung und Einreichung solcher Eingaben vergl.

Verordnung vom 17ten November 1829, §. §. 5, 6.

§. 27. **216.**

Ueber die von den Anwälten einzureichenden Duplikate ihrer Prozeßschriften, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 6,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 19,

und über die Rubrizirung der letzteren,

dieselbe Verordnung, §. 18.

Art. IV (B. I, S. 342 fg.).

§. 1. **217.**

Ueber die unverzögerliche Ertheilung und Eröffnung der Bescheide in minderwichtigen Sachen, s.

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 10,
Verordnung vom 7ten November 1834, §. 8,

besonders in dem die Ausmittelung des Werthes zu öffentlichen Zwecken abzutretender Gegenstände betreffenden Verfahren,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 6.

§. 1. **218.**

Wie in den Rechtsstreiten, in welchen mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, darauf hinzuwirken sey, daß über die verschiedenen Posten zu gleicher Zeit endlich entschieden, oder ein Haupt-Eid auferlegt werde, bestimmt die

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 30.

§. 2. **219.**

In dem Verfahren über minderwichtige Sachen müssen beide Theile alsbald im ersten Verhandlungstermine ihre Beweismittel angeben, und sich beziehungsweise sofort oder längstens in einem anzusetzenden weitern Termine darauf erklären, und Beweismittel, welche auf solche Weise nicht geltend gemacht sind, werden später nicht zugelassen, sowie bei unterbliebener Erklärung auf Thatsachen und Urkunden solche als eingestanden und anerkannt, zugeschobene Eide aber als verweigert angesehen werden,

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. §. 14, 15, 16 und 18.

Das auf diese ersten Verhandlungen erfolgende Erkenntniß muß entweder endlich oder neben Bestimmung eines Beweissatzes über den Beweis-Antritt und die vorgebrachten Beweismittel entscheiden,

dasselbe Gesetz, §. 17,

Verordnung vom 7ten November 1834, §. 7.

§. 2. **220.**

Ueber Ansetzung des Beweistermins in wichtigern Rechtsstreiten, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 24,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 24.

§. 3. **221.**

Ueber die nur einmal zulässige Verlängerung des Beweistermins, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 25.

§. 4. **222.**

Da der Vorbehalt und das Auflegen bessern Beweises, der Additional-Beweis und der Beweis zur Meineids-Verhütung

nicht mehr Statt finden, so müssen alle Beweismittel mit Einschluß der Eideszuschiebung, im Beweistermine gehörig angegeben werden,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 26,

und eben so hat sich der Produkt auf alle Beweismittel, mit Einschluß der Eideszuschiebung, zugleich zu erklären,

dasselbe Gesetz, §. 32.

§. §. 6 bis 9. **223.**

Beweis-Artikel und Fragstücke in der frühern Form sind nicht mehr zulässig,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 27,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 25.

§. 8. **224.**

Ueber die Vorladung und Vernehmung der Zeugen, die dabei zulässige Gegenwart der Parteien oder ihrer Vertreter und das Wegfallen besonderer Zeugenrotel und deren Produktion und Eröffnung, s.

dasselbe Gesetz, §. §. 26 bis 30, und

dieselbe Verordnung, §. 26.

§. 8. **225.**

Wie die über Mühlenbannrechte angegebenen Zeugen von dem deshalb durch das Kreisamt ersuchten Untergerichte auf ihre bei jener Behörde gethanen Aussagen zu beeidigen seyen, bestimmt die

Verordnung vom 31sten August 1838, §. 11.

§. 10. **226.**

Ueber den Gegenbeweis, namentlich durch Zeugen, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 33.

§. 11. **227.**

Auch nach dem

Gesetze vom 16ten September 1834, §. 30,

wird nach bewirktem Zeugenverhöre ein Termin zu Vornahme der noch zulässigen Handlungen der Parteien angesetzt.

§. 12. **228.**

Ueber die Beweis-Antretung durch Eideszuschiebung und die darauf wegen Annahme oder Zurückschiebung des Eides oder Antretung des Beweises zur Gewissensvertretung abzugebende Erklärung, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 32,

im Verfahren über minderwichtige Sachen aber oben Nachtrag 217.

§. 13. **229.**

Die in Betreff der Eidesleistung der Israeliten am 14ten Februar 1828 ergangene Verordnung bleibt in Kraft vermöge des

Gesetzes vom 29sten Oktober 1833, §. 7.

Ueber das Wegfallen des Beweises zur Meineidsverhütung, s. oben Nachtrag 220.

§. 13. **230.**

Ueber die von Mühlenbannberechtigten vor dem betreffenden Untergerichte vorzunehmende eidliche Versicherung der gewissenhaften Führung der Mühlenregister, s.

Verordnung vom 31sten August 1838, §. 11.

§. 14. **231.**

Von dem Urkunden-Beweise in wichtigern Streitsachen handeln

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 51,
Verordnung vom 6ten November 1834, §. 27,

und von den Anträgen auf Edition von Urkunden durch den Gegner oder dritte Personen, sowie auf Beifügung oder Einziehung von Urkunden durch das Gericht im Verfahren über minderwichtige Sachen,

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 19 und §. 20.

§. 15. **232.**

Wie in minderwichtigen Sachen wegen des Beweises durch Sachverständige vom Richter die nöthigen Anordnungen zu treffen seyen, bestimmt das

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 21.

Von dem Abschätzungsverfahren zum Behufe der Ausmittelung des Werthes zu öffentlichen Zwecken abzutretender Gegenstände handelt das

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 6,

und von einem gleichen Verfahren zum Zwecke der Ausmittelung der Entschädigung für die aufgehobenen Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste das

Gesetz vom 29sten Februar 1832, §. §. 6 bis 11 und §. 18.

§. 16. **233.**

Ueber den Beweis durch Augenschein in minderwichtigen Sachen, s.

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 21.

Art. V (B. I, S. 348).

§. 1. **234.**

Ueber Beschränkung der Verurtheilung in die Kosten hinsichtlich solcher Kosten, welche durch Termins-Erstreckungen und zurückgewiesene Anträge entstanden sind, ist nachzusehen

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 9.

§. 1. **235.**

Auch die in den oberen Instanzen ergehenden, diese erledigenden Entscheidungen werden von dem zuständigen unteren Gerichte eröffnet,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 44.

Art. VI (B. I, S. 349).

§. 1. **236.**

Die Anzeige der Berufung muß jetzt stets bei dem Gerichte erster Instanz geschehen,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 38.

§. 4, Anm. *d.* **237.**

Die aufschiebende Wirkung fällt weg:

9) Bei der Appellation gegen ein Erkenntniß, wodurch das auf eine hypothekarische Klage ertheilte Mandat unter Erkennung des Verkaufs bestätigt wird,

Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 6.

10) Bei der Berufung des Verklagten gegen ein Erkenntniß, wodurch ein in minderwichtigen Sachen ertheiltes Mandat bestätigt wird,

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 29.

§. 3. **238.**

Was der Appellant weiter zu thun habe, um den Fortgang der Sache in erster Instanz zu hindern, bestimmt das

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 41.

Appellations-Erlöschungsbescheinigungen finden nicht mehr Statt,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 31.

§. 4. **239.**

Zufolge des

Gesetzes vom 16ten September 1834, §. 43,

hat das Untergericht auf die ihm zugegangenen Kompulsorialen die Akten unmittelbar an das obere Gericht einzusenden.

Dieses war in Ansehung der in Ablösungssachen erhobenen Berufungen bereits in dem

Gesetze vom 23sten Juni 1832, §. 103, Nr. 2

vorgeschrieben.

In dem die Ausmittelung des Werthes zu öffentlichen Zwecken abzutretender Gegenstände betreffenden Verfahren wird die Beschwerdenschrift bei dem Untergerichte eingereicht und von diesem mit den Akten an das obere Gericht eingesendet,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 6.

§. 4, Anm. *b*. **240.**

In dem hier angeführten Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 16ten Februar 1789 war blos verordnet, daß die von Parteien übergebenen Vollmachten nicht mit abgeschrieben werden sollten, sondern deren Uebergebung nur anzuführen sey.

Durch das

Gesetz vom 11ten August 1832, §. 1,

ist verordnet, daß wenn die Kompulsorialen eine Inhibition verfügen, die Akten jederzeit im Original eingeschickt werden sollen, was denn auch jedesmal in Ablösungssachen und in dem die Ausmittelung des Werthes zu öffentlichen Zwecken abzutretender Gegenstände geschehen muß,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 103, Nr. 2,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 6.

§. 5. **241.**

Auch die in höheren Instanzen erfolgenden, diese erledigenden Entscheidungen werden an das zuständige untere Gericht zur Vollziehung geschickt,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 44.

§. 5. **242.**

Die Gerichte sollen in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden — geschützt, und soll ihnen hierzu von allen Civil- und Militärbehörden der gebührende Beistand geleistet werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 123.

§. 5, Anm. *c*. **243.**

Wegen Vollziehung der von Herzoglich-Nassauischen Gerichten ausgesprochenen Civil-Erkenntnisse, s.

Ministerial-Ausschreiben vom 18ten Juni 1838.

§. 5, Anm. *c*, Nr. 1. **244.**

Diese Art der Beitreibung findet auch Statt hinsichtlich der Zinsen und verabredeten Kapital-Abträge von Darlehen aus der Landes-Kredit-Kasse,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 31.

§. 5, Anm. *c*, Nr. 1. **245.**

Statt der Verordnung vom 2ten Mai 1822, §. 1 ist zu vergleichen

Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 4.

§. 5, Anm. c, Nr. 4. **246.**

An die Stelle der hier erwähnten jüdischen Einkommensteuer wird jetzt eine Klassensteuer erhoben,

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 17,

über deren Beitreibung aber keine besonderen Vorschriften bestehen.

§. 5, Anm. c, Nr. 4. **247.**

In Betreff der Beitreibung der Rückstände der Stadt- und Landgemeinden, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 88 und §. 89.

§. 5, Anm. c. **248.**

6) Wegen exekutiver Beitreibung der an die Stelle von Zehnten tretenden Fruchtrenten, s.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 31.

§. 5, Anm. c. **249.**

7) Die von den Bürgergarde-Gerichten erkannten Geldbußen werden nöthigenfalls durch die ordentliche Gerichtsbehörde beigetrieben

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 131.

§. 7. **250.**

Da der Abtrag des Entschädigungs-Kapitals für ein aufgehobenes Mühlenbannrecht von dem Gläubiger nicht gefordert werden kann,

Gesetz vom 30sten Dezember 1837,

so kann ein solches Kapital auch keinen Exekutions-Gegenstand abgeben.

§. 9. **251.**

Zur Vollziehung der von Inländern verwirkten Zollstrafen oder zur Beitreibung der durch die Untersuchung gegen Inländer entstandenen Kosten soll niemals eine zwangweise Veräuserung von Immobiliar-Vermögen Statt finden,

Gesetz vom 31sten Januar 1832, §. 48,

Gesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 42.

§. 11 bis 18. **252.**

Wegen der Zwangversteigerungen finden sich weitere Vorschriften in dem

Gesetze vom 24sten Juli 1834, §. 9 fg.,

und dem

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1834, §. 3 fg.

Namentlich ist in gedachtem Gesetze §. 12 jedes Wiedereinlösungsrecht des Schuldners aufgehoben.

§. 21. **253.**

Gegen öffentliche Rechnungsführer kann die rechnungsabhörende Behörde, und gegen deren Erben das requirirte zuständige Gericht die Einlegung von Exekutanten anwenden,

Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 1 und §. 7.

§. 22, Anm. b. **254.**

Amtsführende und abgegangene Rechnungsführer können zur Rechnungs-Ablage durch persönlichen Arrest genöthigt werden,

Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 1 und §. 7.

§. 22, Anm. c, Nr. 1 bis 3. **255.**

Besoldungen und Pensionen der Civil-Staatsdiener dürfen nicht über den vierten Theil zu Gunsten von Gläubigern in Beschlag genommen werden,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 22.

Der Gehalt und die Pension der Offiziere von dem Grade des Kapitäns erster Klasse einschließlich aufwärts, sowie der Militär-Beamten und Angestellten der Militär-Verwaltung, sind für ein Viertel, der Gehalt und die Pension der Offiziere vom Kapitän zweiter Klasse an abwärts aber nur für ein Fünftel, der gerichtlichen Beschlagnahme unterworfen,

daselbst, §. 70.

An der Löhnung der Unteroffiziere, des Unterstabes, der Soldaten und der Spielleute finden gerichtliche Abzüge für Schulden nicht Statt,

Regulativ vom 8ten März 1831, §. 3.

Die Pensionen der Witwen und Waisen, so wie andere Unterstützungen aus der Staatskasse unterliegen überhaupt nicht der gerichtlichen Beschlagnahme, so weit nicht dieselbe für Heilmittel von den letzten zwei Jahren zulässig ist,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 99,

indem nämlich auch bei Pensionen und Alimenten ein Abzug für die in einer Krankheit gelieferten Heilmittel von den letzten zwei Jahren Statt findet,

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 313.

§. 22, Anm. c. **256.**

12) Während der Dienstzeit eines Stellvertreters sind die zur Sicherheit der Kriegs-Kasse bei der Landes-Kredit-Kasse hinterlegten Stellvertretungsgelder keinem Arreste unterworfen,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 103.

§. 22, Anm. c. **257.**

13) Wegen des auf die Erbschaft eines öffentlichen Rechnungsführers, dessen Erben im Auslande sich aufhalten, oder dahin begeben wollen, auf den Antrag der Rechnungsbehörde bis zum Betrage des wahrscheinlich zu machenden Rezesses, soweit derselbe die Dienstkaution übersteigt, gerichtlich anzulegenden Arrests, s.

Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 10.

§. 24. **258.**

Zur Bekleidung des Richteramtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren erfordert,

Verfassungs-Urkunde, §. 122.

§. 24. **259.**

In der Dienst-Ordnung für das Stadtgericht zu Cassel, §. 24, kommt folgende Bestimmung vor:

„Dem Direktor liegt es ob, darüber zu halten, „daß der allgemeine Zweck der Gerechtig„keitspflege und die deshalb bestehende „Gesetzgebung nie aus den Augen verloren, „dem Stadtgerichte das nöthige Vertrauen „der öffentlichen Behörden und der Gerichts„Untergebenen verschafft, Widerspruch in „den Verfügungen verhütet, namentlich auch „Entscheidungen, bei welchen zweifelhafte „Rechtsfragen in Betracht kommen, auf „kollegialische Berathung gefaßt werden."

§. 24. **260.**

Insbesondere sind die Gerichte für verantwortlich erklärt:

1) für den durch ihre Verzögerung in Erledigung der Requisitionen der rechnungsabhörenden Behörden entstehenden Schaden,

Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 14;

2) für die Kosten nichtiger Handlungen in dem Verfahren über minderwichtige Rechtsstreite,

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 8;

3) wegen des durch ihre Verzögerung bei den Abschätzungen der zu öffentlichen Zwecken abzutretenden Gegenstände entstehenden Schadens,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 6.

§. 24, Anm. *a*. **261.**

Was die in diesem §. 24 gedrohete Strafe und beziehungsweise Absetzung betrifft, so ist zu vergleichen

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 42 fg.

§. 24. **262.**

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig und entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäsigen Gesetzen,

Verfassungs-Urkunde, §. 123.

Anm. *c*, Nr. 1. **263.**

Zu 1) s. Nachtrag zum §. 7 des Anhanges zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745.

§. 24, Anm. *c*, Nr. 2. **264.**

Vergl.

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 5, §. 17 und §. 36.

In einem Kommunikate des Ministeriums des Innern an das Justiz-Ministerium vom 17ten Januar 1835 (in der im Nachtrage 70 erwähnten Ausgabe der Gemeinde-Ordnung, S. 136) ist ausgesprochen:

„daß der §. 102 der Gemeinde-Ordnung „lediglich von dem Disziplinar-Verhältnisse „der Gemeindebehörden als solcher, nicht „aber von deren Verhältnisse als Hülfsbe-„amten des Staates, zu den Staatsbehörden „handele, daß durch diesen §. mithin die unmit-„telbare disziplinarische Unterordnnng der „Gemeindebeamten, soweit sie als Hülfs-„beamten fungiren, unter die Justiz- „und Finanzbehörden nicht aufgehoben oder „verändert worden sey, worüber der §. 61 „der Gemeinde-Ordnung mit deren §. 102 „zu vergleichen und zu verbinden sey, daß „also den Justizbeamten die bisherige Dis-„ziplinargewalt über die Ortsvorstände, so-„weit solche als Hülfsbeamten auftreten, „nach Maaßgabe der deshalbigen Verord-„nungen verbleibe.“

§. 24, Anm. *c*, Nr. 8. **265.**

Kein Staatsdiener darf irgend einen anderen Erwerbsberuf ohne Genehmigung der vorgesetzten Oberbehörde übernehmen, noch einen Beruf, durch welchen der Würde oder den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte, beibehalten,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 15.

§. 24, Anm. *c*. **266.**

10) Die unteren Justiz-, Verwaltungs- und Finanz-Beamten können zu Landtags-

Deputirten nur auser dem Wahlbezirke gewählt werden, worin sie ihren Wohnsitz haben,

Verfassungs-Urkunde, §. 66.

§. 24, Anm. *c.* **267.**

11) Mit der oberen Leitung der Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden zu den Landtagen ist der erste Gerichtsbeamte für denjenigen Ort, nach welchem der Wahldistrikt benannt ist, beauftragt,

Gesetz vom 16ten Februar 1832, §. 42.

§. 24, *c.* **268.**

12) Wenn im Rechnungsverfahren über einen wesentlichen Umstand nicht die erforderliche Gewisheit zu erlangen stehet, so hat die Rechnungsbehörde das zuständige Gericht um die Untersuchung oder sonst geeignete gerichtliche Handlung zu ersuchen und sind demnächst die deshalbigen Akten der Rechnungsbehörde mitzutheilen,

Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 3.

Art. I, §. 1, Anm. *d.* **268a.**

Durch Ministerial-Beschluß vom 14ten September 1835 wurde dem Ober-Appellationsgerichte und den Obergerichten mitgetheilt ein

„Höchster Beschluß vom 15ten Juli d. J., „wodurch hinsichtlich der Geschäftsverhältnisse bei den Justizämtern gnädigst genehmigt wird, daß

„dem Justizbeamten die obere Leitung „und die richterlichen Geschäfte im Allgemeinen obliegen,

„der Amts-Assessor demselben jedoch hierbei Hülfe leisten und denselben in Fällen „der Verhinderung vertreten, auch die ihm „übertragenen Geschäfte selbstständig, gleichwohl stets unter Aufsicht des Justizbeamten besorgen,

„der Aktuar die eintretenden Sekretariats-, „Repositur- und Expeditionsgeschäfte vornehmen,

„und das Justiz-Ministerium hiernach „die erforderlichen weiteren Geschäfts-Anweisungen erlassen soll;“

und wurden zugleich von den hiernach entworfenen Dienst-Anweisungen für die Justizbeamten und Amts-Assessoren, sowie für die Untergerichts-Aktuare die erforderliche Anzahl Exemplare mit dem Beifügen zugefertigt:

„die Stadt- und Landgerichte sind anzuweisen, „die Vorschriften der Justizbeamten-Instruktion, soweit diese die Verhältnisse der „Untergerichte im Allgemeinen betreffen, und „in dieser Beziehung die dem Stadt- und „den Landgerichten besonders ertheilte Dienst-„Anweisung in einzelnen Punkten abändern „oder ergänzen, ebenfalls zur Richtschnur „zu nehmen.“

XXVII. Zu der Verordnung vom 22sten Juli 1733, die Verleihung von Rottländereien betreffend (B. I, S. 362).

269.

Ueber Vererbleihungen von zum Staats-Vermögen gehörenden Grundstücken zur Beförderung der Landeskultur, s.

Verfassungs-Urkunde, §. 142.

Rottländereien können noch jetzt, sey es vom Staate oder von Privatpersonen, zum unwiderruflichen Eigenthume gegen Uebernahme eines jährlichen ständigen Grundzinses, abgetreten werden,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 17.

Ueber die erbliche Verleihung von Rottländereien von Seiten der Gemeinden, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 80, Nr. 9, §. 81, §. 82, §. 84, §. 93, Nr. 1, a.

XXVIII. Zu der Verordnung vom 16ten März 1735, über die Katechisationen (B. I, S. 575).

270.

Daß der eigentliche Amts-Einfluß des Bischofs auf höhere und niedere Lehr-Anstalten in seiner Diözes sich auf das Religiöse beschränke, bestimmt das

Regulativ vom 31sten August 1829, §. 3.

XXIX. Zu dem Rentkammer-Ausschreiben vom 11ten August 1735, den Absatz des Salzes betreffend (B. I, S. 379).

271.

Dieses Ausschreiben kann nicht mehr als geltende Norm für diesen Gegenstand angesehen werden.

Was

1) den Salzverkehr mit dem Auslande betrifft, und zwar

a] mit den Staaten des Zollvereins, so handeln davon

der Zollvertrag mit Preussen und dem Grosherzogthume Hessen vom 25sten August 1831 (verkündigt am 7ten Dezember 1831), Art. 11;

Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Oktober 1832;

Zollvertrag mit Baiern und Württemberg vom 22sten März 1833, Art. 7 und 10;

Zollvertrag mit dem Königreiche Sachsen vom 30sten März 1833, Art. 7 und 10;

Zoll- und Handelsverein der thüringischen Staaten vom 10ten Mai 1833, Art. 6, nebst besonderer Vereinbarung über den Salzverkehr;

Zollvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und den Staaten des thüringischen Vereins vom 11ten Mai 1833, Art. 7 und 10;
(die letzteren vier Verträge verkündigt am 25sten Dezember 1833);

Ministerial-Ausschreiben vom 8ten März 1834, §. 9;

Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 8;

Zollvertrag mit Baden vom 12ten Mai 1835 (verkündigt am 23sten Dezember 1835), Art. 7 und 10;

Zollvertrag mit Nassau vom 10ten Dezember 1835 (verkündigt am 16ten März 1836), Art. 5 und 7;

Ministerial-Ausschreiben vom 20sten Dezember 1835, §. 1 und §. 2;

Zollvertrag mit Frankfurt vom 2ten Januar 1836 (verkündigt am 25sten März 1836), Art. 5 und 7;

Zollgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 3;

b] mit den Staaten ausserhalb des Zollvereins:

Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten und Hannover vom 1sten November 1837, Art. 5;

Uebereinkunft mit Braunschweig vom 1sten November 1837, Art. 5 (beide verkündigt am 29sten Dezember 1837);

Ministerial-Ausschreiben vom 21sten November 1838.

2) Den inländischen Absatz des Salzes betreffen:

Gesetz vom 31sten Januar 1832, die Versorgung des Kurfürstenthums — mit Ausschluß der Kreise Schaumburg und Schmalkalden — mit Kochsalz betreffend, und

Gesetz vom 24sten Juli 1834 über denselben Gegenstand,

durch welches letztere zugleich das zunächst vorher angeführte Gesetz wieder aufgehoben worden ist, sodann

Ministerial-Ausschreiben vom 14ten März 1834, wegen Einführung der Salzregie im Kreise Schmalkalden.

XXX. Zu der Verordnung vom 8ten November 1735, über die Verwaltung der Hospitäler und Armenhäuser (B. I, S. 381 fg.).

Anm. *a.* **272.**

Die örtlichen Armen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten (Hospitäler, Siechenhäuser) hat der Ortsvorstand zu verwalten, in sofern nicht nach dem Willen des Stifters die abgesonderte Verwaltung einer besondern, vom Ortsvorstande verschiedenen Behörde zukommt oder beziehungsweise nach Vorschrift und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde übertragen wird,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober §. 71.

Ministerial-Beschlüsse vom 18ten April und 25sten August 1835, 24sten Februar 1836 und 25sten April 1837, welche sich auf diese Verwaltungen und deren Anordnung beziehen, finden sich in der im Nachtrage 70 angeführten Ausgabe der Gemeinde-Ordnung S. 91, 100 fg. abgedruckt.

XXXI. Zu dem Rentkammer-Ausschreiben vom 27sten April 1736, die Kabinets-Einkünfte betreffend (B. II, S. 2).

273.

Die hierin berührten Verhältnisse haben sich bedeutend verändert durch die über das Staatsvermögen, dessen Sonderung von dem Fideikommiß-Vermögen des Kurfürstlichen Hauses und den Bedarf des Kurfürstlichen Hofes in der

Verfassungs-Urkunde, §. 139, §. 140 und §. 141,

enthaltenen Bestimmungen, sowie durch das

Gesetz vom 27sten Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend und das

Gesetz vom 27sten Februar 1831, den Kurfürstlichen Hausschatz betreffend.

Auch ist zu vergleichen

Verordnung vom 3ten Mai 1834, das Staats-Kassen- und Rechnungswesen betreffend.

XXXII. Zu der Verordnung vom 22sten Februar 1737, das Ausfliegen der Tauben während der Saatzeit betreffend (B. II, S. 8).

274.

Das in dieser Verordnung und in dem Ministerial-Ausschreiben von 12ten September 1826 enthaltene Gebot der Schliesung der Taubenschläge während der Saatzeit ist ausser Kraft gesetzt durch das

Gesetz vom 15ten Februar 1838.

XXXIII. Zur Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737 (B. II, S. 9 fg.).

275.

Ueber die Ablösung der Zehnten, s.

Verfassungs-Urkunde, §. 34,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, wegen Ablösung der Real-Lasten, insonderheit §. §. 22 bis 32, und

Gesetz vom 31sten März 1835.

§. 1. **276.**

Die Domanial-(Kammer-) Güter und Gefälle gehören jetzt zu dem Staatsvermögen,

Verfassungs-Urkunde, §. 139.

§. 16. **277.**

Ueber das von zehntpflichtigem Ackerland, welches in Wiesen verwandelt oder mit mehr als zweijährigen Futterkräutern bestellt wird, zu entrichtende Zehntgeld, s.

Gesetz vom 28sten Oktober 1834, §. 2.

§. 19. **278.**

Alle zur Theilung kommenden Huten und Weiden, auf welche Weise sie auch fortan benutzt werden mögen, bleiben von dem Zehnten stets befreiet,

Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 37.

§. 31. **279.**

Rechtsstreitigkeiten über die Zehntpflicht gehören, auch wenn sie die Ablösung nicht zum Zwecke haben, vor das Untergericht, in dessen Bezirke die Grundstücke, von deren Zehntpflichtigkeit die Rede ist, gelegen sind,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 64 und §. 77.

XXXIV. Zu der Verordnung von 6ten Juni 1738, das Einzugsgeld rc. betreffend (B. II, S. 27 fg.).

§. 1. **280.**

Ueber die Staats-Angehörigkeit und deren Erwerb, sowie die damit verbundene Zuständigkeit der staatsbürgerlichen Rechte, s.

Verfassungs-Urkunde, §. 20 und §. 22,

über die Gemeinde-Angehörigkeit aber

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, Tit. II, Abschn. 1, §. 9 fg.,

sodann über das Ortsbürger- und Beisitzerrecht und dessen Erwerb,

Verfassungs-Urkunde, §. 20,

Gemeinde-Ordnung Tit. II, Abschn. 2, §. 20 fg.,

und über Ortsgenossen ohne Heimathsrecht in der Gemeinde,

daselbst, §. 35,

ferner über die Wirksamkeit des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses in Beziehung auf die Aufnahme von Gemeinde-Angehörigen,

daselbst, §. 63, a, §. 64, Nr. 2,

und über die desfallsige Einwirkung der Aufsichtsbehörde,

daselbst, §. 93, 1, e.

§. 1, Anm. *a*. **281.**

Die Staats-Angehörigen israelitischen Glaubens haben — mit Ausnahme der Nothhändler — mit den Unterthanen anderer Bekenntnisse im Allgemeinen gleiche Rechte,

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 1.

Die Israeliten, welche den Nothhandel treiben, sind vom Erwerbe des Ortsbürgerrechtes ausgeschlossen,

daselbst, §. 6, Nr. 4.

§. 1, Anm. *b*. **282.**

Die Aufnahme in den Unterthanenverband,

Verfassungs-Urkunde, §. 20,

wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind oder vorbehalten werden, ist, vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei dem Ministerium des Innern, den Provinzial-Regierungen übertragen worden,

Verordnung vom 4ten Januar 1832, I, 1.

Wegen des hierbei Statt findenden Geschäftsganges, ist zu vergleichen

Verordnung vom 24sten Februar 1836.

Ueber das zur Aufnahme von Gemeinde-Angehörigen oder anderen Inländern zu Ortsbürgern erforderliche Vermögen, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 27, §. 28, §. 63, a, §. 64, Nr. 2.

Daß in Friedenszeiten der Aufnahme von Ausländern in das Kurhessische stehende Heer der Erwerb des Staatsbürgerrechtes vorhergehen müsse, bestimmt das

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 2.

§. 1, Anm. *e*. **283.**

Keine Gemeinde kann genöthiget werden, Jemanden, der nicht in derselben die Gemeinde-Angehörigkeit besitzt, zum Beisitzer aufzunehmen,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 34.

§. 1, Anm. *g*. **284.**

Zufolge der

Verfassungs-Urkunde, §. 21,

hat jeder Inländer männlichen Geschlechts im 18ten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten.

§. 1, Anm. *i*, *k* und *l*. **285.**

Ueber das Einzugsgeld, vergl.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 23,

über das Bürgergeld in Städten,

daselbst, §. 31,

und über das in Beziehung auf besondere Nutzungen vom Gemeinde-Vermögen zu entrichtende besondere Einkaufsgeld,

daselbst, §. 24.

§. 5, Anm. *a*. **286.**

Vergl. Anmerkung zu dem §. 3 der Verordnung vom 9ten Februar 1787, oben S. 62.

§. 5, Anm. *b*. **287.**

Eine gleiche Bestimmung enthält die

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 30.

§. 5, Anm. *d*. **288.**

Vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 25sten Februar 1803, nebst Anmerkung, S. 412, und wegen des mit dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrags das

Ministerial-Ausschreiben vom 20sten März 1839.

§. 5, Anm. *e*. **289.**

Daß den Geistlichen die Abzugsfreiheit nicht zukomme, enthält der

Geheimeraths-Beschluß vom 20sten Juni 1798, oben S. 299.

§. 8. **290.**

Wegen des Abzugs israelitischer Unterthanen in das Ausland gelten die allgemeinen Grundsätze,

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 9.

§. §. 16 bis 18. **291.**

Hierbei sind zu vergleichen die Anmerkung zu dem §. 7 des Kapitels 28 der Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, im Anhange 1 zu der Schaumburger Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774, B. III, S. 404 und hinsichtlich der in der Grafschaft Schaumburg vorkommenden Freikaufsgelder, der Art. 10 der landesherrlichen Resolutionen vom 23sten Juni 1732, im Anhang VI, zu derselben Meier-Ordnung, B. III, S. 413 fg.; ferner wegen des Betrags der Manumissionsgelder der Geheimeraths-Beschluß vom 17ten März 1787, oben S. 64.

§. §. 16 bis 18. **292.**

Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben. Die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, in soweit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbefälle, sollen durch Vertrag oder Gesetz geordnet werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 25.

Vergl. Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 4, und Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 33.

XXXV. Zu dem Landesherrlichen Befehle vom 11ten Juli 1738, die Umzugskosten der Dienerschaft betreffend (B. II, S. 37.).

293.

In wiefern Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen oder Verschulden versetzt werden, Anspruch auf Entschädigung für die Kosten des Umzugs haben, bestimmt die

Verfassungs-Urkunde, §. 57,

und das

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. §. 20, 23, 66.

XXXVI. Zu dem Regulative vom 10ten Oktober 1738, das Rechnungswesen der geistlichen Stiftungen betreffend (B. II, S. 39).

294.

Ueber die Bildung eines allgemeinen katholischen Kirchen-Fonds, s.

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 39.

§. 8. **295.**

Wegen der Verträge über Ablösung der den milden Stiftungen zustehenden Zehnten und Gefälle, s.

Gesetz vom 31sten März 1835, §. 6.

XXXVII. Zu der Dienst-Ordnung vom 11ten November 1738, für die Landbereiter (B. II, S. 40).

296.

Eine neue Dienst-Anweisung für die Landbereiter bei denjenigen Geschäften, welche ihnen in Beziehung auf die Rechtspflege obliegen, ist im Jahre 1835 ergangen, s. Anmerkung *b* zu dem §. 1 der Verordnung vom 11ten Februar 1749, B. III, S. 5.

§. 1. **297.**

Alle Civil-Staatsdiener, welche nicht zu den durch die §. §. 1 bis 4 des Staatsdienst-Gesetzes bezeichneten Klassen gehören — zu welchen letzteren namentlich die Landbereiter, Gerichts- und andere dergleichen Diener nicht gehören — werden von den betreffenden Oberbehörden angestellt,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 58.

Ueber deren Entlassung, s.

Verfassungs-Urkunde, §. 56,

und wegen der disziplinarischen Befugniß der Oberbehörden über solche Diener, sowie wegen deren Pensionirung,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 59 und §. 60.

§. 12, Anm. *b*. **298.**

Statt der Verordnung vom 21sten April 1824 ist Bezug zu nehmen auf das

Zollgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 28 und die

Zoll-Ordnung vom 28sten Dezember 1837, §. 107.

XXXVIII. Zu der Verordnung vom 30sten Dezember 1738, gegen den Wilddiebstahl (B. II, S. 49).

§. 5. **299.**

Nach dem

Staatsdienst-Gesetze vom 8ten März 1831, §. 35,

hat jeder Civil-Staatsdiener, welcher das Unglück gehabt hat, in seiner Berufs-Erfüllung beschädigt und dadurch dienstuntauglich zu werden, Anspruch auf eine verhältnißmäßig erhöhete Pension.

XXXIX. Zu der Verordnung von 30sten Dezember 1738, die Einlegung von Exekutanten betreffend (B. II, S. 52).

300.

Vergl. oben Nachtrag 253.

Aehnlichkeit mit der Einlegung von Exekutanten hat die Maasregel der Absendung von Wartboten, welche jedoch nur von Oberbehörden gegen untergeordnete Staatsdiener angewendet werden kann,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 42.

XL. Zu der Verordnung vom 25sten Juni 1739, das Gewerbe der Musikanten betreffend (B. II, S. 61).

§. 2, Anm. *a*. **301.**

Nach einem, dem Herausgeber zugekommenen, Ministerial-Beschlusse vom 23sten Oktober 1838 ist die Angabe des Inhaltes der hier angeführten Ministerial-Beschlüsse vom 2ten Juni und 19ten Juli 1828 dahin zu berichtigen: „Während der allegirte „Ministerial-Beschluß vom 2ten Juni 1828 nicht „etwa die Fälle bestimmt, in welchen eine poli„zeiliche Gestattung zur Tanzmusik erforderlich „seyn soll, sondern lediglich ein Verfahren normirt, „welches dem Ortspfarrer eine Einwirkung bei „der Gestattung von Tanzmusiken einräumt, schließt „der Beschluß vom 19ten Juli 1828 diese „Vorschrift, d. i. die Mitwirkung des Orts„pfarrers bei (Gestattung von) Kirchweih„festen und Tanzmusiken an Markttagen aus, „und erkennt somit selbst das Erforderniß „einer polizeilichen Gestattung zu solchen „Lustbarkeiten an."

Sodann ist der angeführte Ministerial-Beschluß vom 21sten Mai 1827 theilweise aufgehoben worden durch folgenden

Allerhöchsten Beschluß vom 18ten November 1829.

„Die Residenz-Polizei-Kommission berichtet „über die misbräuchliche Ausdehnung der soge„nannten Privat-Lustbarkeiten.

„Beschluß: Es soll künftig zu allen Tanz„musiken in Gasthöfen und Wirths„häusern ohne Unterschied eine polizeiliche „Erlaubniß erforderlich seyn, weshalb die „Regierungen und die Residenz-Polizei„Direktion das Nöthige zu erlassen haben."

XLI. Zu der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739 (B. II, S. 65 fg.).

Eing., §. §. 1 bis 4. **302.**

Die vorzüglichsten Gegenstände einer zu erlassenden besondern Städte- und Gemeinde-Ordnung wurden schon in der

Verfassungs-Urkunde, §. 42,

bezeichnet und diese

Gemeinde-Ordnung für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens

ist denn auch als Gesetz vom 23sten Oktober 1834 wirklich ergangen.

Eing., §. §. 1 bis 4. **303.**

Von den Gemeindebehörden und Gemeindedienern handelt der ganze dritte Titel dieser Gemeinde-Ordnung und zwar im ersten Abschnitte von der Wahl der Gemeindebehörden und von der Bestellung des übrigen Dienstpersonals, §. §. 36 bis 58, und im zweiten Abschnitte von dem Wirkungskreise der Gemeindebehörden, §. §. 59 bis 66. Weiter finden sich Bestimmungen über die Einwirkung der Aufsichtsbehörde auf die Geschäftsführung der Gemeindebehörden, §. 93, über das Disziplinarverfahren gegen Letztere, §. 94, über die Entlassung und Pensionirung der Gemeinde-Beamten, §. 58, §. 95 bis §. 98, sowie über die Disziplinargewalt der Ortsvorstände, §. 93, f, §. 103 und §. 104.

Eing., §. §. 1 bis 4. **304.**

Ausser dem, was im §. 27 der Gemeinde-Ordnung über die Gründe der Unfähigkeit zu Gemeinde-Aemtern vorkommt, ist noch zu bemerken, daß die Weigerung des Eintritts in

die Bürgergarde, sowie die Ausstoſung aus derselben Unfähigkeit zu Gemeinde-Aemtern bewirkt,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 26 und §. 83.

Eing., §. 5. **305.**

Hierbei ist noch anzuführen:

Ministerial-Ausschreiben vom 26sten Oktober 1829, die Verkündigung der gesetzlichen Vorschriften betreffend.

Ueber die Verkündigung der Gesetze in den Städten und Landgemeinden, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 37.

Art. II (B. II, S. 71). **306.**

Ueber die Obliegenheiten der Ortsvorstände hinsichtlich der Visirung der Reisepässe und Wanderbücher, s.

Verordnung vom 20sten April 1836, §. 3.

Art. V (B. II, S. 73).

§. 1. **307.**

Ueber die Obliegenheiten der Ortsvorstände als Hülfsbeamten des Staates, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 61,

und über deren Dienstverhältniß in letzterer Eigenschaft, oben Nachtrag 263.

§. 3. **308.**

Vergl.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 4.

§. 4. **309.**

Wenn eine Verhaftung nicht von der zum weiteren Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde geschiehet, so soll der Verhaftete ohne Verzug an diese abgeliefert werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 115.

310.

Ueber die Obliegenheiten der Ortsvorstände in den Landgemeinden hinsichtlich der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, s.

Verordnung vom 22sten Oktober 1830, §. 6.

Art. V, Anhang, Nr. 2. **311.**

Wegen der Bekanntmachung der Zwangversteigerungen durch die Ortsvorstände, s.

Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 10 und

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1834, §. 4.

Art. V, Anh., Nr. 4. **312.**

Die Zeugnisse über Vermögen oder Armuth müssen in den Landgemeinden ausser dem Ortsvorstande noch von dem Beigeordneten und wenigstens noch einem unbetheiligten Gemeinderathsgliede mit unterschrieben werden, welche für die Wahrheit des Inhaltes mit haften,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 60.

Art. V, Anh., Nr. 5. **313.**

Vergl.

Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 3, Nr. 9.

Art. V, Anh., Nr. 9. **314.**

Haussuchungen finden nur auf Verfügung des zuständigen Gerichtes oder der

Ortsobrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen Statt,
Verfassungs-Urkunde, §. 117.

Die Verordnung vom 21sten April 1824 ist nicht mehr in Kraft; die jetzt geltenden Bestimmungen über Haussuchungen wegen Verdachts einer Uebertretung der Zollgesetze finden sich in dem
Gesetze vom 28sten Dezember 1837 und der Verordnung von demselben Tage, §. 99.

Die in der Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Waldeck vorkommenden Bestimmungen sind auch in eine Uebereinkunft mit dem Herzogthume Sachsen-Koburg-Gotha aufgenommen,
Ministerial-Ausschreiben vom 30sten März 1830 und 16ten Juni 1834.

Aehnliches enthält eine Uebereinkunft mit dem Königreiche Baiern,
Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Juli 1835, Art. 3,
sowie eine solche mit dem Grosherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach,
Ministerial-Ausschreiben vom 6ten Juni 1836, Art. 6.

Art. V, Anh. **315.**

11) Die Beglaubigung der Prozeß-Vollmachten kann durch den Ortsvorstand geschehen,
Gesetz vom 16ten September 1834, §. 7.

Art. VI (B. II, S. 75).
§. 1, Anm. *a.* **316.**

Anstatt der hier angezogenen Garn- und Linnen-Ordnung vom 6ten Februar 1801 ist zu vergl.
Verordnung vom 29sten Dezember 1829, §. 3.

§. 3, Anm. **317.**

Die Branntweinstaxen sind aufgehoben durch das
Gesetz vom 28sten August 1834.

§. 5, Anm. *a.* **318.**

Bei der Bestimmung des §. 53 der Verordnung vom 30sten November 1822, den Verkauf der Spielkarten betreffend, ist es belassen worden in dem
Ministerial-Ausschreiben vom 8ten März 1834, §. 10.

Art. VII.
(B. II, S. 75). **319.**

Ueberhaupt ist hierbei nachzusehen
Verfassungs-Urkunde, §. 29, und
Gesetz vom 29sten Oktober 1834, zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten,
und insonderheit wegen des Nothhandels der §. 6 desselben.

§. 3. **320.**

Ueber das Hausiren der israelitischen Nothhändler, s.
Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 6, Nr. 3,
überhaupt aber über den Hausirhandel,
Gesetz vom 31sten März 1838, und
Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1838;
Zollgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 35, Nr. 3;
Zoll-Ordnung vom 28sten Dezember 1837, §. 91.

Art. X (B. II, S. 83). **321.**

Die Feuer-Ordnung vom Jahre 1732, woraus die Bestimmungen dieses Artikels entnommen sind, findet sich nun vollständig abgedruckt, B. III, S. 510 fg.

Art. XII (B. II, S. 87).
§. 9. **322.**

Vergl. Verordnung vom 2ten November 1769, das Baumpflanzwesen betreffend, §. 10, B. III, S. 314, und

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 80, Nr. 3.

Art. XIV (B. II, S. 89).
§. 1. **323.**

Ueber die Anlegung von Entwässerungsgräben durch die an einem fliesenden Wasser liegenden Grundstücke nach dem Fluthbette hin, s.

Gesetz vom 28sten Oktober 1834, §. 8.

Art. XV.
(B. II, S. 91). **324.**

Wegen der Anflüsse vergl.

Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 6, Nr. 5.

Art. XVIII.
(B. II, S. 93).
§. 4. **325.**

Ueber das dermalige Rekrutirungswesen, vergl.

Gesetz vom 25sten Oktober 1834,

und insbesondere über die den Ortsvorständen dabei obliegenden Geschäfte,

daselbst, §. §. 21, 29, 30, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 49, 52, 53, 57, 66, 67, 86, 91, 109, 121, 122.

§. 4. **326.**

In Betreff der Aushebung von Pferden für die Kavallerie und Artillerie im Falle einer schleunigen Mobilmachung des Kurhessischen Bundes-Kontingentes, s.

Gesetz vom 31sten Oktober 1833.

Art. XIX
(B. II, S. 94). **327.**

Ueber die Bürgergarde der Landgemeinden, s.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. §. 135 bis 158.

Art. XXI.
(B. II, S. 96).
§. 1 bis 5. **328.**

Ueber den Verkehr mit Salz, s. oben Nachtrag 271,

und über die Obliegenheiten der Ortsvorgesetzten in Betreff des Salzbedarfs und Salzverkaufs in den Gemeinden,

Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. §. 3, 5, 6,

und in der Herrschaft Schmalkalden,

Ministerial-Ausschreiben vom 1sten März 1834, §. 5 und §. 6.

§. 6 und §. 7. **329.**

Die in Betreff der Ein- und Ausfuhr von Eisen, Kupfer und Messing angeführten Bestimmungen der Verordnungen vom 21sten April 1824 und 21sten Dezember 1825 sind nicht mehr in Kraft, vielmehr gilt in dieser Beziehung jetzt nur das

Zollgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 1 und §. 2,

und der denselben beigefügte Abgaben-Tarif, wonach von Eisen, Kupfer und Messing eine Eingangs- und beziehungsweise Ausgangs-Abgabe zu entrichten ist.

§. 8. **330.**

Der Hausirhandel mit Kesseln ist der Regel nach ausser den Messen und Jahrmärkten nicht erlaubt,

Gesetz vom 31sten März 1838, §. 1.

Art. XXII (B. II, S. 96). **331.**

Ueber den Holzverkauf ausser Landes vergl. oben Nachtrag 119.

Art. XXIII (B. II, S. 97).

§. 3. **332.**

Ueber die Holzverabreichung aus den Staatswaldungen theils nach den in den Verordnungen vom 2ten Juni 1820 und 12ten Dezember 1823 festgesetzten Oekonomie-Holztaxen, theils nach besondern Lokal-Gewerbs-Taxen, s.

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, die Verwerthung der Forstnutzungen betreffend, §. 1 und §. 3,

Gesetz vom 2ten April 1835, wegen der in besonderen Fällen zulässigen Ermäsigung dieser Gewerbs-Taxen, und

Gesetz vom 28sten Juni 1837, §. 5.

Uebrigens sollen die Holz-Abgaben aus den Staatsforsten dem Bedarfe der Unterthanen möglichst entsprechen, jedoch mit Rücksicht auf sonst vorhandene Brenn- und Baustoffe,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 4.

§. 4. **333.**

Ueber das Klaftermaas, s. oben Nachtrag 71.

§. 6. **334.**

Der Handel mit dem nur zum eigenen Bedarf aus den Staatswaldungen zugestandenen Brennholze ist der Regel nach verboten,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, die Verwerthung der Forstnutzungen betreffend, §. 2,

Gesetz vom 28sten Juni 1837, §. §. 1 bis 3.

§. 8. **335.**

In den gesetzlich bestimmten Oekonomie-Holzpreisen sind der Hauerlohn und alle Gebühren mit begriffen,

Gesetz vom 28sten Juni 1837, §. 5.

§. 9. **336.**

Ueber die Mitwirkung der Forstbehörden bei der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen und hinsichtlich des Forstschutzes in denselben, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 68.

Vergl. oben Nachtrag 70.

§. 11. **337.**

In Betreff der Annahme der geringeren Gemeinde-Dienerschaft, wozu auch die Hirten gehören, vergl.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 56.

Art. XXVII.
(B. II, S. 108). **338.**

S. oben Nachträge 275 bis 279.

Ueber Ablösung der Zehnten durch die Gemeinden, s.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 22,

und über die hierzu aus der Landes-Kredit-Kasse zu bewilligenden Darlehen,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 3.

Art. XXVIII.
(B. II, S. 110).
§. 1. **339.**

Wegen Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, s.

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 7, d.

Art. XXIX
(B. II, S. 111). **340.**

Wegen Schliessung der Taubenschläge s. oben Nachtrag 274.

Art. XXX.
(B. II, S. 111 fg.). **341.**

Die ungemessenen Hof-, Kameral- und gutsherrlichen Frohnen — mit Ausnahme der ganz wegfallenden Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste — sollen in gemessene umgewandelt werden, alle gemessene Frohnen aber sind ablösbar, was jedoch auf Landfolgedienste sich nicht erstreckt,

Verfassungs-Urkunde, §. 33.

Ueber die Feststellung und Regulirung der ungemessenen Dienstlast, s.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, wegen Ablösung der Real-Lasten, 2ter Abschnitt, §. 40 fg.

über die Ablösung der gemessenen Dienste aber

dasselbe Gesetz, §. §. 35 bis 39.

Von dieser Feststellung und Ablösung ausgenommen sind die aus dem Gemeinde-, dem Kirchen- und dem Schulverbande entspringenden Dienste,

dasselbe Gesetz, §. 2, Nr. 2 und §. 40.

§. 2 fg. **342.**

An den Beschränkungen, welche für die Dauer des Dienstes, die Größe der Tagewerke, die Entfernung und dergleichen durch Gesetze, insonderheit durch den Art. XXX der Greben-Ordnung und den §. 13 der Verordnung vom 10ten Februar 1775 (B. III, S. 436), durch Vertrag oder zufolge Herkommens bestehen, ist durch die gesetzlichen Bestimmungen über Feststellung, Regulirung und Ablösung der Dienstlast nichts geändert worden,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 43.

Art. XXX, §. 1. **343.**

Die Dienstpflichtigen können nicht angehalten werden, solche Geräthschaften in den Dienst mitzubringen, deren sie nicht in den zu ihren eigenen Feld- und Hauswirthschaften vorfallenden Arbeiten bedürfen; auch dürfen alle Dienste von den Verpflichteten durch geeignete Stellvertreter geleistet werden,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 44 und §. 45.

Daß diese Stellvertreter nicht unter siebenzehn Jahre alt seyn dürfen, bestimmt die

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 78.

§. 12 fg. **344.**

In der Saat- und Erndtezeit können nur solche Dienste, welche unmittelbar zur Landwirthschaft gehörig oder sonst durchaus unaufschieblich sind, gefordert werden,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 46.

§. 14. **345.**

Das Maas der Botendienste ist bestimmt in dem

Gesetze vom 23sten Juni 1832, §. 50.

§. 15. **346.**

Die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazins-Fuhren und Handdienste sind gänzlich aufgehoben,

Verfassungs-Urkunde, §. 33.

§. 15 und §. 17. **347.**

Das Gewicht der Ladungen ist anders bestimmt in dem

Gesetze vom 23sten Juni 1832, §. 47 bis §. 49.

§. 20, §. 21 und §. 22. **348.**

Eine Strafe wegen Versäumung dieser Dienste findet nicht mehr Statt, sondern nur eine Vergütung für den unterbliebenen Dienst und den dadurch dem Dienstherrn erwachsenen Nachtheil,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 42.

Art. XXXI
(B. II, S. 114 fg.)

§. 3. **349.**

Ueber diese Dienst-Abrechnung, s.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 52.

§. 7. **350.**

Nachdem in der

Verfassungs-Urkunde, §. 33,

bestimmt worden war, daß die Landfolgedienste fortbestehen, aber gesetzlich festgestellt werden sollen, ist letzteres durch das

Gesetz vom 31sten Oktober 1833,

geschehen und in dessen §. 1 bestimmt worden, auf welche Leistungen die bisherige Verbindlichkeit der Unterthanen, Landfolgedienste zu leisten, beschränkt seyn soll, sowie im §. 2, daß alle daselbst nicht genannte Landfolgedienste künftig nicht weiter sollen gefordert werden können, diese Beschränkung jedoch auf die Gemeinde- und Kirchspielsdienste sich nicht erstrecken soll.

Ablösbar sind Landfolgedienste überall nicht,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 2, Nr. 1.

§. 7, Anm. b. **351.**

Ueber die Landfolgedienste, an Fuhren, Vorspann, Reitpferden und Botengängen für das Kurhessische Militär und für fremde Truppen, welchen der Durchgang durch die Kurhessischen Lande gestattet ist, insbesondere über deren Erforderung, Verdingung, Natural-Leistung und Vergütung, s.

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 1, Nr. 1, §. 3 bis §. 8,

Konvention zwischen Kurhessen und Preussen, die gegenseitigen Militär-Durchmärsche betreffend (verkündigt durch Ministerial-Ausschreiben vom 12ten Mai 1834 und vom 9ten Mai 1838) Abschnitt IV.

§. 7, Anm. b. **352.**

Die nach der am Schlusse dieser Anmerkung angeführten Rekrutirungs-Ordnung für die Militär-Kantons-Kommissare zu stellenden Dienstfuhren fallen jetzt weg,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 2,

wie denn überhaupt einzelne Offiziere und diesen im Range gleichstehende Militärbeamte bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten zu beziehen haben, wodurch die Leistung von freien Transportmitteln ausgeschlossen wird,

Regulativ vom 11ten September 1833, §. 1 und §. 9.

§. 7, Anm. c. **353.**

Es können zwar keine Landfolgedienste weiter für Staatsdiener und Andere, welche — in Aufträgen der Staatsverwaltung oder sonst — Dienstreisen zu machen haben, gefordert werden,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 2,

hierdurch aber sind die in dem Konsistorial-Reskripte vom 16ten August 1752 und in dem Konsistorial-Ausschreiben vom 16ten Mai 1767, §. 1 (B. III, S. 48 und 240), erwähnten Vorspanndienste, da solche auf dem Kirchenverbande beruhen, nicht abgeschafft.

§. 7, Anm. *d.* **354.**

Ueber Baudienste, vergl.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 51.

§. 7, Anm. *e.* **355.**

Ueber Landfolgedienste zu Landstrasen, Landwegen, Brücken und Kanälen, s.

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, das Chaussee- und Brückengeld ꝛc. betreffend, §. 9, und

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, über die Landfolgedienste, §. 1, Nr. 2 und §. 9.

und über die Dienste zum Wasserbau

dasselbe Gesetz, §. 1, Nr. 3 und §. 10.

§. 7, Anm. *f.* **356.**

Daß diese Dienste nicht abgeschafft seyen, ist bereits in der Anmerkung zu dem §. 12 des Konsistorial-Ausschreibens vom 28sten Februar 1766, B. III, S. 188, bemerkt worden.

§. 7, Anm. *g* **357.**

Ueber Gemeindedienste, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 78.

Hierher gehören auch die zur Anfertigung gemeinschaftlicher Fluth-, Entwässerungs- und Abzugsgräben erforderlichen, von den Betheiligten nach der Anordnung des Ortsvorstandes zu leistenden persönlichen Dienste,

Gesetz vom 28sten Oktober 1834, §. 8.

Ueber die Stellvertretung für Frauenspersonen und Abwesende bei Gemeindediensten, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 79.

§. 7, Anm. *g.* **358.**

Die aus dem Gemeinde-Verbande entspringenden Abgaben und Leistungen, also auch die Gemeindedienste, sind nicht ablösbar,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 2.

Auch ist an diesen Diensten durch die Beschränkung und Feststellung der Landfolgedienste nichts geändert,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 2.

§. 7. **359.**

Ausser den in den Anmerkungen b und e erwähnten Landfolgediensten, sowie dem Vorspann vor Extraposten (oben S. 94 und 130, §. 33, b), ferner den in der Anmerkung zu dem folgenden §. 14 vorkommenden Fuhren zu Fortschaffung der Gefangenen und zu Weiterschaffung armer Kranker oder gebrechlicher In- und Ausländer, sind als Landfolgedienste noch beibehalten, die Fuhr- und Handdienste bei ausserordentlichen Ereignissen zu polizeilichen Zwecken oder die sogenannten Nothdienste,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 1, Nr. 7 und §. 13,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 78.

§. 9. **360.**

Die Spanndienstpflichtigen sollen hinsichtlich der persönlichen Dienste auch ferner die bisher übliche Freiheit oder Erleichterung geniesen,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 78.

§. 9. **361.**

Wegen der Befreiung von persönlichen Gemeindediensten, s.

daselbst, §. 78, und

Anmerkung zu dem Geheimeraths-Beschlusse vom 1sten April 1788, oben S. 78.

Die Befreiung der Apotheker von persönlichen Frohnen findet sich ausgesprochen in der

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 265.

§. 14. **362.**

Die zum Landfolgedienste erforderliche Leistung der Fuhren und des Vorspanns soll, soviel als thunlich, an den Mindestfordernden verdungen und die deshalbige Vergütung aus der Staatskasse bezahlt, wo aber die Dienste auf solche Weise nicht beschafft werden, sollen Fuhren und Vorspann von den nächsten naturaldienstpflichtigen Geschirrhaltern nach dem vorhandenen Anspann, Reitpferde von den naturaldienstpflichtigen Besitzern dazu geeigneter Pferde, gestellt, Boten und Wegweiser aber aus den zu Personaldiensten fähigen und pflichtigen Einwohnern der Gemeinden entnommen werden,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 4 und §. 5.

Ueber die Vergütung der solchergestalt in Natur zu leistenden Dienste für das Kurhessische Militär und für fremde Truppen, s.

daselbst, §. 6 und §. 7 und die bei dem Nachtrage 351 angeführte Konvention.

§. 14. **363.**

Es ist ein verfassungsmäßiger Grundsatz, daß alle Lasten, welche nicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder deren Verbände, sondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes betreffen, in soweit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, von dem gesammten Lande getragen werden müssen,

Verfassungs-Urkunde, §. 44.

§. 14, Anm. Nr. 1 u. 2. **364.**

Die Beträge für die zum Fortbringen der Gefangenen verdungenen Fuhren werden nicht mehr von den Gemeinden erhoben, sondern gleich den Beträgen für die sogenannten Krüppelfuhren aus der Staatskasse vergütet,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 12.

§. 14, Anm. Nr. 5. **365.**

Wegen Beitreibung der Vergütung für verweigerte oder versäumte Gemeindedienste, welche haben verdungen werden müssen, in den Städten, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 88,

und hinsichtlich der zu Anfertigung von Entwässerungs- und Abzugsgräben nicht geleisteten Dienste,

Gesetz vom 28sten Oktober 1834, §. 8.

§. 15. **366.**

Die Pferde-Razionen oder deren Vergütung werden als Bedarf für die Amtsführung in der Besoldung nicht angerechnet,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 20.

Art. XXXII.
(B. II, S. 120). **367.**

Ueber die Umwandlung und Ablösung der Triftabgaben, s.

Gesetz vom 2ten April 1835.

Art. XXXIII.
(B. II, S. 121). **368.**

Von der Ausfuhr der Wolle handelt oben Nachtrag 73.

Art. XXXIV.
(B. II, S. 121). **369.**

Die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Leinengewerbe enthalten:

Verordnung vom 29sten Dezember 1829, zur Beförderung des Leinengewerbes in der Provinz Niederhessen (ohne Schaumburg) und dem Kreise Hersfeld;

Gesetz vom 27sten Oktober 1834, wodurch vorstehende Verordnung mit den nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Abänderungen auf die Kreise Schaumburg, Fulda und Hünfeld ausgedehnt und die Errichtung einer Schau- und Legge-Anstalt in der Grafschaft Schaumburg angeordnet wird;

Verordnung vom 27sten Dezember 1834, betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes;

Verordnung vom 21sten Januar 1835, weitere Vorschriften zur Vollziehung jenes Gesetzes enthaltend;

Gesetz vom 14ten Juni 1837, wodurch die Verordnung vom 29sten Dezember 1829 auch auf die Provinz Oberhessen ausgedehnt wird;

Verordnung vom 9ten September 1837, die Vollziehung dieses Gesetzes betreffend.

Auch gehört hierher noch die Bestimmung, daß zum Zwecke einer angemessenen Beaufsichtigung des Leinengewerbes unter der Leitung des Handels- und Gewerbs-Vereines ein eigener Inspektor bestellt werden soll,

Verordnung vom 17ten Januar 1834, §. 4,

was denn auch geschehen ist.

Art. XXXV.
(B. II, S. 123). **370.**

Die hier angeführte Verordnung vom 21sten April 1824 ist nicht mehr in Kraft, indem über die indirekten Abgaben in Folge der oben in dem Nachtrage 271 angeführten Zollverträge, durch das

Zoll-Gesetz vom 28sten Dezember 1837,

und die zu dessen Vollziehung ergangene

Verordnung von demselben Tage,

anderweite Anordnungen getroffen sind.

Art. XXXVI.
(B. II, S. 123). **371.**

Was die Ein- und Ausfuhr des Tabaks betrifft, so stehet solche unter dem zu dem vorhergehenden Artikel angeführten Zollgesetze, über die Uebergangs-Abgaben von Tabaksblättern und Tabaks-Fabrikaten aber sind nachzusehen

Zollvertrag mit Preussen vom 25sten August 1831, Art. 11,

Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Mai 1833,

Zollvertrag mit Baiern und Württemberg vom 22sten März 1833, Art. 7 und 10,

Zollvertrag mit Sachsen vom 30sten März 1833, Art. 7 und 10,

Zollvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und den Staaten des Thüringischen Vereins vom 11ten Mai 1833, Art. 7 und 11,

Ministerial-Ausschreiben vom 17ten Februar 1834,

Ministerial-Ausschreiben vom 8ten März 1834, §. §. 4 bis 8;

Ministerial-Ausschreiben vom 28sten Juli und 10ten September 1835;

Zollvertrag mit Nassau vom 10ten Dezember 1835, Art. 8;

Ministerial-Ausschreiben vom 21sten Dezember 1835,

Zoll-Vertrag mit Baden vom 12ten Mai 1835, Art. 11;

Zoll-Vertrag mit Frankfurt vom 12ten Januar 1836, Art. 8;

Uebereinkunft der Zollvereins-Staaten mit Hannover vom 1sten November 1837, Art. 7, desgleichen mit Braunschweig von demselben Tage, Art. 7, und

Ministerial-Ausschreiben vom 20sten März 1839.

Was sodann die Besteuerung der inländischen Tabaksblätter betrifft, so ist solche regulirt durch das

Gesetz vom 4ten April 1832, Abschnitt II.

Art. XXXVII.
(B. II, S. 123).

§. 1. **372.**

Die Verordnung vom 21sten April 1824 ist auch hinsichtlich der Verbrauchsteuer nicht mehr in Kraft.

In Betreff der jetzigen Verbrauchsteuer ist nachzusehen

Gesetz vom 6ten März 1831.

In dem

Zollgesetze vom 28sten Dezember 1837, §. 18,

ist ausgesprochen, daß von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staates erhoben werden könne, mit Ausschluß derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf andere Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen, gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

§. 2. **373.**

Die Aufhebung der Bann- oder Zwangsrechte soll durch ein Gesetz bewirkt werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 36.

§. 4. **374.**

Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Konzession erforderlich ist, sollen bestimmt, indessen soll das Erforderniß einer Konzession, wie solches bisher bestand, nirgend ausgedehnt werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 36.

§. 5, Anm. *d.* **375.**

Daß die Bestimmung des §. 7 des Ministerial-Ausschreibens vom 30sten April 1827 hinsichtlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der vom Stadtrathe ertheilten Konzessionen von Seiten der Polizei-Kommission durch die Gemeinde-Ordnung nicht beseitigt worden sey, ist ausgesprochen in einem Ministerial-Beschlusse vom 24sten August 1836 (S. 74 der im Nachtrage 70 angeführten Ausgabe der Gemeinde-Ordnung).

Uebrigens ist hier noch zu verweisen auf das

Ministerial-Ausschreiben vom 10ten März 1830, die Bestrafung der unerlaubten Ausübung eines dem Konzessionszwange unterworfenen Gewerbes betreffend.

§. 6. **376.**

Einer Erlaubniß zur Einfuhr ausländischen Branntweins bedarf es nicht mehr,

Zollgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 1.

Ueber den Verkehr mit Branntwein, sowie die davon zu entrichtende Uebergangs-Abgabe, s.

Ministerial-Ausschreiben vom 28sten Dezember 1832,

und die in dem Nachtrage 371 angeführten weiteren Ministerial-Ausschreiben und Zollverträge.

§. 7. **377.**

S. Nachtrag zu dem vorhergehenden §. 1, und über die Besteuerung des inländischen Weines,

Gesetz vom 4ten April 1832, Abschnitt I.

Die Uebergangs-Abgaben vom Wein sind ebenfalls durch die im Nachtrage 371 angeführten Verträge geordnet.

§. 8. **378.**

Ueber die Obliegenheit der Land-Gendarmerie, sowie der Polizei- und Forstbeamten, Wegegelderheber und Wegewärter, bei der Zollaufsicht thätige Hülfe zu leisten, s.

Zollgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 28,

Verordnung von demselben Tage, §. 107.

Art. XXXVIII.
(B. II, 125).
§. 1. **379.**

Mit Beziehung auf die

Verfassungs-Urkunde, §. 36,

ist der Mühlenbann durch das

Gesetz vom 30sten Dezember 1837,

im Umfange des Kurfürstenthums, unter der näher angegebenen Beschränkung in Beziehung auf die Bannrechte diesseitiger Mühlen gegen Gemeinden im Auslande, aufgehoben und sodann zur Vollziehung dieses Gesetzes durch die

Verordnung vom 31sten August 1838,

das Nöthige angeordnet worden.

§. 3. **380.**

Durch Anlegung von Wässerungs- und Entwässerungs-Gräben darf den Mühlen und deren Zugehörungen auf keine Weise, ohne vorgängige deshalbige Abfindung des Eigenthümers, geschadet werden,

Gesetz vom 28sten Oktober 1834, §. 6.

Ueber die Rechte und Verpflichtungen der Müller hinsichtlich der Benutzung des Wassers, sowie der Wiesen-Wässerung, s.

dasselbe Gesetz, §. §. 10 bis 12.

Uebrigens ist hinsichtlich des Mühlenwesens noch zu vergleichen die Anmerkung zu dem §. 30 der Verordnung vom 17ten März 1767, B. III, S. 213.

§. 11. **381.**

Neue Mühlen-Anlagen, sowie die Vermehrung der Mahlgänge bestehender Mühlen, können nur mit landesherrlicher Genehmigung gestattet werden,

Verordnung vom 31sten August 1838, §. 18.

Art. XL und XLI.
(B. II, S. 129). **382.**

S. oben Nachträge 80 bis 92, 296 bis 298.

Art. XLII.
(B. II, S. 130). **383.**

Zur Verbesserung, Beförderung und Hebung des Ackerbaues sind, ausser dem

Gesetze vom 23sten Juni 1832, wegen Ablösung der Real-Lasten,

ergangen,

Gesetz vom 28sten August 1834, die Verkoppelung der Grundstücke betreffend;

Gesetz vom 25sten Oktober 1834, über die Theilungen der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestehen;

Gesetz vom 28sten Oktober 1834, die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse betreffend.

§. 2. **384.**

In der Regel stehet es dem Grundbesitzer frei, Ackerland in Wiesen, und Wiesen in Ackerfeld umzuwandeln,

Gesetz vom 28sten Oktober 1834, §. 1.

§. 4. **385.**

Von den Pferden, welche ihrem Besitzer nur zum Ackerbau dienen, soll bei einer im Falle einer schleunigen Mobilmachung des Kurhessischen Bundes-Kontingents eintretenden Pferde-Aushebung niemals mehr als die Hälfte ausgehoben werden,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 5.

§. 4. **386.**

Ueber die Ausnahme des zum Ackerbau nöthigen Zugviehes und Geschirres von der Auspfändung, vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 8, Verordnung vom 10ten April 1772, §. 3, und Verordnung vom 20sten Juli 1787, nebst beigefügten Anmerkungen, B. I, S. 352, B. III, S. 352 und oben S. 70.

Art. XLIII.
(B. II, S. 131).
§. 1. **387.**

Nach der

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 35,

ist der Dienst eines Gemeinde-Erhebers und Rechnungsführers mit dem Amte des Ortsvorstandes unverträglich.

§. 2 bis §. 14. **388.**

Ueber das gesammte direkte Steuerwesen ist nachzusehen die dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764 beigefügte Zusammenstellung, B. III, S. 140 fg.

§. 15. **389.**

Ueber Gemeinde-Umlagen, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 77 und §. 84, Nr. 5,

und wegen Beitreibung der Rückstände in den Landgemeinden,

daselbst, §. 89.

§. 17. **390.**

Ueber die Umwandlung unständiger in ständige Leistungen, und der Natural-Leistungen in Geld-Abgaben durch dreissigjährige unveränderliche Entrichtung, s.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 8.

§. 22. **391.**

Bei diesem Paragraphen sind nachzusehen die über die Wirksamkeit des Gemeinderathes und den Beruf des Gemeinde-Ausschusses, sowie die Genehmigung und die sonstige Einwirkung der Aufsichtsbehörde in der

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 63, §. 64, §. 80, §. 84 und §. 93,

vorkommenden Bestimmungen.

§. 22, Anm. *d.* **392.**

Hierbei wird noch folgende, von der Regierung der Provinz Niederhessen erlassene Anordnung mitzutheilen dienlich gefunden:

„In Gemäßheit eines Beschlusses Kurfürstlichen „Ministeriums des Innern vom 8ten d. M. wird „die Vorschrift in der Verordnung vom 2ten „April 1790, wonach Gemeinden zur Ueber„reichung von Bittschriften an den Höchsten Lan„desherrn nie mehr als zwei Deputirte, und so„fern nicht eine Beschwerde gegen den Landrath

67*

„selbst in Rede steht, nicht anders als mit „schriftlicher Erlaubniß des Landraths absenden „sollen, hierdurch eingeschärft, und dabei den „Landräthen aufgegeben, der Erlaubniß eine „Bescheinigung darüber beizufügen, aus wieviel „stimmfähigen Mitgliedern die betreffende Stadt- „oder Land- oder Kirchen-Gemeinde bestehet, und „wie viel dieser Mitglieder für die Bittschrift „gestimmt haben.

„Cassel am 9ten November 1838.

„Kurfürstl. Regierung der Provinz „Niederhessen.

„Scheffer.

„Vt. Wegner."

Art. XLV.
(B. II, S. 142).
§. 6. **393.**

Ueber Vertheilung der Gemeinde- und Koppelhuten, s.

Gesetz vom 25sten Oktober 1834.

§. 7, Anm. **394.**

Die hier angeführten Bestimmungen sind theilweise geändert durch das

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten März 1830.

§. 9. **395.**

Wegen Bestellung der geringeren Gemeinde-Dienerschaft, vergl.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 56.

§. 13. **396.**

Ueber die Bestrafung derer, welche sich den Dienern oder Abgeordneten der Obrigkeit mittelst Beleidigungen, Drohungen oder Thätlichkeiten widersetzen, s.

Verordnung vom 22sten Oktober 1830, zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe, §. §. 12, 13, 14.

Art. XLVI.
(B. II, S. 147.).
§. 1. **397.**

Ueber das Gemeindevermögen überhaupt und das darüber aufzunehmende Inventar, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 67 und §. 72.

Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten soll nie mit dem Staatsvermögen oder den Staats-Einnahmen vereiniget werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 45.

§. 3 und §. 4. **398.**

Vergl. die Nachträge zu der Verordnung vom 30sten Mai 1711, oben S. 482.

§. 1. **399.**

Ueber die Art und Weise der Veräusserung von Gemeindegütern, s.

Verordnung vom 4ten Januar 1832, I, 7,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 80, Nr. 9 und §. 81, desgleichen §. 84.

§. 2. **400.**

Die auf gutsherrlichen Verhältnissen beruhenden Gefälle der Gemeinden sind der Ablösung unterworfen,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 2.

§. 7 und §. 8. **401.**

Ueber den Gemeinde-Nutzen, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 70,

und über das mit Rücksicht auf denselben Statt findende besondere Einkaufsgeld,

daselbst, §. 24,

sodann über die Verwaltung des Gemeindevermögens durch Verpachtung u. s. w., und über Verwandlung des bisher von Einzelnen benutzten Gesammtvermögens in Ortsvermögen, dessen Ertrag zur Gemeinde-Kasse fließet,

daselbst, §. 80, §. 81 und §. 84.

Art. XLVII.
(B. II, S. 149).

§. 1. **402.**

Ueber die in den grösern und vermögenderen Landgemeinden aufzustellenden Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben, die Rechnungsführung der Gemeinde-Kasse, die Beitreibung der Rückstände und die Rechnungs-Abhörung in den Landgemeinden, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. §. 86, 87, 89, 91 und 93, b.

403.

Das Gesetz vom 17ten Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, ist auch auf Rechnungsführer der Stadt- und Landgemeinden anwendbar,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 90 und §. 91.

§. 4. **404.**

Ueber die den Gemeinden aus der Landes-Kredit-Kasse zum Behuf von Zehnt-Ablösungen und zur Erbauung, Herstellung und Erweiterung ihrer Schulhäuser zu bewilligenden Darlehen, s.

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 3 und §. 6, und

Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 3.

Vergl. auch

Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 11.

§. 5. **405.**

Ueber die Bestimmung der Gehalte der Ortsvorstände und der Gemeinde-Dienerschaft, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 57, §. 80, Nr. 2.

und über die Pensionen der Gemeindebeamten

daselbst, §. 58.

§. 5. **406.**

Wegen der den Landgemeinden zum Behuf der Bürgergarde obliegenden Ausgaben, vergl.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 152,

und über die den Gemeinde-Bevollmächtigten und Wahlmännern in den Landwahldistrikten für die Reise an den Wahlort, auf Verlangen, aus den Gemeinde-Kassen zu leistende Vergütung,

Gesetz vom 30sten Dezember 1837, §. 2.

407.

Ueber die Befreiung der Gemeinde-Kassen von Bezahlung der unständigen Dienstkosten der Kreisämter, der Beiträge zu den Kosten des Landgestütes (vergl. Verordnung vom 14ten November 1827, §. 3, a), der

Kosten des Landwegebaues, sowie der Tagegelder und Reisekosten der Ober-Schul-Inspektoren, s.

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 8.

§. 5, Anm. b. **408.**

Nach der

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 57,

gebührt den Gemeindebehörden ordnungsmäsige Entschädigung für baare Auslagen und für Reise- und Zehrungskosten ausser dem Orte und dessen Gemarkung, sowie ausser dem Kirchspiele oder dem Bezirke des Land-Wegebau- oder ähnlichen Verbandes.

In Beziehung hierauf ist in einem Ministerial-Beschlusse vom 17ten November 1836 (S. 63 der im Nachtrage 70 erwähnten Ausgabe der Gemeinde-Ordnung) ausgesprochen worden, daß die durch den Ministerial-Beschluß vom 26sten Januar 1829 gegebene Anordnung mit den durch die Gemeinde-Ordnung nothwendig gemachten Modifikationen aufrecht zu erhalten und zu befolgen sey. „Diese Modifikationen bestehen darin, „daß die Entschädigung ferner bei Geschäften „in benachbarten, nicht über eine volle halbe „Stunde entfernten, Gemeinden nicht mehr aus-„geschlossen ist, und daß die Anweisung zur „Zahlung der festgesetzten Entschädigung nicht „mehr durch die Aufsichtsbehörde geschiehet. Die „Bestimmung der Größe der Entschädigung aber „durch die Aufsichtsbehörde in dem dazu zu hal-„tenden Buche und nach den in dem vorgenann-„ten Beschlusse vom 26sten Januar 1829 vorge-„zeichneten Rücksichten, ist, als Theil der beste-„henden Anordnung, auch fernerhin unverändert „in Anwendung zu bringen.“

Art. XLVIII.
(B. II, S. 152). **409.**

Die Ortsvorgesetzten, welche nicht aufgerufen worden sind und das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind von der im Kriege eintretenden ausserordentlichen Militär-Dienstpflicht befreiet,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 20.

Auch sind sie ausgenommen von der Verpflichtung zum Dienste in der Bürgergarde,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 138.

§. 4. **410.**

Dieser §. ist bei der gegenwärtig hinsichtlich der Zollabgaben bestehenden Einrichtung nicht mehr anwendbar, wie denn auch eine Befreiung von diesen Abgaben nicht Statt findet,

Gesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 23.

§. 5. **411.**

Wegen des Klaftermaases des Besoldungsholzes vergl.

Gesetz vom 28sten Juni 1837, §. 1 und §. 2.

§. 8. **412.**

Ueber die für einzelne Zweige der Gemeinde-Verwaltung nöthigenfalls aus Mitgliedern des Gemeinderathes, unter Hinzutritt von Sachkundigen, zu bildenden Deputationen, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 52 und §. 71.

Art. XLIX.
(B. II, S. 155). **413.**

Sämmtliche Vorstände und übrige Beamten der Gemeinden und deren Verbände werden, gleich den Staatsdienern, auf Festhaltung der Landesverfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden verpflichtet,

Verfassungs-Urkunde, §. 46,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 49.

XLII. Zu der Uebersicht der die Polizei betreffenden Vorschriften (B. II, S. 158 fg.).

Zur ersten Abtheilung: Sicherheits-Polizei.

I. **414.**

Hierbei ist noch nachzusehen

Verordnung vom 22sten Oktober 1830, zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe, desgleichen

Verordnung vom 18ten Juli 1832, die vom deutschen Bunde beschlossenen Maasregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland betreffend, und

Verordnung vom 23sten März 1835, betreffend den von der deutschen Bundesversammlung in Beziehung auf das Wandern, die Versammlungen und die Verbindungen der deutschen Handwerksgesellen gefaßten Beschluß, nebst

Ministerial-Ausschreiben von demselben Tage zu Vollziehung dieser Verordnung.

Ueber das Einschreiten der Polizei-Inspektoren in Fällen der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, s.

Verordnung vom 5ten Oktober 1836, §. 3, d,

sodann

über Mitwirkung der Bürgergarden zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. §. 1 bis 5, 11, 12, 50, 61, 68, 91, 155.

II. B, Nr. 7. **415.**

Da in dem Regierungs-Ausschreiben vom 19ten Oktober 1819 das Regierungs-Ausschreiben vom 11ten September 1783 erneuert worden ist, so scheint es zweckmäsig, letzteres, welches in die Sammlung an der betreffenden Stelle nicht aufgenommen worden, hier noch nachträglich aufzunehmen:

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen &c. &c.

Fügen hierdurch zu wissen: „Nachdem Wir „wahrnehmen müssen, daß seit einiger Zeit die „Stilets oder Stöcke mit Degenklingen „und Wurfspiesen besonders in hiesiger „Residenzstadt häufig getragen werden, Wir „aber zu Abwendung alles hieraus entspringen„den Unglücks bei Zeiten die nöthigen Vorkeh„rungen zu treffen gemeinet sind; als befehlen „Wir hiermit allen und jeden, wes Standes „und Würden sie sind, bei ohnbeliebiger Strafe „sich deren hinführo gänzlich zu enthalten, denen „Kaufleuten und Schwerdfegern aber bey zwanzig „Thaler (Strafe), weder solche fernerhin zu führen, „noch auch dergleichen an Jemand zu verkaufen. „Es haben demnach eines jeden Orts Obrig„keiten hierauf genau zu invigiliren und von „den Contravenienten zur gebührenden Bestrafung „an die ihnen vorgesetzte Regierung Anzeige zu „thun. Gegeben bey Unserer Regierung zu Cassel „den 11ten September 1783.

„Ad Mandatum speciale Serenissimi,

„G. Lennep.

„Vt. J. Ch. Gundelach."

II. C und E. **416.**

Ist den Allegaten noch beizufügen:

zu C) Verordnung vom 22sten Juni 1787, oben S. 68,

„ E) Verordnung vom 24sten Oktober 1797, oben S. 267.

Zur zweiten Abtheilung: Gesundheits-Polizei (B. II, S. 160).

417.

Hierbei sind zu vergleichen aus der

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830,

hinsichtlich der Obliegenheiten der oberen Behörden, sodann der Physiker und Wundärzte, sowie der übrigen Aerzte und Wundärzte in Beziehung auf die Gesundheits-Polizei die §. §. 1, 4, 9, 13, 14, 35 bis 44, 72 bis 78, 127 bis 131, 180 und 181;

sodann insbesondere

zu I, D, §. 97,
- „ II, §. §. 302, 314, 338, 343 und 344,
- „ III, §. §. 127, 181,
- „ IV, §. §. 96, 128, 129, 180,
- „ V, §. §. 130, 180,
- „ VI, §. §. 131, 154 und der die Hebammen-Ordnung enthaltende zehnte Abschnitt,
- „ VII, §. 406,
- „ VIII, §. 74.

418.

Die Aufhebung der Schau von Handwerkswaaren auf Messen und Jahrmärkten hat auf die Anordnungen zur Handhabung gesundheitspolizeilicher Aufsicht keine Anwendung,

Gesetz vom 14ten September 1833, §. 2.

I, C, a. 419.

Hierbei sind noch zu vergleichen

Polizei-Ordnung vom 16ten September 1763, §. 10, B. III, S. 110, und

Verordnung vom 23sten November 1789, oben S. 157.

I, C, c. 420.

Wegen des verbotenen Verkaufs zu geringhaltigen oder der Gesundheit nachtheilige Beimischungen enthaltenden Branntweins, s.

Gesetz vom 28sten August 1834, die Aufhebung der Branntweins-Taxen betreffend, §. 3.

I, D. 421.

Hierbei ist noch zu verweisen auf die

Polizei-Ordnung vom 16ten September 1763, §. 12, B. III, S. 112.

II. 422.

Die im §. 1 des Ministerial-Ausschreibens vom 25sten Oktober 1823 vorbehaltene Bezeichnung der Gifte ist durch ein am 26sten März 1824 vom Obermedizinal-Kollegium aufgestelltes Verzeichniß, mit einigen Abweichungen aber wiederholt geschehen durch nachstehenden Beschluß:

„In Gemäßheit eines Beschlusses Kurfürst„lichen Ministeriums des Innern vom 13ten l. M., „zur Nr. 9412 P. d. J., wird hierdurch zur „Nachricht für das handeltreibende Publikum „das Verzeichniß der Gifte und heftig wirkenden „Arzneimittel zur öffentlichen Kenntniß gebracht, „deren Verkauf den Apothekern, Materialisten, „chemischen Fabrikanten und denjenigen Handel„treibenden, welche in gewisser Beziehung, ver„möge besonderer Konzession der Regierung den „Materialisten gleichgestellt sind, nur unter „Beobachtung der Vorschriften des Ausschreibens „Kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom „25sten Oktober 1823 und der §. §. 314, 338, „343 und 344 der Medizinal-Ordnung vom

„10ten Juli 1830 gestattet, allen übrigen Per-
„sonen aber nach dem Schlußsatze des §. 8 des
„oben gedachten Ausschreibens durchaus verboten ist.

„Cassel am 28sten September 1838.

„Kurf. Hessisches Ober-Medizinal-
„Collegium.

„Heräus.

„Vt. Schwarzenberg."

I.

Gifte, deren Verkauf nur unter Beobachtung der in den §. §. 272 und 314 der Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, und im §. 1 des Ausschreibens Kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 25sten Oktober 1823 gegebenen Vorschriften gestattet ist.

1) Arsenik (gelber, Operment, Rauschgelb, Königsgelb), Auripigmentum.

2) Arsenik (rother), Arsenicum rubrum (Realgar, Risigallum).

3) Arsenik (weißer), Arsenicum album.

4) Arseniksäure, Acidum arsenicicum.

5) Bittermandelöl (destillirtes) Oleum amygdalarum amararum destillatum.

6) Blausäure, Acidum borussicum.

7) Kirschlorbeeröl (destillirtes) Oleum laurocerasi destillatum.

8) Kobalt, Fliegenstein, Cobaltum.

9) Quecksilber (roth-calcinirtes), Mercurius calcinatus ruber.

10) Quecksilber (sublimirt-ätzendes), Mercurius sublimatus corrosivus.

II.

Heftig wirkende Mittel, die in der Regel weder zu einem technischen noch landwirthschaftlichen Gebrauche dienen, und deren Verkauf daher ebenfalls nur unter Beobachtung der oben angeführten Vorschriften gestattet ist.

Aetzstein, Lapis causticus Chirurgorum.
Altschadenwasser, Aqua phagedaenica.
Belladonna oder Tollkirsche, Kraut, Wurzel und Extract, Belladonna.
Bilsenkraut, Kraut und Extract, Hyosciamus niger.
Bittermandelwasser (koncentrirtes), Aqua amygdalarum amararum concentrata.
Brechwein, Vinum Antimonii.
Brechweinstein, Tartarus emeticus.
Brechwurzel, Radix Ipecacuanhae.
Coloquinthen, und deren zusammengesetztes Extract, Colocynthides, et extractum panchymagogum Crollii.
Eisenhaltiges, blausaures Kali, Kali ferreo-borussicum.
Eisenhut, Giftsturmhut, Kraut, Tinctur und Extract, Aconitum.
Euphorbium, Euphorbium.
Fingerhut (rother), Kraut, Tinctur und Extract, Digitalis purpurea.
Gnadenkraut und dessen Extract, Gratiola.
Jalappenwurzel, deren Harz und Tinctur, Radices Jalappae.
Ignatiusbohnen, Fabae St. Ignatii.
Jodine, (Jod), deren Tinctur und Salze, Jodina.
Kirschlorbeerwasser, Aqua laurocerasi.
Kockelbeeren, Coeculi Indici.
Küchenschelle (schwarze), Kraut und Extract, Pulsatilla nigricans.
Kupfer-Ammonium, Cuprum ammoniacale.
Lattich (giftiger), Kraut und Extract, Lactuca virosa.
Meerzwiebel, Scilla maritima.
Metallsaffran, Crocus metallorum.

Mineralkermes, Kermes minerale.
Mohnsaft, Extract und Tincturen, Opium.
Nießwurz (schwarze), Wurzel, Extract und Tinctur, Helleborus niger.
Purgirkörner und das Crotonöl, Grana Tiglii, et Oleum Crotonis.
Quecksilber (auflösliches), nach Hahnemann, Mercurius solubilis Hahnemanni.
Quecksilbermohr, Aethiops mineralis.
Quecksilberniederschlag (weißer), Mercurius praecipitatus albus.
Quecksilber (salpetersaures), Mercurius nitrosus.
Quecksilber (versüßtes), Mercurius dulcis.
Sabadillsaamen, Semen Sabadilli.
Sadebaum, Kraut, Extract und destillirtes Oel, Sabina.
Scammonium und dessen Harz, Scammonium.
Schierling (gefleckter), Cicuta (Conium maculatum).
Schwererde (salzsaure), Terra ponderosa salita.
Silberoxyd, salpetersaures, Argentum nitricum.
Spanische Fliegen, Cantharides.
Spießglanzbutter, Butyrum Antimonii.
Spießglanzkalk mit Schwefel, nach Hoffmann, Calx Antimonii sulphurata Hoffmanni.
Spießglanzmohr, Aethiops antimonialis.
Spießglanzschwefel (goldfarbener), Sulphur auratum Antimonii.
Stechapfelkraut, Kraut und Saamen, Stramonium
Sumach, (giftiger), Wurzel und Kraut, Rhus toxicodendron, et radicans.
Tabaks-Extract, Extractum Nicotianae.
Traubenkirschenrinde, Tinctur, Prunus Padus.
Zinkblumen, Flores Zinci.

Hierzu gehören ferner alle Alkaloiden und Säuren aus stark wirkenden vegetabilischen Körpern und deren Verbindungen, z. B. Daturin, Emetin, Strychnin, Morphin, Meconsäure u. s. w., so wie andere, nicht angeführte metallische Mittel von ähnlicher Wirkung, z. B. blausaures Quecksilber, salzsaures Gold, schwefelsaures Kadmium u. s. w.

III.

Heftig wirkende Mittel, die zum technischen und landwirthschaftlichen Gebrauche dienen, und deren Handverkauf nach Vorschrift des §. 314 der Medizinal-Ordnung und des §. 6 des angeführten Ausschreibens gestattet ist.

Bleiessig, Acetum Saturni.
Bleiglätte, Lithargirum.
Bleiweiß, Cerussa alba. Chremnitzer-, Schiefer-Weiß u. s. w.
Bleizucker, Saccharum Saturni.
Gummigutt, Gummi Guttae.
Grünspan, Aerugo, Viride Aeris.
Höllenstein, Lapis infernalis
Krähenaugen, Nusus vomicae.
Läusesaamen, Semen Staphisagriae.
Markasitniederschlag, Magisterium Marcasitae.
Mennig, Minium. Casseler-, Neapeler-, Chrom-Gelb und dergl.
Nießwurz (weiße), Radices Hellebori albi.
Phosphor, Phosphorus.
Quecksilber, Mercurius vivus.
Salzsäure, Acidum salis.
Salzsäure (oxygenirte) Acidum salis oxygenatum.
Salzsaures Kali (überoxygenirtes), Kali muriaticum hyperoxygenatum.
Sauerkleesalz, Sal Acetosellae.
Scheidewasser, Salpetersäure, Aqua fortis, Acidum nitri.
Vitriol (blauer), Vitriolum coeruleum.
Vitriol (weißer), Vitriolum album.
Vitriolöl, Schwefelsäure, Oleum vitrioli.
Wohlverleih, Fallkraut, Kraut, Blume, Wurzel und Extract, Arnica.
Zinnober, Cinnabaris.

Ferner die anderen blei-, kupfer-, quecksilber- und arsenikhaltigen Metallfarben, z. B. Berggrün, Scheelgrün, Bremer-, Braunschweiger-, Schweinfurter-Grün, Mineralblau und dergleichen.

Dieser Beschluß ist durch die Provinzial-Wochenblätter für die Provinz Niederhessen vom Jahre 1838, Nr. 83, und für die Provinz Oberhessen, Nr. 42, bekannt gemacht worden.

III. **423.**

18) Hierher gehört noch die Bestimmung der

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 100.

IV. **424.**

25) Das Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Dezember 1822 ist aufgehoben durch das

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, über die Besteuerung der Hunde und die Verminderung der Gefahren der Hundswuth.

VIII. **425.**

36) Hierher gehört noch die Vorschrift der

Verordnung vom 28sten Dezember 1829, über die Führung der Kirchenbücher, §. 38.

Zur fünften Abtheilung: Polizei zur Abwendung des öffentlichen Nothstandes (B. II, S. 165).

I und II. **426.**

Ueber die Leistung der zu Verhütung, Entfernung oder Verminderung von Gefahren und Nachtheilen, welche durch auserordentliche Naturereignisse herbeigeführt worden, namentlich Wasserfluthen, Feuersbrünsten u. s. w. erforderlichen Fuhr- und Handdienste, s.

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, über die allgemeinen Landfolgedienste, §. 1, Nr. 7 und §. 13,

sowie über die Abtretung von Eigenthum, Rechten und Gerechtsamen in Nothfällen,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. §. 16 bis 19.

III. **427.**

Wegen der städtischen Armenpflege, vergl.

Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 6, Nr. 13, und vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 13,

sowie wegen der Theilnahme der Israeliten an den Orts-Armen-Anstalten,

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 14.

Zur sechsten Abtheilung: Landwirthschafts- und Viehzuchts-Polizei (B. II, S. 166).

II. D, 12. **428.**

Ueber das Landgestütewesen, s.

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 7.

II. D, 14. **429.**

Das Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Januar 1829, die Prüfung der Huffschmiede betreffend, ist ausser Wirksamkeit gesetzt durch ein

Ministerial-Ausschreiben vom 19ten Februar 1834.

Zur zehnten Abtheilung: Gewerbs-Polizei (B. II, S. 169).

6. **430.**

Hierher gehört noch die

Verordnung vom 23sten Februar 1830, die inländischen wollenen Tücher, Biber und Flanelle betreffend,

und das auf den §. 3 derselben sich beziehende
Gesetz vom 20sten Dezember 1837.

11. **431.**

Die Verordnungen vom 26sten März 1784, und vom 16ten März 1786 wegen des Hausirens sind nicht mehr als geltend anzusehen, nachdem durch das

Gesetz vom 31sten März 1838, und das

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1838,

über den Hausirhandel anderweite Bestimmungen erfolgt sind.

Uebrigens ist in Betreff dieser Art von Gewerbe noch zu vergleichen

Zollgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 35, Nr. 3, und

Verordnung vom 28sten Dezember 1837, §. 91.

11. **432.**

Ueber die Legitimation der in den Zollvereinsstaaten für ihr Geschäft reisenden Handel- und Gewerbtreibenden, s.

Ministerial-Ausschreiben vom 29sten März 1834,

wodurch die früheren diesen Gegenstand betreffenden Ministerial-Ausschreiben vom 26sten April 1832, 8ten November 1832 und 31sten Dezember 1833 aufgehoben worden sind.

433.

12) Die Schau von Handwerkswaaren auf Messen und Jahrmärkten ist aufgehoben durch

Gesetz vom 14ten September 1833, §. 1.

XLIII. Zu dem Regulative vom 27sten September 1740, die Holzverwilligungen betreffend (B. II, S. 212).

§. 1. **434.**

Vergl. Gesetz vom 31sten Oktober 1833, die Verwerthung der Forstnutzungen betreffend, und

Verordnung vom 20sten Juli 1838, §. 32.

XLIV. Zu dem Edikte vom 26sten November 1743 (B. II, S. 235.)

435.

Dieses Edikt soll hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft bleiben, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege,

Verfassungs-Urkunde, §. 123.

XLV. Zu dem Anhange der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745.

Zur ersten Abtheilung: Bildung und Geschäftskreis der Obergerichte (B. II, S. 262 fg.).

§. 1. **436.**

Nachdem in der

Verfassungs-Urkunde, §. 120,

ausgesprochen worden, daß, um eine unparteiische, tüchtige und unverzögerte Rechtshülfe erwarten zu können, die Zahl der Mitglieder der Gerichte gesetzlich bestimmt und jedes Gericht vollständig besetzt seyn solle, auch in dem

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 4,

der in Beziehung auf jenen Ausspruch von den Landständen zu erkennen gegebene Wunsch wegen Vorlegung eines deshalbigen Gesetzes erwähnt worden; so ist das

Gesetz vom 1sten Juli 1831, über die Besetzung der Gerichte,

ergangen, welches im §. 2 die Anzahl der stimmführenden Mitglieder der Obergerichte für die Civil- und Criminal-Senate bestimmt, und im §. 4 festsetzt, wie bei eintretender Verhinderung eines oder mehrerer der gewöhnlichen Richter, sowie in anderen ausserordentlichen und dringenden Fällen, wo das gesetzliche Richterpersonal zur ungesäumten und gehörigen Geschäftsbehandlung nicht ausreichet, die erforderliche Beihülfe zu verschaffen sey. Vergl. auch

Verfassungs-Urkunde, §. 114.

Ueber die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Obergerichts zu Rinteln ist noch ein besonderes

Gesetz vom 28sten August 1834,

erfolgt.

Alle erledigten Stellen im Staatsdienste sollen sobald als thunlich wieder besetzt werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 55.

§. 1. **437.**

Die Obergerichte sollen wenigstens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beisitzern bestehen,

Verfassungs-Urkunde, §. 121,

es ist jedoch im

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 5, Nr. 3,

angenommen worden, daß der Mangel des hiernach erforderlichen nummerischen Verhältnisses zwischen den Räthen und den Beisitzern der Obergerichte (in beiden Senaten zusammen genommen) ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Gerichtshandlungen sey.

§. 1. **438.**

Ausserordentliche Kommissionen oder Gerichtshöfe dürfen nie eingeführt werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 114.

§. 1, Nr. 2, d. **439.**

Ueber die Ernennung der Referendare, Auskultanten rc. zu Justizstellen, s.

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 6,

und in wiefern der Vorbereitungsdienst hiernächst im Falle der Pensionirung als Dienstzeit angerechnet werde,

daselbst, §. 33.

§. 1, Nr. 2, e. **440.**

Auf die nicht vom Staate besoldeten Obergerichts-Anwälte und Advokaten ist das Staatsdienst-Gesetz nicht anwendbar,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 2.

§. 2, Nr. 2, e. **441.**

Ueber die Verhältnisse und den Geschäftskreis der Staats-Anwälte, s.

Verfassungs-Urkunde, §. 124,
Gesetz vom 11ten Juli 1832, und
Verordnung vom 2ten Mai 1839,

und hinsichtlich der Prozesse der Hof-Domänenkammer,

Verordnung vom 20sten Juli 1838, §. 18.

§. 2, Nr. 1. **442.**

Zur Bekleidung des Richter-Amtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren erfordert,

Verfassungs-Urkunde, §. 122.

Eine deshalbige vorübergehende Bestimmung hinsichtlich der zu Richtergeschäften bereits zugelassenen Rechtspraktikanten wurde im

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 5, Nr. 4,

getroffen.

Die Besetzung der Richterstellen geschiehet nie versuchsweise, sondern muß stets definitiv erfolgen,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 10.

§. 2, Nr. 2. **443.**

Die Studienzeit auf der Landes-Universität ist für diejenigen, welche sich den Rechts- oder Staats-Wissenschaften zum Zwecke der Bewerbung um eine öffentliche Anstellung widmen, auf mindestens ein Jahr festgesetzt,

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 1.

§. 2, Nr. 3. **444.**

Den Allegaten ist noch beizufügen

Landesherrliches Reskript vom 9ten Januar 1747, B. II, S. 399.

Ueber die Nothwendigkeit der öffentlichen akademischen Prüfung auf der Landes-Universität, s.

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 2,

und über die Erfordernisse zur Zulassung zu derselben,

Ministerial-Ausschreiben vom 5ten April 1837.

§. 2, Nr. 4. **445.**

Ueber die zur Uebertragung von Staatsämtern erforderlichen Prüfungen, s.

Verfassungs-Urkunde, §. 52, und

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 5,

und über die Verantwortlichkeit der betreffenden Staatsbeamten für die von ihnen ausgestellten Zeugnisse der Befähigung,

dasselbe Staatsdienst-Gesetz, §. 56.

In Betreff einer Revision und Bekanntmachung der Vorschriften über die Prüfungen zum Staatsdienste ist noch zu vergleichen der

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 1.

§. 3, Nr. 1. **446.**

Ueber die Beeidigung der Staatsdiener überhaupt, s.

Verfassungs-Urkunde, §. 60, und

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 13.

Durch Ministerial-Beschluß vom 15ten Januar 1836 wurde das Obergericht zu Hanau angewiesen, bei der Verpflichtung von Staatsdienern in dem Eingange der dafür zum Grunde zu legenden Formel sich künftig folgender Worte zu bedienen:

„Ich gelobe und schwöre, Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten stets treu, hold, gewärtig und gehorsam zu seyn, was zu Höchstderen oder des Landes Schaden gereichen würde, abzuwenden, vielmehr Höchstderen und des Landes Beste zu befördern zu suchen, insonderheit die Verfassung zu beobachten und aufrecht zu erhalten;“

und hiervon dem Ober-Appellationsgerichte, sowie den übrigen Obergerichten zur gleichmäßigen Nachachtung Kenntniß gegeben.

§. 4, Nr. 2. **447.**

Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten verhindert werden. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigene, gebühret dem Richter nach Maasgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 113.

Jedermann bleibt es frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben, und solche nöthigenfalls bis zur Höchsten Behörde zu verfolgen. Ebenwohl bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen,

daselbst, §. 35.

§. 4, Nr. 2. **448.**

Den Allegaten ist noch beizufügen:

Verordnung vom 30sten April 1819, den Weg Rechtens wider Entscheidungen der oberen Steuer-Behörde hinsichtlich des Steuer-Ansatzes betreffend.

§. 4, Nr. 2. **449.**

Als spezielle Bestimmungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges beziehungsweise Verweisung in denselben und die Wirkung seiner Betretung kommen in den neueren Gesetzen folgende vor:

1) Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesetzt oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäsiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Staatsdienst-Gesetzes.

Die geringeren Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein durch den Landesherrn oder ein Ministerium vollzogenes Bestellungs- oder Bestätigungs-Reskript angenommen worden sind, können wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten unter geeigneten Voraussetzungen von denselben Behörden wieder entlassen werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 56.

Hier und in dem angezogenen

Staatsdienst-Gesetze vom 8ten März 1831, §. §. 47 bis 57,

ist zwar zunächst nur von Entfernung aus dem Dienste wegen Dienstvergehen die Rede, wodurch aber der Civilrechtsweg in Beziehung auf Staatsdienst-Verhältnisse nicht ausgeschlossen wird.

Von den Gemeindebeamten und den auf Lebenszeit bestellten Gemeindedienern gilt dasselbe,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 95 und §. 96.

2) Gegen die mit einer Suspension vom Amte verbundene Einbehaltung eines Theils des Gehaltes stehet den Betheiligten der Rechtsweg offen,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 27.

3) Bei der wegen Dienstunfähigkeit verfügten Pensionirung eines Staatsdieners kann derselbe in Rücksicht seiner vermeintlich noch vorhandenen Dienstfähigkeit wegen angeblicher Hintansetzung des §. 56 der Verfassungs-Urkunde gerichtliche Klage erheben, gleichwohl ohne aufschiebende Wirkung für die Pensionirung und deren einstweilige Folgen,

daselbst, §. 38.

4) Wegen Ansprüchen auf Entschädigung für aufgehobene Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste, welche die betreffende Finanzbehörde nicht gehörig nachgewiesen oder zu hoch gestellt findet, desgleichen wegen Ansprüchen dieser Art, welche nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet sind, werden die Berechtigten in den Weg Rechtens verwiesen,

Gesetz vom 29sten Februar 1832, §. 6 und §. 18,

und über etwaige Restitutionsgesuche gegen den Ablauf der Anmeldungsfrist ist im Wege Rechtens zu erkennen,

daselbst, §. 18.

5) Die im Ablösungsverfahren erfolgten Auseinandersetzungen können im besonderen Rechtswege nicht angefochten werden,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, über die Ablösung der Real-Lasten, §. 105.

6) Die Staatsanwälte haben als Vertreter der Landesherrschaft die Prozeßführung in allen dieselbe angehenden Rechtssachen, insoweit solche nicht rein persönliche Familien-Verhältnisse betreffen, bei den Landesgerichten zu besorgen,

Gesetz vom 11ten Juli 1832, §. 5.

7) Gegen die Entscheidung der betreffenden Regierung über Einsprüche gegen die Veranlagung der israelitischen Klassensteuer findet ein weiterer Einspruch nicht Statt,

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 19.

8) Gegen die Entscheidung der Finanzkammer (nun des Ober-Steuer-Kollegiums, Verordnung vom 17ten Mai 1834, §. 1) und des Finanzministeriums über Reklamationen wider die von den zur Ausmittelung der Klassensteuerbeträge bestehenden Orts-Steuer-Kommissionen erfolgte Feststellung ist der Weg Rechtens zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung für die Zwischenzeit und mit Vorbehalt der Rückzahlung des zu viel bezahlten im Falle eines für die Steuerpflichtigen günstigen Erkenntnisses,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, wegen Einführung einer Klassensteuer, §. 26.

9) Der öffentliche Rechnungsführer oder dessen Erbe, welcher durch den Rechnungs-Abschluß oder sonst bei der Rechnungs-Abhörung sich verletzt erachtet, kann eine gerichtliche Klage wider die Behörde oder Anstalt, der die Rechnungs-Ablage geschehen ist, anstellen; den Gerichten stehet aber nicht das Recht zu, auf diese Klage der Beitreibuug des Rezesses Anstand zu geben,

Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 5 und §. 6.

10) In Betreff der Vereinigung einzelner Güter mit einer Gemeinde bleibt gegen die Verfügung der Verwaltungsbehörde den Betheiligten die Beschwerdeführung bei dem Ministerium des Innern, und in den Fällen, wo über die vorhandenen Rechtsverhältnisse Streit entstehen sollte, der Rechtsweg offen,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 5.

11) Bei der im Falle einer Trennung bisher zu einer Gemeinde vereinigt gewesener Orte, über die nöthige Auseinandersetzung von der Provinzial-Regiernng getroffenen Verfügung verbleibt es so lange, bis ein Anderes von den betreffenden Gemeinden gegen einander im Rechtswege erstritten seyn wird,

daselbst, §. 7.

12) In einem Ministerial-Beschlusse vom 30sten Juli 1836 (in der im Nachtrage 70 erwähnten Ausgabe der Gemeinde-Ordnung, S. 90) ist bemerklich gemacht worden:

„daß Streitigkeiten über Berechtigung zum „Gemeindenutzen nicht zur Entscheidung „der Aufsichtsbehörden über die Ge„meinde-Verwaltung gehören, sondern zur „Entscheidung der Gerichte zu bringen sind.“

13) Gegen die Entscheidungen des Rekrutirungs-Rathes findet zwar eine Berufung, aber nicht im Rechtswege, sondern an die Regierung der Provinz, und ohne aufschiebende Wirkung Statt,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 73.

14) Bei dem Verfahren wegen Theilung der hinsichtlich der Viehhute bestehenden Gemeinschaften sind nicht allein die für dasselbe erheblichen, streitigen Fragen über Eigenthums- und Servitut-Rechte, wenn ein vom Kreisamte zu bewirkender Versuch gütlicher Feststellung fruchtlos bleibt, zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen,

Gesetz vom 28sten Oktober 1834, §. 4,

sondern es unterliegt auch die im Verwaltungswege angeordnete Theilung der Anfechtung durch eine gerichtliche Klage, jedoch nur insofern, als das Vorhandenseyn der rechtlichen Voraussetzungen zu dem eingeleiteten Theilungs-Verfahren bestritten oder eine dabei vorgefallene Verletzung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen gezeigt wird, und nur binnen der Frist eines Jahres, von der Ausfertigung der Theilungs-Urkunden an,

daselbst, §. 8.

15) Bei Abtretungen zu öffentlichen Zwecken erstreckt die Zuständigkeit der Gerichte sich niemals auf Beurtheilung der Nothwendigkeit der Abtretung, sofern solche durch eine in der vorgeschriebenen Form abgefaßte Entscheidung der betreffenden Verwaltungs-Behörde ausgesprochen ist. Auch kann, wenn eine Uebereinkunft über die Abtretung unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu Stande gekommen ist, eine Klage den Vollzug der Abtretung niemals aufhalten,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 12.

16) Ueber den Anspruch des Inhabers einer zollbaren Waare gegen den Eigenthümer oder den Absender derselben auf Erstattung der Abgaben, ist in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden,

Zollgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 15.

17) Die Geltendmachung der Entschädigungs-Ansprüche gegen die Staatskasse wegen des aufgehobenen Mühlenbannrechtes kann entweder vor der zu dem Ende niedergesetzten Kommission oder im ordentlichen Rechtswege vor dem Obergerichte der Provinz, in welcher die Bannmühle liegt, geschehen. In der Betretung des einen Weges ist eine Verzichtleistung auf die des andern enthalten,

Gesetz vom 30sten Dezember 1837, §. 10.

Die Betretung des Rechtsweges bleibt dem Betheiligten ausser der Klage auf Entschädigung auch dann unbenommen, wenn die Kommission oder das Ministerium des Innern ein behauptetes Bannrecht überhaupt nicht anerkennt; in diesem Falle aber muß die Klage innerhalb sechs Monaten nach der Entscheidung der Kommission oder des Ministeriums bei dem betreffenden Obergerichte gegen den Staatsanwalt angestellt werden,

daselbst, §. 13.

§. 5, I. **450.**

Die Bestimmung des §. 43 der Verordnung vom 29sten Juni 1821, wonach die Obergerichte über alle Rechtsstreitigkeiten, welche Verlöbnisse, sowie die Vaterschaft oder Mutterschaft betreffen, ohne Rücksicht auf Amtsässigkeit des Verklagten, in erster Instanz erkennen, ist aufgehoben,

Gesetz vom 18ten September 1834, §. 1.

§. 5, II. **451.**

Die Geistlichen sind überhaupt hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen,

Verfassungs-Urkunde, §. 136,

und insonderheit stehen die katholischen Geistlichen eben so wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtbarkeit des Staates

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 6,

in sofern nicht von Gegenständen des dem Bischofe zustehenden kirchlichen Censur- und Strafrechtes die Rede ist,

Regulativ vom 31sten August 1829, §. 1 und §. 2.

§. 5, II. **452.**

In Ansehung der Universitätsgerichte ist es in dem

Gesetze vom 1sten Juli 1831, §. 5,

bei den für das deshalbige Personal bestehenden Einrichtungen belassen worden.

§. 5, V. **453.**

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sey es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen entzogen werden, es sey denn auf dem regelmäsigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechtes durch das zuständige obere Gericht,

Verfassungs-Urkunde, §. 114.

Vergl. Nachtrag 163,

Aufträge zu prozessualischen Verhandlungen sind in die betreffende Verfügung mit aufzunehmen,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 35.

§. 6, I, 1. **454.**

Ueber die Feststellung des Werthes der Sache, auf welche sich der Rechtsstreit beziehet, durch die Ortstaxatoren, vergl.

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, das Verfahren in minderwichtigen Rechtsstreiten betreffend, §. 2,

desgleichen

Stempel-Ordnung vom 30sten November 1822, §. 12 und §. 26, und

den oben S. 133 mitgetheilten Ministerial-Beschluß vom 4ten Mai 1838.

§. 6, I, 1. **455.**

Auf den B. II, S. 360, in der Anmerkung b mitgetheilten Allerhöchsten Beschluß vom 30sten November 1825 kann nicht mehr zurückgegangen werden, nachdem durch das

Gesetz vom 3ten Mai 1834, das Münzwesen betreffend, §. 4,

der kurhessische Thaler auf 1 Gulden 45 Kreuzer gesetzt worden ist.

§. 6, II. **456.**

Zufolge der

Verordnung vom 28sten November 1834, §. 3,

ist nach dem Aussterben der Fürstlich-Hessen-Rotenburgschen Linie, das Obergericht in Cassel zu den bisher Fürstlich-Rotenburgschen Aemtern in dasselbe Verhältniß, wie zu den übrigen Untergerichten des Obergerichts-Bezirkes getreten.

§. 7, I, B. **457.**

Ueber die Visitationen der unteren Staatsbehörden und insbesondere der Untergerichte, s.

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 9 und vom 31sten Oktober 1833, §. 4, Nr. 4.

§. 7, II, 3. **458.**

Auch die Staats-Anwälte sind hinsichtlich ihrer gerichtlichen Geschäftsführung

der Disziplinargewalt der Gerichte, hinsichtlich ihrer sonstigen Amtsverwaltung aber sind dieselben der Disziplinargewalt des Justiz-Ministeriums unterworfen,

Gesetz vom 11ten Juli 1832, §. 13.

§. 7, II, 4. **459.**

Namentlich sind Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes über die Gebühren der Untergerichts-Aktuare im Disziplinarwege zu entscheiden,

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 20.

§. 8, II, 5. **460.**

Die Ortsvorstände sind zugleich überhaupt Hülfsbeamte des Staates,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 67,

und stehen in dieser Eigenschaft unter der Disziplinargewalt der Gerichte, vergl. oben Nachtrag 264.

Daß jedoch die Bürgermeister in den Städten in dieser Beziehung nur unter den Obergerichten stehen und bei diesen von den Untergerichten in den bei ihnen vorkommenden Fällen, wo die Bestrafung eines Bürgermeisters nöthig erscheint, solche in Antrag zu bringen sey, ist angenommen in einem Beschlusse des Ministeriums des Innern vom 31sten Mai 1836 (in der im Nachtrage 70 erwähnten Ausgabe der Gemeinde-Ordnung, S. 137).

§. 7, III. **461.**

Ueber die Disziplin der Oberbehörden überhaupt vergl.

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. §. 42 bis 50.

In Betreff der Ausübung der Disziplinargewalt der oberen Gerichte insbesondere ergieng nachstehender

Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 15ten Dezember 1832.

„Die Aufsicht über die thätige und gewissen-„hafte Amtsführung der Gerichte überhaupt be-„treffend.

„Beschluß: Sämmtliche obere Gerichts-Behör-„den haben in vierteljährig einzusendenden „Verzeichnissen alle von ihnen erkannten „Disziplinarstrafen, mögen solche in „Verurtheilungen in Kosten, Geldstrafen „oder Verweisen und zwar sowohl gegen „untere Gerichte, als einzelne Ge-„richtspersonen oder Anwälte ausge-„sprochen seyn, dahier berichtlich anzuzeigen."

Ein weiterer Beschluß derselben Behörde vom 11ten Juli 1833 gieng dahin, daß die einzusendenden Verzeichnisse nach den verschiedenen Dienst-Eigenschaften der Bestraften dergestalt zu trennen seyen, daß über jede Klasse der fraglichen Staatsdiener ein besonderes Verzeichniß aufgestellt und eingereicht werde.

Unter dem 3ten Januar 1834 erfolgte sodann der weitere Ministerial-Beschluß:

„Sämmtliche obere Gerichtsbehörden haben „mit den nach den Beschlüssen vom 15ten „Dezember 1832 und 11ten Juli 1833 „vierteljährig zu erstattenden Berichten über „die Bestrafungen der ihnen untergeord-„neten Diener ein Verzeichniß der etwa „ausgesprochenen Belobungen, worunter „bei Advokaten auch die besonders bewil-„ligte Erhöhung des Honorars zu „rechnen ist, einzusenden."

§. 7, III, 4, a. **462.**

Ueber die Ordnungsstrafen, s.

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 36.

§. 7, III, 7. **463.**

Ist den Allegaten noch beizufügen:

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, Schluß, B. I, S. 245.

§. 8, I, 2. **464.**

In Betreff der Dienstvergehungen von Vorständen oder Mitgliedern von Kollegien, s.

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 48.

§. 8, III. **465.**

Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt seyn,

Verfassungs-Urkunde, §. 112.

§. 8, III, b. **466.**

Vergl. den als Anhang XI der Schaumburger Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774 mitgetheilten Ministerial-Beschluß vom 15ten August 1831, B. III, S. 422.

§. 8, III. **467.**

Zu den Ausnahmen von dem erwähnten Grundsatze kann ferner gerechnet werden:

c) daß mit der obern Leitung der Wahlen der Abgeordneten zum Landtage in den Landbezirken der erste Gerichtsbeamte für den Ort, nach welchem der Wahldistrikt benannt wird, beauftragt ist,

Gesetz vom 16ten Februar 1831, §. 42 und §. 49;

d) daß die zu Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für aufgehobene Mühlenbannrechte niederzusetzende Kommission aus zwei höheren Gerichts- und drei höheren Verwaltungsbeamten, unter Hinzuziehung von zwei Mühlenverständigen, zusammengesetzt werden soll,

Gesetz vom 30sten Dezember 1837, §. 11.

§. 9, Nr. 1. **468.**

Ueber die Unabhängigkeit der Gerichte s. Verfassungs-Urkunde, §. 123.

Vergl. oben Nachtrag 435.

§. 9, Nr. 2. **469.**

Unparteiische, tüchtige und unverzögerte Rechtshülfe wird als zu erwartend vorausgesetzt in der

Verfassungs-Urkunde, §. 120.

§. 9, Nr. 3. **470.**

In der

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 35.

wird es den Gerichten zur Pflicht gemacht, in jeder möglichen Weise auf Beschleunigung der von ihnen zu ertheilenden Entscheidungen hinzuwirken.

§. 10, II, 1, a. **471.**

Zu den hier angeführten Prozeß- und Geschäfts-Ordnungen kommen noch hinzu

Gesetz vom 16ten September 1834, die Abstellung mehrerer im prozessualischen Verfahren wahrgenommenen Mängel betreffend, nebst

Verordnung vom 6ten November 1834, betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes;

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, über das in minderwichtigen oder ihrer Beschaffenheit nach einfachen Rechtsstreiten zu beobachtende Verfahren, nebst

Verordnung vom 7ten November 1834, die Vollziehung dieses Gesetzes betreffend,

welche beide letzteren jedoch das Verfahren bei den Obergerichten nur in sofern betreffen, als diese für minderwichtige Sachen zugleich die summarischen Gerichte bilden,

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 5;

und da ihre einzelnen Bestimmungen bereits in den Nachträgen zur Untergerichts-Ordnung angeführt sind, werden solche hier nicht nochmals angeführt.

§. 10, II, 1, b. **472.**

Einige solcher gemeinen Bescheide sind ausdrücklich als Normen angeführt in der

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 28.

§. 11, I. **473.**

Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich, namentlich wegen Verletzung der Landesverfassung, Erpressung, Bestechung und Misbrauchs der Amtsgewalt,

Verfassungs-Urkunde, §. 61.

Insbesondere ist über die Verantwortlichkeit der Gerichte in einzelnen Fällen nachzusehen Nachtrag 260.

§. 11, 1, b. **474.**

Ueber die Pflicht der Staatsdiener zur Verschwiegenheit, s.

Staaatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 14.

§. 11, 1, c. **475.**

Wegen der Beurlaubungen, vergl.

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 24.

§. 11, 1, g. **476.**

Zu den allgemeinen Obliegenheiten kann noch gezählt werden, daß kein Staatsdiener irgend einen andern Erwerbsberuf ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise des Landesherrn, übernehmen, oder einen Beruf beibehalten darf, durch welchen der Würde oder den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 15.

§. 11, 2. **477.**

Ueber die Befugnisse der Präsidenten und Direktoren der Obergerichte, fehlende Mitglieder des einen Senates durch Mitglieder des andern Senates zu ersetzen, s.

Gesetz vom 1sten Juli 1831, §. 4.

§. 12, 2. **478.**

Ueber die Beschleunigung der Entwerfung der Konzepte gerichtlicher Verfügungen und deren Ausfertigung, s.

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 4.

§. 13, Nr. 3. **479.**

Ist den Allegaten noch beizufügen:

Anordnung der Regierung zu Cassel vom 29sten Oktober 1767, B. III, S. 283.

Zur zweiten Abtheilung: Verfahren bei den Obergerichten im Allgemeinen (B. II, S. 281).

§. 14, 1, b. **480.**

Einer Ermächtigung zur Prozeßführung von Seiten einer Staatsbehörde bedürfen

die Gemeinden nicht mehr, sondern es ist nur der Gemeinderath in Hinsicht auf Prozeßführung und Abschliesung von Vergleichen an die Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses gebunden,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 80, Nr. 6.

Bevor eine Landgemeinde in einen Prozeß sich einläßt, muß die Führung desselben von dem Gemeinderathe unter Zustimmung der großen Ausschuß-Versammlung beschlossen seyn, und nur konservatorischer Rechtsmittel zur Erhaltung des Besitzstandes kann sich der Gemeinderath für die Gemeinde ohne jene vorgängige Zustimmung bedienen,

daselbst, §. 85.

§. 14, 1, c. **481.**

Namentlich bedürfen Gemeinden und Körperschaften zu einer Klage gegen den Staats-Anwalt nicht der Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde, sondern es muß nur der Behörde, welcher die obere Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- oder Körperschafts-Vermögens zustehet, mit Ausnahme eiliger Fälle, sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige geschehen, um etwa einen vorgängigen Versuch der Güte einleiten zu können,

Verfassungs-Urkunde, §. 125.

§. 14, 1, d. **482.**

Das angezogene Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten Februar 1798 ist durch einen Antrag der althessischen (mit Ausschluß der Schaumburgschen) Landstände veranlasst worden, s.

Landtags-Abschied vom 14ten März 1798, §. XVII, Nr. 15, oben S. 280.

§. 14, 7. **483.**

Die Nachweisung über die hinsichtlich der Kosten erforderliche Sicherheit muß, wo es deren bedarf, mit der Klage beigebracht und bei deren Prüfung dieses Erforderniß von Amtswegen berücksichtiget werden,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 20.

§. 14, 8. **484.**

Die Zeugnisse der Ortsvorstände über Vermögen oder Armuth müssen in den Landgemeinden noch von dem Beigeordneten und wenigstens noch einem unbetheiligten Gemeinderathsgliede mit unterschrieben werden, welche für die Wahrheit des Inhaltes mit haften,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 60.

§. 15, 1, a. **485.**

Beschwerdeschriften über Verzögerung der Rechtspflege sind auch ohne die Unterschrift eines Obergerichts-Anwaltes anzunehmen,

Gesetz vom 11ten August 1832, §. 1,

was auch auf Beschwerden über zu hohe Gebühren-Ansätze anwendbar ist,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 45.

§. 16, 1. **486.**

Die Staats-Anwälte haben als Vertreter des Staates und beziehungsweise der Landesherrschaft Kraft ihres Amtes die einschlägigen Prozesse zu führen, und nur wenn der Staats-Anwalt daran verhindert ist, wird aus der Zahl der bei dem betreffenden Obergerichte angestellten Anwälte ein Stellvertreter desselben erwählt, und, wenn die Verhinderung durch entgegenstehende Verhältnisse herbeigeführt wird, durch eine Verfügung des Justiz-Ministeriums, in anderen Fällen aber durch eine Vollmacht des Staats-Anwaltes legitimirt,

Gesetz vom 11ten Juli 1832, §. 1, §. 5 und §. 6.

Vergl. auch oben Nachträge 202 und 441.

§. 16, 1. **487.**

Welche öffentliche Anstalten von den Staats-Anwälten in Folge ihres Amtes vor Gericht zu vertreten seyen, ist bestimmt in dem

Gesetze vom 11ten Juli 1832, §. 4, und der Verordnung vom 2ten März 1839.

§. 16, 2. **488.**

Wegen der besonderen Befugnisse der Standesherren, hinsichtlich der Bevollmächtigung zu Rechtsstreiten s.

Edikt vom 29sten Mai 1833, §. 14, c.

§. 16, 3. **489.**

Im Falle einer zwischen dem Staate und einem Dritten bestehenden Streitgenossenschaft ist es dem Letztern gestattet, sich durch den Staats-Anwalt mit vertreten zu lassen,

Gesetz vom 11ten Juli 1832, §. 9.

§. 16, 5. **490.**

Die Beglaubigung der Vollmachten kann durch den Ortsvorstand geschehen,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 7.

Zunächst in Beziehung hierauf wurde durch Ministerial-Beschluß vom 28sten Juli 1836 dem Ober-Appellationsgerichte mitgetheilt nachstehender

Beschluß des Ministeriums des Innern vom 19ten desselben Monats:

„Sämmtliche Regierungen haben dahin zu „verfügen, daß den Bürgermeistern zur Pflicht „gemacht werde, in allen Fällen, wo den „von ihnen unterzeichneten Bescheinigungen „und Urkunden das Gemeindesiegel beige„drückt wird (§. 60 der Gemeinde-Ord„nung), diese Beidrückung in solcher Weise „vorzunehmen, daß das Siegel vollkommen „deutlich abgedruckt und die darauf ent„haltene Schrift völlig erkennbar sey rc.“

§. 16, 6. **491.**

Für die höheren Instanzen bedarf der Anwalt des Appellanten einer Vollmacht, der von dem Appellaten in erster Instanz zu Führung des Rechtsstreites Bevollmächtigte aber ist in dieser Eigenschaft auch für die höheren Instanzen legitimirt, und kann, wenn er nicht selbst in diesen aufzutreten berechtigt ist, einen Anwalt daselbst bestellen,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 42.

Zu Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz oder wegen zu hoher Gebühren-Ansätze bedarf es keiner besondern Vollmacht,

daselbst, §. 45.

§. 16, 7. **492.**

Seitens der Gemeinden geschiehet die Bevollmächtigung der Anwälte durch den Gemeinderath,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 63.

Vergl. auch Nachtrag 201.

§. 16, 9. **493.**

Ueber die zeitige Beibringung der Vollmachten und in wiefern dieserhalb eine Fristerstreckung Statt findet, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 7 und §. 42,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 20.

§. 16, 10. **494.**

Der Regel nach sind bei nicht erlangter Frist-Erstreckung die Handlungen des aufgetretenen Nichtlegitimirten als nicht vorhanden zu betrachten,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 7,

und werden die Eingaben eines solchen ohne Verfügung zurückgegeben,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 20.

§. 17, 5. **495.**

Daß die Verhandlungen vollständig und erschöpfend seyen, ist besonders nöthig zu Vermeidung der für den Fall unterlassener oder mangelhafter Erklärungen eintretenden gesetzlichen Rechtsnachtheile,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. §. 17, 18, 32 und 46.

§. 17, 8. **496.**

Die früher den Anwälten obgelegene Besorgung der Insinuationen an die Gegenpartei fällt nun weg, da die Gerichte für die erforderliche Behändigung ihrer Verfügungen von Amtswegen zu sorgen verbunden sind,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 2.

§. 17, 9. **497.**

Wegen Einziehung der Stempel- und Gerichtsgebühren findet sich eine Vorschrift in der

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 12.

§. 17, 10. **498.**

Die Gebühren-Ordnung vom 12ten Juni 1818 hat auch im Grosherzogthume Fulda gesetzliche Kraft erhalten,

Ausschreiben der Regierung zu Fulda vom 20sten Januar 1820.

Die Termins-Gebühren der Anwälte in Sachen unter fünfzig Thaler bei den Untergerichten und bei den summarischen Gerichten sind anderweit bestimmt worden durch die

Verordnung vom 24sten Oktober 1820,

und hinsichtlich der Termins-Gebühren und Reisekosten bei den Untergerichten und beziehungsweise bei den summarischen Gerichten ist eine weitere Bestimmung erfolgt in der

Verordnung vom 17ten November 1829, §. 11 und §. 22.

Mit den in dieser letztern Verordnung getroffenen Abänderungen ist sodann der erwähnten Gebühren-Ordnung auch in dem Fürstenthume Hanau mit Isenburg und in der Grafschaft Schaumburg gesetzliche Kraft beigelegt, zugleich sind jedoch einige Sätze derselben abgeändert worden durch das

Gesetz vom 18ten Oktober 1834.

Die in der

Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 6,

in Beziehung auf Tagegelder der Anwälte in Zwangversteigerungssachen vorkommende Bestimmung ist aufgehoben,

Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 10.

§. 17, 10. **499.**

In wiefern die Staats-Anwälte Anspruch auf Gebühren für ihre Mühewaltung haben, bestimmt das

Gesetz vom 11ten Juli 1832, §. 12.

§. 18, 3, c. **500.**

Die Eingaben sind nicht mehr auf der Rückseite, sondern auf der linken Hälfte der ersten Seite des Bogens zu rubriziren,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 18.

§. 18, 3, e. **501.**

Dieses Anschreiben der Bescheide ist aufgehoben, es muß jedoch stets die Nummer der letzten Verfügung in der Sache unter der Rubrik angeführt werden,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 18.

§. 18, 6, a. **502.**

Die zur Mittheilung an den Gegner bestimmten Schriften sind durchgehends in zwiefacher gleichlautender Ausfertigung zu überreichen,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 6,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 19.

§. 19, 4. **503.**

Wegen der Frist- und Terminserstrekkungen, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 8,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 21,

und wegen der Kosten der durch verspätete Behändigung veranlassten Fristerstreckungsgesuche,

dieselbe Verordnung, §. 17.

§. 19, 5. **504.**

Der letzte Satz ist wiederholt ausgesprochen in dem

Gesetze vom 16ten September 1834, §. 9.

§. 20, 1. **505.**

Die hier beschriebene Einrichtung, wonach bei den Obergerichten in besonders dazu für geeignet erklärten Rechtsstreiten auf die eingebrachte Klage alsbald protokollarisch in Terminen verhandelt werden soll, ist aufgehoben und soll vielmehr in diesen Sachen — mit Ausnahme solcher summarischen Prozesse, in welchen der erste Termin zugleich zu den Verhandlungen über den Beweis bestimmt ist — das gewöhnliche schriftliche Verfahren mit Fristen eintreten,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 22,

wie denn auch die Submissions- und dergleichen Termine wegfallen,

daselbst, §. 23.

§. 21. **506.**

In der Rubrik der Prozesse, welche Hoheits-, Domanial- und andere Rechte des Staates betreffen, ist die Benennung der Behörde, welche der Staats-Anwalt zu vertreten hat, nicht erforderlich,

Gesetz vom 11ten Juli 1832, §. 2,

in Prozessen der öffentlichen Anstalten hingegen, welche vom Staats-Anwalte vertreten werden, ist nicht der Staats-Anwalt, sondern die Anstalt selbst in der Rubrik zu benennen,

daselbst, §. 4,

und wo die Staats-Anwälte als Vertreter der Landesherrschaft handeln, sind sie in der Rubrik der Prozeßschriften ausdrücklich als solche zu bezeichnen,

daselbst, §. 5.

§. 22. **507.**

Ueber die Behändigungen, wegen welcher früher ein besonderer Gesetz-Entwurf der Stände-Versammlung vorgelegt worden war,

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 2, Nr. 6,

finden sich ausführliche, von den vorherigen zum Theil bedeutend abweichende, Vorschriften in dem

Gesetze vom 16ten September 1834, §. §. 2 bis 5, und in der

Verordnung vom 6ten November 1834, §. §. 4 bis 14;

namentlich sind die Behändigungen durch Kanzleiboten ganz abgeschafft,

daselbst, §. 13.

Auf die Behändigungen sich beziehende besondere Obliegenheiten der Gerichts-Vorstände und der Repositare bestimmt

dieselbe Verordnung, §. 8 und §. 11.

Durch Ministerial-Beschluß vom 7ten Juni 1836 wurde sämmtlichen Obergerichten, zugleich zur Bescheidung der Untergerichte, eröffnet,

„daß die zufolge der §. §. 8 und 9 der Verordnung vom 6ten November 1834 eintretende Anmerkung über bewirkte Behändigungen zu den Akten in Bezug auf Ends-Erkenntnisse und Zahlungsbefehle, als wodurch an sich die Vornahme einer prozessualischen Handlung nicht angeordnet werde, nicht nöthig erscheine, vielmehr zur Begründung der auf Verfügungen jener Art zu stützenden weiteren Anträge der Parteien der bisher bestandenen Einrichtung gemäs, die Beibringung der im Falle statt gehabter Behändigung nach §. 10 der angezogenen Verordnung deshalb auszustellenden Bescheinigung als erforderlich zu betrachten sey,“

auch hiervon dem Ober-Appellationsgerichte Nachricht gegeben.

§. 22. **508.**

Die Gebühren der Pedellen werden nicht für die Staatskasse erhoben,

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 7, Nr. 4.

§. 23, 1, d. **509.**

Zum Eintritt des betreffenden Rechtsnachtheils bedarf es eines Kontumazial-Antrages nicht mehr, sondern nur eines in Form einer Sollizitation abzugebenden Antrages auf Ertheilung des Erkenntnisses,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 1,
Verordnung vom 6ten November 1834, §. 2 und §. 3.

Ueber die Androhung prozessualischer Rechtsnachtheile in den gerichtlichen Verfügungen, s.

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 1.

§. 23, 3, b. **510.**

Kontumazial-Erkenntnisse müssen der inländischen Partei, gegen welche sie ergangen sind, neben der Mittheilung an deren Anwalt, stets auch selbst behändigt werden,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 2,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 16.

§. 23. **511.**

Ueber Restitutionsgesuche gegen Versäumungen von Fristen und Terminen im Prozesse, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 10.

§. 24. **512.**

Vergl. Anmerkungen zu den §. §. 6 und 7 des gemeinen Bescheides vom 13ten Juni 1757, B. III, S. 68.

§. 25, 6. **513.**

Nachzusehen die Anmerkung zu dem §. 1 des Regulativs vom 18ten Juni 1761, B. III, S. 87 fg.

§. 26, 8. **514.**

In Betreff der schleunigen Ausfertigung und Behändigung der gerichtlichen Verfügungen finden sich Vorschriften in der

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 4 und §. 6.

§. 25, 10. **515.**

In Ansehung der den Parteien auszuhändigenden Verfügungen ist es bei der bisherigen Einrichtung belassen worden,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 15.

§. 26. **516.**

Wegen des Güteversuches bei den oberen Gerichten, s.

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 23.

§. 27, 1. **517.**

Ueber die Bestellung der Referenten findet sich eine Vorschrift in der

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 22.

§. 27, 2. **518.**

Auch in Ablösungssachen ist die Aktenversendung unstatthaft,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, die Ablösung der Real Lasten betreffend, §. 103, Nr. 4.

§. 27, 3. **519.**

Hierher gehört nachstehender

Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums. Cassel am 11ten April 1838.

„Nr. 1963. Höchster Beschluß vom 29sten „v. M. die Ertheilung von Vorschriften „über das Referiren in Spruchsachen bei „den Obergerichten betreffend.

„Beschluß: Sämmtlichen Obergerichten werden „folgende Vorschriften zur Nachachtung „[illegible] gemacht:

„1) In Civil-Sachen sind in den Fällen, „wo es auf Erlassung eines Erkenntnisses „ankommt, von den Mitgliedern die Relationen der Regel nach schriftlich zu „erstatten, und nur ausnahmsweise kann „das Direktorium (Präsidium) nach seinem Ermessen, wenn nämlich weder eine „Verwickelung des faktischen Stoffes vorliegt, noch die zur Beurtheilung kommenden Rechtspunkte zu den schwierigeren gehören, dergleichen Sachen bei „der Zutheilung zum mündlichen Vortrage „verweisen.

„2) Bei den zur Abgabe eines Urtheils vorgelegten Criminal-Sachen hängt die „hauptsächlich nach der Wichtigkeit des „Straffalles und der grösern oder geringern Uebersichtlichkeit des faktischen Stoffes zu bemessende Entscheidung der Frage, „ob von den Mitgliedern schriftlich oder „mündlich zu referiren sey, lediglich von „der Bestimmung des Senats-Vorstandes „(bei dem Obergerichte in Rinteln des „Direktoriums) ab.

„3) In den zur schriftlichen Relation zugetheilten Civil- und Criminal-Sachen „ist jedoch alsdann der mündliche Vortrag zulässig, wenn es nur auf Prozeßleitung (Instruirung der Sache) ankommt.

„4) Auch stehet es in den schriftlich zu „bearbeitenden Sachen den Mitgliedern „frei, in besonders geeigneten Fällen, wo „die Darstellung der faktischen Verhält„nisse keine Schwierigkeiten darbietet, den „geschichtlichen Theil der Relation dem „mündlichen Vortrage vorzubehalten und „sich demnach auf ein schriftliches Gut„achten zu beschränken, vorbehaltlich der „Befugniß des Direktoriums (Präsidiums) „beziehungsweise des Senats-Vorstandes, „für einzelne Fälle sowohl, als über„haupt diese Erlaubniß zurückzunehmen, „wenn der mündliche Vortrag des Mit„glieds dem Zwecke nicht entspricht.

„5) Die bei den Obergerichten angestellten „Referendare und Praktikanten haben „regelmäßig in allen ihnen zugetheilten „Spruchsachen eine vollständige schrift„liche Relation anzufertigen, in Crimi„nal-Sachen kann ihnen jedoch zufolge „besonderer Gestattung des Senats-Vor„standes (bei dem Obergerichte zu Rin„teln des Direktoriums) für den einzel„nen Fall nachgelassen werden, sich auf „ein schriftliches Gutachten oder auf Ent„werfung des Erkenntnisses, oder der „sonst zu beantragenden Verfügung zu „beschränken.

„6) Eine weitere Ausdehnung der Befugniß „zum mündlichen Vortrage soll nur bei „besonders tüchtigen und erfahrenen Refe„rendaren rc. mit Zustimmung des Justiz„Ministeriums auf Vorschlag des Direk„toriums (Präsidiums) eintreten.

„7) In den schriftlich zu bearbeitenden „Spruchsachen soll auch stets ein Kor„referent bestellt werden, jedoch erst „dann, wenn der Referent seine Arbeit „vollendet hat. Die letztere Bestimmung „findet auch auf die s. g. Retour-Sachen „Anwendung.

„8) Den Referendaren rc. ist in allen ihnen „zugetheilten Spruch-Sachen ein Korre„ferent und diesem noch ein weiterer in „den Fällen beizuordnen, wo auch einem „Mitgliede als Referenten ein Korreferent „bestellt worden seyn würde.

„9) Der Bestimmung im §. 20 des Regu„lativs vom 9ten Januar 1822, die „Leitung der Arbeiten bei den Criminal„Senaten der Obergerichte betreffend, „wonach der Senats-Vorstand in allen „Spruch-Sachen das Correferat zu über„nehmen hat, ist künftig keine Folge „weiter zu geben.

„Uebrigens erwartet man, daß von „der Gestattung mündlicher Vorträge „kein zu ausgedehnter, die gründliche „Behandlung der Sachen beeinträchti„gender Gebrauch werde gemacht werden, „und empfiehlt zugleich, zur Beseitigung „der sonst als Folge jener Vorträge zu „besorgenden Nachtheile, die Anfertigung „schriftlicher, zu einem Leitfaden geeig„neter Notizen in allen nicht ganz ein„fachen Fällen. Auch verstehet es sich „von selbst, daß der Referent, wenn er „eine ihm zum mündlichen Vortrage „zugetheilte Sache in dieser Weise zu „behandeln bedenklich findet, darüber einen „schriftlichen Vortrag erstatten und die „Beiordnung eines Korreferenten bean„tragen kann. — —

„Mackeldey."

§. 27, 4. **520.**

Ueber die Verurtheilung in die Kosten, s. Gesetz vom 16ten September 1834, §. 9.

§. 27. **521.**

7) Mit Rücksicht auf die beschränkte Zulässigkeit der Appellation ist vorgeschrieben, daß in den

Rechtsstreiten, in welchen mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, darauf hingewirkt werden soll, daß über die verschiedenen Posten zu gleicher Zeit endlich entschieden oder ein Haupteid auferlegt werde,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 30.

§. 28. **522.**

Die Termine zur Eröffnung und Anhörung der Bescheide finden bei den oberen Gerichten nicht mehr Statt,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 23.

§. 29, 2. **523.**

Die Eingaben werden nur dann bei den Akten behalten, wenn sie nicht wegen unterbliebener Anwendung des erforderlichen Stempelpapiers,

Verordnung vom 30sten November 1822, §. 69,

oder wegen mangelnder Unterschrift eines bei dem Obergerichte angestellten Anwaltes, wo solche erforderlich ist,

Verordnung vom 17ten November 1829, §. 5 und §. 7,

s. oben Nachtrag 485,

oder wegen Ablaufs der durch richterliche Verfügung bestimmten Frist,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 2,

oder wegen mangelnder Vollmacht,

daselbst, §. 20,

oder wegen Unstatthaftigkeit eines darin eingeführten Rechtsmittels,

daselbst, §. 28,

oder auch wegen Unleserlichkeit der Handschrift, Unförmlichkeit des Inhalts, anzüglicher Schreibart u. s. w.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 34, B. I, S. 87,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 11, B. I, S. 197,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 71, B. II, S. 257,

dazu geeignet befunden werden, um kurzer Hand (mit einer den Grund davon angebenden Bemerkung) zurückgegeben oder zurückgeschickt zu werden.

§. 29, 8. **524.**

Ueber die Aufbewahrung ꝛc. der Original-Urkunden, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 31.

§. 29, 9. **525.**

In Beziehung auf die Ermittelung der Erben öffentlicher Rechnungsführer sind die Gerichte gehalten, der rechnungabhörenden Behörde einschlagende Akten mitzutheilen, oder deren Einsicht zu gestatten,

Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 9.

Eben so müssen, wenn die zur Ausmittelung der Entschädigung für aufgehobene Mühlenbannrechte niedergesetzte Kommission der Einsicht von Gerichts- oder sonstigen Akten bedarf, derselben solche auf deshalbiges Ersuchen mitgetheilt werden,

Verordnung vom 31sten August 1838, §. 15.

§. 30, I, 1 und 2. **526.**

Die Stempelsätze, welche in der Verordnung vom 27sten Dezember 1825 bestimmt wor-

den, sind überhaupt aufgehoben und die in der Verordnung vom 30sten November 1822, §. §. 17 bis 21, 36, 37, 39 und 41 enthaltenen Bestimmungen sind theilweise geändert in dem

Gesetze vom 3ten Februar 1831, §. §. 2 bis 7, und in dem

Gesetze vom 11ten August 1832, §. 4.

§. 30, I, 4. **527.**

Den Allegaten ist noch beizufügen

Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 24.

Bei den Beschwerden über Justizverzögerung werden die Stempelgebühren stets aufgezeichnet und erst nach erfolgter Entscheidung von dem Beschwerdeführer oder beziehungsweise von dem Gerichte, welche in die Kosten verurtheilt werden, erhoben oder niedergeschlagen,

Gesetz vom 11ten August 1832, §. 2,

was auch auf Beschwerden wegen zu hoher Gebührensätze Anwendung leidet,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 45.

§. 30, I, 5. **528.**

Der Gebrauch des Stempelpapiers fällt ferner weg:

a) in den auf die Bürgerbewaffnung bezüglichen Justiz- und Verwaltungssachen,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 14;

b) in Ablösungssachen, mit einigen Beschränkungen,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 106;

c) bei Kündigung der aus der Landeskredit-Kasse gegebenen Darlehen von Seiten dieser letzteren, sowie bei der von derselben zu ertheilenden Schuldverschreibungen und Schuldscheinen,

Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 57;

d) bei den Verhandlungen wegen der Entschädigung für die aufgehobenen Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste,

Gesetz vom 29sten Februar 1832, §. 17;

e) bei den Verträgen und Verhandlungen zum Zwecke der Verkoppelung der Grundstücke,

Gesetz vom 28sten August 1834, §. 15;

f) sowie mit einigen Beschränkungen bei Gemeinheitstheilungen,

Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 10;

g) bei den Verhandlungen, welche zur Vollziehung des Gesetzes wegen Aufhebung der Mühlenbannrechte ausser dem Rechtswege nöthig werden,

Gesetz vom 30sten Dezember 1837, §. 14.

§. 30, II. **529.**

In den zu I erwähnten Sachen, wo Stempelfreiheit oder Stempel-Aufzeichnung eintritt, fallen in der Regel auch die Gerichtsgebühren ganz oder vorerst weg.

Uebrigens ist wegen der ferneren Beziehung dieser Gebühren durch die Subalternen der oberen Behörden und deren Zurechnung auf den Normalgehalt nachzusehen der

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 7, Nr. 4 und 5.

§. 30, III, 2. **530.**

Hierher gehört nachstehender dem Ober-Appellationsgerichte und den Obergerichten zugegangener

Ministerial-Beschluß vom 15ten Oktober 1833:

„Das Finanz-Ministerium theilt zwei Berichte „der General-Post-Inspektion wegen nicht gehö„riger Befolgung mehrerer Bestimmungen der „Verordnung vom 26sten November 1799 und „der Verordnung vom 29sten Juni 1816 von „Seiten verschiedener Behörden unter dem Er„suchen mit, die Gerichtsbehörden zur allenthal„bigen Befolgung jener gesetzlichen Bestimmun„gen anzuweisen.

„Beschluß. Sämmtliche Obergerichte haben „darauf zu achten, daß sowohl von Seiten „ihres Subalternen-Personals als der ihnen „untergeordneten Gerichte bei allen zur Ver„sendung mittelst der Post bestimmten Schrei„ben ꝛc. die §. §. 2, 4 und 5 der Verord„nung vom 26sten November 1799, bezie„hungsweise der §. 16, Absatz B und C der „Verordnung vom 29sten Juni 1816 genau „befolgt, namentlich Schreiben in Prozeß„oder Parteiensachen mit Ausnahme der „Rechtsstreite des Staats-Anwalts, niemals „als „Dienstsachen" bezeichnet und hierdurch „dem davon zu entrichtenden Porto entzogen „werden, daß dagegen in den Fällen, wo „Versendungen im öffentlichen Interesse er„folgen, die deshalbige Bemerkung in der „Aufschrift von der Hand des Kanzlisten oder „verpflichteten Expedienten geschrieben, „und durch seine Namensunterschrift beglau„bigt werde. Zuwiderhandlungen gegen „diese Vorschriften von Seiten ihres Kanz„leipersonals oder eines Untergerichtes haben „die Obergerichte mit angemessener diszipli„narischer Strafe zu ahnden.

„(unterz.) Hassenpflug."

Ferner gehört hierher folgende Bekanntmachung des Obergerichts zu Cassel:

„Zufolge eines Beschlusses Kurfürstlichen „Justiz-Ministeriums vom 5ten November „1835, zu Nr. 4440, wird sämmtlichen „Ober- und Untergerichts-Anwälten im „Bezirke des unterzeichneten Obergerichts „hiermit aufgegeben, auf den Adressen der„jenigen in Prozeß-Angelegenheiten von „ihnen durch die Post zu versendenden „Schreiben ꝛc., für welche, in Erwartung „des möglichen Ersatzes durch die Gegenpar„tei, das Porto einstweilen notirt wird, „neben der erforderlichen Bemerkung über „die dieses Notiren rechtfertigende Eigen„schaft der Sache, zugleich die Rubrik der „letztern anzugeben.

„Cassel am 13ten November 1835.

„Kurfürstl. Hessisches Obergericht, Civil-Senat.

„Rommel.

„Vt. Becker."

§. 33, IV. **531.**

In Betreff der Gebühren für Prüfung, Berathung und Berechnung ergieng nachstehende Verfügung des Obergerichts zu Cassel:

„In Folge Justiz-Ministerial-Beschlusses „vom 12ten d. M., zur Nr. 144 J. M. P., „werden die hiesigen Obergerichts-Anwälte „davon in Kenntniß gesetzt, daß von dem „Obergerichte bei den vorkommenden Kosten„bestimmungen in Korrespondenzsachen

„1) die Gebühr für Prüfung und „Berathung nur dem Sachwalter, „nicht aber auch dem lediglich als An„walt auftretenden hiesigen Oberge„richts-Anwalte;

„2) die Gebühr für Berechnung da„gegen dem Sachwalter und dem An„walte, und zwar jedem ganz zuge„billigt wird.

„Cassel am 27sten März 1839.

„Kurfürstl. Hessisches Obergericht, „Civil-Senat.

„Rommel.

„Vt. Becker."

Zur dritten Abtheilung: Verfahren erster Instanz im ordentlichen Prozesse (B. II, S. 307 fg.).

§. 31, 2. **532.**

Ueber die Einrichtung der Klage auf Entschädigung für aufgehobene Mühlenbannrechte findet sich eine besondere Vorschrift in dem

Gesetze vom 30sten Dezember 1837, §. 12.

§. 31, 9. **533.**

Wegen der Fristen zur Klagbeantwortung vergl.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 15.

§. 31, 10. **534.**

Hinsichtlich der Klagen gegen israelitische Gemeinden, vergl. den B. II, S. 561, nachträglich erwähnten allerhöchsten Beschluß.

Seitdem ist nun auch gesetzlich ausgesprochen worden, daß die israelitischen Unterthanen keine anderen Gemeinden im Staate bilden, als welche sich auf ihre Religions-Uebung und die davon abhängigen Einrichtungen beziehen,

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 1.

§. 32, 1. **535.**

Den bei unterbleibender Klagbeantwortung eintretenden Rechtsnachtheil bestimmt das

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 15.

§. 32, 1. **536.**

Die Eigenschaft der prozeßhindernden Einreden, von der Einlassung zu befreien, ist aufgehoben,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 19,

wie denn auch privilegirte Einreden in dem Sinne, daß sie zu jeder Zeit im Rechtsstreite vorgebracht werden können, nicht mehr Statt finden,

daselbst, §. 21.

§. 32, 2. **537.**

Wegen der auf die in der Klage vorgebrachten Thatsachen und die zu deren Nachweisung beigebrachten Urkunden abzugebenden bestimmten und speziellen Erklärung und des bei deren Unterlassung eintretenden Rechtsnachtheils, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 17.

§. 33, 2. **538.**

Die bei dem Nichterstatten der Replik und Duplik, sowie bei darin unterbleibenden bestimmten und speziellen Erklärungen auf die vom Gegner behaupteten Thatsachen und beigebrachten Urkunden eintretenden Rechtsnachtheile bestimmt das

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 16 und §. 18.

§. 33, 5. **539.**

Diese Submissionstermine finden nicht mehr Statt,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 23.

§. 32, 1. **540.**

Ueber die Bestimmung der Beweisfrist bei den oberen Gerichten und deren Verlängerung, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 24 und §. 25,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 24.

§. 34, 6. **541.**

Sämmtliche Beweismittel, mit Einschluß der Eideszuschiebung, müssen innerhalb der Beweisfrist in gehöriger Weise angegeben werden,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 26.

§. 34, 7. **542.**

Ueber die Vernehmlassung auf die Beweis-Antretung, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 32.

§. 34, 8. **543.**

Wegen des Gegenbeweises, vergl.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 33.

§. 34, 11. **544.**

Der Vorbehalt und das Auflegen bessern Beweises und der Additionalbeweis und Gegenbeweis finden nicht mehr Statt,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 26 und §. 33.

§. 35. **545.**

Vom Urkundenbeweise handelt das

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 31, §. 32 und §. 33, sowie die

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 27.

§. 37. **546.**

Ueber nachträgliche Vernehmung derselben Sachverständigen zur Vervollständigung mangelhafter Angaben, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 26.

§. 38, 2 bis 5. **547.**

Artikel und Fragstücke sind nicht mehr zulässig, wohl aber von Seiten des Beweisführers die Angabe spezieller Thatsachen, worüber die Zeugen abgehört werden sollen, und von Seiten des Produkten die Aufstellung besonderer an die Zeugen zu richtender Fragen,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 27,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 25.

§. 38, 6. **548.**

Requisitionen sowohl als Aufträge zum Zwecke der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden in den auf die Abhörung erkennenden Bescheid mit aufgenommen,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 35.

§. 38, 7. **549.**

Ueber die Abhörung der Zeugen, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 28 und §. 29.

§. 38, 9. **550.**

Besondere Termine zur Produktion und Eröffnung des Zeugenrotuls, sowie die Anfertigung eines solchen finden nicht mehr Statt, sondern es wird ohne solche Termine zu Einreichung der Salvations- und Impugnationsschrift eine Frist bestimmt,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 30,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 26.

§. 39, 2. **551.**

Die Eideszuschiebung muß zugleich mit dem Gebrauche der sonstigen Beweismittel geschehen,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 26.

§. 39, 4. **552.**

Auch die Erklärung auf die Eideszuschiebung, nämlich entweder Annahme oder Zurückschiebung des Eides oder Antretung des Beweises zur Gewissens-Vertretung, muß zugleich mit der Erklärung auf die sonstigen Beweismittel bei Meidung des Rechtsnachtheils der Eidesverweigerung geschehen,

daselbst, §. 32.

§. 39, 5. **553.**

Der Beweis zur Meineidsverhütung findet nicht mehr Statt,

daselbst, §. 26,

was hinsichtlich des Ablösungs-Verfahrens bereits bestimmt war in dem

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 78.

§. 39, 6. **554.**

Ueber die besonderen Rechte der Standesherren hinsichtlich der Eidesleistung s.

Edikt vom 29sten Mai 1833, §. 14, e.

In Betreff der Eidesleistung der Israeliten vergl. noch den B. II, S. 561 angeführten Ministerial-Beschluß vom 9ten Mai 1828 und oben Nachtrag 229.

Zur vierten Abtheilung: Verfahren erster Instanz in den besonderen Prozeß-Arten (B. II, S. 314 fg.).

§. 40, 1. **555.**

Hinsichtlich der Rechtsstreite, welche aus Mieth- oder Pachtverträgen über Wohnungen oder einzelne Grundstücke entstehen, findet das für minderwichtige Sachen vorgeschriebene Verfahren Statt,

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 1.

§. 40, 1. **556.**

Vergl. oben Nachtrag 505.

Ueber die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes vom 16ten September 1834 auf die unbestimmten und bestimmten summarischen Prozesse überhaupt, s.

dieses Gesetz §. 48.

§. 41, 4. **557.**

Die Sachen des jüngsten Besitzes werden beispielsweise als solche angeführt, bei welchen es der Benachrichtigung von der Klage einer Gemeinde oder Körperschaft gegen den Staats-Anwalt an die jener vorgesetzten Behörde nicht bedarf,

Verfassungs-Urkunde, §. 125.

Auch kann zur Erhaltung des Besitzstandes der Gemeinderath einer Landgemeinde ohne vorgängige Einwilligung der großen Ausschuß-Versammlung sich konservatorischer Rechtsmittel für die Gemeinde bedienen,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 85.

§. 42. **558.**

Für die als minderwichtige oder ihrer Beschaffenheit nach einfache bezeichnete Rechtsstreite werden die summarischen Gerichte als zuständige Gerichtsbehörde nur hinsichtlich derjenigen Parteien beibehalten, in Ansehung welcher diese Sachen ausnahmsweise nicht an die Untergerichte verwiesen sind. Die summarischen Gerichte haben aber dasselbe Verfahren zu beobachten, welches überhaupt für jene Gattung von Rechtsstreiten vorgeschrieben ist,

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 5.

§. 45. **559.**

Hinsichtlich des Arrest=Prozesses, des unbedingten Mandats= und des Exekutiv= (insbesondere Wechsel=) Prozesses, findet bei den Obergerichten noch das Verfahren in Terminen Statt,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 22.

§. 45. **560.**

Ueber die Arrest=Anlegung auf die Erbschaft eines öffentlichen Rechnungsführers, dessen Erben sich im Auslande aufhalten oder dahin begeben wollen, und das deshalbige Verfahren, s.

Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 10 und §. 11.

Uebrigens ist über Arrest=Anlagen und Sequestrationen noch zu vergleichen

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 34.

§. 45. **561.**

Hinsichtlich der Einweisungen in Gehalte und Pensionen der Staatsdiener (s. oben Nachtrag 255) wird folgende Bekanntmachung hier mitzutheilen dienlich erachtet:

„Zufolge der dieserhalb ergangenen Justizmi=
„nisterial=Beschlüsse vom 9ten November 1835,
„17ten Juni 1837, 24sten November 1837 und
„vom 19ten März 1839 sollen die erforderlichen
„Benachrichtigungsschreiben bei den gerichtlichen
„Einweisungen in die Gehalte oder Pensionen
„der Staatsdiener oder bei Anlegung von Siche=
„rungsarresten auf diese Gegenstände des Ein=
„kommens der genannten Personen

„in Ansehung	an
„der Offiziere der Armee und son= „stigen Militärbeamten	das Kriegs= ministerium,
„der bei der indirekten Steuerver= „waltung angestellten Steuer= „Aufseher und Amtsdiener	die Ober=Zoll= Direktion,
„bei Pensionen jedoch die= „ser letzteren Diener	die Direktion der Haupt= staatskasse;
„der oberen und unteren Baubeam= „ten, einschlieslich des Personals „der Ober=Bau=Direktion	die Ober=Bau= Direktion,
„der unteren Berg= und Salzwerks= „Beamten, — im Hof= und „Staats=Handbuche unter der „Bezeichnung „Unterbediente" „aufgeführt,	die Ober= Berg= u. Salz= werks=Direk= tion,
„der bei den Konsistorien, „dem Landwirthschaftsvereine, „der Direktion des Landgestütes, „dem Handels= und Gewerbsvereine, „der General=Brand=Assekurations= „Kommission, „der Haupt=Depositen=Kommissio= „nen, „der Zeichnungs=Akademie zu Hanau, „den Witwen= und Waisen Pen= „sions=Anstalten, „den Landeshospitälern, „der Entbindungsanstalt dahier, „den Leih= und Pfandhäusern, „der Waisenhaus=Lotterie=Direktion, „den judenschaftlichen Vorsteher= „Aemtern, „den Straf= und Besserungs=An= „stalten, „der General=Post Inspektion, aus= „schlieslich des Ober=Post=Direk= „tors, Angestellten,	die nebenge= nannten Be= hörden,
„der bei der Landes=Universität „angestellten Lehrer und Diener	die Univer= sitäts=Admini= strations= und Rechnungs= Kommission,

„in Ansehung	an
„der Gymnasial-Lehrer	die Verwaltungs-Kommission des betreffenden Gymnasiums,
„der Lehrer an den Handwerks-„schulen	die Vorsteher-Aemter dieser Schulen,
„der Lehrer bei den Schullehrer-„Seminarien	die Verwaltungs-Kommission des betreffenden Seminariums,
„Lehrer am hiesigen Lyceum	die Direktion des Lyceums,
„des Flößholz-Magazins-Verwal-„ters dahier	das Ober-Forst-Kollegium,
„der übrigen Civil-Staatsdiener „und der Offiziere der Land-„gendarmerie	die Direktion der Hauptstaatskasse

„gerichtet werden.

„Eben so soll bei einer Einweisung in andere „Forderungen an den Staat, sowie bei der An-„legung von Sicherheits-Arresten überhaupt, „neben der etwa von einer Partei besonders in „Antrag gebrachten Benachrichtigung der nach „deren Angabe die Auszahlung bewirkenden unte-„ren Kassenbehörde diejenige der obengenannten „oberen Behörden, welche zur Anweisung der „fraglichen Zahlung zuständig, benachrichtigt „werden.

„Solches wird hierdurch den Anwälten zur „Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

„Cassel am 5ten April 1839.

„Kurfürstl. Hessisches Obergericht,
„Civil-Senat.

„Rommel.

„Vt. Klingelhöfer."

Die in dieser Bekanntmachung erwähnten Ministerial-Beschlüsse vom 17ten Juni 1837 und vom 19ten März 1839 sind auch dem Ober-Appellationsgerichte zur Nachricht mitgetheilt worden.

Der Beschluß vom 17ten Juni 1837 enthält noch weiter, daß

„die Auszahlung der fälligen Beträge an „die Berechtigten stets der betreffenden „Kassenbehörde zu überlassen sey."

§. 46. **562.**

Vergl. Nachtrag 559.

Ueber das Verfahren bei Klagen, welche auf ein an Immobilien erlangtes gerichtliches Spezial-Pfandrecht gestützt gegen den Schuldner oder den dritten Besitzer der Hypothek angestellt werden, s.

Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. §. 3 bis 8 und

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1834, §. 2.

§. 48, 1, 2. **563.**

Ueber ein für minderwichtige Sachen unter gewissen Voraussetzungen eintretendes bedingtes Mandatsverfahren,

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. §. 24 bis 29.

S. auch Nachtrag Nr. 560.

§. 49, c. **564.**

Ein eigenthümliches, ebenfalls mit einer Provokation beginnendes, Verfahren findet Statt zum Zwecke der Ablösung von Real-Lasten, wofern solche nicht mittelst Vertrags zu Stande

kommt, welches jedoch jederzeit bei dem betreffenden Untergerichte eintritt,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, 4ter Abschnitt, §. 62 fg.

Gesetz vom 31sten März 1835, §. §. 4, 5, 7.

§. 49, D. **565.**

Gewissermasen eine Nöthigung zu Betretung des Rechtsweges findet Statt hinsichtlich der Geltendmachung der Pfandrechte an den zur Theilung kommenden Gemeindehuten,

Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 48.

§. 50, 1. **566.**

Die hinsichtlich der Zuständigkeit der Obergerichte in Ansehung der Eheverlöbniß- und Paternitätssachen eingetretene Veränderung ist schon oben im Nachtrage 450 bemerklich gemacht worden.

§. 50, 4. **567.**

Ueber die Trennung von Eheverlöbnissen, in welche beide Theile einwilligen, finden prozessualische Verhandlungen nicht mehr Statt; sondern es wird in diesem Falle die Auflösung durch die geistliche Behörde ausgesprochen,

Gesetz vom 18ten September 1834, §. 2.

Das deshalbige Verfahren ist näher bestimmt in der

Verordnung vom 20sten Mai 1835, §. 1 und §. 2.

§. 50, 4. **568.**

Vor Anstellung einer Klage auf Vollziehung eines Eheverlöbnisses soll stets eine gütliche Vereinigung durch eine geistliche Behörde versucht werden,

Gesetz vom 18ten September 1834, §. 3,

Verordnung vom 20sten Mai 1835, §. 3.

§. 50, 5. **569.**

Ueber Ehescheidungssachen der Katholiken, s.

Regierungs-Beschluß vom 4ten Januar 1815,

Verordnung vom 6ten September 1829, §. 2.

§. 50, 5. **570.**

Von dem in dem Erkenntnisse, wodurch eine Ehe geschieden wird, darüber: ob einer der Ehegatten und welcher der schuldige Theil sey, gethanen Ausspruche, sind die Ansprüche der geschiedenen Ehefrau auf dereinstige Pension, sowohl aus Witwen-Kassen,

Verordnung vom 29sten März 1827, §. 15,

Statuten der Militär-Witwen-Anstalt vom 21sten Februar 1828, §. 6,

als aus der Staats-Kasse,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 96,

sowie die Rechte der Meisters-Witwen, abhängig,

Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 193.

Deshalb wurde durch einen Ministerial-Beschluß vom 30sten September 1835, nach vorgängig vom Ober-Appellationsgerichte erstattetem Bericht, das Obergericht zu Cassel angewiesen:

„in Gemäßheit der in dem erstern entwikkelten Ansicht künftig in der Dispositive „der auf Ehetrennung erkennenden Urtheile „bestimmt auszusprechen, ob und welcher „der streitenden Theile der schuldige sey,“

und dieser Beschluß dem Ober = Appellations=gerichte zur Nachricht mitgetheilt.

Daß auch bei der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung auf den Verlust des Heirathsgutes erkannt werde, bezeugt das

Schreiben des Konsistoriums zu Cassel vom 16ten Dezember 1796, oben S. 240.

Zur fünften Abtheilung: Verfahren in zweiter Instanz (B. II, S. 320 fg.).

§. 51, 1. **571.**

Ueber die Zulässigkeit der ordentlichen, an Fatalien=Wahrung gebundenen sowohl, als der Extrajudicial=Appellation finden sich neue, von den früheren bedeutend abweichende, Bestimmungen in dem

Gesetze vom 16ten September 1834, §. 34 und §. 36.

§. 51, 1. **572.**

Die gewöhnlichen Rechtsmittel finden namentlich auch Statt gegen die im Ablösungs=Verfahren von dem leitenden Gerichte erlassenen Verfügungen,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 103,

sowie in dem die Ausmittelung und Feststellung des Werthes der zu öffentlichen Zwecken abzutretenden Gegenstände betreffenden Verfahren,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 6.

§. 51, 3. **573.**

Die nicht der Appellation unterworfenen Vorerkenntnisse und Dekrete haben für den höheren Richter keine verbindende Kraft,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 35.

§. 52, I, 2. **574.**

Der Appellant muß, sofern der Berufung die aufschiebende Wirkung zukommt, die Wahrung der Einführungsfrist bei dem Gerichte erster Instanz nachweisen, widrigenfalls daselbst das Verfahren fortgehet,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 41,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 103, Nr. 1.

Die Ausstellung von Apellations=Erlöschungs=Bescheinigungen findet nicht mehr Statt,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 31.

§. 52, I, 3. **575.**

Diese Restitution fällt unter die Bestimmung des §. 10 des

Gesetzes vom 16ten September 1834.

In dem Exekutiv=Pacht=Prozesse soll ein solches Restitutionsgesuch keine Suspensiv=Wirkung haben,

Verordnung vom 14ten August 1818, §. 10.

§. 52, II, 2. **576.**

In dem Verfahren wegen Feststellung des Werthes der zu öffentlichen Zwecken abzutretenden Gegenstände muß die Beschwerdeschrift innerhalb acht Tagen bei dem Untergerichte eingereicht werden,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 6.

Hinsichtlich der Erstreckung der Einführungsfrist kommt der §. 8 des Gesetzes vom 16ten September 1834 zur Anwendung.

§. 53, II, 3. **577.**

Diese Frist fällt ganz weg, da, wie hinsichtlich des Ablösungs-Verfahrens schon in dem

Gesetze vom 23sten Juni 1832, §. 103, Nr. 2,

verordnet war, und in dem

Gesetze vom 16ten September 1834, §. 39, §. 40 und 43, nebst der

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 34,

allgemein verordnet ist, die Vorakten von dem oberen Gerichte unmittelbar eingefordert und von dem untern Gerichte an dasselbe eingeschickt werden.

§. 52, II, 3. **578.**

In dem die Ausmittelung des Werthes zu öffentlichen Zwecken abzutretender Gegenstände betreffenden Verfahren muß das untere Gericht die Akten nebst der Beschwerdenschrift ohne vorgängige Einforderung binnen drei Tagen an das obere Gericht einsenden,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 6.

§. 53, 1. **579.**

Die Anzeige der Berufung erfolgt stets bei dem Gerichte der ersten Instanz,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 38.

Anzeigen von Berufungen gegen der Appellation nicht unterworfene Bescheide sollen kurzer Hand zurückgegeben werden,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 28.

§. 53, 3. **580.**

Hinsichtlich der Einrichtung der Beschwerdenschriften bestehen die frühern Vorschriften; Ausführungen von Berufungen gegen der Appellation nicht unterworfene Bescheide sollen kurzer Hand zurückgegeben werden,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 28.

§. 53, 2. **581.**

In den Beschwerdeschriften ist der für den Appellaten in erster Instanz etwa aufgetretene Bevollmächtigte zu benennen,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 32.

§. 53, 2. **582.**

Bei Berufungen gegen einen Haupteid auflegende Erkenntnisse müssen alle Beschwerden, zu welchen das vorhergehende Verfahren Veranlassung giebt, geltend gemacht werden,

Verordnung vom 6ten November 1834 §. 29.

§. 53, 3. **583.**

Ueber die auf die Beschwerdenschrift zu erlassenden Kompulsorialen, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 39, §. 40 und §. 43;

solche werden aber nicht mehr von der Partei bei dem untern Gerichte exhibirt, sondern demselben unmittelbar vom oberen Gerichte übersandt,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 34.

§. 53, 3. **584.**

Die Akten erster Instanz sollen zufolge des

Gesetzes vom 11ten August 1832, §. 1,

überall im Original eingesendet werden; nach dem

Gesetze vom 16ten September 1834, §. 40,

geschiehet die Einsendung mit Berücksichtigung des etwaigen Aufenthalts der Sache und der entstehenden Kosten entweder in Abschrift oder im Original.

Die deshalbigen Kosten werden von den Parteien oder deren Vertreter erhoben,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 34.

In dem die Feststellung des Werthes zu öffentlichen Zwecken abzutretender Gegenstände betreffenden Verfahren werden jedesmal die Original-Akten eingesendet,

Gesetz vom 30sten Oktober, 1834, §. 6.

§. 53, 4. **585.**

Mit der Beschwerdenschrift ist die Vollmacht des appellantischen Anwalts vorzulegen,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 42.

§. 53, 4. **586.**

Nachträglich zu §. 16 wird hier noch angeführt, daß unter dem 5ten August 1835 dem Ober-Appellationsgerichte und den Obergerichten, zugleich zur Bedeutung der Untergerichte, ein Ministerial-Beschluß zugegangen ist, wonach durch Höchste Entschließung gnädigst bestimmt worden,

„daß die Universitäts-Administra-
„tions-Kommission zu Marburg befugt
„sey, die Universität in allen Prozessen
„aktiv und passiv zu vertreten;"

von dieser Kommission dem zufolge auch die Vollmachten für die betreffenden Anwälte ausgestellt werden.

§. 53, 6. **587.**

Nach dem

Gesetze vom 16ten September 1834, §. 39 und §. 40,

wird auf die unter Wahrung der Appellationsformalien eingebrachte Beschwerdenschrift deren Mittheilung an den Appellaten zur Vernehmlassung verfügt, und nur, wenn die Appellation blos Nebenpunkte oder Entscheidungen in der Exekutions-Instanz betrifft, erfolgt auf die eingeforderten Akten die Entscheidung ohne vorgängiges Gehör des Appellaten.

§. 54, 5. **588.**

Ueber das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweismittel in der Appellations- und beziehungsweise Exceptionsschrift und die darauf vom Gegner abzugebenden Erklärungen, s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 46.

§. 55, 1. **589.**

Unerwachsene, unstatthafte oder versäumte Rechtsmittel werden ohne Einforderung der Akten alsbald zurückgewiesen, und diese Verfügungen dem Appellanten oder sonstigen Beschwerdeführer ausgehändiget,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 28.

Auch Rechtsmittel, deren Ungrund sich aus der Beschwerdenschrift schon ergiebt, werden auf gleiche Weise ohne Einleitung eines weitern Verfahrens zurückgewiesen,

daselbst.

§. 55, 3. **590.**

Eine Zurückweisung (Remission) der in der Appellations-Instanz anhängigen Rechtsstreite, in welchen gegenseitige Verhandlungen zwischen den Parteien Statt gefunden haben, ist nur dann zulässig, wenn von dem obern Gerichte

eine endliche oder dieser gleichstehende Entscheidung ertheilt wird,

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 33.

§. 55, 3. **591.**

Auch ohne Eröffnung der Appellationsprozesse können unterrichterliche Erkenntnisse, wogegen ein devolutives Rechtsmittel ergriffen worden ist, abgeändert,

Gesetz vom 11ten August 1832, §. 2,

auch kann in einer solchen abändernden Entscheidung der Appellat in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilt werden,

daselbst, §. 3.

§. 55, 3. **592.**

In Ablösungssachen sollen die Entscheidungen der höhern Instanz baldthunlichst,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 103, Nr. 3,

und in dem die Feststellung des Werthes der zu öffentlichen Zwecken abzutretenden Gegenstände betreffenden Verfahren binnen vierzehn Tagen nach dem Eingang der Vorakten, ertheilt werden,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 6.

§. 55, 3. **593.**

In welcher Maaße die in der untern Instanz vorgegangenen Versäumungen in der Entscheidung der Appellations-Instanz zu beachten, und in wiefern Beschwerden über blose prozeßleitende Verfügungen noch zu berücksichtigen seyen, bestimmt das

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 37.

§. 55, 4. **594.**

Der Oberrichter sendet seine, die Instanz erledigenden, Entscheidungen zur Eröffnung und Vollziehung an das zuständige untere Gericht,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 103, Nr. 3,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 44.

§. 55, 7. **595.**

Ueber die Bestellung der Referenten in Appellationssachen, s.

Verordnung vom 6ten November 1834, §. 22.

§. 56, 1. **596.**

Gegen richterliche Aussprüche, welche der Appellation nicht unterworfen sind, findet auch die Nichtigkeits-Beschwerde nicht Statt,

daselbst, §. 35.

§. 56, 1. **597.**

Ueber die gegen Entscheidungen in Betreff der Nachfolge in Schaumburger Meiergüter zulässige Nichtigkeits-Beschwerde, s.

Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774, Art. II, §. 8, B. III, S. 394, und

Ministerial-Beschluß vom 15ten August 1831, III, B. III, S. 424.

§. 56, 2. **598.**

Nichtigkeits-Beschwerden können nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Eröffnung oder Behändigung des als nichtig anzufechtenden Bescheides an nicht mehr geltend gemacht werden,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 47.

§. 57. **599.**

Die hinsichtlich der Akteneinforderung, der Entscheidung ohne vorgängiges Gehör des Gegners, der Vollmacht, der Einsendung der Akten und der Absendung der Entscheidung an den Unterrichter oben angeführten Bestimmungen finden bei allen anderen Beschwerden Anwendung,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 45.

Wegen der Stempel und Gerichtsgebühren, der Bevollmächtigung und der Unterschrift von Obergerichts-Anwälten,

s. Nachträge 485, 491 und 528.

Zur sechsten Abtheilung: Exekutions- und Konkurs-Verfahren (B. II, S. 328 fg.).

§. 58, 3. **600.**

Durch ein General-Reskript des Ober-Appellationsgerichts vom 10ten März 1824 sind sämmtliche Obergerichte aufgefordert worden, die Untergerichte ihrer Bezirke anzuweisen, den Dekreten, womit die obergerichtlichen Entscheidungen dem appellatischen Theile mitgetheilt werden, eine Erklärung der Appellations-Fatalien jedesmal ausdrücklich beizufügen. Vergl. auch oben Nachtrag 593.

§. 58, 7. **601.**

Das Rechtsmittel der Restitution, wie solches früher nur gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts Statt fand, ist nun in allen Instanzen, unter den gesetzlichen Voraussetzungen, zulässig,

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 11 bis §. 14.

Schon in dem

Gesetze vom 23sten Juni 1832, die Ablösung der Real-Lasten betreffend, §. 78,

war bestimmt, daß Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand niemals aus dem Grunde ertheilt werden solle, daß die nachsuchende Partei ihr neues Vorbringen für unerheblich (nicht zur Sache dienlich) gehalten habe, was denn in dem §. 14 des Gesetzes vom 16ten September 1834 allgemein festgesetzt worden ist.

In dem die Feststellung des Werthes zu öffentlichen Zwecken abzutretender Gegenstände betreffenden Verfahren soll das Rechtsmittel der Restitution überall keine aufschiebende Wirkung haben,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 6.

§. 59, 4. **602.**

Ueber die Appellationen in Exekutionssachen s.

Gesetz vom 16ten September 1834, §. 34, §. 36 und §. 40.

§. 59, 5. **603.**

Wegen der Vollstreckung der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte s. oben Nachtrag 243.

§. 60. **604.**

Hierbei sind nachzusehen die Anmerkungen zu den §. §. 18 bis 25 der Verordnung vom 17ten März 1767 und zu dem §. 9 der Verordnung vom 6ten Juli 1770, B. III, S. 209 fg. und 328 fg.

Ueber die Veranlassung eines Konkurses durch ein Zwangversteigerungs-Verfahren s.

Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 14.

§. 61, 2, a. **605.**

Moratorien dürfen nicht mehr ertheilt werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 129.

§. 61, 3. **606.**

Zu den Wirkungen der Konkurs-Erkennung gehört noch

a) daß diejenigen, über deren Vermögen ein gerichtliches Konkursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger, weder zur Wahl eines Landtags-Deputirten berechtigt, noch irgend wählbar sind,

Verfassungs-Urkunde, §. 67, Nr. 4,

Gesetz vom 16ten Februar 1834, §. 14 und §. 45;

b) daß wer sich im Konkurs befindet, nicht wählbar ist zum Offizier in der Bürgergarde

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 41;

c) daß ein solcher auch nicht zu einem Sachverständigen in Ablösungssachen bestellt werden kann,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 65;

d) daß, wer durch eigenes Verschulden in einen Konkurs gerathen ist und seine Gläubiger noch nicht völlig befriedigt hat, zum Erwerbe des Ortsbürgerrechtes und zur Ausübung der Stimmfähigkeit nicht zugelassen wird,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 26 und §. 27,

wie denn auch, wer sich in zerrütteten Vermögens-Umständen befindet, nicht Ortsvorstand seyn kann,

daselbst, §. 42.

§. 62, 1, 4. **607.**

Die Verabfolgung der wegen Zoll-Abgaben mit Beschlag belegten Waaren zur Konkursmasse kann vor Berichtigung jener Abgaben nicht verlangt werden,

Zoll-Gesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 16.

§. 62, II, 4. **608.**

Ueber die Ablieferung der zu den Haupt-Depositenkassen eingeschickten Gelder an die Landeskredit-Kasse und deren Verzinsung von Seiten der Letztern s.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 16 und §. 26.

§. 63, 3. **609.**

Stempelpapier soll im Konkursverfahren nur zu den Erkenntnissen, welche Liquidationen als ungegründet zurückweisen, gebraucht werden,

Gesetz vom 3ten Februar 1831, §. 7.

§. 63, 5. **610.**

Ueber die ununterbrochene Auszahlung der Zinsen von den zur Landeskredit-Kasse schuldigen Kapitalen aus der Konkursmasse, s.

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 8.

§. 64. **611.**

Bei diesen Paragraphen sind zu vergleichen die Anmerkungen zu den §. §. 10 bis 13 der Verordnung vom 6ten Juli 1770, B. III, S. 329 fg.

§. 65. **612.**

Die Vorschrift des §. 10 der Verordnung vom 6ten Juli 1770 ist auch anwendbar bei einem ausser dem Konkurse auf Veranlassung einer Zwangversteigerung nothwendig werdenden Rangbestimmungsverfahren,

Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 18.

§. 66, 4. **613.**

Wegen der hier erwähnten Stempelsätze vergl.

Gesetz vom 3ten Februar 1831, §. 7 und §. 8.

XLVI. Zu dem Regulative vom 2ten Oktober 1745, für das Rechnungswesen der Stadtkämmereien (B. II, S. 341).

614.

Mit Bezugnahme auf das, was in den Nachträgen zu der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739 über den Gemeindehaushalt angeführt worden ist, wird es genügen, hier nur auf die betreffenden Stellen der

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834

zu verweisen, nemlich

zu §. 1 des Regulativs auf §. 87,
- §. 2 auf §. 90,
- §. 3 - §. 93,
- §. 4 - §. 55,
- §. 5 - §. 55 und §. 87,
- §. 6 - §. 72 - §. 87,
- §. 7 - §. 86 - §. 87,
- §. 8, §. 9 - §. 80 und §. 86,
- §. 10 - §. 90,
- §. 12 - §. 80, Nr. 8 und §. 84,
- §. 13 - §. 80, §. 84 und §. 93 der gedachten Gemeinde-Ordnung.

§. 8. **615.**

Ueber die den Städten für den Dienst der Bürgergarden obliegenden Ausgaben s.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 55 und §. 60

und über die den städtischen Wahlmännern für die Reise an den Wahlort, auf Verlangen, aus den Kämmerei-Kassen zu leistende Vergütung

Wahlgesetz vom 16ten Februar 1831, §. 27.

§. 13, a. **616.**

Nach der

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 92,

stehet die Aufsicht über die städtische Verwaltung zunächst der Regierung der Provinz zu, in welcher Beziehung in einem

Ministerial-Beschlusse vom 28sten Juni 1835 (in der im Nachtrage 70 erwähnten Ausgabe der Gemeinde-Ordnung, S. 121)

gesagt wird:

„Die Einsendung der städtischen Grund-„Etate, welche der §. 86 der Gemeinde-„Ordnung vorschreibt, hat unmittelbar „an die Regierung zu erfolgen, welche in „allen, die Verwaltung des städtischen Haus-„haltes betreffenden, Angelegenheiten die „unmittelbare Aufsicht auszuüben, und sich „dabei der Landräthe nur durch besonders „ertheilte Aufträge zur Ausrichtung einzel-„ner Geschäfte zu bedienen hat."

§. 13, c, d, f. **617.**

Insbesondere ist nachzusehen

zur Anmerkung c,

zu 1) hinsichtlich des Einzugsgeldes rc.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. §. 23, 24, 30, 31, 33;

zu 3) in Betreff der Hülfssteuer vom Branntwein und überhaupt der Verbrauchs-Auflagen,

daselbst, §. 73,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, die Hülfssteuer betreffend, und

Gesetz vom 7ten Juni 1834;

zu 7) wegen der Wege- und Brückengelder

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, das Chausseegeld rc. betreffend, §. 12,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 74 und §. 75.

8) Ordnungsstrafen gegen Gemeindebeamten und geringere Gemeindediener, sowie gegen Ortsbewohner, werden für die Gemeinde-Kasse eingezogen,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 103 und §. 104.

Bei der Anmerkung *d*, die Stadtwaldungen betreffend, vergl.

Gemeinde-Ordnung, §. 68.

und bei der Anmerkung *f*, hinsichtlich der Personal-Dienste, oben Nachträge 357 und 358.

XLVII. Zu dem Anhange der Verordnung vom 4ten Januar 1746, den Strasenbau betreffend (B. II, S. 352).

I. **618.**

Ueber Landstrasenzüge, welche der Staatsbau-Verwaltung angehören, über Aufgebung solcher Strasenzüge und Aufnahme von Landwegen zu Landstrasen s.

Gesetz vom 31sten Oktober 1834 das Chaussee- und Brückengeld ꝛc. betreffend, §. 10 und §. 11.

619.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Landstrasen werden die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstrasen bezeichnet,

Zoll-Gesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 25.

III, 1. **620.**

Hierbei ist vorzüglich zu vergleichen das

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, über die Abtretungen zu öffentlichen Zwecken,

und dessen Ausdehnung auf Eisenbahnen durch das

Gesetz vom 11ten Juli 1837.

III, 2. **621.**

Vergl.

Regierungs-Ausschreiben vom 21sten August 1802, oben S. 408,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, über das Chausseegeld ꝛc., §. 9, und

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, über die allgemeinen Landfolgedienste, §. 1, Nr. 2, §. 9,

und wegen der auf Landstrasen vorfallenden Nothdienste

das letztere Gesetz, §. 1, Nr. 7 und §. 13.

III, 3. **622.**

Ueber Chaussee- und Brückengeld vergl.

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 1 und §. 2, nebst beigefügtem Tarif,

Gesetz vom 22sten April 1835, und

Gesetz vom 20sten Dezember 1837,

und über die Erhebung dieser Gelder in den Zollvereinsstaaten

Vertrag mit Preussen vom 25sten August 1831, Art. 15,

Vertrag mit Sachsen vom 22sten März 1833, Art. 13,

Vertrag mit Baiern und Württemberg vom 30sten März 1833, Art. 13,

Vertrag mit den Staaten des Thüringischen Zollvereins vom 11ten Mai 1833, Art. 13,

Vertrag mit Baden vom 12ten Mai 1835, Art. 13,

Vertrag mit Nassau vom 10ten Dezember 1835, Art. 10,

Vertrag mit Frankfurt vom 2ten Januar 1836, Art. 10.

III, 3. **623.**

Ueber Befreiungen vom Chaussee- und Brückengelde s.

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. §. 3 bis 7, und

Gesetz vom 22sten April 1835,

insbesondere über deshalbige Befreiung der Salzfuhren zur Versorgung der inländischen Gemeinden,

Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 9.

V, 1. **624.**

Die bisher bestandenen Straftarife sind vorerst beibehalten,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 13.

VI, 1. **625.**

Vergl. das auf den §. 57 der Verordnung vom 24sten Dezember 1819 sich beziehende

Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 12ten Juli 1830, die Konkurrenz zum Landwegebau betreffend.

Wegen des Gemeinde-Wege- und Brückenbaues ist nachzusehen

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. §. 53, 71, Nr. 5, 74, 78.

VI, 3. **626.**

Ueber Pflaster-, Wege- und Brückengelder der Gemeinden, s.

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 74,

und in wiefern die Erhebung von Pflastergeldern in den Gemeinden der Zollvereinsstaaten noch Statt finde, die im Nachtrage 622 angeführten Verträge und

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 12.

Ueber die Kosten der Unterhaltung des Straßenpflasters in Cassel vergl.

Geheimeraths-Beschlüsse vom 1sten April und 10ten Oktober 1806, oben S. 462 und 467.

627.

Eine Abtretung zu öffentlichen Zwecken findet auch bei der Einrichtung und Veränderung von Ortsstraßen in den Städten und hinsichtlich der dazu nöthigen Bauplätze Statt,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 1.

XLVIII. Zu der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746 (B. II, S. 357).

Eingang. **628.**

Das Ober-Appellationsgericht soll nur aus wirklichen Räthen bestehen,

Verfassungs-Urkunde, §. 120,

welche das Alter von wenigstens dreisig Jahren haben müssen,

daselbst, §. 121,

und keine andere Staatsstelle, ausser der Theilnahme an der juristischen Prüfungs-Kommission, bekleiden dürfen,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 15.

Das Ober-Appellationsgericht soll ausser dem Präsidenten stets besetzt seyn mit acht bis zehn Räthen im Civil-Senate und mit vier bis fünf Räthen im Criminal-Senate,

Gesetz vom 1sten Juli 1831, §. 1.

Bei eintretender Verhinderung eines oder mehrerer Richter, so wie in anderen ausserordentlichen und dringenden Fällen, wo das gesetzliche Richterpersonal zur ungesäumten und gehörigen Geschäfts-Behandlung nicht ausreichet, ist bei dem Ober-Appellationsgerichte die erforderliche Beihülfe dadurch zu beschaffen, daß der Präsident den einen Senat durch Mitglieder des andern Senates ergänzen lässet,

daselbst, §. 4.

Anmerk. f. **629.**

Die zu dem Anhange der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745 verzeichneten Nachträge, namentlich die aus dem Gesetze vom 16ten September 1834 entnommenen, sind im Allgemeinen auch auf das Verfahren bei dem Ober-Appellationsgerichte zu beziehen.

Tit. I.
(B. II, S. 358). **630.**

Ueber die Befugniß des Präsidenten, den einen Senat durch Mitglieder des anderen Senates zu ergänzen, s. Nachtrag 627.

Von den dem Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts als Vorsitzenden und Dirigenten in dem in strafrechtlichen Sachen der Standesherren auf deren Verlangen zu berufenden Austrägalgerichte zukommenden Funktionen handelt das

Edikt vom 29sten Mai 1833, §. 15.

Tit. III.
(B. II, S. 359).
§. 1. **631.**

Das Ober-Appellationsgericht bildet zugleich den Staatsgerichtshof, vor welchem von den Landständen diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben würden, anzuklagen sind, und welcher die deshalbige Untersuchung einzuleiten, selbst zu führen und nach deren Beendigung in voller Versammlung (in pleno) zu erkennen hat,

Verfassungs-Urkunde, §. 100.

632.

Auch kann das Ober-Appellationsgericht als dritte oberste Justizstelle eines deutschen Bundesstaates, zufolge der

Austrägal-Ordnung des deutschen Bundes vom 16ten Juni 1817

als Austrägal-Instanz bestellt werden.

633.

In Civil-Rechtssachen der Standesherren bildet der Civil-Senat des Ober-Appellationsgerichts die zweite Instanz,

Edikt vom 29sten Mai 1833, §. 14 und §. 17,

in Sachen der Strafrechtspflege aber, welche nicht nach der Verordnung vom 12ten Januar 1822 sich zur Polizeigerichtbarkeit eignen, stehen die Häupter und Mitglieder standesherrlicher Häuser schon in erster Instanz unter dem Criminal-Senate des Ober-Appellationsgerichts, wofern sie nicht ein Gericht von Ebenbürtigen verlangen,

daselbst, §. 15.

§. 2, b. **634.**

Ueber den Ministerial-Beschluß vom 30sten November 1825, s. oben Nachtrag 455.

§. 3. **635.**

Die Appellations-Anzeige gegen Entscheidungen der Obergerichte **kann** nicht allein in Ablösungssachen bei dem Untergerichte geschehen,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 103, Nr. 3,

sondern zufolge des

Gesetzes vom 16ten September 1834, §. 38,

erfolgt die Anzeige der Berufung **stets** bei dem Gerichte der **ersten Instanz**.

Tit. V.
(B. II, S. 367).
§. 8. **636.**

Es können Staatsdiener durch das einschlägige Ministerial-Departement mit der Vorbereitung von Gesetz-Entwürfen beauftragt und zu den betreffenden Berathungen zugezogen werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 109.

§. 13. **637.**

Ohne Beistimmung der Landstände kann kein Gesetz **authentisch erläutert** werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 95.

Tit. X.
(B. II, S. 378 fg.).
§. 8. **638.**

Bei diesem Paragraphen sind nachstehende vom Ober-Appellationsgerichte erlassene Bekanntmachungen nachzutragen.

1) Die den **Duplikaten** der Beschwerdeschriften beizufügenden **Anlagen** betreffend:

„Da es verschiedentlich wahrgenommen worden, daß den anher gerichteten Beschwerden-Ausführungsschriften solche Anlagen zur Mittheilung an die appellatische Partei abschriftlich beigefügt werden, welche nach Vorschrift des Ausschreibens Kurfürstlichen Justiz-Ministeriums vom 27sten Dezember 1822, Satz 2, für überflüssig zu halten sind; so werden sämmtliche Sachwalter und Anwälte hierdurch bedeutet, der dem appellatischen Theile mitzutheilenden Ausfertigung der Beschwerdeschrift diejenigen Anlagen des Originals der letzteren, welche der Gegner bereits besitzt, oder von deren Inhalt derselbe genügende Wissenschaft hat, *nicht* abschriftlich beizufügen, und demnach namentlich die Einreichung eines Duplikats der angefochtenen Bescheide voriger Instanz, der Testimonialen &c. zu unterlassen.

„Cassel am 14ten November 1835.

„**Kurf. Hessisches Ober-Appellationsgericht.**

„**Duysing.**

„Ges. **Strippelmann.**"

2) Die Benennung des für den **Appellaten in erster Instanz** aufgetretenen **Bevollmächtigten** betreffend:

„Da die Vorschrift der Verordnung vom 6ten November 1834, §. 32, wonach der Namen des für den Appellaten in erster Instanz aufgetretenen Bevollmächtigten in den Beschwerdeschriften anzugeben ist, oftmals theils gar nicht, theils nicht auf eine dem Zwecke dieser Anordnung hinlänglich entsprechende Weise befolgt wird; so werden sämmtliche Anwälte, beziehungsweise Sachwalter, bei Meidung von Ordnungsstrafen, hierdurch angewiesen, in den an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen der gedachten Vorschrift gehörig, und zwar durch Benennung des bevollmächtigten appellatischen Anwalts, oder durch die

„Bemerkung, daß ein solcher in erster „Instanz nicht vorhanden gewesen sey, „unter der Rubrik der Beschwer- „denschrift, nachzukommen.

„Cassel am 5ten November 1836.

„Kurfürstl. Ober-Appellations- „gericht.

„Duysing.

„Gef. Strippelmann."

XLIX. Zu dem Landesherrlichen Reskripte vom 9ten Januar 1747, die Ertheilung der Doktorwürde betreffend (B. II, S. 399).

639.

Durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Juni 1815 ist auf Höchsten Befehl verordnet worden,

> daß Landeskinder, welche eine akademische Würde erlangen wollen, dieses auf der Landes-Universität bewirken müssen, und widrigenfalls eine Anstellung im Vaterlande nicht erhalten können, auch ihnen die dazu weiter erforderliche Prüfung nicht zugestanden werden soll.

Das Gesetz vom 29sten Oktober 1833, das Studiren auf der Landes-Universität betreffend, enthält hierüber nichts und speziell ist nur den Kandidaten der Arzneikunde vorgeschrieben, daß sie bei der Universität zu Marburg die medizinische Doktorwürde zu erlangen schuldig seyn sollen,

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 111.

Ueber die öffentliche akademische Prüfung vergl.

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 2,

und über die Erfordernisse zur Zulassung zu derselben,

Ministerial-Ausschreiben vom 5ten April 1837.

L. Zu der Verordnung vom 12ten Mai 1747, die Eisengefangenen betreffend (B. II, S. 405).

§. 17, Anm. **640.**

In Betreff der den Physikern bei den Strafhäusern, bei welchen kein besonderer Arzt angestellt ist, obliegenden ärztlichen Geschäfte und Achtsamkeit auf die Gesundheitspflege der Gefangenen s.

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 29.

LI. Zu der Verordnung vom 16ten Mai 1747, die Bankerotte betreffend (B. II, S. 413).

§. 3. **641.**

Leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen wird bei Staatsdienern als eine Dienstwidrigkeit und unwürdige Handlung, welche die Einleitung von Besserungs-Versuchen begründet, angesehen,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 43, Nr. 3.

LII. Zu dem Landesherrlichen Befehle vom 17ten März 1748, die Beitreibung der erkannten Strafen betreffend (B. II, S. 418).

642.

Unter dem 8ten Januar 1838 ist aus dem Justiz-Ministerium den oberen Gerichten ein am 18ten Dezember 1837 aus dem Ministerium der Finanzen, des Innern und der Justiz ergangenes

Regulativ über das rücksichtlich der Ueberweisung der erkannten Geldstrafen ꝛc. an die Rentereien zu befolgende Verfahren

mitgetheilt worden.

Zufolge desselben (§. 1) sind nach vorgeschriebenen Formularen besondere Verzeichnisse: a) über die von den Strafgerichten erkannten Geldstrafen, Confiscate, Pfändegebühren ꝛc.; b) über die in Geld angesetzt werdenden Disziplinar-, sowie die im Prozesse erkannt werdenden Ungehorsams ꝛc. - Strafen; c) über diejenigen Geldstrafen, welche wegen Vergehen gegen die Strassenpolizei ꝛc. ohne ein vorgängiges gerichtliches Erkenntniß sofort an den Barrieren entrichtet werden, zu führen und (§. 2) auf den Grund dieser Verzeichnisse am Schlusse eines jeden Monats die erkannten Geldstrafen ꝛc. den betreffenden Rentereien zu überweisen, ausserdem aber (§. 4) den Rentereien und der Ober-Finanzkammer am Schlusse der Monate Juni und Dezember Bescheinigungen über die überwiesenen Beträge zugehen zu lassen.

„Die Behörden sind für die richtige „Führung der im §. 1 erwähnten Verzeich- „nisse, sowie für die Richtigkeit der eben „bezeichneten Bescheinigungen verantwort- „lich."

„(§. 2) In den Fällen jedoch, in welchen „wegen der Vollziehung einer Strafe die „alsbaldige Ueberweisung erforderlich scheint, „ist der betreffenden Renterei sofort vor- „läufig das Nöthige mitzutheilen." Wo aber auch dieses nicht zureichend erscheint, hat „das Gericht ꝛc. die Strafe ꝛc. alsbald „selbst einzuziehen oder durch einen „annehmlichen inländischen Bürgen sicher „stellen zu lassen, und im ersteren Falle den „erhobenen Betrag mit dem nächsten „Strafverzeichnisse der betreffenden Renterei „zu übersenden, im andern Falle aber „die sonst zur Sicherung getroffene Maas- „regel in der letzten Kolumne anzugeben."

„(§. 3) Muß der Vollziehung einer Strafe „Anstand gegeben werden, so hat die „betreffende Behörde die Renterei hiervon, „so wie demnächst von der Beseitigung die- „ses Hindernisses binnen drei Tagen in „Kenntniß zu setzen."

„(§. 5) Ein Absetzen zurückgezogener „oder niedergeschlagener ꝛc. Beträge „an der den Rentereien von den Gerichten „oder Disziplinarbehörden überwiesenen Ein- „nahme ist nicht zulässig, vielmehr muß „in diesen Fällen die betreffende Behörde „der Renterei den deshalbigen Beschluß „zufertigen, welche hierauf die Aufnahme „in das Ausfall-Verzeichniß zu bewirken hat."

(§. 1) In Ansehung der Forst-, Feldpolizei- und Zollstrafen ist es bei den bisherigen Anordnungen belassen.

(§. 7) „Ueber die in Folge des §. 112 des „Rekrutirungs-Gesetzes vom 25sten Okto- „ber 1834 gegen Militärpflichtige, „so wie über die wegen versäumten „Besuchs der Schulen erkannten Stra- „fen sind besondere Verzeichnisse zu führen „und den Rentereien in gleicher Weise Aus- „fertigungen daraus, wie nach §. 2, zugehen „zu lassen."

„Die Oberbehörden haben namentlich bei „Visitationen der ihnen untergeordneten „Behörden die pünktliche Befolgung dieser „Vorschriften beaufsichtigen zu lassen."

Vermöge des erwähnten Ministerial-Beschlusses soll den Bestimmungen des Ministerial-Beschlusses vom 9ten Mai 1822, soweit sie durch dieses Regulativ abgeändert worden sind, keine weitere Folge gegeben werden.

Uebrigens sollen zufolge

Ministerial-Beschlusses vom 30sten November 1835

alle Staats-Einnahmen den Rentereien in Thalern, Groschen und Hellern zur Erhebung und Berechnung von den Gerichten überwiesen werden.

LIII. Zu der Uebersicht der die Strafgerichts-Verfassung betreffenden Anordnungen (B. II, S. 421 fg.).

I, A, 1. **643.**

In Ansehung der zur Aburtheilung von polizeilichen oder Forst- und Jagd-Straffällen bestimmten zusammengesetzten Gerichtsbehörden ist es bei den für das deshalbige Personal bestehenden Einrichtungen einstweilen, bis eine Aenderung durch Gesetz erfolgen wird, belassen worden.

Gesetz vom 1sten Juli 1831, §. 5.

I, A, 2. **644.**

Ein Gesetz über die Polizeigerichtbarkeit ist der Ständeversammlung zwar vorgelegt, aber nicht erledigt worden.

Landtags-Abschied vom 30sten Oktober 1833, §. 2, Nr. 7.

I, C, 1. **645.**

Die neueren gesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung der Untergerichte finden sich im Nachtrage 162 angeführt.

I, D, 1. **646.**

Ueber die Anzahl der stimmführenden Mitglieder der Criminal-Senate der Obergerichte s.

Gesetz vom 1sten Juli 1831, §. 2.

Uebrigens vergl. die Nachträge 436 und fg.

I, E, 2, b. **647.**

In Sachen der Strafrechtspflege, welche nach der Verordnung vom 12ten Januar 1822 sich zur Polizei-Gerichtbarkeit eignen, sind die Häupter und Mitglieder standesherrlicher Häuser dem Criminal-Senate des Obergerichtes, in allen anderen Strafrechtsfällen dagegen dem Criminal-Senate des Ober-Appellationsgerichtes untergeben,

Edikt vom 29sten Mai 1833, §. 15.

Die Häupter der standesherrlichen Familien können in Beziehung auf solche Fälle ein Gericht von Ebenbürtigen verlangen, in welchem der Präsident des Ober-Appellationsgericht den Vorsitz und die Geschäftsleitung hat, zwei Mitglieder des Criminal-Senates des Ober-Appellationsgerichtes aber als Kommissare die Zuständigkeiten des Untersuchungsgerichts ausüben,

dasselbe Edikt, §. 15.

Ueber die Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts als Staatsgerichtshof, s. oben Nachtrag 632.

I, E, 1. **648.**

Der Criminal-Senat des Ober-Appellationsgerichts soll — außer dem Präsidenten — besetzt seyn mit vier bis fünf Räthen,

Gesetz vom 1sten Juli 1831, §. 1.
Vergl. oben Nachträge 629 und 631.

II, 1, 2. **649.**

Nach der

Verfassungs-Urkunde, §. 114,

findet gegen Civilpersonen die Militär-Gerichtbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand erklärt ist, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen, Statt.

Nachdem schon in dem

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 6, Nr. 14,

eines Antrages der Ständeversammlung auf ein Gesetz wegen Beschränkung der Militär-Gerichtbarkeit, Abschaffung der gemischten Gerichte und Abänderung des Verfahrens der Militärgerichte erwähnt, darauf in dem

Gesetze vom 1sten Juli 1831, §. 5,

in Ansehung der Militär-Strafgerichte es bei den für das deshalbige Personal bestehenden Einrichtungen vorläufig belassen, sodann im

Landtags-Abschiede vom 31sten Oktober 1833, §. 2, Nr. 8,

ein zu einem Gesetze: die Beschränkung der Militär-Gerichtbarkeit und der gemischten Untersuchungsgerichte betreffend, den Landständen vorgelegter Entwurf als nicht zur Erledigung gebracht erwähnt worden, ist das

Gesetz vom 1sten Oktober 1834, die Beschränkung der Militär-Gerichtbarkeit und die Aufhebung der gemischten Untersuchungsgerichte betreffend,

erfolgt und später das

Gesetz vom 12ten Juli 1834, einige Abänderungen und Ergänzungen vorstehenden Gesetzes enthaltend.

Daß die Land-Gendarmerie den Gerichtsstand des stehenden Heeres habe, bestimmt die

Verordnung vom 29sten Oktober 1834, §. 2.

II, C. **650.**

In Ansehung der Universitätsgerichte ist es bei den für das deshalbige Personal bestehenden Einrichtungen bis zu einer durch Gesetz erfolgenden Aenderung belassen worden,

Gesetz vom 1sten Juli 1831, §. 5.

II, D, 1, a. **651.**

Nachdem in dem

Gesetze vom 1sten Juli 1831, §. 5,

in Ansehung der zur Aburtheilung von Forst- und Jagd-Straffällen bestimmten zusammengesetzten Gerichtsbehörden es bei den für das deshalbige Personal bestehenden Einrichtungen vorläufig belassen worden, ist die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen den Untergerichten übertragen, deren vierteljährig zu haltenden Forstbustagen jedoch ein landesherrlicher Rentmeister und der betreffende Oberförster beiwohnen und mit ihren Anträgen zu hören sind,

Gesetz vom 3ten August 1833, §. 1 und §. 4.

II, D, 1, b. **652.**

Im Allgemeinen sind in Forststrafsachen diejenigen Untergerichte zuständig, in deren Bezirke die Vergehungen begangen worden sind,

Gesetz vom 3ten August 1833, §. 1 und §. 7,
Gesetz vom 4ten Januar 1837.

Hinsichtlich der im Auslande begangenen, nach bestehenden Staatsverträgen,

Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen, vom 17ten Januar 1823, Art. 1, und

Ministerial-Ausschreiben vom 21sten Dezember 1838,

Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Waldeck, vom 2ten April 1828, Art. 1, und

Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Januar 1835,

Ministerial-Ausschreiben vom 30sten März 1830 und 16ten Juni 1734, die Uebereinkunft mit Sachsen-Koburg-Gotha betreffend,

Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Juli 1835, die Uebereinkunft mit Baiern betreffend, Art. 1,

Ministerial-Ausschreiben vom 6ten Juni 1836, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend, Art. 1.

nach inländischen Gesetzen zu untersuchenden und zu bestrafenden Vergehungen aber richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitze des Angeschuldigten,

Gesetz vom 3ten August 1833, §. 3.

II, D, c, d. **653.**

Ausführliche Vorschriften über das Verfahren der Untergerichte in Betreff der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen enthält das

Gesetz vom 3ten August 1833, §. §. 4, 5, 6 und die

Verordnung vom 30sten Oktober 1835.

D, 2. **654.**

Die Forst-Rüge-Kommissionen sind aufgehoben und deren Dienstgeschäfte auf die Obergerichte (Criminal-Senate) übergegangen,

Gesetz vom 3ten August 1833, §. 8,

deren Verfahren in diesen Sachen näher bestimmt ist in

demselben Gesetze, §. §. 9, 10, 11 und der

Verordnung vom 30sten Oktober 1835.

LIV. Zu der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748 (B. II, S. 428 fg.).

Eingang. **655.**

Wegen Entwerfung einer Strafprozeß-Ordnung s.

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 7, und vom 31sten Oktober 1833, §. 4, Nr. 2.

Tit. I.
(B. II, S. 428).
§. 3. **656.**

Hinsichtlich der Annahme eines andern Erwerbsberufes, s. oben Nachträge 265 und 476.

§. 7, Anm. *a*. **657.**

Wegen des Diensteides vergl. oben Nachtrag 446.

Tit. II.
(B. II, S. 434 folg.).
§. 1. **658.**

Ueber die Strafe der gewaltsamen Verhinderung der Gefangennehmung eines Uebelthäters oder dessen Befreiung aus dem Gefängnisse, s.

Verordnung vom 22sten Oktober 1830, §. 16,

so wie über die Folge der Selbstbefreiung eines Gefangenen,

daselbst, §. 18.

§. 1, Anm. *a*. **659.**

In Betreff der Vorbereitungen zu einer verbesserten Einrichtung der Straf- und Besserungs-Anstalten s.

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 17.

Zur Anmerk. *c*. S. Nachtrag zu Tit. IV, §. 5.

§. 4 und §. 5. **660.**

Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familien-Angelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen und nur wegen Misbrauches oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 119.

§. 6. **661.**

Der Verhaftete ist berechtigt, während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche Kost sich zu verschaffen,

Verfassungs-Urkunde, §. 119.

§. 7. **662.**

Hier verdient folgende Stelle der neuesten Dienst-Anweisung für die Justizbeamten mitgetheilt zu werden:

§. 22. „Von dem Gefangenwärter muß er an „jedem Morgen sich mündlichen Bericht über „die Vorgänge in den Gefängnissen erstatten lassen, die besetzten Zellen derselben „wenigstens einmal in der Woche, jedoch „an unbestimmten Tagen besuchen, dabei, „insbesondere auch durch Kosten der Speisen „und des Wassers ermitteln, ob die Gefangenen in jeder Beziehung ordentlich behandelt werden, die Beschwerden der Letztern „anhören und den gegründeten sofort abhelfen, auch nach Befinden die geeigneten „Maaßregeln gegen den Gefangenwärter ein„leiten.

„Sodann liegt ihm ob, dafür zu sorgen, „daß die erkannten Gefängnißstrafen vorschriftsmäßig verbüßt und den Gefangenen „überall keine unerlaubten Freiheiten gestattet werden. Auch hat er die geschehene „Verbüßung der Strafen in dem betreffenden Protokolle bemerken zu lassen.

„Er hat darauf zu achten, daß eine „möglichste Trennung der Untersuchungsgefangenen von den Sträflingen Statt finde, „und bei eintretender Krankheit eines Gefangenen rücksichtlich der Pflege der Kranken „und der zu erhaltenden Gesundheit der „übrigen Gefangenen nichts versäumt werde.

„Bei jeder Visitation hat er sich durch „Einsicht des Arrestatenbuchs von dessen „gehöriger Führung zu überzeugen.

„Die Ergebnisse der stattgefundenen Visitationen und die darauf ergangenen Verfügungen sind in ein im Gefängnißlokale „aufzubewahrendes Register jedesmal einzutragen.

„Von den etwaigen Gebrechen der Gefängnisse und des dazu gehörenden Inventars hat er Kenntniß zu nehmen, und „deren Abstellung sich angelegen seyn zu „lassen."

§. 8, Anm. *b*. **663.**

Auf Erstattung von Untersuchungs- und Arrestkosten hat der Staat, in dessen Gebiet

ein Deserteur eines anderen Staates ein Verbrechen begangen hat, keinen Anspruch,

Kartell des deutschen Bundes vom 10ten Februar 1831, Art. 4, b.

§. 9. 664.

Die gegen Gefangenwärter ic., welche vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit die Entweichung eines Gefangenen bewirken, eintretende Strafe bestimmt die

Verordnung vom 22sten Oktober 1830, §. 17.

Tit. III.
(B. II, S. 438).
§. 1. 665.

Ueber den Umfang der Civil-Strafrechtspflege und die Zuständigkeit der Civil-Strafgerichte überhaupt sind folgende Bestimmungen nachzutragen:

A. Allgemeine:

1) Der Satz, daß die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, dem Richter nach Maasgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werde, gebühre,

Verfassungs-Urkunde, §. 113,

gilt auch von der Strafrechtspflege.

2) Gleichermaßen beziehet sich auf letztere ebenfalls der Satz, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, es sey denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechts durch das zuständige obere Gericht, und daß demnach ausserordentliche Kommissionen oder Gerichtshöfe nie eingeführt werden dürfen,

daselbst, §. 114.

B. Spezielle Bestimmungen sind folgende:

1) So wie die Geistlichen überhaupt hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen sind,

Verfassungs-Urkunde, §. 137,

so stehen zufolge des

daselbst §. 135, Nr. 1,

bestätigten und durch das

Ministerial-Ausschreiben vom 25sten Januar 1834

verkündigten

Regulativs vom 31sten August 1829, §. 1,

insbesondere die katholischen Geistlichen hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung ihrer gemeinen (die bürgerlichen, polizeilichen oder peinlichen Gesetze verletzenden) Vergehungen unter den Landesgerichten.

2) Personen, welche ohne Befugniß zur Ausübung der Heilkunde, Geburtshülfe, oder Wundarzneikunst solche doch ausüben, werden von den Gerichtsbehörden bestraft,

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 405.

3) Staatsdiener, welche sich einer Verletzung der Landesverfassung, einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig machen, sich bestechen lassen, ihre Berufspflichten gröblich hintansetzen oder ihre Amtsgewalt misbrauchen, können von den Landständen oder dessen Ausschusse bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden, welche die Sache alsdenn auf dem gesetzlichen Wege schleunig zu untersuchen und den Landständen oder deren Ausschusse von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht zu ertheilen hat,

Verfassungs-Urkunde, §. 61.

4) Ueberhaupt findet gegen Staatsdiener des Civilstandes wegen Dienstvergehungen ein Strafverfahren vor den zuständigen Gerichten Statt,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 47 fg.,

welche auch über gemeine Vergehen der Staatsdiener zu erkennen haben,

daselbst, §. 52,

und sowohl Dienstentsetzung als Zuchthaus- und andere dergleichen Strafen auszusprechen befugt sind,

daselbst, §. 57.

5) Auch kommt es, wenn eine Oberbehörde einen ihr untergeordneten Staatsdiener für unbrauchbar zur Versehung seines Dienstes erklärt, dem betreffenden Gerichte zu, unter den geeigneten Voraussetzungen dessen Versetzung auf eine geringere Stelle oder die völlige Entlassung desselben aus dem Staatsdienste auszusprechen,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 53.

6) Gesetzwidrige Einmischung in die Wahlen der Landtags-Deputirten von Seiten der Mitglieder der Wahlkommission wird durch ein gerichtliches Urtheil bestraft,

Wahlgesetz vom 16ten Februar 1831, §. 30 und §. 58.

7) Wer die Ruhe der Sitzungen der Ständeversammlung stört oder die Berathungen unterbricht, wird dem betreffenden Gerichte zur Bestrafung übergeben,

Geschäfts-Ordnung der Ständeversammlung vom 16ten Februar 1831, §. 21.

8) Ueber die von Deserteurs in dem Staate, in welchen sie entwichen sind, begangenen Verbrechen erkennen die Gerichte dieses Staates,

Kartell für den deutschen Bund vom 10ten Februar 1831 (verkündigt durch Verordnung vom 29sten März 1831), §. 4, b.

9) Ueber die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte in Beziehung auf Uebertretungen des Bürgergardegesetzes enthält eben dieses

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. §. 94, 95, 96, 101, 103, 107, 108, 126, 157,

Bestimmungen.

10) Wenn Häupter oder Mitglieder standesherrlicher Familien in Kurhessischen Diensten stehen, so haben sie im Falle eines Dienstvergehens den Gerichtsstand, welchen ihre Dienstverhältnisse mit sich bringen,

Edikt vom 29sten Mai 1833, §. 16.

11) Die wegen unterlassener oder unrichtiger Erklärungen des Einkommens zum Behufe des Ansatzes der Klassensteuer gesetzlich gedroheten Strafen werden von den Gerichten erkannt,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 32 und §. 33.

12) In Rekrutirungssachen wird

a. über Unwürdigkeit zum Militärdienste wegen begangener Verbrechen nicht von den Strafgerichten, sondern von dem Rekrutirungs-Rathe beziehungsweise dem Kriegs-Ministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, entschieden,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 3;

b. über die Frage: ob eine Körperverstümmelung zum Militärdienste unbrauchbar mache, entscheidet ebenfalls —

nicht das Gericht, welches über die Bestrafung einer solchen Handlung erkennt, sondern — im Zweifel der Rekrutirungs-Rath,

daselbst, §. 118;

c. dahingegen wird über die Bestrafung der ungehorsamen und der ausgetretenen Militärpflichtigen, sodann der Militärpflichtigen, welche sich durch Körperstümmelung rechtswidrig dem Dienste entziehen und derjenigen, welche das Austreten der Militärpflichtigen begünstigen, von den betreffenden ordentlichen Strafgerichten erkannt,

daselbst, §. §. 107, 110, 119.

13) Gemeindebeamten stehen hinsichtlich der Bestrafung von Dienstvergehungen ebenfalls unter den Gerichten,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 101.

14) Die Untersuchung und Entscheidung über die Uebertretungen der Zollgesetze gehört, wenn die Erledigung der Sache im administrativen Wege nicht Statt findet, vor die zuständigen ordentlichen Strafgerichte,

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 38,

es kann aber, wenn auf Begehren eines der Defraude Beschuldigten die Sache im administrativen Wege erledigt ist, wegen vermeintlich zu hoher Strafansätze nach erfolgter Zahlung derselben eine weitere gerichtliche Untersuchung nicht verlangt werden,

daselbst, §. 36.

§. 1. 666.

Eine gerichtliche Mitwirkung findet Statt in folgenden Fällen:

1) Der im disziplinarischen Wege untersuchenden oder sonst einschreitenden Behörde stehet die Befugniß zu, das betreffende Gericht um die Feststellung der Thatsachen zu ersuchen, welche für die Beurtheilung des einem Staatsdiener zur Last fallenden Verschuldens erheblich erachtet werden, und das Gericht ist verpflichtet, einem solchen Ersuchen vollständig zu willfahren

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 49.

Namentlich findet eine solche Mitwirkung Statt bei dem disziplinarischen Einschreiten gegen das Medizinalpersonal,

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 401.

2) Wenn vom Bürgergarde-Gerichte die Abhörung von Betheiligten oder Zeugen, die nicht Mitglieder der Bürgergarde sind, oder die eidliche Abhörung von Zeugen nöthig erachtet wird, so muß dieserhalb das ordentliche Gericht ersucht werden,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 119 und §. 126.

3) Wenn die körperliche Visitation von Personen wegen Verdachts, Waaren unter den Kleidern verborgen zu haben, nothwendig befunden wird, so müssen solche, wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen, deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle zuständige Gerichtsbehörde geführt werden,

Zoll-Gesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 39,

Verordnung vom 28sten Dezember 1837, §. 100.

§. 3, a. **667.**

Vorschriften über die jeder Oberbehörde zustehende Disziplinargewalt, das Disziplinar-Verfahren und die Besserungs-Versuche enthält das

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. §. 42 bis 46.

Vergl. oben Nachtrag 461.

Ueber das kirchliche Censur- und Strafrecht des Bischofs s.

Verfassungs-Urkunde, §. 135, a.

und das daselbst erwähnte

Regulativ vom 31sten August 1829, §. 1 und §. 2.

Tit. IV.
(B. II, S. 441).
§. 1. **668.**

Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 115.

§. 1. **669.**

Ueber die Voraussetzungen der gegen Staatsdiener wegen Dienstvergehen einzuleitenden gerichtlichen Untersuchungen und die vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens von der vorgesetzten Behörde und beziehungsweise von dem Kollegium, dessen Mitglied der Angeschuldigte ist, vorzunehmende Voruntersuchung s.

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 47, §. 48 und §. 50.

Daß Staatsdiener wegen gewisser Dienstvergehen auch von den Landständen oder deren Ausschusse gerichtlich angeklagt werden können, enthält die

Verfassungs-Urkunde, §. 61 und §. 101.

Ueber die landständische Anklage der Vorstände der Ministerien s. oben Nachtrag 631.

§. 1. **670.**

Den Polizei-Inspektoren liegt im Falle begangener Vergehen oder Verbrechen neben der deshalbigen Anzeige bei der betreffenden Gerichtsbehörde, ob, bis zu deren Einschreiten Vorsehung zu treffen, daß die Spuren der Uebelthat möglichst erhalten, die Entweichung des muthmaßlichen Thäters verhindert oder der bekannte Thäter alsbald verhaftet werde, auch keine sonstige vorbereitende Untersuchungsmaasregel unerledigt zu lassen,

Verordnung vom 5ten Oktober 1836, §. 3, f.

§. 1. **671.**

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung von Zollgesetz-Uebertretungen erfolgt in der Regel durch die zur Wahrnehmung des Zollinteresse bestellten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde oder unbekannte, oder sonst der Flucht verdächtige Kontravenienten werden dem nächsten Gerichte zu weiterer Verfügung vorgeführt,

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837 §. 30.

§. 1. **672.**

Wer wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs oder wegen irgend eines mit peinlicher Strafe bedroheten Verbrechens in Untersuchung sich befindet, kann nicht das Ortsbürgerrecht erwerben,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 26, Nr. 3.

§. 2, Anm. b. **673.**

In der neuesten Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare (s. oben Nachtrag 164) kommt folgende hierher gehörige Stelle vor:

§. 13. „Der Aktuar hat neben Beobachtung „der in dieser Hinsicht bestehenden besonderen „Vorschriften, ein jedes Protokoll mit Angabe

„1) des Orts und der Zeit, wo es aufgenom- „men wird;

„2) der gegenwärtigen mitwirkenden „Gerichtspersonen;

„3) der Vor- und Zunamen, des Wohnorts, „des Standes und Gewerbes der Erscheinen- „den und der Partheien, über deren Identität „mit der Person, für welche sie sich ausgeben, „nöthigenfalls er sich Gewißheit zu „verschaffen hat,

„sofort völlig getreu — niederzuschreiben;

„B. in Untersuchungssachen auf den „ganzen Vorgang bei den Verhören die sorgfäl- „tigste Aufmerksamkeit zu richten, auch die Aus- „sagen der Angeschuldigten, sowie der sonst ver- „nommenen Personen, soviel als irgend thunlich, „in denselben Ausdrücken, womit sie geschehen, „und zwar nicht in dem erzählenden Style in „der dritten, sondern in der ersten Person, nie- „derzuschreiben."

Weiter sind nachzusehen die §. §. 14, 15 und 16 derselben Dienst-Anweisung in der Anmerkung zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Mai 1801, oben S. 363 fg.

§. 3. **674.**

Ueber die Zusammenrottungen zu Störung der öffentlichen Ruhe s.

Verordnung vom 22sten Oktober 1830, §. 20 fg.

und über die Vereinigung mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher Verübung von Zollvergehungen,

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. §. 13 und 14.

§. 5. **675.**

Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zu gefänglicher Haft gebracht oder darin zurückgehalten werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 115.

§. 5. **676.**

Jeder Verhaftete muß wo möglich sofort, jedenfalls binnen den nächsten 48 Stunden, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 115.

§. 5. **677.**

Geschahe die Verhaftung nicht von der zum weiteren Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde; so ist der Verhaftete unverzüglich an diese abzuliefern,

Verfassungs-Urkunde, §. 115.

§. 5. **678.**

Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtags, so wie sechs Wochen vor und nach demselben, ausser der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses verhaftet werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 87.

§. 5. **679.**

Zur Verhaftung eines in Dienstausübung befindlichen Mitgliedes der Bürgergarde muß der betreffende Vorgesetzte requirirt werden, welcher sodann die Verhaftung sofort zu bewerkstelligen hat,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 15.

§. 5. **680.**

Ueber die Verhaftungen von Militärpersonen finden sich Bestimmungen in dem

Gesetze vom 1sten Oktober 1834, §. 12 und §. 15.

Hinsichtlich der Verhaftung von Standesherren s.

Edikt vom 29sten Mai 1833, §. 15.

Ueber die Verhaftung ausländischer Forstfrevler vergl. die in dem Nachtrage 652 angeführten Staatsverträge.

§. 5. **681.**

Jeder Angeschuldigte soll, wofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden, Kauzion seiner Haft ohne Verzug entlassen werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 116.

§. 6. **682.**

Ueber die gegenseitige Auslieferung der politischen Verbrecher unter den Staaten des deutschen Bundes s.

Verordnung vom 21sten Juli 1832, §. 8,

Verordnung vom 5ten November 1836, Art. 2.

§. 7. **683.**

Insbesondere findet eine Haussuchung Statt zum Zwecke der Ermittelung von Uebertretungen der Zollgesetzgebung, jedoch nur auf Verfügung des zuständigen Gerichts oder der Ortsobrigkeit,

Zollgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 37,

Verordnung vom 28sten Dezember 1837, §. 99.

Auf gleiche Weise findet die Haussuchung Statt wegen Verdachts von Defraudationen der Wein- und Tabakssteuer,

Gesetz vom 4ten April 1832, §. 21,

so wie der Branntweinsteuer,

Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Dezember 1833, §. 32.

Tit. V.

(B. II, S. 448 fg.).

§. 14. **684.**

Durch einen Ministerial-Beschluß vom 11ten Juli 1834 wurde dem Criminal-Senate des Ober-Appellationsgerichts mitgetheilt nachstehender

Auszug Justiz-Ministerial-Protokolls vom 30sten April 1834.

„Die zu häufige Anwendung des Zeugeneides in Untersuchungssachen, betreffend.

„Beschluß: Die Criminal-Senate der Obergerichte dahier, in Marburg, Fulda und Hanau, sowie das Obergericht in Rinteln, werden angewiesen, den ihnen untergeordneten Untersuchungsgerichten einzuschärfen, die öfters vorkommende überflüssige Beeidigung der Zeugen abzustellen, namentlich in allen Fällen, in welchen die Zeugen mit der An- oder Entschuldigung nicht unmittelbar in Verbindung stehende, und zu deren Beweis nicht erforderliche Um-

„stände bekunden sollen, auch Verdacht der „Unterdrückung der Wahrheit hinsichtlich „erheblicher Thatsachen nicht vorliegt, eine „Beeidigung derselben nicht vorzunehmen.

„Die Obergerichte werden über Vollzie-„hung dieser Anordnung gehörig wachen.

„(unterz.) Moß."

Tit. VI.
(B. II, S. 453).
§. 1. 685.

Die Staats-Anwälte haben die in Strafsachen ihnen zukommenden Aufträge zu besorgen,

Gesetz vom 11ten Juli 1832, §. 2.

§. 2. 686.

Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Vertheidigung versagt werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 118.

Tit. VII.
(B. II, S. 456). 687.

Ein Beispiel einer Rechtsvermuthung in Strafsachen giebt das

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 6 und §. 25.

Tit. X.
(B. II, S. 464 fg.).
§. 1. 688.

Schleunige Untersuchung ist vorgeschrieben bei Dienstvergehen,

Verfassungs-Urkunde, §. 61,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 47.

Schleunige Untersuchung und angemessene Strenge der Bestrafung ist den Gerichten zur Pflicht gemacht hinsichtlich der den Ortsvorständen oder deren Stellvertretern in Ausübung ihres Dienstes zugefügten Beleidigungen, so wie hinsichtlich der Widersetzlichkeiten gegen die Verfügungen des Ortsvorstandes oder des Gemeinderathes,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 105.

Die Obergerichte (Criminal-Senate) haben die ihnen obliegenden Entscheidungen über Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen stets vorzüglich zu beschleunigen,

Gesetz vom 3ten August 1833, §. 11.

Der Beschleunigung bedürfen namentlich die Fälle öffentlicher Ruhestörungen,

Verfassungs-Urkunde, §. 114.

Die Beschleunigung der Urtheilsfällung in Zoll-Straffachen ist den Gerichten zur Pflicht gemacht worden in dem

Ministerial-Ausschreiben vom 14ten März 1832.

Tit. X.
(B. II, S. 464 fg.).
§. 1. 689.

Keinem Angeschuldigten darf der verlangte Urtheilsspruch versagt werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 118.

§. 2. 690.

Wegen des Referirens und Korreferirens in Criminalsachen vergl. den oben im Nachtrage 519 mitgetheilten Ministerial-Beschluß vom 11ten April 1838.

§ 2, Anm. *b*. 691.

Den Verwaltungs- oder Finanzbeamten, welche in Strafsachen Anträge bei einem Obergerichte

zu thun haben, soll der Staats-Anwalt in wichtigen Fällen auf Begehren der einschlägigen Oberbehörde, mit seinem Rechtsgutachten beistehen,

Gesetz vom 11ten Juli 1832, §. 11.

§. 2, Anm. *b.* 692.

Bei dem gerichtlichen Verfahren gegen Staatsdiener wegen Dienstvergehen ist der kommittirte Vertreter der Oberbehörde, die das Strafverfahren veranlasst hat, mit seinen Anträgen auf die etwaige Vervollständigung der Untersuchung und sodann auf den Urtheilsspruch zu hören,

Staatsdienst-Gesetzes vom 8ten März 1831, §. 51.

§. 2, Anm. *b.* 693.

Ueber die in den Untersuchungen wegen Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen von dem betreffenden Rentmeister und Oberförster sowohl bei den Untergerichten an den Forstbustagen als in den in erster Instanz zur Kompetenz der Obergerichte gehörenden Fällen zu thuenden Anträge s.

Gesetz vom 3ten August 1833, §. §. 4, 5 und 9.

§. 2, Anm. *b.* 694.

Durch Justiz-Ministerial-Beschluß vom 22sten Oktober 1832, ist den Obergerichten und dem Criminal-Senate des Ober-Appellationsgerichts bekannt gemacht worden, daß nach einer Eröffnung des Finanz-Ministeriums

„die Ober-Steuer-Inspektoren durch die „Steuer-Direktion angewiesen seyen, in „allen Untersuchungssachen, welche die Ver„waltung der indirekten Abgaben in den „ihnen untergebenen Haupt-Zollamts- be„ziehungsweise Provinzial-Steueramts Bezir„ken betreffen, bei dem untersuchenden Ge„richte die erforderlichen Anträge zu stellen."

§. 3. 695.

Die Gerichte für die Strafrechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäsigen Gesetzen. Das Edikt vom 26sten November 1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege,

Verfassungs-Urkunde, §. 123.

§. 5. 696.

Ueber die beabsichtigte Entwerfung eines Strafgesetzbuches s.

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 7, und vom 31sten Oktober 1833, §. 4, Nr. 2.

§. 5. 697.

Niemand darf anders als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gestraft werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 115.

§. 1. 698.

Als ein Beispiel, wo das Gesetz die Uebertretung künftig noch zu ertheilender Anordnungen mit Strafen bedrohet, ist anzuführen, daß zur Verhütung von Unterschleifen hinsichtlich der

in den Gemeinden zu erhebenden Pflaster-, Wege- und Brückengelder von der Regierung Maasregeln angeordnet werden können, deren Uebertretung von dem zuständigen Gerichte mit Geldbußen vom fünf- bis zwanzigfachen Betrage der Abgaben zu ahnden ist,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 75.

§. 5. **699.**

Das

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 27,

enthält die Bestimmung, daß die Unbekanntschaft mit den Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und des Zoll-Strafgesetzes und der in Folge dieser Gesetze und Verordnungen bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften Niemanden, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen soll.

§. 5. **700.**

In demselben

Zoll-Strafgesetze vom 28sten Dezember 1837, §. 24,

wird hinsichtlich der Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen die Zollbeamten ein Milderungsgrund darin gesetzt, wenn ein Misbrauch der Amtsgewalt von Seiten dieser Beamten Statt gefunden hat.

§. 5. **701.**

Ein Beispiel einer gesetzlich bestimmten Verjährung in Strafsachen enthält

dasselbe Gesetz, §. 28.

Tit. XI.
(B. II, S. 467).

§. 1. **702.**

Ein jedes Urtheil, welches wider einen Staatsdiener wegen Dienst- oder gemeiner Vergehungen eine Strafe ausspricht, ist in glaubhafter Form stets auch der betreffenden Oberbehörde zur Kenntnißnahme, beziehungsweise wegen Vollziehung der etwa erkannten Entfernung vom Dienste, mitzutheilen,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 54.

Vergl. auch oben Nachtrag 665, Nr. 3.

§. 1. **703.**

Strafurtheile die gegen Deserteurs wegen Verbrechen ergangen sind, welche sie in dem Staate, in welchen sie entwichen sind, begangen haben, müssen bei der Auslieferung mitgetheilt werden,

Verordnung vom 29sten März 1831, enthaltend den Kartell für den deutschen Bund vom 10ten Februar 1831, Art. 4, b.

§. 1. **704.**

Ueber die Benachrichtigung von den obergerichtlichen Erkenntnissen in Forst-Strafsachen an den betreffenden Kassenbeamten und deren dem Oberförster oder dessen Stellvertreter zu bewirkende Vorlegung zur Einsicht s.

Verordnung vom 30sten Oktober 1835, §. 15.

Eine Bekanntmachung der wegen Uebertretung der Zollgesetze erkannten Strafen, ohne Benennung der Kontravenienten, ist vorgeschrieben in dem

Ministerial-Ausschreiben vom 14ten März 1832.

§. 3, Anm. *a*. **705.**

Das angezogene allerhöchste Reskript vom 8ten Januar 1830 — welches dem Ober-Appellationsgerichte durch Ministerial-Beschluß vom 11ten Januar 1830, mitgetheilt worden — ist folgenden Inhalts:

„Wir sehen in Berücksichtigung der Wichtig-„keit der Untersuchungen solcher Verbrechen,

„welche mit Todes- oder lebenslänglicher „Freiheitsstrafe zu bestrafen sind, und in „der Absicht, die deshalbige Bestimmung „des §. 89 der Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829 auch auf „das Verfahren der gewöhnlichen Gerichte „Anwendung finden zu lassen, Uns bewogen, „hiermit anzuordnen, daß, sobald das „Ober-Appellationsgericht eine von einem „Obergerichte ausgesprochene Todes- oder „lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe bestätigt, oder eine dieser Strafen reformirend erkennt, das deshalbige Revisions-„Erkenntniß, nebst den Untersuchungs-Akten „noch vor dessen Verkündigung an „Unser Justiz-Ministerium einzusenden sey, „damit solches nach einer gründlichen endlichen Prüfung der Sache in Unserem Staats-„Ministerium Unsere Erklärung, ob die „gedachte Strafe zu vollziehen sey, oder ob „und in welcher Art Wir von Unserem „Begnadigungsrechte Gebrauch machen wollen, einhole, und sodann wegen der Verkündigung des Enderkenntnisses nebst Unserer „darauf erfolgten allerhöchsten Entschliesung „das Weitere verfüge.

„Das Justiz-Ministerium hat sich hiernach gebührend zu achten, und an das „Ober-Appellationsgericht das Nöthige zu „erlassen. Cassel am 8ten Januar 1830.

„**Wilhelm**, K.

„Vt. F. v. Schminke. Vt. Kr. v. Meysenbug."

§. 1. **706.**

Bei der Publikation eines jeden Urtheils, durch welches die Strafe der Kontrebande oder der Defraude im zweiten Betretungsfalle erkannt wird, soll dem Verurtheilten die im

Zoll-Strafgesetze vom 28sten Dezember 1837, §. 4,

für den weiteren Betretungsfall enthaltene Straf-Androhung speziell bekannt gemacht und dieses in der Publikations-Verhandlung bemerkt werde,

Verordnung vom 13ten Januar 1838, §. 3.

Ueber die Mittheilung der Erkenntnisse in Zoll-Straffachen an das Haupt-Zollamt oder beziehungsweise den mit der Antragstellung beauftragten Beamten s.

dieselbe Verordnung, §. 4.

§. 1. **707.**

Ueber die Vollziehung peinlicher Strafen gegen Bürgergardisten s.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 15,

und über die Vollziehung der von Civil-Strafgerichten gegen Militärpersonen erkannten Strafen

Gesetz vom 1sten Oktober 1834, §. 4, und

Gesetz vom 12ten Juli 1838, §. 1 und §. 2,

sowie wegen Vollziehung der gegen ausgetretene Militärpflichtige erkannten Strafen nach deren erfolgter persönlichen Stellung,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 117.

§. 1. **708.**

Diejenigen, welche wegen solchen Vergehungen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen zu seyn, können weder zu Landtags-Deputirten gewählt werden noch an deren Wahl Theil nehmen, noch auch die Eigenschaft eines Abgeordneten behalten,

Verfassungs-Urkunde, §. 67 und §. 79.

Eben dieses Verhältniß schliesst auch von der Bürgergarde aus,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. §. 29, 113, 137.

§. 4. **709.**

S. Anmerkung *b* zu dem §. 6 der Verordnung vom 28sten Februar 1775, B. III, S. 441.

§. 5. **710.**

Die Gerichte sollen in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes — geschützt, und soll ihnen hierzu von allen Civil- und Militär-Behörden der gebührende Beistand geleistet werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 123.

Tit. XII.
(B. II, S. 470).
§. 1, Anm. *d.* **711.**

Die in der mit dem Königreiche Hannover am 26sten August 1817 getroffenen Konvention wegen der Bezahlung der Gerichtsgebühren in Strafsachen enthaltene Bestimmung ist durch eine weitere Uebereinkunft auf Polizei-Strafsachen ausgedehnt worden,

Ministerial-Ausschreiben vom 8ten November 1834.

Taxa, §. II, 12 und 19. **712.**

Ueber die Gebühren der Untergerichts-Aktuare in Untersuchungssachen s.

Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 15 und Gebühren-Verzeichniß, Abschnitt II.

§. I und §. II. **713.**

Dem Gerichtsdiener kommen zufolge der neuesten Dienst-Anweisung in Untersuchungssachen zu:

1) für eine von ihm vorgenommene Verhaftung
   a. am Gerichtsorte . 2 gGr. 10 Hlr.
   b. ausserhalb desselben 5 — 4 =

2) für eine Aufwartung bei einem Verhöre . . . 2 — 10 =

ausserdem die gewöhnlichen Behändigungs- und Wegegebühren.

In der Grafschaft Schaumburg bekommt der Gerichtsdiener:

1) für eine von ihm vorgenommenen Verhaftung . . . . . . 8 Mgr.

2) für eine Aufwartung bei einem Verhöre . . . . 4 —

und im übrigen die gewöhnlichen Behändigungs- und Wegegebühren.

§. II, 24. **714.**

Das nachstehende

Regierungs-Ausschreiben vom 26sten Januar 1754, die Gebühren der Nachrichter und ihrer Knechte betreffend,

hat man dienlich gefunden, hier noch, jedoch mit Weglassung der Ansätze für die nicht mehr vorkommenden Verrichtungen, nachzutragen.

„Nachdem Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn „Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst gut befun„den und befohlen, daß, ob zwar an ein- und „andern Orten das Herkommen bishero „anders gewesen seyn möchte, jedennoch in „Dero Fürstenthumen und Landen denen Nach„richtern und deren Knechten hinkünftig, „an Executions-Gebühren, folgendes ent„richtet werden solle, als:

„1) Vom Rädern fünf Thaler, vom Hängen, „Köpfen, und überhaupt einer Hinrich„tung, wodurch einer vom Leben zum „Tode gebracht wird, aber fünf Cammer„gulden.

„4) Von Landes-Verweisung ohne Stau„penschlag ein Cammergulden, falls aber „der Delinquent auf die Grenze gebracht „wird a), 1 Thaler 7 Albus.

„6) Vom Kopf auf den Pfahl zu stecken, „und einen Körper aufs Rad zu flech„ten, 2½ Cammergulden.

„7) Von einem Gehängten abzunehmen und „den Körper zu verscharren, fünf Cammer„gulden.

„8) Eines im Gefängniß verstorbenen „Körper auf der Schleife hinweg zu brin„gen und solchen zu verscharren, fünf Cam„mergulden.

„9) Eines Selbstmörders b) — Körper „wegzubringen und zu verscharren, fünf „Cammergulden, wenn aber die Kosten aus „dessen Verlassenschaft bezahlt werden, dop„pelt so viel.

„13) Für jeden Knecht und Wasenmeister, „deren jedoch nicht mehr als höchstnöthig, „zu nehmen sind, an Gebühren, fünf Cam„mergulden.

„14) Dem Nachrichter wenn er außer „seinem Lehnbezirke erfordert wird, für „sich und sein Pferd, im Fall derselbe nicht „etwa Futter auf ein Pferd ohnehin be„kommt, täglich 2½ Cammergulden.

„15) Jedem Knecht oder Wasenmeister, „täglich sechszehn Albus.

„So haben Euch solches hierdurch bekannt „machen und Nahmens Höchstgedachten Unsers „gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstlichen „Durchlaucht an Euch begehren wollen, Euch „nach dieser Tax-Ordnung inskünftige zu achten, „und wenn auch gleich etwa ein oder anderen „Orts bißhero ein anders Herkommen ge„wesen wäre, bey vorkommenden Fällen dem „Nachrichter und dessen Knechten die „Executions-Gebühren, also wie vor„stehet, entrichten zu lassen. Das versehen Wir „Uns und sind Euch günstig und freundlich zu „dienen geneigt.

„Cassel den 26sten Januar 1754.

„Fürstlich Hessische Regierung daselbsten.“

a) Vergl. Verordnung vom 3ten Februar 1815, §. 1.

b) Vergl. Verordnung vom 24sten Oktober 1797, §. 3, oben S. 267.

LV. Zum Anhange XII der peinlichen Gerichts-Ordnung (B. II, S. 510 fg.).

§. 1. **715.**

Ueber das in Folge der Privat-Anzeige eines Dienstvergehens eines Staatsdieners von dem betreffenden Gerichte einzuschlagende Verfahren s.

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 50.

Eine deßhalbige frühere Bestimmung findet sich in dem

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten August 1822.

§. 2, 1. **716.**

Denen, welche aufrührerische Verbindungen, woran sie Theil genommen haben, zeitig anzeigen, soll Verzeihung angedeihen und auf deren Bitte die Geheimhaltung der gethanen Anzeige, soweit solche mit dem Zwecke vereinbar ist, zugesichert werden,

Verordnung vom 22sten Oktober 1830, §. 25.

Eine ähnliche Zusicherung ist in der

Verordnung vom 29sten Dezember 1823, §. 1,

unter gewissen Bedingungen denen geschehen, welche staatsgefährliche Verbindungen anzeigen.

§. 3. **717.**

Der Entwurf zu einem Gesetze, die zu der Aufsicht wegen Vergehungen und zu der Anzeige derselben verpflichteten Unterbedienten betreffend ist den Landständen vorgelegt, aber nicht zur Erledigung gebracht worden,

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 2, Nr. 14.

§. 3, f. **718.**

Für die sofortige Anzeige begangener Vergehen oder Verbrechen bei der betreffenden Gerichtsbehörde Sorge tragen, liegt namentlich ob den Polizei-Inspektoren,

Verordnung vom 5ten Oktober 1836, §. 3, f.

II, F. **719.**

Ueber die Anzeigen der Forstbedienten s.

Verordnung vom 30sten Oktober 1835, §. 2.

II, G. **720.**

Die Verordnung vom 21sten April 1824 ist auch in dieser Beziehung nicht mehr in Kraft. Ueber die Obliegenheiten der für das Zollwesen bestellten Aufsichtsbeamten s.

Zollgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 27,

Verordnung vom 28sten Dezember 1837, §. 110,

und über die Form der Protokolle, welche die zur Anzeige von Zollvergehungen verpflichteten Beamten über ihre Wahrnehmungen in Bezug auf solche Uebertretungen aufzunehmen haben,

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 33.

Daß auch die Land-Gendarmerie, sowie Polizei- und Forstbeamten, Wegegeld-Erheber und Wegewärter verpflichtet seyen, bei der Zoll-Aufsicht allenthalben thätige Hülfe zu leisten und die bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen der Zollgesetze möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen, bestimmt das

Zollgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 28.

II, K. **721.**

Von den ungehorsamen Militärpflichtigen haben die Rekrutirungsräthe Verzeichnisse anfertigen zu lassen und solche an die betreffenden Gerichte zur Ertheilung des Erkenntnisses abzugeben,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 107.

Eben so hat das Kreisamt Verzeichnisse der fortwährend ungehorsamen Militärpflichtigen an die zuständige obere Gerichtsbehörde abzugeben, von welcher sie für Ausgetretene erklärt und die gesetzlichen Strafen gegen sie erkannt werden,

dasselbe Gesetz, §. 110.

§. 4. **722.**

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Protokolle der Forst- rc. und Polizeibeamten über von ihnen

entdeckte Forst- rc. Frevel und Vergehen sind noch zu vergl. die im Nachtrage 652 angeführten

Staatsverträge mit dem Grosherzogthume Hessen, Art. 3, mit Waldeck, Art. 2, mit Baiern, Art. 2.

§. 4. **723.**

Das von zwei Zollbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetz-Uebertretung vorschriftmäßig (s. oben Nachtrag 719) aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsachen, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben,

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 33.

§. 4. **724.**

Der Anzeige eines Vorgesetzten der Bürgergarde im Dienste gebührt, vorbehaltlich des Gegenbeweises, voller Glaube, wenn derselbe nicht in einer mit dem Dienstvergehen im Zusammenhange stehenden ungesetzlichen Handlung begriffen war,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 123.

§. 4. **725.**

Den Anzeigen und Protokollen der Gemeindebehörden gebührt in den, zu polizeigerichtlicher Ahndung geeigneten, Fällen der Regel nach eben derselbe Glaube, welcher der Aussage eines beeidigten Zeugen beizumessen ist; wobei jedoch das Gericht befugt bleibt, den Grad der Glaubwürdigkeit nach den Umständen, die den Vorgang begleitet haben, näher zu würdigen,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 105.

§. 5. **726.**

Die Anzeigen von Zollgesetz-Uebertretungen gehen zunächst an das Hauptzoll-Amt, um, wenn das Vergehen nur mit einer Geldstrafe bedrohet ist, den Angezeigten darüber zu vernehmen, ob er die Sache im administrativen Wege erledigt zu sehen begehre und wenn auf solche Weise die Erledigung der Sache nicht Statt findet, wird von dem Hauptzoll-Amte die Anzeige an das zuständige Gericht abgegeben,

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 34 und §. 58.

Wie es hinsichtlich solcher Anzeigen zu halten sey, welche in anderer Weise, als durch die Mittheilung der Zollbehörde, namentlich im Laufe anderer Untersuchungen, zur Kenntniß der Gerichtsbehörde gelangen, bestimmt die

Verordnung vom 13ten Januar 1838, §. 1.

Die Zollbehörde kann in jedem Falle die Anzeige bis zur Aburtheilung zurücknehmen oder zurücknehmen lassen, worauf sodann ein deshalbiges Strafverfahren nicht weiter Statt findet,

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 39.

§. 5, Nr. 3. **727.**

Bei Beleidigungen gegen den Ortsvorstand oder Widersetzlichkeit gegen dessen oder des Gemeinderathes Verfügungen bedarf es, wenn nicht ein Vergehen dabei obwaltet, das eine schwerere Strafe als vierzehntägige Freiheitsstrafe oder zwanzig Thaler Geldbuse nach sich ziehet, nur eines schriftlichen Antrages des Ortsvorstandes oder Gemeinderathes bei Gericht und die Gemeindebehörden können da, wo sie genügende Geschäftskunde an den Tag legen, die bei der Untersuchung etwa erforderten weiteren Erklärungen schriftlich einsenden,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 105.

§. 6, A. **728.**

Die Denuntiantengebühren bleiben auch den auf Normalgehalte gesetzten Dienern,

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 7, Nr. 4, e.

§. 6, A, 6. **729.**

Von den nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes Statt findenden Konfiskationen und wirklich eingehenden Geldstrafen — mit Ausnahme solcher, welche wegen Widersetzlichkeit oder Bestechung erkannt werden — erhält der Angeber — mit Ausnahme der Mitglieder der Haupt-Zollämter — die Hälfte,

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 45.

§. 6, C. **730.**

Wenn Kurhessische Militärpersonen sich eines solchen Vergehens schuldig machen, für dessen Anzeige dem Angeber eine Belohnung gesetzlich zugebilligt ist, soll diese Anzeige-Gebühr in keinem Falle den Betrag von drei Thalern übersteigen,

Ministerial-Ausschreiben vom 26sten August 1828.

LVI. Zum Anhange XIII der peinlichen Gerichts-Ordnung (B. II, S. 524 fg.).

§. 3, C. **731.**

Wegen Verbüsung der gegen Forstfrevler erkannten über einen Monat dauernden Gefängnißstrafen in der Zwangsarbeits-Anstalt s.

Verordnung vom 30sten Oktober 1835, §. 5.

§. 3, D. **732.**

Gegen Staatsdiener kann unter geeigneten Umständen statt der gesetzlichen Zuchthausstrafe Festungsarrest erkannt werden,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 57.

§. 3, D. **733.**

In Betreff der Zuerkennung der Festungsstrafe ergieng nachstehender

Ministerial-Beschluß vom 30sten April 1834.

„Da die Festungsstrafe als solche lediglich „eine besondere Strafart ist, und die Be-„stimmung darüber, in welcher der verschie-„denen Festungsstrafanstalten die erkannten „Strafen zu verbüsen sind, eine Vollziehungs-„maasregel bildet, welche der Behörde, unter „deren Aufsicht die Festungsstrafanstalten „stehen, zukommt; so werden sämmtliche „Obergerichte angewiesen, in ihren Erkennt-„nissen, durch welche zu Festungsarrest ver-„urtheilt wird, sich auf diese Verurtheilung „im Allgemeinen zu beschränken und einer „weiteren Bestimmung über das Lokal, in „welchem die Verbüsung eintreten soll, zu „enthalten.

„Ist hiervon dem Criminal-Senate des „Ober-Appellationsgerichtes zur gleichmäsi-„gen Nachachtung Kenntniß zu geben.

„(gez.) Motz."

E, 3. **734.**

In Betreff der Vollziehung der von den Unter- und den Obergerichten gegen Forstfrevler erkannten Gefängnißstrafen und körperlichen Züchtigungen durch die Untergerichte s.

Verordnung vom 30sten Oktober 1835, §. 11.

E, 5. **735.**

Die zu herrschaftlicher Arbeit Verurtheilten dürfen in Ermangelung solcher Arbeit zum Bau der Gemeindewege angewendet werden,

Geheimeraths-Beschluß vom 16ten Januar 1821.

§. 3, F. **736.**

Zu den Freiheitsstrafen kann in gewisser Hinsicht noch gerechnet werden die Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht, welche sowohl durch die Polizei-Kommission als durch Erkenntniß einer obern Gerichtsbehörde geschehen kann,

Verordnung vom 29sten November 1823, §. §. 17 bis 21.

In Beziehung auf diese Maasregel ist ergangen nachstehender

Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel am 19ten Mai 1836.

„4853. Die Belehrung der, unter besondere „polizeiliche Aufsicht ausdrücklich gestellten, Per„sonen über das von ihnen zu beobachtende Ver„halten betreffend."

„Beschluß. Sämmtliche Regierungen haben „zu verfügen, daß die, in Folge des §. 17 „der Verordnung vom 29sten November „1823 durch die Polizei-Kommissionen oder „durch Erkenntnisse der oberen Gerichts„behörden unter polizeiliche Aufsicht gestell„ten, Personen vor die Polizei-Kommission, „in deren Bezirk ihr Wohnort gelegen ist, „beziehungsweise in den standes- und grund„herrlichen Bezirken vor die Polizei-Kom„missionen am Kreisamtssitze vorgeladen „und denselben die in der, in . . . Exem„plaren beifolgenden, Eröffnung enthaltenen „Verhaltungsregeln vorgelesen, hierauf aber „einem jeden solchen Individuum ein, auf „dessen Namen ausgefertigtes und seinen „Verhältnissen angepaßtes Exemplar mit „der Ermahnung ausgehändigt werde, sich „die darin vorkommenden Vorschriften zur „Richtschnur dienen zu lassen und die An„weisung selbst aufzubewahren. Die Polizei„Kommissionen haben über diesen Akt ein „Protokoll aufzunehmen und ein gleiches „Verfahren bei den Personen, welche künf„tig unter besondere polizeiliche Aufsicht „werden gestellt werden, zu beobachten, wo„bei noch hinzugefügt wird, daß die mit „dem §. 6 versehenen Formulare bei den„jenigen Individuen zu verwenden sind, „welchen auf den Grund des §. 25 der „angezogenen Verordnung die Beherbergung „Anderer als wirklicher Familiengenossen und „in Kost und Lohn gedungener inländischer „unverdächtiger Arbeitsleute bei Zwangs„oder Zuchthausstrafe untersagt worden ist.

„(unterz.) Hassenpflug."

Dieser Beschluß wurde durch einen Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 14ten Juni 1836 dem Criminal-Senate des Ober-Appellationsgerichts zur Nachricht mitgetheilt.

Die beigefügten Anweisungen enthalten in 5 beziehungsweise 6 Paragraphen und in der Form von Verhaltungsregeln die in der angezogenen Verordnung in Beziehung auf die Wirkung der erwähnten Maasregel vorkommenden Vorschriften.

§. 5, B. **737.**

Unwürdigkeit zum Waffendienste im Heere kann schon durch ein geringeres, als peinliches Strafübel begründet werden,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 3.

§. 5, B. **738.**

Unfähig zum Erwerbe des Ortsbürgerrechtes sind die, welche eine Strafe mit dem Verluste des Rechts zum Tragen der Nationalkokarde erlitten oder auch ohne Verlust dieses Ehrenrechtes mit einer zwanzig Thaler Geldbuße oder vierzehntägiges Gefängniß übersteigenden Strafe wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs belegt worden sind,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 26.

Zu 2). Diese Verordnung ist aufgehoben s. oben Nachtrag 57.

§. 6, A, 1. **739.**

Mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe hört das Staatsbürgerrecht auf, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation,

Verfassungs-Urkunde, §. 23.

§. 6, B, 1. **740.**

Die Absetzung oder Dienst-Entsetzung kann nur durch Urtheil und Recht geschehen,

Verfassungs-Urkunde, §. 56,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 57.

Auch die Entsetzung der Gemeindebeamten kann nur im gerichtlichen Wege erfolgen,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 95.

Ueber die Entlassung oder Absetzung katholischer Geistlicher s.

Regulativ vom 31sten August 1829, §. 1.

Die Amts-Entsetzung kann vom Staatsgerichtshofe selbst gegen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter ausgesprochen werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 100.

§. 6, B, 1. **741.**

Ein zur Entsetzung vom Amte gerichtlich verurtheilten Staatsdiener ist zu einer Wiederanstellung im Staatsdienste unfähig, sofern nicht das gerichtliche Erkenntniß einen deshalbigen Vorbehalt enthält,

daselbst, §. 127.

§. 6, B, 1. **742.**

Oeffentliche Beamte, welche sich einer Beförderung des Austretens von Militärpflichtigen, namentlich durch wissentliche Ausstellung wahrheitswidriger Zeugnisse, schuldig machen, sollen neben der hierdurch sonst verwirkten Geld- oder Freiheitsstrafe, zugleich für immer ihres Amtes entsetzt werden,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 121.

§. 6, B, 2. **743.**

Kein vom Landesherrn oder einem Ministerium bestellter oder bestätigter Staatsdiener kann ohne Urtheil und Recht wider seinen Willen entlassen werden, die Entlassung geringerer Diener aber kann unter den geeigneten Voraussetzungen von den Behörden, welche sie angestellt haben, geschehen,

Verfassungs-Urkunde, §. 56.

Nebenstellen können zu jeder Zeit entzogen werden,

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 7, Nr. 7.

§. 6, B, 2. **744.**

Wenn ein Staatsdiener durch eine Vergehung, welche nicht schon die ausdrücklich auszusprechende Dienst-Entsetzung nach sich ziehet, eine Zuchthaus- oder eine andere dieser gleichstehende oder

höhere Strafe verwirkt hat, so tritt als Folge der Vollziehung der Strafe zugleich die Entfernung des Verurtheilten aus dem Staatsdienste ein und ist also die Dienst-Entlassung stillschweigend mit jener Strafe verbunden,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 57.

§. 6, B, 2. **745.**

Einen Fall, wo die Strafe der Dienst-Entlassung ohne Hoffnung auf Wiederanstellung Statt findet, enthält das

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 122.

§. 6, B, 2. **746.**

Bei Ministerialvorständen und deren Vertretern ziehet es die Entfernung vom Amte jedenfalls nach sich, wenn eine von der Ständeversammlung wegen Verletzung der Verfassung bei dem Staatsgerichtshofe erhobene Anklage gegründet befunden wird,

Verfassungs-Urkunde, §. 100.

§. 6, B, 3. **747.**

Wegen Unbrauchbarkeit zur Versehung seines Dienstes kann ein Staatsdiener auf den Antrag der vorgesetzten Behörde auf eine geringere Stelle versetzt werden,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 53.

§. 6, C. **748.**

Die Strafe eines zweiten Rückfalles bei Uebertretungen der Zollgesetze hat den Verlust der Befugniß zur Betreibung des Gewerbes, für welches die Kontrebande oder Defraude begangen wurde, auf eine Zeit bis zu fünf Jahren zur Folge, von welcher Entziehung des Gewerbsbetriebes jedoch unter gewissen Voraussetzungen abgestanden werden kann,

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 4.

§. 6, C. **749.**

Mehrjähriger Verlust des Braurechtes, beziehungsweise zeitliche oder gänzliche Untersagung des Betriebs des Branntweinbrennens wird als Strafe wiederholten Unterschleifs der Verbrauchsteuer erkannt,

Gesetz vom 6ten März 1831, §. 17 und §. 29;

bei wiederholter Uebertretung der das Ausschenken des Branntweins betreffenden Vorschriften soll der Zuwiderhandelnde der Konzession oder des Pachtrechtes für verlustig erklärt werden,

Gesetz vom 28sten August 1834, §. 3.

§. 7, A, 4. **750.**

Die Zollstrafen und Konfiskate verbleiben, vorbehaltlich der Antheile der Denuntianten, jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete,

Zollvertrag mit Preussen vom 25sten August 1831, Art. 26,

Zollvertrag mit Baiern und Württemberg vom 22sten März 1833, Art. 21,

Zollvertrag mit Sachsen vom 30sten März 1833, Art. 21,

Zollvertrag mit Baden vom 12ten Mai 1835, Art. 21,

Zollvertrag mit Nassau vom 10ten Dezember 1835, Art. 17,

Zollvertrag mit Frankfurt vom 21sten Januar 1836, Art. 17.

Beide fliesen, nach Abzug der Angebergebühren, in die Staatskasse,

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 45.

§. 7, A, 4. **751.**

Ueber die Beziehung der Geldstrafen sind noch folgende Bestimmungen zu bemerken:

a) die von den Bürgergardegerichten erkannten Geldstrafen fliesen in die Bürgergarde-Kasse,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 60 und §. 132;

b) die Geldstrafen in Rekrutirungssachen fliesen in die Einstands-Kasse,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 112 und §. 119.

§. 7, A, 4, b. **752.**

Wegen Erhebung und Beitreibung der gegen Forstfrevler erkannten Geldstrafen s.

Verordnung vom 30sten Oktober 1835, §. 9 und §. 10.

Nach den oben im Nachtrage 652 angeführten Staatsverträgen mit dem Grosherzogthume Hessen, Art. 8, mit Waldeck, Art. 8 und mit Baiern, Art. 5 werden die erkannten Geldstrafen zum Vortheile der Herrschaft des Gerichts vollzogen, welches das Erkenntniß ertheilt hat.

§. 7, A, 4. **753.**

In wiefern Viehbesitzer, Dienstherrschaften oder Eltern für die von Hirten, Dienstboten oder Kindern verübten Forstfrevel zu haften haben, bestimmt die

Forststraf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 8.

Ueber ein solches Haften in Zoll-Strafsachen hinsichtlich des Werthes der konfiszirten Gegenstände, der Abgaben und der Untersuchungskosten, für Ehegatten, Kinder, Gesinde, Gewerbsgenossen u. s. w. s.

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 19,

und über ein gleiches Haften hinsichtlich der unterschlagenen Wein- und Tabaksteuer,

Gesetz vom 4ten April 1832, §. 30,

sowie der Besitzer von Branntweinbrennereien für die durch ihr Gesinde ꝛc. begangenen Uebertretungen der dieses Geschäft betreffenden Vorschriften,

Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Dezember 1833, §. 35.

§. 7, B. **754.**

Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden. Eine allgemeine Vermögens-Konfiskation tritt in keinem Falle ein,

Verfassungs-Urkunde, §. 128.

Spezielle Konfiskation findet namentlich Statt bei Gegenständen der Kontrebande und der Defraude der Zoll-Abgaben und der Lokal-Hülfssteuer vom Branntwein, sowie der Verbrauchsteuer von Bier und Branntwein,

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. §. 1 und 2,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 7, verglichen mit

Gesetz vom 31sten Januar 1832, §. 3,

Gesetz vom 6ten März 1831, §. 17 und §. 29.

In den Fällen, wo die Konfiskation nicht in der Wirklichkeit erfolgen kann, tritt Ersatz des Werthes des Gegenstandes ein,

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 5 und §. 20,

Gesetz vom 31sten Januar 1832, §. 4.

Ferner tritt die Strafe der Konfiskation der Waare ein bei wiederholter Vergehung gegen das Gesetz über den Hausirhandel,

Gesetz vom 31sten März 1838, §. 4.

§ 7, B, 1. 755.

Ueber den Nachdruck ist weiter nachzusehen

Ministerial-Ausschreiben vom 2ten November 1832,

Verordnung vom 28sten Dezember 1837,

in welchen beiden auf die Verordnung vom 16ten Mai 1829 Bezug genommen wird.

§. 7, B, 1. 756.

Das Einziehen eines Gegenstandes zu Gunsten einer andern als der Staats-Kasse tritt z. B. ein bei dem Gewinne, welcher auf Loose in ausländischen verbotenen Lotterien fällt, zum Besten des Waisenhauses in Cassel,

Ministerial-Ausschreiben vom 26sten September 1821,

ferner hinsichtlich des Spielgeldes, des Gewinnes und der Spielschulden, als Strafe verbotener Glücksspiele, zum Besten des Zuchthauses,

Edikt vom 28sten April 1774, §. 2, §. 4 und §. 6.

§. 8, 1. 757.

Alle Urtheile über politische und Preßvergehen sollen mit den Entscheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden, soweit nicht etwa

a) eine Begnadigung des Verurtheilten erfolgt, oder

b) ein Privat-Beleidigter dagegen Widerspruch einlegt, auch nicht

c) ein öffentliches Aergerniß daraus entstehen würde,

Verfassungs-Urkunde, §. 116.

§. 8, 1. 758.

Die öffentliche Bekanntmachung ist namentlich vorgeschrieben bei Straf-Erkenntnissen wegen ordnungswidriger Einmischung in die Wahlen der Landtagsdeputirten, in dem

Wahlgesetze vom 16ten Februar 1831, §. 30 und §. 58.

§. 8, 4. 759.

Ueber die Verwandlung der wegen Zollvergehungen erkannten Geldstrafen in Gefängniß s.

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 29.

In jedem wegen Zollvergehungen erfolgenden Straf-Erkenntnisse soll für den Fall, daß von dem Angeschuldigten die zu erkennende Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, zugleich eventuell die alsdann eintretende Gefängnißstrafe ausgesprochen werden,

Verordnung vom 13ten Januar 1838, §. 2.

760.

In Betreff der Umwandlung der von Civil-Strafgerichten gegen Beurlaubte oder in der Reserve stehende Soldaten erkannten Freiheitsstrafen, s.

Gesetz vom 1sten Oktober 1834, §. 4,

Gesetz vom 12ten Juli 1838, §. 3.

LVII. Zum Anhange XIV der peinlichen Gerichts-Ordnung (B. II, S. 539).

§. 2, 2. **761.**

Gegen das gerichtliche Erkenntniß über angeschuldigte Dienstvergehungen stehen nicht allein dem in Untersuchung gezogenen Staatsdiener, sondern auch der Behörde, welcher er untergeordnet ist, und deren Vertreter, gleichmäßig die ordentlichen und auserordentlichen Rechtsmittel unter den gesetzlichen Erfordernissen zu,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 55.

762.

Ueber den Instanzenzug in Zoll-Strafsachen s.

Zoll-Strafgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 38.

§. 4. **763.**

Die Wiederaufnahme der Untersuchung und das Rechtsmittel der Restitution finden namentlich Statt gegen Urtheile des Staatsgerichtshofes,

Verfassungs-Urkunde, §. 100.

§. 5, 1. **764.**

In Forstbussachen stehet dem betreffenden Oberförster oder dessen Stellvertreter die Befugniß zu, gegen Erkenntnisse, durch welche das von ihnen vertretene öffentliche Interesse nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung benachtheiliget wird, sich des Rechtsmittels der Berufung unter Beobachtung der im §. 25 der Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822 enthaltenen Vorschriften zu bedienen und dasselbe Rechtsmittel soll dem Privat-Waldbesitzer, Jagd- oder Fischerei-Berechtigten zukommen,

Gesetz vom 3ten August 1833, §. 7.

Der anwesende Forstbeamte hat das entsprechende Rechtsmittel alsbald einzulegen, wenn die von ihm und dem Rentereibeamten gethanen Anträge vom Gericht nicht beobachtet werden,

Verordnung vom 30sten Oktober 1835, §. 4.

§. 5, 1. **765.**

Gegen die Erkenntnisse des Bürgergarde-Gerichts, durch welche die Strafe der Ausstosung ausgesprochen worden, findet von Seiten des Verurtheilten ein Rechtsmittel unter der Benennung einer Revision bei dem Criminal-Senate des Obergerichts Statt, welches alsbald nach der Verkündigung angezeigt und binnen drei Tagen gerechtfertigt werden muß, worauf das Obergericht in letzter Instanz erkennt,

Gesetz vom 23sten Juni 1822, §. 124.

§. 5, II, 5. **766.**

Hierher gehört nachstehende Bekanntmachung des Criminal-Senates des Ober-Appellationsgerichts:

„Bei den an die unterzeichnete Gerichtsbe-„hörde gelangenden Appellationen ist bisher „nicht selten der Fall eingetreten, daß bei „Versäumung der Berufungsfristen um Wie-„dereinsetzung in den vorigen Stand nicht „nachgesucht worden ist.

„Es werden daher die Ober- und Unter-„gerichts-Anwälte im Bezirke der Provinz „Niederhessen bedeutet: daß, wenn sie künf-„tig in Sachen, worin sie den Appellanten „von Amtswegen als Rechtsbeistände bei-„geordnet worden sind, bei eingetretener „Versäumung der Berufungsfristen es unter-

„lassen sollten, mit der Ausführung der „Beschwerden ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den „Ablauf der gedachten Fristen unter Nachweisung eines genügenden Restitutionsgrundes zu verbinden, unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen gegen sie werde verfahren werden.

„Cassel am 30sten Juni 1836.

„Der Criminal-Senat des Kurfürstlichen Ober-Appellationsgerichts.

„Duysing.

„Vt. Dehn-Rotfelser."

§. 5, III, 2. **767.**

In Betreff der Beauftragung von Untergerichts-Anwälten mit der Ausführung von Beschwerden vermögensloser Verurtheilten ist durch Staatsministerial-Beschluß vom 7ten September 1833, dem Ober-Appellationsgerichte nachstehender Höchste Beschluß mitgetheilt worden:

„den oberen Gerichten bleibt es überlassen, „in den von ihnen gegen vermögenslose „Angeschuldigte abgeurtheilten Untersuchungssachen die für die Eröffnung der Erkenntnisse Sorge tragenden Untergerichte mit „der etwa erforderlich werdenden Beiordnung eines Offizial-Anwaltes aus der „Zahl der Untergerichts-Anwälte (welche „den deshalb an sie ergehenden Dekreten, „vorbehaltlich der Beschwerdeführung über „Hintansetzung des §. 14 der Verordnung „vom 22sten Dezember 1828, Folge zu „leisten haben) zu beauftragen."

§. 5, III, 3. **768.**

Der Criminal-Senat des Ober-Appellationsgerichts hat am 25sten Februar 1835 den Criminal-Senaten der Obergerichte aufgegeben:

„in allen in Folge eingewendeter Rechtsmittel anher (an das Ober-Appellationsgericht) einzusendenden Strafsachen, in „welchen Relationen abgefaßt und schriftliche Abstimmungen abgegeben worden sind, „diese stets in den Urschriften der Rücksendung vorbehaltlich mit anher einzuschicken."

§. 7. **769.**

Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung versagt werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 118.

§. 7, 2. **770.**

Wenn das betreffende Gericht eine gegen einen Staatsdiener angebrachte Privat-Anzeige eines Dienstvergehens nach Anhörung der Disziplinar-Behörde zur Einleitung der Untersuchung nicht geeignet erachtet, so kann diese Behörde darüber in der höhern Instanz Beschwerde führen,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 50,

abweichend von der frühern Bestimmung in dem Ministerial-Ausschreiben vom 31sten August 1822.

§. 8, 2. **771.**

Das im §. 24 der Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822 den Forstämtern zugestandene Recht, auf Abänderung eines Erkenntnisses anzutragen, fällt hinweg,

Gesetz vom 3ten August 1833, §. 7.

§. 10. **772.**

Der Landesherr ist befugt, Strafen zu erlassen oder zu mildern.

Derselbe wird bei der Ausübung des Rechts der Begnadigung oder Abolition darauf Rücksicht nehmen, daß dem wirksamen Ansehen der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde.

Gerichtliche Untersuchungen, welche wegen Dienstvergehungen

a) von den Landständen oder deren Ausschusse veranlasst, oder

b) von der dem angeschuldigten Staatsdiener vorgesetzten Behörde, oder

c) dem obern Gerichte eingeleitet oder angemessen befunden worden sind, werden niemals im Wege der Gnade niedergeschlagen werden.

Ausgenommen von dem landesherrlichen Recht der Begnadigung und Abolition überhaupt sind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen,

Verfassungs-Urkunde, §. 126.

§. 10. **773.**

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht hinsichtlich der Zollstrafen bleibt jedem der Vereinsstaaten in seinem Gebiete vorbehalten,

Zollvertrag mit Preussen vom 25sten August 1831, Art. 26,

Zollvertrag mit Baiern und Württemberg vom 22sten März 1833, Art. 26,

Zollvertrag mit Sachsen vom 30sten März 1833, Art. 26,

Zollvertrag mit Baden vom 12ten Mai 1835, Art. 26,

Zollvertrag mit Nassau vom 10ten Dezember 1835, Art. 22,

Zollvertrag mit Frankfurt vom 2ten Januar 1836, Art. 22.

§. 10. **774.**

In Betreff der Begnadigung der wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen bestraften Militärpersonen s.

Verordnung vom 10ten Februar 1831, §. 9, c.

§. 10. **775.**

Der Rehabilitation wird erwähnt hinsichtlich des in Folge der Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe eingetretenen Verlustes des Staatsbürgerrechts,

Verfassungs-Urkunde, §. 23;

sodann hinsichtlich der in Folge der Verurtheilung eines Staatsdieners zu einer Zuchthaus- oder dergleichen Strafe eingetretenen Entfernung aus dem Staatsdienste,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 57,

so wie hinsichtlich das durch ein Urtheil aberkannten Ehrenrechts zum Tragen der National-Kokarde,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 26.

Auch schon in älteren Verordnungen wird einer Herstellung der durch infamirende Strafen verlorenen Ehre durch den Landesherrn erwähnt, namentlich in der

Verordnung vom 30sten April 1753, §. 9 (B. III, S. 54).

LVIII. Zu dem Konsistorial-Ausschreiben vom 6ten Juni 1748, die Bescheinigungen der Prediger betreffend (B. II, S. 532).

776.

12) Zum Zwecke der Rekrutirung haben die Pfarrer jährlich Geburtslisten den Ortsbehörden zu übergeben, mit diesen gemeinschaftlich die Gemeinde-Hauptlisten aufzustellen und solche mit Beziehung auf die Kirchenbücher zu beglaubigen,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 38 und §. 45.

777.

13) Nach einem

Ministerial-Beschlusse vom 20sten Dezember 1838,

haben diejenigen Militärpflichtigen, welche eine Befreiung wegen Kurzsichtigkeit in Anspruch nehmen wollen, s.

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 20 und §. 57,

das Vorhandenseyn eines solchen Uebels auch durch Zeugnisse des Pfarrers und Schullehrers nachzuweisen.

LIX. Zu der Verordnung vom 31sten Januar 1749, über verschiedene Rechtsfragen (B. III, S. 1 fg.).

§. 7. **778.**

Zum Zwecke der Sicherung der Zoll-Abgaben müssen die Kaufleute Handlungsbücher führen, in welche sowohl die unmittelbar aus dem Auslande, als die aus dem Inlande bezogenen Waaren einzutragen sind,

Zoll-Gesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 35 und §. 36,

Verordnung vom 28sten Dezember 1837, §. 89 und §. 90.

LX. Zu der Verordnung vom 11ten Februar 1749, die Gerichtsgebühren betreffend (B. III, S. 3 fg.).

§. 1, Anm. b. **779.**

Durch Ministerial-Beschluß vom 18ten März 1837, ist hinsichtlich der Behändigungsgebühren die Ansicht gebilligt worden:

„daß für die Behändigung einer und derselben Verfügung an mehr als eine „Partei

(d. h., wo nicht blos eine Partei aus mehreren Personen als Streitgenossen bestehet)

„die Beziehung eines mehrfachen Betrags „des bestehenden Gebührensatzes alsdann Statt „finde, wenn die Verfügung nicht auf ein-„seitigen Antrag einer Partei erfolgt sey.“

§. 28, Anm. **780.**

Die hier erwähnten Gebühren der Steuer-Kommissare (Steuer-Inspektoren) werden zufolge des

Gesetzes vom 20sten Juli 1838, §. 1,

mittelst des Stempels erhoben, wobei jedoch die früheren gesetzlichen Bestimmungen über Befreiungen von diesen Gebühren in Kraft bleiben,

daselbst, §. 3.

§. 39. **781.**

Nach dem

Regierungs-Ausschreiben vom 2ten September 1806, oben S. 466,

sollen von Kapitalen des Civil-Witwen-Instituts, welche den Beamten zur Auszahlung zugeschickt werden, keine Depositionsgebühren erhoben werden.

Auch sollen in den Fällen, wo Entschädigungsgelder für zu öffentlichen Zwecken abgetretene Gegenstände nach gesetzlicher Vorschrift gerichtlich hinterlegt werden müssen, keine Depositionsgebühren Statt finden,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 11.

§. 43. **782.**

Zu den verbotenen Vortheilen gehört auch das ordnungswidrige, zum Nachtheil der Posten gereichende, Befördern von Briefen und Paketen durch die Kanzlei- und Amtsboten,

Verordnung vom 27sten Februar 1830, §. 6.

§. 46. **783.**

In der Anmerkung *b* ist das Allegat auf den §. 50 zu berichtigen.

Uebrigens ist wegen Ertheilung der polizeilichen Erlaubnißscheine zum Hausirhandel zu vergl.

Gesetz vom 31sten März 1838, §. §. 1, 2, 5 und

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1838, §. §. 1, 2, 3.

LXI. Zu dem Hufen-Edikte vom 28sten August 1750 (B. III, S. 33 fg.).

§. 3, Anm. **784.**

Ueber die Befugniß der Hof-Domänenkammer zu Ertheilung solcher Konsense vergl.

Verordnung vom 20sten Juli 1838, §. 48.

LXII. Zu dem Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten Juni 1760, die Gesuche um Predigerstellen betreffend (B. III, S. 85).

785.

Die in diesem Ausschreiben enthaltene Vorschrift wegen der verschlossen zu ertheilenden Zeugnisse bestehet jetzt allgemein.

Nach einem durch Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 24sten März 1836 den oberen Gerichten zur Nachachtung mitgetheilten Beschlusse des Ministeriums des Innern sind nemlich die Oberbehörden der innern Landesverwaltung angewiesen worden, zu verfügen und darauf zu halten, daß die von öffentlichen Behörden auf den Grund deren amtlichen Wissenschaft begehrten Zeugnisse derselben über Qualifikation öffentlicher Diener, im Vorbereitungsdienste stehender oder sich zuerst um Anstellung bewerbender Personen, den darum Nachsuchenden nicht offen, sondern stets verschlossen ertheilt werden.

LXIII. Zu dem Münz-Edikte vom 13ten April 1763 (B. III, S. 103).

786.

Hierbei ist noch nachzusehen die

Verkündigung der zwischen den darin genannten Zoll-Vereins-Staaten abgeschlossenen Münz-Verträge vom 31sten Januar 1839.

LXIV. Zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Juni 1763, die Casselsche Messe betreffend (B. III, S. 104 fg.).

Anm. *a*. **787.**

Die in dem Ministerial-Ausschreiben vom 24sten März 1832 enthaltene Meß-Ordnung

für Cassel hat in Folge des neuesten Zoll-Gesetzes einige Aenderungen erlitten durch das

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten Januar 1839.

LXV. Zu der Polizei-Ordnung vom 16ten September 1763 (B. III, S. 106 fg.).

§. 17. **788.**

Die Branntweinschenker dürfen sich nur geaichter Gemäse und Gläser bedienen,

Gesetz vom 28sten August 1834, §. 3.

LXVI. Zu der Zusammenstellung der die direkten Steuern betreffenden Bestimmungen (B. III, S. 140 fg.).

§. 1, III, *a.* **789.**

Neuerlich sind die Geschäftsbezirke der Steuer-Inspektoren zum Theil verändert und für das ganze Land ein und zwanzig Steuer-Inspektions-bezirke nach den Grenzen der ein und zwanzig Kreise gebildet worden,

Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Juli 1838.

§. 12, Nr. 10. **790.**

Diese Gebühren werden nun mittelst des Stempels durch die Gerichtsbehörden, beziehungsweise bei neu erbaueten Häusern durch die Steuerbeamten erhoben,

Gesetz vom 20sten Juli 1838, §. 1,

Ministerial-Ausschreiben vom 19ten Oktober 1838, §. 4.

§. 15, 5. **791.**

Die Wegebausteuer bestehet nach dem zuletzt angeführten Ausschreiben von 6ten November 1820 nicht in einem viermonatlichen, sondern in einem zweimonatlichen Betrage der Exemtensteuer.

Für die Grafschaft Schaumburg bestehet in dieser Hinsicht eine besondere Vorschrift in der

Verordnung vom 22sten Mai 1821, §. 2.

LXVII. Zu der Verordnung vom 21sten März 1766, die Zurückgabe empfangener Akten betreffend (B. III, S. 189).

792.

Ueber die bei eingetretenen Sterbfällen vorzunehmende Versiegelung enthält die

Dienst-Ordnung für die Regierungen vom 28sten März 1822, §. 34,

die Vorschrift:

„Bei eingetretenem Tode eines Mitgliedes „der Regierung oder eines sonst dabei angestellten Dieners hat der Direktor sofort „dafür zu sorgen, daß die in dessen Wohnung befindlichen Aktenstücke und andere „zur Regierung gehörigen Gegenstände durch „den Sekretar oder den, welcher dessen „Stelle vertritt, versiegelt und nachher zur „Repositur abgeliefert werden."

Eine ähnliche Vorschrift findet sich in der

Dienst-Ordnung für die Finanzkammern vom 12ten November 1822, §. 96 und

in der die Dienst-Ordnung für die Hof-Domänenkammer enthaltenden

Verordnung vom 20sten Juli 1838, §. 87,

ferner in der

Dienst-Ordnung für die Landgerichte, §. 35.

Hinsichtlich der Justizämter ist in der
Dienst-Anweisung für die Justizbeamten und Assessoren, §. 16,

vorgeschrieben:

„Im Falle des Ablebens eines (bei dem „Justizamte angestellten) Dieners hat er „zugleich dessen amtliche Papiere alsbald zu „sich zu nehmen, und die von demselben „in seiner Diensteigenschaft aufbewahrten „Schlüssel, Amtssiegel und andere zum „Amts-Inventar gehörende Gegenstände in „gerichtliche Verwahrung zu bringen;"

in der

Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare, §. 11,

aber:

„Bei denjenigen Justizämtern, bei welchen „ein Assessor nicht angestellt ist, hat der „Aktuar, — im Falle des Ablebens des „Justizbeamten dessen amtliche Papiere „sogleich zu versiegeln, auch die von dem-„selben in seiner Diensteigenschaft aufbe-„wahrten Schlüssel, Amtssiegel und andere „zum Amts-Inventar gehörende Gegen-„stände in gerichtliche Verwahrung zu neh-„men, und sodann schleunigst an das Ober-„gericht zu berichten."

LXVIII. Zu der Verordnung vom 1sten April 1766, das Rechnungswesen der herrschaftlichen Rechnungsbeamten betreffend (B. III, S. 192 fg.).

§. 1, Anm. *a.* **793.**

In dem
Landtags-Abschiede vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 20,

wurde von Seiten der Staatsregierung die Absicht thunlichster Vereinfachung des Staats-Rechnungswesens und einer solchen Einrichtung desselben, wodurch künftig die Nachweisung der Verwendung des Staats-Einkommens ohne Zeitverlust möglich werde, angekündigt und in dieser Absicht ist die

Verordnung vom 3ten Mai 1834

erlassen worden.

§ 2, Anm *a.* **794.**

Ueber das Rechnungswesen der Hof-Rentämter s.

Verordnung vom 20sten Juli 1838, §. 59 fg.

§. 9. **795.**

Daß für Erledigung des rückständigen Rechnungswesens bei den Rentereien gesorgt sey, findet sich bemerkt in dem

Landtags-Abschiede vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 20.

LXIX. Zu der Verordnung vom 27sten April 1767, die Errichtung der Brand-Kasse betreffend (B. III, S. 224 fg.).

§. 4. **796.**

In Betreff einer beabsichtigten Umbildung der General-Brandversicherungs-Kommission vergl.

Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 15.

§. §. 8 bis 11. **797.**

Vermittelst Beschlusses der General-Brand-Versicherungs-Kommission vom 1sten März 1839 sind den Kreisämtern Formulare zu Taxationen zum Behuf der Brandversicherung von Gebäuden mit dem Auftrage zugefertigt worden, die Amts-Taxatoren anzuweisen, sich bei Aufstellung solcher Taxationen dieser Formulare zu bedienen.

Der Inhalt der hierdurch eingeführten Formulare ist folgender:

Pflichtmäßige Schätzung der Gebäude

de zu

Nummer des Hauptgebäudes und Buchstaben der Nebengebäude.	Bezeichnung des Gebäudes nach seiner Bestimmung (bei Kirchen mit besonderer Ausführung des Altars, der Kanzel, Bänke und Bühnen; bei Mühlen des gehenden Zeugs).	Angabe des Materials, aus welchem das Gebäude aufgeführt ist.	Fußzahl nach Länge.	Tiefe.	Höhe bis zur Dachspitze.	Zahl der Stockwerke.	Dachbedeckung	Zahl der Stuben.	Kammern.	Von der Schätzung sind ausgenommen:	Betrag der Schätzung (in mit zehn abgerundeter Summe). Thaler.

Buchstäblich: Summa . . .

Die unterzeichneten Bauverständigen versichern hierdurch die Richtigkeit der vorstehenden Schätzung auf den von ihnen geleisteten Eid. So geschehen zu

Zimmermeister

Maurermeister

Schätzer-Gebühr. meister

Daß die vorstehende Schätzung von den beeidigten Taratoren aufgestellt und eigenhändig unterschrieben worden ist, auch die Nummer , sowie d Buchstabe sich an den bezeichneten Gebäude wirklich angeschrieben befinde, wird unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels bescheinigt.

den ten 18

Der Bürgermeister

den ten 18

Erschien vor
legitimirte sich hinsichtlich des Eigenthums der Gebäude durch Vorzeigung de
vom ten geschrieben und bat um Versicherung derselben zu der Summe von Thaler

Der ältere Brandkassenschein

Besondere Bemerkungen der Ortsbehörde

(über etwaige feuergefährliche Anlage des Gebäudes, vorhandene auffallende Gebrechlichkeit, Versicherung in einer ausländischen Anstalt, Versicherung des Mobiliars in den Gebäuden u. s. w.)

LXX. Zu der Verordnung vom 24sten Juli 1767, die Vormundschaften und milden Stiftungen betreffend (B. III, S. 212 fg.).

§. 13. **798.**

Wegen Verleihung der Möllenbeckschen Benefizien für Studirende s.

Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 13.

799.

In einem gedruckten Ausschreiben des Hofgerichts zu Hanau vom 19ten Juli 1800 wird gesagt:

„Höchsten Orts ist durch die gnädigsten „Resolutionen vom 25sten Februar und „11ten Juli dieses Jahres verehrlichst befoh„len worden, daß sofort ein aus den sämmt„lichen Mitgliedern des Hofgerichts bestehen„des Pupillen-Collegium constituirt und „von demselben sowohl die Abhörung der „schriftsässigen Vormundschafts-Rechnungen „besorgt, als auch über die Vormundschaf„ten und Curatelen in den Aemtern die „Aufsicht geführt, und das Ganze nach „der Hessischen Verordnung vom 24sten „Juli 1767 eingerichtet werden solle. In „Gemäsheit eben gedachter Verordnung sol„len daher rc.

und sind darin die §. §. 4 bis einschliestlich 9 der Verordnung vom 24sten Juli 1767 wörtlich, sowie auch der §. 11, dieser mit einem die Form der Vormundschaftstabellen und die Zeit ihrer Einsendung betreffenden Zusatze, aufgenommen worden.

LXXI. Zu der Zusammenstellung der das Vormundschaftswesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (B. III, S. 247 fg.).

§. 9, Nr. 4. **800.**

Die Vormünder haben ihre Pflegbefohlenen, welche dazu geeignet sind, in einen schicklichen Dienst eintreten zu lassen,

Gesinde-Ordnung vom 18ten Mai 1801, §. 2, oben S. 369.

§. 9, Nr. 6. **801.**

Die Vormünder der Militärpflichtigen, welche wegen Abwesenheit oder aus anderen Ursachen nicht persönlich erscheinen, müssen im Aushebungstermin über den Aufenthalt ihrer Pflegbefohlenen die erforderliche Auskunft ertheilen,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1833, §. 53,

und bedürfen, um für dieselben die Loose zu ziehen, keiner ausdrücklichen Vollmacht,

daselbst §. 66.

LXXII. Zu der Verordnung vom 2ten November 1769, das Baumpflanzwesen betreffend (B. III, S. 312 fg.).

§. 14. **802.**

Anstatt des Anpflanzens von Bäumen werden jetzt gewisse Gebühren für Obststämme zugleich mit dem Bürger- und Beisitzergelde erhoben. In einem Ministerial-Beschlusse vom 22sten Juli 1835 (in der oben im Nachtrage 70 angeführten Ausgabe der Gemeinde-Ordnung, S. 26) wird in dieser Beziehung gesagt:

„diejenigen Personen, welche nach §. 31 „der Gemeinde-Ordnung zur Bezahlung des

„Bürgergeldes nicht verbunden sind, haben
„auch die Gebühren für Obststämme und
„Feuerlösch-Eimer aus demselben Grunde,
„aus welchem ihnen jenes nicht auferlegt
„worden ist, nicht zu entrichten;"

und in einem Ministerial-Beschlusse vom 24sten Dezember 1835 (daselbst S. 16):

„Wenn es auch gegründet ist, daß die
„Gebühren für Obststämme und Feuerlösch-
„Eimer nicht allein bei der Aufnahme zum
„Bürger, sondern auch bei der Aufnahme
„zum Beisitzer zu entrichten sind, so bleibt
„diese Leistung immer eine solche, welche an
„die Erwerbung der Aufnahme in den Ge-
„meindeverband geknüpft ist, und denselben
„Charakter, wie die für diese Erwerbung
„sonst zu entrichtenden Abgaben hat, also
„dem Bürgergelde und bezüglich dem Ein-
„zugsgelde gleich zu beurtheilen ist, und nur
„ein Annexum zu diesem bildet. — Die
„durch die §. §. 23 und 31 der Gemeinde-
„Ordnung vorgeschriebene Befreiung von der
„Entrichtung des Einzugs- und Bürger-
„geldes erstreckt sich sonach auch auf die
„Gebühren für Obststämme und Feuerlösch-
„Eimer."

LXXIII. Zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 3ten Mai 1770, die fremden Geld- und Waaren-Lotterien betreffend (B. III, S. 322).

803.

Hierbei sind noch nachzusehen:

Ministerial-Ausschreiben vom 26sten September 1821, wider das Spielen in den ausländischen Lotterien, deren Plane sogenannte Freiloose enthalten, und

Ministerial-Ausschreiben vom 30sten November 1821, wider den Absatz von Loosen zu ausländischen Güter-Ausspielungen.

LXXIV. Zu der Verordnung vom 6ten Juli 1770, wegen Abkürzung der Prozesse (B. III, S. 324 fg.).

§. 12. **804.**

Zur Erläuterung dieses §. dient der

Geheimeraths-Beschluß vom 16ten Juni 1797, oben S. 261.

§. 13, Anm. *b.* **805.**

Wie es mit der Entschädigung für zu öffentlichen Zwecken abzutretende mit Spezial-Hypotheken behaftete Gegenstände zu halten sey, bestimmt das

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 11, Nr. 2.

LXXV. Zu der Verordnung vom 6ten August 1773, die Erhebung von Armensteuern in der Residenz betreffend (B. III, S. 373).

806.

Wegen eines beantragten Gesetzes über die städtische Armenpflege, s.

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 6, Nr. 13, und vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 13.

LXXVI. Zu der Fischerei-Ordnung vom 18ten April 1777 (B. III, S. 463).

807.

Ueberhaupt ist hierbei noch nachzusehen das

Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer vom 8ten April 1788, die Fischerei in den Strömen betreffend, oben S. 83.

LXXVII. Zu der Verordnung vom 30sten April 1779, die Dienstbürgschaften der Rechnungsbeamten betreffend (B. III, S. 495).

Anm. b. 808.

Daß kein Kassenbeamter die ihm obliegende Dienstkaution durch eine Bürgschaft von Bewohnern seines Dienstbezirkes bestellen dürfe, verordnet das

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 16.

Wegen der Kautionen der Rechnungsbeamten, welche der Hof-Domänenkammer untergeordnet sind, vergl.

Verordnung vom 20sten Juli 1838, §. 24.

LXXVIII. Zu der Feuer-Ordnung vom Jahre 1732 (S. III, S. 510 fg.).

§. 10, Anm. a. E. (B. III, S. 522). 809.

Wegen Rettung der Kirchenbücher und anderer Literalien, vergl. noch weiter

Konsistorial-Reskript vom 18ten September 1801, oben S. 398.

§. 47 (B. III, S. 550). 810.

In Betreff der zu erhebenden Gebühr für Feuerlösch-Eimer, s. oben Nachtrag 802.

LXXIX. Zu der Depositen-Ordnung vom 9ten August 1782 (B. III, S. 572 fg.).

811.

Ueber die Einsendung der bei den Haupt-Depositen-Kommissionen vorräthigen Gelder zur Landeskredit-Kasse, die von dieser darüber auszustellenden Scheine und die Verzinsung jener Gelder, s.

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. §. 15, 16, 19.

812.

Die gerichtliche Hinterlegung tritt namentlich ein

1) bei den Entschädigungs-Kapitalen für aufgehobene Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste, im Falle gegen deren Auszahlung an die Berechtigten Einspruch erfolgt,

   Gesetz vom 29sten Februar 1832, §. 14;

2) bei Ablösungssummen, in den Fällen, wo es nicht fest stehet, wer zur Empfangnahme derselben berechtigt sey,

   Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 91;

3) sowie hinsichtlich der von der Landeskredit-Kasse über die im Falle des §. 57 desselben Gesetzes an dieselbe eingezahlten Ablösungs-Kapitale auszustellenden Schuldverschreibungen,

   Gesetz vom 31sten Oktober 1833, die Landeskredit-Kasse betreffend, §. 1;

4) bei den Entschädigungsbeträgen für zu öffentlichen Zwecken abgetretene Gegenstände, im Falle der zu Entschädigende solche nicht annehmen will, oder wegen Abwesenheit nicht annehmen oder die Zahlung nicht mit Sicherheit an ihn geschehen kann,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 10 und §. 11.

813.

In Beziehung auf den die Einsendung der hinterlegten Gegenstände an die Haupt-Depositen-Kasse betreffenden §. 12 der Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823 enthält verschiedene nähere Bestimmungen das

Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Mai 1835.

814.

Daß diese Verordnung auch in der Grafschaft (dem nachherigen Fürstenthume) Hanau Gesetzeskraft erlangt habe, ist zu entnehmen aus nachstehendem Beschlusse der Regierung zu Hanau vom 10ten August 1789:

„Mittelst Extracts Hochfürstlichen Geheimeraths-Protokolls d. d. Geismar den „28sten v. M. wird eine Anzahl gedruckter „Verordnungen, das Depositenwesen betreffend, mit dem Befehl anher erlassen, um „solche an die Dicasterien allhier auszutheilen und in die Aemter zu distribuiren, um „darnach das ganze Depositenwesen in der „Grafschaft Hanau einzurichten. rc. Gereicht „zur unterthänigsten Nachachtung rc.

„Sind auch sämmtlichen Justizbeamten „jedem ein Exemplar hiervon, um fürs „Künftige das Depositenwesen darnach zu „besorgen, zuzustellen."

LXXX. Zu der Landesherrlichen Resolution vom 22sten April 1785 (B. III, S. 611).

815.

Ueber die zu beobachtende Amtsverschwiegenheit, vergl. die Bestimmung im

Staatsdienst-Gesetze vom 8ten März 1831, §. 14.

LXXXI. Zu dem Landtags-Abschiede vom 2ten Mai 1786 (B. IV, S. 23 fg.).

§. X, Nr. 21. 816.

Daß durch den dritten Satz des §. 142 der Verfassungs-Urkunde an der Rechtsbeständigkeit der bereits vor der Verfassungs-Urkunde ertheilten Anwartschaften auf bestimmte Lehen nichts habe geändert werden sollen, ist ausgesprochen im

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 5, Nr. 6.

LXXXII. Zu der Verordnung vom 18ten August 1786, das Rechnungswesen der herrschaftlichen Beamten betreffend (B. IV, S. 36 fg.).

§. 1. 817.

Im Falle der auf Ansuchen bewilligten Entlassung hat der Kassenbeamte vor seinem Abgange sein Rechnungs- und Kassenwesen vollständig zu erledigen,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 14.

LXXXIII. Zu der Verordnung vom 9ten Februar 1787, über die Auswanderung (B. IV, S. 60).

§. 1, Anm. *f.* **818.**

Weitere Erläuterungen dieser Verordnung enthält das

Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Hanau vom 28sten Februar 1789, oben S. 141.

§. 3. **819.**

In Betreff der Verführung zur Auswanderung ist zu vergleichen das

Regierungs-Ausschreiben vom 24sten September 1765, B. III, S. 172.

LXXXIV. Zu der Verordnung vom 22sten Juni 1787, zu Verhütung des Kindermordes (B. IV, S. 68).

Anmerk. **820.**

Hierbei ist auch noch zu verweisen auf die

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 389.

LXXXV. Zu der Zusammenstellung der das Postwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (B. IV, S. 105 fg.).

§. 15, d. **821.**

Den angeführten Verordnungen ist noch beizufügen das

Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Mai 1826, §. 1 und §. 3.

§. 20, Nr. 5 u. §. 23. **822.**

Das Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Januar 1832 ist in einigen Punkten abgeändert worden durch das

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten Januar 1839.

LXXXVI. Zu der Verordnung vom 28sten Juli 1789, über verschiedene Rechtspunkte (B. IV, S. 151 fg.).

§. 4. **823.**

Ueber den guten Glauben des dritten Besitzers und dessen Wirkung in Beziehung auf hypothekarische Ansprüche ist nachzusehen

Gesetz vom 26sten März 1838, die Ergänzung und Wiederherstellung der Währschafts- und Hypothekenbücher betreffend, §. 5 und §. 6.

LXXXVII. Verordnung vom 20sten Dezember 1791, das regelmäßige Besuchen der Schulen in der Residenz betreffend.

824.

Diese hier folgende Verordnung ist noch nachträglich aufzunehmen nöthig gefunden worden:

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen &c.

Fügen hierdurch zu wissen: „Nachdem Uns „unterthänigst vorgetragen worden, daß viele „Bürger und Einwohner in Unsrer hiesigen Re-„sidenzstadt nicht vermögend sind, für ihre Kinder „das nöthige Schulgeld zu entrichten, und daher

„selbige nicht in die Schule schicken, sondern bis „zu den Jahren der Confirmation ohne Unter„richt herum laufen lassen, daraus aber die Fol„gen entstehen, daß dergleichen Kinder in dn „erforderlichen Kenntnissen unwissend bleiben, und „in aller Ruchlosigkeit aufwachsen; so haben Wir, „um diesem Mangel und Gebrechen abzuhelfen, „Uns aus landesväterlicher Vorsorge entschlossene „sechs Freyschulen gnädigst zu stiften, und „für die Kinder aus der Alt- und Ober-Neustadt „in den Hallen auf dem Königsplatze vier, so„dann für die Kinder aus dem untern Theil der „Altstadt und der Unter-Neustadt in dem vor„maligen Findelhause zwey Schulstuben anweisen „zu lassen, auch, damit der Zweck dieser mil„desten Stiftung desto besser erreicht werde, „eine besondere Schul-Commission, welche „aus dem zeitigen Polizey-Director, Superin„tendenten, Consul und Commissarien auf der „Ober-Neustadt bestehet, gnädigst zu verordnen.

„Wie es nun die Pflicht aller unvermögen„den Eltern ist, ihre Kinder zur fleißigen Be„suchung dieser Freyschulen anzuhalten, und da„durch von Unsrer Höchsten Gnade den nöthigen „Gebrauch zu machen, ausserdem aber die nieder„gesetzte Schul-Commission [a]) auch darüber „Aufsicht haben und halten soll, daß die Kinder „der vermögenden Bürger und Beysitzer, welche „zu jenen Freyschulen nicht qualificirt sind, zu „den andern Schulen gehörig gehalten wer„den; so wird allen, sowohl vermögenden „als unvermögenden Eltern hiesiger Re„sidenz, daß sie ihre Söhne und Töchter „vom sechsten Jahre [b]) an bis zur Con„firmation in die Schulen ordentlich und „ununterbrochen schicken, gnädigst und mit „der Verwarnung ernstlichst befohlen, daß die„jenigen, welche sich dieserhalb mittelst eines von „ihnen durch die Quartier-Commissarien am „Ende eines jeden Vierteljahrs abzufordernden „Zeugnisses von den Lehrern ihrer Kinder nicht „legitimiren können, ohnfehlbar, und zwar die „Vermögenden mit Gelde, die Unver„mögenden aber mit Gefängnißstrafe „belegt, und zu ihrer Schuldigkeit mit Nachdruck „angehalten, auch die Polizeydiener angewiesen „werden sollen, die auf den Straßen unter den „Lehrstunden herumlaufende Kinder sofort zu grei„fen, und selbige ihren Lehrern zur Bestrafung „abzuliefern.

„Damit übrigens diese Unsere gnädigste Stif„tung und Verordnung desto mehr zu jedermanns „Wissenschaft gelangen möge; so soll selbige nicht „nur der hiesigen Bürgerschaft unterm Glocken„schlag gewöhnlichermaaßen publicirt, sondern „auch in den Kirchen Unsrer Residenz von den „Kanzeln abgelesen werden.

„Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Un„terschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret„Insiegels.

„Cassel den 20sten December 1791.

„**Wilhelm, L.**

„Vt. Fleckenbühl genannt Bürgel."

a) Die gegenwärtig in Cassel bestehende Schul-Kommission ist unter der Direktion der Regierung daselbst mit der Aufsicht und Leitung sämmtlicher dasigen Stadtschulen, so wie der Privat-Schulen beauftragt.

b) Nach dem Konsistorial-Ausschreiben vom 15ten Februar 1803, oben S. 412, vom siebenten Jahre an.

LXXXVIII. Zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 5ten Januar 1792, den Handelsverkehr der Waldeckischen Juden in hiesigen Landen betreffend (B. IV, S. 182).

825.

Hierbei ist zu verweisen auf das Regierungs-Reskript vom 4ten März 1804, oben S. 435.

LXXXIX. Zu den Kriegs-Artikeln vom 24sten Oktober 1795 (B. IV, S. 222).

826.

Die Kriegs-Artikel und Militär-Reglements sollen einer Revision und den nöthigen Abänderungen unterworfen werden,
Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 62.

XC. Zu der Dienst-Anweisung für die Kastenmeister vom 30sten Januar 1797 (B. IV, S. 243 fg.).

§. 1. **827.**

Die Rechnungsführer der Kirchen gehören zu den öffentlichen Rechnungsführern,
Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 1.

§. 4, Anm. *f.* **828.**

Ueber die Mortificirung verloren gegangener Landeskredit-Kassen-Obligationen, s.
Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 34.

XCI. Zu dem Landtags-Abschiede vom 14ten März 1798 (B. IV, S. 276 fg.).

§. XVII, Nr. 12,
Anm. *d.* **829.**

Wegen dieser Maturitätszeugnisse, vergl. noch
Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 109 und §. 161,
Gesetz vom 29sten Oktober 1833, das Studiren auf der Landes-Universität betreffend, §. 2.

Eine ausführliche Dienst-Anweisung, die Einrichtung der Prüfungen der Reife für die akademischen Studien betreffend, wie solche bei den Gymnasien vorgenommen werden, ist unter dem 30sten April 1838 ergangen.

(L. O. IV. Bd.)

XCII. Zu der Verordnung vom 5ten Mai 1798, die Kopialien betreffend (B. IV, S. 296).

§. 5, Anm. **830.**

Diese Verordnung hat auch im Grosherzogthume Fulda gesetzliche Kraft erlangt, zufolge
Ausschreibens der Regierung zu Fulda vom 20sten Januar 1820.

XCIII. Zu der Verordnung vom 21sten November 1798, wegen der Bettler und Landstreicher rc. (B. IV, S. 301).

§. 1. **831.**

Die wandernden Handwerker sollen bedürfenden Falles aus der Armenkasse des Ortes, wo sie zu Mittag oder über Nacht bleiben, eine Unterstützung erhalten; diejenigen aber, welche über dem Betteln (sogenannten Fechten) betreten werden, gleich anderen Bettlern behandelt werden,
Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 95.

Ueber die Verpflegung kranker oder sonst verunglückter Gesellen, s.
daselbst §. 130 fg.

§. 1, Anm. **832.**

Hierher gehört auch noch das
Ministerial-Ausschreiben vom 22sten April 1823, betreffend die Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Waldeck wegen gegenseitiger Uebernahme der Landstreicher und anderer Ausgewiesenen.

XCIV. Zu der Verordnung vom 19ten Januar 1799, die Einquartierung betreffend (B. IV, S. 310).

Eingang. Anmerk. **833.**

Die durch Ministerial-Ausschreiben vom 12ten Mai 1834 bekannt gemachte Truppen-Durchmarsch- und Verpflegungs-Konvention ist zufolge

Ministerial-Ausschreibens vom 9ten Mai 1838,

bis zum 1sten Oktober 1846 verlängert worden.

XCV. Zu dem Konsistorial-Ausschreiben vom 5ten Juli 1800, die Heiraths-Konsense der Civildienerschaft betreffend (B. IV, S. 342).

Anm. e. **834.**

Ueberhaupt fällt das Erforderniß des Heiraths-Konsenses weg bei Predigern, Schul- und Kirchendienern,

Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 29.

835.

Hinsichtlich der Heiraths-Konsense für das obere und untere Personal der Hof-Domänen-Kammer, s.

Verordnung vom 20sten Juli 1838, §. 25.

XCVI. Zu der Verordnung vom 20sten August 1800, wegen Verhütung des Wuchers (B. IV, S. 343).

§. 6, Anm. c. **836.**

In Beziehung auf die in dieser — unrichtig mit d bezeichneten — Anmerkung angeführte Verordnung vom 15ten Oktober 1773 findet man nöthig, hier noch nachzutragen folgendes

Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 8ten Dezember 1787.

„Da der §. 4 der am 15ten October 1773 „emanirten Ordnung, worin den Juden für „Negotiirung eines Capitals zwey Procent zuge„standen worden, schon von selbst mit sich „bringt, daß die Juden auch bey andern Mäke„leyen nicht mehr als zwey Procent, dagegen aber „für eine bloße Notification nichts nehmen „dürfen, und dann in den vorherigen Ordnun„gen schon versehen, welchergestalt die jüdischen „Händel und Schuldforderungen theils bey der „Obrigkeit und theils bey den Dorfschultheißen „angezeigt werden sollen: so hat es auf Höchsten „Befehl (per Extractum Geh. Raths-Proto„colli d. d. Weissenstein den 20sten November „1787) dabey sein Bewenden.

„Marburg den 8ten December 1787.

„Fürstl. Hessische Regierung daselbst."

XCVII. Zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Mai 1801, die Währschafts- und Hypothekenbücher betreffend (B. IV, S. 359).

Anm. *f.* **837.**

Durch einen Ministerial-Beschluß vom 29sten April 1838, zur Vollziehung des die Ergänzung und Wiederherstellung der Währschafts- und Hypothekenbücher betreffenden Gesetzes vom 26sten v. M.

„wird sämmtlichen Obergerichten in Bezie„hung auf die Vollziehung des erwähnten „Gesetzes, - zur weitern Bedeutung der „Untergerichte eröffnet:

„1) daß in den zu erlassenden öffent„lichen Aufforderungen auf den Eintritt „des gesetzlichen Rechtsnachtheils aus„drücklich hinzuweisen und nach Maas„gabe des den Anfangspunkt der Frist „bestimmenden Anschlags am Gerichts„lokale (§. 4 des Gesetzes) zugleich der „Endtermin derselben dem Tage nach „anzugeben, auch zu dem Zwecke die „Einrichtung zu treffen sey, daß mit „Bewirkung jenes Anschlags die Abgabe „der sonstigen Ausfertigungen der Vor„ladung behufs ihrer Bekanntmachung „auf den übrigen vorgeschriebenen We„gen gleichzeitig Statt finde;

„2) daß die Versäumung der gesetzlichen „Frist keinen Hinderungsgrund für „die Eintragung auch der später noch „erfolgenden Anmeldungen abgebe, je„doch, wie sich von selbst verstehe, der „Tag solcher Anmeldungen stets genau „anzumerken sey, indem diese in Bezie„hung auf die in der Zwischenzeit, „d. h. nach Ablauf der Frist und vor „der Anmeldung, auf den Grund von „Benachrichtigungen über den Inhalt „der Währschafts- und Hypotheken„bücher geschehenen Erwerbungen ding„licher Rechte keine Wirksamkeit haben „können."

XCVIII. Zu der Gesinde-Ordnung vom 18ten Mai 1801 (B. IV, S. 268 fg.).

§. 20. **838.**

Zu den Obliegenheiten der Dienstherrschaften gehört weiter

a) daß, wenn ein Dienstbote von Menschenblattern befallen wird, die Dienstherrschaft davon dem Kreisamte oder dem Physikus oder dem Ortsvorstande Anzeige thun muß,
Verordnung vom 31sten Dezember 1828, §. 1;

b) daß, sobald eine unverheirathete Weibsperson der Schwangerschaft verdächtig wird, ihre Brodherrschaft dieses unverweilt dem Beamten oder dem Pfarrer des Orts anzuzeigen schuldig ist,
Verordnung vom 22sten Juni 1787, oben S. 68,
Regierungs-Ausschreiben vom 2ten August 1815,
Ministerial-Ausschreiben vom 30sten April 1828, §. 1.

XCIX. Zu der Verordnung vom 5ten Juni 1801, über das Hebammenwesen (B. IV, S. 380 fg.).

§. 6, b. **839.**

Hierher gehört noch nachstehender
Ministerial-Beschluß vom 29sten März 1824:

„Die Befreiung der in der hiesigen Entbin„dungsanstalt entbunden werdenden ausserehelich „Geschwängerten von der Fornikationsstrafe be„treffend.

„Beschluß. Der die erwähnte Befreiung aus„sprechende, der damaligen zuständigen „Strafbehörde auch gehörig bekannt ge„machte, allerhöchste Beschluß vom 2ten „September 1806 ist dem Oberappella„tionsgerichte, der Residenz-Polizei-Kom„mission und dem hiesigen Obergerichte zur „Nachricht und Achtung, letzterem auch zur „Bedeutung der Untergerichte und Polizei„Kommissionen der Provinz, abschriftlich „hierneben zuzufertigen.

„Vt. Rieß."

„Extrakt Geheimenraths-Protokolles,
„Cassel am 2ten September 1806.

„Bericht der Ober-Rentkammer, die vom Poli-„zei-Direktor H. angetragene Befreiung „von der Fornikationsstrafe der im hiesigen „Entbindungs-Institut niederkommenden Dir-„nen betreffend.

„Resol. Fiat.

„2) Ist der hiesigen Regierung davon Nach-„richt zu geben."

C. Zu der Verordnung vom 23sten Juni 1801, die Rechnungen über Forderungen an die Militär-Kassen betreffend (B. IV, S. 383 fg.).

§. 1. **840.**

Wegen Berücksichtigung der Gewerbtreibenden bei der Anschaffung und Verfertigung der Militär-Bedürfnisse, s.

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 8, Nr. 7, und vom 31sten Oktober 1833, §. 4, Nr. 3, d.

CI. Zu dem Patente vom 14ten September 1802, die Besitz-Ergreifung der Aemter Fritzlar und Naumburg betreffend (B. IV, S. 409).

Anmerk. **841.**

Die definitive Besitzergreifung von der Stadt Volkmarsen ist erst erfolgt durch das

Kurfürstliche Patent vom 30sten Dezember 1817,

und vom 1sten April 1818 an ist die Kurhessische Verfassung daselbst eingeführt worden,

Bekanntmachung der Regierung zu Cassel vom 2ten Februar 1818.

CII. Zu dem Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Hanau vom 27sten September 1804, die Eintragung der stillschweigenden Pfandschaften betreffend (B. IV, S. 448).

842.

In diesem Schreiben wird zwar auf die Verordnung vom 6ten Juli 1770 Bezug genommen; nach eingezogener glaubwürdiger Nachricht ist aber diese Verordnung in der Grafschaft (dem jetzigen Fürstenthume) Hanau nicht verkündigt worden.

CIII. Zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 26sten Oktober 1805, die Fornikationsstrafen betreffend (B. IV, S. 460).

843.

Mit dem in der Anmerkung angeführten landesherrlichen Beschlusse vom 8ten Dezember 1824 ist zu verbinden nachstehender

Beschluß des Staats-Ministeriums vom 12ten Februar 1823,

„die Strafen wegen zu früher Niederkunft „betreffend.

„Beschluß. Der Untersuchung und Bestrafung „der zur Anzeige schon gekommenen oder „noch kommenden zu frühen Beischlafsfälle „soll bis zu deshalb erfolgender ander-„weiten Bestimmung in dem Strafgesetzbuche,

„von sämmtlichen Gerichten Anstand gege„ben werden; wonach die Obergerichte und „Justiz-Canzleien sich selbst zu achten und „die betreffenden Untergerichte zu bescheiden „haben.“

CIV. Zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 13ten Mai 1806, das zur Güter-Uebergabe erforderliche Alter betreffend (B. IV, S. 463).

844.

Da in diesem Regierungs-Ausschreiben und sonst öfters in den Gesetzen mit der Erreichung eines gewissen Alters bestimmte Rechts- und sonstige Verhältnisse in Verbindung gesetzt werden, so scheint es nicht undienlich, die hierher gehörigen Bestimmungen dieser Art zusammen zu stellen.

I. 1) Länger als sechs Wochen nach der Geburt eines Kindes soll dessen Taufe nicht aufgeschoben werden,

Verordnung vom 10ten November 1820.

2) Im ersten Lebensjahre sollen die Kinder zur öffentlichen Schutzpocken-Impfung heran gezogen werden,

Verordnung vom 31sten Dezember 1828, §. 8.

VII. 3) Mit dem siebenten Jahre beginnt die Schulpflichtigkeit für christliche Kinder sowohl

Konsistorial-Ausschreiben vom 12ten Februar 1803, oben S. 412 und die B. I, S. 286, weiter angeführten gesetzlichen Bestimmungen,

als für israelitische Kinder,

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 13.

XIV. 4) Das Alter unter vierzehn Jahren soll bei der Strafe des Diebstahls einen Milderungsgrund abgeben,

Peinliche Gerichts-Ordnung vom Jahre 1535, Art. 40, H, vergl. B. I, S. 11.

5) Ueber die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafe bei Kindern unter vierzehn Jahren findet sich eine Bestimmung in dem

Ministerial-Beschlusse vom 9ten Oktober 1822, B. II, S. 525.

6) Mit dem vierzehnten Jahre endigt die Schulpflichtigkeit für israelitische Kinder,

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 17,

7) und tritt für christliche Kinder das ordentliche Konfirmations-Alter ein,

Konsistorial-Ausschreiben vom 3ten Februar 1800 und die in den Anmerkungen anführten weiteren Bestimmungen, oben S. 348.

8) Die der Apothekerkunst sich widmenden Lehrlinge müssen das 14te Jahre zurückgelegt haben,

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 324.

XV. 9) Kinder unter fünfzehn Jahren sollen nicht mit Schiespulver umgehen,

Feuer-Ordnung vom 24sten Februar 1818, §. 23.

XVI. 10) Reitende Postillione müssen wenigstens über sechszehn Jahre alt seyn,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 1, oben S. 186.

11) Wer elternlose Geschwister unter 16 Jahren zu ernähren hat, ist, so lange dieser Umstand dauert, von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste im stehenden Heere befreiet,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 21, Nr. 2.

12) Nur Lehrlingen, die das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, wird von dem Oberzunftamte zu Schmalkalden die Erlaubniß zum Erlernen eines Metall-Handwerks in einer ausländischen Werkstätte ertheilt,

Verordnung vom 14ten Februar 1827, §. 24.

XVII. 13) Ein Alter von siebenzehn Jahren ist erforderlich zum freiwilligen Eintritte in das stehende Heer,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 24.

14) Bei Gemeindediensten werden keine Stellvertreter zugelassen, die unter 17 Jahre alt sind,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 78.

XVIII. 15) Mit achtzehn Jahren wird der Landesherr volljährig,

Verfassungs-Urkunde, §. 5.

16) Ein jeder Inländer männlichen Geschlechts hat im 18ten Jahre den Huldigungseid zu leisten,

daselbst, §. 21.

17) Vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahre soll kein Handwerksgeselle wandern,

Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 74.

18) Die Mädchen müssen bis nach zurückgelegtem 18ten Jahre ihres Alters (die Mannspersonen bis zum Ablaufe des dritten Jahres nach ihrer Konfirmation) sich zu den sonntäglichen Katechisationen einstellen,

Konsistorial-Ausschreiben vom 8ten November 1819, §. 2.

19) Frauenspersonen sollen vor zurückgelegtem 18ten Jahre zur Schliesung einer Ehe in der Regel nicht zugelassen werden,

Verordnung vom 6ten Februar 1822,
Verordnung vom 4ten Januar 1832, I.

20) Um eine Meierstätte zu übernehmen, ist ein Alter von 18 Jahren erforderlich,

Schaumburger Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774, Art. II, §. 5, B. III, S. 393.

21) Fahrende Postillione müssen über 18 Jahre alt seyn,

Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 1, oben S. 186.

22) Eine verheirathete Frau, welche 18 Jahre alt ist, kann für volljährig erklärt werden,

Gesetz vom 13ten September 1831, §. 2.

23) Bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre des jüngsten Kindes erhalten die Witwen der im Kriege gebliebenen Unteroffiziere ꝛc. die Hälfte der Löhnung des Verstorbenen,

Regulativ vom 8ten März 1831, §. 7.

24) Jeder noch nicht achtzehnjährigen elternlosen Waise von Militärpersonen wird ein Drittel der Witwenpension bewilligt, welche der Mutter gebührt haben würde, oder von dieser bezogen worden ist,

daselbst, §. 8.

XX. 25) Mit dem zwanzigsten Jahre beginnt die Militärpflichtigkeit nach dem

Rekrutirungs-Gesetze vom 25sten Oktober 1834, §. 6.

26) Vom zurückgelegten 20sten Jahre beginnt auch im Falle eines Aufrufs zur Landesvertheidigung die Verpflichtung zum Dienste in der Bürgergarde,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 19.

27) Eine minderjährige Person, welche das 20ste Jahr zurückgelegt hat, kann für volljährig erklärt werden,

Gesetz vom 13ten September 1831, §. 2.

28) Bis zum zurückgelegten 20sten Jahre müssen die Gesellen der Feuerarbeiter im Kreise

Schmalkalden die Handwerksschule besuchen,

Verordnung vom 14ten Februar 1827, §. 22.

29) Die Waisenpensionen werden von der durch die

Verordnung vom 29sten März 1827

errichteten Civil-Witwen- und Waisen-Gesellschaft nur bis zum zurückgelegten 20sten Jahre des jüngsten der Waisen gegeben.

XXI. 30) Das einundzwanzigste Jahr ist das erste, welches als Dienstjahr bei Berechnung der Pension in Betracht kommt,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 31.

31) Mit dem 21sten Jahre erlöschen die Waisenpensionen, welche aus der Staatskasse,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 94,

32) sowie aus dem Civil-Witwen-Institut für die Staatsdiener der acht Rang-Klassen,

Statuten vom 20sten November 1823, §. 18,

33) und aus der Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt,

Ministerial-Ausschreiben vom 30sten April 1838,

verabreicht werden.

XXII. 34) Bis zum vollendeten zweiundzwanzigsten Jahre dauert die Minderjährigkeit,

Gesetz vom 13ten September 1831, §. 1.

35) Nur volljährige — mithin solche, welche das 22ste Jahr zurückgelegt haben — können zu Ortsbürgern aufgenommen und zu Ortsvorständen gewählt werden,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. §. 26, 28, 42.

36) Das 22jährige Alter ist das gesetzliche Heirathsalter für Mannspersonen,

Verordnung vom 6ten Februar 1822,

Verordnung vom 4ten Januar 1832, I.

37) Mit dem 22sten Jahre fängt regelmäsig die Befähigung und Verpflichtung zum Dienste in der Bürgergarde an,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 19.

38) Nach zurückgelegtem 22sten Jahre sind den unverheiratheten Geschwistern eines Guts-Annehmers die Abfindungen zu verzinsen,

Verordnung vom 21sten April 1786, §. 9.

39) Eine Hebammen-Schülerin muß wenigstens 22 Jahre alt seyn,

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 349,

Verordnung vom 19ten Juli 1838, §. 2.

XXIV. 40) Ein Alter von vierundzwanzig Jahren wird jedenfalls zur Bekleidung des Richteramtes erfordert,

Verfassungs-Urkunde, §. 122.

XXV. 41) Ein Alter von fünfundzwanzig Jahren schliesst aus sowohl vom freiwilligen Eintritte in das stehende Heer, als auch von der Uebernahme einer Stellvertretung bei denen, welche noch nicht im Militär gedient haben,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 24 und §. 97.

42) Das Alter von 25 Jahren befreiet wirklich angestellte Hof- und Staatsdiener, sowie Ortsvorgesetzte vom Militärdienste im Kriege,

daselbst, §. 20.

43) Ein Alter von 25 Jahren ist erforderlich, um zu einem Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses oder des Gemeinderathes gewählt zu werden,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 38 und §. 39.

44) Auch ist das frühere Alter der Volljährigkeit von 25 Jahren erforderlich, um das Meisterrecht in einer Zunft zu erlangen,

Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 152, Nr. 5.

Gesetz vom 13ten September 1831, §. 1.

XXX. 45) Das Alter von dreisig Jahren ist nöthig, um zum Landtags-Deputirten zu wählen oder gewählt zu werden,

Verfassungs-Urkunde, §. 67,

46) desgleichen zu Bekleidung einer Richterstelle in höchster Instanz,

daselbst, §. 122,

47) so wie zu Erlangung einer Domkapitular-Stelle,

Verordnung vom 30sten Januar 1830, §. 20.

48) Mit dem Alter von 30 Jahren endigt die Militär-Pflicht im Kriege, und für schon gediente Militärs die Fähigkeit, als Stellvertreter einzutreten,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 15 und §. 97.

XL. 49) Frauenspersonen, die älter sind, als vierzig Jahre, werden der Regel nach nicht mehr als Hebammen-Schülerinnen angenommen,

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 349,

Verordnung vom 19ten Juli 1838, §. 2.

L. 50) Mit dem Alter von fünfzig Jahren endigt die Pflicht zur Theilnahme an der Landesvertheidigung,

Verfassungs-Urkunde, §. 40,

51) desgleichen die Befähigung und Verbindlichkeit zum Dienste in der Bürgergarde,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 19.

LX. 52) Vor dem sechszigsten Jahre darf in der Regel kein Bauer seine Güter übergeben,

Regierungs-Ausschreiben vom 13ten Mai 1806.

53) Das sechszigjährige Alter kann bei einem Gutsbesitzer oder Gewerbtreibenden den Anspruch auf einstweilige Militärfreiheit für einen Sohn begründen,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 21, Nr. 4.

LXV. 54) Ein Alter von fünfundsechszig Jahren kann unter geeigneten Umständen von der Verpflichtung zu Gemeindediensten befreien,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 78, Nr. 5.

LXX. 55) Staatsdiener, welche nach vollendetem siebenzigsten Lebensjahre in Ruhestand versetzt werden, erhalten drei Viertel ihrer letzten Besoldung als Pension,

Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 32.

56) Mit dem Alter von 70 Jahren endigt die Fähigkeit, als Mitglied des Gemeinde-Ausschusses und des Gemeinderathes gewählt zu werden,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 38 und §. 39.

57) Verschollene werden nach dem Ablauf ihres 70sten Lebensjahres für todt gehalten,

Verordnung vom 23sten März 1798, oben S. 294.

CV. Regierungs-Reskript vom 8ten Mai 1790, an den Magistrat zu Neukirchen, das Beisitzergeld betreffend.

845.

Das folgende Regierungs-Reskript findet man noch nöthig, hier nachzutragen:

„Euch wird erinnerlich seyn, was Höch„sten Ortes Ihr wegen des Beysitzergeldes, „unter dem 27sten October a. p. vorgestellt habt.

„Da nun hierauf gnädigst resolvirt worden, „daß, weil nach den Verordnungen von 1738 [a]) „und 1739 [b]) die von der regulairen Miliz dimit„tirten Soldaten, ingleichen die mit Bergfreyheit „privilegirten Personen, und deren Weiber, mit„hin auch deren Witwen, von dieser Abgift „befreyet sind, in so weit das Raths-Conclu„sum vom 15ten October 1715 nicht Statt finden, „hingegen der Ehefrau eines Deserteurs kein „Anspruch auf diese Freyheit zustehen, sodann „in Ansehung der nicht eximirten Beysitzer es bey „der Observanz [c]), daß die Viehhaltenden einen „Thaler und die andern sechszehn Albus zu zahlen „haben, belassen, und der Ansatz auf den Rüge„gerichten unter Direction der Beamten zu Abschnei„dung aller Irrungen und Klagen geschehen, „auch von diesen mit darauf gesehen werden soll, „daß jeder Beysitzer seine Gebühr zu rechter Zeit „abtrage, und im Fall, wenn ein Beysitzer wegen „seiner Armuth zum Erlaß qualificirt ist, dieser „Erlaß in der Cämmereyrechnung als inexi„gibel unter dem Attestat von dem Beamten und zei„tigen Bürgermeister niedergeschlagen, keines„weges aber ein solcher Beysitzer darum „aus der Stadt gewiesen werden soll; „so wird Euch solches zur allenthalbigen Nachach„tung hierdurch bekannt gemacht. Womit Wir „übrigens ꝛc.

„Cassel den 8ten Mai 1790.

„Fürstl. Hessische Regierung daselbst.“

a) Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 4, B. II, S. 30.

b) Der §. 3 der hier erwähnten Verordnung (Reglement) vom 30sten Juni 1739 ist seinem ganzen Inhalte nach wiederholt im §. 3 des Reglements vom 30sten September 1763, B. III, S. 116.

c) Daß es hinsichtlich des Betrages des Beisitzergeldes auf die Observanz ankomme, ergiebt auch das nachstehende, die von einem Soldaten nachgesuchte Aufnahme als Einwohner der Landgemeinde Ehringen betreffende,

Regierungs-Dekret vom 13ten August 1789.

„Auf diese Höchsten Ortes gethane und anhero „remittirte Vorstellung auch darüber eingezogenen „Bericht, wird Supplicant bedeutet, daß, wenn „derselbe als Einwohner zu Ehringen auf„genommen seyn, und an den Gemeinds„Nutzungen, wie Andere, Theil haben will, „er zuvor dreißig Thaler Receptions-Gelder, nebst „zwey ledernen Eimern, und zwey Thaler Gebüh„ren für Greben und Vorsteher erlegen, oder sich „deshalb mit der Gemeinde, ehe er die Copu„lation vom Prediger verlangen kann, abfinden, „so lange er aber noch blos bey seinen Schwie„gereltern wohnet, und sich durch deren Beyhülfe „als Beysasse daselbst nähret, das gewöhn„liche Beywohnergeld mit zwey Thaler jähr„lich an die Gemeinde entrichten muß.

„Sign. Cassel den 13ten August 1789.

„Fürstlich Hessische Regierung.“

In Beziehung auf dieses — im §. 33 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834 nicht erwähnte — Beisitzergeld ergieng nachstehender (in der im Nachtrage 70 angeführten Ausgabe der Gemeinde-Ordnung S. 184), mitgetheilte

Ministerial-Beschluß vom 20sten Oktober 1836.

„Die Regierung zu N. berichtet über die „Zulässigkeit der Forterhebung eines Beisitzergeldes „in den Gemeinden.

„Beschluß vom 20sten Oktober 1836.

„Der Regierung wird eröffnet, daß der Umstand, „das Beisitzergeld in der Gemeinde-Ordnung „nicht erwähnt zu finden, so wenig auf dessen

„Aufhebung schließen läßt, als dieser Schluß von „allen anderen lokalen Einrichtungen gelten kann, „welche das Gesetz in seinen allgemeinen Vorschrif„ten nicht berührt, und daß insbesondere die in „den einzelnen Städten herkömmlichen Abgaben, „wie Real- und Personal-Geschoß u. dergl., „durch die Gemeinde-Ordnung an sich keine „Veränderung erlitten haben. Eben so wenig ist „eine solche Aufhebung aber auch eine Folge der „grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes. Das„selbe enthält nicht, daß die Beisitzer gleiche „Lasten, wie die Bürger, zu tragen haben sollten; „gegentheils fordert es nur von dem Bürger, „dem dagegen auch nur das Recht zur Mitwir„kung bei den öffentlichen Angelegenheiten zustehet „(§. 20), Bürgergeld (§. 31). Es schließet „seinem Prinzip nach die Leistung eines Beisitzer„geldes nicht aus, und ist ein solches nicht nur „fortzuerheben, wo es bestehet, sondern auch seine „Einführung deshalb nicht zu untersagen, weil „die Gemeinde-Ordnung eine solche nicht zu„lasse."

XLV. Nachträglich zu §. 8, Nr. IV, des Anhanges zu der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745 (B. II, S. 272) wird hier noch mitgetheilt folgender

846.

Ministerial-Beschluß vom 9ten März 1837, „die von den Gerichtsbehörden zum Gebrauche „im Auslande auszufertigenden Urkunden betref„fend."

„Sämmtlichen Obergerichten wird zur eige„nen Nachachtung und zur Bescheidung der „ihnen untergeordneten Gerichtsbehörden er„öffnet, daß die vorerwähnten Urkunden stets „in deutscher Sprache und ohne Beifügung „einer Uebersetzung in eine andere, namentlich „die französische, Sprache ausgefertigt und „eben so nur in deutscher Sprache beglau„bigt werden sollen;"

welcher Beschluß auch dem Ober-Appellations-gerichte zur Nachachtung zugefertigt worden ist.

Anhang I.

Verzeichniß der Verordnungen, Ausschreiben ꝛc., welche in den Anmerkungen als zur Aufnahme in die neue Sammlung vorläufig bestimmt angeführt, nachher aber nicht aufgenommen worden sind.

	Stellen, wo solche angeführt sind.	Bezeichnung.	Gegenstand.	Angabe der Verordnungen ꝛc. wodurch solche ersetzt oder unanwendbar geworden, so wie der sonstigen Gründe der unterbliebenen Aufnahme.
1.	B. I, S. 24, 33.	Regierungs-Ausschreiben vom vom 12ten Dezember 1735	Geschäftskreis des Berg-Kollegiums.	Vergl. B. 1, S. 24 und 386.
2.	I, 189.	Konsistorial-Reskript vom 14ten August 1742.	Mitunterschrift der Kirchenrechnungen durch die Gerichtshalter.	Regierungs-Ausschreiben vom 7ten März 1814.
3.	II, 150.	Verordnung vom 4ten Januar 1746, §. 14.	Einsendung von Auszügen über die erhobenen städtischen und Gemeinde-Wege- und Brückengelder.	Ist nicht mehr in Uebung.
4.	I, 316b.	Geheimeraths-Beschluß vom 16ten Januar 1748.	Ankauf von Immobilien Seitens des Stifts Kauffungen.	Ist für nicht mehr anwendbar gehalten worden.
5.	I, 265, 312.	Juden-Ordnung vom 21sten Januar 1749, §. 22.	Juden-Schulden und Wechsel.	Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 1, auch B. IV, S. 345.
6.	II, 159, 511.	Regierungs-Ausschreiben vom 2ten Juni 1749.	Diebeshehlerei.	Auf damalige Verhältnisse und Vorgänge sich beziehend. Vergl. auch Verordnung vom 10ten Februar 1801, §. 8 fg.
7.	I, 312.	Regierungs-Ausschreiben vom 24sten August 1751.	Wechsel und Hausiren der Juden.	Gesetze vom 29sten Oktober 1833 und vom 31sten März 1838.
8.	I, 32.	Reskript des Berg-Kollegiums vom 28sten Oktober 1751.	Verpflichtung der Bergleute.	Als blose Geschäftsvorschrift nicht zur Aufnahme geeignet befunden.
9.	I, 6, 7, 157, 289.	Verordnung vom 18ten Juli 1752.	Armenwesen.	Wie zu 4.
10.	II, 384.	Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts vom 1sten November 1752.	Eröffnung der Bescheide.	Gesetz vom 16ten September 1834, §. 23.

11.	I, 315.	Verordnung vom 26sten April 1753.	Die Gerichtbarkeit des Bergamts betreffend.	Die Verordnung ist im Allgemeinen wegen erfolgter Aufhebung der Berggerichte nicht mehr anwendbar, der §. 6 derselben findet sich B. IV, S. 491 abgedruckt
11*	I, 331, II, 326.	Verordnung vom 5ten Mai 1753.	Einreichung der Remissorialen.	Gesetz vom 16ten September 1834, §. 44.
12.	I, 67.	Fürstliche Resolution, Nr. 2, vom 14ten November 1755	Freiheit der Livreebedienten von der Militär-Ausnahme.	Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834.
13.	II, 315.	Fürstliche Resolution, Nr. 6, vom 14ten November 1755	Possessorium summariissimum.	Findet sich B. III, S. 204 nachgetragen.
14.	II, 300.	Regierungs gemeiner Bescheid vom 18ten September 1761.	Annahme untaxirter Ausfertigungen.	Dem dermaligen Geschäftsgange nicht mehr gemäs.
15.	I, 87, 340, II, 278, 292.	Landesherrliches Reskript vom 7ten Oktober 1761.	Duplikate der Prozeßschriften.	Gesetz vom 16ten September 1834, §. 6.
16.	I, 370, II, 302, 303.	Regierungs gemeiner Bescheid vom 28sten November 1761.	Eröffnung der Bescheide.	Dasselbe Gesetz, §. 23.
17.	II, 536.	Verordnung vom 24sten März 1762.	Bestrafung der Uebertretungen der Juden-Ordnungen.	Regierungs-Ausschreiben vom 7ten März 1814, Gesetz vom 29sten Okt. 1833 u. Verordn. vom 28sten Nov. 1834.
18.	II, 103.	Verordnung vom 10ten Juni 1763.	Jagddienste.	Verfassungs-Urkunde, §. 33.
19.	I, 328, Nr. 33.	Landesherrliche Resolution vom 8ten Juni 1764.	Gerichtsstand der ohne Pension entlassenen Offiziere.	S. Nachtrag 171, S. 497.
20.	II, 100.	Regulativ vom 10ten Oktober 1764.	Eichenpflanzungen u. Pflanzauffatzgeld.	Blos technische Geschäftsvorschrift und Verordn. vom 2ten Juni 1820, §. 12.
21.	I, 10.	Kammer-Ausschreiben vom 20sten Mai 1765.	Nasse Gemäse.	Nicht mehr in Uebung.
22.	II, 100.	Regulativ vom 24sten August 1765.	Eichenpflanzungen u. Pflanzauffatzgeld.	Wie zu 20.
23.	I, 98.	Privilegium vom 17ten Dezember 1765.	Für die Französischen Auswanderer.	Ist für kein Interesse mehr darbietend gehalten worden.
24.	II, 319.	Gemeiner Bescheid des Konsistoriums vom 9ten Januar 1767.	Termine in Konsistorialsachen.	Ist mit dem Wegfallen der Konsistorial-Prozesse überflüssig geworden.
25.	II, 271.	Regierungs-Reskript vom 23sten April 1767.	Bestrafung der Subalternen.	Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 44.

26.	II, 337.	Medizinal-Ordnung vom Jahre 1767, VII, §. 17.	Vorzugsrechte.	Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. §. 143, 193, 313.
27.	II, 322.	Regierungs gemeiner Bescheid vom 16ten Januar 1769.	Fristerstreckungsgesuche.	Gesetz vom 16ten September 1834, §. 8.
28.	II, 330.	Geheimeraths-Beschluß vom 18ten Januar 1770.	Kommissarische Zwangversteigerungen.	Gesetz vom 16ten September 1834, §. 44.
29.	I, 138.	Konsistorial-Reskript vom 22sten November 1770.	Präsentationen zu Rotenburger Patronatstellen.	Verordnung vom 28sten November 1834.
30.	I, 138.	Konsistorial-Reskript vom 8ten Dezember 1770.	Benachrichtigung von der Erledigung von Rotenburger Patronatstellen.	
31.	II, 117.	Regierungs-Reskript vom 18ten Februar 1772.	Wachtdienstfreiheit.	Regierungs-Schreiben vom 5ten November 1792 (IV, 195).
32.	II, 290.	Geheimeraths-Beschluß vom 21sten April 1772.	Suppliken in Justizsachen.	Ministerial-Ausschreiben vom 22sten Aug. 1821, §. 4, u. Verordn. vom 17ten Nov. 1829.
33.	I, 165, 267.	Konsistorial-Ausschreiben vom 10ten August 1772.	Kirchenbücher.	Verordnung vom 28sten Dezember 1829.
34.	II, 284.	Regierungs gemeiner Bescheid vom 22sten August 1772.	Obliegenheit der Anwälte.	Ist als nicht mehr anwendbar angesehen worden.
35.	I, 336, II, 296.	Regierungs-Anschlag vom 1sten März 1773.	Behändigungen.	Gesetz v. 16. Sept. 1834, §. 2, u. Verordn. vom 6ten Nov. 1834, §. 7 fg.
36.	I, 337.	Verordnung vom 13ten April 1773.	Advokaten bei den Untergerichten.	Verordnung vom 17ten November 1829.
37.	II, 96.	Verordnung vom 15ten Juni 1773.	Ausländisches Kupfer u. Messing, insonderheit Kessel.	Zoll-Gesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 1.
38.	II, 332.	Verordnung vom 26sten November 1773.	Moratorien.	Verfassungs-Urkunde, §. 129.
39.	I, 354.	Verordnung vom 18ten März 1774.	Subhastationen.	Verordn. v. 5. Okt. 1821. Auch theilweise abgedruckt, B. IV, S. 443.
40.	II, 214.	Rentkammer-Ausschreiben vom 4ten August 1774.	Holzverwilligung.	Gesetz vom 31sten Oktober 1833, über die Verwerthung der Forstnutzungen, §. 4.
41.	I, 331, 335, 337, II, 318.	Verordnung vom 25sten Oktober 1774.	Advokaten. Gerichtsgebühren. Mandate. Kastenmeister. Aktenheften.	Verordn. vom 17ten Nov. 1829, §. §. 11, 12, 13, Verordn. vom 30sten Nov. 1822, §. 4, Nr. 4, Gesetz vom 18ten Okt. 1834, §. 8 u. §. 25, u. Tarif der Aktuargebühren vom 18ten Oktober 1834, I, 35.

42.	I, 316b.	Geheimeraths = Beschluß vom 21sten April 1775.	Güter-Ankauf durch die ritterschaftlichen Stifter.	Wie zu 4.
43.	I, 10.	Kammer = Ausschreiben vom 12ten Juli 1775.	Ellenmaas.	Wie zu 21.
44.	III, 182.	Geheimeraths = Beschluß vom 1sten September 1775.	Kirchthürme.	Abgedruckt in der Anmerkung zum §. 10 des Regulativs vom 19. März 1773, B. III, S. 364.
45.	I, 312.	Geheimeraths = Beschluß vom 7ten Mai 1776.	Cessionen jüdischer Wechsel an Christen.	Gesetz vom 29sten Oktober 1833.
46.	II, 30, 346.	Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Mai 1776.	Bürgerrechtslösung.	Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 30.
47.	I, 321.	Verordnung vom 2ten Juli 1776.	Aktuargebühren.	Gesetz vom 18ten Oktober 1834.
48.	II, 442.	Regierungs = Reskript vom 15ten Juli 1776.	Gerichtsstände in Strafsachen.	Verordnung vom 28sten November 1834.
49.	II, 148.	Geheimeraths = Beschluß vom 24sten Januar 1777.	Gemeindenutzen.	Gemeinde-Ordnung vom 23sten Okt. 1834, §. 70.
50.	II, 337.	Medizinal = Ordnung vom 31sten Juli 1778.	Vorzugsrechte.	Wie zu 26.
51.	II, 67.	Reskript des Kriegs = Kollegiums vom 18ten Juni 1779.	Bestellung von Militärpersonen zu Gelderhebern.	Ist für nicht mehr anwendbar gehalten worden.
52.	II, 332.	Geheimeraths = Beschluß vom 29sten Oktober 1779.	Moratorien.	Wie zu 38.
53.	I, 379.	Rentkammer = Ausschreiben vom 1sten November 1779.	Salzverkauf.	Wie zu 51.
54.	II, 340.	Geheimeraths = Beschluß vom 30sten Januar 1781.	Auszahlung der Konkursgelder.	Verordnung vom 29sten Juni 1830, §. 3, Nr. 7.
55.	I, 351.	Regierungs = Reskript vom 26sten Juni 1781.	Immission und Verkauf gepfändeter Immobilien.	Verordnung vom 16ten Septemb. 1788, u. Geheimeraths = Beschluß vom 8ten August 1788.
56.	I, 288, 337.	Regierungs = Reskript vom 4ten Mai 1782.	Vortreten der Schulmeister als Mandatare vor Gericht.	Verordnung vom 17ten November 1829, §. 14 und §. 15.
57.	I, 318.	Regierungs = Reskript vom 30sten Mai 1782.	Zinsherrliche Konsense.	Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 8, Nr. 2.
58.	II, 319.	Gemeiner Bescheid des Konsistoriums vom 7ten November 1783.	Termine in Konsistorialsachen.	Wie zu 24.
59.	II, 170, 520.	Verordnung vom 26sten März 1784.	Hausirhandel.	Gesetz vom 31sten März 1838.
60.	II, 27.	Konsistorial = Reskript vom 1sten Februar 1785.	Alimentation unehelicher Enkel.	Eine blose Entscheidung eines Rechtsfalles.

61.	II, 169, 520.	Verordnung vom 20sten Mai 1785.	Lumpensammeln.	Zollgesetz vom 28sten Dezember 1837, §. 3.
62.	II, 213, 214.	Verordnung vom 1sten Juli 1785.	Forstwesen.	Verordnung vom 30sten Dezember 1822 und im übrigen nur Geschäftsvorschriften.
63.	I, 317.	Regierungs-Reskript vom 6ten Februar 1786.	Schuldverschreibungen der Dorfgemeinden.	Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 60.
64.	I, 151.	Privilegium vom 7ten März 1786.	Lutherische Kirche.	Verfassungs-Urkunde, §. 132.
65.	I, 65, II, 265.	Verordnung vom 10ten März 1786.	Prozesse gegen den Fiskus.	Daselbst, §. 125.
66.	II, 170, 520.	Verordnung vom 16ten März 1786.	Hausirhandel.	Gesetz vom 31sten März 1838.
67.	I, 98.	Privilegium vom 16ten Mai 1786.	Französische Ausgewanderte.	Nicht mehr von Nutzen.
68.	II, 465, 469.	Verordnung vom 6ten Oktober 1786.	Todesurtheile der Patrimonialgerichte.	Regierungs-Ausschreiben vom 7ten März 1814 und Verordnung vom 28sten November 1834.
69.	II, 278, 288, 295.	Regierungs gemeiner Bescheid vom 25sten November 1786.	Obliegenheiten der Anwälte.	Den neueren Prozeßvorschriften nicht mehr angemessen.
70.	II, 303.	Regierungs-Anschlag vom 2ten Dezember 1786.	Ausfertigung.	Als blose Kanzleivorschrift zur Aufnahme nicht geeignet befunden.
71.	II, 289.	Marburger Regierungs-Beschluß vom 7ten Dezember 1786.	Zahlung der Ausfertigungs-Gebühren.	Verordnung vom 6ten November 1834, §. 12.
72.	II, 117.	Geheimeraths-Beschluß vom 6ten Februar 1787.	Apotheker Dienstfreiheit.	Medizinal-Ordnung vom 10. Juli 1830, §. 265.
73.	II, 278, 298.	Regierungs-Anschlag vom 21sten April 1787.	Ausfertigung und Bescheidsverzeichnisse.	Nicht mehr in Uebung.
74.	III, 246.	Geheimeraths-Beschluß vom 4ten Mai 1787.	Verwilligung des Hammschen Beneficiums.	Als eine blose Geschäftsvorschrift nicht zur Aufnahme geeignet befunden.
75.	I, 314.	Regierungs-Reskript vom 7ten Januar 1788.	Bestätigung der Verträge der Honoratioren.	Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 53.
76.	II, 319.	Konsistorial-Anschlag vom 31sten Januar 1788.	Termine in Konsistorialsachen.	Wie zu 24.
77.	III, 248, 251, 273.	Verordnung vom 26sten Februar 1788.	Deserteurs.	Verfassungs-Urkunde, §. 128.
78.	II, 277, 278, 300.	Regierungs-Anschlag vom 27sten Oktober 1788.	Repositare.	Verordnung vom 6ten Novemb. 1834, §. 4 fg.
79.	II, 298.	Regierungs gemeiner Bescheid vom 1sten November 1788.	Sollizitiren.	Wie zu 69.

80.	II, 324.	Regierungs-Ausschreiben vom 16ten Februar 1789.	Abschreiben der Vollmachten.	Gesetz vom 11ten August 1832.
81.	I, 337.	Regierungs-Reskript vom 22sten Juni 1789.	Rechtsunkundige Mandatare.	Verordnung vom 17ten Novbr. 1829, §. 14 fg.
82.	III, 81.	Geheimeraths-Beschluß vom 28sten Juli 1789.	Vorschlag zu den Casselschen Predigerstellen.	Ist für nicht mehr anwendbar gehalten worden.
83.	I, 316.	Regierungs-Reskript vom 2ten November 1789.	Eintragung der Abfindungsgelder in das Hypothekenbuch u. deßhalbige Gebühr.	Gesetz vom 18ten Oktober 1834, Tarif I, B, 19.
84.	II, 295, 299, 310, 322, 323.	Marburger Regierungs gemeiner Bescheid vom 14ten November 1789.	Misbräuche der Anwälte.	Wie zu 69.
85.	III, 81.	Geheimeraths-Beschluß vom 28sten Januar 1790.	Vorschlag zu den Casselschen Predigerstellen.	Wie zu 82.
86.	II, 307.	Geheimeraths-Beschluß vom 16ten April 1790.	Informationsgebühr der Anwälte.	Verordnung vom 12ten Juli 1818.
87.	II, 33. I	Regierungs-Reskript vom 8ten Mai 1790.	Beisitzergeld.	S. Nachtrag 845.
88.	I, 257.	Regierungs-Dekret vom 22sten Juni 1790.	Jüdische Inventare.	Vergl. B. III, S. 257.
89.	II, 329, 382.	Marburger Regierungs gemeiner Bescheid vom 16ten Dezember 1790.	Einreichung der Remissorialen.	Gesetz vom 16ten September 1834, §. 44.
90.	I, II, 302, 370.	Marburger Regierungs gemeiner Bescheid vom 15ten Januar 1791.	Eröffnung der Bescheide.	Wie zu 16.
91.	II, 118.	Geheimeraths-Beschluß vom 15ten März 1791.	Dienstfreiheit der Zöllner.	B. IV, S. 196.
92.	II, 559.	Landesherrliche Entschliesung vom 7ten April 1791.	Strafen wegen Uebertretung der Trauer-Ordnung.	Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Febr. 1823, §. 6.
93.	I, 316.	Regierungs-Reskript vom 5ten Mai 1791.	Eintragen der Immissionen.	Ministerial-Ausschreiben vom 9ten Mai 1822 und Aktuar-Gebühren-Tarif vom 18ten Oktober 1834, I, A, 11.
94.	II, 529.	Landesherrliche Entschliesung vom 28sten Septbr. 1791.	Schandpfahl.	Verordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 10.
95.	II, 473.	Schreiben der Regierung zu Cassel vom 6ten Oktober 1791.	Gerichtsgebühren.	Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 4, und vom 30sten November 1822, §. 1.
96.	I, 289.	Verordnung vom 20sten Dezember 1791.	Freischulen in Cassel.	S. Nachtrag 824.
97.	I, 179.	Geheimeraths-Beschluß vom 16ten März 1792.	Leichenbestattungen der Studierenden.	Akademische Gesetze vom 10ten Dezember 1819, §. 16, Nr. 3.

98.	I, 140.	Konsistorial = Reskript vom 15ten November 1793.	Pfarrwitwenkassen-Rechnungen.	Wie zu 74.
99.	I, 342.	Regierungs = Reskript vom 23sten November 1793.	Advociren der Beamten.	Verordnung vom 17ten November 1829, §. 14, und Staatsdienst = Gesetz vom 8ten März 1831, §. 15.
100.	I, 69.	Höchste Resolution vom 7ten Dezember 1793.	Bürgermeister = Konvente.	Verfassungs = Urkunde §. 63 fg.
101.	II, 287.	Regierungs-Ausschreiben vom 4ten Mai 1795.	Prozeß = Legitimation.	Gesetz vom 16ten September 1834, §. 7 und § 42.
102.	II, 167.	Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Oktober 1796.	Viehseuche.	Von nur vorübergehendem Interesse.
103.	I, 179.	Regierungs-Ausschreiben vom 12ten November 1796.	Ausstellen der Todten.	Verordnung vom 31sten Dezember 1828, §. 6.
104.	II, 167.	Regierungs-Ausschreiben vom 17ten November 1796.	Viehseuche.	Wie zu 102.
105.	II, 167.	Regierungs-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1796.	Desgleichen.	
106.	II, 167.	Regierungs-Ausschreiben vom vom 9ten Januar 1797.	Desgleichen.	
107.	III, 277.	Regierungs-Ausschreiben vom 25sten April 1797.	Vormunds-Tabellen.	Ist unter dem richtigen Datum des 25sten April 1793, B. IV, S. 201 abgedruckt.
108.	I, 146, 316[b].	Geheimeraths = Beschluß vom 11ten Mai 1797.	Ankauf von Grundstücken und Gefällen von Seiten der adeligen Stifter.	Wie zu 4.
109.	II, 295.	Regierungs = Anschlag vom 20sten Mai 1797.	Terminshandlungen.	Gesetz vom 16ten September 1834, §. 23 und §. 30.
110.	II, 300.	Regierungs = Beschluß vom 24sten Februar 1798.	Aushändigung gerichtlicher Verfügungen und Sporteln.	Wie zu 69.
111.	I, 165.	Konsistorial = Reskript vom 27sten März 1799.	Kirchenbücher.	Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 1.
112.	II, 276.	Geheimeraths = Beschluß vom 4ten April 1800.	Sessionen.	Wie zu 74.
113.	I, 316[b], 355.	Regierungs-Ausschreiben vom 19ten Juni 1800.	Subhastations-Protokolle.	Nicht mehr in Uebung.
114.	I, 316, 316[a].	Regierungs = Reskript vom 20sten Januar 1801.	Desgleichen.	Desgleichen.
115.	II, 75, 121. 169.	Verordnung vom 6ten Februar 1801.	Linnengewerbe.	Verordn. v. 29sten Dez. 1829, u. Gesetze vom 27sten Oktob. u. 27sten Dezemb. 1834 u. vom 21sten Januar 1835.

116.	II, 31.	Regierungs-Ausschreiben vom 6ten Juli 1801.	Abzugsfreiheit.	Ministerial-Ausschreiben vom 21sten September 1838.
117.	I, 316b, 323.	Regierungs-Ausschreiben vom 29sten September 1801.	Güter-Ankauf durch Beamte.	Ministerial-Ausschreiben vom 29sten September 1829, und Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 16.
118.	I, 165.	Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten August 1801.	Kirchenbücher.	Verordnung vom 28sten Dezember 1829.
119.	II, 32.	Ober-Rentkammer-Reskript vom 10ten Juli 1802.	Abzugsgeld zur Schulverbesserungs-Kasse.	Wie zu 74.
120.	II, 160.	Regierungs-Ausschreiben vom 7ten August 1802.	Branntwein-Verfälschung.	Gesetz vom 28sten August 1834.
121.	III, 251, 256, 259, 269, 273.	Regierungs-Reskript vom 7ten Oktober 1802.	Mütterliche Vormundschaften.	Regierungs-Ausschreiben vom 24sten November 1804.
122.	II, 296.	Regierungs-Anschlag vom 3ten März 1804.	Behändigungen.	Gesetz vom 16ten September 1834, §. 2, Verordnung vom 6ten November 1834, §. §. 4 bis 11.
123.	II, 131.	Rentkammer-Ausschreiben vom 8ten März 1804.	Schneeschüppendienst.	Gesetz vom 31sten Oktober 1833, die Landfolgedienste betreffend, §. 1, Nr. 7 und §. 13.
124.	II, 117.	Regierungs-Schreiben vom 6ten Mai 1804.	Apotheker-Dienstfreiheit.	Wie zu 72.
125.	IV, 172.	Verhaltungs-Befehle vom 9ten Juli 1804.	Beurlaubte.	Zur Aufnahme nicht geeignet befunden.
126.	I, 317.	Verordnung vom 1sten August 1804.	Erbliche Verleihung von Kammergütern.	Verfassungs-Urkunde, §. 139 und §. 142.
127.	I, 559.	Geheimeraths-Beschluß vom 12ten September 1804.	Beamten Dienstunfähigkeit.	Staatsdienst-Gesetz vom 8ten März 1831, §. 30 und §. 53.
128.	I, 342.	Regierungs-Schreiben vom 22sten September 1804.	Advociren der Amts-Assistenten.	Wie zu 99.
129.	I, 337.	Regierungs-Beschluß vom 18ten April 1805.	Mandatare Zulassung vor Gericht.	Verordnung vom 17ten November 1829, §. 11.
130.	I, 157.	Konsistorial-Ausschreiben vom 14ten Juni 1805.	Schutzpockenimpfung, Empfehlung in Predigten.	Verordnung vom 31sten Dezember 1828, §. 11.
131.	I, 181.	Regierungs-Ausschreiben vom 9ten August 1805.	Begräbniß der an den Blattern gestorbenen Kinder.	Verordnung vom 31sten Dezember 1828, §. 6.
132.	I, 116.	Geheimeraths-Beschluß vom 16ten Mai 1806.	Heirath unter zugebrachten Kindern.	Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Februar 1822
133.	I, 185.	Geheimeraths-Beschluß vom 2ten September 1806.	Entbindungs-Anstalt zu Cassel.	Abgedruckt im Nachtrage 839.

Anhang II.

Chronologisches Verzeichniß der in den Anmerkungen und Zusammenstellungen der vier Bände dieser Sammlung, sowie in den Nachträgen vollständig oder auszugsweise mitgetheilten oder angeführten, in jene selbst aber nicht aufgenommenen, Verordnungen, Ausschreiben, Landesherrlichen und Ministerial-Beschlüsse und Verfügungen von Oberbehörden.

*) Die römische Ziffer zeigt den Band, die deutsche die Seitenzahl an.

1533.		Verordnung, die Kirchenkasten betreffend.	I*), 62, II, 182
1566.	21. Oktober.	Kirchen-Ordnung, Kap. 18.	IV, 477
1614.		Schaumburger Kirchen-Ordnung.	III, 500
1615.		Schaumburger Polizei-Ordnung.	III, 252, 254, 280, 512, 526, 536, IV, 29, 252
1615.	27. März.	Schaumburger Amts- und Haus-Ordnung.	III, 411
1622.		Polizei- und Land-Ordnung.	III, 111, IV, 197
1649.	2. Juli.	Verordnung gegen die Kollusionen bei Zehntverwalterungen.	IV, 235
1654.	12. Dezember.	Verordnung wegen der Eheverlöbnisse, Hochzeiten u. s. w.	IV, 83
1659.	2. Mai.	Feuer-Ordnung.	III, 507, 540
1670.	4. Oktober.	Feuer-Ordnung für Schmalkalden.	III, 507, 524, 528, 536, 540, 553
1678.	26. März.	Feuer-Ordnung für Oberhessen.	III, 507, 540
1683.	21. Mai.	Verordnung, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.	IV, 367
1701.	15. Februar.	Landesherrlicher Befehl, die Bestellung beständiger Hospitals- und Kirchenkasten-Provisoren betreffend.	IV, 243
1714.	9. Januar.	Zehnt-Ordnung.	IV, 236
1720.	6. Juni.	Dienst-Anweisung für die Superintendenten in Betreff der Kirchenvisitationen.	I, 186, IV, 462, 479, 490
1724.	5. August.	Post-Reglement.	IV, 88
—	20. Dezember.	Landtags-Abschied.	IV, 490
1730.	21. November.	Zunft-Reglement, §. 1.	IV, 270

80*

1732.	21. November.	Regierungs-Ausschreiben, die Feuer-Ordnung vom Jahre 1732 betreffend.	III, 507
—	29. Dezember.	Konsistorial-Ausschreiben, die den Rechnungsführern der milden Stiftungen von den beigetriebenen Rezessen ihrer Amtsvorgänger bewilligten Erhebegebühren betreffend.	III, 376
1733.	7. Januar.	Verordnung, die Glücksspiele betreffend.	III, 386
1736.	18. Dezember.	Hude-Reglement für Cassel, §. 8.	IV, 411
1737.	12. März.	Verordnung, das annotirte Vermögen der Deserteurs betreffend.	III, 251, IV, 322
1738.	2. April.	Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg, die Kosten der Verpflegung der zu der Kirchenvisitation und Rechnungs-Abhörung gehörenden Personen betreffend.	III, 428
—	28. —	Konsistorial-Ausschreiben, das den Pfarr-Witwen und Waisen in der Grafschaft Schaumburg zukommende Gnadenjahr betreffend.	III, 500
—	11. September.	Regierungs-Ausschreiben, das Gästesetzen an Sonn- und Festtagen betreffend.	IV, 367
1746.	4. Januar.	Wegebau-Reglement, §. 8.	IV, 409
1747.	19. September.	Verordnung, die Anwendung der Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, auf Privatzehnten betreffend.	III, 201
1748.	19. April.	Geheimeraths-Beschluß, die Veränderung der Lehnsqualität betreffend.	IV, 480
1749.	21. Januar.	Juden-Ordnung, §. 22.	IV, 345
1750.	10. Februar.	Landesherrliches Reskript an die Kanzlei zu Rinteln, das den Schaumburger Pfarr-Witwen zukommende Gnadenjahr betreffend.	III, 501
1751.	9. —	Geheimeraths-Beschluß über denselben Gegenstand.	III, 501
—	21. November.	Geheimeraths-Beschluß, wodurch das Regulativ vom 27sten August 1751 genehmigt worden.	III, 42
1753.	17. Januar.	Landesherrlicher Befehl, die Einsendung der Original-Abstimmungen bei Vorschlägen zu herrschaftlichen Bedienungen betreffend.	III, 90
—	26. April.	Verordnung, die Bestätigung der Verträge über Berg-, Hütten- und Hammer-Antheile betreffend, §. 6.	IV, 491
—	29. Oktober.	Kriegs-Artikel.	III, 385
1754.	11. Januar.	Verordnung, die zum Zwecke der Steuer-Rektifikation zu ertheilenden Nachrichten betreffend.	III, 151
—	26. —	Regierungs-Ausschreiben, die Exekutions-Gebühren der Nachrichter betreffend.	III, 593
1755.	8. August.	Landesherrlicher Befehl, die bei Wiederbesetzung erledigter Stellen zu berücksichtigende Konfession der Bewerber betreffend.	III, 90
—	18. —	Regierungs-Ausschreiben, wegen der Vorjagd.	III, 61
—	14. November.	Fürstliche Resolution, das possessorium summariissimum zwischen der Landesherrschaft und denen von Adel betreffend.	III, 204

1757.	3. Oktober.	Regierungs-Ausschreiben, wegen Behandlung der Häute von den an der Viehseuche gefallenen Thieren.	III, 449
1759.	28. Juni.	Verordnung, die Zuständigkeit der Behörden in den keinen Verzug leidenden Postsachen betreffend.	IV, 86
1764.	2. Januar.	Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums, den Gebrauch der Frankfurter Wechsel-Ordnung auf der Messe zu Cassel betreffend.	III, 105
—	10. April.	Dienst-Anweisung für das Kommerz-Kollegium.	III, 105
—	29. Mai.	Regierungs-Ausschreiben, wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme.	IV, 220
—		Landtags-Abschied.	III, 199
—	8. Juni.	Landesherrliche Resolution, den Gerichtsstand der ohne Pension entlassenen Offiziere betreffend.	IV, 497
1765.	28. —	Reglement, den Gesundbrunnen bei Hofgeismar betreffend.	III, 385
—	4. Oktober.	Landesherrliches Reskript, die Kontributionsfreiheit der Eisenhämmer betreffend.	III, 165
1766.	12. Mai.	Kriegs- und Domänenkammer-Reglement, das Jagdwesen betreffend.	III, 170 fg.
1768.	30. November.	Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer, die Abschätzung der herrschaftlichen Gebäude zum Behuf ihrer Versicherung in der Brandkasse betreffend.	III, 225
1769.	11. April.	Ministerial-Reskript, die Versicherung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude in der Brandkasse betreffend.	III, 227
1771.	6. Mai.	Bekanntmachung, das Borgen der zu den Specktakels gehörigen Personen betreffend.	III, 297
1772.	29. Januar.	Konsistorial-Reskript, wegen Berechnung der Neujahrsgelder.	III, 460
—	29. September.	Ministerial-Reskript, die Einschränkung der lutherischen Feiertage betreffend.	III, 359
1773.	26. Januar.	Regierungs-Ausschreiben, das Privatbotenwesen betreffend.	IV, 101
—	15. Oktober.	Verordnung, gegen den Wucher, §. 4.	IV, 346
—	26. November.	Verordnung, den Häuserbau betreffend.	IV, 395
1774.	18. März.	Subhastations-Ordnung, §. 2.	IV, 443
—	4. Oktober.	Verordnung, die Errichtung von Pupillen-Kollegien betreffend.	III, 275
1776.	5. November.	Geheimeraths-Beschluß, wegen des Parochialverhältnisses der Charité.	III, 609
1779.	24. Februar.	Schreiben des Konsistoriums zu Cassel an das Konsistorium zu Giesen, die Stellung der Verklagten in Schwängerungssachen betreffend.	III, 490
1780.	25. April.	Geheimeraths-Beschluß, die Aufsicht des Konsistoriums über die Erbauung und Unterhaltung der geistlichen Gebäude betreffend.	III, 176

1781.	16. März.	Verordnung, wegen des Privatbotenwesens.	IV, 100, 101
1783.	11. September.	Regierungs-Ausschreiben, gegen das Tragen der Stilets oder Stöcke mit Degenklingen.	IV, 535
—	28. November.	Geheimeraths-Beschluß, die Aufsicht des Konsistoriums über die Erbauung und Unterhaltung der geistlichen Gebäude betreffend.	III, 176
1784.	9. Januar.	General-Direktorial-Beschluß, die Bestimmung eines Prozents der Ausbeute bei Steinkohlenwerken zu Unterhaltung beschädigter Bergleute betreffend.	III, 24
—	13. Juli.	Geheimeraths-Beschluß, die Freiheit der auf Rittergütern dienenden Knechte von der Militär-Ausnahme betreffend.	IV, 282
1785.	18. März.	Landesherrliche Resolution, wodurch die Verordnung vom 1sten März 1782, die Gesuche der Dienerschaft um Beförderung betreffend, eingeschärft worden.	III, 562
1786.	7. Januar.	Schreiben des Konsistoriums zu Cassel an das Konsistorium zu Giesen, die Schwängerungsklagen betreffend.	III, 490
—	14. März.	Geheimeraths-Beschluß, die Verpflichtung der ackerbautreibenden Invaliden zur Entrichtung der gutsherrlichen Abgaben betreffend.	IV, 26
1787.	12. Januar.	Geheimeraths-Beschluß, die Branntweinbrennerei-Gerechtigkeiten der adeligen Güter betreffend.	IV, 282
—	8. Dezember.	Ausschreiben der Regierung zu Marburg, wegen der Mäkelgelder der Juden.	IV, 618
1788.	17. Januar.	Konsistorial-Reskript, die Befreiung der Häuser der Hospitals- und Kirchenkasten-Provisoren von der Natural-Einquartierung betreffend.	III, 315
—	26. Februar.	Verordnung, das Vermögen der Deserteurs betreffend.	III, 251
—	3. April.	Regierungs-Reskript, zur Erläuterung der die Auswanderung der Unterthanen betreffenden Verordnung vom 9ten Februar 1787.	IV, 61
—	29. Mai.	Regierungs-Reskript, die Gebühren der Vormünder betreffend.	III, 282
—	25. August.	Regierungs-Reskript, die Anschaffung der Handspritzen, desgleichen die Schornsteine und Backöfen betreffend.	III, 551, 588
—	16. September.	Geheimeraths-Beschluß, den Anfang und das Ende der Sonn- und Festtage betreffend.	IV, 138
1789.	16. Februar.	Regierungs-Reskript, wegen des Treschens bei Laternen.	III, 542
—	24. März.	Konsistorial-Verfügung, die anderweite Bevormundung einer Frauensperson, welche den Sohn ihres Vormundes heirathen will, betreffend.	III, 262
—	13. August.	Regierungs-Dekret, das Beisitzergeld betreffend.	IV, 625
1790.	30. Januar.	Ober-Rentkammer-Ausschreiben, wegen der den Rentereien von entstehenden Konkursen zu ertheilenden Nachricht.	IV, 164

1790.	17. Februar.	General-Brandversicherungs-Kommissions-Bekanntmachung, die Vergütung des durch kalte Gewitterschläge entstandenen Schadens betreffend.	III, 231
—	8. Mai.	Regierungs-Ausschreiben an den Magistrat zu Neukirchen, das Beisitzergeld betreffend.	IV, 625
1791.	15. März.	Geheimeraths-Beschluß, die Dienstfreiheit der Zöllner betreffend.	IV, 196
—	20. Dezember.	Verordnung, das regelmäsige Besuchen der Schulen in der Residenz betreffend.	IV, 615
—	23. —	Geheimeraths-Beschluß die Wirkung des Perhorreszenz-Eides in Beziehung auf Untersuchungssachen betreffend.	IV, 355
1792.	28. August.	Geheimeraths-Beschluß, die Befreiung der geschwächten Frauenspersonen aus dem Ober-Fürstenthume, welche ihre Niederkunft in der Entbindungs-Anstalt zu Marburg halten, von der Fornikationsstrafe betreffend.	IV, 219
1793.	17. Januar.	Geheimeraths-Beschluß, den Ersatz gestohlener herrschaftlicher Gelder betreffend.	IV, 222
—	23. März.	Bekanntmachung der Ober-Postdirektion, wegen der zeitigen Besorgung der ankommenden Briefe.	IV, 101
—	4. Mai.	Regierungs-Dekret, wegen der Strafe des Neujahrs-schiesens.	III, 538
1794.	26. Februar.	Geheimeraths-Beschluß, die Zahlung der durch die Einlegung von Militär-Kommando's verursachten Kosten betreffend.	IV, 238
—	3. Juni.	Konsistorial-Reskript, die Grenzen der Oberneustädter- und der Freiheiter-Gemeinde betreffend.	III, 365
—	22. November.	Kriegs-Artikel.	III, 385
—	24. —	Regierungs-Ausschreiben an die Stadt-Magistrate, wegen Behandlung der Leimen-, Thon- und Sandgruben.	IV, 265
1795.	14. Juli.	Höchste Resolution, wegen des Parochialverhältnisses der Hof-Handwerker.	IV, 214
1796.	8. —	Geheimeraths-Beschluß, die Kosten der Kirchenvisitationen und Rechnungs-Abhörungen betreffend.	III, 429
1798.	30. März.	Regierungs-Ausschreiben, die Berichte über Feldschaden betreffend.	IV, 231
1800.	4. Januar.	Bekanntmachung, den Umfang der Wilhelmshöher Vorstadt betreffend.	III, 488
—	1. September.	Regierungs-Ausschreiben, wegen Einsendung eines Verzeichnisses aller Stiftungen.	III, 246
—	17. Oktober.	Geheimeraths-Beschluß, die Dispensation vom ordnungsmäsigen Konfirmations-Alter betreffend.	IV, 348
—	3. November.	Konsistorial-Reskript, die Beschränkung der Nothwendigkeit des Heiraths-Konsenses auf die Dienerschaft des regierenden Hauses betreffend.	IV, 342

1801.	9. März.	Geheimeraths-Beschluß, wegen der Glücksspiele an Bade-Orten.	III, 385
—	7. April.	Konsistorial-Beschluß, wonach Vorstände der Landgemeinden keines Heiraths-Konsenses bedürfen.	IV, 342
—	25. Juli.	Regierungs-Ausschreiben, die Bestellung der Vormünder betreffend.	III, 256
1802.	13. Februar.	Konsistorial-Reskript, wonach Thorschreiber keines Heiraths-Konsenses bedürfen.	IV, 342
—	29. Oktober.	Höchste Resolution, die Kirchmessenfeier in der Herrschaft Schmalkalden betreffend.	IV, 449
1803.	4. Februar.	Konsistorial-Reskript, wonach Fruchtmesser keines Heiraths-Konsenses bedürfen.	IV, 342
—	15. Mai.	Manifest, die Annahme der Kurwürde betreffend.	IV, 418
—	20. —	Konsistorial-Reskript, zufolge dessen ein Hospitals-Kontrolleur eines Heiraths-Konsenses nicht bedarf.	IV, 342
—	22. —	Geheimeraths-Beschluß, die Annahme auswärtiger Titel von Seiten der Untergerichts-Anwälte betreffend.	IV, 401
—	11. Juni.	Regierungs-Reskript, wegen Aufbewahrung der Testamente.	IV, 393
—	29. Dezember.	Bekanntmachung der Organisations-Kommission, die Einführung des Kurhessischen Rechts im Fürstenthume Fritzlar betreffend.	IV, 410
1804.	2. Januar.	Regierungs-Reskript, die Privat-Testamente betreffend.	IV, 393
—	3. Mai.	Regierungs-Beschluß, den Beweis der dem Gesinde angeschuldigten Verbrechen und Fehler betreffend.	IV, 374
—	7. September.	Geheimeraths-Beschluß, wonach städtische Bedienten einen Heiraths-Konsens nicht auszuwirken brauchen.	IV, 342
—	11. Dezember.	Geheimeraths-Beschluß, wegen der elterlichen Güter-Ansätze.	III, 381
1805.	3. September.	Geheimeraths-Beschluß, die Einführung der Kurhessischen Steuerverfassung im Fürstenthume Fritzlar betreffend.	III, 144
—	25. Oktober.	Konsistorial-Reskript, die Parochial-Verhältnisse der Forensen betreffend.	IV, 445
—	1. November.	Konsistorial-Reskript, die Parochial-Verhältnisse der verabschiedeten Offiziere betreffend.	III, 43
1806.	13. Mai.	Geheimeraths-Beschluß, die Auswirkung der Heiraths-Konsense betreffend.	IV, 340
—	2. September.	Gemeimeraths-Beschluß, wegen Befreiung der in dem Entbindungs-Institute zu Cassel niedergekommenen Dirnen von der Fornikationsstrafe.	IV, 620
—	10. Oktober.	Regierungs-Ausschreiben, die unter den damaligen Umständen aufgehobene Befreiung der Freiguts-besitzer von Einquartierungen und Lieferungen betreffend.	IV, 314
1810.	28. Mai.	Brandversicherungs-Kommissions-Anweisung, wegen Ausmittelung der Feuerschaden.	III, 231, 234

1814.	9. Mai.	Verfügung des Steuer-Kollegiums, die Heranziehung ausländischer Handelsleute zur Gewerbsteuer betreffend.	III, 166
—	7. Juli.	Beschluß des Steuer-Kollegiums, die Kontribution von dem auf kontributionsfreien Gütern gehalten werdenden Vieh und von Luxuspferden betreffend.	III, 166
—	31. Dezember.	Instruktion für die Steuer-Kommissare.	III, 155 fg., 163 fg.
1815.	8. April.	Regierungs-Reskript, die Gutsübergabe vor zurückgelegtem 60sten Jahre betreffend.	IV, 464
1816.	21. —	Reskript des Konsistoriums zu Marburg, die Verköstigung der zu den Kirchenvisitationen gehörenden Personen betreffend.	III, 429
1817.	4. Februar.	Reglement, wegen Verwaltung der Waldungen des Hospitals Haina.	III, 470
—	2. September.	Allerhöchstes Reskript, die Klassen der Eisengefangenen betreffend.	II, 406
—	7. November.	Landesherrliche Entschliesung, die Gewerbsteuer vom Bierbrauen betreffend.	III, 166
1818.	1. Januar.	Erneuerte Statuten des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen.	III, 338
—	15. Oktober.	Anweisung der General-Brandversicherungs-Kommission für die Rentereibeamten, wegen Annahme der Brandversicherungen.	III, 229
—	31. —	Allerhöchstes Reskript, wegen der Untersuchungen in peinlichen Fällen, welche Prinzen vom Kurfürstlichen Hause betreffen.	II, 424
1819.	20. August.	Landesherrliche Entschliesung, wonach ein Kontributions-Erlaß den Besitzern von Exemtensteuern nicht zu gut kommt.	III, 163
1820.	1. Juli.	Regierungs-Reskript, die Gutsübergabe vor zurückgelegtem 60sten Jahre betreffend.	IV, 464
—	1. Dezember.	Kriegs-Artikel für die Offiziere der Kurhessischen Armee.	IV, 222
1821.	24. September.	Ministerial-Reskript, die Form der Eingaben und Urtheile bei dem Ober-Appellationsgerichte betreffend.	II, 365
—	19. November.	Ministerial-Beschluß, wegen der Dispensation von der Prüfung und Disputation zum Behuf der Ertheilung der Doktorwürde.	II, 400
—	29. —	Ministerial-Reskript, wonach bei entstehendem Feuerlärm die bei den Kollegien Angestellten sich an den Ort ihrer Dienstgeschäfte begeben sollen.	II, 275
—	10. Dezember.	Ministerial-Beschluß, den Dienst-Eid der Ober- und Untergerichts-Anwälte betreffend.	II, 264
1822.	28. Januar.	Ministerial-Beschluß, wegen Verpflichtung der den Forstrüge-Kommissionen beigeordneten Ober-Forstmeister und Kammerräthe.	II, 433

1822.	8. Februar.	Ministerial-Reskript, über die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Forstrüge-Kommissionen.	II, 427
—	25. —	Ministerial-Beschluß, die Anträge der Verwaltungsbeamten bei Strafsachen, worüber in zweiter Instanz zu erkennen ist, betreffend.	II, 465
—	26. —	Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel, die von verübten peinlichen Verbrechen zu thuende Anzeige und die einzureichenden Uebersichten der Untersuchungen betreffend.	II, 504 II, 506
—	7. März.	Ministerial-Beschluß, wegen des in den gerichtlichen Urkunden und Urtheilen zu beobachtenden Gebrauchs einer gemeinverständlichen Sprache.	I, 316, 348
—	28. —	Dienst-Ordnung für die Regierungen.	II, 48, 68, 69, 95, III, 41, 87 fg., 246, 518, IV, 608
—	17. April.	Ministerial-Beschluß, über den Umfang der Bezeichnung: Güter des Landesherrn.	I, 313
—	18. —	Ministerial-Beschluß, über die Führung der Haupt-Untersuchungen.	II, 449, 454
—	24. —	Ministerial-Beschluß, die öffentliche Aufforderung an Gläubiger verabschiedeter Offiziere zur Geltendmachung ihres Widerspruchs gegen die Aushändigung des Abschieds betreffend.	II, 319
—	8. Mai.	Ministerial-Beschluß, die Zeugengebühren in Untersuchungssachen betreffend.	II, 474
—	9. —	Ministerial-Beschluß, die Benachrichtigung der Finanzkammern und Rentereien von den erkannten Geldstrafen betreffend.	II, 419, IV, 579
—	29. —	Ministerial-Beschluß, betreffend: 1) die Versiegelungen der Nachlassenschaften schriftsässiger Personen; 2) die Verzeichnung der unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Verlassenschaften Schriftsässiger; 3) das Versteigerungsverfahren in Ansehung unbeweglicher Güter schriftsässiger Minderjähriger.	I, 316[b], 330, II, 317, 332, III 274
—	30. —	Ministerial-Beschluß, wegen Zuziehung der Kreisbereiter zu den polizeilichen Visitationen.	II, 41
—	30. —	Ministerial-Beschluß, die Erhebung der Gemeinde-Abgaben betreffend.	II, 135
—	30. —	Ministerial-Reskript, wegen Handhabung der Schaumburger Meier-Ordnung vom Jahre 1774.	I, 324, II, 272
—	31. —	Ausschreiben des Obergerichts zu Marburg, wegen Ablieferung der Sträflinge in das Zuchthaus oder in die Eisen.	II, 525
—	13. Juni.	Ministerial-Beschluß, die Erbauung neuer Häuser an der Landstrase betreffend.	II, 95

1822.	20. Juni.	Allerhöchste Entschliesung, die gerichtlichen Vorladungen der Hofdiener betreffend.	II, 445
—	27. —	Ober-Appellationsgerichts-Reskript, die den Beschwerdeschriften beizufügenden Abschriften der angefochtenen Erkenntnisse betreffend.	II, 544
—	5. August.	Ministerial-Beschluß, betreffend die mit peinlichen Strafen zu ahndenden Forst- und Jagdvergehen.	II, 440
—	21. —	Ministerial-Beschluß, die Bezahlung der Gebühren für die Vertheidigung vermögensloser Inquisiten betreffend.	II, 471
—	11. September.	Beschluß des Staats-Ministeriums, wegen Erstreckung der Frist zur Einführung der Berufung gegen strafgerichtliche Erkenntnisse.	II, 543
—	2. Oktober.	Beschluß des Staats-Ministeriums, wegen Hegung der Igel, Katzen u. s. w.	II, 77
—	9. —	Beschluß des Staats-Ministeriums, die Anwendung körperlicher Züchtigungen als Strafe betreffend.	II, 525
—	12. November.	Dienst-Ordnung für die Finanzkammern.	II, 3, 109, III, 40, 93, 111, 214, 235, 520, IV, 37, 608
—	13. —	Beschluß des Staats-Ministeriums, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfristen in Strafsachen betreffend.	II, 543
1823.	29. Januar.	Allerhöchster Beschluß, die Auszeichnung der Gemeinde-Vorgesetzten durch Verleihung der Civil-Verdienst-Medaille oder durch öffentliche Belobung betreffend.	II, 68
—	12. Februar.	Beschluß des Staats-Ministeriums, die Strafen wegen zu früher Niederkunft betreffend.	IV, 621
—	27. Februar / 7. März.	Ministerial-Beschluß, wegen Ertheilung der Konzessionen zum Kalkbrennen, Gipsmahlen u. dergl.	I, 378
—	10. März.	Ministerial-Beschluß, die Erlaubnißscheine zur Tanzmusik und deren Ertheilung betreffend.	II, 62
—	13. —	Ministerial-Beschluß, betreffend die Anwendung der im §. 4 der Verordnung vom 12ten Januar 1822 nicht erwähnten Strafen von Seiten der Polizei-Kommissionen.	II, 529
—	30. April.	Allerhöchster Beschluß im Staats-Ministerium, wegen der Berechnung der Beschwerdesumme.	I, 350, II, 244
—	22. Mai.	Ministerial-Beschluß, wegen der von den Mitgliedern der oberen Gerichte zu führenden Geschäfts-Verzeichnisse.	II, 431
—	4. Juni.	Allerhöchster Beschluß im Staats-Ministerium, die Restitution gegen Versäumung des Appellations-Fatalien betreffend.	II, 321

1823.	4. Juni.	Beschluß des Staats-Ministeriums, das Hausiren der Israeliten betreffend.	II, 560
—	21. Juli.	Ministerial-Beschluß, wegen Beeidigung der Kreisbereiter.	II, 41
—	11. August.	Ministerial-Beschluß, über das Verfahren bei Abschätzung der Feldschaden.	II, 3
—	13. —	Dienst-Anweisung für die Staats-Anwälte.	II, 466
—	16. —	Landesherrliche Entschliesung, die Gesuche reisender Schauspieler um die Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen betreffend.	II, 71
—	27. August. / 4. September.	Allerhöchster Beschluß im Staats-Ministerium, wodurch die Rechnungsführer der Gemeinden und öffentlichen Anstalten den öffentlichen Rechnungsführern gleichgestellt werden.	I, 351, II, 69, 341
—	28. August.	Ministerial-Dienstvorschrift für die Visitation der Untergerichte.	III, 275
—	19. September.	Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel, die Bemerkung des Tags der Einreichung der Beschwerdeschriften in Straffachen betreffend.	II, 544
—	1. Oktober.	Beschluß des Staats-Ministeriums, die Prüfung der Bewerber um ein Assessorat bei einem Obergerichte betreffend.	II, 263
—	15. —	Beschluß des Staats-Ministeriums, wegen der zu Verminderung der Dohlen und Sperlinge zu treffenden Maasregeln.	II, 77
—	29. —	Ministerial-Beschluß, über die Zeit der Einreichung von Eingaben bei den oberen Gerichten.	I, 298
—	29. —	Ministerial-Beschluß, wegen der auf den Klassen-Konventen einzureichenden Abhandlungen.	I, 122, 125
—	6. November.	Ministerial-Beschluß, über die Betreibung von Handwerken ausser den Zunftbezirken.	II, 80
—	31. Dezember.	Beschluß des Staats-Ministeriums, die Ermächtigung der Gemeinden zur Prozeßführung betreffend.	II, 281
—	31. —	Allerhöchster Beschluß, den Gerichtsstand der zum Forst- und Jagdschutze kommandirten Jäger betreffend.	I, 329
1824.	7. Januar.	Allerhöchster Beschluß im Staats-Ministerium, wegen Ablieferung der Leichen der Eisengefangenen ꝛc. zur Anatomie.	II, 411
—	11. Februar.	Allerhöchster Beschluß im Staats-Ministerium, wegen Vernehmung der Schullehrer über die von ihnen angezeigten Schulversäumnisse.	II, 518
—	11. —	Allerhöchste Entschliesung, die Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der oberen Behörden betreffend.	III, 100
—	18. —	Allerhöchster Beschluß im Staats-Ministerium, die Angebergebühren der Gendarmen von Forststrafen betreffend.	II, 519

1824.	10. März.	General-Reskript des Ober-Appellationsgerichts, die Erklärung der Appellations-Fatalien betreffend.	II, 562
—	19. —	Ministerial-Beschluß, die Verhältnisse der Untergerichte zu den Kreisämtern in Beziehung auf Störungen der öffentlichen Ruhe betreffend.	II, 434
—	24. —	Allerhöchster Beschluß im Staats-Ministerium, die Angebergebühren der Polizei-Offizianten von Forststrafen betreffend.	II, 520
—	26. —	Bekanntmachung des Ober-Medizinal-Kollegiums, ein Verzeichniß der Gifte enthaltend.	IV, 536
—	29. —	Ministerial-Beschluß, die Befreiung der in der Entbindungs-Anstalt zu Cassel entbunden werdenden ausserehelich Geschwängerten von der Fornikationsstrafe betreffend.	IV, 620
—	20. April.	Ministerial-Beschluß, die Bestrafung der von öffentlichen Dienern begangenen Stempel-Kontraventionen betreffend.	
—	21. —	Allerhöchster Beschluß im Staats-Ministerium, über die Zuständigkeit der Forstbußgerichte.	II, 306
—	22. —	Ministerial-Beschluß, wegen des Baues neuer Nebengebäude.	II, 426 II, 95
—	29. —	Ministerial-Beschluß, die Aufsicht auf das Kirchenvermögen betreffend.	II, 38
—	11. Mai.	Obergerichts-Reskript, wegen Ausleihung der vormundschaftlichen Rezesse.	III, 271, 278
—	17. —	Ministerial-Beschluß, wegen der Angebergebühren der Polizei-Offizianten.	II, 520
—	19. —	Allerhöchster Beschluß, die Visitationen des Garns und der Haspel betreffend.	II, 41
—	31. —	Ministerial-Beschluß, über die von den Kreisämtern vor Bestellung der Orts-Erheber mit den Rentmeistern zu nehmende Rücksprache.	II, 67
—	15. Juli.	Ministerial-Beschluß, wegen Bezahlung solcher Untersuchungskosten, deren Berichtigung keinen Aufschub leidet.	II, 471
—	20. —	Ministerial-Beschluß, wegen Aufnahme der Bergleute in den Gemeinden und des von denselben zu entrichtenden Einzugsgeldes.	II, 30
—	21. —	Beschluß des Staats-Ministeriums, die Besoldungs-Abzüge zu Gunsten herrschaftlicher Kassen betreffend.	I, 357
—	5. August.	Ministerial-Beschluß, wegen der Einrichtung der Fruchtgemäße auf den herrschaftlichen Böden.	I, 372
—	18. —	Ministerial-Beschluß, die Bekanntmachung gerichtlicher Versteigerungen von den Kanzeln betreffend.	I, 354
—	1. September.	Allerhöchster Beschluß, betreffend die Bestätigung der Verträge, wodurch der Staat Grundeigenthum erwirbt.	I, 313 fg.

1824.	22. September.	Dienst-Anweisung für das Personal der indirekten Steuern.	II, 124, 125
—	11. Oktober.	Ministerial-Beschluß, wegen Aufstellung der Holzverzeichnisse durch die Revierförster.	II, 97, 212
—	11. —	Dienst-Anweisung für die Kreisthierärzte.	II, 121, 196
—	13. —	Ministerial-Beschluß, die Zeugnisse zum Behuf der Erlangung des Armenrechts betreffend.	II, 88
—	3. November.	Allerhöchster Beschluß, die Nachsteuer betreffend.	II, 31
—	8. —	Ministerial-Beschluß, wegen Ausstellung der Vollmachten der Städte und Gemeinden in den standesherrlichen Bezirken.	II, 382
—	11. —	Ministerial-Beschluß, die Prozeßvollmachten der Gemeinden betreffend.	II, 286
—	15. —	Ministerial-Beschluß, die Vollmachten zu Führung von Rechtsstreitigkeiten betreffend.	II, 285, 286
—	15. —	Ministerial-Beschluß, wegen der Anzeige der Lizent-Defraudationen durch die Amts-Unterbedienten.	II. 516
—	20. —	Reskript des Obergerichts zu Cassel, Gegenstände das Vormundschaftswesen betreffend.	III, 273
—	25. —	Hof-Ordnung.	III, 46
—	2. Dezember.	Ministerial-Beschluß, die Angebergebühren der Feldhüter betreffend.	II, 520
—	3. —	Ministerial-Beschluß, die Domanial-Frohnen betreffend.	II, 43
—	6. —	Ministerial-Beschluß, wegen Ankündigung der gerichtlichen Versteigerungen durch Anschläge an das Pfarrhaus.	I, 354, III, 43
—	8. —	Allerhöchster Beschluß, die Untersuchung und Bestrafung wegen einfacher Schwächung und wegen Ehebruchs betreffend.	I, 63
—	20. —	Ministerial-Beschluß, wegen Ueberweisung der durch unterlassene Lösung der Lohnfuhrscheine verwirkten Strafen an die Postkasse.	II, 535
1825.	11. Januar.	Ministerial-Beschluß, die Untersuchungen wegen entstandener Feuersbrünste betreffend.	III, 231
—	7. Februar.	Ministerial-Beschluß, betreffend den Ersatz des Schadens, welcher durch mangelhafte Beschaffenheit der Feuerlöschungs-Geräthschaften den Hülfeleistenden verursacht wird.	II, 86, III, 536
—	9. —	Ministerial-Beschluß, über die Besoldung der Eidgeschworenen in der Grafschaft Schaumburg.	II, 151
—	16. —	Ministerial-Beschluß, den Stempel zu den Erlaubnißscheinen zur Tanzmusik betreffend.	II, 62
—	2. März.	Allerhöchster Beschluß, den Gerichtsstand der Wund- und Thierärzte betreffend.	I, 329
—	3. —	Ministerial-Beschluß, die Anheftung der Bekanntmachung von Güterverkäufen an den Pfarrhäusern betreffend.	III, 43

1825.	30. März.	Allerhöchste Entschliesung, die Reisekosten der Direktoren und Mitglieder der oberen Behörden betreffend.	III, 100
—	15. April.	Beschluß des Staats-Ministeriums, über die Berücksichtigung der von den Angebern in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen.	II, 467
—	28. —	Ministerial-Beschluß, die Bitt- und Beschwerdeschriften in Angelegenheiten der Gemeinden betreffend.	II, 138
—	29. —	Ministerial-Beschluß, die Beschwerden gegen Ab- oder Zuerkennung der Schaumburger Kolonate betreffend.	III, 399
—	4. Juni.	Ministerial-Beschluß, wegen der den zum Dienst einberufenen Rekruten und Soldaten mitzugebenden Boten.	II, 117
—	26. Juli.	Konsistorial-Reskript, die Leichenbegleitung der Prediger in der Residenz betreffend.	III, 42
—	10. August.	Allerhöchster Beschluß im Staats-Ministerium, betreffend den Abzug wegen Schulden von den Sustentationsgeldern.	II, 561
—	12. —	Allerhöchster Beschluß, wodurch der Landwegebau unter die Leitung der Regierungen gestellt wird.	II, 87
—	29. —	Ministerial-Beschluß, wodurch der Anfangstermin der Ablieferung der Leichen der Eisengefangenen u. s. w. zur Anatomie bestimmt wird.	II, 411
—	31. —	Allerhöchster Beschluß, die Bestimmung des Gerichtsstandes der Bau-Offizianten enthaltend.	I, 326
—	31. —	Allerhöchste Entschliesung, die Klagen gegen israelitische Gemeinden betreffend.	II, 561
—	7. September.	Allerhöchster Beschluß im Staats-Ministerium, wegen der den Gardejägern zu bewilligenden Belohnung für die Verhaftung von Wilddieben.	II, 521
—	18. —	Allerhöchste Entschliesung, wegen Untersuchung der Beschaffenheit der Lehm- und Sandgruben durch die Landbereiter.	II, 41
—	28. —	Allerhöchster Beschluß, wonach Staatsdiener keine bürgerlichen Gewerbe treiben sollen.	I, 359
—	29. —	Allerhöchster Beschluß, wegen Aufstellung neuer Pfarrbesoldungs-Verzeichnisse.	I, 272
—	31. Oktober.	Ministerial-Beschluß, wegen der zum Behuf des Transports der Gefangenen von der Gendarmerie zu requirirenden Dienstfuhren.	II, 119
—	2. November.	Ministerial-Beschluß, betreffend die Gebühren der Anwälte und Sachwalter bei Rechtsmitteln gegen Straf-Erkenntnisse.	II, 475
—	17. —	Ministerial-Beschluß, die neuen Pfarrbesoldungs-Verzeichnisse betreffend.	I, 272
—	29. —	Anweisung für die Pfarrer zu ihren Obliegenheiten hinsichtlich der Schulen.	II, 209

1825.	30. November.	Allerhöchster Beschluß, die Berechnung der Appellationssumme im 24 Gulden-Fuße betreffend.	II, 360, 542 IV, 546
1826.	6. Januar.	Ministerial-Beschluß, betreffend die Bezahlung der Untersuchungskosten durch Nichtbetheiligte.	II, 471
—	18. —	Allerhöchster Beschluß, über die Stellung der Gebühren der Staats-Anwälte im Konkurse.	II, 338
—	18. —	Ministerial-Beschluß, die Versicherung der Kirchen in der Brandkasse betreffend.	III, 228
—	7. Februar.	Obergerichts-Reskript, Gegenstände des Vormundschaftswesens betreffend.	III, 256, 278
—	8. —	Allerhöchster Beschluß, wodurch die Rentmeister ermächtigt werden, behufs der Einziehung von Rückständen Früchte auf dem Halm in Beschlag zu legen.	II, 45
—	22. —	Allerhöchster Beschluß im Staats-Ministerium, die Erlassung einer Anweisung für die Zimmermeister betreffend.	II, 94
—	22. —	Ministerial-Beschluß, wodurch die Aufnahme der Ehe-Anzeige am temporären Aufenthalts-Orte der Braut gestattet wird.	I, 266
—	16. März.	Allerhöchste Entschliesung, wonach die Kreis- und Landbereiter u. s. w. auf die Lizent-Defraudationen achten sollen.	II, 515
—	10. April.	Ministerial-Beschluß, wonach den Oberförstern für die Führung der Kontrolle in den Gemeindewaldungen keine Diäten gebühren.	II, 148
—	17. —	Ministerial-Beschluß, betreffend die von den Kreisräthen im Strafverfahren wegen unterschlagener Hülfsteuer abzugebenden Anträge.	II, 465
—	3. Mai.	Allerhöchster Beschluß im Staats-Ministerium, betreffend die Untersuchungen auf Anzeigen der Kreisräthe und Sicherheitspolizei-Beamten.	II, 518
—	8. —	Ministerial-Beschluß, die Requisitionsschreiben an Behörden des Auslandes, welche nicht zu den Gerichten gehören, betreffend.	I, 336
—	17. —	Allerhöchster Beschluß, die Ertheilung der Konsense zur Verpfändung der Schaumburger Meiergüter betreffend.	III, 397
—	31. —	Ministerial-Beschluß, die kostenfreie Ertheilung von Auszügen aus dem Steuerkataster für Arme betreffend.	III, 21
—	12. Juli.	Beschluß des Staats-Ministeriums, die Kirchen-Provisionen in den katholischen Pfarreien betreffend.	II, 37
—	21. —	Konsistorial-Reskript, die Verrichtungen pfarramtlicher Handlungen bei pensionirten Militärpersonen betreffend.	III, 43

1826.	24. Juli.	Ministerial-Beschluß, betreffend die Verpflichtung der Forstlaufer auf die Wahrhaftigkeit ihrer Anzeigen von Lizent-Defraudationen.	II, 515
—	2. August.	Ministerial-Beschluß, wegen Benachrichtigung der Administratio-Behörden von den an Gemeinden und öffentliche Anstalten erlassenen Paritorien.	I, 351
—	23. —	Ministerial-Beschluß, das Advoziren der verhinnigen Rechtspraktikanten betreffend.	I, 342
—	11. September.	Ministerial-Beschluß, die Beschwerdeführung bei dem Ober-Appellationsgerichte über Disziplinar-Verfügungen der Obergerichte betreffend.	II, 360, 364
—	29. November.	Ministerial-Beschluß, über den Gerichtsstand der israelitischen Schul- und Religionslehrer.	I, 328
—	11. Dezember.	Ministerial-Beschluß, die Aufzeichnung und Berechnung des Postgeldes in Armensachen betreffend.	II, 506
1827.	12. Januar.	Allerhöchster Beschluß, die militärischen Exekutions-Kommandos betreffend.	II, 53
—	12. Februar.	Ministerial-Beschluß, die Zuständigkeit der Forststrafbehörden betreffend.	II, 440
—	13. April.	Ministerial-Beschluß, wegen der einzusendenden Haupt-Uebersichten der anhängigen Untersuchungen.	II, 431
—	6. Mai.	Ministerial-Beschluß, die Requisitionsschreiben an Königlich-französische Gerichtsbehörden betreffend.	I, 336
—	14. —	Ministerial-Beschluß, wegen der Präsentation zu niederen Schulstellen.	I, 322
—	21. —	Ministerial-Beschluß, wegen der Privat-Lustbarkeiten.	II, 61, IV, 518
—	18. Juni.	Ministerial-Beschluß, über das Besoldungsholz der Eidgeschworenen.	II, 152
—	27. —	Ministerial-Beschluß, wegen des Gerichtsstandes der Berg-, Hütten-, Fabrik- und Salzwerks-Beamten.	I, 326
—	20. Juli.	Ministerial-Beschluß, betreffend die Verwandlung bisherigen Rott-Leihstücke in zins- und grundsteuerpflichtiges Eigenthum.	I, 317
—	23. —	Ministerial-Beschluß, die Bezahlung der Gebühren an die in Untersuchungssachen vernommenen dürftigen Personen betreffend.	II, 475
—	30. —	Ministerial-Beschluß, über die Gebühren der Gemeinde-Rechnungsführer.	II, 154
—	1. August.	Ministerial-Beschluß, wonach der Richtigkeitsbeschwerde die aufschiebende Wirkung nicht zukommt.	I, 349
—	15. —	Reskript des Obergerichts zu Cassel, die Ausleihung vormundschaftlicher Rezesse betreffend.	III, 271

1827.	22. August.	Allerhöchster Beschluß, den Gerichtsstand des Kontrakts in Beziehung auf das Grosherzogthum Hessen betreffend.	I, 330
—	4. September.	Obergerichts-Reskript, die vormundschaftlichen Rechnungs-Rezesse betreffend.	III, 279
—	12. Oktober.	Ministerial-Beschluß, die Requisitionen in Strafsachen an Königlich-Niederländische Behörden betreffend.	II, 446
—	29. —	Ministerial-Beschluß, betreffend den Erlaß wegen Feldschaden.	II, 4
—	26. November.	Ministerial-Beschluß, die Bestrafung der Disziplinarvergehen von Seiten der Gerichte betreffend.	II, 209, 441
—	21. Dezember.	Ministerial-Beschluß, betreffend die Theilnahme der evangelischen Pfarrer an der Civil-Witwen- und Waisengesellschaft.	I, 360
1828.	25. Januar.	Ministerial-Beschluß, die Erkennung der gesetzlich bestimmten Geldbusen wegen Uebertretungen der Verordnungen über die indirekten Abgaben.	II, 534
—	28. —	Ministerial-Reskript, die Anwendbarkeit der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung bei den Fuldischen Gerichten betreffend.	II, 357
—	18. Februar.	Ministerial-Beschluß, wegen Benachrichtigung der Kreisräthe von den gegen Kantonspflichtige ausgesprochenen Strafen.	II, 537
—	24. März.	Ministerial-Beschluß, die Bescheinigung der auf veräusserten Grundstücken haftenden Steuer-Rückstände betreffend.	I, 319
—	27. —	Ministerial-Beschluß, wegen der Schubfuhren.	II, 119
—	31. —	Ministerial-Beschluß, über die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Forstbusgerichte und Forstrüge-Kommissionen.	II, 548
—	18. April.	Ministerial-Beschluß, wegen Verabfolgung des Besoldungsholzes der Greben.	II, 162
—	28. —	Ministerial-Beschluß, den Erwerb des Gemeinde-Nutzens von Seiten der Israeliten betreffend.	II, 149
—	30. —	Allerhöchster Beschluß im Staats-Ministerium, die Versetzung öffentlicher Diener auf minder einträgliche Stellen zur Strafe betreffend.	II, 532
—	3. Mai.	Obergerichts-Reskript, die Vormundschafts-Tabellen betreffend.	III, 277
—	9. —	Ministerial-Beschluß, die Zuziehung israelitischer Privatlehrer zu den Eides-Abnahmen betreffend.	II, 561
—	2. Juni.	Ministerial-Beschluß, die Ertheilung der Erlaubniß zu öffentlichen Tänzen auf dem platten Lande betreffend.	II, 51, IV, 519
—	16. —	Ministerial-Beschluß, über die Entrichtung des Abzugsgeldes.	II, 31
—	30. —	Ministerial-Beschluß, die Verpflichtung der Notare und die Disziplin über selbige betreffend.	II, 239

1828.	10. Juli.	Allerhöchste Entschliesung, die gerichtlichen Vorladungen der Forstlaufer ꝛc. betreffend.	II, 417
—	19. —	Ministerial=Beschluß, die öffentlichen Tänze auf dem platten Lande betreffend.	II, 61, IV 519
—	21. —	Ministerial=Beschluß, wegen öffentlicher Bekanntmachung der Bestrafung schwererer Wucherfälle.	II, 537
—	31 —	Ministerial=Beschluß, wegen Eintragung der gegen Kantonspflichtige erkannten Strafen in die Stammrolle.	II, 537
—	7. August.	Ministerial=Beschluß, wegen Verpflichtung der Stadt= und Gemeinde=Vorstände, so wie der unteren städtischen und Gemeinde=Diener.	II, 67
—	6. Oktober.	Ministerial=Beschluß, betreffend die Anschaffung zweckmäsiger Schränke zu Aufbewahrung der Gemeinde=Litteralien.	II, 147
1829.	26. Januar.	Ministerial=Beschluß, die Tagegelder der Ortsvorstände betreffend.	II, 151, IV, 534
—	7. Februar.	Reskript des Obergerichts zu Cassel, die vormundschaftlichen Rezesse betreffend.	III, 271
—	11. März.	Allerhöchster Beschluß, die Angebergebühren der Gendarmen betreffend.	II, 520
—	25. —	Allerhöchster Beschluß, wodurch die Direktion der Civil=Witwen= und Waisen=Anstalt für eine obere Verwaltungsbehörde erklärt wird.	II, 562
—	30. —	Ministerial=Beschluß, die vorzugsweise eintretende Zuständigkeit des Gerichtsstandes der Betretung in Lizent=Defraudationssachen betreffend.	II, 442
—	3. April.	Ministerial=Beschluß, die Berechnung der Verpflegungskosten gerichtlicher Gefangenen ꝛc. betreffend.	II, 437
—	13. —	Allerhöchster Beschluß, die Untersuchungen wegen unehrerbietiger Aeusserungen über die Person des Kurfürsten betreffend.	II, 442
—	6. Mai.	Allerhöchster Beschluß, die auf Requisition Königlich Baier'scher Gerichte vorzunehmenden Hülfsvollstreckungen betreffend.	II, 330
—	13. —	Ministerial=Beschluß, wegen des Stempels zu Erkenntnissen in Feldrügesachen.	II, 473
—	18. —	Ministerial=Beschluß, den Stempel für die polizeigerichtlichen Straf=Erkenntnisse betreffend.	II, 473
—	31. —	Allerhöchster Beschluß, wegen der Stempelfreiheit der in Untersuchungssachen zu erlassenden Erinnerungsschreiben.	II, 475
—	15. Juni.	Beschluß der Finanzkammer, die Kontribution von Webereien betreffend.	III, 165
—	13. Juli.	Allerhöchster Beschluß, wodurch die zur Leitung der Civil=Witwen= und Waisen=Gesellschaft bestellte Kommission für eine obere Verwaltungs=Behörde erklärt wird.	II, 562

1829.	16. September.	General-Reskript des Ober-Appellationsgerichts, wegen Einberichtung der Entscheidungsgründe.	II, 562
—	28. —	Ministerial-Beschluß, wegen der Hülfsvollstreckungen gegen Regiments- rc. Kommandeurs.	II, 330
—	28. —	Ministerial-Beschluß, die Zerstückelung der Hufengüter betreffend.	III, 476
—	13. Oktober.	Allerhöchster Beschluß, betreffend die Glaubwürdigkeit der Protokolle der zu Untersuchung von Disziplinar-Uebertretungen beauftragten Offiziere.	II, 516
—	14. —	Allerhöchster Beschluß im Staats-Ministerium, den Geschäftskreis der Obergerichts-Referendare, Auskultanten und Praktikanten betreffend.	II, 276, 331, III, 21
—	19. —	Ministerial-Beschluß, wegen der Kosten der Beerdigung unbekannter Leichname.	II, 491, III, 54
—	23. —	Konsistorial-Reskript, das Gnadenjahr bei den Predigerstellen zu Rinteln betreffend.	III, 501
—	18. November.	Allerhöchster Beschluß, die Gestattung der Privat-Lustbarkeiten betreffend.	IV, 519
1830.	8. Januar.	Allerhöchstes Reskript, die Verkündigung der Urtheile, wodurch eine Todes- rc. Strafe erkannt ist, betreffend.	II, 469, IV, 591
—	18. —	Ministerial-Beschluß, die Erkennung der durch die Konzessionare verschuldeten Einziehung der Wirthschafts-Konzessionen betreffend.	II, 533
—	25. —	Ministerial-Beschluß, den Gerichtsstand der öffentlichen Rechnungsführer hinsichtlich der Beitreibung ihrer Passiv-Rezesse betreffend.	II, 345
—	10. März.	Allerhöchster Beschluß, die bei Hinrichtungen erforderlichen Militär-Kommandos betreffend.	II, 470
—	21. April.	Obergerichts-Reskript, die Vormundschafts-Tabellen betreffend.	III, 273
—	4. August.	Beschluß des Staats-Ministeriums, die Zufertigung der Vorladungen an Forstaufseher rc. betreffend.	II, 445
1831.	18. März.	Ministerial-Beschluß, die Erbauung eines neuen Pfarrhauses in Harmuthsachsen betreffend.	III, 178
—	21. Mai.	Ministerial-Beschluß, den Beitrag der Kirchen-Kasten zu den Kosten der Erbauung geistlicher Gebäude betreffend.	III, 179
—	25. Oktober.	Reskript des Obergerichts zu Cassel, das Vormundschaftswesen betreffend.	III, 273
1832.	30. Juli.	Höchste Entschliesung, wegen öffentlicher Bekanntmachung erledigter Civilstellen.	III, 89
—	2. Oktober.	Obergerichts-Reskript, die Vormundschafts-Tabellen betreffend.	III, 277, 279
—	6. —	Obergerichts-Beschluß, wegen desselben Gegenstandes.	III, 277

1832.	22. Oktober.	Ministerial-Beschluß, die Beauftragung der Ober-Steuer-Inspektoren mit der Antragstellung in Zoll-Defraudationssachen betreffend.	IV, 590
—	15. Dezember.	Ministerial-Beschluß, die einzusendenden Verzeichnisse der gegen Gerichtspersonen oder Anwälte erkannten Disziplinarstrafen betreffend.	IV, 547
1833.	5. Januar.	Obergerichts-Reskript, über Gegenstände des Vormundschaftswesens.	III, 269
—	18. —	Höchster Beschluß, die Versicherung der Kirchen in der Brandkasse betreffend.	III, 228
—	24. April.	Beschluß der Finanzkammer, die Freiheit der Greben von der Gewerbsteuer betreffend.	III, 165
—	11. Juli.	Ministerial-Beschluß, die in dem Beschlusse vom 15ten Dezember 1832 erwähnten Verzeichnisse der erkannten Disziplinarstrafen betreffend.	IV, 574
—	22. —	Beschluß der Finanzkammer, die Kontribution von dem auf kontributionsfreien Gütern gehalten werdenden Vieh betreffend.	III, 167
—	7. September.	Staats-Ministerial-Beschluß, wegen Beauftragung von Untergerichts-Anwälten mit der Ausführung von Beschwerden vermögensloser Verurtheilten.	IV, 603
—	5. Oktober.	Obergerichts-Reskript, die vormundschaftlichen Rechnungs-Rezesse betreffend.	III, 279
—	15. —	Ministerial-Beschluß, wegen des Postgelds in Parteiensachen.	IV, 559
—	31. —	Obergerichts-Reskript, Gegenstände des Vormundschaftswesens betreffend.	III, 256, 279
—	5. Dezember.	Bekanntmachung des Lehnhofs zu Hanau, die Ablösungen lehnbarer Leistungen betreffend.	IV, 481
—	14. —	Bekanntmachung des Lehnhofs zu Cassel, gleichen Inhalts.	IV, 481
1834.	3. Januar.	Ministerial-Beschluß, die einzusendenden Verzeichnisse ausgesprochener Belobungen betreffend.	IV, 547
—	18. März.	Obergerichts-Reskript, Gegenstände des Vormundschaftswesens betreffend.	III, 256, 277
—	30. April. / 11. Juli.	Ministerial-Beschluß, gegen den Misbrauch des Zeugeneides in Untersuchungssachen.	IV, 588
—	30. April.	Ministerial-Beschluß, wegen Vollziehung der Festungsstrafe.	IV, 596
—	5. Mai.	Finanz-Ministerial-Anweisung zur Ausführung der in der Verordnung vom 3ten Mai 1834 enthaltenen Bestimmungen, die Centralisirung des Staatskassen- und Rechnungswesens betreffend.	III, 193
—	16. Mai.	Obergerichts-Reskript, in Betreff der Vormundschaften.	III, 261, 279

1834.	19. August.	Ministerial-Beschluß, den zu Hypotheken- und Löschungs-Scheinen, ingleichen bei der Abhörung von Rechnungen anzuwendenden Stempel betreffend.	III, 282
—	7. Oktober.	Ministerial-Beschluß, die Beiträge der Freigutsbesitzer zu den Baukosten geistlicher Gebäude betreffend.	III, 184
—	28. —	Obergerichts-Reskript, das Vormundschaftswesen betreffend.	III, 258
—	20. Dezember.	Ministerial-Beschluß, die Form der Protokoll-Auszüge treffend.	III, 88
—	27. —	Höchster Beschluß, die Vertretung der Kirchen, Stiftungen und Gemeinden vor Gericht, unter Leitung der Konsistorien betreffend.	III, 29
—	31. —	Ministerial-Beschluß, wodurch die Höchste Entschliesung vom 30sten Juli 1832 den oberen Gerichten mitgetheilt worden.	III, 89
1835.	5. Januar.	Obergerichts-Reskript, die Ablieferung des vormundschaftlichen Vermögens an die volljährig gewordenen Kuranden betreffend.	III, 279
—	17. —	Kommunikat des Ministeriums des Innern an das Justiz-Ministerium, wegen des Verhältnisses der Gemeindebehörden als Hülfsbeamten des Staates zu den Staatsbehörden.	IV, 511
—	25. Februar.	General-Reskript des Kriminal-Senates des Ober-Appellationsgerichtes, wegen Einsendung der Relationen.	IV, 603
—	1. April.	Ministerial-Beschluß, den Beitrag der Forensen zu den Baukosten an geistlichen Gebäuden betreffend.	III, 180
—	9. —	Ministerial-Beschluß, die Befreiungen von Gemeindediensten betreffend.	IV, 78, 48.
—	29. —	Obergerichts-Reskript, das Vormundschaftswesen betreffend.	III, 253, 261
—	29. —	Obergerichts-Reskript, die Beendigung der Kuratelen betreffend.	III, 279, 280
—	22. Juni.	Justiz-Ministerial-Beschluß, womit die Dienst-Anweisung für die Gerichtsdiener mitgetheilt worden.	III, 5, 520, IV, 70
—	25. —	Ministerial-Beschluß, die Befreiungen von Gemeindediensten betreffend.	IV, 79, 487
—	28. —	Ministerial-Beschluß, die Einsendung der städtischen Grund-Etate an die Regierungen betreffend.	IV, 572
—	15. Juli.	Höchster Beschluß, wegen der Geschäftsverhältnisse bei den Justizämtern.	IV, 496
—	22. —	Ministerial-Beschluß, die Gebühren für Obststämme und Feuerlösch-Eimer betreffend.	IV, 611

Jahr	Datum	Gegenstand	Band, Seite
1835.	27. Juli.	Ministerial-Beschluß, die Beschreibung und Abzeichnung der im Lande befindlichen Denkmäler der Baukunst betreffend.	III, 505
—	5. August.	Ministerial-Beschluß, die Vertretung der Universität vor Gericht betreffend.	IV, 568
—	12. —	Ministerial-Beschluß, die Bescheinigungen der Erwerbfähigkeit betreffend.	IV, 484
—	14. September.	Beschluß des Justiz-Ministeriums, wodurch die Dienst-Anweisung für die Justizbeamten, Amts-Assessoren und Aktuare mitgetheilt worden.	III, 5, 6 IV, 496
—	—	Dienst-Anweisung für die Justizbeamten und Assessoren.	III, 5, 23, 211, III, 275, 520, IV, 141, 393, 418, 434, 496, 503, 582, 609
—	—	Dienst-Anweisung für die Aktuare bei den Untergerichten.	III, 6, 7, 9, 10, 11, 20, 23, 276, 277, 328, 614, IV, 360, 362, 496, 503, 505, 487, 609
—	—	Dienst-Anweisung für die Landbereiter und Gerichtsdiener.	III, 5, 8, 12, 13, 14, 23, 184, IV, 501, 518, 593
—	—	Dienst-Ordnung für die Landgerichte.	III, 520, IV, 422, 608
—	—	Dienst-Ordnung für das Stadtgericht zu Cassel.	IV, 422, 510
—	30. —	Ministerial-Beschluß, die eine Ehetrennung aussprechenden Erkenntnisse betreffend.	IV, 565
—	4. November.	Ministerial-Reskript, die Vernichtung untergerichtlicher Akten betreffend.	IV, 504
—	13. —	Bekanntmachung des Obergerichts zu Cassel, das Notiren des Postgeldes in Parteiensachen betreffend.	IV, 559

1835.	13. November.	Bekanntmachung des Ober-Appellationsgerichtes, die den Duplikaten der Beschwerdeschriften beizufügenden Anlagen betreffend.	IV, 576
—	24. Dezember.	Ministerial-Beschluß, die Gebühren für Obststämme und Feuerlösch-Eimer betreffend.	IV, 612
1836.	14. Januar.	Ministerial-Beschluß, die Annahme von Pupillengeldern in der Landeskredit-Kasse betreffend.	III, 270
—	15. —	Ministerial-Beschluß, die Verpflichtung der Staatsdiener betreffend.	IV, 542
—	24. März.	Ministerial-Beschluß, wegen der von den Behörden verschlossen zu ertheilenden Zeugnisse der Befähigung zur Anstellung im Staatsdienste.	IV, 606
—	14. April.	Ministerial-Beschluß, das Verfahren bei Hinrichtungen betreffend.	III, 441
—	16. —	Ministerial-Beschluß, die Ertheilung der Konsense zu den Uebergabsverträgen von Schaumburger Gütern betreffend.	III, 393
—	17. Mai.	Obergerichts-Reskript, Vormundschaftssachen betreffend.	III, 252, 259, 260, 269
—	19. —	Ministerial-Beschluß, betreffend das von den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen zu beobachtende Verhalten.	IV, 597
—	31. —	Ministerial-Beschluß, die Disziplinargewalt der Gerichte über die Bürgermeister in den Städten betreffend.	IV, 547
—	7. Juni.	Ministerial-Beschluß, die Bemerkung der Behändigungen zu den Akten betreffend.	IV, 554
—	30. —	Bekanntmachung des Criminal-Senates des Ober-Appellationsgerichtes, die Gesuche um Restitution gegen die Versäumung der Berufungsfristen betreffend.	IV, 603
—	15. Juli.	Ministerial-Beschluß, die Parochial-Verhältniß der bei dem Staats-Ministerium angestellten Subalternen betreffend.	IV, 213
—	28. —	Ministerial-Beschluß, die Besiegelung der von den Bürgermeistern auszustellenden Bescheinigungen betreffend.	IV, 551
—	30. —	Ministerial-Beschluß, wegen der Streitigkeiten über Berechtigung zum Gemeindenutzen.	IV, 544
—	22. September.	Ministerial-Beschluß, die Gemeinde-Forstbedienten betreffend.	IV, 483
—	20. Oktober.	Ministerial-Beschluß, die Zulässigkeit der Forterhebung des Beisitzergeldes betreffend.	IV, 625

1838.	20. Dezember.	Ministerial-Beschluß, die Bescheinigung der Kurzsichtigkeit der Militärpflichtigen betreffend.	IV, 605
1839.	19. März.	Ministerial-Beschluß, wegen der Einweisungen in Gehalte und Pensionen der Staatsdiener.	IV, 563
—	27. —	Bekanntmachung des Obergerichts zu Cassel, die Gebühren für Prüfung und Berathung betreffend.	IV, 559
—	5. April.	Bekanntmachung des Obergerichts zu Cassel, die Einweisungen in Gehalte und Pensionen der Staatsdiener betreffend.	IV, 563

Anhang III.

Summarisches Verzeichniß der in den vier Bänden dieser Sammlung vorkommenden Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen.

	Im Texte und als Anhänge.				Ueberhaupt.	In den Nachträgen, Anmerkungen und Zusammenstellungen aller vier Bände.
	Im 1sten Bande.	Im 2ten Bande.	Im 3ten Bande.	Im 4ten Bande.		
Landesherrliche Verordnungen und Edikte	41	26	74	75	216	31
— (Fürstliche) Ausschreiben	5	—	—	—	5	—
— — Reskripte	13	9	14	3	39	6
— — Befehle	3	3	4	6	16	3
— — Resolutionen, Entschliesungen und Beschlüsse	5	3	4	4	16	58
— — Patente	—	—	1	1	2	1
— — Privilegien und Konzessionen	3	—	1	—	4	—
Geheimeraths-Beschlüsse	2	7	37	75	121	25
Staatsverträge	—	—	—	1	1	—
Ordens-Statuten	—	—	2	—	2	1
Landtags-Abschiede	2	—	—	2	4	2
Ministerial-Reskripte	—	1	8	—	9	7
Ministerial-Beschlüsse	—	5	2	—	7	178
Regulative	1	4	4	4	13	1
Reglements	—	—	6	2	8	5
Kriegs-Artikel	—	—	—	1	1	4
Ober-Appellationsgerichts gemeine Bescheide, General-Reskripte, Anschläge und Bekanntmachungen	1	19	6	—	26	6
Regierungs-Ausschreiben	4	6	44	83	137	15
	80	83	207	257	627	343

	Im Texte und als Anhänge.				Ueberhaupt.	In den Nachträgen, Anmerkungen und Zusammenstellungen aller vier Bände.
	Im 1sten Bande.	Im 2ten Bande.	Im 3ten Bande.	Im 4ten Bande.		
Regierungs-Reskripte	1	—	9	60	70	9
— Beschlüsse und Dekrete	—	2	2	9	13	3
— Gutachten	—	—	1	—	1	—
— Schreiben	—	—	4	12	16	—
— gemeine Bescheide, Anschläge und sonstige Anordnungen	4	1	5	6	16	1
Obergerichts-Ausschreiben	—	3	—	—	3	3
— Reskripte und Beschlüsse	—	—	—	—	—	21
Konsistorial-Ausschreiben	16	7	33	28	84	3
— Reskripte	4	4	46	56	110	13
— Beschlüsse und Dekrete	—	—	5	21	26	2
— Schreiben	—	—	1	4	5	—
Rentkammer-(Ober-)Ausschreiben	3	4	12	14	33	2
— Reskripte und Beschlüsse	1	—	1	2	4	3
Kriegs-Kollegial-Ausschreiben	—	—	1	1	2	—
— Beschlüsse	—	—	1	—	1	—
— Schreiben	—	—	—	1	1	—
Steuer-Kollegial-Reskripte und Beschlüsse	—	—	—	1	1	2
Ober-Forstamts-Ausschreiben	—	—	—	1	1	—
Ober-Wege-Kommissions-Ausschreiben	—	—	—	1	1	—
Dienst-Anweisungen und Dienst-Ordnungen	—	5	1	1	7	18
Bekanntmachungen	1	—	2	2	5	14
	30	26	124	220	400	94
Uebertrag von voriger Seite	80	83	207	257	627	343
Hauptsumme	110	109	331	477	1027	437

Berichtigungen.

Seite 62, Sp. 2, Zeile 11 von oben ist statt 1786 zu setzen: 1787.

Seite 131, Sp. 2, in der Ueberschrift des Geheimeraths-Beschlusses vom 8ten August 1788 ist **Mobiliar**-zu lesen.

Seite 156, Sp. 2, ist in der Anmerkung die Jahrszahl auf 1773 abzuändern.

Seite 222, Sp. 1, ist den Kriegs-Artikeln vom 24sten Oktober 1795 noch die Landesherrliche Titulatur vorzusetzen.

Seite 332, Sp. 1, Z. 2 von unten ist statt Konsistorial-Ausschreiben zu setzen: Konsistorial-Beschluß.

Seite 346, Sp. 1 und 2, sind die Anmerkungen *c* und *d* verwechselt (s. Nachtrag 836).

Seite 490, Sp. 1, der Nachtrag 121 ist dahin zu berichtigen:
Zu den Worten: in soweit die Rechnungen nach dem Superintendenten mit unterschreiben ꝛc. ist zu bemerken, daß in der oben S. 478 angeführten Dienst-Anweisung für die Superintendenten §. 2 vorgeschrieben war:
maßen ꝛc.

Seite 493, Sp. 2, im Nachtrage 143 ist nach: „keine" einzuschalten: „besondere."

Seite 496, Sp. 1, am Schlusse des Nachtrages 163 muß statt 123 stehen 126.

Seite 499, Sp. 2, am Schlusse des Nachtrages 184 ist nach: „Bestimmungen" einzuschalten: „in diesen „Nachträgen."

Seite 500, Sp. 1, ist bei dem Nachtrage 186 anstatt auf Nachtrag 180, auf den Nachtrag 182 zu verweisen.

Seite 508, Sp. 1, im Nachtrage 186 ist in der dritten Zeile von unten statt „der" „dem" zu setzen.

Seite 545 bis 568 ist in den Ueberschriften der Seiten statt XLIII zu lesen: XLV.

Seite 580, Sp. 1, im letzten Allegat ist 12ten Juli 1834 zu lesen: 12ten Juli 1838.

Seite 634, ist nach Z. 6 einzuschalten:
II, 160. Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Juli 1802, unzeitiges Schneiden der Früchte betreffend. Nur einschärfend, s. IV, 329.

Nachträgliche Berichtigungen
zu den ersten drei Bänden.

Zum ersten Bande.

Seite 226, muß im Texte bei dem Worte: „Verpfändung" das Notenzeichen *a*, bei der Jahrszahl 1578 das Zeichen *b* und bei der Jahrszahl 1629 das Zeichen *c* gesetzt werden, die Anmerkungen *a* und *b* aber sind zu verwechseln, so daß die erste die zweite und diese die erste wird.

Seite 243, Spalte 1, Zeile 5 von oben, muß statt 1686 stehen 1656.

Seite 326, Sp. 2, muß in dem Satze 9 statt Nr. 4 stehen Nr. 19.

Seite 348, Sp. 2, Z. 7, von unten ist statt §. 3 zu lesen §. 4.

84

Zum zweiten Bande.

Seite 82, Sp. 2, Anmerkung *a* ist statt §. 58 zu setzen: §. 53.

Seite 84, Sp. 2, in der Anmerkung zu §. 12 ist statt Art. L zu setzen: Art. XLIX.

Seite 130, Sp. 2, in der Anmerkung zu §. 1 ist das Datum des 2ten Mai auf den 3ten Mai abzuändern.

Seite 160, bei A, 1, ist statt des Regierungs-Ausschreibens vom 9ten Juli 1802 das Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Juli 1799 anzuführen.

Seite 339, Sp. 1, in dem Allegate zu 5 ist statt 36 zu setzen: und 37.

Seite 448a, Sp. 1, in der Anmerkung *f*, 1, ist die Jahrszahl des angeführten Regierungs-Ausschreibens auf 1742 und

Sp. 2, Anmerkung *f*, 5, das Datum vom 15ten auf den 13ten Mai abzuändern.

Seite 454, Sp. 2, ist die allegirte Seitenzahl auf 449 abzuändern.

Seite 467, Sp. 1, in der Anmerkung *b* ist das Datum des allegirten Beschlusses des Staats-Ministeriums auf den 13ten April zu berichtigen.

Seite 526, Sp. 1, ist zu A am Ende die allegirte Seitenzahl auf 469 und

Sp. 2, das Datum des allegirten Regierungs-Reskripts auf den 21sten September zu berichtigen.

Zum dritten Bande.

Seite 179, Sp. 1, Z. 11 von oben ist statt 8ten Mai zu lesen 3ten Mai, so wie

Seite 181, Sp. 1, Z. 15 von unten statt 19ten, 29sten August.

Seite 258, Sp. 1, Z. 1 von unten ist statt §. 81 zu lesen S. 81.

Seite 263, Sp. 1, bei 2 ist nach dem zweiten Allegat einzuschalten: Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 257 und

Seite 286, Sp. 1, ist das Datum der Medizinal-Ordnung auf den 21sten Dezember zu berichtigen.

Seite 469, Sp. 1, Z. 3 von unten statt Wiederartmachung l. Wiederarthaftmachung.

Seite 474, Sp. 1, die als Konsistorial-Ausschreiben bezeichnete Verfügung vom 23sten August 1777 ist ein an sämmtliche Landräthe erlassenes Reskript.




